C T

Bibliotheca Palatina

J. Rom Com
206

<366260364500 11 S

<366260364500 11

Bayer. Staatsbibliothek

Eb 2610

DISCITE JUSTITIAM
MONITI ET NON
TEMNERE DIVOS
Georg Adam Struvens
Fornehmen JCti
JURIS PRUDENZ.
Vermehret
durch
D. Heinrich Ernst Flörcken,

Georg Adam Struvs/ JCTI,

JURIS-PRUDENZ,

Oder:

Verfassung derer

Land-üblichen Rechte,

Vormahlen von dessen älterm Herrn Sohne,

Herrn Johann Wilhelm Struven,

Hoch-Gräfl. Schwartzburgischen Rath, zusammen getragen:

Nunmehro aber

Nach unterschiedenen Editionen aus denen gemeinen Kayserl. Reichs- und Sächs. Rechten und derer zumahlen Sächs. Rechts-Gelehrten Schrifften,

mit vielen Casibus, und andern in vorigen Editionen übergangenen Materien, nebst nöthigen Allegatis und Indicibus so wohl Theoretice als Practice ausgearbeitet,

Und in ein vollständiges

SYSTEMA JURIS,

Zu sonderbarem Nutzen, so wohl derer im Gerichte handelnden,

als in Erlernung derer Rechte, begriffenen Personen, gebracht,

von

D. Heinrich Ernst Flörcken, Fürstl. Sächsischen

Gesammten Hof-Gerichts-Advocato Ordinario.

Fünffte Aufflage,

Welche nicht nur von unterschiedenen eingeschlichenen Fehlern aufs fleißigste gereiniget, sondern auch mit vielen Reichs-Sächsischen Constitutionibus und Mandatis, wie nicht weniger bewährter Autorum allegatis, besonders aber mit Hinzufügung der Chur- und Sächß. erläuterten Proceß-Ordnung de Anno 1724, wo es die Nothdurfft erfordert, vermehret worden,

von

Abraham Kästnern/ J. U. D. et Pract. Lipf.

Mit Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächß. allergnädigstem PRIVILEGIO.

Leipzig, bey Christoph Gottlieb Nicolai, 1732.

SYSTEMA JURIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede:

DAß die Bürgerlichen Gesetze bey einer jeden Republic, in der, unter dem Volck gebräuchlichen Sprache am vorträglichsten gegeben und angeordnet werden, solches kan niemand läugnen, es sey dann, daß er auf das vermeynte Privat-Interesse weniger Leute, deren Gewinnsucht die Gesetze zu secretiren erfordert, mehrere Absicht, als auf den gemeinen Wohlstand machen wolle. Denn, soll das Gesetze eine Richtschnur zu leben, und die Bürgerliche Handlungen darnach einzurichten seyn, wie es dann ist; So ist nöthig, daß es die Unterthanen wissen und verstehen. Wie können sie es aber verstehen, wann die Sprache, worinn das Gesetze abgefasset, ihnen unbekannt ist? Es haben dieses die Gesetzgeber wohl angemercket, dahero nicht allein die Jüdischen, sondern auch anderer Nationen Gesetze, in eines jeden Volcks Sprache, vorgeschrieben seyn, so gar, daß wann etwa eine Republic, das Recht einer andern Nation fremder Sprache, in ihrem Staat einzuführen vor gut befunden, dieselbe, die entlehnten Gesetze, in ihrer Sprache vorhero hat übersetzen lassen, und dann auf- und

ange-

angenommen. Die alltägliche Erfahrung bezeuget es, wasmaassen die Europäischen Staaten in ihrer Republic, die Bürgerlichen Gesetze, in ihrer Sprache geben: inmaassen auch bekannt, daß, so wohl die Reichs-Gesetze und Abschiede, absonderbare Land-Ordnungen, wie von ein und anderm Seculo, also noch jetzo in Deutscher Sprache pflegen abgefasset, und denen Reichs- und Landes-Unterthanen vorgeschrieben zu werden. Dannenhero da man mit denen, von denen Römern erborgten Gesetzen, in Deutschland, sich fast grössesten Theils behelffen muß, wird kein Verständiger und Unpaßionirter übel deuten können, wann ein und andere Rechts-Lehrer, das Land-übliche Recht in Deutscher Sprache, und zwar in einer kurtzen Verfassung, vorgestellet hat. Diese und andere Ursachen, haben den hochberühmten und um die gelehrte Welt hochverdienten JCtum, Herrn Georg Adam Struv sel. dessen Andencken zu verehren, ausser Zweiffel vormahlen veranlasset, die Land-üblichen Rechte in Deutscher Sprache zu entwerffen, solche durch seinen ältern Herrn Sohn in eine Ordnung bringen, und zum Druck befördern zu lassen. Die schleunige Distrahirung vieler Exemplarien, nach etzlichen Auflagen, machet Glauben, daß das Werck seine Liebhaber gefunden, und dem Publico guten Nutzen gegeben habe. Nachdem man aber bey abermaliger Auflage des Buchs und dessen Revision davor gehalten, es würde dem Publico nicht undienlich, auch die aufgewandte Mühe nicht vergeblich seyn, wann die, zu kurtz abgefassete Materien, weitläufftiger ausgeführet, andere aber, welche gar übergangen, an gehörigen Orten eingerücket, auch zu mehrerer Beweisung derer Rechtlichen Sätze, Leges oder berühmte, und in Theoria und Praxi gültige, Autores angeführet würden: So hat man diese Arbeit, in GOttes Namen zu übernehmen, sich desto leichter entschliessen können. Ob man nun zwar es bey der Haupt-Disposition des Wercks, nach seinen Büchern und Tituln gelassen, absonderlich weil diese nicht allein der vom Kayser Justiniano in seinen Institutionibus gebrauchten Methode gleichförmig, sondern der Natur dieser Disciplin am gemässesten, und zu Erlernung derselben, die Abtheilung nach dem Objecto, oder nach der Materie, wovon es handelt, am bequemsten zu seyn scheinet; so hat man doch zu Zeiten ein

und

und andere Materie eines Tituls, in eine andere und verhoffentlich leichtere Form zu bringen, vor nöthig erachtet; anbey diejenige Materien, welche im gemeinen Wesen und Gerichten öffters vorkommen, weitläufftiger ausgearbeitet, auch die übrige in denen vorigen Editionen nicht befindliche Materien, eingerückt: Wobey man aber der weitläufftigen Ausarbeitung, vermittelst gewöhnlicher Anführung derer Rationum dubitandi und decidendi, sich enthalten, jedoch fast durchgängig die Ration des Satzes, öffters mit wenigen Worten, angemercket; die dissentirende Doctores aber, um den Leser nicht irre oder zweiffelhafftig zu machen, übergangen, und allenthalben mehr auf den Usum fori und was in Gerichten gebräuchlich, oder von denen meisten Doctoribus angenommen, als auf die Subtilität und die Theorie gesehen hat. In der Schreib-Art hat man nicht affectiren, noch denen Rednern mit ihren Phrasiologien, Tropis und andern offt leeren Zierlichkeiten nachfolgen mögen, sondern man hat, so viel möglich der Kürtze, in deutlichem Vortrag der Sache, ohne alle verblümte und dunckele Expressionen, sich beflissen. Derer Deutschen Wörter hat man sich nach Möglichkeit bedienet, und wann etwan das Wort unbekannt, den Lateinischen Terminum mit angefüget. In Allegir- und Anführung derer Gesetze und Doctorum, ist man mit Fleiß sparsam gewesen; nicht, daß es daran gefehlet hätte: Dann, wie leicht es sey, Leges und Doctores bey Dutzenden anzuführen, ist denen Gelehrten und Scribenten wohl bekannt, sondern den Leser nicht zu incommodiren; und kan derjenige, welcher mehrere Leges und Autores verlanget, die allegirte Doctores nachschlagen, bey welchen er, an beyden, keinen Mangel finden wird. Die unbekannte und raren Autores hätte man gleichfalls in grosser Menge anführen können; man hat aber diejenigen allegiret, welche in Theoria vor die bewährtesten, in Praxi aber und in Gerichten, vor die vielgültigsten gehalten werden, auch sonsten in derer meisten Händen seyn. Wo man von eines oder des andern JCti Rechtlicher Meynung hat abgehen müssen, ist es mit geziemender Modestie, ja fast durchgängig mit Auslassung dessen Namens geschehen. Im übrigen, wie man, bey Ausarbeitung dieses Wercks, die Feder nicht

ein

ein eintziges mahl, ohne demüthiges Gebet zu GOtt, um Verleyhung der darzu erforderten Geschicklichkeit, angesetzet hat, anbey auf die Ehre GOttes vornehmlich, hiernächst auf die Beförderung der Justitz und des gemeinen Wesens die Absicht genommen; also wünschet man von Hertzen, daß, die, im Studio Juris begriffene, wie auch andere, nach der Justitz trachtende, öffters in Ehren-Aemtern stehende Leute, welche in ihrer Jugend keine genungsame Wissenschafft derer Rechts-Sätze erlanget haben, sich dieser wenigen Arbeit, zu guten Nutzen, bedienen mögen; auf welchen verhofften Fall, man Anlaß bekommen dürffte, die übrigen Theile der Juris-Prudentz, als: das Lehn- Staats- und Geistliche Recht, in kurtzen Systematibus, gleichfalls in Deutscher Sprache abzufassen. Ob nun zwar mit diesem wenigen Werck, denen Rechts-Gelehrten zu dienen, es die Meynung nicht hat, dann dieselbe dergleichen Compendia, und wohl was bessers zu machen vermögen: so zweiffelt man doch nicht, es werden dieselbe die gute Intention sich gefallen lassen, und die übrige schlechte Ausarbeitung, worzu man nur eintzele und über deme noch vielfältig unterbrochene wenige Stunden wöchentlich, wegen anderer überhäufften Arbeit, hat anwenden können, bestermaassen entschuldigen helffen. Demjenigen aber, welchen der Fœtus sui ingenii nur alleine gefällt, und anderer ehrlichen Leute Arbeit verächtlich hält, auch wohl gar mit öffentlichen Calumnien anzufallen sich nicht entblödet, dienet zur Nachricht, woferne er diese wohlgemeynte wenige Arbeit, es sey in was vor Stück, auch auf welcherley Art es immer wolle, zu verläumden sich gelüsten lässet, daß man ihn keiner Antwort, zu seinem mehrern Verdruß, würdigen werde.

Geneigter

Geneigter Leser.

DAß des berühmten JCti, Georg Adam Struvs, Jurisprudentz/ wie solche in Deutscher Sprache dem Publico communiciret worden/ ihre vielen Liebhaber gefunden, bezeuget sowohl die längst distrahirte **Vierte** Auflage, als auch, daß solche lange Zeit bishero sehr öffters vergebens gesuchet worden. Nachdem ich nun des ehemaligen sel. Verlegers, Hrn. Johann Herbordt Kloßens, weyland Buchhändlers allhier, Handlung, folglich auch erwehnte Jurisprudentz/ an mich gebracht, und man dieses Buch beständig von mir verlanget; So habe nicht ermangeln wollen, dem Publico, so viel an mir ist, mich hierinnen gefällig zu erzeigen, und bin derowegen auf eine neue, und zwar **die fünffte** Auflage, bedacht gewesen, welche dem geneigten Leser hiermit übergeben wird. Da nun diese in einem guten Druck erscheinet, und, welches man zu erinnern vor nöthig erachtet, alles dasjenige, was in der vorhergehenden zu finden, in sich begreifft, indem nicht ein eintziger Paragraphus aussengelassen worden; Uber dieses aber, nach der Rubric, **theils** mit öffentlichen **Reichs- theils Sächsischen** Constitutionibus **und** Mandatis, **ferner** mit vielen

berühmter Autorum allegatis, auch wo solche vorhin gar nicht zu finden gewesen, öffters auch mit Einrückung unterschiedener Passagen, **hauptsächlich** aber mit Beyfügung der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung, de Anno 1724. vermehrter an das Licht gegeben wird, hoffet man, es werde der günstige Leser auch solche, wie vorige Editiones, mit gütigen Augen aufnehmen. Dem sich bestermassen empfiehlet

Der Verleger.

Summa-

Summarisches Verzeichniß
derer CAPITUM oder Titul.
Das I. Buch
Von der *Jurisprudentz* oder Rechts-Lehre, und denen Rechten insgemein, und dann insonderheit von Rechten derer Personen.

Der I. TITUL: Von der Jurisprudentz oder Rechts-Lehre, und der Gerechtigkeit, pag. 1
II. Von denen Rechten insgemein, 6
III. Vom Rechte derer Personen, und daher kommender ersten Abtheilung, 33
IV. Von der andern Abtheilung derer Personen, 41
V. Von väterlicher Gewalt, 52
VI. Von denen Ehe-Verlöbnissen, 54
VII. Von der Ehe, 101
VIII. Von der *Mitgifft* und Gegen-Vermächtniß, wie auch Leib-Geding, 107
IX. Von der Ehescheidung, 113
X. Von der Legitimation oder Ehrlichmachung, 118
XI. Von Annehmung an Kindes statt, 122
XII. Auf was Weise die väterliche Gewalt aufgehoben wird? 127
XIII. Von der dritten Abtheilung derer Personen, 129
XIV. Von der Stadt-Obrigkeit und deren Rechte, 134
XV. Vom Adel-Stande derer Personen, wie auch von denen, so für unehrlich und anrüchtig gehalten werden, 142
XVI. Von Verminderung oder Verringerung des Standes, 145
XVII. Von denen Actionibus præjudicialibus, oder denen Klagen, so aus denen Rechten derer Personen herkommen, 145
XVIII. Von Vormundschafften insgemein, 148
XIX. Von Verordnung derer Vormünder durch Testamente u. letzten Willen, 149
XX. Von denen, so wegen Sipschafft oder Blut-Verwandniß zu Vormundschafften zu gebrauchen, 152
XXI. Von denen Vormündern, welche von Obrigkeit wegen sonderlich geordnet werden, 158

XXII. Von denen, so um Bevormündung des Unmündigen anzuhalten haben, 160
XXIII. Vom Amt der Vormünder, 162
XXIV. Auf was Weise die Vormundschafft sich endet, 171
XXV. Aus was Ursachen sich einer der Annehmung der Vormundschafft entbrechen und davon entschuldigen könne? 173
XXVI. Von denen Curatoren und Pflegern derer zwar Mündigen, iedoch Minderjährigen, ingleichen derer Wahnwitzigen, Verschwender, oder in der Ferne Abwesenden, und anderer, 176
XXVII. Von rechtlichen Klagen, so wegen der Vormundschafft und Pflegschafften zu Rechte geordnet, 182
XXVIII. Von denen Curatoribus ad litem, oder kriegischen Vormündern. 186

Das II. Buch

Vom Haab- und Güter-Rechte insgemein, und insonderheit vom dinglichen Rechte.

Der I. Titul: Vom Unterscheid derer Haab und Güter, und dero Rechte, und wie solche erworben werden, 189
II. De rebus corporalibus & incorporalibus: Von wesentlichen Haab und Gütern, und unwesentlichen oder in Rechten bestehenden Dingen; Item, von beweglichen und unbeweglichen Gütern, 220
III. Von Dienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten auf fremden Gütern, und insonderheit von denen Feld-Dienstbarkeiten, 223
IV. Von Stadt- und Gebäude-Dienstbarkeiten, 229
V. Communia prædiorum tam urbanorum, quam rusticorum: Was beyderley Arten derer dinglichen Dienstbarkeiten gemein haben, und wie solche gewonnen und verlohren werden, 234
VI. Von persönlichen Dienstbarkeiten, nemlich, der Fruchtniessung, dem Gebrauch und häußlicher Wohnung, 239
VII. Von der Usucapion und Verjährung, 246
VIII. Von Gaben oder Schenckungen, 255
IX. Von denen Personen, so die Güter zu veräussern Macht haben oder nicht, und durch welche Personen man Güter erwerbe, 268
X. Von des Dominii Eigenschafft und Würckungen, wie auch dessen Division oder Unterscheid, und insonderheit von dem Erb-Zins-Gute, 271
XI. Von rechtlichen Klagen, welche aus dem Dominio singulari entstehen, 278
XII. Von der Actione ad Exhibendum, oder der Klage, dadurch man bittet, etwas bewegliches vorzuzeigen, oder herfürzutragen, 285

XIII. Vom allgemeinen Eigenthum, oder von der Erb-Gerechtigkeit, und sonderlich von Aufrichtung derer Testamenten und letzten Willen, 287
XIV. Von derer Kriegs-Leute und anderer Privilegirten oder Befreyten Testamenten und letzten Willen, 293
XV. Welchen Personen zu testiren oder ihren letzten Willen zu ordnen, zugelassen oder nicht? 297
XVI. Von Einsetzung und Benennung derer Erben insgemein, und insonderheit von zu Erben Einsetzung derer Kinder, Eltern, und Geschwister, oder deren Enterbung, 301
XVII. Wer zum Erben könne eingesetzet werden, und mit was für Art und Weise die Einsetzung geschehe? 308
XVIII. Von der Affter-Einsetzung derer Erben, oder Nach-Erb-Einsetzung, 313
XIX. Wie und aus was Ursachen die aufgerichteten Testamente unkräfftig, oder zu nichte werden? 319
XX. Von ungültigen oder unbilligen Testamenten, und der Legitima oder gebührendem Pflicht-Theile, 321
XXI. Von denen, so sich der Erbschafft unwürdig und verlustig machen, 324
XXII. Von derer Erben Qualität und Unterscheid, auch der Erbschafft Antretung und Repudiation, ingleichen von der Transmission und dem Jure accrescendi, auch Eröffnung derer Testamenten, 326
XXIII. Von Legaten, Vermächtnissen und beschiedenen Gütern, 338
XXIV. Von dem Falcidischen Gesetze, und in was für Fällen der Erbe von denen Legaten den vierten Theil abziehen möge, 350
XXV. Von treu-anbefohlener Erbschafft, und Abziehung des Trebellianischen vierten Theils, 352
XXVI. Von besondern und eintzelen Gütern, so durch verträulichen Befehl vermacht oder beschieden sind, 357
XXVII. Von Codicillen, 358
XXVIII. Von Vollziehung derer Testamente und denen Testamentarien oder Executorn derer letzten Willen, 361
XXIX. Von Erbschafften und Erb-Gerechtigkeiten, wenn kein Testament verhanden ist, 363
XXX. Von Gerechtigkeit des Obrigkeitlichen Einsatzes in des Verstorbenen Güter, 379
XXXI. Von Theilung derer angestorbenen Güter, und von Collation oder Einwerfung derer vorhin empfangenen Güter, 382
XXXII. Von Forderung der Erbschafft, oder rechtlichen Klage wegen der Erbschafft, wie auch von Klage wegen Theilung der Erbschafft, 386

XXXIII. Von der Succession oder Erb-Folge so durch Pacta oder Handlungen einem zukommen, 391
XXXIV. Von dem Unter-Pfands-Rechte, 394
XXXV. Von dem Besitze, und daraus zustehenden Gerechtigkeiten. 408

Das III. Buch
Von Verbindungen oder Verpflichtungen.

Der I. Titul: Von Verbindungen oder Verpflichtungen insgemein, und insonderheit von Gelübden und Conventionen, oder Handlungen und deren Unterscheid, und was solchem insgesamt gemein ist, 433
II. Von blossen und bekräfftigten Handlungen, 438
III. Von verbindlichen Handlungen und Contracten, deren Unterscheiden, und insonderheit von wahren und nahmentlichen Contracten, und deren anderweitigen Unterscheidung, 442
IV. Von dem Leihen und Anlehn, 448
V. Von dem Commodato oder Leihen und Borgen zum Gebrauch, 455
VI. Vom anvertrauten Gute und Hinterlegen oder Hinterlegungs-Handlung, 458
VII. Von Pfand-Contracten, 457
VIII. Von Wort-Contracten oder mündlichen Verpflichtungen, 469
IX. Von Bürgen, 475
X. Von Handschrifften oder Verbindungen durch Briefe oder Schrifften, 484
XI. Von Consensual-Handlungen oder Verpflichtungen, so in blosser Verwilligung bestehen, insgemein und insonderheit von Kauffen und Verkauffen, 485
XII. Von dem Mieth-Contracte, 512
XIII. Von dem Erb-Zins-Contracte, 520
XIV. Von Gesellschafften und Moscopien, 521
XV. Von Befehl und Vollmacht ausserhalb Gerichte, 526
XVI. Von unbenannten und verbindlichen Handlungen oder Contracten, 531
XVII. Von Quasi-Contractibus oder Als-Handlungen, 535
XVIII. Von Handlungen und Contracten, die mit Personen fürgenommen werden, so in fremder Gewalt sind, oder sonsten Befehl von andern haben, 545
XIX. Von Zinsen, 548
XX. Von der Gewährs-Leistung, wie auch vom Edicto Ædilitio, 554
XXI. Wasmassen die Obligationes u. Verpflichtungen wieder aufgehoben werden, 560
XXII. Von Abtretung derer Güter, 569
XXIII. Vom Concurs vieler Gläubiger, 571
XXIV. Von Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 577
XXV. Von Missethaten und Verbrechungen, 583

XXVI. Vom Diebstahl, 584
XXVII. Von Injurien und Schmähungen, 590
XXVIII. Von Pasquillen, Famos- und Schmäh-Schrifften oder Schand-Gedichten, 595
XXIX. Vom zugefügten Schaden, 596
XXX. Vom Raube, 600
XXXI. Von mannigfaltigen Verbrechungen, darauf keine gewisse Strafe gesetzet, 601
XXXII. Von der GOtteslästerung, Fluchen und Meineydigen, 605
XXXIII. Vom Todtschlagen, 607
XXXIV. Vom Todtschlage nächst-verwandter Blus-Freunde, 611
XXXV. Von Zaubern, 612
XXXVI. Vom Laster der beleidigten Majestät, 613
XXXVII. Von Hurerey und Ehebruch, wie auch Blut-Schande, u. unnatürlicher Unzucht, 614
XXXVIII. Vom Laster der zweyfachen Ehe, 619
XXXIX. Von Entführung derer Eheweiber oder Jungfrauen, 620
XL. Von dem Lenocinio, oder leichtfertigen Kupplereyen u Helffungen zur ꝛc. 621
XLI. Von Mordbrennern, 622
XLII. Von verübter Gewalt, Hauß-Friede-Bruch, auch Land-Friede-Bruch, 622
XLIII. Von Falsch, so in Worten, mit der Schrifft oder That verübet wird, 623
XLIV. Von Fälschung der Müntze, 626
XLV. Von Bestechung des Richters, 627
XLVI. Vom Raub oder Diebstahl gemeiner Gelder oder heiliger u. geweyheter ꝛc. 627
XLVII. Vom Plagio oder Menschen-Diebstahl, 628
XLVIII. Vom Ambitu & Simonia, oder unrechtmäßiger geist- und weltlichen Dienst-Erlangung, 628
XLIX. Von Erlassung und Linderung derer Strafen. 629

Das IV. Buch

Vom Gerichts-Processe oder Art und Weise, das Seinige in Gerichten zu erlangen.

Der I. Titul: Von gütlichen Handlungen, 631
II. Vom Gerichte, 634
III. Vom Kläger und Beklagten, 636
IV. Vom Richter und dessen Gerichtsbarkeit und Bothmäßigkeit, 639
V. Von der Gerichts-Stätte, wo die Klagen anzustellen, 644
VI. Von denen Sachen, so in Gerichten angebracht werden, 649
VII. Von der Art und Weise, wie in Gerichten zu verfahren, 651
VIII. Von der Ungehorsams-Beschuldigung, 654

IX. Von Verstattung derer Fristen, 655
X. Von denen Dilatoriis Exceptionibus, 656
XI. Von zerstörlichen Einreden, 658
XII. Von der Litis-Contestation, oder Kriegs-Befestigung, 659
XIII. Vom Beweiß und Gegen-Beweiß, 660
XIV. Von Herausgebung der brieflichen Urkunden, so einer bey seinem Gegentheil suchet, 670
XV. Von dem Erfüll- und Reinigungs-Eyde, 672
XVI. Von der Delation und Relation des Eydes, oder Schiebung derer Sachen ins Gewissen, oder Wiederzurückschiebung, auch Annehmung und Leistung derer Haupt-Eyde, 673
XVII. Vom Juramento in litem oder eydlichen Schätzung der geklagten Sache, wie auch Minderungs-Eyde, 681
XVIII. Vom Eyde vor Gefährde und Bosheit, 682
XIX. Von dem Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß, 684
XX. Von Eröffnung des Beweises, auch Disputation-Sätzen, 686
XXI. Von Ankündigung des Kriegs Rechtens, 688
XXII. Von der Intervention oder Einspruch des Interessenten, oder Theilhabers an der Sache, 689
XXIII. Von der Wieder-Klage, 690
XXIV. Vom Beschluß der Sachen, und der Sententz oder Urtheil, 692
XXV. Vom Arrest oder Kummer, 693
XXVI. Von summarischen Processen, 697
XXVII. Vom Executivischen Processe, 699
XXVIII. Vom Processu Summarissimo, 701
XXIX. Von Inhibitionen, 701
XXX. Von der Läuterung, 703
XXXI. Von der Ober-Läuterung oder Supplication, 705
XXXII. Von der Appellation, 706
XXXIII. Von der Execution, 709
XXXIV. Vom Processe in peinlichen Fällen. 711

Das

C. D.

Das Erste Buch
Vom Recht derer Personen.

Der erste TITUL
Von der Juris-Prudentz, oder Rechts-Lehre, und der Gerechtigkeit.

§. 1.

SO wohl einem jeden Menschen von Natur eingepflantzet, was insgemein zugelassen oder verboten, was Recht oder Unrecht sey, und ein jedweder, durch seine gesunde Vernunfft, die Universal-Reguln, welche (1) ihn selbsten angehen, als: **Erbar leben, sich und sein Leben** conserviren, **und es muthwilliger Weise nicht verkürtzen**; wie auch diejenigen Gesetze, welche (2) entweder seinen *Nächsten betreffen, als:* **einem jeden das Seinige lassen: niemanden am Leibe oder Gütern Schaden thun: den zugefügten Schaden ersetzen: die gethane Zusage halten, &c.** Oder (3) auf GOtt ihre Absicht nehmen, als: **GOtt ehren: Ihm unterwürffig seyn, und dienen,** ersehen kan: So ist doch der menschliche Verstand, nach dem kläglichen Sünden-Fall, dergestalt verfinstert, daß die, aus denen angebohrnen, und im ersten Anblick ersehenen Principiis, fliessende (Schluß-Sätze) Conclusiones nicht jedermann so fort bekannt sind; ja, in Formirung derer selben gar leicht ein Irrthum mag begangen werden. *Nicht zu gedencken,* daß der Wille mehr zum Bösen als Guten geneigt, dahero der Mensch, durch Belohnung, zur Tugend anzufrischen, oder, durch die Strafe, vom Bösen abzuschrecken; auch, daß im gemeinen Leben so viel unterschiedliche Fälle sich begeben, so nicht von einem jeden, aus denen gemeinen eingepflantzten Rechten, können erörtert werden.

Was Recht oder Unrecht sey, ist von Natur eingepflantzet.

Jedoch wegen der verderbten Natur nicht so fort jedermann bekant. Die Reguln der Vernunfft sind nicht hinlänglich in Republiquen.

§. II. Dannenhero es im gemeinen Wesen und wohlbestellten Policeyen höchst-nöthig, auch besser ist, daß, zur Erhaltung Zucht und Erbarkeit, Verwaltung Rechts und Gerechtigkeit, die hohe Landes-Obrigkeit gewisse Gesetze und Ordnungen, ehe und bevor die Fälle sich begeben, mache, als wenn man mit Setzung der Strafe oder mit der Verordnung, wie es in willkührlichen Sachen solle gehalten werden, (wiewohl einige meynen, daß eine Republic, auch

Es sind also die bürgerliche Gesetze nöthig,

welche, ehe die Fälle vorkomen, anzuordnen.

auch auf diese Art, wohl bestehen möge,) (a) es lasse anstehen, bis die Fälle sich ereignen, weil, bey der ersten Art, alles mit Bedacht und reiffem Rath abgefasset wird; ferner sich niemand über die Strafe, welche er solchergestalt schon gewußt, zu beschweren hat, auch keine Parteylichkeit, weil ein Legislator, bey Gebung derer Gesetze, nur aufs (b) Zukünfftige, und also auf keine gewisse Person Absicht macht, oder einige Übereilung zu besorgen; Da hingegen, bey der letztern Art, die Urtheile, entweder nach denen Affecten des Richters, und also unrecht ausfallen, oder aber, weil bey diesem Modo eine ungemeine Prudence erfordert wird, welche bey vielen nicht zu finden, und von ungeschickten Richtern, ungereimte Sententien, ausgesprochen werden dürfften.

Ursachen, warum?

Die Gesetze sind mit vorsichtiger Art zu appliciren.

§. III. Weil aber in solchen Gesetzen nicht alle und jede Fälle können beschrieben werden, und dieselbe nicht diesen oder jenen Fall, so insonderheit sich zuträgt, verabschieden, sondern eine gemeine Regul und Richtschnur in sich begreiffen, nach welcher, von denen menschlichen Handlungen, zu richten; Als wird eine sonderliche Wissenschafft erfordert, daß, bey vorfallenden unzählichen Umständen, die Gesetze, auf unterschiedene Fälle, entweder durch eine Extension und Ausbreitung, wenn nemlich die Meynung des Gesetz-Gebers, oder die Haupt-Ursache des Gesetzes weiter gehet, als die Worte des Gesetzes mit sich zu bringen scheinen; oder durch eine Restriction, wenn die Worte des Gesetzes ein mehrers ausdrücken, als die Meynung des Legislatoris gewesen, oder die Ursache des Gesetzes haben will, recht und wohl gefüget, und deutlich ausgeleget werden, damit einem jeden Recht widerfahre, und niemanden zu viel oder zu wenig geschehe, soll anders Recht, wie Recht, und nicht nach Bedüncken gesprochen, oder Gewalt gebrauchet werden. Aus welchen vorstehenden Gründen, die Nothwendigkeit der Juris-Prudentz und der Rechts-Lehre, in einer Republic, leicht zu ermessen.

Nothwendigkeit der Juris-Prudentz.

Beschreibung der Rechts-Lehre.

§. IV. Ist demnach die Juris-Prudentz (nicht systematice, denn so bedeutet sie eine nach der Kunst eingerichtete Verfassung derer Gesetze, sondern habitualiter, wie sie in dem Verstand des Menschen ihren Sitz hat, genommen) eine Wissenschafft in geist- und weltlichen Sachen, und Handlung, das Recht vom Unrecht zu unterscheiden, oder eine weise Erfahrung, die Gesetze auf die sonderliche, in dem gemeinen Wesen sich begebende Fälle, und menschliche Handlungen, nach allen Umständen, richtig zu fügen und auszulegen. Dieselbe beruhet nicht allein in Abhandlung des Privat-Rechtens, welche Juris-Prudentia particularis pfleget genennet zu werden, sondern fasset auch in sich die Wissenschafft des Rechts

(a) Horn. *in polit. Archit. l. 2. c. 2. n. 4. in addit.* (b) Dieses geschiehet ordentlich; Bißweilen aber erstrecket sich der Lex auch auf die *Praterita*. vid. Lyncker. *Dissert. de vi legis in præteritum. Jen. 81. j. Tit. seq. §. 10.*

Rechts der Vernunfft und gesamter Völcker, nach welchen Gesetzen sie entscheidet, die, unter denen Völckern und allen Menschen, vorgehende Negotia, und dieses ist die Universal-Jurisprudentz, welche über derer blossen Legisten (*a*) und schlechten Practicanten Wissenschafft weit gehet.

§. V. Weil auch die menschlichen Handlungen theils geistliche, theils weltliche Dinge, und in denenselben entweder Privat-Leute, oder aber den Staat der Republic, angehen und betreffen, so folget hieraus, daß die Juris-Prudentz von dem Unterscheid dieses Objecti, unterschiedene Stücke (partes) habe; Und ist demnach eine Juris-Prudentz, die genannt wird Ecclesiastica oder Consistorialis (**geistliche Rechts-Lehre**) eine andere, welche secularis (**weltliche**) *heisset*, wie auch Juris-Prudentia publica, (**Staats-Recht**) Privata: (Privat-**Recht**) Diese letzte ist entweder Civilis, (**bürgerliche**) oder Criminalis, (**peinliche**) oder auch Feudalis. (**Lehn-Recht.**) Ist also nöthig, daß derjenige, so den Nahmen eines rechtschaffenen JCti zu meritiren gedencket, alle und jede Partes der Juris-Prudentz gefasset habe, und in allen diesen Fällen wisse, was recht oder unrecht sey. (*b*)

Die Rechts-Lehre ist mancherley.

§. VI. Der Zweck dieser Rechts-Lehre bestehet darinn, daß die Gerechtigkeit in denen menschlichen Handlungen, so im gemeinen Leben (societate civili) vorkommen, soll in Acht genommen, und dieselbe nach der Richtschnur derer Gesetze und Rechte dirigiret und eingerichtet werden.

Der Zweck derselben ist die Gerechtigkeit.

§. VII. Die Gerechtigkeit ist eine Tugend, nach welcher die Menschen gerecht leben und handeln. Sie pfleget unterschieden zu werden in die **allgemeine** (universalem) und **sonderliche** (particularem) **Gerechtigkeit**: Jene begreifft in sich alle Tugenden, wann nemlich ein Mensch sich dererselben Tugenden nach Ordnung derer Gesetze befleißiget, und solche zu Nutzen des gemeinen Wesens richtet. Es meynen zwar einige, daß die Universal-Justitz eine von denen übrigen Tugenden unterschiedene Tugend sey, und ihr Amt darinnen bestehe, daß sie die Tugenden befördere, und solche zu einer Würckung *bringe*. Andere aber lassen keine andere Differentz zu, als in der Art solche sich einzubilden, und sagen: daß, wenn man die Tugend an sich selbsten considerire, und auf den Besitzer, welcher davon tugendhafft genannt wird, sehe, es so dann heisse eine **Tugend**; wann man aber die Tugend in ihrer Würckung betrachte, und daß man andern, dasjenige, was man ihnen, in Regard derer Tugenden, schuldig ist, leistet, so dann heisse es eine **Gerechtigkeit**. Die **sonderliche** Gerechtigkeit aber bestehet darinnen, daß ein Mensch in denen Sachen, in welchen einer dem andern zu viel oder zu wenig thun, oder Schaden und Vortheil

Der Gerechtigkeit Beschreibung.

Abtheilung (1.) in die allgemeine. Diese wird unterschieden von denen Tugenden.

(2.) und sonderliche,

(*a*) *conf.* Dn. D. Schön in Dissert. sua inaugurali: *De legulegismo. Erff. 1714.*
(*b*) *vid.* Boineburgii *JCtus verus & personatus.* *Item* Henelii *Statua Mercurialis.*

zufügen kan, dasjenige einem jeden zueigne, was ihm, denen Rechten und der Billigkeit nach, gebühret.

Wird getheilt

§. VIII. Weil nun die Sachen, darinn jemanden unrecht geschehen kan, also beschaffen seyn, daß sie entweder die Stände in einem Reich und Lande, auch Bürger einer Stadt insgesamt, und als Stände und Bürger betreffen, und angehen, oder aber einem jeden vor sich und insonderheit zukommen: Als wird dahero diese Gerechtigkeit wieder unterschieden in justitiam distributivam & commutativam sive correctoriam, **in die Austheilungs-Gerechtigkeit und Handlungs-Gerechtigkeit.**

(1) in die Austheilungs-Gerechtigkeit.

§. IX. Die Justitia distributiva oder **Eintheilungs-Gerechtigkeit**, theilet diejenige Sachen unter die Stände oder Bürger aus, so ihnen, als Ständen oder Bürgern gemein seyn, damit ein jedes davon bekomme, oder trage, was nach seinem Zustande und Gütern, ihm zukomme; und werden demnach, nach dieser Gerechtigkeit, die Steuren und Anlagen, auch persönliche Beschwerungen bey denen Unterthanen, angeleget.

Sie hat mit Bürgern zu thun in Commun-Sachen: observiret auch die Geometrische Gleichheit.

§. X. Hat demnach die Justitia distributiva ihr Wesen unter denen Bürgern, als Bürgern, und mit denen Ausländischen nichts zu schaffen, es sey dann, daß sie sich eine Zeitlang in der Republic aufhalten, oder Güter daselbst liegen haben; denn, auf diesen Fall, werden sie, einiger massen, als Mit-Bürger considériret. Ihr Objectum, dasjenige, was sie tractiret, sind diejenige Sachen, welche die Republic angehen, als: Ehren-Stellen, Obrigkeitliche Aemter, Regiments-Verwaltung, Regierung, Freyheiten, Ausbeute und dergleichen, auf welche Stücke die Bürger Recht haben, und die Republic solche nach Meriten denen tüchtigen auszutheilen schuldig ist. Ferner gehören hieher die Onera, als: Vormundschafften, Steuren, Contributiones, Wachen, Heers-Landes- und andere Folge, und was jeder Bürger der Republic, in benöthigten Fällen, von seinen Gütern und Vermögen zu præstiren, ja mit Gut und Blut dem Publico zu dienen verbunden. Die Gleichheit, welche in diesen Fällen zu observiren, ist Geometrica, welche durch eine dritte Zahl auszumachen; zum Exempel: Wenn ein Bürger von 1000 Thalern Vermögen 20 Thaler zahlet, so hat derjenige, welcher 100 Thaler Güter besitzet, 2 zu zahlen; in diesem Casu findet sich eine Gleichheit nach Proportion, denn wie sich 20 gegen 1000 haben, so haben sich 2 gegen hundert.

(2) und Handlungs-Gerechtigkeit.

§. XI. Die Justitia commutativa oder correctoria, Handlungs- oder Vergleichs-Gerechtigkeit, hält eine Gleichheit in Privat-Sachen und Handlungen, wie auch Ersetzung des zugefügten Schadens und Bestrafung des Verbrechens. Gehören also hieher nicht allein zuläßige Handlungen, sondern

sondern auch die Delicta, Verbrechen selbsten, und weil solche, durch diese Gerechtigkeit, zu corrigiren, als wird sie davon genannt correctoria. (a)

§. XII. Anlangend die zulässige Handlungen, in denen muß, vermöge dieser Gerechtigkeit, eine Gleichheit gehalten werden, nicht alleine in denen Negotiis, wo auf beyden Seiten etwas præstiret wird, als: im Kauff, Pacht, Miethe, Tausch; sondern auch in denen Contracten, wo eine eintzige Sache verstret, als: im Anlehn. Wiewohl, in dem ersten, die Gleichheit leichter zu finden, z. E. die Waare, und der Kauff-Schilling, der Gebrauch des Guts und der Pacht-Zins müssen einander gleich seyn; jedoch ist, in denen Negotiis letzterer Art, auch auf die Gleichheit in der Sache, worüber der Contract handelt, zu sehen: z. E. Es borget einer 100 Thaler, der Debitor giebt, auf versprochene Zeit, das Geld, nach gleichmäßigem Schrot und Korn, wieder; solcher Gestalt ist die Gleichheit observiret. Und dieses nennen sie proportionem arithmeticam oder simplicem, wenn ein Stück, z. E. die Waare dem andern, z. E. dem Gelde, ohne Absicht auf ein drittes, gleich ist; jedoch sind Fälle, wann nemlich die, unterschiedenen Personen zugehörige Commun-Sachen, unter viele zu theilen, in welchen die proportio Geometrica beobachtet wird.

Solche erfordert eine Gleichheit,

nach arithmetischer Proportion.

§. XIII. Im Verbrechen hat man zu sehen (1) auf die Satisfaction des zugefügten Schadens; (2) auf die Bestrafung: Im **ersten** findet sich die *proportio Arithmetica; denn*, so groß der Schade, so viel, entweder eben dasselbe oder *ein gleich-gültiges*, hat der Delinquent zu ersetzen. Was die Delicta betrifft, muß freylich so wohl bey Statuirung der Strafe in denen Pœnal-Gesetzen, als auch, wenn das Delictum, dem Gutbefinden des Richters, zur Bestrafung, übergeben ist, eine Prudence gebrauchet werden, damit die Strafe dem Delicto weder zu schwer noch zu leichte sey. Und hat man auf folgende Stücke zu sehen: (1) Was es sey, das der Delinquent begangen. (2) Mit was Intention; vorsetzlicher Weise, oder durch Fahrläßigkeit, oder ohngefehr. (3) Auf dessen Qualität und Condition, wenn solche in die Umstände des Delicti lauffet. (4) Ist öffters zu considériren die Qualität der Person, welche beleidiget ist, dieses aggraviret oder vergeringert das Verbrechen. (5) Ist zu sehen auf die Umstände der Zeit und des Orts ꝛc. (6) Ist auch zu considériren, ob und wie weit es dem Publico Schaden oder Nachtheil bringe. Hieraus ist so dann die Grösse des Delicti leicht zu ermessen. Wenn man nun nächst dem, eine, dem Verbrechen proportionirte Strafe determiniren will, muß man, zumahl in nicht Capital-Verbrechen, den Stand derer Delinquenten betrachten: dann,

Auch im Verbrechen.

In Erwegung der Grösse eines Verbrechens, hat man auf unterschiedene Stücke zu sehen.

In Ermessung der Strafe ist

(a) Ob wohl diese Distinction von einigen, als überley, angesehen wird, v. Ludovici U.P.D. Jurid. *Tit. de J. & J. distinct.* So erinnert doch Jo. à Felde, *in Elem. Jur. P. IV. c. II. p. 581.* gar recht: *Hanc divisionem omnino de nihilo non esse.*

in Acht zu nehmen des delinquenten Qualität und Stand,

wolte man einen Honoratiorem, wegen eines geringen Verbrechens, mit Gefängniß, Hals-Eisen, Relegation ꝛc. bestrafen, wie wegen dergleichen Verbrechen geringere Leute pflegen gestraft zu werden, so würde die Strafe jenem zu schwer seyn, weil ihm hierdurch mehr entzogen oder ein grösserer Schmertz zugefüget würde, als wenn man solche Strafe an einem Geringen exequirte. Ferner ist Absicht zu machen auf den Endzweck der Strafe, hauptsächlich was die Republic betrifft. Und ist ein Legislator befugt, bey zunehmenden Lastern, die Strafe in so weit zu schärffen, daß die Ruhe erhalten, dem Ubel gesteuret, und jedermann, wider künfftige Delinquenten, Sicherheit verschaffet werde. Woraus vor sich folget, daß zwischen der Sünde, und der Sünden Strafe, eine absolute Gleichheit ohne Regard auf ein drittes sey; und daß diese Strafe, welche wegen dieser Sünde dem Delinquenten zuerkannt, mit der Sünde eine Gleichförmigkeit habe.

und der Strafe Endzweck.

Die Umstände sind in Acht zu nehmen.

§. XIV. Damit die Gerechtigkeit in denen menschlichen Handlungen möge in Acht genommen, und das Recht vom Unrechte wohl unterschieden werden, ist insgemein zu wissen nöthig, daß, bey jeder Handlung und vorkommenden Fällen, die Umstände mit Fleiß zu erwegen, und die Billigkeit zu beobachten. Vornehmlich ist zu betrachten, ob etwas (1) **vorsetzlich**, oder doch aus **freyem Willen** und **wissendlich**, (2) aus **Fahrläßigkeit**, Nachläßigkeit (darunter auch die **Unwissenheit** und der **Irrthum** gehöret.) Oder aber (3) von einem **ungefährlichen** Falle geschehen, so ein Mensch durch seine Vorsichtigkeit nicht abwenden können; davon an gehörigen Oertern mit mehrern wird gehandelt werden.

Auch mit was Intention etwas geschehen.

Der II. Titul

Von denen Rechten insgemein.

§. I.

Des Rechtens mancherley Bedeutung.

DAs Wort RECHT hat unterschiedene Bedeutungen, wie aus dem *l.* 11. *&* 12. *ff. de Just. & Jur.* zu ersehen. Die gewöhnlichste sind folgende: (1) Bedeutet es alles dasjenige, was nicht unrecht ist. (2) Eine Rechtliche Befugniß, (Facultatem moralem) welche Absicht hat entweder auf Personen, oder derer Güter und Thun. (3) Eine Regul oder Richtschnur, darnach zu leben. (*a*) In welcher letztern Bedeutung es beschrieben wird: daß es sey eine Richtschnur oder Ordnung, welche die Menschen verbindet,

(*a*) Grot. *de J. B. & P. l. 1. c. 1. n. 3. usque ad n. 10.*

verbindet, ihre Handlungen nach derselben anzustellen, damit solche billig und gerecht seyn. Dessen Beschreibung.

§. II. Es wird aber das Recht unterschiedlich abgetheilet; und zwar ratione objecti (1) in Jus publicum, oder Staats-Recht, und (2) Privatum, rigen- oder Bürgerliches Recht. Das erste betrifft die Verfassung und den Zustand der Republic selbsten; und theilet sich wieder in das Geistliche (sacrum) und in das Weltliche Recht (seculare.) Beydes ist aus göttlichem, natürlichem und positivo oder civilem Recht zusamen getragen. Es ist auch keine Republic, die nicht ihr eigen Staats-Recht, (wiewohl, so weit es aus dem natürlichen und Völcker-Recht herfliesset, eine Conformität des Staats-Rechts unter allen Nationen ist) vor sich habe. Anlangend das Staats-Recht des H. Römischen Reichs Teutscher Nation, sind dessen fontes hauptsächlich: die güldene Bulle Kayserns Carl des IV., die Kayserliche Wahl-Capitulationes, Reichs-Handlungen, Satzungen und Abschiede, nicht weniger die Justinianeischen Rechte; nicht allein, daß die Mittel zu klagen, (remedia agendi) meistens, sondern daß auch offters die Jura, nach welchen die Controversien zu entscheiden, daraus genommen werden. (a) Die erste Abtheilung (1) in das Staats-Recht. Dessen Beschreibung. Das Staats-Recht Römischen Reichs Teutscher Nation, woraus es zu lernen.

Das Privat- oder Bürgerliche Recht gehet einen jeden insonderheit an, verbindet die Unterthanen in ihrer Handlung, Thun und Lassen, und müssen sich nach demselben richten lassen. Es kan auch auf gewisse Maaße publicum genannt werden, nicht zwar ratione der materie (objecti) und des Haupt-Zwecks, sondern ratione seiner Constitution und Autorität, daß es, absonderlich in willkührlichen Sachen, von hoher Obrigkeit geordnet, und von denen Unterthanen, durch Pactiones und Beredungen, nicht kan geändert werden. (b) und (2.) Privat-Recht.

Von diesem Privat-Recht wird in diesem Wercke hauptsächlich gehandelt.

§. III. Die andere Abtheilung des Rechts, entstehet aus dem Principio oder Ursprung, woher es fliesset; und solchem nach theilet es sich (1) in das Recht der Vernunfft, (Jus rationis,) (2) in das Völcker-Recht, (Jus gentium formaliter tale,) und (3) in das Bürgerliche Recht, (Jus civile oder positivum.) Nemlich: die Richtschnur zu leben, wird angewiesen von der Vernunfft, welche entweder (1) absolute etwas gebietet oder verbietet, und dieses ist das Jus naturæ, oder welche (2) die Mittel an die Hand giebt, wie man der Bedürffniß und der Bosheit des menschlichen Geschlechts, nach dem Fall, abhelffen könne; Und also unter denen Menschen eine Nothwendigkeit, zum wenigsten ex hypothesi, nach sich ziehet. Dergleichen Regulen ad Jus gentium zu referiren seyn; Oder (3) aus denen Satzungen der hohen Obrigkeit im Volck. Welches letztere das **Bürgerliche Recht** genennet wird. Die andere Abtheilung 1. in das Recht der Vernunfft; 2. Völcker-Recht, und 3. Bürgerliche Recht.

§. IV.

(a) Schwed. *introd. jur. publ. part. gen. c. 2. n. 14.* (b) *l. 3. ff. qui test. fac. poss.*

Beschreibung des Rechts der Vernunfft.

§. IV. Das Recht der Vernunfft ist: welches GOTT einem jeden Menschen eingepflantzet hat, daß er, aus seiner Vernunfft, wisse, was erbar und zu thun sey; und was hingegen schändlich und zu unterlassen. Und zwar diese Præcepta machen eine Absicht, entweder auf GOTT, dahin gehören die Præcepta der ersten Tafel, oder auf den Nächsten, oder auf sich selbsten; Als da ist: Erbarlich leben: Vater und Mutter ehren: Niemand mit Worten oder Wercken beleidigen oder beschädigen: Einem jeden das Seinige zutheilen ꝛc.

Dessen Præcepta dreyerley Art.

Ferner einige Præcepta sind so universal, daß sie jedermänniglich auf den ersten Vortrag bekannt; Als da ist: Erbar leben. Andere sind zwar vor sich prima principia, jedoch nicht so fort in Regard derer Menschen einem jeden kund, z. E. Die Gerechtigkeit muß gehandhabet werden. Noch andere Præcepta werden als ein Schluß-Satz, (Conclusio) vermittelst der Vernunfft durch eine deutliche und unumstößliche Inferirung aus denen angebohrnen und vor sich selbst bekannten Sätzen abgeleitet, aber auch solche gehören zum Recht der Natur.(a) Denn wenig daran gelegen, ob die Regul eine angebohrne Regul (connatum principium) oder eine von solchem Principio hergezogene Conclusio (Schluß) sey. Es muß aber dieser Schluß-Satz eine nothwendige Connexion mit dem ersten Satz haben; z. E. Wucher ist verboten. Dieses ist ein Schluß, welcher aus dem Principio folget: Man soll niemand verkürtzen.

Woher das Recht der Vernunfft entstehe?

§. V. Es ist aber zu wissen, daß dieses Recht nicht entstehe von dem Verstande des Menschen, oder daß es dessen Vernunfft constituire; Vielmehr ist es ein Theil des göttlichen ewigen Gesetzes, welches der Mensch, durch die Vernunfft, ersiehet, und diese es in seinem Gemüthe gleichsam promulgiret, und ihm weiset, was der Gerechtigkeit und dem ewigen Willen GOttes conform oder zuwider sey, solcher Gestalt ihn anführet, was zu thun und zu lassen. (b)

Ist unveränderlich.

Dahero kömmt, daß kein vernünfftiger Mensch auf Erden, der nicht ein solch Recht vor ein Recht erkenne, ja durch sein Gewissen gedrungen werde, solches zu erkennen. Ferner ist dahero leicht abzunehmen, daß diese angebohrne oder durch die Vernunfft von GOtt einem jeden Menschen eingepflantzte Rechte nicht aufgehoben oder geändert werden können, und hat man nicht nöthig ihre Immutabilität auf eine Hypothesin zu setzen; Vielmehr sind diese Aussprüche der Vernunfft (effata rationis) vor und in sich selbst schlechterdings (absolute) unwandelbar.

Die natürliche Neigungen, was sie seyn?

§. VI. Von diesem Recht der Natur sind wohl zu sondern die natürliche Neigungen, welche GOTT auch denen Thieren, durch einen empfindlichen Trieb, eingeflösset, daß sie nemlich suchen sich zu conserviren, und ihr Geschlecht

(a) Svarez *de Legibus l. 2. c. 7. n. 5.*

(b) *Conf.* Liber Baro de Lyncker *in Comm. ad Tit. ff. de J. & J. §. 49. 50.*

Geschlecht fort zu pflantzen. Als da ist die natürliche Zusammenfügung des männ- und weiblichen Geschlechts, so bey denen Menschen die Ehe genennet wird; Die Zeug- Ernehr- und Auferziehung deß, so gezeuget worden. Man kan nicht in Abrede seyn, daß dieses Jus animale, oder der natürliche Trieb, so wohl bey denen unvernünfftigen Thieren eigentlich (proprie) zu finden sey, als bey denen Menschen; Allein diesen Trieb kan man, wie Galvanus, Strauchius und andere wollen, ein Recht in eigentlichem Verstande nicht nennen, weil in diesen Actibus ohne Reflexion auf die Vernunfft keine Moralität anzutreffen. Und ist also die Frage leicht zu entscheiden: Ob das Recht der Natur auch bey denen Thieren befindlich sey? Denn wofern durch das Recht der Natur verstanden wird, das Recht der Vernunfft; so ist solches gar nicht, nicht einmahl improprie, bey denen Thieren. Will man aber die natürliche Neigungen dadurch bedeuten, so finden sich solche bey denen Thieren eigentlich (proprie,) aber sie können nicht proprie ein Recht genennet werden. Und ist, was diesen Trieb anbelanget, eine Gleichförmigkeit der Propension auf gemeldte Actus zwischen der vernünfftigen und unvernünfftigen Creatur, nur daß jene die natürliche Neigung mit der Vernunfft regieren müsse, (a) auch die Conservation ihrer selbst, durch Zurücktreibung besorgender Gewalt mit Gegen-Gewalt, welche nicht allein von diesem befördert, sondern auch von der Vernunfft approbiret; Ja, weil niemand Eigenthums-Herr seiner Glieder ist, geheissen wird. Wiewohl einige derer Herren Theologorum meynen, daß, die Vertheidigung seiner selbst, mit Ertödtung des aggressoris, nur impune, (ohne Strafe,) nicht aber Jure und mit Recht könne vorgenommen werden.

Das Recht der Natur ist nicht bey den Thieren.

§. VII. Das Völcker-Recht wird genannt dasjenige, was die Vernunfft, wegen Nothwendigkeit und Nützlichkeit im gemeinen Leben, bey allen Völckern, so der Vernunfft folgen, eingeführet hat. Und ob zwar keine Ober-Botmäßigkeit unter denen Völckern befindlich, welches etliche bewogen, daß sie das Völcker-Recht nicht vor ein Gesetz und Richtschnur zu leben, sondern pro morali facultate oder Rechtliches Befugniß, so aus Einwilligung derer Völcker (ex pactis gentium tacitis) entstanden, halten, und also, ausser dem Recht der Natur und dem civilen Recht, kein anders wissen wollen; So hat doch die Vernunfft, als welche, wider die Bosheit und Dürfftigkeit menschlichen Geschlechts, dergleichen höchstnöthige und unentbehrliche Mittel an die Hand gegeben, statt der Ober-Botmäßigkeit jeden Menschen an dieses Gesetz gewiesen, und zu dessen Observantz auch im Gewissen verbunden. (b) Indessen bleibet es, vom Recht der Vernunfft, noch unterschieden; Inmaassen das

Das Völcker-Recht. Dessen Beschreibung.

Dessen Unterscheid vom Recht der Natur.

(a) Grot. *l. 1. c. 2. n. 1. 2.*
(b) *conf. Illustris* Baro de Lyncker *in Comment. ad ff. tit. de J. & J. thes. 52. seq.*

Letztere, wegen innerlicher Natur der Sache, eine Verbindlichkeit nach sich ziehet. Das Erstere aber, wegen des dürfftigen Zustandes, um diesem abzuhelffen, sich hervor thut; Und also dessen Materie, vor sich und in ihre Natur, der Mutation unterworffen. Ferner bey dem Rechte der Natur keine Nothwendigkeit, wohl aber bey dem Völcker-Recht erfordert; deßgleichen durch das Jus naturæ jedermann, durch das Jus gentium aber nur ein gewisser Theil Leute, moratiores gentes tantum, obligiret wird. Wie denn Grotius *de J. B. & P. lib.* 1. *c.* 1. §. 14. bereits diesen Unterschied schon erkennet.

§. VIII. Diese Indigentz und Nothdürfftigkeit, weßwegen das Völcker-Recht aufkommen, betrifft entweder I. Singulos homines, einen jeden Menschen, auch solche, welche noch nicht in einer Republic sich consociiret haben, dieserwegen erfordert das Völcker-Recht den **Unterschied des Eigenthums derer Güter**: (ist gesaget der Unterschied; denn das Eigenthum vor sich, ist eigentlich und unmittelbar göttlicher Concession, welche solches dem Adamo, nicht als einem Individuo, und daß es von ihm die Posterität in der Art eines Erb-Rechts erhalten hätte, sondern als einem, der das gantze menschliche Geschlecht vorgestellet hat, gegeben, zuzuschreiben, welches weitläufftig und mit mehrern anderswo ausgeführet. **Die** Contracte **und Handlungen eines mit dem andern**; und die Existentz dieses Stücks des Völcker-Rechts, fand sich sofort zwischen denen Kindern des Adami. Ferner gehöret hieher die **Verordnung der Obrigkeit und Gerichte**, welches beydes erfordert eine Anzahl derer Menschen, so hinlänglich ist eine vollkommene Societät zu formiren.

Die Indigentz betrifft I. einen jeden Menschen.

Wobey zu erinnern, daß, ob zwar das Völcker-Recht solche Stücke induciret habe; Dennoch das Recht der Natur bey diesen Stücken geschäfftig sey. z. E. Das Völcker-Recht erfordert, daß man einen Unterschied des Eigenthums mache: Contracte schliesse: Obrigkeiten wähle, und Gerichte bestelle: Daß man aber einem jeden das Seinige lasse: die Zusage halte: der Obrigkeit Gehorsam leiste, und sich nicht selbst, sondern durch die Obrigkeit Recht schaffe, solches will das Recht der Natur.

Vor das II. betrifft das Völcker-Recht gantze Völcker gegen einander, und diejenigen, so zu einem Volck gehören, gegen einem andern, so einem andern Volck zugethan sind, und zwar, daß ein Volck des andern Volcks Hülffe bedarff, als: **daß sie Gewerbe mit einander treiben**, ein Volck dem andern in seinem Lande **Gewerbe und Durch-Reisen verstatte, die Abgesandten sonderlich befreyet halte**, (*a*) oder aber, daß ein **Volck wider das andere**, weil es keinen gemeinen Richter in dieser Welt hat, **wegen zugefügten Schaden und Beleidigung Krieg führe, und des andern Personen gefangen nehme, Haab und Güter unter sich bringe.** §. IX.

II. Gantze Völcker.

(*a*) *conf.* Georg. Beyer. *Posit. Jur. Div. cap.* IX. *pos.* 58.

§. IX. Hieraus ist leicht abzunehmen, I. daß diejenigen Stücke, welche etliche Völcker (pactis tacitis oder expressis) durch ausdrückliche oder stillschweigende Promessen unter einander aufgebracht haben, als: **daß die Europäer bey angehendem Kriege solchen öffentlich ankündigen, und die Ursachen derer ergriffenen Waffen, durch ein Krieges-Manifest, kund machen; daß sie sich enthalten derer vergiffteten Waffen:** it. **die Gefangenen gegen Ranzion loß lassen müssen**, zum Völcker-Recht nicht zu bringen seyn; Denn die Verbindlichkeit ist denen Pactis, nicht aber einem Legi zuzuschreiben; folglich andere, als Asiatische Nationes, hieran nicht verbunden, und ob es zwar ein Recht oder rechtliches Befugniß unter denen Paciscenten *machet*, so wird doch dadurch kein Recht, welches ein Præceptum oder (Normam vivendi) Regul **zu leben** bedeuten möchte, constituiret. (*a*)

Was die pacta inter gentes mit sich bringen, gehöret nicht zum Völcker-Recht.

Vor das II. kan man dasjenige unter das Völcker-Recht nicht zählen, welches von einem Volck aufgebracht, bey andern aber entweder ohngefähr, oder durch eine Nachfolge, oder aber wegen gleicher Raison gleichfalls aufgekommen; Dergleichen Bewandniß es mit dem Lehn- und Erb-Zins-Rechte hat.

Auch nicht dasjenige, worinn ein Volck dem andern folget.

§. X. Das Civile Recht oder Positivum ist, das jede Obrigkeit in ihrem Lande, zu dessen Besten, ihren Unterthanen ordnet.

Das civile Recht.

Die **wirckende Ursach** dieses Rechts ist die Majestät oder hohe Landes-Obrigkeit.

Dessen caussa efficiens, oder wirckende Ursache.

Die Personen, welchen es wird vorgeschrieben, sind die Unterthanen, auch Geistliche, wenn die Gesetze auf die Sache gehen, oder den Proceß betreffen; nicht aber der Gesetz-Geber selbsten: Solchem nach ist ein Fürst, ob ihn zwar die Jura naturæ und gentium binden, er auch die Pacta conventa zu halten schuldig, wiewohl kein Zwangs-Mittel wider ihn vorgenommen, viel weniger er, wegen eines Verbrechens, bestrafet werden kan, von seinen eigenen Gesetzen, als Gesetzen, so wohl quoad vim directivam als coactivam, wie man zu reden pfleget, befreyet. Und wenn ja ein Legislator seine Gesetze zu halten *schuldig ist, so entstehet* solches nicht aus der Krafft des Gesetzes, maassen es in dieser Art nur die Unterthanen bindet, sondern aus der natürlichen Billigkeit und Universal-Justitz, welche will, daß die Partes reipublicæ sich accommodiren nach der Art der Republic. (*b*)

Wem es vorgeschrieben. Bindet nicht den Gesetz-Geber.

Die Materia des Gesetzes sind Stücke, die vor sich indifferent seyn, und vorerst, durch das Gesetz, eine Moralität überkommen; Dannenhero die Gesetze auf das Zukünfftige gehen. Jedoch mag eine Constitutio auf die vor Gerichte noch schwebende und unerörterte Sachen, wohl gezogen werden; Es wäre denn, daß die Sache in der Appellations-Instantz tractiret würde, dann so, wäre

Worüber es gegeben. Gehet auf künfftige Fälle.

(*a*) L. B. de Lyncker *in Comment. ad ff. tit. de J. & J. th.* 52.
(*b*) Pufend. *de J. N. & G. l.* 7. *c.* 6. §. 3. Grot. *l.* 2. *c.* 20. *n.* 24.

Nicht auf vergangene.

solche billig nach denen vorigen Gesetzen zu entscheiden. (a) Auf die vergangene Fälle sind die Gesetze nicht zu ziehen, weil das Gesetz ein Gebot ist etwas zu thun und zu lassen, und eine Regul darnach zu leben, so nothwendig auf das Künfftige gehet, und ein Gesetz-Geber denen Unterthanen zu præjudiciren nicht intendiret; So da folgen würde, wenn man, von der Validität geschlossener Contracte, nach denen, nächst dem, aufgekommenen Gesetzen, urtheilen, oder die Unterthanen, wegen eines begangenen Verbrechens, mit der Strafe des, nach dem Verbrechen, promulgirten Gesetzes, belegen wolte. (b) Daß also die, durchs Gesetz vor erst determinirte Pœn, mit Fug auf die vergangene Verbrechen nicht mag gezogen werden, wenn schon, durch das Recht der Natur, dieses verboten wäre. (c) Indessen hat es seine Abfälle, in welchen die Gesetze auf das Vergangene können gezogen werden: (1) Wenn sie die vorigen Leges, so dunckel seyn, erklären; Denn ein declarirendes und **auslegendes** Gesetz ordnet nichts neues. Oder (2) es ausdrücklich in Lege enthalten; Wiewohl, in diesem Fall, ein Legislator dieser wegen billige Motiven haben muß. Oder (3) die Æquität es erfordert. Oder (4) dasjenige, was es verbietet, dem Juri naturæ und divino conform wäre. Hieher gehören ex Jure Canon. *c. Cum tu.* 5. *de Usuris. Clement. Ut ii.* 2. *de ætat. ordin. Cap. Quoniam Simoniaca.* 40. *de Simon.*

Fälle, da das Gesetz auf das Vergangene gezogen wird.

Die Forma des Gesetzes. Bindet nach der Promulgation.

Die Forma und das Wesen des Gesetzes bestehet in der Promulgation (**ausgehangenen Kundmachung**) nach welcher es so fort bindet. Jedoch ist derjenige, welcher sich auf die Ignorantz beziehet, auch solche zu beweisen bereit ist, damit zu hören. Ob aber die Observantz des Gesetzes, und daß das Volck darnach gelebet habe, erfordert werde, wenigstens zu dessen Vigeur? so meynet der Herr von Lyncker, weil widrigen Falls es das Ansehen hätte, daß der Gesetz-Geber selbsten davon abgestanden wäre.

Die Absicht des Gesetzes ist die Wohlfahrt des Volcks. Bindet im Gewissen.

Die **Absicht** des Gesetzes ist, die Wohlfahrt des Volcks. Die **Wirckung** dessen ist, die Verbindlichkeit nach dem Gesetze zu leben, und dergestalt, daß es auch im Gewissen verbinde, wenn es gebietet oder verbietet. Zumahl, wie Unterthanen, im Leben und Wandel, sich verhalten sollen: Wenn aber das Gesetz denen bürgerlichen Negotiis, z. E. zu testiren, Contracte zu machen, Güter zu verpfänden, ꝛc. eine gewisse Solennität vorschreibet, so sündiget zwar der nicht, welcher dem Gesetze nicht nachkommt, denn des Gesetz-Gebers Intention gehet nicht so weit; jedoch ist seine vorgehabte Handlung null. Von welchen allen, der Herr Baron von Lyncker, *in Comment. ad tit. ff. de LL.* weitläufftig handelt.

Das Civile Recht ist zweyerley, 1. Das Beschriebene.

§. XI. Das Civile (**bürgerliche**) Recht, wird unterschieden in das Beschriebene und Unbeschriebene oder Gewohnheit; Jenes ist, so die hohe Obrigkeit ihren Unterthanen ausdrücklich vorschreibet, und von diesem ist eigentlich im vorhergehenden §. geredet. §. XII.

(a) Gonzalez *ad c. 2. X. de constit. in fin.* (b) Idem *cit. l. n.* 15. (c) Idem *cit. l.*

§. XII. Eine **Gewohnheit** oder Herkommen ist, so durch einen langen Gebrauch *in einer* Societät, Policey oder Gemeinde, daß es ein Recht sey, *vernünfftig* eingeführet, und hergebracht ist, auch vor Recht gehalten. Eines jeden *Beginnen* aber, das dieser oder jener vornimmt, oder vielen eine lange Zeit nach*gelassen* worden, mag eine solche Rechtliche Gewohnheit nicht geheissen werden. 2. Die Gewohnheit.

§. XIII. Mit der Gewohnheit sind nicht zu confundiren (1) Ritus oder Ceremonien, welches bedeutet die Solennitäten, so bey einer Handlung, z. E. bey Abschwöhrung eines Eydes, bey der Annehmung an Kindes-Statt, Freylassung, Belehnung, ꝛc. pflegen in Acht genommen zu werden. (2) Stylus Curiæ, ein **Gerichts-Gebrauch**, nach welchem die gerichtlichen Handlungen zu dirigiren; Und (3) die *Observantz*, welche durch einen eintzigen Actum induciret wird. Hiermit haben eine Verwandschafft 1. Die Ceremonien. 2. Gerichts Gebrauch, 3. Observantz.

§. XIV. Es kan eine Gewohnheit **eingeführet** werden, nicht allein in einer Republic, wo das Regiment durch das gantze Volck, oder die Vornehmsten *im* Volck, geführet wird, sondern auch in einer Monarchie, nicht zwar, daß die Gewohnheit ihre **Gültigkeit** vom Volcke habe, sondern von der Majestät oder dem Regenten; Denn das Volck, oder die Bürger, führen nur die Actus ein; daß es aber die Art eines Gesetzes überkomme, rühret her von der **Wissenschafft**, welche wenigstens vermuthet wird, und von der **Genehmhaltung** eines Regenten. (a) Kan eingeführet werden in der Monarchie.

§. XV. Es wird aber zu einer **beständigen** Gewohnheit erfordert: (1) *Daß sie nicht* irrationabel oder unbillig sey. (2) Daß sie durch unterschiedene Actus eingeführet. (3) Und es eine geraume Zeit hero so gehalten worden. Ihre Requisita.

§. XVI. So viel das **erste** Requisitum betrifft; Soll die Gewohnheit nicht seyn wider das Natürliche und Göttliche oder auch Völcker-Recht, und wider die Erbarkeit. Solchem nach sind ungültige Gewohnheiten, oder vielmehr Corruptelen: Wenn die Obrigkeit derer gestohlenen Güter sich anmaasset, und solche, dem Eigenthums-Herrn, nicht zurück geben will; Wenn bey dem Schiffbruch, Schiff-Waaren und Menschen, der Obrigkeit verfallen seyn sollen; *Welches sie sonsten ein* **Grund-Ruhr-Recht** nennen; Wenn ein Fuhrmann mit dem Wagen umwirfft, und dadurch ein Mensch erschlagen wird, daß er der Obrigkeit mit Pferd und Wagen verfallen seyn soll; (*b*) Daß ein Mörder von der Todes-Strafe frey sey. (*c*) Dergleichen **unbillige** Gewohnheiten den Verbrecher nicht einmahl von der Strafe frey machen, es sey denn ein kleines Verbrechen, oder durch das Bürgerliche Gesetz verboten gewesen. (*d*) Im übrigen kan die Gewohnheit wohl seyn wider die Ration derer Bürgerlichen Gesetze. Auch ist nicht so fort diejenige vor unbillig zu achten, welche etwas 1. Soll nicht unbillig seyn. Exempla ungültiger Gewohnheiten.

(*a*) Struv. *S. C. Ex. 2. th. 19.* (*b*) *O. Crim. art. 218.* (*c*) Carpz. *4. 9. 6.*
(*d*) Struv. *de consuetudinibus rationabilibus & irrationabilibus. Jen. 67.*

hart zu seyn scheinet. Demnach ist die Gewohnheit gültig: daß ein Weib des Mannes Schulden bezahlen müsse. (*a*)

§. XVII. Vor das **Andere** werden unterschiedene Actus erfordert; In raren Fällen zum wenigsten zwo, (*b*) in Sachen aber die offters vorkommen, müssen derer mehr vorhanden seyn, welches auf des Richters Gutbefinden ankömmt.

2. Sind unterschiedene Actus nöthig.

Es müssen aber die Actus seyn öffentlich, beständig, einander conform: denn die widrigen Actus, ob sie zwar die schon eingeführte Gewohnheit nicht können aufheben, so verhindern sie doch, daß die Gewohnheit nicht eingeführet werde; Es sind aber hinlänglich, so wohl die auſſer-gerichtlichen als gerichtlichen Actus, wie denn auch nicht schadet, daß die erstere Actus wider die Civilen Gesetze gewesen, oder daß diejenigen, welche die Actus suppeditiren, die Meynung eine Gewohnheit einzuführen nicht gehabt.

3. Etliche Jahre.

§. XVIII. **Drittens** wird eine geraume Zeit erfordert. Die Zahl derer Jahre aber ist zwar, nach Käyserlichen Rechten, nicht benennet, sondern beruhet auf Ermessen eines Richters, wie viel Jahre, nach Gelegenheit der Sache und derer Wichtigkeit, nöthig, daß die Genehmhaltung hoher Obrigkeit daraus zu vermuthen oder abzunehmen. (*c*) Zwar die Sächsische Rechte erfordern zur Einführung einer Gewohnheit 30 Jahr, Jahr und Tag. (*d*)

Muß bewiesen werden.

§. XIX. Wenn aber jemand sich auf eine Gewohnheit beziehet, so lieget demselben ob, solche zu beweisen. Es langet aber nicht die Assertion eines Rechts-Gelehrten oder eines Richters, ja nicht einmahl eines Fürsten; denn in denen Stücken, welche Facti seyn, gar leicht mag geirret werden. (*e*) Sondern es müssen, nebst der Zeit, die Actus, wodurch die Gewohnheit, dem Vorgeben nach, induciret seyn solle, bewiesen werden, und zwar nicht taliter, qualiter, sondern vollkömmlich. Colerus in seinem *Proceſſ. execut. p.* 1. *c.* 3. *n.* 34. giebt hierzu folgende Einleitung: Man solle ein und andere alte Actus, so weit man kommen kan, anführen; nächst dem, einige Actus neulichster Zeit, so wären alsdenn die Actus der mittleren Zeit zu præsumiren, auch wäre zugleich lapsus temporis, (die Zeit) als das dritte Requisitum bewiesen. Dieses ist nicht nöthig, daß bewiesen werde, es sey die Gewohnheit nicht irraisonable. (*f*) Wäre aber eine Gewohnheit kundbar, so ist sie zwar noch zu allegiren, sie brauchet aber keines Beweises, jedoch muß die Notorietät zu Zeiten bewiesen werden. (*g*) Ingleichen wenn sie geschrieben oder zum Druck befördert, zumahlen mit Obrigkeitlicher Autorität; wiewohl sie, dieser wegen, zu denen geschriebenen

Cautel, so beym Beweiß in acht zu nehmen.

Eine bekannte, geschriebene, bestätigte Gewohnheit braucht keines Beweises.

Gesetzen

(*a*) Carpz. *1. Deciſ.* 60. (*b*) Carpz. 2. 3. 22. *in fin.* (*c*) Gail. 2. O. 31.
(*d*) Carpz. 2. 3. 21. (*e*) Carpz. *1. D.* 3. (*f*) Mev. *2. D.* 378.
(*g*) Mynſ. 6. O 3. *n.* 6. *j.* Eberhard *de Notorio. Argent.* 1653.

Gesetzen nicht zu rechnen: Weil man dieses, Andenckens wegen, thut. Solte auch hohe Obrigkeit die Gewohnheit confirmiren, so behält sie doch die Art der Gewohnheit, hat auch ihre Gültigkeit nicht von der Zeit der Confirmation, sondern vorhero; jedoch brauchet es keines mehrern Beweises. (*a*)

§. XX. Endlich hat eine zu Recht beständige Gewohnheit gleichmäßige **Wirckung** mit dem geschriebenen Recht; solchem nach hebet es die vorgehende Gesetze auf. Aber wie, wenn das Gesetze die künfftige Gewohnheiten inhibiret? Alsdenn mag die Gewohnheit die vorigen Gesetze nicht cassiren; Es sey denn Sache, daß andere Ursachen und Umstände der Zeit, da die Gewohnheit induciret wird, sich finden, welche vorhero dem Legislatori nicht bewußt oder damahlen vorhanden gewesen. (*b*) Im übrigen bleibet man bey der Gewohnheit *stricte*, in denen Fällen, worinnen sie induciret, und mag auf andere Fälle nicht einmahl, wegen Gleichheit der Ursache, gezogen werden, welches jedoch fehlet *in* solchen Gewohnheiten, so in einer **eignen Art der Sache**, Causarum genere, als von denen Lehn-Gütern handeln. (*c*)

Wirckung der Gewohnheit.

Deren Interpretation.

§. XXI. Im H. Römischen Reich Teutscher Nation, finden sich so wohl **1.** des Reichs gemeine Rechte, wohin gehören: (1) Das Justinianeische Recht, Corpus Juris Justiniani Imperat. dessen Reception in Teutschland einige in dem XV. Seculo geschehen zu seyn vermeynen, andere aber auf das XIII. Seculum *solche hinaus ziehen.* (2) Das Päbstliche Recht, Jus Canonicum, welches in Decretum & Decretales abgetheilet wird. (3) Die gemeine Reichs-Abschiede, Recessus Imperii. (4) Allgemeine durchgehende Gewohnheiten: Dahin zu referiren die Lombardische Lehn-Rechte. Als auch

II. Particulier-Rechte, als auch die Landes-Ordnungen; Gewohnheiten derer Fürstenthümer, Herrschafften und Gerichte; Auch endlich die Statuta und Sonder-Satzungen derer Land-Stände.

Im Reiche sind üblich:
I. Die gemeine Rechte.
1. Das Justinianeische
2. Päbstl.
3. Reichs-Abschiede.
4. Universal-Gewohnheiten:
II. Particulier-Rechte.

§. XXII. Das Justinianeische Recht hat in Teutschland seine Autorität nicht so wohl von der Observantz, als durch die Kayserliche Confirmation, welche *in* der C. G. Ordnung passim, nicht weniger in dem R. A. de Anno 1654. §. 99. enthalten: **So wohl die** Statuten **und Gewohnheiten, als die Reichs-Abschiede und die gemeinen Rechte** (per quæ verba, non alia, quam Justinianea jura intelligi possunt) **vor Augen haben.** (*d*) Daß demnach derjenige, welcher sich auf dieses Recht oder auf einen Legem in demselben, in Entscheidung derer Streit-Sachen beziehet, die Observantz zu beweisen nicht verbunden. Denn wenn einmahl die Receptio Juris universi ihre Richtigkeit hat,

Von der Autorität des Justinianeischen Rechts.

(*a*) *add.* Perez. *in C. quæ sit longa consuet. n. 6.* (*b*) Perez. *in C. quæ sit longa consu. n. 4.* (*c*) Rosenth. *de feud. c. 1. cl. 15.* (*d*) *v.* Schultz. *de confirmatione. sit. 93.* J. S. Stryck *de confirmatione Principis. Hal. 95.*

hat, so hat es billig in allen und jeden Fällen, nach dem Inhalt solches Rechtens, sein Verbleiben; Es könne denn Gegentheil beweisen, daß in dem streitigen Punct ein Widriges observiret, oder durch ein Statutum, Land-Recht, oder gemein Kayserliches neueres Recht, abgeschaffet sey. (a)

Von der Autorität des Päbstl. Rechts.

§. XXIII. Mit dem Päbstlichen Rechte hat es nicht gleichmäßige Bewandniß. Denn, ob zwar dieses, in denen Materien, welche das Gewissen betreffen, vor dem Kayserlichen Recht einen Vorzug durch den Gebrauch, und also als ein non-scriptum, nicht in Krafft eines geschriebenen Rechts, gewinnet; So muß doch in denen übrigen Fällen derjenige, welcher sich auf dieses Jus beziehet, wenn die Observantz nicht notorisch, den Usum beweisen; Denn sonsten in bürgerlichen Fällen man mehrere Absicht auf das Kayserliche Recht, wenn dieses deutlich und unstreitig ist, als auf das Päbstliche im Reiche machet; wiewohl, in dubio, keine Repugnantz unter beyden Rechten gestattet wird. (b)

Beschreibung derer Reichs-Abschiede.

§. XXIV. Die Reichs-Abschiede sind diejenigen Reichs-Gesetze, welche Kayserliche Majestät, auf vorhergehende Berathschlagungen derer Stände des Reichs, auf den Reichs- oder Deputations-Tagen, und deren darauf erfolgtes Gutachten, setzet und ordnet, und also alle Reichs-Unterthanen ordentlich angehet, welche darnach zu leben haben; Es sind zwar derer von Zeiten des Kaysers Lotharii promulgiret; Allein, keine derselben (ausser der güldenen Bull und Friedrich des III. Constitution von Anno 1442.) sind von dem Kayser Maximilian dem I. in den Codicem derer Reichs-Abschiede gebracht; Kan man also auf jene, in Entscheidung derer Sachen, keinen Grund setzen.

Lehn-Recht.

§. XXV. Zu denen Reichs-Universal-Gewohnheiten gehören auch die Lehn-Rechte, welche in Lehn-Sachen auch denen Kayserlichen Justinianeischen, ja auch andern Gesetzen, so nicht von Lehn-Sachen handeln, vorgehen. Wiewohl man nicht in Abrede seyn kan, daß die in dieser Verfassung derer Lehn-Rechte, so dem Corpori Juris annectiret, enthaltene unterschiedliche Kayserliche Constitutiones unter das geschriebene Recht zu bringen seyn.

Land-Ordnungen werden von denen Ständen des Reichs gegeben.

§. XXVI. Unter denen Particulier-Rechten kommen vornehmlich für: die Fürstlichen Landes-Ordnungen. Inmaassen die Stände des Reichs, vermöge hoher Landes-Obrigkeit, Macht haben, Gesetze zu geben, nur daß solche dem Juri publico oder denen Reichs-Abschieden, zumahl wenn solche clausulam derogatoriam in sich halten, nicht zuwider angeordnet werden, wiewohl auch in diesem Fall dergleichen Statuta denen Unterthanen, wenn sie mit Consens derer Land-Stände gemacht, præjudiciren, nicht aber so leicht denen Exteris und Fremden; Zumahl wenn die Sachen an die höchsten Gerichte des Reichs

gezogen

(a) Mev. *ad Jus Lubec. quæst. prælim. 7. n. & seqq.*
(b) Rittershus. *in proœm. de diff. Juris Civ. & Can.*

gezogen werden solten. Reichs-Abschied de An. 1654. §. 171. Baro de Lyncker *ad tit. de Leg.* §. 27. Indessen ist ihnen eher erlaubet, einige deren Justinianeischen oder Päbstlichen Rechte contrair-seyende Gesetze zu machen: Wenn diese *Jura* mit der Art und Zustand unserer Zeit nicht allenthalben überein kommen, Schwed. *P. Spec. sect.* 2. *c.* 13. Ob aber bey Abfassung derer Landes-Ordnungen die Einwilligung derer Landes-Stände, oder eine Præconsultation mit denenselben erfordert werde, hat man dißfalls auf die Pacta conventa und das Herkommen zu sehen, und ist nicht ohne, daß man auf denen Land-Tägen hierüber pflege zu consultiren, absonderlich wenn die vorseyende Verordnung zum Præjudiz ihrer Religion, Freyheit von Steuern, habenden Rechts *zu appelliren*, und dergleichen, abzielen möchte, in welchen Fällen ihr Consens erfordert wird; Widrigen falls sie, zumahl wegen der Religion, bey denen höchsten Reichs-Tribunalien sich beschweren können. Baro de Lyncker *cit. l.*

Mit Consens derer Land-Stände.

Nicht weniger wird gefraget, ob Käyserliche confirmation nöthig sey? Daß solche von einigen Reichs-Ständen gesuchet und erhalten worden, besagen die Præfationes unterschiedener Landes-Ordnungen. Und ist nicht ohne, daß, wenn die Constitutiones denen Reichs-Abschieden, welche auch auf die künfftigen Ordnungen gerichtet, und solche cassiren R. A. 1529. §. 31. zu *widerlauffen, das sicherste* sey, Käyserliche confirmation zu suchen, zumahl, wie schon oben gedacht, wenn die Constitutio wider Auswärtige ihre Wirckung haben solte; diejenigen Landes Constitutiones aber, welche præter und ausser dem Reichs-Recht gemacht werden, können der Käyserlichen confirmation leichter entbehren; Indessen ist der Landes-Obrigkeit nicht verwehret, auch die von Käyserlicher Majestät confirmirte Constitutiones wieder zu ändern.

Käyserliche Confirmation pfleget darüber gesuchet zu werden.

Was bishero geredet worden, kan auf die Reichs-Städte, auch auf *diejenigen, welche* einem andern Stande des Reichs in ihrem Territorio ein und ander Regal zustehen, und deßwegen gewöhnlichen Eyd abschwöhren müssen, gezogen werden, welche gleichmäßige Gewalt, Gesetze zu geben, haben. *(a)* Ingleichen auch, auf gewisse Maasse, auf die unmittelbare Reichs-Ritterschafft. *(b)*

Die Reichs-Städte haben Macht, Gesetze zu geben. Auch die unmittelbare Reichs-Ritterschafft.

§. XXVII. Vor allen ist zu untersuchen: Wie weit diese Landes-Ordnungen und *Statuta* ihre Verbindlichkeit haben? Es ist diese materie

(a) v. Reußendorff, *de civitatibus imperialibus, Lipsi.* 78. Struv. *de liberis S. R. Imperii civitatibus, Jen.* 76. *(b)* Schmid, *de superioritate territoriali nobilibus Imperii immediatis asserta, Altdorff.* 1702.

Wie weit die Landes-Ordnungen gelten?

terie von denen meisten Doctoribus auf eine unvernehmliche und dunckele, will nicht sagen, verworrene Art, dergestalt, daß man nach ihrer Doctrin in ein Labyrinth allerley sich zuwiderlauffenden Meynungen verfället, tractiret worden. Um die Sache, so viel möglich, leicht und vernehmlich vorzustellen, wollen wir gewisse Fragen anführen, und unter denen, unterschiedene Casus vorstellen, in deren Decision wir nicht so wohl auf Bartol. & Dd. *L. cunctos C. de Summa Trinit.* ausser in wenigen Fällen, sondern dem Herrn von Lyncker in seiner gründlichen *Commentation de Statutis* folgen, und die darinnen enthaltene richtige Principia zum Grunde unserer Meynung setzen, solchemnach einmahl vor allemahl in vielen Casibus, bey welchen keine Autores allegiret, auf obgemeldten Tractat uns bezogen haben wollen.

Erste Frage.

I. Ob die Statuta Ausländische (Forenses,) welche derer Orten durchpassiren, oder einige Tage sich aufhalten, oder daselbst handeln, oder Güter liegend haben, oder auch delinquiren, angehen?

Andere Frage.

II. Ob die Statuta ihre Wirckung ausser dem Territorio haben, oder die Unterthanen auch ausser Landes binden?

§. XXVIII. Bey der ersten Frage setzen wir folgende Casus, (Fälle:)

Die Statuta, welche ein Privilegium geben, gehen Fremde nicht an.

(I.) Wenn die Land-Ordnungen oder Statuta denen Unterthanen in der Art eines Privilegii etwas zum besten statuiren, dessen haben Auswärtige nicht zu geniessen, weil sie die bürgerlichen Onera nicht helffen dergestalt mittragen: z. E. Wenn denen Bürgern vergönnet ist, die Frucht, so sie auf ihren Aeckern bauen, zu verbrauen und auszuschencken, so werden Fremde, welche auch derer Orten Feld-Güter haben, darzu nicht gelassen.

Auch nicht diejenigen, welche eine Person habiliriren.

(II.) Wenn das Statutum die Unterthanen habilitiret, z. E. daß sie nach dem 21. Jahre Majorennes seyn, daß sie durch die Hochzeit von väterlicher Gewalt (wie denn, nach Sächsischen Rechten, eine Tochter solcher Gestalt befreyet wird) befreyet seyn sollen, so gehet solches nicht auf Fremde, wenn sie schon derer Orten unbewegliche Güter hätten, dannenhero behält der Vater die Abnutzung der Tochter Güter, ob schon diese an solchem Orte liegen: Denn das Statutum kan diejenige, welche dem Orte nicht unterworffen, nicht habiliriren, noch von ihrem Statu disponiren, und stehet nicht im Wege, daß genug sey in der Emancipation (Freylassung von väterlicher Gewalt) der Forensium, die Solennia des Orts, wo die Emancipation geschicht, zu observiren; Denn dieses Statutum legitimiret nicht directo die Person, sondern schreibet nur der bürgerlichen Handlung eine Form vor, wie sie bey dieser Obrigkeit geschehen müsse, welche auch von Auswärtigen zu observiren. Es thut auch nichts zur Sache, daß, wenn das Statutum einem Filiofamilias zu testiren vergönnet, solches auch Forenses Filiifamilias thun können; Denn auch dieses

Statutum

Statutum gehet nicht auf die Person, sondern auf die Güter, wovon er zu disponiren verstattet.

(III.) Diejenige Ordnungen, welche von der Policey, betreffend die Kleidung, Gastereyen und dergleichen, handeln, gehen die Ausländischen regulariter nicht an, weil solche angesehen seyn, die Sitten derer Bürger zu bessern; es wäre denn, daß sie eine Zeit lang derer Orten sich aufhalten wolten, so hätten sie sich billig, Aergernisses halber, darnach zu achten, weil sie sodenn, als Unterthanen, wenigstens eine Zeit lang, consideriret werden, oder daß die Ordnung auf sie ausdrücklich gerichtet wäre. Wie auch, so von der Policey handeln.

(IV.) Die Ordnungen, welche denen bürgerlichen Handlungen so wohl unter Lebenden, und diesen entweder Gerichtlichen oder ausser Gerichte, als auch dem letzten Willen, gewisse Maaß und Form vorschreiben, sind auch von denen Auswärtigen in Acht zu nehmen, solten sie auch sich daselbst nur auf wenige Zeit aufhalten wollen. Wenn also die Ordnung, die in Käyserlichem Rechte vorgeschriebene, Solennia vermehret, sind sie schuldig solche zu observiren. (Es wäre denn Sache, daß zwey Forenses (Auswärtige) an dem Orte einen Contract schliessen wolten, weil alsdenn zu præsumiren, daß sie solchen nach denen Solennitäten ihres Orts geschlossen haben.) Dahingegen haben sie auch die Remission derer in gemeinen Rechten erforderten *Solennitäten zu geniessen.* Dahero kommt es, daß ein Fremder in Abhandlung derer Contracte, zu Verhütung einer Nullität, die in denen Statuten des Orts, wo der Contract geschlossen, vorgeschriebene Solennitäten in Acht zu nehmen habe. Dieserwegen meynen die Dd. wenn das Statutum wolle: daß die Instrumenta z. E. auf Stempel-Papier (*a*) sollen geschrieben, oder sonsten vor ungültig gehalten werden, daß ein von einem Forensi aufgerichtetes Instrument, ohne diese Solennität, auch an fremden Orten keine Gültigkeit habe: Weil Contrahens, indem er zum contrahiren schreitet, sich solchen *Statutis freywillig* unterwirfft. (*b*) Wenn auch schon der Contract über Güter geschlossen wäre, so an einem fremden Orte gelegen; (*c*) oder im Contract die Solution an einem andern Orte, wo dergleichen Solennia nicht erfordert werden, versprochen. Daß ferner, wenn die Verkauffung unbeweglicher Güter ein Instrument oder eine Judicial-Resignation (gerichtliche Auflassung) derer Güter, oder die Donation, eine gerichtliche Insinuation erfordere, solches die Forenses, auch Geistliche, in Acht zu nehmen haben. Wenn das Statutum in denen Contracten derer Minder-Jährigen, Wohl aber die, so denen bürgerlichen Handlungen eine Form vorschreiben. Wird mit vielen Exempeln bewiesen.

(*a*) v. Bartholdi, *de charta signata, Frf. 1690.* (*b*) Carpz. *5. Resp. 1.* (*c*) Mev. *ad jus Lubec. quæst. prælim. 6. n. 43.*

den Consens derer nächsten Freunde erfordert, solches Minder-Jährige von fremden Orten beobachten müssen. (a) Daß eine nicht-Sächsische Weibes-Person in denen Sächsischen Judiciis ohne Vormund nicht werde zugelassen, ja auch andere negotia ohne denselben nicht schliessen möge. Daß Fremde, auch Geistliche, nach denen Proceß-Ordnungen des Orts, wo sie Processe führen, sich richten müssen. (b) Wenn auch die Sache, worüber gestritten wird, in einem fremden Territorio gelegen wäre. (c) Dahero müssen nicht-Sächsische, wenn sie in Sachsen Processe haben, in Person den Eyd abschwören, auch in allen und ieden gerichtlichen Handlungen, als: Vorschützung Exceptionum dilatoriarum, (denn auch dieses gehöret nicht zu Entscheidung der Haupt-Sache, sondern zu derer Tractation, und also zur Proceß-Ordnung) (d) Eydes delation, Führung des Beweises, sich denen Sächsischen Ordnungen conformiren: Dahingegen können Saxones, ausser Sachsen die Juramenta, nach der litis contestation deferiren, auch solche durch einen Anwald abschwören. Ferner: daß in der Appellations-Instantz oder bey gesuchter Execution (denn auch Auswärtige es zu geniessen haben, wenn an dem Orte, wo die Execution gesuchet, solche auf klare Briefe und Siegel so fort ergehet) oder Arrests, die Proceß-Ordnung des Appellation-Gerichts, oder des Orts, wo die Appellation oder der Arrest gesuchet wird, zu observiren sey. (e) Zwar, was in der Appellation die Erörterung der streitigen Sache anbelanget, muß der Richter der Appellations-Instantz, auf die Statuta des vorigen Richters sehen, weil der Judex appellationis nur judiciren solle, ob der Richter erster Instantz wohl oder übel gesprochen? Welches nicht geschehen kan, wenn der Ober-Richter nicht siehet auf die Statuta des Orts, wo der Unter-Richter wohnet. Hierzu kommt, daß, wenn eine Sententz denen Statutis des Orts gemäß, der Appellans, weil er kein Gravamen anführen mag, keine Ursache zu appelliren gehabt. Daß genug sey, wenn ein Ausländischer nach der Solennität des Orts, wo er testiret, seinen letzten Willen abfasse, ob schon an dem Orte, wo er wohnet, mehrere Solennitäten erfordert werden, es mögen auch seine Güter liegen, wo sie wollen.

Die Statuta, so die Sache afficiren, gehen auch auf Fremde.

(V.) Die Ordnungen, welche die unbeweglichen Güter, unter welche die jährliche Reditus und Gefälle, welche derer Orten gehoben werden, ja auch bewegliche, welche eines perpetuirlichen Gebrauches halber, und mit der Intention, daß sie beständig daselbst verbleiben sollen, zu rechnen seyn, (f) afficiren, (in rem concepta) gehen auch Forenses an. Also wenn denen Gebäuden eine gewisse Höhe oder sonst eine gewisse Art vorgeschrieben, so müssen auch

(a) Carpz. 5. R. 1. n. 18. (b) Mev. 5. D. 241. (c) Mev. *ad jus Lubec. quæst. prælim.* 6. n. 35.
(d) Fab. *in C. l. 1. t. 5. def. 4. n. 14.* (e) Mev. *loc. supr. cit.* (f) Mev. 2. *Decis.* 99. *seq.*

auch Forenſes, welche daſelbſt ein Haus haben, ſich darnach achten: wenn ein Statutum verſtattet, daß einin väterlicher Gewalt noch ſtehender Sohn, könne Teſtamente machen, ſo kan ein auswärtiger Filiusfamilias von ſeinen des Orts liegenden Gütern teſtiren; Denn das Statutum ändert nichts an der Perſon, ſondern vergönnet von denen Gütern zu diſponiren. Wie die Statuta die Succeſſion in unbeweglichen Gütern reguliren, nach der Weiſe erben auch Forenſes, und wird nicht geſehen, ob das Statutum zum Faveur oder zum Præjuditz deſſen, der da erben will, gereiche. Dannenhero ſchlieſſet ein auswärtiger Vater, in denen in Sachſen liegenden unbeweglichen Gütern ſeines Kindes, die übrigen Kinder aus. Wenn die Töchter von der Succeſſion derer *unbeweglichen* Güter ausgeſchloſſen werden, ſo können auch ausländiſche Töchter keine Succeſſion in Unbeweglichen prætendiren. Wenn denen Erſtgebohrnen alle unbewegliche Güter, mit Ausſchlieſſung derer übrigen Kinder, durch das Statutum gegeben werden, ſo hat es auch ein Primogenitus forenſis zu genieſſen; jedoch meynen einige, wenn es auf die Perſon gerichtet ſey, daß ein Ausländiſcher ſich deſſen nicht zu erfreuen hätte. Was aber von der Succeſſion in unbewegliche Güter nach denen Rechten des Orts, wo ſie liegen, gemeldet, ſolches fehlet, wenn das überlebende Ehe-Weib dem verſtorbenen Mann ſuccediren will; Denn in dieſem Fall ſiehet man auf die Rechte des *Orts ſeiner weſentlichen* Wohnung, oder ſeines Vaterlandes, ſolcher Geſtalt wird eine Wittib, wenn der verſtorbene Mann ſchon der Orten, wo das Weib auch in Immobilibus vermöge des Statuti erbet, Güter hat, zur Succeſſion nicht gelaſſen; Denn ein ſolches Statutum redet nicht ſo wohl von der Succeſſion, als von dem Vortheil aus der Ehe, worinnen man auf die Jura domicilii mariti ſiehet. (*a*)

Es iſt auch ſonſten bekannten Rechtens, daß in der Succeſſion derer Ehegatten nicht auf die Rechte des Orts, wo das Weib her bürtig, oder wo die Ehe-*Pacten gemacht*, ſondern auf die Jura des Orts, wo der Ehemann ſeine Wohnung (domicilium habitationis, oder da dieſes nicht conſtituiret iſt, auf die Jura des Orts, wo der Mann bürtig iſt, zu ſehen ſey; ſo gar, daß auch einige wollen, wenn ein Bürger in loco originis die Ehe-Pacten aufrichte, daß die Jura domicilii originis (ſeiner Geburts-Stadt) vor denen Rechten des domicilii habitationis (ſeiner weſentlichen Wohnung) einen Vorzug haben. (*b*)

In der Succeſſion derer Ehegatten wird geſehen auf die Rechte des Orts, wo der Ehe-Mann wohnet.

Indeſſen folget aus obigen, daß, wenn ein Ehemann an einem Orte, wo die Statuta dem überlebenden Wittwer den dritten Theil des Weibes Verlaſſenſchafft geben, die Ehe-Pacta aufrichte; Deſſen ungeachtet die Succeſſion

(*a*) Piſtoris *Obſ.* 23. (*b*) Bartol. *ad l. Cunctos C. de Summa Trinit.*

cession nach denen Statutis des Orts, wo der Mann wohnet, geschehen müsse, und also, wo diese dem Wittwer die Helffte geben, ihm diese Portio gebühre: Aber wie, wenn ein Weib das Statutum des Orts ihres Mannes nicht gewust hätte? *vid.* Alex. *Vol.* 3. *Conf.* 100. *Angel. Vol.* 3. *Conf.* 101.

Im übrigen gehen die Jura Statutaria in der Materia der Succession einen Forensem, welcher daselbst stirbet, nicht an, sondern dessen Succession in beweglichen Gütern richtet sich nach denen Rechten seiner Wohnung, oder wo er dieses nicht constituirethat, des Orts, woher er bürtig. *(a)* Wie auch wenn das Statutum einem Ehe-Mann wider das Jus Civile verbietet, daß er sein Weib zum Erben nicht könne einsetzen, daran ist ein Forensis, wenn er der Orten testiret, nicht gebunden. *(b)*

Wenn das Statutum eine Strafe setzet, mag man Auswärtige damit bestrafen,

(VI.) Wenn die Ordnungen und Statuta eine gewisse Strafe auf ein Verbrechen setzen, so mag man auch Auswärtige, welche in loco Statuti sündigen, und das Verbrechen wider göttliche, natürliche und gemeine Rechte läuffet, damit wohl belegen. Es haben auch sich dieselbe damit nicht zu behelffen, daß dergleichen Sünde in ihrem Lande nicht so sehr bestrafet werde; denn genug ists, daß der Delinquent gewust, der Actus sey punibel und strafbar, ungeachtet ihm die Art der Strafe unbewust gewesen. *(c)* Dahero kömmt es, daß ein Ausländischer, wenn er in Sachsen im Ehebruch ergriffen, von der Todes-Strafe, die er nicht gewust hätte, nicht frey sey; Dahingegen hat auch ein Sächsischer Unterthaner, welcher ausser Sachsen einen Ehebruch begehet, die Strafe des Orts, wo er gesündiget, ob schon solche daselbst nicht capital seyn möchte, auch in Sachsen, wo er etwa zur Strafe gezogen wird, und also keine schwerere zu gewarten. In Summa: Ein Delinquent wird mit derjenigen Strafe, welche an dem Ort des Verbrechens gewöhnlich, beleget; Es mag nun in loco delicti, (des Verbrechens) Domicilii (seiner Wohnung) oder Deprehensionis (wo er ergriffen wird,) (denn diese sind die Fora eines Delinquenten,) die Inquisition wider ihn vorgenommen seyn. *(d)* Jedoch daß nicht in fraudem legis gehandelt werde. Denn wenn die Unterthanen des Orts, wo z. E. das Duelliren capital, in loco tertio ausser Land duelliren wolten, in dem Fall bleibet es bey der Strafe des Gesetzes, welches sie zu circumveniren gemeynet. *(e)* Wäre aber in Statuto etwas verboten, das vor sich ein indifferent Werck, so hat man zu sehen, ob ein Forensis sich so lange im Lande aufgehalten, daß er es vermuthlich gewust, oder habe wissen können;

(a) Richt. *de succeff. ab inteft. proœm. n.* 17. *& n.* 27. (b) Bartol. *ad l. Cunctos C. de S. Trin. n.* 26. (c) Zœf. *ad tit. ff. de Jur. & fact. ignorantia.* (d) Carpz. *in Crimin. quæft.* 54. *n.* 47. (e) v. Sächs. *Duell-Edict, d. A.* 1712. §. 35.

können: Auf diesem Fall mag er wohl mit der in Statuto enthaltenen Strafe beleget werden, absonderlich wenn das Verbotene durch eine General-Gewohnheit bekannt wäre. (a) z. E. daß man kein Wild schiessen oder fangen soll; wiewohl, so viel die Bestrafung belanget, der Delinquent die Remission der Strafe eher zu hoffen hat, als ein Einheimischer. Wäre aber der Forensis nicht lange am Orte gewesen, weil er in diesem Fall die Præsumtion der Ignorantz vor sich hat, so bleibet er mit der Strafe verschonet.

Es ist aber dieses, was von Evitirung der Strafe wegen des Verbrechens geredet worden, auf die Contracte nicht zu ziehen, dahero muß ein Fremder, welcher mit einem Bürger contrahiret, nach dem Rechte des Orts, seiner Ignorantz ungeachtet, sich richten.

Und dieses sey genug gemeldet, wie weit die Statuta einen Ausländischen (Forensem) angehen möchten. (b)

§. XXIX. Anlangend die andere Frage: **Ob die Statuta ihre Wirckungen ausser dem Territorio haben, oder ihre Unterthanen ausser Landes binden?** Hiervon sind folgende Casus anzumercken:

I. Wenn das Statutum denen Unterthanen etwas indulgiret, solches haben sie ausserhalb des Landes nicht zu geniessen.

II. Die Statuta, welche die Person habilitiren, oder tüchtig machen, *haben in so weit ihre Wirckung* ausser dem Lande, daß eine solche Person pro habili vel inhabili (tüchtig oder untüchtig) an fremden Orten geachtet werde. Dannenhero weil nach Sächsischen Rechten die Sächsische Unterthanen nach zurückgelegtem 21. Jahre Majorennes seyn; Als ist ein Sächsischer im 22. Jahre auch in fremden Provintzen pro Majorenni zu achten, und kan er seine daselbst liegende Immobilia ohne Vormund alieniren. Er hat in Contractibus keine Restitution in integrum zu hoffen; (es wäre denn, daß die Obrigkeit des Orts in denen unbeweglichen Gütern ein Diversum statuiret hätte;) (c) *Denn wenn ein* Statutum die Sache afficiret, das andere Statutum aber die Person legitimiret, muß dieses jenem weichen. (d) Wofern aber solcher Sächsischer Majorennis das Domicilium ändert, und solches an Ort und Enden, wo Käyserliche Rechte gebräuchlich seyn, constituiret: Alsdenn hat er Jura minorum in seinen künfftigen Handlungen zu geniessen; Die vorigen aber müssen in ihrem Vigore bleiben.

Die Statuta, welche etwas indulgiren, gelten nicht ausserhalb. Wohl aber diejenigen, welche eine Person habilitiren.

Ferner: weil nach Sächsischen Rechten eine Tochter durch Verheyrathung von väterlicher Gewalt frey wird, als wird sie auch an fremden Orten davor

Die Statuta, welche eine Form

(a) Bartol. *ad L. Cunctos n.* 20. (b) v. Hildebrand, *de obligatione forensium ex jure statutario, Altdorff. 1698.* (c) Mev. *quæst. prælim. n.* 39. *ad Jus Lubec.* (d) L. B. de Lyncker *ad tit. de Leg.* §. 24.

vorschreiben, haben ihre Wirckung auch ausserhalb Landes. Wird limitiret.

davor geachtet, und hat der Vater in ihren unbeweglichen daselbst liegenden Gütern nicht weiter die Abnützung. Also auch: wenn ein pro Prodigo (Verthuer) erkläret ist, wird er allenthalben vor einen solchen geachtet.

III. Die Statuta, welche denen bürgerlichen Negotiis eine gewisse Form vorschreiben, wircken zwar ausserhalb Landes so viel, daß die Negotia, welche nach der vorgeschriebenen Solennität in loco Statuti abgehandelt worden, allenthalben ihre Gültigkeit haben, inmaassen ein, nach der Solennität des Orts, verfertigtes Testament an fremden Orten gilt; Ferner mag ein Instrument, so an einem Orte, nach dasigen Statutis, gemacht, anderswo nicht verworffen werden, und muß ein an dem Orte des Contracts hinlänglicher Beweiß an andern Orten, wenn auch solcher daselbst nicht hinlänglich wäre, gelten. (a) Allein diesen Effect hat man von denen Statutis nicht zu gewarten, daß die ausser Landes nach der im Statuto vorgeschriebenen Art geschlossene oder aufgerichtete negotia gültig seyn könten; Gestalt auch, wenn ein Bürger nach der Norma des Statuti auswärts testiren wolte, solches ungültig wäre; Denn die Forma actus zu beobachten ist, wie sie an dem Orte, wo die Handlung geschicht, vorgeschrieben; Es wäre denn Sache, daß das Statutum denen Bürgern ihre Negotia auch ausserhalb Landes, nach der vorgeschriebenen Form abzuhandeln, aufbürdete, oder vergönnete, in welchem Fall die Bürger auch an fremden Orten sich darnach zu achten hätten; Maassen eine Obrigkeit ihre Bürger durch expresse Verordnung gar wohl vinculiren kan, daß sie auch ausser dem Territorio sich nach ihren Statutis richten, und ihre Negotia und Contracte nach deren Solennität schliessen müssen. In specie können Bürger vinculiret werden, daß sie auch an andern Orten liegende unbewegliche Güter, keinen Fremden, wenn schon der Contract ausser Landes geschlossen, verkauffen dürffen.

Das Statutum, welches auf bewegliche Güter gerichtet, afficiret solche allenthalben.

IV. Wenn die Statuta die Sache afficiren, so gehen zwar solche auf die denen Bürgern zustehende bewegliche Güter, sie mögen liegen wo sie wollen; Dahero ist (1.) daß in Concursu Creditorum die Mobilia des Schuld-Manns und seine Activ-Schulden ad Domicilium ejus gezogen, und nach denen Rechten des Orts, wegen der Priorität, erkannt werde; (b) Es wäre denn, daß anderswo schon Arrest darauf erhalten: Daß vors (2.) das Statutum, welches eine Detraction verstattet, auf die an andern Orten liegende Mobilien und ausstehende Schulden sich extendire, (c) wenn schon die Zahlung anderswo versprochen; Denn der Locus solutionis überall bey ausstehenden Capitalien nicht

(a) Bartol. *ad L. Cunctos C. de S. Trinit. n. 16. in addit. l. m.* (b) Carpz. *r. 28. 19.*
(c) Rauchbar. *quæst. 17. 5.*

nicht consideriret wird, ausser was die Zahlung, die Sorten der Müntze, das Forum und dergleichen betrifft. Daß (3.) die Successio derer Mobilien und Capitalien nach denen Statutis des Domicilii geschehe, solchergestalt ein Ehe-Mann in Sachsen, seines Weibes Mobilia, sie mögen seyn, wo sie wollen, erbe. (a)

Gehet aber das Statutum auf unbewegliche Güter, so müssen zwar die Bürger auch ausser dem Orte des Statuti, ratione ihrer unbeweglichen unter der Jurisdiction des Statuentis liegenden Güter, sich darnach achten, und darff demnach, wenn das Statutum verbietet, seine unbewegliche Güter an Fremde zu verkauffen, oder zu vermiethen, auch ausserhalb des Orts der Contract mit einem Fremden nicht geschlossen werden. Allein der Effectus Statuti strecket sich nicht über die an fremdem Orte liegende Güter, es mag das Statutum etwas nach gemeinen Rechten zuläßiges verbieten, oder das darinnen Verbotene verstatten. Die ersten Statuta heissen prohibitiva, die andern permissiva: Als z. E. wenn das Statutum verbietet, daß ein Minor nicht solle können testiren: ein Ehe-Gatte dem Uberlebenden nichts solle vermachen: die Brüder mit denen Eltern zur Succession nicht sollen gelassen werden; die Schwestern mit denen Brüdern nicht erben sollen, so hat solches keine Wirckung auf die anderswo liegende Güter. Und mag demnach ein Minor von denenselben wohl testiren: ein Ehe-Gatte dem andern etwas vermachen; Denn das Statutum machet die Person nicht inhabil, sondern es ist nur die Alienatio in dem Objecto verboten, wiewohl viele in diesem passu dissentiren. Ferner mögen die Kinder zugleich mit denen Eltern, Schwestern mit denen Brüdern, (es wäre denn Sache, daß das Statutum der Person eine inhabilität gäbe) wohl erben. Ingleichen wenn Statuta vergönnen, daß ein Minor Immobilia veralieniren: Filiusfamilias Testamenta machen, oder negotiiren möge, oder daß einer Jure Civili zur Succession untüchtiger (incapax) könne zum Erben eingesetzet werden, so gelten diese Statuta ausserhalb des Territorii nicht; Und kan man, in gegenwärtigem Fall, von der Disposition, betreffend die Solennität einer Handlung (welche, wenn sie nach der Solennität des Orts getroffen wird, allenthalben gelten muß) nicht auf die Permission zur Handlung argumentiret werden. z. E. Das Statutum erfordert zum Testament drey oder vier Zeugen, dieses Testament gilt an denen Orten, wo mehrere Zeugen nöthig seyn; Denn hierdurch wird niemanden præjudiciret. Hingegen dem Filiofamilias wird verstattet, ein Testament zu machen, oder zu negotiiren, dem Minori erlaubet zu veräusern, ein Untüchtiger zur Succession gelassen; Diese und dergleichen Statuta können ratione derer in fremden Territoriis liegenden unbeweglichen Güter nicht gelten.

Das, auf unbewegliche Güter gerichtete, gilt nicht, ausser dem Territorio.

(a) Carpz. 3. 12. 13.

Die Statuta pœnalia (strafende) gelten ausserhalb nicht.

V. Die Statuta, worinnen eine Strafe benennet, wircken zwar so viel, daß ein Unterthaner, welcher in loco Statuentis gesündiget, an fremdem Orte mit der benannten Strafe könne beleget werden; allein wo er ausserhalb gesündiget hat, ist er zu bestrafen nach denen Gesetzen des Orts, wo er gesündiget, wenn er auch von der Obrigkeit, unter welcher er wohnet, bestrafet wird. (a)

Die Auslegung derer Statuten. Worinnen gesehen wird 1. Auf die Worte.

§. XXX. Was die Interpretation (Auslegung) der Statuten betrifft, so hat man, wie in andern Gesetzen, also auch in diesen, zu sehen: 1. auf die Worte des Statuti, 2. auf die Meynung, 3. auf die Absichten und Bewegnisse des Statuentis. Die Worte sind nach der gemeinen Redens-Art des Landes zu verstehen. Wenn demnach ein Statutum vom Weine redet, solches kan man nicht auf andere Getränckе ziehen; welches von Victualien handelt, gehet nicht auf Heu, Hafer und dergleichen. Welches von Mobilien disponiret, gehet nicht auf ausstehende Schulden; welches die Mutter von der Vormundschafft ausschliesset, entziehet derselben nicht die Erbschafft; jedoch muß man auch in diesem Fall auf die Bedeutung des gemeinen Rechts sehen. Wenn also ein Statutum von der Frucht redet, ist solches zu verstehen nach Abzug der aufgewandten Kosten. Wie denn auch die Meynung des Statuentis nebst dessen Absichten in Acht zu nehmen: denn wo die Ausfuhr verboten, so darff man nichts auf denen Schultern wegtragen; Wenn nicht verstattet wird Getraide wegzuführen, so ist auch solches vom Mehl zu verstehen, und kan also wegen der End-Ursache ein Statutum eine Extension haben. Im übrigen sind die Statuta strictæ interpretationis; Daher sind diejenige, welche von Contracten reden, nicht auf die quasi Contracte zu ziehen, welche von ausdrücklichen Pfanden disponiren, gehen nicht auf die stillschweigende Pfande, inmaassen sie dergestalt auszulegen seyn, daß man am wenigsten vom gemeinen Recht abweiche. Vielmehr, so viel möglich, sind die mit denenselben zu vereinbahren, und ausser ihre Materie, roovon sie handeln, nicht zu extendiren, nicht einmahl wegen gleichmäßiger Ursache, absonderlich wenn sie wider das gemeine Recht seyn; muß also der Casus, welcher in Statuto ausdrücklich nicht enthalten, unter der Disposition, des Juris communis bleiben, es wäre denn Sache, daß die Intention des Statuentis eludiret würde. Es nimmt auch das Statutum eine Erklärung aus einem andern Statuto, nicht allein desselbigen, sondern auch des benachbarten Orts, vor allem hat man auf die Observantz, zumahl wenn solche in Gerichten bestätiget, zu sehen. Von welcher Materie der Herr Baron von Lyncker in seiner *Commentation de Statutis* §. 30. *& seqq.* handelt.

2. Auf die Meynung. 3. Auf die Absichten. Werden strickte erkläret.

Nehmen eine Erklärung aus andern Statutis.

Statuta derer Land-

§. XXXI. Ferner sind in denen Land-Städten offtermahlen gewisse Statuta und Sonder-Satzungen vorhanden, welche alsdenn völlig gelten, wenn die

(a) Carpz. *in Criminal. quæst.* 54. *n.* 47.

die hohe Landes-Obrigkeit solche bestätiget, oder die Stadt dergleichen Satzungen zu machen berechtiget ist, wiewohl auch auf diesen Fall, wenn das Statutum wider das Provincial-Recht, oder wider das Fürstliche Interesse laufft, eine speciale Confirmation erfordert wird. (a) Dahero aber, daß eine Stadt Nieder- und Ober-Gerichte habe, ist das Recht, Statuta zu machen, nicht zu erzwingen; jedoch ist dem Stadt-Rath nicht verwehret, Ordnungen, welche die Administration gemeiner Stadt-Güter, auch die Policey und Handelschafft betreffen, auf gewisse Maasse zu setzen. Dahero ist ein Stadt-Rath gemeiner Stadt zum besten Marck-Brau- Feuer- und dergleichen Ordnungen zu machen wohl befugt. (b) Gestalt auch die Dorfschafften ihre gemeine Ordnungen, welche jedoch von denen Beamten confirmiret werden, unter sich aufrichten. Vielmehr ist dem Stadt-Rath solches durch das anvertraute Regiment vom Landes-Herrn stillschweigend eingeräumet, wenn schon keine Gerichtbarkeit (Jurisdictio) demselben zustehen solte. (c) Nur, daß solche auf die Entscheidung bürgerlicher Controversien, sich nicht erstrecken; denn, in diesem Fall, wird des Landes-Herrn Confirmation erfordert. (d) Die Statuta binden nicht weniger die Raths-Personen, als die Bürgerey, nicht aber diejenigen, welche des Raths Jurisdiction entzogen, als Professores, Universität-Verwandten, Einwohner derer Frey-Häuser und Fürstliche Bediente. (e) Hieher gehören auch die Innungs-Articul, welche zu Verhütung besorglichen Mißbrauchs einer Bestätigung von der Landes-Obrigkeit (an einigen Orten auch vom Stadt-Rath, wenn derselbe dessen berechtiget) (f) wenigstens, der Observantz nach, vonnöthen haben; (g) Bey welcher Confirmation die Obrigkeit das Recht solche Articul oder Satzungen, nach Gelegenheit der Zeit und derer Läuffte, zu verringern, zu vermehren, zu bessern, und zu ändern, oder gar aufzuheben, pfleget aus Vorsicht ihr vorzubehalten. (h) Gestalt auch die Obrigkeit berechtiget ist, einem oder dem andern die Frey-Meisterschafft, oder die Freyheit ausser der Zunfft zu arbeiten, zu ertheilen. (i)

Es müssen aber die Innungs-Articul nur von Handwercks-Sachen, keinesweges aber von andern dahin nicht gehörigen Dingen, als: Erbschafften, Vormundschafften, Braut-Schatz, Verbrechen, und andern Sachen, welche gesamte Bürgerschafft angehen, handeln. (k) Sie müssen auch nicht unbillig seyn, dergleichen sind: daß die Handwercks-Meister ihre Arbeit, oder ihre Waaren um einerley Preiß oder Lohn geben, und also in feilem Kauff nicht mehr oder weniger, denn der andere, verkauffen sollen. (l) Daß, was einer

Städte brauchen einer Confirmation.

Binden die Raths-Personen.

Innungs-Articul. Sind von der Obrigkeit zu confirmiren. Behält ihr vor, solche zu ändern. Auch die Frey-Meisterschafft zuertheilen.

Die Articul sollen nur handeln von Handwercks-Sachen.

Unbillige gelten nicht.

(a) Carpz. 1. R. 48. (b) Carpz. 1. 6. 2. (c) Mev. 1. Dec. 55. n. 5. (d) Carpz. D. 3. n. 8. (e) Carpz. 3. 12. 17. seqq. (f) Mev. 3. D. 384. & ad Jus Lub. Lib. 4. tit. 13. art. 3. (g) Carpz. 2. 6. 9. (h) Mev. 3. D. 37. n. 7. (i) Mev. 1. D. 55. (k) Carpz. 2. 6. 19. (l) Struv. S. Civ. Ex. 23. th. 67.

Unterschiedene Exempla derselben.

angefangen, oder zugeschnitten, der andere nicht ausmachen dürffe. Daß niemand in die Zunfft aufgenom̃en werden solle, er heyrathe denn eines Meisters Tochter oder Wittibe. (a) Daß sich keiner solle von andern meistern lassen. Daß sie keinen andern, als eines Meisters Sohn oder Enckel, im Handwercke wollen unterweisen. Daß, wenn einer wider den andern Klage anstellen wolle, vor dem Ober-Meister, nicht aber bey ordentlicher Obrigkeit ihn beklagen solle. Daß sie Müller- Leinweber- Schäfer-Kinder in ihre Zunfft nicht aufnehmen, auch ihre Kunst keinem als um ein gewisses Geld und in gewissen Jahren lernen wollen, und dergleichen mehr, von welchen und deren Bestrafung beym Mev. *ad Jus Lub. lib.* 4. *tit.* 13. *art.* 3. *in f.* nachzulesen. Diejenigen Statuta aber,

Billige Articul gelten.

welche der Vernunfft, denen göttlichen und weltlichen Gesetzen, und der Erbarkeit nicht zuwider, auch der Stadt und dem gemeinen Wesen nicht nachtheilig, und keine Gelegenheit zum Tumult und gefährlicher Unruhe geben, sind gültig,

Unterschiedene Exempla derselben.

und wird billig darüber gehalten. Dergleichen sind: Daß derjenige, welcher nicht von ehrlicher Geburt, von zünfftigem Handwerck auszuschliessen sey; Welches doch nicht auf die Ehrlich-gemachte, zumahl durch die darauf folgende Ehe, vielweniger auf Müller- Bader- Leinweber- Schäfer-Kinder zu ziehen. Gestalt auch eines Scharffrichters-Sohn zuzulassen. (b) Destomehr sind Stadt-Knechte-Kinder auf- und anzunehmen. (c) In dem Reichs-Gutachten, von 22. Junii, 1731, wird aufs allerneueste, was diesen Passum in specie betrifft, disponiret: **daß die Kinder derer Land- Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts- Frohn- Thurn- Holtz- und Feld-Hüter, Todten-Gräber, Nacht-Wächter, Bettel-Vögten, Gassen-Kehrer, Bach-Feger, Schäfer und dergleichen, in Summa, keine** Profession **und Handthierung, bloß die Schinder allein, bis auf die andere** Generation, **in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwehlet, und darinnen mit denen Ihrigen wenigstens dreyßig Jahr lang** continuiret **hätte, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.** Daß ein jeder, so im Handwerck aufgenommen werden, und darinnen gelitten seyn will, eines redlichen Wandels und Lebens seyn, auch dieser wegen glaubwürdiges Attestat beybringen müsse. Dahero derer Handwercks-Leute bekanntes Sprüchwort: **Ihre Aemter müssen so rein seyn, als wenn sie von Tauben gelesen wären.** Diesem nach ist ein Handwerck nicht verbunden, Abdecker, Schwein-Schneider, Nachrichter, Privet-Feger, Gerichts-Frohnen und Land-Knechte, wenn sie schon die Profession aufgegeben, in ihre Zunfft einzu-

(a) Mev. 3. D. 55. (b) Carpz. 2. D. 112. n. 18. (c) Kayser *in Proceff. Crim. p.* 76.

einzunehmen, (wiewohl der Herr von Lyncker in seiner *Decis.* 110. anführet, daß ein Stadt-Knecht nach Hinlegung seines Dienstes, weil so denn die Macula aufhöre, zu seinem vorigen Handwercke wieder müsse gelassen werden:) vielmehr *ist* die Zunfft berechtiget, ein Mit-Glied, wenn solches unredliche Handthierung treibet (es wäre denn, daß einer zu einem solchen Actu mit Gewalt gezwungen würde, *vid.* Richt. *Dec.* 80. n. 26. allwo befindlich, daß ein Meister, einem ausgerissenen Soldaten, ein Ohr abschneiden müssen, um der angedroheten Lebens-Gefahr zu entgehen;) oder mit Ehren-losen Leuten allstetige Gemeinschafft hat, oder einen verstorbenen Delinquenten zu Grabe träget, (Præjud. habet L. B. de Lyncker *Decis.* 960. an einem Becker, welcher einen wegen Diebstahls *inhafftirten*, und im Gefängniß gestorbenen Müller zu Grabe tragen *helffen*) oder aber dergleichen Schand-Thaten begehet, z. E. wenn ein Handwercks-Mann Krieges-Dienste annimmt, und ohne Abschied solche verlässet; wenn einer wegen einer Ubelthat verwiesen, oder in Contracten wegen eines Betrugs, worauf eine infamia erfolget, condemniret, solchen aus ihrer Zunfft zu stossen. Es ist aber unter dergleichen Leute nicht zu rechnen derjenige, welcher wegen einer nicht famensen That relegiret, oder welcher die Tortur erlitten und nichts bekannt, oder welcher ein Weibes-Bild geschwängert, und solche hiernächst ehelichet, oder die von einem andern Geschwängerte heyrathet, wiewohl *gemeiniglich bey Zünfften hergebracht*, daß diejenige, welche in Dingen, so dem Handwerck nachtheilig und unanständig sind, sich vergehen, von solchen sich strafen lassen, und sich mit dem Handwerck abfinden müssen, inmaassen auch die Handwercker denjenigen Meister, welcher, vor der Trauung, zu seiner verlobten Braut sich findet, wenn es einen solchen zu bestrafen hergebracht, die Abfindung zu fordern berechtiget; indessen aber niemanden wegen dieses Fehlers, welcher durch die vollzogene Ehe aufgehoben wird, von der Zunfft ausschliessen, oder einen rechtmäßigen Vorwurff thun können, gestalt auch ein solcher keine Dispensation, der Reception halber, von der hohen Obrigkeit *gebrauchet.* Baro de Lyncker *Dec.* 1299.

Es gehören ferner unter die zuläßlichen Articul, daß zu Verhütung aller Unordnung und Ungelegenheit niemand in zween Zünfften stehe, und zweene unterschiedene Handwercke treibe, es sey denn Sache, daß er es dermaassen hergebracht habe; Daß auch endlich niemand in die Zunfft aufgenommen werde, er habe denn seine Lehr-Jahre ausgestanden, den Lehr-Brief darüber erhalten, seine Wanderschafft verrichtet, und endlich das Meister-Stücke gemacht. Von welchen allen mit mehrern Richter. *Dec.* 80. handelt.

Die Articul binden nur die Zunfft-wegen Genossene.

Im übrigen binden die Articul keinen Fremden, sondern allein die Handwercks-Meister, auch denjenigen, welcher das Handwerck aufgegeben,

wegen derer vormahls bey getriebenem Handwercke vorgegangenen Sachen. Es haben auch die Ober-Meister und Aeltesten eine Erkäntniß derer Handwercks-Sachen, (jedoch stehet einer Stadt-Obrigkeit frey, der Cognition sich gleichfalls anzumassen) und können sie die zu ihrer Zunfft gehörige Personen, wenn das Verbrechen wider ihre Statuta läuffet, (jedoch daß, so viel die Halsstarrige betrifft, die Execution wider dieselbe, bey der Obrigkeit gesuchet werde, von welcher auch die Aufsuchung derer Böhn-Hasen auszubitten,) wohl bestrafen; (a) auch, in gewissen Fällen, von der Zunfft ausschliessen, oder solchen Verbrechen die Ubung der Kunst und Handwercks eine Zeitlang verbieten, welche Suspension auch wegen offenbarer Beschuldigung, die einigen Schein hat, gebräuchlich, bis daß das inculpirte Membrum entweder durch eine Absolutoriam oder erlittene Strafe sich von der Inculpation loßgewircket. (b) Wobey aber die Obrigkeit Aufsicht zu haben, und allen Mißbrauch zu steuren und abzustellen befugt, absonderlich des Auftreibens und Scheltens, welches zwar vormahls aus guter Absicht, und zu Erhaltung der Zucht, Erbarkeit und Gehorsams unter denen Handwerckern, und zumahl unter denen Gesellen, eingeführet, und den Gescholtenen vom Handwercke, und denen Zusamenkünfften, auch von Treibung des Handwerckes, gleich einem unehrlichen Menschen, so lange bis er, seiner Begünstigung wegen sich mit seiner Zunfft oder Cammeradschafft abgefunden, ausgeschlossen; allermaassen auch diejenigen, so mit einem Gescholtenen umgegangen, für gleichen Schlages geachtet worden: (c) Hiernächst aber bey entstandenen vielfältigen Klagen über den Mißbrauch dieses Scheltens, indem man offt ohne Ursache auch gegen diejenigen, welche in unbilligen Sachen nicht einstimmen wollen, muthwilliger Weise damit verfahren, in denen Reichs-Abschieden ernstlich verboten. (d)

Die Zünffte haben eine Erkäntniß derer Handwercks-Sachen, auch Macht zu bestrafen.

Die Obrigkeit soll den Mißbrauch des Auftreibens und Scheltens verhüten.

§. XXXII. Was die ordentlich geschriebene Gesetze und Ordnungen betrifft, sind solche entweder general und allgemein, welche jedweden verbinden, oder special, die wider das gemeine Recht lauffen, und sonsten ein Privilegium oder Befreyung genennet werden. Die Ertheilung eines Privilegii im H. Röm. Reiche stehet bey Röm. Kayserl. Majestät, jedoch in wichtigen Sachen, mit Zuziehung derer Chur-Fürsten, auch wohl gesamter Reichs-Stände. (e) In denen Fürstenthümern und Territoriis, bey jedem Landes-Fürsten: Eine Regierung ist nicht befugt Privilegia zu ertheilen. (f)

Die Gesetze gehen entweder alle an, oder etliche Personen.

Wer Privilegia ertheile?

Die Privilegia sind entweder Realia, welche auf eine gewisse Sache gerichtet seyn, und also einem jeden Besitzer selbiger Sachen zu Nutzen kommen, oder sie sind Personalia, die nur eine gewisse Person angehen, und mit selbiger aufhören.

Sind entweder Realia oder Personalia.

(a) Carpz. 2. 6. 9. *inf.* (b) L. B. de Lyncker *Decis.* 713. (c) B. de Lynck. D. 1351.
(d) Mev. 7. D. 84. (e) Carpz. c. 13. *ad L. Reg. s.* 8. *n.* 15. (f) Mev. 6. D. 420.

aufhören. Wo aber ein Zweifel vorfället, was vor eines ertheilet sey, hält man das Privilegium vor eine Personal-Befreyung.

Die Personal-Privilegia sind entweder einem eintzelen Individuo gegeben, oder einer Menge derer Personen, welche entweder ein Collegium oder keines formiren; Zu denen erstern gehören die Privilegia einer Universität, Facultät, Stadt-Rath, Zunfft, ꝛc. Zu der andern Gattung sind zu referiren die Privilegia derer von Adel, Soldaten, Geistlichen, Graduirten, Weibes-Personen, Armen, Pupillen, Minderjährigen, Bauren, ꝛc. Die denen Collegiis ertheilte Privilegia kommen denen Successoribus zu gute, nicht aber die Privilegia letzterer Art: denn ob zwar solche denen Ehe-Gattinnen und der Familie zu statten kommen möchten, (a) so haben doch die Erben sich derselben nicht zu erfreuen, es wäre denn Sache, daß bey Lebzeiten des Privilegiati der Sache, das Privilegium zugewachsen, z. E. wenn ein Minderjähriger wegen einer Læsion in bürgerlichen Handlungen die Restitution bey Lebzeiten nicht gesuchet, so ist solches seinen Erben unverwehret. Diese letztere Sorte, wenn integro ordini, als: allen Weibern, allen Unmündigen ꝛc. ein besonders Recht gegeben worden, wird sonsten, accurat zu reden, ein Jus singulare genennet, welches nicht so gleich mit dem Privilegio zu confundiren. vid. Myler. *de Princip. & Statib. Imper. P. II. c.* 49. §. 5. Ludovici, *Doctrina Pand. Tit. de Const. Princ.* §. 7.

Die Personalia sind mancherley.

Kommen den Erben nicht zugut.

§. XXXIII. Die Würckung des Privilegii ist, daß der Privilegiatus sich *dessen bedienen könne*: aber wie, wenn dieser mit einem andern Privilegiato concurrire? In solchem Fall kan man wider diesen sein Privilegium nicht vorschützen, es wäre denn, daß 1. die Privilegia unterschiedener Art, und eines favorabler vor dem andern wäre, oder daß 2. einer mehr oder specialer, oder stärcker privilegiret. (b) Solte man in freyem Gebrauch eines z. E. Kayserl. Privilegii turbiret werden, so könte man bey denen hohen Reichs-Tribunalien, ja wenn der Violator ein mittelbarer Reichs-Unterthan ist, bey dessen ordentlicher Obrigkeit auf die im Privilegio enthaltene Strafe klagen. (c)

Der Effect des Privilegii gehet nicht wider einen andern Privilegirten. Except. 1. Except. 2. Mittel wider die Turbatoren des Privilegii.

§. XXXIV. Die Real-Privilegia erlöschen, wenn die Sache, worauf sie gerichtet seyn, untergehet; wird aber solche restituiret, so entstehet wieder das vorige Privilegium, als wenn ein abgebranntes privilegirtes Hauß wieder aufgebauet wird. Die Personalia erlöschen mit derer Personen Tode, welcher sie gegeben: Beyde fallen weg 1. durch einen Nicht-Gebrauch: wo man aber keine Gelegenheit zum Gebrauch gehabt, oder dem Privilegirten es frey gestanden zu gebrauchen oder nicht gebrauchen, in solchen Fällen bleibet das Privilegium gültig, (d) 2. durch einen Mißbrauch oder contrairen Gebrauch. 3. durch

Die Privilegia hören auf in vielen Fällen.

(a) Carpz. *1. 32. 17.* (b) Carpz. *2. 11. 3.* (c) Mev. *6. D. 341. & 7. D. 94.*
(d) Richt. *2. D. 86.*

3. durch des Concedenten Revocation, und hat es damit kein Bedencken, wenn in der Concession die Formul enthalten, bis auf **Widerruffen**: oder auf **Gutbefinden**: oder so lange es des Concedentis Wille, in welchem letztern Falle das Privilegium auch durch den Tod des Concedentis wegfället. (a) Ob aber die durch einen Contract, und vermittelst Geldes oder eines Æquivalents erhaltene Privilegia, können zurück genommen werden? Solches ist regulariter zu negiren, es wäre denn, daß es dem Publico in Zukunfft schade, jedoch müßte dem Privilegiato Satisfaction gegeben werden. Ferner wird gefraget: ob der Successor concedentis die absolute gegebene Privilegia, zumahl aus einem oneroso Titulo, revociren könne? Welches gleichmäßig negiret wird, wenn auch jener durch eine Wahl zur Succession gelangen solte, weil dasjenige, was der Antecessor, Krafft seines Amts, gethan, den Successorem, vermittelst der Republic, bindet. (b)

Erklärung derer Privilegien.

§. XXXV. Endlich ist von diesen Privilegiis insgemein zu wissen, daß, wenn über derer Verstand ein Zweifel oder Irrthum entstehet, sie allemahl zum Behuf dessen, der sie ausgebracht, und mehr wider den Fürsten, der sie ertheilet: (jedoch ist dessen Person in Privilegio exemt, und kan man es wider ihn nicht gebrauchen) erkläret und verstanden werden müsse, wofern durch diese Auslegung nur dem dritten Mann an seinem Recht und Befugniß kein Schade zugefüget wird, auf welchem Fall dieser mit der Exception sub- & obreptionis zu hören, (c) und wenn solche verworffen wird, ihm davon zu appelliren frey stehen.

Das Recht gehet entweder die Personē an, oder Haab und Güter. Von beyde ist zuwissen: 1. Was einem seines Standes und seiner Güter halber gebühre und 2. Wie durch gerichtliche Klage er dazu gelangen möge?

§. XXXVI. Weil nun alle menschliche Handlungen, davon die Rechte geordnet, entweder die Personen und deren Stand, oder dererselben Güter, Vermögen und Thun angehen; So folget hieraus, daß das Recht entweder von denen Personen und deren Stand sey, oder von derselben Gütern und Thun. Von beyden ist erstlich zu wissen, was solchen Rechten nach einem jeden zustehe und gebühre, und einer dem andern zu geben, zu lassen und zu thun schuldig. Und denn zum andern, auf was Art und Weise, wenn nemlich sich der andere darzu, was er schuldig, nicht gütlich verstehen will, zu dem Seinigen durch gerichtliche Klage und Zwang gelangen möge.

(a) Gail. 2. O. 60. n. 16.
(b) Tab. c. 5. de Obl. succeff. in off.
(c) Mev. 6. D. 419. & 8. D. 377.

Der

Der III. Titul
Vom Recht derer Personen, und daher kommender ersten Abtheilung.

§. I.

EIne Person bedeutet allhier einen Menschen, so in der bürgerlichen Gesellschafft lebet, und hat seinen Stand entweder von der Natur, (ab ipsa natura) oder nach sonderlichem Rechte (a jure.) Der Natur nach ist 1. der Mensch entweder ein Manns- oder Weibes-Person, oder auch ein Zwitter; Dieser wird zu dem Geschlechte gezehlet, welches das andere übertrifft. Ist die Sache zweifelhafft, so wird er zum männlichen Geschlecht gerechnet, und also zu der Succession in Lehn-Gütern gelassen. (a) In solchem Zustande, wenn er will zur Ehe schreiten, welche ihm zwar ohne vorhergehende Besichtigung nicht erlaubet wird, (b) stehet es ihm frey, zu welchem Geschlechte er sich bekennen wolle; Jedoch, daß er sodenn des andern Geschlechts bey Vermeidung schwerer Strafe sich enthalte. Es ist auch eine Art der Zwitter, welche zu keinem Geschlecht, weil die Natur bey ihnen verschlossen, können gebracht, und also keinesweges zum Ehestand gelassen werden. Dergleichen vor wenigen Jahren in einem benachbarten Fürstenthum sich gefunden. Anlangend die Manns-Personen, haben selbige vor denen Weibes-Personen, was die Admission zur Würde, zu denen Ehren-Stellen, und Verwaltung des Regiments und die publiquen Bedienungen betrifft, einen Vorzug; hingegen sind diesen herrliche Privilegia und Freyheiten (c) in Betracht der Gefahr in der Geburt und daher rührenden Schmertzen, wie auch, daß sie ein schwaches Werckzeug, und also leicht zu überreden seyn, von denen Rechten ertheilet, welche Privilegia erster Art, auch die Versicherung auf ihres Mannes Vermögen wegen ihres Braut-Schatzes und Eingebrachten, denen Standes-Personen zu gute kommen, wiewohl diese die Rechts-Wohlthaten letzterer Art, weil sie bey ihren Räthen sich Raths erholen können, nicht geniessen, daher kömmts, daß eine Dame vom Gräflichen oder Herren-Stande wider ihre Bürgerschafft mit dem Vellejanischen Rathschluß sich nicht zu behelffen hat. (d) Im übrigen, wenn ein Weibes-Bild in Rechten nicht wird privilegiret befunden, so hat sie mit denen Manns-Personen einerley Recht.

Ein Mensch hat seinen Stand von Natur, daß er eine Manns- od. Weibes-Person, oder ein Zwitter sey.

Ein Zwitter kan im Lehen succediren.

Wird zur Ehe gelassē.

Fehlet bisweilen.

Vorzug derer Manns-Personen vor dem weiblichen Geschlechte.

Derer Weibes-Personen Privilegia.

(a) Gigas, *de Crim. læs. Maj. l. 3. quæst. 16. sect. 15.* (b) Carpz. *2. Conſ. 16.* (c) Meyer, *de prærogativa qua in jure gaudent fœminæ præ maribus, Erff. 1715.*
(d) Aut. *Ex. 21. th. 12. inf.*

Einige sind noch im Mutter-Leibe. Welche in gewissen Stücken denen gebohrnen gleich seyn. Kommen der Mutter zu gute.

§. II. Vor das II. sind etliche gebohren, etliche noch im Mutter-Leibe. Von welchen letztern zu wissen, daß sie in denen Sachen, so ihren Nutzen betreffen, denen allbereit gebohrnen gleich geachtet werden. Dieserwegen wird die ihnen zustehende Erb-Portio bey Erbschaffts-Vertheilungen ausgesetzet, und zwar vor die Frucht im Mutter-Leibe drey Portiones, als wenn drey Kinder könten gebohren werden. (a) Sie kommen auch im Verbrechen (nicht aber in Abschwörung eines Eydes, welchen ein Weib unter diesem Vorwand nicht ablehnen, wohl aber nach Befindung der Umstände erhalten kan, daß sie solchen zu Hause ablege, Mev. 5. *Dec.* 80.) der Mutter zu erstatten, allermaassen die, einem schwangern Weibe, wenn sie auch, ihrem Vorgeben nach, vor weniger Zeit schwanger worden, zuerkannte Tortur, ja auch die Territio, (die Vorstellung) viel mehr die Todes-Strafe verschoben wird; Nach der Geburt kan zwar die Todes-Strafe so fort, wenn nur vorher dem Kinde, wegen der Nahrung, Vorsorge geschehen, an ihr vollstrecket werden, die Tortur aber muß noch einige Wochen, bis sie wieder etwas zu Leibes-Kräfften gekommen, ausgesetzet bleiben. (b) Im übrigen werden die ungebohrne Kinder denen schon gebohrnen, in gewissen Fällen, nicht gleich geachtet, als: Sie machen noch keinen Gradum (Stuffe) in der Blut-Freundschafft; sie sind nicht in väterlicher Gewalt; sie haben nicht den Vorkauff oder Einstands-Recht in Verkauffung groß-väterlicher Güter; sie kommen dem Vater nicht zu statten zur Entschuldigung von aufgetragenen Vormundschafften, noch daß er, die gethanene Verehrung oder Schenckung, wegen überkommener Kinder, nach dem *l.* 8. *C. de revoc. donat.* revociren könne: Von welchen und andern Fällen mehr der Caranza *de partu legitimo cap.* 2. §. 1. weitläufftig handelt.

Fälle, worinnen sie denen gebohrnen nicht gleich.

Etliche sind gebohrne. Die ordentliche Geburts-Zeit gehet auf 9. Monate.

§. III. Was die gebohrne anbetrifft, ist zwar nicht ohne, daß ein Kind im Ausgang des neundten Monats, oder in der 40sten Wochen, von der Conception an zu rechnen, nach dem ordentlichen Lauff der Natur gebohren werde, von welcher Ordnung die Natur, derer Herren Medicorum Meynung nach, ohne grosse ungemeine Noth nicht abweichet. (c) Dahero, wenn ein Weib, nach ihres Mannes Tode, so fort zur andern Ehe schreitet, und die Geburts-Zeit, des nechst gebohrnen Kindes, in die Ehe des verstorbenen Mannes reichet, als: es wird im siebenden oder achten Monate nach der andern Hochzeit gebohren, das Kind vor einen Sohn des Verstorbenen, und aus der ersten Ehe gehalten wird. (d) Es sind aber auch die Herren Medici darinnen einig, daß die Geburts-Zeit, wegen sonderbarer Ursachen, zu Zeiten verkürtzet,

Bisweilen ist die Zeit kürtzer.

(a) *l.* 3. *in f. ff. si pars heredit. vide tamen* Berg. *ad Brunnem. quæst. tit. si pars hered. pet. qu.* 4. *it.* Beyer, *pos. d. tit.* (b) Richter, *Decis.* 7. (c) B. de Lyncker, *Dec.* 707. (d) B. de Lincker *Dec.* 426.

verkürtzet, zuweilen verlängert werde; und ob zwar die, vor Ablauff des sechsten Monats, nach vollzogener Hochzeit, hervorkommende vollkommene Geburt, (denn die unrichtige Geburt, abortus, wenn es denen Weibern unrichtig gehet, hieher nicht zu ziehen) vor ein sicheres Argument frühzeitigen Beyschlaffs oder Schwängerung gehalten wird, (wiewohl dergleichen frühzeitige Geburt ehrlich, und als ächt und recht aus einem Ehe-Bette gebohren gehalten wird, (a) und also ein Pfarrer nicht befugt, sein Judicium darüber zu fällen, viel weniger eine schmähliche Glosse im Tauff-Buch bey des Kindes Nahmen zu dessen Præjudiz zu schreiben, oder aber dieser wegen Injuriarum belanget werden kan) (b) so kan man doch angehende Eheleute, wegen des, im siebenden oder achten Monate, nach der Hochzeit, gezeugten Kindes, einer frühzeitigen Beywohnung, (und wenn auch solche ihrer Geständniß nach geschehen wäre, mag es doch dem Kinde, wie vorhero gemeldet, nicht schaden, nur daß die Eltern wegen frühzeitigen Vermischung, so wohl der Kirchen-Censur, als der weltlichen Strafe sich unterwerffen müssen) (c) nicht leicht und so fort beschuldigen, so gar, daß, wenn sie auch gleich sich vorhero zu einer Strafe erboten, auf nachmahliges Läugnen nicht einmahl mit dem Reinigungs-Eyd können beleget werden. (d) Man pfleget auch auf ieden Monat 30. Tage (andere rechnen den Monat zu 4. Wochen, und also zu 28. Tagen, und halten *eine Geburt von 175.* Tagen, oder 24. Wochen nach der Hochzeit vor ehrlich) (e) zu rechnen, (f) so, daß einem Kinde, welches nach der 26ten, ja nach der 25ten Woche, von der Hochzeit an zu rechnen, zur Welt gekommen, seine ächte und ehrliche Geburt, absonderlich wenn die Eltern ihre Unschuld vorgeben, nicht zweifelhafftig zu machen. (g) Wenn nun ein Kind im siebenden Monate kan gebohren werden, wer will zweifeln, ob es im achten Monate geschehen könne? Und ist es unglaublich, was einige vorgeben, daß solche Geburten schwacher Natur seyn, ja gar nicht lange leben sollen; Dahero derjenige, welcher wegen Hurerey oder Ehebruchs verdächtig ist, den Verdacht damit nicht ablehnen kan, daß von der Zeit, da das Verbrechen geschehen seyn soll, bis auf die Zeit der Geburt nur 8. Monate verflossen. (h)

Die Geburts-Zeit gehet zuweilen über 9. Monate.

Wie nun die Natur vermag die Geburt zu befördern, also kan die Geburt-Zeit verlängert werden, und zwar, wenn ein Kind binnen den zehenden Monat, nach des Vaters Absterben oder Abreise, zur Welt gebohren wird, so ist an dessen ehrlicher Geburt nicht zu zweifeln; Ein gleiches ist von denen,

(a) Hahn. *ad Wesenb. de his, qui sui vel alt. jur. n. 2.* (b) B. de Lyncker, *Dec. 530.* (c) Carpz. 3. C. 77. (d) Hahn *ad Wesenb. de Statu hom.* (e) Zach. *in quæst. Med. legal. lib. 22. tit. 2. quæst. 2. n. 33.* (f) Carpz. 5. R. *III. n. 5.* (g) Richt. 2. *Cons. 46.* (h) B. de Lyncker *Decis. 466.*

Aber nicht über 11. Monate.

so im Anfang des eilfften Monats gebohren werden, zu halten, (a) dasjenige aber, welches nach dem eilfften Monat zur Welt kommt, ist vor ein ehrlich Kind regulariter nicht zu achten; (b) Es wäre denn, daß die Mutter die Zeit über, da sie schwanger gewesen, sonderbare Zufälle, als: stetiges Bluten, schwere Kranckheiten, Bekümmerniß, Schwächung des Leibes und dergleichen gehabt. Bey welchen Umständen einige Medici und JCti die Geburts-Zeit auch wohl über den eilfften Monat erstrecken. (c) Dieses ist fast unglaublich, was Gothof. *in Not. ad Nov.* 39. *c. ult.* meldet, daß das Parlement zu Paris ein im dreyzehenden Monat nach seines Vaters Tode gebohrnes Kind vor ein ehrliches erkannt habe.

Endlich ist zu wissen, daß man in zweifelhafften Fällen vermuthe, es sey das Kind lebendig und nicht tod zur Welt kommen, (d) wenn es schon nicht geschrieen; es wäre denn Sache, daß in denen Statutis ein anders enthalten, gestalt solche bisweilen erfordern, daß das Kind die vier Wände beschrieen habe; widrigen Falls die Statuenten davor wollen gehalten haben, daß das Kind tod zur Welt gekommen sey. Eine tode Geburt ist natürlicher Weise vor kein Kind zu halten, es kan auch die Elterlichen Testamenta, worinnen es übergangen, nicht vernichten. (e) Ferner ist zu mercken, daß die Geburt, woran etwas mangelt, als die taub, blind, gelähmet ist, oder die an Gliedern zu viel oder zu wenig hat, vor rechte Kinder zu achten, (f) wiewohl sie nicht allemahl zur Succession in Lehn-Gütern gelassen wird. Die Monstra aber und Mißgeburten, als; die keine menschliche Gestalt haben, und bey welchen ein Trieb eines Viehes angemercket wird, sind unter die Kinder nicht zu rechnen; ob sie zwar bey denen Römern die Eltern von der Strafe der Kinder-Losigkeit frey machten. (g) Von denen Zwillingen ist dieses auch zu erinnern, daß, wenn man nicht weiß, welcher der erste gewesen, einige den schönsten, andere den stärckesten, wieder andere den klügesten mit der Zeit, vor den erstgebohrnen gehalten haben wollen; andere aber stellen es aufs Looß. (h)

Eine tode Geburt ist kein Mensch. Wohl aber diejenige, welcher etwas mangelt.

Monstra sind keine Menschen.

Wie es unter Zwillingen wegen der ersten Geburt, im Zweifel, zu halten.

§. IV. Ausser diesen finden sich noch andere Divisiones (Theilungen und Unterschiede) der Personen vom Alter, von ihrem Wohl-aufseyn, von der Ehre, Reichthum und Armuth. Das Alter wird getheilet 1. in das unmündige Alter, welches drey Stuffen hat, nemlich Infantiam, die Kindheit; diese gehet bis ins siebende Jahr, von der Zeit an bis in das $10\frac{1}{2}$. Jahr heisset es Ætas infantiæ proxima. (Das Alter, so der Kindheit nahe,) von dem $10\frac{1}{2}$. bis in das

Abtheilung derer Menschen vom Alter.

(a) Carpz. 4. 25. 15. (b) B. de Lyncker *Dec.* 707. (c) B. de Lyncker *cit. l.* (d) B. de Lyncker *Dec.* 997. (e) *l.* 2. *C. de posth. hered. inst.* (f) *l.* 14. §. 2. *de edict. edilit.* (g) *l.* 135. *de V. S.* it. Zaunshleiffer, *de jure monstrorum, Marb* 1684. (h) B. de Lyncker *Dec.* 781. it. Wildvogel, *de jure gemellorum.*

das 14. Jahr, inclusive, heisset es das Alter, so der Jugend nahe ist, bey einem Mägdlein fänget sich die Jugend im 13den Jahre an, ausser, daß im Verbrechen dasselbe nicht eher, als bis ins 14de Jahr inclusive, vor mannbar gehalten werde. Vor das andere folget die Jugend, welche so wohl bey Jungfrauen als Junggesellen bis ins 25ste Jahr, (nach Sächsischen Rechten bis ins 21ste Jahr) mit darunter begriffen, gehet, mittlerweile, ob sie zwar Puberes seyn, auch ihr eigen Hauswesen führen mögen, so können sie doch, weil sie noch keines rechten reiffen Verstandes sind, ohne Einwilligung ihrer Curatoren keine zu Recht bestehende Handlung schliessen. Hierauf folget das männliche Alter, welches sich über 40. bis 50. erstrecket, sodenn endlich gehet man zu dem hohen Alter: Dessen Terminus a quo oder das Jahr, worinnen es sich anfänget, rechtlicher Ermessung überlassen wird. (a)

1. ist das unmündigs Alter.
2. Die Jugend.
3. Das männliche Alter.
4. Das hohe Alter.

§. V. In Absicht auf die Gesundheit oder das Wohl-aufseyn (Ratione Valetudinis) u. zwar zum ersten des Leibes, sind die Menschen entweder gesund oder kranck. Welche letztere in gewissen Fällen einige Rechts-Wohlthaten zu geniessen, oder aber in vielen Stücken entschuldiget werden. Vor das andere des Gemüths, sind die Menschen entweder kluge, verständige Leute, (sanæ mentis) oder Sinn-verrückte (dementes;) Und diese sind entweder toll und rasende, (furiosi,) deren etliche zu Zeiten ihre intervalla (Abwechselung) haben; Zu welcher Zeit sie deren bürgerlichen Handlungen fähig sind, einen letzten Willen aufrichten, auch wohl heyrathen können; oder sind närrisch, oder blöden Verstandes, unter denen einige allen Verstandes beraubet sind, andere zwar schwachen Verstandes, solchen aber noch einigermaassen brauchen können, dannenhero dieselbe zu bürgerlichen Händeln und Verrichtungen zuzulassen: Welches doch auf des Richters Erkänntniß ankommet. (b) Hieher sind nicht zu bringen die simplen und einfältigen Leute, viel weniger die Stock- und Schalcks-Narren, oder eingebildete Narren und hochmüthige Phantasten; Mit besserm Fug werden die Verschwender denen rasenden Leuten gleich geachtet, so viel nemlich die Administration ihrer Güter betrifft, auch bürgerliche zuläßige Handlungen, als: Contracte, Testamenta und dergleichen, welche Negotia sie, um sich an andere dadurch verbindlich zu machen, nicht abhandeln können. Im Verbrechen aber werden sie andern Delinquenten gleich bestrafet, und können sie sich mit ihrem Zustande nicht entschuldigen; Wie sie denn auch zum Ehestande gelassen werden; auch Contracte, wenn sie andere sich darinne obligiren, wohl abhandeln und sich etwas erwerben mögen, daß demnach die Vergleichung dieser Leute mit denen Rasenden

1. gesund oder kranck.
2. Kluge oder Sinnverrückte, diese entweder toll oder närrisch.

Denen Tollen sind die Verschwendere gleich. Welche nicht alieniren können. Wohl aber erwerben.

(a) Menoch. 2. A. Q. 59. (b) Menoch. l. 6. præs. 45. n. 66. seqq.

Wer ein Prodigus sey?

senden nur auf gewisse Maasse zu verstehen. Wobey aber zu mercken, daß niemand vor einen Verschwender denen Rechten nach, pro prodigo juridice tali, zu halten sey, es habe ihn denn die Obrigkeit vor einen solchen declariret, die Administration derer Güter ihm untersaget, und einen Vormund constituiret. Vorhero mag man mit dergleichen Leuten, welche zwar Ethice Prodigi sind, und das Ihrige liederlich hindurch bringen und verprassen, annoch sicher contrahiren; und können sie ihre Handlungen nicht retractiren.

Abtheilung derer Menschen, nach den äusserlichen Gütern, 1. in Geehrte oder nicht-Geehrte. 2. Reiche oder Arme. 3. Elende Personen.

§. VI. Nach denen äusserlichen Gütern, werden die Menschen unterschieden, erstlich, daß etliche in Würden und Ehren stehen, andere aber keinen Ehren-Stand haben, ja aller Ehre beraubet seyn; zum andern, daß einige wohl-bemittelte Leute seyn, und ihrem Stande nach, ein gutes Vermögen oder Auskommen haben, andere in Armuth leben, (wer aber vor arm zu halten sey, solches wird der Ermessung eines Richters, welcher vor allen auf die Condition und den Zustand der Person zu sehen hat, übergeben; *a)* drittens, daß einige, sie mögen im Ehren-Stande leben oder nicht, Mittel haben oder keine, dennoch in regard anderer vor miserable Personen geachtet werden, als da sind: Wittwen, Waysen, Krancke, &c. *(b)*

Dem rechtlichen Stande nach sind die Personen mancherley

§. VII. Der rechtliche Stand (Status legalis) derer Personen, welcher von denen Gesetzen entstehet, und nach welchen iedermänniglich in bürgerlicher Gesellschafft gewisse Rechte zu geniessen hat, ist dreyerley, 1. der Stand der Freyheit, (Status libertatis) welchem entgegen gesetzet wird die Knechtschafft (Servitus,) 2. der Stand des Bürger-Rechts, Status Civitatis, (es wird aber allhier das gemeine Reichs-Bürger-Recht verstanden, nicht aber das particulaire Recht einer Landes-Stadt) dessen Gegensatz ist, fremd oder ausheimisch seyn (Peregrinitas,) 3. der Stand der häußlichen Gesellschafft, in welchem sie leben, oder des Geschlechts, mit welchem sie gewisse Rechte zu geniessen haben.

Nach dem rechtlichen Stande sind die Personen entweder Freye od. Knechte. Es giebt nicht die dritte Art.

§. VIII. In Betrachtung der Freyheit sind einige freye Leute, andere aber Knechte oder Leibeigene: Ausser diesen giebt es, zumahl nach Römischen Rechten, nicht den dritten Stand: denn was einige von denen an ein gewisses Land, Gut gebundenen (adscriptitii) anführen, so ist zu wissen, daß derer etliche frey seyn, etliche aber Knechte, deren Condition, unerachtet in denen Stuffen der Dienstbarkeit einiger Unterscheid seyn möchte, deßhalben nicht geändert werde. Diejenigen Knechte aber, welchen die Freyheit unter einem Beding versprochen, (Statu liberi) ob zwar, was die Contracte oder das Privat-Verbrechen

(a) Menoch. 2. A. Q. c. 65. (b) v. Beyer *de privilegiis miserabilium personarum, ratione fori. Jen. 1703.* & Schultze, *de recursu ad Superiorem, ex L. un. C. quando Imperator. Frf. 88.*

brechen betrifft, sie einiger maassen als freye Leute tractiret wurden, so waren sie doch in Betrachtung ihres Standes und gröbern Verbrechens (quoad publica *delicta*) Knechte.(a)

§. IX. Freye Leute sind, welche nach ihrem Belieben handeln und *thun* mögen, was zu Recht, nicht verboten, und dieses so wohl in Ansehung *ihrer* Person, daß sie mögen thun und lassen, sich aufhalten wo sie wollen, eine Lebens-Art erwehlen und treiben, alles nach ihrem Gefallen und eigener Willkühr, als auch ihrer Güter, von welchen sie nach ihrem eigenen Willen und Gefallen disponiren oder gebaren mögen; Jedoch beydes nach der Richtschnur derer Gesetze, und in deren Schrancken: denn denen Gesetzen dienen ist Freyheit; Gestalt auch eine unbillige Gewalt, (Vis) ob zwar dieselbe die *Wirckung* der Freyheit hemmet, deroselben nicht schadet. Was Freyheit sey?

Es werden aber die Freyen unterschieden, so, daß etliche sind **Freygebohrne**, so von freyen Eltern gezeuget werden, und ist es genug wenn die Mutter, entweder da sie schwanger worden, oder schwanger gegangen, oder gebohren hat, frey gewesen, und mag die, der Mutter zugestossene Dienstbarkeit, dem Kinde nicht schaden; Andere aber sind **Freygelassene**, welche von ihren Herren aus der Dienstbarkeit frey gelassen oder frey gezehlet worden. Einige dieser Freygelassenen erhielten zu Zeiten das Recht güldene Ringe zu tragen, denn die Freygelassene bedieneten sich derer eisernen Ringe, *oder wurden denen Natalibus* restituiret: Beyde wurden denen Freygebohrnen gleich geachtet, ausser, daß in dem ersten Falle dem Patrono oder gewesenem Herrn das Jus Patronatus, welches sich auf die Person des Freygelassenen, vermöge dessen der Freygelassene seinem Patrono eine Reverentz, auch ihm an die Hand zu gehen schuldig, und auf seine Güter, aus welchen dem Patrono eine gewisse Portion auf dem Todes-Fall derer Freygelassenen, durch die Gesetze gegeben, auf gewisse Maasse erstreckete, übrig bliebe, welches bey dem letztern Casu aufgehoben wurde, dahero die Käyser diese Concession selten ertheilten. Die Art der Freylassung war bey denen Römern mancherley: denn sie wurde verrichtet entweder 1. mit gewissen Ceremonien in Gegenwart der Obrigkeit, oder 2. in der Kirche, oder 3. im Testament, oder 4tens unter guten Freunden, oder vermittelst eines Laß- oder Frey-Briefes. Welche Arten zum Theil bey der Freylassung derer eigenen Leute heutiges Tages pflegen gebrauchet zu werden. Die Freyen sind entweder Freygebohrne, oder Freygelassene. Unterscheid unter denenselben. Art der Freylassung.

Die Knechte oder **Leibeigene** sind, welche ihren Herren unterworffen, und keine Gerechtigkeit oder Freyheit geniessen. Die Knechtschafft ist zwar durch Leibeigene, was sie seyn?

(a) B. de Lyncker *in Comment. de Statu hom.* §. 5.

Woher sie gekommen?

durch die Kriege und Gefangenschafft, zumahl in denen Orientalischen Ländern, und zwar fast bey dem Ursprung derer Republiquen entstanden, worauf unter denen Völckern die gebohrne Sclaven aufgekommen; denn eine Sclavin konte nichts anders als Sclaven zur Welt bringen. Es haben aber die Römer noch andere Arten, wodurch ein freyer Mensch in die Sclaverey verfallen konte, gehabt, als: wenn ein 20jähriger sich per tertium an einen unwissenden Käuffer, Profits wegen, verkauffen liesse; welcher seine Freyheit nicht durch den Verkauff, sondern wegen seines dadurch begangenen Verbrechens verlohre, auch keine Einsetzung in den vorigen Stand zu hoffen hatte. Unter diesen Knechten, unerachtet ihre Handthierung unterschiedlich, war doch, so viel ihren Stand (Statum) betrifft, kein Unterscheid, sie waren alles bürgerlichen Rechts beraubet, u. wurden unter die übrigen Güter ihres Herrn, ja unter das Vieh gerechnet: *a)* Und ob zwar diese Beschaffenheit eines Menschen wider die Natur ist, oder wider den ersten Zustand des menschlichen Geschlechts; denn von Natur ist niemand ein Sclave, und mag daher, daß einige Menschen von Natur ungeschickt sind sich zu guberniren, einem Tertio kein Jus zuwachsen, *b)* so streitet solche doch nicht wider das göttliche Recht, 1 Cor. VIII, 21. oder wider die Vernunfft, weswegen sie auch im Päbstlichen Recht nicht verworffen.

Unter ihnen ist kein Unterscheid.

Die Leibeigenschafft ist nicht unrecht.

Die Sclaven sind noch heutiges Tages.

§. X. Ob nun zwar gemeiniglich, auch von einigen Gelehrten, vorgegeben wird, daß die Leibeigenschafft unter uns unbekannt sey, immaassen davor gehalten wird, daß solche im 13den Seculo abgekommen, *c)* und dieserwegen die Römischen Jura, welche vom Sclaven-Stand handeln, übergehen, so weiset doch die Erfahrung ein anders aus; und zwar erstlich an denen gefangenen Unglaubigen; denn weil die barbarischen Völcker die gefangene Christen als Knechte und Sclaven tractiren, so brauchen die Christen jure talionis eben das Recht gegen die gefangene Barbarn, und kan man auf dieselbe die Römischen von Sclaven handelnde Rechte füglich appliciren. *d)* Wiewohl unsere bey denen Barbarn gefangene Christen, ob sie zwar in die viehische Dienstbarkeit geführet seyn, und vom Feinde als Sclaven gebrauchet werden, ihre Freyheit nicht verlohren, und derer Römischen Fictionum postliminii und legis Corneliæ, sie mögen beym Feinde sterben oder wiederkommen, nicht gebrauchen; gestalt auch die in der Gefangenschafft geschlossene Handlungen, Testamenta und bürgerliche Negotia unter denen Ihrigen gültig seyn. *e)*

Vor

(a) *l. 2. §. 2. ad l. Aquil.* (b) Pufend. *lib. 6. J. N. & G. c. 3. §. 2. seqq.* (c) Gudelin. *de jure Nov. c. 4.* (d) Stam. *de Serv. pers. l. 1. tit. 1. c. 4.* (e) Autor *Ex. 40. th. 70.* it. Titius *de fictionum Romanorum natura & inconcinnitate Lips. 1694.*

Vor das andere kan man unter die Sclaven rechnen diejenigen, welche wegen eines schweren Verbrechens zum Ruder und auf die Galeen condemniret werden. (a) **Drittens** sind an vielen Orten in Europa, absonderlich in Teutschland, **eigene Leute**, so in etwas mit denen Sclaven, mehr aber mit denen Römischen Glebæ addictis zu vergleichen, auf welche eigenbehörige die Röm. Rechte, so von denen Sclaven und Freygelassenen handeln, füglich zu appliciren, wie solches Husanus, Stamnius und andere in ihren Schrifften stattlich erwiesen, daß man also dieserwegen die Römischen Gesetze in dieser Materie nicht negligiren solle; Nicht zu gedencken **viertens**, daß man obige Jura auf die **Dienst-Boten**, welche zwar vor sich frey, und vermöge einer Paction auf gewisse Zeit um einen billigen Lohn in den Dienst treten, extendiren könne; Nicht weniger auf diejenigen, welche auf denen Edel-Höfen wohnen, und die Feld- und andere Arbeit zu gewissen Tagen, oder um einen gewissen Lohn verrichten müssen, auch ohne ihrer Herren Bewilligung anders wohin nicht ziehen dürffen.

Dahin sind die zum Ruder verdammte zu rechnen. Leibeigene haben in vielen Stücken mit denen Sclaven eine Verwandschafft.

(a) D. Fr. Guil. Romanus, *de perrara pœna ad triremes. Lipsi.* 1730.

Der IV Titul
Von der andern Abtheilung derer Personen.

§. I.

In Betrachtung der häußlichen Gesellschafft, worinnen ein Mensch sich befindet, (quoad statum relatum familiæ,) und nach dieser rechtlichen Betrachtung, werden die Personen unterschieden, daß etliche ihre eigene Herren seyn, oder keines andern Gewalt untergeben, verstehe Privat-Gewalt oder Herrschafft: Denn was das Obrigkeitliche Regiment anbetrifft, so sind alle und jede Unterthanen demselben unterworffen; etliche aber stehen entweder unter derer Herren, oder der väterlichen Gewalt.

Die Personen sind entweder ihre eigene Herren, oder fremder Gewalt unterworffen.

§. II. Derer Herren Gewalt waren bey denen Römern die Knechte und Leibeigene unterworffen. Woher und auf was Weise diese Gewalt ihren Ursprung gehabt, und wie die Knechte in derer Herren Gewalt gekommen, wie sie davon befreyet worden, ist im vorhergehenden Titul angezeiget: nur dieses ist, was die Effectus dieser Gewalt betrifft, oder worinnen sie bestanden, annoch zu gedencken; daß solche Gewalt, nachdem der Kayser Antoninus die Gewalt, die Sclaven zu tödten, denen Herren entzogen, nicht weniger wider das barbarische Tractament derer Herren denen Knechten eine Zuflucht zu denen Frey-Oertern vergönnet, darinnen bestanden, 1. daß der Knecht dem Herrn gantz eigen war, und er denselben verkauffen, auch in die Bande legen, und sonsten

Derer Herren Gewalt waren unterworffen die Knechte.

strafen konte, 2. daß er dem Herrn Dienste zu leisten schuldig, 3. daß er nichts eigenes gehabt, sondern alles dem Herrn erworben.

Die heutigen Dienstboten sind freye Leute.

§. III. Heutiges Tages werden freye Leute ums Lohn in Dienste genommen, welche, wenn schon durch eigene Verbindlichkeit ihre völlige Freyheit nach Belieben zu schalten und zu walten, wenigstens was die Handthierung betrifft, einiger maassen eingeschräncket ist, dennoch freye Leute seyn, und zu vorhabender Verehligung ihrer Herren Consens nicht bedürffen; wiewohl einem Herrn das Hauß-Regiment (Disciplina domestica) zustehet, dem ein Gesinde durch den Antritt in Dienste sich freywillig unterwirfft, so daß ein Herr selbiges wegen seines Verbrechens mäßig, auch wohl mit Schlägen zu strafen, (bey welcher Züchtigung, wenn etwa wider die Intention des Herrn dem Gesinde ein Unglück, z.E. durch einen Fall zustossen solte, dem Herrn dieses nicht beyzumessen, noch er zu bestrafen ist,) nicht aber zu incarceriren, viel weniger, wenn das Verbrechen eine ordentliche Strafe nach sich ziehet, damit zu belegen befugt, gestalt, wegen der excessiven Züchtigung und zugefügten Schimpffs, ein Herr, vom Gesinde oder dessen Eltern Injuriarum belanget, auch eine Frau, welche ihre Magd eine Schand-Hure heisset, zur Satisfaction angehalten werden mag.

Können doch von ihren Herren gestrafet werden.

Sie müssen den Dienst aushalten,

Ob nun zwar das Gesinde den angetretenen Dienst, vor der Zeit, ordentlicher Weise nicht verlassen kan, vielmehr, wenn man seiner mächtig wird, so viel Tage, als es aus dem Dienst getreten, nachzudienen schuldig, oder der Herr sein Interesse so wohl wegen erlittenen Schadens als zurückgebliebenen Vortheils zu fordern, und dieses durch ein Jurament (es wäre denn Sache, daß die Statuta ein gewisses determinirten, wobey es ohne ferneren Beweiß sein Verbleiben hätte) zu erweisen zugelassen, auch des Gesindes Mobilia zu behalten, ihm erlaubet wird; So mag man es doch nicht nöthigen den versprochenen Dienst anzutreten, und ist genung, wenn dem Herrn, weil es eine Obligatio faciendi ist, sein Interesse, und zwar nach Lübeckischen und Hamburgischen Rechten den halben Lohn giebt; immaassen es auch auf gleiche Weise gehalten wird, wenn der Herr das Gesinde in den Dienst anzunehmen ohne Ursache verwegert.

und treulich dienen.

Im übrigen wie ein Gesinde treu, fleißig und redlich zu dienen, auch den Dienst in Person, es wäre denn Schwachheit halber, zu verrichten schuldig, wiewohl es unmögliche, unanständige und gefährliche Dienste, worinnen Leib und Leben periclitiret, auch solche, worzu es sich nicht vermiethet, zu verrichten nicht schuldig, es wäre denn auf den letztern Fall, daß es versprochen alles zu thun, was man ihm heissen würde.

Ein Herr muß ihnen den Lohn reichen.

Also soll ein Herr den verglichenen Lohn, (anlangend den Schaden, welchen Knechte oder Mägde in ihrem Dienste an Leib und Gesundheit nehmen, solchen zu ersetzen, oder die aufgewandte Unkosten zu Erlangung der Gesundheit herzugeben, ist der Herr nicht verbunden,

wofern

wofern nur nicht der Herr Ursache darzu gegeben hätte,) oder so dieser nicht determiniret, was billig und gebräuchlich ist, oder nach Hamburgischem Recht, zwischen minsten und meisten nach des Rechten Erkäntniß, es wäre denn Sache, daß es gar auf Gnade gedienet, zu rechter Zeit reichen; Inmaassen das Gesinde wegen seines Lohnes auf des Herrn Gut nicht allein stattliche Privilegia hat, und ob schon der Herr Anstands-Briefe ausgewircket, selbiges den Lohn zu fordern berechtiget, sondern auch aus seines Herrn Hause, ehe und bevor es befriediget, zu weichen nicht schuldig; nicht zu gedencken, daß zu Erlangung des Lohns, dem Herrn, welcher sich zur Zahlung nicht will bewegen lassen, so viel, als es zu fordern haben möchte, zu entziehen, ihm einiger maassen nachgesehen, und als ein Dieb mit der ordentlichen Strafe nicht beleget wird.

Ferner soll er das Gesinde vor Ablauff der Zeit aus seinem Dienst nicht stossen. Darff es vor der Zeit aus dem Dienst nicht stossen; Widrigen Falls der Herr, nach Hamburgischem Rechte, seinem Knechte den angedingten Lohn desselbigen Jahrs entrichten muß. Wie aber ein Herr dem Gesinde, welches ausser der Zeit aus dem Dienste tritt, den auch verdienten Lohn zu reichen nicht verbunden, vielmehr die beym Antritt des Dienstes gegebene Kleider und Liberey ihm abnehmen, und die entwandte Sachen abfordern kan, gestalt auch auf den Leugnungs-Fall des flüchtigen Gesindes, wenn es sonsten verdächtig, zur Tortur kan gebracht werden; also ist er auch berechtiget, das Gesinde, wegen ansteckender gefährlichen Kranckheit aus dem Hause zu schaffen, nicht weniger wegen dessen Bosheit und Laster, oder auch, wenn es zu dem Dienst, worzu es sich vermiethet hat, untüchtig, gar aus dem Dienst zu lassen. Es sey denn wegē dessen Bosheit, Kranckheit und Ungeschicklichkeit.

§. IV. Was Eingangs gesaget worden, daß das Gesinde vor Ablauff verglichener Zeit, aus des Herrn Dienste nicht treten könne, hat seine Abfälle, Fälle, in welchen das Gesinde vor der Zeit aus dem Dienst treten kan.

und zwar 1. Wenn es sich verehlichet,

2. Wenn ihm eine Vormundschafft anstirbt.

3. Wenn der Herr dem Gesinde die Nothdurfft an Essen und Trincken nicht reichet.

4. Wenn der Herr das Gesinde übel hält; wiewohl in diesem und nächst-vorstehendem Fall das Gesinde bey der Obrigkeit sich beschweren soll, und wenn der Herr Obrigkeitlicher Verordnung nicht nachkommen will, so denn vom Dienst sich loß machen kan.

5. Wenn das Gesinde in eine Kranckheit fället,

6. Oder auf keine gewisse Zeit sich vermiethet. Welche und andere Ursachen, weil sie in Jure nicht determiniret, dem Ermessen eines Richters übergeben werden. Dieses ist zu erinnern, daß durch Absterben des Gesindes dessen Verbindlichkeit aufhöre, und nicht auf die Erben falle,

welchem man doch den bis auf die Zeit des Absterbens verdienten Lohn reichen muß: wäre aber dem Gesinde vom Herrn ein mehrers, als es verdienet, gezahlet, so wären auch seine Erben, nach Lübischen und Hamburgischen Rechten, etwas heraus zu geben nicht schuldig: Nicht weniger ist der Dienst durch Absterben des Herrn oder der Frauen aus; und wie das Gesinde wider seinen Willen denen Erben zu dienen nicht mag gezwungen werden; also kan man auch die Erben nicht nöthigen, es, nach Ablauff weniger Zeit, nach des Herrn Tode, länger in Diensten zu behalten, noch am Lohn ein mehrers, als es verdienet, zu reichen.

Was im vorhergehenden vom Gesinde gemeldet worden, solches kan beym Mevio *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 8. *art.* 5. *& seq.* Husano *de homin. propr.* und Stammio *de Servitute personali* weitläufftiger nachgelesen werden, bey welchen Autoribus mehrere zu dieser Materie gehörige Quæstiones zu finden.

Leibeigene.

§. V. Eine nähere Verwandschafft haben mit denen Römischen Sclaven oder mit denen Adscriptitiis die **Eigenbehörige, Leibeigene,** (Homines proprii,) deren ihr Zustand, nach eines jeden Orts Gewohnheit, unterschieden ist; In denen mitternächtigen Ländern, und an der Ost-See, ist ihre Condition gar schlimm; an andern Orten, als: in Hessen und Westphalen, haben sie einen leidlichern Zustand: Man kan sie nicht eigentlich unter die Sclaven rechnen, denn sie sind des Bürgerlichen Rechts und derer Contracte fähig, können auch vor Gerichte stehen. (*a*) Indessen sind sie auch nicht gäntzlich vor freye Leute zu achten, gestalt sie ohne Consens und Genehmhaltung ihres Eigenthums-Herrn sich nicht dürffen verehlichen, (*b*) ohne dessen Willen nicht anderswo sich hinwenden, in Städten und Zünfften nicht aufgenommen, (*c*) zum Notariat-Amt oder einigem Officio nicht gelassen werden, wie denn auch ihnen an vielen Orten nicht vergönnet, nicht einmahl von ihren Mobilien im letzten Willen zu disponiren, daher Magerus *de Advocat. arm. c.* 7. *n.* 734. von ihnen schreibet, daß sie eine eigene Art (Speciem) constituiren, welche von denen Sclaven, von Freygelassenen, von Adscriptitiis, von denen Statu liberis &c. und von allen etwas participiren. Von ihrem Ursprung kan beym Struvio *Ex.* 40. *th.* 72. nachgelesen werden. In Sachsen heissen sie **Lassen**; in der Pfaltz nennet man sie **Wild-Fänge.** Der gemeine Nahme ist, Leibeigen, Eigenbehörige. Es werden aber diese Leute eigen, entweder 1.) durch die Geburt, inmaassen derjenige, welcher auf einem eigenbehörigen Hofe gebohren, so lange vor eigen geachtet wird, bis ein anders ausgemacht, Mev. 5. *Dec.* 227. und hierinnen sieht man nicht, wie sonst die Römischen Rechte wollen, auf die Mutter, sondern auf den Vater, wenn schon die Mutter frey ist, welche nicht zwar den Statum

Sind unterschiedlicher Art. Sind denen Freyen in einigen Stücken, in andern denen Sclaven gleich.

Sind nachgelesen werden.

Sind sie 1. durch die Geburt,

Mariti

(*a*) Mynl. 2. O. 23. (*b*) Mev. 5. *D.* 230. (*c*) Besold. *Th. Pr. verb.* Bürger.

Mariti (denn sie dessen ungeachtet frey bleibet) doch aber ihm, als ihrem Ehe-Gatten, folgen muß: dahero auch, wenn Vater und Mutter unterschiedene Eigenthums-Herren haben, die Kinder ihres Vaters Condition folgen. Wiewohl dem Eigenthums-Herrn des Weibes an seinen Rechten nicht præjudiciret wird, gestalt dieser dem Herrn des Mannes entweder ein billiges Kauff-Pretium vor seine Eigenbehörigin abfordern, oder nach geendigter Ehe, wenn er nur nicht listiglich oder aus gefährlicher Intention stille geschwiegen, sie in Person wieder begehren kan. (a) Hingegen wenn eine freye Manns-Person ein leibeigenes Weib nimmt, so sind die in dieser Ehe gebohrne Kinder frey, und muß der Mann vor sein Weib ein billiges Kauff-Pretium dem Eigenthums-Herrn geben. (b) Welches alles auf diese Rechts-Regul sich gründet, quod liberi in matrimonio nati, patris conditionem sequantur. *l.* 19. *D. de Stat. homin.* Vor das 2.) ob zwar niemand durch einen Contract zum Sclaven sich machen kan, so ist doch einem freyen Menschen nicht verwehret, sich in den Eigenthum zu geben, und ob wohl diese Conventio denen schon gebohrnen, ja auch nur concipirten Kindern nicht nachtheilig seyn mag, so folgen doch die nächst dem gezeugete Kinder des Vaters Condition. (c) 3.) Werden einige leibeigen durch eine Verjährung (d) (nach Römischen Rechten kan ein freyer Mensch durch eine Verjährung seine Freyheit nicht verliehren oder Sclave werden) und zwar in 30. Jahren, wenn man ohne Titul verjähren will, sonst aber sind 10. oder 20. Jahre hinlänglich, wenn der Eigenthums-Herr einen Titul vor sich hat. (e) In der Pfaltz ist gebräuchlich, daß, wenn ein Fremder über Jahr und Tag auf dem Lande mit wesentlicher Wohnung sich aufgehalten, so denn leibeigen worden, und den **Jah-Gülden** geben muß. (f)

2. durch eine Paction.

3. durch Verjährung.

§. VI. Das Recht derer Eigenthums-Herren gehet so wohl auf die Personen als auf die Güter: In Betrachtung des ersten sind sie dem Herrn alle Ehrerbietung schuldig, sie dürffen wider ihn keine Ehrenrührige Klage anstellen, sie müssen dem Herrn allen geziemenden Gehorsam und richtige Præstation dessen, was sie zu geben oder zu thun schuldig sind, an einigen Orten eydlich, sonsten aber vermittelst Handschlages angeloben; sie können an etlichen Orten wegen ihres Verbrechens gezüchtiget oder incarceriret werden, sie dürffen ohne ihres Herrn Bewilligung den Hof nicht verlassen, indem sie eine Portion des Hofes seyn, und vor unbeweglich mit geachtet werden. (g) Wenn sie flüchtig werden, so kan der Eigenthums-Herr sie verfolgen, ergreiffen, zur Hafft bringen, und in Bande werffen, und kan sie Remediis petitoriis und possessoriis

Das Recht des Herrn auf der Leibeigenen Person.

(a) Mev. 8. D. 231. seqq. (b) Mev. 6. D. 335. (c) Mev. *ad Jus Lub. lib.* 1. *t.* 3. *art.* 3. *n.* 33. (d) Stam. *de Serv. pers. lib.* 3. *c.* 4. (e) Husan. *de hom. propr. c.* 5. *n.* 21. (f) Burgol. *de Not. Rer. Imp. p.* 1. *D.* 26. *th.* 8. (g) Mev. 1. D. 69.

abfordern, nicht weniger sie, zumahl mit dem Hofe, verpfänden und veralieniren. (a) Sie sind schuldig die angesetzte Frohne, Korn, Geld und andere Pachte, und übrige Præstanda richtig und unwegerlich abzuführen. Sie sind nicht berechtiget, die ihnen übergebene Güter und Hof, zu veralieniren, oder zu verpfänden; nach ihrem Tode, gebühret dem Herrn seine Erb-Portion oder etwas gewisses, welches das **Trauer-Recht** heisset; und zwar, wenn es das beste Stück Vieh ist, der **Haupt-Fall**; wenn aber das beste Kleid dem Herrn zustehet, ein **Gewand-Fall** genannt wird. (b)

Auf ihre Güter.

§. VII. Es erhalten aber die eigene Leute ihre Freyheit, 1.) durch eine Freylassung, welche von denen Eigenthums-Herren (denn derjenige, welchen nur die Fruchtnieſſung (Usufructus) oder ein Lehn-Recht (Dominium utile) an den Eigenbehörigen und dessen Hofe zustehet, die Freyheit nicht geben kan) (c) so wohl im letzten Willen, als durch eine Handlung unter Lebenden, gegen Erlegung eines gewissen Geldes, oder umsonst, vermittelst Ertheilung eines Frey-Briefes, (wird auch sonsten Laß- oder Sleich-Brief genannt) pfleget ertheilet zu werden, so gar, daß an einigen Orten der Eigenthums-Herr den Eigenbehörigen, wenn dieser den Hof verlassen, und sein Glück weiter suchen, oder das Bürger-Recht gewinnen will, gegen Offerirung eines billigen und dem Herkommen gemässenen Pretii frey zu geben gehalten ist; widrigen Falls die Landes-Obrigkeit sich ins Mittel schläget, und die Freylassung befördert. Es kan auch einer von denen Mit-Herren wider der andern Willen, nicht weniger der Erbe, welcher die Hæreditât ex fideicommisso abzutreten schuldig, den Leibeigenen frey lassen, nur, daß denen Mit-Eigenthums-Herren oder dem Fideicommissario ein billiges Pretium vor das an den Leibeigenen ihnen zustehende Recht gezahlet werde, welches von der Obrigkeit, im Fall die Eigenthums-Herren sich dißfalls nicht vergleichen können, zu benennen. (d) Hieher gehöret, wenn die Leibeigene mit Genehmhaltung, oder auch mit Vorwissen und ohne Contradiction ihrer Herren zu einer solchen Bedienung, Ehre und Würde, so wohl im Civilen, als Militaren Stande gelangen, z. E. wenn sie einen Gradum auf Academien annehmen, welcher mit der Leibeigenschafft zugleich nicht bestehen mag, (e) gestalt auch die Admission eines Eigenen zum geistlichen Stande ihn frey machet. (f) Wiewohl die Leibeigene heutiges Tages nicht zugelassen werden, ehe und bevor sie glaubwürdige Bescheinigung durch den Laß-Brief, oder sonsten ihrer Freylassung halber beygebracht haben. (g) Vor das 2.) werden sie frey, wenn sie den Hof, welchen sie von dem

Eigene Leute werden frey 1. durch eine Freylassung.

Die Manumissio wird bisweilen præsumiret.

Eigen-

(a) Mev. 4. D. 24. (b) Mencke *in Tr. Synopt. ad tit. de Colluſ. deteg.* (c) Fab. *in Cod. l. 7. tit. 5. D. 1.* (d) Fab. *in Cod. l. 7. tit. 2. D. 1.* (e) Hahn. ad Wesenb. *tit. de nat. reſt.* (f) Axel. *ad tit. de ſervis non ordin. n. 4.* (g) Engel. *ad tit. de ſervis non ordin. n. 6.*

Eigenthums-Herrn bekommen, oder worauf sie gehören, verlassen, und ihr Hauswesen anderswo anstellen, welches an vielen Orten ohne des Herrn Willen, es wäre denn, daß sie mit der Condition in die Leibeigenschafft getreten, nicht geschehen kan, weil die Leibeigenschafft eine der Person selbst anklebende Beschaffenheit (Qualitas) ist, und dem Leibeigenen folget, er komme hin, wohin er wolle, (a) daher denn die Eigenthums-Herren solche Leute, wenn sie noch in der Flucht seyn, zu verfolgen, und in Verwahrung zu bringen befugt seyn. (b) Im übrigen aber wider diejenigen, welche eine Zeitlang in der quasi Possess der Freyheit gewesen, ordentliche Klage anstellen müssen; Ohne Zweifel aber sind die Eigenbehörigen frey, wenn der Eigenthums-Herr ihnen den Hof verkauffet, oder ein Gut zum Lehn reichet. Es gelangen ferner die Leibeigene zur Freyheit 3.) durch eine Verjährung, und zwar, wofern der Leibeigene durch einen Titul z. E. wenn er von demjenigen, welchen er davor hält, daß er Eigenthums-Herr sey, frey gelassen worden, zur Possess der Freyheit gekommen, so wäre die Freyheit nach zehen, oder, im Fall der Herr abwesend, nach zwantzig Jahren verjähret; (c) könte aber der Leibeigene keinen Titul aufbringen, er wäre aber gleichwohl in bona fide, oder er hielte davor, daß ihm die Freyheit zustünde, als: er hätte mit Wissen seines Herrn, und ohne dessen Contradiction sich als einen freyen Menschen aufgeführet, (wiewohl hieraus keine Manumissio, ne quidem tacita, zu erzwingen, sondern nur von der Zeit an der Anfang zur Verjährung zu rechnen) (d) oder hätte sonsten, auch ohne Wissen seines Herrn, (e) des Rechts freyer Leute in guter Meynung sich bedienet, so möchte er mit der Verjährung von 30. (f) oder höchstens 40. Jahren (g) wider den Eigenthums-Herrn sich wohl behelffen. Denenjenigen aber, welche ohne derer Herren Wissen und Willen davon gehen, mag keine Verjährung, in Betrachtung, daß sie auf diese Weise sich selbsten ihren Herren abstehlen, keinen Titul zur Verjährung vor sich haben, und in mala fide seyn, zu statten kommen, wenn auch dieselbe 60. Jahr und drüber in der quasi Possess der Freyheit ohne einige Interpellation gestanden hätten, (h) inmaassen keine Præscriptio als immemorialis (undenckliche) derer Eigenthums-Herren Recht aufheben kan, (i) wiewohl, wenn sie in der quasi Possess der Freyheit sive bona sive mala fide gelebet, und als freye Leute gestorben, nach Ablauff fünf Jahren nach ihrem Tode, so viel ihre Verlassenschafft betrifft, der Verstorbenen Status (Stand) nicht kan zweiffelhafft gemacht werden, welches aber denen hinterlassenen Kindern nicht zu gute kömmt; gestalt nicht

2. Durch Verlassung derer Güter, so doch nicht allenthalben verstattet.

3. Durch eine Verjährung: Entweder in 10. oder 20. Jahren,

Oder 30. bis 40. Jahren.

(a) Fab. *in Cod. cit. l. D. 3. n. 16. seq.* (b) Mev. *ad Jus Lub. l. 1. tit. 3. art. 3.* (c) Mev. *1. D. 90.* (d) Fab. *in C. l. 7. tit. 4. Def. 2.* (e) Mev. *ad Jus Lub. l. 1. t. 3. a. 3. n. 17.* (f) Mev. *6. D. 336.* (g) Fab. *cit. l. Def. 1.* (h) Mev. *ad Jus Lub. l. 1. t. 3. a. 3. n. 8.* (i) Mev. *cit. l. n. 9.*

nicht verwehret ist, des Defuncti Statum auch nach 5, ja nach 20. und mehr Jahren zu untersuchen, (denn nicht so wohl von des Verstorbenen als von des Überlebenden Statu die Frage ist) damit man wisse, ob dessen Kinder eigene oder freye Lucte seyn. (a) Im übrigen ist offtermahls in denen Stadt-Statuten enthalten, daß, wenn einer eine gewisse Zeit, und zwar in Lübeck, Jahr und Tag, in Hamburg 10. Jahr am Bürger-Recht und Bürger gewesen, und unbesprochen blieben, so denn ferner Anspruchs frey und ledig bleiben solle, in welchen Fällen, nach Ablauff angesetzter Zeit, es keiner Verjährung, oder daß der gewesene Leibeigene sich loß kauffen müsse, gebrauchet. (b) 4.) Werden die Eigenbehörige frey, wenn der Eigenthums-Herr ihnen auffaget, und die übergebene Güter abfordert, (c) welches doch an vielen Orten wider ihren Willen nicht geschehen kan. 5.) Wenn sie statt ihrer einen andern tüchtigen Mann mit Wissen und Willen ihres Herrn substituiren. 6.) Endlich können sie wegen grausamer Tyranney ihrer Herren, welches doch zu beweisen, und der Herr davon abzustehen, muß vorhero ermahnet seyn, vom Eigenthum sich loß machen.

Oder gar kurtzer Zeit nach Inhalt einiger Statuten.

4. Durch eine Dimission von denen Gütern.

5. Durch Substitution eines andern eigenen Menschen.

6. Wegen Tyranney.

§. VIII. In diesem Lande sind zwar die Bauren keine eigene Leute, gleichwohl aber ihren Herren, denen sie unterworffen, Dienste und Frohnen zu thun schuldig; und zwar werden theils Dienste mit Pferden, Ochsen und dergleichen verrichtet, nemlich von denen Unterthanen, so Acker in Besitz haben, wiewohl an etlichen Orten dieses nicht hinlanget, wenn sie nicht Zug-Vieh halten, und diese werden Anspänner, Pferdner, Hufner, genannt; andere Dienste aber werden mit der Hand und dem Leibe geleistet, von denen, so keinen Acker oder gar wenig haben, als da seyn Getraide schneiden, Botschafft lauffen, Heu machen, jagen, wachen, ꝛc. Diese nennet man Hinter-Sättler, Hand-Fröhner, Koth-Sassene; Die Hand-Frohnen hafften auf denen Gerichts-Unterthanen als Unterthanen, und nicht auf denen Feldern, dahero wenn ein Unterthan sich aus seines Herrn Gerichten wendet, derselbe solche weiter zu leisten nicht schuldig: (d) Hingegen aber, was die Pferde-Frohne anbelanget, muß ein Auswärtiger die in der Gemeinde vorfallende Frohne nach Proportion seiner Güter præstiren; wiewohl er mit der Frohne zu denen Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäuden verschonet bleibet. (e) Die Dienste an sich selbsten sind theils gewisse gesetzte oder gemessene, und dieses entweder durch eine Præscription (Verjährung) durch Rechts-kräfftige Urtheil, auch öffters durch Erb-Verträge, oder auf Ermäßigung hoher Landes-Obrigkeit, vid. *Decis. Elect.* 33. oder sind ungemessene, welche zu jeder Zeit, und wie es dem Herrn beliebet, müssen geleistet werden;

In Sachsen sind zwar die Bauren freye Leute, müssen aber frohnen.

Die Frohnen sind entweder gemessene oder ungemessene.

(a) Fab. *in C. l. 7. t. 6. D. 1. n. 4.* (b) Mev. *ad Jus Lub. cit. l. n. 28.* (c) Mev. *cit. l. n. 36.*
(d) L. Baro de Lyncker *D. 502.* (e) Idem *D. 813.*

werden; iedoch sind die Fröhner nicht schuldig, ungewöhnliche oder gar unanständige, garstige und unflätige, auch unmäßige unerträgliche Dienste zu verrichten; viel mehr ist hierbey eine Moderation, so wohl was die Zeit, als die Præstation selbsten betrifft, zu gebrauchen; Inmaassen die Bau-Frohne zur Zeit der Erndte, welche nicht nach denen Gerichts-Ferien, oder auf eine gewisse Zeit zu restringiren, sondern nach eines ieden Orts, auch ieden Jahres Gelegenheit, und wie es die Witterung mit sich bringet, zu sehen, nicht können gefordert werden. (a) Wie denn auch die Fröhner nicht schuldig sind weiter zu frohnen, als daß sie in einem Tage hin und wieder kommen mögen; muß also die hin- und her-Fuhre sich über vier Meilen nicht erstrecken. (b) Wofern nun gar zu ungewöhnliche und unmäßige gefordert würden, so ist es denen Bauren nicht verwehret, bey höherer Obrigkeit ihre Herren zu belangen, und mögen die Gerichts-Herren in Frohn-Sachen sich einiger Cognition oder Taxation, wie hoch die Unterthanen solche zu verrichten, und zu leisten schuldig seyn, sich nicht anmaassen. (c) Gestalt in denen Chur-Sächsischen Ländern bey Chur-Fürstlicher Regierung dieserwegen Resolution einzuholen ist. Es müssen aber die Frohner mit ihrem Geschirr, als: Wagen, Karren, Pflügen, Sensen, ꝛc. die Arbeit fleißig und redlich zu rechter früher Zeit, bis gegen den Feyer-Abend (worinnen das Herkommen in Acht zu nehmen, keinesweges aber bis in die Nacht zu Sommers-Zeit,) (d) verrichten: Und ob sie schon Schaden daran nehmen, oder solche zerbrechen, so ist doch der Herr zur Ersetzung nicht verbunden; (e) dahingegen wird denen Fröhnern etwas gewisses an Speise und Tranck, oder Geld, ja auch wohl warme Speise an Fleisch und Gemüse, und zwar vor die Bewachung des Ritter-Sitzes, Käse und Brod, zu der Zeit, da sie die Frohne verrichten, (denn man von ihnen nicht begehren kan, daß sie das Brod zusammen stehen lassen,) (f) gereichet, (g) wiewohl, was die Lieferung betrifft, (mit welchem Termino man diese Reichung zu benennen pfleget) man auf die dißfalls aufgerichtete Verträge, Observantze, und wie es ieden Orts beständiger Weise hergebracht, vor allen zu sehen hat. (h) Ob nun zwar die Frohnen eher zu restringiren, als zu extendiren seyn. (i) Daher man die determinirte Frohne nicht vergrössern oder ändern, noch andere Arten der Frohne aufbringen kan; (k) Immaassen wenn die Unterthanen zum Schloß-Bau zu frohnen schuldig, wie sie denn vermöge Chur-Fürstlicher Sächsischer Landes-Ordnung darzu angewiesen seyn, wofern ihnen nicht die Bau-Dienste durch

Wobey eine Moderation zu gebrauchen.

Widrigen Falls können sich die Fröhner beschweren.

Es wird ihnen etwas an Speise gereichet.

Die Frohne kan nicht immutiret noch vergrössert oder auf andere Fälle extendiret werden.

(a) B. de Lyncker *Dec.* 899. (b) Id. *cit. l.* (c) Carpz. 2. 51. 2. (d) B. de Lyncker *Dec.* 608. (e) Carpz. 2. 52. 10. (f) B. de Lyncker *Dec.* 608. (g) Carpz. 2. 51. *Dec.* 5. (h) Carpz. *cit. loc.* (i) Carpz. 2. 51. 6. (k) Carpz. *l. R.* 154.

durch eine Convention oder beständige Gewohnheit einmahl erlassen, Carpz. 2. 52. 1. man von ihnen nicht kan begehren, daß sie an denen Orten, da zuvor keine Ritter-Sitze gestanden, die Bau-Fuhren leisten, oder den Schutt von dem Ort, wo er einmahl hingeführet, an einen andern Ort führen, oder, daß sie zu Erbauung derer Scheunen, Ställe und anderer Gebäude, oder zu Beyführung derer Pflaster-Steine, oder des Holtzes zun Wasser-Röhren, die Bau-Fuhren leisten, oder, daß sie andere zum Schloß-Bau nicht gehörige Frohne verrichten. (a) Ferner, wenn sie den Ritter-Sitz, in gewissen Fällen, wenn nemlich eine verwährte Gewohnheit, oder absonderliche Pacta deswegen vorhanden, oder Kriegs-Läuffte seyn, oder wenn Mordbrenner Schaden thun, oder der Erb-Herr abgesagte Feinde hat, Carpz. 2. 51. 1. bewachen müssen, sie nicht schuldig seyn auf Hochzeiten, Kind-Tauffen oder Begräbnissen, oder auch bey Maleficanten, die Wache zu thun, und (b) bey Bewachung des Ritter-Sitzes man von ihnen nicht verlangen kan, daß sie die Wache innerhalb im Hofe verrichten sollen, sondern es genug ist, wenn sie die Wache von aussen herum thun; (c) auch die Egde-Frohne, so auf denen zum Ritter-Gut gehörigen Aeckern zu verrichten, auf andere Allodial- oder in fremden Fürstenthum liegende Lehn-Güter nicht zu extendiren; (d) so ist doch, wenn die Frage entstehet: wie und auf was Art die Frohne eigentlich abzustatten sey? nicht sowohl auf die Lehn-Briefe, als worinnen offtermahlen nicht alles enthalten, sondern vielmehr auf die Recesse und Observantze, auch auf die Billigkeit zu sehen. (e) Dahero wenn die Bauren die Flachs-Arbeit zu verrichten schuldig, sie auch solchen getten, rauffen, röffeln, einrösten, auswaschen und brechen müssen; (f) nicht weniger, wenn die Unterthanen, die zum Bau gehörige Materien, anzuführen schuldig, solche aber innerhalb Landes nicht zu bekommen, so denn von fremden Orten von ihnen müssen beygeführet werden. (g) Unter andern hat man, bey entstehenden Irrungen auf die Amts-Bücher und Frohn-Register, welche in Frohn-Sachen einen Beweiß machen, zu sehen. (h) Im übrigen, wofern die Fröhner ihrer Schuldigkeit nachzukommen ohne Ursach verwegern, auf solchem Fall kan der Erb-Herr nicht allein den erlittenen Schaden wegen nicht geleisteter Frohne, selbsten taxiren, (i) und die Ungehorsamen zum Abtrag durch Gerichts-Zwang anhalten, oder denjenigen Lohn, welchen er denen, statt derer Halsstarrigen, gemietheten Leuten gereichet, wieder einfordern; (k) sondern es ist

Bey denen Irrungen wegen der Frohne ist auf die Observantze u. Recesse zu sehen, auch auf die Frohn-Bücher.

(a) B. de Lyncker *Dec.* 608. *Carpz.* 2. 52. *Def.* 2. (b) Carpz. 2. 51. *D.* 7. & *Def.* 15.
(c) Carpz. 2. 51. 8. (d) B. de Lyncker *D.* 298. (e) B. de Lyncker *D.* 961. (f) Id. *D.* 899.
(g) Carpz. 2. 52. 5. (h) Mev. 4. *D.* 179. (i) Carpz. 2. 52. 11. (k) B. de Lyncker *D.* 899.

es ist auch derselbe, bey anhaltender Widersetzlichkeit, solche mit Gelde und Gefängniß, worinnen sie mit Wasser und Brod zu speisen, und wofern sie auf ihrem Ungehorsam verharren, mit zeitlicher Landes-Verweisung zu bestrafen berechtiget.

Es wird oft ein gewisses Frohn-Geld abgestattet.

Dieses ist zu erinnern, daß die Erb-Herren wegen der Frohne auf ein gewisses Frohn-Geld mit ihren Unterthanen, (von welchen zwar wider ihren Willen, statt der Frohne, kein Geld mag gefordert werden, es wäre denn Sache, daß die Frohne dem Herrn sonsten nicht nutzbar seyn würde) iedoch zu Zeiten mit Ausziehung ein und anderer Frohne, z. E. der Jagd-Frohne, an Holtz-Zug- und Wild-Fuhren, und dergleichen, in welchem Casu die Fröhner einen neuen Jäger mit seinen Mobilien herzuholen schuldig seyn, (a) sich zu vergleichen pflegen, welchen Falls, wenn die Frohne einmahl für Geld angeschlagen, und auf ein gewisses Quantum beständiger und perpetuirlicher Weise gebracht, man nicht wieder zurücke treten, und die Frohne in Natura fordern kan. Wie denn auch die Bauren, wenn sie, statt der Frohne, ein gewisses Dienst-Geld, zumahl von undencklichen Jahren her gegeben, darbey zu mainteniren, und wird in diesem Passu kein Titul erfordert. (b) Wiewohl dessen Kinder, wenn die Frohne dem Lehn-Hofe gebühret, und das Pactum Patris dem Lehne sehr schädlich ist, solches zu halten nicht schuldig. (c) Gestalt auch dem Frohne-Herrn selbsten nicht schadet, daß er an statt der Frohne eine Zeit lang Geld genommen, sondern er ist die Frohne wieder zu fordern berechtiget. (d) Wären aber die Bauren entweder Geld oder die Frohn-Arbeit schuldig, so haben sie regulariter die Wahl, was sie abstatten wollen. (e)

Das Frohn Recht wird durch eine Verjahrung verlohren.

§. IX. Endlich ist zu wissen: daß das Frohn-Recht durch eine Verjährung verlohren werde; wenn nur die Unterthanen darthun können, daß die Dienste von ihnen begehret, sie aber solche verwegert, und sie, nächst dem über Rechts verwährter Zeit, (nach Sachsen-Recht 30. Jahr, Jahr und Tag) bey solcher Verwegerung unverbrüchlich gelassen worden. (f) Wiewohl daher keine Freyheit von der Frohne entstehet, auch die Bauren sich damit nicht zu behelffen haben, daß sie solche in undencklichen Jahren nicht geleistet; zumahl wenn keine Gelegenheit solche zu præstiren vorhanden gewesen sey, (g) so gar, daß, wenn die Frohne der Herrschafft zuständig, und solche nicht der Herrschafft, sondern denen von Adel in vielen Jahren præstiret worden, (ob zwar sonsten nicht zu läugnen, daß ein Frohn-Recht auch durch eine Verjährung aufkommen könne) solche in die Herrschaffts-Frohne wieder zu ziehen sey.

(a) B. de Lyncker *Dec.* 203. (b) Id. *Dec.* 202. (c) Id. *Dec.* 704. (d) Carpz. 2. 4. 5. (e) Id. *l. R.* 52. (f) Id. 2. 52. 12. (g) B. de Lyncker *Dec.* 195. & *Dec.* 326.

Der V. Titul
Von väterlicher Gewalt.

§. I.

Was die väterliche Gewalt sey?

DJe väterliche Gewalt ist eine rechtmäßige Macht und Befugniß, welche ein Vater auf die Person, und auf die Güter seines Kindes hat, zum gemeinen Nutzen des Hauswesens.

Wie mancherley solche sey?

§. II. Es kan dieselbe betrachtet werden erstlich wie sie ist an und vor sich selbst, ohne Absicht auf eine oder andere Republic; Vor das andere nach der Art, welche sie nach Römischen Rechten hat. In der ersten Betrachtung ist sie in der Natur gegründet, und hat die Geburt zum Grund-Satze, so, daß man nicht nöthig hat, dieserwegen mit einigen Moralisten auf die vermuthliche Unterwerffung des Kindes, in Regard seiner Nothdürfftigkeit und des Beystandes, welchen es von seinen Eltern hat, sich zu beziehen. Es stehet auch dieselbe der Mutter zu; jedoch hat des Vaters Recht einen Vorzug, wenn Eltern widrige Dinge von ihren Kindern begehren, weil auch die Mutter selbsten dem Vater, als ihrem Ehemanne, eine Unterwerffung schuldig ist. Es ist diese Gewalt unter allen Völckern bekannt, und hat ihre gewisse Wirckungen, welche zwar, wenn man nach dem Recht der Natur davon reden will, nicht einerley seyn, sondern nach dem Alter und Jahren derer Kinder sich richten.

Worinnen die väterliche Gewalt vormahls bestanden?

§. III. Die väterliche Gewalt, wie sie ist nach Römischen Rechten eingerichtet, stehet blosser Dinge dem Vater oder Groß-Vater väterlicher Seiten, nicht aber der Mutter noch Groß-Vater mütterlicher Seiten zu. Es hat dieselbe vormahls darinne bestanden: erstlich, daß der Vater über des Kindes Leben und Tod Macht und Gewalt gehabt, es auch, nach Belieben, zu dreyenmahlen (wenn es etwan vom ersten Käuffer frey gelassen, und also in die väterliche Gewalt wieder zurück gefallen) hat verkauffen können. Vor das andere, daß ein Kind all sein Vermögen, ohne Unterscheid, dem Vater erworben. Allmählich aber ist das Recht zu tödten und zu verkauffen abgestellet, ausser, daß ein Vater, aus höchster Noth gedrungen, seine unerzogene Kinder hat verkauffen, und ferner die Tochter, welche er im Ehebruch angetroffen hat, tödten dürffen. Heut zu Tage bestehet die väterliche Gewalt vornehmlich darinnen: Erstlich, daß die Kinder dem Vater untergeben, und er sie väterlich zu züchtigen und zu strafen befugt; gestalt ihm nicht verwehret ist, sein ungerathenes Kind auf gewisse Maasse zu incarceriren, (a)

Heut zu Tage ist sie annoch über derer Kinder Person,

oder

(a) Carpz. *in Crim. p. 3. quæst. 111. n. 82.*

oder auch der Obrigkeit eine gewisse Strafe, z. E. ein Gefängniß ꝛc. zu dictiren, welche an dem Kinde soll vollzogen werden, nur daß des Sohns Verbrechen den Vater und seine Oeconomie angehe, widrigen Falls, und wofern es ein grobes Verbrechen, bleibet es der Obrigkeit, solches zu bestrafen, unbenommen. (a) Das Recht die Kinder zu verkauffen, haben heut zu Tage die Eltern nicht, nicht einmahl wegen höchster Noth und Armuth, vielmehr pfleget, in dergleichen Fällen, die Obrigkeit denen nothleidenden Eltern zu Hülffe zu kommen. Vor das andere, daß alles, so die Kinder exre patris oder vermittelst des Vaters Güter erwerben, dem Vater zuständig sey, von demselben aber, so denen Kindern sonsten zukommt, der Vater den Nießbrauch habe; Von welcher Materie anderswo ausführlicher soll gehandelt werden. Dieses ist zu erinnern: daß, wenn Kinder ihren Eltern ordentliche Dienste thun, sie denen Eltern einen gewissen Lohn abfordern mögen, absonderlich wenn die Eltern derer Kinder Güter genieſſen. (b) und Güter.

§. IV. Uber dieses sind auch insgemein die Kinder ihren Eltern allen Gehorsam und Ehrerbietung zu bezeugen verpflichtet: Daher sind Kinder schuldig, nach dem Winck ihrer Eltern sich in zuläßigen Dingen (denn der Befehl derer Eltern in verbotenen Sachen nicht entschuldiget) zu richten, derer Eltern Consens zu vorhabender Verehlichung zu requiriren, ihre Eltern *ohne erhaltene Erlaubniß* nicht zu verklagen, (wiewohl dieses heut zu Tage so genau nicht in Acht genommen wird, inmaassen auch einem Sohn erlaubet ist, auf des Vaters Gut Arrest zu suchen. (c) Es können auch Kinder von den Eltern den Eyd vor Gefährde nicht fordern, (d) noch eine ehrenrührige Klage wider dieselben anstellen. Dahingegen sind Eltern schuldig, denen Kindern den Unterhalt ihrem Stande gemäß zu reichen, bis sie selbst auf eine ihrer Ankunfft gemessene Art (denn, vornehmer Leute Kinder sind nicht schuldig ihr Brod mit gemeiner Hand-Arbeit zu erwerben) sich ernähren und unterhalten können, und zwar zuförderst der Vater, oder Großvater väterlicher Seiten, nach deren Absterben müssen die Kinder von ihrem väterlichen Gute leben; wäre aber solches nicht vorhanden, so muß die Mutter, nicht aber ein reicher Bruder seinem armen Geschwister, die Alimenta reichen. Nach gemeinen Sächsischen Rechten muß die Mutter ihre Kinder ernähren und unterhalten, dahingegen hat sie auch den Nießbrauch derer Güter, welcher denen Kindern zustehet, wiewohl sie solchen durch anderweitige Verehlichung wieder verlieret. (e) Nach Chur-Fürstlichen Sächsischen Rechten aber

Die Kinder sind ihren Eltern den Gehorsam schuldig.

Eltern müssen denen Kindern den Unterhalt reichen.

(a) Fab. *l.* 8. *tit.* 32. *d.* 1. (b) Carpz. *t.* 28. 31. (c) Idem *in proceſſ. tit.* 21. *a.* 2. *n.* 7.
(d) Idem *t.* 12. 24. (e) Richt. *Dec.* 18.

aber hat die Mutter keinen Usumfructum an derer Kinder Vermögen. Hingegen sind auch Kinder ihre Eltern, wenn sie es bedürffen, zu ernähren, nicht aber ihre Schulden zu bezahlen, schuldig.

Drey Ursachen der väterlichen Gewalt: 1. die Erzeugung in der Ehe.

§. V. Die väterliche Gewalt hat drey Ursachen, erstlich die natürliche Erzeugung derer Kinder in der Ehe, ja, nach gehaltener öffentlicher Verlöbniß, wenn schon wegen der Braut Tode die priesterliche Copulation nicht erfolgen könte. (a) Es ist auch hinlänglich eine vermuthliche Ehe, wenn z. E. iemand mit einem Weibe, dessen Ehe-Mann noch im Leben, unwissend, öffentlich und im Angesicht der Kirchen sich trauen lässet, so sind die in dieser Ehe gezeugte Kinder ehelich, ob schon die Mutter wüste, daß ihr erster Mann annoch im Leben. (b) Im übrigen, ob zwar sehr schwer ist zu beweisen, daß das Kind vom Vater erzeuget sey, (c) und die Sache mehr auf eine Præsumtion, als auf einen völligen Beweiß sich gründet; dennoch aber, wenn ein Weib zu der Zeit, da der Partus concipiret ist, bey ihrem Ehemann gewohnet, oder mit ihm umgegangen, so, daß von solcher Zeit an zu rechnen, ein Kind entweder nach ordentlichem oder nach ausserordentlichem Lauff der Natur zur Welt kan gebohren werden, so ist zu vermuthen, daß es ein eheliches Kind sey, wenn auch die Mutter im Ehebruch ergriffen worden: denn in zweifelhafften Fällen ist die Præsumtion zu nehmen, welche dem Kinde am vorträglichsten ist, und wenn schon die Mutter auf ihrem Tod-Bette, auch mit einem Eyde ein anders, und daß ihr Kind eine ehebrecherische Geburt wäre, vorgeben möchte. (d) Könte aber ein Ehemann darthun, daß er, zu Erzeugung derer Kinder, eine geraume Zeit her, so, daß der Partus von ihm unmöglich concipiret seyn könte, untüchtig gewesen, oder daß er aller ehelichen Beywohnung sich enthalten, so möchte auch eine solche Geburt unter die ehelichen Kinder nicht gerechnet werden.

Die ehliche Geburt ist schwer zu erweisen.

In zweifelhafften Fällen præsumiret man vor dieselbe.

Die andere Ursache der väterlichen Gewalt ist die Legitimatio oder die Ehrlichmachung derer Kinder: die dritte ist die Annehmung an Kindes Statt.

Die 2. Ursache väterlicher Gewalt ist die Ehrlichmachung. Die 3. die Adoptio

Der VI. Titul
Von denen Ehe-Verlöbnissen.

§. I.

Die Ehe-Verlöbnisse gehen vor

OB zwar das Wesen des Ehestandes nicht erfordert, daß vor demselben ein Ehe-Gelöbniß vorher gehen, und hiernächst die eheliche Zusage öffentlich, und im Angesicht der Kirchen wiederholet werde, so ist doch fast

(a) Carpz. 3. 14. 12. (b) Sand. 2. 1. 3. (c) Carpz. 1. 16. 26. (d) Aut. Ex. 3. th. 48.

fast von allen Zeiten her, und unter allen Völckern, auch bey denen Heyden gebräuchlich gewesen, daß man den Ehestand durch zwey absonderliche, zu unterschiedenen Zeiten vorgenommene, Handlungen verabredet, geschlossen, und vollzogen habe; und zwar solches, theils der Erbarkeit wegen, damit die angehende Eheleute nicht, wie das unvernünfftige Vieh, zusammen lauffen möchten, zum Theil auch, damit, wenn eine zur Zeit der Beredung einem und dem andern Theile verborgene Ursache und Verhinderung zum Vorschein kommen würde, entweder solche aus dem Wege geräumet, oder, bey Entstehung dessen, das Ehe-Gelöbniß ohne Nachtheil derer Partheyen und Re integra, da alles noch im vorigen Stande, aufgehoben werden möchte. (a)

der Hochzeit her.

Ursachen warum?

§. II. Solchemnach gehen die Verlöbnisse ordentlicher Weise der Hochzeit vorher, geschehen aber solche also, daß die eheliche Zusage vor erst künfftig erfolgen solle, dieses sind Sponsalia de futuro, oder daß so bald gegenwärtig, und ohne alle Bedingung, zwey Personen die Ehe, bis auf priesterliche Copulation einander versprechen, welches man nennet Sponsalia de præsenti. Wiewohl, in zweifelhafften Fällen, wenn die Worte, eine Verlöbniß de futuro, oder auch de præsenti, bedeuten möchten, man vielmehr Sponsalia de præsenti, als de futuro, geschlossen zu seyn vermuthet. (b)

Die Ehe-Gelöbnisse sind entweder de futuro;

oder de præsenti.

Es heissen aber Sponsalia de futuro, wenn man der ehelichen Zusage eine Condition oder Bedingung annectiret, oder aber, wenn die paciscirende Theile entweder beyde oder eines derselben, in einem solchen zarten Alter annoch stehet, daß sie den Ehestand nicht vollziehen können; in welchem letztern Fall auch die de præsenti abgefasseten Worte ein mehrers nicht als Sponsalia de futuro, mit sich bringen. (c) Es muß aber die angefügte Bedingung möglich und erbar, auch dem Wesen der Ehe nicht zuwider seyn. Die unmögliche Conditiones, als: wenn du den Himmel mit dem Finger berühren wirst, und dergleichen, item die unerbaren, als: wenn du wirst stehlen, diesen und jenen tödten ꝛc. machen die eheliche Zusage null und nichtig. (d)

Ehe-Gelöbnisse auf künfftige Fälle.

Die unmögliche Bedingungen machen die Gelöbnisse nichtig.

Wiewohl das Päbstliche Recht solche Condition von der ehelichen Zusage removiret, und diese in ihrer Gültigkeit lässet, es sey denn, daß die Conditio dem Ehestande zuwider lauffe, als: Ich will dich heyrathen, wenn du wirst verhüten, daß du nicht schwanger werdest, oder bis ich eine andere Person finde, oder wenn du um Gifft und Gabe willen wirst mit andern Hurerey treiben. In diesen dreyen Fällen, weil die Conditiones contra bonum, contra sacramentum und contra fidem matrimonii seyn, wie sie es

(a) Kitzel. *de matrim. c. 5. th. 2. lit. b.* (b) Id. *cit. lit. d.* (c) Id. *th. 3. lit. g.*
(d) Struv. *Ex. 29. th. 6. seq.*

sie es nennen, werden auch nach Päbstlichem Recht die Verlöbnisse vor ungültig gehalten, dergestalt, daß auch die Conditiones, welche sonsten vor sich nicht unehrbar zu seyn scheinen, als: **Ich will dich heyrathen, wenn du die eheliche Pflicht nicht fordern, oder solche mir versagen wirst**, die eheliche Zusage annulliren oder vernichten. (a) Wäre aber die unmögliche Bedingung der ehelichen Zusage nächst dem und nach Ablauff einiger Zeit annectiret, so möchte solches denen Gelöbnissen nicht hinderlich seyn; gestalt auch, wenn der Beyschlaff erfolget, man nicht mehr auf dergleichen Conditiones siehet, sondern die Ehe sodenn allerdings muß vollzogen werden. (b)

Es sey denn daß sie hiernächst annectiret werden, od. ein Beyschlaff erfolge.

§. III. Anlangend die mögliche Bedingungen, es mögen nun solche stehen in der Gewalt dessen, welcher sie verspricht, oder nicht; so sind selbige bey Verlöbnissen zugelassen, welche dadurch suspendiret werden, bis jene sich äussern, gestalt, wenn sie erfolgen, die Ehe-Beredungen alsdenn und ohne weitern Consens, dessen es nicht brauchet, (c) ihre Richtigkeit haben; auf verbleibenden Fall aber, ist es so viel, als wenn nichts verabredet worden. **Unter die zuläßige Bedingungen ist billig folgende zu rechnen: Wenn der Braut oder des Bräutigams Eltern, oder die gesamte Freundschafft, oder dieser oder jener darinnen** consentiren, (d) **wenn der Braut Eltern so und so viel** in Dotem **geben werden**; inmaassen einem Bräutigam es nicht zu verübeln, daß er, in Betrachtung derer schweren Kosten, die er, Zeit des Ehestandes, tragen muß, sich, wegen des Braut-Schatzes und übrigen Zubringens in Acht nehme. Wie nun eine Parthey, so lange die Condition nicht erfolget, nicht mag gezwungen werden, die Ehe zu vollziehen; wiewohl derjenige Theil, in dessen Faveur die Conditio denen Verlöbnissen annectiret, solche gar wohl remittiren kan; also ihr auch nicht erlaubet, von dieser Zusage, ohne Consens des andern Theils abzuweichen. (e) Wäre aber zu denen Ehe-Verlöbnissen de futuro, die fleischliche Vermischung (denn das Unternehmen, nisus ad copulam, nicht hinlänglich ist) gekommen, und darauf erfolget, so würden dadurch Sponsalia de præsenti induciret, und die Ehe, ohne alle Bedingung, unter denen Partheyen vermuthet, wenn auch schon die Braut vorhero mit einem andern sich vermischet, und der Bräutigam dieserwegen auf die Dissolution des Ehe-Gelöbnisses bey ordentlicher Obrigkeit geklaget hätte, mittlerweile aber sich zur Braut gefunden, und zwar dieses durch eine solche starcke rechtliche Præsumtion, daß auch das Gegentheil

Ehe solche erfolgen, ist man nicht schuldig die Ehe zu vollziehen.

Der darauf erfolgte Beyschlaf induciret eine Ehe.

zu

(a) Kitzel. *de matrim. cap. 4. th. 12. lit. b.* (b) Idem *cit. l. lit. g.*
(c) Idem *cap. 4. th. 11. l. a.* (d) Cothmann *V. I. R. I. n. 162.*
(e) Carpz. *l. 2. Consist. Def. 24. & seqq.*

zu beweisen nicht zugelassen, welches man im Rechte Præsumtionem juris & de jure nennet, so gar, daß derer Partheyen eigenes Geständniß, daß sie des Beyschlafs unerachtet von der Condition nicht hätten weichen wollen, nicht zu attendiren; indem mehr auf die That, als auf ihr Bekenntniß zu sehen, gestalt auch die, vor dem Beyschlaf eingelegte Protestation, daß man hierdurch in die Ehe nicht consentiren, oder von der Bedingung treten wolte, nicht zu statten kömmt, auch nicht hindern mag, daß nicht vor die Ehe zu præsumiren seyn solte, weil durch den darauf erfolgten Beyschlaf die Partheyen von der Protestation selbsten abgewichen seyn; Dieses aber wird erfordert, daß der Beyschlaf freywillig geschehen; denn wenn ein Bräutigam oder eine Braut durch höhere Gewalt darzu veranlasset, oder genöthiget würde, so möchte dadurch keine Ehe induciret werden, wie denn auch die fleischliche Vermischung, welche vor denen Verlöbnissen auf künfftige Fälle (de futuro) geschehen, oder, nachdem die Verlöbnisse, wegen trifftiger Ursachen, von der Obrigkeit getrennet, erfolget ist, keine Ehe induciret. (a)

Wenn solcher freywillig geschehen; und nach dem Ehe-Gelöbniß.

§. IV. Man kan auch denen Ehe-Verlöbnissen einen Modum, welcher, nach vollzogener Ehe, vor erst zu erfüllen ist, und hierdurch von einer Condition, welcher vorhero muß erfüllet werden, unterschieden wird, anfügen; und zwar ist kein Zweiffel, wenn das Versprochene möglich und zulässig ist, daß derjenige Theil, welcher dessen Erfüllung über sich genommen, solches præstiren müsse. Ist aber das Versprochene etwas unmögliches, entweder an und vor sich selbst, oder nur der Person, welche es versprochen, nicht möglich, oder etwas verbotenes und unzulässiges, so muß die Ehe vollzogen werden; der Modus aber, weil von dessen Erfüllung die Gesetze frey machen, wird verworffen, welches aber auf denjenigen Modum, so dem Wesen der Ehe zu wider, als: ich will dich heyrathen, jedoch, daß du die Conception verhütest, oder, daß du mit Hurerey Geld verdienest, oder, ich will dich nicht länger zur Ehe behalten, bis ich eine andere Gelegenheit finde, nicht zu erstrecken. Denn diejenige Parthey, welche dergleichen Modum, so mit der Ehe nicht bestehen kan, ausdinget, scheinet keine Intention zu haben ein Ehe-Gelöbniß zu treffen. (b) Hätten aber die Partheyen die Verlöbniß durch priesterliche Copulation vollzogen, solchen Falls wäre der Modus zu verwerffen.

Es wird denen Verlöbnissen zu Zeiten ein Modus angefüget. Was möglich ist, muß erfüllet werden. Der unmögliche Modus wird erlassen, welcher aber die Sponsalia zu Zeiten annulliret.

§. V. Es wird zu beständigen Verlöbnissen und zum Wesen des Ehestandes vor allen Dingen derer Personen, so unter einander sich verloben wollen, ernstlicher, deutlicher, ungezwungener und wohl-bedächtlicher, auch Verbis vel Facto, mit Worten oder mit der That erklärter Wille und Consens mit Ausschlies-

Zu denen Ehe-Verlöbnissen wird derer Verlobten Wille erfordert.

(a) *Vid. de his omnibus* Kitzel. *c. 4 th. 5. der tract.* (b) Struv. *Ex. 29. th. 8*

schliessung aller gefährlichen Uberredung, Betrugs, List und Irrthums erfordert. Es kan dieser Consens nicht allein mit Worten, wenn gleich solche ungeschickt wären, exprimiret werden, und ist es gleich viel, wie diese lauten möchten,

Welcher eröffnet wird entweder mit Worten,

als: ich begehre sie zur Ehe vor mein Ehe-Weib, ich will sie nimmermehr verlassen, so lange mich die Erde träget, sie gefället meinen Augen, es soll uns nichts als der Tod scheiden, ich will keine andere zur Ehe nehmen, als sie, (wiewohl einige meynen, daß die letztere Formul eine Condition involvire, und wenn man heyrathen wolle, so denn, und sonsten nicht man die Person zu ehelichen schuldig sey,) wenn nur des andern Theils Erklärung und Acceptation hinzu kömmt, denn bis dahin hat der erstere Macht sein Erbieten wieder zurück zu nehmen, (*a*) sondern man kan seinen Willen und Meynung

oder mit der That.

durch Brieffe, Unterhändler, (jedoch, daß man in seinem Willen, bis des andern Acceptatio herzu gekomen, verharre) durch Herreichung der Hand, Uberreichung derer Geschencke, oder eines Ringes, durch Wincken, einen Kuß und dergleichen, wenn solche, zumahl auf dem gethanen ehelichen Vortrag, in Gegenwart und mit Genehmhaltung derer Eltern erfolgen, denn sonsten blosser Dinge die Annehm- oder Behaltung des Thalers, Ringes, ꝛc. eine beständige Einwilligung, welche durch die That erhärtet wird, nicht mit sich bringet, (*b*) nothdürfftig erkläret, und bezeuget es die Erfahrung, wenn Eltern ihre Töchter dem Bräutigam versprechen, daß dieselbe wegen Zucht und Scham ihre Einwilligung vielmehr durch Herreichung ihrer Hand, eines Ringes, ꝛc. als mit Worten an den Tag geben. Ist demnach die Meynung derer irrig, welche darvor halten, daß zu einer beständigen Ehe-Verlöbniß Worte oder eine Sprache erfordert werden, wiewohl bey priesterlicher Trauung von denen, welche reden können, jetzigem Gebrauch nach, und damit andern die getroffene Ehe kund werde, ein vernehmliches Ja erfordert wird. (*c*)

§. VI. Es ist gesagt worden, daß zu einer rechtmäßigen Ehe-Verlöbniß erfordert werde, **erstlich**: ein ernstlicher Wille; Dahero kan man aus Schertz-Reden, oder was beym Spiel geredet wird, keine eheliche Verbindung abnehmen: Dahin gehöret, wenn eine Weibs-Person einem auf die Frage, **will sie mich haben?** zur Antwort giebt: **ist es auch Fragens werth?** oder, **er ist mir so gut als ein anderer**, oder wenn zweene Manns-Personen um ein Weibs-Bild spielen, derjenige so gewonnen, hiernächst zu ihr sagte, **sie ist mein, ich habe sie gewonnen**, oder wenn jemand von einem Weibs-Bilde etwas forderte, diese zur Antwort giebt: **wenn er dieses von mir annehmen will, muß er mich**

Der Wille muß seyn 1. ernstlich im Reden. Was im Schertz geredet, bindet nicht.

auch

(*a*) Kitzel. *c. 5. th. 4. lit. l.* (*b*) B. de Lynck. *D. 983.* (*c*) Kitzel. *c. 4. th. 7.*

auch haben. (a) Ob aber aus Schertz oder im Ernst die eheliche Zusage geschehen sey? solches kommt auf das Ermessen eines vorsichtigen und klugen Richters an, welcher auch in Ausdeutung derer Worte auf die gemeine Redens-Art zu sehen hat, und die Auslegung wider denjenigen, welcher deutlicher hätte reden können und sollen, machen, und also in zweiffelhafften Fällen den Ausspruch eher vor als wider die Ehe, thun muß. Wäre aber die Sache zweiffelhafft, und es könte diejenige Parthey, welche vorgiebt geschertzet zu haben, es mit einem Eyde erhärten, so wäre dieselbe, wofern sie nur, wegen eines Meineydes nicht verdächtig, damit zuzulassen. Wiewohl ein solcher unzuläßiger Schertz, in einer so wichtigen Sache, billig bestrafet wird. Im übrigen wenn die Schertz-Reden oder die zweiffelhafften Worte zu dem Ende vorgebracht, daß die Manns-Person das Weib zum Beyschlaf bereden möchte, solches auch erfolget, so muß die erstere, damit der Betrug ihr zum Vortheil nicht gereiche, die Ehe vollziehen: es kan demnach derjenige, welcher einer Weibs-Person verspricht, daß er sie nicht wolle verlassen, so lange er die Erde betreten werde, wenn er die in denen Schuhen verborgene Erde, welche er verstanden, und so lange er dieselbe betreten würde, sie nicht zu verlassen gemeynet, ausschüttet, sich von der ehelichen Zusage nicht loß machen. (b)

Es sey denn der Beyschlaff erfolget.

Vor das andre muß das Versprechen deutlich und vernehmlich, keinesweges zweiffelhafft oder ungewiß, sondern es muß, von beyden Theilen, auf einerley Art verstanden und approbiret seyn. Solchemnach machet ein ungewisses und General-Versprechen keine Verbindlichkeit; dergleichen Bewandniß es auch hat, wenn einer der Person, um sie zum Beyschlaf zu bereden, ihr entweder die Ehe, oder 100. Thaler zu geben versprechen; gestalt dieser, weil in alternativis die Wahl dem Schuldener zustehet, durch Zahlung des Geldes von seiner Zusage frey ist: (c) Also auch, wenn ein Vater eine von seinen Töchtern dem Bräutigam zur Ehe zu geben, oder dieser eine von vielen Töchtern zu ehelichen verspricht, so kan der Vater, im ersten Fall, dem Bräutigam diejenige geben, welche er will; da hingegen, im andern Fall, der Bräutigam, nach seinem Belieben, gleichfalls zu wählen hat; woferne er nur nicht mit einer von denenselben sich fleischlich vermischet, denn so müßte er die geschwächete behalten. Wolte aber, in beyden Fällen, keine von denen Töchtern in die Ehe consentiren, so wären, so wohl Vater als Bräutigam, weil die Erfüllung der Zusage durch sie nicht verhindert wird, es auch an ihnen nicht fehlet, von ihrer Promesse frey.

2. Das eheliche Versprechen muß deutlich und nicht zweiffelhafft seyn.

Drittens: Muß die eheliche Zusage freywillig seyn; Die mit Gewalt erzwungene Promesse, auch aus unterschiedenen Personen eine zu heyrathen, ist null und nichtig,

3. Die eheliche Zusage muß freywillig seyn.

(a) Kitzel. *c. 4. th. 9.* (b) Idem *c. 4. th. 9. lit. e.* (c) Idem *c. l. th. 8. lit. f.*

tig, wenn auch selbige mit einem Eyde bestärcket, oder derjenige, welcher gezwungen, occasion durch verbotene Besuchungen, und daß er sich bey der Tochter im Bette hat antreffen lassen, darzu gegeben hätte, und mag die darauf erfolgte priesterliche Trauung oder die fleischliche Vermischung, wenn die contrahirende Person mit Gewalt hierzu veranlasset worden, nichts helffen oder die Ehe gültig machen. Zwar nicht eine jede, aus Furcht geschehene Zusage ist ungültig: denn, wenn eine Tochter, oder ein Sohn, aus Ehrerbietung und Scheu gegen die Eltern, oder ein Unterthan aus Reverentz gegen seine Obern, mit einer Person, mit welcher, wenn es bloß von ihrem Willen dependirte, sie nicht würden contrahiret haben, sich verloben, so ist das Ehe-Gelöbniß richtig; es wäre denn der Modus in Erforderung des Gehorsams überschritten. Soll aber die Ehe, wegen gebrauchter Gewalt, und dahero entstehender Furcht null seyn, so muß diese, wegen angedräueter Verwundung, Gefängnisses, übeln Tractaments, Verfolgung, Zufügung einigen Schadens an Leib oder Gütern, und dergleichen entstanden, und von solcher Art seyn, daß sie einem standhafften Menschen Furcht und Schrecken einjagen kan; wiewohl, was eine Weibs-Person betrifft, weil diese ein schwaches Werckzeug, geringere Ursachen der Furcht, zu Annullirung der Ehe, zugelassen werden, welches beydes richterlicher Ermessung übergeben wird. Vor allen aber muß diejenige Parthey, welche vorgiebt, daß sie gezwungen sey, solches, und zwar durch starcke Muthmassungen und andere Umstände, oder durch Zeugen, worzu auch Domestici gelassen werden, erweisen, oder wenigstens glaubwürdig machen, damit sie zum Eyde können gelassen werden: in welchem Stücke es auf das Arbitrium judicis ankömmt. Im übrigen, wenn einmahl die Gewalt, und die darauf erfolgte rechtmäßige Furcht erwiesen, so præsumiret man, daß die Furcht annoch daure, es sey denn, daß die eheliche Beywohnung freywillig geschehe, oder durch andere Actus, als Einforderung des Braut-Schatzes, Uberreichung einiger Geschencke, durch beständige Conversation und andere Liebs-Bezeugungen, oder durch freywillige Erklärung, die Ehe bestätiget, und die darunter vorgegangene Vitia purgiret werden: Wie aber dahero, daß man sich frölich und gutes Muths stellet, eine Einwilligung nicht abzunehmen; also kan auch die Persuasion, wenn sie nur nicht allstetig ist, und mit einiger Vehementz wiederholet wird, der ehelichen Zusage nicht schaden. Von welchen allen ein mehrers beym Kitzel. *de matrimon. c. 4. th. 16. & seq.* und denen von ihm angeführten Autoribus nachzulesen. Weil auch die Ehe eine so wichtige und heilige Verbindung ist, welche ein unauflößliches Band machet, so muß mit denen Verlöbnissen **viertens** redlich und aufrichtig umgegangen werden, ohne arge List und Gefährde. Denn ob zwar die, durch priesterliche Trauung, vollzogene Ehe, wegen des damit unterlauffenden Betrugs, als wenn

Die aus Ehrerbietung geschehene Zusage ist gültig. Aber nicht diejenige, welche mit Gewalt exorquiret.

Welches muß bewiesen werden.

Es sey denn, daß eine freywillige Beywohnung oder Approbation erfolge.

4. Muß man mit der ehelichen Promesse aufs

ein-

eine Parthey listiglich, vermittelst leichtfertiger Practiquen und falscher Vorstellungen, vorgegeben, daß sie von vornehmen Geschlechten sey, grosse Mittel habe, ꝛc. oder: wenn der Braut Eltern dem Bräutigam eine ansehnliche Mitgifft versprechen, und deren keines sich dermaassen verhält oder erfolget, regulariter, und wenn keine erheblichere Ursachen unterlauffen, nicht getrennet wird; so kan doch das Ehe-Verlöbniß, wenn Eltern geringern Standes, eines vornehmen und reichen Mannes Sohn, mit allerhand Practiquen, gefährlichen Uberredungen, Liebes-Tranck, oder durch Veranlassung zu fleischlicher Vermischung, zur ehelichen Zusage verleitet hätten, nicht approbiret, noch die verführte Person zu dessen Vollziehung, wider Willen, genöthiget werden. Dagegen kömmt demjenigen, welcher einer Weibs-Person zu geniessen, ihr so viel Ehre, als ihr durch den Beyschlaf Unehre zugefüget, anzuthun, und zu repariren versprochen, nicht zu statten, wenn er vorgeben will, daß er eben nicht die Reparation der Ehre durch die Ehe, sondern auf andere Weise gemeynet hätte; gestalt auch derjenige, welcher, um ein Weibs-Bild zum Beyschlaf desto eher zu bewegen, seinen Nahmen ändert, und unter fremdem Nahmen derselben die Ehe zusaget, aber ohne eheliche Neigung, bloß seine Lust zu büssen, sich damit, daß er keine Intention gehabt, sich in eheliche Verbündniß einzulassen, nicht zu behelffen hat; vielmehr ist ein solcher Betrüger, damit der verführten Person ihre Ehre repariret werde, solche zu ehelichen billig verbunden, was auch immer das Päbstliche Recht *in c. 26. X. de sponsalibus* darwider ordnet. (*a*)

richtig umgehen.

Die betrügliche Persuasion schadet denen Verlöbnissen. Es kömmt aber solche dem Betrüger nicht zu statten.

§. VII. Nicht weniger werden **fünfftens** die Ehe-Verlöbnisse, wenn auch dieselbe mit einem Eyd bestärcket, oder durch priesterliche Trauung vollzogen, annulliret, wegen des darbey vorgegangenen Irrthums, a. der Person, b. untüchtigen Zustandes zu ehelicher Beywohnung, c. nicht befundener Jungfrauschafft, d. ihres Status, oder Sclaven-Standes.

Die Ehe-Gelöbnisse werden annulliret

I. Der Irrthum an der Person wird begangen, wenn man meynet, man vermähle sich mit einer schönen Rahel, und findet hernach eine blöd-äugige Leam *in seinem Ehe-Bette*: dieser Irrthum verursachet, daß der irrende Theil nicht consentiret habe, ohne welches keine Ehe ist, es mag auch derselbe nicht genöthiget werden, wider Willen die Person zur Ehe zu behalten. (*b*) Eine andere Bewandniß hat es, wenn man mit einer unbekannten Person, welche man von gutem Geschlechte, grossem Vermögen, guter Ankunfft ꝛc. zu seyn vermeynet, welches hernach nicht zutrifft, sich ehelich eingelassen, gestalt in solchem Fall man an der Person nicht irret, nam de corpore constat, sondern nur der Irrthum wegen ihres Geschlechts, Vermögens, ꝛc. welches alles eine zufällige Qualität ist, vorgegan-

1. wegen Irrthums der Person.

(*a*) Beza *de repud. & div. p. 85. seq.* (*b*) Beust. *de matr. p. 2. c. 34.*

gegangen: Solchem nach nicht hinlänglich ist die Ehe zu trennen. (a) Wäre aber bloß das Verlöbniß getroffen, so möchte solches, zumahl wenn ein Theil durch Betrug und falsche Vorstellungen das andere überredet, oder in den Irrthum geführet hätte, wohl aufgehoben werden.

2. Wegen Untüchtigkeit zum Ehestande.

II. Die Untüchtigkeit zum Ehestande, oder wenn ein Ehe-Mann seinem Weibe wegen ihres Leibes Zustand nicht kan ehelich beywohnen, machet eine Ehe null. (b) Es muß aber 1. solche vor der priesterlichen Trauung hergegangen seyn; denn welche, ohne alles Verschulden und Zuthun des unschuldigen Theils, darauf folget, solche wird nicht attendiret, vielmehr muß der andere Theil dieses als einen Unglücks-Fall mit Gedult tragen, und seinen Ehe-Gatten nicht verlassen, (c) 2. muß solche unheilbar seyn, und wenn die Sache zweiffelhafft, so müssen die Partheyen eine Zeitlang, einige rechnen es auf 3. Jahre, bey einander wohnen, (d) 3. muß solche dem andern Theil unbewust gewesen seyn: denn welcher wissentlich einen untüchtigen Ehe-Gatten heyrathet, solcher muß denselben als ein Geschwister behalten, und kan sich nicht wohl von ihm scheiden, (e) 4. muß der Zustand der Person durch Medicos oder Chirurgos, bey Weibes-Personen aber durch Wehe-Mütter und erbare Matronen vorhero untersuchet werden. Dieses ist zu erinnern: daß, wenn man nicht weiß, ob die Impotentia vor dem Ehestande gewesen sey oder nicht? man das erste, damit diejenige Person, welche sich nicht halten kan, an anderweiter Verehlichung nicht verhindert werde, præsumire: (f) Ferner, daß, wenn ein Ehe-Gatte in der Ehe vorsetzlich z. E. durch Castriren, sich untüchtig machet, das andere nicht möge gezwungen werden in der Ehe weiter zu stehen.

3. Wegen begangener Hurerey.

III. Die mit andern getriebene Unzucht ist eine rechtmäßige Ursache eine Ehe zu annulliren. Denn ob zwar die Jungfrauschafft zum Wesen des Ehestandes nicht gehöret, inmaassen Wittiben sich wieder verehlichen können, auch denen Geschwächten der Ehestand nicht verboten; so gründet doch jedes Theil derer Verlobten, weil der Beyschlaf ausser dem Ehestand nicht zuläßig, und also jedes die Præsumtion noch habender Jungfrauschafft vom andern Theile machet, hierauf seine eheliche Zusage, (g) welche wegen des sich befindenden Haupt-Mangels nothwendig hinfallen muß. Nur dieses ist nöthig, daß es durch richtige und unumstößliche Argumenta erwiesen werde, dahin ohne Streit gehöret, wenn die Braut vorhero ein Kind gehabt, oder vor Ablauff des 6ten Monats nach der Hochzeit ein vollkommenes Kind zur Welt bringet, in welchem

Welche muß bewiesen werden.

(a) Kitzel. *c. 4. th. 18.* (b) Carpz. *2. Consist. 200. & seq.* (c) Carpz. *2. Cons. 202.* (d) Richter *Dec. 145. n. 6.* Beust. *p. 1. c. 14.* (e) Carpz. *2. Cons. 202. n. 3.* (f) Beust. *p. 2. c. 14.* (g) Struv. *Ex. 29. th. 25.*

chem letztern Fall sie nicht einmahl zum Reinigungs-Eyd gelassen wird; Dahero aber ist kein sicherer Schluß verletzter Jungfrauschafft zu nehmen, wenn der Bräutigam vorgiebt, er habe das Hymen bey der Braut nicht unverletzt gefunden: denn ausser dem, daß die Herren Medici unter sich noch nicht einig, ob dieses Ding in rerum natura sey, so ist nicht zu läugnen, daß es auch ohne Beyschlaf, durch andere gewaltige Zufälle, könne verletzet werden. Mit besserm Fug ist das Geständniß der Braut, daß sie mit einem oder dem andern vorhero consueiret habe, anzunehmen, zumahl wenn sie verdächtige Conversation gepflogen, oder aber, wenn auf vorgenommene Besichtigung, die Wehe-Mutter und andere erfahrne Weibs-Personen davor halten, daß die Braut vorhero müsse beygeschlaffen haben. Es ist auch zu Annullirung der Ehe hinlänglich, wenn die Braut, vor der ehelichen Zusage, von jemand mit Gewalt geschändet; denn, ob zwar dieselbe bey diesem Facto nichts strafbares begangen, so ist sie doch nicht ausser allem Betrug, daß sie sich vor eine Jungfrau (pro intacta) ausgegeben, da sie es nicht ist. Eine andere Bewandniß hat es, wenn jemand eine junge Wittwe vor eine Jungfrau hält, und sich mit ihr verlobet, in diesem Fall hat der Bräutigam sich mit der Unwissenheit nicht zu behelffen, auch nicht Ursachen über die Braut sich zu beschweren. Ob nun zwar ein Bräutigam seine Braut, oder ein Ehe-Mann seine Vertraute, wenn er sie nicht als eine Jungfrau befunden, verstossen kan, so hat doch dieses seine Abfälle, 1. wenn ein Bräutigam wissentlich eine Geschwächte heyrathet; wenn er aber vorgiebt, daß er den Zustand der Braut nicht gewußt, so muß er seine Unwissenheit vermittelst Eydes erhärten, (a) 2. wenn er zur Defloration Anleitung oder Ursache gegeben, 3. wenn er nach erhaltener Nachricht ihr ehelich beygewohnet; wiewohl, so lange das Weib die uneheliche Leibes-Frucht träget, der Mann sich ihrer enthalten soll, (b) oder 4. die Braut, nach gehaltener Verlöbniß, mit Gewalt geschändet ist. (c) Gestalt auch die Obrigkeit, im vorigen Fall, wenn die Braut nicht eine Jungfrau befunden, nicht leicht zur Trennung der Ehe schreiten, sondern vielmehr eine Versöhnung unter denen Partheyen stifften soll, absonderlich wenn ein Ehe-Mann ihr eine geraume Zeit ehelich beygewohnet. Dahero dem Brunnemanno *ad l. 8. C. de repud.* die Ehescheidung wegen dieser Ursache bedencklich scheinet. Ob aber eine Braut oder Verehlichte ihren Bräutigam oder ihren Ehe-Mann, wenn derselbe ausser dem Ehestande ein Kind gezeuget, und ihr zur Zeit des ehelichen Versprechens solches unbewust gewesen, verlassen könne? wird nicht unbillig gefraget; Hierauf dienet zur Antwort: daß, ob zwar eine Braut sich dieserwe-

Fälle, in welchen die von einem andern Geschwächte nicht kan verstossen werden.

(a) Carpz. 2. def. 198. (b) Idem 2. def. 195. (c) *vid. latissime* Kitzel. c. 4. th. 19. Beust. p. 2. c. 34.

ſerwegen wohl ſcheiden könne, ſolches doch einer Vertrauten, nach prieſterlicher Copulation, nicht verſtattet werde; und kan man von einem Weibe, welches vorhero geſchwächet, und deßhalben mag verſtoſſen werden, auf eine Manns-Perſon nicht argumentiren, inmaaſſen die Geſetze und die Natur ſelbſt die Keuſchheit und Zucht an einer Weibes-Perſon in höherm Gradu, als an einem Manne, erfordern. Geſtalt die Sache beym Weibe gefährlicher, auch einem Manne ein gröſſerer Eckel und Verdruß ſeyn würde, bey einer Geſchwächten ehelich zu wohnen, als einem Weibe, deſſen Ehe-Mann ſich vorhero möchte vergangen haben. (a)

Der Irrthum des Standes, Status perſonæ, ſchadet der Ehe;

IV. Der Irrthum wegen der Condition und Standes (Status,) da man meynet, die Perſon ſey frey, welche eine Sclavin iſt, machet nicht allein die Verlöbniſſen, ſondern auch die Ehe ſelbſten null und nichtig. Welches dem päbſtlichen Recht gleichfalls gemäß iſt, (b) inmaaſſen vermuthet wird, daß, wenn ein Bräutigam den Statum ſeiner Braut gewuſt hätte, er in eine eheliche Verbindung, weil er ſeines Ehe-Weibes, nach ſeinem Gefallen nicht mächtig ſeyn kan, dieſelbe ihm nicht, ſondern ihrem Herrn, erwirbet, dieſer auch an die erzeugten Kinder Anſpruch machet, ſich ſchwerlich mit ihr würde eingelaſſen haben. Dergleichen Bewandniß hat es auch, wenn eine freye Weibs-Perſon mit einem Sclaven, ſeinen Zuſtand nicht wiſſend, ſich verlobet: Wäre aber der Status perſonæ dem andern Theil bekannt geweſen, ſo ſchadet die Knechtſchafft dem Eheſtande nicht, und pfleget die Kirche ſolchen nicht zu trennen. (c) Wie auch, wenn die Conditio der Perſon beſſer, als man gemeynet, als: es wäre die Perſon frey, welche man als eine Sclavin geheyrathet, ſo könte die Ehe um ſo viel deſto weniger diſſolviret werden. (d) Heutiges Tages, da die Knechtſchafft aufgehoben, findet dieſes wenigen Nutzen, auſſer daß es einige auf die Eigenbehörige applicabel zu ſeyn vermeynen. Welches zwar, was die Trennung der Verlöbniſſe, wenn ein Theil des andern eigenbehörigen Stand nicht gewuſt hätte, möchte zu admittiren ſeyn; allein die vollzogene Ehe wegen dieſes Irrthums trennen wollen, ſcheinet zu hart zu ſeyn. Im übrigen, wenn nach erkanntem Irrthum die eheliche Beywohnung erfolget, ſo mag, weil daraus eine Genehmhaltung unwiderſprechlich abzunehmen iſt, keine Eheſcheidung Statt finden. (e) Was endlich den Irrthum wegen des Herkommens, Vermögens, der Schönheit, anbelanget, oder da man meynet, die Braut ſey geſund, wohl erzogen, ſittſam, häuslich, verſtändig in der Oeconomie und dergleichen, ob zwar, wenn es nicht zutreffen ſolte, deshalben das Verlöbniß, zumahl wenn andere Umſtände und gefähr-

Es ſey denn, daß es der Parthey bekannt geweſen.

Oder der Status beſſer, als man gemeynet. Dieſes wird auf die Eigenbehörige appliciret.

Der Irrthum in Accidentalibus ſchadet nicht.

(a) Carpz. 4. 20. 12. ſeq. (b) c. un. c. 29. quæſt. 1. c. propoſuit X. de conjug. ſerv. (c) Beuſt. p. 2. c. 14. verſ. ſi autem. (d) Kitzel. c. 4. th. 18. (e) Id. c. 4. th. 18. lit. a

gefährliche Uberredungen mit unterlauffen solten, möchte getrennet werden, so sind doch solche Fehler nicht genungsam, das eheliche Band aufzulösen. (a)

§. VIII. Sollen nun ferner die Ehe-Gelöbnisse zu Recht beständig seyn, so wird derer **Eltern** Consens erfordert, wenn auch dieselbe wunderlich, ruchloß und gottloß wären: (b) und zwar ist zuförderst die Einwilligung des **Vaters** und der **Mutter** nöthig; solte unter diesen ein Zwiespalt seyn, so hat des Vaters Consens vor dem mütterlichen einen Vorzug, (c) gestalt auch, wenn die Mutter in ihres Kindes Verlöbniß, ohne Vorwissen des Vaters, williget, solches vor ein heimliches und ungültiges geachtet wird. Nach des Vaters Tode, siehet man auf den **mütterlichen** Consens, ohne welchem derer Kinder Verlöbnisse vor ungültig geachtet werden, so, daß auch eine Mutter, das, von ihrem Sohne mit der Braut Eltern und gesamter Freundschafft Consens und Einwilligung öffentlich und solenniter, durch aufgerichtete Ehe-Stifftung und von beyden Theilen gegebene Mahl-Schätze ohne ihrem Wissen und Willen getroffene Ehe-Gelöbniß, vernichten und aufheben kan, unerachtet dem Bräutigam die Braut von ihrem Vater stipulata manu bis auf des Priesters Hand und eheliche Trauung wäre versprochen und überreichet worden, zumahl wenn der Bräutigam selbst hernach kein Belieben hätte, die Ehe zu vollziehen, wie solches Richterus *Decis.* 8. n. 56. & *multis seqq.* in einem weitläufftigen Responso stattlich ausführet. Wären aber Vater und Mutter verstorben, so ist derer **Groß-Eltern** Consens nöthig; und kan eine Groß-Mutter die ohne ihre Einwilligung geschehene Zusage und Ehe-Gelöbniß aufheben; (d) daß aber die **Vormünder** und nächsten Anverwandten nicht consentiret haben, solches kan in Ermangelung anderer bedencklichen Umstände die Ehe-Beredungen nicht hintertreiben. (e) Wiewohl es dem vierten Gebot gemäß, daß Pfleg-Befohlene wenigstens mit gepflogenem Rath und Vorwissen ihrer Vormünder, oder ihrer nächsten Verwandten, welche an derer Eltern Stelle treten, sich in Ehe-Gelöbnisse einlassen. (f) Solten aber die Statuta eines oder des andern Orts, dergleichen in Brandenburgischen, Zellischen und Schleßwigischen Landen vorhanden, auch im Lübeckischen Recht befindlich, derer Vormünder oder nächsten Befreundten Consens erfordern, so wäre die, ohne deren Einwilligung, geschehene eheliche Zusage, null und nichtig, gestalt auch die Ubertreter, ausser dem, mit harter Strafe, zumahl nach Lübeckischem Recht, angesehen werden. (g) Es wird aber zur Gültigkeit derer Verlöbniß eben nicht die ausdrückliche Einwilligung derer Eltern erfordert, sondern es ist genung, wenn die Genehmhaltung aus Umständen, z. E. wenn der Vater, dem des Sohns Verlöbniß nicht unbewußt

Des Vaters Consens ist nöthig.

Nach dessen Tode wird der Mutter Consens erfordert.

Nach beyder Absterben ist der Groß-Eltern Consens nöthig. Nicht aber derer Vormünder.

Es sey denn solches in denen Statuten enthalten.

(a) Kitzel. *cit. l. f.* 5. (b) Carpz. 2. *Def.* 43. (c) Id. 2. *Def.* 44. *n.* 16. (d) Id. 2. *Def.* 45. (e) Id. *cit. l. Def.* 47. (f) Id. *cit. loc. n.* 8. (g) Mev. *ad Jus Lub. l.* 1. *tit.* 4. *art.* 4.

wußt gewesen wäre, hernachldes Sohns Braut als sein Kind gehalten, (daß er sie aber seine liebe Tochter geheissen, dahero ist keine Approbation, bey Ermangelung anderer Umstände, zu schliessen) kan abgenommen werden. (a)

Die von väterlicher Gewalt Befreyete müssen derer Eltern Consens haben. Welches auf gewisse Maasse limitiret wird.

Es müssen auch die Majorennes und von väterlicher Gewalt durch Heyrathen und Anstellung eigenen Haußhaltens befreyete Kinder, weil dessen ungeachtet die Kinder an das vierte Gebot gebunden, und ihren Eltern alle kindliche Ehrerbietung schuldig seyn, zumahl nach Sächsischen Rechten die Eltern um ihren Consens, vor dem Versprechen, begrüssen: (b) jedoch können die Eltern derer von ihrer Familie gesonderten Kinder vorhabende Ehe, hervorab wenn das Verlöbniß nach reifflicher Uberlegung derer Sachen, und vorgepflogenem Rath derer Ihrigen gehalten, und unter denen Partheyen keine Ungleichheit des Standes oder einiges erhebliches Bedencken wäre, nicht so leicht, als wenn die Kinder an ihrem Brod seyn, hintertreiben. (c)

Heimliche Verlöbnisse sind ungültig;

§. IX. Die heimlichen Verlöbnisse sind null und nichtig, (es werden aber die Contrahenten mit willkühriger Strafe des Gefängnisses ꝛc. beleget, und der gegebene Mahl-Schatz verfället denen Consistoriis,) (d) wenn auch die Zusage endlich mit schwerer Betheurung geschehen, (e) weil solcher leichtfertiger Eyd denen Eltern ihr Recht nicht entziehen kan, auch über eine Sache, welche in der Gewalt des Schwerenden nicht ist, geleistet worden, nicht zu gedencken, daß widrigen Falls die geheimen Verlöbnisse, zum Præjuditz derer Eltern, gar leicht könten bündig gemacht werden. Wiewohl die Eltern zu ermahnen seyn, daß sie, wenn sonsten kein erhebliches Bedencken sich findet, um derer Kinder Gewissen zu rathen, bey ihrem Dissensu nicht beharren, sondern die Verehlichung verstatten mögen; Im Fall nun der Consens erfolget, so werden die heimlichen Verlöbnisse gültig, nicht zwar von der Zeit, da sie getroffen, sondern da die Ratihabition geschehen. (f) Wenn aber die Eltern ihren Consens entweder vor oder auch nach getroffenem heimlichen Verlöbniß gegeben, so können sie, weil das Negotium einmahl seine Richtigkeit hat, und auch nicht einmahl mit derer Contrahenten Genehmhaltung kan dissolviret werden, solchen nicht wieder zurück nehmen, und dadurch die Vollziehung der Ehe hindern. (g)

Es sey denn daß der Eltern Consens erfolge. Welcher hernach nicht kan revociret werden.

Eltern sollen vor ihrer Kinder Verehlichung sorgen.

§. X. Wie nun rechtschaffene Eltern vor ihrer Kinder, zumahl wenn sie noch minderjährig sind, glückliche und anständige Verehlichung Christliche Sorge tragen, keinesweges aber dieselbe, diese oder jene Person, wozu sie kein Belieben haben, zu ehelichen mit Gewalt nöthigen sollen, gestalt sonst die Verlöbnisse ungültig seyn: (h) Also sollen die Kinder, bey vorhabender Verehlichung, die

(a) Carpz. 2. C. 42. (b) Carpz. 2. Def. 49. (c) Conf. L. B. de Lyncker Decis. 1190. (d) Carpz. 2. Def. 51. & seq. (e) Idem 2. Def. 58. (f) Idem cit. l. Def. 41. (g) Idem Def. 59. (h) Idem Def. 30.

die Eltern um Ertheilung ihres Consensus, re adhuc integra, und vor dem Verlöbniß, (denn widrigen Falls, wenn schon nach gehaltenem unbedingten Verlöbniß das Kind die Eltern um ihren Consens begrüssen wolte, so brauchet der Vater keine andere Ursache seines Dissensus anzuführen, als daß das Kind ihn dadurch verachtet habe) gebührend ersuchen, und bey unbilliger Verweigerung keineswegs de Facto mit der Heyrath verfahren, sondern die Sache an ihre nächste Anverwandte, Beicht-Vater und Superintendenten, oder wofern diese es nicht vergleichen können, an das Consistorium gelangen lassen, und daselbst Bescheids gewarten. (a) Können so denn die Eltern rechtmäßige Ursachen ihres Dessensus beybringen, als daß α) die Person, womit sich ihr Kind zu verehlichen Willens, unehrlich oder beflecken Nahmens sey, (levi macula laborire) β) oder die Eltern zwischen ihnen und ihren Kindern Uneinigkeit und Zanck nicht ohne Ursache besorgen, γ) oder, der Bräutigam nicht so wohl ihr Kind, als dessen Güter und Vermögen, meyne und suche, oder δ) ihr Kind mit List und gefährlichen Uberredungen, oder aus blinder Liebe verleitet, oder ε) der Bräutigam oder die Braut eines schweren Verbrechens beschuldiget werde, und wohl gar dessen überführet sey, in solchen und dergleichen Fällen mögen die Eltern ihren Consens mit gutem Fug weigern, und sind die Kinder von vorhabender Ehe abzustehen ernstlich anzumahnen, auch zu Beobachtung kindlicher Pflicht gegen ihre Eltern mit Verwarnung anzuweisen. (b) Dahingegen, wenn die Eltern gar keine oder nicht erhebliche Ursachen verweigerten Consensus anzugeben wissen, gestalt nicht hinlänglich ist, daß ihr Kind besser thun, und eine reichere Parthey heyrathen könne, (c) oder daß die von ihrem Kinde verlangte Person am Stande, Herkommen und Tidel ihnen nicht gleich sey; inmaassen Adeliche Eltern die Ehe ihres Sohnes mit einer nicht adelichen Person, welche eines ehrlichen Standes, guten Nahmens und erbaren Wandels ist, (es wäre denn dergleichen Ehe von hoher Obrigkeit ausdrücklich verboten,) nicht hintertreiben können. (d) In solchen und dergleichen Fällen, welche auf das Ermessen derer Herren Consistorialen ankommen, sind die Eltern allen Fleisses anzumahnen, ihrer väterlichen Gewalt nicht zu mißbrauchen, sondern die Ehe ihrer Kinder, woran dem Publico viel gelegen, durch ihre Einwilligung zu befördern. Widrigen Falls, und da die Eltern bey ihrer Verweigerung des Consensus eigensinnig verharren, ist ein Consistorium berechtiget, den Abgang väterlichen Consensus durch ihre Einwilligung zu ersetzen. (e)

Diese aber die Eltern um den Consens bitten.

Ursachen, welcher wegen die Eltern ihren Consens verweigern können.

Ausser diesen supplirt das Consistorium den Consens.

Was aber von denen heimlichen Verlöbnissen, dergleichen auch seyn: wenn Braut und Bräutigam, deren keines seine Eltern mehr im Leben hat,

Fälle, in welchen die heimlichen

(a) Carpz. 2. C. 55. (b) Carpz. *cit. l. D.* 61. (c) Idem 2. C. 55. (d) Idem 2. C. 56. (e) Idem 2. C. 58.

Verlöbnisse gültig. 1. Wenn die priesterliche Trauung; 2. der Beyschlaf darzu gekommen.

ohne Zeugen, deren zweene zu öffentlichen Verlöbnissen wenigstens erfordert werden, sich verloben, (a) angeführet, daß solche ungültig seyn, hat seine Abfälle: Erstlich, wenn die priesterliche Trauung etwa an fremden Orten, wo man von derer Eltern Dissens und Contradiction keine eigentliche Nachricht haben kan, hinzu gekommen; In welchem Fall die nunmehro vor GOttes Angesicht vollzogene Ehe nicht kan cassiret und getrennet werden. Vor das andere, wenn der Beyschlaf darauf erfolget, oder vor dem heimlichen Verlöbniß vorhergehet. Denn, ob zwar nicht weniger der Beyschlaf, als das heimliche Verlöbniß, etwas sündliches ist; und also allem Vermuthen nach zweene sündliche Actus keinen Effectum juris zu induciren scheinen, so wird doch fast durchgängig, absonderlich in denen Sächsischen Landen, darauf erkannt, daß, wenn keine andere Umstände, zumahl des ungleichen Standes derer Personen, des von einem Theil gebrauchten Betrugs ꝛc. mit unterlauffen, der Stuprator, derer Eltern Contradiction unerachtet, die Ehe mit der Geschwängerten zu vollziehen schuldig; in beharrlicher Verweigerung aber von der weltlichen Obrigkeit durch gebührliche Mittel darzu anzuhalten sey. (b) Gestalt, wenn auch weder die priesterliche Trauung, oder der Beyschlaf erfolget, es dennoch auf das Gutbefinden hoher Obrigkeit ankommt, ob die heimlichen Verlöbnisse bey beharrlichem Dissens derer Eltern zu vollziehen seyn oder nicht. Worbey vor allen in Acht zu nehmen, daß Kinder ihren Eltern den gebührenden Respect nicht entziehen: hingegen aber Eltern ihrer väterlichen Gewalt nicht mißbrauchen, und denen Kindern in ihrer Wohlfahrt nicht hinderlich seyn sollen. (c)

3. Wenn es die Obrigkeit vor billig erkennet.

§. XI. Es ist aber zu wissen: daß zwischen etlichen Personen, wegen naher Blut-Freundschafft und Schwägerschafft, die eheliche Versprechung verboten, nemlich nach heutiges Tages üblichen Rechten: wegen der Blut-Freundschafft ist erstlich die Ehe verboten zwischen Eltern und Kindern, also kan in aufsteigender Linie, oder hinaufwärts zu rechnen, ein Sohn nicht nehmen seine 1. Mutter, 2. Groß-Mutter vom Vater oder Mutter her, 3. Groß-Mutter Mutter oder Aelter-Mutter, und so fort an; Ingleichen kan die Tochter nicht nehmen ihren 1. Vater, 2. Groß-Vater vom Vater oder Mutter her, 3. Aelter-Vater, und so fort an; Gleichfalls in niedersteigender Linie kan nicht heyrathen ein Vater 1. seine Tochter, 2. Sohns- oder Tochter-Kind, und 3. folgende Kindes-Kinder; Ingleichen kan die Mutter nicht ehelichen ihren 1. Sohn, 2. Sohns- oder Tochter-Kind, und 3. folgende Kindes-Kinder.

Die eheliche Versprechung ist verboten 1. Zwischen Eltern und Kindern.

§. XII. Die Ehe unter denen Personen in gerader Linie, ist wider alle Rechte, so wohl natürliche als göttliche. Man findet auch kein Volck in der gantzen Welt so wild und unartig, bey welchem die Ehe unter Eltern und

Die Ehe unter denen Personen in gerader

Kindern

(a) Carpz. 2. C. 34. (b) Idem 2. Conf. 32. & Def. 60. (c) Idem 2. C. 62.

Kindern jemahls wäre gebilliget, oder nur gedultet worden; und ob zwar einige derer Canonisten davor halten, daß zwischen denen entfernten Personen (inter remotiores) in gerader Linie die Ehe durch das Recht der Natur nicht wäre verboten, ja gar vorgeben dürffen, daß, ausser dem ersten Grad, unter denen übrigen, die Ehe durch das Recht der Natur entweder gar nicht, oder nicht so starck verboten sey, weil ihrer Meynung nach die Ursache, warum dergleichen Ehe verboten, nemlich die allzu genaue Gemeinschafft des Geblüts, denn diese verliehret sich, je weiter die Personen durch die Geburt in Gradu von einander entfernet seyn, aufhöre, und also davor halten, wenn zweene Ungläubige, ausser Vater und Tochter, in auffsteigender Linie, nemlich Groß-Eltern an ihre Enckel und Enckelinnen, nach ihrer Landes-Art, sich verehlichet hätten, solche Ehe, wenn die Personen hernach zur Christlichen Religion getreten, nicht zu scheiden. (a) So ist doch sicherer, der Erbarkeit und der Vernunfft gemässer, diejenige Meynung, daß dergleichen Ehe ohne Restriction auf gewisse Gradus, und also in infinitum in der Natur selbsten verboten, und die de facto contrahirte Ehe keinesweges zu dulten, sondern zu trennen sey. Denn ob zwar inter remotiores eine so starcke Gemeinschafft des Geblüts nicht ist, inmaassen je weiter die Generationes gehen, je schwächer das Geblüt wird, so bleibet doch ewig wahr, daß jedes von denen Vor-Eltern ein Ursprung (Principium) derer Nachkomen, und diese ihren Vor-Eltern allen Gehorsam und Ehrerbietung zu leisten verbunden, welche mit ehelicher Beywohnung streitet, gestalt diese ohne Irreverentz nicht kan geschehen, und ist nicht einmahl der Casus, wenn ein Vater oder eine Mutter mit ihrem Kinde alleine in der Welt übrig wären, auszunehmen, was auch Sanchez und andere, solche Meynung zu behaupten, immer anführen; (b) Wiewohl die göttliche Providentz auch bey ergangener Sündfluth solche Fälle verhütet hat.

Linie ist wider alle Rechte.

Einige restringiren solches auf den ersten Grad.

Welches verworffen wird.

§. XIII. Zum andern wegen der Blut-Freundschafft in der Seiten-Linie ist die Ehe verboten unter denen Personen, unter welchen ein solcher Respect und Absehen ist, als wie unter Eltern und Kindern. Es wird aber an statt des Groß-Vaters, der Groß-Mutter, und also auch des Vaters oder Mutter geachtet, diejenige Person, so in der Seitwärts-Linie dem Groß-Vater, Groß-Mutter, Vater und Mutter am allernächsten verwandt ist, nemlich der Groß- oder Eltern-Gebrüder. Dahero kan einer wegen Blut-Freundschafft in der Seitwärts-Linie hinaufwärts zu rechnen nicht zur Ehe nehmen 1. seines Vaters oder Mutter Schwester, 2. seines Groß-Vaters oder Groß-Mutter Schwester, 3. seines Groß-Vaters Vaters Schwester, oder Groß-Mutter Mutter Schwester. Ingleichen kan eine Weibes-Person nicht ehelichen 1. ihres

2. In der Seitwärts-Linie 1. unter denen, so gleichsam wie Eltern und Kinder gegen einander seyn.

(a) vid. Sanchez de matr. l. 7. D. 52. n. 15. seqq. (b) vid. Carpz. 2. Def. 73.

Vaters oder Mutter Bruder, 2. ihres Groß-Vaters oder Groß-Mutter Bruder, 3. ihres Groß-Vaters Vaters Bruder, oder Groß-Mutter Mutter Bruder; Gleichfalls herunterwärts zu zählen, kan einer nicht heyrathen die Personen, so ihm an Kindes statt seyn, als: 1. seines Bruders oder Schwester Tochter, 2. seines Bruders Tochter Tochter, oder seines Bruders Sohns Tochter, oder der Schwester Sohns Tochter, 3. seines Bruders oder seiner Schwester Tochter Tochter Tochter, oder seines Bruders Sohns Sohns Tochter, oder seiner Schwester Sohns Sohns Tochter. Denn welches Tochter einer nicht darff ehelichen, desselbigen Tochter Tochter, und so fort an, darff er nicht heyrathen, denn sie herunterwärts ihme an Kindes statt seyn, weil er der nächste ist nach ihren Groß-Eltern oder Eltern. Ebenmäßig ist einer Weibes-Person zu nehmen verboten 1. ihres Bruders Sohn oder Schwester Sohn, 2. ihres Bruders Sohns Sohn, oder der Schwester Sohns Sohn, wie auch des Bruders Tochter Sohn, oder der Schwester Tochter Sohn, 3. ihres Bruders Sohns Sohns Sohn, oder ihres Bruders Tochter Tochter Sohn, wie auch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

Die Prohibitio der Ehe unter vorerzählten Personen ist, nach einiger Meynung, aus dem Recht der Natur.

§. XIV. Ob aber die Prohibitio der Ehe zwischen vorerzählten Personen im Recht der Natur gegründet sey? ob auch ferner die in göttlichem Recht enthaltene Prohibitio auf die im 3. Buch Mosis im 19. und 20. Cap. erzählte Personen bloß zu restringiren sey, oder auf andere Personen, welche entweder in gleichem Gradu (Glied) seyn, oder gleichmäßigen Respect gegen einander haben, sich erstrecke? darvon haben so wohl Theologi unserer und päbstlichen Kirche, als auch JCti ungleiche Meynungen. Was die erste Frage betrifft, vertheidigen viele die Affirmativam, oder meynen, dergleichen Ehe sey wider das Recht der Natur, (a) weil solche Personen gegen einander wie Eltern und Kinder zu achten, und diese jenen eine solche Reverentz, bey welcher ohne deren Verletzung eine eheliche Gemeinschafft nicht stehen könne, schuldig seyn, dahero dieser Ehestand in denen Augen GOttes ein Gräuel sey, als welcher die Einwohner des Landes Canaan, unter denen dergleichen Vermischungen im Schwange gegangen, ausgerottet hätte. Andere aber halten nicht ohne Raison darvor, daß, ob zwar unter denen Völckern solche Ehen nicht gebräuchlich gewesen, (wiewohl bey denen Römern zu ein- und andern Zeiten vergönnet war, des Bruders Tochter, nicht aber so leicht der Schwester Tochter, zu ehlichen. (b) Solchem nach dieselbe wider das Völcker-Recht zu seyn scheinen, dennoch aber dem Recht der Natur dermaassen nicht zuwider seyn, (c) daß solche nicht bestehen können, oder wieder müssen getrennet werden; allermaassen Exempla dergleichen Ehen

Andere dissentiren hiervon nicht ohne Ursache.

unter

(a) *vid.* Sanchez *de matr. disp. 52. n. 9.* (b) Harprecht *ad §. 4. de nupt.*
(c) Sanchez *l. cit. n. 10. & seq.*

unter denen rechtgläubigen und GOtt gefälligen Leuten in H. Schrifft A. Testaments vorhanden, als zwischen dem Ertz-Vater Abraham und Sara, welche, einiger Theologorum Meynung nach, seines Bruders Aram Tochter gewesen seyn *solle: ferner* zwischen Amram, Mosis Vater, und Jochebed, welche war seines *Vaters* Kahath Schwester, wie solches zu ersehen im 2. Buch Mosis c. 6, v. 16. woselbst Kahath unter die Kinder Levi gerechnet wird, und im 4. Buch Mosis c. 26, v. 59. allwo angezeiget wird, daß Jochebed sey eine Tochter Levi gewesen, die ihm in Egypten gebohren. Welche Ehen in heiliger Schrifft nirgend wo ausdrücklich improbiret werden. Nicht zu gedencken, daß dergleichen Ehen, bey denen Christlichen Potentaten in Europa, nicht ungebräuchlich, indem bekannt, daß Ihro *Kayserl.* Majestät Leopold der Grosse mit der Aller-Durchlauchtigsten *Infantin von Hispanien*, welche war ihrer Majestät Frau Schwester Tochter, mit Einwilligung und Dispensation des Pabsts, geehlichet hat.

§. XV. Anlangend die **andere Frage**, ob nur allein unter denen im 3. Buch Mosis am 18. und 20. cap. erzählten Personen, die Ehe verboten, so, daß unter denen daselbst nicht befindlichen Personen, zumahl denenjenigen, welche seitwärts, als Eltern und Kinder, einander verwandt, im göttlichen Rechte die Ehe zugelassen sey? Darüber sind auch die Herren Theologi selbst nicht einig; Lutherus hat zwar im Anfange der Reformation die Affirmativam gebilliget, wenn er schreibet: **GOtt rechnet nicht nach denen Gliedern, wie die Juristen thun, sondern zählet stracks die Personen, sonst weil Vaters Schwester und Bruders Tochter im gleichen Glied seyn, muß ich sagen, daß ich entweder meines Bruders Tochter nicht nehmen könte, oder auch meines Vaters Schwester nehmen möchte? nun hat GOtt, Vaters Schwester verboten, und Bruders Tochter nicht verboten, die doch gleiches Glieds seyn.** (*a*) Diejenige, welche pro Negativa, daß nemlich das Verbot nicht allein die daselbst befindliche Personen angehe, sondern sich auf gleichmäßigen Gradum und Respect erstrecke, solchem nach andere in gleichem Gradu stehende, oder auch gleichen Respect und Consideration gegen einander habende Personen unter sich fasse, streiten, führen an 1. daß solche dem Worte GOttes conformer, (denn wie niemand läugnen könne, daß die Prohibitio in aufsteigender Linie in infinitum gehe, ungeachtet im 18. Cap. des 3. B. Mosis nur derer Eltern und Kinder, und derer Groß-Eltern und Enckel, nicht aber derer Vor-Eltern oder Groß- Groß-Eltern gedacht wird, also könte man die Prohibition in der Seiten-Linie nicht wohl restringiren,) auch vor das 2. dem Willen GOttes vermuthlich gefälliger sey, weil GOtt im Eingang des Verbots de non ducendis consanguineis, Vers 6. diese nachdencklichen Worte

Das Verbot im göttlichen Rechte gehet nach einiger Meynung nicht allein auf die Personen, sondern auch auf gleichmäßige Gradus und Respect.

Deren Rationes.

(*a*) Carpz. 2. C. 70. n. 3

Worte redet: **Niemand soll sich zu seiner nächsten Bluts-Fr. und in thun, ihre Schaam zu blössen, denn ich bin der HErr;** und Vers 24. **Ihr solt euch in dieser keinem verunreinigen, denn in diesem allen haben sich verunreiniget die Heyden, die ich vor euch her will ausstossen.** 3. So wohl inter Theologos und JCtos gemeiner (receptior) und also eher einen Assensum meritire. Endlich 4. sicherer, nun aber müsse man (in re dubia) in zweiffelhafften Fällen, jedesmahl das sicherste wählen; gestalt auch Lutherus selbst, nach genauer Uberlegung der Sachen, dieser Meynung beygetreten, wenn er setzet: **Der Sipschafft halber und Glieder der Freundschafft, wäre mein Rath, man liesse es bey denen weltlichen Rechten bleiben.** (a) Dahingegen sind andere von nicht minderer Autorität gelehrte Leute, die das Contrarium mit starcken Gründen behaupten wollen. Grotius, welcher vor andern vermeynet, etwas mit seinem Verstand penetriret zu haben, schreibet davon in seinem Opere *de I.B & P. l. 2. c. 5. n. 15.* folgendes: Ducere amitam agnatam, vetitum est. At filiam fratris, quæ par est gradus, ducere, vetitum non est: immo ejus facti apud Hebræos exstant exempla. Das ist: **Des Vaters Schwester zu heyrathen, ist verboten, aber des Bruders Tochter, welche doch in gleichem** Gradu **stehet, zu ehelichen, ist unverwehret, und hat man bey denen Hebräern unterschiedene** Exempla **dergleichen Ehen.** Und ob zwar die von denen Hebräern angeführte Ursache, daß, weil die erwachsene Jünglinge ihrer Groß-Eltern Behausung öffters besuchen, oder auch zugleich mit ihrer Väter Schwestern darinnen wohnen, die allstetige Conversation Anlaß zu fleischlicher Vermischung geben würde, wenn ihnen vergönnet wäre, sich unter einander zu ehelichen, und sie ihre Unreinigkeit mit der Ehe einsten zuzudecken Hoffnung hätten; dahingegen denen Weibes-Personen die Conversation mit ihrer Eltern Bruder, abgeschnitten sey, so scheinbar solche auch immer seyn mag, nicht hinlänglich ist; Weil 1. die bey allstetiger Conversation besorgete Vermischung bey denen wenigsten Personen zu vermuthen; Vor das 2. wegen dieser Ursache die Ehe inter Domesticos durchgängig hätte müssen verboten werden. 3. Moses mit keinem Worte dahin gedeutet, vielmehr 4. die Ursache verbotener Ehe unter denen Bluts-Freunden, im 18. Cap. v. 12. und 13. seines dritten Buchs, in denen Worten: **Denn es ist deines Vaters nächste Bluts-Freundin; denn sie ist deiner Mutter nächste Bluts-Freundin,** deutlich genung angeführet; so ist doch in beyden Fällen dieser merckwürdiger Unterscheid, daß in der Ehe einer Manns-Person mit derer Eltern Schwester der Ordo subjectionis (die Ordnung

Andere dissentiren.

Deren Rationes.

(a) Carpz. 2. *Def. III.* Struv. *Ex. 29. th. 37.* Brunnem. *J. Eccl. Lib. 2. c. 16. §. 26. ibique* Stryk. Valand. in Tr. cui tit. *Lex connubii quæ Lev. 18. v. 11. ex Gentium jure refertur Frf. 1705.*

Ordnung der Unterwürfftigkeit) umgekehret werde, denn derselbe als Ehe-Mann das Imperium maritale (die Herrschafft) über die Person, welche er als ein Kind zu verehren schuldig ist, überkömmt; Dahingegen bey erfolgender Ehe eines Mannes mit seines Bruders oder Schwester Tochter diese Ordnung ungekräncket bleibe.

§. XVI. Ob aber die hohe Landes-Obrigkeit in diesen Fällen dispensiren, und die Ehe einer Manns-Person mit derer Eltern oder Groß-Eltern Schwester oder einem Mägdgen den Ehestand mit ihrer Eltern oder Groß-Eltern Bruder verstatten könne? wird billig gefraget. Die Doctores der ersten Meynung antworten mit Nein darauf, weil im göttlichen Rechte, worinne sie diese Ehen durchgängig verboten zu seyn vermeynen, dem auch Majestäten unterwürfftig seyn sollen, und also auch souveraine Personen in solche Ehe, ohne die allerwichtigsten Ursachen, sich nicht einlassen können, unter so schwerer Strafe ernstlich verboten. Jedoch ist bekannt, daß die Herren Geistlichen unter denen Papisten ihrem Ober-Haupte, weil sie denselben vor einen Statthalter GOttes (Vicario supremo Christi) ausgeben, die Macht und Gewalt darinnen zu dispensiren zuschreiben, so, daß nach dem Ausspruch des Conc. Trid. *Sess.* 24. *de Sacr. Matr.* c. 3. derjenige, welcher der Kirche die Gewalt in denen im 18. Cap. des 3. Buchs Mosis befindlichen Gradibus zu dispensiren abspricht, Anathema (verfluchet) seyn soll. Gestalt auch viele Exempla ertheilter Dispensation inter *Pontificios*, zumahln höhern Standes, vorhanden, *vid.* Sanchez *de Matr. Disp.* 52. *n.* 11. *ubi*: passim videmus Pontificias in illo Dispensationes in linea æquali & inæquali, ut inter patruum vel avunculum cum nepte; & inter amitam & materteram cum nepote. Das ist: Wir sehen viele päbstliche Dispensationes in gleicher und ungleicher Linie, als unter des Vaters und Mutter Bruder mit des Bruders oder Schwester Tochter, und des Vaters oder Mutter Schwester, mit des Bruders oder Schwester Sohn. Dergleichen Exempla Carpzovius 2. *Consilt.* 109. erzählet: Indessen aber wollen andere in diesen Fällen von keiner Dispensation wissen; wovon die Ursachen beym Carpzovio am angezogenen Orte nachzulesen seyn.

Ob aber in diesen Fällen könne dispensiret werden? solches wird von einigen Protestanten negiret; von denen Pontificiis bejahet.

§. XVII. Zwar können sie nicht in Abrede seyn, daß, wenn die Ehe durch priesterliche Trauung (denn der Beyschlaf, welcher zu dergleichen heimlichen Sponsalibus gekommen, darzu nicht hinlänglich ist,) (a) vollzogen, und also nicht mehr res integra ist, so fern beyde Theile die Ehescheidung nicht verlangen, sondern bey einander ehelich wohnen wollen, die Ehe, auch, nach der Meynung unserer Herren Theologorum, könne gedultet werden, weil bey denen Ertz-Vätern solche und dergleichen Heyrath gedultet worden, auch Moses, welcher

Indessen wird solche Ehe, wenn sie vollzogen, von denen Protestanten gedultet.

(a) Carpz. 2. *Def.* 33.

welcher die Ehe unter erwähnten Personen verboten, darbey nicht gemeldet, daß diejenigen, so in dergleichen Gradu geheyrathet hätten, solten wieder getrennet werden. (a) Dahero, als einer von Adel seiner Mutter Schwester im vorigen Seculo de facto Anno 1561. geehlichet, die Sache nach vielem Streit unter denen Herren Theologis dahinaus geschlagen, daß solche Ehe zu dulten sey; (b) Inmaassen auch die Ehe mit der Schwester oder des Bruders Tochter unter denen Protestanten zu ein- und andernmahl toleriret worden.

In gleicher Seitwärts-Linie, als unter Bruder und Schwester, ist die Ehe verboten. Ob solche wider das Recht der Natur? Einige bejahen es. Deren Rationes.

§. XVIII. Zum dritten mögen wegen der Blut-Freundschafft in der Seitwärts-Linie sich nicht mit einander verehlichen diejenigen Personen, so in gleicher Linie im ersten Grad verwandt seyn, als: Bruder und Schwester, sie seyn gleich von voller oder halber Geburt, (das ist: von einem Vater und einer Mutter zugleich oder allein von derer beyden einem) ja auch die, so ausser Ehe von einem Vater oder einer Mutter erzeuget. Ob aber diese Ehe wider das Recht der Natur sey? darinnen sind die Gelehrten nicht einig. Einige halten davor, es sey wider das Recht der Natur, weil Bruder und Schwester gegen einander eine natürliche Schaam hätten, welcher die eheliche Beywohnung und Entblössung des Leibes zuwider, ja die Vernunfft selber, auf blosse Vorstellung der fleischlichen Vermischung mit der Schwester, darvon abhorrire. Dahero fast alle Völcker von dergleichen Ehen sich enthalten, nicht zu gedencken, daß weil Geschwister mit einander leben, und frey und ohne Verdacht auch ohne Beyseyn anderer Leute, mit einander umgehen, bey habender Hoffnung des Ehestandes sich ihre Liebe entzünden, und also heimliche Hurerey und Blut-Schande im Schwange gehen würde. Es dürffte auch der von der Natur selbst anbefohlene mäßige Gebrauch des Ehestandes bey Seite gesetzet, und dazu der, aus dem Geblüte entstehenden Liebe, die eheliche hinzu käme, die Begierde zur Beywohnung sich zu sehr entzünden, und auf eine mehr denn viehische Art, der Ehestand mißbrauchet werden. (c) Dahero meynen sie, daß auch die unter ihnen wircklich vollzogene Ehe das Recht der Natur annullire und zernichte, auch die Ehe wegen beharrlicher Blut-Schande keinesweges zu dulten sey. (d)

Andere negiren es. Deren Rationes.

Wiewohl andere, welche zwar das erste einräumen, meynen, daß diese Ehe nach dem Recht der Natur nicht ungültig oder nichtig sey; denn dasjenige, welches vom Gesetze verboten, durch das Gesetze nicht so fort annulliret oder irritum gemacht werde. Dahingegen treten viele so wohl unter denen Moralisten als Canonisten von dieser Meynung ab, so, daß solche fast communior (gemeiner) zu seyn scheinet: 1. Beziehen sie sich auf das Exempel Abrahä, welcher von seinem Weibe Sara im ersten Buch Mosis am 20. Cap. v. 12. also redet:

Auch

(a) Carpz. 2. *Def.* 99. (b) Beust. *p.* 2. *C.* 52. (c) Sanchez. *de matr. lib.* 7. *D.* 52. *n.* 11. (d) Pirhing. *ad tit. de Consang. n.* 10.

Auch ist sie wahrhafftig meine Schwester, denn sie ist meines Vaters Tochter, aber nicht meiner Mutter Tochter, und ist mein Weib worden. Vor das 2. führen sie die, im 2. Buch Samuelis am 13. Cap. befindliche Geschichte des Königlichen Printzen Ammon mit der Thamar an, allwo diese ihrem Bruder, um ihn von seinem sündlichen Begehren abzumahnen, also zuredet: **Nicht mein Bruder, schwäche mich nicht** ꝛc. und: **rede aber mit dem Könige, der wird mich dir nicht versagen.** Welche Worte die Thamar vergeblich würde geredet haben, wenn nullo Jure die Ehe unter ihnen hätte bestehen können. 3. Geben sie vor, daß nach denen Decretis unterschiedener Conciliorum, als: Agathens. Epaun. Aurel. diese Ehe toleriret werde. 4. Daß dergleichen Ehe bey vielen Völckern wäre gebräuchlich gewesen, und 5. was das wichtigste Moment zu seyn scheinet, daß durch diese Ehe die Vermehrung des menschlichen Geschlechts hat geschehen müssen, es wäre aber nicht zu vermuthen, daß der gerechte GOtt, Autor & Stator Juris naturæ, diese Multiplication habe mit Verletzung dieses Rechts intendiret und anbefohlen; indem ihm leicht gewesen wäre, durch Erschaffung mehrerer Menschen, der Sache abzuhelffen. Hiezu kömmt 6. daß dieser Ehestand im Stande der Unschuld im Paradies würde erfolget seyn; endlich 7. daß unter Schwester und Bruder nicht ein Fleisch, wie zwischen Eltern und Kinder, daß keines dem andern einige Ehrerbietung und Subjection schuldig, und die zwischen ihnen befindliche Æqualität (Gleichheit) dem Wesen des Ehestandes nicht zuwider sey. (*a*)

Dem sey nun, wie ihm wolle, so ist dieses richtig, daß diese Ehe in heiliger Schrifft verboten, wie zu lesen im 3. Buch Mosis Cap. 18. v. 9. **Du solt deiner Schwester Schaam, die deines Vaters oder Mutter Tochter ist, daheim oder draussen gebohren, nicht blössen,** und unter schwerer Strafe vid. v. 17. Cap. 20. des dritten Buchs, ubi: **Wenn jemand seine Schwester nimmt** ꝛc. **die sollen ausgerottet werden vor denen Leuten ihres Volcks.** Dahero sind auch die Canonisten einig, daß in diesem Falle der Pabst niemahls pflege, (ob er aber solches könne oder nicht könne? wird von ihnen ausgesetzet; nam sacrilegium illis est de potestate Papæ disputare) zu dispensiren; ungeachtet solches zu ein- und andern mahl bey ihm gesuchet worden. (*b*) Ob aber die von Schwester und Bruder de facto, vermittelst priesterlicher Trauung, vollzogene Ehe wenigstens zu toleriren sey? hierüber giebet es gleichfalls nicht einerley Meynung: Diejenige, so es negiren, geben vor, daß die Partheyen in beharrlicher Blut-Schande mit einander leben, und bey jedesmahliger Beywohnung solche continuiren würden. Daß diese Ehe in denen

Sie ist im göttlichen Recht verboten.

Und kan darinnen nicht dispensiret werden.

Ob aber solche zu toleriren sey? sind ungleiche Meynungen.

(*a*) *late* Sanchez *de matr. lib. 7. D. 50. n. 10.* Gonzalez *ad Cap. 5. n. 11. X. de Consang. & Aff.* (*b*) Pirhing. *in Comm. ad tit. de Consang. n. 10.*

Augen GOttes ein Gräuel sey, und GOtt selbst es nicht wolle gedultet wissen. Welches aus dem 17. v. des 20. Cap. im dritten Buch Mosis abzunehmen: **Wenn jemand seine Schwester nimmt, seines Vaters Tochter, oder seiner Mutter Tochter, und ihre Schaam beschauet, und sie wieder seine Schaam, das ist eine Blut-Schande, die sollen ausgerottet werden vor denen Leuten ihres Volcks.** Andere aber halten davor, daß, wenn die Ehe zumahl bona fide, aus Unwissenheit, und daß sie einander nicht gekannt hätten, vollzogen, beyde Theile auch bey einander bleiben wolten, solche Ehe, jedoch daß sie zu Verhütung Aergernisses sich an fremden Ort wenden müssen, könne toleriret werden. (*a*)

Im andern und dritten Glied ist die Ehe im göttlichen Recht nicht verboten; wohl aber durch die Canonischen Rechte. Ursachen, warum?

§. XIX. Ausser denen, in vorigen Paragraphis erzählten Personen, ist unter denen übrigen Bluts-Verwandten die Ehe weder in natürlichen noch göttlichen und Kayserlichen Römischen Rechten verboten; Solchem nach war bey denen Jüden und Römern, (wiewohl die letztern im Anfang ihrer Republic sich dergleichen Ehen mehr aus Erbarkeit, als wegen eines Gesetzes sich enthalten, und solche vor erst unter denen Kayserm allgemählich aufgekommen) (*b*) die Ehe unter Geschwister Kinder und so weiter vergönnet. (*c*) Es hat aber die erste Kirche, und zwar, wie einige Canonisten meynen, (*d*) schon zu denen Zeiten derer Apostel, oder wenigstens in dem dritten und folgenden Seculis, vor gut und nöthig befunden, diese Prohibition zu extendiren, nicht, als wenn die göttlichen Gesetze in dieser Materie unvollkommen wären, und einer Assistentz und Ergäntzung gebrauchten; sondern 1. zu Verhütung aller Hurerey und Unzucht unter denen Bluts-Verwandten, welche, wegen allstetiger einsamen Conversation, bey vorwaltender Hoffnung zugelassener Ehe, zu besorgen. Vor das 2. wegen der Reverentz und Schaam, (propter pudorem) welche die Bluts-Freunde gegen einander haben und unter ihnen seyn solle. 3. Damit die Freundschafft und Vertraulichkeit unter denen Menschen durch eheliche Verbindung mehr und mehr möchte ausgebreitet werden. (*e*) Endlich auch: damit die Menschen, bey vorhabender Verehlichung, desto mehr die natürlichen und göttlichen Rechte (denn wenn nicht erlaubet ist, im andern und dritten Grad gleicher Linien sich zu verehlichen, so ist leicht abzunehmen, daß unter noch nähern Verwandten die Ehe unzuläßlich seyn muß,) beobachten möchten. (*f*) Und zwar ist das Verbot bis auf den siebenden Grad gegangen, bis es in dem Concilio Lateranensi bis auf den vierten Grad nach der Zahl derer Elementen, weil, daß bis dahin und nicht weiter die Blut-Freundschafft sich erstrecke, davor gehalten

(*a*) L. Baro de Lyncker *mana. ad tit. de rit. Nupt. th. 37.* (*b*) Gonzalez *ad c. 5. n. 17. X. de Consang. & Affin.* (*c*) Kitzel. *de matr. c. 7. th. 8. lit. a.* (*d*) Gonzal. *cit. l.* (*e*) Sanchez *de matr. l. 7. D. 53. n. 3.* (*f*) Gerhard. *loc. de Conjug. §. 345.*

gehalten wird, (a) restringiret, welches hernach im Concilio Trident. *Sess.* 24. *de Reform. Matr. c.* 5. bestätiget worden, (b) so, daß unter denen Papisten, ohne speciale Dispensation, welche auch gekrönte Häupter beym Pabst suchen, und ohne dieselbe sich nicht verehlichen dürffen, (welches aber die protestirende Stände des Reichs nicht angehet, und diese keiner Dispensation gebrauchen; *vid.* Carpzov. 2. *Consist.* 110.) unter denen Bluts-Freunden im andern, dritten und vierten Grad gleicher oder ungleicher Linien keine Ehe zugelassen wird: im fünffter und folgender Stuffen aber es keiner Dispensation weiter gebraucht. (c) Ob nun zwar das Päbstliche Recht, die, der Augspurgischen Confession zugethane, nicht angehet; so haben doch die protestirende Fürsten und Stände des Reichs, aus Christlicher und devoter Absicht, denen göttlichen Prohibitionibus etwas, nicht zwar so weit, wie die Canones gehen, hinzu gethan, und also das Mittel zwischen denen Göttlichen und Päbstlichen Rechten gleichsam gehalten. (d) Gestalt 1. die Ehe im andern Glied **gleicher** Linien, nemlich unter Geschwister-Kinder, verboten ist, ferner auch vor das 2. im **dritten** Glied **ungleicher** Linien, als: es kan einer nicht ehelichen seines Vaters, oder Mutter Bruders, oder Schwester Sohns oder Tochter Tochter; oder: eine Weibes-Person kan nicht heyrathen ihres Vaters oder Mutter Bruders oder Schwester Sohns oder Tochter Sohn: Ingleichen kan einer nicht nehmen seines Groß-Vaters oder Groß-Mutter (es sey nun in väterlicher oder mütterlicher Linie,) Bruder oder Schwester Tochter; wie auch eine Weibes-Person kan sich nicht verehlichen mit ihres Groß-Vaters oder Groß-Mutter (väter- oder mütterlicher Seiten) Bruders oder Schwester Sohn. (e) Im **dritten** Gliede aber **gleicher** Linien wird die Ehe zugelassen, nemlich zwischen anderer Geschwister-Kinder; als: es ist vergönnet seines Groß-Vaters oder Groß-Mutter (väter- oder mütterlicher Seiten) Bruders oder Schwester Kindes-Kind zu ehelichen. (f) An etlichen Orten aber, als in Schleßwig und Hennеberg, (g) wie auch in Hessen, ist der dritte Grad, so wohl gleicher als ungleicher Linien männiglichen verboten. (h) Es kan aber in diesen Fällen von hoher Landes-Obrigkeit, keinesweges von der untern Obrigkeit, Dispensation ertheilet werden, (i) welche aber solche, ohne erhebliche, hochwichtige und bewegende Ursachen, nicht leicht zuzugeben pflegen. (k) Wären aber die Verlöbnisse ohne erlangte Dispensation geschlossen, so wird doch deren Vollziehung, wenn auch die fleischliche Vermischung darzu gekommen wäre, ohne speciale

Auch von denen Fürsten und Ständen Augspurgischer Confession ist verboten: die Ehe im andern Grad gleicher Linien; und im dritten Grad ungleicher Linien.

Im dritten Grad gleicher Linie ist sie zugelassen.

Es kan aber die Landes-Obrigkeit darinnen dispensiren.

(a) Sanchez *cit. l. n. 3. in fin.* (b) Gonzalez *ad c. 5. n. 19. X. de Consang. & Affin.*
(c) Kitzel. *cit. lit. b.* (d) Idem *cit. l. lit. c.* (e) Carpzov. 2. *Def.* 77. 78. 79.
(f) Idem *cit. l. Def.* 84. (g) Idem *cit. l. n.* 6. (h) Kitzel. *c.* 3. *th.* 8. *lit. d.*
(i) Carpz. 2. *Def.* 113. (k) Kitzel. *cit. l. lit. c.* adde Carpz. 2. *Def.* 123. *& seq.*

Ohne welche die Contrahenten gestrafet werden.

Dispensation nicht verstattet, (a) vielmehr wird solche, wenn der Beyschlaf, um die Dispensation zu facilitiren, vorgenommen, gäntzlich verwegert; (b) Es müssen auch die contrahirende Theile bey erfolgter Dispensation, nicht allein die Dispensations-Gelder abstatten, sondern auch ihre Strafe, wegen des von ihnen, wider die Kirchen-Ordnungen, eigenmächtig getroffenen Ehe-Verlöbnisses, oder der darauf erfolgten fleischlichen Vermischung, (denn ein jedes Verbrechen mit der darauf gesetzten Pœn billig gestrafet wird) leiden. (c)

In der Blut Freundschafft kömt vor

§. XX. Bey der **Blut-Freundschafft** ist noch zu erinnern, daß in derselben sich finden 1. die Stamm-Eltern, vor das 2. die Gräntzen und Linien, 3. die Gradus (Stuffen oder Glieder.)

1. der Stam, communis stipes.

Der Stam-Vater (Stipes) ist diejenige Person, von welcher die Anverwandschafft ihren Ursprung hat, und nimmt, und welchen diejenige, so mit einander verwandt seyn, am nähesten vor ihren gemeinen Vater erkennen.

2. die Linien welche entweder a) die gerade, Linea recta, b) die Seiten-Linie ist, Linea obliqua.

Die Gräntzen und Linien zeigen, wie weit die Blut-Freundschafft sich erstrecket; und ist die Linie nichts anders, als eine Zusammenfassung derer unter sich Verwandten, und entweder eines von dem andern, oder von dem tertio herstammenden Personen, welche die Stuffen (Gradus) unter sich begreiffet, und solche nach der Zahl unterscheidet. Die Linie aber ist zweyerley, entweder 1. die **gerade** Linie, (Linea recta,) diese ist entweder die **aufsteigende**, (Ascendens,) wenn man von Kindern auf die Eltern rechnet; oder die **herabsteigende**, (Descendens,) wenn man von Eltern auf die Kinder, zählet, oder aber vor das 2. die **Seiten-Linie**, (Obliqua seu Collateralis,) welche die Personen, so zwar nicht eines vom andern, jedoch vom tertio herstammen, begreiffet, und ist entweder **gleich** (Æqualis,) wenn beyde Personen von ihrem Stamme im gleichen Gradu liegen; oder **ungleich** (Inæqualis,) da eine Person näher oder weiter, als die andere, vom Stipite ist.

3. die Gradus, Stuffen oder Glieder. Solche werden anders gezehlet nach päbstlichem Recht,

Der Gradus oder die **Stuffe**, ist die Distantz einer Person von der andern, so von der Geburt entstehet. Die Zusammenfassung aller und jeder Personen, so mit einander verwandt seyn, oder die gesamte Freundschafft wird genannt Arbor Consanguinitatis, an welchem der Stamm, die Aeste, die Zweige, sich befinden. Warum es aber so genannt werde, solches ist beym Gonzalez. *ad cap. 5. n. 17. X. de Consang.* nachzulesen. Nun hat das Päbstliche Recht in der **Seiten-Linie** (denn in der geraden Linie ist eine Conformität, und heißt es darinnen: so viel Generationes, so viel Gradus;) eine andere Art die Stuffen auszurechnen, als das Käyserl. Recht: jenes zählet, wie weit die Personen in remotiori Linea (in der weitesten Linie) vom gemeinen Stamme liege; und hält so denn darvor, daß diese Person mit ihren Verwandten, welche so weit nicht a communi stipite

entfernet

(a) Carpz. 2. *Def.* 83. *n.* 8. (b) L. B. de Lyncker *in anal. ad Jus Can. tit. de Consang. quæst.* 3. (c) Carpz. *cit. l. Def.* 126. & 129.

entfernet seyn, im gleichen Gradu stehe. Zum Exempel: es ist einer von seinem Aelter-Vater im dritten Grad gerader Linie unterschieden; Ergo, so ist er auch von seinem Groß-Vater Geschwister, oder deren Kinder, oder Kindes-Kinder im gleichen Gradu entfernet. Dahingegen zählet das Käyserliche Recht die Gradus in beyden Linien, und so viel Geburten (Generationes) es findet, so viel Gradus setzet es. Als: Brüder und Schwestern sind im andern Grad, derer Eltern Brüder sind mit des Bruders Sohn im dritten, dero Kinder unter einander im vierten, Groß-Eltern Geschwister im vierten, dero Kinder im fünfften, und Kindes-Kinder im sechsten Grad. Beyde Computationes Graduum haben ihren Nutzen, und zwar die Civilis 1. in Erb-Fällen, worinnen man auf die Attinentz, und welcher von denen prætendirenden Erben dem Defuncto der nächste sey, zu sehen hat, welches ohne die Computation derer Graduum in beyden Linien nicht geschehen kan. Ferner wird diese Computatio gebrauchet 2. in Vormundschafften, 3. in Abstattung des Zeugnisses, ob dieser oder jener Vetter zuzulassen sey, 4. im Näher-Kauff, 5. im Verbrechen, so die Vermischung derer Personen nicht angehet, als: im Diebstahl. Die Canonica computatio wird in Ehe-Sachen, wie auch, wenn die Gesetze eine gewisse Strafe wegen der Blut-Schande im andern, dritten und weitern Grad in sich halten, und also die Frage entstehet: wie die Gradus zu rechnen seyn? bey denen Protestanten selbsten gebrauchet. (a) Es ist diese Computatio, in Betrachtung derer Absichten und End-Zwecks, welchen man hierunter intendiret, nicht ungereimt oder absurd; Gestalt man, wenn zweene Bluts-Verwandten sich mit einander verehlichen wollen, nicht brauchet, die Gradus in beyden Linien zu zählen, und ihre Attinentz, oder, wie nahe eines dem andern sey, auszurechnen; sondern es ist genug, wenn man befindet, daß die in der weitesten Linie, befindliche Person sich entweder dem gemeinen Stamm annoch zu nahe, oder schon weit genung darvon entfernet sey; und also im ersten Fall die Ehe nicht verstattet, im andern aber nicht gehindert werden kan. (b)

und anders nach dem Kayserl. Rechte.

Die Civilis Computatio wird in gewissen Fällen gebrauchet.

Die Päbstl. hat statt in Ehe-Sachen;

Solche ist auch nicht absurd.

§. XXI. Wegen der Schwägerschafft ist die Ehe zwischen gewissen Personen verboten. Den Grund (Fundamentum) der Schwägerschafft zeiget GOTT selber Genes. 2. v. 24. an, wenn er saget: **Sie werden zwey in einem Fleische seyn**, welches nicht allein durch **eheliche Beywohnung**, sondern auch in der **Hurerey** geschicht; inmaassen nach der Aussage Pauli in der 1. Epistel an die Corinther Cap. 6. v. 16: **Wer an der Huren hanget, der ist ein Leib mit ihr.** Wenn nun beyde ein Fleisch seyn, und das eine Geblüt des andern seins berühret, und sich mit dem vermischet, wie können die Bluts-Freunde

Wegen der Schwägerschafft ist, in gewissen Fällen die Ehe verboten.

(a) Carpz. 2. Consist. 75. & p. 4. Consist. 22. & seqq. (b) L. B. de Lyncker *in anal. ad Desselii Erotem. Jur. Canon. lib. 4. tit. 14. quæst. 3. in fine.*

Woher die Schwägerschafft entstehe.

Freunde des einen Ehe-Gatten diesem mit Blut-Freundschafft angehören, daß sie nicht zugleich den andern Ehe-Gatten berühren solten? Auf gleiche Art gehet es in der Hurerey zu: dahero sie auch in Lateinischer Sprache adfines heissen, d. i. daß eins zu denen Gräntzen (ad fines alterius cognationis) des andern seiner Bluts-Freundschafft trete, und gleichsam dahin gezogen werde.

Ihre Beschreibung.

Es wird die Schwägerschafft beschrieben, daß sie sey **eine Verwandschafft derer Personen, welche durch die natürliche und fleischliche Vermischung entstehet.** (a)

Mann und Weib sind nicht verschwägert.

Aus vorstehendem folget 1. daß Mann und Weib mit einander nicht verschwägert, sondern der Ursprung der Schwägerschafft seyn.

Sie entstehet durch fleischliche Vermischung:

Vor das 2. daß die Schwägerschafft durch die natürliche entweder in- oder ausser der Ehe und vollzogene Beywohnung (per commixtionem sanguinis) es mag nun dieses mit Genehmhaltung der Weibs-Person oder wider ihren Willen, oder ohne derer Wissen, z. E. wenn jemand mit einer närrischen, trunckenen, oder schlaffenden Weibs-Person zu thun hat, geschehen seyn, nach derer Canonisten Meynung, entstehe. Dahero sie inferiren, daß von blossem Berühren derer Leibes-Glieder oder vom Unternehmen der Vermischung (ex nisu ad copulam) oder auch von wircklicher Vermischung sine seminis emissione (wiewohl diese Effusio præsumiret wird) oder, wenn ein Weib mit einem Verschnittenen zu thun habe, oder, daß eine Sodomitische Vermischung vorgegangen, keine Schwägerschafft herkomme noch induciret werde, (b) wiewohl per attentatam copulam ein Impedimentum publicæ honestatis, welches eine Ehe hindert, entstehet. (c)

Nicht durch das Ehe-Verlöbniß; welches aber eine Verhinderung in gewissen Fällen machet.

Vors 3. daß die Ehe-Gelöbnissen (auch Sponsalia de præsenti) keine Schwägerschafft induciren. Dann, ob zwar einem Bräutigam, wenn, nach gehaltenem öffentlichen Verlöbnisse, seine Braut verstirbet, dero Mutter, oder Schwester, oder Tochter zu ehelichen verboten; auch der Braut, nach des Bräutigams Tode, dessen Vater, oder Sohn, oder Bruder zu ehelichen nicht verstattet wird, (d) und solches nicht allein bey denen Papisten, wiewohl nach dem Concil. Trident. dieses Impedimentum unter ihnen nur auf den ersten Grad der Consanguinität, so wohl in gerader als Seiten-Linie, gehet, und also auf die Groß-Eltern, Enckel und übrigen Verwandten der verlobten Person sich nicht extendire, sondern auch unter denen Protestanten durchgängig observiret, und in denen Ehe-Ordnungen untersaget ist; so geschicht doch solches, nicht in Betrachtung einer schon inducirten Affinität, denn diese vor der Entblössung und fleischlicher Beywohnung nicht entstehet; sondern wegen Zucht und Erbarkeit,

(a) Sanchez *de matr. lib. 7. D. 64. n. 1.* (b) Idem *l. cit. n. 100. & seqq.* (c) L. Baro de Lyncker *in anal. ad Jus Can. l. 4. th. 14. quæst. 6.* (d) Carpz. *2. Def. 107. & seq.*

barkeit, welche in der Verehlichung in Acht zu nehmen, (a) auch von denen Heyden in diesem Passu angemercket worden; (b) und wegen der auch durch das Ehe-Verlöbniß, nur daß es öffentlich und de præsenti gehalten, indem die heimlichen und ungültigen, auch welche de futuro seyn, auf künfftige Fälle, regulariter (die Exceptiones sind bey dem Sanchez *lib.* 7. *D.* 69. *n.* 4. *& seq.* nachzulesen) kein Impedimentum publicæ honestatis machen, entstehenden Reverentz eines Verlobten gegen des andern seinen Bluts-Freunden, so gar, daß einige derer Herren Theologorum meynen, daß dasjenige, was wegen der Sip- oder Schwägerschafft, nach vollzogener Ehe, in GOttes Wort verboten, solches auch nicht unbillig von dem per sponsalia inchoato matrimonio zu verstehen sey. (c) Indessen sind mit denen Päbstlern (d) so wohl JCti als Theologi unserer Kirche darinnen einig, daß, weil dieses Verbot weder im Recht der Natur, noch in göttlicher Schrifft ausdrücklich enthalten, sondern von der Kirche angeordnet, und also juris positivi sey von der hohen Obrigkeit darinnen könne dispensiret werden; inmaassen einige Præjudicia beym Carpz. 2. *Consist.* 121. *seq.* befindlich, in welchen dem Bräutigam seiner Braut Mutter oder Tochter, wie auch der Braut ihres verstorbenen Bräutigams Bruder zu ehlichen von hoher Landes-Obrigkeit ist vergönnet worden: iedoch ist hierbey eine grosse Behutsamkeit zu gebrauchen, damit der Mißbrauch nicht einreisse, und Aergerniß, auch wohl gar Blut-Schande, wenn Verlobte etwan schon zu vertraulich mit einander umgegangen wären, verhütet werde; weswegen zu besserer Verwahrung (e) das Uberlebende an Eydes statt aussagen, oder wohl eydlich erhalten muß, daß es seiner vorigen Braut oder Bräutigams nie schuldig worden, oder fleischlich beygewohnet habe. (f)

Die Schwägerschafft ist zwischen dem Mann u. des Weibes Freundschafft, und zwischen dem Weibe und des Mannes Freundschafft.

Vors vierte entstehet die affinität zwischen dem Mann und seines Weibes Blut-Freundschafft, und zwischen dem Weibe und des Manns Bluts-Freunden, die Bluts-Freunde beyder Ehegatten aber haben keine Schwägerschafft mit einander, ungeachtet sie sich per abusum pflegen Schwäger zu nennen. (g) Dahero ist die Ehe unter denen Bluts-Freunden beyderseit Ehegatten unverwehret. Welches zwar einige dahin restringiren, daß zwey Brüder an zwey Schwestern; Bruder und Schwester, an Schwester und Bruder; Vater und Sohn, jener an die Mutter, dieser an die Tochter, oder Vater und Tochter an die Mutter und den Sohn sich verehlichen können; (h) hingegen aber keinesweges, zumahl re adhuc integra, da noch kein Verlöbniß oder Liebes-Verbindung vorhanden, zuzulassen sey, daß Vater und

(a) *l.* 42. *ff. de R. N. l.* 12. §. 1. 2. *l.* 14. §. *ult. eod.* (b) Sanchez *cit. l.* (c) Carpz. 2. *def.* 107. *n.* 15. (d) Sanchez *cit. l.* (e) Carpz. *l. cit. D.* 123. (f) Brunn. *ad l.* 5. *C. de incest. nupt.* (g) Carpz. 2. *def.* 104. (h) Idem *cit. l. & def. seq.*

Zwischen denen Bluts-Freunden beyder Ehegatten ist keine Schwägerschafft.

Sohn zwey Schwestern, Mutter und Tochter zwey Brüder, Vater und Tochter, jener die Schwester, diese ihrer Stief-Mutter Bruder, oder Mutter und Sohn, jene den Bruder, dieser seines Stief-Vaters Schwester, weil in beyden Fällen die Kinder ihren Eltern zur Seiten in der Schwägerschafft gesetzet werden, heyrathen, noch weniger aber einzuräumen sey, daß Vater und Sohn, dieser an die Mutter, jener an dero Tochter, sich verehlichen, oder daß zwey Väter einer des andern Tochter, oder zwey Mütter, eine der andern ihren Sohn, heyrathen. Gestalt widrigenfalls die Kinder an derer Eltern, die Eltern aber an derer Kinder Stelle, zu grosser Aergerniß des gemeinen Volcks, welches die wahre und vermeyntliche Affinität so leicht nicht zu unterscheiden weiß, und zu besorglicher Veranlassung der Blut-Schande, weil dergleichen Exempel andere zu Verehlichung oder unordentlicher Vermischung mit verschwägerten Personen verleiten möchten, ja zur Beschämung derer Verehlichten selbsten, treten würden, *conferatur* Gerhard. *loc. de conjug. §.* 358. Es haben grosse Theologi angemercket, daß dergleichen Ehe ohne Ehe-Segen und selten glücklich gewesen, sondern Armuth, Kranckheit, übelgerathene Kinder, Zanck und Uneinigkeit, oder schleunige Zertrennung durch den Tod, darauf erfolget sey. Dessen ungeachtet aber sind andere der Meynung; wenn die Pacisenten aller von der Obrigkeit gethanen Verwarnung unerachtet, nicht von einander lassen wollen, daß sie an der Vollziehung der Ehe nicht zu hindern seyn, gestalt man Exempel hat, daß ein Vater die Tochter, der Sohn die Mutter geheyrathet. (a)

Es wird aber zwischen denenselben in gewissen Fällen die Ehe nicht verstattet.

In der Schwägerschafft kommen Gradus oder Stuffen vor.

Vors fünffte ist zu wissen, daß, ob zwar in der Affinität nicht auf gleichmäßige Art, wie in der Blut-Freundschafft, die Gradus zu finden; denn jene erstrecket sich durch eine einzige fleischliche Beywohnung mit dem Weibe oder Manne auf deren gesammte Bluts-Freunde, diese aber wird durch unterschiedene Generationes induciret, dennoch ein Unterscheid derer Graduum (Glieder) auch unter denen Schwägern sey; denn weil ein Bluts-Freund näher als der andere ist, so muß auch einer vor dem andern in Gradu affinitatis nothwendig näher seyn. (b) Es werden auch die Gradus Affinitatis nach denen Gradibus Consanguinitatis gezehlet, und haben die Doctoret folgende Regul: **In welchem Grad der Blut-Freundschafft des Mannes oder des Weibes Freunde sich befinden, in eben demselben Grad der Verschwägerschafft stehen selbige mit dem Weibe oder Manne.** Anbey ist zu erinnern, daß drey Genera affinitatis (Arten) seyn; und zwar das erste Genus ist zwischen dem Weibe, und des Mannes Bluts-Freunden: item zwischen dem

Ferner drey Genera od. Arten der Schwägerschafft.

(a) Carpz. 2. *def.* 106. *n.* 14. & *seq.* (b) Engel. *ad tit. de Consang. & Affin. §.* 2. *n.* 3.

dem Manne und des Weibes Bluts-Freunden; dieser entstehet durch eine Vermischung, per unam copulam, als wodurch, und zwar auf einerley Art, der Mann oder das Weib allen und ieden, auch denen entferntesten Bluts-Freunden des Weibes oder des Mannes verschwägert wird. Das ander Genus entstehet zwischen dem Manne und seines Weibes Bluts-Freunden Ehe-Genossen, vermittelst zweyfacher Vermischung, mediantibus duabus copulis; ingleichen denen Freunden des verstorbenen Mannes und den, vom überlebenden Weibe, hernach geehlichten Mann, und vice versa. Das dritte Genus ist zwischen dem Mann und denen Personen, welche seinem Weibe in secundo Genere verwandt seyn. Z. E. Wenn Titii Weibes Schwester Mann Cajam heyrathet, so ist die Caja dem Titio in Tertio Genere Affinitatis zugethan. Diese aus der Affinität entstehende zwey letztere Genera, werden unter denen Päbstlern nach dem Concilio Lateran. nicht mehr, auch nicht einmahl in gerader Linie attendiret, (a) dahero nach päbstlichem Recht, die Ehe zwischen einem Mann und seines Weibes Stief-Mutter, nicht verboten. (b)

§. XXII. So viel nun die Prohibition der Ehe wegen der Schwägerschafft bey denen Protestanten anbelanget, ist zu wissen: daß so weit die Gradus wegen des Geblüts verboten, so weit auch die Gradus der Schwägerschafft verboten seyn. Dahero ist die Ehe unter denen Personen verboten, welche sich gegen einander wie Vater und Tochter, oder wie Mutter und Sohn haben; und zwar vermöge der Schwägerschafft in der geraden Linie kan hinaufwärts zu rechnen ein Sohn nicht ehelichen im ersten Glied in unterschiedenen, ersten, andern, oder dritten Art der Schwägerschafft:

Es ist die Ehe verboten zwischen denen Personen, welche wie Eltern und Kinder sich haben.

1. Seine Stief-Mutter, es sey gleich die erste, andere, oder dritte, so sein Vater zur Ehe gehabt.
2. Seines Stief-Vaters (Vitrici) hinterlassene Wittwe, welche im andern Genere Affinitatis stehet.
3. Seiner Stief-Mutter seeliger andern Mannes hinterlassene Wittwe, welche im dritten Genere der Schwägerschafft ist.
4. Seine Schwäger-Mutter.
5. Seines Weibes Stief-Mutter, welche ihm im andern Genere der Schwägerschafft ist.
6. Seines Weibes Stief-Vaters hinterlassene Wittwe, so im dritten Genere ist.

(a) B. de Lyncker *in annl. ad Jus Can. lib. 4. tit. 14.*
(b) Engel. *ad tit. de Consang. §. 2. n. 6.*

7. Seines verstorbenen Weibes Schwäger-Mutter, so im andern Genere ist.
8. Seines verstorbenen Weibes Stief-Schwäger-Mutter, oder seines Weibes vorigen Manns Stief-Mutter, so im dritten Genere ist.
9. Seines verstorbenen Weibes vorigen Manns Schwäger-Mutter, so gleichfalls im dritten Genere ist.

Ferner im andern Grad kan ein Kind nicht heyrathen:

1. Seine Stief-Groß-Mutter, nemlich seines Groß-Vaters Weib, (des Stief-Vaters oder Stief-Mutter Eltern, weil man eigentlich zu reden, mit diesen in keiner Affinität stehet, gehören hieher nicht, wiewohl, wie oben schon geredet, einige Doctores mit denenselben keine Ehe zulassen wollen.)
2. Seines Stief-Groß-Vaters hinterlassene Wittwe.
3. Seiner Stief-Groß-Mutter seeligen Manns hinterbliebene Wittwe.
4. Seines Weibes Groß-Mutter.
5. Seines Weibes Stief-Groß-Mutter.
6. Seines Weibes Stief-Groß-Vaters seeligen hinterlassene Wittwe.
7. Seines verstorbenen Weibes Schwäger-Groß-Mutter.
8. Seines verstorbenen Weibes Stief-Schwäger-Groß-Mutter.
9. Seines verstorbenen Weibes vorigen Mannes Schwäger-Groß-Mutter.

Gleichmäßige Bewandniß hat es im dritten und vierten Glied, so wohl des ersten als andern und dritten Generis Affinitatis.

Gleichergestalt kan, hinaufwärts zu zehlen, eine Tochter im ersten Gliede wegen der Schwägerschafft nicht heyrathen:

1. Ihren Stief-Vater, welcher im ersten Genere Affinitatis ist. Er sey der erste, andere oder dritte, welchen ihre Mutter zur Ehe gehabt hat.
2. Ihrer Stief-Mutter (Novercæ) hinterlassenen Mann, welcher im andern Genere Affinitatis ist.
3. Ihres Stief-Vaters seeligen andern Weibes hinterlassenen Ehe-Mann, welcher im dritten Genere Affinitatis ist.
4. Ihres Mannes Vater, so im ersten Genere ist.
5. Ihres Mannes Stief-Vater, welcher mit ihr im andern Genere Affinitatis stehet.
6. Ihres Mannes Stief-Mutter, oder ihrer Stief-Schwäger-Mutter seeligen hinterlassenen Mann, welcher im dritten Genere Affinitatis ist.
7. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Vater, so im andern Genere ist.
8. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Mutter seeliger hinterbliebenen andern Mann, welcher im dritten Genere ist.

9. Ihres verstorbenen Manns voriger Frauen Schwäger-Vater, so gleichfalls im dritten Genere ist.

Ferner im andern Grad kan eine Weibs-Person nicht heyrathen:

1. Ihren Stief-Groß-Vater.
2. Ihrer Stief-Groß-Mutter hinterbliebenen Mann, welcher im andern Genere der Schwägerschafft ist.
3. Ihres Stief-Groß-Vaters andern Weibes hinterlassenen Mann.
4. Ihres Manns Groß-Vater.
5. Ihres Manns Stief-Groß-Vater.
6. Ihres Manns Stief-Groß-Mutter seeliger hinterbliebenen Mann.
7. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Groß-Vater.
8. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Groß-Mutter seeliger hinterbliebenen andern Mann.
9. Ihres verstorbenen Manns voriger Frauen Schwäger-Groß-Vater.

Dergleichen Bewandniß hat es auch im dritten und vierten Glied des ersten, andern und dritten Generis der Schwägerschafft.

Was aber zu halten sey, wenn zwischen denen Personen nur das Verlöbniß getroffen, und die priesterliche Trauung, nebst der ehelichen Beywohnung, nicht erfolget, solches ist oben §. 21. n. 3. angeführet.

§. XXIII. Gleichergestalt kan in der rechten Linie abwärts zu rechnen wegen gesetzter Regul (nam prohibitiones sunt reciprocæ,) ein Vater nicht ehelichen:

1. Seine Stief-Tochter, welche im ersten Genere der Schwägerschafft ist.
2. Seines Weibes Stief-Tochter, welche im andern Genere ist.
3. Seines Weibes vorigen Manns seeligen Stief-Tochter, so im dritten Genere stehet.
4. Seines Sohns Weib, welche im ersten Genere ist.
5. Seines Stief-Sohns Weib, so im andern Genere ist.
6. Seines Weibes Stief-Sohns Weib, so im dritten Genere ist.
7. Seiner Tochter Manns seeligen (oder seines Schwäger-Sohns) hinterlassene Wittwe, so im andern Genere ist.
8. Seiner Stief-Tochter Manns seeligen (oder seines Stief-Schwäger-Sohns) hinterlassene Wittwe, so im dritten Genere ist.
9. Seiner Schwäger-Tochter andern Manns seeligen hinterlassene Wittwe, so gleichfalls im dritten Genere ist.

Ferner im andern Grad kan einer nicht heyrathen:

1. Seines verstorbenen Weibes Sohn oder Tochter Tochter, so seine Stief-Enckelin ist.

2. Seines Weibes Stief-Enckeln, oder seines Weibes vorigen Mannes Kindes-Kind.
3. Seines Weibes vorigen Manns Stief-Enckelin.
4. Seines Enckels Weib.
5. Seines Weibes Enckels Weib, oder seines Weibes Kinds-Sohns Weib.
6. Seines Weibes Stief-Enckels Weib, oder seines Weibes vorigen Manns (Nepotis) Kinds-Sohns Weib.
7. Seiner Enckelin (Neptis) Manns seeligen hinterbliebene Wittwe.
8. Seines Weibes Enckelin Manns Weib, oder seiner Stief-Enckelin Manns seeligen hinterlassene Wittwe.
9. Seiner Schwäger-Enckelin (oder seines Nepotis Weibes) andern Manns seeligen hinterlassene Wittwe.

Gleichmäßige Bewandniß hat es auch im dritten und vierten Glied des ersten, andern und dritten Generis der Schwägerschafft.

§. XXIV. Ingleichen kan, nach Eingangs erwehnter Regul, nicht heyrathen eine Mutter oder Weibs-Person:

1. Ihren Stief-Sohn, welcher im ersten Genere der Schwägerschafft ist.
2. Ihres verstorbenen Manns Stief-Sohn, welcher im andern Genere ist.
3. Ihres Manns vorigen Weibs Stief-Sohn, so im dritten Genere ist.
4. Ihrer Tochter Mann, so im ersten Genere ist.
5. Ihrer Stief-Tochter Mann, welcher im andern Genere ist.
6. Ihres Manns Stief-Tochter Mann, welcher im dritten Genere ist.
7. Ihres Sohns seeligen Weibes (der Schwäger-Tochter) hinterlassenen Mann, so im andern Genere ist.
8. Ihres Manns Sohn Weibes (Stief-Schwäger-Tochter), seeliger hinterbliebenen Mann, welcher im dritten Genere ist.
9. Ihres Schwäger-Sohns Weibes andern Mann, welcher gleichfalls im dritten Genere der Schwägerschafft ist.

Ferner im andern Grad kan eine Groß-Mutter nicht heyrathen:

1. Ihres Manns Enckel, oder ihren Stief-Enckel (NB. ihrer Tochter, oder ihres Sohns Stief-Kinder gehören hieher nicht, weil das Weib mit denenselben keine Affinität hat; iedoch halten einige, wie oben schon angeführet, dergleichen Ehen vor unzuläßlich.
2. Ihres Manns Stief-Enckel, oder ihres Manns vorigen Weibes Enckel.
3. Ihres Manns vorigen Weibes Stief-Enckel.
4. Ihrer Enckelin Mann.
5. Ihrer Stief-Enckelin Mann.

6. Ihres Manns Stief-Enckelin hinterbliebenen Mann.
7. Ihres Enckels Weibes seeliger hinterbliebenen andern Mann.
8. Ihres Manns Enckels Weibes andern Mann.
9. Ihres Schwäger-Enckels (Neptis Mariti) andern Weibes andern Mann.

Eine gleichmäßige Bewandniß hat es auch im dritten und vierten Glied des ersten, andern und dritten Generis der Schwägerschafft.

§. XXV. Es wird aber nicht unbillig gefraget, erstlich: Ob die Ehe zwischen vorerwehnten Personen, durch das Recht der Natur, verboten? zum andern: Ob nicht eine hohe Landes-Obrigkeit darinnen dispensiren könne? drittens: Ob nicht dergleichen Ehen, wenn sie de Facto vollzogen, zu toleriren seyn möchten? Anlangend die erste Frage: So sind viele der Meynung, daß die Ehe zwischen denen verschwägerten Personen auch in dem ersten Gradu, und ersten Genere der Schwägerschafft, z. E. eines Stief-Sohns mit der Stief-Mutter, oder eines Stief-Vaters mit der Stief-Tochter, oder eines Manns mit seines Weibes Mutter, oder seines Sohns Weib, nicht sey wieder das Recht der Natur. (a) Ob nun zwar nicht ohne, daß im andern und dritten Genere der Schwägerschafft die Ehe dem Recht der Natur nicht zuwider sey; so wird doch an der ersten Meynung billig gezweifelt, und ist aus heiliger Schrifft bekannt, daß GOtt, unter so schwerer Comination, und bey Strafe des Todes, dergleichen Ehen verboten habe. (b) Dahero kömmt vor das andere, daß keine weltliche Obrigkeit in dem ersten Genere der Schwägerschafft, auch nicht der Pabst selbsten, könne oder pflege zu dispensiren, (c) so gar, daß sie auch drittens, wenn sie de Facto vollzogen, keinesweges zu toleriren seyn, weil GOtt auch die Heyden, wegen dergleichen Vermischungen, auszurotten gedräuet; solche ihm ein Gräuel seyn; er ferner geboten, die Ubertreter zu tödten, ja denjenigen, welcher ein Weib nimmt, und ihre Mutter dazu, mit Feuer zu verbrennen; inmaassen auch der Apostel Paulus die Ehe eines Sohns mit seines Vaters Weibe durchaus nicht hat wollen dulten, wie zu sehen aus der ersten Epistel an die Corinther am 5. v. 1. (d) Was ferner das andere oder dritte Genus Affinitatis anbelanget, ob zwar nach dem Concil. Lateran. im päbstl. Recht die Ehe nicht weiter verboten, (e) so halten doch unsere Herren Theologi dergleichen Ehen, als mit des Stief-Vaters hinterlassene Wittwe, und mit des Stief-Sohns Weib vor unzuläßig. Erstlich, weil sie als Eltern und Kinder sich gegen einander haben, und die Ver-

Die Ehe unter vorstehenden Personen im ersten Genere Affinitatis ist wider das Recht der Natur.

Dessen Ursachen. Und also nicht zu toleriren.

Im andern Genere Affinitatis hat die Dispensatio oder zum wenigsten eine Toleranz statt.

(a) Sanchez. *de matr. l. 7. Disp. 66.* (b) Lev. 20. v. 11. 12. 14. (c) Sanchez. *l. c. n. 9.*
(d) Chemnit. *in Exam. Concil. Trid. p. 2. loc. de matr. ad Can. 3.* (e) *c. 8. X. de Consang. & aff.*

Verwandschafft des Stief-Vaters, wegen ehelicher Gemeinschafft mit der Mutter, durch die Verehlichung des Stief-Vaters, mit einem andern Weibe fortgepflantzet und continuiret werde, auch solches implicite scheine in GOttes Wort verboten zu seyn; Ferner erbare Heyden solche Ehen nicht haben billigen wollen. (a) Daher auch einige Theologi die Macht, im andern Genere Affinitatis zu dispensiren, der hohen Obrigkeit nicht einräumen, (b) wiewohl sie zugeben, daß, wenn die Sache nicht mehr integra, sondern die Personen sich mit einander schon verlobet, oder fleischlich vermischet hätten, und sie von einander nicht lassen wolten, die Ehe wohl könne toleriret werden; (c) Dahingegen halten andere davor: daß die Landes-Obrigkeit, welcher die Jura Episcopalia zustehen, darinnen dispensiren könne; gestalt auch beym Carpz. 2. *def.* 119. ein Exempel geschehener Dispensation und die Approbation hoher theologischen Facultäten zu finden; welche im dritten Genere Affinitatis desto leichter erfolgen mag, indem einige in diesem Fall von keinem Verbot weiter wissen wollen. (d) Unter obigen Fällen scheinet die Ehe mit des verstorbenen Weibes Stief-Mutter, oder mit des Schwäger-Vaters hinterlassener Wittwen am allerbedencklichsten; daher nicht unbillig keine Dispensation, zwischen dergleichen Personen, gestattet wird.

In der Seitwärts ungleichen Linie ist die Ehe verboten unter denen, welche wie Eltern u. Kinder gegen einander seyn.

§. XXVI. Nächst dem ist in der Seitwärts ungleichen Linie unter denen verschwägerten Personen die Ehe verboten, welche gleichsam an Eltern und Kinder Statt gegen einander seyn; denn, wie der verstorbene Ehegatte seinen Bluts-Freunden mit Blut-Freundschafft zugethan, so ist sein hinterbliebener Ehegatte denenselben der Schwägerschafft halber verwandt. Dahero kan eine Manns-Person nicht heyrathen:

1. Des Vaters oder Mutter Bruders Weib.
2. Derer Groß-Eltern Bruders Weib, und so weiter.
3. Des Weibes Vater oder Mutter Schwester.
4. Des Weibes Groß-Eltern Schwester.

Ferner eine Weibes-Person kan nicht ehelichen:

1. Ihres Vaters Schwester oder ihrer Mutter Schwester Mann.
2. Ihrer Groß-Eltern Schwester Mann, und so weiter.
3. Ihres Manns Vaters oder Manns Mutter Bruder.
4. Ihres Manns Mutter Groß-Eltern Bruder, und so weiter hinauf.

Gleichergestalt hinunterwärts zu rechnen kan eine Weibs-Person nicht heyrathen:

1. Ihres

(a) *l.* 15. *de R. N.* (b) Gerhard. *loc. de Conjug.* §. 363. (c) Idem *l. c.*
(d) *vid.* Carpz. 2. *def.* 103.

1. Ihres Manns Bruders oder Schwester Sohn.
2. Ihres Manns Bruders oder Schwester Kindes-Kind, (Enckel) u. s. w.
3. Ihres Bruders, oder ihrer Schwester Tochter Mann.
4. Ihres Bruders oder ihrer Schwester Kindes-Kindes (Neptis) hinterbliebener Ehe-Mann, und so weiter.

Gleichfalls, abwärts zu rechnen, kan ein Mann nicht heyrathen:

1. Seines Weibes Bruders Tochter oder Weibes Schwester Tochter.
2. Seines Weibes Bruders Sohns oder Tochter Tochter, (Enckelin) oder seines Weibes Schwester Sohns oder Tochter Tochter (Enckelin.)
3. Seines Bruders Sohns Weib, oder Schwester Sohns Weib.
4. Seines Bruders Kinds-Kindes (Nepotis) hinterlassene Wittwe, oder seiner Schwester Kinds-Kindes (Nepotis) Weib und so weiter.

§. XXVII. Die Ehe zwischen dergleichen Personen ist zwar nicht wider das Recht der Natur, gestalt auch im Römischen Recht dißfalls kein Verbot zu finden, und also nach denenselben nicht verwehret des Vaters Bruders Weib, oder auch der Frauen Schwester Tochter zu ehelichen. (a) Ob aber solche wider das Göttliche Recht sey? darüber haben die Doctores nicht einerley Meynung. Welche die Affirmativam vertheidigen, dieselbe beziehen sich auf das im 3. B. Mosis am 18. Cap. v. 14. befindliche Verbot: **Du solst deines Vaters Bruders Schaam nicht blössen, daß du sein Weib nehmest, denn sie ist deine Wase.** Nun habe es, ihrem Vorgeben nach, gleichmäßige Bewandniß mit denen übrigen Personen, daß also die übrigen Casus von GOtt implicite verboten seyn. 2. Müsse man nicht allein auf die im 3. Buch Mosis Cap. 18. erzählte Personen sehen, sondern es wäre auch tacite die Ehe unter andern Personen gleichen Grads oder Respects verboten, widrigen Falls viele Absurditäten dahero entstehen würden. (b) 3. GOtt habe vermuthlich seine Absicht nicht so wohl auf die Confusion der Reverentz, und Unterwerffung, welche zwar zu cessiren scheinet, wenn eine Weibes-Person ihrer Eltern Schwester Mann ehelichen, sondern auf die nahe Anverwandschafft, indem pro Ratione angeführet wird: **denn, sie ist deine Wase**; es befinde sich aber gleichmäßige Verwandschafft zwischen denen übrigen Personen; dahero halten sie davor, daß keine weltliche Obrigkeit in diesen Fällen dispensiren könne, (c) wiewohl sie zugeben, daß dergleichen de Facto vollzogene Ehen zu toleriren seyn. (d) Dahingegen halten andere davor, daß diese Ehen, ausser den eintzigen Casum mit des Vaters Bruders Weib, in göttlicher heiliger Schrifft nicht verboten seyn: denn ob zwar in aufsteigender Linie, wegen der Schwägerschafft, das

Solche ist zwar nicht wider das Recht der Natur.

Ob sie aber wider das Göttliche Recht sey? Einige bejahen es. Deren Rationes.

Sie räumen doch eine Tolerantz dergleichen Ehe ein.

Andere verneinen es

M

(a) Sand. *Dec. Fris. l. 2. t. 1. Def.* 8. (b) Carpz. 2. *Def. 76. n.* 4. (c) Idem 2. *Def.* 112. (d) Idem 4. 23. 11.

auſſer den angeführten eintzigen Caſum. Deren Rationes.

das Verbot, auſſer denen benannten Perſonen, weil deren unterſchiedene Fälle benennet ſeyn, auf andere in infinitum ſich extendire; ſo könne man doch aus einem eintzigen unter dergleichen Perſonen verbotenen Caſu keine generale Regul exſtruiren; (a) Solchem nach, (wiewohl im Päbſtlichen Recht, welches auch die Proteſtantes in matrimonialibus groſſen Theils in ihren Landen ex receptione gelten laſſen, dergleichen Ehen verboten, (b) meynen ſie, daß hohe Landes-Obrigkeit darinnen zu diſpenſiren befugt ſey; inmaaſſen beym Richtero 1. *D.* 11. *n.* 12. *& ſeqq.* befindlich, daß die Ehe einer Wittwen mit des verſtorbenen Mannes Schweſter Sohn, oder auch mit ihres Mannes Bruders Sohne-Sohn, oder eines Wittwers mit der verſtorbenen Frauen Schweſter-Tochter oder Bruders-Tochter zugelaſſen, und von hoher Obrigkeit darinnen diſpenſiret werden könne.

Im andern Genere Affinitatis iſt unter dergleichen Perſonen zwar kein Verbot; jedoch iſt es der Erbarkeit gemäſſer, davon zu abſtrahiren.

§. XXVIII. So viel das andere Genus (Art) der Schwägerſchafft unter dergleichen Perſonen betrifft, iſt zwar nicht ohne, daß es der Erbarkeit gemäſſer, und zu Verhütung beſorglichen Aergerniſſes und Blut-Schande unter dem gemeinen Mann beſſer ſey, ſich zu enthalten von der Ehe:

1. Mit des Vaters oder Mutter Schweſter Manns anderer Ehe-Frau.
2. Mit der Groß-Eltern Schweſter Manns Weib.
3. Mit des Weibes Vater Bruders oder Mutter Bruders Weib.
4. Mit des Weibes Groß-Eltern Bruders Weibe, und vice verſa. Wie auch, daß eine Weibes-Perſon ſich nicht verehliche:
1. Mit des Vaters oder Mutter Bruders Weibes andern Manne.
2. Mit der Groß-Eltern Bruders Weibes andern Manne.
3. Mit des Manns Vaters oder Mutter Schweſter andern Manne.
4. Mit des Manns Groß-Eltern Schweſter andern Manne.

Indeſſen wird es bey gewiſſen Umſtänden nicht verwehret.

So machen doch die Doctores nicht ſo viele Difficultäten, dergleichen Ehen zu billigen, zumahl wenn die Partheyen, aller Vorſtellung unerachtet, nicht wollen von einander laſſen; geſtalt auch im dritten Genere der Schwägerſchafft in der Seiten-Linien die Ehen nicht verboten. (c)

Die Ehe iſt ferner unter denen Verſchwägerten verboten, ſo wie Brüder und Schweſter ſeyn.

§. XXIX. Nächſt dieſem iſt 3. wegen der Schwägerſchafft in der Seitwärts-Linie die Ehe verboten zwiſchen denen Perſonen, welche wie Bruder und Schweſter gegen einander ſeyn; dannenhero kan man nicht ehelichen:

1. Seines Weibes Schweſter.
2. Seines Bruders Weib.

Und eine Weibes-Perſon kan ſich nicht verheyrathen:

1. An ihrer Schweſter Mann.
2. An ihres Manns Bruder.

Daß

(a) Struv. *Ex.* 29. *th.* 38. (b) Id. *c.* 8. *& X. de Conſang. & Aff.* (c) Carpz. 2. *Def.* 103.

Daß diese Ehe wider das Recht der Natur seyn solle, zu statuiren, leidet nicht des frommen Jacobs Exempel, welcher zwo Schwestern zur Ehe gehabt, und der Befehl GOttes im 5. Buch Mosis Cap. 25. v. 5. Krafft dessen einer die hinterbliebene Wittwe seines ohne Kinder verstorbenen Bruders, und demselben Saamen zu erwecken, zu heyrathen angewiesen und ihm ernstlich anbefohlen ward. Daß aber solche, ausser jetzterwehntem Fall, wider die Göttlichen Rechte seyn, erhellet aus dem 18. Cap. des 3. Buchs Mosis, woselbst im 16. und 18. Vers folgendes Verbot befindlich: **Du solst deines Bruders Weibes Schaam nicht blössen, denn sie ist deines Bruders Schaam. Du solst auch deines Weibes Schwester nicht nehmen, neben ihr, ihre Schaam zu blössen, ihr zu wider, weil sie noch lebet.**

Diese ist zwar nicht wider das Recht der Natur; wohl aber wider das Göttliche.

Wenn aber an angezogenem Ort diese Worte: **Ihr zu wider, weil sie noch lebet**, befindlich, welche das Verbot auf einen gewissen Fall restringiren, ausser welchem die Ehe mit des Weibes Schwester von GOtt nicht verboten zu seyn scheinet; so halten einige davor, daß diese Ehe (denn daß sie im Päbstlichen Recht und in denen Kirchen-Ordnungen verboten sey, solches hat seine Richtigkeit) könne verstattet werden, (gestalt auch einige Exempla dergleichen Ehen unter Fürstlichen Personen protestirender Religion, welche in matrimoniis jure humano prohibitis keiner Dispensation bedürffen, in Deutschland vorhanden,) wie solches in dem Responso Rintelienſi vor diese Ehe und denen Vindiciis *Buchholzii* wider Havemannum stattlich ausgeführet ist; nicht zu gedencken, daß denen Privatis dergleichen Ehe, auch wohl mit des verstorbenen Bruders Weib zu Zeiten nicht verwehret, oder doch zum wenigsten ihnen darinnen nachgesehen worden. Bey denen Papisten ist es ohnstreitig, daß der Pabst darinnen dispensiren könne und pflege, wie solches die Exempla voriger Seculorum, zumahl unter hohen Standes-Personen, ausweisen.

Einige halten davor, daß hierinnen könne dispensiret werden.

Bishero ist gemeldet von der **ersten** Art der Schwägerschafft in der Seitwärts-Linie, die **andere** Art (secundum Genus Affinitatis) ist

Exempla secundi Generis Affinitatis oder der andern Art der Affinität.

1. Zwischen einem Manne und seines Weibes Bruders Weibe, und hinwiederum zwischen einem Weibe und ihres Mannes Schwester Mann.
2. Zwischen einem Mann und seiner Schwester Manns anderer Frau, und wiederum zwischen dem Weibe und ihres Mannes vorigen Weibes Bruder.
3. Zwischen einer Weibes-Person und ihres Brudern Weibes anderm Mann, und wiederum zwischen einem Mann und seines Weibes vorigen Manns Schwester.

Nun ist in der **andern** Art der Schwägerschafft die Ehe an vielen Orten

Worinnen die Ehe zwar nicht verboten; jedoch davon abgemahnet wird.

nicht verboten; gestalt Richterus (*a*) attestiret, wie nemlich vielfältig in Consistoriis gesprochen, daß einer seines verstorbenen Weibes Bruders Wittwe, oder seines verstorbenen Schwester Ehe-Manns seligen Wittwe zur Ehe nehmen möge. Dahingegen wird an andern Orten dieses Verbot auch auf die andere Art der Schwägerschafft extendiret, daß, wenn noch keine Ehe vollzogen, oder keine fleischliche Vermischung vorgegangen, die Obrigkeit die Personen von solchen vorhabenden Ehe-Vollziehungen abmahnen soll; wovon die Ursachen beym Carpzovio (*b*) mit mehrern nachzulesen. Wiewohl er, Carpzovius, (*c*) selbst einräumet, daß die hohe Landes-Obrigkeit in diesem Falle zu dispensiren befugt sey.

Exempla der dritten Art der Affinität.

Wegen des dritten Generis Affinitatis, **welches da ist:**

1. Zwischen der Manns-Person und des Weibes Schwester Manns anderm Weibe, und vice versa.
2. Zwischen einem Manne und seines Bruders Weibs andern Manns anderer Ehe-Frau, und vice versa, zwischen dem Weibe und ihres Mannes vorigen Weibes Manns Bruder.
3. Zwischen einer Weibs-Person und ihrer Schwester Manns andern Weibes anderm Mann, oder zwischen einem Mann und seines Weibes vorigen Manns Weibes Schwester.

Worinnen die Ehe nicht verboten.

Ist fast, nach einmüthiger Einstimmung derer Herren Theologorum und JCtorum, die Ehe unter denen Contrahenten nicht weiter verboten. (*d*)

Die Ehe ist ferner verboten wegen der Schwägerschafft im andern Grad der seitwärts geraden Linien; wie auch im dritten Grad ungleicher Linien.

§. XXX. Zum vierten ist ferner, wegen der Schwägerschafft, die Ehe verboten in dem **andern** Grad der **Seitwärts geraden Linien**, als: man kan nicht ehelichen:

1. Seines Vaters oder seiner Mutter, Bruders oder Schwester Sohns Weib, noch vice versa.
2. Eine Weibes-Person ihres Vaters oder ihrer Mutter Bruders, oder Schwester Tochter Mann.

Dieses Verbot erstrecket sich auch auf den **dritten** Grad ungleicher Linien (*e*) so, daß auch zwischen derer Groß-Eltern Geschwister Kinder Ehe-Gatten die Ehe nicht vergönnet, unerachtet sie sich gegen einander wie Eltern und Kinder nicht befinden. Dahero kan sich nicht verheyrathen:

1. Ein Mann mit seines verstorbenen Weibes Groß-Eltern Bruders oder Schwester Tochter, und nicht vice versa.
2. Ein Weib mit ihres Manns Groß-Eltern Bruders oder Schwester Sohn, und vice versa.

3. Eine

(*a*) Carpz. 2. *Def.* 305. *n.* 9. *it.* Berg. *El. Proc. Matrim. Supplem. P. I. th.* 4. *p.* 107. *seq.*
(*b*) Carpz. 2. *Def.* 102. (*c*) Idem 2. *C.* 180. (*d*) Id. 2. *Def.* 103. (*e*) Id. 2. *Def.* 93. 95.

3. Eine Manns-Person mit ihrer Groß-Eltern Schwester oder Bruders Sohns Frau.
4. Eine Weibs-Person mit ihrer Groß-Eltern Schwester oder Bruders Tochter Mann.

Weil aber die Ehe unter vorgemeldten Personen, weder wider das natürliche, göttliche oder Völcker-Recht ist, sondern nur jure humano alleine verboten, so kan eine Landes-Obrigkeit (was die Stände oder unmittelbare Reichs-Unterthanen Protestirender Religion anbetrifft, dieselbe brauchen keiner Dispensation; hingegen aber die der päbstlichen Religion zugethane Hohe und Niedere, suchen solche beym Pabst und denen, welchen darinnen zu dispensiren nach ihren Principiis es zukömmt) gar wohl darinnen dispenliren; (*a*) inmaassen auch in secundo & tertio Genere Affinitatis in dergleichen Gradu es keiner Dispensation weiter bedarff. (*b*)

Im dritten Grad gleicher Linien ist die Ehe zugelassen, wiewohl an einigen Orten ohne Dispensation dieselbe nicht verstattet wird; gestalt bey denen Ponticiis das Verbot bis in das vierte Glied, inclusive, sich erstrecket, welches aber vom andern und dritten Genere Affinitatis nicht zu verstehen ist.

Im dritten Grad gleicher Linie ist die Ehe vergönnet: an einigen Orten, wie auch bey denen Papisten nicht ohne Dispensation.

§. XXXI. Ausser denen mit Blut-Freund-oder Schwägerschafft unter sich Verwandten ist die Ehe annoch unter andern Personen, wegen gewisser Ursachen verboten, und zwar I. wegen einer Anverwandschafft, die durch die Gesetze, vermittelst der Adoption oder Annehmung an Kindes statt, entstehet (propter cognationem legalem) (*c*) in diesem Passu hat man gleichfalls, wie in der Blut-Freundschafft, zu sehen auf die Personen, welche in gerader oder Seiten-Linie stehen; Also ist die Ehe in gerader Linie zwischen dem Vater und seinen angenommenen Kindern, Enckel und so weiter verboten; (ob aber dieses Verbot in infinitum gehe? oder über den vierten Grad sich nicht erstrecke? davon sind unterschiedene Meynungen, wie beym Sanchez *de matr. lib. 7. D. 63. n. 31. seqq.* zu ersehen, welcher das letztere bejahet) und ob zwar zwischen einem an Kindes statt angenommenen Sohn, und des Adoptantis Weib keine Verwandschafft entstehet, so ist doch die Ehe, in Betrachtung, daß gleichsam unter ihnen etwas so der Schwägerschafft ähnlich, sich befinde, der Erbarkeit halber verboten. (*d*) Gestalt auch die Römischen Gesetze die Ehe zwischen einem an Kindes statt angenommenen Sohn und des Adoptantis Mutter nicht zugelassen, so gar, daß auch, nach aufgehobener Adoption, wegen der Reverentz, welche ewig bleibet, unter dergleichen Personen keine Ehe verstattet wird. (*e*) Wiewohl die Canonisten einräumen, daß, wenn die Ehe unter denen Ungläubigen,

I. wegen der Verwandschafft, welche durch eine Adoption entstehet, ist die Ehe verboten: Zwischen Eltern und Kindern;

(*a*) Carpz. 2. *Def. 114. & 116.* (*b*) Idem 2. *Def. 103.* (*c*) Kitzel. *de matr. c. 3. th. 9. lit. a.* (*d*) Sanchez *de matr. lib. 7. D. 63. n. 6.* (*e*) *l. 55. ff. de R. N.*

mit dem Vater und einer angenommenen Tochter, geschlossen, solche hernach, nach angenommener Christlichen Religon, nicht zutrennen sey. (a)

Zwischen Brüdern und Schwestern; wie auch zwischen denen Personen, welche wie Eltern und Kinder gegen einander seyn.

In der Seiten-Linie ist die Ehe verboten zwischen einem Bruder und seiner angenommenen Schwester, aber nicht länger, als die Adoptio stehet; wenn solche aufhöret, so ist die Ehe nicht verwehret.

Anlangend die Personen in der Seiten-Linie, ist unter denen, welche einen Respect wie Eltern und Kinder haben, und durch die Adoption mit einander verwandt werden, die Ehe gleichfalls verboten; Also kan ein Sohn seines Adoptantis Vaters, oder Groß-Vaters Schwester nicht ehelichen, eine Tochter ihres Adoptantis Vaters oder Groß-Vaters Bruder; (mit der Mutter Bruder oder Schwester, welche durch eine Adoption in der Mutter Familie gekommen seyn, hat man gar keine Verwandschafft, und also findet sich, der Ehe halber, kein Verbot, (b) es wäre denn, daß man, der Erbarkeit halber, sich von dergleichen Ehen enthalten wolte.) Im übrigen ist 1. die Ehe zwischen dem adoptirenden Vater und des Kindes leiblichen Eltern, 2. unter Brüdern und Schwestern nach getrenneter Adoption, 3. unter einem angenommenen Kinde und des Adoptantis Vaters unehelichen Kindern, 4. wie einige wollen, unter einem angenommenen Sohn, und einer angenommenen Tochter, keineswegs verboten, von welchen ein mehrers beym Sanchez an angeführtem Ort zu finden.

2. Nach Päbstl. Rechte, wegen geistlicher Verwandschaft. Welches von denen Protestanten verworffen wird.

§. XXXII. Vor das II. ist, nach Päbstlichem Rechte, wegen der geistlichen Verwandschafft, welche durch die Tauffe oder durch die Wiedergeburt in derselben entstehen soll, die Ehe verboten, wiewohl nach dem Concil. Trident. dieselbe einiger maassen restringiret worden; und zwar entstehet solche 1. zwischen demjenigen, welcher die Tauffe verrichtet, und dem Getauften. 2. Zwischen des Getauften Eltern und demjenigen, welcher getauffet hat. 3. Unter demjenigen, welcher das Kind aus der Tauffe gehoben, und dem Getauften oder denen Pathen 4. unter demjenigen, welcher das Kind aus der Tauffe gehoben, und des Kindes leiblichen Eltern. Weil aber die Protestanten diese von denen Papisten erdichtete Verwandschafft verworffen, und bey denenselben die Ehe, zwischen dergleichen Personen, nicht verboten, ausser daß Brunneman. *ad l. 26. C. de nuptiis* darvor hält, daß, weil der Käyser Justinianus die Ehe zwischen dem Getauften, und demjenigen, welcher diesen aus der Tauffe gehoben, verboten hätte; es noch sicherer wäre, in diesem Fall behörigen Orts die Dispensation zu suchen: es wäre denn Sache, daß es schon durchgängig im Lande abgeschaffet, wie solches von denen Sächsischen Landen Berlich. *p. 4. Conclus.* 32. testiret; Als stehen wir billig an, von dieser Sache, so unter denen Protestanten keinen Nutzen mehr hat, weitläufftiger zu handeln. Ein mehrers

(a) Sanchez *cit. l. n. 22.* (b) *vid. §. 5. I. de Nupt. ibique* Dd.

mehrers kan bey denen Canonisten *ad tit. de Cognat. spirit.* und beym Sanchez *de matr. lib.* 7. *Disp.* 55. nachgelesen werden. (*a*)

§. XXXIII. Nächst dem sind III. mehrere Personen, welchen die Ehe entweder gar nicht, oder doch mit gewissen Personen nicht verstattet wird; I. Welche garstige, gefährliche und unheilbare Kranckheiten an ihrem Leibe haben, als da sind: die Gicht, fallende Sucht, Aussatz, Lues Venerea, und dergleichen, so, daß eines vor dem andern einen Eckel und Abscheu in der ehelichen Beywohnung haben würde. Es wird auch die Ehe durchaus nicht verstattet, wenn beyde Theile an dergleichen Kranckheit laboriren, und einander, als: ein Aussätziger eine Aussätzige, zur Ehe verlangen, oder ein gesundes mit solchen inficirten Personen sich verehlichen will; denn der Republic viel daran gelegen, daß das Ubel sich nicht weiter ausbreite, und daß gesunde Kinder zur Welt gebohren werden, welches man bey solchem Zustande nicht zu hoffen. Es scheinet auch, daß GOtt dergleichen Personen zum einsamen Leben und Enthaltung vom Ehestande beruffen habe, (*b*) so gar, daß, wenn auch die Ehe de Facto, etwa aus Unwissenheit des einen Theils, durch die priesterliche Trauung wäre vollzogen, solche vor null und nichtig zu erklären. (*c*) Zwar ein ungestalter Leib hindert den Ehestand nicht, als wenn ein Mensch lahm, krumm, bucklicht, einäugicht, oder ohne Nase, Finger, Hand, ohne Arm und Beine ist, ingleichen wenn es taub, stumm oder blind ist, wie auch, wenn es an andern Kranckheiten, von welchen keine Infectio des Leibes zu besorgen, als: am Stein, Podagra und dergleichen, laboriret, (*d*) und das andere Theil, welches diesen Fehler wohl weiß, dessen ungeachtet sich an einen solchen zu verehlichen Belieben hat. Es wäre denn die Gestalt des Leibes allzu monströs, so daß solche an denen Kindern, welche sie zeugen möchten, nicht ohne Ursache besorget würde; dahero ist denen **Riesen** oder denen **Zwergen** die Ehe nicht zu verstatten.

3. Denen Aussätzigen und dergleichen wird die Ehe nicht verstattet;

Wohl aber denen, welche Mangel an der Gesundheit, oder an denen Leibs-Gliedern haben:

Vor das II. werden die rasende, des Verstandes beraubte, närrische und alberne Leute zum Ehestand nicht gelassen; wofern aber ein Rasender, zu gewissen Zeiten, seines Verstandes mächtig wäre, möchte man ihm den Ehestand, wider seinen Willen, nicht verwehren; gestalt auch einfältige Leute, welche des Verstandes nicht gantz und gar beraubet, davon nicht auszuschliessen seyn. Wobey zu erinnern, daß, wenn ein rasender Mensch mit einer ihm nicht unanständigen Person sich verlobet hat, davor gehalten werde, er habe sich mit derselben tempore intervalli, oder zu der Zeit, da er des Verstandes mächtig gewesen, verlobet. (*e*)

Auch nicht denen Rasenden und gantz närrischen Leuten.

III. Ob

(*a*) *vid.* Lyncker, *de baptismo, Jen. 1684.* Ludovici, *de effectu baptismi Juridico. Hal. 1713.* (*b*) Kitzel *de matr. c. 4. th. 3.* (*c*) Id. *cit. l. th. 4.* (*d*) Id. *cit. l. th. 3. lit. a.* (*e*) Id. *cit. loc. th. 6.*

Wie auch nicht denen Christen mit denen Ungläubigen.

III. Ob zwar unter denen, welche unterschiedener, jedoch im Reiche tolerirten Religion seyn, die Ehe nicht verboten, (*a*) so ist doch einem Christen durchaus nicht vergönnet, an einen Ungläubigen und Ungetaufften, als: an einen Jüden, Türcken, Heyden ꝛc. sich zu verehlichen; (*b*) so gar, daß auch die de Facto vollzogene Ehe nicht einmahl gedultet wird. (*c*) Welches doch Brunnem. *ad l. 6. C. de Judæis* einiger maassen restringiret; gestalt so wohl in geistlichen als weltlichen Rechten auf dergleichen Vermischungen schwere und, wie einige meynen, die Todes-Strafe gesetzet. (*d*) Indessen aber ist nicht zu läugnen, daß, wenn ein ungläubiger Ehegatte die Christliche Religion annimmt, das andere Theil aber in seinem Unglauben verharret, und dem Gläubigen beywohnen will, diese Ehe nicht zu trennen sey, welches der heiligen Schrifft Neuen Testaments gemäß, vid. 1. Epist. ad Corinth. cap. 7. v. 12. & seqq. Dahero auch einige darvor halten, daß die Ehe zweener Christgläubigen, wann schon ein Theil zum Jüden-Türcken- und Heydenthum getreten wäre, seinen Christl. Ehegatten aber nicht verlassen, sondern ihm ferner ehelich beywohnen wolte, ungetrennet bleibe. (*e*) Würde aber das Gläubige von dem Ungläubigen verlassen, so hätte auch jenes Freyheit sich nach Belieben zu verehelichen.

Ferner ein Ehebrecher kan, in gewissen Fällen, nicht heyrathen die Ehebrecherin.

IV. Wird die Ehe mit einem Ehebrecher oder Ehebrecherin und derjenigen Person, womit bey Lebzeiten des unschuldigen Theils der Ehebruch begangen, nicht verstattet, wann sie entweder vor oder nach dem Ehebruch, einander die eheliche Zusage, entweder mit oder ohne Beding, gethan, solche nach des unschuldigen Theils Tode zu vollziehen, (*f*) oder vor das 2. wenn sie dem unschuldigen Theile nach dem Leben getrachtet, und ist es genug, wenn man dieserwegen starcke Vermuthungen hat, die Ehe zu hintertreiben. (*g*) Ausser diesen Fällen sind dergleichen Personen einander zu ehelichen befugt, jedoch, daß sie ohne sonderliches Gepränge und an einem fremden Orte, zu Verhütung schädlicher Einführung und Aergerniß, sich copuliren lassen; (*h*) dahero kan ein Ehebrecher die Ehebrecherin heyrathen, ingleichen derjenige, welcher zugleich samt dem Weibe dem Ehemann nach dem Leben gestellet, wenn nur die Ehe nicht versprochen, und die böse That nicht vollzogen. Es kan auch einer die Wittwe dessen, welchen er, jedoch ohne Vorsatz, getödtet hat, ehelichen. (*i*)

Nach Römischem Recht war

V. War zwischen folgenden Personen, nach Römischen Rechten die Ehe verboten, 1. zwischen Bürgern und Auswärtigen, 2. zwischen Raths- oder Standes-

(*a*) Carpz. 2. *Def.* 6. (*b*) Idem *cit. lin.* 18. (*c*) Kitzel *de Matrim. c.* 3. *th.* 17. *lit. d. & g.* (*d*) Brunnem. *ad l.* 6. *de Judæis.* (*e*) Kitzel. *c.* 8. *th.* 7. *l.* 6. (*f*) Idem *c.* 3. *th.* 19. *lit. e.* (*g*) Carpz. 2. *Def.* 14. *n.* 4. (*h*) Idem *cit. l. n.* 7. *& 9.* (*i*) Kitzel. *cit. l. lit. h.*

Standes-Personen und gemeinen Bürgers-Leuten, 3. zwischen denen Statthaltern in denen Provintzien und denen Provincialen, 4. zwischen einem Vormund und seiner Pfleg-Befohlenen, 5. zwischen einem Raptore, oder demjenigen, welcher eine Dirne entführet, und der Entführten, wie auch 6. nach päbstlichen Rechten der Ehestand denen Geistlichen, so wohl Manns- als Weibs-Personen, verboten wird. (a) Heut zu Tage aber ist die Ehe, auch nach päbstlichen Rechten, welchen die Protestanten in diesem Passu folgen, nicht verwehret mit Ausländern; einem von Adel mit einer unadelichen, auch mit seiner Concubine oder mit einer armen Weibes-Person, (b) einem Vormund oder dessen Sohne mit seiner gewesenen Pflegbefohlenen, (c) einem Entführer mit der Entführten, nur daß diese vorhero an einen freyen Ort gebracht sey, damit sie ihren freyen Willen zu ehlichen, oder nicht zu ehlichen, haben möge. Es wird auch die Ehe zugelassen zwischen demjenigen, welcher eine Weibes-Person mit Gewalt schändet, und diese hiernächst (dann widrigenfalls wird dieses Verbrechen mit dem Tode gestrafet) vor ihn intercediret, und ihn zur Ehe begehret. Was aber die Geistlichen anbelanget, daß dieselbe sich zu verehlichen, nach göttlichem Recht befugt, und ihnen im Pabstthum der Ehestand unbilliger Weise untersaget werde, solches haben sowohl Theologi als JCti unserer Kirche weitläufftig ausgeführet, (d) so, daß auch denen aus dem Pabstthum zu unserer Religion getretenen Mönchen und Nonnen, der Ehestand zugelassen wird.

die Ehe zwischen mehrern Personen verboten.

Welches heutiges Tages nicht attendiret wird.

§. XXXIV. Was die Wirckung derer zu Recht beständigen und verbindlichen Verlöbnisse anbetrifft, ist ein Unterscheid unter denen Verlöbnissen auf künfftige Fälle, (de futuro) und unter denen, welche ohne alle Bedingung (de præsenti) geschlossen seyn, zu machen: die erstere mögen leichter getrennet werden, und zwar ohne Verantwortung, wenn es geschicht mit beyder Partheyen Bewilligung: es kan auch ein Theil ohne des andern Willen aus erheblichen Ursachen zurück treten, widrigenfalls verlieret der Bräutigam das auf die Ehe gegebene Geschenck; die Braut aber, wann dieselbe von der Zusage abweichen will, muß das empfangene doppelt zurück geben, es kan auch ein Theil vom andern ad Interesse belanget und von der Obrigkeit darzu noch gestrafet werden. Die Verlöbnisse de præsenti aber sind von stärckerer Wirckung, es können solche, auch nicht einmahl mit beyder Theile Bewilligung, wegen der dabey befindlichen ehlichen Verbindung, getrennet werden, (e) so gar, daß die Obrigkeit sie bey continuirender Halsstarrigkeit durch gebüh-

Unterscheid unter denen Verlöbnissen de futuro und de præsenti.

(a) Kitzel. *cit. l. th.* 18. (b) Carpz. 2. *def.* 10. (c) Kitzel. *cit. l. th.* 16.
(d) Kitzel. *c.* 3. *th.* 18. *lit. m.* & Carpz. 2. *def.* 4. (e) Carpz. 2. *def.* 176.

rende Zwangs-Mittel, als: Gefängnisse oder Geld-Strafe darzu anhalten, oder wohl gar mit Gerichts- und Landes-Räumung den halsstarrigen Theil bestrafen kan, von welchen gradibus derer Zwangs-Mittel beym Mev. 3. D. 383. ein mehrers kan nachgelesen werden; woselbst zu befinden, wie eine Obrigkeit in dieser Sache verfahren soll; Wäre aber zum Verlöbniß die Schwängerung hinzu gekommen, so wird öffters auf des Consistorii, welches des widerspänstigen Theils ermangelnden Consens suppliret, Verordnung, es mag nun das halsstarrige Theil wollen oder nicht wollen, die Trauung vorgenommen und verrichtet, (a) und die Geschwängerte in des Stupratoris Güter immittiret. (b)

Die Trauung wird zuweilen wider eines Theils Willen angeordnet.

Indessen sind gewisse Ursachen, um welcher willen die Verlöbnisse, doch nicht von denen Verlobten, oder denen Eltern und Freunden eigenmächtig, sondern, wenn gantz keine Versöhnung statt finden will, durch Erkäntniß des Consistorii (c) mögen wieder getrennet werden. 1. Wann Braut oder Bräutigam (wiewohl, wann die Verlöbniß durch priesterliche Trauung vollzogen, ein Ehe-Weib von ihrem Mann sich dieserwegen nicht kan scheiden) (d) vor dem Verlöbniß mit einer andern Person Unzucht getrieben, und es dem andern Theile unbewust gewesen, wie solches im obigen mit mehrern ausgeführet. 2. Um so viel desto mehr, wann solches nach dem Verlöbniß geschiehet, und ist es genug, wann dieses durch starcke Vermuthung erweißlich gemacht; (e) Wofern aber die Braut von iemand mit Gewalt und ohne ihr Verschulden, nach dem Verlöbniß, geschwächet, in solchem Fall mag das Verlöbniß, wenn keine andere Umstände (f) concurriren, nicht getrennet werden. 3. Wann ein Verlobtes das andere verlässet, wiewohl in diesem Fall der desertions-Proces von der verlassenen Person anzustellen ist, und wird ihr, im Fall der deserirende Theil sich nicht einfindet, sich weiter zu verehlichen, nachdem sie vom vinculo loß gezehlet, nicht verwehret. (g) 4. Wann ein Theil zum Ehestande, entweder vor oder erst nach dem Verlöbnisse, untüchtig ist, so, daß keine Hoffnung, solches Ubel zu heben, vorhanden. 5. Oder mit einer gefährlichen und unheilbaren Kranckheit, als: fallenden Sucht, Gicht, Aussatz und dergleichen, behafftet, unerachtet dieselbe den Gebrauch des Ehestandes nicht gäntzlich hindert: Wann auch das gesunde Theil, die Ehe zu vollziehen verlanget, (h) so pfleget dennoch die Ehe nicht verstattet zu werden, wiewohl die Obrigkeit nicht so fort zur Trennung schreiten, sondern eine geraume Zeit warten soll, damit man versichert seyn möge, ob die Kranckheit unheil-

Wegen gewisser Ursachen werden die Verlöbnisse dissolviret.

(a) Carpz. 2. *def.* 135. (b) Idem *cit. l. def. seq.* (c) Carpz. 2. *def.* 175. (d) Idem 4. 20. 13. (e) Idem 2. *def.* 184. *seq.* (f) Kitzel. *de Matrim. c.* 8. *th.* 11. *l. c.* (g) Kitzel. *cit. l. lit.* (h) Carpz. 2. *def.* 180. *n.* 6.

unheilbar sey. 6. Oder hiernächst in die Raserey verfällt, bey welchem Zustande, weil die priesterliche Trauung nicht kan hinzu kommen, nicht möglich ist die Ehe zu vollziehen. Oder 7. eine grosse Ubelthat, als: vorsetzliche Mordthat, Zauberey, Raub, Diebstahl und dergleichen, begangen. (a) Hieher gehören die Missethaten derer Eltern einer Verlobten, gestalt auch eine Braut den Bräutigam verstossen kan, wann dessen Vater der Zauberey überführet wird. Oder 8. ein Glied des Leibes, als: ein Auge, Hand, ꝛc. verlohren, oder sonst ungestalt worden, daß man vor der Person ein Abscheu hat. Ingleichen auch, wann ein Theil einen übeln und stinckenden Odem hat. (b) Oder 9. der Bräutigam von allen Mitteln entblösset, und im übrigen nicht vermag, seinem Versprechen nach, die Braut, ihrem Stande nach, ehrlich und honnet zu ernähren. Absonderlich wann der Bräutigam die Braut zu hintergehen gemeynet, (c) oder durch sein Verschulden den von beyden Verlobten beliebten Ort künfftiger Wohnung verlassen muß, und anderswo sich hinzuwenden genöthiget wird. (d) 10. Wann eine Feindschafft zwischen Braut und Bräutigam entstanden. Jedoch, daß solche sey 1. nicht geringe, 2. nicht affectiret, und zu dem Ende etwa angenommen, daß man Gelegenheit von dem Verlöbniß zu treten haben möge. 3. Aus billigen und gerechten Ursachen, worzu der andere Theil, von welchem man sich scheiden will, keinesweges aber die Person, welche die Scheidung verlanget, Anlaß gegeben, entstanden, als da seyn: wann man seinen Gespons verächtlich hält und tractiret, selbigen verbotener Liebe mit einem andern beschuldiget, übel von dessen Eltern redet, wie auch wegen des Braut-Schatzes, oder Gegen-Vermächtnisses schimpfliche Reden führet, und dergleichen. (e) 4. Die Hoffnung einiger gründlichen und beständigen Aussöhnung allen Umständen nach verlohren zu seyn scheinet. (f) Welche und andere Ursachen dem vernünfftigen Ermessen hoher Obrigkeit übergeben werden, gestalten, wann aus erheblichen und sichern Ursachen besorget wird, daß der Ehestand unglücklich und vieler miserie unterworffen seyn werde, man die Verlobte, welche eine unversöhnliche Feindschafft gegen einander gefasset, wider Willen zur Vollziehung der Ehe nicht zwingen soll; u. ob zwar die vollzogene Ehe nicht leicht (ausser Hurerey und bosshaffter desertion) getrennet wird, so ist doch solches auf die Verlöbnisse wegen derer unter beyden sich befindlichen notablen Differentz nicht zu appliciren. (g)

Es soll auch niemand mit zweyen Personen sich verloben; widrigen

(a) Carpz. 2. def. 177. (b) Idem 2. def. 181. & Mev. 4. D. 43. n. 8. (c) Mev. 6. D. 227.
(d) Carpz. 2. def. 179. (e) Mev. 4. D. 45. (f) Idem 4. def. 44.
(g) Idem 2. def. 225. & seqq.

Die Verlöbnisse mit zweyen Personen sind verboten.

Falls wird solches billig gestrafet, davon an einem andern Orte zu handeln. Es werden aber die öffentlichen, auch de futuro, denen heimlichen Verlöbnissen, auch de præsenti, wann schon, diese eher abgehandelt seyn, vorgezogen, es sey denn, daß zu denen heimlichen Verlöbnissen der Beyschlaf, ehe die publica geschlossen, gekommen, so hätten die heimlichen wegen der Billigkeit einen Vorzug; wäre aber auch auf die Sponsalia publica der Beyschlaf erfolget, alsdenn wird diesen vor jenen von einigen der Vorzug gelassen.(a) Wofern aber beyde Verlöbnisse öffentlich abgehandelt, und zwar von einerley Art, als: es hat iemand zweene Sponsalia de futuro, oder zweene de præsenti gemacht, in diesem Fall gehen iedesmahl die ersten vor; wiewohl einige meynen, wenn die, bey denen Verlöbnissen, abgeredete Bedingung in einer Zeit entstünde, zumahl wenn beyden Verlöbnissen einerley condition annectiret, daß alsdenn keine Verlöbniß, weil eine durch die andere gehemmet werde, gültig seyn könne.(b) Daher die Meynung nicht absurd, daß in concursu zweyer Verlöbnisse de futuro, man nicht so wohl auf die Prærogativ der Zeit, als auf den Beyschlaf, oder auf die Zeit entstehender Condition, weil in beyden Fällen aus denen Sponsalibus de futuro, sodann Sponsalia de præsenti werden, zu sehen habe. Denen Sponsalibus de futuro aber, unerachtet solche eher geschlossen, gehen die Sponsalia de præsenti vor, wann nur nicht der Beyschlaf zu denen ersten, ehe und bevor die andere abgehandelt, gekommen, dann so würden aus denen Sponsalibus de futuro Sponsalia de præsenti. (c) Dahingegen, wenn beyde Sponsalia de præsenti seyn, es iedesmahl bey dem ersten sein Verbleiben hat, wann auch schon der Beyschlaf bey denen letztern Verlobten darzu gekommen, und der beleidigte Theil es dem andern verzeihen will; widrigenfalls, und wann das unschuldige Theil dem schuldigen es nicht condoniren, sondern von ihm geschieden seyn wolte, so wären die letzten Verlöbnisse zu vollziehen; (d) im übrigen aber, wann die letztere Verlöbniß durch priesterliche Trauung vollzogen, bleibet es dabey, und mag nicht wieder getrennet werden. Welches iedoch einige in dem Fall limitiren, wann die erste Braut vorhero geschwängert, und hernach der Bräutigam sich mit einer andern verlobet, und mit der letzten sich trauen lassen, daß er sodann die erstere wieder annehmen, und die letztere fahren lassen müsse.(e) Von dieser Materie kan ein mehrers beym Carpz. *lib. 2. Consist. tit. 4.* nachgelesen werden.

Die ersten de præsenti haben einen Vorzug.

Die Sponsalia sind

§. XXXV. Dieses ist annoch bey denen Verlöbnissen insgemein zu erinnern: Ob zwar die Sponsalia mit der Ehe in vielen Stücken, und so viel deren indis-

(a) Kitzel. *de Matr. c. 5. th. 12. lit c.* (b) Idem *de Matr. c. 4. th. 11. l. c.* (c) Idem *c. 5. th. 12. lit. n.* (d) Carpz. *2. def. 65. n. 5.* (e) Kitzel. *de Matr. c. 5. th. 12. in fine.*

indissolubilität betrifft, überein kommen, gestalt auch jene durch einen blossen dissens nicht mögen getrennet werden; auch ferner, was die Gesetze von Mann und Weib disponiren, die Doctores auf Braut und Bräutigam extendiren, wie solches mit unterschiedenen Exempeln Kitzel. *de Matr. c. 5. th. 7. lit. C. D.* bestärcken will; daß dennoch unter beyden ein mercklicher Unterscheid sich befinde, gestalt die Verlöbnisse nur eine Zusage seyn, sich mit einander in eine eheliche Verbindung einzulassen, kein Recht zur ehelichen Beywohnung geben, auch nicht die Braut des Bräutigams Gewalt (maritali potestati) unterwerffen; inmaassen auch eine Braut ihrem Bräutigam, wann er sein Hauswesen verändert, zu folgen nicht schuldig, und wie sie seines Ehren-Standes und anderer Privilegien nicht theilhafftig wird, denselben auch nicht erben kan, also ist sie auch nicht verbunden, nach Absterben des Bräutigams das Trauer-Jahr bey anderweitiger Verehlichung abzuwarten. Es können auch endlich die Verlöbnisse leichter als die Ehe getrennet werden, und hat die Strafe des Ehebruchs bey denen Verlobten nicht statt. *(a)*

von der Ehe unterschieden.

Der VII. Titul
Von der Ehe.

§. I.

Die Ehe ist eine Verbindung eines Mannes und Weibes, daß sie mit einander, Zeit ihres Lebens, beysammen wohnen, und einander eheliche Liebe und Treue erweisen wollen.

Beschreibung der Ehe.

§. II. Es müssen die Personen, so in den Ehestand treten wollen, nicht allein einander nicht zu nahe verwandt seyn, wie im vorigen Titul gemeldet, sondern auch, wegen des Alters und Vermögenheit, tüchtig zum Ehestande seyn, dahero ob zwar denen Unmündigen Verlöbniß zu machen nicht verwehret ist, so wird doch denenselben, ehe und bevor sie zu ehelicher Beywohnung tüchtig seyn, in den Ehestand vermittelst priesterlicher Trauung zu treten, nicht verstattet; Und kan man die Exempla hoher Potentaten und Fürsten in Europa, unter welchen die Ehe zu Zeiten in noch zarten Jahren, vermittelst der Trauung, vollzogen, in keine Consequentz und auf privat-Leute ziehen. Anlangend die Personen, welche zu einem hohen Alter kommen, ob wohl denenselben erträglicher seyn möchte, sich des Ehestandes, zumahl mit einem jungen Ehegatten, zu enthalten, so kan man sie doch wider Willen davon nicht ausschliessen. *(b)*

Beschaffenheit derer Personen.

(a) Kitzel. *de Matr. c. 5. th. 8.* Carpz. *2. def. 130. ubi plures differentias habet.* it. Philipp, *de adulterio desponsatorum. Lipſ. 1692.* *(b)* Carpz. *2. def. 13.*

Ein Zwitter wird, ohne vorhergehende Besichtigung, und bis man versichert ist, welches Geschlecht einen Vorzug hat, zum Ehestand nicht gelassen. (a) Von denen Unvermögenden (de impotentibus) ist schon oben gehandelt. Ob aber einem Verschnittenen der Ehestand zu verstatten sey? davon sind unterschiedene Meynungen, so wohl einiger Theologischen als Juristen Facultäten, deren Responsa in einem Fasciculo und Tractätlein, Cappaunen-Hochzeit genannt, zu finden. Die sicherste Meynung ist die negativa, und daß sie durchaus nicht zum Ehestand zu admittiren.

Vollziehung der Ehe.

§. III. Es wird aber die Ehe zwischen denen zu Recht nicht verbotenen und tüchtigen Personen also vollzogen, daß erstlich die Verlobten dreymahl (bisweilen auf sondere dispensation der Landes-Obrigkeit nur einmahl, oder gar nicht) aufgeboten werden, hernach durch priesterliche Einsegnung, welche allerdings nöthig, und ohne welcher ihnen eine verdächtige Beysammenwohnung nicht verstattet wird, die Copulation, und zwar gewöhnlicher Maassen in der Kirche. und ausser der Advent- und Fasten-Zeit, wiewohl auch hierinn, nach Gutbefinden hoher Obrigkeit, kan dispensiret werden, erfolge. (b) Wofern aber dieses nicht beobachtet worden, und es stürbe eines nach der Verlöbniß, ehe die priesterliche Trauung erfolgete, so wird doch das aus dem frühzeitigen Beyschlaf gezeugete Kind vor unehlich nicht gehalten. (c)

Andere Ehe wird nachgelassen.

§. IV. Anlangend die secundas nuptias, oder andere Ehe, wodurch die dritte, vierte und alle folgende verstanden werden, (d) ist zwar nicht verboten, vielmehr auch in heiliger Schrifft zugelassen, vid. 1 Cor. 7. v. 39. Röm. 7. v. 2. und Hebr. 13. v. 4. sich, nach Absterben seines Ehegattens, anderweit zu verehlichen, und wird bey diesem die priesterliche Einsegnung, was auch immer das päbstliche Recht, welches solche nicht zugeben will, davon halten mag, Christ-üblicher Maassen adhibiret; (e) jedoch sind solche bey den Römern, (f) wie auch bey andern Völckern sehr odiös gewesen; und ob zwar diejenige Strafe, welche in odium oder aus Haß derer zur andern Ehe schreitenden Personen gesetzet, als: daß eine Wittwe, so vor Ablauff des Trauer-Jahrs heyrathete, infam wurde, ꝛc. nach päbstlichem und heutigem Rechte nicht mehr üblich, so muß es doch nicht zu frühe geschehen, sondern die Wittwe ihr Trauer-Jahr (an einigen Orten aber ist eine kürtzere Zeit dißfalls angesetzet, vid. *Norib. Reform. tit.* 28. *leg. X.* worinn verboten, daß, so lange sie vom verstorbenen Manne schwanger ist, sie nicht heyrathe, ausser diesem aber

Nach Verfliessung der Trauer-Zeit.

binnen

(a) Carpz. *2. def. 16.* (b) Idem *2. def. 143. & seq.* it. Born, *de Bannis nuptialibus*, vom Aufgeboth, *Lipsi. 1693.* (c) Struv. *Ex. 29. th. 26.* (d) Kitzel *c. 5. th. 13. lit. C.* (e) Idem *c. l. lit. N.* (f) *vid. l. 22. C. de admin. tut. Nov. 22. c. 42.*

binnen drey Monaten nach des Mannes Tode sich der weitern Verehlichung enthalten muß) nicht weniger diejenige Weibes-Person, welche wegen ihres Mannes Ehebruch oder desertion sich von ihm scheiden lassen, unerachtet sie nicht schwanger, eine gewisse Zeit, der Wittwer aber zum wenigsten ein halb Jahr, der Erbarkeit wegen, aushalten, es sey dann, daß es aus sonderbarer Vergünstigung eher verstattet werde, wiewohl einer Weibes-Person, so lange sie mit der Frucht vom vorigen Manne schwanger gehet, die anderweitige Verehlichung mit Recht nicht kan vergönnet werden, gestalt, wie Beza *in Tract. de Repud.* referiret, eine solche unordentliche Vermischung in der Christlichen Kirche vor intolerabel und vor was unanständiges iederzeit gehalten worden. (a)

Was aber denen Kindern erster Ehe zum Besten in Käyserlichen Gesetzen enthalten ist, solches hat, in Ermangelung derer Land-Ordnungen oder Statuten, auch ietzo seine Gültigkeit. Und zwar, es verlieret der überlebende Ehegatt, durch anderweitige Verehlichung, den Eigenthum alles dessen, was es vom Verstorbenen durch Testament oder Verehrung (denn dasjenige, was es durch einen Contract gegen ein gleichgültiges erhalten, hieher nicht gehöret) erhalten. Ferner, was es durch Erb-Recht vom verstorbenen Kinde erster Ehe bekommen, solches muß es denen Kindern erster Ehe wieder lassen. Und endlich ist ihm nicht vergönnet, seinem andern Ehegatten ein mehrers, als Kindes-Theil austräget, zuzuwenden. Indessen sind gewisse Fälle, (b) in welchen diese angeordnete Strafen nicht statt finden, nemlich wenn das Uberlebende mit hoher Landes-Obrigkeit Genehmhaltung, oder mit Einwilligung derer Kinder, (ob aber diese daher abzunehmen, wenn die Kinder auf derer Eltern Hochzeit mit zugegen gewesen, davon kan beym Besold. *in Thesaur. Pract. voc.* andere Ehe nachgelesen werden) oder auch des verstorbenen Ehegatten, welcher etwa vor seinem Tode die künfftige anderweitige Verehlichung des Uberlebenden vor gut und dienlich erachtet, sich verheyrathet gestalt auch, wann die Statuten eines Orts dem Uberlebenden aus des Verstorbenen Gütern ein gewisses zuwenden, das Uberlebende durch die andere Ehe sich dessen nicht verlustig machet, dahero, nach Sächsischen Rechten ein Ehemann die vom Weibe ererbten Mobilia durch die andere Verehlichung nicht verlieret. Wobey dieses zu erinnern, daß an vielen Orten, vermöge ihrer Statuten, dem Uberlebenden nicht verstattet wird zur andern Ehe zu schreiten, ehe und bevor es sich mit seinen Kindern abgetheilet habe.

Was die Käyserl. Rechte denen Kindern erster Ehe zu gute verordnen, solches ist ietzo gültig.

Es hat aber seine Abfälle.

§. V.

(a) Brunnem. *ad l. 1. C. de sec. nupt.* it. Zigler, *de secundis nuptiis: Viteb. 1668. in ejus Vol. XXVI.* & Friese, *de ead. mat. Jen. 1700.* (b) *vid.* Kitzel. *de Matr. c. 5. th. 1. lit. L.*

Es muß bey anderweitiger Verehlichung des Ehegatten Tod bewiesen, oder in Ermangelung dessen der desertions-Proceſs angestellet werden.

§. V. Ob nun zwar die andere Ehe nicht verwehret, auch wann schon das Uberlebende, dem Verstorbenen vor seinem Tode, sich nicht weiter verehlichen, vermittelst Eydes angelobet hätte, inmaassen diese Zusage unbedachtsam, und in eines iedweden Macht nicht stehet, auſſer der Ehe mit unverletztem Gewissen zu leben; über dem unchristlich und der Ordnung GOttes zuwider, und also wegen besorglicher Seelen-Gefahr, nicht bindet, (a) so wird doch solche nicht verstattet, ehe und bevor man von des Abwesenden Tode, entweder vermittelst einiger Zeugen, ja wohl eines eintzigen, wann der Abwesende in Schlachten, im Schiffbruch, und dergleichen gefährlichen Occasionen geblieben, (b) eydlicher Aussage, oder durch ertheiltes Attestat der Obrigkeit des Ortes, wo er gestorben, glaubwürdige Nachricht erhalten. (c) Wäre aber dißfalls kein schrifftlicher Schein oder anderer Beweiß aufzubringen, so müste das Uberlebende seines Ehegatten Tod, wann es beym Absterben oder beym Begräbniß zugegen gewesen, eydlich erhalten. (d) Im übrigen, wann solches Absterben gar nicht kan bewiesen werden, so muß der anwesende Ehegatte den Abwesenden, so eine lange Zeit (welches auf das Ermessen der Obrigkeit ankömmt, und wofern das Abwesende, mit Genehmhaltung seines Ehegattens, entweder den Kriegs-Diensten in fremden Landen oder seiner Handlung nachgezogen, eine längere Zeit, als in dem Fall einer boshafften desertion erfordert wird, ehe und bevor der desertions-Proceſs kan verstattet werden) aussengeblieben, auch dem hinterlassenen Ehegatten keine Nachricht gegeben, durch öffentliche Edicta vorladen, und vermittelst angestellten desertions-Proceſs vor anderweitiger Verehlichung auf dessen nicht-Erscheinen sich von demselben scheiden lassen; (e) widrigen Falls und wofern das anwesende Theil, ehe und bevor es vom Abwesenden, der Ehe halber, ordentlicher Weise loß gemacht, de facto sich verehlichet, so muß es dem wiedergekommenen Ehegatten wieder beywohnen, und den aus Irrthum geehlichten andern Ehegatten verlassen. (f) Wofern aber jener seinen Ehe-Genossen nicht wieder verlanget, in solchem Fall wird die andere Ehe billig toleriret.

Die Wirckung vollzogener Ehe 1. von beyden Seiten.

§. VI. Aus einer auf ordentliche und rechtmäßige Weise vollzogenen Ehe entstehen gewisse Wirckungen, (effectus juris) deren einige auf beyden Seiten befindlich, andere aber einen oder den andern Theil nur verbinden oder zustehen. Unter die erstere gehöret, daß Eheleute einander hertzlich lieben, und in Freud und Leid von einander nicht lassen sollen. Daß eines dem andern die schuldigste Pflicht leiste, und zwar dieses zuforderst in Absicht der Vermehrung mensch-

(a) Carpz. 2. *def.* 172. (b) Idem 2. *def.* 167. (c) Idem *c. l. def.* 166.
(d) Carpz. 2. *def.* 169. (e) Idem *c. l. d.* 170. (f) Kirzel *de Matr. c.* 8. *th.* 3. *l. c.*

menschlichen Geschlechts; nächst dem, und secundario, zu einer Artzney wider die Lüste. Wir übergehen allhier, der Erbarkeit wegen, die von Sanchez, Bonacina und andern Canonisten über diese Materie angeführte ärgerliche Fragen, und erinnern dieses, daß ein rechtschaffener Ehe-Gatte in exactione & præstatione debiti conjugalis sich dermaassen vernünfftig und Christlich zu erweisen schuldig sey, damit er in diesem Stande GOtt nicht mißfalle, seiner oder seines Ehe-Gatten Natur nicht schade, und das Gewissen nicht verletze, sondern nach der Lehre des Apostels im ersten Brief an die Thessalonicher am 4. Cap. v. 4, 5. seinen Ehestand führe. Man kan hiervon ein mehrers beym Kitzel *de Matrim. c.* 6. nachlesen. Es ist sonst die Verbindlichkeit zu ehelicher Beywohnung an den Ehestand so sehr verknüpffet, daß die von denen Eheleuten entweder vor oder in der Ehe einander gethane Zusage, solche niemahl zu fordern, sondern sich aller Beywohnung beständig und perpetuirlich zu enthalten, null und nichtig, wenn selbige auch mit einem Eyde bestärcket wäre. Hiernächst haben Ehe-Gatten den Gebrauch ihrer Güter einiger maassen gemein, jedoch bleibet einem jeden Theil das an seinen Gütern ihm zustehende Eigenthum bevor, ausser, daß dem Ehemann an denen Braut-Schatz-Gütern in währender Ehe das Eigenthum, an denen Paraphernal-Gütern aber die Administration nach gemeinen Kayserl. Rechten zustehe. Siehe hiervon mit mehrern Schwendendörff. *de communione bonorum conjugali. Lipſ.* 1688.

Die Güter aber, welche in stehender Ehe, auch vermittelst der Beyhülffe des Weibes, welche, ihrem Stande nach, alle häußliche Arbeit zu verrichten verbunden, und also dahero an dem erworbenen Gut keinen Anspruch machen kan, erworben seyn, gehören dem Manne und seinen Erben, auch woferne sie sich eines und andern Gutes, als ihres Eigenthums, anmaassen will, so liegt ihr ob, zu beweisen, daß sie solches ihrem Manne zugebracht, oder auf eine andere rechtmäßige Art, als: durch Erbschafften, Vermächtnisse, Verehrungen, ꝛc. erworben habe; es sey dann, daß der Mann zum Weibe einfreyet, oder daß diese, bekannter maassen, sehr reich, der Mann aber arm gewesen. (*a*) Zwar ist an vielen Orten diß falls eine andere Verordnung, so, daß vermöge derselben an denen in stehender Ehe erworbenen Gütern jeder Ehe-Gatte seinen Antheil, und dieses an einigen Orten zu gleichem, an andern zu ungleichem Theil, als der Mann zwey Drittel, die Frau ein Drittel, auch wohl weniger oder mehr zu fordern habe; wiewohl das Recht des Weibes an die erworbene Güter, nach des einen oder des andern Ehe-Gatten Tode, sich vor erst äussert, gestalt der Mann ohne des Weibes Einrede Zeit währender Ehe nach seinem Gutbefinden von denen acquisitis disponiret, und zum besten gemeines Hauswesens, jedoch

(*a*) Kitzel. *de matr. c. 7. th. 7.*

daß es aus aufrichtiger Intention, keinesweges aber sein Weib zu gefähren, geschehe, solche alieniren kan. (*a*)

2. von Seiten des Mannes;

Die Jura von Seiten des **Mannes** geben ihm die **Herrschafft** (maritalem potestatem) über seine Ehe-Genoßin, welches nicht weniger dem natürlichen, Krafft dessen, das schwächere und geringere, dem edlern und klügern Theile unterwürffig seyn solle, als göttlichem Rechte gemäß. Es stehet aber einem Christlichen Ehe-Manne wohl an, dieses sein Imperium nicht durch strenge Befehle und hartes Tractament zu üben, sondern solches vermittelst freundlichen Zuspruchs und gütigen Begehrens, an seine Ehe-Genoßin, zu temperiren: jedoch, wie es zu deren Verantwortung stehet, welche mit Schlägen ihre Ehe-Genoßin hart halten, inmaassen einige davor halten, daß diese Herrschafft sich nicht erstrecke bis aufs Recht zu schlagen; so ist doch ein Ehe-Mann befugt, sein halsstarriges und widerspenstiges Weib, wann keine Vermahnung und gütliches Zureden helffen wolle, auf leidliche Art zu corrigiren und zu bestrafen, und kan ein Ehe-Weib über ihren Mann dieser wegen sich nicht beschweren, oder mit Injurien-Processen ihn angreiffen. (*b*) Nach Sächsischen Rechten tritt ein Weib aus ihres Vaters in ihres Ehe-Manns Gewalt und Vormundschafft, dem auch an ihrem gesamten Vermögen die Fruchtniessung gebühret. Dahingegen ist der Mann schuldig, sein Ehe-Weib, wann schon der versprochene Braut-Schatz, wegen Armuth, nicht könte gezahlet werden, seinem Stande und Vermögen nach zu unterhalten, und in ihrer Kranckheit (dann zu Abstattung derer Leichen-Kosten ist der Mann regulariter nicht verbunden) alle benöthigte Hülffe auf seine Kosten zu verschaffen; (*c*) und, daß mit wenigem viel gesaget werde: **er soll sie lieben und versorgen wie sein eigen Fleisch.**

3. von Seiten des Weibes.

Wie nun ein **Weib** ihres Orts einem Ehe-Mann in billigen Sachen zu gehorchen, die Haushaltung zu führen, und nach Gelegenheit ihres Standes die ihr nicht unanständige Haus-Arbeit zu verrichten, und die Nahrung zu befördern, auch einem dürftigen Ehe-Mann den Unterhalt zu reichen, verbunden; nicht weniger, wenn der Mann mit wesentlicher Wohnung sich an andere Oerter wendet, solte er auch wegen begangenen Verbrechens das Land räumen müssen, ihm zu folgen schuldig; es wäre dann, daß der Mann nur im Lande herum vagiren und nirgendwo sich häußlich niederlassen wolte; oder: daß in denen Ehe-Pacten der Bräutigam von einem gewissen Ort nicht zu weichen versprochen hätte; in welchen beyden Fällen, sie, ihrem Ehe-Manne zu folgen, mit Recht verwegern kan; wiewohl, wann sie wissentlich an einen Vagabunden sich verehlichet, oder wichtige Ursachen vorhanden, welcher wegen die Veränderung

(*a*) Kitzel. *c. 7. th. 7. lit. L.* (*b*) Idem *cit. loc. th. 8.* (*c*) Idem *cit. loc. th. 2. it.* Dn. Königk, *de officio mariti, erga suum uxorem. Lipſ. 1693.*

änderung des Domicilii vorgenommen wird, sie der, von Seiten des Mannes gethanen Zusage unerachtet, zu folgen schuldig ist; (a) Also hat sie sich seines Ehren-Standes und anderer Freyheiten zu erfreuen, und solches auch nach ihres Mannes Tode, so lange sie Wittwe bleibet. (b)

Zu Erlangung dessen, was ein Ehe-Gatte dem andern zu leisten schuldig, kan dasjenige Theil, welches sich beschweret befindet, Obrigkeitliche Hülffe, und zwar unter denen Protestanten bey denen Consistoriis imploriren; worauf das widrige Theil durch ernstliches Zureden, oder bedürffenden Falls durch hinlängliche Zwangs-Mittel, zu Abstattung seiner Pflicht anzuhalten. Die Obrigkeit hält die Ehe-Gatten zur Schuldigkeit an.

Der VIII Titul
Von der Mit-Gifft und Gegen-Vermächtniß, wie auch Leib-Gedinge.

§. I.

OB wohl die Ehe ohne Mit-Gifft seyn kan, so pfleget doch die Braut oder dero Eltern dem Bräutigam ein gewisses zum Braut-Schatz zu geben, dahingegen der Bräutigam der Braut ein Gegen-Vermächtniß zu verordnen. Die Braut pfleget dem Bräutigam eine Mit-Gifft zuzubringen.

§. II. Und zwar liegt einem Vater zuförderst ob, so, daß er auch von der Obrigkeit darzu kan angehalten werden, (c) seine Tochter, sie mag in- oder ausser seiner Gewalt seyn, nach seinem Vermögen und Stand, wobey auch auf des Schwieger-Sohns Stand zu sehen, auch über den Pflicht-Theil (ultra legitimam) und aus seinem Vermögen, (d) auszustatten, es sey dann, daß die Tochter vor sich Mittel habe, (wiewohl auch in diesem Fall, wann ein Vater seiner Tochter etwas in dotem verspricht, darvor zu halten, daß er den dotem von dem Seinigen versprochen habe) (e) oder wider des Vaters Willen mit einer, zumahl, unanständigen Person, verlobet, oder sich sonsten gegen dem Vater dermaassen ungebührlich bezeiget, daß sie mit Fug und Recht könte enterbet werden. Wofern aber der Vater nicht vermag den Braut-Schatz zu geben, oder schon verstorben, so muß die Braut sich selbsten von ihrem Vermögen dotiren; (f) wäre aber auch dieses nicht vorhanden, so muß der Groß-Vater väterlicher Seiten, vor die Ausstattung sorgen; endlich aber, in Ermangelung dessen, ist die Mutter schuldig, ihr Kind auszustatten. Gestalt auch, wann Vater und Mutter den Braut-Schatz insgesamt versprechen, diese nur in subsidium, Solche ist der Vater zu reichen schuldig. Welches doch seine Abfälle hat. Bey seinem Unvermögen oder nach dessen Tode muß die Braut selbst solche constituiren; Auch wohl die Mutter

(a) Kitzel. *de Matr. c. 7. th. 3.* (b) Idem *cit. loc. th. ult.* (c) Gail. 2. O. 55. (d) L. B. de Lynck. *in anal. ad Struv. tit. de jur. dot. th. 3.* (e) *l. ult. C. de dot. promiss.* Mynsi. 6. O. 85. (f) *vid. illustr.* Stryk. *in Caut. Sect. 3. c. 8. §. 9. & 13.*

und übrige Ascendenten.

subsidium, und wann des Vaters Vermögen nicht hinreichen will, zur Zahlung, und zwar zum halben Theil verbunden ist. (a)

Der Braut-Schatz bestehet in beweglichen, oder auch unbeweglichen Gütern, wie auch in Juribus.

§. III. Man pfleget in dotem zu geben so wohl bewegliche als unbewegliche Güter, nicht weniger auch Jura und ausstehende Schulden; und, nach Unterschied der Sachen, ist auch des Mannes Recht am Braut-Schatz-Gut unterschiedlich, so, daß es nicht nöthig ist, mit Feltmanno aus dem Jure dotis eine eigene speciem Juris in re, so von denen übrigen unterschieden wäre, zu machen; (b) gestalt des Mannes Recht eben dasjenige ist, welches dem, so den Braut-Schatz versprochen, daran zugestanden. (c) Wann nun die Mit-Gifft in beweglichen Gütern bestehet, so kan der Mann solche, nach seinem Gefallen, veräussern und anwenden. Es hat aber das Weib, zu ihrer Versicherung, auf des Mannes gesamtes Vermögen, nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten, ein stillschweigend Pfand mit dem Vorzugs-Recht; welches bishero auch in dem Chur-Sächß. Landen also gehalten worden; gegenwärtig aber vermöge der erläuterten Proceß-Ordnung *ad Tit. XLV.* §. 1. und 4. diese stillschweigende Verpfändung, so wohl respectu Paraphernalium als respectu Dotis cassiret, und, daß eine ausdrückliche gerichtliche Special-Hypothec, besagtes Recht zu erlangen, verordnet zu befinden.

Der Mann hat die Mit-Gifft zu gebrauchen, auch Macht die beweglichen Güter zu alieniren, nicht aber das unbewegliche Gut.

Das unbewegliche Braut-Schatz-Gut kan der Mann nicht veräussern, sondern hat solches nur zu gebrauchen; und ist die etwa de facto von ihm vorgenommene Alienation und Verpfändung, wann schon das Weib auf ihres Mannes Zureden, auch nach Verfliessung zweyer Jahren von der Alienation anzurechnen, darein gewilliget hätte, (d) null und nichtig, so gar, daß, wann auch das Weib ihren Mann geerbet, sie dennoch befugt den Braut-Schatz zu revociren; (e) wäre aber das Gut um ein gewisses Geld angeschlagen, und ihm æstimato in dotem gegeben, und dem Weibe die Wahl, ob sie das pretium oder das Gut in natura wieder zurück fordern wolte, nicht reserviret, oder sonsten die Alienatio nicht ausdrücklich in pacto untersaget, in solchem Fall wäre dem Manne nicht verwehret, das Braut-Schatz-Gut zu veräussern, gestalt auch, ausser diesem Fall, die Veralienirung gültig ist, 1. wann solche dem Weibe zum besten gereichet, als wann etwas nutzbares davor angeschaffet, 2. wann das Weib in Veräusserung, vermittelst Eydes, consentiret, oder 3. wann der Mann nach des Weibes Absterben, vermöge derer Ehe-Packen oder eines letzten Willens, das Braut-Schatz-Gut lucriret, dann ihm nicht vergönnet ist, seine eigene Facta zu impugniren; oder auch endlich, wann die Alienatio mit des Weibes und ihres Vormundes Consens,

Solches hat unterschiedene Limitationes.

(a) Fab. *in C. lib. 5. tit. 6. d. 8.* (b) L. B. de Lyncker *in anal. ad tit. de jur. dot. pr.*
(c) Struv. *ad tit. de jur. dot. th. 11.* (d) L. B. de Lynck. *in anal. ad tit. de fund. dot.*
(e) Brunnem. *4. D. 33.*

Consens, auch mit Approbation der Obrigkeit und also gerichtlich geschehen. (a)

§. IV. Das Gegen-Vermächtniß pfleget, von Seiten des Mannes, der Braut, oder der Frauen, constituiret zu werden; wiewohl es eben nicht nothwendig ist, und kan die Mitgifft ohne dieses gegeben oder versprochen seyn; immaassen auch nicht mehr gebräuchlich, daß es der Mitgifft an der Summe, oder denen wegen Lucrirung des Braut-Schatzes getroffenen Beredungen gleich gesetzet sey: dahero kan die Braut dem Bräutigam ein mehrers, als sie von ihm nicht zu hoffen, auf einen künfftigen Todes-Fall in denen Ehe-Pacten verschreiben. (b) Ob nun zwar das Weib an dem Gegen-Vermächtniß, wann solches in unbeweglichen Gütern bestehet, das Eigenthum, widrigen Falls aber, wann ein gewisses quantum am Gelde verschrieben, ein stillschweigend Pfand, jedoch ohne Vorzugs-Recht auf ihres Mannes Gütern hat, so behält doch der Ehe-Mann dasselbe in seinem Besitz und Gebrauch.

Der Braut wird ein Gegen-Vermächtniß constituiret.

§. V. Wann die Ehe durch den Tod getrennet wird, ist der Ehe-Mann oder dessen Erben dem Weibe oder deren Erben die Mitgifft wieder heraus zu geben oder abzutreten schuldig. Da hingegen behält der Mann oder dessen Erben das Gegen-Vermächtniß: und ob es zwar scheinet, daß das Weib solcher Gestalt von dem Gegen-Vermächtniß gar keinen Nutzen habe, so hat sie doch an denen ihr verschriebenen Gütern die Versicherung wegen ihrer Mitgifft, *nicht zu gedencken*, daß in denen Ehe-Pacten gemeiniglich pflege, derer Erbfälle wegen, etwas gewisses ihr assigniret zu werden; (c) gestalt auch vieler Orten Statuta dieses Gegen-Vermächtniß, oder etwas von demselben dem überlebenden Ehe-Weibe, auch öffters mit einem Vorzugs-Recht, vor des Mannes Gläubigern, zuwenden. (d)

Der Mann giebt nach getrennter Ehe, die Mit-Gifft wieder zurück.

§. VI. Die Ehe-Beredungen sind nichts anders als gewisse Handlungen und Verträge, so zwischen denen Verlobten, oder nach vollzogener Hochzeit, zwischen denenjenigen aufgerichtet werden, so die Mitgifft und Ehe-Steuer versprechen und annehmen.

Die Ehe-Beredungen, was sie seyn?

§. VII. Es ist denen Paciscenten nicht verwehret, wegen der Mitgifft und Gegen-Vermächtnisses, ja wegen ihres gantzen Vermögens, gewisse Pacta aufzurichten, nur daß das Pactum der Natur des dotis nicht zu wider sey, (e) oder dadurch die Condition der Mitgifft nicht verschlimmert werde; Gestalt dieses Pactum, daß, nach Absterben des Ehe-Manns vor seinem Weibe die Mitgifft bey seinen Erben bleiben solle, weil das Weib dadurch indotata wird, zu Recht nicht beständig. (f)

Wie weit solche gültig.

(a) D. Struv. *ad tit. de fund. dot.* (b) Carpz. *3. 2. 6. n. 14.* (c) Perez *ad tit. de donat. ant. nupt. n. 5.* (d) *vid.* Mev. *7. D. 129.* (e) *l. 4. pr. ff. de Pact. dotal.* (f) *l. 2. ff. de Pact. dotal.*

Ihre Solennia können ohne Schrifft verfasset werden;

§. VIII. So viel die Solennitäten dieser Pactorum anbelanget, hat man auf die Solennia des Orts, wo das Verlöbniß getroffen, oder die Pacta abgehandelt seyn, zuförderst zu sehen; Und ob zwar solche ohne schrifftlichen Aufsatz geschlossen werden können, und gültig seyn, woferne nur solche durch Zeugen, jedoch daß diese ihre Aussage eydlich thun, (a) können erwiesen werden, so ist es doch fast gebräuchlich, daß solche, um besserer Nachricht und Beweises willen, in Schrifften abgefasset, und von denen Interessenten unterschrieben werden, zumahl, wann die Statuta solches erfordern, es so dann aller Dinge nöthig.

Und seyn entweder simplicia,

§. IX. Die Ehe-Pacten sind entweder simplicia oder mixta: jene werden gleich denen andern Handlungen und Contracten eingerichtet, was nemlich eins dem andern von seinen Gütern auf künfftigen Todes-Fall zubringen wolle. Es kan auch hierdurch dem überlebenden Theile das gesammte Vermögen (jedoch, daß denen Kindern, oder in Ermangelung derer selben, denen Eltern die Legitima nicht entzogen werde) des, vor erst sterbenden Ehe-Gatten, zugewandt werden; wiewohl das Uberlebende dennoch nicht in der Art einer Succession und Erb-Rechts, sondern Krafft einer Handlung unter Lebenden, so, daß die daraus entstehende Verbindlichkeit schon auf des Paciscenten Person sich gründe, und nach deren Tod sich äussere, die Güter überkommt. Wobey zu erinnern, daß, wann das Vermögen über 500. Ducaten sich beträget, eine gerichtliche Insinuation und Ubergabe erfordert werde. Eine Formul derer Ehe-Pacten dieser Art ist bey dem Herrn Stryk. *in Cautelis Sect.* 3. *c.* 8. §. 23. zu lesen, nemlich: **Es haben sich beyde Ehe-Leute dahin verglichen, daß, auf begebenden Todes-Fall, der Uberlebende, alles behalten, und des Verstorbenen Freunden nichts heraus geben soll, wie denn alles** *per modum contractus & actus inter vivos* (Contracts-Weise und durch eine Handlung unter Lebenden) **beständig gehalten werden soll.** Und §. 21. folgende Formul: **Es soll, auf begebenden Todes-Fall der überlebende Ehe-Gatte alle Güter behalten.** Es vermeynet ferner der Herr Stryk. *loc. cit.* §. *seq.* wann auch das Wort **erblich** in denen Pactis befindlich, nemlich, **das Uberlebende soll die Güter erblich behalten,** daß dennoch diese simplicia Pacta nicht in mixta degeneriren, weil das Wort: **erblich,** im gegenwärtigen Fall, nicht die Art und den Modum der Acquisition, sondern deren Effect, dergleichen auch in dieser Formul befindlich: **Ich habe es erblich verkaufft, oder erblich geschencket,** bedeute. Es kan denen Pactis dieser Art die Clausula Condicillaris annectiret, und solche von fünf Zeugen unterschrieben werden, weßwegen man aber solche nicht so fort pro mixtis halten muß, vielweniger hat es die Meynung, daß die Clausula Condicill. den Contract bestärcken

(a) Carpz. 2. 43. 8.

bestärcken soll; sondern wenn solche etwa in der Art eines Contracts nicht gelten könne, solche in Krafft eines Condicills und letzten Willens gültig seyn solle. Wann nun die Ehestifftung in der Art einer Handlung geschlossen, so kan solche nicht anders als mit beyder Theile Bewilligung wieder aufgehoben werden, und ist ein Ehe-Gatte nicht befuget den Uberlebenden dasjenige, was ihm einmahl in denen Pactis assigniret, durch einen letzten Willen oder sonsten zu entziehen. (*a*) Wiewohl dieser wegen die Macht, von seinem Vermögen zu disponiren, und unter Lebende zu veralieniren (nur daß es nicht aus gefährlicher Absicht und seinen Ehe-Gatten zu defraudiren geschehe) nicht benommen.

Die Ehe-Packten, welche Mixta genannt werden, sind: wann in denen- oder mixta.
selben der künfftigen **Erbschafft** oder Succession gedacht wird, als: **Es soll der überlebende Ehe-Gatte dieses oder jenes Gut oder alle Güter erben, darinn** succediren, oder: **Es sollen die Güter auf das Uberlebende erblich fallen.** Und hat man, in diesem Fall, zuförderst auf die Intention derer Paciscirenden, ob sie in der Art eines Contracts, oder eines letzten Willens, haben disponiren wollen, zu sehen, welches nicht allein aus vorstehender Formul, sondern auch aus andern Umständen abzunehmen. (*b*) In zweiffelhafften Fällen, und wann in denen Ehe-Packten der **Erbschafft, Erb-Rechts,** der Succession und dergleichen gar nicht gedacht, sondern die **Güter** insgemein **auf eines und des andern Todes-Fall** assigniret, zugeeignet oder **verschrieben werden,** sind solche pro simplicibus zu achten; wiewohl Carpzov. 2. 43. 6. solches nur in dem Casu, wann die Worte auf die **Person** dessen, welche sich zur Præstation **verbindlich** machet, gerichtet seyn, einräumet, im übrigen aber, wann ohne **Verbindlichkeit** der Person, die Güter, unerachtet keiner Erbschafft erwähnet, nach des einen Ehe-Gatten Absterben, auf den Uberlebenden verfallen sollen, er, Carpzov, die Ehe-Packten pro mixtis agnosciret, und in Ermangelung fünf Zeugen, oder gerichtlicher Insinuation, zu Recht nicht beständig zu seyn erachtet. (*c*)

Es werden aber in denen Pactis mixtis **fünf** Zeugen, oder gerichtliche Solche erinsinuation, welche auch von denen Eltern derer angehenden Eheleute, ohne deren Zuziehung geschehen kan, erfordert; widrigenfalls solche zu Recht nicht beständig seyn; (*d*) und weil solche die Art eines letzten Willens haben, so stehet einem jeden Ehe-Gatten frey, solche auch wider des andern Willen zu ändern und gäntzlich aufzuheben. (*e*) fordern Zeugen oder gerichtliche Insinuation. Sie können aber geändert werde.

Im übrigen ist bey denen Ehe-Packten, sie mögen erster oder anderer Art seyn, zu wissen: 1. daß, wofern derer Kinder darinn nicht gedacht worden,

hernach

(*a*) Carpzov. 2. 43. 11. (*b*) Id. 2. 43. 5. (*c*) *add.* Hart. Pist. *p.* 4. *q.* 3. *n.* 7. *& seqq.*
(*d*) Carpz. 2. 43. 2. *& seqq.* (*e*) Id. *cit. loc. def.* 10.

Sie werden ungültig, wann Kinder erfolgē.

hernach aber die Ehe-Leute Kinder zeugen, die Ehe-Stifftung unkräfftig. w.rde. (a) 2. Daß, wenn ein Wittwer oder Wittwe, wann Kinder erster Ehe vorhanden, zur andern Ehe schreitet, es dem neuen Ehe-Gatten, nach Kayserlichem Recht, (b) ein mehrers nicht, als Kindes-Theil, zuwenden könne: Wiewohl dieses an vielen Orten, zumahl in Sachsen, durch eine widrige Gewohnheit abgeschaffet, gestalt ihnen nicht verwehret ist, ein weit mehrers, nur daß die Kinder in ihrem Pflicht-Theil nicht verkürtzet werden, dem andern Ehe-Gatten zuzuwenden. (c) Indessen aber, wann schon ein Vater vor seine Kinder erster Ehe, das meiste von seinen Gütern ausgezogen, und dem andern Ehe-Weibe ein weniges darinn assigniret hat, so ist er dennoch befugt, die Ehe-Stifftung aufzuheben, und seinem Ehe-Gatten ein mehrers zu vermachen oder zu geben, (d) welches doch zu limitiren, im Fall die Kinder vermittelst ihres eigenen Pacti mit damahligen Consens ihres Vaters sich prospiciret, oder das Ehe-Weib aller Succession, so wohl ex Testamento, als ab intestato, oder anderm Recht sich begeben, und ein mehrers nicht, als ihnen in denen Ehe-Packten assigniret, unter keinerley Prætext zu fordern, sich erkläret hätte; gestalt auch die Bluts-Freunde, nach des Herrn Strycks Meynung, ihnen das Recht auf des Ehe-Gatten Güter, oder den Rückfall sich bedingen können. (e)

Wie viel in denen Ehe-Packten könne assignirt werden.

Cautel vor die Kinder erster Ehe, auch vor die Bluts-Freunde.

Die Besserung wird dem Ehe-Mann ersetzet.

§. X. Bey dem Heyraths-Gut oder Mit-Gifft, wann solches in unbeweglichen Gütern bestehet, ist zu mercken: daß solches in natura muß zurück gegeben, dahingegen dem Ehe-Mann dasjenige, was er nothwendig oder zu besserer Nutzung darinn erweißlich verwandt, ihm, oder seinen Erben, von demjenigen, welchem das Gut, nach getrennter Ehe, gebühret, müsse wieder erstattet werden; gestalt dem Ehe-Mann oder seinen Erben das Jus retentionis, das Recht die Güter bis zu ihrer völligen Befriedigung, zumahl wann aufgewandte Kosten so fort erweißlich seyn, zu behalten, zustehet. Die zur blossen **Lust** aufgewandte Kosten, wann schon das Weib darein gewilliget hätte, werden ihm nicht gut gethan, *tot. tit. ff. de impens. in res dotal. fact.*

Er muß aber den Schaden gut thun. Es stehet ihm das beneficium competentiæ zu.

Es muß aber der Mann, den, durch Verwahrlosung, zugefügten Schaden wieder ersetzen. Wäre aber durch Unglücks-Fall oder durch ein solches Versehen, so man zu Rechte culpam levissimam nennet, das Gut verdorben oder zu Grunde gegangen, so möchte man ihn oder seine Erben dieserwegen nicht besprechen. Wobey auch dieses zu erinnern, daß einem nothdürfftigen Ehe-Mann so viel vom Braut-Schatz müsse zurück gelassen werden, daß er seinen Unterhalt, nach Gelegenheit, davon habe. (f)

§. XI.

(a) Carpz. 2. 43. *Def.* 13. (b) *l.* 6. *C. de secund. nupt.* (c) Carpz. *loc. cit. Def.* 17. 18. (d) Id. *Def.* 16. (e) Dn. Stryk. *de Caut. Sect.* 3. *c.* 8. §. 25. (f) *l. un.* §. 7. *C. de R. V. A. late* Zanger. *de Except. p.* 2. *C.* 15.

§. XI. Unter Adelichen Personen wird dem Ehe-Weibe ein Leib-Gedinge oder Leib-Zucht (dotalitium) geordnet, so, daß gegen der Frauen Einbringen, welches ins Lehn muß verwandt seyn, widrigenfalls die Agnati oder der Lehn-Herr, wann das Lehn-Gut auf sie verfällt, nicht schuldig seyn, das, von dem Ehe-Mann, ohne ihre Einwilligung, in feudo constituirte dotalitium, gelten zu lassen, vierfacher Zinß, als von 1000. Thalern 200. Thaler nach Landüblichen Sächsischen Rechten, aus denen Lehn-Gütern abgestattet werden muß: oder es wird der Wittwen ein gewisses Lehn-Gut, auf obige Maasse, zum Leib-Gedinge verschrieben, welches sie, nach des Mannes Tode, eigenmächtig in Besitz zu nehmen, und in der Art einer Frucht-Niessung, jure usus-fructus, zu gebrauchen befugt. Wovon im Lehn-Recht mit mehrern gehandelt wird.

Denen Adelichen Wittwen werden Leib-Gedinge verordnet.

Der IX. Titul
Von der Ehe-Scheidung.

§. I.

OB zwar das eheliche Band unauflöslich (wiewohl denen Jüden, wegen ihres Hertzens Härtigkeit, im Alten Testament in der Ehescheidung nachgesehen worden, auch die Römischen Rechte, vor eingeführtem Christenthum, solche, mit Genehmhaltung beyder Theile, oder wegen leichter Ursachen, hernachmals aber unter denen Christlichen Käysern, aus wichtigen Ursachen, (a) gedultet haben) so sind doch vorietzo gewisse und wichtige Ursachen, welcherwegen die Ehe entweder gäntzlich (welche Sonderung das jus Canonicum nicht agnosciret) oder zu Tisch und Bette, iedoch von hoher Obrigkeit auf vorhergehende Untersuchung der Sache, keinesweges von denen Eheleuten eigenmächtig getrennet wird. Zwar nicht ein iedes, auch schweres Verbrechen eines Ehegatten, als: Mord, Raub, Diebstahl und dergleichen, die suppositio eines fremden Kindes, da ein Weib vorgiebt, daß sie in Abwesenheit ihres Mannes gebohren hätte, welches doch unwahr vid. B. de Lyncker *Dec.* 997. welches dem Wesen des Ehestandes und der ehelichen Treue nicht zuwider, vermag die Ehe zu trennen, vielmehr muß das unschuldige Theil, wann sein Ehegatte dieserwegen mit Leibes-Strafe beleget, oder des Landes verwiesen wird, solchem folgen, und ihn nicht verlassen; wiewohl jenem nicht verwehret ist, nach Belieben, ins Land zu kommen, und eine Zeitlang, wegen Verwaltung derer Güter, oder anderer Ursachen, sich darinnen aufzuhalten.

Die ehliche Verbindung wird getrennet.

Nicht zwar wegen iedwedes Verbrechen, wenn es der ehel. Treu nicht zuwider.

(a) *l.* 8. §. 2. *C. de repud.* Nov. 22. *c.* 15. §. 1. Nov. 117. *c.* 8. & 9.

Es wird aber die Ehe getrennet

Wohl aber 1. wegen Hurerey.

Erstlich, wegen begangenen Ehebruchs, wann auch der Ehe-Mann dem Weibe durch hartes Tractament oder Ausstossung, darzu Anlaß gegeben hätte. Hieher gehöret die Sodomiterey, welche ein Ehegatte mit Menschen oder Bestien getrieben; Wofern aber der unschuldige Ehegatte dem schuldigen es verziehen, entweder mit Worten, oder in der That, wann es nemlich die eheliche Pflicht fordert oder leistet, oder es sonsten als seinen Ehegatten hält, und der begangene Ehebruch ihm nicht unwissend gewesen (dann widrigenfalls keine remission zu præsumiren, gestalt auch, wann das unschuldige Theil, Zeit währenden Proceß über, genöthiget wird, dem andern ehelich beyzuwohnen; hiernächst, dessen ungeachtet, sich noch kan scheiden lassen) so kan es nicht weiter auf die Ehescheidung dringen. (a) Gleichmäßige Bewandniß hat es, wann der andere Ehegatte entweder vorher oder hernach, ja auch währenden Proceß super divortio Hurerey treibet, denn in diesem Fall werden beyder Personen delicta gegen einander aufgehoben; so gar, daß auch einige davor halten, daß, wann schon nach der Ehescheidung, und des dieserwegen gethanen richterlichen Ausspruchs, die Hurerey begangen, das schuldige Theil auf die Wieder-Ergäntzung der Ehe klagen könne; woran doch nicht ohne Ursache zu zweifeln. (b) Dieses ist gewisser, wann ein Ehe-Mann selbst sein Weib prostituiret, oder er weiß, und darzu stille schweiget, da er es hätte verwehren können, oder diese mit Gewalt geschändet ist, oder durch List und Irrthum verleitet, einen andern, in Meynung, es sey der Mann, zugelassen, daß bey diesen Umständen die Ehescheidung nicht statt finde. (c)

Welches doch seine Abfälle hat.

Vor das 2. wegen böslicher Verlassung.

Vor das andere wird die Ehe wegen böslicher Verlassung, wann ein Ehegatte den andern vorsetzlicher Weise und ohne erhebliche Ursach verläst, bey denen Protestanten (denn nach päbstlichem Recht dieserwegen die Ehe nicht dissolviret wird) (d) getrennet. Es wird aber in diesem Fall erfordert, daß das unschuldige Theil den Defertions-Proceß (gestalt ihm nicht vergönnet ist, in diesem und vorhergehendem Fall der Hurerey, ohne ordentlichen Proceß und richterlichen Ausspruch, sich selbsten zu scheiden, sondern es muß rechtlich Erkänntniß und Loszehlung des Consistorii erwarten) wider den Abwesenden anstelle, wozu es nicht so fort gelassen wird, es habe denn glaubwürdig beygebracht, daß es sich in Abwesenheit seines Ehegatten ehrlich und unverweißlich gehalten; daß es auch nach dem Abwesenden fleißige Nachforschung gethan; allein nichts von ihm erfahren können. Hierauf hat die Obrigkeit auf die Ursachen

Wie in diesem Fall zu verfahren.

(a) Kitzel *de Matrim. c. 8. th. 4. lit. I.* (b) Idem *c. 8. th. 8.* (c) Idem *cit. loc. th. 9.*
(d) *Cap. 2. X. de secund. nupt. c. 10. qui filii sint legitimi.* Concil. Trid. *Sess. 8. de Matrim. c. 8.*

sachen der Abwesenheit zu sehen, ob es nemlich wegen rechtmäßiger Ursache, als: wegen habender Kriegs-Dienste, oder der Handlung halber, oder mit Genehmhaltung des Anwesenden, weggereiset sey. Wiewohl auch in diesem Fall, und wenn das Abwesende in vielen Jahren keine Nachricht dem zurück gelassenen Ehegatten giebt, nunmehro zu vermuthen, daß es entweder verstorben, oder nicht wieder zu kommen, und also seinen Ehegatten zu verlassen gemeynet sey, die Ehescheidung statt finden mag. Nicht weniger ist auch die Zeit der Abwesenheit zu consideriren, denn bisweilen der Desertions-Proces im andern Jahr, wann nemlich kan erwiesen werden, daß das Abwesende, den unschuldigen Ehegatten, übel gehalten, und aus Bosheit davon gegangen wäre, bisweilen kaum im dritten, vierten und fünfften Jahr, welches alles auf das vernünfftige Ermessen der Obrigkeit ankommt, verstattet wird. (a) Hierauf ergehen sodann zu dreyen unterschiedenen mahlen die gewöhnlichen edictal-Citationes; in der ersten wird das Abwesende citiret, der geklagten desertion sich zu entschuldigen. Hiernächst, und da es ungehorsamlich im ersten Termin ausbleibet, ergehet die andere Citation, daß es in secundo termino erscheine, erhebliche Ehehafften und Verhinderung, warum es den ersten Termin nicht besuchet habe, anzeige, und nachmahls, auf die erhobene Klage, seine Verantwortung thue, ꝛc. Bey weiterm Ungehorsam wird es zur Publication des Urtheils, und daß es solches anhöre, vorgeladen, von welchem Proceß ein mehrers beym Beust. *c. l.* nachzulesen.

§. II. Daß nun die Ehe sowohl wegen boshaffter Verlassung, als wegen Ehebruchs, könne getrennet werden, iedoch, daß es nicht eigenmächtig, sondern auf vorhergehende Untersuchung der Sache, durch Urtheil und Recht, vermittelst Loszehlung des Consistorii, geschehe, welches, so viel möglich, die Aussöhnung des schuldigen Theils mit dem unschuldigen, zu befördern suchet, darinn sind die Herren Theologi unserer Kirche fast einig. Ob aber wegen anderer wichtigen Ursachen, als: wann ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, ihm heimlicher Weise Gifft beyzubringen gesuchet, oder sehr übel gehalten, und noch halte, so, daß er, aller geleisteten Caution unerachtet, zu wüten und barbarisch zu tractiren, fortfahre, die Ehe gäntzlich könne dissolviret werden? hierinn sind die Doctores nicht einstimmig: Einige gelehrte Leute von grosser Autorität, tragen kein Bedencken es zu bejahen; Andere lassen es auf das Ermessen hoher Obrigkeit ankommen, und treten dieser Meynung bey, wann nemlich nach denen Umständen der Nachstellung,

Ob ausser Ehebruch u. desertion wegen anderer Ursachen eine Ehe zu trennen sey?

(a) Beust. *de Matr. p. 2. c. 26. seqq.* it. Stryk, *dissert. de desertione conjugum malitiosa, Frf. 1672.* it. Tentzel, *de processu desertionis in foro Saxonico*, Erff. 1720.

Lebens-Gefahr Verbitterung derer Gemüther, und Ablauff der Zeit eine Aussöhnung derer Gemüther und Ergäntzung des Ehestandes nimmermehr zu hoffen; inmaassen sie davor halten, daß es in der That eine boshaffte Verlassung sey: Andere hingegen wollen von keiner andern Scheidung, als: vom Tisch und Bette, in solchen Fällen, wissen. (a)

3. Wird die Ehe vor null erkläret, wegen Untüchtigkeit, so vor der Ehe gewesen.

§. III. Drittens wird die Ehe nicht so wohl dissolviret, als vielmehr vor null und nichtig erkläret: wann eins von denen Eheleuten, einen solchen Mangel an sich hat, daß es zu ehelicher Beywohnung untüchtig sey, oder solche, ohne Gefahr, nicht geschehen könne, und keine Hoffnung der Restituion vorhanden, auch dieser Mangel dem andern Theil unbekannt gewesen, und solches hernach nach der Hochzeit kund worden; wofern aber nach vollzogener Hochzeit, ein Ehegatte, ohne sein Verschulden, untüchtig wird, oder mit gefährlicher Kranckheit befället, so kan man dieserwegen die Ehe nicht scheiden, vielmehr muß der andere Ehegatte, dessen Hülffe die schwache Person sodann am meisten gebrauchet, alle hülffliche Hand zu leisten, und dessen Zustand in Gedult tragen, so, daß es im Verwegerungs-Fall durch Kirchen-Censur, und, wenn solche nicht hinlänglich, durch Obrigkeitliche Zwangs-Mittel zu Leistung seiner Pflicht anzuhalten. (b) Wäre aber dem gesunden Ehegatten nicht möglich, ohne Gefahr und Verletzung seines Gewissens, einsam zu leben, in solchem Fall halten einige davor, daß demselben die anderweite Verehlichung, nur daß dem krancken Theil nothdürfftiger Unterhalt verschaffet werde, nicht zu verwehren sey. (c) Welches wir zwar ietzo ausgestellet seyn lassen.

4. Wenn die Braut keine Jungfrau befunden.

§. IV. Es kan auch viertens ein Ehe-Mann sich von seinem Weibe, welche er nicht eine Jungfrau befindet, aus Nachlassung göttlicher und Landüblichem Rechte scheiden lassen; (d) iedoch daß er dieses gnungsam erweise, und ihm vorhero unbewust gewesen, er auch, nach der Zeit, da er inne worden, daß sie von einem andern beschlaffen, sie nicht berühret, und ihrer theilhafftig worden, welches offt vermittelst Eydes zu erhalten, (e) widrigenfalls hat es das Ansehen, daß er ihren Zustand gut heisse; wiewohl die Obrigkeit allen Fleiß zur Versöhnung und weitern ehelichen Beywohnung anzuwenden pfleget, wann nur nicht eine üble und unglückliche Ehe zu besorgen. (f) Dahingegen kan ein Weib, wegen der, vor dem Verlöbniß oder Hochzeit, von ihrem Manne, mit einer andern Dirne getriebenen Hurerey, die Ehe-Scheidung nicht erhalten. (g) §. V.

(a) Kirzel *c. 8. th. 6. lit. I.* (b) Idem *c. 8. th. 7.* (c) Idem *c. l. in fin.*
(d) Carpz. *2. C. 193.* (e) Idem *2. C. 196. & seq.* (f) Richt. *Dec. 90.* Carpz. *2. C. 195.* (g) Idem *4. 20. 13.*

§. V. Wann nun ein Ehegatte, wegen vorerwehnter Ursachen, von dem schuldigen Theil sich hat scheiden lassen, so ist ihm nicht verwehret sich anderweit zu verehlichen; (a) welches aber dem schuldigen Theil nicht zugelassen ist, es sey denn, daß es ohne Seelen-Gefahr, in einem einsamen Stande zu leben, sich nicht getrauet, welchen Falls ihm der Ehestand, iedoch daß es, zu Verhütung Aergernisses, sich anderswo hinwende, bisweilen auf gewisse Maasse nachgelassen wird, (b) so gar, daß ein Weib sich mit dem, welcher sie vor der Hochzeit geschwängert, wohl verehlichen möge. (c)

Das unschuldige Theil kan anderweit sich verehlichen. Wie auch das schuldige auf gewisse Maasse.

§. VI. Ausser diesem ist annoch eine Sonderung vom Tisch und Bette, (quoad thorum & mensam) welche vor keine Ehescheidung und rechtes divortium zu achten, gestalt das Band der Ehe dadurch nicht getrennet, und die Ehe keinesweges aufgehoben wird, dahero die, auf solche Maasse Gesonderte, sich anderweit nicht verehlichen dürffen.

Die Sonderung vom Tisch und Bette

Es geschicht aber solche vom Consistorio, auf vorhergehende Untersuchung der Sachen, und aus wichtigen Ursachen, keinesweges aber darff solche von denen Ehegatten eigenmächtig vorgenommen werden. (d) Diese Sonderung geschicht wegen des zwischen Eheleuten entstandenen continuirlichen Zancks und Schlagens, Nachstellungen, verübter sævitien und Wütens, um gröſſer Unglück zu verhüten, auf eine Zeitlang, bis die Gemüther mit einander ausgesöhnet werden. Es ist aber das unschuldige Theil nicht verbunden dem andern Ehegatten ehelich beyzuwohnen, u. bey ihm zu seyn, bis daß die Aussöhnung erfolget, oder das schuldige Theil gnugsame Caution de non offendendo, oder friedlich zu leben, vermittelst einer Hypothec oder Bürgschafft, (e) oder auch geleisteten Eydes, wenn das andere Theil hiermit zufrieden seyn will, bestellet. Worauf das unschuldige Theil dem andern ehelich wieder beyzuwohnen schuldig, in dessen beharrlicher Verwegerung durch gebührende Zwangs-Mittel von der Obrigkeit nicht unbillig darzu angehalten wird. (f)

geschicht vom Consistorio. Aus gewissen Ursachen auf eine Zeitlang, bis die Eheleute mit einander ausgesöhnet.

Indessen aber ist der Ehemann, wegen dieser Sonderung dem Weibe die ihm zugebrachte Güter auszuantworten nicht verbunden, sondern behält deren Administration, er kan auch solche pfleglichen nutzen und gebrauchen, iedoch, daß er dem Weibe nothdürfftige Unterhaltung verschaffe, (g) es wäre denn, daß der Mann dem Weibe das zugebrachte Gut, oder so viel zu ihrem Unterhalt nöthig, ausantworten wolte: Wären aber die zugebrachten Güter zu ihrem Unterhalt nicht hinlänglich, so müste der Mann den Abgang von

Mittlerweile giebt der Mann dem Weibe Unterhalt.

(a) Carpz. 2. C. 190. & 192. (b) Idem c. l. d. 191. (c) Idem 2. C. 190.
(d) Idem 2. C. 211. (e) Idem 2. C. 218. (f) Idem 2. C. 216. 220.
(g) Idem 2. C. 214.

seinem Vermögen ersetzen; (a) bey welchem Ehegatten aber die Kinder zu erziehen seyn, solches kömmt auf das Ermessen der Obrigkeit an.

Die Mitgift kan in stehender Ehe nicht abgefordert werden. Welches seine Abfälle hat.

§. VII. Dieses ist annoch zu erinnern, daß ein Weib ihre Mit-Gifft, so lange die Ehe währet, ihrem Mann nicht abfordern könne, es wäre denn, daß er in Abgang seines Vermögens geriethe (wiewohl, sobald er wieder zu Mitteln gelanget, der Braut-Schatz ihm muß wieder ausgeantwortet werden) oder daß des Mannes Güter, wegen eines schweren Verbrechens, dem Fisco anheim fielen. (b)

Wegen Ehebruch oder desertion lucriret das unschuldige Theil den dotem oder donationem propter nuptias.

Im übrigen wie der Braut-Schatz, nach getrenneter Ehe durch den Tod an das Weib, oder ihre Erben zurück gegeben wird; also verlieret sie solchen, und fället dem Ehemann anheim, wenn er wegen Ehebruchs, oder desertion, vom Weibe sich scheiden lässet, gestalt auch das Weib wegen ihres Mannes Ehebruch und desertion das Gegen-Vermächtniß lucriret. (c).

Der X. Titul
Von der Legitimation oder Ehrlichmachung.

§. I.

Die väterl. Gewalt kömmt ferner, von der Ehrlichmachung an denen unehlichen Kindern,

DJe andere Ursache, davon die väterliche Gewalt herkommt, ist die Legitimation oder Ehrlichmachung, durch welche ein unehlich gebohren Kind in den Stand derer ehlich gebohrnen Kinder gesetzet wird.

Nach Römischen Rechten wurden die sogenannten natürliche Kinder, welche in concubinatu gezeuget waren, legitimiret. Nachdem aber heutiges Tages der Concubinatus abgestellet, so wird dasjenige, was die jura civilia denen naturalibus zum besten in sich halten, auf die Kinder, welche von ledigen Personen gezeuget seyn, extendiret.

1. durch folgende Heyrath.

§. II. Die erste Art der Legitimation geschicht durch folgende Heyrath, wenn nemlich der Vater, die Person, mit welcher er, ausser dem Ehestande, Kinder gezeuget, zur Ehe nimmt.

Es erfordern zwar einige derer Rechts-Gelehrten, daß zu der Zeit, da der Vater das Weib geschwängert, zwischen beyden Personen eine Ehe habe bestehen können: Solchemnach halten sie davor, daß ein ehebrecherisch Kind, wann nemlich ein lediger Mann ein Ehe-Weib, oder ein Ehe-Mann eine ledige Dirne schwängert; oder auch ein von einem Jüden oder Jüdin und einem Christen gezeugtes Kind, wann schon nächst dem auf erfolgte Ehescheidung mit dem unschuldigen Theil, oder da der Jüde oder die Jüdin die Christliche Religion

(a) Carpz. *cit. loc.* (b) Struv. *Ex.* 30. *th.* 56. (c) Carpz. *in Crimin. quæst.* 64. *n.* 40. *& seqq.*

Religion angenommen, unter ihnen die Ehe erfolge, nicht könne legitimiret werden; Wiewohl andere auch diesen Kindern den effect der Legitimation nicht denegiren: zumahl wenn zur Zeit, entweder der conception, oder der Geburt, oder auch intermedio, eine Ehe habe seyn können. (a)

§. III. Es kan diese Legitimation geschehen, wann auch die Partheyen ungleiches Standes sind, z. E. wenn einer von Adel eine unadeliche schwängert, und nebst dem heyrathet. Es wird auch die priesterliche Trauung (welche zwar, wenn die Partheyen bey einander ehlich wohnen wollen, allerdings nöthig) nicht erfordert: sondern wenn etwa diese, wegen unvermutheten Todes-Fall, eins derer Verlobten nicht erfolgen kan, so sind die Sponsalia de præsenti, iedoch publica, hierzu hinlänglich. (b) Auch unter Personen ungleichen Standes.

§. IV. Ferner kan die Trauung auch auf dem Tod-Bette (wiewohl etliche erfordern, daß sodenn Hoffnung zur Genesung übrig seyn müste) geschehen. (c) Es schadet der Legitimation auch nicht, daß eins derer ledigen Personen sich, nach der Schwängerung, mit einer andern in eine Ehe eingelassen, welchen Falls aber denen Kindern erster Ehe ihr Primogenitur-Recht nicht kan entzogen werden. (d) und auf dem Tod-Bette.

§. V. Die Kinder, welche solcher Gestalt legitimiret werden, sind denen aus einem Ehe-Bette gezeugten fast in allen gleich; dannenhero werden sie auch in denen Statuten unter die voll- und wohl-bürtigen Kinder begriffen. (e) Es werden ihnen die Geburts-Briefe, wegen ihrer ehrlichen Geburt, und zwar mit der Formul, daß sie aus einem keuschen und reinen Ehe-Bette gezeuget seyn, ertheilet. Sie werden zur Succession in denen fidei-commiss. Majorat- und Lehn-Gütern (so gar, daß auch die Doctores Juris Publ. einen solchen Legitimatum von der Succession in Electoratu nicht ausschliessen (f)] billig zugelassen, wenn schon im Lehn-Brief diese Formul enthalten: vor sich und seine ehelich gebohrne Kinder, (g) es sey denn, daß durch Gewohnheit oder Lands-Ordnungen, ein anders eingeführet wäre; Ferner werden sie zu denen geistlichen beneficiis zugelassen, (h) iedoch können sie bey der Cammer kein Assessorat erlangen. (i) Diese Legitimatio hebet alle Mängel auf

§. VI. Die andere Art der Legitimation geschicht per rescriptum Principis, wenn nemlich Käyserl. Majestät selbst, (wie sie denn die Legitimation derer Fürsten, Grafen und Herren-Standes-Kinder keinem Comiti Palatino zu committiren pflegen) oder durch die Comites Palatinos, Krafft ertheilter Die andere Art der Legitimation geschicht durch ein

(a) Engel, *in Coll. juris Can. ad tit. qui filii sint legit. n. 11.* (b) Mev. *2. Decis. 81.*
(c) Gail. *2. O. 141. n. 8.* (d) Rumel. *ad A. B. p. 1. D. 6. §. 13.* (e) Mev. *7. D. 87.*
(f) Rumelte *l. §. 12.* (g) Struv. *S. F. c. 9. a. 9.* (h) Engel. *in Colleg. J. C. tit. qui filii sint legit. in fin.* (i) Mynf. *4. O. 31*

Käyserl. Rescript od. Com. Palat.

theilter Gewalt, die, von ledigen Personen gezeugte Kinder (denn obzwar einige davor halten, daß auch ehebrecherische und in Blut-Schande gezeugte Kinder solcher Gestalt könten legitimiret werden, so meynen doch andere, daß es mehr eine dispensation als legitimation sey, (a)] aus Käyserl. Macht und Vollkommenheit in den Stand ehelicher Kinder setzet. Ob aber die Chur-Fürsten und Stände des Reichs, in ihren Landen, ihre Unterthanen legitimiren können, darinnen kommen die Doctores Jur. Publ. nicht überein. Diejenigen, so es bejahen, beziehen sich auf die Praxin Imperii, und daß ein und ander Stand dieses Jus zu Zeiten geübet habe. (b) Es ist aber zu besorgen, daß diese legitimation ausser dem territorio des Legitimantis, sich nicht erstrecken dürffe, und ist also pro legitimandis sicherer, daß sie es bey Käyserl. Majestät oder einem Comite Palatino suchen und erhalten.

Ob ein Stand des Reichs die unehliche Geburt legitimiren könne?

Ferner wird gefraget: ob ein Potentat seine eigene natürliche Kinder legitimiren könne? Die affirmativam erhärten unterschiedene Exempla in Europa, da Majestäten ihre naturales legitimiret haben. (c) Ob aber ein Comes Palatinus seine eigene natürliche Kinder legitimiren könne? ist unter denen Gelehrten streitig. (d) Die affirmantes restringiren ihre Meynung dahin, daß es nicht öffters geschehen müste, widrigenfalls könte ein Comes Palatinus wegen des Mißbrauchs sich seines Privilegii verlustig machen. Siehe von dieser Materie weitläufftiger des Herrn Ordinarii und Hofrath Griebners dissertation: *De jure legitimandi Comitum Palatinorum in terris Principum Imperii, Viteb.* 1708.

Wie die Legitimation zu suchen sey.

§. VII. Anlangend die Art, wie solche Legitimation heutiges Tages muß gesuchet werden, so pfleget entweder der Legitimandus selber, zumahl nach des Vaters Tod, ja auch bey dessen Lebzeiten, und wider seinen Willen (wiewohl diese Legitimation in des Vaters Gut keine Succession auf diesem Fall giebt) oder auch der Vater, bevorab wenn die Kinder noch unmündig seyn, unterthänigste Ansuchung darum zu thun. 2. Ist nöthig eine Untersuchung der Sache, von was Eltern der Legitimandus gebohren, wie sein Leben und Wandel sey, und ob er dieser Wohlthat unwürdig, welcher cognition in dem Instrument muß gedacht werden. (e) 3. Erfordern etliche den Consens derer Vettern, zumahl wenn die Legitimation ihren Effect auf die Succession in ihren Gütern erreichen solte, welches zwar, was die Lehn-Güter anbetrifft, allerdings nöthig, iedoch aber, so viel das Erbe anlanget, brauchet es ihres Consenses nicht. Und mögen die Vettern, welche den Legitimatum zur Succession in ihren Gütern nicht lassen wollen, ihn durch einen letzten Willen davon ausschliessen.

§. VIII. Die

(a) Schweder *p. 1. sect. 1. c. 16. n. 10.* (b) Idem *cit. loc. n. 8.* (c) Idem *cit. loc. n. 9.*
(d) Idem *part. spec. sect. 1. 70. n. 14. seq.* (e) Mev. *9. D. 127.*

§. VIII. Die Wirckung dieser Legitimation ist, daß sie den Macul der unehelichen Geburt, und die dieserwegen præjudicirende effectus juris aufhebe. Daß die Legitimati nunmehro in Zünfften und Handwercken können seyn, daß sie, wann nur die Legitimation mit des Vaters Consens und zu diesem Endzweck geschehen, die Jura suitatis, agnationis und nobilitatis überkommen, und den Vater, ja gesamter väterlicher Freundschafft in Erb-Gütern, auch in avitis, ab intestato succediren. (a) In Lehn-Gütern aber können solche Legitimati nicht succediren, wo nicht der Lehn-Herr in einem neuen, oder in einem Erb-Lehn; auch die Agnaten, und zwar diese nur in einem ex pacto und providentia so so genannten Lehn, ihren Consens darzu ertheilet haben. (b) Ja sie können dem Vater und väterlicher Freundschafft nicht einmahl in Allodial-Gütern succediren, wann die Legitimatio nach des Vaters Tode geschehen; denn das einmahl so fort nach des Defuncti Tode erworbene Recht an dessen Verlassenschafft denen Erben nicht mag entzogen werden. Sie schliessen auch nicht aus, den Nach-Erben, welchen der Testator auf den Fall, wann Institutus ohne eheliche Kinder sterben würde, substituiret hat. Ferner werden sie ad dignitates ecclesiasticas nicht gelassen, dürffen auch nicht die Wapen des Geschlechts führen, wann sie nicht in specie darzu habilitiret. Wiewohl sie so denn auch einen Balcken qveer durch das Wapen ziehen müssen. (c)

Was sie wircke.

§. IX. Die dritte Art der Ehrlichmachung geschahe durch die Aufnahme eines unehlichen Menschen in die Zahl derer Decurionum, weil dieses eine mühsame Bedienung war, welches von denen wenigsten verlanget wurde, so wolte man die natürlichen Kinder durch dieses Beneficium zu Annehmung dererselben anreitzen. Eine Tochter aber wurde legitimiret, wann sie sich an eine Raths-Person verehlichte. Nachdem aber heutiges Tags es mit denen Raths-Bedienungen bey denen Städten eine andere Bewandniß hat, vielmehr niemand in den Rath pfleget aufgenommen zu werden, welcher nicht ehelich gebohren, eines ehrlichen Wandels und ohne Macul, so gar, daß wann auch die Bürgerschafft einen unehrlichen in den Rath aufnehmen wolte, solches die übrigen Membra des Raths schwerlich zugeben würden; als ist diese Art zu legitimiren abgangen. Dieses aber ist gar nicht einzuräumen, wie zwar einige Doctores *ad l.* 3. *C. de nat. lib.* wollen, daß, wann eine unehrliche Weibes-Person sich verehlichet, sie hierdurch legitimiret werde, gestalt dieser modus legitimandi ausser denen nuptiis naturalibus cum decurione in Römischen Rechten unbekannt; im übrigen aber noch nicht erwiesen, ob selbiger im Röm. Reich durch eine zu Recht beständige Gewohnheit aufgekommen sey: und thut

Die dritte Art geschahe durch die Reception in numerum Decurionum.

Solche ist heut zu Tag nicht gebräuchlich.

(a) Trentacin. *l. 1. tit. de legit. resol. 2. n. 18.* (b) Struv. *S. F. c. 9. a. 2. n. 9. seq.*
(c) Schweder. *l. supr. cit. n. 12.*

nichts zur Sache, daß, wann zwey auſſer der Ehe gebohrne Personen sich mit einander verehlichen, von ihnen eheliche Kinder gezeuget werden; inmaassen diese in der Ehe gebohren werden, und ob die Eltern legitimi oder illegitimi seyn, dieses denen Kindern weder hilfft noch schadet. (*a*)

Der XI. Titul
Von Auf- und Annehmung an Kindes statt.

§. I.

Die Annehmung an Kindes statt, ist die dritte Ursach väterlicher Gewalt. Woher solche? Solche wird getheilet; in die Arrogation und Adoption in specie. Solche werden beschrieben.

DJe **dritte Ursache** der väterlichen Gewalt ist die Anwünschung derer Kinder, oder die Annehmung an Kindes statt, (Adoptio.) Ob zwar solche bey andern Völckern gebräuchlich, so kan man sie doch denen Römern, in Betrachtung ihrer sonderbaren Form und Wirckung, welche sie aus dem Römischen Recht hat, füglich zuschreiben.

Es ist die Adoptio **eine durch die Römischen Gesetze eingerichtete** solenne **Handlung, wodurch eines an Kindes statt auf- und angenommen und gesetzet wird.** Sie wird getheilet in die Arrogation und in die Adoption in specie genannt. Die Arrogatio ist eine Handlung, wodurch derjenige, so nicht mehr in väterlicher Gewalt, vermittelst Landes-Fürstlicher Confirmation, von einem Fremden zum Sohn oder Tochter, und in die väterliche Gewalt auf- und angenommen wird. Die Adoptio in specie aber ist, wann jemand eine in väterlicher Gewalt annoch stehende Person, mit Autorität und Bestätigung der Nieder-Obrigkeit, an Kindes statt auf- und annimmt; durch diese wird die väterliche Gewalt nicht erlanget, es sey dann, daß solche vom Groß-Vater väter- oder mütterlicher Linie geschehe.

Was an dem, welcher einen adoptiren will, erfordert werde.

§. II. Es wird aber von Seiten dessen, der adoptiren will, erfordert, 1. daß er eine Manns-Person sey, 2. tüchtig Kinder zu zeugen, 3. daß er wenigstens 60. Jahr alt, 14. und 18. Jahr älter sey als derjenige, welchen er an Kindes statt annehmen will, und endlich, daß er keine Kinder habe; (*b*) wiewohl mit hoher Landes-Obrigkeit Genehmhaltung, auch derjenige, welcher unter 60. Jahren ist, adoptiren kan; Gestalt auch, aus gewissen Ursachen, vergönnet ist, mehrere Kinder als eins anzunehmen. (*c*) Einem Weibe wird die Adoptio nicht verstattet, es sey dann, daß sie ihre leibliche Kinder verlohren habe, und zum Trost, eins an Kindes statt auf- und anzunehmen verlange. (*d*)

§. III. Es kan aber eine Person männ- oder weiblichen Geschlechts, auch ein

(*a*) L. B. de Lynck. *in Comm. ad tit. de his, qui sui vel al. juris. th. 9. in fin.* (*b*) Struv. *Ex. 3. th. 63.* (*c*) *l. 15. §. 3. ff. de adopt.* (*d*) *l. 5. C. de adopt.*

ein Kind unter sieben Jahren (a) [wiewohl in der Arrogation der Adoptandus über sieben Jahr seyn muß] an Kindes statt aufgenommen werden; Die ausser der Ehe gezeugte Kinder, kan der natürliche Vater nicht adoptiren, (b) wohl aber die eheliche, welche man vorher aus der Gewalt gelassen. (c) Die Person, welche wird angenommen.

§. IV. Die Form der Adoption bestehet darinn, 1. daß so wohl Adoptans als Adoptandus, derjenige, so angenommen werden soll, zugegen seyn, und das Negotium in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten, und aus freyem Willen verrichten. 2. Daß es gerichtlich geschehe; und zwar in der Arrogation unmittelbarer Reichs-Personen wird Käyserl. confirmation erfordert; gestalt auch in der adoptione, so in specie genannt wird, der natürliche Vater zugegen seyn muß, wann er sein Kind einem andern in die adoption geben will: wann aber der adoptans mit dem adoptando einem Reichs-Stand unterworffen, so pfleget die hohe Landes-Obrigkeit oder dero Regierung solche zu bestätigen; wofern aber adoptandus annoch in väterlicher Gewalt stehet, so kan jede Obrigkeit, welche die niederen Gerichte hat, solche verrichten, jedoch, daß es nach Sächsischem Recht an Gerichts-Stelle geschehe. Ein Reichs-Stand, welcher eine Herrn-Standes Person zum Kinde aufnehmen will, hat auch in diesem passu Käyserl. Confirmation zu suchen. (d) Wiewohl der Herr von Lyncker in *Comment. ad h. l.* §. 15. darvor hält, daß es bey der Fürstl. oder Gräfl. Regierung geschehen könne: und endlich, daß alles ad acta gebracht und gerichtlich nieder geschrieben werde. (e) Die Requisita der Adoption.

Dieses ist zu erinnern, wann der arrogandus unter vormundschafftlicher (Curatoris) direction stehet, daß dessen Consens nöthig sey. Gestalt auch, wann ein Unmündiges adoptiret wird, nicht allein des Vormundes Consens nöthig, sondern es muß eine Untersuchung der Sache, ob nemlich die Adoptio dem Pupillen dienlich, und aus was Motiven der Adoptans darzu veranlasset worden, vorhergehen; nicht weniger muß er angeloben, daß wofern das Kind in unmündigen Jahren versterben solte, er dessen gesamtes Vermögen, an des Kindes nächsten Erben zurück geben, auch endlich ohne Ursache es nicht enterben oder aus der Gewalt lassen, widrigen Falls des Kindes Güter, und von seinem eigenen Vermögen den vierten Theil ihm geben wolle.

§. V. Die arrogatio, wie auch die adoptio, welche von denen Groß-Eltern geschicht, geben dem parenti adoptanti die väterliche Gewalt über das angenommene Kind, dem Kinde aber das Recht des Geschlechts, nebst dem Erb-Recht (jura familiæ & suitatis) gleich einem leiblich gebohrnen Kinde; so, daß Die Arrogario und Adoptatio, so vom Ascendentē geschicht,

(a) *l. 48. ff. eod. l. 2. C. eod. c. 11.* (b) *l. 7. §. f. C. de Nat. lib.* Nov. 47. §. 3. Nov. 89. (c) *l. 12. h. t. h. §. 15. in fin.* (d) Gail. 2. O. 125. (e) L. Baro de Lyncker *in C.*

geben die väterliche Gewalt und Geschlechts Jura. Nicht aber das Recht, so wegen des Geblüts entstehet.

daß es ohne Ursach nicht kan enterbet oder emancipiret [aus der Gewalt gelassen] werden. Was aber vom Geblüt und der natürlichen Zeugung entstehet, solches haben die angenommenen Kinder nicht zu geniessen, dahero werden sie nicht zum Näher-Kauff in denen altväterlichen Gütern des adoptantis parentis gelassen; sie können auch in fideicommiss- und Lehn-Gütern nicht succediren: Und ob zwar der Adoptandus von einem Raths-Herrn dessen leiblichen Söhnen in Betrachtung des Standes, gleich geachtet wird, (*a*) so überkömmt doch eine Person bürgerlichen Standes den Adel nicht, wann schon einer von Adel, nemlich ein Groß-Vater seiner Tochter, so an eine bürgerliche Person verheyrathet, Kind an Kindes statt angenommen hat. (*b*) Die adoptio, welche von einem Fremden geschiehet, induciret keine väterliche Gewalt, sondern es wird der adoptandus in des adoptantis Hause als ein Kind gehalten und erzogen. Er kan auch diesen seinen Vater ab intestato erben. (*c*) Dergleichen Erb-Recht aber hat derjenige nicht zu geniessen, welcher von jemanden als Kind erzogen und gehalten worden, weil der blosse Wille eines privati, wann nicht die zu Recht erforderte requisita hinzu kommen, keine adoption machet.

Die Adoptio wird dissolviret mit Consens des Adoptati. Ein unmündiges arrogirtes Kind kan ohne wichtige Ursachen nicht emancipirt werden.

§. VI. Endlich kan die **Aufhebung** (dissolutio) derjenigen adoption, welche eine väterliche Gewalt induciret, ohne Consens und Willen des adoptati, nicht geschehen, es habe dann der Vater dieserwegen rechtmäßige Ursachen. Was aber die Dimission aus väterlicher Gewalt eines unmündigen arrogati anbelanget, so kan solches, ohne wichtige Ursachen, nicht emancipiret werden; widrigen Falls muß der arrogirende Vater dem Kinde nicht allein sein eigen Gut, sondern auch vom propre-Vermögen den vierten Theil ihm zukommen lassen. Dergleichen Bewandniß hat es, wann ein Vater dieses sein angenommenes Kind enterbet, es mag nun dieses aus rechtmäßigen Ursachen geschehen seyn oder nicht.

Die Adoptio ist noch heutiges Tags gebräuchlich.

§. VII. Ob nun zwar die adoptio heute zu Tage nicht so sehr üblich, so ist doch solche niemanden verwehret; gestalt derselben unterschiedliche Exempla so wohl unter Standes-Personen, als unter Leuten bürgerlicher Condition, vorhanden: Dann dasjenige Recht, was einmahl in einer Republic aufgenommen ist, wird nicht durch einen **nicht-Gebrauch**, (per nonusum) sondern durch einen widrigen Gebrauch, welcher, so viel die Adoption betrifft, bishero sich nicht findet, und anders nicht, aufgehoben.

Die Einkindschafft ist gebräuchlicher.

§. VIII. Dahingegen ist die **Einkindschafft** (unio prolium) üblicher und an vielen Orten gebräuchlich: weil aber diese Gewohnheit in Teutschland nicht universal, so halten einige davor, daß, wer sich auf solche beziehet, selbigem der

(*a*) *l. 13. 35. ff. h. f.* (*b*) L. B. de Lyncker *ad h. l. §. 16.* (*c*) *§. 2. I. de adopt.*

der Beweiß obliege. (a) Es ist aber die Einkindschafft eine, nach denen Gesetzen, abgefassete und von hoher Obrigkeit, auf vorhergehende Untersuchung und ertheiltes Decret, bestätigte Handlung, wodurch Kinder unterschiedener Ehen von ihren Eltern, so viel die Kindschafft und das Erb-Recht, in Regard ihrer Eltern, betrifft, einander gleich gemacht werden, als wenn sie aus einer Ehe gezeuget wären. Diese Einkindschafft wird von denen Eltern aufgerichtet, wann sie sich weiter verehlichen wollen, oder auch wohl bey schon vollzogener Ehe, und da eins oder das andere, oder alle beyde, Kinder erster Ehe haben, unter ihren ehlichen (wiewohl eine Mutter ihre natürliche Kinder vereinigen kan, keines weges aber ein Vater, wann er eheliche Kinder hat) Kindern, auch Kindes-Kindern, und denenjenigen, welche sie hoffen künfftig zu überkommen; und ist in derselben enthalten, wie auf erfolgte Todes-Fälle ihrer Eltern und Stieff-Eltern beyderseits Kinder erben sollen.

Ihre Beschreibung.

Die Personen, welche solche aufrichten.

Unter welchen und worüber.

Die Art und Form der Einkindschafft bestehet in folgenden: Erstlich pflegen die Ehe-Leute sich miteinander zu vergleichen, auf was Art und Weise eines des andern Kinder erster Ehe zur Succession in seine Güter zulassen wolte; Es ist aber nicht nöthig, daß, wann beyde Ehe-Leute Kinder erster Ehe haben, entweder die Zahl derer Kinder gleich sey, oder, daß dasjenige, welches mehr Kinder hat, auch mehr Vermögen habe, wann nur keins derer Kinder erster Ehe, in seinem Pflicht-Theil, oder um ein merckliches, verkürtzet wird, welchen Falls denen *lælis* per querelam inofficiosi, oder per restitutionem in integrum, succurriret wird, inmaassen dieses zu verhüten, denen Kindern, so an der Zahl weniger, und deren Eltern Vermögen grösser als des andern Ehe-Gattens Vermögen ist, etwas zum Voraus pfleget gesetzet zu werden. Vor das andere wird die Obrigkeit, keineswegs ein Notarius, unter welcher die paciscirende Eltern ihre wesentliche Wohnung haben, um die Bestätigung dieser Handlung geziemend imploriret; diese aber soll drittens derer unmündigen Kinder Tutores und Curatores, auch ihre nächste Bluts-Freunde vorfordern, und Nachfrage thun, ob sie wider die projectirte Vereinigung etwas erhebliches anzubringen haben. Hierauf soll viertens die Obrigkeit die gantze Sache, ob die vorseyende unio schädlich, oder ob solche denen gesammten Kindern verträglich, auch zu Stifftung bessern Vertrauens zwischen denen Ehe-Leuten, nicht weniger zwischen denen Stieff-Eltern und Stieff-Kindern, dienlich sey, genau untersuchen: Wann nun kein Bedencken dabey sich findet, so erfolget fünfftens das Decretum oder die Genehmhaltung der Obrigkeit, und sechstens dero Confirmation. Endlich und zum siebenden ist nöthig, daß alles ad acta gebracht und gerichtlich nieder geschrieben werde. Von welchen Solennitäten Carpz. 5. *Respons.* 6. mit mehrerm handelt. Wobey

Dero Art und Form.

(a) L.B. de Lyncker, *in Comm. ad tit. de adopt.* §. 9.

Wann solche nicht beobachtet, so ist die Einkindschafft null und nichtig.

zu erinnern, daß, wo eins oder das andere, von vorstehenden requisitis, nicht in Acht genommen ist, die unio null und nichtig sey. Nun erstrecket sich zwar der effectus aufgerichteter uniou nicht so weit, daß die mit einander vereinbarte Kinder eins dem andern succediren, immaassen einige davor halten, daß nicht einmahl expresso pacto die successio auf diesen casum könne extendiret werden; oder daß ein per unionem angenommenes Kind vor eines Meisters Sohn passiren könne; oder daß, wann zweene Brüder zugleich in einem Collegio vigore statuti nicht stehen sollen, solches von denen zusammen gebrachten Kindern zu verstehen sey; (a) limitata enim causa, producit limitatum effectum: indessen aber bringet die Einkindschafft eine reciprocam successionem in denen Erbschafften, keineswegs Lehn- oder Fideicommiss-Gütern, zwischen denen Eltern und Kindern mit sich: Es erstrecket sich aber dieses Erb-Recht keines wegs auf derer Groß-Eltern oder Seitwärts Blut-Freunden ihr Vermögen, gestalt zwischen denenselben und denen vereinbarten Kindern, keine Successio statt findet.

Wie weit sich solche erstreckt oder nicht.

Sie kan von denen Eltern nicht aufgehoben werden; Ausser in gewissen Fällen.

Ob nun zwar die nach denen requisitis legalibus aufgerichtete Einkindschafft von denen Eltern, nach eigenem Willen, nicht kan aufgehoben werden: (b) [wiewohl nicht zu läugnen, daß die Paciscirenden mit Genehmhaltung aller Interessenten solche einiger maassen ändern, reformiren und wohl gar aufheben können, gestalt auch die Eltern, wegen Undanckbarkeit derer Kinder, solche zu revociren befugt, und absonderlich, wann eins oder das andere, mit Approbation der Obrigkeit, auf vorhergehende Untersuchung der Sachen, geschicht.] So haben doch, dessen ungeachtet, die Eltern Macht und Recht,

Es behalten die Eltern testamenti factionem.

unter ihren Kindern einen letzten Willen, wie und auf was Art und Weise die Güter unter ihnen sollen getheilet werden, aufzurichten, jedoch, daß sie nicht gefährlicher Weise darinn disponiren, und entweder denen angewünschten Kindern das wenigste, ihren leiblichen Kindern aber das meiste darinn zuwenden, oder die union gar aufheben; (c) Widrigen Falls die Successio ab intestato, mit Hintansetzung des Testaments, Statt finden müßte. Im übrigen halten einige davor, wofern in folgender Ehe keine Kinder gezeuget, oder dieselbe bey Lebzeiten derer Eltern verstorben, daß die Einkindschafft so dann erloschen sey; es wäre dann, daß die unio expresso pacto auf die Kinder voriger Ehen, es möchten Kinder in der letzten Ehe erfolgen oder nicht, gerichtet, immaassen zu ihrer Gültigkeit gnug ist, daß, in Hoffnung künfftiger Kinder, solche beliebet, und nach allen Requisitis abgehandelt worden.

Sie zerfällt, wenn keine Kinder erfolgen.

Der

(a) Mev. *ad Jus Lub. l. 1. tit. 1. art. 5. n. 17.* (b) L. B. de Lynck. *in Comm. ad tit. de adopt. th. 24.* (c) Mev. *ad Jus Lub. l. 2. tit. 1. n. 114.*

Der XII. Titul
Auf was Weise die väterliche Gewalt aufgehoben wird.

§. I.

Die väterliche Gewalt wird aufgehoben

Die väterliche Gewalt wird aufgehoben erstlich durch den Tod des Vaters oder Groß-Vaters; jedoch wofern nach Absterben des Groß-Vaters, die Enckel von väterlicher Gewalt frey werden sollen, so ist nöthig, daß entweder der Sohn verstorben, oder vom Vater durch die Emancipation aus väterlicher Gewalt dimittiret sey; widrigen Falls kommen die Enckel, nach des Groß-Vaters Tode, in ihres Vaters Gewalt. An einigen Orten fallen die Kinder, nach des Vaters Absterben, in der Mutter Gewalt. (a)

1. Durch den Tod;

§. II. Wann zum andern Eltern oder Kinder in die Sclaverey gerathen, oder das Reichs-Bürger-Recht verliehren, gestalt auch heut zu Tage durch die Reichs-Acht, wann Eltern oder Kinder darinn erkläret seyn, die väterliche Gewalt aufgehoben wird. Welches aber auf die Fustigation oder Landes-Verweisung nicht zu extendiren, inmaassen verwiesene Eltern ihre Kinder in der Gewalt behalten. (b)

2. Durch Standes-Verringerung;

§. III. Drittens durch Erlangung gewisser Ehren-Stellen und hoher Bedienung wird ein Sohn von väterlicher Gewalt frey: (c) welches die Doctores heutiges Tages auf Fürstl. Hof-Räthe extendiren. (d) Die Doctor-Würde aber, oder der Adel-Stand, welchen ein Sohn erlanget hat, heben noch jetzo die väterliche Gewalt nicht auf. (e) Eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit dem Soldaten- oder dem geistlichen Stand, worein sich ein Kind begiebt; wiewohl die Bischöfliche Würde frey macht. (f) Ob nun zwar, durch die Würde, die väterliche Gewalt aufgehoben wird, so ist doch solches nur de onerosis, und so weit die Gewalt dem Kinde schädlich ist, zu verstehen, so, daß es nicht mehr dem Vater, sondern ihm selbsten, erwerbe, auch berechtiget sey, einen letzten Willen aufzurichten. Im übrigen, und in welchen Fällen aus der väterlichen Gewalt denen Kindern ein Vortheil zustehet, daß sie nemlich ipso jure des Vaters Erben seyn, ohne Expression derer Ursachen, nicht mögen enterbet werden, ꝛc. In solchen und dergleichen Fällen werden sie, als Kinder, so in väterlicher Gewalt stehen, geachtet. (g)

3. Durch Erlangung hoher Ehren-Stellen;

§. IV. Zum vierten durch die Loßzählung oder Emancipation: Ob zwar diese

4. Durch die Emancipation oder Loßzählung.

(a) L. B. de Lynck. *in Comm. ad tit. de adopt. n. 28.* (b) Idem *in anal. ad §. 1. I. Q. M. P. P. solv.* (c) *l. f. C. de decur. junct.* Nov. *81. c. 2.* (d) L. B. de Lynck. *in anal. ad Inst. n. §. 4.* (e) Carpz. *2. 12. 4.* (f) L. B. de Lynck. *cit. loc. th. 28.* (g) Sande *lib. 2. tit. 7. d. 5.*

diese jetzo nicht gebräuchlich, so ist doch niemanden verwehret, seine Kinder noch heutiges Tages zu emancipiren, absonderlich wann Kinder die gleichmäßigen Jura derer aus der Gewalt stehenden geniessen wollen; inmaassen unter Herren-Standes-Personen einige Exempla, nach gesuchter Emancipation bey denen Doctoribus befindlich. (*a*)

Ein Vater kan, sein Kind zu emancipiren, nicht gezwungen werden.

Es kan aber ein Vater wider Willen nicht genöthiget werden, sein Kind zu emancipiren, (wiewohl einige Abfälle im Römischen Recht, als in *l.* 1. §. 3. *l. fin. si a par. man. l.* 32. *de adopt. l.* 12. *C. de Episc. aud.* zu befinden) oder demselben die Absonderung (separationem) von väterlicher Familie zu verstatten; zumahl wann das Kind von übler Art, oder der Vater, zu seiner Handthierung, des Kindes Arbeit benöthiget wäre. (*b*) Dahingegen kan auch ein Vater seine Kinder, wider ihren Willen, weil sie die Jura suitatis & familiæ bey der Emancipation einbüssen, noch heutiges Tages nicht, auch nicht ad unum actum alleine, emancipiren; (*c*) im übrigen muß die Loßzählung von der Obrigkeit und mit derselben Approbation, an einigen Orten vermittelst Rescripts hoher Landes-Obrigkeit, geschehen, wiewohl solche, ausser denen Gerichten und an Feyertagen, nach Römischem Recht, kan verrichtet werden.

Die Emancipatio muß von der Obrigkeit geschehen.

Die Wirckung derselben.

Nach geschehener Emancipation ist ein Sohn von väterlicher Gewalt frey, und wie er nunmehro an denen hiernächst erworbenen Gütern das Dominium mit völliger Nutzung und freyer Administration hat; es wäre dann, daß der Emancipatus die Majorennität noch nicht erreichet hätte, in welchem Fall dem Vater über den unmündigen Sohn die Tutel zustünde; ferner auch testiren kan: also verliehret er hingegen die Jura suitatis, und was nach Römischem Recht davon dependiret; jedoch behält er das Recht, seinen Vater einsten zu erben; gestalt ihm solches, so wohl ex jure prætorio, ex edicto unde liberi, als ex Nov. 118. zustehet.

Die Sonderung von väterlicher Familie ist statt der Emancipatio.

Ob nun zwar, wie oben gemeldet, diese Art der Loßlassung von väterlicher Gewalt heutiges Tages nicht viel gebräuchlich, so wird doch an deren Statt gerechnet, wann Kinder, mit Zulassung ihres Vaters ihre eigene Haußhaltung und Nahrung anstellen, und sich vom Vater scheiden; gestalt die Sonderung von väterlicher Familie, wann auch solche gerichtlich nicht geschehen, so wohl Söhne als Töchter, nur daß sie die Majorennität erreichet haben, nach Sächß. Rechten, [an einigen Orten aber ist es nicht hinlänglich, (*d*)] von väterlicher Gewalt befreyet, so, daß ein Vater seinen Kindern die mütterlichen Güter auszuantworten schuldig. (*e*) Was die Ehe derer Kinder anbelanget, so bringen zwar einiger Orten Gewohnheiten mit sich, daß die Kinder durch das Verheyrathen, oder

(*a*) L. B. de Lynck. *in anal. ad tit. de adopt. & in Comm. ad eund. tit.* 25. (*b*) Idem *ad tit. de adopt.* §. 25. (*c*) Idem *c. l.* (*d*) Sand. *lib.* 2. *tit.* 7. *d.* 6. (*e*) Carpz. 2. 19. 5.

oder nach demselben, von väterlicher Gewalt frey werden, (a) gestalt auch, nach Sächsischen Rechten, eine verheyrathete Tochter, wenn sie schon bey ihrem Vater und an seinem Tisch ist, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet, und nach Absterben ihres Mannes derselben nicht wieder unterworffen wird. (b) Im übrigen aber hebet die Ehe blosser Dinge die väterliche Gewalt nicht auf; (c) inmaassen nach Sächsischem Recht ein verheyratheter Sohn, welcher bey seinem Vater wohnet, und an seinem Brod ist, aber durch Bestellung seiner eigenen Haushaltung sich nicht gesondert, väterlicher Gewalt unterworffen bleibet; dahero der Vater das Mutter-Gut ihm auszuantworten nicht schuldig. (d) Dieses ist zu notiren, daß die Sonderung, oder, wo es Herkommens, die Ehe von väterlicher Gewalt, so weit solche denen Kindern beschwerlich, keinesweges in denen Fällen, worinn die Kinder einigen Vortheil von der väterlichen Gewalt haben, frey mache. (e)

Nicht aber die Ehe.

Im übrigen ist anzumercken, daß, wenn ein auf diese oder jene Art von väterlicher Gewalt befreytes Kind, undanckbar wird, solches in die Gewalt wieder verfalle. (f)

Die Undanckbarkeit restituiret die väterliche Gewalt.

Der XIII. Titul
Von der dritten Abtheilung derer Personen.

§. I.

Es ist noch übrig die dritte Abtheilung derer Personen in Regard des Stadt-Wesens, (respectu habito ad Civitatem) und werden auch solchem nach die Personen (1) in Bürger (cives) und (2) in Fremde, (peregrinos) die das Bürger-Recht nicht haben, getheilet. Man kan aber, so viel das Römische Reich Deutscher Nation betrifft, in dieser Theilung Absicht nehmen, entweder auf das Reichs-Bürger-Recht, oder auf das Bürger-Recht einer jeden particularen Stadt im Römischen Reiche: so, daß in Betrachtung des ersten, die Personen entweder das Reichs-Bürger-Recht haben; inmaassen alle Unterthanen des Heiligen Römischen Reichs, unerachtet sie aus unterschiedenen Creysen und Herrschafften seyn, dennoch einerley Reichs-Bürger-Recht geniessen, und einer den andern vor einen Mit-Bürger zu halten hat: oder von diesem Reichs-Bürger-Recht ausgeschlossen seyn, als: Frantzosen, Spanier und andere Nationes in Europa. In

Die dritte Abtheilung derer Personen, in Bürger und Fremde.

Die Bürger sind entweder der des Reichs Bürger,

(a) Carpz. *cit. loc. d. 5.* (b) Idem 2. 10. 2. (c) Brunn. 2. *d.* 42. (d) Carpz. *cit. loc. d. 3. in responso subjecto.* (e) Sande *l. supra cit.* (f) *l. un. C. de ingrat. liber.*

od. Bürger einer gewissen Stadt.

Betrachtung des Bürger-Rechts einer ieden Stadt in Deutschland, nennet man diejenigen Bürger, welche Glieder (membra) einer gewissen Stadt seyn. Fremde aber werden diejenigen genannt, welche dasselbe Bürger-Recht nicht haben, solcher Gestalt ist ein Bürger, z. E. aus Leipzig, in allen übrigen Städten Deutschlandes ein Fremder. Ob nun zwar in Abtheilung derer Personen, in cives & peregrinos auf das Reichs-Bürger-Recht hauptsächlich gesehen wird; so lässet sich doch selbige auch auf das Bürger-Recht einer ieden Stadt, sie sey dem Reiche mittelbar oder unmittelbar unterworffen, füglich appliciren; gestalt auch die Doctores, in Abhandlung dieser Materie, mehrentheils auf das municipal-Recht Absicht machen.

Das Bürger-Recht wird erlanget 1. durch die Geburt;

§. II. Das Bürger-Recht pfleget man zu erlangen erstlich durch die Geburt; worinne man, nach Römischem Recht, nicht sahe auf die Stadt, worinn der Vater das Bürger-Recht gewonnen hatte, oder sich aufhielte, sondern auf den Ort seiner, des Vaters, Ankunfft (ad locum originis.) Heut zu Tage haben die Kinder das Bürger-Recht derjenigen Stadt, wo der Vater Bürger ist, es mag nun das Kind in der Stadt gebohren seyn, oder an einem andern Ort, wann etwa ein schwangeres Weib auf der Reise begriffen, und unterweges gebiehret. (a) Hätte aber der Vater, an einem gewissen Ort, das Bürger-Recht noch nicht gewonnen, oder wenigstens mit beständiger Wohnung irgendwo sich nicht niedergelassen, so müste man dem Kinde das Bürger-Recht desjenigen Ortes, woher sein Vater bürtig, beylegen. Inmaassen auch die unehlichen Kinder, der Geburts-Stadt der Mutter (originem matris) folgen. (b) Dieses jus originis war nach Römischem Recht immutabel, (c) so gar, daß, wann auch iemand an einem andern Orte das Bürger-Recht gewonnen, er, der Verbindlichkeit gegen seine Vater-Stadt, sich nicht entziehen konte. Heutiges Tages aber hören diese Effectus, so wohl was die Nutzbarkeit als die Beschwerung betrifft, auf, sobald man in einer andern Stadt zum Bürger-Recht gelassen. (d) Wiewohl man noch ietzo auf den Ort der Geburt, so wohl wegen derer Erbfälle, als des fori, oder wo iemand als Beklagter stehen muß, zu sehen hat, so lange man an einem andern Ort die wesentliche Wohnung nicht angestellet; dergleichen Bewandniß hat es, wenn man nicht eigentlich weiß, ob iemand sein domicilium an einem andern Ort constituiret habe oder nicht. (e)

Vors 2. durch eine Reception.

Vor das andere erlanget man das Bürger-Recht durch eine Reception: Und zwar auf diese Art das Bürger-Recht zu erlangen, solches ist im Römischen

(a) Carpz. 2. Dec. 1. (b) l. 2. §. 2. ff. ad municipal. (c) l. 4. & 5. C. ad municipal.
(d) Struv. Ex. 9. th. 19. (e) Idem c. l.

schen Reich durchgängig, man pfleget es zu nennen, das Bürger-Recht gewinnen. Ob nun wohl die Macht, einem Orte oder einer Gemeine das Stadt-Recht zu geben, de reservatis Käyserlicher Majestät ist, oder von denen Rechten der Majestät, welche der Käyser, ohne Zuziehung und Einwilligung derer Reichs-Stände, zu exerciren pfleget; gestalt auch bey denen Publicisten zweifelhafft, ob ein Reichs-Stand einem Orte Stadt-Recht geben könne? So ist doch dieses unstreitig, daß eine iedwede Stadt-Obrigkeit befuget, ja verbunden sey (es wäre denn Sache, daß sie dißfalls wichtige Ursachen hätten, einen nicht auf- und anzunehmen, vid. *Ref. Gr. El. Sax.* Anno 1609. tit. Justitien-Sachen, pag. 589.) einem iedem, der es begehret, in ihre Stadt aufzunehmen, und ihm das Bürger-Recht mitzutheilen, (*a*) nur daß recipiendus nicht sey unter denen verbotenen Personen. Dergleichen sind 1) Ketzer, wiewohl niemand von einer dero im Reich geduldeten und approbirten Religionen darunter zu rechnen, und also vom Bürger-Recht wegen widriger Religion, welcher er zugethan, nicht mag ausgeschlossen werden, es wäre denn, daß bey einigen Städten ein anders hergebracht; gestalt viele Städte in Sachsen und Brandenburg keinen Papisten, da hingegen andere in denen Käyserlichen Erb-Ländern keinen Lutheraner und Calvinisten aufnehmen. Vor das 2) in die Acht erklärete. (*b*) 3) Juden, inmaassen das Recht, einen Juden in eine Stadt aufzunehmen, oder im Lande solchen zu dulten, ad regalia gehöret, und hoher Landes-Obrigkeit zustehet; Policey-Ordnung zu Franckfurt de Anno 1577. tit. 20. §. 1. Indessen aber meynen einige, daß eine Stadt-Obrigkeit gar wohl einem Juden erlauben könne, auf wenige Tage in der Stadt sich aufzuhalten; (*c*) denn es ist ein Unterscheid, einem Juden einen beständigen Aufenthalt oder das Bürger-Recht geben, und einem Juden vergönnen, daß er, wegen Handel und Wandel einige Tage in einer Stadt sich aufhalten möge. 4) Werden auch nicht auf- und angenommen: Leibeigene. An einigen Orten vermögen die Statuta, daß, wenn Eigenbehörige eine gewisse Zeit ungehindert und unbesprochen, als Bürger gelebt, sie dadurch vom Eigenthum frey werden. 5) Anrüchtige, zumahl wenn sie infamia juris, wie man es zu nennen pfleget, laboriren, wiewohl derjenige, welcher das Bürger-Recht schon erhalten, es dadurch nicht verlieret. (*d*) 6) Zigeuner und dergleichen liederliches Gesindlein, von denen man nicht weiß, von welchem Orte sie herkommen. 7) Ist in denen Reichs-Gesetzen verboten, die Pfahl-Bürger zu recipiren. Man nennet aber diejenigen Pfahl-Bürger, welche an einem andern Orte das Bürger-Recht zu gewinnen su-

Das Stadt Recht zu geben stehet dem Käyser zu. Das Bürger-Recht dem Stadt-Rath.

Einige werden nicht darzu gelassen, als 1. Ketzer.

2. Bannirte.

3. Juden.

4. Leibeigne.

5. Anrüchtige.

6. liederliche Leute.

7. Pfahl-Bürger.

(*a*) Struv. *Ex.* 50. *th.* 50. (*b*) Gail. *de P. P. libr.* 2. *c.* 10. (*c*) Mev. 8. *d.* 35.
(*d*) Richter. *ad Auth. habita: ne filius pro patre p.* 177.

chen, da sie doch an dem Orte, wo sie wohnen, und das Bürger-Recht erlanget haben, mit wesentlicher Wohnung bleiben; Zu dem Ende, daß sie denen bürgerlichen oneribus in beyden Städten sich entziehen, iedoch die commoda des Bürger-Rechts an beyden Orten geniessen mögen. (a) Im übrigen aber ist gebräuchlich, 1) daß derjenige, welcher das Bürger-Recht gewinnen will, glaubwürdige Kundschafft seiner Geburt, Lebens und Wandels, und ob er mit gutem Willen seiner vorigen Obrigkeit dimittiret sey, beybringe. 2) Ein gewisses Bürger-Geld, nach eines ieden Orts Herkommen, gemeiner Stadt zum Besten, erlege. (b) 3) Vermittelst cörperlichen Eydes, welcher denen honoratioribus pfleget erlassen zu werden, und man mit einem blossen Handschlag, auch öffters durch einen Gevollmächtigten, zufrieden ist, dem Stadt-Rath zum Gehorsam, Treue und Beobachtung gemeiner Stadt-Gesetze, zu Abstattung gemeiner onerum, und daß er, seinem Vermögen nach, gemeiner Stadt Nutzen und Frommen suchen, den Schaden aber abwenden wolle, sich verbindlich mache. 4) Hierauf sich in die Matricul einzeichnen lasse.

Was erfordert werde zu Erlangung des Bürger-Rechts.

§. III. Von denen Bürgern sind die incolæ oder Einwohner unterschieden. (c) Es sind aber incolæ, so zwar ihre Wohnung in einer Stadt aufgeschlagen, aber das Bürger-Recht nicht erlanget haben. Ob nun zwar solche die gemeine onera (Bürden) mit tragen müssen, es sey denn, daß sie mit dem Stadt-Rath sich auf ein gewisses dißfalls verglichen haben, so werden sie doch zu denen öffentl. Ehren-Aemtern nicht gezogen, und haben über dem das gemeine Recht, an Weide, Holtzung, Handel und Wandel, u. dergleichen, nicht so vollkommen, als die Bürger, zu geniessen. Man pfleget aber heutiges Tages einen incolam nicht lange, (an einigen Orten sind es drey Monate) zu dulten, sondern er wird, zu Gewinnung des Bürger-Rechts, allen Falls durch Zwangs-Mittel, als: Pfändung, Arrest oder Gefängniß angehalten: (d) und, bey beharrlicher Widersetzlichkeit, aus der Stadt geschaffet; (e) iedoch ist solches nicht von denen, welche wegen ihrer Fürstlichen Bedienung in der Stadt sich aufhalten, zu verstehen; (f) es mag auch auf diejenige, so wegen Pest, Kriegs-Gefahr, Verfolgung und andern dergleichen Ursachen, in einer Stadt Zuflucht nehmen, und daselbst sich aufhalten, nicht gezogen werden, allermaassen man dieselbe, so lange diese Ursache währet, zu Gewinnung des Bürger-Rechts nicht nöthigen, wiewohl sie, zu Abschwörung des Eydes, welches man juramentum assecurationis nennet, und vom Homagio unterschieden,

Einwohner sind von Bürgern unterschieden.

Solche werden nicht lange geduldet.

Solches hat seine Abfälle. Bey Fürstl. Bedienten und einigen andern.

(a) Myler. *ad A. B. p. 2. d. 5. th. 3. lit. a.* (b) Mev. *ad jus Lub. pag. 1. tit. 2. ad rub. n. 28.*
(c) Idem *2. d. 160. n. 2.* (d) Idem *4. d. 194.* (e) Idem *4. d. 194.*
(f) Idem *ad jus Lub. p. 1. tit. 2. art. 2. n. 34.*

den, daß sie, was zu Erhaltung gemeiner Sicherheit nöthig, beytragen, und gemeiner Stadt treu seyn wollen, mögen angehalten werden. (a) Hätte aber die Obrigkeit einen incolam, welches zu Zeiten gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Schutz-Geldes zu geschehen pfleget, in ihre Stadt einmahl aufgenommen, so möchte der Rath solchen hiernechst, zu Gewinnung des Bürger-Rechts, ohne Ursache nicht nöthigen. (b) Von denen vincolis sind die advenæ, Ankömmlinge, zu unterscheiden, welche, gewisser Verrichtung halber, als: ihre Schulden einzufordern, gute Freunde zu besuchen, in einer Stadt auf eine Zeitlang verharren, nicht aber daselbst beständig bleiben wollen: ob nun zwar diese, wegen ihrer daselbst getroffenen Handlungen und Contracten, vor denen Stadt-Gerichten stehen müssen, auch wegen ihres daselbst begangenen Verbrechens bestrafet werden mögen, so sind sie doch von denen bürgerlichen Beschwerden frey, es wäre denn, daß sie bürgerliche Handlung trieben, und ihre Nahrung daselbst sucheten. (c)

Ankömlinge sind von denen incolis unterschieden.

§. IV. Wie nun ein Bürger schuldig ist, die bürgerlichen so wohl personal- als real-onera zu tragen, wovon in folgendem Capitel mit mehrern soll gehandelt werden; also hat er alle Freyheiten, Privilegia und Gerechtigkeiten der Stadt, auch gemeine Stadt-Güter, an Wiesen, Holtzung, Trifften, Wasser, und dergleichen, zu geniessen. Er mag auch sonsten Handel und Wandel, auch alle zuläßliche bürgerliche Nahrung treiben; und kan von denen Ehren-Aemtern, wann er vor andern darzu qualificiret, bey vorkommenden Vacantzen, ohne Ursache nicht ausgeschlossen werden; dergleichen Recht aber haben die incolæ, wie oben gemeldet, nicht zu geniessen, (d) wobey einem Bürger unverwehret ist, das Bürger-Recht, auch ohne des Raths Einwilligung, aufzugeben, sein gesamtes Vermögen zu verkauffen, und anders wo sich hinzuwenden, (e) iedoch, daß es nicht zur Unzeit, z. E. bey anscheinender Gefahr einer Belägerung, geschehe, und daß er wegen der Nachsteuer, Abzug-Geldes und andern rückständigen Schulden, sich abfinde; widrigen Falls kan man seine Person, als auch Güter, arrestiren. (f) So lange nun ein Bürger von der Pflicht, womit er gemeiner Stadt verbunden, sich auf ordentliche Weise nicht frey macht, so ist er, seines discessus, und daß er gemeine Stadt-Gerechtigkeit nicht mit genossen, unerachtet, schuldig alle onera mit zu tragen. Ob aber iemand aus der Stadt ziehen, und gleichwohl das Bürger-Recht behalten, auch in einer andern Stadt Bürger werden könne, solches ist etwas

Die Bürger müssen die Stadt-Beschwerden tragen.

Sie haben die Stadt-Gerechtigkeiten zu geniessen.

Das Bürger-Recht kan man fahren lassen und die Wohnung andern.

Solches hat seine Abfälle.

Ob einer in zweyen Städten

(a) Mev. *p. d. 240. n. 3.* (b) Idem *4. d. 85.* (c) Brunn. *ad. l. 22. §. ad Municip. n. 5.* (d) Zahn. *ichnogr. mun. C. 90. n. 17.* (e) Gail. *2. obs. 36. n. 4.* (f) Idem *de arrest. a. fin. n. 12.*

Bürger seyn,

ungewöhnliche, zumahl in Deutschland, und in solchen Fällen, da der Wegziehende, in einer fremden Herrschafft und Stadt, das Bürger-Recht annimmt, wie oben von denen Pfahl-Bürgern etwas schon erwähnet: Es kan aber, wann kein Statutum, so es verbietet, vorhanden, mit Genehmhaltung voriger Obrigkeit, und gegen Abtrag derer gemeinen Beschwerden, einer sein Bürger-Recht conserviren, und solches in beyden Städten geniessen. (a) Einer Obrigkeit aber ist nicht vergönnet, ihren Bürgern, ohne Verschulden, das Bürger-Recht zu nehmen; (b) wiewohl ein Delinquent, wegen seines Verbrechens, wohl gar aus der Stadt kan verwiesen werden.

od. an zween Orten Güter besitzen könne.

Dieses ist niemand verwehret, an zween, ja wohl an mehrern Orten, Güter zu haben, iedoch, daß er der Obrigkeit iedes Orts, die darauf hafftende onera richtig abstatte; wofern aber die Statuta, zu Besitzung derer unbeweglichen Güter, einen Fremden nicht zulassen, so bleibet es billig dabey, gestalt auch die Gewohnheit gültig, daß ein Unterthan ohne Einwilligung seiner Obrigkeit die Stadt nicht verlasse, oder anderswo sich hinwende. (c)

Zünffte und Innungen sind vergönnet.

§. V. Ferner ist zu wissen: Daß die Bürger entweder als eintzele Personen consideriret werden, oder als solche, die in Collegiis, Zünfften und Innungen stehen; Es dürffen aber die Bürger keine Zünfften (Collegia) aufrichten und halten, wann solche nicht von hoher Landes-Obrigkeit, an einigen Orten aber von der Stadt-Obrigkeit confirmiret und bestätiget seyn. Wie und auf was Art aber dergleichen Zünffte gewisse Articul abfassen, wie weit deren Gültigkeit sich erstrecke, auch auf was Maasse ihnen die cognitio und Untersuchung derer Handwercks-Sachen zustehe, auch sie die Verbrecher zu bestrafen befugt, solches ist Tit. 2. §. 31. p. 27. & seq. weitläufftig ausgeführet.

Solche haben das jus prohibendi

Dieses ist allhier zu erinnern, daß die Zünffte öffters das jus prohibendi haben, das ist: daß sie denenjenigen, welche nicht Zunfft-Genossene, und gleichwohl die der Zunfft zugehörige Arbeit und Handlung treiben wollen, solches untersagen, und Obrigkeitliche Hülffe wider die Verbrecher imploriren können. (d)

Der XIV. Titul
Von der Stadt-Obrigkeit und deren Rechte.

§. I.

Die Stadt-Obrigkeit ist nöthig.

DJe Bürgerschafft zu regieren, ist nöthig, daß eine gewisse Stadt-Obrigkeit darzu bestellet werde. Solche pfleget aus der Bürgerschafft durch ordent-

(a) l. 5. & 6. §. 2. l. 27. ff. ad Municip. Mev. ad jus Lub. p. 1. tit. 2. art. 2. n. 83. & seq.
(b) Mev. cit. l. n. 79. (c) Idem ad jus Lub. c. l. n. 70. (d) Carpz. 2. 6. 9.

ordentliche Wahl erwehlet, und von der hohen Landes-Herrschafft zu ihrem Amt confirmiret zu werden.

§. II. Man pfleget aber zu dem Raths-Herrn-Amt nicht zu wehlen, 1) welche die Majorennität oder das sechs und zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht erreichet haben. (a) 2) Die unehrliche und anrüchtige, so gar, daß ein Raths-Herr, wegen Anrüchtigkeit (propter infamiam) aus dem Raths-Collegio kan gestossen werden: (b) 3) Arme und nothdürfftige Leute soll man nicht leicht wehlen. (c) 4) Es wollen auch die Statuta einiger Orten nicht leiden, daß man Vater und Sohn, oder zweene Brüder zugleich in den Rath aufnehme. (d) Welches nicht allein von denen Eltern des ersten Grads, sondern auch von Groß-ja Schwieger-Eltern zu verstehen; So viel aber die Brüder betrifft, so wird solches Statutum zwar von Halb-Brüdern, nicht aber von denen durch die Einkindschafft zusammen gebrachten Kindern verstanden. (e) 5) Diejenigen, welche in Herren- und Fürsten-Diensten mit Eyden und Pflichten sich verwandt gemacht, so lange sie in denenselben stehen, pflegen in den Rath nicht erwehlet zu werden. (f) Einige werden nicht zu diesem Amt gelassen.

§. III. Welcher aber zu diesem Amt tüchtig ist, und ordentlicher Weise darzu erwehlet wird, derselbe darff, solches auf sich zu nehmen, sich nicht weigern, wenn er auch schon geschworen hätte, keine Amts-Bedienung anzunehmen: gestalt an etlichen Orten der Verlust des Bürger-Rechts, nebst der Freyheit allda zu wohnen (welche emigratio mit der Relegation nicht zu confundiren; inmaassen denen ersten nicht verwehret wird, ihrer Handlung wegen, in die Stadt zu kommen, und sich eine Weile darinn aufzuhalten) oder aber eine gewisse Geld-Strafe, auch wohl Gefängniß darauf gesetzet ist. (g) Hätte aber iemand erhebliche Ursachen, wegen seines hohen Alters, Leibes-Schwachheit und dergleichen, damit wäre er billig zu hören; widrigenfalls und wenn solche verworffen würden, möchte er wohl davon appelliren. (h) Wer darzu gewehlet wird, muß das Amt annehmen.

§. IV. Wie aber und auf was Art die Wahl zu geschehen pflege, hierinn hat man vor allen Dingen auf die Gewohnheit und das Herkommen iedes Orts zu sehen. Dieses ist zu erinnern, daß, welcher nicht durch ordentliche und rechtmäßige Wahl zu diesem Ehren-Amte gelanget, dessen Amts-Verrichtungen null und nichtig seyn, und hiernächst wieder können retractiret werden. (i)

Es bestehet aber der Stadt-Rath in unterschiedenen Personen, auch insgemein in zween, oder wohl dreyen Mitteln, so Wechsels-Weise von Jahren zu Es bestehet der Stadt-

(a) *l. 8. ff. de Munic. l. 11. ff. de decur.* (b) Carpz. *6. Resp. 100.* (c) Christin. *Vol. 5. d. 24. n. 30.*
(d) Mev. *ad jus Lub. l. 1. t. 1. art. 5.* (e) Idem *cit. l.* (f) Idem *c. l. art. 1. in fin.*
(g) Mev. *c. l. art. 6. n. 25. & seq.* (h) *l. 4. C. de appell.* (i) Mev. *cit. loc. ad proœm. n. 46.*

Rath in Bürgermeistern. Dessen Amt.

zu Jahren regieren, bis die Reihe die ersten wieder betrifft. Unter diesen Raths-Personen sind die regierende oder Wort-haltende Bürger-Meister die vornehmsten, welche vor die gantze Stadt und deren Wohlfahrt Sorge tragen müssen, zu dem Ende den Rath, offtmahls ausserordentlich, convociren, die nöthigen Puncta zu Berathschlagung vortragen, die Stimmen ihrer Beysitzer colligiren, den gemachten Schluß publiciren, auch zur Wircklichkeit bringen. Ferner haben die Bürgermeister eine Inspection über derer andern Raths-Personen Amts-Verrichtungen. Sie untersuchen gemeiner Stadt Rechnungen. Sie haben die Stadt-Insiegel, und ob sie zwar ohne Zuziehung und Einwilligung des Raths, in wichtigen Sachen, nichts vornehmen oder statuiren dürffen, so pflegen sie doch, in geringen Sachen, und wenn es zumahl keinen Aufschub leidet, ohne des Raths Vorwissen, etwas anzuordnen, und nöthige Verfügung zu thun. (a)

Und Raths-Herren.

§. V. Auf diese folgen die übrigen Raths-Herren, welche nicht allein denen Raths-Consiliis beywohnen und ihre Stimmen geben, sondern auch die Aemter bey der Stadt verwalten. Dahero sind einige Cammer-Herren, Policey-Herren, Schoß- und Steuer-Herren, Stadt-Richter, Bau-Meister, Marck-Mühlen- und Müntz-Herren, ꝛc. nachdem es bey einer oder der andern Stadt üblich ist, oder hergebracht. (b)

Deren Würde.

§. VI. Dergleichen Raths-Würde hat dieses Recht, daß nicht nur derjenige, so dieses Amt führet, ob er schon davon abgedancket, dennoch die vorige Ehren-Stelle, Titel und Vorgang bis an sein Ende behält; gestalt auch, wenn er, wegen des Raths, Lehn-Träger gewesen, nicht erfordert wird, die Belehnung von neuem zu suchen, und Lehn-Geld zu geben; sondern auch, daß dessen Wittwe, gleicher Ehre und Freyheit, die ihr verstorbener Mann besessen, sich zu erfreuen habe; wiewohl sie sich dessen durch anderweitige Verehlichung verlustig machet. (c) Nicht weniger, daß die Kinder, so ein Raths-Herr zeuget, ehe er in den Raths-Stand kömmt, eben sowohl vor Raths-Herrn-Kinder gehalten werden, als die, so in währendem Ehren-Stande gebohren worden: und ob zwar ein Raths-Herr, wegen Verbrechens, hiernächst aus dem Rath gestossen wird, so schadet doch solches denen schon gebohrnen, ja nur concipirten Kindern an ihrer Ehre und Freyheit nicht; (d) welches auf Kinder, so von Adelichen Eltern gebohren, ehe selbige den Adel-Stand erhalten, oder denselben hiernächst verlieren; (e) ingleichen auf die Handwercks-Meister zu ziehen.

Welche ihren Weibern u. Kindern zu gute kömmt.

§. VII. Es

(a) Mev. *cit. loc. tit. 1. n. 28. & 32.* (b) Idem *cit. loc. n. 33.* (c) *l. 10. C. de. nupt.*
(d) B. de Lyncker *ad tit. de Senat. §. 4.* (e) Struv. *Ex. 4. th. 6.*

§. VII. Es hat aber ein Stadt-Rath auch in denen einem Stande des Reichs unterworffenen Städten einige Macht und Gewalt, so wohl in Ecclesiasticis als Politicis: (in geist- und weltlichen Sachen) Und ob zwar die jura Episcopalia bey denen Protestanten einem Lands-Herrn zustehen; so sind sie doch öffters, zumahl wenn ein Lands-Herr und seine Stadt unterschiedener Religionen seyn, gewisser Jurium Episcopalium durch Verträge, oder vermöge der Observantz, theilhafftig; gestalt 1. was den Kirch- Pfarr- und Schul-Bau anbelanget, sie hierbey concurriren. (a) Ferner vor das 2. die Inspection über die Schule und Schul-Bediente haben, auch diese vociren und installiren; wiewohl die obere Inspection über Kirchen und Schulen ad jura Episcopalia gehöret. (b) 3. Denen Städten das Jus patronatus gemeiniglich zustehet, dahero sie die dahin gehörige Jura exerciren und billig geniessen. 4. Ihnen nicht verwehret, wegen derer Armen und deren Verpflegung in Hospitälern und Armen-Häusern einige Verordnung zu thun, dahero sie auch, Allmosen zu sammlen, verstatten können, jedoch, daß das Consistorium an einigen Orten vorhero darein willige. (c) Im übrigen, wie weit denen Städten einige Jura in Kirchen- und geistlichen Sachen zustehen, hierinn hat man zuförderst auf die Verträge und das Herkommen zu sehen.

Ein Stadt-Rath hat zu Zeiten einiges Recht in Ecclesiasticis.

In Politicis hat ein Stadt-Rath unterschiedene Jura zu exerciren, und zwar erstlich hat der Rath gemeiniglich die Jurisdiction, zu Zeiten auch die Oberen Gerichte, wiewohl von hoher Landes-Obrigkeit und deren Commission so wohl eins als das andere dependiret, (d) dahero haben sie ihr eigen Gerichts-Siegel; wobey zu mercken, daß die Städte das Recht, **roth Wachs** zu gebrauchen, selten haben. (e) Ferner haben sie das Recht gerichtliche Acta zu verfertigen, (f) [Jus conficiendorum actorum] weswegen sie ihr Archiv halten, worinn sie Acta publica verwahrlich niederlegen, es wäre dann, daß eine blosse Notio, eine Erkenntniß der Sache, dem Rath zustünde. (g)

wie auch in Politicis. 1. Die Jurisdiction.

Vor das andere ist der Stadt-Rath befugt, gewisse gute Ordnungen aufzurichten, und über dasjenige, so in Rathschlagung gebracht wird, einen Schluß zu fassen, in welchen Rathschlüssen denn allezeit auf die mehrere Stimmen derer Anwesenden gesehen wird, wofern sie nur ordentlich zu Rath erfordert worden; denn, wer aussen bleibet, hat seine Stimme verlohren, und mag hernach den Schluß um deßwegen nicht umstossen, daß er nicht darein gewilliget habe: jedoch ist nöthig, daß zum wenigsten zwey Drittel derer Raths-Herren beysammen seyn, und den Schluß machen, bey welchen die meisten Stimmen gelten. (h)

2. Kan Ordnungen machen.

S Des-

(a) Carpz. 2. C. 336. (b) Id. 1. C. 9. (c) Id. 2. C. 325. (d) Zahn. *Ichnogr. c. 6.* (e) Idem c. 59. (f) *l. f. C. de Magist. mun.* (g) Carpz. 2. 3. 21. (h) *vid. l. 3. ff. de Decret. ab ord. fac. l. 3. ff. quod cujusque univers.*

3. Hat Aufsicht auf gemeine Gebäude,

Desgleichen drittens gehöret auch, zur Verwaltung des Stadt-Regiments, die Sorge für die gemeinen Stadt-Gebäude, welche theils von neuen erbauet, theils, da sie erbauet seyn, in baulichem Wesen und Stande erhalten werden müssen. Wobey denn zu mercken: daß, wo es die Noth erfordert, zu Aufrichtung dergleichen öffentlichen Stadt-Gebäudes derer Bürger Häuser, Gärten und anders wohl weggenommen und eingerissen werden können, jedoch daß selbigen dafür billig-mäßige Bezahlung widerfahre. (*a*)

4. auch auf Maaß und Gewicht;

Viertens haben sie Aufsicht auf das Gewicht und Maaß, zu dem Ende die Stadt-Gewichte auf dem Rath-Hause pflegen verwahret zu werden. (*b*)

5. kan denen Monopoliis steuren;

Fünfftens können sie denen Monopoliis steuren, zu dem Ende sind sie berechtiget, gewisse Marckt-Ordnungen zu machen, das Aufkauffen zu verbieten, denen Beckern das Gewicht des Brods vorzuschreiben, auch einen gewissen Preiß auf Fleisch, Fische, Butter und andere Victualien zu setzen, und dergleichen. (*c*)

6 Wochen-Märckte anstellen.

Sechstens ist ein Stadt-Rath befugt, Wochen-Märckte, auch ohne des Landes-Herrn Vorbewußt, wiewohl das sicherste ist dessen Confirmation auszuwircken, anzuordnen.

Jahr-Märckte werden vom Landes-Herrn, die Messen aber vom Kayser constituiret.

So viel aber die Jahr-Märckte anbelanget, deren Verstattung stehet dem Landes-Herrn jedes Orts zu. Dahingegen solenne Messen alleine von der Kayserl. Majestät herrühren, und auf vorhero eingezogene Erkundigung wegen derer nahe angelegenen Städte angeordnet werden.

Deren Privilegia.

Dergleichen Messen haben diese Freyheit, daß, so lange solche währen, und bis die Messe ausgeläutet ist, kein Kauffmann daselbst, einer Schuld wegen, verklaget, vielweniger angehalten und arrestiret werden darff, ob man schon weiß, daß er durchzugehen vorhabens sey. Ausserhalb aber dieses Orts, oder da er sich der Meß-Freyheit ausdrücklich begeben, oder sich deren sonst unwürdig gemachet hätte, mag man ihn und seine Waaren wohl anhalten. (*d*)

Die Meß-Freyheit.

7. befördert das Exercitium armorum.

Siebendens können sie das Exercitium armorum bey ihren Bürgern befördern, zu dem Ende Bürger-Musterung anstellen, denenselben jemand vorstellen, Schützen-Ordnungen machen, ꝛc. (*e*)

Der Rath nimmt die Raths- und Stadt-Gefälle ein;

Achtens hat ein Stadt-Rath Votum & Sessionem auf denen Land-Tagen, worauf sie ihre Deputirte schicken. (*f*)

Neuntens lieget dem Stadt-Rath ob, die Stadt-Gelder und ordentliche Einkünffte fleißig in Acht zu nehmen, und darzu, wozu sie geordnet sind, treulich anzuwenden; ingleichen von denen Einnehmern richtige Rechnung in Zeiten abzunehmen. Wobey dieses anzumercken; daß, wann zweene oder mehrere Einnehmer constituiret seyn, ein jeder von denenselben in solidum, und zu

Abtrag

(*a*) Struv. *Synt. C. Ex. 23. th. 6. n. 3.* (*b*) Zahn. *cit. tr. c. 67.* (*c*) Schilter. *ad Th. Ex. 49. §. 141.* (*d*) Struv. *Ex. 50. th. 82.* (*e*) Zahn. *c. 85.* (*f*) Id. *c. 43.*

Abtrag der gantzen Schuld verbunden; jedoch ist derjenige, welcher etwas versehen, oder die Einnahme in seinen Nutzen verwandt, vor erst zu belangen, und wann dieser zu bezahlen nicht vermag, so dann und nicht eher können seine Collegen besprochen werden. (a) Ob aber ein Stadt-Rath, wegen Einnahme und Ausgabe gemeiner Stadt-Güter, ihrem Landes-Herrn Rechnung zu thun schuldig sey? oder: ob derselbe zum wenigsten leiden müßte, daß, bey Ablegung der Stadt-Rechnung jemand, welcher von der Landes-Herrschafft darzu verordnet, mit zugegen sey, und solche mit untersuche? Hierinn hat man zuförderst auf das Herkommen zu sehen: wofern aber dieses vorhero nicht gebräuchlich gewesen, so möchte dißfalls eine Landes-Obrigkeit, den Stadt-Rath, wider Willen, darzu nicht nöthigen, es wäre denn Sache, daß die Bürger, wegen übler Administration derer Stadt-Güter, bey hoher Obrigkeit sich beschwehrten, und um Abstellung dessen, anhielten; welchen Falls, ein Landes-Herr, die geführte Rechnung untersuchen, und diejenigen, welche übel administriret, und mit denen Einkünfften nicht treulich umgegangen, nach Verdienst bestrafen kan. (b) Dieses ist zu wissen: ob zwar die Einnehmer und Rechnungs-Führer ihre Rechnung einmahl abgeleget, und Qvittung darüber erhalten haben, daß sie dennoch binnen zwantzig Jahren, wegen geführter Rechnung und Einnahme, zu Rede mögen gestellet, auch, da ein Verstoß in Calculo oder zehlen vorgegangen wäre, solches jedesmahl, es mag so viel Zeit verlauffen seyn, als es immer wolle, annoch könne erinnert und wieder gefordert werden.

Durch bestellte Personen. Ob der Rath dem Landes-Herrn wegen der Einnahme und Ausgabe Rechnung thun müsse?

Zehndens lieget einer Stadt-Obrigkeit vornehmlich ob: die gemeinen Beschwerungen unter die Bürgerschafft recht auszutheilen. Dergleichen Beschwerungen denn, entweder personal seyn, und von denen Personen getragen werden müssen; oder sie seyn real, und hafften auf denen Gütern, oder seyn vermischter Art, welche nemlich von denen Personen, in Betrachtung ihrer Güter, abgestattet werden.

Gemeine Beschwerungen.

Die Personal-Beschwerungen, betreffen entweder das gemeine Wesen an sich, und werden darunter alle Raths-Aemter und öffentliche Bedienungen gerechnet; Oder, sie gehen nur das Privat-Interesse derer Bürger an, als da seynd: die Vormundschafften. Theils deren seynd auch rühmlich, theils aber höchst-beschwehrlich, nemlich, die mit dem Leibe verwaltet werden müssen, als: die Thor-Wache, Folge und dergleichen Dienste.

Personal-Beschwerungen.

Die Real-Beschwerungen, so auf denen Gütern hafften, sind diejenigen, so von denen liegenden Gründen abgetragen werden müssen, als: Wege, Stege und Brücken zu bessern, Schoß, Steuer und dergleichen Anlagen. Die Einqvartie-

Rual-Beschwerungen.

(a) Struy. Ex. 50. th. 78. & mult. seq. (b) Mev. ad Jus. Lubec. P. 2. tit. 3. rubr. n. 25.

qvartierungen aber, welche in Absicht derer Güter von denen Eigenthums-Herren übernommen werden müssen, gehören zu der dritten Art.

Solche werden angeleget von Kayserl. Majestät; Von denen Reichs-Ständen;

Diese Real-Beschwerungen werden im Römischen Reiche, von Kayserl. Majestät und denen Ständen des Reichs, oder mit deren Einwilligung, aufgeleget. Was aber die Stände des Reichs anbelanget, so ist ein jeder Stand, Krafft der hohen Landes-Obrigkeit, befugt, in seinem Lande Steuren auszuschreiben, und denen Bürgern eine Contribution, Kopff-Geld, oder andere Real-Beschwerungen auf die Güter aufzulegen. Es ist aber fast durchgehends gebräuchlich, daß, auf denen Land-Tägen, hierüber von denen Land-Ständen vorhero consulciret werde, und deren Verwilligung erfolge. (a) Dem Stadt-Rath einer Landes-Stadt ist nicht vergönnet eine Anlage zu machen, es seye dann, daß es die hohe Noth erfordere, und von allen Bürgern verwilliget werde; wiewohl einige auch in diesem Passu die Approbation oder Genehmhaltung der Landes-Obrigkeit erfordern. (b) Dieses wird einem Stadt-Rath öffters vergönnet, daß sie dasjenige, was zu dem auf denen Land-Tägen verwilligten Steuer-Quanto die Stadt ihres Orts contribuiren muß, unter ihren Bürgern, nach billigmäßiger Proportion distribuire, und einem jeden Bürger, wie viel er darzu hergeben muß, ansetze, auch behörige Auflage der Liefferung halber thue. (c)

Nicht aber vom Stadt-Rath.

Die Personal-Onera werden vom Rath angeleget.

Was aber die Personal-Beschwerungen betrifft, kan die Unter-Obrigkeit solche vor sich, nach Gefallen, anlegen und austheilen, (d) wofern sie nur eine Gleichheit darinnen hält, und niemand über Vermögen beschweret. Gestalt diejenigen, welche die Ehren-Aemter bey der Republic zu verwalten haben, mit denen personal-geringen Beschwerungen, als: wachen, frohnen, ꝛc. billig verschonet bleiben. (e)

Wer davon befreyet.

Jedoch seynd gewisse Personen von diesen bürgerlichen Beschwerungen befreyet, und können sich deren, wenn sie wollen, entbrechen. Und zwar seynd von denen Personal-Beschwerungen wegen des Zustandes der Personen frey 1. alte verlebte Leute, wie auch Minderjährige. 2. Weiber und Jungfrauen. 3. Mit Kranckheit behafftete, und 4. die in vornehmen Ehren-Aemtern stehen. Andere haben aus sonderbarer Vergünstigung derer Rechte die Freyheit erlanget, nemlich 1. Geistliche, derer Weiber und Kinder. 2. Professores auf Schulen, wie auch Doctores derer Rechte, und Advocati nebst ihren Kindern. 3. Raths-Herren. 4. Soldaten, so in würcklichem Solde und Dienste stehen, ingleichen Edelleute. Jedoch ist die äusserste Nothwendigkeit hierinnen ausgenommen, nur daß sie auch so dann nicht darüber beschweret werden. (f)

Wie-

(a) Struv. *Ex.* 50. *th.* 67. (b) Carpz. 2. *C.* 24. *n.* 7. (c) Idem 4. *Resp.* 72. (d) *l.* 5. §. 4. *ff. de muner. l.* 29. *ff. ad mun.* Mev. 2. *D.* 72. *n.* 12. (e) Struv. *Ex.* 50. *th.* 69. (f) Mev. 8. *D.* 1.

Wiewohl an einigen Orten alte Leute, Krancke, Weiber, Doctores, Advocati, auch nicht einmahl von denen geringen Personal-Beschwerungen, als: frohnen, wachen, befreyet seyn, sondern solche Dienste entweder durch einen tertium verrichten lassen, oder aber Geld davor zahlen müssen. (a)

§. VIII. Ferner sind auch von denen Real-Beschwerungen frey 1. die Geistliche und Schul-Diener, in so fern sie geistliche Häuser besitzen. 2. Soldaten und Krieges-Leute, so viel die Bau-Dienste, auch Wege-Besserung und Einqvartierungen anbetrifft. 3. Die Professores und Doctores, auch Fürstliche Räthe und Advocaten, auf eben die Maasse, als von denen Soldaten gesaget ist. 4. Lehn-Leute und Vasallen, dieweil selbige ihre Ritter-Pferde von denen Gütern halten müssen. (b) Wofern aber vorerzehlte Personen steuerbare Güter besitzen, sind sie allerdings schuldig, die darauf hafftende Steuer und übrigen onera davon abzuführen. (c)

§. IX. Auch kan die hohe Landes-Obrigkeit einen und den andern, durch eine sonderbare Begnadigung, von denen Beschwerungen, entweder auf eine gewisse Zeit, oder immerwährend, frey machen: Wofern nur, durch sothane Befreyung, denen andern ihre Last nicht vergrössert wird. Vid. tamen Mev. 7. D. 33. Ist nun die Befreyung nur auf die Person gerichtet, so höret sie mit deren Leben auf, wofern das Privilegium nicht zugleich auch denen Erben und Erbnehmen ertheilet worden. Ist solches aber auf ein gewisses Stück Guts gerichtet, so dauret es so lange, als das Gut stehet. Dieses ist zu wissen, daß die ertheilte Befreyung **von bürgerlichen** Oneribus **und Beschwerden**, von denen Real-Oneribus nicht zu verstehen sey, wofern solche in specie nicht exprimiret oder benannt worden. (d)

Ob die ertheilte Befreyung vom Successore könne revociret werden.

Ob aber ein Successor dessen, welcher die Privilegia ertheilet, solche zu halten schuldig sey? Wann die Successio durch Erb-Recht geschicht, oder wann der Successor aus der Zahl derer Descendenten ist, in diesen beyden Fällen kan er die von seinem Antecessore ertheilten Privilegia nicht aufheben. Dergleichen Bewandniß hat es, wann er zwar durch eine Wahl zur Succession gelanget, die Republic aber, oder das Capitulum, oder diejenigen, von welchen der Successor gewehlet worden, in Ertheilung des Privilegii gewilliget haben: ausser dem aber kan der Successor die ertheilten Privilegia, wofern er nur bey antretender Regierung solche nicht confirmire:, widerruffen; wiewohl, so viel möglich, er sich dessen enthalten, und nicht, ohne wichtige Ursachen, solche revociren soll.

(a) Mev. *ad Jus Lub. lib. 1. tit. 1. a. 6. n. 40. & seqq.* (b) Carpzov. *4. Resp. Elect. 71. & 76.* (c) *add.* Mev. *4. D. 33.* (d) Mev. *9. D. 29.*

Der XV Titul
Vom Adel-Stande derer Personen, wie auch von denen so für unehrlich und anrüchtig gehalten werden.

§. I.

Adel-Stand. UNter denen Civibus und Einwohnern sind etliche Adelichen Standes, welcher Adel von denen Vätern durch die Geburt auf die Kinder erbet, wann schon die Mutter keine von Adel ist. Etliche sind unedel. Doch werden die Doctores, wie auch Fürstl. Räthe denen Adelich-gebohrnen in der Würde und Privilegien gleich geschätzet.

Die Edel-Leute sind entweder Amtsassen oder Schrifft-sassen; §. II. Es sind aber die von Adel entweder Amtsassen, oder Schrifftsassen, jene stehen unter des Amts Jurisdiction, und können daselbst belanget werden, diese aber stehen unter Fürstl. Regierung, oder denen Hoff-Gerichten. (a) Es sind auch viele vom Adel, Käyserl. Majestät und dem Römischen Reich, unmittelbar unterworffen, nemlich diejenigen: welche zu der freyen Reichs-Ritterschafft gehören; und ob sie zwar von einem Stande des Reichs einige Güter zu Lehn tragen, so schadet doch solches ihrer unmittelbaren Subjection nicht, sie können auch nicht weiter als Vasallen, keineswegs aber als Unterthanen tractiret werden. Von diesen Nobilibus hat man in Jure Publico ein mehrers nachzulesen. Im übrigen haben die Edelleute stattliche privilegia, von welchen Tiraquell ein absonderlichen Tractat de Nobil. weitläufftig handelt.

Sie haben stattliche Privilegia. Wir berühren nur dieses wenige, 1. daß die von Adel wegen Schuld-Sachen nicht können mit leiblichem Arrest beleget werden. (b) 2. Daß sie in Schuld-Sachen das beneficium competentiæ haben; das ist: Man muß ihnen von ihrem Vermögen so viel lassen, daß sie sich mit denen Ihrigen hinbringen können. (c) 3. Daß, wie oben er erwähnet, sie von personal-Beschwehrungen frey seyn. 4. Daß sie in inquisitionibus, ohne Vorwissen der Landes-Obrigkeit, nicht mögen torquiret werden. (d) 5. Daß man sie, in nicht-Capital-Verbrechen, gelinder bestrafe, (e) und dergleichen.

Anrüchtige und Unehrliche. §. III. Es werden öffters unter denen Einwohnern einige mit der Infamia notiret und vor unehrlich oder anrüchtig gehalten. Es ist aber die Infamia **eine Beraubung des ehrlichen Nahmens, und derer davon** dependirenden **Rechten, so wegen eines unehrlichen Vorhabens oder begangenen Lasters**

(a) Besold. *Thes. Pract. voc.* Schrifftsassen. (b) Tiraq. *de Nob. c. 20. n. 30.*
(c) Carpzov. *2. 32. d. 16. & 18.* (d) Idem *in Crim. quæst. 118. n. 93. seq.*
(e) Gail. *2. obs. 110. in fine.*

Lasters entstehet. Sie wird abgetheilet in die Infamiam facti, und infamiam Juris; Denn, ob zwar eine jede Infamia, wegen begangenen und zwar wegen eigenen Verbrechens [ausser daß im Laster beleidigter Majestät die Kinder wegen derer Eltern Sünde, pro infamibus geachtet werden] und einer bösen That entstehet, so, daß es scheinet, eine jede Infamia sey facti; so nennet man dennoch in jure dieses infamiam facti, wann die Gesetze das Verbrechen nicht so fort notiren, sondern solches der Censur ehrlicher Leute übergeben. (a) Diese hat ihre Stuffen nach Art des Verbrechens, dann eines schwerer ist als das andere. (b) An solcher laboriren gemeiniglich alle Delinquenten, nach begangener Missethat, ehe und bevor sie dieserwegen condemniret werden. Da hingegen wann die Gesetze das Laster oder das Verbrechen notiren, und die Infamiam darauf setzen, so nennet man es infamiam Juris. Und zwar es entstehet diese Infamia Juris in gewissen Fällen, ohne vorhergehendes Urtheil, als 1. bey Huren-Wirthen, 2. bey denen Huren, welche sich öffentlich prostituiren, 3. welche mit denen Thieren fechten um ein liederliches Geld, 4. welche im Ehebruch ergriffen werden, 5. welche sich Venere præpostera bedienen, 6. unter die gehören auch die Wucherer, 7. die Ketzer, 8. welcher sich mit zweyen Personen öffentlich verlobet, 9. welcher wider eine beschworne transaction gefährlicher Weise handelt; auch nach Römischem Rechte 10. eine Wittwe, welche, vor Ablauff des Trauer-Jahrs, sich verehlichet, (c) welches aber heutiges Tages nicht mehr gebräuchlich. In andern Verbrechen aber entstehet diese Infamia nicht eher, als bis durch richterlichen Ausspruch der Delinquent vor schuldig erkañt worden. Inmaassen auch die Infamia von richterlicher Sententz in gewissen bürgerlichen Handlungen, als in deposito, Mascopeyen, in mandato, in Vormundschafften, wann in diesen Negotiis jemand betrüglich gehandelt hat, herrühret.

Die Infamia ist zweyerley; 1. Facti.

2. Juris.

§. IV. Die Infamia und Anrüchtigkeit ziehet dieses nach sich, daß ein solcher unehrlicher Mensch zu keinem Ehren-Amt gelassen, (d) und vom Notariat-Amt ausgeschlossen, auch in kein Handwerck aufgenommen, vielmehr, wann er schon in einer Zunfft stehet, daraus verstossen wird. (e) Daß ferner dessen Zeugniß nicht allerdings gültig. (f) Ingleichen, daß ein Vater ein solches Kind enterben kan, welches aber, nach dem Recht derer Novellen, auf die, in Nov. 115. c. 3. befindliche Fälle zu restringiren; gestalt denen Eltern nicht vergönnet, wegen eines jeden Verbrechens, als: Diebstahl, Hurerey, und dergleichen Sünde, ihr Kind zu enterben. (g) Endlich, daß einer seines Bruders Testament, worinn er übergangen, hingegen ein anrüchtiger Mensch zum Erben darinn

Was die Infamia wircke?

(a) Struv. *Ex.* 7. *th.* 17. (b) Franck. *ad tit. de his qui notant. inf. n.* 2. (c) Hillig. *in Donell. nucl. l.* 18. *c.* 7. (d) *l.* 2. *C. de dignit.* (e) Richter. *D.* 80. *n.* 90. (f) Fabr. *in C. l.* 4. *t.* 15. *d.* 45. (g) Struv. *Ex.* 32. *th.* 33. *in f.*

darinn eingesetzet, impugniren kan, und also, mit Ausschliessung des infamen Erbens, zur Succession brüderlicher Verlassenschafft ab intestato gelassen wird. (a)

Wie sie getilget werde.

§. V. Wann aber jemand, aus vorangezogenen Ursachen, anrüchtig und unehrlich worden, so kan er aus Käyserlicher Macht und Gewalt wieder ehrlich gemacht und in vorigen Stand gesetzet werden; welches insgemein durch die Comites Palatinos pfleget verrichtet zu werden. Es kan auch ein Stand des Reichs, ingleichen eine Reichs-Stadt, famam restituiren. (b) Ob aber ein solcher zu denen Ehren-Aemtern in Zünfften wieder zulassen sey; welches zu affirmiren, wann er darzu gewählet wird; im Fall er aber in der Wahl übergangen wird, so kan er deswegen sich nicht beschwehren. (c)

Von denen Infamibus sind zu unterscheiden, welche unerbare Handthierung treiben.

§. VI. Ausser denen vorangezogenen anrüchtigen Personen sind noch einige, so zwar eigentlich vor unehrlich nicht zu halten, jedoch ihres Zustandes und Handthierung halber einiger maassen befleckt seyn, oder macula laboriren, als erstlich diejenigen, so ausser der Ehe gezeuget worden; wiewohl, nach erfolgter Legitimation, diese Macula aufhöret. Vor das andere diejenigen, so keine erbare Nahrung treiben, als: Scharffrichter, Abdecker, Schweinschneider, Gerichts-Knechte, Secretfeger, ꝛc. Es werden dergleichen Leute 1. zu Ehren-Aemtern nicht gelassen; sie werden vor das 2. in die Zünffte nicht aufgenommen; gestalt eine Zunfft denjenigen, welcher eines Scharffrichters Wittwe heyrathet, aufzunehmen verwegern kan; (d) welches aber gleichwohl auf denjenigen, welcher mit einem Scharffrichter isset, trincket, umgehet, mit ihm contrahiret, oder seine Feld-Meisterey, wozu man ihm wegen Schuld-Forderung verholffen, jedoch durch einen bestellten Abdecker exerciren lässet, nicht mag gezogen werden. (e) 3. Sind sie nicht untadelhaffte Zeugen. 4. Wann ein Bruder einen solchen zum Erben einsetzet, so kan der übergangene Bruder, querelam inofficioſi, wider das Testament anstellen. (f)

Etliche werden zur Ungebühr vor unehrlich gehalten.

§. VII. Unter dergleichen Leute sind gleichwohl nicht zu rechnen, sondern allerdings vor ehrlich zu halten: die Müller, Bader, Pfeiffer, Leinweber, Schäfer und derer Kinder, ob schon solche vormahls, aus falschem Wahn, von dem gemeinen Mann, nicht vor gar ehrlich geachtet worden; welches jedoch ausdrücklich in dem Reichs-Abschied, de Anno 1577. verbothen. Vielweniger mag der, als untüchtig, verworffen werden, welcher zwar ausser der Ehe gebohren, hiernächst aber legitimiret worden, oder, welcher eine geschwächte Person heyrathet, wann auch das Statutum denjenigen, welcher eine infame

Person

(a) *l. 27. C. de inoff. test.* (b) Glasen *de jure aggrat. c. 9. it.* Kæstner, *de fama, hujus amissione & restitutione. cap. 3. Lipſ. 1730.* (c) Glasen *cit. tr. c. 20.* (d) Richt. *D. 80. n. 19. seq.* (e) Idem *cit. l. n. 20. & seq.* (f) Struv. *Ex. 7. th. 20.*

Person heyrathet, ausschliesset, (a) noch auch der, so unter des Henckers Hand unschuldig gewesen und gemartert worden, welches Richterus *Dec.* 80. *n.* 31. auf den Fall extendiret, wann auch ein solcher, wegen starcker Vermuthung, nicht völlig absolviret, sondern mit Landes-Verweisung oder Geld-Strafe beleget wäre.

Der XVI. Titul
Von Verminderung oder Vergeringerung des Standes.

§. I.

Aus dem bishero vorgetragenen Recht derer Personen erscheinet, daß solches in diesen dreyen bestehe: 1. in der Freyheit, 2. in dem Bürger-Recht, 3. in denen Gerechtigkeiten, so von der Familia oder Geschlechte herrühren, in Jure 1. Libertatis, 2. Civitatis, 3. Familiæ. Das Recht derer Personen bestehet in dreyen.

§. II. Dahero auch die Standes-Vergeringerung **dreyerley ist: Erstlich**, wann ein freyer Mensch in die Dienstbarkeit gebracht wird, wohin heutiges Tages diejenigen einiger Maassen können gebracht werden, welche zum Ruder und auf die Galeeren geschmiedet, oder zu ewiger Gefängniß verdamt werden. Dahero die Vergeringerung dreyerley.

§. III. Zum **andern**, wann ein freyer Mensch die Freyheit zwar behält, aber das Reichs-Bürger-Recht verliehret; dahin heutiges Tags, die Erklärung *in die Reichs-Acht*, gehöret; (b) Es kan aber solches nicht auf die Sächsische Acht, noch auf die Fustigation gezogen werden.

§. IV. Zum **dritten**, werden durch Loßzählung von väterlicher Gewalt [per emancipationem] die Jura familiæ verlohren, welches noch heutiges Tags sich zutragen kan, zumahl wann ein Arrogatus von seinem Vater dem Arrogatore solte emancipiret werden; gestalt dieser derer Jurium familiæ arrogatoris verlustig wird. (c)

Der XVII. Titul
Von denen Actionibus præjudicialibus, oder von denen Klagen/ so aus denen Rechten derer Personen herkommen.

§. I.

Aus denen bishero ausgelegten Rechten derer Personen, fliessen her die Actiones præjudiciales, oder Standes-Klagen, mit welchen unter denen Partheyen Aus dem Recht derer Personen

T

(a) Carpz. 2. 6. 14. (b) Stamm. *de servit. person. l. 1. c. 2. n. 16.* (c) *vid.* L. B. de Lynck. *in anal. ad tit. ff. de capite minutis.*

Hiesset die Stands-Klage.

Partheyen vom Stande derer Personen (de statu) gestritten wird, indem einer des andern Statum oppugniret, und sich an seiner Person ein Recht anmaasset, oder der andere wider solche Oppugnation seinen Statum defendiret; so, daß einer, was ihm wegen des Standes und Rechts derer Personen zukömmt, wider den andern im Gerichte ausführet. (a)

1. Zwischen Herren und Knechten;

§. II. Die erste Actio præjudicialis entstehet zwischen dem **Herrn** und **Knecht**, oder heutiges Tags zwischen dem **Eigenthums-Herrn** und dem **Eigenbehörigen**. Wann nemlich der Herr sich beschweret wider den Leibeigenen, daß er sich der Dienstbarkeit und seiner Schuldigkeit entziehen wolle: oder, sie entstehet zwischen einer Person freyen Standes, und demjenigen, welcher sie wider Recht zur Dienstbarkeit oder zum Eigenthum halten oder ziehen will. Und zwar, wann ein Sclave oder Eigenbehöriger sich, als eine freye Person aufführet, und also in quasi possessione libertatis sich befindet, so muß der Eigenthums-Herr die Stands-Klage wider den Leibeigenen, an dem Orte, woselbst dieser sich aufhält, anstellen. Wofern aber ein Herr, einen freyen Menschen, als seinen Sclaven gebraucht, und also jener in quasi possessione servitutis ist, so wird dieser genöthiget, wider den Herrn die Klage anzustellen, auf seine Freyheit sich zu beziehen, und dem Herrn das Jus servitutis zu negiren: Die erste hat fast eine Verwandschafft mit der Actione confessoria; die letztere aber mit der Actione negatoria, oder mit denen Actionibus, welche wegen des Dienst-Rechts gebrauchet werden. (b) Dergleichen Actiones können heutiges Tags von einem Herrn wider die Unterthanen wegen derer Frohn-Dienste und andern Schuldigkeiten, oder: von diesen, wider jenen, wegen vorgegebener Freyheit, füglich angestellet werden. (c)

auch Unterthanen wegen derer Frohn-Dienste;

2. Zwischen Stadt-Obrigkeit und Bürgern.

§. III. Zum andern, ist eine actio præjudicialis oder Stands-Klage zwischen der **Stadt-Obrigkeit** und denen Bürgern, wann nemlich diese die onera realia uñ personalia, und die ihnen obliegende Schuldigkeiten, von welchen beym Struvio *Ex.* 50. *th.* 59. *& seqq.* kan nachgelesen werden, abzustatten sich wegern, und wohl gar vorgeben, daß sie keine Bürger selbiger Stadt seyn; in welchem Fall eine Stadt-Obrigkeit wider solche zu klagen, und ihr Jus municipale zu behaupten, befugt ist. Da hingegen, wann eine Obrigkeit, ihre Bürger vom Genuß zukommender Stadt-Freyheiten, und vom Bürger-Recht ausschliessen will, solchen Falls können die Bürger wider die Obrigkeit actionem præjudicialem anstellen: wiewohl, eigentlich von der Sache zu reden, in diesen Fällen nicht so wohl von dem Reichs-Bürger-Recht [de jure civitatis Romanæ] als

(a) Vinn. *ad §. 14. I. de Act. in pr.* (b) Idem *l. cit. n. 3.* (c) Struv. *Ex. 46. th. 68.*

als von dem Bürger-Recht einer Landes-Stadt [de jure municipii] die Frage ist, und darüber vermittelst obiger Stands-Klage gestritten wird. (a)

§. IV. Wegen des Standes der Familie, entstehen dergleichen Klagen; und zwar entweder zwischen dem **Ehe-Weibe** und dem Ehe-Mann, oder zwischen dem Vater und denen Kindern; Jene klaget wider ihren Ehe-Mann [oder nach dessen Tode wider seinen Vater] welcher sich wegert, den Partum oder das Kind vor das seinige zu agnosciren, und bittet zu erkennen: **daß ihr Mann das Kind vor das seinige halten, und also ihm nothdürfftigen Unterhalt verschaffen müsse.** (b) Und zwar, wofern ein Ehe-Mann nicht kan in Abrede seyn, daß er seinem Weibe ehelich beygewohnet habe, so ist die præsumptio oder Muthmassung, vor das Kind zu nehmen, daß es ein eheliches Kind und von dem angegebenen Vater gezeuget sey, wann auch schon die Mutter im Ehebruch ergriffen; gestalt auch, wann ein Ehe-Mann zu der Zeit, da, nach dem Lauff der Natur, das Kind hat können gebohren werden, nemlich vor 6. 7. oder 8. oder wohl 10. Monaten, mit seinem Ehe-Weibe umgegangen, oder nur sich bey ihr aufgehalten, unerachtet er vorgeben möchte, daß er sich seines Weibes enthalten, dennoch das Gegentheil und die eheliche Beywohnung vermuthet, solchem nach das Kind vor eine eheliche Geburt gehalten wird, es wäre denn Sache, daß er die impotentiam, und daß er von geraumer Zeit hero zu ehelichen Actibus gantz untüchtig gewesen, erweisen könte. (c) Zwischen dem **Vater und Kinde** sind dergleichen Actiones præjudiciales, als: wann das Kind läugnet, daß es in väterlicher Gewalt, oder daß dieser oder jener sein Vater sey, so mag der Vater wider das Kind klagen, daß erkannt werde: **wie nemlich dieses Kind seiner väterlichen Gewalt unterworffen, und ihm das Vater-Recht an dem Kinde und dessen Gütern zustehe;** da hingegen, wann ein Vater das Kind vor das seinige nicht erkennen will, kan dieses wider den Vater klagen, und bitten, zu erkennen: **daß der Beklagte sein Vater, und ihm Kindes-Recht zu** præstiren **schuldig sey.** Wovon mit mehrern Vinn. *ad. §. 14. J. de act. n. 6. & seq.* handelt; woselbst er mit einigen Doctoribus dergleichen Actionem præjudicialem auf die communem agnationem, auf das **Geschlechts-Recht,** ziehet, und vermeynet, es könne einer wider seine Vettern, welche ihn pro agnato nicht halten wollen, klagen: **daß** er pro agnato **gehalten, und ihm verstattet werden müsse, den Nahmen und das Wappen des Geschlechts zu führen, und übrige** Jura **des Geschlechts zu geniessen.** Da hingegen, wann sich einer vor einen Geschlechts-Verwandten ausgiebet, welchen das Geschlecht darvor nicht halten will, so können diese wider jenen

Zwischen Eltern und Kindern, oder auch das Geschlecht belangend.

(a) *vid. l. 37. pr. ad municip.* (b) *l. 1. §. 11. & pen. & ult. ff. de partu agnosc.*
(c) Struv. *Ex. 3. th. 43. & seq.*

actione negatoria klagen, daß er sich des Nahmens und des Wappens des Geschlechts enthalten solle.

Auch zwischen Mann und Weib.

§. V. Im übrigen ziehen einige Doctores hieher die Klage, so zwischen Mann und Weib entstehet, wann ein Ehe-Gatte vom andern sich begiebt, und die schuldige eheliche Pflicht, und was ihm sonsten oblieget, zu leisten sich weigert.

Der XVIII Titul
Von Vormundschafften insgemein.

§. I.

Endlich ist so viel die Personen betrifft, zu wissen: daß, von denen freyen Leuten, so in keines Gewalt sind (es wird aber allhier von der denen Privat-**Leuten** zustehenden Gewalt, und welche demjenigen, welcher die Gewalt hat, einen **Nutzen** giebt, geredet; inmaassen nicht geläugnet werden kan, daß jedweder Unterthan der **Obrigkeitlichen** Gewalt unterworffen sey, auch daß die Pupillen und Pfleg-Befohlene die vormundschafftliche Gewalt, so weit es die Administration ihrer Güter und jener Auferziehung betrifft, über sich leiden müssen) etliche **ihrer Sachen mächtig**, und mit dem Ihrigen nach Gefallen handeln können, etliche aber der **Vormundschafft**, nemlich die Unmündige, oder der Pflegschafft und Pfleg-Sorge, nemlich die Minderjährigen, untergeben, so ihnen selbst nicht vorstehen können.

Etliche Personen seynd der Vormund- oder Pflegschafft untergeben.

§. II. Die Vormundschafft ist eine Macht und Gewalt, denen Unmündigen, so Alters wegen selbsten sich nicht in Acht nehmen können, wohl vorzustehen; Und werden diejenige **Vormünder** genennet, die solche Macht und Gewalt haben.

Dero Beschreibung.

§. III. Es werden aber etliche Vormünder 1. durch ein Testament und letzten Willen verordnet; etlichen wird die Vormundschafft 2. wegen naher Verwandschafft, rechtlicher Ordnung nach, auferleget; etliche werden sonst 3. von der Obrigkeit zu Vormündern gesetzet.

Sie ist dreyerley.

§. IV. Doch ist heutiges Tags nöthig, daß alle diese Vormünder von der Obrigkeit confirmiret und bestätiget werden.

Die Vormünder müssen bestätiget werden.

Es ist aber diese Bestätigung nicht zu confundiren mit derjenigen, welche nach Römischen Rechten erfordert wird, wann entweder ein defectus ist 1. von Seiten dessen, der den Vormund constituiret, wann nemlich eine Mutter oder Fremder einen Vormund setzet, oder 2. von Seiten dessen, welchem der Vormund gegeben wird, wann einem emancipato oder natürlichen Kinde der Vormund gesetzet ist, oder (3) in der Art und Weise, [in modo constituendi] wenn ein Vormund in einem nicht zierlichen letzten Willen genennet. Denn in diesen

Fällen

Fällen der defectus durch die confirmation ersetzet, und die Vormundschafft zu ihrer existentz gebracht werden muß. Dahingegen wann heutiges Tags die, nach Römischem Recht, ohne Confirmation bestehende Vormundschafft eine Bestätigung erfordert, so ist solches nur eine **Erklärung** der de Jure bestehenden Vormundschafft; Dahero diese Formul gebräuchlich, **daß der Vormund zur Administration bestätiget, daß die Verwaltung ihm anbefohlen.** (a) Und halten einige davor, daß diejenigen Vormünder, welche wegen eines defectus, auch nach Römischen Rechten, einer Confirmation bedürffen, nicht schuldig seyn, wegen nicht geschehener administration der Vormundschaft vor der Bestätigung, zu respondiren, oder den Schaden, welcher des Pupillen Güter zustossen möchte, zu ersetzen; ingleichen, daß das fatale oder die Zeit, von aufgetragener Vormundschafft sich zu entschuldigen, nicht eher, als nach erfolgter confirmation, zu rechnen sey, in welchen Fällen es jedoch eine andere Bewandniß mit denen, nach heutiger Art, confirmirten Vormündern habe. Im übrigen ist die confirmation aller und jeder Vormünder, heutiges Tags dermaassen nöthig, daß, wann ein Vormund, ehe und bevor solche erfolget, der Vormundschaffts-Verwaltung sich unterziehet, er nach Willkühr, arbitrarie, [andere meynen, daß, wann er der nächste Vetter wäre, er das Erbrecht verlohren habe (b)] könne bestrafet werden, und daß alles und jedes, was er in der Vormundschafft vor der Bestätigung verrichtet, null und nichtig sey. Wiewohl solches auf diejenigen Fälle, wann die Sache keinen Aufschub leiden will, oder dem Pupillen ein grosser Nutze zuwege gebracht wird, nicht zu ziehen.

Diese Confirmatio ist unterschieden von derjenigen, welche nach Römischem Recht erfordert wird.

Der XIX Titul
Von Verordnung derer Vormünder, durch Testament und letzten Willen.

§. I.

Es kan ein **Vater** seinen unmündigen Kindern, in seinem letzten Willen Vormünder bestellen. Und lieget zuförderst treuen Vätern ob, so unerzogene Kinder haben, in Betrachtung ihrer Sterblichkeit, und wegen möglichster Versorgung derer Ihrigen, zeitig auf dergleichen Personen, unter denen Verwandten, oder andern, zu welchen sie ein gut Vertrauen haben, mit Fleiß zu sinnen, und dieselbe, Krafft letzten Willens, zu Vormündern zu benennen, welchen Gottesfurcht, Verstandes, Aufrichtigkeit, Vermögens und guter Zuneigung wegen, am meisten zu vertrauen, daß sie die in Wayfen-Stand gerathene Kinder Christlich erziehen, und ihnen mit Nutzen und Treu zum Besten vorstehen mögen.

Der Vater verordnet Vormünder seinen Kindern durch seinen letzten Willen.

(a) *vid.* Mev. *ad Jus* Lub. *l. 1. tit. 7. art. 2. n. 23. & seq.* (b) *vid.* Mev. *c. l. n. 32.*

Was die Stände des Reichs betrifft, bezeuget es die Erfahrung, daß dieselbige ihren unmündigen Printzen und jungen Herren, auch einige nicht Standes-Personen in ihren letzten Willen, zu Vormündern bestellen können, (a) welche von Käyserl. Majestät, oder Nahmens derselben von der Käyserlichen Cammer, mehrerer Autorität wegen, pflegen confirmiret zu werden; Es wäre denn Sache, daß, Vermöge gewisser Verträge, in einem Fürstlichen oder Gräflichen Hause, wegen der Vormundschafft, etwas gewisses verglichen, wobey es regulariter sein Verbleiben hätte; gestalt auch im Jure publico diejenige Meynung die gemeineste und richtigste ist, daß ein Churfürst nicht vermöge, dem unmündigen Chur-Printzen, einen Vormund im Testament zu bestellen; sondern, daß die Vormundschafft dem nächsten tüchtigen Aguaten alleine zustehe; (b) wiewohl auch dieses zu Zeiten seine Abfälle hat.

Zuweilen auch die Mutter.

§. II. Ferner stehet der leiblichen **Mutter** und allen andern, absonderlich denen **Groß-Eltern**, so Unmündige oder Minderjährige zu Erben einsetzen, oder ihnen sonsten etwas hinterlassen, nicht nur nach dero leiblichen Vaters Tode, sondern auch noch bey dessen Leben und väterlicher Gewalt, wann sie das von ihnen auf seine Kinder fallende, ihm nicht unter seiner Hand zu lassen gedencken, frey, zu desselben sonderbaren Verwaltung durch letzten Willen Pfleger zu verordnen: (c) Ob aber die hierzu benannte Personen wider ihren Willen mögen genöthiget werden, die Verwaltung derer Güter über sich zu nehmen? solches negiret Sande *l.* 2. *tit.* 9. *def.* 11. *per* Nov. 117. *c.* 1. Gestalt auch dergleichen Pflege-Verordnung an und vor sich selbst niemahls dahin verstanden und ausgedeutet werden mag, als ob hierdurch dem Vater, an solchem Erbe, die, ihm, auch Sächsischen Rechten nach, so lange die Kinder von ihm unabgesondert verbleiben, gebührende Fruchtnieſſung, zu Latein Ususfructus genannt, benommen wäre, sondern hierzu wird eine sonderbare gantz klare und ausdrückliche Erb-Verordnung erfordert. Wiewohl nicht zu läugnen, daß auch verba æquipollentia hinlänglich seyn. (d) Ob aber die Mutter [denn daß ein Auswärtiger solches thun könne, ist kein Zweiffel] oder Groß-Vater mütterlicher Seiten, die Fruchtnieſſung, auch im Pflicht-Theile, ihrem Ehe-Mann, als derer Kinder Vater, entziehen könne? hierinnen sind die Doctores nicht einerley Meynung; ob zwar die negativa dem Juri Novell. conform, *vid. Nov.* 117. *c.* 1. so attestiret doch Mev. 7. *D.* 356. daß die affirmativa in praxi receptior sey, so gar, daß der Vater nicht einmahl die Mitverwaltung prætendiren könne; wiewohl er von der Aufsicht, wie nemlich die Vormundschafft verwaltet werde, wegen künfftiger Erbfälle, nicht auszuschlieſſen sey.

§. III.

(a) Carpz. 2. *Decis.* 170. (b) Schütz. *in Jure Publ. Vol.* 1. *D.* 7. *th.* 16. *lit. C. & D.*
(c) *l.* 4. *ff. de test. tutel.* (d) Sande *lib.* 2 *tit.* 7. *def.* 1.

§. III. Es mag auch männiglich durch letzten Willen Benennung thun, ob die, so von ihm zur Vormundschafft erkohren, die Verwaltung zusammen oder vertheilet über sich nehmen sollen: ingleichen mögen, Krafft dergleichen Willens, denen, so dadurch mit der Verwaltungs-Bürde beladen sind, andere entweder nach, oder auch zu dem Ende beygeordnet werden, damit sie jener Vorsteh- und Handlung mit beobachten, ihnen einrathen, auch ihre Rechnungen jedesmahl durchsehen und anhören helffen. Dergleichen Vormünder, auf gewisse Maasse, wegen übler administration ihres Mit-Vormundes, Red und Antwort zu geben schuldig seyn. (a)

Die Verwaltung kan unter etliche getheilet werden.

§. IV. Ingleichen soll die, von denen Eltern erfolgende Bevormündung derer Kinder, oder Pfleg-Verordnung für dieselbe, allerdings gültig seyn, ob solche gleich nicht in einem zierlichen Testament beschähe; [gestalt auch, wenn das Testament eines Vaters unter seinen Kindern zerfället, die darinn verordnete Vormünder von der Obrigkeit, des Vaters Willen zu Folge, confirmiret werden müssen, (b) sondern nur mit bekannter Vaters oder Mutter Hand niedergeschrieben, oder vor zweyen beglaubten Zeugen, so dieselbe hernachmahls eydlich erhalten möchten, bey gesunden Tagen, oder auf dem Siech- oder Todt-Bette vernünfftig und deutlich ausgeredet, auch ungeändert und unwiederruffen mit todtem Munde beschlossen würde. Womit die Statuta Dresdenſia übereinkommen, vid. **Vormundschafftliche Ordnung des Raths zu Dreßden**, cap. I. §. I. Woselbst folgendes befindlich: **Wann Vater oder Mutter allhier in ihrem letzten Willen denen Kindern ein oder mehr Vormünder benennet, oder sonsten bey ihrem Leben jemand von ihren Freunden oder Verwandten, im Beyseyn gewisser glaubwürdiger Personen, darzu erkiesen würden, daß dieselbe vor allen andern den Vorzug haben** ꝛc. Nach denen Nürnbergischen Statuten müssen auch die, von denen Eltern verordnete Executores testamenti, die Vormundschafft übernehmen, vid. *tit.* XXXIX. das 11. Gesetze, ubi: **Und wann gleich der Vater oder andere Eltern in ihren Testamenten oder letzten Willen, keine Vormünder benennet, sondern allein Geschäfftiger oder** Executores, **die ihren letzten Willen vollziehen und ausrichten sollen, verordnen; so sollen doch dieselben, altem Herkommen nach, nicht allein Ausrichter und Vollzieher des Testaments, sondern auch derer Kinder Vormünder seyn, nicht weniger, als wann sie mit nahmlichen Worten zu Vormündern benennet wären.**

Die Eltern mögen auch, ausser einem zierlichen Testament, Vormünder verordnen.

Der

(a) Brunnem. *ad l. 2. C. de peric. tut.*
(b) Carpzov. 5. *Resp.* 85.

Der XX Titul
Von denen, so wegen Sippschafft oder Blut-Verwandniß zu Vormundschafften zu gebrauchen.

§. I.

Ein Vater hat die Administration und Fruchtnieſſung derer mütterlichen Güter;

EIn jeder leiblicher **Vater**, wie auch **Groß-Vater vom Vater**, unter dessen Gewalt der absterbende Vater bis in seinen Tod unabgesondert verblieben, hat, Krafft väterlicher Gewalt, wann dißfalls nicht [wie im vorhergehenden Titul §. 2. gemeldet] andere Verordnung vorhanden, völlige Verwaltung, welche er auch behält, wann ihm schon der Ususfructus entzogen, (*a*) über alles Vermögen, so seinen abgesonderten Kindern von der Mutter her, oder sonsten auf einige andere Weise zukömmt.

Es stehet ihm an diesen Gütern die **Frucht-Nieſſung** zu [und zwar nach Käyserl. Recht so lange er lebet, nach Sächsis. Rechten aber, bis die Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen, und, durch Anstellung ihrer eigenen Haushaltung, sich vom Vater sondern, (*b*) wann schon die Kinder an seinem Brod nicht seyn, sondern anderswo ihren Unterhalt haben; wäre aber der Vater so unbillig, und wolte die Kinder mit Unterhalt und Kleidung nicht versorgen, so, daß sie genöthiget würden, wider ihren Willen, bey fremden Leuten sich aufzuhalten, solchen Falls hätte der Vater seines Rechts, wegen der Frucht-Nieſſung, sich verlustig gemacht. (*c*) Im übrigen behält er die Frucht-Nieſſung nach anderweiter Verehelichung, inmaassen er auch, wegen begangenen Ehebruchs dieses sein Recht nicht verliehret. (*d*) Und mag demnach, wann er

Muß aber ein Verzeichniß darüber verfertigen.

zuförderst, in Beyseyn etlicher derer Unmündigen nächsten Anverwandten, anstatt eines Inventarii [gestalt er zu Aufrichtung eines solennen Inventarii, nicht verbunden, auch nicht schuldig ist, eine **eydliche** Specification von sich zu stellen, (*e*)] eine gedoppelte Beschreibung des sämtlichen Vermögens aufgerichtet, davon er das eine Exemplar gerichtlich zu hinterlegen, das andere aber, zu seiner Nothdurfft, zu behalten hat, in denen Schrancken eines getreuen Pflegers verbleibet, und denen Kindern zugleich geziemenden Unterhalt verschaffet, zu angeregtes Vermögens Verwaltung kein anderer von der Sipp- oder Blut-Freundschafft sich angeben, noch ihm sonst von Obrigkeits wegen, beygeordnet werden; Auch machet er sich, wann er gleich zur andern und fernern Ehe schreitet, solcher Verwaltung dadurch nicht verlustig, sondern wird, dieser seiner

(*a*) Carpz. 2. 10. 11. (*b*) Richt. *D.* 18. *n.* 7. (*c*) Idem *cit. l. n.* 3.
(*d*) Idem *cit. l. n.* 4. *& seq.* (*e*) Carpz. 2. 10. 9.

seiner Veränderung ungeachtet, beständig darbey gelassen, iedoch, da er, bey vorgehender solcher seiner Veränderung, sich mit denen Kindern voriger Ehe, was denenselben für Mutter-Gut oder ander Eigenthum eigentlich gebühre, zu vergleichen oder abzufinden hätte: Es werden auch zu diesem Actu Curatores aus denen Mitteln derer nächsten Verwandten, oder sonsten billig verordnet.

§. II. So er aber mehr berührte Güter anfienge zu verschwenden und zu mindern, oder denen Kindern keinen gebührlichen Unterhalt verschaffte, wessen allen ihn die Anverwandte mit Grund wohl beschuldigen mögen, darauf auch der Obrigkeit ohne das fleißige Aufsicht zu halten gebühret, soll er Vorstand, wegen künfftiger Ausantwortung derer Kinder Eigenthums, auch daß er sie an der Unterhaltung nicht Mangel leiden lassen wolle, zur Gnüge zu bestellen, ernstlich angehalten, auch da er damit nicht aufkommen könte, oder die Gefahr der Durchbringung, ingleichen die Ubelhaltung allzu groß und erscheinlich wäre, die Verwaltung derer Kinder Vermögens, (a) auch wohl gar deren Auferziehung von ihm genommen, und denen nächst Gesippten oder Verwandten, oder, nach Gelegenheit derer Umstände, hierzu tüchtig befundenen Fremden, überwiesen werden.

und in gewissen Fällen Caution leisten. Es wird ihm zu Zeiten die Administration entzogen.

Wegen dieser Administration, Frucht-Niessung, auch Inventirung der mütterlichen Verlassenschafft, ist in denen Statutis Dresdensibus in der Vormundschaffts-Verordnung c. 3. §. 5. folgendes enthalten: Ob wohl ein Ehe-Mann, wenn sein Weib vor ihm verstirbet, und von ihnen beyderseits erzeugte Kinder vorhanden, die Abnutzung derer Kinder mütterlichen unbeweglichen und andern sonst anererbten Güter, so lange zu gebrauchen und inne zu behalten hat, bis die Kinder, nach Sächsischen Rechten, aus der väterlichen Gewalt kommen; so soll er doch, nach des Weibes Tode, mit Zuziehung zweyer Zeugen, der Frauen hinterlassene Erbschafft und Gerärhe, gleicher Gestalt in ein Verzeichniß bringen, und denen Deputirten auf allem Fall, da es ihm anderer Gestalt nicht beliebte, versiegelt einantworten, damit hernach, wegen derer Kinder Mutter-Theil desto bessere Richtigkeit getroffen werden könne. Ingleichen c. 1. §. 7. Verstürbe ferner ein Weib vor ihrem Manne, und verliesse unmündige von ihnen beyderseits erzeugte Kinder, so soll zwar der Vater natürlicher Vormund seyn und bleiben; so viel aber derer Kinder mütterliche unbewegliche und andere Güter belanget, so soll er sich verhalten, wie Cap. 3. §. 1. & 2. mit mehrern angeführet, und darneben bey dem Rath stehen, ob sie ihm, nach Befindung

Dieses ist gemäß denen Dreßdnischen,

a) Carpz. 2. 10. 9. n. 10.

erheblicher Ursachen, einen Mit-Vormund zuordnen wollen. In denen Nürnbergischen Statutis ist Titul XXXIX. im IIIten Gesetze dißfalls folgendes verordnet: Wann aber die Ehe-Frau vor dem Mann ohn Geschäfft, mit Tode abgienge, und eheliche Kinder, die sie mit einander gezeuget hätten, verliesse, so ist der Mann, so lange ihm die Niessung, nach Laut anderer Gesetze gebühret, in der mütterlichen Haab seiner Kinder Vormund und Versorger; doch soll es bey Erkäntniß und Bedencken der Obrigkeit stehen, ob dem verbleibenden Mann Mit-Vormünder sollen zugesetzet werden oder nicht? Wäre denn kundbar oder beweißlich, daß er ein Verschwender, oder sonsten eines unordentlichen Haushaltens berüchtiget, alsdenn, wann er sich gleich in die Vormundschafft eingelassen hätte, mag er allewege derselben entsetzet, und denen Kindern andere Vormünder geordnet werden. Hiemit kommen die Hamburgischen Statuta part. 3. tit. 6. §. 7. fast überein: Nachdem auch ein ieder Vater, nach Satzung derer Käyserlichen Rechte, seiner ehelichen Kinder mütterliche oder andere Haabe und Güter, in Verwaltung und Administration in- und ausserhalb Rechtens hat, doch dieselbe, denen Kindern zum Nachtheil, nicht zu verändern: So lassen wir es dißfalls bey solcher disposition gemeiner Rechte bleiben, es wäre denn Sache, daß derer Kinder nächste Freundschafft, warum er darbey nicht zu lassen, oder ihm andere Vormünder zu adjungiren, gründliche und erhebliche Ursachen fürwenden wollen, welches alsdann zu unserer Erkäntniß stehen, und darauf, was sich, nach Gelegenheit und Befindung der Sachen, gebühret, verordnet werden soll. Wäre denn kundbar und beweißlich, daß der Vater ein Verschwender, oder sonsten eines unordentlichen Haushaltens berüchtiget; alsdann, wann er sich gleich in die Vormundschafft eingelassen hätte, mag er allewege derselben entsetzet, und denen Kindern andere Vormünder geordnet werden. Ob auch der Vater zur andern Ehe griffe, so bleibet er nichts destoweniger, so er anders sonst zur Vormundschafft tauglich, derer Güter seiner Kinder voriger Ehe Vormund und Verwalter.

Nürnbergischen,

und Hamburgischen Statuten.

§. III. Wann auch die Kinder, entweder bey begebender Heyrath, oder sonsten, durch rechtmäßige Anstellung ihres eigenen häuslichen Wesens, sich vom Vater absondern, soll er ihnen, nach Innhalt und besage obbemelder Beschreibung, vollkömmliche Auslieferung dero bis dahin unter seiner Hand gehabten Eigenthums, wie auch des, aus denen Stücken, welche sich durch Verwahrung nicht erhalten lassen, als: allerhand Frucht-Gewächs,

Wenn die Kinder ihre eigene Haushaltung anstellen, muß er die Güter ausantworten.

und

und dergleichen Dingen, gelöseten Werths, thun, (a) und hierfür alles und iedes sein Vermögen, von der Zeit an, da sich seine Frucht-Nieß-und Verwaltung zum ersten angefangen, zum Unterpfand hafften. Ingleichen mögen die Kinder dasjenige, so er von solchem Eigenthum aus ersterwehnten Stücken, welche sich durch Verwahrung erhalten lassen, eigenmächtig veräussert, als nicht verwendet, ansprechen, und von denen Besitzern zurück fordern; es wäre denn, daß der gelöste Werth, unvermeidlich, zu Ablegung derer Schulden, so die, welche die Kinder mit Erbe befället, hinterlassen, oder zu Vergnügung derer Vermächtnisse, die dieselbe in ihren Testamenten oder auf andere zu Recht beständige Weise geordnet, angewendet worden wäre; Dergleichen Fürwenden aber denen, so sich wider derer Kinder rechtlichen Anspruch darauf gründen, zu erweisen oblieget. (b)

Da etwas unrechtmässig veräussert, können es die Kinder ansprechen.

§. IV. Wiewohl nun die Vormundschafften insgemein ein männliches Amt sind, und ordentlich, durch dieses Geschlechts Personen, verwaltet werden müssen; So hat doch, wenn ein Vater ohne dißfalls gestiffteten letzten Willen abstirbet, die leibliche Mutter, wegen sonderbarer rechtlichen Vermuthung, daß sie aus treuester Zuneigung ihrer unmündigen Kinder Nutzen, vor allen andern, am besten zu bedencken pflege, sich der Vormundschafft über ihre Kinder, in deren Erbe, zuförderst und am ersten anzunehmen. Sie kan aber, wann sie zur Vormundschafft kein Belieben hat, wider Willen darzu *nicht genöthiget* werden, gestalt sie auch die schon übernommene Vormundschafft wieder ablegen kan. (c) Ob aber, wann derer Kinder Großvater väterlicher Seiten annoch am Leben, die Mutter diesem vorgezogen werde? hierinn sind die Doctores nicht einig. Brunnem. *ad auth. sed matri C. quando mulier*, und andere, ziehen die Mutter dem Großvater vor. Von dieser Meynung weichet Carpz. 2. 11. 13. mit Struvio und andern Doctoribus ab; Die Statuta Dresdensia haben Cap. 1. §. 5. in der Vormundschaffts-Ordnung hiervon folgendes: Jedoch wird, auf den Fall, dem väterlichen Groß-Vater, wann er seinen Sohn, derer unmündigen Pupillen Vater, bis an dessen Absterben, an seinem Tisch und Brod, und also in väterlicher Gewalt behalten, und selbst Vormund zu seyn beliebet, die Vormundschafft vor der Mutter aufgetragen; sonsten aber, und da der Sohn bey seinem Leben, von väterlicher Gewalt frey worden, ist die Mutter, vor dem väterlichen Groß-Vater, wann sie solche auf sich nehmen will, zur Vormundschafft zuzulassen. Soll aber die Mutter zur Vormund-

Wegen Unverwandniß tragen die Rechte die Vormundschafft auf 1. der Mutter.

(a) *vid.* Carpz. 2. 10. 5. (b) *add.* Struv. *Ex.* 31. *th.* 85. Carpz. 1. *Resp.* 80.
(c) Fab. *in C. lib.* 5. *tit.* 21. *d.* 1.

Mit gewisser Bedingung.

schafft gelassen werden, so müssen folgende Umstände sämtlich dabey anzutreffen seyn: 1) Daß sie selbst das 21. Jahr ihres Alters vollkömmlich erfüllet hat, oder, da solches nicht geschehen, von Landes-Fürstl. Obrigkeit, ihr, dieses Mangels halber, aus erheblichen Ursachen, ein Nachsehen, in Rechten zu Latein Venia ætatis genannt, widerfähret. 2) Daß sie sich dieser Verwaltung frey und ungenöthiget, aus mütterlicher Liebe und Willfährigkeit, unterziehet. 3) Daß sie, entweder gnugsam gesessen, oder in Mangel dessen, tauglichen Vorstand, der Verwaltung halber, leisten kan, daß ihrer unmündigen Kinder Vermögen ohngeschwächt verbleiben solle. 4) Oder doch sonsten, ihrer Treu und Häuslichkeit halber, in gutem Ruhm ist. 5) Daß sie, auf Erinnerung, welche iedesmahl deutlich, und mit gnugsamer Erklärung vorhergehen soll, sich, so viel die Vormundschafft betrifft, der Wohlthat des SCti Vellejani (dadurch sonsten die Weiber zu Recht befreyet seyn, daß, ohne ausdrückliche Verzicht dieser Wohlthat, dero Zusage und Bürgschafft, vor andern ihnen iedesmahl, ohn allen Verfang und Nachtheil ist, und allen weiblichen Vorzugs-Gerechtigkeiten begiebt. 6) Daß sie angelobe, so fern sie in ein anderweitiges Ehe-Gelöbniß eintreten würde, die Vormundschafft alsobald wiederum aufzugeben, auch, noch vor Vollziehung der andern Ehe, richtige Rechnung zu thun. 7) Daß sie verspricht, bey angehender und währender Vormundschafft allerdings, wie sonsten treuen Vormündern gebühret, zu gebahren, insonderheit aber nicht allein, das ihren unmündigen Kindern anererbte Eigenthum selbst, sondern auch die davon fallende Nutzung, treulich zu verwalten und zu verrechnen. Uber dem, erfordern die Statuta einiger Orten, daß sie sich einen oder mehrere Mit-Vormünder von beyder Freundschafft, oder, in deren Ermangelung, andere tüchtige Personen, zuordnen lasse, mit deren Rath sie die Administration führen soll. vid. Stat. Hamburg. *p.* 3. *tit.* 6. §. 10. it. Stat. Norimberg. *tit. XXXIII.* das 11. Gesetz.

Oder der Großmutter.

§. V. Ingleichen, wofern die Mutter die Vormundschafft nicht über sich nehmen will, oder nicht mehr am Leben ist, mag sowohl eine Groß-Mutter, sowohl von der Mutter als vom Vater, wann sie sich allerdings, wie kurtz vorgehend von der Mutter gesetzet, tauglich erfindet und geschickt machet, zu ihrer Enckel Vormundschafft gelangen.

Müssen die Vormundschafft aufgeben bey

§. VI. Da aber ein Weib die Vormundschafft ihrer Kinder oder Enckel, wegen Antretung anderer Ehe, einmahl aufgiebet, gestalt sie auch die Vormundschafft aufgeben muß, wenn sie schon von ihrem Ehemann zur Vormündin gesetzet (*a*) (es wäre denn, daß sie von hoher Landes-Obrigkeit die Ver-

(*a*) Sande *lib.* 2. *tit.* 9. *d.* 3.

Vergünstigung erhielte, daß sie auch, nach anderweiter Verehlichung, die Vormundschafft ihrer Kinder erster Ehe verwalten solle, (a)] so soll sie zu derselben in ihrem abermaligen Wittwen-Stande, ungeachtet solcher alsdenn von neuen sich erledigte und offen würde, nicht wiederum verstattet, wenn sie schon mit dem andern Manne keine Kinder erzeuget hat, (b) sondern ein andrer Vormund bestellet werden, und zwar werden die nächsten Bluts-Freunde zur Vormundschafft gelassen. Wiewohl einige davor halten, daß es der Mutter frey stehe, gewisse Personen vorzuschlagen, welche von der Obrigkeit pflegen bestätiget zu werden. (c) anderweitiger Verheyrathung.

§. VII. Doch erstrecket sich der Mutter oder Großmutter Vormundschaffts-Verwaltung an und vor sich selber nicht weiter, als auf die Personen, und das Erbe derer Unmündigen und Minderjährigen, und keinesweges zugleich auf die Mann- oder Cantzeley-Lehn; (d) ohne, wenn der Vater durch letzten Willen, ein anders verordnet, oder die Lehn-Herren, wegen Mangel oder Entsessenheit derer Mitbelehnten, oder sonsten, aus andern Bewegnissen, sie zur Verwaltung derer Lehn-Güter, mit gebrauchen wollen. Diese Vormundschaft gehet nicht auf die Lehn-Güter.

§. VIII. Sonsten, wenn keine Mutter oder Groß-Mutter vorhanden, oder deren keine die Vormundschafft über sich nehmen will, ist derjenige, so der nächste zum Erbe des Unmündigen, die Vormundschafft auf sich zu nehmen schuldig (dahero, wann die Agnaten oder Schwerdmagen denen Cognaten oder Spielmagen, in der Succession vorgezogen werden, als: in denen Lehn-Gütern, so gebühret jenem, vor diesem, die Vormundschafft, (e)] und kan darzu angehalten werden, widrigenfalls verlieret er sein Erb-Recht, (f) Dieses ist conform denen Statutis Norimbergens. gestalt Tit. XXXIX. im III. Gesetz hiervon dieses verordnet: So aber Freunde vorhanden, die sich der Vormundschafft, ohne redliche erhebliche Ursachen, entäussern, und die nicht annehmen wollen, sollen sie dadurch die Wart künfftiger Erbfälle verwircket, und zu derer selben Kinder Güter keinen erblichen Zugang haben: womit die Statuta Dresdensia überein kömen, vid. Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden. c. 2. §. 1. *vers.* Da aber solche Entschuldigung unerheblich, und er sich nicht minder darwider setzen würde, soll derselbe, da er des Mündleins nächster angebohrner Freund, der anwartenden Erbschafft verlustig erkannt, ꝛc. Im übrigen, weil die Gebrüder, welche ihr vollkömmliches Alter erreichet, derer unmündigen Kinder Sonst wird der nächste Anverwandte Vormund.

(a) Fab. *lib. 5. tit. 21. d. 2.* (b) Idem *in C. l. 5. tit. 21. d. 1. n. 11.* (c) Brunn. *ad auth. Sacramentum C. quand. mul. tuttel. off.* (d) Carpz. *4. 2. 11. n. 14.* v. *tamen* Strykii *Exam. J. F. C. VII. qu. 16.* (e) Brunnem. *ad l. 1. C. de legit. tutel.*
(f) *vid.* Brunn. *ad l. 10. C. de legit. hæred.*

in der Succession die nächsten seyn, so gebühret denenselben vor andern Bluts-Freunden die Vormundschafft; so viel aber die vorhabende Theilung elterlicher Verlassenschafft betrifft, werden hierzu andere Vormünder constituiret. Nach deren Verrichtung aber sie, die Brüder, zur Vormundschafft gelassen, welches in denen Hamburgischen Statutis p. 3. tit. 6. §. 8. dermaassen ausdrücklich geordnet: So ordnen und wollen wir doch: daß, auf solchen Fall, ehe die Erbtheilung vorgenommen, dieselbige zur Vormundschafft oder Pflege ihrer minderjährigen Geschwister, nicht zu sondern, daß ihnen andere Vormünder, bis auf die Erbtheilung, verstatten, ordnet, nach denen Verrichtungen die andern Brüder, so vollkommenen Alters, und zu Vormündern sonst qualificiret und tüchtig seyn, mit und neben denen zuvor verordneten Vormündern, zu der Vormundschafft ihrer unmündigen oder unterjährigen Geschwistere zugelassen.

Nach Sächsisch. Rechten ist der älteste Schwerdmagen Vormund.

§. IX. Es ist aber allhier der Unterscheid unter denen gemeinen Käyserl. und Sächsischen Rechten zu mercken, daß nach jenen, wann mehr Seits-Verwandte oder Bluts-Freunde, in gleichem Gradu vorhanden, sie alle zur Vormundschafft zugelassen werden; nach diesen Sächsischen Rechten aber allein der älteste von denen, so in gleicher Sippschafft sich befinden, auch wird, nach Innhalt des Sächs. Land-Rechts, der Schwerdmagen (agnatus) dem Spielmagem (cognato) vorgezogen. Von diesem Sächs. Rechte weichen ab die Statuta Dresdensia, welche die Cognaten nicht weniger als Agnaten zugleich zur Vormundschafft lassen. Vid. Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden, c. 1. §. 3. ubi: Auch darum die nächsten Bluts-Freunde, so ihre Majorennität erlanget, ohn Unterscheid, ob sie Schwerd- oder Spiel-Magen seyn, auch, ohne Respect des hohen Alters, darauf sonst in Sächs. Rechten gesehen wird, vor andern den Vorzug haben.

Der XXI. Titul
Von denen Vormündern, welche, von Obrigkeits wegen, sonderlich geordnet werden.

§. I.

Wenn die Obrigkeit Vormünder zu bestellen habe. Nemlich (1) da ein

WEnn es sich begiebt, daß iemand ohne testamentliche Verordnung eines Vormundes abgestorben, und keine Bluts-Freunde, welche zu Ubernehmung der Vormundschafft tüchtig, vorhanden, oder dieselbe, aus wichtigen und rechtmäßigen Ursachen, sich von der Vormundschafft entschuldiget (widrigenfalls derjenige, welcher von der Obrigkeit zur Vormund-

mundschafft benennet, solche zu übernehmen mit Recht verwegern kan (a) gestalt die Anverwandte, vor einem Fremden, hierzu verbunden) oder aber, in seinem Testament die Vormünder nur mit einem Beding oder von einer gewissen Zeit an, denn wenn die Vormünder auf eine gewisse Zeit (ad certum tempus) benennet seyn, so fället, nach Ablauf solcher Zeit, die Vormundschafft auf die nächsten Freunde; oder da solche gleich pure, und ohne allen Zusatz, einer nahmhafften Condition und Zeit verordnet worden, die Erbschafft dennoch so bald nicht angetreten würde, oder auch wenn der Testamentarius tutor noch minderjährig, oder auch, wenn einer unter denen Testamentariis bey derer andern Lebzeiten gestorben: So ist, in solchen Fällen, von denen Rechten, denen Mündlingen zum besten, diese gute Vorsehung gethan, daß alsdann, die Obrigkeit oder der Richter, die verlassene Wayssen mit andern wohltüglichen Vormündern versorgen, und selbige, Amts halber, geben und bestellen solle. Und zwar nach Römischem Recht war eine iedwede Obrigkeit nicht befugt, einen Vormund zu verordnen, sondern nur diejenige Obrigkeit könte Vormünder setzen, welcher diese Macht und Gewalt vom Volck, oder von dem Rath zu Rom, oder vom Käyser aufgetragen. (b) Heutiges Tages aber kan eine iede Obrigkeit des Orts, welche die Nieder-Gerichte hat oder verwaltet, und worunter des Pupillen Eltern gewohnet, oder, wofern diese an keinem Ort mit wesentlicher Wohnung sich niedergelassen hätten, woher dieselbe bürtig gewesen, Vormünder geben, (c) welche sodann des Pupillen Güter, sie mögen liegen, wo sie wollen, auch in fremden Territoriis oder Landen, zu verwalten haben; wiewohl diejenige Obrigkeit, worunter die Unmündige ein gutes Theil ihres Vermögens haben, nach Befindung, und wenn sie es denen Unmündigen verträglicher zu seyn erachten, einen oder den andern Vormund zu bestellen, dessen wohl befugt seyn. (d) Denen Reichs-Ständen und unmittelbaren Civibus imperii, pfleget die Käyserl. Majest. oder Nahmens derselben, die Käyserl. Cammer, (e) wann kein tutor Testamentarius noch Legitimus vorhanden, bis zu ihrer Majorennität Vormünder zu verordnen. (f)

Mangel an dem Testamentario.

§. II. Nicht weniger hat die richterliche Verordnung eines oder mehrerer Vormünder statt, wann der Legitimus tutor und nächste Bluts-Verwandte, welchem sonst die Vormundschafft gebühret, entweder noch selbst minderjährig ist, oder ja durch rechtmäßige Entschuldigung, sich davon entlediget haben. (z)

(z) Wenn der Vormund vom Geblüt nicht vorhanden.

(a) Mev. 8. D. 90. (b) l. 6. §. 2. ff. de tutel. (c) Conf. Frantzk. Resol. 16.
(d) l. 27. ff. de tut. & cur. dat. Fab. in C. l. 5. tit. 29. d. 1. (e) Gail. 1. O. 1. n. 47.
(f) Struv. Synt. Feud. obs. feud. 3. ad C. X.

lediget hat, oder auch als verdächtig davon entsetzet worden (iedoch, daß in diesen Fällen, die nächstfolgende Bluts-Freunde, wofern sie Alters halber und sonsten tüchtig, und die Vormundschaffts-Verwaltung prætendiren, nicht übergangen werden) oder auch, wenn einer unter vielen Tutoribus legitimis, bey Lebzeiten anderer gleichen Grads-Verwandten, mit Tode abgangen.

(3) Oder nicht tüchtig.

§. III. So mangelt es auch zuweilen an dergleichen Verwandten, oder fallen sonst erhebliche Umstände vor, derowegen bey der Bevormündung, mehr auf derer Unmündigen Nutz, als die Ordnung des Geblüts zu sehen ist, und die Obrigkeiten mit Ubergehung derer Verwandten, Amts wegen, andere Vormünder erkiesen und geben müssen.

Armen Waysen soll gleichwohl ein Vormund gesetzet werden.

§. IV. So auch Unmündige von ihren Eltern, ohne Verwandten oder Vermögen hinterlassen werden, soll ihnen doch, von Obrigkeits wegen, zeitige Bevormündung widerfahren, und solchen gantz armen Kindern ein Vormund, der auf ihre Erzieh- und Unterbringung Aufsicht haben möge, gesetzet werden; wiewohl der Vormund denen Unmündigen von seinem Vermögen den Unterhalt zu schaffen nicht schuldig, sondern es lieget das onus alendi, denen nächsten Freunden ob, welche die nächste Anwartschafft zu derer Pupillen Verlassenschafft haben. (a)

Zu Vormundschaften soll sich niemand eindringen.

§. V. Es werden auch Obrigkeiten, Beamts- und Gerichts-Herren, wenn sie, in Mangel derer, durch letzten Willen, Verordneter oder Bluts-Verwandten, Krafft ihres Amts, Vormünder geben, mit Fleiß verhüten, daß zu dieser Verwaltung sich bey ihnen niemand ungebührlich einschmeichele noch eindringe, weil solche Anmöthigungen iederzeit verdächtig, und gemeiniglich sehr schädlich sind; (b) inmaassen auch Sclaven, Blinde, Minderjährige, Soldaten, Jüden, Stief-Väter, oder welche von denen verstorbenen Eltern verworffen, zur Vormundschafft nicht zu verordnen seyn. (c)

Der XXII. Titul

Von denen, so um Bevormündung des Unmündigen anzuhalten haben.

§. I.

Es sollen um Vormünder anhalten,

ES ist aber zuförderst die Mutter, oder, wenn die nicht vorhanden, die Groß-Mutter, im Fall der verstorbene Vater dißfalls keine Verordnung hinterlassen, verbunden, daß sie entweder selber, ihres unmündigen Kindes Vormundschafft über sich nehme, und sich deßwegen bey der Obrigkeit

(a) Carpz. 4. Resp. 59. (b) l. 21. §. ult. ff. de tut. & cur dat. (c) Struv. Ex. 31. th. 31.

Obrigkeit angebe, oder aber bey derselben anhalte, daß jemand zum Vormunde bestätiget werde. Es ist auch nicht genung, wann sie bey der Obrigkeit ein und ander mahl dieser wegen Ansuchung gethan, sondern wofern derjenige Vormund, welchen sie vorgeschlagen, sich entschuldiget, so muß sie, um die Verordnung eines andern, anhalten. (a)

Mutter oder Groß-Mutter.

§. II. Und wo sie solches, nach gemeinen Rechten, zum längsten innerhalb Jahres-Frist, nach des Vaters Tode, unterliesse, und ihr Sohn in seinen unmündigen Jahren verstürbe, so ist dieselbe dessen Erbschafft verlustig, gestalt die Unwissenheit des Rechts, oder ihre Einfalt sie nicht entschuldigen: wäre aber die Mutter noch minderjährig, möchte sie, in Ansehung ihres Alters, von der Erbschafft nicht ausgeschlossen werden. (b)

Darzu eine gewisse Zeit gesetzet.

Es ist aber denen Unmündigen zuträglicher, wann Obrigkeits-wegen der Mutter oder Groß-Mutter ein kürtzerer Termin angesetzet wird, sich, ob sie der Vormundschafft sich gebührend anmaassen wolle, zu erklären. Womit die Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden cap. 1. §. 3. überein kömmt: **Dafern aber der Verstorbene keine Vormünder im Testament oder sonst, erwähnter maassen, benennete, so soll seine hinterlassene Wittwe, oder da er keine nach sich verliesse, seiner Kinder nächsten Anverwandte, schuldig seyn, dem Rath, noch vor Ausgang derer vier Wochen, etliche Personen zu Vormündern zu benennen und anzugeben.**

§. III. Denen andern Anverwandten, auch Schwägern und Freunden stehet wohl an, daß sie bey Zeiten die Bestätigung derer Vormünder vor ihre Waysen und Befreundte suchen. Und zwar, so viel die Bluts-Freunde anbelanget, sind diejenige, welche die nächsten im gradu seyn, bey Verlust ihres Erb-Rechts an derer Unmündigen Verlassenschafft, binnen Jahres-Frist, von der Mutter Tode, oder von ihrer andern Verehlichung an, zu rechnen, (c) schuldig, bey der Obrigkeit um die Verordnung derer Vormünder anzuhalten; Wofern aber die nächsten Freunde solches verabsäumen, so müssen die im gradu folgende, bey gleichmäßigem Verlust ihres Erb-Rechts, binnen Jahres-Frist solches suchen, und so weiter. (d)

Andere Anverwandte sollen es auch erinnern.

§. IV. Auch sollen billig, so bald ein Vater mit Hinterlassung unmündiger oder minderjähriger Kinder abstirbet, so wohl die Mütter als anwesende Verwandte, äussersten Fleisses daran seyn, damit von denen in die Erbschafft

Und ist so bald nach des Vaters Tode gute

(a) Fab. *in C. l. 5. tit. 28. d. 1.* (b) *l. ult. C. si adversus delictum.* Brunnem. *ad l. 3. C. qui pet. tut. vel Curat. conf.* Francke, *Problem. jurid. de successione liberorum matri, in tutore ipsis petendo negligenti, hodierno jure non adimenda. Hal. 1718.* (c) Carpz. *2. d. 16.* (d) Brunnem. *ad l. 10. C. de legit. hered.*

Acht zu haben.

gehörigen beweglichen Stücken nichts veruntrauet werde, auch um schleunige Versiegelung dererjenigen, welche verschlossen und verwahret werden können, bey denen Obrigkeiten, Amts-Personen, Gerichts-Herren und Schultheissen, nachdem ein oder der andere dißfalls zu verschaffen hat, anhalten, welches auch ohnweigerlich eigentlich und fleißigst zu Werck gestellet werden soll.

Allenfalls muß die Obrigkeit vor sich Anstalt machen.

§. V. Wann nun gleich niemand, um Bestellung derer Vormünder, derer Unmündigen halber, ansuchet, soll doch die Obrigkeit vor sich und Amts wegen daran seyn, daß dieselben förderlichst damit versehen werden. (a)

Der XXIII Titul
Vom Amt derer Vormünder.

§. I.

Die Vormundschaft ist so bald anzutreten.

DJe aufgetragene Vormundschafft ist so bald wircklich anzutreten, und deren Verwaltung zu übernehmen, widrigen Falls und dafern der Vormund nachläßig ist, bey der Obrigkeit sich anzugeben, und um die Bestätigung Ansuchung zu thun, ist er schuldig, den Schaden, welchen, wegen dieser Versäumniß, der Unmündige an seinen Gütern leidet, wieder zu ersetzen. (b)

Doch ist nöthig 1. die Bestätigung,

Damit nun solche rechtmäßig angenommen werde, erfordern die Rechte, daß erstlich ein jeglicher Vormund, er sey gleich Testaments-Weise verordnet, oder durch das Recht oder die Obrigkeit gegeben, sich der Vormundschafft nicht unterziehe, es sey ihm dann die Verwaltung zuvor durch die Obrigkeit decerniret und befohlen; solte er aber, vor der Bestätigung (ausser denen Fällen, wo die Sache keinen Aufschub leidet) der Administration sich anmaassen, wird er, nach Lübeckischen Rechten, vid. *l.* 1. *tit.* 7. *art.* 2. davor in Strafe genommen. Andere halten davor, daß, wenn er ein Vetter sey, ihm sein künfftiges Erb-Recht könne entzogen werden. (c)

2. Leistung des Vorstandes.

Vor das andere muß der Vormund genungsamen Vorstand bestellen, daß er treulich und erbarlich seiner Pflege-Kinder Personen und Güter versehen wolle, zu welcher Caution oder Vorstand, heutiges Tages die Vormünder, zumahl die zur Genüge gesessen seynd, nicht angehalten werden. Womit die Nürnbergische vid. art. XXXIX. das VII. Gesetze, wie auch die Hamburgische Statuta, vid. *p.* 3. *tit.* 6. *art.* 13. *in fin.* überein kommen. Dahingegen nach der Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden c. 3. §. 1. die Vormünder ihre Haab und Güter verpfänden müssen, welche Caution nach Lübeckischem Recht erfordert wird, wie beym Mev. *ad J. Lub. l.* 1. *tit.* 7. *art.* 2. *n.* 48. *& seqq.* zu finden. Wiewohl er *cit. l. n.* 55. anführet, daß die Obrigkeit es nicht so genau

(a) *vid.* Dec. Elect. Sax. 42. (b) Mev. *ad J. Lub. l.* 1. *tit.* 7. *art.* 2. *n.* 31. (c) Id. *c. l. n.* 30.

genau zu suchen pflege. Daher hat derjenige, welcher vom Vormund, Nahmens des Pupillen, gerichtlich belanget wird, sich damit nicht zu behelffen, als wann die Vormundschaffts-Bestätigung ihre Richtigkeit nicht hätte. (*a*) Indessen hafften ohne das, rechtlicher Verordnung nach, alle des Vormundens Güter denen Unmündigen, wegen Verwaltung der Vormundschafft zum Unterpfand: jedoch ohne Vorzugs-Recht [sine privilegio prælationis, (*b*)] gestalt auch dieses stillschweigende Pfand des Pupillen Erben nicht zustehet; ob wohl der Pupill wider des Vormundens Erben, ja alle und jede, welche des Vormundens Güter in Besitz haben, sein Pfand-Recht zu gebrauchen hat. (*c*) So viel aber diese stillschweigende Verpfändung betrifft, ist solche, nebst allen andern Hypothecis tacitis in Electoratu Saxon. aufgehoben, und dargegen, daß der Vormund in seinem Vermögen eine ausdrückliche, gerichtliche Verpfändung auf ein gewisses Quantum constituiren müsse, verordnet: von welcher weitläufftig in der erläuterten Chur-Sächß. **Proceß-Ordn.** *ad tit.* 45. §. 1. *seqq.* nachzulesen. **Unangesessene Leute** aber werden zu Vormundschafften, wann bey Verwaltung einiges Vermögen ist, und Veruntrauung geschehen kan, nicht leichtlich gebrauchet; denn die eydliche Caution, wozu der Vormund etwa sich offeriren möchte, nicht hinlänglich, und dem Pupillen oder der Obrigkeit die nöthige Versicherung nicht giebet, dahero solche als untüchtige, können verworffen werden. (*d*) Solte man aber aus Noth, und in Mangel anderer, solche dazu ziehen, hat man sich, ihres Verhaltens halber, zu vorhero fleißig zu erkundigen, auch, wie sie ihrem Amt nachkommen, Aufsicht zu führen. Widrigen Falls, und wofern die Obrigkeit hierinn nachläßig ist, muß dieselbe alles dasjenige, was der Vormund, wegen geführter Vormundschafft schuldig bleibt, und zu bezahlen nicht vermag, ersetzen.

3. Eydliche Zusage.

Ferner drittens wird erfordert, daß der Vormund vermittelst Eydes, welches die Hamburgischen Statuta, vid. *p.* 3. *tit.* 6. *a.* 13. ubi: **Und soll demnach derselbe einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören, daß er alles und jedes, so seinen Pfleg-Kindern nützlich und gut ist, thun und handeln,** erfordern, oder doch an Eydes statt, vermittelst eines Handschlages, **Hand-Gelübde** oder **Handreichung,** welches fast durchgängig gebräuchlich ist, (*e*) womit die Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden c. 3. §. 1. überein kömmt: **So sollen sie bey denen Pflichten, damit dem Landes-Fürsten und dem Rath sie verwandt seyn, mit einem Handschlag angeloben,** &c. Inmaassen auch, nach denen Nürnbergischen Statutis, vid. tit. XXXIX. das VII. Gesetz, ein mehrers von einem Vormund nicht erfordert

(*a*) Sande *l.* 2. *tit.* 9. *d.* 10. (*b*) Mev. 8. *D.* 393. (*c*) Carpz. 2. 24. *Def.* 12. *& seq.*
(*d*) Mev. *cit. l. n.* 54. (*e*) Idem *cit. l. n.* 45. *seq.*

wird, angelobe, daß er dem Unmündigen wohl vorstehen, auch dessen Vermögen getreulich und erbarlich verwalten wolle. Die, in denen Nürnbergischen Statutis enthaltene Formul, von derer Vormünder Pflicht lautet, wie folget: **Daß er seiner Pfleg-Kinder Person und Güter, getreulich versehen und bewahren wolle, die liegenden Güter, so die vorhanden seyn, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, nicht verändern, sondern im Wesen erhalten, die Kinder und ihre Güter, inn- und ausserhalb des Gerichts, vertreten, und dasjenige, so denen Kindern zu Nutz und Gutem kommen mag, nicht unterlassen noch versäumen, auch ihre Haab und Güter getreulich beschreiben, ein** Inventarium **darüber aufrichten und zu gebührlichen Zeiten Rechnung darum geben, auch weder durch sich selbst, noch durch andere Mittels-Personen, solche Haab oder Güter, derer er Vormund ist, nicht kauffen, und was derer Kinder Haab und Güter in seine Gewalt kommen, dieselben zu seiner Zeit denen Kindern wiederum zustellen und folgen lassen, und allenthalben getreulich, erbarlich und aufrichtig damit handeln.** In der Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden ist c. 3. §. 1. folgende Formul befindlich: **Daß sie, an Vaters Statt, ihren anbefohlenen Mündlein und Pflege-Kindern, und deroselben Haab und Gütern, getreulich und nach ihrem möglichsten und besten Verstande, vorseyn und vorstehen, solche, als ihr eigen Gut in Acht haben und verwalten, davon nichts in ihren eigenen Nutz, auf waserley Weise und Wege solches geschehen könte, kehren und wenden, auch sonsten alles anders handeln, thun und lassen wollen, was getreuen Vormündern, von Recht und Billigkeit wegen, wohl anstehet, und worzu diese Vormundschaffts-Ordnung sie verbindet, auch wie sie wolten, daß, nach ihrem Absterben ihren hinterlassenen Wittwen und Wayßen von andern vorgestanden und gedienet werden solte.** In denen Hamburgischen Statutis ist hiervon nachstehendes enthalten: **Daß er alles und jedes, so seinen Pfleg-Kindern nützlich und gut ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, deren Person und Güter zu ihrem Nutzen und guten Glauben verwahren, vertreten und zum besten vorstehen, von allen und jeden ihren Haab und Gütern, so denenselben zuständig seyn, ein** Inventarium **förderlichst aufrichten lassen, ihrer** Administration **und Handlung zu gewöhnlicher und rechter Zeit, Rechnung thun, mit vollkommener Überlieferung alles desjenigen, so solcher** Tutel **und Vormundschaffts halben, zu seinen Händen kommen, und denen unmündigen Kindern zuständig,**

auch

auch dessen, was er denenselben schuldig blieben, und sonsten alles thun wolle, das einem getreuen Vormund zugehöret; alles bey Verpfändung seiner Haab und Güter.

Endlich und zum vierten soll der Vormund, nach befohlener Vormundschafft und geleisteter Caution, oder gethanen Angelöbniß, ehe und zuvor er derer Unmündigen Vermögen in seine Verwahrung und Verwaltung nimmt, von allen Gütern, liegenden und fahrenden, Schulden, Brief und Registern, ein vollständig Inventarium, Verzeichniß, ordentlich, deutlich und unterschiedlich, durch Gerichts-Personen, oder wenigstens durch einen Notarium, im Beyseyn unpartheyischer, redlicher Personen, verfertigen; und zwar, wofern er, nach Ablauff derer vier Wochen, solches, ohne erhebliche Verhinderung, unterlässet, wird er nach der Dreßdnischen Vormundschaffts-Ordnung mit fünf silbernen Schocken bestrafet: Nach der Nürnbergischen Reformation ist, in solchem Fall, jeder Vormund, gemeiner Stadt zu pœn, 50. Gulden Rheinisch verfallen. Würde aber der Vormund gar kein Inventarium machen, könte man ihn, als einen Verdächtigen, der Vormundschafft, mit Verlust seines ehrlichen Namens, entsetzen, (a) und möchte der Pupill mit dem Juramento in litem wider ihn hernach zugelassen werden, wiewohl in gewissen Fällen, dieser Eyd nicht statt findet, sondern dem Vormund befohlen wird, eine eydliche Specification, nach welcher die Rechnung abgeleget wird, zu produciren. (b) vid. Dreßdnische Vormundschaffts-Ordnung c. 3. §. 3. it. Stat. Hamb. *p.* 3. *tit.* 6. *art.* 14. Im übrigen muß auch eine Mutter (vom Vater ist schon oben gehandelt) entweder ein ordentliches Inventarium verfertigen, oder eine eydliche Specification heraus geben. (c) Aber wie, wenn ein Vater die Inventur verboten? Auf solchem Fall sind zwar die Vormünder, wann kein erhebliches Bedencken vorhanden, nicht schuldig, ein solennes Inventarium zu verfertigen; sie müssen aber nichts destoweniger unter ihnen und in Gegenwart derer Kinder, so ihre mündige Jahre erreichet, die Güter beschreiben. (d)

Aufrichtung eines Inventarii.

§. II. Wann nun die Vormünder ihrer Unmündigen Personen und Güter, eben mit solcher treuen Aufrichtigkeit und Sorgfalt, als sonst Christliche, tapffere, redliche und fleißige Leute ihnen selbst und denen Ihrigen vorzustehen pflegen, wahrnehmen, und mit aufrichtigen Hertzen ihr Amt verrichten, so erfüllen sie die auf sich habende theure Pflicht, haben sich hinwiederum Segens und unfehlbarer göttlicher Gnaden-Vergeltung, vor sich und die Ihrigen, zu getrösten, erweisen hierdurch auch ihrer vorgesetzten hohen Landes-Fürstlichen

Vormünder sollen treu und fleißig seyn.

(a) *l. fin. §. 6. arbit. tut.* (b) Mev. 8. *D.* 282. v. Berger. *Resol. Lauterb. ad tit. de administrat. & pericul. tut.* (c) Struv. *Ex.* 31. *th.* 36. (d) Carpzov. 2. *u.* 4. *add.* Stat. Hamb. *p.* 3. *tit.* 6. *art.* 14.

Obrigkeit schuldigen unterthänigen Gehorsam, und haben dahero vor der erbarn Welt ein ehrliches Lob zu gewarten; da sie aber ihrer anvertraueten Unmündigen, oder dero Vermögen übel wahrnehmen, und bey ihrer Administration und Verwaltung entweder arglistig und eigennützig, oder aber fahrläßig sich bezeigen, folget ihnen, vermöge scharffer göttlichen Bedrohung, Fluch und Unseegen unfehlbar, sie verursachen auch, daß andere Ehr-liebende Leute an ihrem Thun und Lassen einen Eckel und Abscheu gewinnen, gefähren sich an ihrem ehrlichen Leumund, und haben unnachläßige Bestrafung zu gewarten.

Müssen Schaden ersetzen.

Auch seynd sie vor sich und ihre Erben verbunden, ihren Unmündigen oder dero Erben zu ersetzen allen den Schaden, so sie entweder böslich oder durch Fahrläßigkeit verursachen. So viel aber deren Erben anbelanget, sind sie nur pro lata culpa des Vormundes, und weiter nicht, zu stehen schuldig: (a) inmaassen auch ein Vormund in einigen Fällen, zu einem mehrern nicht verbunden, hingegen aber zu Zeiten leviſſimam culpam, wann er sich zur Vormundschafft offeriret, præstiren muß. (b)

Auf derer Mündlein Erziehung Acht haben.

§. III. Insonderheit sollen die Vormünder fleißig darauf sehen, daß ihre noch unerwachsene Mündlein, wann sie zumahl auch Mutter-los seyn, nothdürfftig mit Kost und Kleidung versorget, auch an Ort und Ende, da man sich ihrer treulich annehme, gebracht werden mögen; hierinn hat man auf des Vaters Verordnung zu sehen, so gar, daß, wenn man auch, aus Muthmassung, dessen Willen vor sich hat, man solchem zu folgen pfleget: (c) Hat aber der Vater hierinn nichts verordnet, wird der **Mutter** die Auferziehung ihrer Kinder anvertrauet; hätte aber diese sich anderweit verehlichet, so kömmt es auf Gutbefinden der Obrigkeit an, ob man die Kinder bey der Mutter lassen, oder anderswo hinbringen wolle; wiewohl, wann kein sonderlicher Verdacht wider den **Stief-Vater** ist, man heutiges Tages der Mutter die Auferziehung derer Kinder (welche aber Kost-Geld von ihrem väterlichen Antheil zu geben schuldig sind) lässet; (d) Wäre aber die Mutter und Groß-Eltern verstorben, oder es sonst bedencklich, die Kinder bey ihnen zu lassen, so werden sie zu ihren Freunden, welche nicht die nächsten zur Erbschafft seynd, oder zu andern ehrlichen Leuten gethan. (e) Wie nun hierzu unentbehrlicher Verlag erfordert wird, so muß, wann es nicht vorhanden, solches der Obrigkeit angemeldet, und dero Raths, wie ihnen, bey solchem Mangel, zu helffen, gepflogen werden; inmaassen auch ein Vormund, allen Vorwurff und künfftige Verantwortung, als hätte er die Alimenta entweder zu sparsam oder zu überflüßig gereichet, verhütet, wann er, auf

(a) Carpz. 2. 11. 35. *diff.* Mev. 8. D. 22. (b) Struv. Ex. 31. th. 38. (c) Brunnem. *ad l. 1. C. ubi pup. educ.* (d) Carpz. 2. 10. 25. (e) Brunnem. *ad l. 1. C. ubi pupill. educ.*

auf was Art und Weise die Pupillen unterhalten werden sollen, von der Obrigkeit determiniren lässet. (a)

§. IV. Auch sollen die Vormünder ihre anbefohlene Unmündige zu rechter Zeit in die Schule thun, und dahin fleißig anhalten, daß sie solche nicht verabsäumen, oder eigenwillig gar verlassen; ingleichen, bey der Haus-Zucht, im Gebet und Catechismo wohl üben, und fleißig beobachten, daß sie, bey angehender Minderjährigkeit, das heilige Abendmahl empfangen, auch nachgehends dasselbe nicht versäumen, und sich vorhero wohl darzu schicken. Zur Schulen halten.

§. V. Die Unmündige, welche feine Ingenia haben, und an denen, bey denen Schul-Examinibus sich findet, daß sie ins künfftige im **Studiren** etwas sonderliches vor andern ausrichten möchten, sollen von denen Vormündern beständig dabey gelassen, und davon mit nichten abgezogen, sondern, da es ihr Erbtheil ertragen mag, dahero zu demselben nothdürfftiger Verlag genommen, oder in Unmöglichkeit dessen, wohero sonsten der Vorschub zu nehmen, bedacht, auch gehöriger Orten um Nachweiß- und Verordnung angehalten werden. Dabey aber von denen Vormündern ein genaues Auge zu haben, damit ihre Unmündige und Minderjährige, unter dem bloßen Schein, als wolten sie ihre Studia fortsetzen, nicht etwa dem Müßiggang nachhängen, und so wohl anderer Berufs-Wercke sich entschlagen, als zugleich das Studiren liederlich dahin stellen: sondern, wann sie dergleichen an ihnen vermercken, oder dessen von andern *mit Wahrheit* berichtet werden, auch die zu mehrerm Fleiß vorgehende Anmahnungen nicht fruchten noch verfangen wollen, solche, ungeachtet sie zuvor das öffentliche Zeugniß der Tauglichkeit im Studiren erlanget haben, mit Vorbewußt der Obrigkeit, dennoch zu Erlernung sonsten Standes-gemäßer und ehrlicher Kunst anhalten. Die Wayfen **weiblichen** Geschlechts belangend, sollen von denen Vormündern nach Standes Gelegenheit, zur Haushaltung und andern weiblichen nützlichen Geschäfften angehalten werden. Und fähige Ingenia studiren lassen. Vom Müßiggang abhalten.

§. VI. Die Güter und Vermögen derer Unmündigen betreffend, ist ein Vormund schuldig, alles fleißig in Acht zu nehmen, und die Ausgaben sparsam einzurichten. (b) Hingegen so der Unmündige schuldig ist, soll er mit Fleiß daran seyn, damit solche Schulden mögen abgetragen werden; dahingegen muß er die ausstehenden Schulden eintreiben, oder, wann etwas von ihm dabey versehen wird, davor stehen. (c) Wann aber der Unmündige Baarschafft hat, soll dieselbe behutsam und gegen genugsame Versicherung auf Zins ausgeliehen, oder, mit gleichmäßiger Vorsichtigkeit, zu Erkauffung unbeweglicher nutzbarer Güter, angeleget werden. Wofern nun der Vormund hierin nachläßig ist, muß er das Geld verzinsen. (d) Es

Die Güter fleißig in Acht nehmen. Schulden bezahlen. Baarschaft ausleihen.

(a) *vid. tot. tit. C. de alim. præst.* (b) Struv. *Ex. 32. th. 37.* (c) Brunnem. *ad l. 18. C. de adm. tut.* (d) Sande *lib. 2. tit. 9. d. 13.*

Es kan kein Contract ohne Autorität des Vormunds geschlossen werden.

Es kan auch ein Unmündiger keinen kräfftigen Contract schliessen, also, daß er dadurch sich einem andern verbindlich mache, da nicht des Vormundes Autorität oder Vollwort dabey ist, ingleichen ist auch des Pflegers Consens oder Einwilligung nöthig, wann ein Minderjähriger bey seinen Jahren einen Contract eingehet: vielmehr ist des Vormundens oder auch Pflegers Vollwort und Beystand nöthig, da ein Unmündiger oder Minderjähriger in Gerichten zu thun hat, und entweder Klage anstellet, oder von andern belanget wird. Nach Chur-Sächß. Rechten expediren die Tutores und Curatores alle Actus, auch diejenigen, da ein speciale Mandatum erfordert wird, gantz alleine, bestellen vor sich Actores, ob schon die Minderjährigen Majorennitati proximi wären, vid. O. P. S. Nov. ad tit. IX. §. 3. Wie aber, wenn er keinen Vormund hat, und er sich niemanden darzu will bestätigen lassen? In diesem Fall muß die Obrigkeit, auf Anhalten des Gegentheils, ihm jemand ex officio verordnen. (a) Im übrigen, wann der Unmündige einen vortheilhafften Contract, auch ohne Vorwissen des Vormunds, geschlossen, ist solcher allerdings gültig, und mag der andere contrahirende Theil auf die Nullität des Contracts, wegen Mangel vormundschafftlichen Consensus, sich nicht beziehen, jedoch daß der Unmündige dasjenige, was er seines Orts versprochen, auch wircklich leiste. (b)

Wie mit Verkauffung derer unbeweglichen Güter es zu halten.

§. VII. Insonderheit ist Aufsicht vonnöthen, bey Verkauffung derer Unmündigen unbeweglichen Güter, oder auch Kleinodien und köstlichen Sachen, dann hierzu des Vormundes oder Pflegers Autorität, Vollwort und Einwilligung nicht genung ist, sondern, es erfordern die Rechte hierüber, und muß 1. vorhanden seyn und beygebracht werden, daß die vorhabende Veräusserung oder auch Verpfändung wahrhafftig aus Noth und wegen derer Unmündigen dringenden Schulden oder unentbehrlichen Unterhalts geschehen müsse, oder ihnen sonsten nützlich und fürträglich. Es sind zwar einige Doctores (c) der Meynung, daß nur allein, wegen dringender Schulden, zu Recht vergönnet sey, des Pupillen unbewegliche Güter zu alieniren; sie beziehen sich dißfalls auf den *leg. pen. pr. ff. de reb. eorum, qui sub tut.* und *leg. 12. C. de præd. min.* Dahingegen halten andere davor, daß wegen anderer Ursachen, die Veräusserung gar wohl könne vorgenommen werden. (d) Darüber dann 2. die Obrigkeit unter welcher der Unmündige gesessen, oder die Güter gelegen, (dahero hat die Præventio statt, das ist: diejenige Obrigkeit, bey welcher das Decretum de alienando vor erst gesuchet worden, hat, in Erbtheilung desselben, einen Vorzug, wann es schon hiernächst bey der andern Obrigkeit gesuchet

(a) Brunnem. *ad l. 1. C. qui pet. tut.* (b) *add.* Struv. *Ex. 30. th. 42.* (c) *vid.* Sand. *l. 2. tit. 9. d. 24. n. 11. 28. n. 5.* (d) Wissenb. *ad tit. de reb. eor. qui sub tut.* Carpzov.

gesuchet würde; Indessen ist vor den Kauffer sicherer, wann die Obrigkeit des Orts, wo das Gut lieget, das Decretum ertheilet hat (a)) zuförderst zu erkundigen, und wohl zu erwegen hat, ob dergleichen Ursachen sich in der Wahrheit finden; Nicht weniger soll die Obrigkeit, wegen des Guts, ob nicht etwa ein ander unbewegliches Stück, zu mehrerm Nutzen, und wenigerm Nachtheil des Pupillen, könne verkaufft werden, genaue Erkundigung einziehen. (b) Es ist auch diese Untersuchung der Sachen so nöthig, daß, widrigenfalls, das ertheilte Decret null und nichtig. (c) Sodann 3) dieselbe ihr Decret oder Obrigkeitl. und gerichtliches Erkäntniß, mit deutlicher Ausdrückung derer Ursachen, welche beygebracht worden, und sie die Alienation zu bestätigen beweget haben, ertheile. Ob aber die Subhastatio, oder, daß das Gut zu feilen Kauff ausgeruffen werde, nöthig sey? Wann die Statuta eines Orts solches erfordern, hat es dabey sein Verbleiben; gestalt auch einige Doctores davor halten, daß es auch nach Käyserl. Rechten erfordert werde, (d) wiewohl Brunnemann. *ad l. 5. C. d. præd. min. non alien.* attestiret, daß es nicht iedesmahl gebräuchlich sey.

§. VIII. Wann dieses nicht genau in Acht genommen, oder sich befindet, daß die Obrigkeitliche Bewilligung, ohne also erhebliche gnugsame Ursachen, erfolget, ist der Kauff zu Recht nicht gültig, und kan der Unmündige auch, nach geendigter Unmündigkeit und Minderjährigkeit, oder dessen Erbe, das verkauffte Gut, gegen Erstattung des empfangenen Kauff-Geldes, wenn solches denen Pupillen zu gute angewandt worden, welches dem Käuffer zu erweisen oblieget, (e) wieder ansprechen. Es wird aber billig gefraget, wem der Beweiß obliege? ob der Minor beweisen müsse, es sey ohne die erforderte Solennitäten verkaufft? oder der Creditor, daß solche dabey beobachtet worden? Carpzovius 1. *Resp.* 80. macht einen Unterscheid, ob der Minor blosser Dinge sein Gut vindicire, und der Veräusserung und des Mangels derer Solennitäten gar nicht gedencke, oder ob er in seinem Klag-Schreiben zugleich anführe, daß die Alienatio auf eine zu Recht beständige Art nicht geschehen sey; im ersten Fall, meynet er, müsse der Käuffer, im letzten aber der Minor beweisen. Im übrigen, wann der Minderjährige nach erreichtem vollkommenen Alter, solchen Kauff vor genehm gehalten, oder aber fünff Jahr, nach Erreichung desselben, und erlangter Wissenschafft bemerckten Kauffs, stille geschwiegen, und deswegen sich nicht beschweret; in solchen Fällen wird die Veräusserung bestäti-

Wann dieses nicht in Acht genommen, ist die Alienation nichtig.

Es hätte denn der Volljährige selbige bekräfftiget.

(a) Wissenb. *ad tit. de rebus eorum th. 15. add. l. 16. C. de prædiis & reb. min.*
(b) Brunn. *ad l. 16. C. de præd. min.* (c) Carpz. 2 *r.* 28. (d) *per l. 7. §. 8. ff. d. Minor.* (e) *l. 10. C. de præd. min. ibique Brunn.*

oder fünff Jahr stille geschwiegen.

bestätiget, und mag das veralienirte Gut nicht wieder zurück gefordert werden: Ob aber der Vormund, wann er den Unmündigen oder den Minderjährigen ererbet, die von ihm, ohne Solennitäten veräusserte Güter wieder könne vindiciren, und denen Besitzern abfordern? Sande *l.* 2. *tit.* 9. *d.* 17. negiret es, *arg. l.* 10. *ff. de reb. eorum, qui sub.* so gar, daß auch des Pupillen Erbe, wann er den Vormund zugleich geerbet hat, solches nicht berechtiget sey.

Es wird auch zuweilen das Decret nicht erfordert.

§. IX. Es seynd auch Fälle, in welchen das Obrigkeitliche oder Richterliche Decret und Erkänntniß nicht erfordert wird, als 1) wenn die Handlung, so derer Minderjährigen verstorbene Vater getroffen, die Veräusserung nach sich ziehet, wann nemlich dessen Vater etwas cum pacto de retrovendendo, auf einen Wiederkauff, erkaufft, und der vormahlige Verkäuffer vom Vormund das Gut, gegen Erstattung des Kauff-Geldes, zurück erfordert, (*a*) oder er selbst in seinem letzten Willen, wenn auch solcher zu Recht nicht bestehen könte, weil auf den blossen Willen des Vaters, welcher hieraus nicht weniger abzunehmen ist, gesehen wird, (*b*) die Veräusserung vor gut befunden. Ferner 2) wann das Gut mit einem, so nicht minderjährig, gemein ist, und dieser in der Gemeinschafft nicht länger bleiben will, sondern auf die Theilung und Veräusserung dringet: Ob aber der Minderjährige, wann sein Socius die communion zu continuiren geneigt ist, auf die Theilung dringen könne? solches wird bejahet, iedoch daß es dem Minderjährigen nützlich sey, worüber Obrigkeitliche Erkänntniß vorhero erfolgen muß. (*c*) 3) Ist kein Decretum in Veräusserung derer Mobilien, welche sich nicht halten, nöthig. Ist, statt eines Decrets, ein absonderliches Fürstl. Rescript, wodurch die Veräusserung verstattet, und solche confirmiret wird. (*d*)

Minderjährige erlangen zuweilen veniam ætatis.

§. X. Es geschiehet auch zuweilen, daß ein Minderjähriger veniam ætatis, oder Nachlassung des Alters halber, erlanget, wann nemlich, auf beschehenes unterthänigstes Suchen und beygebrachten Beweiß, daß die Person, ob sie gleich noch minderjährig, dermaassen sich verhalten, daß daraus abzunehmen, wie sie ihm selbsten wohl vorstehen könne, aus hoher Landes-Fürstl. Obrigkeit Macht und Gewalt (denen Ständen des Reichs oder unmittelbaren Reichs-Unterthanen wird solche von Käyserl. Majestät ertheilet; gestalt dieselbe denen mediatis, auch durch dero Comites Palatinos, und in eines Reichs-Standes territorio solche ertheilen können (*e*) vor volljährig erkläret, und anbefohlen wird, daß die Person hinführo von männiglichen davor gehalten werde, und alles dasjenige, was dieselbe die Zeit über, so ihr an ihrer Majorenni-

(*a*) Brunn. *ad l.* 1. *C. quando decret. non est op.* (*b*) Idem *cit. loc.* (*c*) Sande *l.* 2. *tit.* 9. *d.* 21. (*d*) *l.* 2. *C. ibique* Brunn. *quand. decret. non opus.* (*e*) Schütz. *V. I. Ex.* 3. *th.* 21. *in add. ad lit. L. Conf.* Kæstner, *de venia ætatis. Cap. II. Lipſ.* 1728.

jorennität oder Volljährigkeit noch mangelt, in ihren eigenen Sachen und Geschäfften, in und ausser Gericht, thun, handeln, fürnehmen und schliessen wird, kräfftig und beständig seyn, auch davor gehalten und geachtet werden solle.

Es wird aber gleichwohl, ohngeachtet solche venia oder Nachlassung des Alters halber, ertheilet, bey Veräusserung und Verpfändung derer Güter, gleichwie bey andern Minderjährigen, erfordert, daß der Obrigkeit Decret und Erkänntniß darüber ertheilet werde. Wofern er auch hiernächst befindet, daß er zur Administration derer Güter nicht tüchtig sey, kan er sich in vorigen Stand setzen lassen; es müssen aber die vorher geschlossene Handlungen in ihrem vigore bleiben, damit diejenigen, welche in Regard der, von der Landes-Herrschafft ertheilten Majorennität, contrahiret haben, nicht verkürtzet werden. (a)

Solche können ihre immobilia ohne Obrigkeitl. Decret nicht alieniren.

Der XXIV. Titul
Auf was Weise die Vormundschafft sich endet.

§. I.

Die Vormundschafft endet sich erstlich, wenn die unmündigen Knaben ihr vierzehendes, und die Mägdlein ihr zwölfftes Jahr vor voll erreichet haben; in Bestrafung des Verbrechens aber, werden die Mägdlein, gleich denen Knaben, nicht eher, als nach zurück gelegtem vierzehenden Jahr vor mündig gehalten; (b) In Chur-Sächs. müssen Minderjährige, wenn sie das achtzehende, oder auch in Ehe- und Schwängerungs-Sachen, nur das sechszehende Jahr ihres Alters erfüllet, den Eyd wircklich in Person ablegen, und können, daß sie nicht majorennes sind, sich nicht entschuldigen. *v. O. P. S. N. ad tit. XIIX. §. 4.* Heutiges Tages aber pfleget gemeiniglich derjenige, so die Vormundschafft verwaltet, noch ferner die minderjährigen Güter, bis sie ihre völlige Jahre, nemlich nach gemeinen Rechten das fünff und zwantzigste, und nach Sächs. das ein und zwantzigste, nach denen Hamburgischen und Nürnbergischen Statutis aber das achtzehende Jahr zurück geleget haben, zu verwalten. Wolte aber der bisherige Vormund die Curatel nicht über sich nehmen, möchte er, wider Willen, dazu nicht genöthiget werden, denn, noch heutiges Tages, die geführte Vormundschafft von der Curatel entschuldiget. (c) Es wäre denn, daß die Statuta loci ein anders erforderten; inmaas-

Die Vormundschafft endiget sich (1) wann die Unmündigkeit aufhöret.

(a) Struv. *Ex. 8. th. 53.* (b) Richter. *l. D. 1. n. 37.* (c) Brunn. *ad l. 5. & 20. C. de excus. tut.*

inmaassen nach Sächs. Rechten, (a) wie auch nach denen Hamburgischen Statuten, vid. p. 3. tit. 6. art. 21. und nach der Nürnbergischen Reformation, vid. tit. 39. das I. Gesetz, derer Kinder Vormünder, Curatores oder Versorger bis zu ihrer Majorennität bleiben müssen.

2) Durch die Annehmung an Kindes Statt.

§. II. Zum andern durch des Unmündigen Arrogation oder Wahl-Kindschafft. Wann nemlich die Wayfen von iemanden, aus besonderer Treuhertzigkeit und guter Affection, mit Consens derer Vormünder, und zwar aller und ieden, wann der Pupill unterschiedene Vormünder hat (denn was alle und iede betrifft, muß auch von allen und ieden gebilliget werden (b)) und Approbation der Obrigkeit, mit Leib und Gut in eine andere Familiam und Geschlecht angewünschet, oder an Kindes statt auf- und angenommen werden, alldieweil sie hierdurch aus derer Vormünderer Gewalt, und unter die Hand dessen kommen, welcher sie annimmt.

3) Wann die Condition od. Zeit vorbey.

§. III. Zum dritten, wenn das Beding oder auch die Zeit erfüllet wird, mit oder auf welche einer etwa in derer Kinder Eltern Testament oder Codicill verordnet worden; Denn sobald die Condition erfüllet, oder die Zeit abgelauffen, auf welche die Vormundschafft gerichtet, so muß auch solche Vormundschafft alsbald ein Ende nehmen, und kan sich weiter nicht, als der Testator selbst verordnet, erstrecken, und wird, auf solchen Fall, hernach ein anderer Vormund von der Obrigkeit, nemlich der nächste Anverwandte, oder, in Mangelung dessen, ein Fremder bestätiget.

4) Insonderheit der Mutter, wann sie sich wieder verheyrathet.

§. IV. Wie dann auch einer Mutter Vormundschafft alsdenn aufhöret, wenn sie sich anderwärts wieder verehlichet, weil alsdenn die Rechte ihr nicht mehr so grosse Liebe und Treue gegen denen Kindern zutrauen, als wenn sie denenselbigen zum Besten unverfreyet bleibet. Es fället aber die Vormundschafft sodann auf die nächsten Freunde, oder es pfleget auch, einiger Orten Gewohnheit nach, die Mutter gewisse Personen der Obrigkeit zur Bestätigung zu benennen, wie oben angeführet.

5) Wann der ordentl. Tutor volljährig wird.

§. V. Ingleichen, wann an statt des noch minderjährigen legitimi tutoris, ein anderer von der Obrigkeit verordnet, muß dieser abstehen, wann der Bluts-Anverwandte, als etwa der Bruder, sein vollständig Alter erreichet, und sich seiner noch unmündigen Geschwister Vormundschafft, als legitimus tutor, anmaassen will.

6) Endlich durch den Tod des

§. VI. Endlich höret die Vormund- oder Pflegschafft auf, durch den Tod und Absterben des Vormundes sowohl als des Mündleins. Denn weil die Vormundschafft auf der Person beruhet, theils derer so ihr bedürfftig,

(a) *vid.* Richt. *l. D. 13. n. 26. diff.* Carpz. 2. 11. 10. (b) *l. f. C. de aut. præst. ibique* Brunn.

tig, theils derer, welcher Treu und Fleiß zu der Verwaltung erkieset, die Personalia aber mit der Person erlöschen, und auf die Erben nicht stammen; so folget, daß, nach tödtlichem Abgang solcher Person, die Vormundschafft auch länger nicht bestehen könne. Vormundes, od. des Unmündigen.

§. VII. Jedoch lässet sie diese Wirckung nach sich, ob gleich das Mündlein verstorben, daß dennoch der Vormund die Berechnung und Verwahrung dessen Verlassenschafft noch so lange bey sich behalten muß, bis er die Quittung der gepflogenen Verwaltung von dessen Erben erlanget, und alles von ihm bey guter Rechnung abgefordert worden. Item, ob gleich der Vormund Todes verblichen, daß dennoch dessen Erben actione tutelæ mit Fug belanget werden können; denn sie zwar die Vormundschafft ferner nicht verwalten (indessen müssen sie dasjenige, was der verstorbene Vormund angefangen, es mögen gerichtliche oder aussergerichtliche Sachen seyn, continuiren, und, bis nach abgelegter Rechnung, davor Sorge tragen; (a)] gleichwohl aber wegen der geführten und nunmehro geendeten Vormundschafft, Red und Antwort geben, und wenn das Mündlein noch jung, ihm einen andern constituiren lassen müssen; welches auch zu geschehen pfleget, wenn der Pupill mehrere Vormünder hat, so noch im Leben seyn. (b) Wann gleich der Vormund todt, verbleiben doch dessen Erben Red und Antwort zu geben verbunden.

Der XXV. Titul
Aus was Ursachen sich einer, der Annehmung der Vormundschafft entbrechen/ und davon entschuldigen könne.

§. I.

Wiewohl niemand die Bürden der Vormundschafft oder Curatel, so ihm aufgetragen, recusiren, abschlagen oder verweigern soll; widrigenfalls er durch gebührende Zwangs-Mittel zum schuldigen Gehorsam angehalten wird; inmaassen auch, wann sich ein Vetter der Vormundschafft ohne Ursach entziehet, derselbe, vermöge derer Statuten einiger Orten, sein Erb-Recht verlieret, vid. Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden, c. 2. §. 6 Nürnbergische Reformation tit. XXXIX. das II. Gesetz; So seynd doch in Rechten viel und mancherley besondere Ursachen, derohalben sich einer solcher Bürden füglich entheben und verwehren mag. Von Vormund- oder Pflegschafft mag sich einer entschuldigen.

(a) *l. 1. ff. de fid. & her tut. l. 27. de appell.* Sande *l. 2. tit. 9. d. 18.*
(b) Struv. *Ex. 31. th. 51.*

(1) Wegen einer Fürstl. Raths-Stelle oder Amts.

Als nemlich werden erstlich von der Vormundschafft u. Curatel entschuldiget Fürstl. Räthe, auch alle die, so gemeine Aemter haben (dahero können die Bürgermeister in denen Land-Städten sich entschuldigen (*a*)) oder Fürstl. Aemter und Güter verwalten; gestalt auch noch heutiges Tages die Rentmeister, Cammermeister, Steuer- oder Accis-Einnehmer zur Vormundschafft nicht genöthiget werden.

2) Auch die Geistl. Professores, Schul-Bedienten, Soldaten.

Ingleichen seynd alle geistliche Personen, Diaconi und Pfarrherren, mit Vormund- und Pflegschafften, wegen ihres wichtigen Amts, wider ihren Willen nicht zu beschweren. Wofern aber die Geistlichen Belieben haben, die Vormundschafft, es sey vor eine welche es wolle, über sich zu nehmen, wird ihnen solches nicht verwehret; gestalt sie auch von der Obrigkeit zu Vormündern mit ihrem Willen können gesetzet werden: (*b*) im übrigen sind auch die Herren Professores auf Academien, wie auch die Schul-Bediente, von Vormundschafften befreyet. Nicht weniger auch die Soldaten, so in wircklichen Kriegs-Diensten stehen.

3) Die allbereit drey Vormundschafften übernommen.

§. II. So mögen die auch, so vorhin mit dreyen Vormund- und Pflegschafften oder Curatelen, oder derer zwar wenigern, welche aber sonderbar wichtig und weitläufftig wären, wircklich allbereit beladen, von der vierten billig befreyet bleiben, es seyn gleich dererselben Pflegschafften, eine oder mehr, nicht von minderjähriger, sondern von unsinniger oder anderer gebrechlicher Personen wegen, aufgetragen.

4) Unvermögende.

§. III. Wann auch einer solche Leibes-Gebrechlichkeit an sich hat, dadurch er seine eigene Sachen nicht füglich abwarten, noch dieselbe wohl verrichten kan, wird er mit Vormundschafft allerdings verschonet. Es wird auch ein Armer, oder welcher sonsten zur Vormundschafft untüchtig, darzu nicht gelassen.

5) Welche grossen Haß,

§. IV. Ferner, werden zu Vormundschafften und Curatelen nicht zugelassen alle und iede, so zu denen Personen, die ihnen anbefohlen sollen werden, oder dererselben Eltern grosse Feindschafft und Haß gehabt, oder noch hätten.

oder Rechtfertigung mit denen Unmündigen, oder Schuld zu

§. V. Wie auch diejenigen, so mit denen Unmündigen grosse Irrungen und Zwietrachten, oder Rechtfertigung etlicher ansehnlicher Güter halber, oder bey denenselben eine Schuld-Forderung haben, also gar, daß, wenn einer, bey Antragung solcher Vormund- oder Pflegschafft, dieses der Obrigkeit nicht anzeiget, er, seiner Forderung hierdurch verlustig wird. Welches iedoch auf die Mutter und Groß-Eltern, wie auch auf die im Testament gesetzte Vor-

(*a*) *l. 6. §. 16. de excus.* (*b*) Sande *l. 2. tit. 5. def. 7.*

Vormünder, wann dem Vater die Schuld nicht unbewust gewesen, nicht zu ziehen; (a) Gestalt es auch nicht Statt findet, wann der Vormund eine Standes-Person ist, (b) oder wann die Schuld nicht groß ist, (c) oder die Obrigkeit von der Schuld gewust, (d) oder der Vormund, vor übernommener Vormundschafft, solche angezeiget hat, (e) womit die Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden wohl übereinkommet, vid. c. 1. §. 2. & 3. ubi: Als ferner in gemeinen Rechten versehen, daß ein ieder Vormund seine Schuld, so er bey den Unmündigen zu fordern, vor Antretung der Vormundschafft anzumelden, und zu entschuldigen, auch einen Curatorn, welcher ihm auf seine habende Forderung antworte, und des Unmündigen Nothdurfft gebührlich beobachte, ihm zuordnen zu lassen, pflichtig; im widrigen Fall zu vermuthen, daß er dißfalls, gegen seinem Mündlein, gefährlich und betrüglich zu handeln willens, und dahero, nach Verordnung angezogener Rechte, die sich auf solchem Verdacht gründen, seiner Schuld-Forderung vor verlustig zu erkennen; so hat er zwar darbey, wann der Vormund dieselbe gäntzlich verschwiegen, und die Administration, ohne Entschuldigung, auf sich genommen, seine Bewandniß. Dafern er aber vor der Bestätigung oder bey der Inventirung, seine Forderung entdecket und bedinget, oder dieselbe uns dem Rath, oder denen zur Vormundschafft Deputirten, bekannt und wissend gewesen, und nichts destoweniger zur Vormundschafft bestätiget, oder im Testament zum Vormunde verordnet worden, so soll angezogene rechtliche Disposition ihren Abfall gewinnen, und der Vormund seine Schuld bey dem Mündlein noch mehrs einzumahnen und zu fordern, Fug und Macht haben. fordern haben.

§. VI. Derjenige, welcher fünff Kinder hat, ist mit Vormundschafft zu verschonen, welches noch heutiges Tags in vielen Orten Deutschlandes gebräuchlich. (f) Endlich ist der, so siebentzig Jahr alt, einige Vormundschafft oder Curatel anzunehmen nicht schuldig, Sande *l.* 2. *tit.* 9. *def.* 5. wie auch diejenige, so ihre 25. Jahr, nach gemeinen, oder nach Sächsischen Rechten, so ihre 21. Jahr nicht völlig erreichet, zu denenselben nicht sollen genommen werden. 6) Ein siebentzigjähriger oder minderjähriger.

§. VII. Dafern nun iemand zu einem Vormund, Pfleg-Vater oder Curatorn gesetzet und verordnet, u. der hier obbestimmter Exception, Ausrede oder Entschuldigungen eine oder mehr hätte (es muß aber die Ursache der Entschuldigung, damahlen, als die Vormundschafft aufgetragen worden, schon vor- Diese Entschuldigungen sind bey Zeiten der Obrigkeit

(a) Sande *cit. loc. def.* 11. (b) Carpz. 2. D. 119. (c) Idem 2. 11. 19. (d) Idem *cit. l.* & 5. *Resp.* 89. (e) *vid.* Decis. Elect. 34. (f) *vid.* Schilter. *Ex.* 34. *ad ff. th.* 115.

vorzubringen.

vorhanden seyn, denn diejenige, welche hiernächst entstehet, von der Vormundschafft nicht frey machet (a) der soll dieselbige bald der ordentlichen Obrigkeit, und zwar binnen 50. Tagen (nach denen Römischen Rechten, so aber heutiges Tages dem arbitrio judicis überlassen wird) von der Zeit an zu rechnen, als ihm bewust worden, daß er zur Vormundschafft beruffen, (b) wie sich gebühret, vorbringen, und dieselbe, so daran gezweifelt wird, probiren und beweisen. Ob aber ein Vormund, von der dation, oder wenn er zum Vormund von der Obrigkeit verordnet wird, appelliren könne? So meynen zwar einige Doctores; (c) es ist aber denen Käyserlichen Rechten conformer, daß die Appellation nicht eher, als wenn von der niederen Obrigkeit die angeführte Ursache der Entschuldigung verworffen, statt finde. (d)

Da solche unerheblich, muß die Vormundschafft angenommen, u. der Schade ersetzet werden.

§. VIII. Da aber iemand unerhebliche Ursachen oder unrechtmäßige falsche Entschuldigungen vorbrächte, oder anzöge, der ist damit keinesweges zu hören, sondern er muß die aufgeladene Bürde der Vormundschafft oder Curatel über sich nehmen, widrigenfalls aber, allen Schaden, so aus seiner Verweigerung erfolget, ersetzen; gestalt er auch darzu verbunden, wann er schon durch falsche, oder zu Recht nicht hinlängliche Ursachen, vermittelst Obrigkeitlicher Erkenntniß, davon wäre befreyet worden; denn der Abschied die Krafft Rechtens nicht ergreiffen kan. (e)

Der XXVI. Titul

Von denen Curatoren und Pflegern derer zwar Mündigen / iedoch Minderjährigen / ingleichen derer Wahnwitzigen / Verschwender / oder in der Ferne Abwesenden / und anderer.

§. I.

Es sind zuweilen andern Personen Curatores oder Pfleger zu bestellen.

IN vorhergehenden ist von denen Personen Unterricht gegeben worden, welche der Minorennität und unvollkommenen Alters halber, mit Curatoribus, Pfleg-Vätern und treuen Vorstehern versorget werden sollen; Alldieweil es sich aber bisweilen begiebet, daß wichtige Ursachen vorfallen, warum auch erwachsenen Personen ihr Vermögen nicht zu trauen noch einzuhändigen ist; als folget nunmehro, auch dieselben Ursachen anzuzeigen, und

(a) Sande *l. 2. tit. 9. d. 8. per l. 28. pr. de excus.* (b) Struv. *Ex. 31. th. 59.* (c) Idem *cit. l.* (d) *l. 13. pr. de excus.* Fab. *in C. de appellat. def. 18. l. 1. §. 1. quando appell. non est necess.* (e) *l. 1. C. si tut. falsi. alleg. ibique* Brunn.

und von denenselben Personen etwas insonderheit zu handeln. Die vornehmsten Ursachen aber, welche die Obrigkeit bewegen sollen, auch denen Personen, die schon ihr vollkommenes Alter derer 25. Jahre nach denen Kayserlichen, oder 21. Jahr nach denen Sächß. Land-üblichen Rechten überlebet haben, Curatores zu bestellen, bestehen entweder in denen Gebrechen, Mängeln des Gemüths und der Vernunfft, oder in preßhafft- und steter Kranckheit des Leibes.

Die Gebrechen des Gemüths betreffend, so finden sich bisweilen solche Leute, welche anfänglich wunderseltsame, verwirrete und närrische Reden führen, nachmals aber gantz unvernünfftig mit sich selbst und denen Anwesenden umgehen, und als die unbändigen wilden Thiere und **rasende tolle Menschen** herum lauffen, also, daß ohne Leibes- und Lebens-Gefahr mit denenselben niemand leicht umgehen noch ihnen beywohnen kan; dannenhero selbige entweder gar angeschmiedet, oder sonst verwahret und verwachet werden, damit sie ihnen und andern Leuten keinen Schaden noch Leid zufügen können. Solten nun diejenigen, denen über solche Leute die Aufsicht anbefohlen, hierinnen nachläßig seyn, so, daß der rasende Mensch, andern Leuten an Leib oder Gütern, Schaden thäte, so müssen dieselbe solches nicht allein ersetzen, sondern möchten von der Obrigkeit noch darzu bestrafet werden; inmaassen auch diejenigen, welche den Rasenden durch Zureden und dergleichen, verreitzet oder veranlasset, oder ihm die Instrumenta, damit Schaden zu thun, hergegeben, billig zu bestrafen, und zu Ersetzung des Schadens verbunden. (a) Als 1. denen Unsinnigen.

§. II. Wann nun solche und dergleichen armselige, und ihrer Vernunfft beraubte Menschen, bey einer Stadt und Gemeine angetroffen werden, so ist, wofern ein Vater solchen blödsinnigen Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, in einem Testament, darinnen er sie zu Erben eingesetzet oder enterbet, es mag nun dieses wegen begangenen Verbrechens vor der Raserey, oder aus guter Meynung, in welchem letztern Fall es nicht gebrauchet, eine Ursach der Enterbung anzuführen, (b) geschehen seyn; inmaassen ein Vater seinen mit Schulden verhaffteten Sohn ausschliessen, und dessen Kindern, als seinen Nepotibus, die Erbschafft zuwenden kan, (c) einen Curatoren verordnet, es so dabey zu lassen, und hat er sich mit der Verwaltung also, wie oben gemeldet, zu verhalten. Wo aber in des Vaters Testament dem unsinnigen Sohn kein Pfleger gesetzet, so wird dem nächsten Bluts-Freunde die Pflegschafft aufgetragen, und zwar solches billig, weil diese die Hoffnung zur Erbschafft haben; dahero auch, nach Justinianeischem Rechte, diese denen Fremden in der Obrigkeit

Diesen werden entweder in des Vaters Testament Pfleger bestellet; oder denen Bluts-Freunden, oder andern von der

(a) Richter. *Dec. 1. n. 155. & seqq. add. l. 14. de off. præs.* (b) *l. 18. de lib. & posth. l. 16. §. 2. de Curat. fur.* (c) Richter. *Dec. 41. n. 13. & mult. seq.*

die Cura aufgetragen.

der Curatel vorgezogen werden; (a) wann aber keiner vorhanden, oder darzu nicht tüchtig, oder aber genungsame Entschuldigungen hätte, ist von der Obrigkeit einer darzu zu bestellen. Was von denen Rasenden in vorhergehenden gemeldet, solches kan auf diejenigen, welche albern oder **blöden Verstandes** seyn, mit Fug appliciret werden; jedoch, daß die Obrigkeit vorhero erkenne, ob solche Leute ihren Gütern vorstehen können oder nicht?

2. denen Verschwendern.

§. III. Ebenmäßige Beschaffenheit hat es mit denen **Verschwendern** oder verthulichen Schlemmern, welche weder Zeit noch Ende, oder weder Maaß noch Ziel ihrer Ausgaben haben, sondern mit ihren Gütern unnützlich umgehen, denen zu ihrem eigenen Besten, die Verwaltung ihrer Güter zu untersagen, und dem Curatori oder Vormund zu untergeben; und ob zwar denenselben die Verwaltung derer Güter ipso jure entzogen, (b) so ist doch die vorhergehende genungsame Erkundigung und der Sachen reiffe Uberlegung nebst Obrigkeitlicher Erklärung, nicht auszuschliessen: Ehe und bevor nun solche erfolget, ist ein Verschwender, Ethice talis, so viel die Effectus juris betrifft, vor einen solchen nicht zu halten, dahero kan er ein Testament aufrichten, (c) auch zu Recht bestehende Handlungen unter Lebenden, und gültige Contracte schliessen. (d)

Uber diese finden sich noch andere Fälle:

§. IV. Uber die Curatores derer Minderjährigen, und derer an dem Gemüth oder Leibe gebrechlichen Personen, finden sich in denen Rechten noch andere Fälle, darinnen die Verordnung derer Curatorum vonnöthen; als wann einer nach seinem Tode sein Weib schwanger, oder seine Verlassenschafft ohne Erben verlässet, oder wann der Erbe weit abwesend und ausländisch, oder seine Güter denen Creditoribus gutwillig abtritt, oder selbige diese mit Recht einnehmen.

Nemlich 1. wann jemand sein Weib schwanger verläßt.

§. V. **Den ersten Fall** betreffend, da es sich begiebet, daß ein Mann in dem Ehestande verstirbet, und sein Weib nach sich schwanger verläßt, da es denn ungewiß, ob und was vor eine lebendige Leibes-Frucht der Allmächtige ihr bescheren möchte, dannenhero mit richtiger Erb-Theilung, wie sonst gebräuchlich, nicht verfahren werden; (wofern aber der Verstorbene Kinder hinterlassen, diese aber mit Theilung bis zur Zeit der Geburt es nicht wolten lassen anstehen, so müßte man vor die Leibes-Frucht drey Portiones mittlerweile aussetzen; (e) Als haben die Gesetze solcher ungebohrnen Leibes-Früchte, propter spem nascendi, und wegen der Hoffnung einer gesunden Geburt, sich so wohl als derer schon gebohrnen, treulich angenommen, und heilsamlich versehen,

(a) Brunnem. *in C. ad §. 3. Inst. de Curat.* (b) *l. 1. pr. l. 10. pr. de Curat. fur.*
(c) Carpzov. 3. 6. 10. (d) Idem 2. 15. 37.
(e) *l. 3. ff. si pars hered.*

versehen, daß das schwangere Weib solle bey der Obrigkeit um Bestellung eines Curatoris [dann weil ein Vormund der Person gesetzet wird, die Leibes-Frucht aber in diesem Stück davor noch nicht zu achten, so pfleget man keinen Tutorem, sondern einen Curatorem zu bestellen, (*a*)] so wohl zu der Frucht, als denen Gütern, in welche sie wegen der Leibes-Frucht eingewiesen wird, und zwar ohne Caution (*b*) anhalten: wie dann auch die, an welche sonst non edito partu die Succession fallen würde, oder welche, als Gläubiger, viel bey der Verlassenschafft zu fordern, darob seyn mögen, daß ein wohl-tüchtiger, fleißiger Curator gesetzet werde. vid. Text. notab. *in l.* 1. §. 17. *ff. de vent. in poss.* Welcher, wann ihn die Obrigkeit gegeben und bestätiget, nicht allein alle die der verhofften Leibes-Frucht zuständige Haab und Güter unterdeß in seine Custodie, Verwahrung und Schutz nehmen, sondern auch die Wittwe mit Speise, Tranck, Kleidung und Wohnung, nach des verstorbenen Mannes und ihrem Herkommen, Stand und Vermögen nach, aus denen Gütern versorgen soll, wann auch die Wittwe ein stattliches Vermögen hätte, (*c*) wie er es gegen der Obrigkeit, denen Erben oder denen Gläubigern, ins künfftige zu verantworten getrauet.

Dieser Curator soll des noch ungebohrnen Kindes bestes wohl in Acht nehmen.

§. VI. Im **andern Fall**, wann nach eines Absterben entweder niemand bald vorhanden, welcher sich der Verlassenschafft mit Recht anmaassen könte; oder, ob gleich einer oder mehr Erben zur Stelle, selbige dennoch Bedencken haben, sich der Erbschafft, es sey mit oder ohne Inventirung, zu unterfangen, so pfleget die Obrigkeit Nachfrage zu thun, wem die Erbschafft vor andern zustehe, und wo dieselbe sich aufhalte, damit er selbige vor sich oder in subsidium juris, vermittelst seiner ordentlichen Obrigkeit, gerichtlich vorfordern möge, ihn hierüber zu vernehmen, ob derselbe sich solcher Verlassenschafft anzumaassen willens wäre oder nicht; daferne nun selbiger erschienen, und nach Legitimirung seiner Person, die Verlassenschafft cum beneficio inventarii anzutreten begehret, wird ihm solches billig verstattet; wird aber Bedenck-Zeit und ein spatium deliberandi verlanget, so wird, auf der Erbschafft Gläubiger Anhalten, ein Terminus, oder die jedes Orts gebräuchliche Frist, deme oder mehr Erben zur Erklärung billig angesetzet; Es kan auch, aus erheblichen Ursachen, dieser Terminus prorogiret werden. (*d*)

2. Der Ledigen Erbschafft.

§. VII. Wann nun der Terminus ohne Erklärung abgelauffen, oder der Erbe sich wegen befürchteter Unrichtigkeit und Schulden-Last, der Erbschafft begiebt,

Wann niemand sich erkläret die

(*a*) Wissenb. *ad tit. de ventr. in possess. th.* 1. (*b*) Carpzov. 3. 17. 21.
(*c*) Carpz. 2. 25. 12. (*d*) Bach. *ad. Treutl. Vol.* 2. *D.* 12. *th.* 7. *lit. b.*
Gail. 1. O. 148. *n.* 5.

Erbschafft anzutreten.

begiebt, oder auch sonst niemand bald vorhanden seyn würde, der sich hierzu legitimiren wolte: Alsdann wird ein Curator jacenti hæreditati, oder denen bonis verordnet, und ihm die Administratio derselben decerniret und anbefohlen, welcher alsdann begehren mag, die Einweisung in des Verstorbenen Güter, und diß, was verderblich ist, verkauffen, Klage anstellen, und die, dem Debitori zustehende Actiones, moviren (ob er aber die denen Creditoribus verpfändete und vom Debitore veralienirte Güter von denen Besitzern abfordern könne? solches negiret Sand. *l.* 1. *tit.* 3. *def.* 1.) wo es die Verlassenschafft angehet, selbige vertreten, und zwar auf vorhergehendes ordentliches Inventarium, welches er denen Creditoribus, auf Begehren, aufzuweisen schuldig ist: Hätte er kein Inventarium aufgerichtet, möchte wider ihn das Juramentum in litem von denen Creditoribus geschworen werden. (*a*) Im übrigen muß er richtige Rechnung halten, und solche hiernächst ablegen, auch hierüber und vor treuliche Administration, Caution oder Satisdation und Bürgschafft bestellen, allerdings als ein Vormund sonst mit seiner Mündlein Gütern zu gebahren pfleget. Es haben aber die Creditores auf dessen Güter, wann er etwas von wegen der Administration schuldig bleibet, kein stillschweigend Pfand. (*b*)

Wann in dem Testament eine Bedingung enthalten.

§. VIII. Wann auch ein Erbe mit gewissem Bedinge, in einem Testament eingesetzt, welchem Folge zu leisten in seiner Gewalt nicht stehet, als da es etwa in alterius factum, oder auf ein zufälliges Thun geschoben, so pfleget der Richter, auf derer Gläubiger Ansuchen, zu constituiren, wo binnen einer gewissen Zeit die Erbschafft nicht gewiß seyn und angetreten werden würde, so wolle er die Gläubiger in des Verstorbenen Güter einweisen, und unterdeß, was verderblich, durch einen Curatorem mit Obrigkeitlichem Consens verkauffen lassen; Wie dann auch, wann eine Condition, unter welcher einer zum Erben eingesetzet, lange in suspenso ist, und unterdeß eine grosse Schulden-Last sich häuffet, und sonderlich wann gemeine Landes- und Stadt-Gefälle und Steuern abzuführen, die Bezahlung durch einen Curatorem soll befördert werden, gleich wie zu geschehen pfleget, wann die Leibes-Frucht in die Güter eingewiesen, oder der unmündige Erbe keinen Vormund hat: Dafern aber, weil der eine Erbe deliberiret, ob er sich der Erbschafft anmaassen wolle, der andere Erbe sich deren begiebet, so werden unterdeß die Creditores, custodiæ causa, in die Güter gewiesen, bis klar werde, wessen sich der andere erklären werde; wofern aber der Erbe mit dem beneficio inventarii die Erbschafft antreten wolte, ist er damit zuzulassen, und keineswegs ein Curator bonorum zu bestellen. (*c*)

§. IX.

(*a*) Struv. *Ex.* 44. *th.* 71. (*b*) Carpzov. 2. *Decis.* 135.
(*c*) Carpz. 1. 28. 8.

§. IX. Der dritte Fall ist: Wann der, welchem eine Erbschafft gantz oder zum Theil angestammet, oder aus einem Testament ein Legatum zugefallen, ausländisch oder abwesend, von denen Feinden gefangen, oder in der Wanderschafft oder Krieges-Diensten ist, daß man nicht weiß, wo er anzutreffen, ob er noch lebendig oder todt sey? Alsdann, wann dessen Abwesenheit die Obrigkeit vergewissert, und sonderlich, wann auch kein vollmächtiger Anwalt an dessen Statt hinterlassen, so pfleget sie, zu des Abwesenden oder ausländischen Erbschafft gewisse begüterte Personen zu Curatoribus zu verordnen, welche, an statt desselben, der ihm angefallenen Erbschafft gar oder nebst dem Mit-Erben zum Theil sich cum beneficio Inventarii, oder sonst gebührlich unterfangen, und damit also gebahren, wie die Vormündere mit ihrer Mündlein Gütern zu thun schuldig, bis etwa der Abwesende zur Stelle kommt, oder dessen Absterben erwiesen wird, daß dessen anverwandte Erben die Rechnung begehren, und den übrigen Rückstand, ohne oder auf fernere Caution, erheben können. Es werden aber zu dieser Administration, des Absentis nächste Freunde, und diejenigen, welche seine nächste Erben seyn, jedoch gegen gnugsamen Vorstand, gestalt die Juratoria ordentlicher Weise nicht zulänglich ist, (a) und zwar alle und jede, welche gleichmäßiges Erb-Recht haben, zugelassen; (b) deren Erben so dann die Güter behalten, unerachtet andere Freunde, nach Absterben derer nächsten Anverwandten, mit diesen dem Absenti in Gradu gleich oder näher seyn möchten, es wäre dann, daß sie beweisen wolten, daß der Abwesende nach dem Tode derer Administratorum verstorben, welchen Falls sie zur Erbschafft müssen gelassen werden. 3. Einem Abwesenden.

§. X. Der vierte Fall begiebt sich: Wann ein Mann oder Weib, in Schulden sich also vertieffet, daß sie ihre Güter denen Gläubigern, entweder mit Accord gutwillig abgetreten, oder hierzu, durch Arrest und gerichtlich zugelassene Mittel, genöthiget werden. Denn alsdann pflegen die Gläubiger zusammen zu treten, und auf den Fall gutwilliger Cession (der vornehmste Effect derselben ist, daß der Debitor von denen Creditoribus nicht weiter kan besprochen werden, bis er zu Mitteln gekommen; wiewohl man auch in diesem Fall ihm die Nothdurfft lassen muß, (c) wann derer Güter viel und füglichen nicht bald zu theilen, auch nicht hinlangen, alle und jede zu befriedigen, unter sich einen oder mehr Personen zu Curatoribus zu erkiesen, und selbigem Vollmacht zu geben, in aller Gläubiger Nahmen, die abgetretene Güter taxiren und feilbieten zu 4. Wann einer seine Güter abtritt.

(a) Mev. 7. D. 61. *vid. tamen* Richter. D. 65. n. 23. (b) Richter. *cit. loc.*
(c) Struv. Ex. 44. th. 31.

lassen, und selbige zu verwalten oder zu verkauffen, und das daraus gelöste Geld jedwedes Rechten, und der Proportion nach, ferner auszutheilen.

§. XI. So ferne aber bey dem Schuldner in der Güte nichts zu erlangen, und gleichwohl periculum in mora, es möchte die fahrende Haabe allgemach verpartieret und unterschlagen werden, so pflegen einer oder mehr Creditores, bey der Obrigkeit Hülffe zu suchen, und den Arrest, auf vorgehende geleistete Caution, wo die begehret würde, auf alle des Schuldners Haabe und Güter, auszubringen, und alsbald zu erhalten, worauf dann Curatores bonorum entweder aus denen Gläubigern selbsten, oder wer sonst von der Obrigkeit und Creditoren tauglich, vorgeschlagen und hierzu behandelt wird; sintemahl man hierzu, wider seinen Willen, ausser dem Nothfall, und ohne besonderes Fürstl. Rescript, niemand nöthiget, verordnet und bestätiget. Welchen dann die Administration und Verwaltung derer Güter decerniret und anbefohlen wird, darauf sie des Schuldners Haab und Güter inventiren; dann, auf vorgehende ordentliche Taxam, selbige feilbieten und verkauffen; ferner, mit Administration dererselben, erheischender Nothdurfft nach, also verfahren sollen, wie es die Rechte und jedes Orts von Alters hergebrachte Statuta und Gewohnheit erfordern, und sie es gegen die Obrigkeit und Creditores, mit schuldiger Rechnung, zu verantworten getrauen, deßwegen man ihnen dann auch für ihre Mühwaltung ein Salarium oder Ergötzlichkeit zu voraus folgen zu lassen pfleget.

Der XXVII Titul

Von rechtlichen Klagen, so wegen derer Vormundschafft- und Pflegschafften zu Rechte geordnet.

§. I.

Der Vormund kan belanget werden actione Tutelæ directæ.

Die erste Klage, so aus der Vormundschafft entstehet, heißt directa Tutelæ actio, oder Klage wider Vormündere, so ein Mündlein zuweilen, nach geendigter Vormundschafft, wider den Vormund anstellet, daß er ein recht beständiges Inventarium vorlege, ihn um alle und jede seine Güter, was er eingenommen und ausgegeben, richtige Rechnung thue, und die Güter, nach dem Inventario, samt der Nutzung, ausantworte, und den, durch seine Nachläßigkeit, verursachten Schaden, ersetze. Wären aber mehrere Vormünder gewesen, welche alle und jede den Schaden verursachet, so könte man einen

jeden

jeden nicht weiter, als auf seine Portion belangen; wofern sie nur alle, zur Zeit geendigter Vormundschafft (dann wann hiernächst einer oder der ander in Armuth geriethe, hätte sichs der Pupill selbst beyzumessen, warum er nicht eher geklaget) bey solchem Vermögen gewesen, daß sie ihre Portion hätten bezahlen können. Wann aber einer oder der ander, und nicht alle und jede übel administriret, so muß derselbe zuförderst davor stehen; hat aber dieser nicht zu bezahlen, müssen es die andern, welche zwar unter sich noch das beneficium divisionis haben, ersetzen: Es wäre dann, daß die Vormundschafft von der Obrigkeit oder vom Vater im Testament, getheilet, und einem jeden etwas gewisses zu administriren angewiesen, so wäre er nicht schuldig, vor den andern zu stehen: könte aber ihm eine Fahrläßigkeit beygemessen werden, daß er den Mit-Vormund in Zeiten nicht verdächtig gemacht, noch um dessen Remotion gebeten, so müßte er dem Pupillen, den hierbey erlittenen Schaden, gleichfalls ersetzen. Wovon mit mehrern *in Syntagm. Civil. Ex.* 31. *th.* 39. nachzulesen. Dieses ist zu erinnern, daß die Klage nicht an dem Ort, wo der Vormund wohnet, sondern wo die Vormundschafft verwaltet, anzustellen sey, (*a*) auch daß der Pupill ein stillschweigend Pfand, hypothecam tacitam, auf des Vormunds Güter habe, und im concursu Creditorum denen Creditis, welche der Vormund, nach übernommener Vormundschafft, gemachet, vorgehe.

§. II. Die andere Klage insonderheit ist Actio de Rationibus distrahendis, *das ist:* wegen unrichtig geführter Administration und Rechnung, wann nemlich ein Vormund nicht alles, was eingenommen, in Rechnung vorsetzlicher Weise bringet, oder ein mehrers, als er wircklich ausgegeben, in der Ausgabe-Rechnung ansetzet. In solchen Fällen kan der Pupill wider den Vormund (nicht aber wider dessen Erben) klagen, daß ihm dasjenige, was ihm ungebührlicher Weise entzogen, zwiefach ersetzet werde. Hätte er aber mit dieser Klage das Duplum erhalten, so wäre die Actio tutelæ erloschen. Es kan auch wegen des entwandten und zugefügten Schadens, der Unmündige, nach geendigter Vormundschafft, und nicht eher, die diß falls zukommende gewöhnliche Klagen anstellen. (*b*)

1. Wie auch actione de rationibus distrahendis.

§. III. Hingegen haben auch die Vormünder Actionem tutelæ contrariam, oder eine Gegen-Klage, so die Vormünder wider die gewesene Unmündige anstellen, wegen dessen, so sie ihrer Pupillen wegen ausgeleget, oder wegen Schadens, so sie wegen der Vormundschafft gehabt; und ob zwar ein Vormund dieserwegen kein stillschweigend Pfand auf des Unmündigen Güter hat,

Hingegen wieder von dem Vormund der gewesene Pupill.

(*a*) *Vid.* Decis. Elect. Nov. 36. (*b*) *vid. tot. tit. ff. de tutel. & rat. distrah.*

hat, (a) so ist ihm doch vergönnet, von des Pupillen Vermögen, wann seine Anforderung richtig und liquid, etwas zu behalten, bis er, seiner Prætension halber, völlig befriediget. (b) Anlangend das Salarium, kan zwar ein Vormund, welcher advocando oder sonsten dem Pupillo gedienet, sein gewöhnliches honorarium fordern: wegen der Vormundschaffts-Administration aber, und daß er Vormund gewesen, ist er nicht berechtiget einige Belohnung zu begehren; es wäre dann, daß die Obrigkeit, zumahl wann die Vormundschafft sehr mühsam, ihm ein gewisses verwilliget, oder daß die Statuta ein anders mit sich brächten, in welchen Fällen eine Ergötzlichkeit wegen gehabter Mühe, ihm wohl zu gönnen. *vid.* Stat. Hamb. *p.* 3. *tit.* 6. *art.* 20. woselbst ein gleichmäßiges enthalten.

Ingleichen mögen gewesene Minderjährige den Pfleger belangen.

§. IV. Gleicher Gestalt wird auch Tutelæ actio utilis angestellet wider die Curatores von denen Minoribus, daß sie ein Inventarium vorlegen, richtige Rechnung und Erstattung thun.

§. V. Hingegen wird gleichfalls von denen Curatoribus actio tutelæ utilis wider die Minderjährigen angestellet, dadurch sie ihr ausgelegt Geld und Kosten wieder fordern.

Und hingegen dieser den gewesenen Minorem.

§. VI. Dafern aber die Vormünder und deren Erben dasjenige, so sich im Rest befindet, wegen Armuth nicht vermögen zu bezahlen, kan der Unmündige solches von denen Bürgen (wie auch von denen, welche einen Vormund zur Vormundschafft der Obrigkeit benennet, oder daß die Vormünder von guten Mitteln wären, afferiret) und zwar, wann unterschiedene vor dem Vormund caviret, von welchen er will, mit Ausschliessung des Beneficii divisionis, (c) fordern; jedoch, daß die Vormünder oder deren Erben vorhero belanget und excutiret seyn, gestalt denen Bürgen das Beneficium ordinis zustehet; (d) ob aber auf des Bürgen Güter und Vermögen ein stillschweigend Pfand haffte, solches negiret Bruunem. *ad l.* 1. *C. de Fidej. & nom.*

Auch mag wohl die Obrigkeit belanget werden.

§. VII. Weil auch einer jeden Obrigkeit gebühret, die Unmündige mit treuen Vormündern zu versorgen; als kan, wann der Unmündige des Schadens an dem Vormunde und dessen Erben sich nicht erholen mag, auch die Obrigkeit, wegen ihrer Nachläßigkeit, belanget werden. Hätten aber unterschiedliche Obrigkeitliche Personen ihr Amt hierinnen negligiret, so möchte derjenige, welcher in solidum auf die gantze Summa belanget wird, das Beneficium divisionis, oder der Theilung, wann sein Collega noch zu bezahlen hat, wohl

(a) Fab. *in C. lib. 5. tit. 34. d. 1.* (b) Mev. 3. D. 170. & 5. D. 134.
(c) Wissenb. *ad tit. de Fidejuss. & nomin. th. 3* (d) Carpz. 2. 11. 36.

wohl vorschützen; wofern nur nicht von der Obrigkeit hierinn gefährlicher Weise etwas versäumet. (a) Im übrigen hat diese actio subsidiaria wider die Obrigkeit noch heutiges Tages statt, es könne dann die Obrigkeit darthun, daß sie tüchtige Vormünder oder gnugsamen Vorstand habe bestellen lassen; gestalt die Obrigkeit vor die künfftigen Unglücks-Fälle, welche sich mit dem Vormund oder denen Bürgen zutragen können, zu stehen nicht schuldig ist. (b)

Wie wider einen verdächtigen Vormund zu verfahren.

§. VIII. Ausser diesen vorher gesetzten rechtlichen Klagen kan man, auch in währender Vormundschaffts-Verwaltung, wider einen verdächtigen Vormund rechtlich verfahren, dergestalt, daß er entweder gar von der Vormundschafft abgesetzet, oder ein anderer ihm beygeordnet werde; und geschiehet solches, wenn man vermercket, daß ein Vormund entweder vorsetzlich Schaden thut, oder doch sich gar nachläßig erzeiget.

Kan von jeglichen angeklaget werden.

§. IX. Und zwar mag man, dieser Ursache wegen, alle und jede Vormünder belangen, sie mögen gleich im Testament oder von der Obrigkeit verordnet seyn. Auch stehet dieses einem jedweden frey, jedoch lieget es zuförderst denen Anverwandten ob; wie dann auch die Obrigkeit selbst Amts halber dafür billig Sorge träget.

Muß sich immittelst der Verwaltung enthalten.

§. X. Wann nun dergleichen Klage wider den Vormund angestellet wird, muß derselbe, so lang bis die Sache untersuchet worden, sich der Verwaltung enthalten, und wird immittelst ein Curator verordnet. Es wird ihm aber die weitere Verwaltung nicht ipso Jure, sondern vermittelst Obrigkeitlichen Decrets, und wann die angegebene indicia sehr scheinbar seyn, untersaget; widrigen Falls wird ihm die Zeit des Processus über, ob er zu removiren sey oder nicht? ein Curator adjungiret. (c)

Dessen Strafe.

§. XI. Fände sichs dann, daß der Vormund wahrhafftig wider seine Pflicht vorsetzlich gehandelt, oder sonst nachläßig gewesen, so wird er, durch Obrigkeitlichen Ausspruch, der Verwaltung gäntzlich entsetzet, und noch darzu gestrafet, wann er nemlich aus Vorsatz betrüglich gehandelt, welchenfalls er auch anrüchtig wird. Sonsten aber und wann er nur wegen seiner Nachläßigkeit abgeschaffet wird, bleibet er bey Ehren, und leidet keine Strafe. Jedoch pfleget man auch, in dem erstern Falle, der Ehre bey nahen Bluts-Freunden zu schonen, auch ihnen offtmahls nur einen Curatorem oder Mit-Vormund zuzuordnen.

(a) Brunn. *ad l. 3. C. de Magist. conv.* (b) *l. 1. §. 11. de Magist. conv.* Carpz. 2. 11. 41. (c) Mev. *ad jus Lub. l. 1. t. 7. art. 5. n. 21.*

Der XXIIX Titul
Von denen Curatoribus ad Litem oder Kriegischen Vormunden.

§ I.

Von denen andern Curatoren.

Endlich ist noch zu erinnern, daß von denen Curatoren, davon ietzo gehandelt worden, unterschieden seyn die Curatores ad Litem, so denen auch mündigen und erwachsenen Weibes-Personen, auch auswärtigen, wann sie in denen Sächsischen Landen Contracte aufrichten, oder in Gerichten zu handeln haben (da hingegen die Sächß. Weibes-Personen an andern Orten, wo denen Weibes-Personen keine Curatores zugeordnet werden, gerichtlich und ausergerichtlich Handlungen, ohne Vormund, schliessen können (a) nach Sachsen-Rechte zu verordnen seyn, und keine Güter zu verwalten haben; daher haben sie auch kein stillschweigend Pfand auf die Güter ihres Vormundes, (b) sondern allein, in etlichen Fällen, nothwendig erfordert werden, daß sie denen Weibes-Personen mit ihrem Rath und Consens beystehen, und zwar muß der Vormund, bey der Handlung, seine Einwilligung geben: es ist demnach nicht hinlänglich, wann er, nach geschlossener Handlung, und da die Partheyen schon von einander gegangen, hiernächst darein consentiren wolte.

So nach Sächsis. Rechten bey denen Weibs-Personen in Gerichten nöthig.

§. II. **Erstlich** mögen ohne Unterscheid, es seyn Eheweiber, Wittben oder Jungfrauen, in denen Gerichten, sie haben gleich Kläger oder Beklagtens statt, nichts beständiges, ohne bestätigte Kriegische Vormünder, handeln und vornehmen.

In Handlungen aber ist ein Unterscheid in Acht zu nehmen.

§. III. Was aber **zum andern** die Actus und Handlungen betrifft, so ausser Gerichten und rechtlichem Processe vorgehen, wird, nach gemeinen Sächsischen Rechten, dieser Unterscheid gehalten: daß die Ehe-Weiber anderer Gestalt nichts beständiges schliessen und handeln, noch sich gegen iemand verpflichten können, als mit Vorwissen eines bestätigten Kriegischen Vormundes, wie auch mit Einwilligung ihres Ehe-Manns, indem sie ohne dessen Consens so wenig die Mobilia, als Immobilia veräussern können; (c) widrigen Falls ist der Contract null und nichtig, wann schon solcher mit einem Eyd bestätiget; wiewohl einige davor halten, daß, ob zwar die Erben von wegen eines solchen Contracts nicht können besprochen werden, die Weibes-Person nach Cano-

ni-

(a) Idem *cit. l. D. 33. n. 7.* (b) Idem *cit. l. D. 30. & 31.* (c) Idem *Def. 25.*

nischem Rechte gehalten sey, dem Contract nachzukommen, (a) oder sie das Versprochene gelieffert oder gezahlet hätten. (b) Indessen hat dieses seine Abfälle: Dann 1) kan eine Weibes-Person mit ihren Eltern und Kindern ohne Consens ihres Vormundes contrahiren. 2) Ohne denselben Testamenta machen, und auf einen künfftigen Todes-Fall verehren. 3) Ehe-Pacta aufrichten. 4) Arrest suchen. 5) Gelder borgen. 6) Eine Weibs-Person, welche Handlung treibet, kan ohne vormundschafftlichen Consens ihre Güter verpfänden. 7) Standes-Personen bedürffen gleichfalls keinen Consens einiges Curatoris. 8) Wann eine Weibs-Person in Gegenwart ihrer Freunde contrahiret, oder der Contract zu ihrem Vortheil gereichet, wird der Consens des Vormundes nicht erfordert. 9) Wann sie gefährlicher Weise, dolose contrahiret, muß sie den Contract halten. Von welchen und andern Fällen ein mehrers beym Carpz. 2. 15. *Def.* 8. *& mult. seqq.* kan nachgelesen werden; Die Wittwen aber und Jungfrauen können auch, ohne solchen Vormund, kräfftig handeln; Gestalt denn dißfalls im Chur-Sächß. besonders disponiret zu befinden, daß die ledigen Weibs-Personen, welche ihre mündige Jahre erreichet, auch ausser dem Fall, wann sie etwas verschencken, oder Handlung treiben, ihres Fahrnisses halber, worunter jedoch die gesammte Gerade nicht zu verstehen, sich ohne Curatore verbindlich machen können; vid. *Mandat. Regium, de dato Dresd. d.* 18. *Nov. An.* 1722, und dessen Erklärung, unterm dato Dreßden, am 1. Julii 1723. im Appendice Mandator. *O. P. S. N. p.* 123. 126.

§. IV. Es werden diese Vormünder bestätiget von des Orts Obrigkeit, wo die Weibs-Person gesessen, oder wo die Sache anhängig; daher, wann sie in vielen Gerichten Streit-Sachen hat, kan eine jede Obrigkeit, vor dessen Gericht die Sache schwebet, sie zu einem Vormund constituiren; (c) diejenige Obrigkeit aber, worunter die Weibs-Personen weder gesessen, noch unter welche die Sache nicht gehörig, ist nicht befugt, einen Vormund zu verordnen, widrigenfalls wird nulliter damit verfahren. (d) Es geschicht aber die Constitution entweder zu derselben Handlung *absonderlich*, oder *insgemein* zu allen Sachen. Seynd von der Obrigkeit zu bestätigen.

§. V. Und bestehet die Bestätigung des Vormundes darinnen, daß er seiner Curandin und Pflegschafft treulich vorzustehen, ihr bestes zu suchen, und in Acht zu nehmen, gerichtlich angelobe. Dessen Amt.

§. VI. Es wird zu dieser Vormundschafft derjenige bestätiget, so von der Der Ehe-Mann kan

(a) Idem *cit. l. Def.* 1. (b) Idem *Def.* 2. (c) Idem *D.* 29. *n.* 1.
(d) Idem *Def.* 27. *in Resp. adjecto.*

auch bestellet werden.

der Weibs-Person vorgeschlagen wird, und die Vormundschafft über sich zu nehmen sich erkläret. Auch kan der Ehemann in Sachen, darinn er nicht selber interessiret ist, dazu bestätiget werden, und ist nicht gnug, daß er als ein ehelicher Vormund, seines Weibes halber, sich angebe, sondern es ist vonnöthen, daß er auch zum Vormund von der Obrigkeit bestätiget sey.

Der Kriegische Vormund muß seiner Curandin Sachen wohl beobachten.

§. VII. Das Amt und Verrichtung, wie aus §. 5. erscheinet, bestehet darinn, daß er seiner Curandin Sachen fleißig und treulich in Acht nehme, damit sie in Rechts-Sachen oder andern Handlungen, nichts versehe und Schaden leide.

Er kan aber seine Curatel wieder aufgeben.

§. IIX. Es stehet aber einem solchen Curatori frey, die Vormundschafft wieder, nach seinem Belieben, aufzugeben, und wird so dann, auf beschehenes gebührendes Ansuchen, ein anderer Curator bestellet.

Das

Das Andere Buch
Vom Haab- und Güter-Rechte
insgemein,
und
Insonderheit vom dinglichen Rechte.

Der I. TITUL
Vom Unterscheid derer Haab und Güter
und dero Rechte, und wie solche erworben werden.

§. I.

Derer Haab und Güter Unterscheid.

DJe Haab und Güter werden erstlich unterschieden, daß sie entweder in keines sonderbarem Eigenthume seynd, oder aber einem jeden insonderheit gehörig. Denn etliche Dinge und Güter seynd jederman gemein, communes, etliche gehören einem gewissen Volck, publicæ, etliche seynd ferner einer Stadt oder andern Gemeine zuständig, universitatis, etliche seynd niemands, nullius, secundum excellentiam, etliche seynd in eines jeden sonderbarem Eigenthume.

Gemeine Dinge.

§. II. Die gemeine Dinge seynd: so keines Gewalt und Eigenthum unterworffen, und mögen auch von allen und jeden gebrauchet werden; Als: die Lufft, das fliessende Wasser, das Meer und darzu gehöriges Ufer, Strand oder Gestade.

Die Beschaffenheit mit dem Meer.

§. III. Es ist aber von dem Meer zu wissen: daß die Theile desselbigen derer Herrschafften Botmäßigkeit zugeeignet sind, an deren Land oder Gebiete sie stossen. Bey dieser Occupirung des Meers brauchet es nicht, daß das occupirende Volck den Consens derer andern Völcker habe; Es ist auch die Meynung derer, welche statuiren, daß das Meer könne occupiret, und unter die Beherrschung gebracht werden, von vielen Doctoribus wider Grotium, Pontanum, Grafswinckel und andern, mit stattlichen Gründen behauptet: auch ist solche dem praxi derer Völcker conform. (a) Dahero ist heutiges Tages der Gebrauch des Meers, dessen Ufers, und derer Meer- oder See-Häfen nicht mehr

(a) Struv. S. Feud. c. 6. aph. 6. Pufend. l. 4. N. & G. c. 5. n. 5. & seqq.

Solches stehet unter der Herrschafft; allerdings frey, sondern, auf gewisse Maasse, von solchen Herrschafften eingeschräncket, wegen der ihnen zukommenden Nutzungen. Wobey ein Unterscheid zwischen der **Herrschafft** des Meers und dem **Eigenthum** des Meers (inter imperium maris, & inter dominium maris) zu machen, jene giebt Macht und Recht die Verbrecher auf dem Meer zu strafen; Gesetze, welche von denen Schiffenden müssen beobachtet werden, zu geben; Kriegs-Schiffe daselbst zu halten, Zölle aufzurichten und einzufordern, die Navigation zu befördern; zu dem Ende Tonnen, Packen und Blüssen, an gefährlichen Orten, zur Nachricht derer Schiffenden, anzurichten und zu halten; zu begehren, daß fremde Schiffe, wann sie die See-Castelle vorbey fahren, oder denen Kriegs-Schiffen und Fregatten begegnen, die Seegel fallen oder streichen lassen müssen, wie auch andern Völckern die Schifffahrt, aus gewissen Ursachen gar zu verbieten. Das Dominium maris bestehet in denen Nutzungen, als: im fischen; Perlen, Corallen, Agt- oder andere Steine, so das Meer öffters ans Ufer auswirfft, aufzulesen; oder was sonsten das Meer vor Nutzbarkeiten geben kan, solche zu geniessen, und andere davon auszuschliessen; (a) dahero nicht ungewöhnlich, daß ein Volck die **Herrschafft** des Meers, eine andere Nation und Republic aber die **Nutzung** des Meers, auch mit Ausschliessung des erstern, habe. Dieses ist zu erinnern, daß der unschädliche Gebrauch des Meers, zumahl welcher im Schiffen bestehet, keinem Menschen zu untersagen, oder davon abzuhalten; (b) gestalt auch das grosse Welt-Meer (vastus Oceanus) bis auf diese Zeit, von keinem Volck occupiret, sondern solches, so viel den gemeinen Gebrauch betrifft, gemein verblieben. (c)

Dessen Wirckung.

Und unter dem Eigenthum; Dessen Wirckung.

Eines Volcks gemeine Güter.

§. IV. Ferner gehören zwar andere Dinge und Güter einem gewissen Volcke, es seynd aber dieselben männiglich freyen und öffentlichen Gebrauchs, als: die stetswährende Flüsse, oder Wasser-Ströme und Anfahrten; es gehören auch hieher die **Land-Strassen**. Indessen, ob zwar der Gebrauch dieser Güter vornemlich denen, welche zum Volck gehören, zustehet, so mag man doch andern Völckern, den Gebrauch, so weit solcher unschädlich ist, nicht verwehren; dahero kan jedermann des Strems, im Schiffen, Anländen, und Wasser-Leitungen, wie auch derer Land-Strassen sich bedienen. (d)

Cammer-Güter.

§. V. Davon seynd noch unterschieden diejenigen Güter, so einer Herrschafft zustehen, und allein zum Unterhalt und andern Ausgaben der Herrschafft gebraucht werden, die **Cammer-Güter** oder Domainen genannt.

Und solcher Art seynd auch heutiges Tages **die Flüsse**, so denen Herrschafften

(a) *vid. different. utriusque juris apud* Strauch. *in dissert. de imper. maris.* (b) Grot. *de I. B. & P. lib. 2. c. 2. n. 13.* (c) L. B. de Lynck. *in Comm. ad tit. de divis. rer. §. 12.* (d) Idem *cit. loc.*

schafften gehören, und unter die Regalia und Landes-Ober-Herrlichkeiten gezählet werden, und ist dererselben Gebrauch nicht allerdings frey, sondern auf gewisse Maasse beschräncket, wie auch die Nutzungen davon denen Herrschafften zukommen. Denn, ob wohl der **Schifffahrt** auf denen Strömen sich zu bedienen nicht verwehret wird, so muß man doch den gewöhnlichen **Zoll** davor abstatten, und **Ancker-Geld** geben. Immaassen auch die übrigen Commoda derer Ströme, welche man vom Fisch-Fang, von der Flösse, (*a*) von Anrichtung und Gebrauch derer Fähren, Wasser- oder Schiff-Mühlen haben kan, fast durchgängig ad Regalia gezogen seyn. (*b*) Nicht zu gedencken, daß die Fürstl. Cammer die Jura alluvionum, Insularum & alevorum an vielen Orten, mit Ausschliessung derer Privatorum, welche an denen Strömen ihre Land-Güter haben, gebrauchen. (*c*)

Die Beschaffenheit mit denen Flüssen; welche ad Regalia der Fürsten und Herren gehören.

§. VI. Derer Städte und **Gemeinden** Güter seynd nicht eines jeden insonderheit, sondern der Stadt und Gemeinde zuständig, und ist allein in der Stadt der Gemeinde deren Gebrauch gemein, als: öffentliche Schau-Plätze, der Marckt, gemeine Hut-Weide, Holtzungen, Brau-Häuser, und dergleichen; Und weil diese Güter, so viel den Gebrauch betrifft, einem jeden von der Gemeinde zustehen, so mag auch nicht einmahl der mehrere Theil, zum Præjuditz derer übrigen, davon disponiren, auch nicht zu einem andern Gebrauch, z. E. die gemeine Weide zum Acker-Bau, anwenden. Da hingegen, wann dergleichen Sachen einiger Refection oder Bauens bedürffen, kan auch niemand diesem Oneri sich entziehen, wann er auch das Gut ins künfftige nicht gebrauchen wolte. Wäre aber jemand, vermittelst eines Privilegii oder einiger Gewohnheit davon befreyet; oder, es hätte ein Theil der Gemeinde die Besserung und Refection auf sich genommen, hätte es dabey sein Verbleiben, vid. L. B. de Lyncker, *in Comm. ad tit. de Rerum divis. §.* 14. allwo er anführet, daß die gemeine Stadt-Güter diejenigen, welche dem Regiment vorstehen, an einen oder den andern von der Gemeinde, aus dringenden Ursachen, jedoch mit Beobachtung derer erforderten Solennitäten, wovon Brunnem. *ad L. fin. C. de Vend. rer. civ.* handelt, veräussern können.

Der Gemeinden Güter.

§. VII. Hiervon seynd unterschieden diejenigen Güter, so einer Stadt oder Gemeinde eigenthümlich also gehören, daß von denen Einkünfften, die nothdürfftige gemeine Ausgaben, genommen werden, und pflegen gemeine Stadt- oder Raths- oder Cämmerey-Güter genennet zu werden. In diesen Gütern werden die Bürger viel eher zu Abstattung des Zeugnisses, als bey denen Gütern voriger Art, zugelassen.

Derer Städte eigenthümliche Güter.

§. VIII.

(*a*) Friese, *de Jure gruti*æ, von der Flösse. *Jen. 1701.* (*b*) Gudel. *de Jure Nov. lib. 2. c. 2.* (*c*) Struv. *in S. Feud. c. 6. a. 7.*

Geheiligte Dinge.

§. VIII. In niemands Eigenthum seynd: res sacræ, religiosæ & sanctæ, Und seynd res secræ, oder geheiligte Dinge, so zum Gottesdienst sonderlich geordnet und consecriret, eingeweyhet und geheiliget worden, als: die Kirchen, Altäre, Kelche, und dergleichen. Bey denen Papisten geschiehet die Consecration mit vielen Ceremonien von demjenigen, welcher die Jura Episcopalia hat; (*a*) dergleichen Consecration aber bey denen Protestanten nicht gebräuchlich.

Kirchen-Güter.

§. IX. Von diesen seynd gleichfalls unterschieden: die geistlichen oder Kirchen-Güter, welche der Kirchen oder dergleichen geistlichen Collegiis eigenthümlich zustehen, und von deren Einkünfften die Priester und andere Personen unterhalten, die geistlichen Gebäude repariret, und andere nöthige Ausgaben genommen werden. Die Güter dieser Art können leichter, auch ohne

Wie solche alieniret werden.

dringende Noth, der Kirchen zum Besten, worüber bey denen Protestanten die Fürstl. Consistoria, bey denen Papisten aber die Bischöffe, oder die Prælaten mit ihrem Capitul erkennen, veräussert werden; Gestalt auch nicht unrecht, aus höchster Noth, als: die Armen in theuren Zeiten zu ernähren, den Krieg wider die Feinde des Vaterlandes, zumahl wider die Ungläubigen fortzusetzen, oder den Frieden zu erkauffen, oder dringende Schulden zu bezahlen, das silberne und güldene Kirchen-Geräthe zu alieniren; es können auch die unnöthigen (superflua) Kirchen und Klöster, zu einem anderen der Republic nöthigen und dienlichen Gebrauch, angewandt werden. (*b*) Dieses ist unstreitig, wann gantze Territoria veräussert werden, daß so dann die Kirchen, Klöster, und andere Kirchen-Güter, zugleich mit transferiret werden. (*c*)

Begräbniß und Gottes-Acker.

§. X. Res religiosæ sind diejenigen Oerter, wo ein Leichnam oder das Haupt eines verstorbenen Menschen rechtmäßiger Weise begraben lieget. Nach Römischen Rechten stund es einem jeden frey, seine Todten auf seinen Gütern zu begraben, wohin es ihm beliebte, oder auf fremden Gute mit Genehmhaltung des Eigenthums-Herrn; wiewohl bey denen Römern auch gemeine Oerter zum Begräbnisse derer Armen und Fremdlinge waren. (*d*) Ob nun zwar die Gräber nicht konten alieniret werden, so vermochte man noch das Recht, einen Verstorbenen daselbst zu begraben, wohl veräussern. (*e*) Heutiges Tages werden von der geistlichen Obrigkeit gewisse Oerter, welche man Gottes-Acker oder Kirch-Höfe nennet, zu Begräbnissen assigniret, und weil die Päbstler solche zu consecriren pflegen, als bringen sie die Gräber unter die geheiligten Dinge: welches bey denen Protestanten nicht gebräuchlich. Ob auch die geistlichen

(*a*) Carpzov. 2. *Conf.* 334. (*b*) L. B. de Lyncker, *in Comm. ad tit. de divis. rer.* §. 9. *in fine.* (*c*) Struv. *in Synt. feudal. c.* 6. *a.* 3. (*d*) *vid. l.* 3. §. 10. *de jure fisci.* (*e*) *l.* 14. *C. de legat.*

geistlichen Rechte verbieten, daß man kein Geld für die Begräbniß-Stelle in der Kirchen fordern solle, es sey denn ein anders aus einer löblichen und sonderbaren Devotion, bey einer Kirche eine lange Zeit hergebracht, welchen die Päbstler zugeben, daß man zu solcher Observantz einen zwingen könne; (a) So ist doch heutiges Tages denen Kirchen-Vorstehern bey denen Protestanten erlaubet, wann einer in der Kirchen sich begraben lassen will, für die Grabe-Stelle etwas zu fordern und zu nehmen, welches dann der Kirche berechnet werden muß. Wobey obiter zu erinnern, daß viele von denen Doctoribus, als Thomasius, *in thesi ultima Jurisprudentiæ divinæ adnexa*, desgleichen Leyser, *Specim. ad ff. 129. medit.* 5. behaupten, welcher Gestalt, die Todten in die Kirche zu begraben, wider das Recht der Natur sey. Und referiret man von Pietreo, daß er befohlen auf seinen Leichen-Stein diese Worte zu setzen: *Simo Pietreus*, Doctor Medicus Par. vir pius & probus, hic sub dio sepeliri voluit, ne mortuus cuiquam noceret, qui vivus omnibus profuerat. v. Menag. *in Menagianis Tom. I. p.* 191.

§. XI. Die Begräbnisse an sich selbst, seynd entweder schlechte und gemeine, oder aber privat-Begräbnisse. Die sind entweder Geschlechts-, oder Erb-Begräbnisse: (1. Sepulchra Familiæ, 2. Hæreditaria. In jene darff niemand als die Geschlechts-Verwandten, wie auch die Töchter, nicht aber deren Descendenten, weil dieselbe keine Agnaten seyn, begraben werden, (b) gestalt das Jus sepulturæ denen Agnaten dermaassen zustehet, daß sie sich dessen zu bedienen haben, wann sie schon der Erbschafft sich begeben; Die Erb-Begräbnisse aber fallen auf fremde Erben; es haben auch die Vettern das Jus sepulturæ nicht, wann sie nicht Erben seyn. (c) Es sind auch Begräbnisse, welche beyderley Art an sich haben, von welchen beym Mevio 9. D. 142. ein mehrers nachzulesen, woselbst er in der vorhergehenden Decis. anführet, wie das Recht zu denen Begräbnissen, durch die Nahmen, Wappen und Inscriptiones, so viel das Possessorium betrifft, könne bewiesen werden. Solche Erb-Begräbnisse kan man heutiges Tages, zumahl wann sie zu Ritter-Gütern gehören, mit selbigen wohl alieniren, nur, daß man solche zu keinem andern Gebrauch, als zur Sepultur, anwende. (d) Im übrigen kan man sein Recht zu denen Erb-Begräbnissen, wider diejenige, welche die Sepultur verhindern, aus dem interdicto *de mortuo inferendo* prosequiren, nicht weniger die Reparirung derer Gräber mit dem interdicto *de sepulchro ædificando* behaupten; da hingegen, wann ein Fremder, welcher das Jus sepulturæ nicht hat, solches zu

Die Begräbnisse sind entweder gemeine, oder Privat-Begräbnisse. Diese entweder Geschlechts- oder Erb-Begräbnisse.

(a) Vallens. *ad tit. de sepult.* §. 8. *n.* 2. (b) Mev. 9. D. 142. (c) Id. *cit. l.*
(d) Carpz. *Decis.* 289.

exerciren sich unterstehet, kan man wider demselbem ex edicto Prætoris *de mortuo non inferendo* Klage anstellen.

Die Leich-Bestattung ist entweder ehrlich oder unehrlich.

§. XII. Derer Verstorbenen Leich-Bestattung betreffend, geschiehet selbige entweder mit ehrlichen Ceremonien und Gepränge, oder ohne Gesang und Klang, und daß die Leichname entweder ausserhalb des Gottes-Ackers, oder auf selbigen, iedoch an einen abgesonderten Winckel, verscharret werden: dergleichen Leich-Bestattung diejenigen zu gewarten haben, so im Kirchen-Banne gestorben, wie auch öffentliche Gotteslästerer, ruchlose Verächter des göttlichen Worts, Ketzer (was die drey Religions-Verwandte betrifft, sind die Päbstler hierinn am eiffrigsten, inmaassen, wie bekannt, solche keinen verstorbenen Protestanten auf ihren Kirch-Hof, noch weniger aber in die Kirche legen lassen. Dahingegen machen diese mit denen verstorbenen Papisten nicht so viel Difficultäten, wiewohl man die Ceremonien etwas zu temperiren pfleget (*a*)] offenbare Wucherer, und die, so in Duellen (*b*) und in verbotenen sündlichen Händeln umkommen. Allein diejenigen, so sich selbst mit Vorsatz, und nicht aus Melancholey, oder Schwachheit des Verstandes, ums Leben bringen, wie auch überführte und bekannte Missethäter, wenn sie, vor der Execution, im Gefängniß sterben, werden durch den Scharffrichter, wie Hunde hinausgeschleppet, und auf den Schind-Anger geworffen, oder unter den Galgen begraben, welches in denen Rechten Sepultura asinina, das Esels-Begräbniß, genennet wird; wovon M. Casten zu Leipzig, Anno 1716. eine besondere Disputation gehalten. Hätte sich aber iemand aus Melancholey oder Schwermuth des Lebens beraubet, oder, da er in hitzigen Kranckheiten den Verstand verlohren, sich Schaden thäte, so könte man denen Anverwandten nicht verwehren, daß sie die gewöhnliche Leich-Bestattung verrichteten; iedoch ist, in solchen Fällen, nicht vergönnet, die Sepultur vorzunehmen, ehe und bevor das Consistorium einige cognition in der Sache vorgenommen, und determiniret, ob und wie viel von denen gewöhnlichen Ceremonien unterbleiben solle. (*c*)

Die Leich-Bestattung kan Schulden wegen nicht gehindert werden

§. XIII. Sonsten ist auch wegen derer Begräbnisse dieses anzumercken, daß niemand einen verblichenen Leichnam, unter dem Fürwand, daß der Verstorbene ihm mit Schulden verhafftet blieben, auf der Baare verarrestiren und von der Beerdigung zurück halten dürffe, bey Verlust des dritten Theils von allen seinem Vermögen, auch Strafe funffzig Marck Goldes, und Verlust des Capitals, auch seines ehrlichen Nahmens, und dieses zwar nach

(*a*) Carpz. 2. C. 382. (*b*) *conf. Duell-Edict. de dato Dresd. d. 2. Julii 1712. §. 39.*
(*c*) Idem 2. C. 376. & *seqq.*

nach gemeinen Käyserl. Rechten. (a) Heutiges Tages aber, annoch bey Verlust des Capitals; gestalt einige davor halten, daß die übrigen Strafen nicht mehr gebräuchlich. (b) Indessen können die Erben, wider den Arrestanten, die actionem injuriarum anstellen, wann auch schon der Schuldner in seinem Leben dergleichen zu thun seinem Gläubiger erlaubet hätte. (c)

§. XIV. Hingegen hat derjenige, so die Unkosten zu eines Verstorbenen Leich-Bestattung, welche doch specifice anzugeben und zu erweisen, (d) vorgeschossen, und solche befördern helffen, einen sonderbaren Vorzug vor allen andern Gläubigern, daß er von denen hinterlassenen Gütern zuförderst bezahlet werden muß, wann schon andere ausdrückliche Unterpfänder in besagten Gütern haben, wofern nur nicht übermäßige Unkosten, und die des Verstorbenen Stande nicht gemäß, bey der Leich-Bestattung aufgewendet worden. Inmaassen auch, vermöge vieler Orten Gewohnheit, die mäßige Trauer vor Wittwe und Kinder, (e) wie auch, was denen Herren Medicis, Chirurgis und Apotheckern, wegen gereichter Medicamenten in der Kranckheit, woran der Defunctus verstorben, gebühret, gleichmäßiges Vorzugs-Recht hat. (f) Ob aber ein Creditor, welcher einem Debitori zur Leich-Bestattung seiner verstorbenen Kinder Gelder vorgeschossen, ältern Creditoribus Hypothecariis vorgehe? solches ist, nach Käyserl. Rechten, zu bejahen. (g) Die Sächsischen Rechte aber restringiren dieses Vorzugs-Recht auf diejenige Kosten, welche auf des Debitoris Kranckheit und Leich-Bestattung verwandt werden. (h)

Vorgeschossene Leichen-Kosten haben vor andern Schulden einen Vorzug.

§. XV. Res sanctæ oder befreyte Dinge seynd, so vor andern, durch die Rechte von Gewalt und unrechtmäßigem Vornehmen geschützet werden, als: die Ring-Mauern, Wälle und andere Vestungs-Wercker, Stadt-Thore, ingleichen Fürstl. Palläste und Wohnungen. Und ist demnach keinem privato zugelassen, an dergleichen Oertern, ohne des Ober-Herrn Vergünstigung, etwas zu seinem Nutzen zu bauen. Auch stehet eine schwere Strafe darauf, wer über die Stadt-Mauren steiget. Bey denen Römern war es vormahls capital; (i) und ob zwar dieses factum ietzo willkührlich bestrafet wird, zumahl wenn iemand die Mauren einer Stadt, so keine Festung ist, überstiegen, so kan doch noch eine Leibes- ja Todes-Strafe, wann einer über die Festung in Kriegs-Läufften feindseliger Weise steiget, dieserwegen statt finden.

Die befreyte Dinge.

(a) *leg. fin. & auth. seqq. C. de sepulchro violat.* (b) Brunn. *4. D. 100.*
(c) Idem *ad cit. auth.* (d) *vid.* Mev. *2. D. 223.* (e) Mev *6. D. 242.*
(f) Carpz. *l. 28. 40. & seqq.* (g) *l. 17. de reb. ant. jud. poss. ibique* Bartol.
(h) Carpz. *cit. l. def. 40. & 41. conf. O. P. S. N. tit. 42. §. 3.*
(i) *l. f. ff. de divis. rer.*

den. (a) Nicht weniger kan derjenige, welcher Fürstl. Palatia violiret, z. E. wann er dem tertio nur eine Ohrfeige giebt, mit einer Leibes-Strafe beleget werden; inmaassen noch die Freveler an privilegirten Orten, als: in Gerichten, Rathhause, gemeinen Stadt-Kellern, ja auch in Gefängnissen, hart und nach Befinden mit Leibes-Strafe zu bestrafen. (b)

Unterschied derer eigenen Dinge.

§. XVI. Anlangend nun ferner diejenigen Güter, so in eines sonderbarem Eigenthume sind, darüber sind sonderliche Gerechtigkeiten, also, daß entweder einem ein dingliches Recht und Gerechtigkeit zustehet, oder einer dem andern etwas zu præstiren verbunden ist. Das erste heisset: jus in re, welches actiones reales, so gegen alle und iede, die die Sache in Besitz haben, können angestellet werden, produciret; das andere wird genennt jus ad rem, woraus man nur wider die Person, welche uns verbunden, und dero Erben, keineswegs aber wider den dritten Besitzer, zu klagen befugt ist.

Die dingliche Gerechtigkeit.

§. XVII. Die dingliche Gerechtigkeit wird wieder unterschieden in das Dominium, oder Eigenthums-Gerechtigkeit, (Jus possessionis, oder Besitz-Gerechtigkeit) und Jus pignoris, oder Pfand-Gerechtigkeit; und ist das Dominium ferner zu unterscheiden in universale, oder ein gesamtes Eigenthum, und singulare oder particulare, welches ist entweder rerum corporalium, derer wesentlichen Haab und Güter, oder incorporalium, derer Dienstbarkeiten. Solchemnach finden sich fünff species juris in re, welche in sich und ihrer generalen Arte considériret, aus dem Völcker-Recht seyn; gestalt kein Volck zu finden, bey welchem alle und iede Arten nicht gebräuchlich seyn; wiewohl fast ein iedes Volck, und zwar eins mehr denn das andere, solche, quoad formam specificam, excoliret, ausgearbeitet, und zu einer mehrern Vollkommenheit gebracht. (c) Diesen numerum jurium in re wollen zwar einige mit dem jure dotis vermehren; aber vergeblich, denn solches kan unter die andern species juris in re, ja, in gewissen Fällen ad jura ad rem gerechnet werden; gestalt wenn eigenthümliche Güter in dotem gegeben werden, dem Ehemann das Dominium daran zustehet, wird ihm aber ein ausstehendes Capital, wovor gewisse Güter verpfändet, in dotem gegeben, so bekömmt er das Pfand-Recht, und das Jus ad rem, oder obligationis. (d)

Bey Erlangung des Eigenthums sind zu betrachten die Art u. Personen.

§. XIIX. Bey dem Dominio singulari sind zu considériren erstlich die Art und Weise, wie solches erlanget werde; denn die Dinge und Güter, so also erworben werden, und letztlich die Personen, welche solches übergeben und erwerben.

§. XIX.

(a) Berlich. *p. D.* 70. Carpz. *in Crim. quæst.* 40. *n.* 25. (b) Idem *cit. l. n.* 30. *conf.* J. S. Stryk. *de sanctitate Residentiarum. Hal.* 1697. (c) Struv. *S. Feud. c. 1. aph.* 2. (d) *conf.* B. de Lyncker *in Comm. ad tit. de divis. rer. th.* 29.

§. XIX. Es werden die Dinge und Güter entweder nach dem natürlichen und Völcker-Recht, oder auch nach sonderlichem Rechte, auf gewisse Art und Weise, erworben und überkommen. Und zwar nach natürlichen Rechten wird entweder das Dominium oder Eigenthum von neuen erworben, oder von dem vorigen Domino mit seinem Willen auf einen andern transferiret und iemanden übergeben. Die Arten und Weisen es zu erlangen.

§. XX. Das Dominium wird von neuen und ohne Translation erworben, erstlich durch eine Occupation, Einnehmung, Fahen oder Ergreiffung, so entweder mit Gewalt oder ohne Gewalt geschiehet. Das Eigenthum wird von neuen erworben durch die Ergreiffung.

§. XXI. Mit Gewalt werden gefangen die wilden Thiere; dann durch die natürliche Freyheit und göttliche Concession dem menschlichen Geschlechte die Herrschafft über alle Thiere in Wäldern und Feldern, über die Vögel unter dem Himmel, und über die Fische in Wassern zukommen. 1. Derer wilden Thiere, so heutiges Tages der hohen Obrigkeit zustehet.

§. XXII. Es ist aber durch viel hundertjährigen Gebrauch, gleichwie in vielen Reichen und Landschafften der Welt, also auch in Deutschland, dahin gerathen, daß heut zu Tage, allerley wilde Thiere zu jagen, und solche zu fangen und zu erlegen nicht iedermann, und zumahl nicht gemeinen Bürgern und Bauers-Leuten nachgelassen, sondern solches allein denen hohen Obrigkeiten derer Länder und Städte, und denenjenigen, welchen es von denenselben entweder ausdrücklich erlaubet und verliehen, oder durch lange Nachsehung, und also durch eine Verjährung, zugewachsen, zustehet, und zwar denen Fürsten und Ständen des Reichs, in der Art eines hohen Jagd-Regals, denen Unterthanen aber in Form eines Privilegii und Jagd-Rechts (a) erlaubet ist, etliche wenige und befreyte Städte und Communen ausgenommen, deren Einwohner sich des Jagd-Rechts, ohne Unterschied, an gewissen Orten gebrauchen. Und ist solche Einschränckung der natürlichen Freyheit, entweder der hohen Obrigkeit anfangs zu ihrer Ergötzlichkeit, oder aber, dieweil sie bey der Menge derer wilden Thiere, solche zu verfolgen, die beste Macht und Mittel gehabt, nicht unbillig eingeräumet worden, (b) scheinet auch um des willen nicht undienlich, damit nemlich der gemeine Mann bey seiner ordentlichen Handthierung desto mehr gelassen werde. Nur daß hingegen die Obrigkeit und Jagd-Befugte, denen schädlichen Raub-Thieren auch abhelffen, und, im Nothfall, sich und die Seinigen dafür zu schützen, niemand wehren, auch ander Wildpret nicht in solcher Menge hegen, daß dadurch der Feld-Bau verderbet werde; maassen sie sonsten nach Billigkeit solchen veranlaßten Schaden zu ersetzen gehalten seyn, wovon beym Gailio 2. O. 68. nachzulesen, wo-

(a) Struv. *in S. Feud. c. 6. aph. 13. n. 3.* (b) Carpz. *in Crim. quæst. 84. n. 6. & seqq.*

selbst er anführet; daß, in einem und andern Fall, dem læso die actio legis Aquiliæ, oder actio de pastu, wie auch das edictum, *si quadrupes pauperiem fecisse dicatur*, könne zu statten kommen.

Die Jagden werden unterschieden in die Hohe und Niedrigen.

§. XXIII. Es bestehet aber die Jägerey und das Weidewerck allerley wilde Thiere, vierfüßige und gefiederte, oder fliegende zu fahen und zu erlegen, nach Landes-Brauch zu reden, mehrentheils in diesem Unterscheid, daß durch dieselbe entweder hohes Wildpret, als: Hirsche, wilde Schweine, Bären, Rehe, Trappen, Auerhanen, Haselhüner, Berghüner, Schwanen; oder aber niederes, als: Hasen, Dachse, Füchse, Wölffe, wilde Katzen, Feldhüner, Wachteln, Schnepffen, Endten und andere Wasser-Vögel, Bieber, Fischottern (denn unerachtet diese, sowohl als die Bieber, sich offters in Wassern aufhalten, so ist doch der Bieber- und Otter-Fang ein Anhang des Jagens, und gebühret also dem Herrn des Wild-Bahns (a) Marder, wilde Tauben, Krammets-Vögel, Lerchen und dergleichen erlanget werden. Ob nun einem die Hohe- oder Nieder-Jagden, oder beyde zustehen, ist aus denen Lehn-Briefen oder andern Concessionen, zuförderst aus der Observantz und Herkommen, zu ersehen. Wobey dieses zu erinnern, 1) daß, wenn ein Herr seinen Unterthanen die Jagd simpliciter und ohne einige weitere expression concediret, in dubio und wann es zweifelhafft, nur die niedere, keinesweges die hohe Jagd vergönnet zu seyn, davor gehalten wird. (b) 2) Daß, wenn sie precario und Bitt-weise concediret, solche iedesmahl könne revociret werden. (c) 3) Daß ein Fürst mit denen von Adel das Mitjagen habe.

Mittel-Jagden.

§. XXIV. An etlichen Orten sind auch Mittel-Jagden, darzu gehören: Schweine, Keuler, Bachen, Frischlinge, Rehe, Rehe-Kälber, Endt-Vögel und Endten. Im Chur-Sächs. sind auch alle drey Arten im Gebrauch; Und weil iezuweilen Zweifel vorgefallen, was vor Wildpret zu der einen oder andern Sorte zu referiren, so haben Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, was zur Obern, Mittlern oder Nieder-Jagd gehöret, in einem sogenannten Jagd-Decret, de dato Dreßden den 8. Nov. 1717. dieses allergnädigst determiniret, wie solches in Codice Augusteo, P. II. p. 611. desgleichen in Schaumburgs Einleitung zum Sächs. Rechte, *P. II. Exerc.* 5. §. 9. p. 287. nachzulesen.

Die Art der Jägerey.

§. XXV. Die Art der Jägerey ist mannigfaltig, und erfordert eine sonderliche Kunst und Wissenschafft, darauf sich diejenigen, die derselben erfahren seyn wollen, etliche Jahre legen müssen, damit sie verstehen, wie sie ein Thier und Wildpret, nach eines ieglichen Art spüren, suchen, bestätigen, fan-

(a) Besold. *Thes. Pract. verb.* Fischerey. (b) Heig. *p. 1. quæst. 15. n. 62.*
(c) Besold. *voc.* Jagen.

fangen oder fällen können: anders ist es vor Alters, ehe die Bürsch-Büchsen, allerley Zeug, auch neue Vortheil und Erfindungen aufkommen, als ietzo, gehalten worden, derowegen beziehet man sich auf die davon absonderlich geschriebene Berichte, und die Erfahrne des Weydwercks, welche wissen, das hohe Wildpret oder die Hirsche mit Hunden zu suchen, mit Tüchern und hohem Wild-Garn zu umstellen, oder in der Brunst-Zeit zu schiessen, nach Schweinen zu jagen, solche mit dem Eisen auf dem Lauff zu fangen, einem ieden Wilde zu rechter Zeit mit der Bürsch-Büchse nachzugehen, die Hasen zu hetzen oder im Garn zu fangen, denen Vögeln gleicher Gestalt mit Geschoß, Garnen, Vogel-Heerden, Schnetten, Schlingen, Fallen, und dergleichen nachzustellen, oder auch mit darzu abgerichteten oder abgetragenen Falcken, und dergleichen Raub-Vögeln zu beitzen, dazu sonderbare Falcken-Meister und Falcken-Häuser verordnet: zu geschweigen, wie etliche grosse Herren ihre weitläufftige Thier-Gärten haben, darein vielerley Art Wildpret beschlossen, zu ihrer Lust und Beliebung behalten werden, ingleichen wie man, zu besserer Fortstellung derer Jagden, in denen Wäldern, Wildhecken und Hegen, zu halten pfleget.

Worinnen das Fürstl. Jagd-Regal bestehe, und wie es auch andern Personen im Lande zukomme.

XXVI. Damit man aber wissen möge, worinn denn das Regal des Landes-Herrn in diesem Punct bestehe, so ist zuförderst zu mercken, daß solches zwar die Jagd-Gerechtigkeit an sich selbst, so fern auch sey, weil nach Aufhebung der ersten natürlichen Freyheit solche der hohen Obrigkeit allein zugewachsen, daher es auch die alten Käyser allein geübet, und förderst denen Fürsten derer Lande verliehen haben mögen; nach heutigem Gebrauch aber, obgleich der Landes-Fürst, an denen meisten Orten des Landes, auf seinen eigenen und seiner Unterthanen Forsten, Wäldern und Feldern die Jagd hat, so ist doch solche Gerechtigkeit gar vielen Personen, Grafen, Herren und Edelleuten, auch wohl Bürgern in Städten, wie gedacht, entweder vom Landes-Herrn selbst ausdrücklich Lehns-weise überlassen, oder durch langen Gebrauch also herkommen, daß es für rechtmäßig zu halten. Jedoch bleibet es auch eigentlich bey dem Buchstaben derer Lehn-Briefe, und der Maasse des Herkommens, also, daß demjenigen, der die Nieder-Jagd nur hat, das hohe Wildpret anzugehen nicht verstattet wird, oder dem nur eine gewisse Art des Jagens und des Wilds gesetzet, derselbe auch allein dabey bleibet, ordentlicher Weise auch ein ieder Jagd-Herr auf seinem und seiner Unterthanen Grund und Boden dessen allein befugt, und da er an einem andern Ort, entweder allein, oder nebst dem Eigenthums-Herrn, oder andern zu jagen berechtiget seyn will, welches man Koppel-Jagden nennet, muß solches von ihm klärlich bescheiniget werden können, bleibet auch Rechts wegen insgemein ein ieder in

dem

dem Bezirck und Gräntzen, welche von Alters her gesetzt, auch wohl absonderlich mit Jagd-Steinen, Hege-Säulen, und dergleichen Zeichen vermercket seyn: und kan aus der Beschreibung derer Aemter und Förste eines ieden Landes, absonderlicher und eigentlicher Bericht erholet werden, an welchen Orten denen Ständen oder andern Personen des Landes, und was vor Art derer Jagden und Weydwercks ihnen zukomme und gestanden werde; denn ausser solcher Special-Gerechtigkeit, ist die gantze Jagd-Befugniß des Landes-Fürsten, und also Rechts wegen die Regul und Vermuthung vor ihn zu halten.

Jagd-Ordnungen.

§. XXVII. Es erweiset sich aber die Regalische und Fürstl. Hoheit des Landes-Herrn fürnemlich darinn, daß er den Wildban, das ist, ein solches Recht hat, in Jagd-Sachen allerhand Ordnungen, Gebot und Verbot, welche den rechten Gebrauch der Jagden altem Herkommen und Landes-Brauch nach erhalten, auch sonst die hohe Wildfuhr und Jagdbarkeiten des Landes-Herrn schützen und behaupten helffen, aufzurichten, und die Verbrecher wider dieselbe, zu strafen. Aus diesem Rechte des Wildbans oder der hohen Wildfuhr-Gerechtigkeit, welche etlicher Orten auch Fürstl. Obrigkeit genannt (und vom Landes-Herrn denen Unterthanen niemahls verliehen wird, vid. Besold. voc. Forst-Recht) entspringen nun allerhand Jagd-Ordnungen, Mandata und Patente, deren in denen Landen und Fürstenthümern hin und wieder viel zu finden, und absonderlich gelesen werden mögen.

Die Zeiten zu jagen.

§. XXIIX. Zu Erhaltung des rechten Gebrauchs und pfleglicher Ubung des Weydwercks, wird vornemlich dieses geordnet: daß die Jagden nicht das gantze Jahr, noch zu der Zeit, da das Wildpret und Gethierig sich paaret und vermehret, oder etwa der Fütterung halber gering und wenig nutzbar ist, sondern zu gewisser und bequemer Jahrs-Zeit getrieben werden mögen, nach der sich dann die Landes-Herrschafft selbst, ausser sonderbaren vorfallenden Ursachen, zu halten pfleget; Um deß willen ist zu der hohen Jagd derer Hirsche und Schweine, die Zeit von dem hohen Sommer bis zu Ende des Herbsts, als etwa von Trinitatis bis Andreæ, oder Johannis Baptistæ bis Weynachten. Zu dem niedern Weydwercke von Bartholomæi bis Fastnacht, oder Ægidi bis Petri bestimmet, in der andern Zeit aber die Ubung des Weydwercks, bey Strafe, verboten. Endlich ist auch wohl eine andere Zeit durch sonderbare Zulassung derer Lehn-Briefe vergönnet, und wird mit dergleichen Verbot auch dahin gesehen, daß, weil das Wildpret an keinem Ort versperret ist, sondern auf denen Wäldern herum wandert, nicht ein und anderer durch stetige und unzeitige Verfolgung desselben, denen Benachbarten solches gar entziehen, und die Wildfuhr und Gehege, letztlich auch zu seinem selbst eigenen

Schaden

Schaden, gar veröden und verderben möge. Conf. Schaumburg *c. l. P.* 2. *Exerc.* 5. §. 3. *p.* 277.

§. XXIX. Ferner dienet auch zu diesem Zweck die Verbietung allerhand allzuvortheilhafftiger und unweydmannischer Arten des Jagens und Weydwercks, als: da einer vor die an ihn gräntzende Wälder, des Nachts Lappen vorziehen, oder mit Hunden vorhalten, oder sonst abschrecken und vortreten lassen wolte; ingleichen, da man, unerfahrne Leute, zu dem Schiessen brauchte, und dadurch das Wildpret zu Holtz schösse, daß es nicht gefället, und gleichwohl verderbet würde; oder da man die wilden Hühner schiessen, und nicht mit Garn fangen wolte, welches letztere sich gebühret. (*a*) Wann man auch in zugelassenen Orten fremde Mithetzer oder Jäger mitnimmet, oder solche Gerechtigkeit andern vortheilhafftigen Personen, um Geld oder einen gewissen Theil Wildprets verpachtet, und dergleichen mehr. Verbotene Arten zu jagen.

§. XXX. Zu Behauptung der Fürstl. und anderer Jagd-Gerechtigkeiten zielen die Mandata, daß niemand, als: Reisende, oder zur Landes-Defension erforderte, mit Büchsen oder anderm Geschoß, durch die Wildfuhr ziehen, oder Hunde mit sich loß lauffen lassen, wie auch die Schäfer ihren Hunden Prügel oder Over-Knüttel anhängen, deßgleichen die Bauren ihre Hunde an Ketten halten, oder mit dergleichen Knütteln verwahren, oder so kleine Hunde haben sollen, daß sie zwar das Wild von Schaden an ihren Früchten abschrecken, aber demselben nichts thun können. Verbotene Büchsen tragen.

§. XXXI. Insgemein ist auch jedwedem, der des Jagens entweder gar nicht, oder an dem Ort nicht befugt, bey hoher Strafe an 100. und mehr oder weniger Gold-Gülden verboten, Wild zu schiessen, oder auch Hasen zu hetzen, und werden die Wild-Schützen, welche solches **räuberisch- und diebischer** Weise thun, nach Gelegenheit des Verbrechens, mit Gefängniß, Geld-Busse, Landes-Verweisung, und endlich, auf verspürte Beharrlichkeit, Trotz und Widerspenstigkeit, auch Grösse des Schadens, auf rechtliches Erkenntniß, gar an Leib und Leben gestraft, zumahln nach Chur-Sächs. Recht, (*b*) welche Todes-Strafe, in einem oder dem andern Fürstenthum, gleichfalls eingeführet. Strafe derer Raub-Schützen.

§. XXXII. Ingleichen wird nicht gestattet, **jung Gethierig** aufzuheben, **Vögel** oder **Eyer** auszunehmen, **Schlingen** zu stellen, **Fallen** zu machen, oder dergleichen Mittel, zu Abbruch des Weydwercks und unzuläßiger Geniessung desselben, zu gebrauchen; Wann auch das Wildpret **setzt** oder **kalbet**, ingleichen wann die Herrschafft eine Jagd anstellen will, müssen sich die Hirten derer Forste gantz, oder doch derer beqvemsten und dicken Oerter enthalten, Andere, so dem Weydwerck schädlich, gleichfalls verboten.

(*a*) Besold. *cit. l. in addit.* 4. *ined. VII.* (*b*) Carpz. *in Crim. quæst.* 8. *Constit. Elect. Sax.*

und die Holtz-Fuhre und andere Arbeit in denen Wäldern muß bey solcher Zeit unterlassen werden, alles nach mehrerm Inhalt solcher Jagd-Ordnungen.

Wie es in der Nachfolge zu halten.

§. XXXIII. Es pflegen auch, etlicher Orten, die Landes-Herren, zumal in der hohen Jagd, denen Ständen im Lande, die sonst des Jagens berechtiget sind, das Recht der Nachfolge nicht zu verstatten, daß sie nemlich ein geschossen oder mit Hunden gehetztes Thier auf die Fürstl. Wälder verfolgen und fahen, oder daselbst aufheben dürffen, es wäre denn dieses Recht, aus sonderbaren Ursachen, einem und anderm vergönnet.

Sonst aber üben solches die Landes-Herren in denen Jagd-Bezircken ihrer Land-Sassen, und ist auch wohl zwischen benachbarten Fürsten und andern Jagd-Herren, dieser Gebrauch der Nachfolge, nicht ungewöhnlich, und wird keinem gewehret, ein solches Thier, so er in dem Seinigen angeschossen oder angehetzet, auch in ein ander Gebiet oder Jagd-Bezirck zu verfolgen; iedoch, daß er es entweder auf frischer That und bey Zeiten thue, daß er den Anschuß oder Aufstand auf dem Seinigen, sichtbarlich beweisen könne; oder, da er es des andern Tages vornehmen will, solches denen benachbarten Jägerey-Bedienten anzeige; wiewohl mehrentheils zu solcher Nachfolge gewisse Zeit, etwa 24 Stunden, oder zwey biß drey Tage, verglichen oder Herkommens sind.

Fische.

§. XXXIV. Hieher gehören auch die Fischereyen, und seynd dieselbe gleichmäßig, dem natürlichen und Völcker-Rechte nach, Anfangs in Strömen und gemeinen Wassern, einem jeden frey gestanden; nach der Zeit aber, mögen die Landes-Herren sich deren allein angemaasset haben: Inmassen auch die Einkünffte derer Fischereyen, unter die Regalia oder hohe Landes-Obrigkeitliche Gerechtigkeiten, in Käyser Friedrichs Constitution, mitgezählet worden, und ist, vermöge solcher, von Fischereyen in gemeinen Strömen des Landes, zum wenigsten ein gewisses, der hohen Obrigkeit zu reichen; wie dann die Erfahrung bezeuget, daß gantze Königreiche und Länder, wegen der Fischerey auf dem Meere Streit, und Krieg geführet. Und werden also die Fischereyen nicht mehr nach eines jeden Belieben, aus natürlicher Freyheit geübet, sondern, es sind die Fisch-Nutzungen vornemlich dem Landes-Herren, und denen er es etwa zu Lehn reichet, oder sonsten vergünstiget, gehörig; Jedoch ist hierinnen auf das Herkommen zu sehen, vermöge dessen, an vielen Orten, denen Gemeinden in Städten und Dörffern, da die Wasser und Bäche durch- oder vorbey fliessen, das Fischen zuständig; auch seynd dißfalls die Fisch-Ordnungen wohl und fleißig in Acht zu nehmen. Was aber die Fische anbelanget, welche in Teichen und verwahrten Orten gehalten werden, solche sind im Dominio, und, wann iemand dieselbe, dem Eigenthums-Herrn, durch Diebstahl entwendet, solcher wird

Gehören heutiges Tages dem Landes-Herrn, und denen, welche solchen concediret seyn.

Fisch-Diebe, wie die zu bestrafen.

wird wie ein ander Dieb bestrafet. (*a*) Eine andere Bewandniß hat es mit denen Fischen, welche in Strömen und Bächen, und also annoch in ihrer natürlichen Freyheit seyn, inmaassen solche Fisch-Diebe willkührlich, mit Gefängniß, Landes-Verweisung, Staupenschlag, nach Befindung derer Umstände, als: der Zeit, des Orts, und dergleichen, nicht aber am Leben gestrafet werden. (*b*)

§. XXXV. Ferner seynd auch die **Bienen** einer wilden Art und Natur; dahero, wann ein Bienen-Schwarm dem Herrn des Bienen-Stocks entfliehet, und ihm aus dem Gesichte kömmt, und an einem andern ihm nicht zustehenden Orte sich angehänget, so verbleibet er demjenigen, so den Bienen-Schwarm in seinem Garten, oder an seinem Baume gefasset, und ist dieser solchen dem Eigenthums-Herrn gedachten Bienen-Stocks, auszuantworten und abfolgen zu lassen nicht schuldig; Wofern aber der Herr des Bienen-Stocks, den Bienen-Schwarm annoch im Gesichte hat, oder es erweisen kan, daß der junge Schwarm aus seinem Stock geflogen, so muß der Herr des Orts, wo sie sich niedergelassen, solchen dem Eigenthums-Herrn abfolgen lassen, es wäre dann an einem oder andern Orte ein anders hergebracht; (*c*) Der alte Bienen-Schwarm aber, welcher im Stock oder Korbe eingefasset, ist in Dominio, wiewohl die Bienen-Diebe in denen Sächsischen Landen nach Carpzovii Meynung, *P.* 4. *C.* 36. *d.* 2. & *Quæst. Crim.* 81. *n.* 50. *seq.* nicht sollen am Leben gestraft werden; worauf iedoch sich kein Bienen-Dieb zu verlassen; Denn wie der Herr von Berger *ad Elect. Proc. Crim. Obs.* 14. *p.* 72. attestiret, so hat der Schöppen-Stuhl zu Wittenberg im Octobr. 1685. dergleichen Diebe den Strang zuerkannt. Im übrigen, welcher einen wilden Schwarm, auch in einem fremden Baum findet, demselben ist nicht verwehret, solchen zu fassen, auch den Honig weg zu nehmen. (*d*) Bienen-Fang.

§. XXXVI. Die **Tauben, Gänse** und **Endten** aber sind zweyerley Natur, etliche seynd wilder, etliche zahmer Art; mit jenen hat es eben die Beschaffenheit, wie mit denen Vögeln, davon oben §. 23. gehandelt; Die zahmen Tauben gehören dem Herrn, in dessen Taubenschlägen oder Hölen sich dieselbe aufhalten und hin und wieder fliegen, und darff keiner dem andern solche abfangen; widrigen Falls ist er schuldig, solche zurück zu geben, oder zu bezahlen, und wird, über dem, noch willkührlich gestrafet; auch pfleget in denen Landes-Ordnungen eine gewisse Zahl gesetzet zu werden, wie viel Tauben ein Unterthan zu halten befugt. (*e*) Die Tauben und dergleichen seynd theils wild, theils zahm.

§. XXXVII. Mit **Gewalt** werden, zum andern (vid. §. 20.) im Krie- Im Kriege

 werden er-

(*a*) *Elect. Sax. Constit. ined. VIII.* (*b*) Carpz. *in Crim. quæst.* 84. *n.* 84. & *seqq.*
(*c*) Struv. *Synt. Civ. Ex.* 41. *th.* 16. (*d*) Struv. *Synt. Civ. Ex.* 41. *th.* 15.
(*e*) Müller. *de jure columbarum. Jen.* 87.

worben Personen und Güter.

ge erworben, die überwundene Personen und Güter, davon dieses kürtzlich zu mercken: Daß, was die im Kriege **gefangene Personen** anbetrifft, selbige zwar, nach denen alten Römischen Gesetzen, derer Uberwinder leibeigene Knechte wurden; allein, nachdem diese Knechtschafft und Dienstbarkeit, vermittelst einer durchgehenden Gewohnheit, unter denen Christen abgeschaffet ist, so entstehet aus der Gefangenschafft im Kriege, heute zu Tage, keine **Verlierung der Freyheit**, so gar, daß die von Türcken, Tartarn und andern barbarischen Feinden gefangene Christen, ob sie zwar von denenselben als Sclaven gehalten werden, dennoch in ihrer Republic, was ihren Statum, und die, bey denen Feinden, Zeit der Gefangenschafft, getroffenen Handlungen betrifft, ohne einige Fiction des Römischen Rechts, freye Leute seyn und bleiben: (a) sondern es können die **Gefangene** sich entweder durch ein gewisses Löse-Geld befreyen, oder sie werden gegen andere, von dem andern Theil, gleichmäßig Gefangene, ausgewechselt.

Das Recht des Siegers auf die Personen und Güter.

Was aber die im Kriege **dem Feinde abgenommenen Güter** anlanget, seynd selbige entweder also beschaffen, daß sie nicht von eintzelen Soldaten, sondern von der gesammten Kriegs-Macht erobert werden müssen, als: Städte, Land und Leute, Kriegs- und andere Schiffe, wie auch Geschütz, Munition, Proviant, Kriegs-Casla, Feld-Lager, und dergleichen; diese gehören so dann keineswegs denen Soldaten, sondern dem Kriegs-Herrn, der den Krieg auf seine Kosten führet: oder aber sind also bewandt, daß sie von eintzelen Soldaten in Treffen, Scharmützeln und Ausfällen erbeutet werden, diese gehören so dann demjenigen, der sie erlanget; wiewohl diese Acquisition keineswegs aus dem Völcker-Recht herrühret, sondern vom freyen Willen der Republic oder Regenten, in dessen Nahmen der Krieg geführet wird, entstehet. Auch wird öffters denen gemeinen Soldaten, Beute zu machen, erlaubet, damit sie desto frischer und muthiger zum Stürmen oder Schlagen werden.

Es wird die Justitia belli saltem externa erfodert.

Dieses ist zu wissen, daß vorerwähnte Acquisition von der Befugniß des Kriegs [a justitia belli] dependire, zum wenigsten ab externa, das ist: daß eine Republic das Jus belli habe, oder keinen Ober-Herrn über sich erkenne: Will aber ein **Uberwinder** die dem Feinde abgenommene Güter, mit gutem Gewissen behalten können, so ist nöthig, daß er auch justitiam belli internam vor sich habe, das ist: daß er, aus gerechten Ursachen, die Waffen habe ergriffen: Weil aber zweiffelhafft, wer nemlich von denen kriegenden Partheyen die internam belli justitiam vor sich habe, dann beyde Theile sich darauf beziehen, so hat mitlerweile die Acquisitio bellica auf beyden Seiten statt, und wird das letztere, derer streitenden Partheyen conscientz überlassen. (b)

Ob die Personen und

Ob aber das Postliminium statt finde? das ist:

(a) Struv. *Ex.* 40. *th.* 70. (b) Grot. *lib.* 3. *c.* 10. *n.* 5.

ist: ob die, vom Feinde gefangene und occupirte Personen und Güter, wann solche dem Feinde wieder abgenommen werden; jene, die Personen, ohne Rantzion wieder frey, diese, nemlich die Güter, dem vorigen Eigenthums-Herrn zu restituiren seyn? Hierauf dienet zur Nachricht: daß das Postliminium, so viel die Personen und unbewegliche Güter betrifft, statt habe, nemlich: daß die Personen frey, die Güter aber denen vorigen Eigenthums-Herren, iedoch, daß die, auf die Recuperirung aufgewandte Kosten refundiren, auszuantworten seyn, die beweglichen Güter aber bleiben dem ietzigen Victori eigen; es wäre dann, daß man dem Feinde auf der Flucht, und ehe er die Beute an sichere Oerter gebracht, solche wieder abgenommen hätte, welchen Falls auch die Mobilien, dem vorigen Eigenthums-Herrn, müssen restituiret werden, iedoch gegen Ersetzung des erlittenen Schadens. (a)

Güter das Postliminium haben.

§. XXXVIII. **Ohne Gewalt** werden erlanget die Dinge, so keinen Herrn haben und gefunden werden, als da seyn: die Perlen, Edelgesteine, Agtsteine und dergleichen, so am Ufer des Meers oder derer Ströme und Flüsse anzutreffen, welche, der natürlichen Freyheit nach, dem Finder zugeeignet werden. Es ist aber die blosse inventio nicht hinlänglich, sondern es wird auch die apprehensio, daß es nemlich ergriffen und aufgenommen sey, erfordert; dahero, wann etwa einer z. E. eine Perle vorerst gesehen, der andere aber solche zuerst aufgenommen, wird der letztere dem ersten in der acquisition des dominii vorgezogen. (b) Aber wie, wann iemand einem andern eine Sache, iedoch mit der intention, solche aufzunehmen, zeiget, dieser aber jenem in der occupation zuvor kömmt? Solchen Falls halten einige davor, daß derjenige, welcher die Sache gesehen und gezeiget, in Erlangung des Eigenthums, vorzuziehen sey. (c) Heutiges Tags aber wird die Gerechtigkeit über diese köstliche Stücke und Dinge auch der Hohen Landes-Obrigkeit zugeschrieben. (d) Indessen aber, an welchen Orten dißfalls noch keine absonderliche Verordnung vorhanden, daselbst bleibet es, in diesem passu, bey dem Völcker-Recht.

Wem Perlen und Edelgesteine gehörig.

§. XXXIX. Hierauf folget nun, wie durch eine Accession, Zuwachsung oder Vermehrung, es geschehe dieselbe gleich 1) von Natur, oder 2) durch Fleiß und Arbeit, oder 3) fortuito, durch ungefährlich Glück, ein Eigenthum erlanget wird.

Durch eine Accession oder Zuwachs wird das Eigenthum erlanget.

Die natürliche Accession fleußt

I. her aus unserm eigenen Viehe und Gütern, deren Nutzungen uns zustehen; dahero, was die Land-Güter an Früchten und sonsten tragen, solches ge-

I. Durch natürliche Mehrung.

(a) Carpz. 4. 35. 8. & 9. (b) l. 1. §. 1. ff. de acq. poss. (c) vid. D. Stryck. de Jur. sens. diff. 1. c. 3. n. 34. (d) Struv. S. civ. Ex. 41. th. 22.

höret dem Eigenthums-Herrn; Was vom Viehe gezeuget wird, oder sonsten Milch, Wolle, und dergleichen, genutzet wird, solches gehöret dem Herrn des Viehes; ob zwar, was den fœtum z. E. die Kälber, Lämmer, ꝛc. anbelanget, Grotius *l.* 2. *c.* 8. *n.* 12. davor halten will, daß der Eigenthums-Herr des Ochsens, derer Böcke, ꝛc. hieran einigen Antheil habe, weil der fœtus von dem Seinigen, auf gewisse Maasse, hervor komme (so ist doch diese Meynung von denen meisten verworffen, auch dem Juri civili zuwider. (*a*)

II. Durch äusserlichen Zuwachs.

Oder II. von einem äusserlichen Incremento oder Zuwachse, wie da ist:

(1) Alluvio, Zulage, Anlage oder Anflössung, welche ist **eine unvermerckte Zulegung des Grundes und Bodens, so an öffentlich fliessend Wasser** [dahero hat solche in stehenden Seen, wie auch Privat-Bächen nicht statt (*b*)] **unserm Gut, allgemach anleget, daß niemand mercken kan, um wie viel es augenblicklich zunimmt.** Es kan auch der Eigenthums-Herr derer Aecker, welchem auf der andern Seite Abbruch geschicht, und woselbst der Strom einreisset, die Anlage, zu Ersetzung seines Schadens, nicht prætendiren, sondern muß solches, als einen Unglücks-Fall, tragen, oder, vermittelst eines Wasser-Baues, den Einriß verhüten; gestalt niemanden verwehret ist, zu dem Ende am Ufer zu bauen, nur daß der Strom vom natürlichen Lauff, nicht gantz und gar abgewendet, oder die Schiff-Fahrt dadurch verhindert werde. (*c*) Dieses ist zu wissen, daß, wann die Anlage dem Eigenthums-Herrn des Ackers zustehen soll, das Ufer ihm zugehören müsse; dann wofern der, zwischen dem Acker und dem Strom, befindliche Raum gemein wäre, so hätte die Gemeinde der Anlage, als ihres Eigenthums, sich anzumassen. (*d*) Es kommt solche Anflössung auch denen, welche nur das Dominium utile, oder auch die Frucht-Niessung haben, nemlich denen Vasallen und Erb-Zins-Leuten und einem Usufructuario, zu gute. (*e*) Was nun solcher Gestalt durch die alluvion dem Eigenthums-Herrn zugewandt wird, daran stehet ihm auch unwissend, wegen der cohærentz der Anlage mit Grund und Boden, das Eigenthum, wie auch die Possession selbsten, zu; dannenhero, wann ein tertius die Anlage occupiret, oder in der Possess ihn turbiret, ist er befugt die remedia possessoria anzustellen. (*f*) Wie nun ein Eigenthums-Herr sich der alluvion zu erfreuen hat, also hat er auch dißfalls seine Beschwerde; gestalt die Anlage, wann sie beständig, mit Steuren kan belegt, (*g*) nicht weniger einem Vasallen die ungemessene Ritter-Dienste (dann

(1) Eine Anlage. Solche gehöret dem Herrn des Guts.

Dem Lehn-Mann auch dem usufructuario.

Es können Steuren

mit

(*a*) Struv. *Ex.* 41. *th.* 23. (*b*) Vinn. *ad §.* 20. *I. de rer. divis.* (*c*) Brunn. *ad l.* 1. *C. d. alluv.* (*d*) Struv. *Synt. civ. Ex.* 41. *th.* 26. (*e*) Carpz. 3. 13. 17. (*f*) Struv. *Synt. feud. c.* 12. *aph.* 6. *n.* 6. (*g*) Brunn. *ad l.* 1. *C. de alluv.*

mit denen gemessenen Diensten hat es eine andere Bewandniß) nach Proportion der Anlage, vermehret werden. (a) Endlich ist zu erinnern, daß die Anlage an einigen Orten ad fiscum, oder zu denen Cammer-Gütern gerechnet werde. (b) darauf geleget werden.

§. XL. Von der alluvion ist zu unterscheiden, wann durch des Wassers Gewalt ein Stück von iemandes Acker abgerissen wird, welches des vorigen Besitzers bleibet; es wäre dann, daß derselbige sich dessen nicht bey Zeiten anmaassete, sondern geschehen liesse, daß es mit des Nachbarn Stücke vereinbaret würde, und die Bäume in des Nachbarn Grund und Boden wurtzelten; auf solchen Fall gehöret auch das abgerissene Stück dem Nachbar; gleichwohl aber kan er den Werth desselben wohl fordern. (c)

§. XLI. Wann (2) Insulen oder Werder, in gemeinen Wasser-Strömen, entstehen, daß dieselbe mitten in dem Strom gelegen, so seynd sie, nach gemeinen Käyserlichen Rechten, derer, die an beyden Seiten und Gestaden des Wassers, neben demselben, eigene Aecker oder liegende Gründe haben, also, daß von solchen Aeckern an, auf die Mitte des Wassers gemessen werde, und was einem jeden solches Maaß an berührter Insul oder Werder nach der Breite seines daselbst gelegenen Ackers bis auf die Mitte giebt, das stehet ihm eigenthümlich zu; da aber die Insul näher auf der einen Seiten läge [worinnen man auf den Ursprung der Insul zu sehen, daunenhero wann solche hiernächst durch eine alluvion der andern Seite des Ufers näher kömmt, so gehöret sie dennoch mit der Anlage demjenigen, welchem sie Anfangs zugestanden (d)] ist sie derer alleine, die auf derselben Seiten des Gestades oder Ufers Güter haben, gleicher Gestalt nach der Breite, so weit sich der Acker am Wasser her, gegen der Insul über, erstrecket. Solte aber die Insul denen Herren derer Aecker am Ufer zustehen, ist gleichfalls nöthig, daß ihre Aecker bis an den Strom sich erstrecken, oder daß das Ufer ihnen zugehöre. Ob nun zwar die Insul, so viel das Eigenthum betrifft, dem Herrn des Ackers iplo jure, und ohne sein Wissen erworben wird, so ist doch, zu Erlangung der Possess, nöthig, daß man solche, gewöhnlicher Maassen, ergreiffe; Wann demnach ein tertius solche occupiret, so finden die remedia possessoria nicht statt, sondern es muß die Rei vindicatio angestellet werden. (e) Im übrigen gehören die Insuln auch einem Lehn-Mann, (f) nicht aber einem Usufructuario, oder demjenigen, welcher die Frucht-Nieſſung des Ackers hat. (g) Was sonsten bey der alluvion von Steuren und Vermehrungs-Diensten, kurtz vorher erwähnet worden, solches

Von dieser ist unterschieden eine Abreissung eines Stück Ackers.

(2) Entstehung einer Insul.

Wem solche gehöre.

(a) Struv. *Synt. feud. c. 11. aph. 5. n. 7.* (b) Idem, *Synt. civ. Ex. 41. th. 26. in f.* (c) *l. 5. §. 3. ff. de R. V.* (d) *l. 30 §. 2. & l. 56. ff. de A. R. D.* (e) Struv. *Syntagm. feud. c. 12. aph. 6. n. 6.* (f) Id. *Synt. feud. cit. loc. n. 4.* (g) *l. 9. §. 4. ff. de usufructu.*

Solche werden an einigen Orten unter die fiscalia bona gerechnet.

ches findet bey denen Insuln gleichfalls Statt, wie auch, daß an vielen Orten die Insuln zum Wasser-Recht gezogen werden, und zwar, daß die Landes-Herren entweder dieselbe beständig behalten, und zu ihren Cammer-Gütern schlagen, oder sonsten, der Cammer zum Besten, veralieniren; oder aber, daß sie sich solche nur so lange, als sie mit Wasser umflossen sind, anmaassen; hiernächst aber, wann der Strom die eine Seite verlässet, und also die Insul mit dem Lande verknüpffet wird, denen Eigenthums-Herren zukommen lassen, gestalt auch an einigen Orten, die Insuln demjenigen, welchem das Wasser zustehet, bis dahin zu nutzen gelassen werden; (a) wofern aber dergleichen jura pro fisco, oder vor dem Herrn des Wassers nicht vorhanden, so gebühren die Insuln noch heutiges Tages denen privatis; immassen die Observantz des Käyserlichen gemeinen Rechts vermuthet wird, bis daß das Gegentheil dargethan worden. (b) Da sichs aber zuträget, daß der Fluß oben sich zertheilet, und unten wieder zusammen kömmt, und dergestalt jemandes Acker auf beyden Theilen umfleußt, und selbigen gleichsam zur Insul machet, so verbleibet solcher Acker dessen, welchem er zuvor gewesen ist.

(3) Veränderung des Wassergangs.

§. XLII. Wann ferner (3) ein Fluß oder Wasser-Strom seinen natürlichen Gang, Bauch oder Rinnsal gar verläßt, und einen neuen Ort, Grund oder Boden einnimmt, so gehöret der vorige ausgetrocknete alte Wasser-Bauch oder Wasser-Fahrt und Graben (Alveus) denenjenigen, deren Güter des Orts von beyden Seiten daran stossen, jedoch, daß das bisherige Ufer ihnen zustehe, wie oben bey der alluvion erwähnet; es hindert auch nicht, daß es noch etwas weniges Wasser, zumahl bey Ergiessung des Stroms, herab fliesse. (c) Es ist diese acquisition alvei noch heutiges Tages in Sachsen gebräuchlich; (d) an einigen Orten aber pfleget man den vom Strom verlassenen Wasser-Gang zu denen Cammer-Gütern zu rechnen; (e) der neue Wasser-Lauff aber überkömmt eben die Art und Eigenschafft, die der Fluß an ihm selbst hat. Wo sichs auch hiernächst zutrüge, daß der Fluß und Wasser-Strom wieder in seinen vorigen Gang und Wasser-Bauch käme, so ist, nach Strenge derer Rechte, der neue Ort, den das Wasser wieder verlassen, deren, die an beyden Orten desselben, eigene anstossende Gründe haben, weil die vorige Gestalt des Ackers durch den Fluß verändert ist; es ist aber hierinnen mehr auf die Umstände und Billigkeit zu sehen, und ist, nach Befindung der wieder verlassene Wasser-Bauch dem vorigen Eigenthums-Herrn zu lassen, absonderlich wann der Strom den neuen Wasser-Gang schleunig gemacht hätte, und auf einmahl wieder verließ, welchen Falls er einer Inundation oder Uberschwemmung ähnlich; wofern aber

(a) Struv. *in obs. feud. ad c. 6.* (b) Mev. *7. D. 301.* (c) Carpz. *3. 31. 15.* (d) Id. *cit. l. d. 14.* (e) Vinn. *ad §. 23. n. 3. de rer. divis.*

aber das Wasser den Ort allmählig occupiret, und hiernächst allmählig ausbleibet, weil es in diesem Fall einer alluvion ähnlich, so behalten es diejenigen, welche an beyden Seiten ihre Aecker und Güter haben, so gar, daß auch die zwischen ihren Aeckern und dem Strom sich befindende Land-Strasse dieser Acquisition nicht im Wege stehet. (a)

§. XLIII. Eine andere Beschaffenheit hat es, wann der Fluß sich bloß ergeußt, und die nah-angelegene Aecker überschwemmet: denn, wenn das Wasser wieder zurück tritt, so verbleiben die Aecker dem vorigen Eigenthums-Herrn, welchem durch die Uberschwemmung der Besitz nicht entzogen wird, (b) es sey denn, daß solche eine lange Zeit anhielte, und das Wasser beständig stehen bliebe, von welchem Casu *l.* 3. *§.* 17. *ff. de acquir. vel amitt. possess.* zu verstehen. Ein anders ist die Ergiessung od. Uberschwemmung

§. XLIV. Die Accession oder Zuwachsung, so nicht von Natur, sondern vermittelst menschlichen Fleisses und Arbeit geschiehet, ist mancherley: denn erstlich, wenn iemand aus einer andern Materie oder Zeuge, z. E. Gold oder Silber, etwas, so eine sondere Forme bekömmt, verfertiget, so ist dieser Unterscheid beliebet worden, wofern die Form und Species der Materie prævaliret. Welches daher erscheinet, so die gemachte Species oder geformte Werck nicht mag wieder in die zuvorgewesene Form und Materie gebracht werden, z. E. wann iemand, aus der Wolle, Tuch oder einen Hut verfertiget, weil man das Tuch oder den Hut nicht kan wieder zur Wolle machen, so verbleibet es demselben, so es gemacht hat. Dafern aber die Materie, der hierzu gethanen Form, prævaliret oder vorzuziehen ist, welches daher abzunehmen, wenn das Corpus efformatum oder das gefertigte Werck wieder zu seiner vorigen rohen Materie mag reduciret und gebracht oder verwandelt werden, wann nemlich iemand aus Silber, Zinn und anderm Metall, einen Becher, Schüssel, und dergleichen verfertiget, so ist solches dessen, dem die Materie zugestanden. Ingleichen, wann iemand theils aus seiner, theils aus anderer Materie oder Zeuge eine Speciem oder sonderliche Gestalt und gemachtes Stück zurichtet, und solches nicht kan wieder zu seiner vorigen Form und Materie gebracht werden, so ist es desselben, der es verfertiget. III. Durch Fleiß und Arbeit. 1. Da aus einer andern Materie, Ding oder Zeug was gefertiget wird.

§. XLV. Nichts destoweniger aber kan, in solchem Fall, da die Species dem Specificanti zukommt, der vorige Eigenthums-Herr der Materie widerden, so dergleichen ex mala fide oder wissentlich, daß es eines andern sey, gemachet, nicht allein eine dingliche Klage, oder rei vindicationem utilem, anstellen, sondern auch ihn actione furti, welche zwar heutiges Tages, nach vieler Doch kan der Herr der Materie das Seinige wieder fordern.

(a) *l.* 38. *ff. de A. R. D.* (b) *l.* 30. *§.* 3. *ff. de acquir. vel amit. poss.*

Meynung, nicht gebräuchlich, & condictione furtiva, so auch wider die Erben statt findet, wegen Diebstals verklagen. Wider denjenigen aber, so bona fide, mit gutem Glauben des Vertrauens, die Materie wäre sein, und unwissend aus eines andern Materien solche Speciem gefertiget, mag allein actio in factum zu Erlegung des Werths der Materie angestellet werden. Hingegen in dem Falle, da das gefertigte Stück dem vorigen Eigenthums-Herrn der Materie verbleibet, kan derjenige, so es mit gutem Glauben gemacht, solches so lange an sich halten, bis ihm, wegen seiner angewendeten Arbeit, billige Erstattung geschehe. Aber wie, wann es mala fide, nemlich wann derjenige, so es gemacht, gewust hätte, daß die Materie einem Fremden zustünde, wäre verfertiget? in solchem Fall hat es das Ansehen, daß er seine Arbeit dem Eigenthums-Herrn geschencket hätte, dahero kan er, nach rigeur derer Rechte, vor seine Arbeit nichts fordern. (a)

2. Durch einen Zusatz.

§. XLVI. Weiter und zum andern, wann iemand, zu seinem gemachten Wercke, etwas, dasselbe zu ergäntzen, zu verbessern oder zu zieren, von eines andern Materie hinzu thut, so zeucht dasselbe Werck diesen Zusatz nach sich. Gleichwohl aber kan der gewesene Eigenthums-Herr solcher Materie, wider den, so selbige gestohlen, oder wissentlich seinem Werck hinzu gethan, condictionem furtivam, wie auch rei vindicationem utilem anstellen; wider den aber, so aus gutem Glauben und unwissend es hinzu gethan, wofern der Zusatz kan gesondert werden, kan er ad exhibendum, das ist, daß die zugesetzte Sache wieder gesondert werde, klagen, und sodann, nach geschehener Sonderung, solche vindiciren, (b) es wäre denn, daß ein pars integralis rei principali, z. E. ein silberner Arm oder Stück des Leibes einem silbern Bilde oder Statuæ durch eine Anschweissung, durch sich selbst, und nicht durch ein tertium interveniens (und also per ferruminationem) adjungiret worden; in welchem Fall man den Werth actione in factum, das ist, daß man nur das factum, wie es ergangen wäre, erzehlete, wieder fordern müste: (c) welche actio auch statt findet, wann die adjungirte Sache nicht separabel, nemlich wann einer des andern Purpur oder Farbe genommen, und seine Tücher damit gefärbet hätte; (d) Wäre aber ein Stück mit dem andern, da keines dererselben das Principal-Stück wäre, als: ein Stück Silber an ein ander Stück Silber, ob schon durch eine ferrumination, vereinbaret, oder aber pars integralis mit dem principali, iedoch durch eine Anlöthung, per adplumbaturam und vermittelst eines dritten Dings, zusammen gesetzt, so müste einem ieden seine Sache restituiret

(a) Struv. *Synt. civ. Ex. 41. th. 39.* (b) *l. 23. §. 5. ff. de R. V.* (c) *cit. l. 23. §. 5.*
(d) *arg. l. 3. §. pen. ff. ad exhib.*

tuiret werden. (a) Bishero ist von dem casu, wann iemand fremde accessoria mit seinem principali vereinbaret, gehandelt, aber wie, wann einer seine accessoria dem principali, so einem tertio zustehet, adjungiret hätte? wofern das accessorium separabile, mag er es sondern und zurück behalten; wäre es aber nicht separabile, so hätte er das jus retentionis an der gesamten Sache, bis er wegen seines accessorii befriediget worden. (b)

Eine andere Beschaffenheit hat es mit der Zusammen-giessung oder Vermischung

§. XLVII. Eine andere Beschaffenheit hat es mit der Zusammengiessung oder Vermischung derer zerschmoltzenen Materien, so dem Eigenthums-Herrn zustehen, welches, wann es mit beyder gutem Willen geschiehet, ist das zusammengegossene auch beyden gemein, und ob es gleich unterschiedener Art Materien wären, auch daraus ein formirtes Werck gefertiget würde, so ist doch, in diesem Fall, solches gemein; Wann aber ohngefehr und unversehens, oder nicht mit beyder Bewilligung, die Materien (sie mögen einerley Art seyn oder nicht) zusammen gegossen werden, so sind sie auch gemein, iedoch mit dieser Bedingung: 1) Wann nur nicht ein formirtes Werck daraus gefertiget, so in die vorige Materien nicht kan wieder verwandelt werden, denn solches wäre des Specificantis, oder dessen, der es gefertiget, wie oben gemeldet. Und dann 2) wann nicht die Materien können, ohne Schaden, von einander geschieden werden, sonsten kan ein ieder das Seine wieder fordern; als: wann Metalle unterschiedener Art, nemlich Silber mit Gold vermischet und unter einander geflossen, solchen Falls, weil es, vermittelst des Scheidewassers, kan von einander gesondert werden, entstehet keine communion, sondern es wird einem ieden das Seine wieder gegeben. (c)

oder Vermengung.

§. XLIIX. Gleicher Gestalt, wann harte Materien, als: Geträide, so zweyen Eigenthums-Herren zustehet, mit beyder Willen unter einander vermenget wird, ist der vermengte Hauffe beyden gemein; da aber es unversehens oder nicht mit beyder, sondern nur eines Willen, geschehen, wird der Hauffe nicht gemein, weil ein iedes in seinem vorigen Wesen und Natur verbleibet, gleichwie so unterschiedlich Vieh unter einander vermenget wird: wann aber einer den gantzen Hauffen bey sich behält, kan der andere seinen Antheil vindiciren, und stehet bey des Richters vernünfftigem Ermessen, welches Geträide besser als des andern gewesen sey, und ist er sodann demjenigen, dessen Geträide besser gewesen, einen Vortheil zu geben schuldig. §. 2. J. de R. D.

§. XLIX. Zum dritten, wann iemand auf seinem Grund und Boden,

(a) Struv. *Synt. civ. Ex. 41. th. 44.* Struv. *l. 27. pr. & §. 2. ff. de A. R. D.*
(b) *l. 23. §. 4. ff. de R. V.* (c) *l. 12. §. 1. de A. R. D.*

3. Durch Aufbauung auf seinem Grund und Boden von eines andern Holtz;

aus eines andern Bau-Holtze, oder anderer Materie, ein Gebäude aufgeführet, so gehöret solches sein, weil der Grund und Boden sein ist, und ist nicht schuldig, das Gebäude wieder abzubrechen, und die Materie zu erstatten, ja, wann er auch solches wieder zurück geben wolte, so wäre ihm solches nicht vergönnet, weil favor reipublicæ hierbey verliret *(a)* sondern zahlet, an dessen statt, den doppelten Werth, oder heutiges Tages den rechten Werth, und das Interesse, so einiges kan dargethan werden. Und da das Gebäude wieder eingerissen, kan der vorige Eigenthums-Herr die Materie wieder fordern, wann er nicht schon vorhero den Werth erlanget; wiewohl man denn malæ fidei possessorem, wegen des Bauholtzes, und anderer Materie, um solche in natura wieder zurück zu geben, nach erfolgter Dissolution des Gebäudes, der gethanen Zahlung unerachtet, belangen kan.

Uber dieses kan derjenige, so die Materie entwendet, wegen Diebstahls, belanget werdeu.

oder Aufbauung von seiner Materie, auf eines andern Grund und Boden.

§. L. Hingegen wenn iemand aus seiner Materie auf eines andern Grund und Boden, ein Gebäude aufführet, so ist dasselbe dessen, dem der Grund und Boden zustehet. Nichts destoweniger aber kan derselbe, so bona fide, und unwissend, daß der Grund einem andern zustehe, nicht anders meynend, als, daß derselbe sein sey, das Gebäude aufgeführet, solches so lange an sich behalten, bis ihm die Bau-Kosten erstattet sind. Würde aber der Werth des Gebäudes so hoch, als die Bau-Kosten sich nicht betragen, so wäre der Grund-Herr den ietzigen Werth, keinesweges aber die Bau-Kosten, zu zahlen schuldig. *(b)* Auch, da er es nicht mehr besitzet, ist ihm, den Eigenthums-Herrn, wegen aufgewendeter Bau-Kosten, zu belangen, der Billigkeit nach, unbenommen; inmaassen, nach Strenge derer Rechte, derjenige, so gebauet, wann er ausser der Possess ist, keine Action, zu denen Bau-Kosten zu gelangen, hat; *(c)* wiewohl nach geschehener Dissolution der Materie, solche zu vindiciren, ihm nicht verwehret. *(d)*

Derjenige aber, so wissentlich auf eines andern Grund und Boden gebauet, ist solches ohne Erstattung derer Bau-Kosten, abzutreten schuldig, und wird ihm, der Billigkeit nach (denn, nach Strenge derer Rechte, hat er das Eigenthum der verbaueten Materie, weil es das Ansehen gewinnet, als habe er es mit seinem Willen veralieniret, verlohren, *(e)* vergönnet, zum wenigsten das Gebäude, so viel ohne Schaden des Herrn des Grundes und Bodens geschehen mag oder kan, wider abzunehmen. *(f)* Es bestehet auf des Rich-

(a) *Struv. Synt. civ. Ex. 48. th. 35.* (b) *l. 38. verb. quo pretios. factus. ff. de R. V.* *l. 48. ff. eod.* (c) *c. l. 48.* (d) *l. 2. C. de R. V.* (e) *l. 7. §. 12. ff. de A. R. D.* (f) *l. 37. ff. de R. V.*

Richters Ermäßigung, ob der Eigenthums-Herr anzuhalten sey, wegen derer Bau-Kosten sich mit ihm abzufinden, bevorab, wenn der Grund-Herr dergleichen Bau würde aufgeführet haben, oder solcher ihm zu Nutz kommen kan. Auch wird demjenigen, so wissentlich auf eines andern Grund und Boden gebauet, (wann vielleicht das Gebäude eingefallen) die Materie wieder zu fordern, aus Billigkeit nachgelassen. (a)

§. LI. Zum vierten, wann iemand auf seinem Grund und Boden eines andern Baum und Gewächse pflantzet, so ist dasselbe sein. Es kan aber der Herr des Gewächses oder des Baums, wider denjenigen, welcher es diebischer Weise entwandt, condictionem furtivam, oder rei vindicationem utilem, oder actionem ad exhibendum, mit welchen actionibus man in diesem Fall den Werth der Sache suchet, anstellen; von demjenigen aber, so da eines andern Baum oder Gewächs bona fide, unwissend, daß es fremd Gut sey, pflantzet, kan man den Werth der Sache actione in factum abfordern: hingegen, da iemand seinen Baum pflantzet, oder Gewächs auf eines andern Grund und Boden setzet, so gehöret solches dem Grund-Herrn (es müssen aber demjenigen, welcher die Bäume, zumahl bona fide, gepflantzet, die Kosten ersetzet werden) iedoch in beyden Fällen alsdenn, wenn es gewurtzelt, denn vorhero bleibet es dem vorigen Eigenthums-Herrn. Da auch ein Baum gantz auf des *Nachbarn* Seite mit dem Stamme sich begiebet, also daß derselbe allein auf dessen Grund und Boden seine Wurtzel hat, so wird derselbe ihm zugeeignet; Dahero auch ein Baum, so zwischen zweyer Nachbarn Grunde stehet, und dessen Stamm und Wurtzel sich auf beyderseits Boden ausstrecket, zwischen ihnen für gemein zu achten. Wiewohl in Sachsen, auch sonsten an vielen Orten, nicht auf die Wurtzel, sondern auf die Zweige gesehen wird; dahero, wann die Aeste und Zweige über des andern Gut hervor hangen, derselbe entweder die Zweige abzuhauen, oder die Frucht von dem Uberhang, (und zwar nach einiger Orten Gewohnheit, zum halben Theil) zu nehmen, berechtiget ist. (b)

4. Durch Pflantzung eines andern Gewächs auf seinem Boden, oder seines Gewächs, in eines andern Garten.

§. LII. Gleicher Gestalt gehöret zum fünfften dem Eigenthums-Herrn des Ackers, was darauf gesäet ist: Jedoch ist er schuldig dem andern den Saamen und Acker-Lohn zu erstatten, zumahl wenn er unwissend den Acker besäet hat, und auch der Billigkeit nach, wann er wissentlich eines andern Acker, den er mit gutem Titul an sich gebracht, bestellet. Aber wie, wenn iemand fremden Saamen auf seine Aecker säet? wofern er solches bona fide gethan, kan der Herr des Saamens ihn actione in factum zu Erlangung des Werths belangen; widrigenfalls und wann es mala fide gesäet worden, hat

5. Ebenmässig ist die fremde Saat auf meinem Acker mein.

(a) *l. 2. C. de R. V.* (b) Carpz. 3. 32. 25.

die actio ad exhibendum, oder die rei vindicatio statt, (a) wiewohl unter diesen actionen, quoad effectum, kein grosser Unterscheid ist.

6. Wie auch eines andern Schrift auf meinem Papier.

§. LIII. Zum sechsten, die auf eines andern Papier oder Pergament geschriebene Schrifft gehöret dem, welchem das Papier ist; iedoch ist der andere wegen der Schrifft mit dem, so es geschrieben, sich zu vergleichen schuldig. Wiewohl heutiges Tages viel mehr, der es geschrieben, es behält, und mit dem andern, sich des Papiers halber, abfindet, welches zumahl billig, wenn man Rechnungen, Obligationes und andere zukünfftiger Nachricht dienliche Schrifften, aufs Papier geschrieben. (b)

7. Dem Mahler aber bleibet das Gemälde auf eines andern Leinwand oder Tafel.

§. LIV. Zum siebenden, das Gemählde aber auf eines andern Tafel ist nicht deß, dessen die Tafel ist, sondern bleibet, wegen der sonderlichen Mahler-Kunst dem Mahler, der muß sich mit dem, deß die Tafel gewesen, darum vergleichen, und zwar wann der Herr der Tafel solche im Besitz hat, kan er exceptione doli wider den Mahler, welcher etwa die Tafel vindiciret, sich schützen; wäre aber jener ausser der Possess, so müste er rei vindicatione wider denjenigen, welcher solche besitzet, klagen. (c)

III. Die Früchte gehören dem, welcher auf eines andern Gute, so er vor das Seinige hält, gebauet und eingehoben.

§. LV. Ferner III. ist ein natürlicher Zugang aus eines fremden Gute, wann nemlich einer ein fremdes Gut mit gutem Glauben, und also, daß er nicht anders weiß, als daß es sein eigen sey, besitzet, denn demselben gehören die darauf von ihm erbauete und erwachsene Früchte, ohne Unterscheid derselben, daher er nicht allein die industriales, nemlich diejenigen, welche durch Mühe und Arbeit, vermittelst der Natur, gezeuget, als: Weinwachs, Feld- und Garten-Früchte, und dergleichen, sondern auch die Naturales, sind diejenigen Früchte, welche, ohne Zuthuung menschlicher Arbeit, von der Natur gezeuget werden, als: Gras, Obst und andere Baum-Früchte, ꝛc. jure dominii erwirbet; (d) iedoch, wann der Eigenthums-Herr das Gut vindiciret und anspricht, ist der Besitzer, nebst dem Gute, auch die erübrigten Früchte (denn die verzehrte consumtos, ist er nicht schuldig zu ersetzen, es wäre denn, daß er noch Vortheil, oder sich davon bereichert hätte (e)] abzutreten und zu übergeben verbunden. Wäre aber von der Perception an zu rechnen, so viel Zeit verflossen, als zur Verjährung erfordert wird, als: nach gemeinen Rechten drey Jahr, nach Sächs. Rechten aber Jahr und Tag, das ist, ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage, so, daß binnen der Zeit der Possessor des Guts oder derer Früchte wäre unbesprochen geblieben, so möchte er die solcher Gestalt verjährte Frucht (dergleichen Bewandniß hat es auch mit denen consumtis) nunmehro bestän-

(a) *l. 23. §. 5. & 6. ff. de R. V.* (b) Mynſ. *ad §. 33. J. de R. D.* (c) *add.* Bach. *ad §. 34. J. de R. D.* (d) *l. 48. pr. ff. de A. R. D.* (e) Carpz. 3. 32. 28.

beſtändig behalten. (a) Da aber iemand wiſſentlich eines andern Gut beſitzet, der iſt, nebſt dem Gute, alle Früchte die er eingehoben, auch ex re turpi (unehrlicher Weiſe) vid. *l.* 27. §. 2. *it. l.* 52. *ff. de hæred. petit.* ob er ſie verthan oder verkauffet haben mag oder nicht, wie auch, was er an Früchten ehrlicher Weiſe, als ein verſtändiger Hauswirth, hätte einheben können, iedoch nach Abzug derer aufgewendeten Unkoſten, zu erſtatten pflichtig; Inmaaſſen auch derjenige, welcher zwar anfangs in bona fide geweſen, und nicht anders gemeynet, als daß es ſein eigen ſey, von der Zeit an, da er erfähret, daß es fremd Gut ſey, oder wann er ſchon in bona fide bleibet, von der Zeit, da er gerichtlich belanget worden, die genoſſene Frucht zu reſtituiren ſchuldig iſt: Was aber die von dero Erben eingehobene Frucht betrifft, hierinn hat man nicht auf des Verſtorbenen bonam oder malam fidem, ſondern auf die Erben ſelbſten, ob ſie es gewuſt haben oder nicht, daß es fremd Gut ſey, zu ſehen; dahero, wann des Verſtorbenen malæ fidei poſſeſſoris Erbe nicht anders gemeynet, als daß es zur Erbſchafft gehöre, ſolchen Falls erwirbt derſelbe die genoſſene Früchte: dahingegen des bonæ fidei poſſeſſoris Erbe, welcher weiß, das er fremd Gut beſitzet, alle Früchte, die er genoſſen oder genieſſen können, zu erſetzen verbunden iſt. (b)

§. LVI. IV. Durch ein ungefähres Glück wird erworben ein Schatz, und zwar wer an einem Orte oder Stätte, die ſein eigen iſt, entweder daß ihm das vollkommene Eigenthum, oder das nutzbare (utile dominium) daran zuſtehe, einen Schatz ſuchet, oder ſonſten ungefähr findet, dem iſt ſolcher allein. Dahero gehöret der Schatz einem Lehn-Mann, (c) Erbzinnß-Mann, (d) und dem, welcher das jus ſuperficiei, das iſt, das Recht auf eines andern Grund, ein Haus gegen ein Solarium, gewiſſen Boden-Zinß, zu halten hat; diejenigen aber, welchen das Ober-Eigenthum, dominium directum, zuſtehet, haben an dem Schatz, jure dominii, nichts, wohl aber, wann ſie ſolchen finden, jure inventionis die Helffte zu fordern. Da aber iemand an einem Orte, ſo entweder einem andern privato, wohin auch zu referiren, wann ein Pachter auf denen gemietheten Gütern, ein uſufructuarius in denen prædiis, woran er die Frucht, Nieſſung hat, ein Käuffer auf dem gekaufften, aber ihm noch nicht extradirten Gute (wär ihm aber das Gut geliefert, möchte er den Schatz wohl behalten, wann er auch zur Zeit des Contracts von dem auf dem erkaufften Gute befindlichen Schatz gewuſt hätte (e)] einen Schatz findet, (f) oder wenn der

IV. Durch Findung eines Schatzes.

(a) Carpz. *cit. l. d.* 20. (b) Struv. *Synt. civ. Ex.* 11. *th.* 22.
(c) Struv. *Synt. Feud. c.* 12. §. 5. (d) Carpz. 2. 53. 6. (e) Perez. *in C. ad tit. de theſaur. n.* 19. (f) Carpz. 2. 53. 62.

der Ort der Kirchen oder der Obrigkeit zustehet, solchen ohngefähr findet, so gehöret der Schatz zur Helffte dem, so ihn ungefähr gefunden, und die andere Helffte demjenigen, dem der Ort zustehet. (a) Es wäre denn, daß iemand mit Fleiß in eines andern Grund und Boden einen Schatz suchet und findet, der gehöret allein demjenigen, dem der Ort oder Platz zustehet, wann auch der Inventor den Schatz mit zauberischen Mitteln, wovon der Herr des Guts nichts gewust hätte, gefunden, in welchem Fall der Eigenthums-Herr dem Fisco vorgehet. (b) Da aber iemand mit unzuläßigen zauberischen Mitteln (wohin aber nicht zu rechnen, wann einer, vermittelst der Wünschel-Ruthe einen Schatz findet, weil dieser Modus investigandi bey denen Bergwercken gebräuchlich) einen Schatz zu graben sich unterstehet, ob gleich solches auf seinem selbst eignen Grund und Boden geschähe, so ist doch alles, was er findet, dem Fisco heimgefallen. (c)

Es wird aber ein Schatz genennet, wann Geld, Silber-Geschirr, Gold-Kleinodien, oder andere dergleichen Dinge, so lange Zeit verborgen gelegen, daß niemand gedencken noch wissen kan, wer es dahin geleget, und dessen Eigenthums-Herr gantz und gar unbekannt ist. Dann wann erwiesen wird, oder zum wenigsten, aus genugsamen Vermuthungen, nemlich aus einem dabey befindlichen Schreiben, oder aus der Müntze und aus der Jahr-Zahl des Geldes, erscheinet, wann und zu welcher Zeit es dahin geleget, und wer es dahin vergraben, alsdann ist es für keinen Schatz zu achten. (d) Darum so iemand aus Furcht eines unversehenen Uberfalls, oder um besserer Sicherheit, Verwahrung und Behutsamkeit willen, silbern Geschirr, Kleinodien, oder andere Sachen hinlegt, verbirget, oder in das Erdreich vergräbt, wer hiernächst dasselbe findet, oder, was es für eine Bewandniß damit hat, weiß, und es behält, oder sonst gefährlich ausgräbet, der begehet damit einen Diebstahl, und mag darum verklagt werden; denn es gehöret und bleibet dem oder dessen Erben, der es dahin gelegt, vergraben oder verborgen hat. In welchem, wie auch in dem Fall, da das gefundene für einen Schatz zu halten, der Finder, vermittelst Eydes, die Summa des Schatzes, oder wie viel es gewesen, was er gefunden, angeben muß; wofern er aber, wegen eines besorglichen Meineyds, verdächtig, und andere Umstände, woraus scheinbarlich abzunehmen, daß ein mehrers, als der Finder angiebt, vorhanden gewesen, kan man wider ihn mit der Tortur wohl verfahren. (e)

§. LVII.

(a) Struv. *Synt. civ. Ex. 41. th. 54.* (b) Brunn. *in Comm. ad §. 39. J. de R. D.*
(c) Carpz. *in Crim. quæst. 50. n. 37. & seqq.* (d) Idem *p. 2. C. 53. d. ult.*
(e) Idem *2. 53. d. 10. & in Crim. quæst. 86. n. 25.*

§. LVII. Mit des vorigen Eigenthums-Herrn Willen, wird die **Eigenthums-Gerechtigkeit** entweder auf eine gewisse oder ungewisse Person gebracht. Auf eine gewisse **Person** durch die Tradition, Ubergabe und Uberantwortung eines Guts. Darzu wird erfordert, 1. daß derjenige, so ein Gut übergiebt, die Macht und Gewalt habe, das Gut zu veräussern, wann nemlich entweder das Gut jure dominii ihm zustehet, und ihm, durch Gesetze, die Verwaltung nicht untersaget: oder, wann er über fremde Güter die Verwaltung, welche sich bis auf die alienation erstrecket, hat; davon, besser unten, wird gehandelt werden. 2. Daß er den Willen und die Meynung habe, das Eigenthum zu übergeben, welcher Wille (so viel die alienation seines eigenen Guts betrifft) vorhanden ist, wann er weiß, daß das Gut, so er übergiebt, sein sey, auch davor halte, daß er, aus einer rechtmäßigen und von denen Gesetzen nicht improbirten (dergleichen improbirter Titul ist die Verehrung unter Eheleute) wahren, oder zum wenigsten vermuthlich [dahero kömmt, daß ex titulo putativo das Eigenthum transferiret, und actione personali, nemlich condictione indebiti, müsse wieder gefordert werden, (*a*)] Ursache, oder ex titulo dominii translativo, der zu solcher Ubergabe tüchtig und geschickt, oder darauf gerichtet ist, zur Ubergabe verbunden. 3. Daß auf solche Maasse, nicht allein ein Gut, so niemand anders besitzet (widrigen Falls, und wann ein tertius in der Possess ist, kan durch die heimliche oder gewaltthätige Ubergabe oder Einweisung ins Gut, wann schon der alienirende Theil das Eigenthum hätte, solches nicht transferiret werden, (*b*) übergeben, sondern auch von dem andern Theile, entweder in Person oder per tertium, welcher ihm etwas erwerben kan, angenommen werde. Und ist diese Ubergab und Annehmung, zu Erlangung des Besitzes, bey der derivativa acquisitione allezeit nöthig. Jedoch wird die Eigenthums-Gerechtigkeit in gewissen Fällen, wann nemlich im letzten Willen durch ein legatum fidei commissum, donationem mortis causa, jemanden ein gewisses Gut, welches dem testatori eigenthümlich gehöret, vermacht wird, ex ipsa legis dispositione, durch das Recht selbsten, oder sonderliche Verordnung derer Rechte, auch ohne Ubergabe zugeeignet; (*c*) Ob aber nicht in denen Handlungen unter Lebenden, zu Zeiten das Dominium ipso jure ohne Tradition transferiret werde? so wollen einige Doctores, nemlich in denen Handlungen eines Fürsten, oder, wann iemand ad piam causam etwas promittiret. (*d*)

Durch freywillige Tradition wird das Eigenthum übergeben.

§. LIIX. Es ist aber vom Kauffen und Verkauffen zu mercken: daß, weil selbiger darauf gerichtet ist, daß der Verkäuffer vor sein Guth den Werth

Gegen Befriedigung

(*a*) Struv. *Synt. civ. Ex. 16. tit. 10.* (*b*) Struv. *Synt. civ. Ex. 23. th. 109.*
(*c*) *l. 44. §. 1. de legat. 1.* (*d*) Mynsi *3. Obs. 61. leg. 1.*

wegen des Kauff-Geldes.

bekomme, der Käuffer durch die Ubergabe des Guts, das Eigenthum, anderer Gestalt nicht erlange, als wann er es bezahlet, oder den Verkäuffer sonsten zufrieden stellet, und also auf Glauben die verkauffte Waare oder das Gut übergiebet; Jedoch, daß der Käuffer, zu der Zeit, da ihm das Gut gelieffert ist, noch so viel Mittel habe, daß er es bezahlen könne, widrigen Falls, und wann der Verkäuffer zum Borgen verleitet worden, ist es so viel, als wann er nicht creditiret hätte, daher kan er sein Gut wieder in Anspruch nehmen, auch solches vom tertio, welcher es etwa weiter acquiriret hat, ohne Ersetzung, des von diesem ausgezahlten Kauff-Geldes, wieder abfordern. (a)

Die Art der Ubergabe ist entweder wesentlich,

§. LIX. Es geschicht aber eine Tradition oder Ubergabe und Aufnehmung auf zweyerley Weise, nemlich: Entweder natürlicher und leiblicher Weise, oder analogice und Gleichniß-Weise. Die erste Traditio hat statt in rebus corporalibus, in wesentlichen Haab und Gütern, und wird dieselbe entweder per verum modum, durch wahrhafftige Art und Weise also verrichtet, als: wann einer rem corporalem, ein wesentlich Gut oder Haab, das sein ist, einem andern mit der Hand überreichet, oder aber ihn in das Gut hineinführet.

oder durch gleichgültige Arten.

§. LX. Oder geschicht fictis modis, durch gleichgültige Arten; Als (1) so jemand einem andern etwas verkaufft oder schencket, das er ihm vorhin geliehen, aufzuheben anvertrauet, oder als ein Pfand gegeben, und dahero dieser allbereit bey sich hat, und nicht jetzo wieder tradiret, sondern dafür gehalten wird, als wann es jener wiedergegeben, und diesem jetzo aufs neue tradiret worden: oder auch, da jemand sein Gut verkaufft oder verpfändet, und selbiges, als ein Usufructuarius und Nutznieſſer, oder auch Mieth-weise, an statt des Abkäuffers oder Creditoris, innen behält, zu Latein constitutum possessorium, genannt, (b) wann nemlich einer bekennet, er wolle das verkauffte oder verpfändete Gut hinfüro nicht mehr in seinem, sondern in des Creditoris Nahmen inne haben und besitzen. (c)

Durch Ubergebung derer Schlüssel und dergleichen.

§. LXI. Wann auch (2) iemand einem andern Güter oder Waaren, entweder nahe darbey, oder von ferne weiset, (d) auch wohl, zu mehrer Anzeigung, die Schlüssel zu einem Gewölbe oder Kasten, darinnen die Waaren verschlossen, oder die brieffliche Urkunden sind, so wegen des Guts aufgerichtet worden, übergiebet, so hat es eben die Krafft, als wann ihm das Gut oder die Waaren leiblicher oder wesentlicher Weise überreichet oder abgetreten würden.

Die Ubergebung de-

§. LXII. Die andere analogica traditio und Ubergabe hat statt in rebus incorporalibus, in uncörperlichen oder in Rechten bestehenden Dingen, als

da

(a) Carpz. l. 28. d. 18. & 19. (b) Müller, *de constituto possessorio, Jen. 89.* Mylius, *de constituto obligatorio. Lipſ. 82.* (c) *l. 18. pr. ff. de acq. poſſ.* (d) *cit. l. 18. §. 2.*

da seynd: Die Servitutes, und die **Dienstbarkeiten**, die denen Gütern anhangen, welche, entweder durch Zulassen, daß dergleichen Gerechtigkeit auf dem Seinigen von einem andern exerciret und gebrauchet werde, oder durch eine Einführung an dem Ort oder Stelle, wo das Jus exerciret, oder, vermittelst derer Güter, darauf selbige hafften, übergeben werden. Wiewohl auch die ficti modi tradendi, durch welche die wesentliche Güter können übergeben werden, auch bey diesen Dingen statt finden; gestalt man z. E. eine Jagd und ander Jus, so wohl ficte und brevi manu, als res corporales tradiren kan. rer unkörperlichen Dinge.

§. LXIII. Auf eine ungewisse Person wird die Eigenthums-Gerechtigkeit gebracht, wenn z. E. Geld oder neue Müntze unter das Volck ausgeworffen wird; dergleichen ausgeworffene Gelder nennet man missilia; (a) von welchen zu unterscheiden, wann iemand seine Sache pro derelicto hält, das ist: wann iemand etwas nicht mehr vor sein eigen haben will, oder nicht achtet, und zu dem Ende eine Sache verstösset oder wegwirfft, in welchem Fall, der vorige Eigenthums-Herr, sein Recht so fort verlieret, und derjenige, welcher solche occupivet oder auffängt, das Eigenthum daran erlanget, wann schon die Sache in einem fremden Hause wäre, occupiret oder genommen; inmaassen der Herr des Hauses, wann keine occupatio hinzugekommen, keinen Vorzug hat. (b) Aber wie, wann iemand unwissend, daß die Sache pro derelicto gehalten, solche, mit der intention, es zu entwenden, aufnimmt; derselbe kan dieserwegen, als ein Dieb, nicht belanget werden. (c) Wiewohl nicht zu läugnen, daß er vor GOtt (in foro poli) sich, der Sünde des Diebstahls, schuldig gemacht habe. Freywillig ausgeworffene oder weggeschlauderte Dinge.

§. LXIV. Man kan aber unter die pro derelicto gehaltene Sachen, nicht rechnen die Waaren und Güter, so wegen ungestümen Wetters oder Sturms auf der See, die Schiffe zu erleichtern, ausgeworffen werden; dann solche verbleiben dem Eigenthums-Herrn, weil sie nicht in der Meynung ausgeworffen, daß er solche nicht mehr haben wolle, sondern, daß er der Gefahr entgehen möge. Darum, wer solche Waaren an dem Ufer, oder auf dem Wasser, Gewinnsts halber, weggenommen, der begehet einen Diebstahl, und zwar ist in des Käysers Friderici Constitution *in auth. navigia. C. de furtis*, die Confiscatio derer Güter des Verbrechers, nebst andern schweren Strafen, nach denen befindlichen Umständen, angesetzet. Es hat auch Käyser Carl der V. in seiner P. H. G. O. es unter schwerer Strafe verboten, und das so genannte Strand- oder Grund-Ruhr-Recht gäntzlich abgeschafft; wiewohl solches in andern Königreichen Europä, auf gewisse Maasse, noch gebräuchlich ist. (d) Ein anders ist mit denen aus Noth ausgeworffenen Sachen.

(a) Fritzsch. *de sparsione missilium. Jen. 1665.* (b) Carpz. 3. 31. 17. (c) Id. *in Crim. quæst. 86. n. 14.* (d) *Vinn. ad §. ult. n. 4. I. de R. D.*

Ingleichen mit den unwissentlich verlohrnen Sachen.

§. LXV. Gleichergestalt, wann iemanden unwissend, von einem Wagen etwas auf freyer Strasse gefallen wäre, oder er sonsten etwas verleuret, und es ein anderer findet, so soll er es dem Eigenthums-Herrn wieder zustellen. Da er nun nicht wüßte, wem es zuständig, soll er es der Obrigkeit anzeigen, und öffentlich um die Ende und Oerter, da er es gefunden, verkündigen lassen; und wann darauf iemand erscheinet [und zwar, nach Sächsis. Recht, binnen 6. Wochen und 3 Tagen, von der Publication anzurechnen, widrigen Falls hat es der Inventor verjähret (a)] dasselbe Gut zu fordern, dem soll dasselbe auf känntliche und gewisse Wahrzeichen oder Beweisung, oder, nach Gelegenheit, auf geleisteten Eyd, daß es ihm zustehe, wiederum zugestellet werden; ob aber der, so es gefunden, etwas fordern könn? nach Sächß. Recht muß ihm der Eigenthums-Herr den **dritten Theil** geben. (b) Nach gemeinem Käyserl. Rechte aber stehet es jenem frey, ob er etwas geben will oder nicht; Wo sich aber niemand angeben würde, dem das Gefundene gebühret, so gehöret, nach **Sächsischen** Rechten, und dererselben Rechts-lehrer gemeinem Wahn, von denen gefundenen Sachen **zwey Theil** der Obrigkeit, oder denen Ober-Gerichten des Orts, wo es gefunden, und **der dritte Theil** demjenigen, so es gefunden; nach Käyserlichen Rechten aber kan es dieser insgesammt behalten. Es erinnern aber andere hierbey, daß, wann der Inventor bey guten Mitteln wäre, er wohl thue, wenn er es zu milden Sachen verwende, oder unter die Armen vertheile. (c)

Der II. Titul

Von wesentlichen Haab und Gütern, und unwesentlichen oder in Rechten bestehenden Dingen: Item / von beweglichen und unbeweglichen Gütern.

§ I.

Wesentliche Dinge.

UNcörperliche, oder in

EHe wir zu denen andern Modis oder Art und Weisen, dadurch das Dominium oder die Eigenthums-Gerechtigkeit erworben wird, schreiten, ist zu wissen: Daß die Dinge, so einem zustehen, unterschieden werden, in **wesentliche** (corporales) so von Natur ihr Corpus und Wesen haben, und dahero gesehen, berühret und angegriffen werden mögen, als: ein Acker, Hauß, Kleid, Gold, Silber, und dergleichen: Und **unwesentliche**, oder in Rechten be-

(a) Carpz. 2. 3. 14. (b) Id. 3. 31. 18. n. 9. (c) Struv. Synt. civ. Ex. 41. th. 60.

Rechten bestehende Dinge.

bestehende, welche die Rechte, wegen derer wesentlichen und natürlichen Dinge, Haab und Güter, erfunden und eingeführet, und dahero nicht mögen gesehen und angeführet werden, als da seynd: die Dienstbarkeiten, der Nieß-Brauch, die Erbschaffts-Gerechtigkeit, die Obligationes oder Verpflichtungen, und andere in Jure bestehende Dinge mehr, welche, ob sie zwar nicht mit äusserlichen Sinnen gefasset, sondern mit dem Verstand begriffen werden, dennoch entia realia, oder solche Dinge, welche ausser denen Gedancken, und, ausser der Operation des Gemüths, ihre Existentz haben, keineswegs entia rationis seyn, oder solche Dinge, welche in denen Gedancken gezeuget werden, und mit denenselben wieder aufhören.

Unbewegliches Gut.

§. II. Dieweil auch zuweilen Zweiffel vorfället, welche Dinge oder Güter liegend und unbeweglich, und welche für fahrend und beweglich zu halten: als ist auch hier zu mercken, daß nicht allein die Güter, so von Natur liegend und unbeweglich seynd: als: Hauß, Hof, Gärten, Wiesen, und dergleichen, sondern auch ein und andere Güter, welche zwar, ihrer Natur nach, beweglich sind, vermöge derer Rechte aber (ex Juris dispositione vel etiam facto hominis) entweder absolute, oder aber in gewissen Fällen vor unbewegliche Güter gehalten werden. Zu denen ersten gehöret (1) das **Erb-Geld**, so unbetaget ist, [denn, welches schon betaget, solches ist ad Mobilia zu referiren (*a*)] es müssen aber die Erbschaffts-Güter denen Mit-Erben verkauffet seyn, dahero das vor die, an einen Fremden verkauffte Güter, auch noch nicht fällige Kauff-Geld, unter die Mobilia zu rechnen. (*b*) (2) Dasjenige **Geld**, welches der Testator assigniret hat, daß es an einem **gewissen Ort**, zumahl, wann es auf Capital ausgethan, bleiben soll. (*c*) (3) **Betten und Leinen-Geräth im Wirthshause**, wann es zur Wirthschafft, und, daß es daselbst beständig bleiben soll, deputiret. (4) Die Pertinentien einer Vestung, als: was zur Munition und Proviant gehörig. Nicht weniger (5) die Pertinentien derer Ritter-Güter, und was zu denenselben dergestalt deputiret, daß es beständig dabey bleiben soll. Hieher gehören auch (6) die glebæ addicti, als Leibeigene, und zu einem gewissen Hof gehörige Bauren. (*d*) In gewissen Fällen aber, und so viel den Punct der Caution betrifft, werden die **Kram- und Buch-Läden**, Bibliothecæ, und dergleichen, vor unbeweglich geachtet, so, daß ein Besitzer solcher Güter, von **Bestellung eines Vorstandes** frey ist; in andern Fällen, zumahl in der Succession, sind sie unter die beweglichen Güter zu rechnen. (*e*) Es gehören ferner zu denen unbeweglichen Gütern **die Früchte des Erdreichs**, so noch darauf stehen, und das **Obst**, so noch an denen Bäumen hanget; ingleichen die beweglie-

(*a*) Carpz. 3. 21. 8. (*b*) Id. 3. 21. 12. (*c*) Mev. 2. D. 100. (*d*) *l.* 7. C. *de agric.* Mev. 1. D. 90. *n.* 14. (*e*) Carpz. 1. 5. 19.

che Sachen, welche Erd-, Nied- und Nagel-feste seyn. Anlangend die Mühlen, werden nicht allein diejenige, welche an Bächen und Strömen aufgebauet seyn, sondern auch die Wind- und Schiff-Mühlen unter die unbeweglichen Güter gezehlet. (a)

Bewegliche Haab oder Fahrniß.

§. III. Bewegliche Güter, fahrende Haab oder Fahrniß werden genennet, alles: so von Natur beweglich, und was man tragen und bewegen kan, oder auch, seiner Natur nach, sich selbsten beweget und fortgehen kan, als da sind: baar Geld, wann auch solches zur Handlung, zum Auslehn, oder Wechsel, oder Erkauffung unbeweglicher Güter, deputiret wäre, oder ein Noth-Pfennig, (b) oder solches durch Verkauffung unbeweglicher Güter angeschaffet worden; Ferner: Schau-Pfennige, Silber-Geschirr, abgenommene Früchte, abgehauenes Holtz, ausgegrabene Kohlen, ausgebrochene Steine, das aus denen Bergwercken herausgebrachte Ertz, die befindliche Waare in Krahm-Läden, Schiffe, welche Privat-Leuten zustehen, die Relter, Fische in Teichen und Hältern, so nicht zur Zucht gehalten werden, Mist, welcher nicht zum Acker-Bau gebrauchet, sondern verkaufft wird, Hausrath, Kleider, Vieh, wann schon solches dem Pachtmann als Eisern übergeben. (c)

§. IV. Die vorstehende Abtheilung derer Güter in bewegliche und unbewegliche, gehet nur auf die wesentlichen Dinge, (ad res corporales) die incorporales, oder im Rechten bestehende Dinge, sind weder beweg- noch unbeweglich, nec mobiles, nec immobiles; so, daß, wann in denen Statutis von beweg- oder unbeweglichen Dingen geredet wird, die incorporales darunter nicht begriffen werden. Dergleichen Bewandniß hat es auch, wann iemand seine beweg- und unbeweglichen Güter verehret, im Testament legiret oder vermacht, oder auch seinem Creditori verhypothesiret; gestalt in keinem dieser Fälle die incorporales mit zu verstehen seyn. (d) Wofern es aber die Nothwendigkeit erfordert (als: in Erb-Fällen, da z. E. nach Sächsischen Rechten ein Ehe-Mann die beweglichen Güter seines Weibes, die Bluts-Freunde aber die unbeweglichen ererben) daß die res incorporales zu einer oder der andern Art derer Güter gebracht werden, so ist diese Regul in Acht zu nehmen: Wann das Recht (denn die Jura sind insgesammt ad res incorporales zu referiren) auf ein unbewegliches Ding stehet oder hafftet, so ist das Jus pro immobili zu halten; widrigenfalls, und wann es auf bewegliche Güter gehet,

(a) Struv. *Synt. feud. c. 6. aph. 11.* (b) Nürnberger, *de pecunia præsidii causa deposita, Altdorff. 1710.* (c) *add.* B. de Lyncker *in Comm. ad tit. de D. R. ubi de singulis latius.* Eisen, *de rebus ac personis ferreis, Altdorf. 1703.* (d) B. de Lyncker *in Comm. ad tit. de D.R. th. 6.*

het, hat man es ad mobilia zu referiren. Dahero sind Jagden, Gerichten, Brau-Gerechtigkeiten, Servitutes reales (Dienst-Recht) die Frucht-Nießung unbeweglicher Güter, die Actiones, so wohl reales, als personales, auf unbewegliche Dinge, vor unbeweglich zu halten. Es gehören auch unter dieselbe die unablößliche Zinnsen, Kuxe, und dergleichen; (a) dahingegen sind die ausstehende Capitalien, wann schon unbewegliche Güter zu derer Versicherung verpfändet, wie auch alle und iede auf bewegliche Güter zustehende Actiones, nicht weniger die ablößliche Zinnsen, ob schon unbewegliche Güter davor versetzet, wann nur solche nicht auf eine lange Zeit constituiret (denn, in solchem Fall sie ad immobilia zu referiren) unter die beweglichen Güter zu rechnen. (b)

Der III. Titul

Von Dienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten auf fremden Gütern/und insonderheit von denen Feld-Dienstbarkeiten.

§. I.

Die Dienstbarkeiten sind insgemein Gerechtigkeiten, so iemand auf eines andern Gut hat; Als: daß der Eigenthums-Herr in dem Seinigen, zu des andern Nutzen, etwas zu leiden schuldig, oder etwas unterlassen muß, und zu thun nicht Macht hat. Die Dienstbarkeiten

§. II. Wann nun solcher Nutzen von eines andern Gute iemands Gute unmittelbar, und also dem Eigenthums-Herrn mittelbar zukommt, wird es realis oder prædialis servitus, eine dingliche Dienstbarkeit genannt; da aber solcher Nutzen einer Person unmittelbar zukommt, wird es eine persönliche Dienstbarkeit genannt, so auch durch derer Personen Tod aufhöret. sind zweyerley.

§. III. Die Servitutes reales sive prædiales sind zweyerley: denn, etliche heissen Rusticæ, Feld-Dienstbarkeiten, wenn ein Feld-Gut dem andern dienet oder Nutzen bringet: Etliche Urbanæ, Stadt- oder Gebäude-Dienstbarkeiten, so statt haben zwischen den Gebäuden und Wohnungen in denen Städten und Dörffern, oder dadurch ein Hauß dem andern zu desselben Nothdurfft dienet. Die gedingliche Dienstbarkeiten sind wieder etliche Feld-Dienste, etliche Gebäude-Dienste.

§. IV. Die gewöhnlichsten Dienstbarkeiten sind diese: Daß einer auf eines andern Acker, Wein-Berg oder Wiese einen Steig, Viehetrieb, Fahrweg, Die Feld-Dienstbarkeiten.

(a) B. de Lyncker. *cit. l. th. 3. inf. & th. 6.* (b) Id. *cit. l.*

weg, Wasserleitung, Wasserschöpffung, Hut- und Trifft-Gerechtigkeit habe; ingleichen, daß einer Holtz in andern Wäldern zu fällen und zu hauen, oder, auf eines andern Grunde, Stein, Leimen oder Sand zu graben Fug und Macht habe.

Ein Fuß-Steig.

§. V. Es wird ein Pfad, Gang oder Fuß-Steig im Rechten genannt: wenn einer, durch eines andern Grund und Boden, zu seinem Grunde gehen, wandeln und reiten mag; aber kein Vieh soll er vor oder nach sich treiben.

Viehtrieb.

§. VI. Ein Actus oder Viehtrieb wird dieses genannt, wenn einer durch oder auf eines andern Grunde gehen, reiten, fahren (iedoch kan per pacta expressa ausgedungen werden, daß, ausser dem Exercitio der Trifft, nicht vergönnet sey, zu gehen, reiten und fahren, von welchem casu *lex* 4. §. 1. *ff. si servit. vind.* zu verstehen) auch sein Vieh treiben mag; aber Steine und Bäume soll er darüber nicht führen, auch sonst nichts mit Schaden derer Früchte darauf tragen.

Ein Weg.

§. VII. Servitus viæ, die Dienstbarkeit eines Weges oder Strassen ist: wann einer auf, oder durch eines andern Grund, gehen, reiten, fahren, auch treiben und wandern mag, es stehet ihm auch frey, Steine oder Bäume darüber zu führen, oder zu schleiffen, auch lange Stangen aufrecht, doch ohne Beschädigung derer Früchte, zu tragen.

Die Breite des Fuß-Steiges u. Weges.

§. VIII. Da aber Zweifel oder Irrung einfiele, wie breit, oder wie solche Dienstbarkeit eines Fuß-Pfades oder Weges solte gemessen, oder gebraucht werden, so hat man sich nach dieser rechtlichen Verordnung zu richten: daß ein Fuß-Pfad vier Werck-Schuh, ein Fahrweg aber acht gewöhnlicher Werck-Schuh weit oder breit, und so ein gebrochener Weg oder Krümme wäre, sechszehen Schuh desselbigen Orts in sich halten oder begreiffen solle. (a) Jedoch mag dieselbe Breite oder Weite, durch Pacta oder Bedinge derer, so vicina prædia haben und benachbart seynd, erweitert, vermindert oder geschmälert werden.

Pfleglicher oder leidl. Gebrauch derer Dienstbarkeiten.

§. IX. Und ob auch Irrung deßhalben entstünde, daß die Dienstbarkeit eines Weges oder Fuß-Pfades, durch Uberschwemmung des Wassers, oder andere Zufälle, verhindert, oder vergänglich worden wäre, also, daß der, dem solche Dienstbarkeit gebühret, dieselbe nicht gebrauchen oder geniessen könte oder möchte: alsdenn ist der Herr des Grundes, darauf die Dienstbarkeit stehet, schuldig, an einem andern gelegenen oder leidentlichen Orte einen Platz und Raum darzu zu geben, zu öffnen, oder zu machen, es stehet ihm auch frey, einen

(a) Vinn. *ad trin. J. de S. R. & V. P.*

einen gewissen Ort zur Dienstbarkeit anzuweisen; (a) wiewohl einige dem Herrn, welchem die Servitut gebühret, die Wahl zueignen. (b) Wobey aber zu erinnern: daß, ob wohl in Rechten solche Dienstbarkeiten, oder Servitutes prædiales pro individuis, für unzertheilig gehalten, also, daß, wann ein Weg oder Fuß-Pfad auf ein Gut geleget, das gantze Gut für dienstbar zu achten, ita ut etiam quælibet gleba servituti subjecta dicatur, solches im Gebrauch so bloß nicht zu verstehen sey: inmaassen billig ist, daß niemand dem andern in der Mitte seines Gartens, Acker, Wiesen oder Grund gehe oder fahre, da er solches wohl an einem andern Ende und Orte verrichten mag. Dahero dann auch die Rechte ordnen und wollen, daß ein Herr des Grundes, darauf die Dienstbarkeit stehet, dieselbe, ohne des andern sondern Schaden, aus gewissen Ursachen, und mit seinem Nutzen, verändern und verlegen möge; als: so er einen Fuß-Pfad oder Weg schuldig, mag er solchen an andere und bequemere Orte, denn bishero gewesen, legen, wo dadurch demjenigen, dem solcher Weg und andere Dienstbarkeit gebühret, nichts abgehet. So aber ein besonderer Bezirck oder gewisse Stätte zu seiner Servitut und Dienstbarkeit ausgezeichnet, oder abgetheilet und ausgewehlet, auch jener in deren Gebrauch wäre, die mag nachmals nicht ir utiret noch verändert werden ohne seine Verwilligung, sondern er mag sich derselben gebrauchen, wie ihm gebühret, und zu füglichen Zeiten.

Darum, so einer die Dienstbarkeit einer Zufahrt, Weges oder Fuß-Pfades zu dem Seinen über eines andern Grund hält, der soll und mag sich derselben Servitut und Dienstbarkeit ziemlich und gebührlich gebrauchen, in gewöhnlicher, nothdürfftiger Weise, Maaß und Gestalt, als sich solche Dienstbarkeit füget, und seinen Nachbarn in seinem Grunde nicht sonderlich beschwerlich oder schädlich sey.

§. X. Hingegen soll auch derjenige, welcher auf seinem Grund solche Dienstbarkeit und Servitut zu dulten schuldig ist, dem andern, so solche Gerechtigkeit hat, daran nicht verhindern, noch etwas darauf bauen oder anrichten, so ihm an denenselben seinen hergebrachten Gerechtigkeiten verhinderlich seyn möchte, und zuvor nicht gewesen wäre, sondern soll in solcher, seiner hergebrachten Gerechtigkeiten sich gebrauchen, und derer geniessen lassen, wie herkommen, auch recht und billig ist. Soll nicht gehindert werden.

§. XI. Wann auch zwischen denen Feld-Gütern oder Gärten etwa Gräben oder Zäune stehen, die gemein seyn, so sollen dieselbigen insgemein von beyden Nachbarn also erhalten, geräumet und gebessert werden, und Gräben und Zäune sind zu unterhalten.

(a) l. 26. de S. R. P. (b) Zoch. ad tit. Comm. prad. n. 10.

sie sich hierinne gütlich und nachbarlich gegen einander halten und vertragen; es würde dann dargethan und erwiesen, daß einer alleine die Zäune machen und erhalten müste.

Die Wasser-Leitung.

§. XII. Aquæ ductus, die Wasserleitung ist ein solch Recht, dadurch einem verstattet und zugelassen wird, das Wasser, oder einen Fluß, durch eines andern Grund, auf seinen Grund und zu desselben Gebrauch und Nothdurfft zu leiten, oder wann das Wasser seinem Acker oder Land-Gut schädlich ist, solches durch eines andern Grund davon abzuführen. Es ist in dieser Servitut auf die bisherige Observantz oder das Herkomen zu sehen; (a) und wiewohl iemand auf- oder durch einen fremden Grund, die Wasserleitung, aus rechtmäßiger Dienstbarkeit und Servitut hat, so mag der Grund-Herr, auf dessen Acker die Quelle entstanden, nichts desto minder den Ursprung derselben Wasserleitung, zu seiner selbst Nothdurfft auch gebrauchen. Ob er aber befugt sey, das Wasser, welches bishero von denenjenigen, so die niedern Aecker haben, von unendlichen Jahren her, zu ihres Grundes Nothdurfft, gebraucht worden, gar ab- und auf seinem Grund und Acker, solche damit zu wässern, leiten möge? Hievon kan weitläufftig beym Cæpoll. *de Serv. Ruſt. præd. c. 4. n. 51. & seqq.* nachgelesen werden. Solte es sich nun begeben, daß die Bächlein und Wasser, oder die Brunnen, von denen dieselben entspringen, verfielen, oder ausdorreten, und der Aquæductus oder Wasserleitung dadurch eine Zeitlang abgienge, und nicht gebraucht werden möchte, so könte doch, so bald sich nachmals der Fluß wiederum zeiget, berührte Wasserleitung nicht minder wie zuvor gebraucht werden, ungeachtet, ob sie gleich lange Zeit und Jahre ungebraucht und unbesucht blieben wäre; Und ob wohl einem diese Dienstbarkeit, über einen fremden Grund Wasser zu leiten gebühret, so hat er doch solches Wasser ferner einem andern zu verlassen nicht Macht. Allhier wird nicht unbillig gefraget: Ob derjenige, welcher bishero einen offenen aquæductum durch eines andern Grund gehabt, solchen zuschliessen oder bedecken dürffe, dahingegen, wann der aquæductus bisher bedeckt gewesen, ob ihm vergönnet sey, solchen ins künfftige offen zu halten? bestehe hiervon Cæpoll. am angeführten Ort *n.* 62. *& seqq.* welcher regulariter es negiret, zumahl wenn es dem Servienti schäd- oder nachtheilig ist.

Wasser-Schöpfung od. Trancke.

§. XIII. Also mag einer eine Servitut und Gerechtigkeit haben, auf eines andern Grund Wasser zu schöpffen, und wer eine solche Servitut und Dienstbarkeit hat, dem wird auch zugleich von Rechts wegen gestattet, daß er zu solcher Schöpffung einen Steig oder Fuß-Pfad habe; die Reparirung des Brun-

(a) Mev. 8. D. 230. *seqq.*

Brunnens aber muß auf Kosten dessen, welcher die Servitut hat, geschehen. (a) Gleiches Recht wird auch gehalten bey der Dienstbarkeit, da einer sein Vieh an eines andern Wasser zur Tränke treiben mag (Servitus pecoris ad aquam appulsus genannt) und da in dieser Servitut ausdrücklich versehen oder herkommen, wie viel Häupter Viehes, und welcher Art, ob er Schafe oder Kühe zur Tränke treiben soll, so darff darwider nicht gehandelt werden.

§. XIV. Da auch iemand eine Dienstbarkeit hat, sein Vieh auf eines andern Grund oder Boden zur Weide zu treiben, mag er sich derselben wohl gebrauchen; dahero der Grund-Herr nicht Macht hat, zu Nachtheile dem, der das Jus pascendi erlanget, den Grund und Läiden umzureissen; wo aber solches Umreissen geschähe, so muß der Grund-Herr andere Felder davor zu der Weide liegen lassen, es wäre denn, daß die Servitut nur zu offnen Zeiten, welches in dubio davor zu halten, verwilliget worden. (b) Dieses ist ausser Streit, daß der Serviens dergleichen Aecker nicht mit Zäunen einschliessen, und Gärten oder Wein-Berge, oder gar Teiche (c) daraus machen dürffe; Im übrigen, was die Zeit betrifft, als an welchem Tage, im Sommer oder Herbst, das Feld wieder zu betreiben, und wie lange auswärts, oder im Frühlinge damit zu continuiren vergönnet sey, hat man dißfalls auf das Herkommen und die Verträge zu sehen. (d) Wofern diese Vieh-Trifft-Gerechtigkeit einem andern dergestalt verliehen ist, daß der Grund-Herr nichts desto weniger sein eigen Vieh zugleich mit dahin treiben möge, welches in dubio, und daß sie cumulative verwilliget sey, davor zu halten. (e) so heist es eine Koppel-Trifft; es muß aber sodann die Trifft civiliter von beyden Theilen gebraucht, und mit Vieh nicht übertrieben werden. (f) Solte aber die Weide vor beyder Herren Vieh, wann etwa die Aecker, durch einen oder den andern Zufall, vermindert oder vergeringert würden, nicht reichen, so müste der Herr der Trifft-Gerechtigkeit sich derselben enthalten, (g) es wäre denn ein anders abgeredet worden. Hierbey ist zu erinnern, daß nicht vergönnet sey, kranck oder ungesund Vieh auf die Weide zu treiben, widrigenfalls, und wann eine Infection besorget wird, ist der andere Theil befugt, das Vieh zu expelliren; (h) im übrigen kan der Eigenthums-Herr die Koppel-Trifft wieder aufheben, wann er dem andern einen gewissen Ort anweisen will, auf welchem er sein Vieh absonderlich weiden möge, und nicht unter das seinige mit kom-

Die Vieh-Trifft.

Die Koppel-Trifft

kan wieder aufgehoben werden.

(a) Mev. 4. D. 128. (b) Carpz. 2. 41. 3. & seq. (c) Idem cit. l. def. 2.
(d) Struv. Synt. civ. Ex. 13. th. 26. (e) Brunn. 5. D. 108. (f) Gail. 2. O. 67. n. 3. Carpz. 2. 41. d. 8. (g) Brunn. ad l. 6. C. de serv. & aqua. (h) Struv. Synt civ. Ex. 13. th. 26. inf.

kommen lassen dürffe. Es pfleget auch zu Zeiten von beyden Theilen eine Koppel-Trifft verstattet zu werden, nemlich: Titius verwilliget Mævio, daß dieser des erstern Aecker, hingegen jener des Mævii Aecker betreiben dürffe; und wofern einer mehr Aecker und Güter, als der andere hätte, pflegen sie sich dißfalls wegen der Anzahl des Viehes zu vergleichen: aber auch diese Koppel-Weide, weil solche in effectu ein precarium reciprocum ist, kan nach Gefallen, auch wider des andern Willen und nach Ablauff vieler Jahre, aufgehoben werden, so, daß einer des andern Acker und Gut meiden muß; (a) es wäre denn die Koppel-Trifft in der Art einer Dienstbarkeit oder aus Noth, wann nemlich kein Theil zu seinen Aeckern ohne Betreibung des andern Guts füglich kommen könte, constituiret worden, welchen Falls ein Theil, ohne des andern Einwilligung, solche nicht wieder aufheben möchte. (b)

Es ist nichts neuerliches und dem Nachbar schädliches anzurichten.

§. XV. Wann iemand in denen Feld-Gütern einen neuen Bau zu machen fürnähme, der seinen Nachbarn beschwerlich zu seyn möchte angesehen werden, so mag derselbe, dem die Beschwerung fürstünde, solches bey iedes Orts Obrigkeit anbringen, und den neuen Bau verbieten lassen, wie hierunter mit mehrern de novi operis nunciatione gesetzet.

Die Dienstbarkeiten bleiben auf den Gütern,

§. XVI. Ferner ist bey allen Servituten und Dienstbarkeiten auch dieses wohl in Acht zu nehmen, daß dieselben denen Gütern und Gründen anhangen, und können ohne dieselbe nicht seyn. Darum, ob schon das Gut verkaufft oder veräussert würde, und in solcher Veräusserung (Alienation) derer darauf stehenden Servituten nicht gedacht wäre, gehen sie doch mit dem Gute fort, und bleiben auf selbigem beständig. Es würde dann dargethan, daß eine solche Dienstbarkeit anders beschaffen, welches doch in dubio nicht zu præsumiren, und etwa einer Person auf ihr Lebtage oder auf eine Zeitlang vergünstiget worden, in welchem Fall sie die Art derer Personal-Dienstbarkeiten an sich haben. (c)

davon solche nicht können verkaufft werden.

§. XVII. Es mag auch der, dem eine Dienstbarkeit eines Ganges oder Weges, oder sonst über eines andern Grund gebühret, zu eines andern Grunde oder Gütern solche Servitut nicht verkauffen, verpfänden, oder in andere Hände wenden, denn die Dienstbarkeit gebühret dem Grunde, als eines Grundes Bürde, und nicht der Person; Darum mag dieselbe von dem Grunde, dem solcher gebühret, nicht abgeschieden und der Person aufgetragen werden, sondern eines muß (wie oben gedacht) bey dem andern gehen und bleiben, und beyde mit einander verändert und behalten werden.

§. XVIII.

(a) Carpz. 2. 41. 9. (b) Mev. 2. D. 252.
(c) Struv. Synt. civ. Ex. 13. th. 28.

§. XVIII. Es wird auch endlich ein ieglicher Grund an ihm selbst vor frey und undienstbar præsumiret und vermuthet, es werde dann ein anders dargethan und erwiesen, so gar, daß auch wegen der Possess der Servitut, worinn iemand etwa ist, und solche erweisen kan, derselbe von den onere probandi nicht frey ist. (a) Darum niemand gebühret über seines Nachbarn Grund zu gehen, zu reiten, oder zu fahren, er habe denn darauf eine rechtmässige Servitut und Dienstbarkeit erlanget, oder so über denselben Grund eine gemeine offene Strasse oder Weg gienge.

Die Güter werden frey præsumiret Muß also die Servitut bewiesen werden.

§. XIX. Ob nun wohl die öffentliche Land- und Reichs-Strassen hieher nicht gehören, indem davon in dem Jure publico und Erklärung derer Fürstlichen Hoheiten gehandelt zu werden pfleget; iedennoch, weil öffters, zwischen denen Reisenden in denen engen und hohlen Wegen, Streit entstehet, wer dem andern ausweichen solle, so ist allhier zu wissen nöthig, daß nach Sächsischen Rechten, und bisher, fast überall, üblicher Gewohnheit, ein Karn dem grossen, und vierrädigen Wagen, ein Fußgänger dem Reuter, ein Reuter dem Wagen oder Karne, ein leerer Wagen dem beladenen, zu weichen schuldig sey, wie auch, daß, wer zu erst mit gegebenen Zeichen oder Ruffen auf die Brücke kommet, auf selbiger fortzufahren befugt, der andere aber, vor der Brücke so lange zu warten gehalten sey. Daferne auch zweene Fuhrleute einander in einem hohlen Wege begegnen, ist derjenige, so zu erst den Weg eingenommen, fortzufahren berechtiget, und muß der andere seinen Wagen wieder zurück schieben: oder, da einer Berg-auf, der andere Berg-ab führe, ist der erste wieder zurück zu weichen gehalten, weil solches ohne sondere Mühe, und eher als bey dem andern geschehen kan. Ausser dem wird auch dieses gemeiniglich beobachtet, daß diejenigen, so dem Orte, von welchem sie ausgefahren, am nächsten seyn, denen, so dahinein fahren wollen, weichen, und wer sich darnach nicht richten will, sondern durch Widersetzlichkeit dem andern Schaden zufüget, solchen wieder ersetzen müsse.

Wer dem andern in hohlen Wegen weichen müsse.

Der IV Titul
Von Stadt- und Gebäude-Dienstbarkeiten.

§. I.

Die gewöhnlichsten Stadt- und Gebäude-Dienstbarkeiten seynd diese: (1) Die Lasttragungs-Gerechtigkeit, [servitus oneris ferendi] wann

Die Stadt- u. Gebäude-

(a) Richt. *Dec.* 89. *n.* 3.

Dienstbarkeiten.

wann des Nachbarn Mauer oder Wand unser Gebäude tragen muß. (2) Das **Tram-Recht**, (tigni immittendi) wann iemand in seines Nachbarn Mauer oder Wand, Balcken und dergleichen kan immittiren, einmauren oder einzapffen; Unter welchen beyden Dienst-Gerechtigkeiten dieser Unterscheid ist, daß bey der ersten Servitut der Dienende die Wand auf seine Kosten [wiewohl der Herr des prædii dominantis sein Gebäude unterstützen muß, (*a*)] zu repariren schuldig, wozu er aber, bey der letztern, nicht verbunden. (*b*) (3) Die **Trauff-Gerechtigkeit** [stillicidii immittendi] wann von iemands Dache die Trauffe in des Nachbarn Garten oder Hof fället. (*c*) Item, 4) wann iemand leiden muß, und nicht verbieten, oder dargegen bauen kan, daß der Nachbar zu seinem Nutzen sein Gebäude höher auffühe, wird sonsten genannt servitus altius tollendi, über welche Servitut es vielerley Meynung giebt, welche man mit Fleiß übergehet, man kan aber beym Bachov. Vinnio und andern Doctoribus *ad* §. 2. *J. de Serv. Rust. Præd.* hievon nachlesen, oder 5) da der Nachbar, damit er dem Nachbar nicht schade, sein Gebäude **nicht höher** führen kan: wird genannt servitus altius non tollendi, und ist von der ersten allerdings unterschieden; dann in dieser begehret der Dominans, daß der Dienende nicht höher baue, und zwar in solchem Fall, wann er, Dominans, gleichfalls nicht höher bauen will, es mag ihm solches frey oder nicht frey stehen, wann er etwa selbsten servitutem altius non tollendi auf seinem Hause hätte: Bey der ersten Servitut aber ist der Dominans begriffen, sein Gebäude höher zu führen, und wann etwa der Nachbar durch den Gegen-Bau ihm hierinnen hinderlich seyn will, so wird ex servitute altius tollendi agiret, daß der Nachbar davon abstehe; (*d*) wie auch 6) das **Licht-Recht**, daß der Nachbar dem andern nicht darff das Licht oder das Fenster verbauen, heisset sonst servitus luminum, von welcher 7) servitus, ne luminibus officiatur, unterschieden. Bey der ersten Servitut ist dem Servienti nicht verwehret zu bauen, wann er nur das Licht lässet; bey der letztern aber darff er nichts vornehmen, welches dem Licht einiger maassen schädlich seyn, oder solches vermindern könne. (*e*) Von beyden ist 8) die servitus prospectus, das Recht hinaus zu sehen; wie auch 9) ne prospectui officiatur, zu unterscheiden, gestalt auch diese beyde unter sich differiren, dann in der ersten ist der Dienende nur schuldig zu leiden, daß man in seinen Hof oder Garten sehen, in der letztern aber darff er auf keinerley Weise den Prospect benehmen oder etwas bauen, so dem Prospect schädlich seyn möchte. (*f*) Ob nun zwar die servitus altius

(*a*) *l.* 8. *pr. si serv. vind.* (*b*) Struv. *Synt. civ.* 13. *th.* 9. (*c*) Thomasius, *de servitute Stillicidii. Lipſ.* 89. (*d*) Struv. *Synt. civ. Ex.* 13. *th.* 12. (*e*) Carpz. 2. 41. 12. *n.* 13. Leucht, *de jure feneſtrarum. Norimb.* 1726. (*f*) Struv. *Synt. civ. Ex.* 13. *th.* 11.

altius non tollendi und luminum, wie auch prospectus und ne prospectui vel luminibus officiatur in vielen Stücken scheinen überein zu kommen, und einerley Nutzen zu geben; so sind sie doch unterschieden, und hat oder es giebet eine Servitut einen Nutzen, welcher bey der andern nicht zu finden; z. E. wann der Nachbar servitutem altius non tollendi nur schuldig ist, mag er wohl Bäume setzen, oder sein Hauß niedriger machen, wann schon dem prædio dominanti dadurch am Licht etwas abgienge; wofern er aber servitutem ne luminibus officiatur schuldig, wäre ihm solches nicht vergönnet, wann dem andern am Licht geschadet würde. Ingleichen 10) wenn einer leiden muß, daß der Nachbar in dem Seinigen etwas bauet, so in seinen Hof, oder Garten überhänget, als: Ercker, Wetter-Dächer.

§. II. Wann aber iemand eine Behausung hat, die frey und seinem Nachbar mit keiner Servitut und Dienstbarkeit verbunden ist, der mag in und auf seinem Grunde und Boden bauen gegen Himmel so hoch als er will; [jedoch ist die Art der Höhe und Form derer Gebäude, so in der Stadt gebräuchlich, dabey in Acht zu nehmen, (a)] wann schon seinem Nachbar das Licht dadurch benommen, verschlagen oder verdunckelt würde; dahingegen ist denen Nachbarn, wann er dem andern keine Servitut schuldig ist, nicht verwehret, gleichfalls dagegen zu bauen, unerachtet durch den Gegen-Bau der erst bauende in seinem Vorhaben, durch Verbauung des Lichts oder des Prospects, geschadet würde.

Ohne dieselben mag man auf dem Seinigen bauen, wie man will.

§. III. Es mögen auch verfallene Häuser und Gebäude jederzeit in ihren vorigen Stand gestellet und wieder aufgerichtet werden, so gar, daß, wann der Besitzer einer Bau-Stätte oder Platzes in einer Stadt nicht bauen will, er kan gezwungen werden, den Platz einem andern, welcher darauf zu bauen beliebet hat, zu überlassen, (b) ob auch denen Nachbarn die daran stossende **Lufft** und **Licht** dadurch verschlagen oder benommen würde; Wann aber zwischen dem Nachbar, und dem Herrn des Baues, Zwietracht entstünde, daß der Bau anders gemacht, dann zuvor gestanden wäre, und nicht Anzeige, Schein oder Kundschafft vor Augen ist, wie solcher Bau vorhero gestanden hat, wie hoch und weit ꝛc. so soll iedes Orts Obrigkeit erkennen, und Maaß und Form geben, wie hoch, wie weit, oder wie solcher neuer Bau gestellet werden soll, nach Geschicklichkeit oder Gelegenheit derer Städte und Dörffer. (c)

§. IV. In **gemeine Wände** zu brechen oder darauf zu bauen, dadurch solche Wände beschädiget oder niederfällig werden möchten, ist niemand befugt. Es soll auch keiner an einer gemeinen oder an eines andern Mauer oder Wand

In und an gemeine Wände ist kein Bau

(a) Br. *in Cod. ad tit. de ædif.* (b) DD. *ad l. 8. C. de ædif. priv.*
(c) Brunn. *in C. ad tit. de ædif. priv.*

vorzunehmen. Auch keine Unsauberkeit daran zu schütten.

Wand einigerley Unsauberkeit, als: Mist, Kehricht oder anders dergleichen, schütten, legen, behauffen oder ausschlagen, dadurch die Wand gefeuchtet, verfaulet, beschädiget, oder in einigerley Weise verletzet würde. Es ist aber niemand verwehret, an seiner eigenen Wand ein oder mehr Fenster zu machen, wann schon solche gegen des Nachbars Hof oder Garten geöffnet würden,(a) es wäre denn, daß es in denen Statutis eines Orts verboten; da hingegen kan der Nachbar contra ædificando, durch den Gegen-Bau wieder schaden, und also das Fenster oder das Licht verbauen.

Wie weniger Cloac nahe anzubauen.

§. V. Gleichergestalt geziemet sichs auch nicht Cloac oder heimlich Gemach zu bauen an anderer Mauer oder Wände, dadurch der Nachbar oder seine Wand belästiget, beschweret oder beschädiget würde, dadurch nemlich böser Gestanck oder Geruch, Feuchtig- und Unsauberkeit in eines andern Brunnen, Keller, Hauß und dergleichen dringen, rinnen oder fliessen mag. Es ist auch gemeiniglich in denen Statutis verordnet, wie weit der Raum darzwischen seyn solle. In denen Statutis Hamburg. ist *part.* 2. *tit.* 20. *art.* 13. folgendes davon enthalten: **Heimliche Gemächer in Höfen und Plätzen soll ein Nachbar dem andern mehr nicht denn auf eine Elle bey seiner Brand-Mauren, Wand oder Raume legen und bauen.** Womit die Statuta Dresd. fast überein kommen, vid. Stat. der Stadt Dreßden, *cap.* 13. §. 7. **Es soll auch kein Nachbar dem andern ein heimlich Gemach zu nahe graben, sondern anderthalbe Ellen Raum darzwischen lassen. Wann aber das Secret an und gegen einen Keller gebauet würde, soll er schuldig seyn den Raum zwischen dem Secret und der Keller-Mauer also zu verwahren, damit durch den Unflath dem Nachbar kein Schade geschehe.** Wofern aber einer das Recht, auf eines andern Grund eine Cloac oder nur eine Abzucht (Rinne, ductum) zu halten hätte, so möchte man ihm den Gebrauch derselben nicht verwehren, so gar, daß, wann etwa die Rinne obstruiret oder die Cloac angefüllet, der Serviens zu leiden schuldig wäre, daß jener die Rinne öffnete und säuberte, oder die Cloac ausleeren, auch den Unflath durch des Servientis Hof oder Hauß (wann man sonsten nicht darzu kommen, oder anderswo nicht ausräumen könte) tragen liesse. (b)

Noch einen Goß-Stein bey des Nachbars Wand machen.

§. VI. Es wird auch nicht gestattet einen Ausfluß oder Wasser-Stein zu machen an der Wand seines Nachbarn, dadurch dieselbe Wand verfaulet oder beschädiget werde, oder solch unsauber, stehend, stinckend Wasser in seines Nachbarn Hauß, Garten oder Hof, rinnen, trieffen oder stincken möchte.

§. VII. Da aber jemand Gerechtigkeit, Servitut und Dienstbarkeit hätte

(a) Carpz. 2. *tit.* 12. (b) Mev. 3. D. 3. & *seq.*

hätte, durch Geding, Pacta oder anderer Verpflichtung, Wasserflüsse, Spülwasser oder dergleichen, aus seinem Hause, oder von seiner Küchen, in- oder durch eines andern Grund, durch Rinnen, Canal oder Röhren, auszuführen, in desselben Rinnen, Canal oder Durchflüsse soll er nicht schütten oder ausgiessen Eingeweide von Thieren, Hünern, Vögeln oder Gänsen, noch andere Unsauberkeiten, Urin, Unflath, und dergleichen, sondern soll und mag sich des Ausflusses nachbarlich, und allein zur Nothdurfft des Wassers täglichen und gewöhnlichen Gebrauchs behelffen, und nicht weiters.

Die Trauff-Gerechtigkeit ist weiter nicht zu extendiren.

§. VIII. Da iemand das Jus Stillicidii, oder die **Dach-Trauffen** hat aus seinem Hofe oder durch seines Nachbarn Hof fliessend, der ist billig darbey zu lassen. Wann nun der Nachbar dabeneben bauen will, so soll er so fern davon bleiben, als das Lot von derer Tropffen Fall mit sich bringet, damit jener an seiner Gerechtigkeit unverkürtzet bleibe. Vid. Stat. Hamburg. *p.* 2. *tit.* 20. *art.* 10. Es soll aber auch der andere nicht über das Trauff-Recht greiffen, vid. Stat. der Stadt zu Dreßden, *cap.* 13. §. 13. Vielweniger ist er befugt neue Rinne oder anderes Wasser in seines Nachbarn Hof zu leiten.

§. IX. Also auch, wer eine Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit hat, sein Wasser, das vom Himmel herab kömmt, durch, oder in eines andern Grund durch Rinnen, Canal oder Röhren auszuführen, der soll kein Wasser, denn allein das oben herab regnet, in solche Rinnen oder Canal ausgiessen oder kommen lassen. Gestalt bey allen Dienstbarkeiten dieses in Acht zu nehmen, daß man solche auf keine andere Art und Weise brauchen dürffe, als wie sie Anfangs constituiret, oder durch einen langen Gebrauch bisher hergebracht seynd; widrigen Falls wäre es eine Aufbürdung einer neuen Servitut, wowider der Serviens sich zu beschwehren Ursach hätte. Nachdem auch das Regen-Wasser zuweilen iemand Nutzen bringet, so kan dieserwegen eine Servitut constituiret werden, welche man nennet Servitutem fluminis vel stillicidii non recipiendi, wenn nemlich iemand das Regen-Wasser, welches sich auf seinem eigenen Dache, oder im Hofe sammlet, in des Nachbarn Cisternen, Wasser-Kasten oder Hofe muß fliessen lassen, und nicht befugt ist, solches zu seiner eigenen Nothdurfft auf dem Seinigen zu behalten. (a)

So verhält sichs auch mit anderm Regenwasser.

§. X. Gleichergestalt soll auch niemand bauen, oder Keller, oder andere Gruben graben unter seines Nachbarn Hauß oder Grund, sondern ein jeder soll bleiben in seinem Grunde, und nicht weiter oder förder greiffen. Es ist auch gemeiniglich die Verordnung in denen Statutis enthalten, wie weit man von des Nachbarn Gebäude, Mauren oder Hofe bleiben soll, damit man denselben,

Unter des Nachbars Grund und Boden kan nichts gebauet werden.

(a) Struv. *Synt. civ. Ex.* 13. *th* 15.

ben, zumahl, wann man Back-Oefen, Schwein-Ställe, ꝛc. setzen lassen will, nicht zu nahe komme. Vid. Land-Recht *lib.* 2. *art.* 11. *ubi:* Oefen, Wassergerinn, Heimlichkeiten, und Schwein-Ställe, die sollen drey Fuß von eines andern Mannes Zaun stehen.

Der V. TITUL

Was beyderley Arten derer dinglichen Dienstbarkeiten gemein haben, und wie solche gewonnen und verlohren werden.

§. I.

Die Erwerbung derer Dienstbarkeiten.

BEyderley Arten dieser Dienstbarkeiten werden constituiret von denen Eigenthums-Herren, und wann diejenigen, so das mindere Eigenthum haben, als: Vasallen und Erbzins-Leute, welche dergleichen constituiren und dem Nachbar lassen können: Solche Dienstbarkeit aber verlöschet, wann ihr minderes Eigenthum aufhöret. Gleichergestalt wird auch von dem Eigenthums-Herrn eine Dienstbarkeit erworben, und weil es zum Nutzen des Grundes gereichet, mag auch der, so allein das mindere Eigenthum hat, eine beständige Dienstbarkeit erlangen, so, daß solche denen Agnaten oder Lehn-Herren, wann einsten die Lehn-Güter auf sie fallen, zu Gute kömmt. Derjenige aber, welcher die blosse Frucht-Niessung hat, kan dem prædio keine Servitut erwerben. (*a*)

Die Beschaffenheit derer Güter, so mit denen Dienstbarkeiten beschwehret.

§. II. Es werden zu diesen Dienstbarkeiten zwey prædia oder Güter erfordert, und wird das eine, deme das andere zu dienen schuldig ist, prædium dominans, oder das **herrschende** Gut, das andere, das da dienet, serviens, oder das **dienende** Gut genennet. Es müssen aber diese prædia oder Güter erstlich an einander stossen; oder an einander gelegen und benachbaret seyn. Es wird zwar nicht erfordert, daß sie unmittelbar an einander stossen, ausser in einer oder der andern Servitut, nemlich, in servitute oneris ferendi, oder tigni immittendi, sondern es ist genug, wann sie dermaassen gelegen und also beschaffen sind, daß vor das andere eins dem andern nützlich seyn kan; so gar, daß auch ein dazwischen liegendes freyes Gut, öffters der Dienstbarkeit nicht schadet, z. E. es kan der dritte oder vierte Nachbar servitutem altius non tollendi prospectus, und dergleichen schuldig seyn, wann des ersten oder des andern Hauß schon frey ist; dann so lange dieser sein Gebäude niedrig lässet, kan derjenige, dem die Servitut gehöret, Nutzen davon haben; (*b*) Und dann (3) muß die Condition, oder Ursach der

(*a*) *l.* 15. §. 7. *ff. de Usufruct.* (*b*) Zoes. *ad tit. comm. prad. n.* 10.

der Dienstbarkeit, auf denen Gütern natürlich, gewiß, stet- und standhafftig seyn und bleiben, ohnangesehen, daß das Exercitium oder die Ubung nicht allezeit continuum, oder stetig an einander ist, entweder, weil die Natur nicht allemahl operiret, als: in servitute fluminis vel stillicidii, welche man nicht eher, als wann es regnet, gebrauchet, oder weil das prædium dominans den Gebrauch der Servitut nicht allstets bedarff; gestalt es mit der Servitut eines Fuß-Steiges, Trifft oder Fahrweges, oder dergleichen sich dermaassen verhält, oder weil ein anders abgeredet worden, dergleichen mit der Hut- und Trifft-Gerechtigkeit zu geschehen pfleget. (a)

§. III. Da iemand seinem Nachbarn eine Servitut oder Dienstbarkeit geben, und ihm sein Feld, Acker oder Wohnung dienstbar machen will, so mag solches geschehen durch die Stipulation, Zusage, Versprechung, Pact, Gedinge, Kauff-Verträge, auch in Testamenten und letzten Willen. Unter welchen Titeln dieser notabler Unterscheid ist, daß, wann im Testament oder letzten Willen, der Testator auf sein Gut dem Nachbar eine Dienstbarkeit constituiret, solche nach seinem Tode so fort und ohne deren Übergabe dem prædio dominanti zustehet; dahingegen, wann solche, durch eine Handlung unter Lebenden versprochen, so wircket nur dieses eine Verbindlichkeit, die Servitut vermittelst der Tradition zu constituiren, und es hafftet die Dienstbarkeit auf dem dienenden Gut nicht eher, als bis vermittelst der Induction an dem Ort, wo die Dienstbarkeit soll exerciret werden, oder auch durch den Gebrauch des Dominantis, mit Zulassung des Dienenden (dann dieses sind die Arten affirmativam servitutem zu übergeben,) solche constituiret worden, (b) so viel die negativam servitutem anbelanget, nemlich, **nicht höher zu bauen, den Prospect nicht zu benehmen**, wird dieselbe dadurch tradiret und constituiret, wenn, nach geschehener Zusage, der Eigenthums-Herr des Hauses, dasjenige unterlässet, nemlich nicht höher bauet, welches er sonsten, Krafft natürlicher Freyheit, zu thun befugt wäre. Die Dienstbarkeiten werden versprochen, entweder im letzten Willen,

§. IV. Es kan auch einer auf eines andern Hauß oder Feld-Gut, durch die, in Rechten verordnete Præscriptiou oder Verjährung und langwierigen Gebrauch, eine Servitut oder Dienstbarkeit erlangen und überkommen, wann nemlich iemand, durch Zulassung des Nachbars, in dessem Hause oder Acker sich eines Rechtens, nach gemeinen Käyserlichen Rechten, zehen Jahr, einige erfordern eine undenckliche Zeit, gebrauchet. (c) oder auch durch die Verjährung erlanget.

§. V. Damit aber eine Dienstbarkeit und Servitut durch zehenjährigen Gebrauch erlanget, verjähret, oder præscribiret werde, so wird nicht allein solche ietzt genannte Zeit erfordert, sondern auch, daß unter solcher Zeit, die Servitutes und Dienstbarkeiten, mit Zulassung des Gegentheils (welches Zugeben und Da der Eigenthums-Herr leidet, und der Nachbar

(a) Struv. *Synt. civ. Ex.* 13. *th.* 35. (b) Id. *c. l. th.* 36. (c) Mev. 9. D. 164.

ein Recht übet, entweder in guter Meynung,

und Patientia an statt eines Tituls oder ausdrücklichen Vergünstigung allhier zu achten) und also nicht heimlich, mit Gewalt, oder precario die Servitut gebrauchet sey, in Willen und Meynung, eine Servitut und Dienstbarkeit, auch bona fide, und mit gutem Glauben, als wann man dessen befugt wäre, exerciret und geübet werden.

oder wissentlich, daß es ihm nicht gebühret.

§. VI. Wann aber iemand wissentlich, das ihme nicht gebühret, auf des Nachbarn Hause oder Gut dergleichen Dienstbarkeit sich anmaasset und lange Zeit gebrauchet, so werden **dreyßig** Jahre zur Verjährung, auch nach gemeinen Rechten, erfordert. Wiewohl heutigs Tags, da man in diesem passu dem Päbstlichen Recht folget, welches von Seiten des verjährenden bonam fidem, das ist, daß dieser nicht anders gemeynet habe, als er wäre dessen befuget, erfordert, in solchem Fall keine præscriptio statt finden kan; iedoch muß derjenige, welcher dienen soll, malam fidem beweisen, denn die præsumtio ist von dem verjährenden, daß er bona fide die Dienstbarkeit gebrauchet habe. (a) Nach Sächsischen Rechten aber seyn, in beyden Fällen, ohne Unterscheid, zur Verjährung dreyßig Jahr, Jahr und Tag, das ist, **ein und dreyßig Jahr, sechs Wochen und drey Tage** vonnöthen.

Wie die negativæ servitutes verjähret werden.

Was die negativas servitutes, als: **daß der Nachbar nicht höher bauen, das Licht, oder den** Prospect **nicht benehmen, oder solchem keinen Schaden thun soll**, betrifft, ist, so viel deren Verjährung anbelanget, dieses zu wissen, daß die Præscriptio nicht eher, als von der Zeit, da der Nachbar, zum Nachtheil des andern, einen Bau, wodurch das Licht oder der Prospect benommen wird, vorgenommen, ihm aber solches, unter dem Vorgeben, daß er darzu nicht berechtiget, sondern zu dienen schuldig sey, verwehret worden, auch er dabey acquiesciret hat, ihren Anfang nehme. Dahero aber, daß iemand sein Gebäude viel Jahre her niedrig gelassen, oder, daß der Nachbar an der Seiten seines Hofes viel Jahre Fenster, oder den Prospect gehabt, und ihm contra ædificando solches nicht verwehret worden, ist keine Verjährung zu rechnen, wie beym Carpzov. *P.* 2. *C.* 4. *d.* 13. zu lesen, und weil die von ihm angeführte Responsa der Sachen einiges Licht geben, hat man kein Bedencken getragen, solche verbotenus anzuführen.

„Wann gleich das Fenster, davon eure Frage gemeldet, in einem Hause, „als ihr dasselbe erkaufft, gefunden, und solches, allein in eurer Wand, darzu „euer Nachbar keine Gerechtigkeit hat, stehet, auch in siebentzig Jahren nicht „verbauet worden: So ist demnach bemeldten euren Nachbarn, auch mit „Verbauung solches Fensters, auf seinem Grunde, seiner Nothdurfft nach, ein „Gebäu zu führen, unbenommen, es wäre dann, daß hiebevor seinem Vater, als „er auch gemeldtes Fenster verbauen wollen, Verboth geschehen, darauf er sich des

(a) Carpz. 2. 3. 8.

des Bauens enthalten, und da sie der dreyßig Jahr und Tag verflossen wä„ren, und ihr also eine Gerechtigkeit und Servitut erlanget hättet, auf dem Fall„ wäre sich auch mehr berührter euer Nachbar hinfüro des Bauens zu enthal„ten schuldig. Ingleichen: Ihr köntet dann, wie zu Recht, darthun und„ erweisen, daß seine Vorfahren, die Besitzer des Hauses, vor Rechts ver„währter Zeit, dergleichen auch zu thun, vorgenommen, welches ihnen nicht verstattet werden wollen, und sie darauf, über Rechts verwährter Zeit, fer„ner nichts gethan, also, daß eurem Hause am Licht nicht zu hindern, jure præ„scriptionis die Servitut zuständig sey, auf solchem Fall wäret ihr ihnen nun„mehr dasselbe zu wehren befugt.„

§. VII. Ausser dem kan auch der Richter, oder die Obrigkeit einem Theile die Dienstbarkeit wider des andern Willen auflegen, z. E. wenn ein gemeines Erbschaffts-Gut unter die Erben vertheilet wird, und der eine zu seinem Theil nicht kommen kan, es sey dann, daß ihm der andere einen Fußsteig oder Weg über das Seinige verstattet, (a) iedoch, daß dem andern billige Satisfaction davor gegeben werde. Manchmal verordnet solche die Obrigkeit.

§. VIII. Wie nun, nach Verordnung derer Rechte, die Dienstbarkeiten derer häußlichen Wohnungen und Feld-Gründe überkommen und erworben werden; also werden dieselbe auf gleiche Weise auch verlohren, nemlich, da sie von dem, der sie gehabt, 1) durch ausdrücklichem Verzicht oder Renunciation weggegeben, remittiret oder nachgelassen. Welches auch tacite geschehen kan, wann er nemlich ausdrücklich verstattet, daß in prædio servienti der Dienende etwas vornehme oder mache, welches dem Gebrauch seiner Servitut nothwendig schadet. Es kan aber derjenige, welcher ein nützliches Eigenthum, nemlich, der Erb-Zinnß-Mann, oder ein Wiederrufliches, nemlich, ein Ehe-Mann in rebus dotalibus, hat, zum Nachtheil des Erb-Zinnß Herrn, oder in dote, zum Præjuditz dessen, auf welchen der Braut-Schatz zurück fällt, die Dienstbarkeit nicht erlassen. (b) Oder 2) in langer Zeit, wie oben gemeldet, da er doch solcher brauchen können und sollen, nicht gebrauchet worden; und zwar nach Käyserlichen Rechten, wann der Dominans zugegen, binnen zehen Jahren, wäre er aber abwesend, binnen zwantzig Jahren, wiewohl, wann es eine servitus discontinua ist, welche man nemlich in dem andern Monat oder Jahre zu gebrauchen hat; sodann zwantzig Jahr, auch in casu, da der Dominans zugegen, erfordert werden. Wäre er aber absens, so bliebe es doch bey zwantzig Jahren, und könte man wegen der absentz und discontinuität keine quadruplication machen. Nach Sächsischen Rechten, werden die Servitutes Die Dienstbarkeiten werden, wie erworben, also auch verlohren.

(a) Scotan. D. 27. th. 21. (b) Synt. civ. Ex. 13 th. 56.

ohne Unterscheid durch den nicht-Gebrauch, binnen dreyßig-Jahren, Jahr und Tag verlohren. Dieses ist zu erinnern, daß die Feld-Gerechtigkeiten (rusticæ servitutes) durch einen nicht-Gebrauch verlohren werden. Bey denen Hauß-Dienstbarkeiten ist dieses noch besonders, daß ausser dem nicht-Gebrauch des Dominantis, der Dienende etwas vornehmen müsse, woraus abgenommen werden kan, daß er nicht mehr dienen wolle; z. E. wann iemand das Licht-Recht hat, das Fenster aber wegnimmt, und es zumauren lässet, so verlieret dieser dadurch sein Recht nicht, sondern es muß der Dienende etwas vornehmen, als: ein Gebäude gegen das Fenster aufführen, welches dem Lichte schädlich ist; widrigenfalls hat es das Ansehen, daß dieser noch weiter dienen wolle, und kan der Dominans nach dreyßig, und mehr Jahren, sich seines Rechts wieder bedienen. (a) Oder 3) da beyde Güter, deren eines dem andern die Dienstbarkeit und Servitut zu thun schuldig, zusammen kommen, und eines Herrn werden, dann ein propre Gut seinem Herrn nicht dienet: dannenhero, wann hiernächst eines von denen beyden Gütern verkaufft wird, das vormahl Dienende die wieder erlangte Freyheit behält, es wäre denn, daß ein anders bey der Veräusserung abgeredet worden; (b) wofern aber die Abtretung des Prædii Dominantis oder Servientis nothwendig geschehen müste, als z. E. es müste der Erbe ex legato, oder fidei commisso, das Prædium dominans wieder abtreten, in solchem Fall wird, der Billigkeit nach, die Dienstbarkeit restituiret. (c) Oder 4) da das Gut, dem die Dienstbarkeit gehöret, oder so die Dienstbarkeit leidet, gäntzlich untergienge. Würde sichs aber zutragen, daß durch die Gewalt oder Ungestüm eines Wasser-Stroms, einem der Gebrauch der gehabten Servitut oder Dienstbarkeit entzogen worden, gleichwohl aber über etliche lange Zeit und viel Jahre, durch Ablauff des Wassers, der Ort in vorigen Stand gesetzet würde, so mag er sich alsdann, unangesehen, ob gleich lange Zeit verflossen, der vorigen Servitut, wie vor Alters, gebrauchen. Dahero auch, wann ein oder ander Prædium, auch nach Ablauff so vieler Jahre, wodurch sonst eine Servitut durch den nicht-Gebrauch zu Grunde gehet, wieder restituiret würde, als: man liesse ein abgebranntes Gebäude wieder aufbauen, in solchem Fall wäre die erloschene Servitut wieder zu restituiren. (d) Ausser diesem Falle höret 5) die Servitut auf, wenn das Recht des concedentis erloschen ist, wenn nemlich ein Emphyteuta die Servitut in einem Erb-Zinnß-Gut constituiret, solches aber hiernächst dem Zinnß-Herrn wieder anheim fället. Dergleichen Bewandniß hat es, wann ein Ehe-

Die Verhinderung durch ungefähre Zufälle schadet nicht.

Mann

(a) Cœpoll. *d. serv. c. 24. n. 6.* (b) *l. 30. de S. V. P.* (c) *l. 1. de serv. l. 2. §. 18. de hæred. vend. l. 9. comm. prad.* (d) Struv. *Synt. civ. Ex. 13. th. 57.*

Mann auf dem Braut-Schatz-Gut eine Dienstbarkeit einwilliget; nam resoluto jure dantis, resolvitur jus acceptantis. Endlich 6) wann die Zeit verflossen, binnen welcher die Dienstbarkeit verwilliget worden. (a)

Der VI. Titul

Von persönlichen Dienstbarkeiten, nemlich/ der Frucht-Niessung/ dem Gebrauch und häußlicher Wohnung.

§. I.

Die persönliche Dienstbarkeiten sind Ususfructus, oder die Frucht-Niessung, Usus, oder der blosse Gebrauch, Habitatio, oder die häußliche Wohnung. Der Ususfructus, oder Frucht-Niessung, ist eine Gerechtigkeit, vermöge deren iemand andere Güter geniessen oder gebrauchen mag, doch dergestalt, daß denenselben an ihrem Wesen nichts abgehe, sondern sie unvermindert verbleiben. In dieser Bedeutung hat der Eigenthums-Herr den Usumfructum an seinen Gütern nicht, wiewohl ihm unverwehret ist, Jure dominii, einem andern den Usumfructum zu constituiren. (b)

Persönliche Dienstbarkeiten. 1. die Frucht-Niessung.

§. II. Und bestehet demnach das Recht eines Frucht-Niessers darinnen, daß er alle und iede Nutzungen, so aus dem ihm verliehenen Stück erhoben werden können, einheben und geniessen mag, auch zur Ergötzung. Eine andere Bewandniß hat es mit denen realibus servitutibus, oder mit denen Dienstbarkeiten, welche denen Gütern zustehen, und nur nach Nothdurfft gebrauchet werden. (c) Wegen derer Bergwerck und Stein-Brüche aber hat es diese Bewandniß, daß, wann deren Nießbrauch einem überlassen worden, und die Steine oder Ertz, so daher ausgenommen werden, nicht wieder nachwachsen, der Frucht-Nieſſer sich solcher Steine und Ertze, als Nutzungen, nicht anmaassen könne, sondern ihm nur erlaubet sey, die daraus gelöseten Gelder zinnsbar auszuthun, und von selbigen die Nutzungen oder Zinnsen zu geniessen. (d) Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit Wäldern und Gehöltzen: denn, wenn es nur Busch-Holtz ist, in welchem das abgehauene Gehöltze leichtlich wieder ausschläget und wächset, so darff sich der Frucht-Nieſſer dessen wohl anmaassen, und das Holtz abhauen, wann er nur, der Wald-Ordnung gemäß, einige Lasreiser stehen lässet: dafern aber solche Bäume

Worinnen die Frucht-Niessung bestehe.

(a) l. 4. pr. de servit. (b) Wiselenb. ad tit. de Usufr. th. 1. (c) Bach. V. 1. D. 10. th. 1. l. a. (d) Struv. Synt. civ. Ex. 12. th. 15.

Bäume in dem Walde stehen, welche so leicht nicht wieder ausschlagen und wachsen, darff der Frucht-Niesser solche keinesweges niederschlagen, sondern es ist ihm nur erlaubet, daraus so viel Holtz zu nehmen, als etwa zu Erhaltung seines Wohn-Hauses und Stallung nöthig; er mag auch die alten Wind-brüchigen und dürren Bäume wohl umhauen und brauchen, wann er nur, an derer abgegangenen alten Bäume statt, andere junge setzen lässet.

Diese wird überlassen durch Geding oder letzten Willen.

§. III. Es wird aber die Frucht-Niessung überlassen von dem Eigenthums-Herrn auch einem solchen, dem das nutzbare Eigenthum daran zustehet. Jedoch, wann dessen Recht am Gute erloschen, so ist die Frucht-Niessung gleichfalls aus, (a) welcher davon solch Eigenthum gesondert, und dieses vor sich behält, oder auch wohl einem andern übergiebet, und werden, gleich dem dinglichen Rechte, auch diese und andere persönliche Dienstbarkeiten durch Pacta, Gedinge, Verträge, Ubergabe, Schenckungen, oder andere Contracte und Verpflichtungen, wie auch in Testamenten und Codicillen, constituiret und verordnet.

Unterscheid zwischen der Frucht-Niessung, so im letzten Willen gegeben.

§. IV. Es ist zu erinnern, daß, wann die Frucht-Niessung im Testament oder letzten Willen, gegeben wird, sodann, ohne einige Lieferung, ein dinglich Recht dem Legatario zustehe: (b) dahingegen, wann durch eine Handlung, unter Lebenden, dieses Recht versprochen, nur ein Jus ad rem, oder eine Obligation, von Seiten dessen, welcher es versprochen, entstehe, und die Lieferung, wann nemlich das Gut, entweder übergeben, oder der Usufructuarius sein Recht, mit Genehmhaltung des Proprietarii, brauchet, hinzukommen muß, wann einer das dingliche Recht erlangen soll. (c) Ob aber, wann iemanden die Frucht-Niessung vermacht wird, mit dem Zusatz, daß er das Gut nicht veräussern soll, die Proprietät zugleich mit vermacht sey? solches wird billig negiret, und hat der Testator dasjenige zum Uberfluß exprimiret, was sonsten von selbst in der Natur des Negotii enthalten. Gestalt auch, wann iemand zweene Prædia hat, und die Frucht-Niessung eines Prædii legiret, mit dem onere, daß der Legatarius das Hauß nicht höher baue; oder, wann der Erbe das andere Gebäude höher aufbauen wolle, er, Legatarius, es ihm nicht verwehren soll; in beyden Fällen die blosse Frucht-Niessung vermacht ist, und der Legatarius der Proprietät sich nicht anzumaassen hat. (d) Aber wie, wann die Frucht-Niessung dem Legatario und seinen Erben vermacht? auch in diesem Fall ist die Proprietät nicht legiret, und, ob zwar der Usufructus auf des Legatarii Erben fället, so wird er doch nicht auf des Erbens-Erben extendiret; gestalt auch, wenn der Usufructus mit der Gewalt, solchen zu verkauffen, vermacht

(a) *Synt. feud. c. 12. th. 8. n. 3.* (b) *l. 1. C. Comm. de legat. junct. l. 25. §. ult. ff. de Usufr.*
(c) *l. pen. pr. C. de Usufr.* (d) Struv. *Synt. civ. Ex. 12. th. 19.*

vermacht ist, solcher nicht weiter als einmahl verkaufft werden, und über die Person des ersten Käuffers sich nicht erstrecken kan. (a)

§. V. Es wird auch ein Ususfructus oder Frucht-Niessung, durch einen langwierigen Gebrauch und Verjährung erlanget, als zum ersten: Wann einer, der eines Gutes nicht rechter Herr ist, einem andern in demselben einen Usumfructum constituiret, übergiebt und einräumet, und der Besitzer darauf dasselbe mit gutem Glauben zehen Jahr besessen, und dasselbige, unwissend des Herrn oder Eigenthümers, genossen und gebrauchet, hat er dadurch das Jus utendi fruendi, oder Frucht-Niessungs-Gerechtigkeit erlanget. Darnach mag auch einer solches Recht auf solche Weise überkommen: so er ein fremd Gut zehen Jahr innen gehabt, und dasselbe Jure servitutis genossen und gebraucht, da der Eigenthums-Herr solches gewußt, und denselben Gebrauch nicht verboten oder widersprochen hat. Nach Sachsen-Recht aber werden, wie oben gemeldet, auch zu dieser Verjährung dreyßig Jahr, Jahr und Tag erfordert. Die Frucht-Niessung wird auch erlanget durch Verjährung.

§. VI. Ausser dieser Frucht-Niessung, welche durch den Willen des Eigenthums-Herrn constituiret wird, ist noch eine andere, welche die Gesetze (oder eine Obrigkeit bey angehender Theilung derer Commun-Güter, wann etwa ein Gut sich nicht füglich theilen lässet) constituiren. Hieher gehöret (1) die Frucht-Niessung, welche einem Vater an derer Kinder, so noch in väterlicher Gewalt seyn, Gütern zustehet; wiewohl in gewissen Fällen an denen adventitiis bonis ein Vater den Usumfructum nicht hat, nemlich, α] wann es denen Kindern, mit der ausdrücklichen Condition, daß dem Vater der Ususfructus daran nicht zustehen soll, gegeben. ε) Wann ein Kind mit seinem Vater eine Erbschafft überkömmt, so hat das Kind an seiner Portion sammt der Proprietät die völlige Nutzung. γ] Wann ein Kind wider des Vaters Willen die ihm angefallene Erbschafft antritt. δ] Wann ein Fürst und Landes-Herr oder dessen Gemahlin etwas verehret. Von welchen Exceptionibus ein mehrers in *Synt. Civ. Ex.* 12. *th.* 5. nachzulesen. Vor das 2] haben die Gesetze einen Usumfructum constituiret, wann eine überlebende Ehe-Gattin zur andern Ehe schreitet, daß sie an denen vom verstorbenen Ehe-Gatten, durch den letzten Willen, erhaltenen Gütern, denen Kindern erster Ehe zum besten, die Proprietät verlieren, und nichts weiter als die Frucht-Niessung behalten solle. (b)

§. VII. Wann nun einer die nießliche Gerechtigkeit, oder das Jus utendi fruendi erlanget, so mag er sich alsbald aller Frucht und Nützung derer Güter unterwinden, und dasselbe zu seinem völligen Nutzen, durch sich selbst, oder seine Gewalthaber empfangen, percipiren, einnehmen, oder solche auf andere wenden, veralieniren, verkauffen, oder in andere rechtmäßige Weise überlassen, so, Der Fruchtniesser hat völlig Nutzung.

(a) Struv. *Synt. civ. Ex.* 12. *th.* 11. (b) *l.* 5. *C. de secund. nupt. ibique* Brunn.

daß der Eigenthums-Herr, wann er schon das Pacht- oder Kauff-Geld geben wölte, weder im Pacht, noch Kauff, ein Vorzugs-Recht hat. So bald aber der Usufructuarius stirbt, ist des Käuffers oder des Pachters Recht aus, und ist der Eigenthums-Herr nicht einmahl den Pacht auszuhalten schuldig. (a)

Auch in der Zulage.

§. IIX. Auch da sich die Güter durch eine Anlage oder sonst in andere Wege gemehret oder gebessert hätten, mag er sich der zugestandenen Besserung wohl gebrauchen.

Der Schatz gehöret ihm nicht.

Ein gefundener Schatz aber kömmt dem Nutznieſſer nicht zu, sondern dem Eigenthums-Herrn, auf die Maasse, wie oben gemeldet.

Wie sich der Fruchtnieſſer zu verhalten.

§. IX. Es ist aber der Usufructuarius oder Fruchtnieſſer die, zur Nieſſung inhabende Güter, in ihrer Substantz allerdings gäntzlich und ungeändert zu halten schuldig; gestalt ihm nicht vergönnet ist, die Güter zu einem andern Gebrauch, als solche vom Testatore tractiret worden, anzuwenden, vielweniger kan er solche immutiren. Z. E. Er kan aus einem Garten, Weinberg, oder einer Wiese kein Ahr-Feld machen, sondern muß es lassen, wie es vorhero vom Testatore gebraucht worden. (b)

Er muß culpam levem præstiren.

Er muß auch, in Erhaltung dererselben, allen gebührenden Fleiß [diligentiam mediocrem] wie ein treuer Hauß-Vater, anwenden: vor die Unglücks-Fälle aber, wie auch, wann durch Unterlassung möglichster Vorsichtigkeit und Fleisses, und also per culpam leviſſimam einiger Schade an denen Gütern geschähe, davor ist er nicht schuldig zu stehen, oder es zu ersetzen. (c)

Steuern entrichten.

Im übrigen muß er auch die Güter mit allen nothdürfftigen Bürden und Auflagen gegen die Obrigkeit und sonsten gegen männiglich, wie sichs gebühret und die Nothdurfft erheischen wird, vertreten; Inmaassen er dann auch die ordentlichen, wie auch Extraordinair-Steuern und Gefälle davon entrichten, wie nicht weniger die unumgänglichen Besserungs-Kosten tragen muß. (d)

Die Güter im guten Stande erhalten.

Jedoch wie er die ausgelegte Steuren, so weit solche die eingehobene Nutzung übertroffen, wieder fordern kan; also müssen ihm die übermäßige Bau-Kosten, worinn es auf das richterliche Ermessen ankömmt, und welche zum perpetuirlichen Nutzen des Guts angewandt worden, wieder ersetzet werden; gestalt er, nach geendeter Frucht-Nieſſung, entweder derer Güter, bis solche ersetzet, behalten, oder actione negotiorum gestorum solche wieder fordern kan. (e) Mit einem Vater aber, welchem die Frucht-Nieſſung an denen adventitiis bonis seiner Kinder zustehet, hat es eine andere Bewandniß, inmaassen derselbe keine expenſen, sie mögen groß oder gering seyn, wieder fordern kan. (f) Es soll auch endlich ein jeglicher Fructuarius oder Fruchtnieſſer an seiner habenden Gerechtigkeit sich begnügen lassen, die fruchtbaren Bäume nicht

(a) *Synt. civ. Ex. 12. th. 17.* (b) *l. 8. l. 13. §. 7. ff. de Usufr.* (c) *l. 9. §. 2. l. 65. ff. cit. tit.* (d) Carpz. *1. Resp. 105.* (e) Brunn. *ad l. 7. C. de Usufr.* (f) Id. *ad l. ult. §. 3. C. de bon. quæ lib.*

nicht abhauen, oder sonst etwas fürnehmen, das dem Eigenthum und Proprietät möchte schädlich seyn.

§. X. Daher, so jemand eine Heerde Schafe oder anderes Vieh in der Niessung hätte, ist er schuldig den Abgang von denen jungen Lämmern wiederum zu suppliren und aufzuziehen, wie auch an derer verdorbenen und unfruchtbaren Bäume Statt, andere zu setzen oder zu pflantzen. Soll den Abgang an Viehe und Bäumen ersetzen.

§. XI. Da es sich begäbe, daß der Usufructuarius und Niesser mit zeitlichem Tode abgehen würde, und die Früchte jetzt zeitig, aber doch noch nicht percipiret und eingenommen seyn, sondern noch auf dem Felde oder Lande stehen, ob sie wohl zur Einsammlung tüchtig und bereit seynd, so mögen doch dererselben seine Erben sich nicht anmaassen, sondern sie gehören dem Eigenthums-Herrn des Ackers. Es müssen aber denen Erben die auf die Bestellung derer Aecker und Güter aufgewandte Kosten, nebst dem Saamen, ersetzet werden, gestalt ihnen auch, zu deren Erlangung, das Jus retentionis zustehet. (*a*) Nach Sächß. Recht aber ist ein anders, so viel die industriales fructus anbelanget [dann was die naturales fructus, welche ohne Arbeit und Cultur hervor kommen, betrifft, ist hierinn zwischen denen Sächsischen und gemeinen Käyserl. Rechten kein Unterscheid] eingeführet, daß nemlich dasjenige, was die Ege bestrichen hat [welches allerdings nöthig, so gar, daß die satio nicht hinlänglich ist, (*b*)] denen Erben des Usufructuarii zuständig, und seynd auch den Saamen zur Wiederbestellung derer Felder herzugeben nicht verbunden; Ingleichen gehöret denen Erben die Weinlese, wann der Nutznieſſer nach verrichteter Hacke, oder nach S. Urbans-Tag gestorben; nicht weniger haben die Erben die Garten-Früchte zu genieſſen, wann die Arbeit daran verrichtet ist. (*c*) Die beym Tode des Fructuarii noch stehende Frucht gehöret dem Eigenthums-Herrn. Nach Sächs. Rechten wird es limitiret,

§. XII. Es ist aber der Fructuarius schuldig, [1] ein ordentliches Inventarium über die in Usumfructum ihm gegebene Sachen, auch ohne des Proprietarii Verlangen, aufzurichten, so gar, daß der Testator auch seinem Ehe-Weibe solches nicht erlassen kan, wiewohl in diesem Fall eine bloſſe Beschreibung derer Güter oder eine designatio dererselben hinlänglich ist; (*d*) gestalt auch ein Vater, wann er den Usufructum an denen adventitiis hat, zu einem mehrern nicht verbunden. (*e*) [2] muß er einen Vorstand machen, und dieses vermittelst Verpfändung derer Güter oder durch eine Bürgschafft, daß er nemlich die Güter nicht mißbrauchen; ferner, wann sein Jus sich geendiget, daß er solche restituiren wolle. Aber wie, wann der Fructuarius weder pignora noch fidejussores geben könne? Zu einer eydlichen Caution ist er nicht leicht zu lassen, sondern es sind die Güter einem Tertio zu geben, welcher den Zins oder die Miethe Der Fructuarius muß ein Inventarium machen. Caution bestellen.

(*a*) Carpz. 3. 32. 11. & 14. (*b*) Id. *cit. l. def.* 10. (*c*) Id. *cit. l. def.* 2.
(*d*) Carpz. 3. 13. 14. (*e*) Carpz. 2. 10. 9.

davon abstatte. (a) Im übrigen ist diese Caution so nöthig, daß, wann solche gefodert, aber nicht præstiret worden, der Fructuarius bis dahin keine Nutzung fordern, auch der Testator solche, zum Præjudiz des Proprietarii, nicht erlassen kan. Vid. tamen *Synt. Ex.* 11. *th.* 70. allwo der Autor statuiret, daß die Caution wegen Restitution derer Güter gar wohl, nicht aber die Cautio de non abutendo könne remittiret werden.

Die Nutz-Niessung endet sich (1) durch den Tod des Nutz-Niessers.

§. XIII. Die Gerechtigkeit der Niessung oder Abnützung endet sich fürnemlich durch des Usufructuarii oder des Niessers natürlichen Tod: Oder so derselbe sonsten aller Gerechtigkeiten, wegen eines schweren Verbrechens, weßwegen die Güter pflegen confisciret zu werden, verlustig erkannt wird. Hieher gehöret heutiges Tags die Reichs-Acht. (b) Aber wie, wann der Usufructuarius sich in die Arrogation giebt? In solchem Fall gebühret dem Arrogatori die Abnutzung; gestalt auch, wann der Usufructuarius in ein Kloster gehet, dieses die Fruchtniessung einzunehmen hat. (c) Wann auch ein Testirer, in seinem Testament, einem das Eigenthum und Proprietät an etlichen Gütern und Gründen verordnet, legiret und vermachet, und darneben den Usumfructum und die Niessung dererselben seinen instituirten und eingesetzten Erben vorbehalten hätte, so endet sich solche Niessung mit dem Absterben derer eingesetzten Erben, und kömmt wieder zu dem Eigenthum, ob gleich solches im Testament nicht gemeldet worden.

(2) Durch Untergang des Gutes.

§. XIV. Zum andern erreichet die Niessung ihre Endschafft, so das Gut verdirbet, einfället, abgehet, oder verbrennet, so gar, daß, wann schon hernechst ein anderer Bau aufgeführet wird, dem Fructuario keine Fruchtniessung daran gebühret, inmaassen er auch an dem Platz den Usumfructum nicht weiter behält, ausser daß einem Vater, in solchen Fällen, an des Sohnes Gütern der Ususfructus übrig bleibet.

(3) Durch übeln Gebrauch.

§. XV. Fürs dritte endet sich auch solcher Nieß-Brauch, wann darinnen nicht die rechte und geordnete Zeit und Maasse gehalten würde, und einer das Gut durch eine grosse Fahrläßigkeit [per culpam latam,] mißbrauchet, und zum Verderben richtet. Es kan der Usufructuarius dieserwegen ausgetrieben werden, wann er schon einen Vorstand zu machen bereit wäre; (d) wiewohl einer Mutter, welche die Frucht-Niessung derer Güter ihrer Kinder hat, in solchem Fall ein Curator pfleget adjungiret zu werden. (e)

(4) Durch die Verjährung.

§. XVI. Fürs vierte endet sich der Ususfructus und Niessung, so sich der Usufructuarius und Nieſſer derselben nach gemeinen Rechten in zehen Jah-

(a) *Synt. civ. Ex. 12. th. 65. auth. ingressi C. de S. S. Eccles.* (b) Carpz. *in Crim. quæst. 14. n. 26.* (c) D. D. *ad jur. Lub. l. 2. tit. 2. art. 9. n. 85.* (d) Faber *in C. l. 3. tit. 23. def. 2.* (e) Mev. *ad*

Jahren, [binnen welcher Zeit die actio personalis, zu Erlangung des versprochenen Ususfructus, wider die Natur derer actionum personalium verjähret wird, (a)] aber nach Sächs. in dreyßig Jahren, Jahr und Tag nicht gebrauchet hätte. Also erlöschet auch die nießliche Gerechtigkeit, so dieselbe auf eine gewisse Zeit oder Tag ist ausgesetzet und angeordnet worden, und dieselbe nunmehro verflossen ist.

oder Ablauff der gesetzten Zeit.

§. XVII. Da aber ein Ususfructus oder die Niessung einer Stadt, Communi oder Dorffe wäre übergeben worden, so verlischet oder endiget sie sich nicht eher, als wann, von Zeit ihres Anfangs, gantzer 100. Jahr verlauffen: denn des Menschen Leben wird nicht für langwieriger geachtet, und wäre unbillig, daß der Ususfructus, und die Niessung von der Proprietät und Eigenthum ewiglich solte separiret und abgesondert bleiben. Hieher gehöret auch, wann eine Stadt umgekehret, oder eine Gemeinde dissolviret ist; (b) in welchen Fällen, weil die Universitas aufhöret zu seyn, die Frucht-Niessung mit dem Eigenthum sofort vereinbaret wird.

Der Ususfructus, so einer Gemeinde verstattet, währet 100. Jahr.

§. XIIX. Wann sichs zutrüge, daß der Proprietarius und Eigenthums-Herr, ehe denn der Usufructuarius mit Tode abgehet, so behält doch der Usufructuarius und Niesser nichts minder seine nießliche Gerechtigkeit, so lange ihm solche überlassen oder abgetreten ist.

Durch des Eigenthums-Herrn Tod wird der Ususfructus nicht geendiget.

§. XIX. Es werden aber zuweilen auch solche Dinge, so durch Nützung und Gebrauch ihre Endschafft nehmen oder veräussert werden können, jemand zu nützen übergeben, als da seynd: Korn, Wein, Geld, &c. und ist so dann gebräuchlich, daß solche Dinge in gewissen Werth angeschlagen und gnugsame Versicherung bestellet werde, daß, weil nicht eben dasselbe Korn, Wein oder Geld, &c. in specie erstattet werden kan, doch in denen Fällen, da die Frucht-Niessung aufhöret, eben so viel derselben Art, oder der Werth davor erstattet werden solle. Deutlicher aber von der Sache zu reden, so ist darauf zu sehen, ob dergleichen Dinge in einem gewissen Werth angeschlagen seyn oder nicht; im letztern Fall stehet es beym Fructuario, ob er die Sache in eben der Art, oder den Werth davor, restituiren wolle. Im ersten Fall ist zu unterscheiden, ob die Sache venditionis causa, Kauffs-weise angeschlagen, so muß der Werth præcise gegeben werden, oder nur taxationis causa, so, daß man es nur blosser Dinge taxiret hätte, welches in dubio davor zu halten, so stehts beym Fructuario, ob er die Sache in genere, oder den angeschlagenen Werth restituiren wolle; wäre aber baar Geld in quasi usumfructum gegeben, so hätte man, wann etwa das Geld an Gehalt und Gewicht, oder am Schrot und Korn vermindert oder verbessert worden, sich darnach zu richten, wie dessen Gehalt zu der Zeit, als

Quasi Ususfructus.

Nach dessen Endigung wird die Sache in der Art oder der Werth restituiret.

(a) Brunn. *ad l. penult. C. de usufr.* (b) *l. 56. de usufructu l. 22. ff. quib. mod. usufr.*

Wie ſolcher conſtituiret werde und ſich ende.

es gegeben worden, wäre beſchaffen geweſen. (a) Im übrigen wird dieſer quaſi Uſusfructus, denn ſo nennet man ſelbigen, auf gleichmäßige Art (wiewohl einige meynen, daß man ſolchen durch Handlungen unter Lebenden nicht conſtituiren könne, weil ſodann ein mutuum Anlehn conſtituiret würde, allein man kan beym Wiſſenb. *ad tit. de Uſufr. ear. rer.* die differentias dieſes Juris und eines Anlehns nachleſen) conſtituiret, wie die wahre Frucht-Nieſſung; geſtalt ſolcher auch durch des Fructuarii Tod und deſſen Capitis diminution ſich endet. Im übrigen der Abuſus rei und interitus ſind auf dieſen Fall nicht applicabel.

II. Der bloſſe Gebrauch.

§. XX. Der bloſſe Gebrauch iſt eine Gerechtigkeit, daß iemand eines andern Gut allein zu ſeiner täglichen Nothdurfft ſelbſt genieſſen mag.

III. Die Wohnung.

§. XXI. Die Wohnung iſt eine Gerechtigkeit, daß iemand die Nutzungen, ſo aus Bewohnung eines andern Hauſes herkommen, zuſtehe.

Der Unterſcheid zwiſchen dem bloſſen Haus-Gebrauch und Wohnung.

1.

§. XXII. Dem dieſe Wohnungs-Gerechtigkeit zugelaſſen, mag nicht allein ſelber mit ſeinem Weibe und Familie darinnen wohnen, ſondern auch einem andern das Hauß vermiethen oder eingeben, (zu verkauffen aber oder zu verehren iſt er nicht berechtiget, (b)) welches dem, ſo den bloſſen Gebrauch des Hauſes hat, nicht zukömmt, indem er allein das Hauß ſelbſt zu bewohnen, oder auch wohl nebſt ſich, wenn er ſich genauer behelffen will, einen Haußgenoſſen hinein zu nehmen befugt iſt, es wäre denn, daß der Uſuarius ſonſten keinen Nutzen davon haben könte. Vid. *l.* 12. §. 4. *l. pen.* §. 1. *de Uſu & Habit.* item *l.* 10. §. 1. *de Uſufr. ear. rer.* Im übrigen enden ſich dieſe Jura uſus & habitationis auf gleichmäßige Weiſe, wie der Uſusfructus, auſſer daß die habitatio wegen eines bloſſen Nicht-Gebrauchs, per non uſum, nicht verlohren wird. (c)

2.

§. XXIII. Wer eine ſolche Wohnungs-Gerechtigkeit hat, der muß auch das Hauß im baulichen Weſen erhalten: Wenn aber iemand den bloſſen Gebrauch des Hauſes hat, ſo muß der Eigenthums-Herr ſolche Beſchwerung über ſich behalten; es wäre denn, daß das Hauß auſſer den uſum, keine Nutzung weiter geben könte, welchen Falls der Uſuarius die onera abzuführen hätte. (d)

Der VII. Titul
Von der Uſucapion und Verjährung.

§. I.

Die Modi civiles das Eigenthum

Es iſt in dem erſten Titul dieſes Buchs von denen Arten, ein Eigenthum nach natürlichen Rechten zu erhalten, gehandelt worden; folgen nun auch

(a) *Conf.* B. de Lyncker *in analect. ad tit. de uſufr. ear. rer.* (b) Id. *ad tit. de uſu & hab.*
(c) *l.* 10. *pr. de uſu & hab.* (d) Struv. *Synt. civ. Ex.* 12. *th.* 59.

auch die Modi oder Maaß und Arten, dadurch das Dominium oder das Eigenthum und andere Gerechtigkeiten, nach denen Juribus civilibus, oder gemeinen geordneten Gesetzen und Rechten erlanget werden; Als da sind: die Usucapio oder Verjährung, und auf gewisse Maasse die Donation oder Schenckung. Denn ob zwar diese beyde Arten, der Acquisition ihr Fundament im Völcker-Recht haben, auch man nicht in Abrede seyn kan, daß bey andern Völckern solche gebraucht werden, so ist doch dieses richtig, daß ihre eigentliche Form, und übrige Requisita, auch ihre besondere Wirckung aus dem bürgerlichen und Römischen Recht herkommen. Im übrigen was die Donation anbelanget, wann dieselbe unter die Acquisitiones civiles gerechnet wird, ist solches von der donatione mortis causa und propter nuptias, als in welchen beyden Fällen die Dominia rerum auch ohne der Sache Tradition, wann der Donans an der verehrten Sache das Dominium gehabt, transferiret werden, zu verstehen; denn was die Donation unter Lebenden betrifft, so gehöret solche nicht ad modos acquirendi, sondern giebt einen Titul ab, woraus ohn erfolgte Tradition das Dominium der verehrten Sache nicht transferiret wird: daß aber auf die erfolgte Lieferung das Eigenthum des geschenckten Gutes transferiret werde, solches geschicht auf eine andern Völckern gemeine Art, nicht anders wie im Kauff und andern Acquisitionibus derivativis, wovon im ersten Titul dieses Buchs gehandelt worden.

oder Gerechtigkeiten zu erwerben, sind die Verjährung und donatio mortis causa u. propter nuptias.

§. II. Die Usucapio, Præscriptio und Verjährung ist gemeinen Nutzens wegen geordnet, damit das Dominium und Eigenthum derer Haab und Güter bey denenjenigen, so sie lange Zeit mit rechtmäßigen Titul innen gehabt und besessen haben, nicht allewege ungewiß und zweifelhafftig sey, sondern seine gewisse bestimmte Zeit habe, über welche derselbe nicht weiter angefochten noch molestiret oder gestritten werden möge, zumahl da währender solcher im Rechten bestimmter Zeit Raum genug ist, daß die rechten Eigenthums-Herren, so sich derer Haab und Güter anmaassen wollen, dieselben mit Recht wiederum von denen Besitzern erholen, vindiciren und an sich bringen mögen. Da sie aber in so langer Zeit es unterlassen, so ist dafür zu halten, daß sie ihre Güter selbst nicht achten. Es ist auch ein Lands-Herr vi Dominii eminentis berechtiget, denen Unterthanen, ratione, des Eigenthums ihrer Güter, gewisse Gesetze, auch bey Verlust ihres Eigenthums, vorzuschreiben, wornach sich diese zu richten haben.

Die Verjährung ist aus vernünfftigen Ursachen eingeführet.

§. III. Diesemnach ist die Præscriptio, oder die Verjährung nichts anders, als: eine Art und Weise, das Eigenthum einer Sache zu erlangen, vermittelst des Besitzes derselben, und Ablauffs der hierzu in Rechten verordneten Zeit.

Was die Verjährung sey.

§. IV.

Die Verjährung derer unbewegl. Güter binnen 10. oder 20. Jahren.

§. IV. Es wird aber, nach gemeinen Käyserlichen Rechten, die Verjährung unterschieden in zweyerley Arten, deren eine also beschaffen, daß, wann ein Besitzer, welcher ein Gut oder eine Gerechtigkeit mit gutem Titul, und nicht anders wissend, und meynend, als: daß er wahrer Eigenthums-Herr sey, an sich gebracht, und solcher Gestalt den Besitz, wenn der rechte Eigenthums-Herr an eben demselben Orte gegenwärtig ist, zehen Jahr lang, oder da er nicht zugegen, zwantzig Jahr continuiret, so viel die unbeweglichen Güter betrifft, so hat er hierdurch das rechte vollständige Eigenthum erlanget. Die beweglichen Güter aber werden, nach gemeinen Rechten, verjähret, und dero Eigenthum, nach Ablauff dreyer Jahre erlanget. Und zwar diese Verjährung wird in Römischen Rechten Usucapio, oder Præscriptio longi temporis genannt. Sie erfordert aber 1) ein Ding, oder eine solche Sache, welche durch die Gesetze der Verjährung nicht entzogen wäre. 2) Einen rechtmäßigen Titul. 3) Daß der, so verjähret, in bona fide sey, oder nicht anders gemeynet habe, als daß es sein Gut sey. 4) Daß er solches in Posseß, und zwar 5) eine geraume Zeit her gehabt habe. Scilicet *quinque* usucapionis requisita sunt; 1) Res habilis. 2) Titulus justus. 3) Bona fides. 4) Possessio. 5) Lapsus temporis. Von welchen in nachfolgenden mit mehrern soll gehandelt werden.

Derer bewegl. binnen 3. Jahren.

Die Verjährung etl. unbewegl. Güter binnen 30. und mehr Jahren.

§. V. Die andere Art der Verjährung ist wiederum zweyerley, nemlich, erstlich eine, dadurch, wann kein rechtmäßiger Titul vorhanden, oder aber die Sache der Usucapion, oder vorgemeldter Præscription, durch die Gesetze entzogen, nach Ablauff dreyßig oder viertzig Jahre, oder nach Verfliessung einer undencklichen Zeit, nach Unterscheid der Sache, welche verjähret werden soll (pro diversitate rei præscribendæ) das Eigenthum ein Gutes, oder einer Gerechtigkeit erworben wird.

Die durch Verjährung erlangte Exception.

§. VI. Und dann zum andern, wann nur wegen Nachläßigkeit eines, so sein Recht nicht suchet, der Besitzer eine Exception und Schutz-Rede erlanget, daß keine Action oder Klage wider ihn statt findet: dazu auch gehöret, daß, wann ein Anlehn von Zeiten der darinnen gesetzten Zahlungs-Zeit, oder wofern keine Zeit benennet, nach Ablauff zweyer oder dreyer Jahre, oder einer solchen Zeit, binnen welcher der Creditor das Capital hätte wieder fordern sollen, zwischen dreyßig Jahren nicht wieder gefordert wird, so verlieret der Gläubiger seine Forderung, und kan sich der Schuldner, ungeachtet die Handschrifft noch in des Gläubigers und seiner Erben Händen ist, mit der Verjährung schützen: es wäre denn, daß der Gläubiger einen sonderlichen malam fidem erweisen könte, wiewohl die sola scientia debiti, oder, daß der Schuldner weiß, daß er schuldig sey, wann keine interpellatio von Seiten des

Credi-

Creditoris, oder Debitoris tergiversatio, Aufhalten und Hintergehen nicht hinzu kommt, keinen malam fidem induciret. (a)

§. VII. Es ist vorhero gedacht, daß zur Verjährung (ad usucapionem vel præscriptionem longi temporis) res habiles, oder solche Sachen, so eine Præscription leiden, erfordert werden. Nun ist zwar die Præsumtio vor eine Sache, daß sie der Verjährung unterworffen sey, sie mag cörperlich oder uncörperlich seyn. Jedoch können etliche Dinge durch die Præscription nicht erlanget noch verjähret werden, theils, weil sie insgemein der menschlichen Handlung und Eigenthum nicht unterworffen, als da sind: GOtt gewidmete Sachen, ingleichen ein freyer Mensch (diejenige Person aber, welche schon in der Sclaverey stecket, oder nach heutiger Art, leibeigen ist, kan wider den verum Dominum gar wohl verjähret werden, wie im ersten Buch gemeldet) wie auch Res communes und publicæ, welche dem gemeinem Volck zustehen; theils aus andern sonderbaren Ursachen, nemlich: entweder wegen des Dinges, so man præscribiren will, absonderlicher Beschaffenheit, als: wann es gestohlene, oder mit Gewalt occupirte, und in Besitz genommene Sachen seyn: (es sey denn, daß die Sache wieder zu ihrem vorigen Herrn gekommen, dadurch wird das vitium rei furtivæ purgiret) oder aber wegen derer Eigenthums-Herren in Rechten habenden sonderbaren Gunst und Vorzugs, als da seyn: Fiscalische und Fürstl. Cammer-Güter, und übrige Herrschafftliche Regalia und Hoheiten, gemeiner Stadt-Güter, wie auch unmündiger und minderjähriger Kinder, ingleichen Braut-Schatz, fideicommiss, und andere Güter, deren Veräusserung im Testament, wegen wichtiger Ursachen, verboten. (b)

Etliche Sachen können nicht verjähret werden.

§. VIII. Weil auch oben des Tituls, so zur Præscription nöthig, gedacht worden, so ist noch zu wissen, daß solcher in der Præscription derer cörperlichen unbeweglichen Dinge von zehen oder zwantzig Jahren præcise erfordert werde; es wäre denn Sache, daß man durch eine rechtmäßige Ignorantz oder Unwissenheit veranlasset würde, davor zu halten, als wann man die Sache aus einem wahrhafften Titul an sich gebracht hätte. Vid. *l.* 2. *ff.* 16. *l.* 11. *ff. pro emtore l.* 3. *& l. fin.* §. 1 *ff. pro suo.* Was die res incorporales, als: Dienstbarkeiten, anbelanget, können solche ex titulo putativo, welchen die scientia und patientia dessen, der auf seinem Gute die Dienstbarkeit leiden soll, machet, gar wohl verjähret werden. (c) Im übrigen mag niemand ihm selbst den Titul seiner Possession, Besitzes oder Inhabens ändern oder verwandeln, und einen andern Titul oder Schein desselben fürwenden; denn, wenn einer das thäte, so wäre er ein unrechtmäßiger Besitzer, und hätte die Verjährung

Der Titul wird erfordert.

Solches hat seine Abfälle.

(a) B. de Lyncker. *in analect. ad tit. de Usuc. th.* 21.
(b) *Synt. civ. Ex.* 43. *th.* 9. 10. & 24. (c) *Synt. civ. Ex.* 43. *th.* 15.

nicht statt; z. E. wann iemand ein Gut gemiethet, oder als ein Erb-Zinnß- oder Lehn-Gut bekommen, so kan er solches jure pleni dominii, oder als sein Erb-Eigenthümliches Gut, nicht verjähren, es sey denn, daß er dem Locatori, als er sein Gut oder die Mieth-Gelder gefordert, item: dem Erb-Zinnß- oder Lehn-Herrn, wann sie ihre Zinnsen oder Lehn-Jura prætendiren, solches denegiret oder geweigert habe, unter dem Vorwand, daß es kein gepachtetes, oder Erb-Zinnß oder Lehn-Gut, sondern sein des Possessoris eigenthümliches Gut sey, von welcher Zeit an die Verjährung ihren Anfang nimmt. (a)

Zu der Zeit wird auch derer Vorfahren Besitz gerechnet.

§. IX. Anlangend die Zeit der Verjährung, werden darzu computiret und gerechnet auch die Jahre, in welchen des ietzigen Besitzers Eltern oder Verkäuffer solch Gut geruhig und unangefochten innen gehabt und besessen. Darum ist es nicht allezeit vonnöthen, daß der Besitzer oder Possessor für sich selbst das Gut so lange inne gehabt, sondern es ist genug, daß seine Vorfahren, und folgends er in dessen rechtmäßigen Besitz und Gewähr die bestimmte Zeit übergeblieben sey. Denn die vergangene und gegenwärtige Zeit und Gerechtigkeit derer Verstorbenen und Abgegangenen, oder anderer Personen, von denen solch Gut an den Possessorn und Besitzer kommen, hangen hierinne, so viel die Præscription und Verjährung betrifft, an einander, und werden zusammen gerechnet. Doch gebühret sichs, daß der rechte Ursprung solcher Verjährung mit gutem Glauben und Titul einen Anfang genommen habe. Denn, wo die Tradition und Erlangung solcher Güter erstlich mit bösem Glauben, oder sonst gefährlicher Weise geschehen, so hangen solche vitia und Mängel der Possession und Besitzung hierinnen an, ob gleich der gegenwärtige Innhaber von seiner Vorfahren verübten Gefährde oder Betrug keine Wissenschafft gehabt; dahero kommen ihm, dem Successori, seiner Antecessorum, wann dieselbe in mala fide gewesen seyn, oder keinen Titul ihrer Possession gehabt, und binnen welcher Zeit sie das Gut besessen, nicht zu gute; (b) Jedoch kan er von der Zeit her, da er das Gut durch eine Handlung, unter Lebenden, an sich gebracht, die Verjährung wohl rechnen: hätte er aber solches durch ein Erb-Recht erlanget, so möchte er zwar des Guts sich wohl anmaassen, und solches wider alle diejenigen, welche nicht darthun könten, daß es Jure Dominii ihre wäre, oder, daß sie es dem Verstorbenen durch einen Pacht, oder dergleichen Contract anvertrauet hätten, ungehindert behalten; gestalt auch, wann es der Erbe verkaufft, in Meynung, daß es Erbschafft-Gut sey, der b. f. emtor solches, wann es auch beweglich wäre, weil der Sache kein vitium zugezogen wird, gar wohl verjähren möchte: allein, wider diejenigen,

(a) Carpz. 2. 3. 17. (b) l. 13. §. 1. ff. de acq. poss.

jenigen, welche es dem Verstorbenen lociret, oder bey ihm deponiret, oder aus einem Contractu dominii non translativo anvertrauet hätten, kan der Erbe mit Verjährung von zehen oder zwantzig Jahren sich nicht schützen; hätte er es aber über dreyßig Jahre ruhig, und bona fide gehabt, so wäre er nicht schuldig, es zurück zu geben. (a) Wenn aber gesaget wird, daß dem ietzigen Besitzer die Possession seines Antecessoris zu gute komme, er auch die Verjährung continuiren könne, ist dieses dabey zu erinnern, daß er, Successor, sowohl zur Zeit, da er die Possession rechtmäßig erlanget, als auch die übrige Zeit, welche zum complemento usucapionis erfordert wird, in bona fide seyn müsse; und ob wohl bey demjenigen, welcher durch Erb-Recht darzu gelanget, bona fides, nach Käyserlichem Recht nicht nöthig, so folget man doch heutiges Tages in diesem Passu dem Päbstl. Recht, welches bey allen und ieden, welche verjähren wollen, bonam fidem, bis zum Complement der Usucapion erfordert. (b) Es wird aber bona fides bey einem ieden Verjährenden præsumiret, dahero derjenige, so malam fidem allegiret, denselben zu probiren schuldig ist: Denn, wer zuvor ein Possessor, oder ein Besitzer eines Dinges gewesen, für den præsumiren und vermuthen die Rechte, daß er es noch bona fide possedire und innen habe. Wie aber mala fides könne bewiesen werden, davon kan man beym Carpzovio, 2. 3. 8. mit mehrern nachlesen. Dieses ist zu erinnern, wann starcke Muthmassungen wider den Verjährenden seyn, daß er in mala fide gewesen, so muß er solche vermittelst Eydes ablehnen; ob man aber dem Præscribenti einen Eyd, ob er in bona fide gewesen, deferiren könne? solches wird billig negiret. Wann nun die Præscriptio compliret ist, so hindert es nicht, daß man nächst dem innen werde, daß das Gut einem andern, vormahlen, zugestanden, inmaassen auch die Canonisten davor halten, daß man auch, nach Päbstlichem Recht, und mit gutem Gewissen, die verjährten Güter behalten könne. (c)

§. X. Uber dieses wird erfordert, daß der Possessor, Besitzer oder Innhaber das Gut, als für sein eigen, und als ein rechter Eigenthums-Herr und Proprietarius, aber nicht, als von eines andern wegen, solche Jahr über inne gehabt und besessen habe. Darum denn diejenigen, so ein Gut unter anderm Titul besitzen, als da sind: die Hof- oder Mieths-Leute, Leibzüchter, Meyer, item, die Creditores und Gläubiger, denen etwas verpfändet oder sonsten Bitt-weise und precario eingeräumet worden, und dergleichen Innhaber, ob sie gleich

Denen Mieth-Leuten und dergleichen kömmt keine Verjährung zu.

(a) *Conf. Synt. civ. Ex. 43. th. 18. & seq.*
(b) Carpz. 2. 3. 7.
(c) Bach. *V. 2. D. 26. th. 6. lit. c.*

solchen Besitz über viertzig oder mehr Jahre also hergebracht hätten, mögen doch, wie oben gedacht, nimmer præscribiren. (a)

Die Verjährung muß bewiesen werden.

§. XI. Bishero ist von der Usucapion und Præscription, welche zehen oder zwantzig Jahre erfordert, gehandelt worden; wobey noch dieses anzumercken, daß, welcher sich auf die Verjährung beziehet, oder in derselben agendo vel excipiendo sich gründet, solche beweisen müsse: Und ob zwar nicht nöthig ist, daß man rei præscribendæ habilitatem, daß nemlich die Sache könne verjähret werden, beweise, oder bonam fidem darthue, dann beydes præsumiret wird; so wird doch erfordert, daß der Titulus, nebst der Possess, weil diese Stücke facti sind, und der Ablauff der Zeit erwiesen werde: wobey diese Cautel zu notiren, daß, wann man den Anfang der Possess, wie auch, daß man noch de præsenti in possessione sey, erweisen kan, die possessio intermedii temporis præsumiret werde, nam probatis extremitatibus præsumuntur intermedia, (b) Dahingegen ist dem Gegentheil unverwehret seinen Gegen-Beweiß zu führen, und wofern dieser nur aufbringen kan, daß an denen Requisitis Usucapionis eins oder das andere fehle, möchte jener mit der Verjährung nicht aufkommen.

Worwider der Gegen-Beweiß zugelassen.

Die Verjährung von 30. u. mehr Jahren ist zweyerley. Die eine giebt das Eigenthum, und wird erfordert, wann ein Defect im Titulo oder Objecto ist.

§. XII. Die Verjährung von dreyßig, oder mehr Jahren ist, wie oben gedacht, zweyerley: entweder es wird dadurch 1) ein Eigenthum oder eine Gerechtigkeit erworben; oder man erlanget nur dadurch 2) eine blosse Exception. Die erste findet statt, entweder, wenn ein Mangel ist am Titul, indessen aber der Verjährende bonam fidem, nebst der Habilität des Dinges vor sich hat; oder, da zwar der Titul cum bona fide vorhanden, die Sache aber der Præscription nicht unterworffen wäre: solcher Gestalt kan ein Erbe die, in der Erbschafft gefundene und einem dritten zustehende Sachen, ex titulo pro herede, wie nicht weniger kan iemand ex titulo putativo, wann sonst nichts weiter im Wege stehet, eine Sache nach dreyßig Jahren verjähren. Ferner kan man einem die gestohlene, oder mit Gewalt occupirte oder auch mala fide, ohne Wissen des Eigenthums-Herrn veralienirte; ferner, die denen Minoribus, wie auch einem in väterlicher Gewalt stehendem Kinde zugehörige, und vom Vater ohne rechtliches Befugniß veralienirte Güter, nach Ablauff dreyßig Jahren, præscribiren: was aber die, denen Herrschafften und Fürstl. Cammern zustehende Güter und Jura anbelanget, item, die Stadt-Kirchen und andern piis locis, als: Hospitälern und dergleichen, gehörige unbewegliche Güter, solche erfordern eine Verjährung von viertzig Jahren; die beweglichen aber werden binnen drey Jahren præscribiret. Conferatur *Synt. Civ. Ex.* 43. *th.* 19. Diejenige Præscriptio aber, welche nur lapsum temporis, ohne

Regard

(a) Carpz. 2, 3. 7. (b) Idem *cit. l. D.* 26.

Regard auf die übrigen Requisita, erfordert, hat heutiges Tages in actionibus personalibus, und Schuld-Forderungs-Sachen, sie mögen herrühren, woher sie wollen, vornemlich statt, und wird durch den Ablauff der Zeit von dreyßig Jahren induciret, es wäre denn, daß man wider die Fürstl. Cammer, Städte, Kirchen und privilegirte Loca, verjähren wolte, welchen Falls viertzig Jahre erfordert würden: iedoch wird, nach Päbstl. und ietzigem Recht, erfordert, daß Debitor in bona fide sey, mit welcher die Scientia Debiti, wie vorhero gedacht, gar wohl bestehen kan; dahero auch, wann schon der Debitor seine Siegel recognosciret hätte, er sich mit der Præscription, um so viel desto mehr sein Erbe, wann dieser zumahl von der Schuld nichts gewust hätte, gar wohl behelffen möchte. (a) Die andere Præscription giebt eine Exception.

§. XIII. Letztlich ist noch eine Art der Præscription, nemlich, von undencklicher Zeit, womit die Centenaria, oder die Verjährung von hundert Jahren nicht zu confundiren: dann, wann schon hundert Jahr, und drüber bewiesen werden, so folget nicht so fort, daß eine Verjährung von undencklicher Zeit beygebracht sey; denn diese erfordert, daß man nicht wisse, ob es mit der Sache oder dem Recht, welches man hierdurch verjähret, vormals eine andere Bewandniß gehabt habe. (b) Und zwar ist diese nöthig zur Verjährung derer Fideicommiss- und anderer Güter, deren Alienation im Testament verboten; wie auch derer Braut-Schatz- oder anderer Stadt-Güter, welche einer Stadt im letzten Willen, oder durch eine Verehrung, oder durch einen Verkauff überlassen seyn; (denn die übrigen Stadt-Güter werden nach Ablauff viertzig Jahren verjähret. (c) Ferner, zu Erlangung der Befreyung von schuldigen Steuern und andern dem gemeinen Wesen zustehenden Gefällen, (d) wie auch derer Hoheiten und Regalien, als da sind: Steure, Zölle und Herrschaffts-Gefälle einzufordern, und sich deren anzumaassen, die Jura confiscandi, Bergwerck anzurichten, auch andere Regalia minora; dergleichen Jura ein Stand des Reichs wider den andern, zwar binnen Rechts gewöhnlicher Zeit, ein Unterthan aber wider seine Landes-Obrigkeit, nicht eher, als durch eine undenckliche Præscription verjähren kan. (e) Was die Subjection anbelanget, von derselben kan sich ein Unterthan auf keinerley Weise durch eine Præscription, sie sey auch, wie sie wolle, loß machen. (f) Die Præscription von undencklicher Zeit.

§. XIV. Es sind auch etliche Actiones oder Ansprüche also beschaffen, daß sie in wenigern Jahren verjähret werden, wie an gehörigen Orten gemeldet wird. Kurtze Verjährungen.

(a) *Conf.* B. de Lyncker *in analect. ad tit de usur. th.* 21. (b) Carpz. 2. *t.* 7. (c) Brunn. *ad l.* 23. *C. de S. S. Eccles.* (d) Philipp, *de præscriptione immunitatis attributis. Lips.* 88. (e) Carpz. 2. 3. 24. (f) Brunn. *ad l.* 6. *C. de Præscript.* 30. *vel* 40. *an.*

§. XV. Bishero ist von denen Verjährungen, wie solche nach Käyserl. Rechten bewandt sind, gehandelt worden. So viel nun das Sachsen-Recht betrifft, wird es zwar nach demselben, in denen Fällen, wo das Jus Civile eine Verjährung von 40. Jahren, oder eine undenckliche Zeit erfordert, auf gleiche Maasse gehalten, oder es sind die Præscriptiones 40. annorum und temporis immemorialis durch dasselbe nicht geändert; Immaassen auch die in Jure Civili bekannte Præscriptiones temporales in Sachsen ihre Gültigkeit haben. *vid.* Carpz. 2. 3. 4. & 1. *Respons.* 35. indessen aber, wo das Jus Civile 10, 20. oder 30. Jahr zur Verjährung erfordert, statt derselben hat das Sächs. Recht eine Verjährung von 30. Jahren, Jahr und Tag, das ist, 31. Jahr, 6. Wochen, 3. Tage, wodurch unbewegliche Güter, Jura und Actiones præscribiret werden. Immaassen auch in mobilibus, statt der Verjährung von dreyen Jahren, nur ein Jahr 6. Wochen, 3. Tage erfordert werden. (a)

Die Verjährung ruhet in Sterbens- und Kriegs-Läufften.

§. XVI. Endlich ist zu wissen, daß keine Præscription oder Verjährung ihren Fortgang hat gegen und wider die, denen Noth halben vor Gericht zu klagen unmöglich: wie auch nicht in Sterbens-Zeiten, wann die Pestilentz oder gemeine Land-Seuchen regieren. Ingleichen in Kriegs-Läufften und Unfrieden, da nemlich kein Gerichte gehalten wird. In solchen Kriegs- und Sterbens-Läufften, dann die Præscription und Verjährung ruhet; wann aber der Krieg und das Sterben aufgehöret, so wird zwar die Zeit, da solche Läuffte gewesen, abgezogen, die folgende aber mit der vorhergehenden zusammen gerechnet; Dieses nennet man in denen Rechten Justitium. Es hat aber Herr Prof. Böhmer in Halle, de eo quod justum est durante Justitio, Anno 1705. und vor ihm Huyscen, in Straßburg, Anno 1689. de Justitio, weitläufftig geschrieben.

Unterbrechung der Verjährung.

(1) Natürlicher Weise.

§ XVII. Bishero ist gesetzet und verordnet, ob, wie, und in welchen Dingen oder Fällen die Præscription und Verjährung statt habe, folget nun weiter, auf was Weise, Maaß und Wege dieselbe interrumpiret und unterbrochen werde, welches geschicht entweder natürlicher Weise oder civiliter, und nach Verordnung derer Gesetze. Natürlicher Weise wird die Præscription und Verjährung interrumpiret, wann einer den Besitz des Guts verlieret, welches dann geschehen kan, wann einer durch die Räuber, oder sonst auf andere Weise seines liegenden Gutes mit Gewalt spoliret und entsetzet, oder ihm die fahrende Haabe genommen wird; ingleichen, wann der Innhaber die Possession und Besitz gantz und gar verlassen hat, denselben nicht länger zu behalten und zu gebrauchen: und in diesem und dergleichen Fällen ist von Stund an in solcher Verjährung ein Unterbruch und Interruption geschehen, also, daß sich ein ieder, so

(a) *Synt. civ. Ex. 43. th. 25.*

so Interesse an selben Dinge und Gute hat, dessen, wider solche Verjährung, gebrauchen mag. Hätte man aber die Possession wieder erlanget, so könte man, von selbiger Zeit an, die Verjährung rechnen. (a)

§. XIIX. Nach Ordnung derer Gesetze aber wird die Præscription und Verjährung interrumpiret, erstlich durch rechte wahre Befestigung des Rechtlichen Kriegs, & lic litis contestatione in judicio facta, nemlich, so wider den Possessorn und Besitzer geklaget, und der Krieg in Rechten wider ihn befestiget wird, oder auch, zumahl nach Sachsen-Recht, durch ausgewirckte Citation oder Ladung. (2) Nach Verordnung derer Rechte.

§. XIX. Es ist auch, sonderlich in Schuld-Sachen, nach vieler Rechts-Lehrer Meynung, die ausser Gerichte geschehene Interpellation und Mahnung der Schuld, zur Unterbrechung genug. Und noch vielmehr, wann einer genaue Versicherung thut, oder Bürgen stellet, oder, wenn er die Pension, oder etwas an Capital bezahlet. Es sind auch noch mehrere Fälle, worinne, nach Käyserl. Rechten, die interpellatio extrajudicialis, wann nemlich iemand aussergerichtlich besprochen wird, eine Verjährung unterbricht: (1) Wann iemand ein Gut kauffen will, und er gewarnet wird, sich des Kauffs, weil es fremd Gut sey, zu enthalten. (b) (2) Wann einer eine fremde Erbschafft besitzet. [c] (3) In denen Dienstbarkeiten. (d) Endlich, nach heutigem Recht, durch einen jeden Anspruch und Abforderung der Sache, wann der Besitzer in mala fide dadurch constituiret wird. (e) Ferner durch Einmahnung der Schuld.

§. XX. Auch wird durch die Pfändungen, von der Zeit an, daß sie geschehen, die Præscriptio servitutis juris pascendi oder dergleichen, interrumpiret und unterbrochen, iedoch daß nach Sachsen-Recht, das Pfand der Obrigkeit ausgelieffert werde; (f) Es wäre dann, daß, nach solcher Pfändung, der andere Theil sein angemaaßtes Recht wiederum geruhiglich getrieben oder exerciret hätte, von welcher Zeit an die Verjährung wieder ihren Anfang nimmt. Wie auch durch Pfändung.

Der VIII. TITUL
Von Gaben oder Schenckungen.

§. I.

DJe Ubergaben und Schenckungen können zwar, wann sie nur in genere und insgemein betrachtet werden, ad acquisitiones juris gentium gehören, und zu der Ubergabe, davon Titul I. gehandelt, referiret werden. Nach- Zweyerley Arten derer Schenckungen.

(a) *Synt. civ. Ex. 43. th. 27.* (b) *l. 17. C. de R. V.* (c) *l. 20. §. 11. l. 25. §. 7. de har. pet.*
(d) *l. 2. C. de Servit.* (e) *Synt. civ. Ex. 43. th. 28.* (f) Carpzov. 2. 7. 11. P. 2. C. 27.

Nachdem aber in dem Römischen Recht oder Jure Civili, mancherley Arten zu schencken gesetzet, und ein oder das andere davon sonderlich geordnet ist, so werden solche inter modos civiles, wie Tit. præc. gedacht, gezählet. Es wird aber die Ubergabe unterschieden in die Ubergabe auf den Todes-Fall und die Ubergabe unter denen Lebendigen.

(1) Die Schenckung auf den Todes-Fall.

§. II. Die Ubergabe oder Schenckung auf den Todes-Fall oder donatio mortis causa, wenn iemand, in Betrachtung vorstehender Gefährlichkeit, und daß er sich des Todes besorget, als: in schwehren Kranckheiten, oder aus Furcht derer Feinde, Schiffbruchs oder unsicherer Oerter, auch Alters halben, einen dermaassen beschencket, daß, wo sichs begäbe, er dieselbe Gefahr nicht überstehen, sondern sein Leben darob lassen würde, alsdann demselben die Gabe und Geschenck, so er ihm gethan, folgen solle. Gleicher Weise mag auch einer, bey gesundem Leibe, allein in Betrachtung künfftigen natürlichen Sterbens, ob ihm gleich keine andere Gefahr vorstünde, solche Ubergabe, von Todes wegen, fürnehmen und aufrichten; dann nichts gewissers als der leibliche Tod, und nichts ungewissers als die Stunde desselben. Es werden auch solche Ubergaben auf den Todes-Fall, denen Legaten oder Verschaffungen in Testamenten verglichen.

Kömmt mit denen Legatis überein.

Und zwar kommen dieselben mit denen Legatis in folgenden Stücken überein. 1) Daß beyde, so wohl Donatio als Legatum, nach Belieben, können revociret werden. 2) Daß sie keiner Insinuation, wann sie schon über 1000. Thaler sich betragen, bedürffen. 3) Daß sie durch den Tod vorerst bestätiget werden. 4) Fünff Zeugen erfordern. 5) Daß Lex Falcidia, wie auch das Jus accrescendi bey beyden statt habe. 6) Das Eigenthum der verehrten oder der legirten Sache ipso Jure und ohne tradition transferiret werde. 7) Die Cautio Mutiana in beyden statt habe, und endlich, wofern der Donatarius oder Legatarius das verehrte oder vermachte Gut occupiren und in Besitz nehmen, daß der Erbe interdicto quod legatorum solches wieder abfordern könne. (a) Da hingegen ist die Verehrung in einigen Stücken von denen Legatis unterschieden, dann die Donatio erfordert des Donatarii Gegenwart; hat die Natur eines Contracts, daher derjenige, so noch in väterlicher Gewalt stehet, mortis causa verehren kan; Sie bleibet gültig, wann auch niemand ex testamento die Heredität antritt, anderer Differentien zu geschweigen, wovon beym Brunn. *ad l. 2. C. de donat. mort.* nachzulesen.

Ist aber auch von solchen unterschieden.

Diese muß ausdrücklich auf den Todes-Fall gerichtet

§. III. Es müssen aber alle Ubergaben von des Todes wegen, auf den Tod gestellet, oder darinnen des Todes gedacht werden, sonsten gelten sie nicht: nemlich, daß einer ausdrücklich vermelde, wie er, in Betrachtung der Sterblichkeit, solches gebe: Widrigen Falls und wann der Sterbende seines künfftigen

(a) Brunnem. *ad l. 2. C. de donat. mort. caus.*

gen Todes gedencket, z. E. Es hätte das Ansehen, man würde wohl sterben, man wolte also dieses oder jenes verehret haben, ob zwar die Betrachtung des Todes zu dieser Verehrung Anlaß gegeben (mors si fuerit causa impulsiva, non vero finalis) so ist es doch eine Donatio unter Lebenden; dahero solche unwiderrufflich; (a) Gestalt auch, in zweiffelhafften Fällen, davor gehalten wird, daß einer unter Lebenden (inter vivos) und nicht auf künfftige Todes-Fälle, habe verehren wollen; und ist es ausser Streit, wann der Verehrende sich erkläret, daß er die Donation nimmer revociren wolle. (b) Es muß auch derjenige, welchem solche Donation oder Ubergabe geschiehet, dieselbe annehmen, es geschehe gleich durch ihn selbst oder durch einen andern an seine statt, (c) sonsten es anders nicht, als etwa wie ein fideicommissum, beständig seyn kan.

und von dem andern angenommen werden.

§. IV. Welcher dann eine solche Gabe, aus gemeldten oder andern Ursachen, Todes halber gethan hätte, der mag dieselbe Gabe gleich von Händen geben, oder bey sich behalten: Geschähe es aber, daß die daran gehängte Condition nicht erfolgete noch erfolgen könte, oder daß es den Verehrenden gereuete, und dieser die Donation revocirte, welches ihm nicht verwehret ist, nam ultima voluntas est ambulatoria usque ad supremum vitæ spiritum, so ist die Gabe nichtig, und mag der Donator oder Geber die Gabe und Geschencke iederzeit, als sein eigen Gut, wiederum von demjenigen, dem er sie zu Händen geben hat, abfordern. Solte aber dieser die Restitution wegern, so müßte jener eine ordentliche Klage anstellen, und kan, was die Action anbelanget, nachgelesen werden, was der Autor hat *Synt. Civ. Ex.* 40. *th.* 29.

§. V. Wiewohl Geschencke und Gaben zwischen Eheleuten verboten, so mögen sie doch auf den Todes-Fall einander wohl Ubergabe thun, die Rechte haben auch dieselben darum angenommen und zugelassen, weil der Eventus und Ausgang desselben erst in die Zeit läufft, da sie nicht mehr Eheleute seyn, und eines von ihnen gestorben ist. Immaassen die übergebene Güter nicht von Stund an desselben eyn, dem sie auf solche Weise geschencket worden, sondern der Nutz und Eigenthum bleibet bey dem, der sie geschencket hat, bis er stirbet.

Diese Schenckung gilt auch unter Eheleuten.

§. VI. Damit aber eine Ubergabe auf den Todes-Fall bestehe, ist vonnöthen, daß sie zum wenigsten vor fünff Zeugen geschehe. Es wird aber eben nicht erfordert, daß sie zu dieser Handlung in specie erbeten seyn, sondern man kan auch diejenige darzu gebrauchen, welche ohngefähr, und etwa zu einer andern Verrichtung, zusammen gekommen; gestalt auch Weiber, als Zeugen, zugelassen werden. Wofern aber Eltern ihren Kindern auf die Maasse etwas schenckten, so wären zwey Zeugen genug, oder derer Eltern eigene Hand; Immaassen

Es seynd fünff Zeugen nöthig;

(a) Carpz. 3. 141. (b) Id. *cit. l. d.* 39. (c) Wissenb. *ad tit. de donat. mort. caus. th.* 17.

auch zur Zeit der Pest, oder gefährlicher Kranckheit, zwey Zeugen hinlangen, und wofern jemand ein Testamentum privilegiatum vor zwey Zeugen oder mit seiner Handschrifft aufrichten kan, derselbe mag auch, auf gleichmäßige Art, mortis causa verehren. (a) Weil nun Schenckungen von Todes wegen einem letzten Willen verglichen werden, so ist nicht vonnöthen, daß dieselbe in Schrifften verfasset, oder dem Gerichte und Obrigkeit insinuiret und vorgetragen werden, ob auch gleich solche Donation über 500. Ducaten wäre; wofern aber kein Instrument darüber aufgerichtet wäre, so müßten die Zeugen, nach des Donantis Tode, ihre Aussage eydlich thun. (b)

Aber keine Schrifft, noch Insinuation.

§. VII. Wiewohl die Donation und Ubergaben auf den Todes-Fall kräfftige Wirckungen und Effectus haben, so verlieren sie doch auch, in etlichen Fällen, ihre Krafft und Wirckung: denn, es mag erstlich eine solche Donation und Schenckung auf den Todes-Fall iederzeit (dieweil dieselbe, wie oben gesaget, denen Legatis verglichen) von dem Donatore und Geber, ob auch gleich keine Ursache vorhanden, revociret und widerruffen werden. Welche Revocation in gewissen Fällen vermuthet wird, wann nemlich der Donator das Gut entweder ohne Noth alieniret, oder einem andern im Testament vermachet, oder, wann eine Tod-Feindschafft zwischen den Donatorem und Donatarium entstehet. (c) Wie dann auch vor das andere wann der Ubergeber denjenigen, dem die Ubergabe geschehen, überlebte, oder des Lagers, in welchem er solche Ubergabe gethan, wieder aufkäme [was aber die Donation, welche bey gesunden Tagen, und ausser einer specialen Gefahr geschehen, anbelanget, solche bleibet in ihrer Gültigkeit, obschon der Donator in Kranckheit oder Gefahr geriethe, und davon wieder befreyet würde, (d)] so ist die Donation und Ubergabe gefallen, dergestalt, daß, wann gleich das übergebene Gut schon gelieffert und tradiret worden, doch der Donator und Ubergeber, oder seine Erben, solches von dem, welchem es übergeben gewesen, oder von desselben Erben, in alle Wege wieder zu fordern haben.

Diese Schenckungen mögen widerruffen werden. Auch ist sie ungültig, wann der Schencker den andern überlebet.

§. VIII. Und obwohl, wie ietzt gemeldet, wann die Person, der die Ubergabe geschehen ist, vor dem Geber stirbet, alsdann die Ubergabe erloschen: So hat doch solches nicht statt, wann einem Sohn von seines Vaters Verdienste, oder erzeigter Gutthat wegen, etwas doniret und er begabet worden wäre, und der Vater den Sohn überlebete: denn, ob gleich der Sohn, in solchem Fall, vor dem Donatore und Ubergeber stürbe, so fällt doch solche Ubergabe nachmahln auf den Vater, so derselbe den Donator, der die Gabe gethan, überlebete.

Ausgenommen, wann einem Sohn des Vaters wegen was geschencket worden.

§. IX. Darnach, wo iemand so viel weggeschencket, daß nach seinem Ab-

Unmäßige

(a) Carpz. 3. t. 33. (b) Id. cit. l. D. 31. & seq. (c) Perez in C. ad tit. de donat, mort. caus. n. 11. & 12. (d) Synt. civ. Ex. 40. th. 28.

Abſterben die Schulden nicht bezahlet werden können, ſo werden die Donationes auch revociret und widerruffen, und denen, ſo etwas geſchencket iſt, ſolches wieder genommen. Es ſind auch die Erben, wann ſchon geſammte Schulden bezahlet, die Falcidiam, das iſt, den vierten Theil (iedoch, wo der Donator Kinder oder Eltern hinterlieſſe, in ſolchem Fall wäre es der dritte Theil, oder die Helffte, nach Anzahl derer, ſo da erbeten) von denen verehrten Gütern inne zu behalten, oder wieder abzufordern, berechtiget, wann auch ein Ehegatte das andere auf einen künfftigen Todes-Fall hätte beſchencket. (a) Nach Churfürſtl. Sächſiſchen Rechten aber können die Erben (iedoch, daß denen Kindern oder Eltern, wann ſolche vorhanden, ihr Pflicht-Theil gegeben ſey) von der Donation geſammter Güter auf künfftigen Todes-Fall, wann ſolche gerichtlich inſinuiret (dann widrigen Falls ſolche, nach gemeldten Rechten, ungültig iſt) die Falcidiam nicht abziehen; könte aber die Donation nicht anders, als in der Art eines Fideicommiſſes beſtehen, ſolchen Falls wäre nicht verwehret die quartam inne zu behalten. (b) Es iſt auch ferner, in Schenckungen auf den Todes-Fall, vor allen dieſes zu gedencken, daß, was ſich die Partheyen, der Widerruffung halber, verglichen haben, ſie ſolches, ſo fern das Recht nicht darwider, zu halten ſchuldig ſeyn.

Verehrungen gelten nicht.
Die Erben können quartam falcidiam inne behalten
Solches fehlet nach Chur-Sächſ. Rechten.

§. X. Die Gabe oder Geſchencke unter denen Lebendigen iſt eine freywillige Verehrung, alſo, daß ſelbige alſobald gültig, und nicht widerruffen werden kan.

Geſchencke unter denen Lebendigen.

§. XI. Es ſeynd aber die Donationes und Schenckungen unkräfftig, ſo durch Verſchwender und denen ihrer Güter Verwaltung verboten, geſchehen; wie auch von Unmündigen und Minderjährigen: ingleichen denenjenigen, ſo ihrer Sinnen beraubet ſeyn; Item, ſo einer wider die hohe Obrigkeit gehandelt hätte, oder ein Crimen læſæ Majeſtatis begangen, und alſo verletzter Majeſtät halben angeklaget würde, oder ſonſten ein ander Laſter begangen, darum ihm ſein Haab und Gut nicht zu veralieniren, oder zu veräuſſern, geboten, oder auferleget worden, der mag, dieweil er in ſolchem Zuſtand iſt, nichts doniren, übergeben oder verſchencken. Was diejenigen, welche in väterlicher Gewalt ſeyn, betrifft, dieſelbe können von ihren peculiis caſtrenſibus, wie auch adventitiis extraordinariis gar wohl etwas verehren, von dem peculio profectitio aber und adventitio, woran dem Vater die Frucht-Nieſſung zuſtehet, können ſie, ohne des Vaters Conſens, nichts durch eine Verehrung alieniren. (c) Ein Ehe-Weib kan von ihren Paraphernal- und andern Gütern, ſo extra dotem ſeyn, ja, vom Braut-Schatz ſelbſten, auf Hoffnung, wann ſie ſolchen ins künfftige wieder

Wer nicht ſchencken kan.

(a) Carpz. 3. t. 1. & ſeq. (b) Carpz. cit. l. def. §. 6. 7.
(c) Perez. in C. ad tit. de donat. n. 7

erlangen solte, gar wohl etwas verschencken; (a) wiewohl, nach Sachsen-Recht, ihres Ehe-Mannes Consens darzu erfordert wird. (b)

Wie es mit Geschencken, so von Eltern denen Kindern geschehen, zu halten.

§. XII. So auch Donationes und Ubergaben zwischen Eltern und Kindern, die noch in derer Eltern Gewalt seyn, geschehen, die seynd nicht anders kräfftig, denn durch Absterbung des Gebers, iedoch, daß, wofern die Donation sich über 500. Ducaten erstrecket, gerichtlich insinuiret, oder vom Vater im letzten Willen confirmiret sey; (c) oder so das Kind bey Lebzeiten des Vaters aus dessen Gewalt erlediget, emancipiret, und sein selbst mächtig wird. Wann aber kein Widerruff geschehen, und die Donation und Ubergabe, durch des Gebers Tod, bestätiget, oder das Kind der väterlichen Gewalt im Leben des Vaters erlassen würde, so ist solche Ubergabe und Geschenck beständig und kräfftig, so, daß sie ihre Gültigkeit nicht vorerst nach des Vaters Tode, sondern von der Zeit an, da sie geschehen, überkömmt, dahero die bey Lebzeiten des Vaters genossene Abnutzung dem Sohn verbleibet. (d) Es ist auch das Kind nicht schuldig, das Gut, so ihm geschencket, wieder in die Theilung zu bringen, oder zu conferiren, sondern es mag solches zum Voraus behalten, und dennoch mit denen andern Geschwistern zu gleichem Theil gehen. Hätte auch der Vater sein Kind ob bene merita, nemlich, wann das Kind seinem Vater grosse Dienste erwiesen, welches doch zu erweisen, beschencket, so möchte diese Donation gleichfalls nicht retractiret werden. (e) Nach Sächsis. Rechten, bestehet die Donatio derer beweglichen Güter, und brauchts nicht, daß solche durch den Tod des Vaters vor erst bestätiget werde; (f) Inmaassen auch eine Mutter ihren Kindern, weil in diesem Fall kein impedimentum ex potestate entstehet, nur, daß solche nicht mehr in ihres Vaters Gewalt seyn, dann sonsten es eine Donatio inter conjuges (welche doch verboten) seyn würde, nach Käyserl. Recht gar wohl verehren kan. Wäre aber die Donation und Ubergabe übermäßig groß, dergestalt, daß aus dem übrigen Gute denen andern Kindern an ihrem natürlichen Pflicht-Theile, legitima genamnt, einiger Nachtheil und Abbruch entstünde, so wäre in solchem Fall das Kind, dem solche Donation und Gabe geschehen, schuldig, so viel einzuwerffen, oder in die Theilung zu bringen, damit denen andern Geschwistern ihr Pflicht-Theil erfüllet werden möge.

Was übermäßig, muß conferiret werden.

Was geschencket mag werden.

§. XIII. Eine Donation und Schenckung bestehet und geschicht nicht allein in Ubergebung liegender Güter, fahrender Haab und wesentlicher Dinge, sondern auch in unwesentlichen, als: Rechten und Gerechtigkeiten; ingleichen Cession und Uberweisung einer Klage oder eines Zuspruchs, den der Donator oder Geber zu einem andern hat, oder künfftig zu haben verhoffet. Es soll aber sol-

(a) Perez. *cit. loc.* (b) Richt. *Decis. 22. n. 47.* (c) *Synt. civ. Ex. 40. th. 7.*
(d) Bach. *V. 2. D. 19. th. 3. lit. G.* (e) Gail. *2. Obs. 38.* (f) Carpz. *2. 12. 22.*

solches nicht statt haben in denen Ubergaben und Donationen, die da geschehen zum Schaden und Betrug des gemeinen Nutzens, oder in Præjudicium und zum Verfang der hohen Obrigkeit, oder dererjenigen, denen man mit Schulden verhafftet ist (widrigenfalls können es die Creditores vom Donatario, wenn schon dieser bona fide, nicht wissend von der gefährlichen Intention des Donantis, solches angenommen, Actione Pauliana, wovon an einem andern Ort zu handeln, wieder fordern) oder eines Gutes und Haabe, die allbereit litigiös, das ist, in Rechtfertigung und rechtlicher Ubung verfangen und begriffen. Gleicher Gestalt wird auch dieses für eine Donation und Schenckung gehalten, so ein Creditor und Schuld-Herr mit seinem Schuldner pacisciret die Schuld nicht zu fordern.

§. XIV. Ob aber einer sein liegend und fahrendes, gegenwärtig und zukünfftiges Gut insgemein einem andern möge schencken, auftragen und übergeben, solches ist bey denen Rechts-Gelehrten sehr streitig. Insgemein wird davor gehalten, daß keiner sein Haab, Gut und Nahrung, an liegenden und fahrenden, gegenwärtigen und zukünfftigen soll zu verschencken und zu verehren Macht haben, es sey denn, daß er ihm davon so viel hätte zuvor behalten, und ausgezogen, davon er noch testiren möchte; widrigenfalls ist, nach derer D.D. Meynung, die Verehrung, auch so viel die gegenwärtigen Güter betrifft, null und nichtig, (a) wäre aber die Donation mit einem Eyde bekräfftiget, so hätte es dabey billig sein Verbleiben. (b) Inzwischen haben die Herren JCti Vitembergenses, M. Mart. 1678. dergleichen, auch ohne Eyd, vollzogene Schenckung vor gültig erkannt, wovon das Præjudicium in Beyeri positionibus *ad ff. tit. de donat. posit. 5. lit. c.* nachzulesen.

Ob zusammen alle Güter können geschencket werden.

§. XV. Es müssen auch etliche Gaben und Schenckungen nothwendig und vermöge derer Rechte, und damit niemand sein Gut mißbrauche, (c) insinuiret werden, und vor Gerichte oder der Obrigkeit geschehen, wann nemlich iemand einer Person über 500. Ducaten werth übergiebet und schencket, oder sonst verspricht und verheisset; denn solches ist nicht kräfftig, es geschehe denn vor Gerichte oder der Obrigkeit: und ob zwar denen Partheyen frey stehet, ob sie bey ihrer ordentlichen Obrigkeit, oder bey fremden Gerichten (ausser daß nach Sächsischen Rechten die Donation unbeweglicher Güter, sie mögen viel oder wenig gelten, von der Obrigkeit, worunter solche liegen, muß confirmiret werden, (d)] die Confirmation suchen wollen, gestalt auch ein Gerichts-Herr von seinen eigenen Gerichten die Donation kan confirmiren lassen; so

Die Geschencke über 1000. Thlr. hoch müssen insinuiret werden.

(a) Carpz. 2. 12. 26. (b) Brunn. *ad l. 35. §. 4. C. de donat.* (c) Carpz. 3. 12. 12.
(d) Idem *cit. l. d. 19.*

pfleget doch die Obrigkeit die Ursachen, warum die Schenckung geschehen, gebührend zu untersuchen, und nach Befinden zu confirmiren, oder davon abzumahnen. Widrigenfalls und wofern die Donation und Gabe 500. Ducaten übertrifft, und nicht vor Gerichte oder der Obrigkeit geschehen, so ist der Theil so excediret, oder die Übermaasse nichtig und unverbindlich, was aber die 500. Ducaten betrifft, ist die Donation nichts destoweniger kräfftig und beständig.

Jedoch sind etl. Fälle ausgenommen.

§. XVI. Es sind aber sonderliche Fälle, darinnen die Insinuation nicht vonnöthen, und da die Gaben vor sich selbst bestehen, sie geschehen gleich in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, als: Wann iemand einem andern um Verdienst, Gutthat, oder anderer Ursachen willen etwas schencket, das solchem Verdienste gemäß, oder daß er ihn künfftig sein Lebenlang erhalten soll; denn, was aus Ursachen geschicht, ist kein blosses Geschencke, sondern eine Belohnung und Ergötzlichkeit zu nennen. Ingleichen, wann einer dem andern etwas übergiebet, damit er sein eingefallen oder verbrannt Hauß wieder aufrichten und bauen möge: auch so iemand den Zinnß oder Interesse, das künfftiger Zeit fällig, nachläst, ob gleich solche Nachlassung über 500. Ducaten sich erstrecket, bedarff sie doch keiner Insinuation. Ebenmäßige Beschaffenheit hat es auch, wann iemand, zu Erledigung derer Gefangenen, eine Gabe oder Schenckung thäte: deßgleichen wann ein Fürst einem etwas schencke, oder einer dem Fürsten selbst, (a) welches von denen Ständen des Reichs (nicht aber von denen von Adel oder anderer Stadt-Obrigkeit) heutiges Tages zu verstehen, inmaassen die von ihnen geschehene oder angenommene Donationes keiner Insinuation bedürffen; (b) Im übrigen ob die der Kirche oder piæ causæ geschehene Donation einer Insinuation bedürffe? hierüber sind ungleiche Meynungen. Die Canonisten vermeynen, es sey die Donation ohne Obrigkeitliche Insinuation gültig; andere hingegen verneinen es, weil in denen Fällen, wo eine Kirche oder pia causa nicht privilegiret, solche, nach denen gemeinen Rechten, sich zu richten habe. (c)

Es ist auch die Insinuation nicht nöthig bey eintzeln Schenckungen.

§. XVII. Wann auch iemand nicht zu einer, sondern zu unterschiedlichen Zeiten etwas geschencket, und solche Donationes oder Schenckungen iede insonderheit 500. Ducaten nicht erreichet noch übertrifft, sonsten aber zusammen gerechnet, gleichwohl solche Summam erreichten und darüber wären, so hat es der Insinuation und der Bestätigung der Obrigkeit nicht vonnöthen, nur, daß es nicht in fraudem legis geschehen sey. Z. E. Es wolte iemand dem andern über 500. Ducaten verehren, und damit es keiner Insinuation

(a) *Synt. civ. Ex. 40. th. 10. 11.* (b) Carpz. *2. 12. 16.* (c) Idem *cit. l. d. 13.*

tion bedürffe, theilete er das Quartum, und verehrete solches durch unterschiedliche Actus, solchen Falls wäre die Donation, so viel solche über 500. Ducaten sich betragen würde, null und nichtig. (a)

§. XVIII. Es ist jetzt gemeldet, daß keine Donation und Schenckung über 500. Ducaten, so vor der Obrigkeit nicht bestätiget, beständig seyn solle: wann sichs aber zutrüge, daß einer über solche Summa derer 500. Ducaten scheinckete, und einen Eyd darüber schwüre, dieselbe nicht zu widerruffen, ob dann eine Donation ohne Insinuation und Bestätigung der Obrigkeit, kräfftig sey? Solche Frage ist sehr zweifelhafftig. Denn etliche meynen, daß dißfalls eine solche Donation und Schenckung, unangesehen des Eydes, vor der Obrigkeit zu insinuiren und zu bekräfftigen, dieweil die Nothwendigkeit der Insinuation des gemeinen Nutzes wegen, gesetzet und verordnet ist, indem es den gemeinen Nutzen betrifft, daß niemand das Seine mißbrauche, und damit auch allerhand Betrug, der sich vielfältig, sonderlich unter nahen Verwandten möchte zutragen, verhütet würde; Derowegen so sey solcher Eyd, als welcher denen Rechten und Ordnungen zuwider, nicht zu halten, welche Meynung in der Chur-Sächsischen Decision gebilliget worden. Andere aber stehen in denen Gedancken, daß, wann die Donation mit einem Eyde geschehen, solche ohne einige Insinuation zu halten sey, in Betrachtung, daß solcher Eyd, die Schenckung nicht zu widerruffen, ohne Gefahr und Schaden der Seelen gar wohl zu halten, und dann eine grosse Krafft des Eydes ist, wann damit eine Verheissung, so der natürlichen Billigkeit nicht entgegen, bekräfftiget worden. Ob aber die Verbindlichkeit auf die Erben, wann der Donator vor der Lieferung etwa stürbe, falle? solches verneinen viele, dann die Verbindlichkeit des Eydes wäre personal, und müste die schwörende Person nur zu dem Ende die Donation halten, damit sie nicht meineydig würde, dieses aber gienge die Erben nicht an. (b) Andere halten davor, daß durch den Eyd, der Actus selbsten, zur Consistentz gelange, daher die Erben solcher Verbindlichkeit sich nicht entziehen können.

Ob der Eyd dißfalls etwas wircke.

§. XIX. Wann nun die Donation ihre Richtigkeit hat, worzu allerdings erfordert wird, daß der Donatarius selbst, oder iemand in seinem Nahmen, (iedoch auf sein Begehren, dann niemand einem andern, welchen er nicht in der Gewalt hat, oder in dessen Gewalt er nicht ist, auch nicht eine Mutter ihren Kindern etwas erwerben kan, (c)] solche acceptiret habe, denn, vor der Acceptation, ist dem Donatori nicht verwehret, solche zu retractiren: so ist der Donator schuldig die Donation zu vollziehen, und kan, bey Verwegerung, gerichtlich

Ursachen der Widerruffung derer Geschencken.

(a) Brunn. *ad l. 34. §. 3. C. de donat.* (b) Fab. *in C. l. 8. t. 38. d. 5.* (c) Carpz. 2. 12. 20.

richtlich belanget werden, entweder condictione ex lege, oder actione ex stipulatu, so, daß er das verehrte Gut præcise zu liefern schuldig, und, mit Abstattung des Interesse, sich nicht loß machen kan. (a) Indessen aber kan die Donation in gewissen Fällen revociret, widerruffen und aufgehoben werden: Erstlich wann sich die begabte Person gegen den Donatorem undanckbar verhielte; als: Wann sie ihn mit hoher Schmach an seinen Ehren antastete, oder sonst unbilliger Weise, an seinem Leibe verletzte, gewaltigte oder gefänglich hielte, oder ihm an der Substantz seiner Haab und Güter, mercklichen Schaden hinterlistiglich zufügete, oder in Gefahr Leibes und Lebens, oder um seine Dienste und Aemter gebracht, oder dasselbe, so ihm bey der Donation und Schenckung durch Pact und Gedinge eingebunden, nicht verrichtet, vollzogen, oder gehalten hätte. Oder wann der Donator und Geber aus Unfall, ohne seine grosse Schuld, in Armuth kommen, daß er sich nicht mehr ernähren könte, und der Donatarius (oder die begabte Person) wolte ihm nicht, nach Maaß der Gabe, nothdürfftige Nahrung reichen: (b) iedoch soll zuvor die Ursache der Undanckbarkeit und andere Qualitäten, so allhier angezogen, durch gerichtlichen Austrag, dargethan, bewiesen, und für gnugsam erkannt werden. Es ist aber die zu Wiedererlangung derer verehrten Güter angestellte Klage eine actio personalis, dahero wann der Donatarius die Güter anderweit alieniret, und den Werth herdurch gebracht hätte, so könte der Donator weder wider den Donatarium, noch weniger wider den ietzigen Besitzer derer Güter, Klage anstellen. (c)

1. Wegen Undanckbarkeit des Donatarii.

§. XX. Ferner vor das andere, wann, nach geschehener Ubergabe eines grossen Theils von des Donatoris Gütern, ihm Kinder oder Enckel gebohren, oder die unehrlich gewesene durch die folgende Ehe legitimiret würden, deren er sich zur Zeit der Gabe nicht versehen hätte, so hat er, oder seine Kinder, Macht, die gethane Ubergabe, wegen solcher Kinder, zu revociren, und das Geschencke (wann nur solches beym Donatario annoch vorhanden) zu vindiciren; es wäre denn, daß er sich solches Widerruffs verziehen und renunciret oder begeben hätte, iedoch muß auf solchen Fall gleichwohl denen Kindern ihre Legitima oder Pflicht-Theil ungemindert verbleiben. (d)

2. Wenn Kinder nach der Donation gezeuget werden. Oder 3. diese in der Legitima verkürtzet werden.

§. XXI. Würde es sich auch begeben, daß einer eine Summa Geldes, oder sonst ein ander liegend oder fahrend Gut verehret, aber noch nicht extradiret hätte, und nachmal, ohne sein merckliches Verschulden, durch Unglück in Armuth geriethe, also, daß er nicht allein seine Creditores und Schuld-Herren,

Dem Donatori muß sein Unterhalt verbleiben.

(a) Synt. civ. Ex. 40. th. 12. (b) l. ult. C. de revoc. donat. (c) l. 7. C. eod. Zoes. ad tit. de donat. n. 101. (d) Synt. civ. Ex. 40. th. 16.

Herren, der Gebühr nach, nicht bezahlen könte, sondern auch, wann die gethane Schenckung und Donation in ihren Kräfften bleiben, und er das verehrte Gut liefern solte, kein Auskommen oder Unterhaltung (wie obgedacht) haben würde, in solchem Fall haben zuförderst die Creditores und Gläubiger den Vorzug, und können die Donation hintertreiben; gestalt auch, nach bezahlten Schulden, der Donator und Schencker mehr nicht zu halten schuldig, denn was er mit Fug, und damit an seinem Unterhalt und Nahrung ihm nichts abgehe, entrathen kan. Und zwar auf vorstehende Maasse wird verfahren, wann die Donation durch die Tradition noch nicht vollzogen; aber wie, wenn die Tradition erfolget? Denen Creditoribus, welche an denen verehrten Gütern ein Pfand-Recht haben, stehet frey actione hypothecaria vom Donatario, oder demjenigen, auf welchen solche weiter transferiret worden, iedoch excussis debitoris & Donatoris facultatibus, die Güter zu avociren. Was aber die Chirographarios, oder diejenigen, welche auf eine blosse Handschrifft, ohne einiges Pfand creditiret, anbelanget, solche können zwar diejenigen Güter, welche der Schuldner, sie zu gefährden, verehret hat, vom Donatario, nicht aber vom dritten, auf welchen solche etwa weiter transferiret, wieder abfordern; Was aber vom Debitore verschencket, als er noch solvendo war, oder da sein übriges Vermögen, die gesammte Schulden zu tilgen, hinlangte, solches kan nicht repetiret werden. Wären nun die Credita bezahlet, der Donator aber hätte keine Mittel zu nothdürfftigem Unterhalt, so müste der Donatarius, nach Gelegenheit derer geschenckten Sachen, hierzu dem Donatori etwas reichen.

§. XXII. Es ist auch dieses zu mercken, daß die Widerruffung der Gabe und Geschencks, wegen der Undanckbarkeit, allein von dem Donatore und Geber bey seinem Leben anzustellen sey, wiewohl es genug, wann er nur contestiret hat, daß er die Donation wieder abfordern wolle; (a) Wann derselbe aber in seinem Leben die Donation nicht widerrufft, mögen seine Erben nach ihm, dieselbe nicht revociren, sintemal davor geachtet wird, es habe der Schencker dem Geschenck-Nehmer seinen Fehler, den er nicht gerne gethan, verziehen; inmaassen auch von denen hæredibus donatarii ex capite ingratitudinis nichts kan abgefordert werden. Die Widerruffung wegen Undanckbarkeit kan von denen Erben nicht erst angestellet werden.

§. XXIII. Ferner ist auch eine andere Art der Ubergabe unter denen Lebendigen, nemlich, die Verehrung wegen getroffener Verheyrathung, oder die Gegen-Schenckung und Gegen-Vermächtniß, wovon im ersten Buch Tit. III. mit mehrern gehandelt worden. Schenckungen wegen Verheyrathung.

(a) *Synt. civ. Ex. 40. th. 15.*

Sonsten soll Mann und Weib einander nichts schencken.

§. XXIV. Sonsten aber sind die Donationes und Ubergaben zwischen Eheleuten, Mann und Frauen verboten, also gar, daß, wann gleich ein Ehegatte dem andern etwas übergiebet, das Eigenthum dem nicht transferiret wird, sondern, wenn es noch vorhanden, auch vom Tertio vindiciret, oder da es verthan, condiciret werden mag; doch mag dasjenige, so den Ehegatten nicht eben reicher gemacht, nicht wieder gefordert werden. Dahero der Ehegatte auch die Früchte, so er aus dem geschenckten Gut, durch seinen Fleiß, mit Bestellung und Besäung erlanget, zu erstatten nicht mag angehalten werden. (*a*)

Ausser gewissen Fällen.

§. XXV. Jedoch aber wird zugelassen 1) wann zwey Eheleute reciproce eines um das andere, Gabe um Gabe, schencken, und also eine Gutthat mit der andern durch Donation und Schenckung vergleichen. Ob aber auch dieses eine Remuneratio und also gültige Donation sey, wann ein Ehegatte, so nicht von Adel, seinen Ehegatten, so von Adel ist, oder ein altes verlebtes Ehe-Genoß seinen jungen Ehegatten beschencket? So meynet zwar Berlich. *part.* 2. *Concl.* 15. welches aber von andern billig verworffen wird, dahero die Donatio ungültig ist. (*b*) 2) Wann das Ehe-Weib dem Manne, zu Erlangung einer Dignität und Würde, etwas verehret. 3) Seynd auch nicht verboten geringe Geschencke, als H. Christ-Neu-Jahr-Geschencke, und dergleichen: (*c*) Ferner 4) ist unter denen Eheleuten die Verehrung nachgelassen, so auf den Todes-Fall gerichtet.

Und wenn beym Leben solche nicht widerruffet wird.

§. XXVI. Es wird auch iede Schenckung unter Eheleuten, wann sie bey Lebzeiten nicht widerruffen, mit des Schenckers Tod bekräfftiget, also, daß der andere Ehegatte, alle dabey eingehobene Früchte behalten mag; ja, wann das geschenckte Gut noch nicht übergeben, kan es von des Verstorbenen Erben, durch Rechtliche Klage, gefordert werden. Es ist aber auch in diesem Fall nöthig, wann die Donation 500. Ungarische Ducaten übertrifft, daß sie gerichtlich insinuiret werde; (*d*) da aber derselbe Ehegatte, dem etwas verehret worden, zu erst verstürbe, ist die Donation unkräfftig, wann sie gleich insonderheit auf die Erben gerichtet wäre. (*e*)

Die gerichtliche Donation ist gültig.

§. XXVII. Uber dieses wird, zumahl nach gemeinem Wahn derer Sächsischen Rechts-Gelehrten, die Donatio inter Conjuges für kräfftig gehalten, wann selbige vor Gerichte geschicht, und denen Actis insinuiret wird, auch, da das Ehe-Weib dem Manne etwas verehret, derselben hierzu ein Curator verordnet worden, mit dessen Einwilligung, da sie zuvor der Sache

(*a*) *Synt. civ. Ex. 30. th. 28.* (*b*) Fachin. *3. Contr. 89.* (*c*) Carpz. *2. 13. 20.* (*d*) Idem *2. 13. 15.* (*e*) Id. *d. 14.*

Sache zur Gnüge erinnert, die Donation, wie gemeldet, gerichtlich geschehe. (a)

§. XXVIII. Insonderheit aber ist von der Gerade zu mercken: Daß zwar der Ehe-Mann, seinem Ehe-Weibe, die Gerade schencken und verehren kan, das Ehe-Weib aber kan dieselbe ihrem Ehe-Mann nicht verehren, also, daß solche Schenckung auch nicht durch folgendes Absterben der Frauen, bekräfftiget werde, wann gleich dieselbe mit einem Eyd bestärcket worden. Da aber der Mann für die übergebene Gerade hinwiederum eine grosse Summa Geldes, oder ein Stück unbeweglich Gut alsobald, ob schon mit Vorbehalt der Frucht-Niessung auf sein Leben, ihr vor Gerichte wircklich übergäbe und zueignete, so wäre solche Ubergabe zu Recht beständig. Es kan auch ein Ehe-Weib, mit Einwilligung ihres kriegischen Vormundes, die Gerade ihrem Ehe-Mann verkauffen, und, mit der Uberreichung derer Schlüssel, wircklich traditen und übergeben, und ist solcher Abkauff und Übergabe beständig, und mag nicht umgestossen werden, wann gleich ein geringes Kauff-Geld, und nicht einmal der halbe Werth dafür entrichtet: Ja, wann auch gleich die Verkäufferin das Kauff-Geld dem Ehe-Mann wiederum auf den Todes-Fall vermachte. Von welcher Materie beym Carpzovio *Part.*2. *Const.*13. ein mehrers nachgelesen werden kan. Schenckung der Gerade.

§. XXIX. Ausser diesen ist, der Gerade wegen, annoch zu wissen, daß eine Weibes-Person, solche, zum Nachtheil ihrer nächsten Nifftel, welcher solche von Rechts wegen nach ihren Tode gehöret, durch ein Testament zwar auf iemand anders, (es sey denn daß diejenige, welcher die Gerade gebühret, darein gewilliget habe, (b)] nicht bringen noch vermachen, iedoch unter Lebende auch auf dem Todt-Bette wohl verschencken köñe, weñ sie nur nicht dem Manne (wie im vorhergehenden §. gesaget) geschencket wird. Es müssen aber bey solcher Verschenckung der Gerade nachfolgende Solennitäten in Acht genommen werden: Daß sie 1) entweder vor denen Gerichts-Personen, oder vor Notarien und Zeugen geschehe. 2) Die Frau, welche die Schenckung thut, nebst ihrem Curatore, auch mit Consens und Einwilligung ihres Ehe-Manns, (c) und diejenige Person, der die Schenckung geschicht, zugegen seyn, und diese es acceptire; wäre aber der Donatarius absens, so könte zwar die Acception vom Tertio, welcher vom Donatario Vollmacht hat, denn ohne solcher kan einer dem andern nichts erwerben, annehmen, oder es müste dem Donatario davon Nachricht gegeben, und von diesem bey Lebzeiten des Donantis acceptiret seyn. (d) 3) Die Gerade-Stücken in ihren Kasten und Behältnissen hervor gebracht, Die Schenckung der Gerade an einen Fremden und deren Solennitäten.

(a) Carpz. *cit. l. def.* 16. 17. (b) Idem 2. 14. 2. (c) Idem *cit. l. def.* 19. (d) Idem *def.* 6.

gebracht, oder 4) an deren Statt ein Verzeichniß derselben übergeben, und 5) die Schlüssel demjenigen, der die Gerade überkömmt, ausgeantwortet werden. Jedoch stehet der Schenckerin frey, ob sie sich den Gebrauch derer verschenckten Gerade-Stücken, auf ihre Lebens-Zeit vorbehalten und ausdingen wolle, in welchem Fall sodann ihr die Schlüssel wieder zurück gegeben und eingehändiget werden. Sie bleibet auch mit der Caution, welche ein Fructuarius sonsten zu bestellen hat, verschonet. *(a)* Hätte aber die Donatrix den Gebrauch sich nicht vorbehalten, so wäre sie schuldig die Gerade so fort auszuantworten. *(b)* Man kan von dieser Materie gleichfalls beym Carpzovio *P.* 2. *C.* 14. *in variis definitionibus* ein mehrers nachlesen.

Der IX. Titul

Von denen Personen, so die Güter zu veräussern Macht haben oder nicht / und durch welche Personen man Güter erwerbe.

§. I.

Wer Güter nicht veräussern könne. 1. Wegen natürlichen Mangels.

Diejenigen können das Eigenthum veräussern und auf einen andern bringen, so entweder von Natur darzu nicht ungeschickt, oder denen es sonsten, rechtlicher Verordnung nach, nicht verboten ist. Von Natur werden darzu nicht geschickt befunden, 1) Alters wegen, die Pupillen und Minderjährigen, deren Güter anderer Gestalt nicht, als auf vorgehendes Erkänntniß der Obrigkeit, und deren darüber ertheiltes Decret, von denen Vormündern und Curatorn kan veräussert und verpfändet werden. 2) Die ihrer Vernunfft nicht mächtig sind, denn bey deren Güter Veräusserung gleichfalls die vorige Requisita in Acht zu nehmen.

2. Wegen Verbot derer Rechte.

§. II. Nach Verordnung derer Rechte kan der Ehe-Mann nicht veräussern das Stücke Gut, so ihm zur Mitgifft mitgegeben worden, wie im ersten Buch allbereit gemeldet. Ingleichen, nach Sächsischen Rechten, die Weiber, ohne Einwilligung ihrer kriegischen Vormünder. Ferner diejenigen, denen, der Verschwendung halber, von der Obrigkeit ein Curator zugeordnet worden; letzlich auch die mit vielen Schulden beschweret seyn, oder sich betrüglicher Weise aus dem Lande hinweg machen wollen, denn solchen durch die Obrigkeit die Veräusserung derer Güter untersaget zu werden pfleget.

§. III.

(a) Carpz. *def.* 7. (b) Idem *def.* 8.

§. III. Das Dominium oder die Eigenthums-Gerechtigkeit kan erworben oder erlanget werden, nicht allein durch uns selbst, sondern auch durch diejenigen, so in unserer Gewalt sind.

Das Eigenthum kan auch durch andere erworben werden.

§. IV. Es ist aber, so viel die Kinder, die in väterlicher Gewalt sind, betrifft, der Unterscheid unter denen besondern Gütern, Peculium genannt, so die Kinder haben, zu mercken; Denn solches Peculium oder sonderbares Gut, ist mancherley, nemlich 1) Profectitium, so der Vater denen Kindern zur Handlung von dem Seinigen übergiebt. 2) Adventitium, so die Kinder mit ihrer Arbeit selbst verdienen, oder sonst ihnen anders woher zukommt, als da sind: die mütterlichen Güter. 3) Castrense, so dem Sohne, wegen angenommener Kriegs-Dienste, vom Vater oder sonst gegeben wird, oder er im Kriege erlanget; Endlich 4) Quasi Castrense, so der Sohn durch freye Künste oder wegen eines Ehren-Standes und Amts erlanget.

Bey denen Kindern sind die Peculia, die besondern Gütlein zu unterscheiden.

§. V. Das Profectitium und was dahero erworben wird, gehöret gäntzlich dem Vater. Des Adventitii proprietas oder Eigenthum gehöret denen Kindern, der Ususfructus oder Frucht-Niessung aber dem Vater. Dahero können die Kinder, zum Præjudiz des Vaters, davon nicht disponiren, oder solche veräussern, wann schon die Alienation mit einem Eyde bestätiget wäre; wiewohl solche, so weit es das Kind betrifft, iedoch salvo Jure Patris, wegen des Eydes, gültig und zu halten. (a) Indessen aber ist ein Vater gleichfalls nicht befugt, von dergleichen unbeweglichen Gütern, zum Nachtheil derer Kinder, zu disponiren, (b) oder solche, ohne Noth und dringende Ursachen, zu veräussern; (c) und ob zwar ein Vater, ein solennes Inventarium zu verfertigen oder Caution zu bestellen, nicht schuldig, (d) so haben doch die Kinder zu ihrer Versicherung, von der Zeit, da der Vater solche zu sich genommen, ein stillschweigendes Pfand, welches ihnen auch wegen des Pathen-Geldes, wann es vom Vater ausgegeben, zustehet, gestalt dieses unter das peculium adventitium zu rechnen. (e) Aber wie, wann es ungewöhnlich wäre, als: es wären 50. oder 100. oder mehr Thaler zum Pathen-Geld geschencket? Wenn es von Bluts-Freunden und Groß-Eltern geschencket ist, gehöret es ad peculium adventitium; wäre es aber von Fremden gegeben, und des Vaters Merita bekannt, hätte man es ad profectitium zu referiren. (f) Doch sind gewisse Fälle, in welchen auch denen Kindern die Frucht-Niessung zustehet, nemlich 1) wann von einem andern, denen Kindern, mit dieser Bedingung etwas vermachet, geschencket und gegeben wird, daß der Vater die Frucht-Niessung nicht haben soll. Ob aber die Mutter die Frucht-Niessung dem

Nemlich 1. Profectitium.

2. Adventitium.

Dessen Proprietas oder Eigenthum gehöret denen Kindern

(a) *vid.* Mev. 8. D. 345. (b) Brunn. 5. D. 10. & 1. D. 74. (c) Mev. 4. D. 320.
(d) Mynf. 2. O. 33. (e) Carpz. 2. Conf. 262. (f) Merlin. *de legit. l. 2. §. 2. quæst. 14. n. 5.*

Vater auch in derer Kinder Pflicht-Theil benehmen könne? Hierüber seynd ungleiche Meynungen, die affirmativa vom Mevio 7. *D.* 356. so viel die Praxin betrifft, behauptet. (2) Wann ein Vater die Verlassenschafft seines verstorbenen Kindes, oder auch eines Tertii, welcher einen Vater zugleich mit seinen Kindern zum Erben eingesetzet, (*a*) nebst einem andern noch lebendigen Kinde zugleich erbet, so hat das Kind in dem Theil, so ihm von solcher Erbschafft zukömmet, auch die Frucht-Niessung. (3) Wann ein Kind dasjenige, so ihm vermacht worden, wider des Vaters Willen annimmet, als welcher den Consens zur Antretung der Erbschafft nicht ertheilen will. (*b*) (4) Wann einem von Fürsten und Herrn und dero Gemahlin etwas verehret wird, dergleichen Donata von denen Doctoribus ad quasi castrensia bona, (*c*) wiewohl sine lege & ratione legis, pflegen referiret zu werden; Und (5) wann der Vater, bey seinem Leben, sich der Frucht-Niessung nicht anmaasset, sondern die Kinder selbsten die Nutzung einheben lässet, so verbleiben solche denen Kindern. Das Peculium castrense & quasi castrense gehöret gäntzlich dem Sohne, und kan er, so wohl in Judicio als extra Judicium, davon disponiren, iedoch, daß er seine Majorennität erreichet habe.

3.) Castrense.

4.) Quasi castrense.

§. VI. Ob nun zwar, nach Römischen Rechten, ein Vater, auch nach der Emancipation oder Freylassung eines Kindes, aus der väterlichen Gewalt, die Frucht-Niessung in der Helffte derer Güter, so dem Emancipato zustehen, behält, so ist doch solches heutiges Tages nicht gebräuchlich. Wiewohl nicht zu läugnen, daß einige Doctores inter emancipationem expressam & tacitam distinguiren; Und in dieser zwar die Fruchtniessung nicht, wohl aber in jener affirmiren; immaassen die JCti Vitemberg. M. Jun. 1707. also gesprochen. vid. de Berger. *Oecon. jur. Lib. II. Tit.* 2. §. 33. *nota* 9.

Heutiger Gebrauch.

§. VII. Nach des Vaters Tode hat, nach gemeinen Sächsis. Rechten, die Mutter die Frucht-Niessung von derer Kinder Gütern, wann sie dieselben bey sich auferziehet und ernähret (*d*) welches doch in Chur-Sächsischen Landen anders gehalten wird. (*e*)

Was der Mutter zustehe.

§. IIX. Die Knechte und Leibeigene belangend, was dieselben, entweder aus ihres Herrn Gütern, oder sonsten vor sich erwerben, das gehöret ohne Unterscheid allein ihrem Herrn, darvon im ersten Buch gehandelt worden. Was aber extraneas Personas betrifft, solche können dem Tertio regulariter nichts erwerben, jedoch hat solches seine Abfälle, von welchem im Autore *Exerc.* 20. *th.* 3. & 4. kan mit mehrern nachgelesen werden.

Der

(*a*) *Auth. item hæreditas C. de bonis quæ lib. ibique Brunn. ubi dissent.* (*b*) *l. fin. §. 4. C. de bon. quæ lib.* (*c*) *vid.* Brunn. *ad l. 7. C. d. t.* (*d*) *vid.* Richter. *dec. 18.* (*e*) *Dec. El. 61.* Carpz. *Lib. VI. Resp. 70.*

Der X. Titul
Von des Dominii Eigenschafft und Wirckungen, wie auch dessen Division oder Unterscheid/ und insonderheit von dem Erbzins-Gute.

§. I.

Worinnen das Dominium bestehe.

DAs erlangte und erworbene Dominium bestehet fürnemlich in der Proprietät oder Eigenthume und in der freyen Macht und Gewalt davon zu disponiren und zu ordnen, und dann in der Niessung, so aus dem Eigenthum herfleußt, und, nach des Eigenthums-Herrn Belieben, von der Proprietät kan abgesondert seyn. Wie eigentlich das Dominium zu definiren sey, darüber giebt es unter denen Doctoribus vielerley Meynung, wie beym Forstero *de Dominio cap.* 4. weitläufftig zu ersehen. Die sicherste Meynung scheinet zu seyn, daß dessen Wesen (essentia dominii) bestehe in der Proprietät oder in dem Recht, wodurch eine Sache unser ist (in jure quo res est nostra) oder wie andere wollen, in dem Jure reali, welches die Substantz eines cörperlichen Dinges afficiret, quod in ipsam rei corporalis substantiam competit. Dieses ist ohne Streit, daß das Dominium nur allein von cörperlichen Dingen könne gebrauchet oder geredet werden. (incorporalium non est dominium, in sensu juris verbo hoc intellecto.) Die naturalia Dominii, oder solche Stücke, welche zwar das Wesen der Sache nicht machen, immaassen solche, entweder legis dispositione, oder durch eine Beredung, in gewissen Fällen, von Dingen können separiret werden, iedoch ordentlicher Weise bey einem Dinge befindlich seyn, sind beym Dominio, die Macht von der Sache nach Belieben zu disponiren, wie auch die Frucht-Niessung der Sache zu haben. Zu denen accidental-Stücken des Eigenthums gehöret die Zeit, der Ort, die Art und dergleichen. Vid. Galv. *de Usufr. c.* 25.

Das vollkommene Eigenthum.

§. II. Weil aber die Macht und Gewalt mit dem Seinigen nach Belieben zu thun, was man wolle, entweder gantz unbeschränckt und gäntzlich frey ist, oder auf gewisse Maasse eingeschräncket, also, daß auch ein anderer des Eigenthums theilhafftig ist, [es wird demnach allhier die Restrictio nicht verstanden, welche dem Tertio entweder gar kein Recht giebt, wie bey Pupillen, Minderjährigen und derer sub cura stehenden Personen, Gütern befindlich, oder nur ein Dienst-Recht conferiret, dann in diesen Fällen wird das Wesen des Dominii nicht alteriret, ob zwar denen Naturalibus etwas abgehen möchte, (a)] als

wird

(a) *Synt. Civ. Ex. II. §. ff.*

wird dahero das Dominium von denen Rechts-Lehrern unterschieden, in plenum, oder in die vollkommene Eigenthums-Gerechtigkeit, wann nemlich kein anderer einige Gerechtigkeit des Eigenthums halber hat, und in minus plenum, oder die unvollkommene Eigenthums-Gerechtigkeit, wann ein anderer des Eigenthums, auf gewisse Maasse, mit theilhafftig ist.

Das Ober- und Minder-Eigenthum ist dreyerley.

§. III. Und dieses minus plenum wird wieder unterschieden in directum, das mehrere oder Ober-Eigenthum, Grund-Eigenthum, und in das utile, das mindere Eigenthum, Nutzens-Eigenthum, oder die erbliche Nutzbarkeit.

Solches Dominium minus plenum, und zwar, da einem das directum oder das Ober-Eigenthum, dem andern das utile, oder das Unter-Eigenthum zustehet, hat 1. der Erbzins-Herr, und der Erbzins-Mann, 2. der Dominus Soli, oder Grund-Herr und der Superficiarius, oder der Grund-Braucher. 3. Der Lehn-Herr, und der Vasall oder Lehn-Mann, von welchem letzten, in der absonderlichen Verfassung des Lehn-Rechts, gehandelt wird.

Erbzins-Recht.

§. IV. Emphyteusis oder das **Erbzins-Recht**, ist eine Gerechtigkeit, daß jemand nicht allein die völlige Nutzung eines unbeweglichen Guts hat, sondern auch davon, auf gewisse Maasse, disponiren mag; jedoch daß er dem Erbzins-Herrn einen gewissen jährlichen Erbzins entrichte, und das Zins-Gut anbaue oder im baulichen Wesen erhalte.

Wie solches bestätiget werde.

§. V. Es wird das Erbzins-Recht von dem Eigenthums-Herrn, oder wofern derselbe unter der Vormundschafft oder der Curatel stehet, von dessen Vormund oder Curatore, oder mit dessen Consens mit gewöhnlichen Solennitäten dem Erbzins-Manne, auch einem solchen, welcher Curatores, oder Tutores hat, iedoch daß so dann deren Consens erfolge, wofern dieser, zu Abstattung des jährlichen Zinses, verbunden seyn solle, (*a*) überlassen in Aeckern und Häusern; dann die beweglichen und uncörperlichen Güter, weil solche derer meliorationum nicht fähig, können zu einem Erbzins-Gut nicht gereichet werden, (*b*) und wird promittiret, entweder durch Pact, Gedinge und Contracte, oder auch durch einen letzten Willen. Es ist aber in beyden Fällen nöthig, daß ein sonderlicher Contractus Emphyteuticus aufgerichtet und der Erbzins darinnen gesetzet und versprochen werde; Ehe solches geschehen, und das Gut gelieffert, entstehet nur eine personal action, womit derjenige, welcher die Zusage gethan, oder dessen Erbe belanget wird, daß er, vermittelst des Contractus Emphyteutici, und der Tradition dieses Recht constituire. (*c*) Uber diß wird auch das Erbzins-Recht durch Verjährung erlanget, womit es folgende Bewandniß hat, nemlich: Es besitzet iemand fremd Gut, in Meynung, daß es sein Erbzins-Gut sey, und entrichtet dem Eigenthums-Herrn davon jährlich den Erbzins, wann solches

(*a*) *Arg. L. 13. §. 29. de act. emt.* (*b*) *Zoes. ad cit. loc. n. 60.*
(*c*) *Synt. Feud. Cap. 7. th. 3.*

solches 10. oder dafern der Dominus abwesend wäre, 20. Jahr, nach Sächsischem Recht aber 30. Jahr, Jahr und Tage geschehen, so hat der Besitzer ein Erbzins-Recht durch die Verjährung erworben. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wann man dem Eigenthums-Herrn einen jährlichen Zins, unter dem Vorwand, daß er ein Erbzins-Mann sey, abfordert, dieser auch solchen entrichtet, und eine geraume Zeit, so zur Verjährung erfordert wird, damit continuiret, welchen Falls das Dominium directum, oder das Recht von fremden Gütern einen Zins zu fordern præscribiret wird. Weil nun, ohne einen ausdrücklichen Titul, die Verjährung vor sich gehen kan, so ist desto weniger zu zweiffeln, daß solche ex Titulo vero, wann nemlich einer a non-Domino ein Gut in Emphyteusin unwissend überkömmt, von statten gehen könne. (a)

§. VI. Das also erlangte Erbzins-Recht, wird hernach auf die Erben, männlichen und weiblichen Geschlechts, stetig transferiret; da aber in dem Contractu eine gewisse Restriction zu befinden, so ist olche in Acht zu nehmen. Denn die Naturalia Emphyteuseos, worunter die Successio gehöret, können, durch die annectirte Pactiones, geändert werden; dahero kan man die Succession auf die Descendentes, oder auf die männliche Erben oder auf eine gewisse Generation, oder auf gewisse Jahre restringiren; (b) wäre aber nichts determiniret, so hätte die Successio so wohl ex testamento als ab intestato in infinitum statt. Die Vermännlichung.

§. VII. Des Erbzins-Herrn Recht und Ober-Eigenthum bestehet darinne, daß der Erbzins-Mann ihn vor seinen Lehn- und Erbzins-Herrn erkennen, und deßwegen erstlich ihm einen gewissen jährlichen Zins erlegen muß, welchen zu erlangen, der Zins-Herr nicht allein actionem personalem ex contractu Emphyteutico, sondern auch hypothecariam und in Concursu Creditorum ein Vorzugs-Recht hat. (c) Auch in gewissen Fällen, wie bald folgen wird, den Contract erneuern, und das Gut wieder in Lehn nehmen, und die Lehn-Waare entrichten, und drittens seinen Consens zu der Veräusserung erlangen muß; da hingegen der Erbzins-Herr sein Ober-Eigenthum nach Belieben, ohne Consens des Erbzins-Mannes, veräussern kan. Es hat auch der Erbzins-Mann keinen Vorkauff. (d) Nächst dem viertens kan der Erbzins-Herr das Gut, so viel das Ober-Eigenthum betrifft, von einem iedem, ja von dem Zins-Mann selbsten, wañ ihm solches vorenthalten wird, vindiciren, (e) nicht weniger auch die Remedia possessoria adipiscenda, &c. anstellen. (f) Das Recht des Erbzins-Herrn.

§. VIII. Des Erbzins-Mannes Recht bestehet darinnen: Daß er fast eben das Das Recht des Erb-

(a) *Synt. civ. Ex. 11. th. 64.* (b) *Synt. civ. tit. l. th. seq.* (c) Carpz. *1. 28. 54.* (d) Besold. *3. Conf. 93. n. 142.* (e) Carpz. *2. 38. 16.* (f) Fab. *in Cod. ad tit. de jure Emph. d. 32.*

zins-Manns. das Recht hat, wie ein Eigenthums-Herr; Dahero er erstlich alle Nutzungen von dem Gute hat, und da er einen Schatz darinnen findet, ist er sein; da ihm aber ein anderer findet, gehöret er demselben zur Helffte: hingegen muß er alle Beschwerungen und Anlagen und Steuern, so wohl ordinair als extraordinair, davon abtragen: (a) Auch ist er verpflichtet das Gut nicht allein in rechtem wesentlichen Bau zu halten; sondern mag auch dasselbe mit Zinsen und andern Servituten und Dienstbarkeiten, dem Verleiher oder Herrn zum Nachtheil, ohne dessen Consens und Verwilligung nicht beschwehren. Ja, er ist auch schuldig, dasselbe dermaassen zu erhalten, als wann es sein eigen wäre.

Dieser mag es auf gewisse Maasse verkauffen. Jedoch muß er es dem Ober Herrn anbieten.

§. IX. Ferner vor das andere kan er auch das Erbzins-Gut auf gewisse Maasse veräussern. Jedoch soll er dasselbige bey rechter Zeit dem Eigenthums-Herrn anzusagen und anzubieten schuldig seyn. Er, der Erbzins-Mañ muß auch darauf zwey Monath lang (nach Verordnungen derer Rechte, des Eigenthums-Herrn Antwort und Meynung darüber erwarten, ob er das Gut um gebührlichen Werth, wie sonst ein Fremder, selbst kauffen und an sich bringen wolle: Liesse denn der Erb- oder Eigenthums-Herr solche zwey Monathe verfliessen, ehe er sich hierüber erklärete und den Werth erlegete, so hat alsdann der Emphyteuta und Erbzins-Mann guten Fug und Macht dasselbige einer andern, doch unverbotenen Person, bey welcher der Erb-Herr seines Canonis und Zinses gewiß und mächtig seyn mag, zu verkauffen. Er kan auch das Gut, ohne Consens des Zins-Herrn, verpfänden, (b) oder einem andern zu einem Erbzins-Gut in sub-Emphyteusin geben.

Die Lehn-Waar ist von dem Käuffer zu entrichten.

§. X. Wann nun das Erbzins-Gut also einem Fremden aufgetragen oder verkaufft worden, so ist der Kauffer schuldig, bey willkührlicher Strafe bey dem Erbzins-Herrn sich anzumelden, den Contractum Emphyteuticum zu renoviren, (c) und die **Lehn-Waar** abtragen; wiewohl, wann es binnen zweyen Jahren nicht geschicht, er, der Zins-Mann dieserwegen sein Recht nicht verlieret: (d) gestalt auch, wann die Emphytent-Güter nur antichretice verpfändet, es keiner Renovation des Contracts oder Abstattung einer Lehn-Waar gebrauchet, es mag auch dieses so lange dauern als es immer wolle. (e) Es seynd aber, nach gemeinen Käyserl. Rechten, dem Erb-Herrn je von 50. Gülden ein Gülden Hand-Lohn oder Lehn-Waare, auf Latein Laudemium genannt, zu Erkenntniß seines Eigenthums und um Aufrichtung neuer Erb-Beständniß-Briefe, zu zahlen, welches besonders in Fürstlicher Magdeburgischer Policey-Ordnung, de anno 1652. tit. 18. von der Lehn-Waare, confirmiret. Nach der eingeführten

(a) Carpz. 2. 39. 18. (b) Id. 2. 25. 7. Kæstner, *de laudemio. Lipſ. 1731.* (c) Franzk. *de laud. c. 14. n. 35. & ſeqq.* 2. *Concl. 47. n. 11.* (d) Carpz. 2. 38. 28. (e) Berlich.

ten Gewohnheit aber, und sonderlich in Sächsischen Landen, ist der 20ste Pfennig, oder auch, wo es sonderlich hergebracht, der zehende Pfennig nach dem Werthe, wie es verkaufft wird, zu entrichten. (a)

Der Erbzins-Mann muß den Schaden tragen.

§. XI. Dieweil auch öffters Streit vorfället, welchem Theile der Schaden und Nutzen, welcher sich in der Erb-Verleihung zuträget, zugerechnet werden solle; So muß hier vor allen Dingen denen Pactis und Vergleichungen, so in Schrifften verfasset seyn, nachgegangen werden: denn so man zuvor sich verglichen hat, welchem die Gefahr zuständig seyn solle, so ist solches kräfftiglich zu halten; so man aber zuvor keine Handlung deßwegen gepflogen, alsdann, wo das gantze Gut verdirbet und in Abnehmen kömmet, so verdirbts dem rechten Eigenthums-Herrn, und ist der Emphyteuta und Erbzins-Mann keine Pension oder Zins zu erlegen schuldig; es wäre dann, durch seine Verwahrlosung, das Gut zu Grunde gangen, solchen Falls wäre er schuldig den Zins jährlich zu entrichten. (b) So aber ein eintzeler und besonderer Schade (particulare damnum) darinnen entstehet, also, daß solches Gut nicht gäntzlich zu scheitern und untergehet, so ist der Erbzins-Mann allein solchen zu tragen schuldig, es wird ihm auch an dem Canone oder Zinse nichts nachgelassen; wäre aber der Canon hoch angesetzt, daß das Gut, nach Abzug derer Unkosten, so jährlich aufzuwenden seyn, ein mehres nicht tragen könte, solchen Falls müßte der Canon nach Proportion moderiret werden; (c) gestalt auch, wann wegen Mißwachs oder Kriegs-Verwüstung, das Gut nicht hat können genutzet werden, gleichfalls eine Erlassung geschehen muß. (d) Gleichwie aber ein solcher Erbzins-Mann den Schaden zu leiden schuldig, so kömmet ihm auch die Nutzung, so einem solchen Gut zuwächset oder widerfähret, zum Besten, und hat sich deswegen keiner Erhöhung des Zinses oder Canonis zu besorgen.

Wann das Lehn-Geld zu entrichten.

§. XII. Es ist aber der Erbzins-Mann, so offt sich ein Fall an dem Lehn-Herrn oder auch an dem Besitzer durch Absterben begiebet, oder, wie obgemeldet, wann das Gut alieniret wird, dem Erbzins-Herrn aufs neue zu erkennen, und das Gut in die Lehn zu nehmen, und in denen Fällen, da sichs gebühret und herbracht ist, das Lehn-Geld zu entrichten schuldig; darinnen dann jedes Orts Landes-Ordnungen und Gewohnheiten in Acht zu nehmen, so gar, daß auch vieler Orten Gewohnheit nach, nicht einmahl die Descendentes davon befreyet seyn, wiewohl, wann dieser wegen Zweiffel vorfiel, der Erbzins-Herr diese Gewohnheit auch quoad liberos in specie zu erweisen schuldig. (e)

Endigung des Erbzins-Rechts insgemein.

§. XIII. Es wird das Erbzins-Recht geendiget und verlohren, entweder aus solchen Ursachen, deßwegen auch andere Gerechtigkeiten aufhören, oder aus

(a) Fab. *in C. ad tit. de jure Emph. d.* 60. (b) Fab. *cit. l. d.* 87. (c) Id. *d.* 36.
(d) Carpz. *1. Resp.* 91. (e) Franzk. *de laud. c.* 8.

(1.) Durch eine Consolidation.

aus absonderlichen Ursachen. Die gemeine Ursachen seynd, erstlich wann durch Consolidation, Verjährung und Cession, das Erbzins-Gut dem Lehn-Herrn wieder zukommet. Die Consolidatio entstehet, wann der Erbzins-Mann ohne Erben verstirbet. Dann in diesem Fall nimmt der Erbzins-Herr sein Gut wieder zurücke, und kan die Obrigkeit, welcher des Verstorbenen Güter tanquam vacantia jure fisci zustehen, sich derer Zins-Güter nicht anmaassen. Die

Verjährung.

Præscriptio findet statt, wann der Zins-Herr das Gut bona fide, in Meynung, daß das Zins-Recht erloschen sey, zu sich nimmt, und also wider den Erbzins-Mann das utile dominium verjähret. Da hingegen kan auch dieser wider den Zins-Herrn das directum dominium verjähren, wann nemlich der Erbzins-Mann weigert, den Erbzins zu entrichten, unter dem Vorwand, daß sein

Cession.

Gut kein Zins-Gut sey. Anlangend die Cession, geschicht solche, wann der Erbzins-Mann das Gut wieder zurück giebet. Ob aber solches wider Willen des Zins-Herrn, geschehen könne? einige negiren es, (a) andere affirmiren es, wann nur der Zins-Mañ das Gut in dem Zustand, wie er es bekommen, restituiret. (b)

(2.) Wegen Verwüstung.

Vors andere wann der Erbzins-Mann das Gut nicht recht oder pfleglich gebrauchet, sondern verwüstet, so wird er dessen, oder des Stücks, so er verwüstet, verlustig, wann er schon dasjenige, was er verwüstet, gepflantzet oder melioriret hätte, dann solches war er zu thun schuldig. (c) Drittens wann auf eine

(3.) und Ablauff der Zeit.

gewisse Zeit das Erbzins-Gut eingethan worden, und solche Zeit verflossen. (d)

Und dann durch absonderliche Ursachen. Wegen nicht gezahlten Erb-Zinses.

§. XIV. Die absonderlichen Ursachen, weshalben des Erbzins-Rechts iemand verlustig wird, seynd erstlich wann der Zins-Mann in drey Jahren (oder in geistlichen Erbzins-Gütern in zwey Jahren) den Canonem oder Erbzins, ob gleich derselbe von dem Erbzins-Herrn nicht eingemahnet worden, nicht entrichtet. Alsdenn stehet dem Erbzins-Herrn frey, nach vorhergehendem Erkenntniß und Erörterung derer Sachen, welche allerdings erfordert wird; inmaassen dem Erbzins-Herrn nicht frey stehet, ohne vorhergehende Cognition den Zins-Mann zu vertreiben, wann schon der Zins-Herr die Gerichte selbsten hat, (e) entweder das Erbzins-Gut, als verfallen, an sich zu nehmen und einzuziehen, oder den rückständigen Erbzins zu fordern; Hätte aber der Zins-Herr bey seinem, oder des Zins-Manns Lebzeiten, das Erbzins-Gut nicht wieder abgefordert, so könten weder seine Erben noch der Zins-Herr wider des Zins-Mannes Erben, einige Klage auf die Revocation anstellen; gestalt auch der Zins-Mañ durch Offerirung des jährlichen Zinses, ehe u. bevor der Zins-Herr seine Meynung wegen Einziehung des Guts declariret hat, der verwirckten Strafe sich entziehen, und den

(a) *Synt. civ. Ex. 11. th. 72.* (b) Fab. *in C. ad tit. de jure Emph. d. 11* (c) Carpz. 2. 38. 24. (d) *l. fin. C. de jure Emph.* (e) Berlich. 2. *Concl.* 46. *n.* 9.

den Verlust des Guts verhüten kan. (a) Vors andre, wann ohne Consens und Vorbewust des Erb-Zins-Herrn das Erb-Zins-Gut verkaufft und wircklich tradiret worden; Ohne erfolgte Tradition aber können die contrahirende Theile vom Contract abweichen, welchen Falls die Caducität des Zins-Gutes nicht statt findet. (b) Welches doch, nach Sachsen-Recht, sich wohl zutragen mag, weil zur völligen Tradition solcher Güter die gerichtliche Auflassung und Ubergebung erfordert, und dabey der Consens des Lehn-Herrns gesuchet wird. Wann nun in solchen Fällen, das Erb-Zins-Gut verwircket wird, ist der Lehn-Herr (denn also wird auch abusive der Erb-Zins-Herr genannt) nicht schuldig, dem Erb-Zins-Mann einige Erstattung der Besserung oder Meliorationen zu thun, denn er auch solcher verlustig wird; welches aber nur von denen Meliorationibus zu verstehen ist, welche er, als Erbzins-Mann, anzuwenden schuldig war, denn die übrigen z. E. wann er ein Hauß, Scheuren und dergleichen bauet, kan er wieder fordern, so gar, daß er vorhero aus dem Gute zu weichen nicht kan genöthiget werden: (c) im übrigen bleiben die, bis zur Zeit angestellter Klage, genossene Früchte des Zins-Mannes, unerachtet er solche im vierten und folgenden Jahre genossen. (d)

Wegen vorgenomener Alienation ohne Vorwissen des Zins-Hrn.

§. XV. Wann nun gleich der Erb-Zins-Mann ein Stück von seinem Erb-Zins-Gute verkauffet, oder dessen Erben sich darein vertheilen, so ist doch der Erb-Zins-Herr nicht schuldig seinen jährlichen Erb-Zins theilen zu lassen, und solchen Stück-weise von denen Besitzern derer eintzelen Stücken einzufordern, sondern ist wohl befugt, bey einem solchen Besitzer den gantzen Erb-Zins völlig einzufordern. Jedoch pfleget gemeiniglich, bey dergleichen Vertheilungen eines Erb-Zins-Gutes, ein gewisser Lehn-Träger aus sämmtlichen Interessenten bestellet zu werden, welcher, in gesammter Nahmen, den Erb-Zins jährlich entrichtet, und die Erneuerung der Lehn, auf begebenden Fall, suche, auch was sich sonst gebühret, verrichte.

Vom schlechten Zins-Rechte u. Zins-Gütern.

XVI. Von diesem Erb-Zins-Recht ist nun unterschieden das blosse Zins-Recht, wann nemlich einer ein Gut zu besitzen und beständig zu gebrauchen hat, dafür aber dem Zins-Herrn, einen jährlichen Zins, zur Erkäntniß des vormals gehabten Eigenthums, entrichten muß. Der Unterscheid unter diesem schlechten Zins-Rechte bestehet darinn, daß in diesem das Ober-Eigenthum bey dem Erb-Zins-Herrn verbleibet, in jenem aber völlig auf den Zins-Mann gebracht wird, und dieser also den Zins nicht von einem fremden Gut, sondern von seinem eigenen entrichtet: Dannenhero ihm dann

(a) Richt. *Decis.* 84. *n.* 9. *& seqq.* (b) Carpz. 2 38. 13. (c) Sande *l.* 3. *tit.* 6. *d.* 6.
(d) Idem *cit. l. d.* 12.

auch solch Zins-Gut nicht kan eingezogen werden, wann er schon den Zins in etlichen Jahren nicht entrichtet, iedoch kan er willkührlich bestrafet werden, gestalt man auch Rütscher-Zinsen hat, bey welchen die Zinsen, wann der Zins-Mann in mora solvendi ist, täglich bis auf deren Abtrag steigen. Von welchen Rütscher-Zinnsen Beyeri dissertation, welche zu Jena, Ann. 1706. *de censibus promobilibus* gehalten worden, besonders nachzulesen. Im übrigen, wenn man nicht eigentlich weiß, ob die Güter Emphyteutica oder Censitica seyn, so wird das letztere vermuthet. Man hat auch sonsten einen Censum constitutivum, wie auch personalem, von welchen an andern Orten zu handeln ist. (a)

Das Grund oder Platz-Recht.

§. XVII. Das Grund-oder Platz-Recht ist eine Gerechtigkeit, vermöge deren iemand, auf eines andern Grund und Boden, ein Hauß, auf seine Kosten bauen, und gegen Entrichtung eines gewissen jährlichen Grund-Zinnses brauchen mag.

Worinnen es bestehe.

§. XVIII. Und bestehet demnach des Grundbrauchers Recht darinnen, daß er des Grund-Herrns Platz, und was ihm darauf zu bauen erlaubet ist, nach Gefallen brauchen, auch solches einem andern hinwieder überlassen kan.

§. XIX. Und dieses Grund-Recht verlieret der Grundbraucher nicht, ob schon das Hauß einfiele oder abbrennete, sondern kan allemal ein anders wieder an die Stätte bauen; immaassen er ein stärckeres Recht als ein Frucht-Nieser hat, welches Grund und Boden selbst afficiret.

Der XI. Titul
Von rechtlichen Klagen, welche aus dem Dominio singulari entstehen.

§. I.

Eine Klage

ACtio, oder eine Klage, ist nichts anders, denn eine Gerechtigkeit, in dem Gerichte dasjenige anzusprechen und zu fordern, so einem gebühret.

wird unterschieden in eine dingl. und persönl. Klage.

§. II. Und wird unterschieden in dingliche und persönliche Klagen. Es können aber nicht alle Actiones hieher referiret werden; gestalt die Actiones dativæ, welche, in Betrachtung der Billigkeit, durch die Gesetze unmittelbar, und weder ex jure in re, noch ex jure ad rem, induciret seyn: Ingleichen die

petitio-

(a) *Conf. Synt. Feud. cap. 1. aph. fin.*

petitiones extraordinariæ, und wo sonsten das nobile judicis officium implori-ret wird, weder dingliche noch persönliche Klagen (neque reales neque personales actiones) seyn; die remedia possessoria und actiones pro interdictis competentes, nebst denen Actionibus præjudicialibus, ratione status personæ, gehören gleichfalls nicht zu dieser Abtheilung, noch weniger die accusationes ex delictis publicis vel extraordinariis.

Was die dingliche Klagen seyn, u. wie mancherley.

Die dingliche Klagen sind, so aus dem dinglichen Recht herfliessen, und wider einen ieden Besitzer statt haben. Gleichwie nun die dingliche Rechte unterschieden seyn, also auch die daher kommende Actiones und Klagen: Und entspringet demnach aus dem Dominio singulari rerum corporalium, oder aus dem Eigenthum derer wesentlichen oder cörperlichen Dinge, Rei vindicatio, welche ist eine Klage, so vom Eigenthums-Herrn mag angestellet werden, wider den Besitzer oder Innhaber, auf daß er das innhabende Gut, nebst allen Nutzungen, wieder abtreten möge. Der Grund dieser Klage ist das Eigenthum, welches, wie es im Klag-libell anzuführen, also hiernächst zu erweisen ist. Ob aber des Tituls, oder woher man des Eigenthums sich anmaasse, in libello müsse gedacht werden? solches wird negiret; wiewohl es nicht undienlich, wann es geschicht: dann im letzten Fall einem Kläger, wann er den Proceß verlieret, nicht verwehret ist, sein Gut aufs neue und ex alio titulo zu vindiciren, welches nicht angehet, wann er das Gut in voriger Klage simpliciter und sine expressione tituli vindiciret hat, gestalt ihm die Exceptio rei judicatæ im Wege stehet. (a)

Rei vindicatio stehet dem Eigenthums-Herrn zu.

Der Kläger, welcher diese Action anstellen kan, ist der Eigenthums-Herr und sein Erbe.

Wider den Besitzer des Guts.

Der Beklagte ist der Besitzer des Guts, er mag es nun vere oder fictione juris besitzen: Das petitum wird dahin geschlossen: Kläger bittet zu erkennen und auszusprechen, daß das Gut quæstionis, jure dominii ihm zustehe, und Beklagter solches cum omni causa & fructibus ihm abzutreten schuldig sey.

Wie auch denjenigen, welcher das minus plenum Dominium hat.

§. III. Gleichwie nun das Eigenthum entweder vollständig, oder unvollständig ist, zu Latein Dominium plenum vel minus plenum genannt; also stehet nicht allein die Rei vindicatio demjenigen zu, so das vollständige Eigenthum hat, sondern es kömmt auch dergleichen Actio in rem demjenigen zu, so das nicht-vollständige Eigenthum hat: und also kan der Dominus directus oder der Ober-Eigen-Herr das Gut, so er einem andern zum Erb-Zins gegeben hat, nicht allein von einem andern Besitzer, sondern auch von dem Erb-Zins-Mann

(a) *l. 14. §. 2. de Except. rei jud.* Mev *1. Decis. 246.*

Mann selbst, wann er den Erb-Zins nicht entrichtet, unter dem Vorwand, daß sein Gut ihm jure pleni Dominii zustehe, vindiciren. Solte aber der Zins-Mann dem Kläger das Dominium directum einräumen, und nur die Zahlung des Canonis, etwa Mißwachs oder anderer Unglücks-Fälle wegen, verwegern, solchen Falls hätte die Rei vindicatio nicht, sondern die Actio personalis ex Contractu Emphyteutico statt.

§. IV. Es stehet aber auch dem Emphyteutæ und Erb-Zins-Mann zu die Actio in rem, sive rei Vindicatio emphyteuticaria wider den Besitzer oder Innhaber des Guts, auch wider den Erb-Zins-Herrn selbst, wann er das Gut in Posseß hat, und es abzutreten wegert, damit er solches ihm abtreten, und allen Schaden nebst denen Früchten ersetze.

§. V. Gleicher Gestalt kan der Eigenthums-Herr des Grundes und Bodens Rei vindicationem anstellen, und dergleichen dingliche Klage hat auch (wegen seines Rechtens) der Superficiarius oder Grundbraucher.

Wegen derer Gerechtigkeiten ist Actio confessoria.

§. VI. Aus dem Dominio derer unwesentlichen Dingen oder Gerechtigkeiten, nemlich der Servitut, entstehet Actio confessoria, so derjenige, dem eine Dienstbarkeit zustehet, wider einen ieglichen, so ihm Eintrag thut und ihn an deren Gebrauch verhindert, anstellet und bittet, daß ihm die Dienstbarkeits-Gerechtigkeit zuerkannt, und er darbey geschützet, und ihm der dadurch verursachte Schaden wieder ersetzet werden möge, auch Beklagter Cautionem de non amplius turbando bestellen müsse. (a)

Das Fundament dieser Klage ist die Servitut, welche dem Kläger zu erweisen oblieget, unerachtet er in der quasi-Possess der Dienstbarkeit seyn möchte, und wofern er solche quasi possessionem in continenti nicht erweisen kan, muß er auch des Gebrauchs der Servitut, die Zeit des Processus über sich enthalten. (b) Ob aber Kläger das Dominium des Guts, welchem die Servitut, seinem Vorgeben nach, zustehen soll, erweisen muß? solches wird negiret, wofern er das Gut in Posseß hat; ist er aber ausser dem Posseß, so kan er die Actionem Confessoriam nicht anstellen, es sey denn, daß er das Dominium des Guts erweise, oder die Possessionem legitimo modo erhalte. (c) Es kan aber diese Klage nicht allein von demjenigen, welchem das plenum Dominium zustehet, sondern auch vom Erb-Zins-Mann, Vasallo, ja vom Creditore, dem das prædium dominans verpfändet, angestellet werden; und ob zwar der Frucht-Nieser die Servitut mit dieser Action directe nicht vindiciren kan, so mag er doch seine Frucht-Niessung, worinn er eo ipso, da man ihn im Gebrauch der Servitut hindert, turbiret

(a) Carpz. 1. Resp. 69. 70. (b) Id. 2. D. 95.
(c) Mynf. 1. Obs. 19.

turbiret wird, vindiciren, und solcher Gestalt den ruhigen Gebrauch der Servitut suchen und erhalten. (a)

Der Beklagte ist nicht allein der Dominus des dienenden Guts, sondern ein ieder, welcher im Gebrauch der Servitut einige Hinderung machet.

§. VII. Hingegen ist die Actio negatoria, so der Eigenthums-Herr anstellet, wider den, so auf seinem Gute sich einer Dienstbarkeits-Gerechtigkeit anmaasset, damit das Gut davon möge frey erkannt werden. Es gründet sich der Kläger bey Anstellung dieser Klage in der natürlichen Freyheit seines Gutes u. weil solche vermuthet wird, ist er selbige zu erweisen nicht schuldig, (b) sondern es muß der Beklagte die angegebene Servitut, unerachtet derselben quasi possess, wann er schon in derselben sich befände, und solche darthun könte, erweisen; es wäre denn, daß der Beklagte entweder stärckere præsumtiones der Servitut vor sich hätte, (c) oder, daß der Kläger in seinem Klag-Schreiben sich darauf bezogen, wie nemlich Beklagter die angemaaßte Servitut vi, clam, precario (mit Gewalt, heimlich oder Bitt-weise) hergebracht hätte, welchen Falls er, Kläger, die angegebene Qualität beweisen müste. (d) Es muß Beklagter den, durch unbefugten Gebrauch einer nicht zukommenden Servitut, zugefügten Schaden, ihm, Klägern, ersetzen, auch Caution, ihn an der natürlichen Freyheit nicht weiter zu turbiren, leisten. (e) Im übrigen werden diese beyden Actiones heutiges Tages, auch wegen anderer Gerechtigkeiten, angestellet und gebrauchet, und zwar die Actio Confessoria stehet demjenigen zu, welcher sich, z. E. der Jurisdiction Ober- oder Nieder-Gerichte, Zoll-Steuer-Zins-Brau- Jagd- und dergleichen Gerechtigkeiten anmaasset; dahingegen die Negataria demjenigen zu statten kommet, welcher in seinem unstreitigen Territorio dem Tertio dergleichen Jura nicht einräumet; (f) und werden diese beyden Actiones heutiges Tages auch wegen andern Gerechtigkeiten angestellet und gebrauchet.

Wegen der natürlichen Freyheit von denen Dienstbarkeiten ist Actio negatoria.

§. VIII. Weil auch sich öffters begiebet, daß iemand das Dominium seines weggenommenen Guts oder seiner Gerechtigkeit nicht so gar eigentlich erweisen kan, so ist aus Billigkeit eine sonderliche Action, publiciana in rem actio, von ihrem Angeber Publicio also genannt, geordnet worden, welche derjenige, so mit rechtmäßigem Titul ein Gut oder Gerechtigkeit von einem andern, so dessen Herr nicht ist, oder es zu überlassen nicht Fug gehabt, bona fide und nicht anders wissend, als daß es sein sey, an sich gebracht und also besessen, aber nicht völlig verjähret hat, gleichfalls wider deren Besitzer zu dem Ende anstellet, damit ihm das Gut nebst denen Nutzungen, wieder eingeräumet,

Wie einer um das nicht völlig erlangte Eigenthum seines wohl gewonnenen Guts rechten möge.

(a) *Synt. civ. Ex. 13. th. 45.* (b) Carpz. *1. Resp. 67.* (c) B. de Lyncker. *in anal. th. 59. ad tit. si Serv. vind.* Mev. 8. D. 292. (d) Richter *decis. 89. n. 83.*
(e) *Synt. civ. Ex. 13. th. 52.* (f) *Synt. civ. Ex. 13. th. 53.*

oder ihm sonsten die Gerechtigkeit unbeeinträchtiget gelassen werde. Man kan diese Klage mit der Rei vindicatione in einem Klag-Schreiben alternative cumuliren, damit, wann etwa der Kläger das Eigenthum oder das Recht seiner Sache nicht beweisen, gleichwohl aber so viel beybringen kan, daß er 1) aus einem rechtmäßigen Titul, 2) in guter Meynung nicht anders davor haltend, denn daß er es a Domino erlanget, das Gut 3) wircklich in Possеß überkommen, er wider den Besitzer, welcher das Gut entweder ohne Titul, oder zwar aus einem Titul und bona fide, aber vorerst nach des Klägers Acquisition erlanget, obtiniren möge. Wider den Eigenthums-Herrn aber, wie auch wider denjenigen, welcher einen ältern Titul nebst der vormaligen Possеß vor sich hat, kan der Kläger nichts erhalten, vielmehr, wann er es in Besitz hätte, müste er denenselben abtreten. (a)

Oder da das Gut verjähret, wie es in gewissen Fällen wieder gefordert wird.

§. IX. In andern Fällen, da die Verjährung allbereit stricto jure, und nach genauen Rechten zu Ende gebracht, ist aus Billigkeit Actio rescissoria geordnet, welche derjenige, wider den die Verjährung vollendet worden, gegen den Innhaber anstellet, als wann die Verjährung nicht vollendet wäre, und daher ihm sein Gut wieder einzuräumen bittet. Es muß aber eine rechtmäßige Ursache vorhanden seyn, wann dem vorigen Eigenthums-Herrn, dessen Eigenthum durch die Verjährung erloschen, und also vom Possessore erworben, solches solle restituiret werden. (b) Nemlich wann iemand studirens halber, oder wegen obhabender Gesandschafft oder wegen Kriegs-Dienste, sich in fremden Landen aufhält, dessen eigenthümliche Güter iemand durch rechtmäßigen Titul unwissend an sich gebracht und verjähret hätte, solchen Falls wird jenem sein voriges Eigenthum restituiret, und ihm vergönnet, der, von dem Besitzer vorgeschützten Verjährung unerachtet, das Gut wieder zu fordern. (c) Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wann ein Abwesender quacunque ex causa abfuerit, etiam malitiose, des zu Hause gebliebenen Güter verjähret hätte; cum non valenti agere non currit præscriptio. (d) Derjenige aber, welcher freywillig, und per malitiam absens ist, wird wider die, vom Præsente angeführte Verjährung, nicht restituiret; wäre er aber nothwendig abwesend, als: es wäre einer des Landes verwiesen, und hätte keinen Administratorem seiner im Lande habenden Güter gelassen, so wäre auch ein solcher von der Restitution nicht auszuschliessen, sondern müste mit der Actione rescissoria zugelassen werden. (e)

§. X.

(a) *Synt. civ. Ex. 11. th. 46.* (b) *Synt. civ. Ex. 8. th. 70. seqq. §. 6. ibique* D. D. *l. de act.* (c) *l. 28. §. ult. ff. ex quib. caus. maj.* (d) *l. 21. & 22. eod.* (e) *l. 26. §. 1. ex quib. caus. maj.*

§. X. In allen vorhin angezeigten Real-Klagen wird nicht nur diejenige Sache abgesprochen, daran der Kläger das Eigenthum hat, sondern auch zugleich alles dasjenige von dem Besitzer gefordert, was immittelst derselben Sache durch eine Alluvion oder sonsten zugewachsen, und von selbiger entsprossen oder herkommen. Dannenhero dann auch die eingehobene Früchte wieder erstattet werden müssen (es wäre denn, daß er solche verjähret hätte, wozu, weil es bewegliche Dinge seyn, drey Jahr, nach Sächsischen Rechten aber Jahr und Tag erfordert werden, *(a)*) iedoch mit diesem Unterscheid, daß derjenige, so ein solches Gut mit gutem Gewissen, bona fide, besitzet, die Nutzungen, die er bis zur Kriegs-Bestätigung (denn nach der litis Contestation muß er sowohl percipiendos als perceptos, das ist: er mag die Früchte eingehoben haben oder nicht, wenn man sie nur hätte einheben können, *restituiren*) erhoben und verthan, nicht wieder heraus geben darff, wann er sich nur dadurch nicht sonderlich bereichert hat; denn wofern er vor die eingenommene Frucht sich etwas geschaffet, oder zwar solche verzehret, dahingegen aber das Seinige, welches er sonsten würde verzehret haben, conserviret, so ist er solchen Vortheil zurück zu geben schuldig: *(b)* derjenige aber, so ein solch fremdes Gut wissentlich und boshafft besitzet, er mag nun so fort anfangs oder vorerst hernach malæ fidei Possessor worden seyn, *(c)* ist dem Kläger alle Nutzungen zu erstatten gehalten, nicht nur die er wircklich eingehoben, sondern auch die er hätte einheben können, und die er verwahrloset hat; wiewohl einige Doctores die Restitution derer fructuum percipiendorum auf einen solchen malæ fidei Possessorem, welcher gar keinen Titul hat, restringiren, und denjenigen, welcher einen rechtmäßigen Titul seiner Acquisition vor sich hat, davon loßsprechen. *(d)* Im übrigen muß der malæ fidei Possessor auch die ex re turpi eingehobene Reditus restituiren. vid. *l.* 25. §. *fin.* & *l.* 52. *ff. de hæredit. petit.*

Nebst dem Eigenthum werden auch die Nutzungen u. Früchte gefordert.

§. XI. Dahingegen aber ist auch der Beklagte, von welchem der Eigenthums-Herr sein Gut wieder abfordert, die Unkosten abzuziehen wohl befugt, die er in solch Gut gewendet: iedoch daß solche zu der Zeit, da es zurück gegeben wird, annoch vorhanden, oder das Gut sich davon verbessert befinde. *(e)* Und zwar was die unumgänglichen Unkosten seyn, nemlich das Gut in baulichem Wesen zu erhalten, ingleichen was auf Bestellung derer Aecker, auch Einbringung derer Früchte nothwendig verwendet worden, kan so wohl bonæ als malæ fidei Possessor nemlich der ungewissenhaffte Besitzer wieder fordern, und so lange, bis ihm deßwegen Vergnügen geschehen, das

Hingegen ziehet der Besitzer die aufgewendete Unkosten ab.

(a) Carpz. 3. 32. 29. (b) Idem *cit. l. d.* 28. (c) *l.* 48. §. 1. *ff. de A. R. D.*
(d) B. de Lyncker *anal. ad tit. de R. V. th.* 18. (e) *l.* 38. *ff. de R. V.*

ausgeklagte Gut an sich behalten; wären aber die aufgewandte Unkosten illiquid, so müste der Possessor das Gut gegen Caution abfolgen lassen: wie denn auch derjenige, welcher ohne allen rechtmäßigen Titul fremd Gut heimlich oder mit Gewalt an sich bringet, oder occupiret, keine Unkosten wieder fordern kan. (a) Was aber die nützlich aufgewendete Unkosten und Auslagen betrifft, durch welche nemlich das Gut mercklich verbessert worden, solche kan nur der bonæ fidei Possessor wieder fordern, und deßwegen das Gut an sich behalten; dem malæ fidei Possessori aber ist allein vergönnet, daß, was er also gebauet und gebessert hat, er wieder wegnehmen möge: wiewohl ihm heut zu Tage öffters auch diese Unkosten, nach Beschaffenheit der Sache, wieder gegeben werden. Allein, was die unnöthigen und nur zur Lust dienenden Besserungen, auch dieserwegen aufgewendete Unkosten belanget, solche bekömmet keiner derer Besitzere wieder, er habe gleich das Gut mit gutem oder mit bösem Gewissen im Besitz, sondern es ist ihm nur erlaubet, was er auf diese Maasse gebauet, wegzunehmen, wann es anders ohne Schaden des Guts selbst geschehen kan; es wäre denn, daß der Eigenthums-Herr dergleichen Unkosten würde aufgewandt haben, oder daß er das Gut, worinn der Besitzer solche voluptuarias impensas verwandt, zu verkauffen willens: und ist, in diesem Stücke, was nemlich die Ersetzung aufgewandter Kosten anbelanget, dem arbitrio judicis, oder dem vernünfftigen Ermessen eines Richters viel anheim gestellet, so, daß, in einigen Fällen, auch die voluptuariæ impensæ zu ersetzen seyn; dahingegen auch nicht einmal die utiles oder nützliche Unkosten in andern Fällen, wenn nemlich der Eigenthums-Herr arm ist, wieder gut gethan werden. (b)

Es ist aber in allen denen vorhergesetzten Fällen, da ein gewissenhaffter Besitzer seine aufgewandte Unkosten wieder fordern kan, noch dieses zu mercken, daß er die, aus dem Gute, nach geschehener melioration (denn was vorhero genossen, solches kan man ihm an denen Unkosten nicht abrechnen) und vom Gute selbsten, nicht aber aus denen melioration ibus eingehobene Nutzungen sich zuförderst daran abrechnen lassen muß, und was nach Abzug dererselben übrig bleibet, zu seiner Satisfaction wieder fordern kan. (c)

Das Kauff-Geld kan der Besitzer eines fremden Guts

§. XII. Im übrigen kan derjenige, so ein fremdes Gut gekauffet hat, wann der rechte Eigenthums-Herr desselben kömmet und solches anspricht, die Wiederstattung des dafür gezahlten Kauff-Geldes nicht wieder fordern, wenn er schon bona fide und auf öffentlichem Marckt gekaufft, oder bey dessen Erhand-

(a) *l. 13. C. de Condict. furtiv.* (b) *l. 38. de R. V.* Bachov. *V. 1. D. 14. th. 19. l. c.*
(c) *l. 48. de R. V.* Sande *l. 3. tit. 15. def. 4. & seq.*

handlung protestiret hätte, daß er es zu dem Ende kauffen wolte, damit er es seinen rechten Herrn, wo sich derselbe finden möchte, wieder erstatten könte; denn, durch dergleichen protestation wird dem Eigenthums-Herrn das ihm zustehende Recht nicht entzogen; (a) es wäre denn die Sache dem Feind abgekaufft worden, oder selbige, dafern sie der Besitzer nicht gekauffet hätte, gantz und gar verlohren gegangen. (b) Sonsten aber wenn einer wissentlich gestohlen Gut an sich bringet, wird er über den Verlust des Kauff-Geldes noch darzu gestrafet. nicht wieder fordern.

Der XII. Titul
Von der Action, *ad exhibendum*, oder der Klage / dadurch man bittet / etwas Bewegliches vorzuzeigen oder herfürzutragen.

§. I.

Es dienet offt zu Anstellung derer dinglichen Klagen, daß ein Ding vorhero exhibiret, gewiesen und vorgezeiget werde, dahero, wann einer was bewegliches hat, welches ein ander als das Seine abfordern und vindiciren will, oder sonst ein Recht oder Interesse daran hat, wie das auch Nahmen haben kan, so mag er diese Klage wider ihn anstellen, zu dem Ende, daß er solche bewegliche Haabe exhibiren und herfür bringen, und bey dem Richter einantworten müsse, damit er es ansehen und erkennen, und, nach Befinden, wann es etwa dasjenige Gut ist, welches er in Anspruch zu nehmens willens ist, darauf sich seines daran habenden Rechtes gebrauchen möge. Durch was Klage einer möge gewiß gemacht werden, so er zweifelt, was er eigentlich bitten möge.

§. II. Aus welchem erscheinet, daß diese Action fürnemlich demjenigen competire, und gebühre, der ein Interesse an einem Dinge hat, und dem daran gelegen ist, daß ihm solch beweglich Gut öffentlich exhibiret, gezeiget und fürgeleget werde, damit er das seine wieder bekommen und sich seines Rechtens erholen möge. Es muß aber dieses Interesse summarisch bewiesen werden, dahero aber ist das Interesse nicht erwiesen, daß der Actor vorgiebt, wie er Vorhabens sey, das Gut zu vindiciren. (c) Es hat aber diese Klage sonderlich statt, wann es bewegliche Güter seyn, derer Exhibition man verlanget, wiewohl einige davor halten, daß man, wegen derer unbeweglichen Güter, diese Klage anstellen könne, weil dem Kläger öffters nicht bewust, wo solche liegen. (d) Diese Klage stehet demselben zu, so ein Interesse hat.

(a) Richter *Decis. 96. n. 50. seqq.* (b) Carpz. *4. 39. 7.* (c) Brunn. *ad l. 4. C. ad exhib.*
(d) Mindam. *de Mand. l. 2. c. 50. n. 6.*

Wider den Besitzer.

§. III. Die Beklagte anlangend, so wird diese Klage gegen einen ieden Possessorem, Besitzer und Innhaber solches Guts, so fern er dasselbige kan oder mag restituiren, angestellet. Da er auch solch Gut betrüglicher Weise, (dolo malo) nicht mehr besässe oder abhändig gemacht hätte, mag er nichts desto minder verklaget werden. Und dieweil diese Klage allewege dem Gute folget, es habe solches gleich innen wer da wolle, so wird dieselbe darum auch tanquam in rem scripta wider einen jeden Possessorn und Detentorn, auch einen solchen, welcher das Gut in eines andern Nahmen besitzet, (a) verstattet, ob sie sonst auch gleich ihrer Natur nach personalis in Rechten genennet wird. Und ist also eine vorlauffende præparatorien-Klage, dadurch zur andern Klagen eine Vorbereitung gemacht und gesucht wird.

Auch denjenigen, so Instrumenta in Händen hat.

§. IV. Ferner hat diese Klage auch statt, so Instrumenta und briefliche Urkunden zu exhibiren oder vorzulegen wären, und einer solches sein Interesse, so er daran zu haben vermeynete, summarie deducirete und beweisete; dann so soll dem Kläger, oder andern Interessenten, dieselbe zu lesen, oder, nach Gelegenheit der Sache, abzuschreiben, gegönnet und verstattet werden.

Es soll das Gut, wo es zur Zeit der Kriegs-Befestigung verhanden, gezeigt und nicht anders, als auf des Klägers Gefahr, anderswohin gebracht werden.

§. V. Es soll auch die Exhibition oder Zeigung an dem Orte geschehen, da die Haab oder das Gut zur Zeit der litis Contestation, oder Kriegs-Befestigung gewesen ist, und zwar in loco judicii; dahero ist es nicht genug, wann der Beklagte es in seinem Hause zu exhibiren sich erbietet. (b) Wo aber der Kläger begehrete, daß es anderswo exhibiret und gezeiget werden solte, so ist er die Gefahr, Periculum, und alle Unkosten, welche der Kläger bey der Exhibition tragen muß, (c) auf sich zu nehmen schuldig. Und soll die Haab oder das Ding in der Art und Form exhibiret und gezeiget werden, wie es ist gewesen, als der Krieg Rechtens sich angefangen hat. Derowegen wann unter dem Verzug, den der Besitzer verursachet, an der Haabe etwas geschähe, oder so es sich verjährete, so soll wider denselben nichts desto minder geurtheilet werden. (d)

Wegen derer Früchte u. Schäden hat der Richter auch zu erkennen.

§. VI. Da auch, nach angefangenen rechtlichem Kriege, mitler Zeit vor dem Urtheil der Besitzer oder Innhaber eines Dinges, die Früchte oder Nutzungen davon eingenommen, oder hätte einnehmen sollen, oder die Haabe, weil er solche längsamer exhibiret, verlohren oder verdorben wären, soll der Richter auch derer selben in seinem Spruch gedencken, und den Besitzer oder Innhaber deßhalben vertheilen, wiewohl es in diesem Stücke, auf gleichmäßige Art, wie in der Rei vindicatione gehalten wird. (e)

Im Fall die Vorzeigung

§. VII. Wofern es aber, aus erheblichen Ursachen, nicht so bald kan exhibiret und gezeiget werden, so soll der Richter dem Beklagten eine gewisse

Zeit

(a) Mev. 5. D. 292. n. 4. (b) Mev. 3. D. 126. (c) Id. 6. D. 273. (d) l. 9. §. 5. & seqq. ad exhib. (e) Synt. civ. Ex. 15. th. 30.

Zeit, darinnen er solches exhibiren und fürzeigen soll, mit aufgelegter Caution ernennen. Da er aber auf Befehl und Geheiß des Richters solches nicht exhibiren oder zeigen, noch einige Caution oder Versicherung derentwegen thun wolte, so soll er dem Kläger sein Interesse, so hoch er dasselbe (iedoch auf vorhergehende richterliche Ermäßigung) mit seinem Eyde (Juramento in litem genannt) betheuren würde, abzutragen schuldig seyn. Ob nun zwar heutiges Tags, in vorstehenden Fällen, auf Klägers Ansuchen die Obrigkeit Mandata compulsorialia ergehen zu lassen pfleget, so wird dennoch in Ertheilung derer-selben auf dergleichen Requisita, welche in der actione ad exhibendum erfordert werden, gesehen, nicht zu gedencken, daß die Actio selbsten an vielen Orten noch gebräuchlich sey. (a)

nicht erfolget, mag in litem geschworen werden.

Der XIII. Titul

Vom allgemeinen Eigenthume/ oder von der Erb-Gerechtigkeit/und sonderlich von Aufrichtung derer Testamenten und letzten Willen.

§. I.

Das allgemeine Eigenthum oder Erbschaffts-Recht, Erb-Recht und Gerechtigkeit ist eine solche Gerechtigkeit, vermöge welcher eine Erbschafft oder alle Güter und Gerechtigkeiten, so der Verstorbene hinter sich gelassen, iemand gehören und zustehen: Es fallen aber nicht Jura des Defuncti auf die Erben; dann einige ex jure personarum, wie auch die Servitutes personales nebst einigen Actionibus ex delictis, endlich alle Jura personalissima sterben mit dem Defuncto ab. Von welcher Materie an einem andern Ort zu handeln.

Der Erb-Gerechtigkeit Beschreibung.

§. II. Bey diesem Erb-Recht ist in Acht zu nehmen 1.) die Erlangung desselben, 2.) die Erb-Gerechtigkeit an ihr selber, und die daraus fliessende Actiones oder Klagen.

Bey dem Erb-Recht ist zu beobachten die Erlangung.

§. III. Bey der Acquisition und Erlangung ist zu unterscheiden die Delatio, oder Anfall der Erbschafft, von der Acquisition, oder der angefallenen Erbschaffts-Erlangung und Antretung.

Die Delatio oder Anfall geschiehet entweder auf ordentliche oder auf ausser-ordentliche Weise, durch Erb-Verbündnisse; Auf ordentliche Weise geschiehet es (1.) durch derer Verstorbenen letzten Willen. (2.) Durch Erbgangs-Recht

Und zwar (1) der Anfall,

(a) B. de Lynck. *in anal. ad tit. ad exhib. in fine.*

Recht und ohne letzten Willen. Und zwar beydes entweder nach denen Civil- und bürgerlichen, oder nach denen Prætorischen Rechten. Inmaassen auch Prætorio jure bonorum possessiones (so wohl secundum tabulas, als auch ab intestato ex variis edictis vorhanden; (a) wofern man nun, durch den letzten Willen, eine Erbschafft überkömmet, so geschicht es, entweder durch ein Testament oder durch ein Codicill: wiewohl im Codicill die Erbschafft nur durch ein Fideicommiss, nicht aber directo und in der Art einer Institution iemanden kan zugewandt werden. Da hingegen ob zwar im Testament ein Erbe directo einzusetzen und zu benennen ist; so stehet doch dem Testatori frey, die Hæredität oder ein Stück derselben dem Erben zu nehmen, und per Fideicommissum auf einen andern zu bringen. Wovon an seinem Ort mit mehrerm gehandelt wird. Es wird aber zu der abgestorbenen Erbschafft ab intestato niemand gelassen, es sey dann kundbar, daß kein Testament vorhanden, dann der letzte Wille des Menschen einem Gesetze gleich zu achten ist. Und nach der bekannten Rechts-Regel heisset es: Provisio hominis facit cessare provisionem legis.

Beschreibung des Testaments.

§. IV. Ein Testament ist eine nach rechtlicher Verordnung angezeigte Meynung eines freyen ungezwungenen Willens, wen iemand zum Erben haben wolle, und was nach seinem Tode geschehen soll.

So entweder gerichtlich,

§. V. Es wird aber ein Testament auf zweyerley Art und Weise aufgerichtet: Erstlich, ist Testamentum judiciale, ein gerichtlich Testament, zu welchem erfordert wird, 1) daß der Testirer entweder in Schrifften solches abgefasset, selber in Person denen Gerichten (dannenhero kan es per tertium in die Gerichten nicht gebracht werden, oder, wo solches geschehen, so wäre es nicht gültig, (b)] insinuire und übergebe, und deutlich vermelde, daß darinnen sein letzter Wille verfasset sey, oder aber seinen letzten Willen selbsten, vor denen Gerichten, mündlich aussprecke. 2.) Jedoch daß der Richter solchen letzten Willen, in Gegenwart des Gerichts-Actuarii, oder eines und des andern Schöppen, annehme; Immassen auch, dafern der Testirer, wegen Kranckheit, nicht selbsten im Gerichte erscheinen kan, nöthig ist, daß von ihm und auf seinen Befehl, der Richter oder die Obrigkeit des Orts ersuchet werde, daß iemand von Gerichts wegen, so seinen letzten Willen von ihm annehme, geschicket werde, auf welchen Fall dann zum wenigsten zwey Gerichts-Personen vonnöthen sind, und wann er vor denen ein Testament machet, so ist dasselbe zu Recht beständig, obgleich keine andere Zeugen darinnen benannt oder darzu gebeten werden. (c) 3) Ist solches Testament von dem Richter denen Actis einzuverleiben, oder hinter die

Ge-

(a) *Synt. civ. Ex. 37. th. 10.* (b) Carpz. *3. 3. d. 1. seq. conf.* Stryck. *de testamento Principi vel judici per procuratorem oblato Frf. 84.* (c) Decis. *Elect. Sax. 71. ibique* Phil.

Gerichte zu legen. Ob aber, wann der Testator seinen letzten Willen schrifftlich denen Gerichten übergiebet, nöthig sey, daß ihm solcher wieder vorgelesen werde, solches wird negiret, es wäre dann, daß der Testator nicht lesen könte. (a) Ausser denen gerichtlichen Testamenten ist noch eine andere Art, Autoritate publica, zu testiren, wann nemlich der Testator selbsten und nicht per tertium seinem Landes-Fürsten oder Herrn den letzten Willen schrifftlich überreichet oder mündlich eröffnet, welches Testament gültig ist, wann schon keiner derer Fürstlichen Bedienten mit zugegen gewesen wäre. Wovon ein mehrers beym Tabore *in Tractatu de Testamento Principi oblato* nachzulesen. *Conferatur l.* 19. *C. de Testam. ibique* Brunn.

§. VI. Zum andern wird ausser Gerichte ein Testament gemachet, und bestehet ein solennisch oder zierlich Testament darinnen: Daß es mit denen Zierlichkeiten oder Solennitäten, welche, um Verhütung allerhand Gefährde, so bey demselben in viel Wege unterlauffen mögen, in Rechten vorgeschrieben seyn, gefertiget, und denn, daß ein gewisser Erbe, eingesetzt werde; von welchen Letztern in folgenden Tituln wird gehandelt werden. ausser Gericht solennisch.

§. VII. Die Solennitäten, so hierbey in Acht zu nehmen, seynd die: 1. Da ein Testament in Schrifften geschiehet, daß der Testirer seinen letzten Willen in einer Schrifft selber, oder durch einen andern, vorhero aufschreiben und verfassen lasse. Welchen Falls erfordert wird, daß es der Testator durchlesen habe, oder daß es ihm vorgelesen sey. (b) 2. Die Solennitäten eines schrifftlichen Testaments.

2. Daß er vor (1.) sieben [darzu noch der Notarius, wann einer gebrauchet worden, gerechnet wird] (2.) tüchtigen, und (3.) darzu in sonderheit gebetenen Zeugen; wären aber die Zeugen einer andern Sache halber zusammen kommen, so möchte man sie wohl als Testes zum Actu testandi gebrauchen, wann sie dessen vorhero verständiget und darum ersuchet worden, (c) und die (4.) diesem Actui testandi vom Anfang bis zum Ende beywohnen, auch (5.) den Testatorn reden hören und sehen, solches sein abgefaßtes Testament, welches er, seinem Belieben nach, offen lassen, oder verbinden, beschliessen und einwickeln mag, vorlege, und daß, in solcher Schrifft, sein Testament und letzter Wille, enthalten, deutlich und mit verständigen Worten anzeige, mit bitten, daß sie desselben wolten Zeugen seyn, und ist nicht nöthig, daß die Zeugen den Innhalt des Testaments wissen.

3. Daß er diesen letzten Willen und Testament, wenn er es nicht mit eigener Hand gantz durch selbst geschrieben, mit eigener Hand unterschreibe, oder, da er nicht schreiben kan, den achten Zeugen darzu gebrauche, und es von demselben

(a) Carpz. 6. *Resp.* 9. *n.* 10. (b) Sande *l.* 4. *tit.* 1. *d.* 6.
(c) Brunn. *ad l.* 29. *C. de test.*

den unterschreiben lasse: welcher so dann nicht des Testatoris, sondern seinen eigenen Nahmen unterschreibet. (a)

4. Daß die Zeugen diesen in Schrifften abgefaßten und vorgezeigten letzten Willen unterschreiben, und ihr gewöhnliches Petschafft unterdrucken oder anhangen: Es mögen aber ihrer einer oder mehr, so nicht eigene Siegel oder Signäte hätten, des andern Signäte oder Pietschiers sich hier gebrauchen. Und dann (5) daß diese Vorlegung, Unterschrifft und Besiegelung auf eine Zeit und auf einmahl, ehe sie von einander gehen, gar zu Ende gebracht, und darzwischen sonsten nichts vorgenommen noch geübet werde. Welches also zu verstehen, daß man keinen auswärtigen, oder zu dieser Handlung nicht gehörigen Actum halten solle.

Was zu eines Blinden Testament erfordert wird.

§. VIII. Zu eines **Blinden** Testament gehöret, **erstlich**, daß der Notarius, und die sieben Zeugen darzu beruffen, und worzu sie beruffen seyn, ihnen wissend gemacht werde; Solte man aber keinen Notarium haben können, müßte man, statt dessen, einen andern, und also 8. Zeugen darzu gebrauchen. (b) **Zum andern**, daß der Testirer nicht allein die Nahmen, des, oder derer Erben, so er setzet, sondern auch was Würden, Standes oder Wesen der oder die wären, dermaassen, daß deßhalben, daß sie allein mit Nahmen benennet seynd, ihrer Personhalben, kein Zweiffel entstehen möchte, und darzu seinen übrigen Willen, es sey mit Einsetzung, Geschäfft und Vermachung, vor dem Notario und Zeugen klärlich erzähle und ausspreche. **Zum dritten**, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möchte, der achte Zeuge, an seine Statt beruffen, und deßgleichen alle und jede Gezeugen, so vom Testirer darzu gebeten, zu einer Zeit, und an einer Stäte, also daß keine andere Zeit, denn die, so aus Nothdurfft der Natur sich begäbe, darzwischen falle, sich im Ende oder dem untersten Spatio des Testaments unterschreiben und es also bezeugen sollen. Doch mag der, so das Testament machen will, eben in derselben Handlung seines Testaments, vor denen Zeugen, oder wo es ihn besser bedünckte, durch einen andern, wen er wolte, seinen Willen und Testament begreiffen und schreiben lassen, und darnach vor denen Zeugen und Notarien, denen zuvor das, worzu sie beruffen seynd, wissend gemacht worden, denselben Begriff und Schrifft eröffnen. Und so der Innhalt desselben allen geoffenbaret ist, so soll der Testirer bekennen, daß solches sein Testament und Wille sey, und daß er, was also verlassen werde, nach seinem Sinn, Meynung und Gemüthe, also habe setzen lassen; und im End sollen darauf folgen die Unterschreibung und Bezeichnisse aller und ieden Zeugen und des Notarien.

Die Tüchtigkeit der Zeugen.

§. IX. Diejenige seynd tüchtige Zeugen in Testamenten, so Testamente ma-

(a) Carpz. 2. D. 149.

(b) l. 8. C. qui Test. fac.

machen, oder aus dem Testamente etwas empfahen mögen; und ist genug, daß einer, zur Zeit, da das Testament aufgerichtet wird, vor allen für tauglich gehalten worden, ob er sich gleich hernach und zur Zeit des Testirers Absterbens anders befindet. Ingleichen wann ein Zeuge zur Zeit des aufgerichteten Testaments unverwerfflich gewest, und hernach darzu untüchtig wird, so ist nichts destoweniger das Testament kräfftig und beständig. Es können auch Jüden, im Testament eines Christen, als Zeugen gebraucht werden. (a)

tigkeit derer Zeugen.

§. X. Es seynd aber zu Testaments-Zeugen untüchtig, so wohl die sonsten insgemein nicht Zeugniß geben können, darvon unten im vierten Buch wird gemeldet werden, als auch insonderheit diejenige, so aus sonderbaren Ursachen in Testamenten nicht zugelassen werden, nemlich die Weibs-Personen: In Codicillis (b) wie auch in Testamentis privilegiatis aber mögen sie zu Zeugen gebraucht werden. 2. Der in des Testirers väterlichen Gewalt ist, oder der den Testirer in seiner Gewalt hat, oder auch der in einer väterlichen Gewalt zugleich mit dem Testirer ist; Ein Sohn aber, so nicht mehr in des Vaters Gewalt ist, wie auch ein Ehe-Mann, und ein Diener, mag wohl ein Zeuge seyn in seines Vaters, Ehe-Weibes, oder Herrn Testamente. Drittens der in dem Testamente zum Erben eingesetzet ist. Viertens der in des eingesetzten Erbens väterlicher Gewalt ist, oder ihn in seiner Gewalt hat, oder auch in einer väterlichen Gewalt zugleich mit dem eingesetzten Erben ist; dieweil auch die nachstehende Personen dem eingesetzten Erben sonderlich zugethan seyn, nemlich: Dessen Ehe-Gatte, Diener, Vater, Sohn, ꝛc. ob gleich jener diesen nicht mehr in seiner Gewalt hätte, oder dieser in jenes Gewalt nicht mehr wäre, wie auch des Erben Bruder, da er gleich mit ihm nicht mehr in einer väterlichen Gewalt wäre. (c) Weil davor gehalten wird, daß die gantze Handlung, so wegen Aufrichtung des Testaments geschiehet, zwischen dem Testirer und dem eingesetzten Erben, vorgehe, als können auch diejenige, so dem eingesetzten Erben aus obgesetzter Weise sonderlich zugethan, Verdachts halber zum Zeugnisse nicht tüchtig seyn: Legatarii aber und Fidei Commissarii, und deren Anverwandte oder auch die in deren väterlichen Gewalt seyn, mögen wohl Zeugniß geben, weil sie in des Erb-Guts Recht nicht succediren, und die Erbschafft selbsten, wie auch die Aufrichtung des Testaments, so, wie gesagt, zwischen dem Testirer und Erben gehandelt wird, sie nicht angehet. Wiewohl, was die Testamenta nuncupativa anbelanget, in denenselben können sie, nach einiger Rechts-Lehrer Meynung, gleichfalls keine Zeugen seyn.

Aus sonderbaren Ursachen seynd etliche zum Testament untüchtig.

§. XI. Es kan aber auch ein Testament ohne Schrifft aufgerichtet wer-

Ein ausge-

(a) Brunn. *ad l. 21. C. de hared.* (b) Carpz. *P. 3. C. 1. d. 30. dissentit quoad jus civile,* Beyer *ad ff. Tit. de jure codicill. p. 477.* (c) Richter. *Decis. 31. n. 12.*

sprochen Testament.

werden, und wird darum nuncupativum oder ein ausgesprochenes Testament genennet, und ist die Form dessen also: Daß der, oder die, so das Testament machen will, des oder deren, so er, oder sie zu Erben haben will, und des oder deren, denen er etwas verschaffen oder verlassen, Nahmen, und was er im Testament begriffen haben wolte, vor sieben Zeugen, die darzu beruffen, und gebeten seyn sollen, (a) öffentlich und klärlich benennet und ausgedrucket wird. Und werden demnach alle obige erzählte Solennitäten, auch in diesem Testamente erfordert, ausser daß es nicht geschrieben wird, und dahero auch nicht unterschrieben noch besiegelt werden kan. Damit man aber gewiß sey, daß dergleichen Testament aufgerichtet worden, so müssen die Zeugen, auf Begehren derer Interessenten, daß es also hergegangen, eydlich abgehöret werden, wann nicht der Testator einen Notarium hierzu gebraucht, und von ihm so wohl den Innhalt seines ausgesprochenen Testaments, als auch wie darbey die gehörigen Solēnitäten in Acht genommen worden, in ein öffentlich Instrument bringen lassen, welchen Falls nicht erfordert wird, daß man die Zeugen hiernächst weiter vernehme, oder eydlich verhöre; dahero wann sie auch sammt und sonders verstorben, der letzte Wille durch das Instrument annoch kan bewiesen werden; (b) Es wird aber dieser wegen kein Testamentum scriptum; solchem nach wird des Testatoris oder derer Zeugen Unterschrifft nicht erfordert, (c) solte aber das Instrument sich verlieren, so kan dessen Innhalt durch zween Zeugen nothdürfftig dargethan werden. (d)

An etlichen Orten seynd andere Verordnungen.

§. XII. Endlich ist zu erinnern: Daß heutiges Tags an etlichen Orten dieser Zierlichkeiten und Solennitäten nicht alle zu einem Testament erfordert werden, sondern z. E. zwey Zeugen gnug seyn. Wann nun an einem Orte, nach daselbst üblichen Rechten und Statuten, ein Testament auch von einem Fremden, (advena) welcher derer Orten durchreiset und in Kranckheit fället, (e) aufgerichtet worden, so ist dasselbe allerdings kräfftig, und gilt auch an dem Orte, da die Erbschafft und Güter gelegen, oder wo der Erbe gesessen, wenn gleich sonsten, nach dem daselbst üblichen Rechte mehr Solennitäten erfordert würden: (f) Dann, so viel die Solennitäten eines Testaments, Contracts und Handlung belanget, wird auf eines jeden Orts Recht und Gebrauch gesehen, wo das Testament, Contract und Handlung gemacht worden und geschehen.

Der

(a) Carpz. 3. 3. 33. C. de Testam. (b) Carpz. 3. 3. 34. (c) Brunn. ad l. Hac consultiss. 21. §. 2. (d) Carpz. 3. 3. 41. (e) Sande lib. 4. tit. 1. def. 14. (f) Carpz. 5. Resp. 1.

Der XIV. Titul
Von derer Kriegs-Leute und anderer Privilegiirten oder Befreyeten Testamenten und letzten Willen.

§. I.

Vorgeschriebene Solennitäten werden in etlichen Testamenten nachgelassen und nicht erfordert, nemlich I. in derer Kriegs-Leute Testamenten, wie auch derer, welche bey denen Soldaten Amts oder ihrer Verrichtungen wegen seyn müssen, als da sind: die Feld-Prediger, Medici, Auditeurs, Feld-Barbierers, Trompeter, Pfeiffer, Trommelschläger, Marquetenters und dergleichen, (a) welche ihren letzten Willen, wie sie selbst wollen, aufrichten mögen, wann nur gewiß ist, daß sie einen letzten Willen aufgerichtet, und was ihr letzter Wille eigentlich sey. Und zwar ist denen Kriegs-Leuten, die zu Felde liegen, oder aber die sich aus dem Lager in eine benachbarte Stadt, Schwachheits halber, haben bringen lassen, (b) und doch nicht im Streit sind, die Anzahl derer Zeugen nachgelassen bis auf zween; dannenhero ist eines eintzigen Zeugen Aussage nicht hinlänglich, weil solches kein zu Recht beständiger Beweiß ist. (c) Zwar ist eben nicht nöthig, daß die Zeugen hierzu absonderlich gebeten seyn, denn die Zeugen ad actum testandi in specie bitten, solches gehöret ad Solennitates Testamentarias, welche denen Soldaten erlassen. (d) Aber die in Ubung des Streits sind, nemlich, im Sturm, im Treffen, oder sonst mit dem Feinde in wircklichem Schlagen begriffen seyn, mögen ihr Testament machen ohn alle Solennitäten oder Form, wie sie nur wollen, auch ohne alle Zeugen, iedoch, daß sodann der letzte Wille durch Hand und Schrifft könne erweißlich beygebracht werden. (e)

Privilegiirte letzte Willen, nemlich I. eines Soldaten.

§. II. Diejenigen aber, so nicht in solcher Ubung und Streit seyn, noch auch zu Felde liegen, sollen ihr Testament, nach gemeinen Rechten, machen, widrigenfalls ist es ungültig, so, daß nicht einmahl die darinn enthaltene Legata oder Fideicommissa gültig seyn, (f) und dasjenige Testament, so ein Kriegs-Mann zu Felde oder in Ubung des Streits gemacht, ist nicht länger als ein Jahr hernach, nachdem er abgedanckt worden, zu Rechte kräfftig und beständig; wofern also ein Soldat, nach seiner dimission, nach Ablauff eines

Nicht aber dessen, so nicht im Felde oder Streit ist.

(a) *Synt. civ. Ex. 34. th. 4.* (b) Richter *D. 83. n. 12.* (c) *l. 9. §. 1. C. de testibus.*
(d) Sande *lib. 4. t. 1. d. 15.* (e) Carpz. *3. 4. 26.* (f) Idem *c. l. d. 28.*

Jahres, verstirbet, so ist das privilegirte Testament nicht mehr gültig. Aber wie, wann ein Soldat zwar vor Ablauff eines Jahres verstirbet, die Conditio aber, unter welcher der Erbe eingesetzet, nach verflossenem Jahr vorerst entstehet? auch in diesem Fall kan der eingesetzte Erbe die Erbschafft ex testamento antreten. (a)

Es gilt auch ein Testament, so vorhero gemacht.

§. III. Jedoch gilt auch dasjenige Testament, das iemand, ehe er in Kriegs-Dienste sich begeben, ohne Solennitäten gemacht hat, wenn er hernach, da er ein Kriegs-Mann worden, solches vor sein Testament und letzten Willen will gehalten haben.

Andere Singular-Rechte derer Soldaten.

§. IV. Es sind aber denen Kriegs-Leuten nicht allein die Solennitäten und Zierlichkeiten erlassen, sondern sie mögen auch sonsten nach ihrem Belieben testiren. Dahero ihnen frey gelassen, einen Theil von ihren Gütern zu vertestiren, und den übrigen Theil derer selben ohne Testament ihren ordentlichen Erbfolgern zu verlassen: Und zwar solches findet statt, wann sie denen eingesetzten Erben gewisse Güter assigniren. Denn wofern sie in parte juris z. E. in ein, zwey, drey oder mehren Untzen iemand einsetzen, in diesem Fall bekömmt der eingesetzte Erbe die gantze Erbschafft. (b) Sie können auch zwey oder mehrere Testamente machen, welche, wann eins dem andern nicht contrair ist, alle und iede ihre Gültigkeit haben. (c) Ingleichen ihre Kinder in dem Testamente übergehen, so, daß die Kinder, wider solches Testament, querelam inofficiosi nicht anstellen können. (d) Auch, ihren unmündigen Kindern, Erben zu setzen, ob sie gleich selbst kein Testament gemachet hätten: auch können sie Legata und Fidei commissa verlassen, und hat die Falcidia nicht statt: ferner mag, der sonsten zum Erben einzusetzen verboten ist, von ihnen eingesetzet werden: Auch mögen sie, nach Belieben, mit Anzeigung ihres blossen Willens, ihr Testament wieder aufheben. (e)

II. Eines Bauern.

§. V. Hiernächst II. wann ein Bauers-Mann oder ein anderer, so auf dem Lande oder Dorff wohnet, oder wann ein Bürger daselbst unvermuthet in Kranckheit fället, (f) ein Testament machet, und sieben Zeugen nicht haben kan, welches præsumiret wird, und also dem Hæredi scripto es zu beweisen nicht oblieget, (g) so sind fünff Zeugen genug. Es ist auch in diesen Sächsischen Landen eingeführet, daß eines Bauers Testament bestehet, wenn es auf dem Dorffe, in Gegenwart des Pfarr-Herrn und anderer zwey Personen, oder aber, in Mangelung des Priesters, vor vier Zeugen (also, daß an statt des Prie-

(a) *d. §. 3. I. de test. milit.* (b) Brunn. *ad l. 3. C. de test. milit.* (c) *l. 19. & 35. ff. de test. milit.* (d) Brunn. *ad l. 9. C. de inoff. test.* (e) *Synt. civ. Ex. 34. th. 7. 8. 10.* (f) Brunn. *ad l. ult. C. de test.* (g) Id. *cit. l.*

Priesters zween andere zugegen) aufgerichtet werden, ob sie schon nicht in specie darzu erfordert und begehret worden. (a) Aber wie, wann nur ein Zeuge den letzten Willen, nebst dem gesetzten Erben, angehöret hätte? solchen Falls meynen etliche, daß der hæres scriptus ad juramentum suppletorium zuzulassen sey. (b)

§. VI. Ingleichen III. sind die Solennitäten erlassen in Testamenten, so Vater oder Mutter, oder auch Groß-Eltern, und dieses nicht allein nach Absterben ihrer Kinder, sondern auch bey dererselben Lebzeiten, (c) zwischen ihren ehelichen oder legitimirten Kindern, wiewohl einer Mutter auch zwischen ihren unehlichen Kindern auf diese Maasse zu testiren vergönnet ist, (d) aufrichten; und wann solche in Schrifften gefertiget werden, ists genug, daß selbige von denen Eltern mit eigener Hand, deutlich und mit ausdrücklichen Buchstaben geschrieben, auch denen Kindern, nahmentlich einem ieden eine gewisse Portion, Titulo institutionis *vid.* Mev. 4. *D.* 14. assigniret, (e) auch Meldung des Jahrs und Tags, zu welcher Zeit es geschrieben, geschehen, oder zum wenigsten von ihnen eigenhändig, auch ohne Benennung, daß dieses ihr letzter Wille sey, (f) unterschrieben sind, und sind keine Zeugen darzu vonnöthen. Es ist aber die Benennung der Zeit, unerachtet solche in einem zierlichen Testament nicht erfordert wird, (g) allerdings nöthig, widrigenfalls ein solches privilegiirtes Testament null und nichtig ist. (h) Im übrigen ist dergleichen Dispositio gültig, wann schon ein Vater diesen seinen Willen ins reine zu bringen, und ein zierliches Testament aufzurichten wäre Willens gewesen, solches aber nicht hätte vollzogen noch vollziehen können. (i) Da aber der Vater oder Mutter ihren letzten Willen mündlich aussprechen, oder aber auf einen Aufsatz, welchen sie nicht unterschrieben haben, sich beziehen, (k) in solchem Fall werden zween Zeugen erfordert, damit dieselbe solchen letzten Willen anhören und hernach, da es nöthig, solchen endlich erhalten. Es werden auch Weibes-Personen, unerachtet sie zu diesem Actu in specie nicht ersuchet worden, admittiret, (l) und, auf diese letztere Art, ist einem blinden Vater nicht verwehret, auch, mit Hintansetzung der in *l.* 8. *C. qui testam. fac. poss.* dergleichen Leuten sonst vorgeschriebenen Solennität, zu testiren. (m)

III. Derer Eltern unter denen Kindern.

§. VII. Es mögen aber in diesem Testament keine andere Erben, als die Kinder, instituiret werden, und da zugleich auch andere Erben eingesetzet würden, angehet.

So weit es die Kinder

(a) Richter *decis.* 26. (b) Idem *decis.* 28. *n.* 28. (c) Carpz. 3. 4. 16.
(d) Fab. *in C. ad tit. de testam. def.* 24. *n.* 6. (e) Carpz. *cit. l. d.* 17.
(f) Idem *cit. l. D.* 18. (g) Sande *l.* 4. *tit.* 1. *d.* 9. (h) Carpz. *cit. l. D.* 17.
(i) Brunn. 2. D. 59. (k) Pist. *v.* 1. *q.* 1. *n.* 7. (l) Sande *l.* 4. *t.* 1. *D.* 7.
(m) Id. *cit. l. D.* 8.

würden, wäre doch das Testament nur, so viel die Kinder belanget, beständig. (a) Wann aber in dem Testament, andern Personen etwas vermachet, oder denen Kindern zu treuen Händen etwas abzustatten befohlen wird, so sind die Kinder solches Vermächtniß oder treu Anbefohlenes zu entrichten schuldig, wann gleich keine Zeugen darzu gebrauchet worden; wofern es aber mündlich verordnet, solchen Falls werden zween oder nach anderer Meynung fünff Zeugen erfordert. (b)

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Eintheilung unter die Kinder.

§. VIII. Von diesem Testament ist unterschieden, die blosse Theilung derer Eltern, wann nemlich die Eltern ihre Kinder zu Erben nicht einsetzen, auch nicht nöthig haben, die Zeit zu exprimiren, sondern allein, wie nach ihrem Tode die Güter unter die Kinder, welche iedoch alle zu benennen, sollen getheilet werden, verlassen und anzeigen. (c) Es kan aber sowohl diese Theilung als auch die Einsetzung zum Erben zu ungleichen Theilen geschehen, wann nur ein iedes Kind seine legitimam oder Pflicht-Theil vor voll bekömmet; wäre aber solches nicht geschehen, so ist zwar die Dispositio nicht ungültig, gestalt auch derselben nicht nachtheilig ist, daß solche nur von etlichen, und nicht von gesammten Gütern handelt; (d) es kan aber dasjenige Kind, welches verkürtzet worden, ad supplementum klagen. (e) Dieses ist zu wissen, daß denen Eltern nicht vergönnet sey, ihre Kinder in dergleichen privilegiirten Testament, zu enterben; (f) Wie auch, daß Kinder, unter ihren Eltern, auf diese Art nicht testiren können. (g)

IV. Der letzte Wille in Sterbens Zeiten.

§. IX. Uber dieses IV. ist auch, durch den Gebrauch, fast durchgängig eingeführet worden, daß zur Zeit der Pestilentz, oder in andern Sterbens-Läufften, (ob aber die rothe Ruhr dahin zu referiren sey? so meynet Carpzovius 3. 4. 2. wiewohl Brunn. *ad l.* 2. *C. de testam.* daran zweifelt) zumahl wann der Testator an der Pest, oder an andern ansteckenden Kranckheiten darnieder lieget, oder in dessen Behausung solche Seuche grassiret, zwey gültige Zeugen, da sie gleich nicht sonderlich erfordert, oder auch Weibes-Personen wären, genug seyn; welche aber, wann vom Notario kein Testament darüber aufgerichtet, ihre Aussage eydlich thun müssen; Gestalt auch erfordert wird, daß sie den Testatorem gesehen und gehöret haben, auch daß dieser bey gutem Verstande gewesen sey und seine Kinder, oder, in deren Ermangelung, seine Eltern honorabili institutionis Titulo bedacht habe: (h) Wann aber dergleichen Testament ohne Zeugen in Schrifften abgefasset, oder nur ein eintziger Zeuge zugegen gewesen, so kan es zu Recht nicht bestehen, gestalt auch, wann der Testator

(a) *l.* 21. §. *fin. in f. C. de testam.* (b) Brunn. *ad auth. quad sine C. de testam.*
(c) *l. ult. C. fam. her.* Carpz. 3. 4. 22. (d) Carpz. 3. 4. 23. (e) Mev. 9. D. 1.
(f) *Synt. civ. Ex.* 32. *th.* 19. (g) Pist. 7. 1. q. 1. n. 18.
(h) *late* Carpz. 3. 4. 6. *& mult. seqq.*

Testator in solchen Sterbens-Läufften nicht verstirbet, es länger nicht als ein Jahr lang, nachdem das Sterben aufgehöret, gültig ist; welches letztere iedoch von vielen in Zweifel gezogen wird; Wie in Ziegleri dissertatione, *de testamento tempore pestis privilegiato*, §. 32. behauptet, und zugleich Struvio geantwortet wird.

§. X. Gleicher Gestalt V. wann iemand an Ort und Enden, da wenig Leute sind, als z. E. auf dem Schiff, oder auf der Reise, mit unversehener geschwinder Kranckheit befallen würde, und ein Testament machen wolte, wird die Anzahl derer Zeugen, nach vieler Rechts-Lehrer Meynung, bis auf zwey Zeugen nachgelassen. (a) V. Oder bey dergleichen Nöthen

§. XI. Letztlich VI. sind auch die Testamenta und Vermächtnisse, so milde Sachen, als: Kirchen, Schulen, Hospitalia, Gefangene, item, gemeine Gebäude, Wege und Stege und dergleichen betreffen, also befreyet, daß, ob gleich mehr nicht, denn nur zween Zeugen, auch unerforderte Manns- oder Weibes-Personen, darbey gewesen, oder aber auch ohne Zeugen, eigenhändig von dem Testatore geschrieben oder unterschrieben wären, dieselbe gleichwohl Statt und Krafft haben sollen; Und da gleich ein Testament, so viel die instituirten Erben anlanget, wegen Mangelung derer Solennitäten nicht bestünde, so ist doch dieses, so viel die piam causam angehet, beständig; immaassen die nächsten Bluts-Freunde, welche ab intestato erben, solche Legata abtragen müssen. (b) Ob aber dasjenige, welches einem Prediger vermachet, hierunter zu rechnen? solches bejahet Richterus *D.* 28. *n.* 19. wenn man demselben, ex zelo pietatis und aus sonderbarer Devotion, etwas zuwendet. VI. Vermächtnisse zu milden Sachen.

Der XV. Titul

Welchen Personen zu testiren, oder ihren letzten Willen zu ordnen/zugelassen oder nicht.

§. I.

Es wird einem ieden, der von Natur tüchtig, und dem es in Rechten, aus gewissen Ursachen, nicht verboten, seiner zeitlichen Haab und Güter wegen, ein Testament aufzurichten zugelassen. Wer nicht Testament machen möge.

§. II. Es sind aber von Natur untüchtig, Erstlich: wegen Mangel des Verstandes, nemlich, ihres Alters halber die Unmündige, 1. Wegen natürl. Un- und tüchtigkeit.

(a) *Synt. civ. Ex.* 32. *th.* 22. *conf.* Stryk, *de testamento in itinere confecto, Frf.* 77.
(b) Richt. *Decis.* 28. *n.* 17.

und mag hierzu des Vormundes Autorität nicht gebrauchet werden, so, daß er nicht einmahl zu milden Sachen im Testament etwas verwenden, noch zu Zeit der Pest, noch auch wann er die Pubertät bald erreichet, testiren kan. Indessen ist ihm nicht verwehret zu testiren, wann er den letzten Tag seines unmündigen Alters erreichet; gestalt auch die Landes-Obrigkeit einem Unmündigen wohl vergönnen kan, ein Testament aufzurichten, wann er nur die Jahre und den Verstand hat, daß er weiß, was er dißfalls thun oder lassen solle. (a) Bey erreichter Mündigkeit, worzu die Weibes-Personen nach zurück gelegtem zwölfften Jahre gelangen, können sie noch heutiges Tages testiren, (b) es sey denn, daß nach einiger Orten Statuten, mehrere Jahre erfordert werden; wie denn an vielen Orten Deutschlandes niemand zu Fertigung eines letzten Willens, vor dem achtzehenden Jahr zugelassen wird. Die Minderjährigen aber können vor sich ein Testament machen. Ingleichen können die unsinnigen Leute nicht testiren: (c) Wo aber ein Unsinniger iezuweilen verständig wäre, und in derselben Weile ein Testament aufrichtete, das soll, wo es keinen andern verhinderlichen Mangel hat, bey vollkömmlichen Würden bleiben. Jedoch wo ein Unsinniger solch Testament mit Verstande vernünfftiger Weise angefangen, und nach solchem Anfange in der Handlung wiederum mit gewöhnlicher Unsinnigkeit angefallen würde, soll derselbe Anfang vor nichtig gehalten werden: Denn kein Testament mag noch soll einige Krafft oder Wirckung haben, es sey denn alles auf einmahl zu einer Zeit und an einem Ort mit guter Vernunfft durch den Testirer angefangen und vollendet worden. Was aber iemand vor zugestandener Unsinnigkeit gemachet oder aufgerichtet, bleibet beständig, und wird von solches Zufalls wegen nicht unkräfftig.

Vorgedachtes hat auch statt bey denen albern, wahnwitzigen und närrischen Leuten, nicht weniger bey denen Epilepticis zur Zeit des Paroxysmi, da sie auch mit der fallenden Seuche behafftet sind, denn die werden, nach Gutachten derer Aertzte und Medicorum, einem, der seiner Sinnen beraubet ist, verglichen: und dahero können solche Leute nicht testiren, als bey denen weder Verstand noch Rath zu spüren. Was sie aber vor oder nach derselben Kranckheit, wann sie wieder zu ihrem Verstande kommen, verordnen, das ist kräfftig und beständig: immassen auch denen einfältigen Leuten, und die etwa blöden Verstandes seyn, die testamenti factio unverwehret ist. (d)

§. III. Es sind etliche untüchtig wegen Mangels am Leibe, so dergestalt beschaffen, daß iemand seinen letzten Willen nicht an Tag geben könne; dergle-

(a) Brunn. *ad l. 4. C. qui test. fac.* (b) Carpz. *3. 6. def. 6. & 7.*
(c) *l. 9. C. qui test. fac. ibique* Br. (d) Brunn. *ad l. 9. C. qui test. fac.*

dergleichen Untüchtigkeit ist bey denen, so stum̃ und taub gebohren. Aber wie, wann ein solcher Mensch, seines Zufalls unerachtet, durch Zeichen und Minen seine Meynung könte zu vernehmen geben? dessen ungeachtet, ist ihm nicht vergönnet zu testiren, es sey ihm denn von der Landes-Obrigkeit verstattet. (a) Wäre aber einem, durch zeitlichen unversehenen Zufall, seine Rede oder Sprache genommen, und das Gehör verschlossen, der mag seinen letzten Willen selbst, es sey Mann oder Frau, da er des kundig und vermöglich, wohl schreiben, denn, auf eine andere Art ist ihm nicht zugelassen zu testiren. Wo auch einer aus Zufall taub wäre, und doch alle seine Nothdurfft wohl reden könte, der mag ein Testament, auch andere Ordnung und Uebergabe, so wohl als ob er ungebrechlich wäre, schrifftlich und mündlich aufrichten und ohne Verhinderung machen.

Dergleichen, wo sichs begäbe, daß einer stumm würde, und doch wohl hörete und vernünfftige Sinne hätte, auch schreiben könte, der kan durch die Schrifft und anderer Gestalt nicht, ein Testament, Ordnung und was ihm zu machen geliebet und noth ist, auch wohl verrichten, und wird hierinnen kein Unterscheid zwischen männlich- und fräulichem Geschlecht gehalten. Conf. *l.* 10. *C. qui test. fac. ibique Doctores.* Wo aber iemand stumm gebohren wäre, derselbe kan keinen letzten Willen aufrichten.

Es soll allhier derjenige für stumm geachtet werden, der gar nicht reden kan, und der für taub, der gar nichts höret. Ob aber, auch wenn, und wie ein Blinder testiren oder ein Testament aufrichten könne, und möge, davon ist oben schon aph. 8. Tit. XIII. gehandelt worden.

§. IV. Im übrigen ist das Alter und die Kranckheit, an Aufrichtung eines letzten Willens nicht hinderlich, wann nur der Verstand vollkommen und richtig, welches zwar vermuthet wird; dahero derjenige, welcher es läugnet, solches beweisen muß. (b) Damit aber gleichwohl eines, so auf den Tod lieget und sehr schwach ist, Testament bestehe, so ist es nicht genug, daß es einer Solennität und Zierlichkeit halber bestehe, sondern es müssen auch dreyerley Stücke dabey seyn, erstlich: daß der Testator deutlich und verständlich reden könne. Zum andern, daß er des Willens und Meynung sey, daß er sein Testament machen wolle, welches daraus abzunehmen, wenn er den Notarium oder einen andern derowegen zu sich gefordert und gebeten, daß derselbe solches sein Vornehmen denen Zeugen vortragen und anzeigen solle. Zum dritten, daß keine Præsumtion und Vermuthung vorhanden, daraus abzunehmen, daß der Testator, Schwachheits halber, sein Testament nicht freywillig, sondern de-

(a) Brunn. *ad l.* 29. *C. qui test. fac.* (b) Idem *ad l.* 3. *C. eod.*

nen zu Gefallen verordnet, so bey ihm sind, durch welche er mit harten Worten oder ungestümes Anhalten, zu testiren gebracht worden.

2. Wegen rechtlichen Verbots.

§. V. Denen Rechten nach, wird zu testiren verboten, denen Leibeigenen und vom Feinde Gefangenen: Da aber iemand, ehe er gefangen worden, ein Testament gefertiget, ist solches gültig, und zwar Jure Postliminii, wann er wieder loß kömmt; da er aber daselbst bey denen Feinden verstirbet, gilt es auch lege Cornelia. Heutiges Tages aber kan derjenige, welcher auch unter denen Türcken und Tartarn gefangen ist, in der Gefangenschafft testiren, welches Testament gültig ist, wann auch der Testator in der Gefangenschafft verstirbet. (a) 2. Denen Mönchen; die Clerici seculares aber können testiren. 3. Denen Kindern, so noch in väterlicher Gewalt sind, wann es gleich der Vater ihnen zulassen, oder den Sohn ad Actum testandi, in specie emancipiren wolte, v. de Berg. *Oecon. jur. lib. II. Tit. IV. §. 10. lit. e.* Und da sie gleich vollkommenen Alters und Verstandes seyn, und ihre eigene Güter, davon sie sonst nach Belieben unter denen Lebendigen handeln und disponiren können, als da sind, adventitia extraordinaria, haben; Von denen Gütern aber, so einer im Kriege, oder wegen derer Kriegs-Dienste, oder so einer durch sein Studiren und Dienst-Bestallungen erlanget, ist auch ihnen zu testiren sonderlich vergönnet.

§. VI. Ferner vors andere sind intestabiles u. können kein Testament machen, 1. ein Prasser und Verschwender, dem nemlich seine Güter zu administriren und zu verwalten, seines übeln Hausens und Verschwendens halber, durch seine Obrigkeit verboten ist. Doch was er vor solchem Verbot, geordnet und gehandelt, bleibet nichts destoweniger bey Kräfften; immaassen auch einige meynen, wann ein Prodigus seine Freundschafft und Posterität im Testament wohl bedächte, daß sodann sein letzter Wille gültig sey (b)

§. VII. Der ein sonderlich Crimen oder Laster begangen, nemlich 1) der wegen einer famos-Schrifft oder Paßquills verdammet worden. 2. Einer so von dem Christlichen Glauben abgefallen, ingleichen ein Zauberer und Zauberinn. 3) Ein Ketzer. Da aber ein Abgefallener, Zauberer, oder Ketzer sich wieder vor seinem Ende bekehret, wird ihnen sodann zu testiren nachgelassen. 4) Der zu nahe in die Freundschafft oder in verbotenem Gradu wider natürliche, göttliche oder Völcker-Recht geheyrathet. 5) Die in Bann oder die Reichs-Acht erkläret, so lange sie sich nicht aus derselben gewircket und entlediget. Ingleichen, die nach Sächs. Recht in die Ober-Acht erkläret seyn. Und 6) denen ihre Güter confisciret. Die sonst zur Todes-Straf Verdammte mögen heutiges Tages (denn, nach denen Römischen, auch

(a) *Synt. civ. Ex. 40. th 70.* (b) Carpz. 3. 6. 11.

auch Justinianeischen Gesetzen, unerachtet die Servitus pœnæ, wie auch die Confiscatio bonorum, auf gewisse Maasse, aufgehoben ist, sind sie dessen nicht befugt (a)] ihrer Güter halber und von allem dem, so sie nach ihrem Tode verlassen, Testamente machen, und in andere Wege, durch beständige letzte Willen kräfftige Verordnung aufrichten; Jedoch wird ausgeschlossen, 1. Wann ein Ubelthäter nicht allein zum Tode, sondern auch zur Confiscation aller Güter verdammet worden. Und 2. wann die Ubelthat also beschaffen, daß er, wie gemeldet, des begangenen Criminis halber intestabilis, und ihm zu testiren verboten worden. Ferner: Da iemand, um solcher Sachen willen, beklaget oder in Recht erfordert oder gebracht würde, um derentwegen, so er deren überwiesen, er seinen Leib und Gut verwircket hätte, und er, aus Furcht solcher verschuldeten Strafe, sich selbst ertödtete, dessen Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fähig, sondern solch Erbe und Güter der Obrigkeit, der die peinlichen Strafen, Büß und Fälle zustehen, heim gefallen seyn. Wo aber eine Person, ausserhalb obgemeldeter offenbarer Ursachen, da er seinen Leib allein verwircket, oder sonst, aus Kranckheit des Leibes, Melancholey, Gebrechlichkeit derer Sinnen und andern Blödigkeiten, sich selbst ertödtet, desselben Erben, sie mögen Hæredes testamentarii oder ab intestato seyn, sollen derohalben an ihrer Erbschafft nicht verhindert werden. (b)

Der XVI. Titul

Von Einsetzung und Benennung derer Erben insgemein / und insonderheit von zu Erben Einsetzung derer Kinder / Eltern und Geschwister / oder deren Enterbung.

§. I.

Einsetzung eines Erben ist nöthig im Testament.

Die Einsetzung oder Benennung eines oder mehr gewisser Erben gehöret zur Substantz eines ieglichen Testaments, und ist dessen Haupt-Stück und Grund: Dahero wo die Erbsatzung unterlassen wird, es vor kein Testament bestehen kan. Nachdem aber, nebenst denen Haupt-Puncten, der Institution und Erben-Setzung, auch Legata, Fidei Commissa oder andere Vermächtnisse zu geschehen pflegen, so ist nicht sonderlich daran gelegen, ob solche Erb-Satzung im Anfang des Testaments vor andern Verordnungen, in der

(a) *Synt. civ. Ex. 32. th. 8. it.* Mencke, *de testamenti factione damnatis ad mortem jure civili denegata, & moribus plerisque asserta. Lipſ. 1694.* (b) Carpz. 3. 6. 1. & ult.

Mitte oder zu Ende deſſelbigen geſchehe, denn ſolche Diſpoſition und Ordnung in der Willkühr des Teſtirers ſtehet.

ſo mit Nahmen zu melden.

§. II. Iſt demnach nöthig, daß ein ieder, ſo ein Teſtament aufrichten will, den oder diejenigen, ſo er zu Erben einſetzen will, 1) ausdrücklich, verſtändlich und klärlich einſetze und benenne, damit kein Irrthum wegen der Perſon des Erbens entſtehe; dannenhero wann der Teſtator unterſchiedene Freunde einerley Nahmens hat, und man nicht wiſſen kan, welchen er gemeynet, ſo iſt die Einſetzung null und nichtig. (a) Ob aber der Teſtirer auf eine Schedul, worauf des Erben Nahme geſchrieben; ſich beziehen könne? ſolches bejahen die Doctores, wenn nemlich der Teſtirer ſolchen Zettul mit eigener Hand unterſchrieben, oder man ſonſten verſichert iſt, daß es die Schedul ſey, wovon der Teſtator geredet; ſo gar, daß auch in einem mündlichen Teſtament auf ſolche Art ein Erbe kan eingeſetzet werden. (b) Ferner und fürs 2) freywillig und von ſich ſelbſt: Dann dafern er darzu, wie auch zu allen andern, ſo er in ſeinem letzten Willen verordnet und vermacht, durch Zwang und harte oder ungeſtüme Worte, oder durch Argliſtigkeit und falſches Vorgeben überredet, ingleichen durch eine Suggeſtion auf Befragen, Ja, zu antworten, ohne vorhergehende Unterredung, gebracht worden; ſo iſt ſolcher letzter Wille und Vermächtniß zu Recht nicht kräfftig: Da aber iemand mit Liebkoſen und guten Worten etwas zu verordnen bewogen wird, mag der letzte Wille deßwegen beſtändiger Weiſe nicht angefochten werden; es wäre dann, daß man dem Teſtirer allſtätig und ohne Aufhören angelegen hätte, dieſen oder jenen zum Erben einzuſetzen oder etwas zu vermachen, wodurch er endlich ermüdet, um vom continuirlichen Anlauff ſich zu befreyen, zur Einſetzung oder Vermächtniß wäre veranlaſſet worden; dann dergleichen inſtändiges Flehen und Bitten, einen heimlichen Zwang in ſich hält. (c) Hiernächſt wird auch 3) erfordert, daß die Einſetzung nicht gefährlicher Weiſe und etwa mit der Intention, daß man den eingeſetzten Erben dadurch veranlaſſe und gleichſam nöthigen wolle, daß er den Teſtirer wiederum zum Erben in ſeinem Teſtament einſetzen ſolle, geſchehen ſey. (d) Es iſt aber unter ſolche verbotene Einſetzung die reciproque inſtitution derer Ehe-Gatten nicht zu ziehen. (e) Endlich 4) muß die inſtitutio hæredis von dem Willen eines Tertii nicht dependiren (f) dannenhero iſt folgende Einſetzung null: **Derjenige ſoll mein Erbe ſeyn, welchen** Titius **nennet, oder haben will.**

Was vorher erwehnet, daß die Perſon des Erben müſſe deutlich benennet werden, ſolches iſt denen privilegiirten Teſtamenten nicht nachtheilig; ſolchemnach

(a) Carpz. 3. 9. 14. (b) *Synt. civ. Ex. 33. th. 8.* (c) Sande *l. 4. t. 1. d. 1.* (d) *l. 70. & ſeqq. de hæred. inſt.* (e) Perez. *in C. ad tit. de hæred. inſtit. n. 7.* (f) *l. 32. ff. de hæred. inſtit.*

nach ist die Verordnung gültig, wann einer die Armen, das Gottes-Haus, die Stadt-Hospitäler und dergleichen zu Erben einsetzet. (a)

§. III. Es seynd aber etliche nothwendig entweder zu Erben einzusetzen, oder zu enterben, sonsten ist das Testament untüchtig; etliche aber mögen, nach Gefallen, zu Erben benennet werden. Und zwar muß nothwendig zu Erben eingesetzet oder rechtmäßiger Weise enterbet werden: 1) Des Testirers Kinder, oder da er keine hat 2.) die Eltern, und dann 3.) auf gewisse Maasse Brüder und Schwestern, wenn nemlich anrüchtige Personen, oder die nicht ehrlicher Geburt oder Handthierung seyn, im Testamente zu Erben eingesetzet, und ihnen also vorgezogen werden. Ausser diesen Personen ist der Testator an niemanden weiter verbunden, so, daß er auch nicht einmahl denjenigen, welchem er es versprochen, zum Erben einzusetzen schuldig ist, wann gleich dieser die Condition, unter welcher die Zusage geschehen, erfüllet hätte, als, es verspricht der Testirer Titio, wofern er Cajam heyrathen würde, daß er, auf solchem Fall, ihn, Titium zum Erben einsetzen wolle; (b) ultima enim voluntas ambulatoria est, & pactis non datur hæreditas. Es seynd nothwendig einzusetzen oder zu enterben

§. IV. Die Kinder belangend, seynd so wohl männlich- als weiblichen Geschlechts, und nicht allein Söhne und Töchter, sondern auch, wann deren keine vorhanden, Kindes-Kinder, und so fort in weiterm Gradu, zu Erben einzusetzen, und wird nach denen jüngsten oder neuesten Käyserlichen Rechten kein Unterscheid, was dieses betrifft, gemachet, unter denen, so noch in väterlicher Gewalt, und denen so nicht mehr in väterlicher Gewalt seyn, auch ist so wohl der Vater als die Mutter, nicht weniger die Groß-Eltern, die Kinder zu Erben einzusetzen, oder zu enterben verbunden. Indessen aber ist dieser Unterscheid verblieben, daß diejenigen Kinder, welche nicht in der Gewalt derer testirenden Eltern seyn, nicht dürffen nahmentlich enterbet werden, sondern man kan sie übergehen, nur daß die Ursache der Præterition ausdrücklich angeführet sey; dann sonsten wäre das Testament, so viel die Erb-Einsetzung betrifft, null und nichtig. (c) Gestalt auch, so viel die Art der Acquisition angefallener Erbschafft anbelanget, die vorige Differentz noch übrig; immaassen diejenigen Kinder, welche in der Gewalt ihrer verstorbenen Eltern gestanden, ipso jure das Erb-Recht haben, dahingegen die, ausser der Gewalt gestandene Kinder, zu Erlangung des Erb-Rechts an väter- und mütterlicher Verlassenschafft, eine Adition oder Antretung der Erbschafft, bedürffen. (d) 1. Die Kinder.

§. V. Die Form und in neuesten Rechten vorgeschriebene Art der Exhæredation, oder Enterbung derer Kinder, bestehet darinnen, daß die Ursachen Die Form der Enter-

der

(a) Perez *l. supra cit. n. 9.* (b) Richt. *Decis. 26. n. 9.* (c) *Synt. civ. Ex. 32. th. 26.*
(d) Gudelin. *de jure Nov. l. 2. C. 18.*

bung, und deren Ursachen.

der Enterbung, mit benenntlichen ausgedrückten Worten, angezeiget werden. Und zwar seynd die Ursachen diese: 1. Wann ein Kind seinen Vater, Mutter, Groß-Vater oder Groß-Mutter ꝛc. freventlich geschlagen, und gewaltsame Hand an sie geleget hätte, wann schon ein Kind dieses zu seiner Defension gethan hätte, oder der Vater ein Achter (Bannitus,) wäre. (a) Die 2. ist, wann ein Kind oder Enckel seiner Eltern einem eine schwehre, unehrliche, trotzige Schmach zugemessen, und sie also dadurch freventlich injuriiret hätte; dannenhero nicht allein die Maledicta, wann nemlich ein Kind seinen Eltern fluchet, sondern auch andere verbal-Injurien, auf Ermessen der Obrigkeit, hieher gehören. (b) Die 3. ist, wann ein Kind oder Enckel ꝛc. seine Eltern peinlich auch in nicht-Capital-Sachen verklagte, oder dem Ankläger advocando dienete, oder zum Zeugen in dergleichen Sachen sich hätte freywillig gebrauchen lassen, (c) es wäre dann einer solchen Ubelthat und Lasters wegen, so wider die höchste Obrigkeit und Majestät, oder den Landes-Fürsten und das Fürstenthum, oder den gemeinen Nutzen fürgenommen worden. Die 4. ist, wann ein Kind oder Enckel sich zu denen Zauberern gesellete, auch bey denenselben wohnete, und selbst mit Zauberey oder Hexen-Werck, oder mit Vergifftungen und Bereitung solcher Sachen, umgienge. Die 5. ist: Wann ein Kind oder Enckel seiner Eltern oder Groß-Eltern einem, nach dem Leben stellete, und dieselbige mit Gifft oder in andere Wege umzubringen sich unterstünde, dahero auch propter conatum, und daß er sich dergleichen böser That nur unterstanden hätte, ein Kind mag enterbet werden. (d) Die 6. ist: Wann ein Kind oder Enckel, sich zu seiner Stieff-Mutter oder Stieff-Vater geleget, und mit ihm die Wercke der Unkeuschheit getrieben hätte. Solchen Falls kan das unschuldige Ehegatte sein Kind enterben, so gar, daß auch einige solches auf dem Beyschlaff mit des Vaters Concubin extendiren. Es ist auch ex Sacra Scriptura bekannt, daß Jacob seinen erstgebohrnen Sohn Ruben, wegen eines solchen Verbrechens, vom Regiment und Priesterthum ausgeschlossen und enterbet. Die 7. ist: So ein Kind oder Enckel seine Eltern verrathen und angegeben, und dadurch sie zu schwehren Schaden und Nachtheil gebracht hätte, welches auf das Ermessen der Obrigkeit ankömmet. Die 8. ist: Wann die Eltern einiger Schulden oder anderer Sache halben in Hafftung und Gefängniß kommen, und ein Kind, so es darum angesuchet worden, seinem Vermögen nach, seine Eltern nicht wieder ausbürgen wolte, auch sonsten sich nicht bestes Vermögens beflisse, damit sie aus der Gefängniß erlediget werden möchten. Doch hat solche Erledigung und Ausbürgung allein bey Manns-Personen statt; Die Töchter und Weibes-Personen aber mögen sich für niemand verbürgen.

(a) Brunn. *ad auth. non licet C. de lib. prat.* (b) Idem *cit. l.* (c) Idem *cit. l.*
(d) Brunn. *cit. l.*

gen. (a) Die 9. ist: Wann Kinder ihre Eltern an Aufrichtung ihres vorhabenden Testaments und letzten Willens zu verhindern, und ihnen ein solches zu wehren, fürsetzlich und beharrlich sich unterstünden. Da auch die Eltern, durch solche ihrer Kinder Sperrung, an Aufrichtung ihres letzten Willens, verhindert blieben, und also darüber ohne Testament abstürben, und solches hernach durch die, so die Eltern mit ihrem vorhabenden letzten Willen, mit Legaten-Verschaffung, oder in andere Wege bedencken wollen, vorgebracht würde, sollen alsdenn selbige Kinder, auf Anklagung und gründliche Beweisung desselben, von denen Ober- und Unter-Gerichten, aller ihrer angemaaßten Gerechtigkeit, darinnen derer Eltern vorhabende Verordnungen verhindert worden, entsetzet, und solche denen gefolget werden, welchen es der Abgestorbene verschaffen wollen. (b)

Die 10. ist: Wann ein Kind sich, wider seiner Eltern Willen, in ein leichtfertiges, üppiges Leben und Wesen begäbe; Als z. E. ein Huren-Wirth oder Wirthin, Nachrichter, Büttel, Gauckler und dergleichen; Es wäre dann, daß sein Vater, der ihn enterben wolte, selbst dergleichen üppigem Leben zugethan. Es kan aber ein Kind, wegen eines andern Verbrechens, als, Diebstahls, Mordthat, Raub und dergleichen, nicht enterbet werden; dann, wegen eines solchen Verbrechens, es die darauf gesetzte Strafe zu leiden hat. (c)

Die 11. ist: So die Eltern einer Tochter zur ehrlichen Heyrath helffen, sie auch darzu mit gebührlichem Heyrath-Guth, nach Gelegenheit ihres Vermögens, versehen wollen, sie aber die Heyrath ausschlüge, und sich in unehrlich Leben begäbe, mag sie von ihren Eltern, von solcher Unerbarkeit wegen, auch enterbet werden. Es soll auch ferner eine solche Enterbung statt haben: Wann ein Kind, ohne rechtmäßige Ursachen, allein aus freventlichem Muthwillen und Ungehorsam, ohne seiner Eltern Consens, Vorwissen und Bewilligung, sich ehelich versprochen, und darauf halsstarriglich beharren wolte, sonderlich da die Eltern solch Kind, für sich selbsten (wie oben stehet) dessen Stand und Alter gemäß, anderwärts ehrlich auszusteuren gewilliget, dasselbe aber nicht folgen wolte. Es wäre dann solches aus Thorheit der Jugend geschehen, oder sonst durch Kuplerey ein Kind verführet worden, und von solcher Heyrath, vor gäntzlicher Vollziehung der Hochzeit, abstehen wolte; oder sich sonsten an eine ehrliche Person verheyrathete, oder dadurch seine Sachen mercklich verbessert hätte, denn, in diesen Fällen, hat die Enterbung nicht statt. Aber wie: Wann eine Tochter es einmahl versehen hätte? solche kan, nach einiger Doctorum Meynung, dieser wegen nicht enterbet werden. (d)

(a) Id. *cit. l. conf.* Berl. *dec. 36. dissent.* Philipp *ad dec. El. 52. obs. 3.* de Berg. *Resol. Lauterb. p. 123.* (b) Perez. *in Cod. ad tit. si quis aliq. test.* (c) Brunn. *ad Auth. Non licet.* (d) Carpz. *in Crimin. quæst. 69. n. 65. & seqq.*

Die 12. ist: Wann die Eltern, an Leibes-Nahrung und gebührlicher Pflege, Cur oder Unterhaltung, Mangel hätten, es wäre gleich von wegen zugestossener Armuth, Kranckheit, oder auch, daß sie von ihren Sinnen und Vernunfft kommen, und ihre Kinder oder Kindes-Kinder sich, ihrem Vermögen nach, derer selben nicht annehmen, und sie nach Nothdurfft versehen.

Die 13. ist: So Vater, Mutter, oder andere Eltern gefangen würden, und ihre Kinder, eines oder mehr, dieselbigen zu erledigen, nicht Fleiß anwendeten, und darinnen säumig wären. Denn, solchen Falls, mag die gefangene Person, so sie nachfolgends solcher Gefängniß wieder erlediget würde, das Kind, oder die Kinder, an denen solche Säumniß gespüret oder gefunden würde, enterben. vide Stryk. *de Succ. ab intest. diss.* 12. *c.* 2. §. 24.

Die 14. und letzte Ursache der Enterbung ist: So ein Kind eines ketzerischen Glaubens wäre, denn der mag, durch seinen Vater, der Christlich ist, auch enterbet werden. Es ist aber auf die im Römischen Reiche durch den Religions-Frieden tolerirte Religion nicht zu extendiren; dahero kan ein Vater protestirender Religion, seinen Sohn, welcher zur Römisch-Catholischen Religion getreten, dieser wegen nicht enterben. (a) Im übrigen ist nicht zu läugnen, daß, wegen anderer Ursachen, unerachtet solche nicht ausdrücklich in angeführter Novella sich befinden, wofern nur solche unter denen erwähnten Ursachen, als Exempla unter der Regul begriffen seyn, die Kinder gar wohl können enterbet werden; gestalt auch, da ein Sohn ein Verräther des Vaterlandes wäre, oder freventlich wider die Käyserliche Majestät, oder den Landes-Fürsten, handelte, die Exhæredation Statt hat. Bey welcher Materie denn auch Herrn Gribners Dissertation: *de exheredatione liberorum, sine parentum consensu sponsalia nuptiasve contrahentium*. Lipſ. 1707. hab. meritirt nachgelesen zu werden. Conf. Speckh. *Cent.* 1. *qu.* 96. *p.* 112.

So zu beweisen sind.

§. VI. Es müssen aber hernach die gesetzte Ursachen, da die enterbete Person derselbigen nicht beständig, durch die andern eingesetzten Erben oder andere, so solches angehen möchte, genugsamlich probiret und erwiesen werden. Solte aber die einverleibte, oder sonsten nach ihrer Gelegenheit angezogene Ursach unerwiesen bleiben, ist nicht allein die Exhæredation und Enterbung, sondern auch die gantze Erbsatzung untüchtig und nichtig, also, daß die enterbte Personen, mit andern ihren Miterben (so sonst im Fall, da kein Testament vorhanden gewesen, geerbet hätten) zugelassen werden; Allein, was ausserhalb der Erbsatzung, in sochem Testament geordnet worden, als: Vermächtnisse, Fidei commissa, institutiones in re certa. Verordnung derer Vormünder und anders

(a) *Synt. civ. Ex.* 32. *th.* 34.

ders, das soll seine völlige Wirckung haben, und von denen Erben nichts destoweniger vollzogen und abgestattet werden. (a)

Wann die Form nicht beobachtet, oder der Beweiß mangelt, ist die Enterbung unkräfftig.

§. VII. Wann aber die Eltern die Kinder zwar enterbet, oder nicht instituiret und übergangen, und gleichwohl keine rechtmäßige Ursache angezeiget, so ist das Testament, so viel die Erb-Einsetzung anlanget, unkräfftig, und wird das Kind, eben als wann es nicht exhæredirt wäre, zur Erbschafft zugelassen, so, daß die Kinder, in diesem Fall, die querelam inofficioſi anzustellen nicht nöthig haben: Allein, was ausserhalb der Erb-Einsetzung, in solchem Testament, geordnet worden, als: Legata, Fideicommissa, Vormundschaffts-Verordnung, das ist nichts destoweniger beständig. Wolte aber das übergangene Kind dabey acquiesciren, so bliebe das Testament billig gültig, und hätten die Bluts-Freunde des folgenden Grads, mit der Nullität des Testaments sich nicht zu behelffen, noch einige Anforderung an der Erbschafft. (b)

2. Ursachen derer Eltern Enterbung.

§. VIII. Gleichergestalt seynd auch gewisse Ursachen, derentwegen ein Kind oder Enckel seine Eltern oder Groß-Eltern enterben möge; Als nemlich zum ersten: Wenn Vater, Mutter oder andere Eltern, ihr Kind, durch ihre Anklage und Angeben, doch ausserhalb des Lasters beleidigter Majestät, angeklaget, und in den Tod zu bringen sich unterstanden, wie auch hier oben bey derer Kinder Enterbung vermeldet. 2. Wann die Eltern, ihre Kinder, mit Zauberey, Gifft oder in andere Wege zu tödten, sich unterstünden. 3. So derer Eltern eins mit seines Kindes Ehe-Gemahl unkeusche Wercke gepflogen hätte. 4. Wann derer Eltern eins sein Kind, an fürhabendem Testament zu verhindern sich unterstünde, sonderlich in denen Dingen, darinnen ihm die Rechte zu testiren zugelassen. 5. So ein Vater des testirenden Kindes Mutter, oder die Mutter den Vater umzubringen sich unterstanden hätte. 6. Wann die Eltern ihre Kinder in Armuth, Elend und Kranckheit, oder so sie ihrer Vernunfft beraubet wären, nicht mit gebührlicher Unterhaltung, Cur und Pfleg versähen. 7. So die Kinder in Gefängniß und Verhafft kommen, die Eltern sie nicht zu erledigen verhelffen wolten, dann, wann gleich ein solch Kind in seiner Noth untestiret verstürbe, und die Eltern ihn wissentlich nicht Hülffe gethan hätten, noch thun wollen, sollen sie von seiner Verlassenschafft ausgeschlossen seyn. 8. Und letztens, wann die Eltern in verdammter Ketzerey stecken, und darinnen beharrlich bleiben, die Kinder aber wahre und Christgläubige wären. (c)

1. Ursachen der Enterbung derer Brüder.

§. IX. Brüder und Schwestern können auch exherediret werden, und werden gewisse Ursachen in Rechten gesetzet (d), Nemlich: 1. Wann der Bruder dem andern nach Leib und Leben getrachtet. 2. Wann er ihn eines grossen La-

(a) Fab. *in Cod. lib. 6. tit. 9. d. 2. & 4.* (b) Fab. *in Cod. lib. 8. t. 9. d. 6.*
(c) *Conf.* Brunn. *ad Auth. Non licet C. de lib. præt.* (d) *Nov. 22. c. 47.*

Lasters in Gerichten beschuldiget. 3. Wann er seinen Haab und Gütern einen sehr grossen Schaden zugefüget.

So eben nicht im Testament anzuführen.

§. X. Es ist aber nicht nöthig, daß eben die Ursach in des Bruders Testament gesetzet werde, auch lieget dem Bruder, so vorgeben will, daß er mit Unrecht exhærediret worden, ob, daß er ausführe, wie er sich iederzeit gebührend gegen seinen verstorbenen Bruder bezeiget habe, und dergleichen Ursachen ihm nicht mögen beygemessen werden; Von welcher Meynung iedoch sehr viele abgehen, immaassen auch der Herr Hof-Rath und Ordinarius Gribner, in einer besondern Disputation: *Utrum fratres instituta querela inofficiosi testamenti probare teneantur, se non fuisse ingratos?* gedachte communem opinionem solide widerleget; Wofern aber der Testirer einen ehrlichen Menschen zum Erben eingesetzet, solchen Falls kan das Geschwister im Testament gar wohl übergangen werden.

Bey der Exhæredation derer Kinder ist dieses in Acht zu nehmen, daß, wann solche bona mente und aus guter Meynung geschehen, es alsdann keiner Expression der Ursache bedürffe; gestalt solche ohne Absicht auf andere Ursachen in denen Rechten zugelassen und kräfftig ist. (a) Dahero wann ein Vater seinen verschuldeten Sohn übergehet, dessen Kinder aber zu Erben einsetzet, so kan weder von dem Sohn, zumahl wann ihm die Alimenta gelassen, noch von dessen Creditoribus das Testament nicht einmahl quoad legitimam annullret noch impugniret werden. (b)

Der XVII. Titul
Wer zum Erben könne eingesetzet werden, und mit was für Art und Weise die Einsetzung geschehe.

§. I.

Wer sonst, nach Belieben, möge zum Erben eingesetzet werden,

WAnn keine Kinder oder Eltern (auch auf gewisse Maaß, keine Brüder) vorhanden mögen, nach Belieben, andere zu Erben eingesetzet werden. Jedoch sind etliche, welche, vermöge derer gemeinen beschriebenen Rechte, zu Erben nicht mögen eingesetzet oder benennet werden. Als da sind erstlich die zum Tode Verurtheilete: wiewohl heutiges Tages, da die servitus pœnæ aufgehoben, solche, wann sie des Testatoris Tod überleben, des Erb,

(a) *l. 18. de lib. & posth. hered. instit.* B. de Lyncker. *Decis.* 185. (b) Richt. *Decis.* 41. *n.* 48. *& seqq.* it. Lincke, *de exheredatione bona mente facta. Altdorff.* 1677.

Erb-Rechtes fähig gehalten werden. Vor das andere diejenige, denen ewiglich das Land verboten, nemlich denen Feuer und Wasser bey denen Römern untersaget war. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit denen Deportatis, (a) welches heutiges Tages auf die Achter, (Bannitos) (b) nicht aber auf die Verwiesene oder Ausgestrichene appliciret wird. 3) Die in ewige Gefängniß oder zum Ruder und auf die Galeeren verdammet worden. 4) Ketzer. (c) 5) Diejenige, welche von der Christlichen Religion gar abfallen. (d) 6) Ausländer, (e) indessen meynen doch einige, weil peregrini testamenti factionem activam haben, daß man auch die passivam, wie man zu reden pfleget, ihnen nicht versagen könne. (f) 7) Die Jüden-Zünfften (Collegia Judæorum) wiewohl eintzele Juden gar wohl köñen eingesetzet werden. (g) Was nun dergleichen untüchtigen Erben (incapacibus) der Testirer hat zuwenden wollen, solches fällt nicht dem Fisco anheim, wie es sonst gewöhnlich, was einem unwürdigen Erben, indigno, entzogen wird, (h) sondern bleibet bey dem nachgesetzten oder bey dem Mit-Erben, oder, wann solche mangeln, bey denen Hæredibus ab intestato. (i) Im übrigen diejenigen Kinder, welche aus dem Ehebruch gebohren oder sonst von anderer verdammten Geburt, das ist: ex incestu herkommen, mögen von ihren Vätern nicht zu Erben gemachet werden.

§. II. Welcher Personen Einsetzung aber in Rechten nicht ausdrück- oder nicht. lich verboten ist, selbige mögen alle zu Erben eingesetzet oder benannt werden, wenig oder viel, nach des Testirers Wohlgefallen oder Gelegenheit, sie sind fremde oder einheimisch, bekannt oder unbekannt, wie auch die, so sonst nicht Macht haben, für sich selbst Testamenta aufzurichten, als da sind: Stumme, Taube, Unsinnige, Junge, Unmündige, auch Kinder so noch im Mutter-Leibe seyn, zu Latein Posthumi genannt.

§. III. So mag auch ein Testirer einem oder mehr, und so viel er will, Es mögen Erben einsetzen und nennen. Wann dann einer zween oder mehr Erben einsetzet und benennet, und nicht eigentlich ausgedrucket oder Meldung gethan, wie viel ein ieder erben soll, so bringt der gemeine Verstand mit sich, daß solche Erbschafft unter die eingesetzten und benannten Erben in gleiche Theile, nach Anzahl derer selbigen, zu vertheilen sey. Und zwar ist solches unstreitig, wenn alle und iede Erben, entweder in einer einigen Oration zusammen gefasset seyn, oder eines ieden Erbens in einer absonderlichen Oration gedacht worden: auch, mehr als einer, zu Erben eingesetzet werden.

(a) *l. 1. C. de hæred. instit.* (b) Gail. *de P. P. lib. 2. c. 1.* (c) *Auth. Gazaros C. de hæred.* (d) *l. 3. C. de Apost.* (e) *l. 2. C. de hæred. inst.* (f) Wislenb. *ad tit. de hæred. inst. th. 2.* (g) Finckelth. *Obs. 24.* (h) Brunn. *ad l. 1. C. de hæred. inst.* (i) *l. 1. C. cit. tit.*

denn, wofern einer und der andere Erbe in einer besonderlichen Oration benennet, zween oder mehrere aber in einer eintzigen Rede begriffen seyn, so werden diese letztere vor eine Person gerechnet. Dieses ist zu erinnern: Wann einer oder der andere in einigen Erbschaffts-Gütern, als, Hauß, Hof, ꝛc. eingesetzet, andere aber indefinite oder in gewissen Erbschaffts-Stücken (in partibus Juris) als Erben instituiret seyn; daß die ersten sodann als Legatarii consideriret werden; es sey denn, daß die letztern die Erbschafft nicht antreten können noch wollen; denn, in solchem Fall, werden die ersten, als Erben, zu gleichen Theilen consideriret. Die Titulo institutionis aber ihnen assignirte Güter behalten sie als ein Legatum zum Voraus. (a)

So ein Theil der Erbschafft übergangen. wächset es denen Benennten zu.

§. IV. Wo sich auch begiebet, daß ein Testirer mehr, denn einen Erben gesetzet, und ieglichem seinen Theil, was er erben und ihm folgen soll, ausdrücklich angezeiget hätte, hernach aber noch etwas gefunden würde, das durch den Testirer ungemeldet und unvertheilet geblieben wäre, so höret dasselbe, ohne Mittel, denen eingesetzten Erben ingemein zu gleichen Theilen, es sey denn, daß die Hæredes in ungleichen Theilen der Erbschafft (diversis partibus Juris) eingesetzet wären; in welchem letztern Fall, einem ieden Erben, der vacirende Theil pro rata zuwächset. Derowegen, ob gleich einer in seinem Testament nur in etlichen Stücken oder Theilen seiner Haab und Güter, einen oder mehr Erben gesetzet und in übrigen Theilen nichts verordnet noch dererselbigen gedacht hätte, so ordnen und wollen die Rechte, (b) daß dennoch auch solch übriges Theil derer Stück des Testirers Verlassenschafft auch denen eingesetzten Erben, einem ieden entweder zu gleichen Theilen oder nach seiner Angebühr (rata portione) unter der Distinction, wie kurtz vorhero gemeldet, zugehören solle. Denn, es sollen oberwehnte und andere rechtmäßige Testamente und letzte Willen, da man Erben einsetzet, auf alle Verlassenschafft und nicht nur auf etliche Theile, auf etliche aber nicht, aufgerichtet werden, in Betrachtung, daß es sich nicht schicket und wider Recht wäre, daß einer zum Theil testire, und zum Theil ohne Testament abstürbe. Dahero, wann ein Testirer von etlichen Gütern nicht disponiret hätte, unter dem Vorwand, daß er ins künfftige, vor seinem Tod, eine Verordnung dieserwegen thun wolte, solches aber verbliebe, so hätten die eingesetzte Erben sich auch derer billig anzumaassen (c)

Es können auch die Erben mit Bedin-

§. V. Es mag auch entweder ein Erbe pure und schlechter Weise ohn einige Bedingung oder Anhang, oder aber mit gewisser Bedingung, oder auch sub modo eingesetzet werden. Es kan aber die Einsetzung nicht geschehen von

(a) *Synt. civ. Ex. 33. th. 6.* (b) Carpz. *3. 9. 19. ubi præjud.* (c) Sande *lib. 4. tit. 4. d. 1. per leg. 18. ff. de usu & usufr.*

von einer gewissen Zeit und Tage an, oder bis auf eine gewisse Zeit; nec enim potest quis etiam ratione temporis decedere pro parte testatus & pro parte intestatus, & jus nostrum non patitur habere hæredes temporales, (a) sondern, wann eine gewisse Zeit und Tag hinzu gesetzet ist, wird es vor überflüßig gehalten, u. ist eben so viel, als ob der Erbe, ohne Zusatz oder Anhang eingesetzet wäre; Was aber die ungewisse Zeit anbelanget, als: Titius soll mein Erbe seyn, an dem Tage, an welchem er wird Hochzeit halten, solche hält in sich eine Condition, und ist es eben so viel, als wann er conditionaliter eingesetzet, es wäre denn, daß der Tag, bey Lebzeiten des Erben, nothwendig kom̃en müste, als: an dem Tag, wann Titius stirbet, soll er mich erben; denn dieses ist eine pura institutio, und wird die angehängte Zeit von der institution removiret. (b)

gung eingesetzet werden.

§. VI. Die Bedingungen sind unterschiedlich, nemlich theils zu erfüllen möglich, theils unmöglich. Jene sind wieder unterschieden, daß es nemlich entweder in des eingesetzten Erben freyem Willen und Gewalt stehet, solche Bedinge zu erfüllen: oder aber, daß es in einem ungefähren Fall bestehet, ob die Bedingung erfolge oder nicht; oder aber, daß es theils in des eingesetzten Erben freyem Willen, theils in eines andern Willen, oder sich zutragendem Fall bestehet. Es mögen aber dergleichen Bedingungen, so da können erfüllet werden, ohne Unterscheid der Erb-Einsetzung angehänget werden, und hat selbige keine Krafft, als wann die Bedingung erfüllet. Und zwar muß die Conditio potestativa, nemlich diejenige, welche in der Gewalt des Erben bestehet, specifice, auf Maasse und Weise, wie solche vorgeschrieben, erfüllet werden. Hätte aber der Testator mehr auf den Endzweck, als auf den Modum oder die Art, gesehen, würde auch ein æquipollens, oder ein gleichgültiges zugelassen. (c) Ob aber die Erfüllung der Condition eine Adition oder Antretung der Erbschafft bedeute? solches wird negiret; (d) denn, es hat der Erbe sich dadurch geschickt gemacht, daß er die Erbschafft nunmehro antreten, aber auch, seinem Belieben nach, repudiiren und fahren lassen kan, ausser daß, was die suos Hæredes anbetrifft, dieselbe, durch die Erfüllung der Condition, sich der väterlichen Erbschafft wircklich unterziehen. (e) Solte aber die Bedingung nicht erfüllet werden, oder es gewiß seyn, daß sie sich nunmehro nicht zutragen werde, ist die Erb-Einsetzung unkräfftig. Aber wie, wann der Erbe verhindert wird, die Bedingung zu erfüllen? Wofern solches durch einen Tertium geschicht, dem daran gelegen, daß die Condition zurück bleibe, so

Unterscheid derer Bedingungen.

(a) Vinn. *ad §. 9. Inst. de hæred. inst.* (b) Brunn. *ad l. 9. C. de inst. & substit.*
(c) Id. *ad l. 3. C. cit. tit.* (d) *Arg. l. 1. ff. de Condict. Caus. dat.* (e) *l. 86. §. 1. de hæred. instit.* Wissenb. *ad dict. tit. n. 9.*

so wird solche pro impleta gehalten; widrigenfalls, und wann durch einen ungefähren Zufall die Erfüllung verhindert wird, ist die Erbsetzung ob non impletam conditionem ungültig. (a)

Was bishero von denen Conditionibus, welche der Erbsetzung können annectiret werden, gemeldet, solches hat bey denen hæredibus extraneis ausser Zweifel statt. Anlangend Eltern und Kinder, kan man denenselben keine andere, zumahl was ihre Legitimam oder gebührenden Pflicht-Theil betrifft, anhängen, als die in ihrem Belieben bestehet und leichtlich zu erfüllen ist. Dafern sie aber sub casuali oder mixta eingesetzet seyn, so ist die Institutio und folglich das Testament null und nichtig. (b) Dieses ist ausser Zweifel, daß Eltern ihren Kindern das übrige, ausser der Legitima, unter einer Condition, ihrem Belieben nach, geben können.

Unmögliche Bedingungen werden vor nichts gehalten.

§. VII. Die unmöglichen, oder zu Recht unzuläßlichen Bedingungen, werden in Einsetzung derer Erben, auch in Vermächtnissen und treu-anbefohlenen Verlassenschafften, vor nicht geschrieben gehalten. (c)

Wenn mehr Bedingungen angehänget.

§. VIII. Wann mehr Bedingungen, dergestalt, daß sie sämmtlich geschehen sollen, der Erb-Einsetzung beygeschrieben und angehänget seyn, müssen sie alle erfüllet werden. Da es aber separatim und alternative geschehen, daß dieses oder ein anders geschehen soll, so ist genug, wann eines davon erfüllet wird.

Die Bedingung so im Nicht thun bestehet.

§. IX. Hierbey ist noch zu mercken, daß, wenn unter solch einer Bedingung, die Erb-Einsetzung geschiehet, daß der Erbe etwas nicht thun soll, so ist solche zwar nicht ungültig; es muß aber der eingesetzte Erbe Vorstand, Bürgschafft oder Verpfändung derer Güter bestellen, daß er dasjenige, was der Testirer also zu thun verboten, unterlassen, oder, widrigenfalls, was ihm, unter solcher Bedingung, verlassen worden, solches mit der eingehobenen Nutzung wieder von sich geben wolle, welcher Vorstand in denen Rechten Cautio Mutiana, von ihrem Urheber, genennet wird.

Item, die Bedingung so auf den Wittwen-Stand gerichtet, ist gültig.

§. X. Jedoch wird diese Condition und Bedingung, daß der Erbe nicht heyrathen soll, vor unkräfftig gehalten, wofern solche noch jungen und unverheyratheten Personen auferleget wird; (d) denn bey Wittwen hat diese Condition ihre völlige Wirckung, dergestalt, daß, wenn einer verwittweten Person, etwas, mit dieser Bedingung entweder von ihrem Manne, oder vom Tertio, im Testament vermachet wird, selbige entweder diesen des Testirers Willen erfüllen, oder sich dessen, so ihr beschieden, verzeihen muß. So gilt auch diese Condition nicht, wenn dem Erben auferleget wird, diejenige Person

(a) Brunn. *ad l. 1. C. de instit. & substit.* (b) *Synt. civ. Ex. 33. th. 49.* (c) *l. 4. C. de instit. & substit.* (d) v. Hartung, *de conditione: Si non nupserit. Jen. 1687.*

Person und keine andere zu heyrathen, welche ihm der dritte und Benannte vorschlagen und auswehlen wird, es habe denn dieses ein solches Absehen, daß der Erbe dadurch zu einer ihm mehr anständigen Heyrath veranlasset werde, maassen denn sonderlich denen Kindern, unter dieser Bedingung etwas mehr, als ihnen sonsten zukäme, verlassen werden kan. (a)

Der XVIII. Titul
Von der Affter-Einsetzung derer Erben, oder Nach-Erb-Einsetzung.

§. I.

Die Nach-Erben-Satzung.

NAchdem sichs auch zu Zeiten begiebet, daß der Testator Vorsorge träget, es möchte sein eingesetzter Erbe etwa den Erb-Fall nicht erleben, oder sonst nicht Erbe seyn können, oder nicht wollen, derowegen er alsdann, an desselben Statt, gern einem andern seine Erbschafft vergönnen will, so mag er in seinem Testament mehr Grad oder Glieder derer Erben machen, oder die Erben einander substituiren und nachsetzen, nemlich: Wann dieser nicht Erbe seyn wird, so soll ein andrer Erbe seyn; und so fort an, so viel der Testirer will, auch mag der Testator ietztgedachter Maassen viele an eines, oder einen an vieler Erben Statt substituiren, oder einem jeden einen besondern Nach-Erben setzen, oder auch die Erben selbst unter einander reciproce und Wechsels-weise zu erben, unter- oder nachsetzen.

Die Theile werden aus der Einsetzung genommen.

§. II. Da einer die Erben einander substituiret, und gedencket in der Nach-Erb-Einsetzung derer Theile nicht, so wird dafür gehalten, daß in der Untersetzung eben die Theile wiederholet seyn, so in der Einsetzung ausdrücklich gemeldet worden; denn, welchem der Testator in der Erb-Einsetzung ein mehrers gegeben, demselben hat er auch in der Nach-Erb-Einsetzung ein mehrers vermuthlich zuwenden wollen: nam prædilectus in institutione, censetur quoque prædilectus in substitutione: iedoch hat dieses seine Abfälle; wann nemlich der Testirer mit dem Tauff-Nahmen derer eingesetzten Erben einen dem andern substituiret, oder zwar ohne Benennung des Tauff-Nahmens die Erben substituiret, alleine einen Tertium, welcher nicht mit zum Erben eingesetzet, mit untermischet; in diesen beyden Fällen wird die vacirende Portio unter gesammte nachgesetzte Erben ohne Absicht des in der Institution benannten Parts, zu gleichen Theilen vertheilet. (b)

(a) l. 18. ff. de Cond. & demonst. (b) Synt. civ. Ex. 33. th. 20.

Die Nach-Erbsetzung ist:

§. III. Es ist aber die Affter-Einsetzung oder Nach-Erb-Einsetzung unterschiedlich, nemlich, die gemeine, die Pupillarische, die Exemplarische, und letztlich die Militarische; die substitutio reciproca oder compendiosa ist keine von vorigen unterschiedene Art der Substitution, sondern eine und andere Formul, womit diese oder jene Substitutio kan bedeutet werden. (a)

1. die gemeine.

§. IV. Die gemeine Untersetzung oder Nach-Erben-Einsetzung ist im ersten §. dieses Tituls beschrieben, und geschiehet von iedermann, so sonst ein Testament machen kan, und mag einem ieglichen ernennten und eingesetzten Erben, auf dem Fall, wann er die Erbschafft nicht annehmen wolle oder könne, eine andere Person zum Nach-Erben gesetzet werden. Ob aber die Benennung eines gewissen Falls, z. E. wann Titius mein Erbe nicht seyn will, auch den andern Fall, wann er nemlich mein Erbe nicht seyn kan, und vice versa, unter sich begreiffe? solches bejahen die Doctores nicht unbillig, (b) indem die Expression des einen Falls, mit der Intention den andern Casum auszuschliessen, keinesweges geschehen.

Wann dieselbe ihre Wirckung habe.

§. V. Und hat demnach diese Untersetzung ihre Krafft und Wirckung, und wird der Nach-Erbe zugelassen, wenn sich der Fall zuträget, daß nemlich der erste eingesetzte Erbe die Erbschafft nicht antreten will, oder nicht kan, so gar, daß der Substitut auch des Instituti seinem Vater, welcher jenen noch in der Gewalt hat, und, vermöge derer Rechte, wann sein Sohn die Erbschafft anzunehmen sich weigert, solche annoch antreten kan, vorgezogen wird: Provisio enim hominis facit cessare provisionem legis. (c)

Wo nicht.

§. VI. Hingegen, wenn der erste eingesetzte Erbe, des Testatoris Todes-Fall erlebet und desselben Erbschafft annimmet, so ist dadurch die Substitution und Untersetzung verloschen, und haben die Nach-Erben dahero weiter nichts zu gewarten. Es wäre denn, daß der eingesetzte Erbe, wegen seiner Minderjährigkeit, wider die Adition der Erbschafft, sich liesse in vorigen Stand setzen. In welchem Fall der Substitut noch zuzulassen. Aber wie, wann der eingesetzte Erbe, nach des Testirers Tode verstürbe, ehe und bevor er die Erbschafft angetreten, oder repudiiret hätte? In solchem Falle ziehen die Doctores des instituti hæredis seinen Erben, auf welchen er auch die nicht angetretene Hæreditåt entweder ex jure suitatis, oder ex lege Theodosii, oder ex jure deliberandi, extra casum substitutionis, ohne Zweifel würde transferiret haben, dem Substituto vor. (d)

2. Die pupillarische.

§. VII. Die pupillarische Substitution, oder derer Unmündigen gemachte Nach-Erbsetzung, ist allein denen Eltern nachgelassen, so die Kinder in

(a) Vinn. *ad pr. instit. de vulg. subst. n. 4.* (b) Idem *ad tit. pupill. de subst. pr. n. 7.*
(c) *Synt. civ. Ex. 33. th. 14.* (d) *l. un. §. 5. & 13. C. de Caduc.*

in ihrer väterlichen Gewalt haben, und die mögen ihre unmündige Kinder, so nach ihrem Tode in keines andern väterliche Gewalt fallen, in ihrem Testamente zu Erben einsetzen, und ihnen, auf diesen Fall, wenn sie zwar Erben sind, gleichwohl aber, ehe sie ihre Mündigkeit erreichet, versterben, andere Nach-Erben setzen, nicht allein in denenjenigen Gütern, so sie von denen Eltern, die sie zu Erben eingesetzet, zu erben haben, sondern auch in ihrer, derer Kinder, eigenen Gütern, so ihnen etwa von ihrer Mutter oder andern Anverwandten, oder sonst zukommen. Es kan aber nur der Vater, oder, nach dessen Tode, der Groß-Vater väterlicher Seiten, keineswegs aber die Mutter oder Groß-Eltern mütterlicher Seiten (es wäre denn, daß einiger Orten Statuta solches vergönneten, B. de Lyncker *in Anal. ad tit. de Vulg. & pup. Subst. th.* 23.) auf diese Maasse substituiren; wiewohl denen letztern nicht verwehret, ihre Kinder folgender Maassen zu Erben einzusetzen: Daß sie, wann sie ihre Mündigkeit erreichet haben, erben sollen, wofern sie die mündigen Jahre nicht erreichen, und also nicht erben würden, daß also dann iemand anders derer Eltern Erbe seyn soll.

Diese Art der Substitution geschicht zwar auf gemeine Weise, iedoch hat sie auf gewisse Maasse die Wirckung der pupillarischen Substitution, und ist jure novo, und nach ietzigem Recht denen Eltern nicht verwehret, unerachtet sonsten zum wenigsten die legitima sine ullo onere, auch ohne Aufschub, denen Kindern muß gelassen werden. (*a*) Es müssen aber die Kinder, welchen ein Vater pupillariter substituiren will, erstlich unmündig seyn, vor das andere, in väterlicher Gewalt, sowohl zu der Zeit des aufgerichteten Testaments und der darinn enthaltenen Substitution, als zur Zeit des Substituentis Todes, (*b*) auch drittens allernächst so, daß niemand ihnen, in der Gewalt, vorgehe, sich befinden; dahero kan ein Groß-Vater seines Sohnes Kindern bey jenes Lebzeiten nicht substituiren, es sey denn, daß es sub formula legis Vellejæ, wie man es nennet, geschehe: Oder, daß der Sohn schon gestorben sey, welchen Falls noch heutiges Tages ein Groß-Vater denen Enckeln substituiren kan. (*c*) Ob aber ein Vater, seinem enterbten Sohn (exhæredato) dermaassen substituiren könne? solches ist, so viel das jus Civile antiquum anbelanget, ausser allem Zweifel. (*d*) Nachdem aber jure Novell. die Enterbung auf gewisse Fälle restringiret, und ausser denen nicht statt findet, dergleichen Verbrechen Unmündige, welchen nur allein pupillariter kan substituiret werden, nicht begehen können, also meynen einige Doctores, daß jure novo keine Substitutio einem

Was zu dieser Substitution erfordert werde.

(*a*) Berlich. *Decis. 111.* (*b*) *l. 41. §. 2. ff. de Vulg. & pupill. Subst.* (*c*) B. de Lyncker *in anal. ad tit. de Vulg. & pupill. subst. th.* 23. (*d*) *Evol. Ex.* 33. *th.* 24.

Exhæredato geschehen könne: Weil aber die Enterbung, welche aus guter Meynung geschicht, keine expressionem causæ erfordert, (a) über dem ein Unmündiger, welcher der pubertät nahe ist, sich dergestalt versündigen kan, daß er mit Fug und Recht mag enterbet werden; so ist die affirmativa, daß man einem Exhæredato auch jure novo substituiren könne, der Wahrheit gemäß. Was die Form dieser Substitution betrifft, ist nöthig, daß der Substituens vorhero vor sich ein Testament mache, und Erben zu seiner Verlassenschafft benenne, hiernächst aber wegen der Substitution die Verordnung thue, widrigenfalls ist die Substitution nichtig. Wofern aber die Substitution in des Testatoris Testament mit abgefasset, und also zu einer Zeit geordnet wird, so ist die prioritas und posterioritas nicht attendiret. (b) Es ist also in diesem passu, so viel den testatorem u. die formam testamenti externam anbelanget, nicht weniger quoad Falcidiam (c) ein einziges Testament; wiewohl nicht zu läugnen, daß, was die institutionem hæredis, die Erb-Einsetzung, nicht weniger die Adition betrifft, zwey Testamenta bey dieser Substitution u. Institution vorhanden seyn. (c)

Wann dieselbe ihre Wirckung habe.

§. VIII. Und hat demnach diese Substitution ihre Wirckung, wann der Fall sich begiebet, und die unmündigen Söhne das vierzehende Jahr, oder die Töchter das zwölffte Jahr nicht erfüllen, welchen Falls der Nach-Erbe denen verstorbenen Kindern succediret; iedoch kan er die von denen Vormündern rechtmäßiger Weise veräusserte Güter nicht vindiciren, viel weniger wann das Kind der väterlichen Erbschafft mit Autorität seines Vormundes sich unterzogen, diese fahren lassen, und des Kindes Güter allein behalten. Hätte aber das Kind, nach seines Vaters Tode, die Erbschafft noch nicht wircklich übernommen, so stünde dem Substituto frey, des Vaters Erbschafft fahren zu lassen, und des Kindes Vermögen zu behalten. (d) Aber wie, wenn der Sohn, oder die Tochter, vor dem Testatore verstirbet, oder sonsten der Erbschafft sich enthält oder derselben nicht fähig ist? In diesem Fall kan der Substitut vi substitutionis vulgaris tacitæ, welche in der expressa pupillari enthalten ist, zur väterlichen Erbschafft gelangen. (e)

Auch in Ausschliessung der Mutter.

§. IX. Es wird auch, auf solchen Fall, der Nach-Erbe nicht allein andern Anverwandten, sondern auch der leiblichen Mutter, in ihres Kindes Verlassenschafft vorgezogen, (f) welches nach gemeinem Wahn derer Rechts-Gelehrten, allein von der ausdrücklichen Untersetzung verstanden, und daß, unerachtet der tacitæ pupillaris, der Mutter die Legitima abzufolgen sey. Es wäre

(a) Richter. *D. 41. n. 48. seq. l. 18. de lib. & posth.* (b) *Synt. civ. Ex. 33. th. 36.*
(c) *L. 11. §. 5. ad L. Falc.* (d) *§. 2. Inst. de pupill. Subst. ibi Dd.*
(e) *l. 12. de Vulg. & pupill. Subst. l. 4. de acq. vel omit. hæred.*
(f) *Synt. Civ. Ex. 33. th. 28.* (g) *l. 8. §. 5. ff. de inoffic. test.*

wäre dann, daß man, aus gewissem Umstand, abnehmen könne, daß der Vater, des Kindes Mutter, gäntzlich ausgeschlossen haben wolte; wovon beym Fabro *ad tit. C. de impub. & al. subst.* ein mehrers nachzulesen. Nach Chur-Sächs. 8. Constitution, Part. 3. aber kan der Mutter, wie auch denen Groß-Eltern, nach der Mutter Tod, durch die Substitution die Legitima nicht benommen werden. Wofern nun der Mutter oder denen Groß-Eltern, vom Testatore, nichts assigniret worden, so ist die Substitution null und nichtig. (a)

Wenn selbige keine Wirckung.

§. X. Hingegen wenn die Kinder älter werden, auch zu ihren mündigen Jahren gelanget, so verlöscht diese pupillarische Substitution, denn sie mögen alsdann selber ihrer Güter wegen, wenn sie wollen, einen letzten Willen aufrichten. Jedoch bleibet, in solchem Fall, die Substitutio vulgaris tacita gültig. (b) Ferner zerfället die pupillarische Substitution, 1. wann das väterliche Testament, wegen Mangel einiger Solennitäten, nicht bestehen kan. (c) 2. Wann ein Extraneus zugleich mit zum Erben eingesetzet, und keiner von denen benennetes Erben die Erbschafft antritt; (d) wären aber die eingesetzten Erben insgesammt in des Testatoris Gewalt, so würde das väterliche Testament, per existentiam sui hæredis, gnugsam bestätiget. (e) 3. Wann das Kind bey Leb-Zeiten des Vaters stirbt, oder bey seinem Tode nicht mehr in väterlicher Gewalt ist. (f) 4. Wann die, der Substitution annectirte Bedingung, nicht entstehet, oder 5. der nachgesetzte Erbe vor dem Kinde verstirbet. Aber wie, wann des Vaters Testament, wegen nicht angeführter Ursache, bey der Enterbung eines oder des andern Kindes, ungültig? oder wann es per querelam inofficiosi rescindiret wird? in beyden Fällen bleibet die substitutio de Jure novo in ihrer Gültigkeit.

3. Die Exemplarische.

§. XI. Zur Nachfolge und zum Exempel dieser Substitution wird auch allen Eltern, Vater, Mutter und andern in aufsteigender Linie zugelassen, ihren gebrechlichen Kindern, als: Wahnwitzigen, Tauben, Stummen, Verschwenderern, die, solches Mangels halber, selbst kein Testament machen können, wes Alters die auch seyn, in ihrem Testamente Nach-Erben zu setzen, also daß, auf den Fall, da sie in solcher ihrer Gebrechlichkeit bleiben u. absterben würden, alsdann dieselben nachgesetzten Erben, zu der Erbschafft zugelassen werden sollen. Hätten aber die Eltern unterschiedene Erben eingesetzet, so würden diejenigen Güter, welche von einem jeden Substituenten auf das Kind vererbet, denen von einem jeden derer Eltern benennten Erben gelassen; des Kindes eigene Güter aber wären unter gesammte Erben zu theilen, es wäre dann, daß der Vater dieses sein Kind

(a) Richter. *Dec.* 45. (b) *Synt. Civ. Ex.* 33. *th.* 30. *in f.* (c) *l.* 2. *pr. de Vulg. & pup. Subst.* (d) *l.* 16. *§. fin. eod. tit.* (e) *l.* 2. *§.* 1. *eod.* (f) *l.* 41. *§.* 2. *eod.*

in der Gewalt gehabt, und selbigem substituiret hätte, welchen Falls der vom Vater substituirte denen andern Erben vorzuziehen. (a) Wenn aber hernach solche Gebrechlichkeit bey ihnen beständig (nam morbo redeunte revivisceit Substitutio) aufhöret, so fällt und erlöschet auch zugleich solche Substitution.

In dieser seyn zuförderst Kinder und Brüder zu substituiren.

§. XII. Es ist aber nöthig, daß zuförderst die Kinder, wann die vorhanden, oder wo die nicht vorhanden, die Brüder und Schwestern dessen, deme man auf diese Weise substituiren will, zum wenigsten einer deroselben solchen substituiret werden.

3. Die Militarische.

§. XIII. Uber dieses ist, denen Kriegs-Leuten, von ihren Gütern, auch ausser dem Kriege, nachgelassen, daß sie in ihrem Testamente denen erst eingesetzten Erben, sie seyn wer sie wollen, auf den Fall, wenn sie Erben worden, und hernach versterben, directis verbis entweder unter einer gewissen Zeit und gewisser Bedingung, oder infinite einen andern Erben substituiren dürffen. Diese Art der Substitution begreifft so wohl die gemeine, als auch die pupillarische Substitution in sich; dahero, wann der eingesetzte Erbe die Erbschafft nicht antritt, weil er entweder vor dem Testatore verstorben, oder nicht kan oder nicht will erben, so wird der Substitutus vi Substitutionis vulgaris tacitæ darzu gelassen; nicht weniger wann ein Soldat seinen unmündigen Kindern exemplariter substituiret, diese aber in unmündigen Jahren verstorben, solchen Falls überkömmt der Substitut, vi Substitutionis pupillaris tacitæ, des Kindes eigene Erbschafft. Im übrigen, wann der eingesetzte Erbe, welcher derer Soldaten Erbschafft angetreten, er mag nun ex numero liberorum Testatoris, jedoch puberum seyn oder nicht, verstirbet, oder die Zeit, welche bey der Substitution exprimiret, verflossen, oder die Bedingung entstanden, so werden die, vom Testatore herkommende, keineswegs aber des Erben eigene, Güter, denen Nach-Erben gefolget.

§. XIV. Ein anderer, so kein Kriegs-Mann, kan auf solche Weise, wenn nemlich der erste Erbe die Erbschafft antreten, und binnen gewisser Zeit versterben würde, keinen Nach-Erben setzen; Es ist aber vergönnet, daß der Testator den eingesetzten Erben bitte, oder ihm treulich anbefehle, daß er die Erbschafft gantz oder zum Theil einem andern wieder auf einen gewissen Fall abtrete; gestalt auch, wann bey dem kurtz vorhero erwehnten Fall die Clausula Codicillaris im Testament befindlich ist, so dann verbis directis concepta substitutio in vim fideicommissi, in der Art eines fideicommisses, gültig bleibet; davon an einem andern Orte mit mehrern soll gehandelt werden.

Der

(a) Synt. civ. Ex. 33. th. 35.

Der XIX. Titul

Wie/und aus was Ursachen/die aufgerichteten Testamenta unkräfftig oder zunichte werden.

§. I.

Die Testamenta so unkräfftig seyn.

DJe Testamenta seynd entweder gleich Anfangs unkräfftig und nichtig, oder mögen nachgehends, wenn sie gleich Anfangs tüchtig und rechtmäßig gewesen, doch unkräfftig werden. Bald Anfangs seynd die Testamenta gantz unkräfftig, null und nichtig: 1. Welche nicht nach Form und Ordnung derer Rechte aufgerichtet, und, wegen Mangelung derer gehörigen Solennitäten, nicht beständig seyn. 2. Wenn darinnen gar kein Erbe, weder ausdrücklich, noch sonst mercklich und beständig instituiret und benennet ist. 3. Wenn die Eltern ihre Kinder, in absteigender Linie nicht ausdrücklich, weder in vielen noch in wenigen, zu Erben instituiret, auch nicht nach Ordnung derer Rechte und mit rechter Anführung enterbet haben, oder hinwieder die Kinder (so keine Leibes-Erben haben) ihre Eltern in aufsteigender Linie præteriret und nicht zu Erben benennet, auch nicht, nach Ordnung derer Rechte, enterbet haben. Doch ist hierbey zu mercken, ob gleich in diesen n. 3. nächst-gemeldeten beyden Fällen, das Testament, so viel die Erbsatzung belanget, nichtig wird, daß doch, wie oben allbereit gemeldet, die darinnen verordneten Legata und andere Geschäffte, nichts destoweniger kräfftig bleiben. Immaassen auch, wann die Clausula Codicillaris dem Testament annectiret ist, dieses dadurch conserviret, und die ab intestato erbende Kinder oder Eltern, dem eingesetzten Erben die Erbschafft, iedoch, nach Abzug des ihnen zustehenden Pflicht-Theils, abzutreten schuldig seyn. (a) 4. Wann die Personen, so dieselben gemacht, kindisches Alters, oder anderer Mängel halber, intestabiles und zu testiren nicht geschickt seynd, oder auch 5. der gesetzte Erbe, von Rechts wegen, nicht Erb-fähig ist. 6. Wann ein Testament dem Testirer mit List, Gewalt, Schrecken u. Furcht, ist abgedrungen worden, wie dieses alles oben im XVI. Titul erkläret ist. Ingleichen 7. da der Testirer ein Testament zu machen angefangen, und es nicht vollbracht hätte.

Etliche werden hernach zunichte,

§. II. Nachgehends wird auch ein rechtmäßig Testament untüchtig, wenn, nach gefertigtem Testament, sich etwas zuträget, und deßwegen zerfället, oder umgestossen wird.

§. III.

(a) Gail. 2. O. 114. n. 3. Richt. *Decis.* 40. n. 28.

1. Durch Geburt u. Annehmung eines Kindes.

§. III. Nach gefertigtem Testamente begiebet sichs, daß entweder das Testament an ihm selber nicht bestehen kan, oder daß es sonst unkräfftig wird. Und zwar mag das Testament nicht bestehen, oder wird geschwächt, wann erstlich nach Aufrichtung desselben dem Testirer eheliche Kinder eines oder mehr, iedoch lebendig gebohren werden, oder er andere durch eine Arrogation oder Adoption, so ab Ascendente geschehen, an Kindes Statt annimmet, die im Testamente nicht eingesetzet sind. In welchem Fall das Testament ungültig bleibet, wann das Kind, auch so fort nach der Geburt wieder verstirbet, es wäre dann der Testator annoch im Leben; immaassen es so dann jure prætorio (nach Prætorischem Recht) vor gültig erkannt, und denen eingesetzten Erben die possessio secundum Tabulas kan ertheilet werden. (a)

2. Durch Aenderung des Testaments.

§. IV. Vors andre: Wenn der Testator seinen letzten Willen wircklich ändert: denn es hat ein ieder Testirer guten Fug u. Macht, bey seinen Lebzeiten, sein Testament, nach Gefallen zu ändern u. wieder abzuthun, sintemahl eines jeden Menschen letzter Wille, bis an seinen letzten Athem unverbunden, frey und ledig seyn soll, (b) und geschiehet solche Aenderung, da 1. ein ander neues beständiges Testament zuletzt aufgerichtet wird; Würde aber das nachgehende oder letzte Testament mangelhafftig oder unvollkommen seyn (vid. tamen notabil. cas. excetum in *l.* 2. *de injust. rupt. irrit.*) mag es dem ersten keinen Abbruch thun, da gleich iemand im ersten Testament gesetzet hätte, daß er solches sein Testament und letzten Willen nimmermehr verändern, sondern es dabey bleiben lassen wolle, denn solche Clausul oder Betheurung, wenn sie gleich mit einem Eydschwur geschehen, ist der Veränderung und Widerruffung des Testaments nicht hinderlich.

3. Oder das vorige zerreisset.

§. V. Ferner wird drittens das gefertigte Testament cassiret u. aufgehoben, wenn einer sein Testament, in Willen und Meynung, dasselbe abzuthun, zerschneidet, die Siegel herab reisset, oder sonsten verletzet: (c) Da aber solches Abreissen oder Zerschneiden, nicht aus Vorsatz geschähe, bleibt das Testament bey Kräfften und Würden. Wie aber, wann man nicht eigentlich weiß, ob der Testator selbsten sein Testament, und zwar vorsetzlicher Weise zerrissen? oder ob es ohngefehr, oder von andern geschehen sey? Wann das Testament nach des Testatoris Tode unter seinen Sachen gefunden wird, ist zu præsumiren, daß er es selbsten und vorsetzlich zerrissen habe. Würde es aber bey dem Tertio gefunden, so vermuthet man, daß es ohne Wissen und Willen des Testatoris zerrissen sey. Jedoch ist einem oder dem andern Theil nicht verwehret, wider diese Præsumtion das Gegentheil zu erweisen. (d) §. VI.

(a) *l.* 12. *de injust. rupt. l.* 7. *de lib. & post. har.* (b) *Add.* Richt. *Decis.* 26. Carpz. *p.* 2. *c.* 19. (c) *vid.* Lauterb. *de cancellatione ejusque in jure effectibus. Tubing.* 1669. (d) *Synt. Civ. Ex.* 32. *th.* 51.

§. VI. Mit blossen Worten aber kan ein Testament nicht widerruffen werden, wenn es gleich vor sieben Zeugen geschähe, sondern es muß entweder, wie gemeldet, das vorige Testament zerschnitten, zerrissen, und wircklich cassiret, oder durch ein ander Testament aufgehoben werden. Es wäre dann, daß mit dieser Revocation zehen Jahre (welche von der Zeit des gemachten Testaments, nicht aber von geschehener Revocation zu rechnen seyn) verfliessen thäten: (a) gestalt auch die Doctores davor halten, daß ein Testamentum parentum inter liberos, in Gegenwart sieben Zeugen, könne revociret werden. (b) Da auch gleich ein, vor Gerichte aufgerichtetes Testament wieder abgefordert würde, ist doch dasselbe vor aufgehoben nicht zu achten, wann nur solches in des Testatoris Verlassenschafft an Gerichts-Siegeln und sonsten unverletzt gefunden wird; Worvon die 44. *Dec. El. ibique Philip. Observ.* 3. nachzulesen.

Mit blossen Worten wird ein Testament nicht aufgehoben.

§. VII. Weiter wird ein Testament unkräfftig seu irritum, wenn nach aufgerichtetem Testament, der Testirer an seinem Stande verringert wird. Welches nicht von seiner Würde, sondern von seinem Statu Civili, Libertatis, Civitatis, oder Familiæ zu verstehen. Dann, wann ein Testator in die Raserey verfället, oder pro prodigo erkläret wird, so bleibet doch das Testament gültig.

4. Durch Aenderung des Testirers Stand.

§. VIII. Und dann II. wenn die eingesetzten Erben, nach Absterben des Testirers, nicht Erben seyn wolten. Ingleichen, so der instituirte oder substituirte Erbe, der Condition und Bedingung, so im Testament fürgeschrieben, nicht Gnüge thäte, oder, ehe er die Erbschafft angenommen, und solche ex jure transmissionis, auf seine Erben nicht verfallen könte, Todes verführe.

5. Wegen derer Erben.

§. IX. Aus diesen oberzehlten Ursachen, wird ein iedes Testament dermaassen unkräfftig und nichtig, daß es zugleich mit allen Erb-Satzungen, Legaten und andern Geschäfften zu Grunde fället, und anders nicht geachtet werden kan und soll, denn als es niemals wäre aufgerichtet worden. (c)

Auf solche Weise gelten auch die Legata nicht.

Der XX. Titul
Von ungütlichen oder unbilligen Testamenten / und der Legitima oder gebührendem Pflicht-Theil.

§. I.

Ein ungütlich Testament ist nicht gültig.

WEnn die Ursachen, welcherwegen die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern enterbet oder übergangen, sich nicht finden, oder von dem eingesetzten Erben nicht bewiesen werden können, (denn dem Erben obli-

(a) *l.* 27. *C. Testam. ibique* Brunn. (b) *Synt. Civ. Ex.* 32. *th.* 42.
(c) *add.* Brunn. *ad l.* 14. *C. de Fideicomm.*

oblieget, die angeführte Ursachen, der Enterbung zu beweisen.) Ingleichen wenn ein Bruder eine unehrliche Person zum Erben einsetzet, und doch sein vollbürtiges Geschwister, oder, in Ermangelung dessen, seine Brüder oder Schwestern, so vom Vater her verwandt seyn, (denn, das Geschwister von der Mutter Seiten, kan übergangen werden) weder instituiret noch rechtmäßiger Weise enterbet; So wird, auf beschehenes Suchen, solches ungütliche Testament vom Richter, so viel die Einsetzung des Erbens betrifft, [die Vermächtnisse, Vormundschafften und andere Stücke des Testaments bleiben dessen ungeachtet in ihrer Gültigkeit (*a*)] umgestossen.

Auſſer dem Fall können Brüder und Schwestern und weitere Anverwandten mehr übergangen werden.

§. II. Auſſer diesem Fall mögen Brüder und Schwestern, und sonsten auch, ohne Ausnehmung dieses Falls, alle Verwandte in der Seiten-Linien, als: Vettern, Basen, und andere, nach Belieben, übergangen und ausgelassen werden, (*b*) ob gleich der Testirer in Ab- oder Aufsteigen der Linien keine Erben hat.

Denen Kindern oder Eltern, wie auch in gewissem Fall denen Geschwistern ist die Legitima zu verlassen oder zuweilen zu suppliren.

§. III. Wenn aber denen Kindern, oder auch, auf obgesetztem Fall, dem Bruder, die Legitima, das ist, ihr Recht- oder Pflicht-Theil verlassen worden, und zwar denen Kindern oder Eltern titulo institutionis, also, daß sie zu Erben darinnen eingesetzet seyn, so mag das Testament nicht rescindiret oder umgestossen werden, und wenn auch gleich ein geringerer Theil oder Summe, als die Legitima oder Pflicht-Theil austräget, verlassen worden, so ist doch das Testament nicht vor ungütlich zu achten, sondern es mögen dieselbe ad supplementum klagen, und was ihnen an der Legitima mangelt, fordern; wann auch die Eltern denen Kindern, bey ihren Lebzeiten, die Legitimam ausgezahlet, hiernächst aber derer Vermögen sich vermehret hätte. (*c*) Diese Actio ad supplementum dauert dreyßig Jahr, und fället auf derer Kinder Erben, wann auch jene die Klage bey ihren Lebzeiten nicht angestellet hätten, und unerachtet sie, die Kinder, die von ihren Eltern assignirte Güter oder Portion vom herede scripto abgefordert hätten, dahingegen es mit der querela inofficioſi, in diesen Fällen, eine andere Bewandniß hat. (*d*)

Was die Legitima sey, und wie selbige zu rechnen.

§. IV. Damit man nun verstehe, was Legitima, so denen Kindern, und hinwieder in obberührtem Fall, denen Eltern, von natürlicher Billigkeit wegen, gebühret, sey, und wie selbige zu rechnen; So ist solche, so viel die Eltern betrifft, der dritte Theil: Es wäre dann, daß Geschwister vorhanden, welche zugleich mit erbeten, denen insgesammt der Testator den Pflicht-Theil geben wolte, welchen Falls, wann derer Eltern und Kinder fünff oder mehr wären, die Helffte derer Güter ihnen, statt der Legitimæ, gebührete. (*e*) Eine gleichmäßige

(*a*) *Synt. civ. Ex. 10. th. 20.* (*b*) *l. 1. ff. de inoff. test.* (*c*) Richt. *Dec. 48. n. 3.*
(*d*) Vinn. *ad §. 3. n. 4. I. de inoff. test.* (*e*) *Synt. Civ. Ex. 10. th. 23.*

mäßige Bewandniß hat es mit denen Kindern oder Brüdern; dann, wann ein Vater oder Mutter 1. 2. 3. bis 4. Kinder hat, oder so viel Brüder übrig seyn, ist die Legitima der dritte Theil: Wann aber derer Kinder oder Brüder über viere, als 5. 6. 7. oder auch mehr seynd, alsdenn ist es die Helffte aller (nach Abzug derer Schulden, so zu bezahlen seynd) des Verstorbenen verlassenen Haab und Güter, wie solche sich befinden zur Zeit seines Todes, welche zugleich unter alle Kinder oder Brüder soll vertheilet werden. Und wird darein gerechnet, auch was die Kinder zuvor aus denen väterlichen oder mütterlichen oder brüderlichen Gütern, es sey zum Heyrath-Gut, oder Wiederlegung, hinweg bekommen haben; gestalt auch die, wegen derer Kinder Verbrechen, ausgelegte Straf-Gelder, (*a*) keinesweges aber die aufs studiren verwandte Kosten, oder die Castrensia vel quasi Castrensia in legitimam computiret werden. Doch mag solche Legitima oder Recht-Theil durch keine Condition, Substitution, Aufschub oder Disposition von dem Testatore beschwehret, [wofern aber solches geschehen, wird es pro non scripto geachtet, und denen Kindern der Pflicht-Theil, ohn alle Beschwerde, so fort abgefolget, (*b*)] vielweniger aber denen Kindern durch die Eltern, oder hinwiederum denen Eltern durch die Kinder entzogen werden; Es geschehe dann, daß ein oder der andere Theil solches, aus erheblichen und in Kayserlichen Rechten erzehlten Ursachen, verwircket hätte? In welchem Fall dieselben Ursachen, nicht allein durch den Testatorn im Testament ausdrücklich angezeiget, sondern auch von desselben Erben müssen erwiesen werden, wie oben gemeldet.

§. V. Es hat aber die Klage, wider dergleichen unbilliges Testament, nicht statt, erstlich wann derjenige, dem diese Klage zustehet, selbige gutwillig fahren und es bey dem Testament bewenden lässet, welches auch tacite geschehen kan, wann er nemlich das im Testament ihm assignirte Vermächtniß annimmt, und vom Erben abfordert: (*c*) indessen, wo das Legatum zum Pflicht-Theil nicht langet, so ist annoch vergönnet ad supplementum zu klagen: (*d*) Jedoch, wenn ein Sohn, bey Lebzeiten des Vaters ihm versprochen hätte, daß er sein Testament nicht umstossen wolte, ist ihm solches dennoch zu thun unverwehret. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wann Eltern im Testament übergangen, unerachtet sie, bey Verfertigung des Testaments zugegen gewesen, und sich erkläret, daß sie, von ihrer Kinder Vermögen nichts haben wolten. (*e*) Ferner vors andere wann fünf Jahre verflossen, nachdem der fremde eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten, [dann vor der Adition kan die querela inofficiosi nicht verjähret

Die Klage wider ein unbilliges Testament, hat in gewissen Fällen nicht statt.

(*a*) Carpzov. 3. *tit.* 25. *Decis.* 41. *per totam.* (*b*) *l.* 32. *C. de inoff testam. ibiq.* Brunneman. *add.* Richt. (*c*) Zœs. *ad tit. de inoff. test. num.* 56. (*d*) Richt. *Decis.* 69. *n.* 15. (*e*) Idem *Decis.* 51. *n.* 6.

jähret werden, cum non valenti agere, non currat præscriptio (*a*) und wider ihn nicht geklaget worden, hat nachmals diese Klage nicht statt. Ingleichen drittens, wenn derjenige, welcher also im Testament übergangen worden, stirbet, können seine Erben keine Klage anstellen; es wäre dann, daß er verstürbe, ehe und bevor der eingesetzte Erbe die Erbschafft angetreten, oder der Sohn bey seinem Leben zu klagen angefangen hätte, dann, solchen Falls, können es die Erben fortführen. Auch viertens hat diese Klage wider derer Soldaten Testament nicht statt, weil selbige durchgehende Freyheit haben, ein Testament zu machen, wie sie nur selbst wollen. Welches Privilegium derer Soldaten per Nov. 115. nicht geändert, nam privilegia specialia correctioni generali non solent subjacere. Brunnem. *ad l.* 9. *C. de inoff. testam.* jedoch müssen denen Kindern die Alimenta, statt des Pflicht-Theils, aus des Verstorbenen Gütern verabfolget werden. (*b*) Ingleichen, wann die Exheredatio denen Kindern zum Besten geschehen, so findet die Querela nicht statt, als, Wann der Sohn in grossen Schulden stecket, welchem der Vater im Testament die Alimenta vermachte, die Nepotes ex filio aber zu Erben einsetzte, in diesem Fall kan weder der Sohn noch dessen Creditores das Testament impugniren, vid. *eleg. Cas. ap.* Richt. *Decis.* 41. *n.* 14. *& mult. seq.* Endlich fünfftens hat die Querela nicht statt, wann die Clausula Codicill. im Testament befindlich; Dann, in solchem Fall, erben zwar die Kinder ab intestato, sie müssen aber, nach Abzug ihres Pflicht-Theils, die Erbschafft denen heredibus scriptis ausantworten. Dieses ist zu erinnern, daß, wann ein Kind per querelam wider das Testament nichts erhalten kan, es so dann das ihm gegebene Legatum, welches dem Fisco regulariter zufället, (*c*) verliere. Vid. tamen exceptiones in Syntag. *Ex.* 10. *th.* 28.

Der XXI. Titul
Von denen, so sich der Erbschafft unwürdig und verlustig machen.

§. 1.

Die Ursachen, warum einer der Erbschafft verlustig wird.

Wann gleich ein Testament beständig ist, und keineswegs, umgestossen werden mag, so werden doch, aus gewissen Ursachen, die eingesetzte Erben, der Erbschafft verlustig, nemlich, erstlich wann der Erbe den Testirer tod schlüge, unerachtet der Testator ihn zum Todschlag durch Beschimpffung oder begangenen Ehebruch mit des Erben Weibe, veranlasset hätte, oder, nach empfangener Wunde, vor seinem Tod das Testament nicht ändern,

(*a*) *add.* Zoes. *ad tit. de inoff. test. n.* 53. (*b*) L. B. de Lynck. *in anal. ad tit. de inoff. test. th.* 39. (*c*) Carpz. 3. 7. 25.

ändern, sondern es dem Erben verzeihen wolte. (a) Immaassen auch derjenige, welcher nur an des Verstorbenen Tode Ursach ist, sich der Erbschafft verlustig machet. (b) Dannenhero ein Ehe-Mann, wann er sein kranckes Weib verlässet, und vor ihren Unterhalt oder vor nöthige Wartung nicht sorget, und in ihrer Kranckheit nicht in gebührliche Acht nimmet, sein Erb-Recht, welches ihm, nach denen Statuten, an des Weibes Verlassenschafft zustehet, verlieret. (c) Vors andere wann er den letzten Willen unrechtmäßiger Weise vor sich und in seinem Nahmen impugniret und anficht, oder solches boshaffter Weise zerreisset. Wofern aber das Testament, nur wegen Ermangelung einiger Solennitäten, angefochten wird, solchen Falls, weil nicht der letzte Wille impugniret, sondern über die Gültigkeit des Testaments gestritten wird, behält man dasjenige, was einem im Testament gegeben. (d)

§. II. Auch drittens, dieweil der letzte Wille derer jenigen, so testiren wollen, in allewege frey, unverhindert und auch unbedränget soll gelassen werden; So haben die Rechte demjenigen, so jemand sein Testament oder andern letzten Willen zu machen, durch Abwendung oder Abschreckung derer gebetenen Zeugen oder in einigem andern Weg verhinderlich ist, oder um seines eigenen Nutzens willen, demjenigen, so sonst zu testiren gar nicht gemeynet ist, sondern zuvor schon seine natürliche und rechte Erben weiß und hat, zu testiren, sonderlich aber ihn, zum Erben einzusetzen, wider seinen Willen nöthiget (welches doch von demjenigen, der es vorgiebet, muß bewiesen werden; jedoch weil es zu beweisen schwehr fället, so sind Muthmassungen zuzulassen, welche der Beschuldigte, vermittelst Eydes, von sich lehnen muß. Ob man aber ihm das Juramentum judiciale deferiren könne? solches wird negiret, vid. Carpzov. 3. 5. 14.) eine ernstliche Strafe auferleget, nemlich: Daß derselbige aller seiner Erb-Gerechtigkeit soll verlustiget, und dieselbe dem Fisco verfallen seyn, welches zwar, was die hæredes ab intestato oder Testamentarios anbelanget, wann sie iemand sein Testament, oder andern letzten Willen, zu machen verhindern, seine Richtigkeit hat. Aber wie; Wann ein Fremder den Testatorem zwinget, daß er, mit Ausschliessung seiner Bluts-Freunde, ihn zum Erben einsetzen muß? In diesem Fall halten einige Doctores davor, daß die Erbschafft nicht dem Fisco verfalle, sondern denen nächsten Bluts-Freunden verbleibe; Immaassen es unbillig wäre, daß des Tertii delictum denen, so nichts verbrochen, und welchem der Testator sein Vermögen, entweder ab intestato lassen, oder doch im Testament sie hätte bedencken wollen, solte nachtheilig seyn, zumahl wenn man an demjenigen, so den Testatorem gezwungen, wegen Unvermögens sich nicht erholen

(a) Struv. *in Not. ad Matth. de Succeff. c. 19. num. 9. & seq.* (b) Id. *cit. loc. n. 27.*
(c) Carpz. 3. 26. 1. *seq.* (d) Id. 3. 7. 24.

könte. *conf.* Brunnem. *ad l.* 1. *C. si quis aliq. test. prob.* Carpz. 3. 5. 16.) Dieses ist unstreitig, daß, so die andern desselben Mit-Erben solcher Missethat unwissend u. daran unschuldig wären, sie des Missethäters nicht entgelten müssen, sondern bey ihrer Erb-Gerechtigkeit gelassen werden. Ferner und vor das vierte wird dem Erben die Erbschafft genommen, wann sie des Defuncti Entleibung an dem Thäter oder dem Mörder, vermittelst Anstellung peinlicher Klage, nicht rächen. (a) Ob aber der Erbe, bey Verlust der Erbschafft, noch heutiges Tags solches zu thun schuldig sey? Einige verneinen es, und halten davor, daß es genug sey, wann es der Erbe der Obrigkeit denunciire, jedoch daß, wann die Erbschafft vermöglich, der Thäter aber arm, so dann die, auf die Inquisition gewandte Kosten, der Obrigkeit aus der Erbschafft wieder zu erstatten wären. Andere hingegen wollen vom Jure Civili nicht abweichen, *vid.* Baro de Lyncker *in Analect. ad Tit. de SCto Claud. & Silan.* Gestalt auch Carpz. 3. 26. 8. eines Ehemanns gedencket, welchem dieserwegen, und daß er seines Weibes Tod nicht vindiciret gehabt, die Erbschafft aberkannt worden.

Von diesen sind die Unfähige zu unterscheiden.

Im übrigen hat man von denen indignis (welche der Erbschafft unwürdig seyn) die incapaces, oder die der Erbschafft nicht fähig seyn, gar wohl zu unterscheiden; dann, was diesen im Testament ist assigniret worden, solches fället nicht auf den Fiscum, sondern auf die Proximiores. (b) Hieher gehören 1.) servi pœnæ, heutiges Tages die zum Ruder Verdammte, 2.) Verbannisirte. 3.) Ausländer. 4.) Die Ketzer, wie auch diejenigen, so gar zu denen Ungläubigen fallen. *Conferatur Ex.* 33. *th.* 3.

Der XXII. Titul
Von derer Erben Qualität und Unterscheid / auch der Erbschafft Antretung und Repudiation, ingleichen von der Transmission und dem Jure accrescendi, auch Eröffnung derer Testamenten.

§. I.

Die Annehmung der Erbschafft ist unterschiedlich.

WAnn einem, durch ein Testament und letzten Willen, oder auch ab intestato und ohne Testament, eine Erbschafft zugefallen ist, so wird solche entweder angetreten und angenommen, oder repudiiret und nicht angenommen. Es ist aber die Annehmung, wie auch Entschlagung unterschied-

(a) *l.* 5. *de SCto Silan. & l.* 9. *C. de his quib. ut ind.* Brunn. *ad l.* 1. *C. de hæred. inst.* (b) Mev. 5. D. 152.

schiedlich, nach unterschiedlicher Art derer Erben; Dann etliche seynd necessarii heredes, oder nothwendige Erben, etliche sui & necessarii, das ist, seine und nothwendige, etliche voluntarii seu extranei, oder freywillige und fremde Erben.

§. II. Die nothwendige Erben seynd die Knechte oder Leibeigene, so von ihren Herren zu Erben eingesetzet werden, und dadurch zugleich die Freyheit erlangen: Und diese, wann sonst kein Erbe ist, müssen die Erbschafft, ob sie gleich nicht gerne wollen, behalten, welches doch heutiges Tags nicht vorkommt. Etliche seynd gezwungen die Erbschafft zu behalten.

§. III. Die Sui und nothwendige Erben seynd, so in des Testirers Gewalt, zur Zeit des Absterbens, oder, zu der Zeit, da nunmehro gewiß ist, daß der Testator ohne Testament verstorben sey, sich unmittelbar befinden, also, daß ihnen niemand vorgehe; dannenhero ist des Sohns Kind so dann erst des Groß-Vaters sein und nothwendiger Erbe, wann der Vater gestorben, oder sonst aus väterlicher Gewalt kommen. Diese Erben nun seynd ipso jure nothwendige Erben, und gleichsam beym Leben des Vaters oder Groß-Vaters, Herren derer Güter; der Billigkeit nach aber ist ihnen zugelassen, sich der Erbschafft anzumaassen, oder auch zu abstiniren, und sich der Erbschafft zu äussern oder zu enthalten. In welchem letztern Fall sie nicht schuldig seyn, derer Eltern Schulden zu bezahlen. Aber wie: Wann die Creditores vorgeben, es hätten die Kinder der väterlichen Erbschafft sich angemaasset, die Kinder aber solches verneinen? In diesem Fall müssen die Creditores die immixtion beweisen, es wäre dann, daß die Kinder die väterliche Erbschafft in Possess hätten; wiewohl auch dahero kein sicherer Schluß der immixtion zu nehmen, immaassen die Kinder zu hören seyn, wann sie die väterlichen Güter, wegen ihrer mütterlichen Erbschafft occupiret, und sich des juris retentionis bedienen wolten. (a) Nichts desto weniger hat doch in dem Fall, wann ein suus heres sich der Erbschafft enthält, die nuda existentia sui heredis, oder daß einer nur die Qualität eines Sui und nothwendigen Erben hat, ob er sich gleich in die Erbschafft nicht eingemischet, seine gewissen Wirckungen, nemlich, daß ihm vom Vater ein Vormund geordnet, auch ein gewisser Nach-Erbe kan gesetzet und substituiret werden; gestalt auch die universalia Fideicommissa (dann, die Particularia nebst denen Legatis fallen weg) bestehen, jedoch, daß keine fremde Erben mit im Testament benennet, dann, diesen Falls, würde die Antretung eines oder des andern Erben nothwendig erfordert. (b) Etliche seynd nothwendige Leibes-Erben. Können aber doch der Erbschafft absagen.

§. IV. Die fremden oder freywilligen Erben seynd, in deren (indem sie keine Leibeigene, noch ohne Mittel unter der väterlichen Gewalt des Testirers seyn) Freywillige Erben.

(a) Mev. 1. D. 72. & 6. D. 320. (b) Synt. civ. Ex. 34. th. 19.

seyn) freyen Willen bestehet, ob sie die Erbschafft antreten, oder derselben sich entschlagen wollen.

Antretung der Erbschafft mit Worten.

§. V. Es geschiehet aber die Antretung der Erbschafft, nicht nur durch mündliche und schrifftliche Erklärung, sondern auch ohne selbige mit der That und wircklichen Unterziehung. Mit **Worten** mündlich oder schrifftlich, wird eine Erbschafft angenommen, wann der, dem eine Erbschafft kundbar deferiret worden, und erblich angefallen, sich, mit solchen Worten, die eine Antretung der Erbschafft mit sich bringen, und ungefähr auf folgende oder andere dergleichen Weise erkläret: **Ich bin des Verstorbenen:** oder, **ich erkläre mich vor seinen Erben:** oder, **ich nehme mich dieser Erbschafft an.** Da aber der Erbe sich verlauten lässet, er wolle die angefallene Erbschafft antreten und annehmen, und also von einem künfftigen Actu redet, soll dadurch die Antretung anders nicht beschehen seyn, dann so solche Erklärung auf vorgehende Befragung der Obrigkeit, oder derer andern nächsten Erben, die dem Verstorbenen auf dem Fall der loßgesagten Erbschafft succediren, erfolget, oder sonsten, aus andern Umständen, des Erben Gemüth und Willen, die Erbschafft anzunehmen, offenbar wäre. So aber der Erbe sich anderer zweiffelhaffte Reden, daraus die Antretung der Erbschafft nothwendig nicht zu schliessen oder zu verstehen, vernehmen lassen, wird die Erbschafft dadurch für angetreten oder angenommen nicht gehalten noch vermuthet.

Oder mit That.

Mit der **That** und ohne sondere wörtliche Erklärung, wird eine angefallene Erbschafft angenommen oder angetreten, wann der Erbe, durch Vertheilung derselben, mit seinen Mit-Erben, oder mit Verkauffung, Bauung, Niessung, oder Verleihung, Vertestirung und erblicher Verschaffung derer Erbschaffts-Güter, oder mit Bezahlung derer verschafften Legaten, sich der Erbschafft wircklich unterziehet: Ingleichen auch, da der Erbe andere solche Actus, die von keinem andern, dann der ein Erbe für sich selbsten ist, und in seinem Nahmen geschehen mögen, verrichtet. Mit und durch dergleichen Handlungen wird die Annehmung der Erbschafft erwiesen. Es hätte dann der Erbe vor oder in solchen Handlungen protestiret, daß er die Erbschafft damit nicht angetreten haben wolle.

Es muß die Antretung der Erbschafft ohne Bedingung und gantz geschehen.

§. VI. Es muß aber die Annehmung oder Entschlagung der Erbschafft pure, ohne Zusatz einer Zeit oder andern Gedings, darzu in der gantzen, und nicht nur in einem Theile der Erbschafft geschehen. Da aber gleich ein Erbe allein einen Theil antreten, und den andern ausdrücklich repudiiren wolte, würde doch nichts destoweniger der repudiirte Theil ihm zuwachsen, und er also ein Erbe der gantzen Erbschafft seyn und bleiben müssen. Da hingegen aber, wann er einen Theil der Erbschafft repudiiret hätte, ihm noch frey stünde, die Erbschafft anzutreten. Wobey zu erinnern, daß ein Kind nicht Macht habe, die Legi-

timam

timam oder Pflicht-Theil zu behalten, die übrige Erbschafft, um denen väterlichen Schulden sich zu entziehen, fahren zu lassen, sondern er muß beydes, entweder behalten oder fahren lassen. (a)

§. VII. Die Unmündige, Minderjährige, wie auch Prodigi und andere dergleichen Personen, die, nicht völligen Verstandes halber, für sich selbst nicht contrahiren mögen, können auch keine Erbschafften, ohne Bewilligung, Autorität und Zuthun ihrer Vormünder annehmen, und sollen die Pfleger und Vormünder, in solchen Fällen, fleißige Achtung haben, damit ihre Pupillen und Anbefohlene, in keine schädliche und zu Ablegung der von Verstorbenen hinterlassenen Schulden-Last nicht zureichende Erbschafft gestecket werden. Von denen Rasenden ist zu wissen, daß der Curator allein ihrentwegen die Erbschafft antrete. Wofern nun der Rasende zum Verstande kömmt, so stehet es ihm frey, die angetretene Erbschafft zu behalten, oder wieder fahren zu lassen: solte er aber versterben, so müste die Erbschafft, iedoch ohne die genossene Früchte, denenjenigen, welche zu der Zeit, da der Rasende stirbt, die nächsten Erben dessen seyn, von dem der furiosus solche bekommen, wieder zurück gegeben, keinesweges aber denen Erben des furiosi gelassen werden. Eine andere Bewandniß hat es mit der Erbschafft, welche einem infanti (unmündigen Kinde) zugefallen, und von dessen Vormund angetreten, denn solche kan auf des Kindes Erben wieder vererbet werden. (b)

Wie es mit denen Unmündigen u. Minderjährigen zu halten.

§. VIII. Dieweil es aber offt mit Erbschafften gefährlich und mißlich ist, indem sich offtmahls darbey mehr Beschwehrungen und Schulden, mit der Zeit, als man Anfangs gewust hat, finden, so ist in denen Rechten denen Erben das beneficium deliberandi, oder eine gewisse Bedenck-Zeit, nemlich, auf ein Jahr, gegönnet (wofern aber keiner auf die Antretung dringet, so kan ein Erbe binnen dreyßig Jahren zur Erbschafft gelangen, (c)] damit sie sich vorhero der Erbschaffts-Beschaffenheit erkundigen, berathschlagen und beschliessen mögen, ob sie die Erbschafft annehmen oder fahren lassen wollen? Uber dieses ist auch das beneficium Inventarii, oder die Wohlthat eines Inventarii und Fund-Buchs geordnet, dergestalt, daß wann der Erbe protestiret, daß er die Erbschafft anders nicht, denn mit solcher Wohlthat des Inventarii wolle angenommen haben, er alsdenn, ohne ferneres Bedencken und Vorsorge, iedoch vermittelst Verfertigung des Inventarii solche wohl antreten möge, und dennoch denen Creditoren weiter nicht, denn so viel in der Erbschafft gefunden wird, zu bezahlen schuldig sey, und conserviret er hierdurch seine Anforderung, welche er an den defunctum gehabt. (d)

Der Erbe kan sich erst wohl bedencken, auch des beneficii Inventarii sich gebrauchen.

(a) *Synt. civ. Ex. 34. th. 36.* (b) Brunn. *ad l. ult. C. de Curat. fur.* it. *ad l. 18. §. 2. de jure delib.* (c) *Synt. civ. Ex. 34. th. 29.* (d) *l. fin. §. 9. C. de jure delib.*

Die Form eines Inventarii.

§. IX. Die Form nun eines Inventarii bestehet hierinn: Daß derjenige, so anders nicht, denn mit einem Inventario sich des Erbes annehmen und unterziehen will, gleich im Anfang und nach dem dreyßigsten Tage des Absterbens dessen, den er erben will, vor iedes Orts Obrigkeit und Gerichte erscheine, dessen sich bedinge und proteſtire, daß er nemlich cum beneficio Inventarii, die Erbschafft anzunehmen Willens sey, mit Bitte, ihm ein oder die andere Gerichts-Person, neben dem Stadt- oder Gerichts-Schreiber zuzuordnen, und alle Verlassenschafft ordentlich aufzuzeichnen; Immassen dann, auf solch sein Begehren, ihm förderlich gewillfahret, durch die Gerichts- oder Stadt-Schreiber im Beyseyn zweyer Raths- oder Gerichts-Personen, alle Erb-Stücke liegends und fahrends, sammt allen Rechten, Gerechtigkeiten, Schulden, Gegen-Schulden, Briefen und Registern, so dem Verstorbenen zugehören, nichts ausgeschieden, mit Benennung des Jahrs, Monats, Tags, auch ieder Personen Nahmen, auf deren Begehren und in deren Beyseyn, solch Inventarium begriffen worden, aufgezeichnet, bey der Obrigkeit, dem Beamten, oder Gerichte (Gefährde zu vermeiden) niedergeleget, auch denen Erben eine Abschrifft davon zugestellet werden soll. Nach Römischen Rechten wurde über dem erfordert, daß man die Creditores und Legatarios darzu citiren liesse, der Erbe es unterschriebe, oder wann er schreibens unerfahren, man einen andern Notarium darzu gebrauchte, und endlich das Zeichen des Creutzes vor dem Inventario setzte. Heutiges Tages wird auf solche Solennität eben nicht gesehen, und wann in einem und andern Stücke etwas fehlen solte, wird solches, vermittelst des Eydes, welchen der Erbe zu schwören hat, ersetzet. (a)

Wirckung angetretener Erbschafft.

§. X. Wann also diejenigen, denen des Verstorbenen Erbfall gebühret, zu demselben sich als Erben erkläret und die Erbschafft angetreten haben; Alsdann sind sie auch zu allem demjenigen, so der Verstorbene verlassen, (die jura personalia aber des defuncti sterben mit ihm ab) es seyn an liegenden oder fahrenden Gütern, Schulden, und was es seyn mag, nicht weniger als der Verstorbene selber, damit ihres Gefallens zu schalten und zu walten, berechtiget: Dagegen aber sind sie auch denen Legatarien, Gläubigern, und allen andern, so zu dem Verstorbenen oder dessen Erbschafft Anspruch und Forderung haben, an statt desselben (dieweil der Verstorbene und sein Erbe für eine Person gehalten werden) verobligiret und verpflichtet, was ihnen, denen Legatarien und Gläubigern, gebühret, zu entrichten und sie zu befriedigen. Und zwar wann sie, vermittelst eines Inventarii, die Erbschafft angetreten haben, so sind sie nicht weiter, als die Erbschafft sich erstrecket, Bezahlung und Antrag zu thun schuldig. Aber wie, wann durch Unglücks-Fälle die Erbschafft vermin-

dert

(a) Carpz. 3. 33. 6. Brunn. *ad l. ult. §. 23. C. de jure delib.*

dert würde? Einige meynen, daß der Erbe davor stehen, und die Schulden, so viel die Erbschafft beym Antritt sich erstrecket habe, bezahlen müsse. (*vid.* Mev. 3. *D.* 317.) Von welcher Meynung andere, nicht ohne Ursache, abweichen, zumal wann der Erbe die Erbschaffts-Güter mit dem Seinigen nicht vermenget, sondern dieselbe nur, als ein Administrator, übernommen hätte. (Brunn. *ad l. ult. C. de Jure delib.*) Im übrigen, wofern der Erbe, ohn eine Inventur die Erbschafft antritt, so muß er alle gesammte Schulden, über das Vermögen der Erbschafft, auch von dem Seinigen bezahlen, und büsset sodenn sowohl die Falcidiam u. Trebellianicam, als auch die Legitimam ein; es wäre denn der Erbe entweder noch minderjährig, oder ein Soldat, denn der Erste die Restitution in vorigen Stand, dieser aber ein sonderliches Privilegium in diesem Stücke hat. (*a*) Dahero auch, und zu Verhütung aller Weitläufftigkeit, die Vormünder, bey Antretung der ihrem Minderjährigen angefallenen Erbschafft, nicht anders, denn mit ausdrücklichem Vorbehalt obbemeldter Wohlthat des Inventarii, in ihrer Pfleg-Kinder Nahmen annehmen sollen.

§. XI. Es ist aber zu wissen, daß, nach Sachsen-Recht, wann gleich die Erbschafft bloß und nicht cum beneficio Inventarii angetreten worden, gleichwohl der Erbe mehr nicht, als so weit die Erb-Güter zureichen, zu zahlen und abzustatten schuldig. Jedoch muß er, damit man wisse, wie hoch sich die Erbschafft erstrecke, entweder ein zu Recht beständiges Inventarium vorlegen, oder dieselbe eydlich specificiren und anzeigen. Solte aber der Erbe nicht schwören wollen, so wären Kläger wider ihn mit dem juramento in litem zuzulassen. (*b*) Ob aber die Creditores, wann sie eine eydliche Specification dem Erben abfordern, schuldig seyn, den Eyd für Gefährde abzuschwören? solches wird negiret, weil, nicht sowohl die Creditores, als die Gesetze selbst, dem Erben den Eyd deferiren. (*c*)

Nach Sachsen-Recht wird hierinnen was sonderliches observiret.

§. XII. Ob nun wohl das gantze Dominium oder Eigenthum aller des Verstorbenen hinterlassenen Erb-Güter (es sey liegends oder fahrends, nichts ausgenommen) mit allen andern seinen gehabten Rechten und Gerechtigkeiten (so viel deren, nach besagten Rechten, um und auf die Erben erwachsen, und nicht mit des Verstorbenen Person erloschen oder die Endschafft erreichet) denen Erben, in Krafft der Adition, zugeeignet und acquiriret wird, so gar, daß die Zeit der Adition mit der Zeit des Todes-Falls verknüpffet ist, u. in effectu es so viel gilt, als wann der Erbe so fort nach dem Todes-Fall die Erbschafft angetreten hätte, (*d*) so wird doch durch die blosse Adition, so eine wirck-

Der Besitz der Erbschafft muß ergriffen werden.

(*a*) *Synt. civ Ex. 33. th. 57.* (*b*) Carpz. 3. 33. 16. (*c*) Mev. 6. *D.* 216.
(*d*) *Synt. civ Ex. 34. th. 31.*

liche Apprehenſion oder Annehmung der Erbſchafft allein mündlich oder ſchrifftlich geſchiehet, nicht zugleich auch die Poſſeſſion und Beſitzung der Erbſchafft und darein gehöriger Güter, durch die Erben erlanget, ſondern es müſſen die Erben (da es gleich eine väterliche Erbſchafft wäre) zu wircklicher Erlangung der Poſſeſſion, dieſelbe mit der That apprehendiren und in die Beſitzung eintreten. *Vid. tamen* Carpz. 3. 9. 27.

Die Erbſchafft kan zu rechter Zeit repudiiret werden. Und iſt gut, wenn ſolche repudiation gerichtlich geſchiehet.

§. XIII. Dafern aber die Erben befänden, daß der Erbfall dermaaſſen mit Schulden überladen, daß ihnen beſchwerlich und ſchädlich ſeyn ſolte, ſolchen anzutreten, ſo mögen ſie denſelben wohl repudiiren und ſich deſſen gäntzlich entſchlagen. Doch iſt gut, wenn ſie ſolche repudiation und Entſchlagung der Erbſchafft nicht heimlich, ſondern öffentlich vor Gerichte (damit es kundbar werde) auch innerhalb beſtimmter Zeit zweyer oder dreyer Monaten, thun, und nicht länger damit verziehen; Zumahl wann die Obrigkeit oder die Creditores auf eine Erklärung dringen.

Wann der Erbe vor ſeiner Erklärung u. Antretung ſtirbet, wird die Erbſchafft weiter auf ſeine Erben gebracht.

§. XIV. Wann ſichs zuträgt, daß ein Erbe, ehe er die ihm angefallene Erbſchafft, antritt oder repudiiret, verſtirbet, ſo wird ſolche nicht antretende Erbſchafft, auf deſſen Erben, in gewiſſen Fällen, transmittiret, und weiter verfället, welches man in Rechten das Jus transmiſſionis nennet.

Und zwar 1. ex jure deliberandi.

§. XV. Und zwar erſtlich, wann iemanden, von ſeinen Eltern oder anders woher, von Verwandten oder Fremden, aus einem Teſtament oder ab inteſtato eine Erbſchafft anfället, und derſelbige verſtirbet innerhalb Jahres-Friſt nach erlangter Wiſſenſchafft. Anlangend den caſum Ignorantiæ, wenn nemlich der Erbe nicht gewuſt, daß ihm eine Erbſchafft zugefallen, meynen einige, daß keine transmiſſio ſtatt finde, cum nemo dicatur deliberare, qui ignorat. Carpz. 3. 14. 24. Andere aber weichen von dieſer Meynung ab Brunn. *ad l.* 19. *C de jure delib.* zum wenigſten halten ſie davor, daß des hæredis hæres ſich könne *ex l.* 86. *ff. de acq. hered.* reſtituiren laſſen, ſolchen erblichen Anfalls, ohne gethane Erklärung, ob er die angeſtorbene Erbſchafft annehmen wolle oder nicht, alsdann mögen die ihm ex Teſtamento oder aber ab inteſtato ſuccedirende Erben, zwiſchen der Jahrs-Zeit, darinnen ſich der, nächſt vor ihnen Verſtorbene, der angefallenen Erbſchafft Antretung halber, erklären mögen, die angefallene Erbſchafft auch ihres Theils noch wohl annehmen, (a) und ſich deswegen bey der Obrigkeit, oder denen, die ſonſten zu ſolcher etwa Anſpruch haben möchten, mündlich oder ſchrifftlich erklären. So aber die Erklärung und Antretung von denenſelben in der noch übrigen Zeit der Jahres-Friſt auch unterlaſſen würde, ſolen ſie und ihre nachkommende Erben den Zu-

tritt

(a) *l.* 19. *C. de jure delib.*

tritt solcher Erbschafft verlohren haben, und alsdann diejenige zu derselben gelassen werden, so des ersten Verstorbenen, daher die Erbschafft rühret, nächste Erben seyn werden. Wann aber auch nicht nur der, dem erstlich die Erbschafft deferiret worden, sondern auch der andere ihm nachgefolgte Erbe, ohne Annehmung der transmittirten Erbschafft, doch noch innerhalb der mehrgemeldten Bedenck-Zeit, abstürbe; So mag auch noch der dritte oder weitere Erbe, vor Verfliessung der, dem ersten zur Bedenck-Zeit gesetzten Jahres-Frist, die Erbschafft wohl antreten und annehmen.

§. XVI. Es ist auch ferner hiebey insonderheit zu wissen, daß, über die hie oben gedachte allen Erben insgemein zu gute eingeführte Transmission, denen Kindern und Descendenten in ihrer Eltern Verlassenschafft, ein vollkommeners und mehrers Jus transmissionis in Rechten vergönnet und geordnet sey, nemlich dergestalt, so einem Kinde oder Enckelin, von seinen Eltern oder Groß-Eltern eine Erbschafft (durch oder ohne Testament) angestorben, und selbiges Kind oder Enckel, vor oder nach Verfliessung der zur Bedenck-Zeit verordneten Jahres-Frist, ohne beschehene Erklär- und Antretung der angefallenen Erbschafft, mit Tod abgangen, und Kinder oder Kindes-Kinder hinterlassen, daß doch nichts destoweniger die nicht agnoscirte oder angenommene Erbschafft auch auf dieselben Kinder und alle andere Descendenten transmittiret werde. (a) Im Fall aber ein Kind, so sein väter- oder alt-väterlich Erbe, nicht angetreten, keine Kinder oder weitere Descendenten, sondern rechte Geschwister oder solche Bluts-Verwandten verlassen, welche aus desjenigen, von dem die Erbschafft kömt, Kinder oder Kindes-Kinder wären, wird alsdenn die nicht angetretene Erbschafft (nach gemeiner Erb-Ordnung) auf dieselbe erblich devolviret, weil, in solchem Fall, nicht der Person, welche die angefallene Erbschafft nicht angenommen, sondern derjenigen succediret wird, durch welcher Todt, die noch liegende und von niemand angetretene Erbschafft zum Erb-Fall kommen. 2. ex jure sanguinis,

§. XVII. Da aber ein Kind, welches seine eingefallene väter- und mütterliche, Groß-väter- oder Groß mütterliche Erbschafft, bey seinen Lebzeiten nicht angetreten, keine solche Geschwister oder Bluts-Verwandten, welche auch des Verlassers der Erbschafft, Kinder oder Enckel wären, sondern einen Vater oder Mutter, Groß-Vater oder Groß-Mutter einer andern Linie, von welcher die noch nicht angetretene Erbschafft nicht herkömmet, hinterliesse, wird solche Erbschafft auf die Ascendenten desjenigen, der die, von seinen Eltern oder anderer Linie, deferirte Erbschafft nicht angenommen, nicht trans-

(a) *l. un. C. de his, qui ante apert. test.*

mittiret noch erblich fortgebracht. (a) Wäre aber das Kind binnen Jahres-Frist, nach erlangter Wissenschafft des Anfalls der Erbschafft verstorben, und die ietzterwehnten Personen des Kindes nächste Erben wären, so würde die Erbschafft an sie, ex jure deliberandi devolviret.

3. ex jure suitatis.

§. XVIII. Es ist auch in gemeinen Rechten versehen, daß, ausser der vorgesetzten Vererbung oder Transmission ex jure sanguinis, diejenige Kinder und Kindes-Kinder, welche in ihres Vaters oder Groß-Vaters Gewalt zur Zeit seines Todes gestanden, die ihnen angefallene und nicht angetretene, aber auch von ihnen nicht repudiirte väterliche oder Großväterliche Erbschafft, in Krafft väterlicher Gewalt und daraus entstehenden soudern Rechtens, jus suitatis genannt, nicht allein auf ihre Erben in absteigender oder aufsteigender, sondern auch auf ihre Verwandten in der Seitwärts-Linie, ja auch auf ihre Testaments-Erben devolviren. (b) Wiewohl ihnen frey stehet, nebst derer Kinder Erbschafft, die väterliche mit anzunehmen, oder jene zu behalten, und die letztere, nemlich die väterliche, fahren lassen.

4. ex jure patriæ potestatis.

§. XIX. Ferner, wann einem Kinde, so das siebende Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, eine Erbschafft durch Testament oder in andere Wege, von seiner Mutter-Linie, oder sonsten anders woher zufiele und erblich deferiret würde, und es verstürbe in seiner Kindheit, ehe denn es das achte Jahr angetreten (denn nach erreichtem achten Jahre wird, in Antretung der Hæreditat des Kindes, Consens und Einwilligung seines Vaters oder Vormundes erfordert, (c)] und verliesse hinter ihm seinen Vater oder die Mutter (wiewohl einige davor halten, wann die Mutter allein vorhanden, und die Erbschafft von denen Vormündern, Nahmens des Kindes, nicht wäre angetreten, daß auf dieselbe die Erbschafft nicht devolviret würde, *vid.* Brunn. *ad l.* 5. *C. de jure delib.*) oder sie beyde; So wird die Erbschafft, so dem Kinde also erblich angefallen (ob die gleich bey des Kindes Lebzeiten, durch seinen Vater oder Pfleger in seinem Nahmen nicht angetreten noch angenommen worden) auf seinen Vater und Mutter, da sie beyde im Leben, oder so eins verstorben, auf das Uberlebende, erblich versendet oder fortgebracht: doch also und dergestalt, daß die Eltern selbige wircklich annehmen und antreten mögen. (d) Da aber die Annehmung durch sie unterlassen würde, mag solche Erbschafft nicht auf derer Eltern andere Erben transmittiret werden, sondern demjenigen, so des Verstorbenen, dahero die Erbschafft kömmt, nächster Erbe ist, nach gemeiner Erb-Ordnung erblich zufallen.

§. XX.

(a) Brunn. *ad cit. l.* (b) *l. 8. C. de suis & legit. hared.* it. Zigler, *de suitate. Vit. 1662. in ejus Vol. XXXIII.* (c) *l. fin. §. 3. C. de bon. quæ lib.*
(d) *l. 18. pr. C. de jur. delib.* Brunn. *ad l. 5. C. de jur. delib.*

§. XX. Da sichs auch zutragen solte, daß ein Vater oder Mutter ihrem Kinde, welches in ihrem Testamente zum Erben eingesetzt, einen andern, so nicht des testirenden Vaters oder Mutter-Kind oder Kindes-Kind wäre, substituirte und nachsetzte, das Kind auch, nach denen Eltern, iedoch vor angenommener Erbschafft, Todes verfahren würde, und in solchem Falle gezweifelt werden möchte, ob der nachgesetzte Erbe in Krafft der Substitution und Nach-Erbsatzung, oder aber des verstorbenen Kindes andere nächste Erben, vermittelst der Transmission, es mag nun diese ex jure suitatis oder ex jure sanguinis und deliberandi geschehen, zur Erbschafft zugelassen werden sollen? So wird in solchem Fall, die unangetretene Erbschafft auf des eingesetzten Kindes nächste Bluts-Verwandte, und nicht auf den nachgesetzten fremden Erben, erblich gebracht und versendet, denn die Transmissio schliesset den Substitutum aus. (a)

§. XXI. Und nachdem sichs offt begiebet, daß einer verstirbet, der eine angefallene Erbschafft aus solchen Ursachen und Verhinderung nicht angetreten, um deren willen die Annehmung der Erbschafft, da er gleich dieselbige fürnehmen wollen, von Rechts wegen nicht geschehen mögen, als: da der Erbe im Verdacht, daß er an dem Tode desjenigen, den er zu erben begehret, ein Ursacher sey, oder, da die Erbschafft inventiret und sequestriret wäre, oder da die Erbschafft schon zuvor, und ehe sie angefallen, streitig und rechthängig gewesen, und zu Zeiten des rechten Erben tödtlichen Abgangs, noch nicht erörtert wäre, oder so einer seinen Sohn zu einem Erben setzte, und in der Erb-Satzung keines Posthumi gedächte, aber zur Zeit des Vaters Todes, dafür gehalten würde, daß des Testirers Ehe-Weib schwanger wäre, in solchen und dergleichen Fällen, transmittiret derjenige, welcher, um ietzt erzehlter und anderer gleichmäßiger rechtlichen Verhinderungen wegen, die Erbschafft bey seinen Lebzeiten nicht antreten können, nichts destoweniger seine gehabte und nach seinem Tode ausgeführte Erb-Gerechtigkeit auf seine Erben. Conf. *l.* 3. §. 30. *l.* 4. *ad SCtum Silan. l.* 12. *de Carb. Edict.* Bari *lib.* 12. *tit.* 5. *n.* 6. *& seq.* 5.

§. XXII. Solte aber die Antretung der angefallenen Erbschafft, in denen obgesetzten Fällen, von einem Minderjährigen unterlassen werden, oder auch von andern, denen sie von Rechts wegen gebühret hätte, bey ihrem Leben oder innerhalb dreyßig Jahren um des Willen nicht geschehen seyn, weil der Erbe, dem die Erbschafft angefallen, abwesend gewesen, und dessen Todes-Fall, von dem, die Erbschafft herrühret, oder auch der nahen Verwandniß, und

Zuweilen hat die Restitution in Rechten statt.

(a) *Synt. civ. Ex.* 33. *th.* 17.

und dannenhero ihm gebührenden Erb-Rechtens keine Wissenschafft gehabt, oder auch aus andern beweißlichen Ehehafften von Antretung der Erbschafft abgehalten und verhindert worden seyn, kan, in diesen Fällen, nicht allein der solcher Gestalt verhinderte Erbe, aufrechtliches Anruffen und Begehren, in integrum restituiret, und ihm der Regress und Zutritt zu seiner vorigen Erb- und Antretungs-Gerechtigkeit wiederum vergönnet und gestattet werden; sondern es mögen auch seine Erben, im Fall er sich des ietzt gemeldten Restitutions-Mittels bey seinen Lebzeiten nicht gebraucht hätte, sich gleichfalls solches Remedii innerhalb der gebührenden Zeit, gebrauchen. Add. notab. text. in *l.* 86. *ff. de acquir. vel omitt. hered.*

Die Anwachsung des entschlagenen Erbtheils.

§. XXIII. Endlich ist zu wissen, wann ein Erbe sich der Erbschafft entschläget, so hat er fernerweit keinen Zutritt zu seiner vorigen Erbschafft, es wäre denn der Erbe noch minderjährig, oder er hätte in der Gewalt des Verstorbenen gestanden, denn denen suis hæredibus, wenn sie schon majorennes seyn, vergönnet ist, binnen drey Jahren, und da es mit der Erbschafft annoch in vorigem Stande ist (re adhuc integra) die repudiirte Erbschafft wieder anzutreten, per *legem ult. C. de repud. hæred.* welches die Doctores auf die mütterliche Erbschafft extendiren, (*a*) daß nemlich die Kinder, zur mütterlichen Erbschafft, auch, nach geschehener Repudiation, wieder können gelassen werden. Wofern nun der Erbe, von der entschlagenen Erbschafft ausgeschlossen bleibet, so fällt desselben Antheil (in Mangelung eines Substituti, denn dieser sonsten vorgehet) auf seine andere Mit-Erben, und wächset denenselben zu, auch wider des Testatoris Willen; nemo enim pro parte testatus, & pro parte intestatus decedere potest. (*b*) So auch die Erben, welche in einem Testament verordnet und gesetzet seyn, der Erbschafft sich entschlügen, und also das Testament nichtig würde, alsdann fället die Erbschafft auf seine, des verstorbenen Testires, andere nächste gesippte Erben, welchen ab intestato, und wann kein Testament vorhanden, dieselbige Erbschafft gebühret. Da aber keine Erben, auch nicht des Verstorbenen Ehegatte, vorhanden, oder auch dieselbe sich der Erbschafft entschlagen, so fället die Erbschafft dem Fisco heim. Nach Sächsischen Rechten aber der Obrigkeit, welche die Ober-Gerichte hat; (*c*) jedoch sind gewisse Collegia, auf welche, wann der Verstorbene ein Mit-Glied derselben gewesen, dessen Verlassenschafft, mit Ausschliessung des Fisci oder der Obrigkeit, verfället. (*d*)

§. XXIV.

(*a*) Zœs. *ad tit. de acquir. hæred. n.* 69. (*b*) Carpz. 3. 2. 17.
(*c*) Richt. *de succeff. ab inteft. fect.* 5.
(*d*) *vid.* Perez. *ad tit. de hæred. decur.*

§. XXIV. Trüge sich aber auch der Fall zu, daß der Testaments-Erbe sich gefährlicher Weise der Erbschafft, dieselbe, aus Krafft des Testaments anzunehmen, verweigerte, sondern dem Verstorbenen ab intestato und sonder Testament (dieweil er ohne das des Verstorbenen nächster Erbe ist) succediren wolte, nur allein darum, damit er die Legaten und anders, so im Testament verschaffet, nicht auszahlen dürffte, so ist in Rechten in solchem Fall (dem erzählten Betrug zu begegnen) wohlbedächtlich verordnet, daß nichts destoweniger die Legatarien und andere, so aus dem Testament eine Forderung und Interesse haben, solches bey dem Testaments-Erben, nicht weniger, als wann er, in Krafft des Testaments, die Erbschafft angenommen, mit Recht suchen mögen, der Erbe auch ihnen nicht weniger derohalben verpflichtet sey. (a) Der Erbe ab intestato kan das Testament nicht zurück setzen.

§. XXV. Es ist auch nöthig, daß die Testamente eröffnet und nothdürfftiglich besichtiget, auch einem ieden Erben Abschrifft davon gegeben werde. Doch sollen solche Testamenta und letzte Willen, nicht alsobald, auf eines ieden Begehren, eröffnet oder gemein gemacht werden, sondern wo iemand darbey ein Interesse zu haben vermeynet, muß er solch sein Interesse zuvor (so daran gezweiffelt würde) summarie deduciren und beweisen, oder, nach Gelegenheit der Sachen, solches auch mit dem Eyde betheuren. Es ist aber die apertur derer Testamente zweyerley, entweder erstlich eine zierliche und solenne, wann nemlich alle und iede Interessenten, zumahl die nächsten Bluts-Freunde, nicht weniger die Zeugen, jene zur Publication, diese zur Recognition ihrer Hand und Siegel, von der Obrigkeit, auf einen gewissen Tag vorgeladen werden, hierauf, nach geschehener Recognition Hand und Siegels, das Testament eröffnet, abgelesen, denen Interessenten Copia davon ertheilet, das Original aber gerichtlich niedergeleget wird, und diese Publication wird bey denen Testamentis, welche Autoritate privata aufgerichtet seyn, erfordert. (b) Da hingegen, wann ein Teslament gerichtlich verfertiget, oder vom Notario publico ein Instrument über solches aufgerichtet, so gebraucht es nur einer schlechten apertur, welche darinn bestehet, daß man das Testament eröffne, solches durchlese und ansehe, wem darinne etwas vermachet, oder die Erbschafft zugewandt sey. (c) Eröffnung des Testaments.

§. XXVI. Da auch iemand, in vorgedachten Fällen, das Testament zu sehen und abzuschreiben nicht exhibiren oder hervor geben wolte, wird er, durch iedes Orts Obrigkeit, darzu gebührlich compelliret und angehalten. Vid. *tit. ff. de tab. exhib.* Und dessen Exhibition.

§. XXVII. In denen Römischen Gesetzen, war, durch den Silanianischen und Claudianischen Rathschluß verordnet, daß kein Testaments-Erbe des Ver- Der Erbe ist des Verstorbenen

(a) *vid.* Mev. 7. D. 61. Sande *lib. 4. tit. 4. d. 10. add. tit. ff. si quis omiss. caus. testam.*
(b) Carpz. 3. 5. *def.* 24. (c) Id. *def.* 25. *& seq.*

Tod, zu rächen schuldig.

Verstorbenen Testament durffte eröffnen lassen, wann der Testirer erschlagen oder sonst meuchelmörderischer Weise ums Leben war gebracht worden, und besagter Erbe nicht vorher nach denen Thätern inquiriret, und des Verstorbenen Tod gerächet hätte; wann er auch dieses unterliesse, machte er sich der gantzen Erbschafft verlustig, und fiel solche dem Fisco heim. Was aber heutiges Tags, wann der Erbe des Verstorbenen Tod nicht rächet, gebräuchlich sey, ist oben Tit. XXI. p. 326. gedacht.

Der XXIII. Titul

Von Legaten/Vermächtnissen/und beschiedenen Gütern.

§. I.

Vermächtniß.

Ausserhalb denen Erb-Einsetzungen werden in denen zu Recht kräfftigen Testamenten, gewisse Legata und Vermächtniß-Güter von dem Testirer verlassen, oder auch ein gewiß Geld, oder etliche Stück Güter, aus der Erbschafft beschieden, so der Erbe abzustatten verbunden.

Wer die Legata vermachen möge, und wem?

§. II. Und mögen demnach diejenige von ihren Haab und Gütern Legata oder Vermächtnisse verlassen und verschaffen, so Recht und Gewalt Testamenta zu machen haben, und mögen diese Personen Legata denenjenigen verlassen und geben, so zu Erben in Testamenten und letzten Willen benennet, instituiret und gesetzet werden können, als da seyn alle die Personen, denen etwas zu erben in Rechten nicht verboten; Denn, welche in Testamenten als Erben zu setzen verboten, also daß sie der Erbschafft nicht fähig seyn, die seynd auch nicht tauglich Legata zu nehmen. Was demnach dergleichen Leuten vermacht, solches bleibet, und zwar ohn alle Beschwehrde, bey denenjenigen Erben, welchen die Abführung des Legati vom Testatore anbefohlen worden, es sey dann, daß der unfähige einen Substitutum oder Collegatarium habe, in welchem Fall der Erbe das Legatum dem Substituto oder Collegatario zahlen muß. (r.) Man kan aber denen untüchtigen Personen Alimenta, das ist nothwendige Unterhaltung, Speis, Tranck und Kleidung legiren und verschaffen.

Es ist ein Legatum, so einer sich selber zugeschrieben, nicht gül-

§. III. Es mögen auch denen Zeugen, so zu Aufrichtung eines schrifftlichen Testaments [dann in einem mündlichen Testament kan man, nach einiger Doctorum Meynung, denen Zeugen nichts vermachen, oder, da es geschehen, ist es ungültig (a)] erfordert worden, wie auch denenjenigen, so aus des Testirers Geheiß das Testament in die Feder angegeben, Legata vermachet werden. Diejeni-

(a) *l. un. §. 8. C. de Cad. toll.* Richt. *Dec. 31. n. 22.*

jenige aber, welche das Testament oder Codicill selbst geschrieben, können einig Legatum sich nicht selber beständig zuschreiben, wann auch der Testator solches geheissen hätte; (a) sondern, es ist nöthig, daß solches, durch den Testirer selbsten, oder einen andern, auf seinen, des Testirers Befehl, in das Testament oder Codicill, im Beyseyn derer Zeugen, verzeichnet werde, oder daß der Testirer in der Unterschrifft des Vermächtnisses ausdrücklich gedencke; und ist eine generale Unterschrifft hierzu nicht hinlänglich. (b) Indessen kan man einem Richter oder Schöppen, in einem gerichtlichen Testament, welches für ihm mündlich aufgerichtet wird, etwas vermachen. (c)

tig, da es der Testator nicht selber sonderlich bestätiget.

§. IV. Ob aber wohl in Testamenten und andern Verschaffungen und Legaten, die Personen, denen man etwas legiret, eigentlich benennet und nahmhafftig gemachet werden sollen, widrigen Falls, und wenn die Person des Legatarii ungewiß ist, das Vermächtniß ungültig bleibet; (d) so ist doch versehenen Rechtens, wann Hospitalien oder armen Leuten in gemein, oder der armen studirenden Jugend, item, denen Kirchen, oder zu Erledigung derer Gefangenen, denen Städten und gemeinem Nutzen, und dergleichen, etwas legiret und vermacht wird, unangesehen, daß keine Person, noch der Ort, wohin es eigentlich, des Verstorbenen Willen nach, verwendet und angeleget werden soll, gemeldet worden, daß nichts desto minder ein solch Legat, von wegen milder Sachen Favor und Gunst, in alle Wege für kräfftig zu halten, und sollen solche Legata und Verschaffungen, an Ort und Ende, wie die Obrigkeit oder diejenigen, so von der Obrigkeit, derer milden Sachen wegen, Befehl haben, es vor gut ansehen, angeleget werden, so gar, daß, wann ein Testirer zu milden Sachen, aus irrigem Glauben, z. E. zu Seel-Messen, etwas vermachet, solches, unter denen Protestanten, zu andern Christlichen Sachen angewendet wird. (e)

§. V. Es mögen nicht allein cörperliche oder leibliche, bewegliche und unbewegliche Güter, sondern auch Gerechtigkeiten oder in Rechten bestehende Dinge, als: Schuld, Servitut und andere Gerechtigkeiten, legiret und verschaffet, und also auch dererselben Actiones dem Legatario übergeben werden; So aber der Verstorbene in seinem Leben dieselbe Schuld eingehoben, und sich dero über vorgethane Verordnung wieder angemaasset hätte, wird solches Legat für ungültig (oder vielmehr für aufgehoben und widerruffen) gehalten, es sey dann, daß er aus höchster Noth gedrungen, als: Weil er Geld brauchet, oder der Schuldner in Abnahm seines Vermögens geriethe, das Capital eingefordert, oder der Debitor von freyen Stücken solches gezahlet hätte. (f) Es mag auch einer ordnen, daß sein Erbe dem Titio ein Haus baue, oder seine Schulden

Er können allerhand Güter oder Dinge vermachet werden.

(a) Carpz. 3. 3. 9. (b) Idem D. 10. (c) Idem 6. Respons. 24. (d) l. 4. de reb. dub. Sande lib. 4. tit. 4. d. 2. (e) arg. l. 16. ff. de usufr. leg. (f) Carpz. 3. D. 68.

bezahle: Also kan und mag auch ein Creditor und Schuld-Herr seinen Schuldnern und Debitorn dasjenige, so sie ihm zu thun schuldig gewesen, Legats-Weise gar nachgeben und schencken, oder ihnen längere Frist zur Bezahlung setzen, nach seinem Willen und Gefallen. Wann auch einem die Schuld gar nachgelassen und remittiret wird, ist der Erbe denselben Legatarium zu qvittiren, die original Obligation, wie auch die in Händen habende Pfänder zu extradiren schuldig. Da hingegen, wann der Gläubiger dem Schuldner das Pfand vermachet, so muß die Schuld bezahlet werden; eine gleiche Bewandniß hat es, wann er dem Bürgen die Bürgschafft erläßt. (a)

Ingleichen Pfande.

§. VI. Wann der Verstorbene, einem seiner Gläubiger, dem er ein Pfand eingesetzet hat, dasselbe Pfand legiret und verschaffet, so mag derselbe Creditor und Schuld-Herr solch Pfand behalten, und ist nicht schuldig dasselbe dem Erben gegen Bezahlung seiner gehabten Schulden, folgen zu lassen. So auch der Verstorbene iemanden ein Gut, daß einem andern verpfändet wäre, legiret und vermacht hätte, so ist der Erbe schuldig, dasselbe verpfändete Gut, durch gebührende Wiederlösung, an sich zu bringen, und es folgends dem Legatario, dem es verschafft und legiret worden, zuzustellen. Wofern nur erweislich, daß der Verstorbene, um die Beschaffenheit solches Guts, und daß es verpfändet sey, Wissenschafft gehabt, welches dem Legatario zu erweisen obliget; (b) dann wann er davon nichts gewußt, muß es der Legatarius annehmen, mit sammt der darauf hafftenden Beschwehrung, und die Schuld selbst abtragen.

§. VII. Ferner können auch diejenigen Sachen, so noch nicht in wircklichem Wesen seyn, sondern verhoffentlich noch werden mögen, als da seynd, künfftig wachsende Früchte, legiret, verschaffet und gesetzt werden, und ist der Erbe dieselben, wann sie vorhanden und erwachsen, auch nach des Legatarii Tode (dann, dieses Legatum wird quoad transmissionem, pro puro gehalten) zu entrichten schuldig. Aber wie, wann nichts erwächset? So fället das Legatum weg, es sey dann, daß des Ackers nur demonstrationis causa gedacht, dann solchen Falls muß es der Erbe anders woher ersetzen.

Es kan auch durch ein Vermächtniß auferleget werden, etwas zu thun und nicht zu thun.

§. VIII. Es ist auch ein solch Legatum beständig, und der Erbe dasselbige zu leisten schuldig, da ihm auferleget worden, etwas zu thun, als: zu bauen, oder mit dem Bau, andern zuwider, nicht weiter fort zu fahren, etwas zu verkauffen oder nicht zu verkauffen; Also kan und mag auch ein Testirer verordnen, daß sein Erbe dem Titio seinen, des Verstorbenen Acker, Wiesen oder Garten, in ziemlichem Werth und nach billiger Erkenntniß, Æstimation und Achtung, zu kauffen überlasse.

§. IX.

(a) *Synt. civ. Ex. 35. th. 78. & seq.* (b) Carpz. *dec. 20.* (c) *Synt. civ. Ex. 35. th. 8.*

§. IX. Dahero: Wann dem Erben vom Testirer auferleget worden, daß er einem Knaben ein Handwerck oder sonsten was lernen lassen soll, damit er sich erhalten und ernähren möge, und doch durch den Testirer nicht ausgedrücket wäre, was vor ein Handwerck der Junge lernen soll; so wird die Obrigkeit, oder sonst ein unpartheyischer Schiedmann, nach Gestalt und Gelegenheit des Verstorbenen letzten Willens, auch nach dem Alter und der Eigenschafft, Natur, Art und Geschicklichkeit desjenigen, dem solches Legat beschieden ist, ermessen, welches Handwerck alsdann derselbige, auf des Erbens Kosten, vor andern, lernen solle.

§. X. Da es sich zutrüge, daß einer eine Rechtfertigung mit einem andern hätte, der mag seinem Gegentheil solche Rechtfertigung, als ein Legatum nachlassen und schencken, und soll der Erbe darauf verpflichtet seyn, das Recht fallen zu lassen. Eine Rechtfertigung kan auch nachgelassen werden.

§. XI. Es ist bewährten Rechtens, daß ein iedweder Erbe, seine Erbschafft, einem andern wohl wieder verkauffen mag. In welchem Fall ein Unterscheid zu machen, ob er die **Erbschaffts-Güter** verkaufft, oder aber die **Erbschafft** und sein **Erb-Recht** zu des Verstorbenen Verlassenschafft. Im ersten Fall ist er die Legata zu bezahlen schuldig; jedoch, wofern er nicht zu bezahlen hätte, so möchten die Legatarii wider die Besitzer derer Erbschaffts-Güter, weil ihnen ein stillschweigend Pfand, Vermöge derer Rechte, daran zustehet, (a) actione hypothecaria klagen, (b) und aus denen Gütern ihr Vermächtniß suchen. Im letztern Fall aber, ob zwar die Legatarii nicht schuldig seyn, auf den Kauffer zu sehen (dann dem Erben, welcher durch die Adition der Erbschafft, zum Abtrag derer Vermächtnisse sich verpflichtet, nicht frey stehet, denen Legatariis einen andern Schuldmañ aufzudringen) sondern das übrige beym Erben zu fordern berechtiget; jedoch wofern sie bey dem Käuffer das Legatum gesuchet, so können sie, wider den Verkäuffer, den Regress nicht nehmen. (c) Im übrigen, wofern das aufgerichtete Testament, als falsch, angefochten oder sonst streitig gemacht würde, so ist der Erbe nichts desto minder die Legata, gegen genugsame Caution, so nemlich das Testament umgestossen würde, daß alsdann die Legatarii ihn Schadlos halten wollen, zu bezahlen schuldig. (d) Wenn eine Erbschafft verkaufft, wie es mit denen Legatis zu halten.

§. XII. Wann einem Alimenta oder Leibes-Unterhalt in einem Testament, oder sonst ab intestato ohne ein Testament legiret und verordnet worden, soll solches nicht allein auf Speise und Tranck, sondern auch auf Kleidung und Wohnung [nicht aber die sumtus zum studiren, noch weniger die Leichen-Kosten (e)] verstanden werden. Ja, es gehören auch nothdürfftige Artzeneyen und Legatum derer Alimenten.

(a) *l. 1. C. commun. de leg.* (b) *Synt. civ. Ex. 35. th. 22. n. 3.* (c) *Ex. 23. th. 71.*
(d) *l. fin. pr. C. de hered. petit.* (e) Carpz. 2. 46. 23.

Verpflegungen in zugestossener Kranckheit darzu. Ein anders aber wäre es, wann nur die Kost beschieden wäre, dann, solchen Falls, ein mehrers nicht darunter verstanden wird, als was Essen und Trincken ist. (a) Wann nun dergleichen Unterhalt, ohne Benennung einer gewissen Zeit, im Testament einem Unmündigen beschieden, so muß solcher Unterhalt gereichet werden, bis er seine völlige Mündigkeit erlanget; wären es aber solche Personen, die sich, wegen Leibes-Gebrechlichkeit gar nicht helffen können, so währet der Unterhalt auf ihre Lebens-Zeit. Es werden aber die Alimenta vom Erben in seinem Hause gereichet, in der Art, wie es der Verstorbene verordnet, und wann solches nicht geschehen, nach dem Stand des Legatarii, wobey man aber auch auf die vires hereditatis zu sehen. Wären aber derer Erben unterschiedliche, so soll die Obrigkeit einem derer selben die Reichung des Unterhalts auftragen, welchem die übrigen Beytrag thun sollen. (b) Dieses Legatum fället nicht auf des Legatarii Erben, es wäre dann, daß der Testator iemand ein gewiß Gut zu seinem Unterhalt vermacht hätte. Vid. *l.* 4. *l.* 22. *ff. de alim. legat.*

Eines Hauses.

§. XIII. Wann ein Testirer einem ein Haus legiret oder verschafft, und, nach solcher Verordnung, etliche Gebäue in dieselbe Behausung von neuem gemacht würden, so gehören dieselben Gebäue dem Legatario auch zu; (c) immaassen auch der zum Hause etwa gekauffte oder vom Testatore darzu geschlagene Garten dem Legatario gebühret. (d) Deßgleichen, so einem eine Heerde Schafe legirt oder vermacht wird, und vielleicht, nach solcher Vermächtniß, die Heerde sich etwas mehrete und grösser würde, so soll die selbe Mehrung auch dem Legatario zukommen, und gehören.

Heerde Schaafe.

Zuwachs des Legati.

§. XIV. Wann vielen mit einander etwas legiret und verschaffet wird, so sollen sie dasselbe gleich mit einander theilen. Wo aber je einer solche Verordnung und Legat seines Theils verachten, repudiiren, oder vor dem Testirer, Todes [dann wofern der Legatarius den Testirer überlebet, so fällt, wann er es nur nicht repudiiret hat, solches auf seine Erben, (e)] verfahren, oder sonst des Legats in andere Wege unfähig seyn würde, so soll derselbe Theil auf den andern seinen Collegatarium kommen und ihm zuwachsen, und zwar wann sie nur re conjuncti sind, auch wider ihren Willen, jedoch ohn einige Beschwehrde, wann auch dergleichen dem abgehenden Legatario wäre aufgebürdet worden; Denen Legatariis aber, welche re & verbis zugleich conjuncti seyn, wächset die vacirende Portio zu, wann sie solche begehren; indessen müssen sie die darauf hafftende Beschwehrde mit übernehmen. (f) Was vorhero gesaget worden, daß der Legatarius, wann er des Testatoris Tod erlebet, das Legatum, unerachtet er sol-

(a) *d. l.* 21. *ff. de alim. leg.* (b) Mynſ. *i.* O. 63. (c) *l.* 91. §. 5. *de Legat.* 3. (d) Richt. *Decis.* 37. *n.* 14. (e) *l.* 5. *pr. quand. dies leg. cod.* (f) *l. un.* §. 11. *C. de Caduc. toll.*

solches nicht agnosciret, oder die Erbschafft vom Erben nicht angetreten wäre, auf seine Erben bringe, (a) solches hat fürnemlich statt, wo das Legatum purum, das ist, ohn allen Zusatz der Zeit, Condition oder Gedinge ist. Es wird aber in diesem puro Legato der Anfall des Legats, von Zeit an des Todes des Testirers gerechnet, und also dann auch das Legat erlebet zu seyn erachtet. Wo aber das Legatum nicht purum, sondern auf eine gewisse Zeit, Condition und Gedinge, gestellet wäre, und die Legatarien, einer oder alle, vor solcher Zeit, Conditions- und Gedings-Erscheinung oder Erfüllung, verstürben, so haben derer Legatarien Erben nichts mehr daran, (b) sondern bleibet entweder dem überlebenden Legatario, oder, wofern kein Conjunctus vorhanden, verfällt das Legat gäntzlich, also, daß es denen Erben zukommt.

Das Legatum ist zuweilen purum oder ohne Anhang.

§. XV. Und ob wohl alle Legata, so mit Condition und Bedinge geschehen, eher nicht gelten, als bis das angehängte Bedinge und Condition erscheinet, vollführet und vollstrecket wird; so ist doch solches von denen Conditionen und Bedingungen nicht zu verstehen, die in Rechten für nicht angehänget, oder gesetzet verstanden werden, als: Da einer Jungfrau oder Wittwen dergestalt etwas legiret und verschaffet würde, wofern sie sich, nach eines andern oder dritten Willen verheyrathet; denn solcher Anhang und Condition, damit der freye Wille in der Ehe nicht verhindert werde, für nicht gesetzt gehalten wird. Eine gleichmäßige Bewandtniß hat es mit denen Bedingungen, welche wider die Rechte oder die Erbarkeit seyn. Hieher gehöret, wann einem etwas vermachet, daß er sich nicht verehliche, wiewohl einem sterbenden Ehegatten unverwehret ist, dem überlebenden Theil, unter einem Bedinge, wann es sich nicht wieder verheyrathen würde, etwas zu vermachen. (c)

Zuweilen mit angehängter Condition.

§. XVI. In vorgedachten Legatis, so mit Bedinge oder ex die geschehen, ist der Erbe denen Legatarien, so etwas verordnet worden, Caution und Versicherung zu thun schuldig, solch Legat, wann die Condition und Zeit erschienen oder erfüllet ist, zu erstatten, widrigenfalls kan der Erbe in die Erbschaffts-Güter sich immittiren lassen. Hergegen aber, wann ein Legatum verordnet, mit der Maaß und Modo, daß der, dem etwas legiret, etwas geben oder thun, oder auch nicht thun soll, so kan dasselbe nicht begehret werden, es sey denn, daß der Legatarius Caution und Versicherung, vermittelst Bürgschafften oder Verpfändung seiner Güter, thue, daß er solchen Modum leisten, oder das Legatum mit eingehobener Nutzung wieder heraus geben wolle, (d) ob gleich dem Erben nichts daran zu- oder abgienge.

Caution, so der Legatarius oder der Erbe zu leisten schuldig.

§. XVII.

(a) Richter. *Decis.* 67. *n.* 27. (b) *Synt. civ. Ex.* 35. *th.* 18. (c) *Nov.* 22. *c.* 44.
(d) *Synt. civ. Ex.* 35. *th.* 97.

Unmögliche oder unklare Condition gilt nichts.

§. XVII. Da auch dem Legato eine solche Condition und Geding beygefüget würde, welches zum Theil möglich, zum Theil unmöglich zu leisten ist, so wird das unmögliche für nicht annectiret oder gesetzet gehalten, (a) und ist das Legat nichts destoweniger kräfftig, wann nur das übrige, so zu leisten möglich ist, geleistet, præstiret und vollzogen wird.

Ein Legatum da ihm Kinder gebohren würden, ist beständig.

§. XVIII. Diese Ordnung aber und diß Legat ist gültig, so der Testirer einem etwas mit der Condition oder Geding vermacht, daß, sofern N. Kinder bekömmt, ihm eine Summa Geldes oder sonst ein Gut aus seiner Erbschafft gegeben oder eingeräumet werden soll, und wird das Geding für erfüllet geachtet, wann der Legatarius gleich nur ein Kind bekäme; Aber durch die angenommene oder angewünschte Kinder (adoptivi in Rechten genannt) kan solch Geding oder Condition, das Legat dadurch zu erlangen, nicht erfüllet werden.

Wann die Option legiret.

§. XIX. Da es sich zutrüge, daß ein Testator einem die Option und Wahl eines Dinges oder Guts legiret und vermachet hätte, wird es mit demselben also gehalten: Wann nemlich einem ein Gut, Pferd, Trinck-Geschirr oder etwas anders verordnet und legiret worden, mit dem Anhang, daß derselbige Legatarius die Option und Wahl unter allen Gütern, Pferden, Trinck-Geschirren, ꝛc. die der verstorbene Testirer verlassen würde, haben solte, so ist ein solches Legat kräfftig und bündig, und hat der Legatarius die Wahl. Würde er aber mit Tode abgehen, eh er sich der Option und Wahl entschlossen hätte, und seine Erben deßhalben (solcher Option und Wahl wegen) streitig würden, so soll das Looß ihr Richter seyn, und wem dasselbe zufället, der soll optiren und wehlen. (b) Gleicher Gestalt soll es auch gehalten werden, wann ein Ding oder Gut mehr denn einem vom Testirer legiret oder vermacht, und auch die Option und Wahl verordnet wird. Ausser dem, und wann iemand insgemein etwas, z. E. ein Pferd, einen Acker, ein Hauß (von denen, so der Testirer hinterlassen, vermacht worden, darff der Legatarius sich das beste nicht auslesen, sondern muß zufrieden seyn, wann ihm der Erbe eines giebt, welches weder das beste noch das schlimmste ist. (c)

Irrthum im Nahmen oder falsche Ursache hindert nichts.

§. XX. Begäbe es sich, daß der Testirer einem etwas verordnet, und in desselben Legatarii oder auch derer Erben Nahmen geirret hätte, so ist an solchem Irrthum nichts gelegen, wenn man nur weiß, wer die Person sey. Denn die Nahmen sind allein darum erdacht, daß man die Leute darbey erkennen soll, deßhalben, wo man zu solcher Erkäntniß durch andere Anzeigen oder Zeichen kommen mag, gilt es eben so viel: Und ob gleich auch in solchem Anzeigen

(a) *l. 4. ff. de Cond. instit.* (b) §. 23. *I. de Legat.* (c) *vid.* Wissenb. *ad tit. de opt. leg.*

zeigen geirret würde, so ist nichts daran gelegen, so man nur weiß, wer die Person sey, der etwas legiret worden. Ebenmäßig wird ein Legat oder Verordnung durch Anzeigung einer falschen Ursach auch nicht geschwächt oder verhindert, als, wann gesetzet oder geordnet würde: Ich legire und bescheide dem N. das Gut oder hundert Gülden, um deß Willen, daß er in meinem Abwesen meine Handlung verrichtet hat; In diesem Fall ist und bleibt die Verordnung und das Legat kräfftig, ob gleich der N. dem verstorbenen Testirer gar nichts verrichtet hätte: Denn in diesem Fall ist mehr auf des Testirenden Willen, als auf die Ursache zu sehen. (a) Es wäre denn, daß eine solche Ursache auf ein Gedinge oder Condition gestellet worden, da ist der Legatarius dieselbe zu erfüllen schuldig, davon allbereit droben gesagt.

§. XXI. Wann jährliche Pensiones, Einkünffte oder Zinsen (annui reditus) von dem Testirer einem verordnet oder legiret werden, so ist nachgehende Distinction in Acht zu nehmen, nemlich: Wann iemand einem andern eine jährliche Pension oder Zinse verordnet hätte, mit dem Anhang, daß dieselbige seinen Erben auch gereichet und præstiret werden soll, so werden nicht allein die ersten, sondern auch alle nachkommende Erben dadurch verstanden: (b) So aber einem eine solche jährliche Pension verordnet, und die Worte, ihm und seinen Erben, nicht darzu gesetzet worden, so mag sich dieselbe Præstation und Reichung der jährlichen Pension und Zinsen weiter nicht, denn auf des Legatarien eigenes Leben erstrecken. (c)

Wie es mit denen jährl. Pensionen zu halten.

§. XXII. Es kan auch einer Weibes-Person, ein gewisses Heyraths-Gut, im Testament beschieden werden, welches, wann es geschicht, für ein bedingtes Legatum zu halten ist, dergestalt, daß der Erbe solch Geld nicht eher auszahlen darff, als bis die Weibes-Person wircklich, und vermittelst priesterlicher Trauung (denn die sponsalia de præsenti nicht hinlänglich seyn, (d)) sich verheyrathet; dannenhero auch folget, daß, wenn solche Weibes-Person stirbet, ehe sie heyrathet, dieses Legatum vor erloschen geachtet wird und ihre Erben nichts fordern können. Jedoch ist es ein anders, wann ein Vater seiner leiblichen Tochter ein gewisses Heyraths-Geld im Testament vermachte, als welches ihr gebühret, wann sie sich schon nicht verehlichet, weil der Vater derselben dißfalls ihr gebührendes Kindes-Theil ausgesetzet zu haben vermuthet wird. So ist auch in andern dergleichen Fällen, wann nemlich einer Weibs-Person ein Stück Geldes zu ihrer Ehe-Steuer vermachet worden, dahin zu sehen, als solches mit einer heimlichen Bedingung der künfftig verhofften Ver-

Wenn eine Ehesteuer vermachet wird

Einer fremden Weibes Person,

oder einer leiblichen Tochter.

(a) Brunn. *ad l. 1. C. de falsa causa adjecta.* (b) Idem *ad l. 22. C. de Legat.*
(c) Sande *lib. 4. tit. 4. def. 5.* (d) Carpz. 3. 12. 25.

ehlichung geschehen, oder ob nur das Absehen dahin gegangen, daß das Geld nicht eher von dem Erben ausgezahlet werden soll, als bis die Legataria verehlichet worden: denn, in dem ersten Fall, wird diese Forderung von einer unverheyratheten Frauens-Person auf ihre Erben nicht gebracht, weil die Bedingung nicht erfolget: in dem andern aber können es, nach ihrem Tod, auch ihre Erben fordern. Weil in diesem Fall die disposition pura ist, und der Hochzeit oder der Ausstattung erwehnet wird, terminum solutionis dadurch zu bedeuten, welches die transmission nicht hindert. (a)

Ein Voraus

§. XXIII. Hiernächst kan auch einer, so ein Testament machet, seinem Erben, den er eingesetzet, ein gewisses zum Voraus vermachen, welches ein Prælegatum genennet wird. Wann nun dem eingesetzten Testaments-Erben ein solcher Voraus vermachet worden, stehet es in desselben Gefallen, ob er diß Vermächtniß allein annehmen, und sich der übrigen Erbschafft entschlagen wolle, wofern nicht etwa aus denen Umständen abzunehmen, daß der Verstorbene diesen Voraus zu dem Ende und in keiner andern Meynung dem Erben beschieden habe, als daß er sich auch zugleich der Erbschafft mit anmaassen soll. (b)

Vermächtniß vom Wein, Oel u. Früchten.

§. XXIV. Wann einem Wein, Geträide, Oel oder dergleichen etwas, im Testament beschieden, und doch dabey nicht ausgedrücket noch angezeiget worden, wie viel dessen seyn soll, so wird insgemein alles das, so der Verstorbene hinterlassen, dem Legatario verabfolget. Wann aber, wie viel dessen seyn soll, gesetzet, und doch, von was für Art oder Güte, dabey nicht gemeldet worden, so stehet es bey dem Erben, von welchem er die Zahlung leisten wolle. Hätte auch der Testirer einen gewissen Ort genennet, aus welchem der Legatarius das Geträide, Wein oder Oel bekommen solte, ob schon ein gewisses Maaß benennet worden, so kan doch der Legatarius nicht mehr fordern, als an demselben Ort wircklich wächset. (c)

Vermächtniß eines Guts mit voller Einrichtung.

§. XXV. Ferner kan einer iemanden sein Vorwerck mit Schiff und Geschirr vermachen, (fundum cum instrumento) und wird sodann darunter alles Acker-Zeug begriffen. Wann aber ein Gut mit völliger Einrichtung vermachet wird (welches man in denen Rechten fundum instructum nennet) so gehöret darzu, ausser dem Acker-Zeug, aller Haußrath, welchen der Verstorbene zur Einrichtung des Guts angeschaffet hat, als: Tische, Bäncke, Gläser, güldene und silberne Geschirr, Brod, Getränckе, auch Futter vor das Vieh und anders; es sey denn, daß dergleichen Sachen nur daselbst verwahrlich hingeleget worden wären. (d)

§. XXVI.

(a) Carpz. 3. 13. 25. (b) l. 89. & seq. de leg. 1. Sande l. 4. tit. 4. def. 7.
(c) Synt. Civ. Ex. 35. th. 52. (d) cit. Ex. th. 54. add. Carpz. 3. 13. 22. & seq.

§. XXVI. Wann iemanden aller Vorrath von Speise und Tranck beschieden worden, so gehöret nicht nur dasjenige darzu, was der Verstorbene für sich und seine Familie oder Haußwesen, sondern auch was er für fremde Gäste und gute Freunde, ingleichen für das Vieh, angeschaffet hat, ingleichen alle darzu gehörige Gefässe und Behältnisse, wie auch Holtz und Kohlen zur Zubereitung derer Speisen, keinesweges aber die nöthig vorhandene Artzeneyen, gebrannte Wasser und anders, so zur Sättigung des Leibes nicht eben verordnet ist. (a) Vermächtniß des Speise-Vorraths.

§. XXVII. Unter dem Vermächtnisse des Hauß-Geräths wird nur dasjenige verstanden, so der Verstorbene zu seinem täglichen Gebrauch angewendet, ob schon darunter güldene oder silberne Geschirre begriffen wären. Es wird aber das silberne Servis, und was der Testator in seinen Schräncken verwahrlich hat, darunter nicht verstanden. (b) Vermächtniß des Hauß-Geräths.

§. XXVIII. Wann einem alles Gold und Silber vermachet worden, so ist darunter nicht nur das rohe, sondern auch das verarbeitete zu verstehen, ausgenommen das Geld und die Müntzen; denn ob wohl solches auch aus geprägtem Golde und Silber bestehet, so pfleget man doch solches Geld, und nicht Gold oder Silber zu nennen. Vielweniger können die ausstehende Capitalien darunter begriffen werden. (c) Vermächtniß Goldes u. Silbers.

§. XXIX. Unter dem Vermächtniß derer Kleider ist auch Gold und Silber mit begriffen, so auf die Kleider gebrämet oder gehefftet, oder darein gewircket ist, und gehöret sonst darzu alles dasjenige, womit man den Leib bedecket, so, daß auch die zur Zierath angeschaffte Kleidung (vestes festivæ & ad ornatum præparatæ) darunter verstanden werden. (d) Der Schmuck aber und die Kleinodien können hieher nicht gezogen werden. (e) Vermächtniß derer Kleider.

§. XXX. Wann der Testirer einem andern etwas schuldig ist, kan er ihm solche Schuld wohl im Testament vermachen, dafern nur solches Vermächtniß dem Gläubiger einen mehrern Nutzen giebet, als er vorhin gehabt, als: Wann mit gewisser Bedingung oder auf eine künfftige Zeit, die Obligation wäre aufgerichtet, oder bey der Schuld-Verschreibung keine Zinsen verhandelt worden: dann, wenn ihm nachher diese Schuld-Post im Testament vermachet wird, so kan er so fort die Schuld zusammt denen Zinsen, von Zeit an des Verzugs, fordern, und erhält also durch diß Vermächtniß ein mehres Recht, als er vorhin gehabt. (f) Welcher Ursachen halber dann auch ein Ehe-Mann seiner Frauen ihr eingebrachtes Heyraths-Gut im Testament vermachen kan. Vermächtniß seiner eigenen Schuld.

(a) *cit. Ex. th. 13.* (b) Sande *lib. 2. tit. 5. d. 5.* (c) Richt. *Decis. 37. n. 22.*
(d) Carpz. *3. 13. 24.* (e) Richt. *Decis. 34. n. 25.* (f) Vinn. *ad §. 17. I. de legat.*

Die Früchte gehören mit dem Acker dem Legatario.

§. XXXI. Endlich begiebt es sich auch offtmahls, daß in Testamenten und letzten Willen liegende Gründe, Hufen, Aecker, Wiesen und dergleichen legiret und vermachet werden, und wann die Früchte, zur Zeit des Testirers Absterben, noch darauf stehen, wird in Zweifel gezogen, ob sie in das Erbe oder dem Legatario gehörig? Ob es nun wohl, wegen des Sächs. Rechtens bey etlichen das Ansehen haben möchte, daß solche Früchte, weil sie bey des Verstorbenen Leben, durch ihn verdienet worden, denen Erben bleiben solten; So ist doch der Meynung beyzupflichten, daß dißfalls die Früchte mit dem Grunde und dem legirten oder beschiedenen Gute dem Legatario gehören. (a)

Der Legatarius muß die Legata von denen Erben fordern.

§. XXXII. Ob wohl das Eigenthum derer Legaten und vermachten Güter sofort, von des Testatoris Tode an zu rechnen, auf diejenigen fället, denen sie im Testament beschieden worden; so sollen doch solche nicht eigenes Gewalts angenommen, sondern von denen Erben gefordert und empfangen werden: Widrigenfalls kan der Erbe von denen Legatariis die eigenmächtig occupirte Güter interdicto quod legatorum wieder abfordern: immaassen ihm, dem Erben, daran gelegen, sowohl wegen derer Schulden, als seiner falcidiæ, wann etwa die übrigen Güter darzu nicht reichen wolten. Hätte aber der Testirer in seinem Testament und letzten Willen deswegen ausdrücklichen Befehl gethan, wie es damit solte gehalten werden, als: Ich vermache und legire meinem guten Freund N. das Hauß, den Garten, oder sonst etwas, und befehle oder willige, daß meine Erben ihn, den legatarium, in der Possession und Besitz desselben nicht turbiren, betrüben oder verunruhigen sollen; so bleibet es dabey billig. Also auch, da einem zugleich die Vollstreckung und Execution des Testaments befohlen worden, und etwas ihm zum Legat gesetzet wäre, der hat Macht, als ein Executor sein Legatum, und was ihm vermacht, inne zu behalten und sich selbst zu bezahlen.

Der Erbe ist schuldig die Legata ohne Verzug abzustatten.

§. XXXIII. Es sind aber die Erben so bald, wann sie die Erbschafft angetreten, die Legata ungesäumt abzustatten, und von Zeit an des Verzugs, sowohl in Antretung der Erbschafft als Lieferung des Legati, die Zinsen oder Früchte abzustatten schuldig, und mögen derowegen actione Testamenti belanget werden, stehet auch über dieses denen Legatariis die Rei vindicatio (welche nur statt hat, wann gewisse Güter, so dem Verstorbenen jure dominii zugestanden, vermachet seyn) & actio hypothecaria zu. Ob aber ein Legatarius das Remedium *ex lege final. C. de Edict. D. Hadr. toll.* anstellen könne? Mev. 1. *D.* 97. negiret es. Dahingegen Carpzovius 2. 13. 35. der affirmativæ beytritt: und zwar dieses bejahen die meisten, daß der Legatarius aus dem Testament

(a) Carpz. 3. 13. 2.

ment executive klagen könne. *Vid.* Mynſ. 5. *O.* 61. Und weil übrigens in Electoratu die Hypothecæ tacitæ auch wegen derer Legatariorum caſſiret; Als muß nach Maaßgebung der erläuterten Proceß-Ordnung, de An. 1724. ad Tit. XLV. §. 4. der Erbe, in teſtamento judiciali, ſo gleich nach deſſen Eröffnung, in extrajudiciali aber, binnen drey Monaten, a tempore aditæ hæreditatis, ſub pœna dupli, und wenn mehr als ein Erbe vorhanden, ieder in ſolidum, ohne ſich auf das beneficium diviſionis zu beruffen, denen Legatariis eine ausdrückliche Hypothec conſtituiren.

§. XXXIV. Ob nun wohl iemand in einem Teſtament oder Codicill, einem andern etwas legiret und verſchafft, ſo kan und mag er doch daſſelbige Legat und Vermächtniß in dem berührten ſeinem aufgerichteten Teſtament und Codicill aus einfallender Reue wieder aufheben, ändern, mindern, mehren und gar abthun, oder ſeinem Gefallen nach, auf einen andern transferiren und wenden, oder ſo er ſolche Aufhebung in dem Teſtamente, darinn er etwas legiret und vermacht, nicht gethan hätte, mag er ſolches nachfolgends durch andere Teſtamenten und Codicillen aufheben und verändern. Wann auch das Vermächtniß mit einem Eyde beſtätiget, oder ſolches vom Teſtatore ſelbſt dem Legatario, iedoch in der Art eines Legati, geliefert wäre. (*a*) Zudem mag auch ſolche Entziehung und Aenderung derer Legaten wohl ohne ein Teſtament und Codicill geſchehen, wann nemlich der Teſtirer ſolches Legatum für fünff Zeugen, ja, nach einiger Meynung, vor zween Zeugen (*b*) widerrufft. (*c*) Denn, der Wille eines Menſchen und des Teſtirers iſt wandelbar bis auf den letzten Athem ſeines Lebens. Die Legata können widerruffen werden, nicht nur durch ausdrückliche Worte,

§. XXXV. Es wird aber auch das Vermächtniß vor widerruffen gehalten, wann der Teſtirer etwas vornimmt, daraus die Veränderung ſeines Willens geſchloſſen werden kan; als, wann er im Teſtament die Zeilen, darinnen des Vermächtniſſes Erwehnung geſchehen, auslöſchet, oder, wann er die vermachte Schuld-Poſt ſelbſt einhebet; wiewohl ſolches ſeine Abfälle hat, wie oben erwehnet, oder das vermachte Gut, ohne dringende Noth, verkauffet, oder ſolches gar verändert. Es ſtehet aber dem Legatario frey, wider dieſe Muthmaſſungen das Gegentheil, daß es nicht geſchehen ſey in der Meynung, das Legatum aufzuheben, zu beweiſen. Endlich wann zwiſchen den Legatarium und Teſtatorem eine Feindſchafft entſtanden, und keine Verſöhnung erfolget. (*d*) Die übrigen Fälle, in welchen die Legata wegfallen, ſind im vorigen zum Theil angeführet. ſondern auch mit der That.

(*a*) Brunn. *ad l. 17. C. de Legat.* (*b*) Id. *cit. l.* (*c*) Carpz. 3. 4. 3. (*d*) *Ex.* 3. 4. *th.* 72.

Der XXIV. Titul
Von dem Falcidischen Gesetze, und in was für Fällen, der Erbe, von denen Legaten, den vierten Theil abziehen möge.

§. I.

Der vierte Theil muß denen Erben verbleiben.

WAnn eine Erbschafft mit Legaten also beschwehret ist, daß, nach Bezahlung derer selben, denen Erben **der vierte Theil** solcher Erbschafft nicht übrig bleibet, so seynd die Erben, auch ein jeder derer selben, dessen Portion über die Gebühr beschwehret ist, (*a*) befugt, von jedem, durch Testament oder Codicill verschafften Legate, wie auch von denen Verehrungen, so auf künfftigen Todes-Fall gerichtet, nicht weniger von denen Verehrungen, so durch den Tod bestätiget werden, (*b*) nach geometrischer Proportion von gesammten Erbschaffts-Gütern so viel abzuziehen und inne zu behalten, daß ihnen der vierte Theil der Erbschafft, wie hoch dieselbe, zu der Zeit, als der Testator Todes verschieden, nach Abzug gesammter Erbschulden, wie auch derer Stücke, welche denen Erben zum Voraus vermacht seyn, (*c*) werth gewesen, verbleibe, (*d*) welches der Falcidische vierte Theil in Rechten genennet wird.

Wie die Æstimation derer untheilbaren Stücken geschehe?

§. II. Und dieweil nicht alle Legata also beschaffen, daß von jedem der vierte Theil mag abgezogen oder inne behalten werden, als, da jemanden eine Wegs-Triebs-Wasser-Leitung oder andere dergleichen untheilbare Dienstbar- oder Gerechtigkeit legiret wird; so seynd, in solchen Fällen, die untheilbaren Stücke oder Gerechtigkeiten, durch Unpartheyische anzuschlagen, und alsdann derer selben Æstimation, nach ihrer Gebühr abzukürtzen.

Derer Erben nachgelassene Erben, mögen die Falcidiam auch fordern.

§. III. Wenn ein **Erbe**, ehe und zuvor er die Legata entrichtet, Todes verfahren, und also sich, bey seinen Lebzeiten, dieses Rechts oder Falcidien nicht gebrauchet, mögen seine **nachgelassene Erben** sich dessen noch wohl gebrauchen. Wann schon der Erbe sich nicht hätte verlauten lassen, daß er seines Rechts sich bedienen wolte. (*e*) Wofern aber der Legatarius oder Fideicommissarius auch universalis vom Testatore beschwehret wäre, dasjenige, so ihnen vermacht, weiter abzutreten, so wären sie nicht befuget den **vierten Theil** abzuziehen. (*f*) Gleichmäßige Bewandniß hat es mit denen Erben, welche in einem gewissen **Stück Gut** eingesetzet seyn, wann sie nur einen Neben-Erben, welcher etwa

blosser

(*a*) §. 1. J. de Lege Falc. (*b*) l. 12. C. ad L. Falc. (*c*) l. 91. ad L. Falcid. (*d*) Carpz. 3. 1. 19. (*e*) Idem 3. 14. 25. (*f*) Synt. civ. Ex. 36. th. 3.

blosser Dinge, oder in gewissen Theilen der Erbschafft, eingesetzet ist, und die Erbschafft antreten will, haben. (a)

§. IV. Es gebühret aber solche Gerechtigkeit der Falcidien nicht allen, sondern allein denenjenigen Erben, welchen kein Pflicht-Theil verordnet. Denn die Eltern und Kinder mit ihren verordneten Pflicht-Theilen, welcher jedoch nach der Nov. 18. ein mehrers als die Falcidia austräget, ersättiget und vergnüget seyn sollen: Wie auch die Ehe-Leute mit denen ihnen zustehenden Portionen.

Die Kinder und Eltern lassen sich billig mit ihrer Legitima begnügen.

§. V. Wann ein Erbe, dem die, in Verschaffung derer Legaten, durch den Testirer gebrauchte Ubermaaß, bewußt gewesen, unerachtet er die Gerechtigkeit der Falcidien nicht gewußt, die Legata einmahl abgestattet, ist ihm nachmahls der Regress und Zutritt zu solcher Abzugs-Gerechtigkeit allerdings benommen; nam juris ignorantia nocet acquirere volentibus. Da hingegen wañ er vermeynet, daß die Erbschafft so wohl zu seinem vierten Theil, als auch zum Abtrag derer Vermächtnisse, hinlänglich sey, und solcher Gestalt per ignorantiam facti die Legata zahlet, so kan er das Gezahlete, condictione indebiti, wieder fordern. (b) Es verwircket auch der Erbe diese Gerechtigkeit, wann er das Testament oder Codicill, darinnen die Legata verschaffet worden, verborgen oder unterschlagen, oder mit Ungrund fürgeben hätte, die vermachten Dinge wären ohngefehr verlohren oder untergangen. (c)

Zuweilen verlieret der Erbe diese Gerechtigkeit.

§. VI. Jedoch seynd von der Falcidien und solchem Abzugs-Rechte befreyet, was zu Heyraths-Gütern und Aussteurung verschaffet, wie auch, was ad pias causas, und dann, was an statt und zu Erfüllung des schuldigen Pflicht-Theils legiret worden. Vid. Carpz. 3. 1. 16.

Etliche Legata seynd darvon befreyet.

§. VII. Endlich kan auch ein Erbe sich der Falcidien nicht gebrauchen, wann durch den Testirer dieser Abzug ausdrücklich verboten oder gesetzet worden: **Daß der Erbe, ein mehrers, als im Testament enthalten, nicht haben soll**; [welches doch auf diejenigen, denen die Legitima gebühret, nicht zu ziehen.] Jedoch, wann der Testator geordnet, daß die Legata vollkommen solten abgetragen werden, so mag die Falcidia dennoch abgezogen werden, indem sie dadurch verboten zu seyn nicht geachtet wird; dann in zweiffelhafften Fällen davor zu halten, daß der Testirer sich dem gemeinen Rechte conformiret habe. (d) Ferner, da ein liegendes Gut dergestalt legiret worden, daß selbiges durch den Legatarium nicht alieniret oder veräussert werden, sondern bey ihm und seinen Erben verbleiben solle (e) Auch hat dieser Abzug nicht statt, wann ein Soldat ein Testament aufgerichtet, und darinnen, über den vierten Theil,

Der Testator kan auch die Falcidiam verbieten.

Ver-

(a) Carpz. 3. 1. 15. (b) Brunn. *ad l. 6. §. ult. C. ad L. Falcid.* (c) *Synt. civ. Ex. 36. th. 6. n. 3.* (d) Carpz. 3. 1. 13. (e) *auth. sed ei C. ad L. Falc.*

Vermächtnisse verordnet hätte. (a) Ingleichen wann der Erbe kein Inventarium aufgerichtet, oder denen Legatariis versprochen hätte, daß er seines Rechts sich nicht bedienen wolte. Aber wie, wann der Testirer einem Legatario das gantze Vermächtniß ohne Abzug gezahlet, da er wohl gewußt, daß ihm der vierte Theil nicht übrig bleibe? In diesem Fall muß er allen und jeden Legatariis die Legata ohne Abzug præstiren. (b)

Der XXV. Titul
Von treu-anbefohlener Erbschafft und Abziehung des Trebellianischen vierten Theils.

§ I.

Der Erbe kan mit fideicommissis beschwehret werden.

Es mag auch ein Testirer, seiner Gelegenheit nach, seine eingesetzte Erben so wohl des ersten als folgenden Grads, wie auch des Erben Erben: (c) Ferner diejenigen, so ihn ab intestato erben, nicht weniger diejenigen, welchen er Legata oder fideicommissa particularia zugewandt hat, beschwehren, und ihnen befehlen, seine Erb- und Verlassenschafft gantz, halb oder zu wenigern Theilen, oder das legirte Gut einem andern Fähigen, [Capaci] wem er will, hinwieder zuzustellen und zu übergeben: Gestalt auch die fideicommissa auf ein gantzes Geschlecht können gerichtet werden; welches geschehen zu seyn gehalten wird, wann der Testator dem Erben anbefohlen, daß er die Erbschaffts-Güter, ausser dem Geschlechte und an Fremde, nicht alieniren soll. [d) Und zwar, was die fideicommissa familiæ anbelanget, in denenselben succediren die nächste Erben nicht des Fideicommittentis oder Testirers, sondern des letzten Besitzers, welchem die Restitution anbefohlen; jedoch findet das jus repræsentationis in solchen Fällen, worinnen es, nach gemeinen Rechten gebräuchlich ist, gleichfalls statt, und mag die Successio, ohne des Testatoris Willen, auf keine gewisse gradus restringiret werden. (e)

Jedoch muß dem Erben der vierte Theil verbleiben.

§. II. Nachdem aber einem dergestalt beschwehrten Erben ungelegen seyn möchte, sich der Erbschafft also mit grosser Mühe und Beschwehrung anzunehmen, und keinen Genieß oder Nutz davon zu haben; so ist in Rechten versehen, daß in solchen Fällen, der, zur gantzen Erbschafft, oder allein in etlichen Theilen derselben, eingesetzte Erbe, so die Erbschafft gutwillig, und nicht aus Zwang der

(a) Carpz. 3. 1. 16. (b) *Nov. 1. c. 3.* (c) *Synt. civ. Ex. 36. th. 15.* (d) *cit. Ex. th. 18.* (e) Sande *lib. 4. tit. 5. def. 2.* Id. *de prohib. rer. alien. B. 3. c. 5. n. 21.*

der Obrigkeit, angetreten, den vierten Theil der gantzen Erbschafft [nach Bezahlung aller Schulden] behalten möge. (a)

§. III. Es wird aber, in Berechnung des **Falcidischen** vierten Theils auf die Zeit des Testirers Todes-Fall, wie hoch nemlich damahl die Erbschafft gewesen; (b) Hingegen in der Computation des **Trebellianischen** vierten Theils auf die Æstimation oder Anschlag, wie die Erbschafft, zur Zeit befohlener Restitution und Übergebung befunden wird, gesehen. Immaassen auch der Erbe die Prælegata, ingleichen die, von der Zeit angetretener Erbschafft, bis zu derer Restitution, eingenommene Nutzung [nicht aber die fructus quartæ] an seinem vierten Theil sich abrechnen zu lassen, gehalten ist; (c) wiewohl denen Kindern des ersten Grads, die eingehobene Nutzung auf ihrem Pflicht-Theil nicht kan zugerechnet werden. (d) Die Anrechnung des vierten Theils.

§. IV. Es ist bey diesen fideicommissarischen Erb-Nachsatzungen zu wissen, daß, wann Vater oder Mutter in ihrem Testament einem Kinde oder Kindes-Kinde befohlen, die Erbschafft jemand anders wieder zuzustellen, und darbey diese Condition: **Wann es nemlich keine eheliche Kinder habe oder hinterlasse**, nicht darbey vermeldet, oder gesetzet, doch nichts destoweniger solche Condition [in Ansehung derer Eltern gegen ihre Kinder, vermuthlich habender natürlichen Zuneigung und Liebe] stillschweigend verstanden, und für ausdrücklich gesetzet gehalten werde, und also die beschwehrte Kinder und Kindes-Kinder, welche zur Zeit, da die anbefohlene Ausantwortung der Erbschafft an einen andern geschehen solte, selbsten auch eheliche Kinder oder Kindes-Kinder haben, alsdann dem nachgesetzten Erben [ob derselbige gleich des Testirers Kind, oder Kindes-Kind, oder auch sein Ehe-Weib, und also des beschwehrten Kindes respective rechte Mutter oder Geschwister wäre, oder zu milden Sachen die Erbschafft abzutreten anbefohlen] solche zu übergeben und abfolgen zu lassen nicht schuldig seynd. (e) Jedoch ist dieses auf andere Personen nicht zu extendiren, dannenhero wann ein Ehe-Gatte seinen Ehe-Gatten, ein Geschwister das andere, ja ein Kind seine Eltern, zu Erben eingesetzet, und die Erbschafft an andere abzutreten begehret hat, diese Conditio darunter nicht verstanden wird. (f) Im übrigen, was vorhero von denen Kindern geredet ist, solches ist allein von Zustellung derer Erbschafften, und nicht von denen gemeinen Legaten oder particular-Stücken [so denen Kindern, die sonsten derer Eltern Erben aus einem Testament oder ab intestato wären, durch den Testatorn jemand zu reichen befohlen worden] zu verstehen: Dann solche Legata und particular-fideicommissa Die Condition: sine liberis, wird allezeit verstanden.

(a) §. 7. & 8. J. de fideicom. hæred. (b) §. 2. I. de L. Falc. (c) Synt. civ. Ex. 36. th. 3. (d) l. 6. C. ad Trebell. ibique Brunn. (e) l. 102. de Cond. & demonst. l. 30. C. de fideic. Zœs. ad SCtum Treb. n. 10. (f) Brunn. 5. Decis. 77.

von denen Kindern, unerachtet sie auch selbsten Kinder hätten, entrichtet und bezahlet werden müssen.

Der andere Fideicommissarius kan den vierten Theil nicht abziehen.

§. V. Es mag aber allein der erste beschwehrte Erbe, solchen vierten Theil von der Erbschafft, die er einem oder andern zustellen soll, abziehen: denn der nachgesetzte Erbe und Fideicommissarius, dem die Zustellung der durch das fideicommis auf ihn kommenden Erbschafft fernerweit anbefohlen wird, ist dessen nicht berechtiget; es wäre dann, daß der erste beschwehrte Erbe die Erbschafft, ohne Abzug des vierten Theils, mit der Intention, daß solches dem ersten Fideicommissario zu gute kommen soll, abgetreten und extradiret hätte. (a)

Wie es insonderheit mit denen Kindern zu halten.

§. VI. Wann die Eltern einem Kinde auferlegen, dafern es ohne Leibes-Erben abstürbe, daß es die Erbschafft des Testirers andern Kindern zustellen soll, und aber zu der Zeit, da die Restitution geschehen soll, entweder keines von des Testatoris Kindern, sondern allein dessen Kindes-Kinder oder nebst ihnen noch mehr Kinder des Testirenden vorhanden wären, in diesen beyden Fällen sollen die Kindes-Kinder [sie seyn gleich allein, oder neben ihnen auch des Testirenden Kinder eines oder mehr im Leben vorhanden] unter dem Worte und Nahmen derer Kinder verstanden, und zu solcher Erbschafft [da das mit dem fideicommis beschwehrete Kind zur Zeit derselben anbefohlenen Zustellung keine Kinder hätte; dann widrigen Falls und dafern das beschwehrte Kind, bey seinem Absterben, Kinder hinterlässet, ist das Fideicommissum erloschen, und wird nicht gültig, wann auch hiernächst dessen Kinder ohne Kinder versterben solten; nam fideicommissum in unum casum conceptum, non debet extendi ad alterum; vid. Sand. *l.* 4. *tit.* 5. *def.* 9.] in Krafft verordneten fideicommisses zugelassen, jedoch hierinnen, mit denen Vererbungen, dieser Unterscheid gehalten werden, daß, wann neben denen zum fideicommis ausdrücklich beruffenen Kindern auch des Testirers Kindes-Kinder vorhanden, dieselbige Kindes-Kinder in ihrer Eltern Statt eintreten, und mit denen Kindern allein in die Stämme erben und anstehen sollen. Dann wie oben §. 1. erwähnet, das jus repræsentationis auch in successione fideicommissaria statt hat; conferatur omnino Sande *lib.* 4 *tit.* 5. *def.* 3. Es wäre dann, daß der Testator seine andere Kinder, denen durch das beschwehrte Kind die Erbschafft soll zugestellet werden, mit ihren eigenen Nahmen in Verordnung des Fideicommisses benannt und beruffen, oder da sonsten aus des Testirers Worten und andern Umständen so viel genugsam zu verstehen und abzunehmen, daß sein Wille und Meynung gewesen, allein seine Kinder im ersten Grad und nicht die Kindes-Kinder zu der Erbschafft zu beruffen, in welchem Fall die Kindes-Kinder zur Erbschafft nicht zugelassen werden.

Wenn sich jemand die

§. VII. Da sich auch begeben würde, daß jemand, er mag nun hæres ex

(a) *l.* 1. §. 19. *l.* 55. §. 2. *l.* 78. §. 1. *ad SCtum Trebell.*

ex testamento oder ab intestato seyn, dem also eine Erbschafft einem andern zuzustellen befohlen worden, die Antretung oder Annehmung derselben aufziehen oder lange einstellen, oder auch um einigerley Ursachen wegen, dieselbe gar nicht antreten wolte, mag er auf des Fideicommissarii Begehren von der Obrigkeit [doch gegen eine Caution oder Schadloshaltung, die der substituirte Erbe dem beschwehrten Erben auf sein Begehren zu thun schuldig] zu Annehmung und Wiederzustellung solcher Erbschafft durch gebührliche Mittel angehalten werden. Dann vor erst ist die Aditio hæreditatis deswegen nöthig, damit das Testament dadurch bekräfftiget, und das Fideicommiss gültig werde [wiewohl einige davor halten, daß nach der Nov. 1. *Cap.* 1. §. 1. der Fideicommissarius selbsten in diesem Fall antreten könne. (*a*) Vor das andere ist dem Fideicommissario nicht vergönnet, die Güter eigenmächtig in Possess zu nehmen, vid. Sand. *lib.* 4. *tit.* 5. *def.* 18. Solte aber der beschwehrte Erbe, vor der Adition versterben, und derselbe hätte die Erbschafft auf seine Erben jure transmissionis gebracht, so wären diese zur Antretung anzuhalten; Aber wie, wann keine transmissio statt fände? In diesem Fall zerfiel das fideicommiss, es wäre dann, daß der Testirer solches von denen heredibus ab intestato wolte præstiret haben, oder daß die Clausula Codicillaris im Testament befindlich wäre. (*b*) Da hingegen wann der Fideicommissarius verstürbe, ehe und bevor er das fideicommiss agnosciret oder abgefordert hätte, so wäre sein Erbe annoch befuget das fideicommiss zu fordern. (*c*) Hingegen auch und in dem Fall, wann der beschwehrte Erbe die Erbschafft gäntzlich, ohne Abzug des **Trebellianischen** Viertheils übergeben und von sich lassen wolte, so ist der Fideicommissarius und nachgesetzte Erbe verbunden, selbige gäntzlich und mit allen Erb-Beschwehrungen, von dem gravirten Erben anzunehmen; Doch da die substitutio fideicommissaria nicht auf die gantze Erbschafft, sondern allein auf einen gewissen Theil derselben, gestellet worden, ist der nachgesetzte Erbe auch weiters und mehr nicht, dann das Fideicommiss vermag, anzunehmen schuldig; immaassen er auch dißfalls derer Ansprüche und Forderung halben so wider die Erben von Rechts wegen statt haben, weiter nicht, denn zu seinem Antheil, obligiret und verbunden.

also beschwehrte Erbschafft anzutreten verweigerte.

§. VIII. Wann die Eltern ihre Kinder mit einem Fideicommiss, oder mit Befehl, die Erbschafft einem andern zu restituiren beschwehren, so wird, nach gemeinem Wahn derer Rechts-Lehrer, dieser Unterscheid gehalten, daß, wann pure oder ohne gewisse Bedingung und bestimmte Zeit, solche Erbschafft zu restituiren ist, die Kinder, mit ihrem Pflicht-Theil, vergnüget seyn müssen; Da aber, mit Zusatz der Zeit, oder eines Gedings, denen Kindern, die Erbschafft einem andern zuzustellen, auferleget würde, so seynd die Kinder ihren Pflicht-

In welchem Fall die Kinder die Legitimam und Trebellianicam zugleich bekommen.

(*a*) *Exerc.* 36. *th.* 28. (*b*) *cit. Ex. th.* 26. (*c*) Zœs. *ad tit. de acquir. hered. n.* 42.

Theil, u. nach Abzug dessen, den Trebellianischen vierten Theil von der übrigen Erbschafft, bey erfolgter Condition oder Zeit, für sich zu behalten befugt. (a) Ob nun wohl viele dieser Meynung zugethan, so defendiren dennoch andre die contrariam opinionem, daß nemlich auch in puris fideicommissis von denen Kindern so wohl die legitima als Trebellianica könne abgezogen werden. vid. Tessaur. *Dec.* 252. Stryk. *de Succ. ab intest. D.* 7. *c.* 1. §. 28. Schilt. *Ex.* 40. §. 22. welcher Meynung auch die Helmstädischen JCti Mense Dec. 1717. beygepflichtet. vid. Leyser. *Spec. ad ff.* 405. *med.* 1.

Die quarta Trebellianica kan verboten werden.

§. IX. Es hat der Testator Fug und Macht, dem beschwehrten Erben, den Abzug des Trebellianischen Viertheils mit ausdrücklichen Worten zu verbieten, welchem dann die beschwehrte Erben nachzuleben, und dem Fideicommissario die Erbschafft, ohne Abzug solches Trebellianischen Viertheils [doch mit Inbehaltung des Pflicht-Theils, in denen Fällen, darinnen sie dessen von Rechtswegen befugt] zuzustellen schuldig seyn. Es sind auch mehrere Fälle, in welchen die Trebellianica nicht kan innen behalten werden, welche im vorigen Titul §. 7. angeführet, immaassen in diesem Stücke zwischen dem Falcidischen und Trebellianischen Viertheil kein Unterscheid sich findet. Add. *Synt. civ. Ex.* 36. *th.* 33.

Wann ohne Beyseyn derer Zeugen seinem Erben was anbefohlen, muß er es halten.

§. X. Es verordnen auch die Rechte, wann der Testirer seinem Erben aus besondern Vertrauen, so er zu ihm trägt, sonst etwas, es sey viel oder wenig, aus seiner des Testirers Erbschafft, ja auch wohl dieselbige gantz und gar einem andern, den er ihm benennet, zuzustellen, mündlich und ohne Beyseyn gnugsamer, oder auch gar keiner Zeugen, anbefohlen hätte, folgends aber nach des Testirers Tode, der Erbe dessen gantz oder zum Theil dem Fideicommissario, dem er die anbefohlene Zustellung thun soll, nicht gestehen wolte, dagegen aber der Fideicommissarius ihn nicht erlassen, sondern auf den Eyd dringen würde, daß ihm solches, wie der Fideicommissarius angiebet, nicht von dem Testatore sey anbefohlen worden, daß alsdann der Erbe solchen Eyd [doch so fern der Fideicommissarius zuförderst den Eyd für Gefährde schwöhret, daß er sein Begehren nicht gefährlicher und erdichteter Weise, den Erben zu beunruhigen, thue,] zu schwöhren und zu leisten, oder die geforderte Erbschafft, oder einen Theil davon, nach des Verstorbenen Befehl und Willen, abzutreten schuldig seyn soll. (b) Wolte aber der Erbe sein Gewissen mit Beweiß vertreten, so wäre er binnen Sächsis. Frist damit zu hören, und bliebe er sodann mit dem Eyde verschonet; Er ist aber den Eyd zu referiren nicht befugt. (c)

§. XI.

(a) Carpz. 6. *Respons.* 13. & p. 3. C. 1. d. 20. *seq.* (b) *l. fin. C. de fideicomm.* Carpz. 3. 8. 40. & *seq.* (c) Id. *d.* 41. . *it.* Kæstner, *de aquitate & usu practico legis ult. C. de fideic. Lipsiæ* 1726.

§. XI. Dieses ist bey denen Fideicommissis, zumahl wann solche auf die gantze Erbschafft, oder auf einen Theil derselben, gerichtet, und vorerst, nach Ablauff einer Zeit, abzustatten seyn, zu erinnern, daß der beschwehrte Theil ein Inventarium aufzurichten, und Cautionem de non alienando, vermittelst Bürgschafften, oder wie es dem hæredi, solche zu bestellen, möglich ist (es sey denn, daß der Testator eines oder das andere erlassen habe, (a)] wann schon keine augenscheinliche Gefahr der dilapidation vorhanden, zu bestellen schuldig sey. (b) Wofern nun der beschwehrte Erbe die Fideicommiss-Güter, wider des Testirers Willen, veräussert, so kan der nächste Erbe solche so fort in Anspruch nehmen, (c) dergestalt, daß auch ein Sohn, die, von seinem Vater verkauffte Geschlechts-Güter, unerachtet daß er den Vater geerbet, vindiciren und abfordern kan. (d) Indessen sind unterschiedliche Fälle, in welchen die Veralienirung verstattet wird. Erstlich wegen des Testatoris eigenen Schulden. Vors andere wegen des Erben Schulden, wiewohl in diesem Casu die alienatio, nur so lange, als der beschwehrte Erbe lebet, bestehet. Drittens, wenn Kinder, welche ein Vater mit Fideicommissen beschwehret, sich sonsten nicht unterhalten können, oder keinen geziemenden Braut-Schatz haben. Viertens, wenn der beschwehrte Theil es zu seiner Ranzion bedürfftig ist, in welchen und dergleichen Fällen, nicht undienlich ist, wann bey der Obrigkeit das decretum de alienando gesuchet, und solches auf vorgehende cognition der Sachen, ertheilet worden; welchen Falls die præsumtio vor den Käuffer ist, daß die Veräusserung rechtmäßiger Weise geschehen; es könte denn der Fideicommissarius, durch ordentlichen Beweiß, das Gegentheil darthun. Conf. Carpz. 3. 8. 33. *& aliquot seq.* Sande *de prohib. rerum alienat. P. 3. c. 8.*

Der beschwehrte Erbe muß ein Inventarium machen, und caviren.

Fälle, worinnen die Veräusserung des fideicommisses vergönnet.

Der XXVI. Titul
Von besondern und eintzelen Gütern, so durch vertraulichen Befehl vermachet oder beschieden werden.

§. I.

Es kan einer, durch treue Befehle, in Gegenwart gnugsamer Zeugen, (e) auch besondere und eintzele Güter verlassen, als, ein Kleid, einen Acker, eine gewisse Summa Geldes, und dergleichen, wann er nemlich den Erben, oder dem er etwas vermachet, bittet, etwas einem andern wieder zu übergeben und zuzustellen.

Eintzeler Güter Vermachung durch fideicommiss.

(a) Richter *Dec. 71. n. 15.* (b) Carpz. 3. 8. 38. *& seq.* (c) *Synt. civ. Ex. 36. th. 40.* (d) Brunn. 2. D. 74. (e) *l. 22. C. de fideicom.*

Auch nicht eigener Güter.

§. II. Und können nicht allein des Testirers Güter, sondern auch des Erben, und eines ieden Fremden Güter, einem durch eines treuen Befehl vermachet werden, auch ist der, welchem etwas aus des Testirers Gütern vermachet ist, verbunden, von denen selbigen Gütern, was ihm befohlen ist, zu entrichten; aber mehr, denn er bekommen hat, kan ihm abzustatten nicht auferleget werden, (a) und wann fremde Güter vermachet werden, so sind die Erben dieselben zu kauffen, oder den Werth denen, welchen sie vermacht seyn, zuzustellen schuldig. Wofern aber der Legatarius, bey seinen Lebzeiten, das vermachte Gut, titulo lucrativo und ohne Entgeld erlanget hat, so kan er, wegen des Vermächtnisses, nichts fordern; hingegen wann er solches durch einen Kauff, oder alio titulo oneroso an sich gebracht hat, so kan er entweder den rechten Werth, wann er es zu theuer gekaufft, oder das ausgelegte Geld, wann er es wohlfeil erhandelt, wieder fordern. (b)

Es sind diese fideicommissa denen Legatis gleich.

§. III. Es sind aber die Legata und diese fideicommissa singularia in denen Rechten in denen meisten Stücken einander gleich geachtet, dahero, was von denen Legatis oben gemeldet worden, auch in diesem fideicommiss statt hat.

Der XXVII. Titul
Von Codicillen.

§. I.

Des Codicills Beschreibung.

Ausser dem Testament, ist noch eine andere Art eines letzten Willens, so ein Codicill genannt wird, welches vor fünff Zeugen, ohne sonderliche Solennität aufgerichtet, und darinnen der Erbe gebeten oder ersucht wird, die Erbschafft oder einen Theil davon, oder auch ein gewisses Geld oder Stück Gutes, einem andern abzutreten und abzustatten. Es muß aber derjenige, welcher ein Codicill verfertigen will, testamenti factionem haben; dahero, wann auch, jure statutario, ein Testament zu machen iemand untersaget ist, so kan derselbe auch nicht ein Codicill abfassen. (c)

Wie ein Codicill aufgerichtet werde.

§. II. Wann demnach einer ein Testament aufgerichtet, und eine Aenderung darinnen, bevorab derer Legaten halber, vornehmen wolte, oder, ob gleich iemand gar kein Testament gemacht, noch zu machen Vorhabens, sondern seine Erbschafft auf seine nächste Verwandte, wie es die Rechte geordnet, fallen zu lassen, darneben aber andern, von seinem Haab und Gütern etwas zu verschaffen gemeynet wäre, mag er solches, neben einem zuvor gemachten

(a) *vid l. 70. §. 1. ff. de Legat. 2.* (b) Brunn. *ad l. 13. C. de Legat.*
(c) *Synt. civ. Ex. 34. th. 56.*

machten oder nachfolgenden Testament, welchen Falls eben nicht nöthig ist, daß das Codicill im Testament ausdrücklich confirmiret werde, sondern es ist gültig, wann es nur dem Testament nicht contrair ist, (a) oder ohne einig Testament für fünff (oder, so ein Blinder ein Codicill aufrichten will, vor sechs tauglichen) Zeugen, wann sie gleich nicht darzu sonderlich erfordert worden, Manns- oder Weibs-Personen, so gar, daß auch fünff Weibes-Personen, als Zeugen, darzu können gebrauchet werden, (b) schrifftlich oder mündlich, ohne weitere Solennitäten oder Zierlichkeit, wohl thun: iedoch daß im ersten Fall, wann es nemlich schrifftlich verfertiget wird, sowohl der Codicillans als die gesammte Zeugen, welche den Codicillanten sehen und hören müssen, es unterschreiben. (c) Würde aber das Codicill zur Zeit der Pest oder ad pias causas gemachet, so wären zween Zeugen genug; gestalt demjenigen, welcher privilegiato modo testiren kan, nicht verwehret ist, mit gleichmäßiger Solennität ein Codicill aufzurichten. (d) Was auch also legiret worden, das sind die Erben, nach Antretung der Erbschafft, zu vollziehen und auszurichten schuldig.

§. III. Und wiewohl in Codicillen kein Erbe eingesetzet, substituiret, oder auch iemand enterbet werden mag, so kan doch derjenige, der ein Codicill gemachet, seinen Erben ersuchen und Bittweise auferlegen, seine Erbschafft gar oder zum Theil einem andern zuzustellen. Es kan auch der Codicillans den Erben als unwürdig darinnen erklären. (e)

In den Codicillen wird die Erbschafft nur per fideicommissum gegeben: Auch wieder auf andere gebracht.

§. IV. Wie auch, wann einer in seinem Testament, einen Erben gesetzet, und hernach in einem Codicill verordnet hätte, daß, nach seines Erben Tode, einer andern von ihm benannten Person, die Erbschafft soll gegeben werden, so ist solche Verordnung als ein fideicommiss kräfftig, also, daß die Erbschafft, nach des im Testament eingesetzten Erben Tode, iedoch ohne Abzug des Trebellianischen vierten Theils, dem im Codicill benannten Erben zuzustellen.

§. V. Und mag einer so viel Codicille machen, als ihm geliebt, welche alle, sofern sie einander nicht zuwider lauffen, gehalten werden müssen, oder, da sie einander zuwider, ist allein das letzte kräfftig. (f)

Es mögen mehr Codicillen gemachet werden.

§. VI. Ferner, da iemand, so zuvor ein rechtmäßiges Testament aufgerichtet, hernach in einem Codicill etliche Legata verschaffen, aber der im Testament eingesetzte Erbe, vor dem Testirer, absterben, oder die Erbschafft nicht annehm-

Wenn ein Codicill unkräfftig wird.

(a) §. 1. I. de Codicill. (b) Carpz. 2. Decis. 155. (c) Brunn. ad l. ult. C. de Codicill.
(d) Idem ad d. l. ult. §. ult. Carpz. 3. 4. 5. (e) B. de Lyncker in anal. ad tit. de Codic. th. 59. (f) Brunn. ad l. 3. C. de Codicill.

annehmen würde, so ist alsdenn solches Codicill und die darinnen legirte Geschäffte oder Vermächtnisse, als ein Anhang oder Zugehör des Testaments, auch gefallen. Es wäre denn aus denen Umständen abzunehmen, daß der Codicillirende von denen hæredibus ab intestato seine Verordnung wolte gehalten wissen, oder daß eine Clausula Codicillaris dem Codicill inseriret worden. (a) Wann aber das vorhergehende Testament gleich Anfangs, aus Mangel derer Solennitäten, nichtig und unkräfftig gewesen, bleibet das Codicill (als welches in diesem Fall auf seinen eigenen Kräfften beruhet) doch beständig, und sind die ab intestato succedirende Erben, die Legata, nach angenommener Erbschafft, zu entrichten verbunden. (b) Ferner zerfällt ein Codicill, wann der Codicillirende eine Vergeringerung seines Standes (Capitis deminutionem) leidet; oder, wann er sein Codicill, iedoch in Gegenwart fünff Zeugen, widerrufft; oder, wann derjenige, welchem etwas darinnen vermachet, untüchtig (incapax) wird, oder vor dem Codicillanten verstirbet. (c)

Der Clausulæ Codicillaris Wirckung.

§. VII. Es wird auch öffters einem gemachten Testament die Clausula Codicillaris angehänget; und zwar folgende Formul ist bey dem Richt. *Decis.* 63. *n.* 3. zu finden: Wofern dieses mein Testament, als ein zierlicher letzter Wille, nicht gelten oder kräfftig seyn, sondern ietzo oder künfftig einiger Solennität, die ein zu Recht beständig Testament haben soll, mangelt, daß es, als ein Testamentum Nuncupativum, Codicill. Fideicomm. oder Donatio mortis causa, oder eine andere Disposition, wie dieselbe zu Recht am kräfftigsten und beständigsten geordnet und aufgerichtet werden soll, kan oder mag, gelte oder kräfftig seyn soll. Similes formulas vid. in *l.* 77. §. 23. *l. pen.* §. *ult. de Legat.* 2. *l.* 38. *de fideicommiss. lib.* Und hat dergleichen Clausul die Wirckung, daß nichts destoweniger die nähesten Freunde, denen die Erbschafft ohne Testament gebührte, oder wofern vorher ein zu Recht beständig Testament gemacht wäre, die darinn eingesetzte Erben solchen letzten Willen, zu vollziehen schuldig seyn, iedoch nach Bezahlung derer Schulden und anderer gebührlicher Ausgaben, auch sind sie den vierten Theil alles übrigen Erbes inne zu behalten befugt: (d) In Testamenten zwischen denen Kindern aber, oder ad pias causas (doch wann das Testament nicht nach gemeinen Rechten, sondern nach sonderbarer Freyheit, gemacht worden, ihnen allein zu gute) sollen diese Clausulæ, wann sie gar nicht ausgedrücket, tacite verstanden werden. (e) Hätte aber der Testator seine Kinder,

(a) *Ex.* 34. *th.* 70. (b) Brunn. *ad l.* 1. *C. de Codicill.* (c) *Ex.* 34. *th.* 69.
(d) Richter *Decis.* 63. *n.* 6. & 7. (e) Idem *cit. l. n.* 13.

Kinder, welche erst nach dem Testament gebohren worden, oder aus fremden Landen kommen, unwissend, zu Erben nicht eingesetzet, sind diese Clausulæ, (wo nicht andere Muthmassungen, daß er nichts desto minder das Kind mit dem fideicommiss würde beschwehret haben) so viel den eingesetzten Erben, dessen Erbsatzung sonsten durch solche Clausulas in ein durchgehend fideicommiss erkläret würde, betrifft, von keiner Wirckung; dann nicht glaubwürdig, daß der Testirer seine Kinder würde hintan setzen und denenselben Fremde vorziehen. Ob aber davor zu halten, daß der Testirer nicht gewust, daß er noch Kinder im Leben oder zu hoffen hätte, vid. ap. Carpz. 6. *Respons.* 10. welcher solches zu des Richters Ermessen ausstellet. Entgegen wann der Testator sein allbereit gebohrnes, oder ein solches Kind, mit dem seine Frau, zur Zeit des gemachten Testaments, schwanger gewesen, oder, ein abwesend Kind, welches er für todt nicht gehalten, wissentlich und stillschweigend übergangen, und zu Erben nicht eingesetzet, oder: hätte einen Enckel, welcher zur Zeit des Testaments suus hæres oder sein Leib-Erbe gewesen, stillschweigend übergangen, oder: hätte die Kinder zwar enterbet, aber ohne Benennung einer Ursache, oder: daß die angeführte Ursache nicht hinlänglich wäre, oder: hätte die legitimam titulo legati ihnen gegeben, in solchen Fällen hat die Clausula Codicillaris ihre Wirckung, und müssen solche übergangene aber nicht solenniter oder ohne gnugsame Ursachen, enterbte Kinder, nach Abzug des Pflicht-Theils, denen eingesetzten Erben, die Erbschafft folgen lassen. (a)

Der XXVIII. Titul

Von Vollziehung derer Testamente und denen Testamentarien oder Executorn derer letzten Willen.

§. I.

Es pflegen die Testirer, wann sie etwa Sorge tragen, daß ihre Testamenta durch ihre Erben nicht treulich und gebührend vollzogen werden möchten, etliche vertraute Personen, auch wohl eine Weibs-Person, wie auch diejenige, so unter fremder Jurisdiction (es wäre denn, daß es Jure statutario verboten) zu Testamentarien, Executorn und Ausrichtern desselben ihres Testaments, darinnen zu benennen und zu verordnen. Sodann dieselben

Die Executores derer letzten Willen.

(a) Gail. 2. *Obs.* 14. Richter. *Decis.* 40. *n.* 29.

selben sich darzu erbitten lassen, und die Execution auf sich zu nehmen, dem Testirer bewilliget und zugesaget, oder das ihnen assignirte Legatum agnosciret hätten, so mögen sie, desselben Amts sich zu unterziehen, wohl angehalten werden.

Können ohn ihre versprochene Einwilligung nicht darzu angehalten werden.

§. II. Wann sie aber dem Testirer nichts deßwegen bewilliget noch zugesaget, oder auch sonst ehehaffte Ursachen sich dieser Verrichtung zu entschlagen haben, so können sie darzu nicht gedrungen werden; (a privato enim imponitur, primario ob privatam utilitatem) doch, verlieren sie, durch ihr Verweigern, ihr Legat, so der Testirer ihnen etwa verschaffet hätte, und fället dasselbe Legat auf die Testaments-Erben.

Deroselben Amt.

§. III. Es ist aber ihr Amt, daß sie des Testirers Verlassenschafft förderlich zusammen bringen, rechtmäßiger Weise inventiren lassen, fleißig verwahren, auch innerhalb hernach bestimmter Zeit denen Testaments-Erben, Legatarien und andern, denen dieselbige verschaffet (immaassen auch diese wider die Executores Obrigkeitliche Hülffe imploriren können) zuförderst aber solche Legata, so ad pias causas und milden Sachen, als, zum Gottes-Dienst, Hospitalen, Hauß- und andern armen Leuten, arme Jungfrauen auszustatten, zu der Stadt Gebäuden und dergleichen verordnet sind, treulich und zwar nach äusserstem Vermögen (hinc tenentur etiam de culpa leviſſima) austheilen und ausrichten, auch endlich über alles ihr Verrichten denen Erben, und so darbey sonst interessiret seyn möchten, bey ordentlicher Obrigkeit gebührliche Rechnung thun sollen, und können sie die ausgelegten Gelder wieder fordern; für ihre Mühe aber können sie nichts begehren, es wäre denn, daß die Obrigkeit etwas verwilligte.

Können die Adition der Erbschafft befördern lassen.

§. IV. Es gehet aber solches ihr Amt eher nicht an, dann, nachdem die Testaments-Erben des verstorbenen Testirers Erbschafft angenommen haben, darum sie dann ermeldte Erben, da sie darinnen säumig seyn wolten, zu solcher Antretung oder derhalben förderlicher Erklärung anhalten mögen; wiewohl sie auch befugt seyn, die Erbschaffts-Güter in Posseß zu nehmen, oder in solche sich immittiren lassen.

Anstellung wegen nöthigen Verkauffens machen.

§. V. Wann auch die Nothdurfft erforderte, zu Entrichtung derer Legaten, etliche bewegliche oder unbewegliche Güter zu verkauffen, so sollen die Testamentarien solches allewege, mit Vorwissen und Bewilligung derer Testaments-Erben, thun.

Müssen alle consentiren

§. VI. Und so derer Testamentarien mehr als einer wären, so soll keiner allein und ohne derer andern seiner Mit-Testamentarien Vorwissen und Bewilligung (es wäre denn deren einer in Geschäfften verreiset, und die Sache keinen Verzug leiden wolte) der Execution sich unterziehen. Hingegen sind

sie

sie nicht befugt, einem andern ihr Amt aufzutragen; wären sie aber in ihrer Verrichtung säumig, so könte die Obrigkeit auf vorhergehende Warnung, ihrer Schuldigkeit nachzukommen, entweder selbst die Execution verrichten, oder andere Executores constituiren. Endlich höret diese Verrichtung durch den Todt des Executoris auf, wann auch mehrere constituiret wären, und fällt solche keineswegs auf die Erben. Conf. Mev. *adjus Lub. p. 2. tit. 1. art. 15.* Conf. Lauterbach, *de executione ultimarum voluntatum. Tubing.* 1668.

Der XXIX. Titul
Von Erbschafften und Erb-Gerechtigkeiten, wann kein Testament vorhanden ist.

§. I.

Wann iemand aus dieser Welt durch den zeitlichen Tod abgefordert wird, so ist zuförderst zu sehen, ob er ein rechtmäßig Testament hinterlassen, darinnen er einen oder mehr Erben eingesetzet oder nicht. Denn, wo ein Testaments-Erbe vorhanden, unangesehen, daß derselbe auch fremde und dem Testirer nicht verwandt, wird er doch allen andern, des Verstorbenen nahen Verwandten in der Seiten-Linie, in der Erb-Gerechtigkeit præferiret und vorgezogen. Jedoch soll und muß solch Testament allerdings nach der Form, Weise und Maaß, wie im vorhergehenden zwölfften Titul vermeldet worden, aufgerichtet und gestellet seyn; Wo aber keine institutio hæredis und Erbsatzung geschehen; oder, das aufgerichtete Testament ungültig ist, alsdenn kömmt man erst auf die Succession und Erbung deren, so dem Verstorbenen am nächsten, der natürlichen Verwandniß und Geblüt nach, zugethan, und die näheste Erben seyn.

Wenn kein Testament vorhanden, succediren die Bluts-Freunde.

§. II. Und wird der in Rechten Intestatus genannt, der in seinem Leben kein Testament aufgerichtet, oder der ein Testament aufzurichten sich unterstanden, dasselbe aber zu thun nicht Macht gehabt, oder die rechtmäßige Solennität nicht darzu gebrauchet. Desgleichen so iemand ein Testament aufgerichtet, und dasselbe nachfolgends durch die nähesten Freunde gestritten, und krafftloß oder untüchtig gemacht ist; oder: so nach Aufrichtung des Testaments dem Testirer ein ehlich Kind gebohren worden; oder: so die beschriebene und eingesetzte Erben die Erbschafft nicht annehmen wolten. Wann sich nun dieser Fälle einer oder mehr begeben, so wird dafür geachtet und gehalten, daß der Verstorbene, ohne Testament, sey Todes abgangen, und werden alsdann die nähesten Gefreundte und Erben (wie oben stehet)

Wer Intestatus genannt wird.

zur Erbschafft verstattet; so lange aber derer Verstorbenen Testamenta und letzte Willen zweifelhafft und streitig seyn, werden die nähesten Erben und Freunde nicht zugelassen, und muß in allewege, ob der letzte Wille, so viel die Erbsatzung betrifft, Krafft habe oder nicht, zuförderst erörtert werden. Immassen auch die hæredes testamentarii, wann das Testament keinen mercklichen Fehl hat, in die Posseß der gantzen Erbschafft zu immittiren seyn. (a)

Drey Ordnungen derer rechtl. Erben.

§. III. Es sind, nach denen neuesten Käyserlichen Rechten, drey Ordnungen in dieser Succession gesetzet, nemlich erstlich derer, so von dem Verstorbenen in absteigender Linie gezeuget; zum andern derer, so dem Verstorbenen in aufsteigender Linie verwandt seyn; und drittens derer, so dem Verstorbenen in der Seiten- oder Zwerch-Linie zugehören. (b) Werden demnach zuförderst mit des Verstorbenen Erbschafft befället dessen eheleibliche Kinder, Söhne und Töchter, welche, ohne Unterscheid, dem verstorbenen Vater oder Mutter succediren und erben.

1. Die Succession derer Kinder, so in gleichem Gradu Wie, wenn Kinder aus unterschiedenen Ehen verhanden?

§. IV. Und zwar vors erste: Wenn der Verstorbene allein Kinder ersten Grads, nemlich Söhne oder Töchter, verlässet, so wird die Erbschafft in gleiche Theile, nach Anzahl derer Häupter oder Personen, so manch Mund, so manch Pfund, vertheilet: Dafern nun etwa Kinder aus unterschiedlichen Ehen gebohren wären, so erben die Kinder von dem Vater ihres rechten Vaters Güter, voraus allein, und der Mutter Güter, wann dieselbige, beyder Ehen Kinder, Mutter gewesen, zugleich: Und hinwieder erben die Kinder von der Mutter, derselben ihrer rechten Mutter verlassene Haab zu Voraus allein, und des Vaters, wann er gemeiner Vater gewesen, auch zugleich beyder Ehen Kinder.

Succession derer Kinder u. Erben, da ihrer zween oder mehr, an statt ihrer Eltern, einen Theil des Erbes nehmen.

§. V. Da aber zum andern mit denen Kindern im ersten Grad auch Kindes-Kinder von einem verstorbenen Sohn oder Tochter vorhanden, werden dieselbigen nicht ausgeschlossen, sondern mit ihnen jure repræsentationis in die Stämme (in stirpes) zu Erben gelassen, also, daß solche Kindes-Kinder, so viel, als ihr Vater oder Mutter selbst, so die noch im Leben wären, erblich empfangen hätte, bekommen, welches gleichfalls mit andern Kindes-Kindern, wie weit auch die dem Verstorbenen im Grad seyn, auch also zu halten, daß die weitesten mit denen nähern in die Stämme (in stirpes) zugelassen werden; Sintemahl man hier die Grade nicht in Acht hat, sondern allein auf die Stämme siehet, wo die Kindes-Kinder herkommen: darum, so lange in absteigender Linie ein Enckel, Ur-Enckel oder ander Kindes-Kind, so weit immer möglich, vorhanden, so ist dasselbe, des Groß-Vaters, Groß-Mutter, Uralt-Vaters,

(a) *l. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll.* (b) *Nov. 118.*

Vaters, Uralt-Mutter eintziger Erbe, unangesehen, daß auch in aufsteigender oder beyseitlicher Linie, nähere Verwandten vorhanden; denn die absteigende Linie wird der aufsteigenden vorgezogen.

§. VI. Trüge sich ferner zum dritten der Fall also zu, daß die abgestorbene Personen kein ehlich Kind im ersten Grad, sondern allein Kindes-Kinder, Encklein oder Nifteln, aus zween oder mehrern seinen Kindern ehelich gebohren, nach ihm verliesse: Ob gleich von einem Kinde mehr als von andern selbiger Enckel vorhanden wären, als, von einem Kinde zwey, und von dem andern viere oder sechse; so ist in Rechten geordnet, daß dennoch in solchem Fall die Encklein nicht zugleich in die Häupter (in capita) sondern in die Stämme (in stirpes) zu Erben zugelassen werden sollen, also, daß die zwey Encklein von dem einem Kinde gebohren, den halben Theil, und die vier oder sechse von dem andern Kinde auch einen halben Theil erblich empfahen. So auch statt hat, wenn lauter Kindes-Kinder vorhanden.

§. VII. Was bisher von der Erb-Gerechtigkeit oder Succession deren im Stande der Ehe gebohrnen Kinder gesetzet ist, das wird auch von solchen Kindern verstanden, so von solchen zweyen unverheyratheten, doch nicht zu nahe verwandten Personen vor ihrem Ehe-Verspruch oder ehelicher Beywohnung erzeuget, und erst nachgehends durch ihre Verehlichung legitimiret worden, also, daß solche, vermittelst nachfolgender Vermählung, legitimirte Kinder, denen andern in währendem Ehestand gezeugten Kindern, in allen, sowohl derer Eltern, Geschwistern und anderer Bluts-Verwandten Vererbungen, als auch sonsten in allen andern Fällen, gleich gehalten werden. Conf. Philipp, *de legitimatione per subsequens matrimonium, Lipsi.* 1693. Die Legitimati per subsequens matrimonium haben gleiches Recht.

§. VIII. So viel dann diejenige unehliche Kinder belanget, welche durch Käyserl. Rescripte und sonderbare Begnadigung, oder auch durch Comites Palatinos (als denen von Römischen Käysern solche Macht und Privilegium legitimandi gegeben) auf des Vaters Begehren, legitimiret und ehlich gemacht worden, dieselbigen werden, neben und mit denen Kindern, so im Stand der Ehe erst nach der Legitimation gebohren sind, an der väterlichen Erbschafft zu Mit-Erben auch zugelassen. Die Legitimati per Rescriptum Principis auf gewisse Masse.

§. IX. Doch, wann zur Zeit erlangter Legitimirung, der Vater des unehlichen Kindes schon andere ehliche Kinder gehabt, solcher ehelichen Kinder aber im Käyserlichen Rescript oder Instrument der Legitimation nicht gedacht wäre, ist die Legitimation denen vor solcher Legitimation gebohrnen ehelichen Kindern unnachtheilig, derowegen sie nicht schuldig seyn, die solcher Gestalt legitimirte Kinder, neben und mit ihnen zu Mit-Erben zuzulassen. Wenn keine andere vorhanden.

Oder ihnen die Succession ausdrücklich gegönnet.

§. X. Wann aber in der Legitimation solcher vorhandenen ehelichen Kinder ausdrückliche Meldung geschehen, und die Clausula, daß sie mit erben sollen, darbey angehänget, und der Vater darein gewilliget, soll alsdann das legitimirte Kind zu vollkömmentlicher Erb-Gerechtigkeit zugelassen werden, und, neben andern ehelichen Kindern, der väterlichen Erbschafft fähig seyn. (a)

In beyden Fällen schliessen sie die Seitwarts-Verwandten aus.

§. XI. Und auf dem Fall ein Vater sonsten gar keine eheliche Kinder oder Encklein verliesse, sollen alsdann solche, vorgemeldter Maassen, legitimirte Kinder, ihre Väter allein erben, und andere Freunde der auffsteigenden und Zwerch-Linien ausschliessen, jedoch daß die Legitimation bey Lebzeiten des Vaters geschehen; dann diejenigen, welche nach des Vaters Tod sich haben legitimiren lassen, können denen nächsten Erben ihr erlangtes Erb-Recht nicht entziehen. (b) Conf. Falck. *de legitimatione & jure spuriorum. Jenæ* 1670.

Successio derer unehelichen Kinder.

§. XII. Wann von zweyen Personen ledigen Standes, (die sonsten aus Zulassung Göttlicher und Käyserlicher Gesetze eine Ehe mit einander besitzen möchten) Kinder erzeuget, welche nicht legitimiret worden, können solche uneheliche Kinder an ihres Vaters Verlassenschafft, da er sonsten eheliche Kinder, oder auch nur sein Eheweib verlassen hätte, nicht Erben seyn, sondern werden durch des Verstorbenen hinterlassene eheleibliche Kinder oder Weib ausgeschlossen. Es müssen ihnen aber die Alimenta, bis sie solche selbsten anschaffen können, gereichet werden. (c)

§. XIII. Wann aber solcher unehelicher Kinder Vater, ohne Testament, Todes verfähret, und weder eheliche Kinder noch ein Eheweib hinter sich läßt, werden die unehliche Kinder (es sey gleich eines oder mehr) sammt ihrer Mutter (so ferne sie noch im Leben) den sechsten Theil von väterlicher Erbschafft, zu gleichen Theilen unter sich zu vertheilen, zugelassen; das übrige aber fället denen andern nächsten Verwandten erblich zu: Doch erstreckt sich derer unehelichen Kinder Erb-Gerechtigkeit weiter nicht, denn allein auf ihre, derer Kinder, wie auch des Vaters Verlassenschafft und Person: Derowegen da ein unehelich Kind einen ehelichen Sohn, oder ein unehelicher Sohn ein unehelich Kind verliesse, seyn solche Enckel ihres Groß-Vaters Verlassenschafft von Rechts wegen nicht fähig; gestalt auch die unehelichen Kinder, wann sie im Testament ausgeschlossen seyn, querelam inofficiosi nicht anstellen können. (d)

§. XIV. So viel aber mehrbemeldter unehelicher Kinder Mütter Erbschafft belanget, seyn dieselbige (so fern sie nicht aus einer in Kayserl. Rechten verdammten Geburt herkommen) ob sie gleich nicht legitimiret, ihrer Mutter rechte Erben, nicht anders, als wann sie derselbigen eheliche Kinder wären; Dahero

(a) *Synt. civ. Ex. 38. th. 20.* (b) Carpz. 2. 6. 27. (c) *Auth. licet. C. de nat. lib.*
(d) *Synt. civ. Ex. 38. th. 22.*

hero sie dann mit andern ehelichen Kindern, die ihre Mutter neben ihnen hätte, nicht alleine an mütterlicher Erbschafft, sondern auch an aller Verlassenschafft anderer Eltern in auffsteigender mütterlicher Linie zu Mit-Erben zugelassen werden, so gar, daß das uneheliche Kind auch den substituirten Erben ausschliesset; (a) Gestalt dann hingegen die Mütter und andere Eltern, in mütterlicher auffsteigender Linie, solchen Kindern und Kindes-Kindern ebenmäßig succediren.

Successio derer Kinder.

§. XV. Die Huren-Kinder aber, so von solchen gemeinen Weibes-Personen, die sich nicht zu einem Mann allein halten, sondern mit vielen zu thun gehabt, gebohren sind, haben von ihren vermeynten Vätern (als welche nicht gewiß) wie auch andern in väterlicher auffsteigender Linie, nichts zu erben. Aber ihre Mütter, deßgleichen auch andere Eltern in auffsteigender mütterlicher Linie, erben sie neben und mit andern ehelichen Kindern zugleich, und nicht anders, als ob sie auch ehelich gebohren wären: Immaassen auch hingegen die Eltern in mütterlicher Linie solcher Bastarten oder Huren-Kinder Verlassenschafft erbfähig seyn.

Die Kinder, so nicht erben, bekommen doch von denen Eltern ihren Unterhalt.

§. XVI. Obwohl nun ferner die Kinder, so aus einer in Kayserl. Rechten verdammten Geburt (als, in dem Ehebruch, oder sonsten von solchen Personen, die naher Verwandniß halben, göttlichem Gesetze nach, keine Ehe mit einander zu besitzen befugt) gebohren, aller väterlicher und mütterlicher Erbschafften, so wohl ex Testamento als ab intestato, allerdings unfähig sind; wie sie dann auch in Kayserl. geschriebenen Rechten, weder des Nahmens derer Kinder, noch auch derer Alimenten und Unterhaltung würdig geachtet werden: Jedoch weil solchen Kindern von ihren Eltern die Alimenten und Nahrung nicht allerdings zu verweigern, so werden billig derer unehelichen Kinder Eltern dahin erinnert und angehalten, dieselbigen, mit nothwendigen Alimenten und gebührender Unterhaltung, gemäß zu versorgen und zu erziehen. Dahero wann diese Eltern ihnen im Testament etwas vermachen, so ist solches gültig, so weit es zu ihrem Unterhalt nöthig ist. (b)

Denen Söhnen gehöret nach Sächs. Rechten, das Heer-Geräthe.

§. XVII. Allhier ist noch zu mercken, daß, nach Sachsen-Rechte, denen Adelichen Söhnen erstern und weitern Gradus aus des Vaters oder Groß-Vaters Erbschafft, das vorhandene Heer-Geräthe (wovon dem ältesten Sohn, oder, nach dessen Tode, dem Enckel, das Schwerdt zum Voraus gebühret, (c)) allein gehöret, so innerhalb Jahr und Tag zu fordern ist. Etlicher Orten Gewohnheit nach, ist dergleichen auch Bürger- und Bauern-Standes Söhnen zuständig. Hingegen gebühren denen Töchtern (ehelichen und unehelichen) oder deren

Und denen Töchtern, die Gerade-Stücken.

(a) Brunn. *ad l. 5. C. ad SCtum Orphit.* (b) Carpz. 3. 14. 13.
(c) Carpz. 3. 38. 36.

ren Erben aus der mütterlichen Erbschafft die Gerade-Stücken, es wäre dann, daß die Mutter sonsten keine Mittel verlassen, auf solchen Fall hätten auch die Söhne darvon ihren Pflicht-Theil zu gewarten. Auch succediren zugleich in der Gerade mit denen Töchtern die Söhne, so geistlichen Standes seyn, weil diese vom Heer-Geräthe ausgeschlossen werden, auch kein Heer-Geräthe hinterlassen. (a) Was aber vor Sachen zum Heer-Geräthe und Gerade gerechnet werden, darüber ist allbereit eine sonderliche designation im Druck herausgegangen. Dieses ist bey beyden zu erinnern, daß nur dasjenige, welches wircklich vorhanden, und in der Erbschafft befindlich ist, kan gefordert werden. (b) Von der Gerade so wohl als dem Heer-Geräthe, deßgleichen Leibgedinge, Morgen-Gabe und Mußtheil, hat Herr D. Gottfried Barth, ein sehr nützliches Buch in 4. zusammen getragen, so zu Leipzig Anno 1721. ediret worden.

Successio derer Eltern.

§. XVIII. Weiter und zum andern: Wann in absteigender Linie, weder Kinder noch Kindes-Kinder, noch derer selben Kinder, und also fortan, die von dem Verstorbenen herkommen, vorhanden seynd: Alsdann gebühret desselben Erbschafft seinen nächsten Verwandten in aufsteigender Linie, Mañs- und Weibs-Personen zugleich, also, daß jeder nächste den weitesten ausschleußt; Als des Verstorbenen Vater, schleußt den Anherrn oder Groß-Vater, der Anherr oder Groß-Vater den Ur-Anherrn oder Aelter-Groß-Vater, und also förders hinaufwärts zu rechnen, aus.

Zuweilen in die Häupter.

§. XIX. Begiebt sichs dann, daß die Eltern, in solcher aufsteigender Linie, sämmtlich noch leben, als Vater und Mutter, oder, so diese verstorben seynd, der Groß-Vater und Groß-Mutter, und alsofort an, so erben dieselbe zugleich in die Häupter, und gebühret einem so viel als dem andern. Jedoch wann der Vater in des Verstorbenen Kindes Gütern die Frucht-Niessung gehabt, so behält er solche an der Portion, welche der Mutter zufället. (c) Und ist obiges zu verstehen gleich von beyderseits väterlichen und mütterlichen Anherrn oder Groß-Vater, und Anfrauen oder Groß-Mutter.

Zuweilen in die Linien.

§. XX. So aber dieselben Groß-Väter oder Groß-Mütter in gleichem Grad stehen, aber an der Zahl ungleich sind, als auf des Vaters Seiten ist nur der Groß-Vater, oder nur die Groß-Mutter, auf der Mutter-Seiten aber beyde der Anherr und die Anfrau vorhanden, so erben dieselben nicht in die Häupter, sondern in die Linien, und nimmet der väterliche Anherr die Helffte, und der mütterliche Anherr und Anfrau sämmtlich die andere Helffte des Verstorbenen Erbschafft.

Mit denen Eltern er-

§. XXI. Solche Verwandte, in aufsteigender Linien, schliessen auch aus

(a) Carpz. 2. 14. 38. seq. (b) Synt. civ. Ex. 38. th. 25. (c) Carpz. 3. 17. 1.

aus, alle des Verstorbenen gesipte Freunde in der Zwerch-Linie, allein des Verstorbenen rechte geschwistrige Brüder und Schwestern von beyden Banden ausgenommen. Dann so dieselben vorhanden seynd, so erben sie, nach gemeinen Rechten, zugleich mit Vater und Mutter, Anherrn und Anfrauen, oder derer einem allein, in die Häupter, so manch Mund, so manch Pfund.

ben, nach gemeinen Rechten des Verstorbenen vollbürtige Geschwister.

§. XXII. Wären auch Brüder- oder Schwester-Kinder vorhanden (gleichfalls von beyden Banden) derer Eltern verstorben wären, so treten dieselben, mit denen Geschwistern und denen in aufsteigender Linie, in die Erbschafft auch mit ein, doch nicht in die Häupter, sondern an statt ihres verstorbenen Vaters oder Mutters, und erben so viel, als denenselben für ihr Antheil an der Erbschafft hätte gebühren mögen. (a)

Wie auch Brüder, u. Schwester-Kinder nach den Stämmen.

§. XXIII. Daraus dann abzunehmen ist, daß die Geschwister, so nur von einem Bande, väterlich- oder mütterlichen, dem Verstorbenen zugethan sind, mit denen in aufsteigender Linie, deßgleichen ihren Halb-Geschwistern, zu der Erbschafft zugleich mit denen Eltern nicht zugelassen werden, sondern davon gäntzlich ausgeschlossen, so gar, daß die Geschwister von mütterlicher Seiten, nicht mit der Mutter, noch die von väterlicher Seiten mit dem Vater nicht erben können. (b)

Andere aber werden ausgeschlossen.

§. XXIV. Es wird aber, nach gemeinem Wahn derer Rechts-Gelehrten, dieser Unterscheid gehalten: Wann in gleichem Grad in aufsteigender Linie, Vater und Mutter, oder Groß-Eltern vom Vater und Mutter her, erben, so wird mit denen Gütern, so vom Vater herkommen, allein der Vater oder die Groß-Eltern vom Vater, mit denen Gütern aber, so von der Mutter herkommen, allein die Mutter oder die Groß-Eltern von der Mutter her befället.

Nach gemeinen Rechten wird dißfalls ein Unterscheid zwischen denen Gütern gehalten.

§. XXV. Nach Sächsischen Rechten, ist, bey dieser derer Eltern Succession, sonderlich zu mercken, daß erstlich jetztberührter Unterscheid nicht in Acht genommen werde, sondern es wird des verstorbenen Kindes Verlassenschafft in gleiche Theile unter die Eltern und Groß-Eltern, ungeachtet wo sie herkommen, vertheilet. (c)

Nach Sächsis. Rechten aber wird (1.) dieser Unterscheid nicht gehalten.

§. XXVI. Ferner zweytens werden, vermöge derer Sächsischen Rechte, die Eltern und Groß-Eltern mit ihrer verstorbenen Kinder Erbschafft allein befället, und seynd hiervon auch derer Verstorbenen Brüder und Schwestern gäntzlich ausgeschlossen. (d)

Auch werden (2.) die Geschwister gantz ausgeschlossen.

§. XXVII. Endlichen und zum dritten so die abgestorbene Personen keine Bluts-Verwandte in ab- oder aufsteigender Linie verlassen, werden alsdann ihre in der Collateral- oder Zwerch-Linie vorhandene nächste Bluts-Verwandte zu

(3.) Succes-

(a) Carpz. 3. 17. 4. (b) Idem *cit. loc. d.* 5. (c) Carpz. *cit. l. d.* 3.
(d) Idem *d.* 6. & 7.

Von derer Seitwärts-Verwandten.

zu der Erbschafft beruffen. Und erstlich die Geschwistere von beyden Banden, d. i. die vom Vater und Mutter derer verstorbenen Personen rechte Geschwister, und dann neben und mit denenselbigen auch derer zuvor abgestorbenen von beyden Banden Brüder- oder Schwester-Kinder, doch dergestalt, daß solcher zuvor verstorbenen Geschwister Kinder, in diesem Fall, da sie mit des Verstorbenen Geschwistern anstehen, allein in die Stämme zugelassen werden, und demnach eines jeden Bruders oder Schwester Kind (wie viel gleich deren seynd) an statt seines verstorbenen Vaters oder Mutter anstehen, und so viel als ihrem Vater oder Mutter, da sie noch am Leben wären, gebühret hätte, zu empfangen haben. (a)

Sonderliche Wirckung des Repræsentation-Rechts.

§. XXVIII. Und weil also des Verstorbenen Geschwister Kindern, der Eintritt in ihrer verstorbenen Eltern Statt, vergönnet und zugelassen ist, so werden durch sie, alle andere in weiterm Grad des Verstorbenen, auch von beyden Banden, Bluts-Verwandte in der Seiten-Linie, ja auch ihres Vaters und Mutter Bruder und Schwester, ungeachtet selbige dem Verstorbenen neben und mit ihrem Bruder oder Schwester (da solche für sich selbsten in ihrer eigenen Person und Grad angesehen werden) in gleichem Grad verwandt seyn, ausgeschlossen.

Das Repræsentation-Recht hat nicht statt bey des verstorbenen Bruders Kindes-Kindern.

§. XXIX. Doch ist hier zu wissen, daß solche Gerechtigkeit des Eintritts in derer verstorbenen Eltern Statt, allein des verstorbenen Bruders oder Schwester Kindern, da sie ihres Vaters oder Mutter Brüder oder Schwester erben wollen, insonderheit durch die Rechte vergönnet sey, aber derer Brüder oder Schwestern Kindes-Kindern, oder andern Bluts-Verwandten in der Zwerch- oder Seiten-Linie nicht zugelassen ist. (b)

Nach Sachsen Recht hat das Repræsentation-Recht in der Seiten Linie nicht statt.

§. XXX. Nach Sächsischen Rechten aber ist, in der Erb-Folge oder Succession in Erb-Gütern (dann in denen Lehn-Gütern hat es gleichfalls statt) das Repræsentation-Recht nicht üblich, dahero die Brüder und Schwestern dem Verstorbenen allein succediren, und die Brüder- und Schwester-Kinder ausschliessen. (c)

Derer Brüder- und

§. XXXI. Ferner, wann der Verstorbene keine Geschwister von beyden Banden, sondern nur allein dererselben Kinder, und sonst weder in ab- noch aufsteigender Linie Erben nach ihm verläßt, eben dieselben Brüder- oder Schwester-Kinder (es seyn ihrer viel oder wenig, ob auch von einem Geschwister mehr dann von dem andern vorhanden) an ihres Vaters oder Mutter verstorbenen Bruders oder Schwester Verlassenschafft, in die Häupter zugleich, (und werden abermahls durch sie, derer verstorbenen Halb-Geschwister, wie auch alle an-

(a) Richt. *de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 3. m. 1. n. 2.* (b) *Ex. 38. th. 33.*
(c) Carpz. 3. 18. 2.

andere in der Seiten-Linie, auch von beyden Banden Verwandte ausgeschlossen) in Betrachtung, daß die Brüder-oder Schwester-Kinder, dem Verstorbenen in gleichem Grad der abwärts- oder unter sich steigender Zwerch-Linie verwandt seyn, und sonst keine erbfähige Person vorhanden, welcher durch solche Succession in die Häupter an ihrem Erb-Recht Abbruch geschehen könte. Schwester-Kinder Erbfolge.

§. XXXII. Allhier fället wieder ein Unterscheid aus denen Sächsischen Rechten ein, als nach welchen, des Vaters oder der Mutter Geschwistere, mit denen vollbürtigen Brüder-und Schwester-Kindern zugleich in die Häupter erben; wiewohl nach Chur-Sächsischer sonderbarer Constitution, hierinnen das gemeine Käyserl. Recht observiret wird, und die Brüder-oder Schwester-Kinder des Vaters oder der Mutter Geschwister vorgezogen werden. (a) Nach Sachsen-Recht succediren die Geschwister-Kinder und des Vaters oder Mutter Bruder zugleich.

§. XXXIII. Wann derer Abgestorbenen weder in ab- noch aufsteigender Linie einige Erben, auch keine rechte Geschwister von beyden Banden, noch derer selbigen Kinder verlassen, alsdann werden zur Succession oder Verlassenschafft zugelassen, seine andere Geschwister von einem Bande, d. i. die allein vom Vater oder Mutter seyn, und mit denen selbigen auch ihrer verstorbenen Halb-Geschwistere vorhandene Kinder zum Stamm-Theile, allermaassen wie von denen rechten Geschwistern und ihren Kindern nächst hieroben gesetzet ist. Wofern aber einige vom Vater, andere von der Mutter vorhanden seyn, so werden dieselbe zu gleicher Mit-Erbung, an brüder-oder schwesterlicher Erbschafft, zugelassen, und ebenmäßig durch sie alle andere, auch von beyden Banden gesipte Freunde, ausgeschlossen: Ausgenommen, wann von solchen Halb-Geschwistern auch Kinder vorhanden, welche zugleich neben ihnen, doch allein in die Stämme erben. Jedoch halten die Doctores davor, daß die von väterlicher Seite herrührende Güter denen Consanguineis, diejenige aber von mütterlicher Seiten, denen Uterinis gebühren. Wiewohl in Sachsen dieser Unterscheid derer Güter nicht in Acht genommen wird. vid. Carpz. 3. 14. 4. Derer Halb-Geschwister Erbfolge.

§. XXXIV. Verließ aber der Verstorbene keinen Bruder oder Schwester von zweyen Banden, noch derer selben Kinder, noch auch vom Vater oder Mutter her Halb-Geschwister, sondern allein halb-geschwistrigte Kinder, so werden auch dieselbe Halb-Bruders-oder Schwester-Kinder (es seyn ihrer viel oder wenig, auch von einem derer Geschwister mehr dann vom andern vorhanden) an ihrer verstorbenen Vater oder Mutter Halb-Bruder oder Schwester Erbschafften in die Häupter, allermaassen wie oben von derer Brüder-und Schwester-Kindern, von beyden Banden, verordnet ist, zu erben allein zugelassen, und schliessen gleichfalls des verstorbenen Vaters oder Mutter Bruder Derer Halb-Geschwister Kinder Erbfolge.

(a) Carpz. 3. 18. 5.

und Schwester aus, ungeachtet selbige dem Verstorbenen in gleichem Grad, und darzu auch von beyden Banden verwandt seyn.

Nach gemeinen Rechten wird die halbe Geburt weiter nicht nachgesetzet.

§. XXXV. Ferner, wo die abgestorbene Person keinen Erben weder in ab- noch auffsteigender Linie, noch einige Geschwistere von beyden oder einem Bande allein, noch dererselben Kinder, hinter ihm verlässet, sollen alsdann diejenige, so dem Verstorbenen vom Vater oder Mutter her (sie seyn von beyden Banden oder einem Bande allein) mit Blut-Verwandniß, auch über den zehenden Grad, zum nächsten befreundet seyn, für seine rechte Erben, ohne Unterscheid derer Güter, gehalten, und, in diesem Fall, die Kinder nicht mehr in ihrer Eltern Statt treten, sondern allenthalben die Nächsten im Grad die Fernern ausschliessen, und in die Häupter zu gleichem Erbtheil zugelassen werden. (a)

Ein anders aber ist nach Sachsen-Recht.

Nach Sachsen-Recht aber wird derjenige Befreunde, so von halber Geburt herkömmt, einen Grad weiter zurück gesetzt. (b) Dieses ist zu wissen, wofern jemand von väterlich- oder mütterlicher Seiten, dem Verstorbenen verwandt ist, z. E. des verstorbenen Vaters Bruders Sohn und Mutter Schwester Sohn (wann nemlich zwey Brüder zwo Schwestern zur Ehe gehabt) daß derselbe zwey Portiones bekomme. (c) Was bishero von der Succession derer Bluts-Freunde gemeldet, hat seine Richtigkeit bey denen Ehelich-Gebohrnen, wie auch denen Legitimatis durch die folgende Ehe: Die an Kindes Statt angenommene aber, wann sie der väterlichen Gewalt sind unterworffen worden, und also die jura agnationis überkommen haben, können denen Schwerd-Magen von der Familie, worein sie getreten, und nicht weiter, erben; Indessen behalten sie das Erb-Recht an ihrer natürlichen Freundschafft; Die unehelichen Kinder können zwar denen Bluts-Freunden mütterlicher Seiten, und diese jene erben; in der väterlichen Freundschafft aber, haben sie kein Erb-Recht, so gar, daß auch die unehelichen Kinder, von einem Vater, aber von unterschiedenen Müttern, einander nicht erben können. Endlich die im Ehebruch und aus der Blut-Schande gezeugte Kinder, können nicht ihren Freunden, noch diese jenen succediren. (d)

Was im vorhergehenden bey der Succession derer Kinder, vom Heer-Geräthe u. von der Gerade erwähnet, solches findet hier in der Succession der Seiten-Linie gleichfalls statt: Dann denen Schwerd-Magen gebühret aus der Erbschafft des verstorbenen Vaters das Heer-Geräthe: Da hingegen nehmen die nächsten Weibes-Personen mütterlicher Seiten, aus eines Weibes Erbschafft die Gerade zum Voraus. Wofern nun niemand verhanden, welchem die Gerade gebühret, so gehöret solche der Obrigkeit des Orts, welche die hohen Gerichte hat. (e)

§. XXXVI.

(a) *Synt. civ. Ex. 38. th. 36.* (b) Carpz. *3. 18. 21. seq.* (c) Richt. *de Success. Sect. 3. m. 4. n. 26.* (d) Id. *cit. l. m. 3.* (e) Carpz. *2. 14. 61.*

§. XXXVI. Alldieweil auch die Jura successionum an vielen Orten unterschiedlich seyn, und sich leicht zutragen kan, daß der Verstorbene an mehrern Orten Güter habe; so ist zu wissen, daß man in denen beweglichen Gütern, sie mögen seyn an welchem Ort sie wollen, (a) wie auch was die ausstehenden Schulden betrifft, nach denen Rechten des Orts, wo er seine Wohnung (domicilium) hat, wann er schon an einem andern Ort verstürbe, succedire. (b) Hätte aber der Verstorbene noch keine wesentliche Wohnung (domicilium) irgendwo constituiret, so müßte die Successio nicht nach denen Rechten des Orts, wo er gestorben, sondern woher er bürtig ist (secundum jura loci originis) geschehen. (c) Dahero, wann ein Studiosus auf Academien verstirbet, wird demselben, auch in beweglichen Gütern, nach denen Rechten seiner Heymath, succediret. (d) In denen unbeweglichen Gütern [wohin auch, wiewohl nicht regulariter, in gewissen Fällen die ausstehende Schulden gerechnet werden, (e) geschiehet die Successio nach denen Rechten des Orts, wo sie liegen. (f) Anlangend die Herren Professores und ihre Cives, wird denenselben nicht nach dem Stadt-Recht des Orts, wo die Universität ist, sondern nach dem Land-Recht, auch in unbeweglichen Gütern, succediret. (g) Endlich ist zu wissen, daß, wann andere Jura circa successiones an dem Ort, wo der Erbe wohnet, andere aber an dem Ort, wo die Güter befindlich, vorhanden, die Obrigkeit des letzten Orts wider den Erben die Jura seines domicilii zu retorquiren pflege, dergestalt, daß der Erbe sich muß gefallen lassen, daß, nach denen Rechten des Orts seiner Wohnung, die Succession geschehe. Conferatur Carpz. *in definit. ad P.* 3. *C. ult.* item Struv. *de vindict. priv. & de retorsi. c.* 11. *aph.* 32.

Wenn die Jura succedendi variiren, so siehet man, in beweglichen Gütern, auf die Jura domicilii, in unbeweglichen aber auf die Jura des Orts, wo sie liegen.

§. XXXVII. Es ist aber diß zu wissen, daß auch die Eheleute, auf gewisse Maasse, einander succediren und erben, in welchem Fall dann zuförderst die Ehestifftungen in Acht zu nehmen seyn. Wofern aber keine Ehe-Pacten aufgerichtet, müssen jedes Orts Gewohnheiten und Statuten, so hierinnen sehr variiren, angesehen werden.

Derer Eheleute succession.
1. Nach denen Ehestifftungen.

§. XXXVIII. Wann aber auch keine sonderliche Gewohnheit oder Statuten vorhanden, so ist, nach gemeinen Rechten, die Succession zu richten, und zwar nach gemeinen Kayserl. Rechten, dergestalt: Wann ein Weib dem Mann ein Heyraths-Geld zugebracht, so hat, nach Absterben des Mannes, das Weib solches Heyrath-Gut wieder zu fordern; Imgleichen, da dem Weibe ein Gegen-Vermächtniß verordnet, so bleibet, nach des Weibes Tode, solches dem Mann. Wann aber des Weibes Einbringen und Vermögen, oder auch des Mannes also gering [und zwar zu der Zeit, da der Ehe-Gatte verstorben, dahero

2. Nach sonderbarer Gewohnheit.
3. Nach Käyserl. Rechten.

(a) Mev. 2. *Decis.* 100. (b) Carpz. 3. 12. 13. (c) Mev. 5. *D.* 163. (d) Carpz. 6. *Resp.* 38. (e) Mev. 2. *Dec.* 100. (f) Carpz. 6. *Resp.* 39. (g) *Synt. civ. Ex.* 38. *th.* 45.

ro, wann schon das Uberlebende hiernächst zu Mitteln gelangete, so behält es doch dieses sein Erb-Recht (a)] daß davon, nach seines Ehegatten Absterben, das andere seinen Unterhalt, seinem Stande nach, welches auf das Ermessen der Obrigkeit ankömmt, nicht haben mag. Auf solchen Fall bekömmt der überlebende nothdürfftige Ehegatte, aus des Verstorbenen Verlassenschafft, eine gewisse Portion, und zwar, wann ein, zwey oder mehr Kinder vorhanden, den vierten, wofern aber derer Kinder mehr als drey seyn, Kindes-Theil, iedoch nur zur Frucht-Niessung (in usumfructum) so lange es lebet. Hätte aber der Verstorbene keine Kinder hinterlassen, so gebühret iedesmahl dem Uberlebenden der vierte Theil, und zwar zu freyer disposition. Es ist aber der Wittwer oder Wittwe seine wenige Güter, oder was ihm vom Verstorbenen im Testament vermacht worden (wiewohl es an diesem Vermächtniß, wann schon Kinder vorhanden, das vollständige Eigenthum hat, (b)] zu conferiren und einzuwerffen schuldig. (c) Ob aber diese Successio auf Verlobte könne extendiret werden? Dieses meynen einige, vid. Gail. 2. O. 1. 19. es ist aber das Gegentheil glaubwürdiger. Kohl. *de Success. Conjug. part.* 2. *n.* 38. Es kan das Verstorbene diese Portion dem Uberlebenden, im Testament, nicht benehmen noch vergeringern, gestalt auch, durch Handlung unter Lebende, solche nicht mag entzogen, noch bey ergehender Confiscation derer Güter, wegen des Ehegattens Verbrechen, demselben genommen werden. Aber wie, wann das Uberlebende reiche Eltern hätte? In diesem Fall halten einige davor, daß es sodann nichts fordern könne. Vid. *Synt. Civ. Ex.* 38. *th.* 39. Von welcher Meynung andere abweichen, vid. Kohl. *de Succeſſ. Conj. part.* 2. *n.* 21. Dieses ist unstreitig, daß, wann das Uberlebende selbsten ziemlichen Vermögens ist, es an des Verstorbenen Erbschafft keinen Theil und Forderung habe, sondern es werden damit allein des Verstorbenen nächste Anverwandte befället. Solte sichs aber begeben, daß keine Anverwandten vorhanden, so wird, nach denen Prætorischen Rechten, ex Edict. *unde vir & uxor*, die Wittwe oder Wittwer zur Erbschafft zugelassen. Ob aber solches auf Verlobte könne gezogen werden? solches bejahen einige. Vid. B. de Lyncker. *in anal. ad tit. unde vir & uxor.*

Nach Sachsen-Rechte des Wittwers Successions-Recht.

§. XXXIX. Nach gemeinen Sachsen-Rechten (wann nemlich in denen Ehe-Pacten wegen der Succession nichts verabredet, denn bey diesem hat es allerdings sein Verbleiben, und kan der überlebende Ehegatte, unter dem Vorwand der Læsion über die Helffte, ein mehrers, als ihm verschrieben, nicht fordern, unerachtet die Portio Statutaria ein weit mehrers austragen möchte;

(a) Gail. 2. O. 85. *n.* 3. (b) Brunn. *ad l. un. C. unde vir & uxor.*
(c) *Auth. Prætoria C. unde vir & uxor.*

te; (a) oder auch, wann keine sonderliche Statuta wegen der Succession vorhanden; immaassen auch diese vor dem Sachsen-Recht einen Vorzug haben, (b)] gehören, nach beschrittenem Ehe-Bette, dem verwittibten Ehe-Mann, er sey Ad- oder Unadel, (c) wann auch der Schwieger-Vater ihm und der Tochter den Unterhalt gegeben, (d) alle der verstorbenen Frauen, sie mag Kinder von erster oder anderer Ehe haben oder nicht, (e) bewegliche Güter, sie mögen seyn auch ausser Sachsen, an Orten und Enden, wo sie wollen, nemlich, das baare Geld, ausstehende oder auch auf Wechsel ausgeliehene Capitalien, rückständige Kauff-Gelder für die vom Eheweibe zu Recht beständiger Weise verkauffte unbewegliche Güter, das dem Weibe zugehörige Vieh, der Braut-Schatz, wann er in beweglichen bonis bestehet, unerachtet der Zahlungs-Termin bey dem Absterben des Weibes noch nicht fällig gewesen, wie auch die unbeweglichen Braut-Schatz-Güter, wann nemlich solche auf ein gewisses angeschlagen, und also æstimato in dotem gegeben seyn; (f) ingleichen die Betten auch in denen Wirths-Häusern, Waaren im Cram-Laden, die Kelter und gesammtes Hauß-Geräthe (ausgenommen der Gerade, wo selbige gebräuchlich) welche er vermittelst eines Inventarii, oder in dessen Ermangelung, einer eydlichen Specification; der nächsten Nifftel auszuantworten schuldig ist; (g) immassen auch dasjenige, was der Schwieger-Vater ihm zur väterlichen Hülffe hergegeben, ihm nicht gebühret. (h) Da aber ein Weib nichts als bewegliche Güter nach sich lässet, oder auch die unbeweglichen Güter nicht zureichen, daß daraus ihre Kinder oder Eltern ihre Legitimam oder Pflicht-Theil haben können, so wird solcher Pflicht-Theil denen Kindern oder Eltern von denen beweglichen Gütern gereichet oder ergäntzet; (i) Wann aber keine beweglichen Güter vorhanden, so gebühret dem Mann der vierte Theil aus seines Weibes Erbschafft. Conf. de Berger, *de legitima mariti*, *in ejus Vol. XXVIII.* ausser diesem Fall hat der Ehe-Mann an denen unbeweglichen Gütern keine Forderung, wann auch keine Erben in ab- oder aufsteigender, sondern nur Freunde in der Seiten-Linie vorhanden. (k) Es können solche bewegliche Güter, (wann auch das Eheweib gar keine immobilia verliesse, (l) oder auch letztgedachter vierter Theil dem Manne durch Testament und andern letzten Willen, oder Schenckung unter denen Lebendigen, nicht entzogen werden. Ingleichen behält der Ehemann alle und iede zur Zeit des Ehestandes von des Weibes unbeweglichen Gütern eingehobene Nutzung auch von dem Jahre,

(a) Carpz. 3. 20. *def.* 1. 2. 3. & 3. 23. *def.* 1. (b) Idem *def.* 2. (c) Id. *def.* 16. (d) Idem *def.* 20. (e) *def.* 17. (f) *Conf. de his omnibus* Carpz. *cit. l.* d. 3. 4 5. 7. 8. 9. 10. 12. 13. (g) Id. *def.* 14. (h) *def.* 15. (i) *def.* 18. (k) *def.* 23. (l) Id. 3. 7. *def.* 4. & 5.

Jahre, worinn das Weib gestorben, unerachtet die Frucht noch nicht eingeerndtet, wann es nur unterbracht, und die Egge es bestrichen hat. (a) Dieses ist unstreitig, daß alles dasjenige, welches in währender Ehe erworben, dem Mann gebühre; immassen auch præsumiret wird, daß alles und iedes, so vorhanden, dem Mann zugehöre, wofern nicht das Weib erweisen kan, daß sie eines und das andere eingebracht habe. (b)

Derer unadelichen Wittwen

§. XL. Eine Wittwe aber, und zwar bürgerlichen Standes, bekömmet, nach gemeinem Sachsen-Recht, aus des abgelebten Mannes Verlassenschafft, zuförderst die Gerade (welche mit der Nifftel-Gerade nicht zu confundiren, vide Carpz. 2. 14. 22.) wo dieselbe üblich, dann ferner, wenn drey oder weniger Kinder, oder gar keine vorhanden sind, den vierten Theil der Verlassenschafft: Wo aber mehr Kinder vorhanden sind, einen Kindes-Theil (nach Chur-Sächs. Rechten bekömmt die Wittwe, wann Kinder, viele oder wenig, vorhanden, den vierten Theil, wann aber keine Kinder vorhanden, den dritten Theil von gesammten Gütern, sie muß aber ihr Vermögen, auch die Gerade, mit einwerffen, vide Carpz. 3. 20. *def.* 27.) d. i. es wird die Erbschafft unter die sämmtlichen Kinder und Mutter, nach denen Häuptern, in gleiche Theile vertheilet. Jedoch ist die Wittwe, in beyden Fällen, ihre eigene Güter, welche sie vermittelst eines richtigen Inventarii, oder in Ermangelung dessen, einer eydlichen Specification anzugeben schuldig ist, (c) [ausser der Gerade und dem weiblichen Schmuck] mit zu conferiren, oder in gemeine Theilung zu bringen schuldig. Es wird aber der Wittwe frey gestellet, ob sie ihr eingebracht Gut wieder fordern und damit vergnüget seyn, oder aber solches mit einwerffen, und, wie ietzt gesetzt, den vierten Theil oder den Kindes-Theil nehmen wolle, immassen sie dieserwegen, daß sie die Güter in währender Ehe mit habe erwerben helffen, ein mehrers zu fordern nicht befugt. (d)

und adelichen.

Eine adeliche Wittwe bekömmt aus ihres verstorbenen Ehe-Junckers Gütern:

1. Diese bekommt die Gerade.

I. Die Gerade.

Darzu gehören, alle Betten, Pfül, Küssen, Tisch- und Bett-Tücher, Hand-Zwelen, Zügen, und alles andere weisse Geräthe, wie das mag genennet werden, so zur Haußhaltung gebraucht, und sie in ihrer Verwahrung gehabt, ob sie gleich mit ihres seligen Junckers Wappen und Nahmen gezeichnet wären, doch ausgenommen die Stücke, so hiervon zum Heer-Geräthe gehören. Ferner, Gänse, Endten, Kisten, Kasten, Laden, Thruen und Siedeln,

darzu

(a) Carpz. 3. 32. 7. (b) Baro de Lyncker *in analect. ad tit. ad SCtum Orphit. Th.* 41.
(c) Carpz. 3. 20. 9. (d) Idem *cit. l. def.* 18.

darzu sie die Schlüssel gehabt. Ingleichen, Tisch- und andere Teppiche, alle geschlissene und ungeschlissene Federn, gesotten und ungesotten Garn, Hanff-Körner und Lein-Saamen in und ausser denen Knöten, Flachs und Hanff, gebrecht und ungebrecht, alle Schafe, sie seyn daheim oder vermiethet gewesen, mit aller Mehrung, so sich von ihres Junckern seligem Tode an bis auf den dreyßigsten gefunden, Leuchter, die nicht angehangen; Ein Wasch-Kessel, Brau-Pfannen, die man zu vermiethen pfleget, und nicht eingemauert noch stets stille stehet. Item, alle weibliche Gebäude und Gewebde zur weiblichen Arbeit gehörende, als: Rocken, Spinn-Räder, Weiffen, Spiegel, Bürsten, Scheeren, Wirck-Ramen, Milch-Gefässe, und der Wagen, darauf die Frau gefahren hat. Ferner gehören zur Gerade, die Umhänge und Vorhänge um die Betten, Schalaunen, Decklachen, Schleyer, alle weibliche Kleider, genähet oder ungenähet, sie seyn leinen, wollene oder seidene, und alles Tuch oder Gewand zu Frauen-Kleidern geschnitten, auch alle Gezierde, Ringe, Hefftlein, dazu pacifical, sie seyn silbern oder gülden, die das Weib getragen, und in ihrer Gewahr gehabt, alles Gold und Silber zur Frauen-Zierde gewircket, Perlen-Krantze, Corallen- und Perlen-Schnür. Item, die gekrümmte Gold-Gülden, so an Schnüren am Halse getragen, alle Gürtel und Borten mit Gold oder Silber beschlagen, alle Bücher, da die Frauen pflegen innen zu lesen. (a) Es werden aber alle diese Stücke verstanden, so viel von denen zur Zeit des verstorbenen Junckers da gewesen, dahero ist die Wittwe die nicht vorhandenen zu fordern nicht befugt, und mag der Erbe solche anzuschaffen, oder deren Werth am Gelde zu liefern, nicht angehalten werden.

II. Muß-Theil. 2. Mußtheil.

Worzu gehören alle gehöfete Speisen, nemlich die Helffte alles gesaltzenen und ungesaltzenen Fleisches, Speck-Seiten, Mast-Schweine, Hecht, Karpen, große und kleine, was davor die Haushaltung in Kasten, Reussen und Häldern gestanden, nicht aber die in Teichen; alles Getränck, es sey Meeth, Wein, Bier oder Kofend, alles Geträide an Korn und Weitzen, es sey in denen Scheuren oder auf dem Boden, alle Erbsen, Maltz, Hirsen, Graupen oder Rübe-Saamen, Butter, Schmaltz, Käse, und aller genießlicher Hauß- und Vorräth im Hause, zum Essen und Trincken dienlich, darzu verschaffet, wie dieses gefunden in allen Häusern des Verstorbenen; Aber das Geträide im Felde, item, Heu, Grommet, Stroh, Spreu oder Uberkehr, gehören nicht zum Mußtheil, sondern zum Erbe. (b)

(a) Richter. *de Succeff. ab inteft. S. 4. m. 4. n. 62.*
(b) Idem *de Succeff. ab int. S. 4. m. 4. n. 46.*

3. Die Morgen-Gabe.

III. Die Morgen-Gabe.

Darzu gehören alle Feld-Gänge, weiblich Vieh, es sey vermiethet, oder auf denen Gütern vorhanden, (a) als, Kühe mit denen Kälbern, Ziegen, Schweine und Sau-Mutter, die vor dem Hirten gehen, unbeseilte Pferde, als, Studen, die täglich zu Felde liegen, und die man noch nicht eingespannet hat, beneben aller Mehrung bis auf den dreyßigsten.

4. Leib-Gedinge.

IV. Das Leib-Gedinge.

Dafern sie aber keine dotem eingebracht, noch solche einbringen will, so ist sie des Leib-Gedings nicht fähig, sondern bekömmt, an dessen Statt, von denen Erb-Gütern die Portion und Antheil, was einer andern Wittwen, so bürgerlichen Standes ist, gebühret. Conferatur Schertz, *de dotalitio, Argent.* 1701.

Des Fisci succession.

§. XLI. Endlich, wann der Verstorbene keine Bluts-Freunde oder auch keinen Ehegatten nach sich verlässet, oder dieselbe der Erbschafft sich alle entschlagen, und also gantz keine Erben vorhanden, so sind die unbeweglichen Güter der Obrigkeit des Orts, wo sie gelegen, und die die Ober-Gerichte hat, heimgefallen. Welches zwar in denen Sächsischen Landen seine Richtigkeit hat, sonsten aber an andern Orten fallen dergleichen Güter dem Fisco anheim; es wäre denn, daß die Ober-Gerichts-Obrigkeit dieserwegen ein speciales Privilegium oder eine Verjährung, von undencklicher Zeit, vor sich hätte. (b) Es mag nun der Fiscus oder die Gerichts-Obrigkeit derer Erbschaffts-Güter sich anmaassen, so darff doch dieselbe, wann iemand die Erbschafft in Posseß genommen hat, und solcher aus einem gewissen Titul sich anmaasset, ohne Untersuchung der Sache und gerichtlichen Ausspruch, solche nicht in Posseß nehmen; (c) Ubrigens muß die Obrigkeit alle Erbschaffts-Schulden bezahlen. (d)

Etliche Collegia gehen dem Fisco vor,

Dieses ist annoch zu erinnern, daß gewisse Collegia, von welchen der Verstorbene ein Mitglied gewesen, dem Fisco in der Succession vorgehen. Ob nun zwar die Jura Civilia solches auf fünff Collegia restringiren, (vid. *tit. Cod. de hæredit. Decurion.*) so wollen doch einige Doctores solches auf alle approbirte Collegia extendiren. Dahero inferiren sie, wann ein Handwercks-Mann ohne Erben verstirbet, daß sodann die Zunfft oder das Handwerck erbe; daß einem Doctori Collegiato das Collegium Doctorum, daß einem Hof-Rath das Hof-Raths-Collegium succedire. (e) Dahingegen halten andere nicht ohne Ursache davor, daß, ausser denen fünff in *tit. C. de hæred. Decur.* enthalte-

nen

(a) Moller. *ad Const. 3. n. 8. in f. part. 3.* (b) Brunn. *ad l. 1. C. de bon. vacant.*
(c) Mev. *3. Decis. 102.* (d) Richter. *de Success. sect. 5.*
(e) Autor in not. ad Matth. *tract. de succ. c. 15. th. 18.*

nen Collegiis, worunter derer Raths-Herren Collegium, wie auch die Rotte derer Soldaten (legio militum) befindlich seyn, (denn die übrigen drey Collegia, als: Fabricensium, Naviculariorum & Cohortalium, heutiges Tages nicht mehr gebräuchlich seyn) kein ander dergleichen Recht sich anzumaassen habe. (a) Indessen, wofern eine geistliche Person oder ein Studiosus, ohne alle Erben versterben solte, in solchen Fällen würde dem ersten die Kirche, dem andern aber die Academie succediren.

Der XXX Titul
Von Gerechtigkeiten des Obrigkeitlichen Einsatzes in des Verstorbenen Güter.

§. I.

Der Einsatz in die Güter, zu Latein bonorum possessio genannt, ist eine Gerechtigkeit, dadurch einer die Güter, so dem Verstorbenen gewesen, als sein zustehend Erbe, vermittelst der Obrigkeit, zu sich bringet und behält. Und hierinnen ist ein Unterscheid zwischen der Erbschafft, und der *bonorum possess*, daß man jene, ohne Zuthuung der Obrigkeit antreten kan, diese aber wird, vermittelst der Obrigkeit (wiewohl ohne alle Solennität, richtlichen Decrets, ausser was die Decretalem anbelanget, Vorladung des Gegen-Theils, wie auch ohne Benennung des Edicts (*b*) agnoscirt. (*c*) Daher wann ein Erbe die Obrigkeit noch heutiges Tages imploriret, daß dieselbe ihn vor einen Erben declariren oder sein Erb-Recht confirmiren wolle, solchen Falls hat man sich der bonorum possess zu bedienen, und man kan dieses weder auf die Adition noch auf die Immixtion der Erbschafft appliciren. (*d*) Im übrigen ist auch demjenigen, welcher die Erbschafft antreten kan, nicht verwehret, gleichfalls die bonorum possess zu agnosciren. Es kan auch ein Fremder unsertwegen, wann wir es nur hiernächst ratihabiren, solche suchen und sich ertheilen lassen. (*e*)

Obrigkeit. Erbschafts-Besitz-Erb-Theilung.

II. Es ist aber solcher Einsatz zweyerley, entweder edictalis oder decretalis. Die edictalis possessio bonorum geschiehet ohne sonderliche vorhergehende Erkäntniß der Sache, es wäre denn ohngefähr ein Contradictor vorhanden, auf Ansuchen der Person, denen, nach dem Obrigkeitlichen Edict, die Erbschafft gebühret. Und zwar wurde vom Prætore diese Ordnung gehal-

1. Vermöge eines Edicts.

(*a*) Brunn. *in Cod. ad tit. de hæred. decur.* (*b*) Idem *ad l. ult. C. qui admitt. ad bon. poss.* (*c*) *Synt. civ. Ex. 37. th. 8.* (*d*) *Ex. 38. th. 43. in fin.*
(*e*) it. *Ex. 37. th. 6.*

Solche bonorum possessio ist unterschiedlich

ten: Erstlich, wann ein Testament vorhanden, so hatte die bonorum possessio contra tabulas vor allen andern den Vorzug, welche denen emancipatis zuförderst, wie auch denen suis hæredibus, wider die väterlichen Testamenta, worinnen sie nicht waren zu Erben eingesetzet, noch enterbet, sondern übergangen, zustunde. (a) Wofern nun iemand zu dieser bonorum possess sich meldete, so ruheten die übrigen bonorum possessiones. Heutiges Tages brauchet es dieser bonorum possess nicht; denn entweder die Kinder sind enterbet ohne Benennung einer Ursache, so ist das Testament, wie oben erwehnet, null und nichtig, oder es ist auch zugleich eine hinlängliche Ursache angeführet, welche aber die Kinder unwahr zu seyn vorgeben, in solchem Fall wird die querela inofficiosi angestellet.

Vor das andere, wann iemand sich angab, das Testament per bonorum possessionem contra tabulas zu impugniren, so folgete die bonorum possessio secundum tabulas, welche denen eingesetzten Erben zustunde.

Drittens, wofern nun keiner die bonorum possessionem entweder wider, oder nach dem Testamente suchte, oder kein, auch nach Prætorischem Recht, beständiges Testament vorhanden war, so folgten die bonorum possessiones ab intestato, und zwar erstlich ex edicto unde liberi. Vors andere ex edicto unde legitimi. Drittens ex edicto unde cognati. Viertens ex edicto unde vir & uxor.

Es ist aber diese edictalis heutiges Tages nicht sonderlich nöthig, nachdem in denen neuesten Justinianischen Rechten die Succession und Vererbung auf die Personen, so nach alten Rechten ausgeschlossen waren, extendiret und erweitert worden, auch ein ieder, dem eine Erbschafft, nach obgesetzter rechtlicher Ordnung, aus einem Testament oder ohne Testament zufället, vor sich selbst, ohne Obrigkeitliches Zuthun eine ledige Erbschafft antreten mag.

Fälle, worinnen solche noch heute gebräuchlich.

Es werden aber von denen Rechts-Lehrern gewisse Fälle erzehlet, in welchen die edictalis bonorum possessio noch heutiges Tages nöthig seyn möchte, und sind ohngefähr folgende: 1. Wann zwar sieben Siegel, aber nicht sieben Hand-Unterschrifften beym Testament befindlich. 2. Wann ein Erbe unter einer Bedingung eingesetzet, ehe nun diese erfüllet, kan er de jure civili nicht erben, nach Prætorischem Recht aber wird er gegen Caution zur Erbschafft gelassen. 3. Wann ein Posthumus, welcher im letzten Willen übergangen, und durch seine Geburt das Testament gebrochen hat, bey Lebzeiten des Testirers verstirbet. 4. Wann der Testirer eine Vergeringerung des Standes gelitten, vor seinem Tode aber die Freyheit und das Bürger-Recht wieder

(a) *Synt. civ. Ex. 37. th. 16.*

wieder erlanget hat. 5. Wann das mit Stillschweigen übergangene Kind acquiescciret, und das Testament zu impugniren nicht begehret, in diesen Fällen können die Testaments-Erben die Posseß derer Güter (bonorum possessionem secundum tabulas) sich geben lassen. Die bonorum possessio contra tabulas findet in einem gewissen Fall (vid. *l.* 12. §. 1. *de bonor. poss. cont. tab.*) gleichfalls noch Statt. Die bonorum possessio ab intestato findet ihren Nutzen 1) in casu *legis ult. C. unde lib.* 2) in successorio edicto, wann der nächste Erbe nicht verlanget zu erben, daß sodann der folgende Grad zugelassen werde. 3) Daß der überlebende Ehegatte, in Ermangelung derer Freunde, dem Fisco vorgehe. Conf. *Ex.* 37. *th.* 52. *Ex.* 38. *th.* 43. it. Stryk, *de successione prætoria hodienum necessaria*, *Frf.* 1683.

§. III. Die decretalis bonorum possessio wird, in gewissen Fällen, auf vorgehende ordentliche Erkäntniß der Sache angeordnet, nemlich erstlich, wann Streit vorfället, ob des Verstorbenen hinterlassene Wittwe schwanger sey, so wird, nach vorgehender summarischer Erkäntniß der Sache, die Wittwe, wegen ihres schwangern Leibes, oder verhofften Leibes-Frucht, in des Verstorbenen Güter immittiret und eingesetzet, und ein Curator (kein Tutor, dann dieser wird der Person gegeben) bestellet, so die Güter verwalte, und daraus der Wittwen, wann sie schon von guten Mitteln ist, ihren Unterhalt reichet, bis so lange das Kind zur Welt gebohren, oder gewiß erscheinet, daß sie nicht schwanger sey. (a) Da sie sich aber vor schwanger ausgäbe, und doch wohl gewust, daß es sich nicht also verhielte, ist sie, was auf dieselbe gewendet worden, wieder zu erstatten schuldig.

Oder Decrets. 1. Wegen einer schwangern Frauen, so Erstattung thun muß, wenn sie nicht also befunden wird.

§. IV. Ferner zum andern, wann einem unmündigen Sohne, wegen seines Status oder ehelichen Geburt, und der väterlichen Erbschafft Streit erreget wird, so wird, nach vorgehender Erkäntniß der Sache, der Unmündige, gegen Leistung gnugsamen Vorstandes, in Posseß oder Besitz derer väterlichen Güter, iedoch, wo andere Kinder vorhanden, in so weit auf seine Portion kömmet, eingesetzet, und der Streit, bis er seine mündige Jahre erreichet, aufgeschoben, mittlerweile hat er aus denen Gütern seinen Unterhalt, und ist dieserwegen etwas zu ersetzen, nicht schuldig, wann er hiernächst in der Haupt-Sache succumbiren möchte. (b)

2. Wann Streit wegen ehel. Geburt vorfället.

(a) Carpz. 2. 25. 12. (b) *l.* 2. *C. de Carbon. Edict. ibique* Brunn.

Der XXXI. Titul
Von Theilung derer angestorbenen Güter/ und von Collation oder Einwerffung derer vorhin empfangenen Güter.

§. I.

Die Theilung der Erbschafft;

WAnn die Erben die Erbschafft angetreten, und, so es nöthig, inventiren haben lassen, auch nun zu der Erb-Theilung schreiten wollen, so ist, wann ein Testament aufgerichtet und vorhanden, welches Ordnung und Maaß giebet, wie es mit denen Erb-Gütern gehalten und dieselben vertheilet werden sollen, demselben nachzuleben. Und zwar, wann die Erben ingesammt in einer Oration, oder ein ieglicher in einer absonderlichen Oration benennet, so theilen sie nach denen Häuptern; diejenige aber, welche in einer Oration ingesammt, oder sub nomine Collectivo exprimiret seyn, z. E. Meines Vetters Caji Kinder sollen meine Erben seyn, wofern sie einen oder mehrere Mit-Erben haben, werden vor eine Person consideriret. (a) Wann aber kein Testament vorhanden, und also die Erben in gleichem Stande stünden, so treten sie auch alle zu gleicher Theilung in die Erb-Güter, die Töchter sowohl als die Söhne (allein die Lehn-Güter, wie auch die Gerade und das Heer-Geräthe ausgenommen) also, daß einem so viel als dem andern zukomme, so, daß auch die unmündigen noch unerzogene Kinder dieserwegen, daß die andere Geschwister erzogen und viel auf sie gewandt sey, nichts zum Voraus fordern können. (b) Hätten aber ihrer etliche zuvor etwas hinweg, welches sie wiederum zu conferiren und einzubringen schuldig, so müssen sie solches entweder wieder einwerffen, oder aber, daß die andern Mit-Erben so viel voraus nehmen, und innen behalten, geschehen lassen. (c)

dabey zuweilen die Collation oder Wiedereinbringung nöthig.

§. II. Wann nun die Erben vor, oder in der Theilung, sich gütlich unter einander vergleichen, was aus denen Erb-Gütern ein ieder haben und behalten solle, so hat es seinen richtigen Weg; Könten sie sich dessen aber nicht vergleichen, so werden gewisse Theile gemacht, und sodann darum gelooset, (d) welcher Theil einem ieden zukomme: Da sie sich aber auch wegen derer Theile nicht vereinigen möchten, so wird es zur Erkäntniß der Obrigkeit gestellet, damit durch dieselbe, oder verordnete Commissarien die Theile gemacht werden.

Art zu theilen.

(a) *l. 9. ff. de Vulg. & pupill. subst.* Sande *l. 4. t. 4. d. 2.* (b) Carpz. 3. 15. 38.
(c) *l. 1. §. 11. & 12. ff. de Collat l. 5. C. eod.* (d) Carpz. 3. 45. 1.

den. Nach Sächsischem Rechte pfleget der Aelteste die Theile zu machen, und wird dem Jüngsten zu kiesen oder die Wahl gelassen. Wofern aber der Jüngere den Preiß und Werth derer Güter besser, als der Aeltere verstehet, so muß der Jüngere theilen, beydes aber hat nur statt, wenn zwey und keine mehrere Erben vorhanden seyn. (a) Wenn aber Zwillinge verhanden, so theilet derjenige, welchen die Wehmutter, mit ihrem Eyde, vor den Aeltesten angegeben. Conf. Wildvogel, *de jure Gemellorum*, *Jen.* 1703. Leyser. *Spec. ad π.* 115. *med.* 7.

Wie es mit untheilbaren Gütern zu halten.

§. III. Wo in einer Erbschafft Güter gefunden werden, die man füglich nicht zertrennen, oder ohne Schaden von einander nicht separiren oder sondern mag, so sollen dieselben Stücke unzertreñet ihrer einem, dem es das Loos giebet, (b) oder wie sie sich vereinigen, zugetheilet werden, u. derselbige, dem das Loos zugefallen, einen Theil des Werths zur Vergleichung derer andern herausgeben. Wann aber derer Erben keiner dasselbige Stück annehmen wolte oder könte, alsdenn soll solches untheilbare Gut denen sämtlichen Erben zum Besten verkaufft, und die gelöste Summa unter sie gleich getheilet werden. Wolten aber die Erben in gemeiner unvertheilter Haab und Gütern sitzen bleiben (ob aber der Testirer denen Erben die Theilung auf eine Zeitlang verbieten könne? solches wird bejahet, vide Aut. *Decis. Sabb. cap.* 19. *Dec.* 2. 3. *& seq.*) so soll einem jeden dasjenige, so er zu seiner Unterhaltung von solcher Haabe nimmt und empfähet, zugerechnet, und in künfftiger Theilung an seinem gebührenden Antheil abgezogen werden.

Die Einwerffung des bereits empfangenen.

§. IV. Weil sichs nun öffters begiebet, daß ein oder das andere Kind von seinen Eltern allbereit bey ihrem Leben etwas empfangen, als Ehe-Steuer, Wiederlage, väterliche Hülffe und Geschmuck; so ist das Kind, so dergleichen empfangen, dasselbe [wäre aber solches durch Unglücks-Fälle ohne sein Verschulden zu Grunde gegangen, so wäre es von der Collation frey, (c)] bey vorgehender Erbtheilung in gemeine Erbschafft zu bringen, oder sich so viel abziehen zu lassen schuldig, damit es denen andern Mit-Erben gleich werde: solte es aber sich zur Collation nicht verstehen wollen, so können die andern die Theilung verwegern, oder durch Obrigkeitliche Hülffe es darzu anhalten. (d)

Etliche Sachen seynd davon befreyet.

§. V. Es seynd aber die Kinder zu conferiren oder einzubringen nicht schuldig, was der Vater, oder nach dessen Tode, die Mutter, wann sie mit denen Kindern in communione bonorum sitzen bleibet, auf die Söhne dieselbe zum Studiren zu halten, oder andere Künste zu lernen, oder sie zu einen Ehren-Stand zu bringen, gewendet, und in seinem Testament oder andern Willen, daß sie dasselbige (e) Studir- und dergleichen Kosten-

(a) Id. *cit. l. def.* 11. & 12. (b) Carpz. *def.* 41. (c) Zoes. *ad tit. de Coll. dot. n.* 2.
(d) *Ex.* 37. *th* 38.

bige in der Erbtheilung einbringen solten, sonderlich nicht versehen noch verordnet. Wiewohl auch, in solchem Fall, die Kinder den nothdürfftigen Unterhalt, welchen der Vater hätte auf sie zu Hauß wenden müssen, abziehen können; Gestalt auch, wann die Kinder das vom Vater angegebene Quantum derer auf sie gewandten Kosten verneinen, solches anders als durch des Vaters annotation und Angeben, muß bewiesen werden. (a) Im übrigen werden diese angewandte Kosten ohne ausdrückliche Verordnung derer Eltern nicht conferiret, wann auch ein Vater solche expensen specifice aufgezeichnet hätte. (b) Jedoch da sich befinden würde, daß dieselben Söhne solche zum studiren oder sonsten auf sie gewendete Unkosten übel angeleget, überflüßige Kosten mit Zehrungen, Verschwenden, Schencken, Spielen, gemachet, oder in andere ungebührliche Wege verthan, so seynd sie solches einzuwerffen, oder ihnen in der Erbtheilung abziehen zu lassen schuldig. Wolten sie aber derer elterlichen Erbschafft sich entschlagen, so wären sie auch zur Collation nicht verbunden, es wären dann die andern Kinder an ihrem Pflicht-Theil verkürtzet, welchen Falls sie den Abgang ersetzen müssen. (c) Was von Aufwendung zum studiren vorhero gemeldet, dahin mag auch gezogen und von der Collation ausgenommen werden, was einem Sohne eine Compagnie zu werben, oder zu seiner Montirung, wenn er ins Krieg gehet, vom Vater gegeben worden, gestalt auch die Rantzion nicht conferiret wird. (d) Solches aber ist auf die Straf-Gelder, welche der Vater vor seinen Sohn ausgeleget hat, nicht zu extendiren. (e)

Solches hat seine Abfälle.

(2) Hochzeit-Mahls Kosten.

Es ist auch ferner der Collation nicht unterworffen, was zur Ausrichtung des Hochzeit-Mahls aufgewendet worden, (f) wann nicht ein anders abgeredet, oder im letzten Willen verordnet.

(3) Was einem oder andern Kinde verehret.

§. VI. Wann auch ein Vater seinem Kinde, so noch unter seiner väterlichen Gewalt ist, am Gelde und anderer Fahrniß oder liegenden Gütern (auch über das, was sonsten zu eines Kindes nothwendiger und gebührlicher Kleidung und Unterhaltung gehörig) etwas, so nach Gelegenheit derer Eltern Vermögen, für eine Donation gehalten werden mag, gegeben, solche Verehrung auch von dem Vater nicht widerruffen, sondern durch seinen Tod bekräfftiget worden, ist das Kind in der väterlichen Erbtheilung dasjenige, was es also empfangen, zu conferiren und einzuwerffen nicht pflichtig. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wann ein Vater seinem Kinde, welches nicht mehr in seiner Gewalt ist, etwas schencket. (g)

§. VII. Jedoch ist alles dieses dergestalt zu verstehen, wann durch dergleichen

(a) Carpz. 3. 3. 16. (b) *Synt. civ. Ex. 37. th. 30.* (c) Philipp. *ad D. Elect. 50. Obs. 2.* (d) *l. 17. C. de postlim. revers.* (e) *Synt. civ. Ex. 37. th. 28.* (f) Carpz. 2. 11. 21. (g) *l. 18. C. fam. ercisc.*

gleichen Geschenck oder Vorzug, derer übrigen Kinder Legitima nicht geschwächet wird; denn, widrigen Falls, die in der Legitima verkürtzte Kinder, per querelam inofficiosæ donationis, aus denen geschenckten Gütern ihren Pflicht-Theil abfordern könten. Add. *tit. C. de inoffic. donat.* Im übrigen, wann die anderen Kinder einen Braut-Schatz oder ein Gegen-Vermächtniß bekommen haben, so muß das geschenckte Gut conferiret werden; es wäre dann, daß das Kind, so beschencket ist, seinem Geschwister die Collation des Braut-Schatzes erlassen wolte, solchen Falls wäre es gleichfalls von der Collation frey. (a)

§. VIII. Wofern aber einem Kinde vom Vater oder Mutter etwas zugestellet, darbey doch nicht vermeldet worden, ob es eine freye Gabe und Geschenck, oder ob es ihm auf sein künfftiges Erbtheil und väterliche Beyhülffe gegeben sey, darneben auch solches Kindes halben nicht sonderbare Ursachen oder Meriten vorhanden, woraus eine freye ledige Gabe zu vermuthen, die Eltern auch in ihren Testamenten, oder sonsten deßwegen keine Erklärung und ausdrückliche Verordnung thäten, werden solche zugestellte Dinge dem Kinde an einem Pflicht- oder andern Erb-Theil abgerechnet. (b) Sonsten wo es gar zweiffelhafftig, ist es zu conferiren.

§. IX. Sonsten hat das Recht, oberzehlte Collation oder Einwerffung zu fordern nicht allein gegen die noch lebende Mit-Erben, sondern auch wider derer abgestorbenen Mit-Erben Kinder Statt, also, daß auch an dieselben in der Erbtheilung, wann sie an ihrer Eltern Statt treten, und miterben wollen, mag begehret werden, ihrer Eltern empfangene Mit-Gifft, Heyraths-Gut oder Wiederlegung und Gegen-Vermächtniß, oder auch anders, so sich zu conferiren gebühret, gleichergestalt wie andere Mit-Erben einzubringen. Und zwar dieses ist unstreitig, wann sie ihre Eltern geerbet haben; Aber wie, wann sie des verstorbenen Vaters oder Mutter Erbschafft nicht angenommen hätten? Auch in diesem Fall sind sie zur Collation verbunden, wann sie mit ihrer Eltern Geschwister denen Groß-Eltern succediren; wofern aber die Kindes-Kinder, auch von unterschiedenen Eltern, ihre Groß-Eltern erben, so kan man die Collation dessen, was ihre Eltern genossen, und welche sie nicht geerbet, nicht begehren. (c) Immassen auch, da derer Kinder oder Enckel eines nicht Erbe seyn, sondern sich mit seiner empfangenen Mit-Gifft, Heyraths-Gut oder Wiederlegung begnügen lassen, und darauf die Erbschafft renunciiren und sich entschlagen wolte, so kan es sich, obgemeldter Collation und Einwerffung, entbrechen, (d) jedoch, daß die übrigen Kinder ihren Pflicht-Theil noch haben können. Derer Verstorbenen Kindes-Kinder müssen auch conferiren. Wie man sich der Collation entbrechen könte.

§. X. Hätte aber auch Vater oder Mutter im Testament solch Einwerf- Die Eltern können die

(a) Fab. *in Cod. ad tit. de Collat. def. 4. n. 29.* (b) *Ex. 37. th. 28.*
(c) Carpz. *3. 11. 34.* (d) *L. fin. ff. de dot. Collat.*

Collation verbieten.

werffen oder Collation gäntzlich (wie auch zum Theil, wie obgedacht) verboten, so hat es auch dabey sein Bewenden, und kan kein Kind vom andern die Collation begehren. Es kan auch dieses Gebot tacite geschehen, oder solches aus andern Umständen abgenommen werden, wann nemlich die Eltern denen Kindern, welche noch nichts genossen, etwas zum Voraus vermachen, und ihr gesammtes Vermögen, ohn einiges Vermelden des Einwerffens, unter gesammte Kinder theilen. (a) Sonsten aber wann die Eltern ihre Kinder auch zu ungleichen Theilen einsetzen, und die Collation weder tacite noch expresse erlassen, so hat solche, auch in successione testamentaria, statt. (b)

Bey der geschehenen Erb-Theilung verbleibet es billig, wann nicht ein Betrug oder Hintergehen, oder übermäßige læsion beygebracht.

§. XI. Wann nun die Erbtheilung geschehen und vollendet worden, ist ein jeder Erbe mit demjenigen, was ihm worden oder das Loos gegeben hat, billig zufrieden, und lässet sich daran begnügen, wenn er schon die ihm zugefallenen Güter nicht so theuer, wie solche angeschlagen, hingegen der Mit-Erbe das Seinige theuer verkauffen könte: (c) Er könte dann beständig darthun und beybringen, daß bey der Theilung nicht aufrichtiglich gehandelt, oder dolose und gefährlicher Weise etwas verschwiegen, so nicht in die Theilung kommen, oder er über die Helffte seines gebührenden Antheils vervortheilet, oder verletzet worden, denn damit ist er billig zu hören. Ob aber die Erbtheilung, wegen einer notablen Verkürtzung, wann solche auch nicht über die Helffte wäre, könne retractiret werden? Hierinnen sind die Doctores nicht einig. Diejenigen, so es bejahen, geben vor, daß man in diesem Fall vom Kauff-Contract nicht argumentiren könne, weil bey Theilungen ein jeder seinen Antheil (partem sibi debitam seu æqualem) suche. Dahingegen treten andere Jure Consulti, zumahlen Saxones, von dieser Meynung ab, und halten davor, daß man, wegen einer blossen Verkürtzung, welche ex re ipsa, ohn allen intendirten Betrug, Zwang und dergleichen, entstehet, die Theilung nicht impugniren könne. (d)

Der XXXII. Titul
Von der Forderung der Erbschafft oder rechtlichen Klage wegen der Erbschafft / wie auch von Klage wegen Theilung der Erbschafft.

§. I.

Erbschafts-Klagen.

DJe Forderung des Erb-Guts (im Latein petitio hæreditatis genannt) wird dem gegeben und verstattet, auf welchem das Erb-Gut eines Abgestorbenen von Rechts wegen entweder aus einem Testament, oder, so

er

(a) Carpz. *cit. l. def. 24. add.* Fabr. *l. 6. tit. 4. d. 2* Mev. *p. D. 85. n. 4.* (b) *Synt. civ. Ex. 37. th. 37.*
(c) Aut. *in Decis. Sabb. 13. c. 19.* (d) Baro de Lyncker *in anal. ad tit. fam. ercisc. th. 16.*

er ohne Testament verschieden, durch die Gesetze ab intestato gefallen, und von ihm angenommen. Es wird diese Klage angestellet gegen den, welcher solche Güter besitzet und inne hat, entweder unter dem Vorgeben, daß er der rechte Erbe sey, oder ohne allen Titul. (sive pro hærede possideat sive pro possessore.) Hieher gehören auch diejenigen, welche die in Possels gehabte Erbschaffts-Güter gefährlicher Weise, um dem Procels sich zu entziehen, veräussert haben, oder, welche sich zum Procels offeriren, unter dem Vorwand, daß sie die Erbschaffts-Güter in Possels haben, unerachtet solches dermaassen sich nicht verhält. (a) Wider denjenigen aber, welcher jure dominii sich eines oder des andern Erbschaffts-Gutes anmaasset, hat diese Klage nicht statt, sondern wider denselbigen muß rei vindicatio angestellet werden. (b) Damit nun Kläger seine Klage sicher könne anstellen, so ist ihm vergönnet, den Besitzer derer Erbschaffts-Güter zu befragen, ob er solche pro hærede vel pro possessione besitze? oder solche jure dominii sich anmaasse? (c) Wolte aber Beklagter sich gar nicht heraus lassen, so möchte Kläger beyde Klagen (hæreditatis petitionem & rei vindicationem) in einem Klag-Schreiben alternative cumuliren. (d)

Wider welchen solche anzustellen.

Es betrifft aber diese Forderung alle wesentliche Güter, auch alle andere erbliche Gerechtigkeiten, Schulden und Forderungen, imgleichen die Gelder, welche der Besitzer der Erbschafft von denen Schuld-Leuten eingehoben. Es werden auch unter denen Erb-Gütern begriffen nicht allein die des Abgestorbenen eigen gewesen, sondern auch die, so er besessen, oder bloß innen gehabt hat, und zur Zeit seines Absterbens in der Erbschafft verblieben, als da seynd: hinterlegte und zu treuer Hand befohlene, geliehene, und dergleichen Güter ꝛc. welche, ob sie wohl nicht wirckliche Erb-Güter seynd, so werden sie doch im Erbe gefunden, und muß der Erbe den Eigenthums-Herrn davor haften. Jedoch werden die Dienstbarkeiten, so denen Erbschaffts-Gütern anhangen (dann die personal-Dienstbarkeiten, als, usufructus, usus, habitatio sind durch den Tod erloschen) durch diese Klage nicht gefordert; dann wann das prædium dominans eingeräumet wird, so hat man auch die Dienstbarkeit mit zu gebrauchen; Wolte aber einer oder der ander im Gebrauch dererselben hinderlich seyn, so müßte man die actionem confessoriam wider denselben anstellen. (e)

Auf welche Güter.

§. II. Es muß aber der Kläger bey Anstellung dieser Klage erstlich anführen, daß jemand gestorben sey, und wann solches geläugnet wird, lieget ihm ob, den Tod zu beweisen: Nam qui in morte se fundat, mortem probare debet: Wäre aber der Kläger, des Abwesenden nächster Freund, so könte er doch zum wenigsten die Administration derer Güter, gegen einen Vorstand, erhalten.

Der Kläger muß durch das Testament oder durch die nächste Anverwandschaft

(a) *Synt. civ. Ex. 10. th. 48.* (b) *l. 7. C. de petit. hæred.* Zoes. *ad tit. de pet. hæred. n. 18.* (c) *l. 11. de petit. hæred. ibique* Brunn. (d) *Synt. civ. Ex. 10. th. 51.* (e) Id *Ex. 10. th. 53.*

seine Erb-Gerechtigkeiten und andere Stücke beweisen.

ten. (a) Zum andern muß er sein Erb-Recht anführen, und zwar, wann er solches aus einem Testament behaupten will, muß er solches vorzeigen; Käme aber die Erbschafft darum auf den Kläger, daß kein Testament vorhanden, so muß er beweisen, wann daran gezweiffelt wird, daß er der nächste Verwandte sey. Drittens: Muß er beweisen, daß diejenigen Güter, welche der Beklagte besitzet, zur Erbschafft gehören. (b) Viertens muß er sein petitum in libello dahin schliessen, daß erkannt werde, **daß er der rechtmäßige Erbe, und der Beklagte die Erbschafft** *cum omni causa* **ihm auszuantworten schuldig sey.** (c) Allhier wird nicht unbillig gefraget: Erstlich, ob Kläger im Klag-Schreiben, woher sein Erb-Recht dependire, an ex testamento vel ab intestato? anführen müsse? solches wird negiret, wiewohl nicht undienlich ist, wenn es geschicht. Vor das andre, ob er die Erbschaffts-Güter in specie benennen müsse? Auch dieses wird negiret, nam in universalibus actionibus generalis libellus admittitur. (d) Vielmehr ist der Beklagte verbunden, ein beglaubtes Inventarium über die gantze Verlassenschafft zu produciren, oder, in Manglung dessen, muß er vermittelst cörperlichen Eydes anzeigen, was und wie viel Stücke in dem Erbe befunden worden. (e) Drittens, ob Kläger vom Beklagten einen Vorstand, daß er die Erbschaffts-Güter nicht alieniren wolle, fordern könne? Solches wird bejahet. (f) Dahingegen ist, nach geleisteter Caution, der Possessor befugt, diejenigen Güter, welche sich nicht halten wollen, zu veräussern, auch kan er die ausstehende Schulden eintreiben, (g) und die Erbschaffts-Güter, nach Gelegenheit, nützen und brauchen. Dahingegen muß er auch die Schulden, welche er doch, wenn solche richtig seyn, dem Kläger in causam succumbentiæ zurechnen kan, (h) bezahlen. Ob aber die Creditores den Kläger selbsten um Bezahlung derer Schulden ansprechen können? solches wird verneinet, zumahl, wann er sich erkläret, daß er die Erbschafft, vermittelst eines Inventarii, antreten wolle; es wäre dann, daß er einige Erbschaffts-Güter in Possess hätte, (i) so könte er der Zahlung, so viel die Güter werth sind, sich nicht entbrechen.

Ob die Früchte zu restituiren.

§. III. Bey der Ausantwortung derer Erbschaffts-Güter, kommen unterschiedliche Fragen, so wohl wegen der Frucht, als des zugefügten Schadens an denen Gütern, und aufgewandten Unkosten vor, (de fructibus, damnis & interitu, *item*, de impensis.)

Anlangend die fructus und reditus von denen Erbschaffts-Gütern, muß ein jeder

(a) Carpz. 3. 15. 48. Richter. *Decis.* 65. & 66. *n.* 15. & *seqq.* (b) *Synt. civ. Ex.* 10. *th.* 66. (c) *vid. th.* 65. (d) Gail. 1. *Obs.* 68. *n.* 1. (e) Carpz. 3. 33. 6. & *seq.* (f) *l. ult. pr. C. de petit. hæred.* (g) Mev. 3. *Decis.* 416. (h) *l. ult. pr.* & §. 1. *C. de petit. hær.* (i) Mev. 5. D. 354.

jeder Besitzer, nach der Litis Contestation, nicht allein die genossene, sondern auch die er hätte geniessen können, wiedergeben. Diejenige Frucht aber, die man vor der Litis Contestation hätte einnehmen können, wird sammt denen perceptis vom malæ fidei possessore gut gethan. Da hingegen b. f. Possessor dasjenige, was er eingenommen, und in so weit er von der Frucht in seinen Nutzen verwandt hat, und ein mehrers nicht, ersetzet.

Ob der Schade zu ersetzen.

Der Schaden oder Unglücks-Fall entstehet entweder durch eine **Nachläßigkeit**, oder **wider alles Verschulden** des Besitzers; Wofern nun jemand die Erbschafft bona fide in Besitz gehabt, so stehet er nicht vor den Schaden, welcher vor der Kriegs-Befestigung, auch durch seine Verwahrlosung sich ereignet; putavit enim se re sua abuti. Nach der Litis contestation aber, ob er zwar wegen derer Unglücks-Fälle frey ist, es wäre denn Sache, daß Kläger das Gut hätte können und wollen verkauffen, so muß er doch dasjenige, welches durch seine Nachläßigkeit versehen wird, ersetzen. Derjenige aber, welcher mala fide, wohl wissend, daß er kein Recht darzu habe, die Erbschafft besitzet, muß den, durch seine Schuld, verursachten Schaden an denen Gütern ersetzen; Und ob er zwar den, durch Unglücks-Fälle, vor der Litis Contestation entstehenden Schaden, gut zu machen nicht schuldig (es wäre deñ der Besitzer ein gewaltthätiger invasor u. prædo) so muß er doch nach der Litis Contestation davor, auch allerdings vor die Früchte, die man, re non peremta, hätte geniessen können, stehen, (a) wann schon der Erbe das Gut nicht hätte verkauffen wollen. Talis enim possessor justam defendendi causam non habuit.

Ob die Unkosten können wieder gefordert werden.

Anlangend endlich die aufgewandte **Kosten**, solche, sie mögen nothwendig oder zum Nutzen, oder auch zur Lust verwandt seyn, werden dem bonæ fidei possessori, auch in dem Fall, wann die Güter, worauf sie verwandt, nicht mehr vorhanden, und also aus andern Erbschaffts-Gütern gut gethan. (b) Derjenige aber, welcher eine fremde Erbschafft wissentlich in Possess gehabt, bekömmt nur die nothwendigen und nützlichen Kosten, jedoch, daß die Verbesserung noch vorhanden sey, und also dem Erben zu gute komme. Was die voluptarias impensas betrifft, solche kan er wieder wegnehmen, keinesweges aber solche dem Erben zurechnen. Conferatur de his omnibus Autor *Ex.* 10. *th.* 59. *& seqq.*

Erbtheilungs-Klage.

§. IV. Ferner ist zuweilen nöthig, daß die Erben unter sich eine Klage anstellen, so zu Latein Actio familiæ erciscundæ genennet wird, gegen die Erben, welche ohne rechtmäßige Ursache denen Mit-Erben die Theilung derer Erb-Güter weigern und versagen, so doch ihrer Natur und Art nach theilbar sind. Derowegen wann zwey oder mehr Erben nicht länger in der Gemeinschafft bleiben wollen, so mag man diese Klage anbringen, darinnen gebeten wird, den

(a) *l.* 25. §. 7. *ff. de hared. petit.* (b) *l.* 38. *ff. de hared. petit.*

Mit-Erben und Cohæreden, da er in der Güte nicht will, durch rechtliches Erkenntniß dahin zu weisen, daß er die Theilung ergehen lasse, wann sie schon viel Jahre solche continuiret, oder der Testirer ihnen die Communion (wiewohl solche auf gewisse Zeit, so viel die Güter ausser dem Pflicht-Theil betrifft, kan anbefohlen werden, wie anderswo gemeldet) anbefohlen hätte. Es kan auch keiner derer Erben die Theilung wegern, unter dem Vorwand, daß er an der Erbschafft oder an seinen Mit-Erben zu fordern habe, (a) oder daß einer derer Mit-Erben abwesend sey, dann zu dessen Portion ein Curator von der Obrigkeit zu constituiren ist, (b) oder daß gesammte Erben beliebet hätten, in der Communion stehen zu bleiben. Dann dergleichen Pacta regulariter (vid. Mev. 9. D. 157. *ubi exc.*) zu Rechte ungültig, so gar, daß, wann solche auch mit einem Eyde confirmiret seyn, man, bey entstehender Uneinigkeit, von der Communion abzutreten befugt ist. (c)

Wie die Erbschafft zu theilen.

§. V. Es wird diese Klage von denen Erb-Gütern verstanden, welche, ihrer Natur und Art nach wohl getheilet werden mögen, als, wesentliche Haab und Güter, Grund, Boden, Aecker, Wiesen, Hufen, Hauß, baar Geld, Haußrath, ꝛc. Wo aber ein wesentliches Gut oder Haabe nicht könte getheilet werden, dieweil es ein besonder Stück ist, als ein Pferd, Rind, Vieh, ꝛc. da wird das gantze Gut oder Haab einem allein zugesprochen, und zwar demjenigen, welcher die grösseste Erb-Portion daran hat. Wofern aber solche gleich seyn, dem es durch das Loos zugefallen. (d) Wolte aber ein Fremder ein mehrers, als der Mit-Erbe, geben, so würde derselbe allen billig vorgezogen. (e) Auf eine gleichmässige Art wird es mit denen andern Gütern oder Gerechtigkeiten, als, Dienstbarkeiten und Servituten, welche, ihrer Art nach, untheilbar sind, gehalten.

Anlangend die Jurisdiction, Jus patronatus und dergleichen, solche Jura werden entweder einem Hæredi allein zugeschlagen, oder pro indiviso zugleich exerciret, oder Abwechselungs-Weise gebrauchet. (f) Die Brieffschafften, Privilegia und andere Documenta werden entweder bey dem Aeltesten oder bey dem Vornehmsten unter denen Erben verwahrlich hingeleget, jedoch daß er denen übrigen Erben Vorstand mache, ihnen, wann sie solche benöthiget, zu extradiren. (g)

Diejenigen Güter, welche ipso jure getheilet seyn, gehören zu diesem judicio nicht, dahero braucht es, was die Activ- und Passiv-Schulden betrifft, wann solche dividuæ seyn, keiner Theilung. (h) Dann, ein jeder Erbe muß die Schulden zu seinem Antheil [aber auch nicht ein mehrers, wann auch der Debitor, ob er gleich ein Vater wäre, in der Verschreibung einrücken lassen, daß Creditor einen

(a) Mev. 8. *Decis.* 339. (b) Idem 4. D. 398. Fab. *in C. lib.* 3. *tit.* 25. (c) Brunn. *ad l. ult. C. comm. div.* (d) Richt. *Decis.* 68. *n.* 9 & 12. (e) Mev. 4. D. 397. (f) *Ex.* 15. *th.* 8. (g) Mev. 4. D. 476. (h) *l. 6. C. fam. herciſc.*

nen jeden derer Erben auf die gantze Schuld zu belangen befugt seyn solle, (a) bezahlen; Dahingegen kan er auch von denen Schuld-Leuten seinen Antheil fordern. Weil aber die particulair Erforder- und Bezahlung derer Schulden denen Erben unbequem ist, so können sie so wohl die Activ- als Passiv-Schulden unter sich theilen; Und wie sie, was jene betrifft, einander die actiones cediren, also promittiren sie wegen derer Schulden einander die Schadloßhaltung. (b) Ob aber die Creditores es bey dieser assignation müssen bewenden lassen? solches wird negiret; es wäre dann, daß der Creditor die gantze Summa bey demjenigen, welcher es zu bezahlen übernommen, gefordert, und also auf solchen gesehen hätte. (c)

§. VI. Es gehöret in diese Klage auch das Interesse, und die Früchte oder Nutzung; dahero muß derjenige, welcher die Erbschaffts-Güter in Besitz hat, denen andern Rechnung thun, und zu dem Ende entweder ein ordentlich Inventarium oder eine eydliche Specification vorzeigen. (d) Deßgleichen die billige Kosten, so der Erbschafft zum Besten angewendet worden: Wie auch die Schäden, so ein Erbe dem andern, durch seine Fahrläßigkeit (culpa levi) zugefüget, ersetzen. Wann nun dieses Judicium einmahl angestellet worden, und ein oder das andere Erbschafft-Gut etwa aus Unversehen ungetheilet bliebe, so wäre dessen Theilung judicio communi dividundo zu suchen. (e) Im übrigen dauret die actio, wann der Kläger nicht zugleich mit in der Possess gewesen, 30. Jahr: Wofern er aber in der Possess sich befindet, kan er durch keine Verjährung der Zeit davon ausgeschlossen werden. (f)

Durch diese Klage wird die Theilung, und was dem anhänget, gesuchet.

Der XXXIII. Titul

Von der Succession oder Erb-Folge, so durch Pacta oder Handlungen einem zukommt.

§. I.

Obwohl, nach beschriebenen Käyserl. Rechten, von eines noch Lebenden, Erbfall, ohne dessen Willen nicht mag paciscirt oder gehandelt werden, so, daß nicht einmahl die pacisicirende Partheyen einander die Erbschafft in Pactis zuwenden können, ausser was hierinn denen Soldaten vergönnet ward; (g) so ist doch, durch den Gebrauch, in gewissen Fällen ein anders eingeführet.

Erbschafts-Verträge.

§. II.

(a) Mev. 5. D. 66. (b) Synt. civ. Ex. 15. th. 8. (c) Mev. 7. D. 10. & 7. D. 236. (d) Id. 2. D. 20. & 6. D. 408. (e) l. 20. §. 4. fam. ercis. (f) Ex. 15. th. 14. (g) Carpz. 3. 35. def. 17. & def. 20.

Von Erbschafts-Erlangung, Erhaltung, Verordnung und Absagung.

§. II. Und werden heutiges Tages die Pacta Successoria, oder Erb-Vereinigungen, Erb-Verträge und Erb-Vergleichungen dergestalt unterschieden, daß etliche, wegen **Erlangung**, etliche wegen **Erhaltung**, etliche wegen **Theilung**, und etliche, wegen **Lossagung** oder Abtragung einer zukünfftigen Erbschafft, aufgerichtet und geschlossen werden.

Wegen Erlangung einer Erbschafft, als Ehestiffungen, Eintindschafft, Erb-Verbrüderung,

§. III. Die Erb-Verträge, so wegen Erlangung einer künfftigen Erbschafft vorgenommen werden, seynd folgende: I. Derer Eheleute Ehestiffungen, in welchen sie gemeiniglich verabreden, wie eines das andere nach seinem Tode erben soll. II. Die Eintindschafft, darinnen die Kinder zweyer Ehen mit einander verglichen werden, daß sie beyden Eltern, als ob sie von beyden erzeuget wären, erben können. Von diesen beyden Pactis ist in dem ersten Buch gehandelt worden. III. Die Erb-Verbrüderung, welche unter Fürstlich-Gräflich- und Herren-Standes-Personen bräuchlich ist, und von Käyserl. Majestät als Lehn-Herrn, zumahln wann über Lehn-Landen das Pactum aufgerichtet wird, bestätiget seyn muß, Krafft deren die männliche Erben eines Hauses, in die abgestorbene Fürstenthümer, Grafschafften und andere Güter des andern Hauses succediren können. Conf. Bodinus, *de pacto confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Hassiacæ. Hal.* 1708. *it.* Carpz. *De pacto confraternitatis Saxonico-Hassiacæ. Lipſ.* 1647. IV. Die Bau-Erbschafften, (Ganerbiatus) so gleichfalls unter Adelichen und Standes-Personen eingeführet ist, und Vermöge deren unterschiedene Häuser sich mit einander, jedoch mit der hohen Obrigkeit Einwilligung, dergestalt verbinden, daß nicht nur eines dem andern wider alle feindliche Gewalt treuen Beystand leisten, sondern auch, da es sich begäbe, daß das eine Geschlecht ohne Leibes-Erben abgienge, das andere selbigen succediren und die Güter erben soll. Von diesem, wie auch vom Pacto Confraternitatis, ist im Jure Publico ein mehrers zu lesen. Vid. Schüz. *in P. I. Vol.* 1. *Ex.* 9. *th.* 12. Von dem Pacto Ganerbiatus aber hat besonders Lincker Anno 1689. zu Jena disputiret.

Bau-Erbschafft.

Wegen Erhaltung der Erbschafft.

§. IV. Die Erb-Vereinigung wegen **Erhaltung** einer Erbschafft, bestehet darinnen, daß diejenige, so solche aufrichten, die Hindernisse, so sonsten durch ihre Statuta von der, dem gemeinen Recht nach, einem oder dem andern zustehenden Erbschafft denselben ausschliessen möchten, aus dem Wege räumen, und also die Güter bey dem Geschlechte und sämmtlicher Freundschafft erhalten. Solchem nach ist die Vorbehaltung der succession in denen pactis dotalibus gültig, welches pactum, unerachtet es nur mit einem eintzigen nächsten Freunde aufgerichtet, denen andern gleichen Grads hernach zu statten kömmt. (a) Es können auch die nächsten Bluts-Freunde, wenn eine Weibes-Person sich ver-

(a) Heig. *p. 1. quæst. 23. n. 15.*

verheyrathet, sie aber, die Freunde, verhüten wollen, daß das Weib ihrem Mann das gesammte Vermögen hernach nicht zuwenden möge, ihnen den Rückfall, jedoch mit Genehmhaltung des Weibes, expresso pacto bedingen.

§. V. Die Erb-Vereinigung, so wegen Eintheilung künfftiger Erbschafft aufgerichtet wird, betrifft entweder eine dritte Person, welche, wenn sie noch ungewiß ist, oder man nicht weiß, wer sie sey, so ist dieser Vergleich in Rechten beständig: Jmgleichen wenn die dritte Person zwar gewiß und bekannt ist, und in die Eintheilung seiner künfftigen Verlassenschafft, auch ex post-facto ausdrücklich williget, auch bey solcher Meynung bis an ihr Ende beharret, so ist solche Handlung gleichfalls in Rechten zugelassen. Wofern aber selbige dritte Person in solche Handlung und Vertheilung seines künfftigen Nachlasses nicht verwilliget, so ist solche gantze Vereinigung vergeblich, ja in Rechten verboten; indem dafür gehalten wird, ob wünschten diejenige, so dergestalt eines noch Lebenden Gut unter sich vertheilen, dessen Tod, oder sähen ihn gerne bald sterben. Carpz. 2. 35. *def.* 19. Wegen Eintheilung der Erbschafften.

§. VI. Was endlich die Erb-Vergleichung, darinnen einer künfftigen Erbschafft abgesaget wird, anbelanget, so ist solche in so fern gültig und kräfftig, wenn sie mit demjenigen, dessen Erbschafft man sich begeben will, getroffen, (a) und mit einem Eydschwur bestätiget wird. Wiewohl, nach gemeinen Sächsischen Rechten, kein Eyd erfordert wird, wann nur die renunciatio gerichtlich geschehen. (b) Und dergestalt kan eine Tochter, gegen Empfahung ihrer Ausstattung, oder ein Sohn, gegen Empfahung eines gewissen Stücke Geldes, sich der väterlichen übrigen Erbschafft, dem erstgebohrnen Bruder oder auch denen übrigen Geschwistern zum Gefallen und Besten, gar wohl begeben. Jedoch, wenn dergleichen Erb-Vergleich und Lossagung künfftiger Erbschafft gemachet wird, so lässet sich solcher auf die Lehn-Güter, ingleichen auf Fideicommiss-Güter, die nemlich beständig bey dem Geschlechte bleiben sollen, nicht ziehen: (c) Jngleichen kan auch demjenigen, der sich also der Erbschafft begeben, dennoch von dem Vater etwas im Testamente vermacht werden, unerachtet er der Erbschafft ex testamento sich begeben hätte. Auch ist zu wissen, daß, wenn schon jemand sich seiner Eltern gantzer Verlassenschafft begeben hätte, er nichts destoweniger seine Legitimam oder Pflicht-Theil fodern könne. Ferner, wenn diejenige, denen zum Besten sich einer der Verlassenschafft begeben, mit Tode abgehen, so kan dennoch der, so sich losgesaget, die Erbschafft annehmen, absonderlich, wenn die Lossagung ausdrücklich auf einen ledigen Anfall geschehen. (d) Wegen Abtheilung derer Erbschafften.

§. VII. Jm übrigen, wenn ein solcher Vergleich und Lossagung der Erb-

(a) Carpz. 2. 35. 10. (b) Id. 2. 35. *def.* 8. 9. (c) Gail. 2. O. 98.
(d) *Synt. civ. Ex.* 38. *th.* 51.

schafft einmahl geschehen, kan solcher, unter dem Vorwand einer allzugrossen Verletzung, nicht hinterzogen werden, sondern, ob schon nachhero das Vermögen dessen, deme man sonst hätte erben können, sich vergrössert, und dasjenige, so man für den Abtritt bekommen, gar geringe gewesen, dennoch die einmahl gethane Zusage gehalten werden muß, es wäre dann die renunciation mit List oder Gewalt erzwungen, oder, daß die Tochter ihren Standes-mäßigen Brautschatz nicht bekommen hätte. (*a*) Von der Materia renunciationis hat Schilter des Giphanii, Dalneri, Breulæi und Kellenbecii Tractatus cum notis, in 2. Tomis edi-ret. Argent. 1701.

Der XXXIV. Titul
Von dem Unterpfands-Rechte.

§. I.

Unterpfands-Recht.

Bisher ist gehandelt worden von dem Dominio oder der Eigenthums-Gerechtigkeit, so wohl in eintzeln Stücken, als in der Erbschafft, so entweder durch einen letzten Willen, oder durch rechtliche Ordnung, oder durch Handlungen, einem zufället. Nunmehr folget eine andere dingliche Gerechtigkeit, nemlich das Unterpfands-Recht, welches in des Schuldners Gütern (oder auch des tertii Gütern mit dessen Genehmhaltung) zur Versicherung des Gläubigers Schuld-Forderung, constituiret wird.

Dessen zweyerley Arten.

§. II. Es wird aber ein Unterpfand entweder I. durch des Schuldners und Gläubigers freywillige Handlung gesetzet, oder auch II. ohne Handlung: Und dieses (1.) entweder autoritate privata, wann nemlich einer dem andern im letzten Willen ein Pfand constituiret, (*b*) oder (2) publica autoritate, nemlich durch sonderliche Verordnung derer Rechte.

Durch freywillige Handlung. Und zwar entweder durch den Pfand-Contract u. Pfands-Ubergebung.

§. III. Durch freywillige Handlung des Schuldners und des Gläubigers, wird ein Unterpfand auf zweyerley Weise geordnet. Die eine ist, wenn durch den Pfand-Contract das Pfand zur Versicherung der Schuld dem Gläubiger, bis er bezahlet ist, von dem Schuldner wircklich zugestellet oder eingeliefert wird, welches vornemlich in fahrender Haabe zu besserer Versicherung des Creditoris geschicht: Dann ob zwar der Creditor befugt ist, das vom Schuldner veräusserte bewegliche Pfand, auch von demjenigen, welcher es bona fide und titulo oneroso an sich gebracht hat, ohne Erstattung des Kauff-Geldes wieder abzufordern, (*c*) so wird ihm, Creditori, die persecutio doch dahero schwe-

rer

(*a*) Carpz. 2. 35. d. 2. & 4. (*b*) *vid. l. 26. de pign. act. l. 12. de alim. leg. l. 9. de ann. legat.* (*c*) Carpz. 2. 23. 12.

rer gemacht, daß er den Besitzer nicht leicht ausforschen kan, nicht zu gedencken, daß der possessor das beneficium excussionis hat; Immaassen auch nach einiger Orten Statuten wider den dritten Besitzer keine Klage aufs Pfand kan angestellet werden: (a) Indessen werden auch zuweilen unbewegliche Güter zum Unterpfande abgetreten.

§. IV. Die andere Art und Weise ist, wenn das verpfändete Gut in des Schuldners Besitz verbleibet, und allein durch eine Unterpfands-Abrede oder Verschreibung (per pactum hypothecæ) dem Gläubiger zum Unterpfande gesetzet oder verschrieben wird, und pfleget solches in unbeweglichen Gütern zu geschehen; Man kan aber auch die beweglichen Güter, zumahl wann der Debitor solche heimlicher Weise nicht leicht distrahiren kan, als da sind, Bibliothecken, Cram-Buch-Laden, und dergleichen, auf diese Weise und ohne Liefferung verpfänden. Oder Verschreibung der Pfand-Gerechtigkeit.

§. V. Es können diejenige ein Unterpfand übergeben oder verschreiben, erstlich, so des Guts Herren (in sensu latiori) seynd, und dasselbe vor sich frey zu administriren und zu verwalten haben. Zweytens, welche fremde Güter unter ihrer Administration haben, jedoch daß die benöthigte Requisita hiebey in Acht genommen werden. Aus dem ersten folget, daß erstlich ein Zins-Mann sein Zins-Gut, so daß, wenn auch das Zins-Gut an den Zins-Herrn wiederkommen solte, das Pfand-Recht dem Creditori verbleibet, (b) vors andere der Zins-Herr sein Zins-Recht, (c) drittens, der Frucht-Nieser das Recht die Frucht zu geniessen, jedoch daß solches nach der Person des Usufructuarii æstimiret werde, viertens der Creditor einem andern sein Pfand, (d) fünfftens ein proprietarius seine proprietät, auch wider des fructuarii Willen, (e) verpfänden können. Beydes geschiehet vom Eigenthums-Herrn.

§. VI. Dieweil man nun nur seine eigene Güter verpfänden kan, so hat keiner Macht oder Gewalt ein fremd Gut oder sonsten einige Gerechtigkeit in seinem eigenen Nahmen zu versetzen noch zu verpfänden, Mev. 5. *Dec.* 272. *n.* 4. es wäre denn, daß der Eigenthums-Herr darum gewußt, und gefährlicher Weise darzu stille geschwiegen hätte; (f) Immaassen auch die Verpfändung eines fremden Guts, von der Zeit an gültig wird, da entweder der Schuldner das Eigenthum hiernächst erlanget, (g) oder wenn der Eigenthums-Herr dem Schuldner succediret, und nunmehro als Erbe vor die Schuld stehen muß. (h) Sonsten aber, wann es sich begäbe, daß der Mann seines Weibes, oder der Sohn seines Vaters, oder hinwieder, daß das Weib ihres Mannes, oder der Vater seines Anderer ihre Güter kan niemand verpfänden.

(a) Fab. *in C. l.* 8. *t.* 6. *d.* 21. (b) B. de Lynck. *in anal. ad tit. de pign. & hypoth.* (c) Mev. 8. D. 422. (d) *l.* 1. *& 2. C. si pign. pignori.* (e) B. de Lynck. *Dec.* 539. (f) *vid.* Baro de Lyncker *Decis.* 1143. (g) *l.* 5. *C. si res aliena pign. l.* 41. *ff. de pign. act.* (h) *l.* 22. *ff. de pign. & hypoth.*

Sohnes Gut, ohne ihren Consens, Wissen und Willen versetzte oder verpfände-
Auch kein Diener ohn Befehl.
te, so ist solche Verpfändung nicht kräfftig. Es mag auch ein Anwald oder Gewalthaber seines Principals Gut, ohne sondern Befehl und Mandat, Pfandsweise nicht versetzen, er hätte dann dafür Geld aufgenommen, und dasselbe in ermeldtes seines Principals Nutzen gewendet; denn, solchen Falls, der Gläubiger das Pfand, bis er bezahlet wird, behalten mag. Also können auch die bestellte Diener, und andere, so ein Gut Bestands- oder Mieth-weise inne haben, zum Nachtheil ihrer Herren ohne dererselben Befehl und Mandat nichts verpfänden oder vergeben. Was die Güter anlanget, welche einer Gemeine gehören, solche können, ohne decret, nicht verhypotheciret werden. (a)

Ein Gesellschafft-Herr kan ein gemein Gut nicht verpfänden.

§ VII. Gleichergestalt mag einer, ohne derer andern Verwilligung und Consens die Haab und Güter, die er mit denen andern gemein hat, nicht verpfänden oder versetzen, dann allein für seinen Theil. Wofern nun die Güter hiernächst getheilet werden, so bleibet doch das Pfand auf dem gantzen Gute haffte, nach proportion des Antheils, welcher vor der Theilung dem Socio zustünde. (b) Es mögen auch die Vormünder, Pfleger und Curatores ihrer Pflege-Kinder Güter nicht versetzen oder verpfänden, es geschehe dann solches von denenselben sondern Nutzens wegen; es wird aber, wann unbewegliche Güter sollen verpfändet werden, ein Obrigkeitlich decret erfordert. (c) Es mögen auch Pupillen oder Minderjährige selbst, ohne Autorität, Consens und Verwilligung ihrer Vormünder oder Curatorn, oder derer Gerichte und Obrigkeit Erkenntniß oder Zulaß, liegende Güter oder ansehnliche Fahrniß und köstliche Dinge nicht verpfänden, und da solches geschehe, hat alles keine Macht noch Krafft; Ob aber ein Minderjähriger, welcher veniam ætatis erhalten, seine unbewegliche Güter verpfänden könne? solches wird negiret, weil die concessio veniæ ætatis auf die alienation dergleichen Güter sich nicht erstrecket. (d)

Auch kein Unmündiger oder Minderjähriger ohne Consens des Vormunds oder Pflegers, u. ohne Decret der Obrigkeit.

Nöthige Stücke zum Feld-Baue mögen nicht verpfändet werden.

§. IIX. Ob nun zwar, ein Eigenthums-Herr, das Seinige verpfänden kan, so ist doch in Rechten versehen, daß dasjenige, so zum Feld-Bau gehöret und nothwendig gebrauchet wird, als, Pferde, Ochsen, Viehe, Geschirr, Pflug und andere Instrumenta oder Werck-Zeug, wie es Nahmen haben mag, zum Pfande nicht angenommen, noch für ein Pfand geachtet oder angegriffen werden soll, welches einige dahin erklären, daß es wider des Herrn Willen nicht könne vom Creditore, als ein Pfand, genommen werden; und wäre es nicht verwehret, wann der Herr es freywillig verpfänden wolte. (e) Im übrigen wie die streitigen Haab und Güter, darüber Rechtfertigung angestellet, nicht verkaufft wer-

Auch nicht streitige Stücke.

den

(a) *l. 10. §. fin. C. de vendit. rer. civ.* B. de Lyncker. *D.* 823. (b) Brunn. *in C. ad tit. si res com.* (c) Brunn. *ad l. 3. C. si alien. rer.* (d) B. de Lyncker *in anal. ad tit. de pignor.* (e) Brunn. *ad l. 7. C. quæ res pign.*

den können; Also mögen sie auch nicht verpfändet werden. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit denen Lehn- und Fideicommiss-Gütern, deren erstere ohne Lehnherrlichen Consens; Die letztere aber, zum præjudiz derer, welche in Zukunfft die succession zu hoffen haben, nicht können verpfändet werden. Die Frucht-Niessung zu verpfänden, ist dem Lehnmann, wie auch dem Besitzer derer Fideicommiss-Güter, nicht verwehret; Dieses ist unstreitig, daß man des Debitoris Leichnam, wegen Schulden, nicht arrestiren kan. Vid. *l. fin. & auth. seq. C. de sepulch. viol.* woselbst die Strafen derer, so dawider gehandelt, befindlich seyn; Auf welche Strafen auch heutiges Tages in denen dicasteriis erkennet wird, immaassen auch die Scabini Lipsienses, Mense Dec. 1664. also erkannt; teste Rivin. *ad O. P. S. Tit. XLIII. Enunc.* 25.

Jngleichen nicht Lehn- und Fideicommiss-Güter.

§. IX. Die Schulden und Nomina, die einer bey einem andern hat, können verpfändet oder versetzet werden. Ob man aber die real-Dienstbarkeiten verpfänden könne? solches ist unstreitig, was die schon constituirte Servituten betrifft, zumahl wann man das prædium dominans mit verpfändet; Es können auch solche sine prædio dominante verhypotheciret werden, wann sie dermaassen geartet seyn, daß sie, ohne dem prædio, Nutzen geben können. Anlangend die Dienstbarkeiten, welche der Schuldner dem Creditori so lange zum Gebrauch constituiren will, als das Capital bey ihm stehet, können auch solche, der Billigkeit nach, verwilliget werden. (a)

Die ausstehenden Schulden können verpfändet werden. Wie auch Dienst-Rechte.

§. X. Es mag auch ein jeder seine Haab und Güter nicht allein ingemein, worunter aber die Lehn-Güter nicht verstanden werden; sondern auch jedwedes Stück derselben, insonderheit versetzen und verpfänden, es sey liegend oder fahrend; Gestalt auch alle gegenwärtige und zukünfftige Güter insgemein verhypotheciret und versetzet werden können. Wiewohl in einer generalen Verschreibung diejenigen Güter, welche man nicht leicht zu verpfänden pfleget, als, Hauß-Geräthe und dergleichen, nicht begriffen werden. Daher gehet der letztere Creditor, welchem das Hauß-Geräthe in specie verpfändet, dem ältern Creditori, (b) welcher eine general-hypothec hat, vor. Dieses ist zu erinnern, wenn jemand seine Haab und Güter, beweg- und unbewegliche, verschreibet, daß die nomina, jura und actiones darunter nicht begriffen werden, von welcher Meynung jedoch Carpz. 2. 23. 7. nicht ohne Ursache abgehet, weil solche Formuln aus Gewohnheit derer Notarien, ohne Vorwissen derer Contrahenten, pflegen eingerücket zu werden.

Es können insgemein alle Güter, wie auch zukünfftige verschrieben werden.

§. XI. Wann es sich zutrüge, daß ein Grund und Boden, oder allein desselben Eigenthum, oder ein leerer Platz einem verpfändet würde, und nachmahls demselben Grund und Boden etwas zuwüchse, oder aber die Niessung mit

Was dem Verpfändeten zuwächst, wird auch

(a) *Synt. Civ. Ex. 26. th. 18.* (b) Sande *lib. 3. tit. 12. def. 9.*

vor verpfändet geachtet.

mit dem Eigenthume consolidiret, oder hernach ein Hauß auf den leeren Platz erbauet würde, so ist dasjenige, was nachmahls zu denen vorgedachten Stücken kommen, zugleich für ein Pfand zu halten. (a)

Nach Sächs. Rechten, wird der gerichtliche Consens erfordert,

§. XII. Es ist, nach Sächsischen Rechten, auch unter Kauff-Leuten nöthig, daß die Verpfändung derer unbeweglichen Güter gerichtlich, mit Consens der Obrigkeit, darunter die Güter gelegen [gestalt dergleichen gerichtliche Hypothec der von höhern judiciis, als, Hof-Gerichten und Regierungen, confirmirten Verpfändung, obschon die letztere älter wäre, um so viel mehr denen vor Notarien und Zeugen gethanen Verschreibungen (b) vorgezogen wird, (c)] geschehe, und hat dieses nicht allein statt in denen Special-Verpfändungen unbeweglicher Güter, sondern auch, wann sie gleich general und allgemein, oder auf alle Güter gerichtet sind. (d) Dahero dann die gerichtliche Verpfändung der blossen Conventional-Hypothec, so nemlich ohne gerichtlichen Consens geschehen,

Und gehet diese Verpfändung einer andern vor.

vorgehet, ob gleich diese älter oder auch vom Debitore mit einem Eyde bekräfftiget, daß er die Güter nicht weiter verpfänden wolte, (e) und derjenige, so unwissend, und mit gutem Glauben [dann welcher wissentlich ein verpfändet Gut kaufft, hat nicht Ursach sich zu beschwehren] ein verpfändet Gut gekauffet, von deme, so kein gerichtlich Unterpfand darauf hat, nicht mag belanget werden. (f)

Es hat aber die ausser-gerichtliche Verpfändung ihre Wirckung.

§. XIII. Sonsten hat auch die Conventional-Hypothec oder ohne gerichtlichen Consens geschehene Verpfändung ihre Wirckung, daß nemlich solche Gläubiger denen Creditoren, so blosse Handschrifft, ohne einige Verpfändung des Schuldners Güter, oder aber eine jüngere privat-hypothec haben, vorgezogen werden, und daß der Schuldner oder dessen Erben, wegen solchen verschriebenen Unterpfands, von dem Gläubiger könne belanget werden, oder auch, da es der Gläubiger im Besitz hat, der Schuldner oder dessen Erben es zu lösen schuldig seyn. (g) Conf. *O. P. S. Nov. ad Tit.* 44. §. 1.

Zu Fahrender Güter Verpfändung ist der Consens nicht nöthig.

§. XIV. Fahrniß aber und bewegliche Güter, wie auch Nomina und Jura mag einer, auch ohne gerichtlichen Consens, jemand zum Unterpfand wohl verschreiben oder geben, (h) und wird in concursu auf die priorität der Zeit gesehen. In der erläuterten Chur-Sächsischen Process-Ordnung, ist dißfalls *ad tit.* 44. §. 2. anitzo ratione des Fahrnisses also disponiret: *In rebus mobilibus* aber, ist weder eine gerichtliche noch aussergerichtliche Verschreibung von einiger Wirckung, sondern es hat allein derjenige, dem ein Pfand zugleich übergeben worden, wann er es wircklich in Händen hat, gestalt das *Constitutum possessorium*, oder eine *Traditio ficta* hierbey keineswegs zu at-

ten-

(a) *l.* 29. §. 2. *de pign.* Sande *lib.* 2. *tit.* 12. *def.* 12. (b) Baro de Lynck. *Decis.* 119.
(c) Carpz. 2. 23. 20. (d) Id. 2. 23. *def.* 1. *& seqq.* (e) Id. *cit. l. def.* 4. 6.
(f) *Synt. Civ. Ex.* 26. *th.* 22. (g) Carpz. 2. 23. 5. (h) Carpz. *cit. l. def.* 7.

tendiren, ein *jus reale* dergestalt daran erlanget, daß er vor allen andern, so nicht zur ersten Classe gehören, davon zu befriedigen.

§. XV. Es pflegen auch denen Unterpfands-Contracten und Verschreibungen öffters gewisse Pacta oder Gedinge angehänget zu werden, und seynd etliche nützlich und in Rechten zuläßig, als, So gesetzet oder abgeredet wird, wann der Schuldner nicht bezahlet, daß alsdann der Schuld-Herr oder Creditor mit einer sonderlichen Maaß oder Zeit, oder an einer gewissen Stätte das Pfand versetzen oder förder verkauffen möge: Wann nun der Creditor auf abgeredete Maasse das Pfand distrahiret, so kan solche Veräusserung, unerachtet die sonst gewöhnliche Subhastations-Fristen nicht beobachtet, vom Debitore nicht impugniret, noch das verkauffte Pfand wieder gefordert werden. (a) Angehängte Gedinge und Pacta so gültig. (1.)

§. XVI. Also ist auch diß Pact gültig, so der Schuldner, auf eine bestimmte Zeit, oder Termin nicht bezahlete, daß sodann das Pfand nach seinem Werth æstimiret und geschätzet werden, und der Creditor oder Schuld-Herr die Übermaaß bezahlen, und dann dasselbe Pfand innhaben und besitzen solle, als ein erkaufftes Gut. (b) Jedoch soll es in diesem Fall durch erbare erfahrne Leute taxiret oder geschätzet, und die Übermaasse dem Schuldner, nach Billigkeit, herausgegeben werden. (2.)

§. XVII. Es ist auch ein solches Pact und Gedinge zugelassen und in alle Wege gültig, daß der Schuld-Herr oder Creditor die Abnützung des eingeräumten Pfandes an statt derer Zinsen oder Interesse, einheben möge, jedoch daß dem Schuldner frey stehe, sein Pfand, wann er will, wieder einzulösen; Immaassen das Pactum, daß der Debitor binnen gewisser Zeit, als z. E. in neun Jahren nicht solte einlösen, regulariter ungültig ist. (c) Nächst dem ist bey diesem Pacto dahin zu sehen, ob das also verschriebene Unterpfand gewisse und beständige Nutzung, ein Jahr wie das andere, abwerffe, oder nicht; denn, in dem erstern Falle, muß der Gläubiger, was er an Früchten, über den gewöhnlichen Zins, eingehoben, wieder heraus geben, oder sich an dem Capital abkürtzen lassen. In dem letztern Falle aber ist ihm erlaubet, wegen Ungewißheit derer Nutzungen, die Früchte zu behalten, wenn solche gleich den gewöhnlichen Zins überstiegen hätten, und darff weder davon Rechnung thun, noch etwas wieder heraus geben: wenn nur der Gewinnst an denen Früchten nicht gar zu übermäßig ist. (d) (3.)

§. XVIII. Im Fall die Contrahenten unter sich paciscren, daß, so der Schuldner an der Bezahlung säumig wäre, der Creditor oder Schuld-Herr alsdann eigenes Gewalts das Pfand einnehmen und behalten möge, so kan der Cre- Ungültige Pacta.

(a) Sand. *lib. 3. t. 20. d. 20.* (b) *Synt. Civ. Ex. 26. th. 8.* (c) Sande *l. 3. 12. d. 11.*
(d) Carpz. *2. 30. d. 40. & seq.* Richt. *Dec. 74. n. 4.*

Creditor die Possels zwar ergreiffen, jedoch, wann der Schuldner sich widersetzen solte, so muß Creditor, durch Hülffe der Obrigkeit, die Zahlung oder Abtretung des Unterpfands gebührend erlangen; Es ist aber die Clausul nicht ohne Effect, denn der Creditor vermittelst Obrigkeitlicher Hülffe ohne alle Weitläufftigkeit die immission erhalten kan. (a)

Pactum Commissorium ist verboten.

§. XIX. Ebenmäßig ist unzuläßlich und in Rechten verboten das Pactum commissorium, nemlich so einer dem andern Haab und Güter Pfandsweise einsetzet, mit solchem Pact und Gedinge, wofern der Schuldner auf die bestimmte Zeit oder Ziel nicht bezahlte, daß alsdenn das Pfand dem Schuld-Herrn oder Creditori für die Summa der Schuld solle verfallen seyn: Dieses Pactum ist nichtig und Krafftloß, ob es gleich mit dem Eyde bestätiget und confirmiret, oder einige Zeit hernach beliebet worden. Es ist auch zwischen dem Bürgen und Schuldner, wie auch in transactionibus, und bey versprochenem Braut-Schatz, ungültig. (b)

II. Rechtliche Hypothec entstehet 1. durch Obrigkeitl. Verordnung.

§. XX. Durch sonderliche Verordnungen derer Rechte, wird eine Hypothec constituiret, entweder durch den Richter, oder insonderheit durch die Rechte. Der Richter oder die Obrigkeit immittiret und setzet einen in des andern Gut, entweder deßwegen, da einer vor Gericht, auf ergangene Citation, nicht erscheinet, oder nicht antworten will [welches aber heutiges Tags, zumahlen in Sachsen, nicht mehr gebräuchlich. Wie aber wider den Beklagten, wegen seines Ungehorsams, zu verfahren sey, davon wird im vierten Buch gehandelt] ingleichen da in gewissen Fällen einer eine Caution zu bestellen schuldig, und dieselbe nicht bestellen will, und wird in Kayserlichen Rechten insonderheit pignus prætorium genannt; Oder aber deßwegen, daß das gesprochene Urtheil, wider denjenigen, so demselben nicht nachkommet, exequiret und vollstrecket werde, zu Latein pignus judiciale genannt. Es muß aber die immission wircklich, und mit gewöhnlicher Solennität nach dem Herkommen jedes Orts, geschehen, daher v die Comminatio judicis de immittendo kein Pfand giebet. (c) Zu

2. Durch Arrest.

dieser richterlichen Verpfändung kan auch heutiges Tages der Arrest oder Kummer gezehlet werden, (wo nemlich solcher in usu; Denn in Electoratu Saxonico ist dieser nach der erläuterten Process-Ordnung, ad Tit. 48. aufgehoben) von welchem Arrest Process absonderlich unten im IV. Buche gehandelt werden soll.

3. Durch sonderliche Verordnung derer Gesetze. Als:

§. XXI. Durch sonderliche rechtliche Verordnung, wird, in etlichen Fällen, ein stillschweigend oder heimlich Pfand geordnet, dergestalt, daß, wenn gleich die Contrahenten keine Verpfändung ausdrücklich bedinget noch abgeredet,

(a) Carpz. *1.* 32. 27. (b) *Synt. Civ. Ex.* 26. *th.* 7.
(c) Carpz. *1.* 28. 139.

redet, doch dieselbe verstanden und dafür gehalten wird, als wenn es also wäre abgeredet und bewilliget worden. Also wird die eingeführte Haab in ein gemiethetes Hauß stillschweigende verpfändet. Darum welcher [wann er auch minor wäre, jedoch, daß er zu seinem Nutzen gemiethet] ein Hauß, Keller, Laden, oder Scheuren um einen Zins bestehet oder miethet, was er dann für Haußrath und andere fahrende Haabe darein führet, träget oder bringet, solches ist demjenigen, der das verliehen hat, ob es gleich durch List oder sonsten hinweg kömmt [wiewohl wann man einen Cram-Laden miethet, nicht verwehret ist, die Waaren zu verkauffen, dann diese nicht so wohl in specie, als in genere verpfändet seyn] wegen des Zinses und allen Abgangs und Schadens, stillschweigend verpfändet und zum Unterpfand verpflichtet, also, daß der Beständer oder Miether, solche Haabe aus dem Hause, Keller, Laden oder Scheuren, ohne Verwilligung des Leihers oder Locatoris, nicht veralieniren und verwenden kan, es sey dann zuvor der Zins und anderer Abgang oder Schaden bezahlet: Es mag auch der Verleiher oder Vermiether, nach verflossener Zeit, zu Erlangung seines ausstehenden Zinses, gemeldte Haabe darum wohl rechtlich verfolgen. (a)

1. des Hauß-Wirths Sachen vor den Haußzins.

§. XXII. Ingleichen da jemand ein Gut an Aeckern, Wiesen und andern Zugehörungen verpachtet, seynd die Früchte, so darauf wachsen, als, Korn, Haber, Gersten, Wein, Obst, oder anders, dem Locatori oder Verpachter stillschweigend um die Pension, oder den Zins, verpfändet, dergestalt daß, wann auch das Getraide in eine Stadt geführet, annoch aber aufgeschüttet vorhanden ist, Locator sein Pfand-Recht daran behält, und andern Creditoribus vorgehet. (b) Wie denn auch gleichfalls einem Grund- oder Eigenthums-Herrn, was auf solchem Boden gebauet worden, für den Boden-Zins verhafftet ist.

2. Den Verpachter in des Pachtmanns Früchten.

§. XXIII. Wo jemand einem Geld leihet, daß dieser sein alt Haus [welches die Doctores auf andere Güter, zu deren Besserung das Geld hergeliehen, extendiren, vid. Carpz. 1. 28. 106.] damit bessere, dem soll dasselbige Hauß, um die Schuld, auch ohne sonderbare Bedinge, stillschweigend verpfändet seyn. Und gilt gleich viel, das Geld werde baar bezahlet, oder denen Werck-Leuten, oder in andere Wege, des Baues halber, ausgegeben; Es muß aber die melioratio, zumahl bey entstandenem Concurs, annoch würcklich vorhanden seyn. (c) (Diese und folgende Hypothecæ tacitæ, sind in Electoratu Saxon. durch die erläuterte Proces-Ordnung ad Tit. 45. alle cassirt.)

3. In einem durch sein Geld gebauten oder gebefferten Hause.

§. XXIV. Eine solche Hypothec kömmt aber demjenigen nicht zu, so zu Erkauffung eines Hauses oder Guts, Geld herleihet, sondern es ist nöthig, daß das Hauß oder Gut ausdrücklich, und ehe der Kauffer das dominium davon

Nicht aber erkauften.

(a) Synt. Civ. Ex. 26. th. 16. (b) Mev. 8. D. 150. (c) Carpz. 1. 28. 105.

erlanget habe, vid. omnino Sande *lib. 3. tit.* 12. *d.* 6. dem Darleiher dafür verschrieben und eingesetzet werde; Auf diesem Fall werden die geliehenen Gelder von dem davor erkaufften Hause oder Gute, vor andern Gläubigern, wann sie auch gleich in des Schuldners Gütern ein älter Unterpfand erhalten, billig bezahlet, und diese haben sich darmit nicht zu behelffen, daß die Hypothec nicht gerichtlich bestätiget, noch anderer Gestalt, als durch des Schuldners Bekenntniß, dargethan worden. (*a*)

4. Denen Kindern in derer Eltern Vermögen, so ihre Güter besitzen.

§. XXV. Es begiebt sich je zuweilen, daß Vater und Mutter etliche Haab und Güter, die ihren Kindern eigenthümlich zugehören, in ihrer Verwaltung und Güter-Niessung, haben: Damit aber dieselbe des Eigenthums derer-selben vergewissert, seynd ihnen, denen Kindern, deßhalben alle ihres Vaters und Mutters Haab und Güter, stillschweigend verpfändet. (*b*)

5. Die Unmündige oder Minderjährige in derer Vormünderer Gütern.

§. XXVI. Also seynd derer Vormünder oder Curatorn und Pflegere Güter, liegende oder fahrende, denen Pfleg-Kindern oder andern Personen, deren Güter durch die Pfleger administriret und verwaltet werden, damit sie, solcher Verwaltung halber, desto mehr versichert seyn, stillschweigend verpfändet, und zwar von der Zeit an, da ihnen die Vormundschafft und Verwaltung aufgetragen worden, ob sie sich schon deren nicht wircklich unterzogen hätten. Ein gleichmäßiges Pfand stehet dem pupillo in eines vermeynten Vormundes Gütern zu, ingleichen in denen Gütern eines Stieff-Vaters, wann derselbe derer Unmündigen Mutter heyrathet, ehe und bevor sie ihren Kindern erster Ehe andere Vormünder hat constituiren lassen, und ihre Vormundschaffts-Rechnung abgeleget hat. (*c*)

6. Ein Eheweib in des Mannes Gütern wegen der Ehe-Steuer.

§. XXVII. Es seynd ferner alle und jede des Mannes Güter für seiner ehelichen Hauß-Frauen Ehesteuer und dero Vermehrung, [augmento dotis] ingleichen für der Wiederlage [pro donatione propter nuptias] um mehrer Gewiß- und Sicherheit wegen, verpfändet. Deßgleichen, so dem Manne, wegen seiner Hauß-Frauen, ein Heyrath-Gut versprochen, und ihm nicht bezahlet und ausgeantwortet worden wäre, so seynd ihme deß, so ihm solch Versprechen gethan, Haab und Güter auch stillschweigend verpfändet, und ist an dem nicht gelegen, ob die Versprechung durch den rechten Principal, oder durch andere geschehen; gestalt auch die Güter desjenigen, welcher, wegen des Braut-Schatzes, sich in Bürgschafft eingelassen, stillschweigend verpfändet seyn. (*d*)

Wie auch anderes Vermögen.

§. XXVIII. Ebenmäßig hat die stillschweigende Verpfändung nicht allein wegen der Frauen Heyrath-Gut [wie obgedacht] sondern auch wegen aller anderer ihrer Haab und Güter, die sie neben und mit demselben Heyraths-Gute, ih-

(*a*) Carpz. *l.* 28. 107. *& in responso subjecto.* (*b*) *l.* 6. §. 2. *& ult. C. de bon. qua lib.* (*c*) *l.* 6. *C. in quib. caus. pign.* (*d*) *Synt. Civ. Ex.* 26. *th.* 14.

ihrem Manne zugebracht oder hernacher überkommen hat, so zu Latein Bona paraphernalia genannt werden, statt. Dann, wiewohl der Mann dieselben Neben-Güter mit Willen und Zulassung seines Weibes administriret und verwaltet, so soll er doch, in Vorsorgung dererselben, wie in seinen eigenen Gütern, gleichen Fleiß brauchen oder anwenden. Wo er auch, aus Bosheit oder versäumlicher Nachläßigkeit, seiner Hauß-Frauen an denenselben ihren Gütern einigen Schaden thäte, oder zufügte, ist er denselben, von seinem eigenen Gute, zu ersetzen schuldig. Und, damit seine Hauß-Frau deß alles und jedes nothdürfftiglich versichert sey, mögen derohalben in denen Heyraths- oder andern Verschreibungen sondere Pfandschafften gemeldet und ausgedrucket werden. Wo aber solches nicht geschähe, so seyn dennoch der Frauen alle ihres Hauß-Wirths Haab und Güter derohalben gleicher Weise, wie oben von dem Heyrath-Gute gesetzet, stillschweigend verpfändet.

§. XXIX. Ob wohl Zweiffel fürfället, **von welcher Zeit an**, das stillschweigende Unterpfand, so ein Eheweib, wegen ihrer zugebrachten Mitgifft, in ihres Mannes Gütern hat, anfangen solle; so ist doch deren Meynung am bewährtesten, so da wollen, daß, von Zeit der vollzogenen Ehe, und also wenn der Kirchgang geschehen, solches Privilegium seinen Anfang haben und gewinnen solle, unerachtet die Ehe-Gelder nicht so fort, sondern hernach ausgezahlet würden; Es muß aber dargethan und bewiesen werden, daß sie wircklich eingebracht seyn. (a) Ob aber solches, vermittelst des Ehe-Mannes Hand und Quittung, geschehen könne? Solches wird bejahet, so viel ihn selbsten oder seine Erben betrifft, wiewohl ihnen die exceptio non numeratæ dotis binnen der, in Rechten verwilligten Zeit, zustehet. (b) Wofern aber das Weib, vor andern ihres Mannes Gläubigern, ihren Braut-Schatz aus des Mannes Gütern fordert, solchen Falls ist die confessio mariti, wann auch solche eydlich geschehen, nicht hinlänglich, sondern es muß das Einbringen anderer Gestalt bewiesen werden, allen Falls in Ermanglung andern Beweises, und wann sonsten nichts bedenckliches dabey vorkommt, vermittelst Eydes. (c) Was aber das, zur Versicherung derer paraphernal-Güter, dem Weibe zustehende stillschweigende Pfand, und die Zeit, von welcher es anzurechnen, betrifft, darinnen sind die Dd. nicht einig, indem einige solches von der Zeit, da die Güter dem Manne übergeben, andere aber von der Zeit, da er solche in seinen Nutzen verwandt, anrechnen und setzen. Vid. Sand. *in Decis. Fris. lib. 3. tit.* 12.

Die Hypothec wegen der Mitgifft, fänget an, von Zeit der vollzogenen Ehe.

§. XXX. Da einem oder mehr in einem Testamente, Codicille, oder Neben-Testamente, etwas vermacht oder legirt worden, es sey ein liegend Gut oder

7. Denen Legatariis, oder Bedachten in

(a) Gail. 2. *Obs.* 86. *n.* 3. (b) *Auth. quod locum habet. C. de dot. caut. non num.*
(c) Carpz. *i.* 28. 73. *add.* Brunn. *ad l.* 12. *C. qui pot. in pign.*

des Verlassers Gütern.

oder fahrende Haabe, so seynd ihnen, denen Legatariis oder Fidei-Commissariis, alle des Verstorbenen, nicht aber derer Erben eigene Güter, gleichfalls stillschweigend verpfändet, so lange, bis sie dasjenige, so ihnen aus der Erbschafft verlassen und gebühret, erhalten haben; Immaassen auch die Legatarii dem Ehe-Weibe des Erben, so wohl was den Braut-Schatz als übriges Einbringen betrifft, in des Verstorbenen Gütern vorgezogen werden. Wie nach der erläuterten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung denen Legatariis müsse prospiciret werden, ist oben, *hac lib. tit.* 23. §. 33. in fine erwehnet worden.

8. Wegen schuldiger Steuern, Zinsen, auch Rechnungs-Resten.

§. XXXI. Was auch endlich eines jedes Orts Obrigkeit und von gemeines Nutzens wegen, einer schuldig wird, es sey die gewöhnliche und gebräuchliche Zinsen, offenbare Bürden an Steuern, Contributionen und Herrschafftlichen Gefällen. Ingleichen was die Diener, so auf Rechnung sitzen, als, Amtleute, Pfleger, Steuer-Einnehmer, Gottes-Kasten-Vorsteher, ingleichen diejenige, welche die Gefälle und andere Einkünffte derer Armen- und Wayssen-Häuser einnehmen, und dergleichen, an Früchten oder Gelde, in ihren Rechnungen, im Rest schuldig bleiben, davor seynd alle ihre Haab und Güter, es sey liegend oder fahrend, stillschweigend bis zu eydlichem Abtrag und Bezahlung verpfändet und verbunden. Dieses ist bey dem stillschweigenden Pfande zu erinnern, daß, wann jemand auf dasselbe sich beziehet, er beweisen müsse, daß es, angegebener Maassen, durch die Gesetze oder Gewohnheit, eingeführet sey; Immaassen auch in denen Sächsischen Landen denen Bauren in ihren verkaufften Gütern, zur Versicherung des rückständigen Kauff-Geldes, dieses Pfand-Recht zustehet. (a)

Worinnen das Unterpfands-Recht bestehe.

§. XXXII. Es ist bishero gehandelt worden, auf was mancherley Weise ein Unterpfand constituiret werde, und bestehet nun das Unterpfands-Recht hierinn, daß der Gläubiger, wegen seiner Forderung desto sicherer sey, und allen Falls seine Zahlung aus dem Unterpfand erlangen möge; Dahero dann demselben erstlich zustehet, das Recht die verpfändete Güter zu verfolgen, und in Anspruch zu nehmen. Vors andere das Recht solche an sich zu behalten, bis er bezahlt. Drittens, das Recht sie endlich zu verkauffen.

Wie es zu halten, wenn ein Gut mehrern verpfändet.

§. XXXIII. Nachdem sich aber mehrmahls begiebt, daß die Schuld-Leute ihre Güter, zu unterschiedlichen Zeiten, mehr als einem Gläubiger verpfänden und verschreiben, etlichen in gemein, etlichen aber nahmhaffte Stücke daraus, und wann solche Güter, so der Schuldmann an der Bezahlung säumig, hernach müssen angegriffen werden, unter denen Gläubigern, des Vorgangs halber, und welcher aus ihnen vor dem andern bezahlt werden solle, Zwietracht ent-

(a) Richt. *de privil. Cred. C. 4. m. 1. n. 24.*

entstehet, so haben die Rechte, wie es damit soll gehalten werden, auch Vorsehung gethan, und soll davon absonderlich unten gehandelt werden.

§. XXXIV. Es wird aber das verpfändete Gut, so viel die judicia petitoria betrifft, verfolget, und zwar per actionem Servianam des Mieth-Manns eingebrachte Sachen und Güter, so vor das Mieth-Geld und vor den verursachten Schaden dem Vermiether verpfändet seynd. (a) Servianische Klage.

§. XXXV. Und denn insgemein per actionem qs. Servianam oder hypothecariam, oder durch die Pfand-Klage, werden alle andere verpfändete Stücke angesprochen, und hat solche statt, wann jemand beweglich oder unbeweglich Gut inne hat und besitzet, so dem Creditori von seinem Schuldner zum Unterpfande eingesetzet, oder auch der Schuldner es selbst inne hat, und ihn nicht bezahlet. Und mag also dadurch der Gläubiger zum Besitz oder Possession des Guts oder Haabe welche ihm vom Pfands- und Unterpfands-Rechts wegen obligirt ist, dahin klagen, daß er dasselbige erlangen, behalten oder veräussern möge, wo es der Schuldner nicht löset. Da auch die verpfändete Güter an einen fremden oder dritten Possessorn und Besitzer kommen wären, mag wider denselben, auch der Gläubiger oder Pfand-Herr, diese und vorhergehende Servian-Klage anstellen, und dadurch den Besitz solcher Güter erlangen. Es muß aber der Kläger folgende Stücke beweisen: Erstlich sein Pfand-Recht, und woher ihm solches zustehe. Vor das andere, daß das Gut, woran er ein Pfand-Recht prætendiret, seinem Schuldner jure dominii vel quasi zugestanden habe, absonderlich wann der Creditor wider den dritten Besitzer, welcher sein vermeyntliches Recht am Gute nicht vom Schuldner, sondern vom tertio hat, klaget. (b) Pfand-Klage. So auch wider den dritten Besitzer statt findet.

§. XXXVI. Es ist aber zu mercken, daß, obwohl der Gläubiger, entweder, auf des Schuldners Person, oder auf dessen verpfändetes Gut, eine dingliche Klage anstellen kan, so soll doch diese Wahl und Freyheit anders nicht verstanden werden, dann im Fall, da solch Pfand nicht allbereit in fremde Hände kommen ist: dann wenn dieses geschehen, so seynd die Creditores oder Gläubiger, unerachtet ihnen das Gut in specie verpfändet, erstlich den Principal, und ihren rechten Schuldner, auch desselben Bürgen, persönlich zu beklagen schuldig, und so dann erst, wenn sie bey dem rechten Principaln und denen Bürgen keine Bezahlung bekommen können, oder einigen Abgang daran leiden müssen, mögen sie sich ihrer Gerechtigkeit auf ihrem Unterpfande erholen, und zu demselben eine dingliche Klage, wie obgesetzet, fürnehmen und anstellen: (c) Jedoch hat diese Excussion nicht statt, und darff der principal-Schuldner nicht belanget werden, wenn es erstlich notorisch und öffentlich bekannt ist, daß selbiger nichts Jedoch muß der Schuldner oder dessen Bürgen erst belanget werden. Solches hat Abfälle.

(a) §. 8. I. d. act. (b) Synt. Civ. Ex. 26. th. 37. (c) Nov. 4. c. 2. auth. hoc si. C. de pign.

im Vermögen habe, oder wenn er an fremden Orten sich aufhält, und nicht wohl gerichtlich kan belanget werden. (a) Vors andre, wenn der Besitzer des verpfändeten Guts solches wissentlich, daß es einem andern verschrieben sey, an sich gebracht; oder drittens, wenn der Gläubiger das Gut cum Clausula constituti possessorii verschrieben, oder viertens bedungen worden, daß das Gut nicht in fremde Hände solle gelassen werden. (b)

Pauliani-sche Klage.

§. XXXVII. Uber dieses stehet auch dem Creditori die Actio Pauliana in dem Falle zu, wann ein Schuldner, zum Betrug und Schaden derer Gläubiger, seine Güter, ob schon solche nicht unterpfändlich verschrieben wären, veräussert, und wird dadurch, das veräusserte Stück Guts, von deme, so wissentlich solches erkaufft, wieder abgefordert: Hätte aber der Besitzer die Güter titulo lucrativo z. E. durch ein Geschenck an sich gebracht, so muß er solche wieder zurück geben, unerachtet er die böse Intention des Schuldners nicht gewußt. Weil aber ein Schwieger-Sohn den Braut-Schatz ex titulo oneroso hat, können die Creditores ihm solchen nicht wieder abfordern, dafern er von der gefährlichen intention des Schwieger-Vaters keine Wissenschafft gehabt hat; (c) Dieses wird bey denen rechtlichen Hülffs-Mitteln, wegen Erlangung des Pfandes gefraget: ob nicht dem Creditori vergönnet sey, die possess eigenmächtig zu ergreiffen? Wann der Schuldner solches in der Obligation verwilliget, z. E. es soll Creditor berechtiget seyn, aus denen verpfändeten Gütern, sich mit oder ohne Recht, bezahlet zu machen, solchen Falls mag der Creditor des Pfandes eigenmächtig sich anmaassen, es wäre dann, daß der Schuldner sich dawider setzte, in welchem Fall, Obrigkeitliche Hülffe muß imploriret werden, welches auch im ersten Fall das sicherste ist; indessen ist obgemeldte Clausul nicht vergeblich, weil die Obrigkeit, auf geschehene production der Obligation, ohne weitere der Sachen Untersuchung, dem Gläubiger, zu Erlangung der Possess, behülfflich seyn, und zu dem Ende denselben immittiren muß. (d)

Der Gläubiger hat auch das Inbehaltungs-Recht.

§. XXXIIX. Ferner und zum andern hat der Gläubiger, dem ein Gut verpfändet, da er dasselbe in Besitz hat, Macht, solches inne zu behalten, bis er seine Zahlung erlanget: Und hat solche Innbehaltungs-Gerechtigkeit statt, nicht allein wegen der Schuld, davor das Gut verpfändet worden, sondern auch, wenn der Gläubiger, bey eben dem Schuldner, noch eine andere Schuld zu fordern hat, davor solch Gut nicht versetzet ist. Es hat aber das jus retentionis, wider einen andern Gläubiger, nicht statt, welcher gleichfalls ein Pfand-Recht an gemeldtem Gute hat, und durch die Zahlung an den ersten Gläubiger dessen Recht erlangen will, vielweniger kan es wider den Bürgen, welcher Nahmens des

(a) Carpz. 2. 18. 20. (b) *Synt. Civ. cit. l. th.* 38. (c) *l. fin. §. 1. ff. quæ in fraud. Cred. l. 2. C. eod. ibique* Brunn. (d) Carpz. *1. 32. 27.*

des Haupt-Schuldners zahlet, und die Ausantwortung des Pfandes verlanget, exerciret werden: (a) Dieses ist unstreitig, daß ein Gläubiger, wegen derer auf das Pfand gewandten Kosten, bis zu deren Abtrag, es behalten könne. (b)

§. XXXIX. Zum dritten hat der Gläubiger Macht, in Entstehung der Zahlung, das verpfändete Gut zu veräussern, und dadurch seine Zahlung zu erlangen. Und zwar, so iemand einem Pfands weise etwas eingesetzet, und wie es, mit Verkauffung desselben, gehalten werden solle, absonderlich billige, und denen Rechten nicht zuwider lauffende Pacta und Gedinge abgeredet und gemacht hat, so werden dieselben billig gehalten, und kan es der Gläubiger ohne denunciation, oder Beobachtung anderer in Rechten verordneten Solennität, auch ohne Erwartung der Zeit, welche der Creditor ausser solchem Fall in Acht zu nehmen hat, veralieniren. (c) Wo aber kein Gedinge und Pact unter denen Contrahenten aufgerichtet oder gemachet worden, und dem Creditori oder Schuld-Herrn, das Pfand länger zu behalten, nicht gelegen seyn wolte, mag er seinen Debitorn und Schuldner um Wieder-Einlösung desselben, wie sichs gebühret, ersuchen, mit Anzeigung, wofern er die Lösung nicht thun würde, daß er das Pfand verkauffen, feil bieten und also subhastiren lassen wolte: Und ob woht, nach Justinianischen Käyserlichen Rechten, ein Gläubiger, nach vorgegangener denunciation, vor sich das Pfand verkauffen mag, iedoch daß er, nach geschehener denunciation zwey Jahr warte, (d) und im übrigen bey der Veräusserung ehrlich und redlich handele; so ist doch das sicherste, daß der Gläubiger, in Entstehung der Zahlung, die Obrigkeit angehe, und bitte, daß dem Schuldner die Zahlung auferlegt, und, in Verbleibung der Zahlung, das Gut gerichtlich subhastiret werde.

Die Veräusserung des Pfandes

§. XL. Endlich wird die Pfandschafft oder das Pfand-Recht aufgelöset, erstlich: Wenn der Gläubiger solches gutwillig erlässet und aufhebet, welches tacite geschehen kan, und aus Umständen abzunehmen ist, wenn nemlich der Gläubiger dem Schuldner das Pfand wiedergiebt, oder zufrieden ist, daß es einem andern verpfändet oder gar veräussert werde. Aber wie, wann der Creditor die Veräusserung weiß, ausdrücklich aber darein nicht consentiret? Solches ist seinem habenden Recht regulariter nicht nachtheilig *l.* 8. §. 15. *ff. quibus mod. pign. solv.* (Exceptiones vid. apud Brunn. *ad l.* 1. *C. de remiss. pign.* Mev. 2. *D.* 205.) dergestalt, daß wann schon der Schuldner das verpfändete Gut hernach wieder an sich bringet, solches, unter der Verpfändung des gesamm-

Des Pfand-Rechts Auflösung. 1. Durch diese Erlassung.

(a) Perez. & Brunn. *in C. ad tit. etiam ob Chirograph. pec.* (b) *l.* 6. *C. de pign.*
(c) Sande *lib.* 3. *tit.* 12. *d.* 20. (d) *Synt. civ. Ex.* 26. *th.* 45.

sammten Vermögens, gegenwärtiger und künfftiger Güter, nicht begriffen wird. Wäre aber die Veräusserung null und nichtig, oder solche zwar listiglich vorgegeben, wircklich aber nicht vollzogen, oder daß die Contrahenten vom Kauff abstünden, solchen Falls bliebe dem Gläubiger sein Pfand-Recht unverändert. Von welchen Fällen ein mehrers *in Synt. civ. Ex.* 26. *th.* 49. kan nachgelesen werden.

2. Untergang.

Vors andere, wann das verpfändete Gut verdirbt oder untergehet: Da aber gleich ein Theil des verpfändeten Guts zu nichte würde, so bestehet doch die Pfandschafft noch in dem, so übrig bleibet; so gar, daß, wann ein verpfändetes Hauß eingerissen, die Bau-Materialien anderswo hingebracht, und davon ein neues Hauß gebauet wird, das Pfand-Recht dem Gläubiger daran verbleibet; (a) immaassen auch das am vorigen Ort und Stelle neu aufgebauete Hauß dem Creditori zum Unterpfande stehet. (b) Dieses ist bekannten Rechtens, daß der Gläubiger befugt ist, seine Schuld zu fordern, ob schon das Pfand durch Unglücks-Fälle, iedoch ohne seine Fahrläßigkeit, denn davor müste er billig stehen, wäre untergangen. (c)

3. Bezahlung der Schuld.

Drittens, wann die Schuld, deswegen das Pfand verschrieben, bezahlt, oder sonst der Gläubiger deswegen vergnüget worden.

4. Erneuerung der Obligation u. d. gl.

Hieher gehöret die Erneuerung (novatio) der alten obligation, wann in der neuen Verschreibung des vorigen Pfandes nicht gedacht worden, ingleichen, wann der Gläubiger dem Schuldner oder vice versa, oder ein Dritter beyden erbet. Ferner wann der Creditor dem Debitori die Schuld erlässet, oder dieser durch unbilliges Urtheil, welches Rechts-kräfftig worden, von angestellter Klage entbunden. Ein mehrers kan man hiervon nachlesen beym Franck. *in Comm. ad tit. ff. quib. mod. pign. solv.* Im übrigen kan das Recht, das versetzte Pfand wieder einzulösen, dem Schuldner durch kein pact oder Gedinge benommen, auch durch keine Zeit verjähret werden, sondern bleibet ihm durchaus frey und unbenommen, so gar, daß auch des Gläubigers Erbe, mit der Verjährung, wider den Schuldner, wann er das Pfand wieder einlösen will, sich nicht zu behelffen hat. (d)

Der XXXV. Titul

Von dem Besitz und daraus zustehenden Gerechtigkeiten.

§. I.

Die Besitz-Gerechtigkeit.

Endlich gehöret zu denen dinglichen Gerechtigkeiten, die Besitz Gerechtigkeit. Es wird aber Possessio oder der Besitz genennet, eine Inne-

(a) *Synt. civ. Ex.* 26. *th.* 45. (b) Carpz. *Decis.* 82. (c) Sande *l.* 3. *tit.* 12. *d.* 12.
(d) Carpz. 2. *l.* 3.

Innehabung eines Dinges mit dem Gemüth oder Mynung, daß solches Ding oder Gut ihm zustehet, oder der Besitzer solches vor sich zu behalten gedencket: Das jus possessionis aber oder Besitz-Recht (denn ein anders ist die Besitzung selbst, diese ist facti, ein anders aber ist das, wegen der Besitzung entstehende, und durch die Gesetze dem Besitzer gegebene Recht (a) ist eine Gerechtigkeit, ein Ding oder Gut mit solchem Gemüthe und Meynung, daß es ihm zustehe, innen zu behalten, und die daraus fliessenden Vortheile und Nutzen zu geniessen.

Der Mieth-Mann hat keinen Besitz.

§. II. Woraus denn erscheinet, daß, eigentlich zu reden, ein Mieth-Mann kein Besitzer sey des gemietheten Guts; denn, ob er wohl solches Gut inne hat, so hat er doch nicht das Gemüth und Meynung es also zu haben, daß es ihm zustehe, sondern nur, daß er solches gebrauchen möge: eine gleiche Bewandniß hat es mit denenjenigen, welchen man eine Sache zu verwahren anvertrauet, oder, ohne Entgeld zu gebrauchen giebt, (b) gestalt auch Kinder die Possess derer zum peculio profectitio gehörigen Güter nicht haben.

Der rechtliche Besitz.

§. III. Es kan aber das Gemüth und Meynung, ein Gut als ihm zustehend zu haben, zweyerley seyn: Erstlich, wenn einer das Gemüth und Meynung hat, daß das Gut sein eigen, er auch ein wahrer Eigenthums-Herr des Guts sey, so er besitzet, oder doch nicht anders weiß und glaubet, als daß es ihm zustehe, welches possessio civilis oder der rechtliche Besitz genennet wird.

Der natürliche Besitz.

§. IV. Zum andern, wenn einer zwar weiß, daß das Gut einem andern eigenthümlich zustehet, und gleichwohl es also inne hat, als wenn es ihm zustehe, doch ohne Gemüth und Meynung, daß es sein eigen sey, nemlich, wenn ihm der Besitz des Guts von dem Herrn dergestalt übergeben worden, daß er selber das Eigenthum daran behalten; Und also besitzet ein Gläubiger das gegebene Unterpfand: oder aber, wenn einer wissentlich eines andern Gut ohne des rechten Herrn Willen, besitzet; dergleichen sind die malæ fidei possessores, oder die böß-gläubigen Besitzer, die Diebe und Räuber, oder die wissentlich nicht von dem rechten Herrn ein Gut an sich gehandelt, und diese possessio wird naturalis der natürliche Besitz genennet: Es kan aber auch die Abtheilung der Possession in naturalem und civilem von der Art des Besitzers verstanden werden, immaassen possessio naturalis genannt wird, wenn man in der Besitzung des Gutes wircklich sich befindet, und corpore zugegen ist; dahingegen nennet man dieses possessionem Civilem, wenn man zwar nicht zugegen ist, iedoch die Meynung und intention, das Gut vor sich zu haben, behält. (c)

(a) *vid. Synt. civ. Ex. 42. th. 4.* (b) *Synt. cit. l. th. 2.* (c) *Synt. cit. l. th. 5.*

Derer cörperlichen Dinge Besitz.

§. V. Ferner ist zu wissen, daß der rechte Besitz nur von wesentlichen Dingen oder Gütern gesaget werde; Gleichniß-weise aber wird der Besitz oder quasi possessio von denen unwesentlichen Dingen, als: Dienstbarkeiten und andern Gerechtigkeiten gesagt, immaassen auch solche zu behalten oder wieder zu erlangen, die remedia possessoria retinendæ & recuperandæ Statt finden.

Erlangung des Besitzes

§. VI. Den Besitz derer Güter erlangt und überkommt man nicht allein aus Testamenten und letzten Willen, oder durch Erbschafften, sondern auch durch viel andere rechtmäßige Wege mehr, als: Durch Handlungen, Verträge, Contracte, Kauffen, Verkauffen, Tauschen, Schenckungen und Ubergaben. Item, durch Eroberung im Kriege, und ohnmittelbar in alle andere Weise, auch eigenmächtig ohne allen Titul, wenn man etwas in seine Gewähr oder Gewalt, auch wider des vorigen Eigenthums-Herrn oder Besitzers Willen, bringet.

1. Dessen Art und Weise.

§. VII. Es verordnen aber die Rechte, daß die Uberkommung oder Erlangung solcher Possession und Besitzes leiblich, und darzu mit Gemüth und Meynung den Besitz zu ergreiffen, beschehen solle. Jedoch hat es den Verstand nicht, so iemand ein Gut einnehmen und besitzen will, daß er darum von einem Acker auf den andern gehen solle oder müsse: Es ist auch nicht allewege vonnöthen, daß einer in eigener Person in die Posseß komme, oder dieselbe leiblich berühre. Sondern da einem Güter und Gründe sollen tradiret und eingeräumet werden, ists genug, daß ihm dieselben von weiten gezeiget werden (iedoch, daß das Gut könne gesehen werden, denn die blosse Cession der Possess, z. E. Es setzet Verkäuffer Käuffern in die ruhige Posseß des verkaufften Guts, hierzu nicht hinlänglich ist, vid. Mev. 8. *D.* 441. *n.* 3.) denn dadurch hat er die Posseß sowohl, als ob er solche selbst durchgangen hätte, erlanget und bekommen. (*a*) Wofern aber iemand die Posseß eines Guts, welches leer ist, wann nemlich der vorige Besitzer verstorben, ergreiffen will, so ist dieser Modus nicht hinlänglich, sondern, es muß derjenige, welcher die Posseß haben will, wircklich hinein gehen, und solche animo & actu corporali ergreiffen. (*b*)

2. §. VIII. Das Gemüth oder der Wille etwas zu besitzen, wird bewähret und erwiesen, durch die Worte und That, als, da einer pflüget, säet und den Acker bestellet, oder die Früchte einnimmt. Leiblich aber wird dafür geachtet, daß einer die Posseß und Besitz erlanget habe, wann einer auf einen Grund und Boden gehet, des Gemüths und der Meynung, daß er denselben einnehmen u. besitzen wolle, oder mit solchem Gemüthe denselben ergreifft, ob

(*a*) *l.* 18. §. 2. *de acq. possess.* (*b*) *Synt. cit. l. th.* 13.

ob er gleich nicht (wie obgedacht) alles umgehet. (a) Welches dann auch in andern Dingen Statt hat, als: Wann Wein im Keller, oder Korn auf dem Boden, verkaufft wird, und darauf die Schlüssel dem Käuffer tradiret und überantwortet werden, so wird ihm zugleich hiermit die Posseß und der Besitz dererselben Dinge übergeben und geliefert.

§. IX. Es mag auch einer auf einem Gute die Possession und Besitz haben, ob gleich einem andern dessen Dominium und Eigenthum, oder der Usus-fructus und die Niessung zuständig wäre: denn der Besitz, Eigenthum und Niessung eines Dinges, und unterschiedliche Gerechtigkeiten, und mag um dero iede insonderheit geklaget werden, und wo solcher und dergleichen Streit einfallen, so wird, vor allen Dingen, die Rechtfertigung, von wegen der Possession und Besitzes, zum ersten decidiret und erörtert. Und wem die Possession oder Besitz rechtlich aberkannt wird, derselbe mag alsdann, um das Eigenthum und proprietät derer Güter, in petitorio gebührliche Klage anstellen. (b)

Das Eigenthum ist unterschieden von dem Besitz.

§. X. Es mag auch einer die Posseß und Besitz derer Güter, nicht allein durch sich selbst, sondern auch durch seine Söhne, Diener, Procuratores, Anwälde, Vormünder und Curatores, vermittelst rechtmäßigen Kauffes, Tausches, Handlungen und Contracten erlangen und überkommen. Also mag auch einer dieselben Güter oder Gründe, nicht allein durch sich selbst, sondern auch durch seine Diener, Verwalter, oder iemand anders, von seinetwegen wohl inne haben, oder innen zu halten befehlen, oder um einen Beystand, Zins oder Miethe verlassen, und wird nichts weniger als rechter Herr und Principal allein für den possessor und Besitzer geachtet. (c)

Der Besitz kan auch durch einen Anwald od. Diener erlanget werden.

§. XI. Und ob gleich dieselben Gründe, oder Güter, eine Zeitlang, durch ihn oder die Seinen, nicht angebauet würden, und also öde und wüste liegen, so hat er dennoch die possession und Besitzung nicht verlohren. Dann, wiewohl zur ersten Erlangung einer Besitzung und possession eine leibliche Anrührung, Traditio und Uberantwortung gehöret, so mag doch dieselbe folgend, nach solcher leiblichen Tradition und Einantwortung, durch das Gemüthe und in Gedancken, allein behalten werden, also, daß es weiter keiner steten, leiblichen Innhabung vonnöthen ist. (d) Und da es sich auch zutrüge, daß eines Herrn Mäyer, Hofmann und Verwalter, an solcher Possession und Besitz etwas vergäbe, oder sonst von denen Gütern gefährlich oder aus Verwahrlosung und Unfleiß entziehen liesse, ist doch diß alles dem Herrn gäntzlich

Erhaltung des Besitzes

(a) *l. 3. §. 1. ff. de acq. poss.* (b) *l. 37. de judic. l. 13. C. de R. V.*
(c) *Synt. civ. Ex. 42. th. 19.* (d) *l. 44. cum seqq. ff. de acq. poss.*

ohne Schaden, (a) und muß ihm darzu sein Interesse durch gemeldte seine Leute, wie sichs gebühret, erleget und erstattet werden.

Der Erbe muß die Possession der Erbschaft wirklich appre-hendiren.

§. XII. Da iemand in einem Testamente zum Erben eingesetzet ist, oder, als nächster Vetter, zu des Verstorbenen Verlassenschafft ab intestato gelanget, so hat er, nach angetretener Erbschafft, in denen verlassenen Haab und Gütern alle das Recht und Gerechtigkeit, die der Verstorbene gehabt. Aber die Possession und Besitz derer selben Güter, hat er eher nicht, als wann er dieselben, und zwar, wann viele Erbschafft-Stücke, so gesondert, vorhanden, ein iedes absonderlich, persönlich oder durch seinen Anwalden eingenommen und erlanget. (b) Darum, wo ein instituirter Erbe, ehe und bevor er die Possession erlanget, wegen eines Spolii oder Entsetzung klaget, wird er damit nicht zugelassen: Dann, wer wegen eines Spolii und Entsetzung halber, klagen will, der soll und muß ausführen, daß er des Guts Innhaber gewest, und folgend desselben entsetzet worden sey. So viel aber die Verjährung und præscription belanget, werden des verstorbenen Testirers und des eingesetzten Erbens Zeit continuiret, und ohne allen Unterbruch zusammen gerechnet, unerachtet der Erbe eine geraume Zeit nach des Testirers Tode, die Erbschafft angetreten oder in Posseß genommen hätte. (c) Im übrigen vermögen einiger Orten Statuta, daß die Posseß des Verstorbenen, auf den Erben, ipso jure, ohne occupirung derer Güter, zum wenigsten quoad effectus juris, verfalle, (d) in welchem Fall der Erbe die remedia recuperandæ possessionis anstellen kan.

Die Vortheil der Besitz-Gerechtigkeit.

§. XIII. Die Besitz-Gerechtigkeit bestehet hierinnen, daß erstlich ein ieder Besitzer eben dadurch mehr Recht habe, als ein anderer, so das Gut nicht besitzet. Dahero dann zum andern auch ein ieder, ob er gleich die Posseß oder Besitz unrechtmäßiger Weise erlanget hat, in seinem Besitz eigenthätiger Weise und ohne vorhergehende Untersuchung, auch nicht einmahl von der Obrigkeit, nicht zu verunruhigen, sondern dabey zu schützen, bis iemand ein besseres Recht wider ihn gerichtlich ausgeführet. Im Fall er seiner Posseß auch vom Eigenthums-Herrn entsetzet, ist er drittens vor allen Dingen zu restituiren. Er ist auch viertens nicht schuldig, den Titul seiner Possession, oder wie er darzu gelanget, anzugeben (es wäre denn die præsumtio juris communis ihm zuwider, vid. Mev. 3. D. 205.) und ob schon Kläger darthun wolte und könte, daß Beklagter die Posseß des Guts, ohne Recht und eigenmächtig, erlanget hätte; so wäre doch fünfftens Beklagter bey der Posseß zu lassen, wann

(a) vid. l. ult. C. d. A. P. (b) l. 20. §. 5. ff. eo d. Synt. civ. Ex. 42. th. 17.
(c) l. 31. §. 5. l. 44. §. 3. de Usucap. (d) Carpz. 3. 9. 27.

wann er nur solche nicht vom Kläger mit Gewalt, heimlicher oder Bitt-weise bekommen hätte; Endlich ist ein Besitzer befugt, wider diejenigen, welche ihn in der Posseß beunruhigen, oder gar heraus treiben wollen, ja wider die Obrigkeit selbsten, wann diese, ohne vorhergehendes Verhör und der Sachen Untersuchung, wider ihn verfahren wolte, eigenmächtig sich zu schützen: diese effectus possessionis stehen auch einem possessori malæ fidei zu. (a) Daß aber der Besitzer, unterdessen, alle Früchte und Einkünffte zu geniessen habe, und wenn er etwas auf das Gut, so hernach angesprochen wird, gewendet, er solches so lange an sich behalten möge, bis ihm, seines Verlags wegen, Ersetzung geschehen, solches Recht hat nur derjenige, so guter Meynung das Gut besitzet, (b. f. possessor) zu geniessen, wiewohl auch m. f. possessori die nöthige Unkosten wieder zu fordern, die nutzbaren aber wieder wegzunehmen, verstattet wird. (b)

§. XIV. Es wird der Besitz verlohren, wann einer das Gut nicht mehr inne, noch das Gemüth und Meynung hat, oder nicht mehr haben kan, solches Gut zu besitzen, als: Wenn einer des Willens und Vorhabens ist, daß er ein Ding oder Gut nicht mehr inne haben und besitzen will, sondern dasselbige willig, ohne allen Zwang und Drang, gäntzlich verlässet; oder aber, wenn ihm ein Ding gestohlen, oder er mit Gewalt seines Besitzes beraubet und entsetzet wird: denn, ob zwar oben gedacht, daß mit dem blossen Gemüthe (solo animo) die einmahl ergriffene Posseß könne erhalten werden, so ist doch solches von einem solchen Falle zu verstehen, wenn die Sache von der occupation eines tertii noch ledig ist, und der Besitzer, nach seinem Gefallen, das Gut gebrauchen und geniessen kan. (c) Verlierung des Besitzes.

§. XV. Die rechtlichen Klagen und Rechtfertigungen um Possession und Besitz, werden fürnemlich und mehrentheils um dreyerley Ursachen willen angestellet. Zum ersten, die Possession und Besitz, so einer noch nicht hat, zu erlangen. Zum andern, die habende Possession und Besitz, die einer ietzt hat und zu haben vermeynet, zu behalten und darbey unberuhiget und ungehindert zu bleiben. Zum dritten, die verlohrne oder entwendete Posseß wiederum zu bekommen. (d) Klagen wegen des Besitz.

§. XVI. Zu denen Rechtfertigungen, dadurch die Posseß erlanget wird, gehöret erstlich das Interdictum quorum bonorum, da iemand verstorben, und einen zum Erben eingesetzet, oder ohne Testament solch sein Erbe und Verlassenschafft auf denselben als seinen nächsten Erben verfället, und 1. Wie der Besitz der streitigen Erbschafft zu erlangen.

(a) *vid. de his omnibus Synt. Civ. Ex. 42. th. 23. & seq.* (b) *Synt. cit. l. th. 25. & seq. conf.* Müller, *Beati possidentes. Jen. 1687.* (c) *Synt. c. l. th. 34* (d) *§. 3. I. de interdictis.*

dieser die bonorum possels agnosciret, ein anderer aber unter dem Schein, als sey er Erbe oder Besitzer solcher Erbschafft, dieselbe inne hat, so kan er den Besitz solcher Erbschafft von ihm, vermittelst dieses Interdicti oder Klage, erlangen. Es stehet demnach dieses Interdictum dem heredi prætorio, oder welcher die bonorum possess agnosciret hat, zu; wiewohl die Dd. dem heredi civili das utile geben, wider denjenigen, welcher die Erbschafft als Erbe oder als Besitzer occupiret hat. Und ob zwar dieses remedium mit der Erbschaffts-Klage (hereditatis petitione) darinn überein kommt, daß keins derselben wider denjenigen, welcher die Erbschaffts-Güter, in der Meynung, daß er derer selben Eigenthums-Herr sey, occupiret hat, statt findet, dann, wider einen solchen Besitzer, muß die Rei vindicatio angestellet werden; so ist doch darinn, unter beyden, ein grosser Unterscheid, daß in dem Interdicto nicht erfordert wird, sein Erb-Recht völlig zu beweisen, sondern es ist genug, wann man den besten und klärsten Schein der Gerechtigkeit zu der Erbschafft, vor dem Besitzer, vor sich hat; immaassen die exceptiones des Besitzers, welche einer weitern Untersuchung bedürffen, zum petitorio verwiesen werden, (a) mittlerweile aber, und bis der entstandene Streit entschieden, ist jener zu der Possess, und in derselben zu lassen. Es muß aber Kläger sich in Acht nehmen, daß er sein petitum nicht dahin schliesse, daß Kläger der rechtmäßige Erbe sey, dann durch diese Formul wird die Erbschaffts-Klage (hereditatis petitio) bedeutet; sondern man muß das petitum dahin dirigiren, daß Kläger in die Erbschaffts-Güter zu immittiren sey.

Das remedium ex *l. fin. C. de Edict. Divi Hadr. toll.* hat mit vorigem Interdicto eine Verwandschaft.

Es hat mit diesem Interdicto das remedium ex *l. f. C. de Edicto Divi Hadr. tollendo* eine grosse Verwandtschafft, welches einem Testaments-Erben, auch in testamento nuncupativo, wann nemlich vom Notario ein Instrument darüber aufgerichtet, oder aber die Zeugen, wegen des letzten Willens, vorhero eydlich verhöret, (b) wider denjenigen, welcher, als vermeynter Erbe, oder angemasseter Besitzer, die Erbschaffts-Güter eingenommen, zustehet. Es muß aber das Testament ohn allen Mangel seyn, so, daß man keine äusserliche Fehler an der subscription derer Zeugen, deren Besiegelung, an der Schrifft selbsten, daß nichts darinn ausgethan, radiret, ausgestrichen, zerrissen, und dergleichen, anmercke, und in Originali (denn die Copia nicht hinlänglich ist) vor Gerichte produciret, dessen recognition gebeten und auf die Immission geklaget werden. Würde nun Beklagter eine oder die andere exception, daß nemlich der Testator listiglich hintergangen, oder mit Gewalt zu testiren genöthiget, oder, daß er nicht bey Verstande gewesen, und dergleis

(a) Brunn. *ad l. ult. C. quor. bon.* (b) Id. *ad l. ult. C. d. Edict. Div. Had.*

dergleichen, vorschützen, welche einer weitern Untersuchung bedürffen, so wäre er damit zur reconvention zu verweisen. (a) Ob aber ein Legatarius, zu Erlangung seines Vermächtnisses, dieses Hülffs-Mittel anstellen könne? solches verneinet Mevius 1. *D.* 97. Dieses hat seine Richtigkeit, daß derjenige Erbe, welcher nur in einem Theile, oder einem gewissen Gute, eingesetzet, sich dessen bedienen könne, (b) gestalt es auch dem fideicommissario heredi, und also auch demjenigen, welchem durch ein Codicill die Erbschafft zugewandt, zu statten kömmt. Es geben auch die Dd. zu, daß des heredis testamentarii Erben, sie mögen nun ex testamento oder ab intestato succediren, dieses remedium ergreiffen und anstellen können; Ein mehrers ist hiervon beym Richtero *ad l. fin. C. Edict. Div. Hadr. tollendo* nachzulesen.

Da aber, nach eines tödtlichen Abgange, sich niemand der Erbschafft unterfangen hätte, alsdann mag der rechte Erbe oder Successor, eigenes Gewalts und propria autoritate, sich derselben anmassen, sie besitzen, und als sein Eigenthum gebrauchen.

§. XVII. Zum andern, das Interdictum quod Legatorum, dadurch der Erbe den Besitz derer Erb-Güter, die von dem Verstorbenen einem andern legiret, und von demselben eigenmächtig in Besitz genommen seyn, erlanget. Dann, wann iemand in seinem Testamente, einem andern etwas legiret und vermachet hat, und derselbe Legatarius oder auch Fideicommissarius, nimmt das vermachte Gut, als, ein Hauß, Acker, Wiesen oder dergleichen, selbst, ohne derer rechten Erben Vorwissen und Willen, zu sich, so kan oder mag der Erbe, solch Vermächtniß, vermittelst dieser Klage, wieder unter seine Possession oder Besitz bringen, also daß der Legatarius oder Fideicommissarius hernach selbiges von des vorgedachten rechten Erbens Hand (dann durch diese eigenmächtige Anmassung hat der Legatarius seines Vermächtnisses sich nicht verlustig gemacht, es wäre denn, daß er den Erben gewaltthätiger Weise aus der Posseß getrieben hätte, (c)] empfangen muß. Es hat aber seine Abfälle, in welchen das Interdictum nicht statt findet. 1. Wenn der Testirer das vermachte Gut dem Legatario gegeben, oder ihm vergönnet, daß er es, nach seinem Tode, in Besitz nehme. 2. Wann der Erbe, nach angetretener Erbschafft (denn der vorhero ertheilte Consens, ihm nicht nachtheilig ist, noch im Wege stehet) damit zufrieden gewesen, und des Legatarii eigenmächtige Anmassung der Posseß, sich hat gefallen lassen; (d) wäre ihm aber sein Falcidischer oder Trebellianischer vierte Theil derer verlassenen Güter, nicht unter-

1. Der Legatarius soll nicht selber das Vermächtniß zu sich nehmen.

(a) *Synt. Civ. Ex. 45. th. 23.* (b) *Synt. Civ. tit. l. th. 20.* (c) Wissenb. *ad tit. quod legat. th. 14.* (d) *l. 1. §. 11. & seqq. ff. cit. tit.*

unterblieben, alsdann mag er von iedwedem Legatario oder Fideicommissario, so viel, als sich nach der Summa des Legati oder Fidei-Commissi gebühret, wieder fordern, damit ihm der Abgang erstattet werde. Zu dem Ende die Dd. das utile interdictum verstatten. (a)

Zuweilen wird ein Curator hæreditatis bestellet.

§. XVIII. Da sichs auch zutrüge, daß ein Zweifel entstünde, ob eine Erbschafft von denen Erben angenommen würde, oder nicht, so soll zu denen verlassenen Gütern und deren Bewahrung, und zwar von der Obrigkeit des Orts, wo die Güter gelegen, mit Consens derer Gläubiger, (b) ein Curator geordnet werden, und ob gleich iemand vorhin, in dieselbigen Güter gesetzet wäre, so mag dennoch der Curator, im Fall der Nothdurfft, gebührliche Vertretung derer selben, damit nichts verwahrloset werde, fürnehmen. Es sollen auch die Gläubiger, die also in die Güter eingewiesen oder eingesetzet werden, darüber ein richtig Inventarium machen, und gefährlich nichts veralieniren oder veräussern. Wo aber die Güter, ohne derer Gläubiger als Besitzer, gefährliches Zuthun, Schuld oder Verwahrlosung, verderbet worden wären, sollen sie dessen nicht entgelten: Da auch iemand gestorben wäre, und dessen Erbschafft niemand annehmen, auch der Fiscus derer selben sich entschlagen wolte, so mögen die Gläubiger, in dieselbe eingesetzet werden, und kömmmt solche Immission und Einsatz, nach gemeinen Rechten, nicht allein dem, der dieselben zum ersten erlanget, sondern auch allen andern Creditoren und Gläubigern, die nicht immittiret oder eingewiesen worden, zu gute. Conf. *tit. ff. de Curat. bon. dando, ibique Synt. Civ.*

Die Immission derer Creditoren.

3. Zu Erlangung des Besitzes derer Dinge oder Stücke, so dem Pacht-Hrn. verpfändet.

§. XIX. Zum dritten wird auch eine Possessio und Besitz erlanget, durch das Interdictum Salvianum, welches dem Herrn, der seinen Grund oder Gut einem andern verpachtet oder vermiethet hat, zustehet, wenn für solche Verpachtung und Zins, ihm etwas von seinen Gütern, zum Unterpfande eingesetzet worden, und ein anderer, oder auch der Miether und Pacht-Mann selbst, oder seine Erben, solche verpfändete Güter bey sich haben: denn sodann kan der Vermiether von wegen des Zinses die Güter durch dieses Interdictum oder Klage in seine Possess bringen, und hat, nach gemeinem Wahn derer Rechts-Lehrer, dieses Interdictum oder Klage nicht allein wieder den Pacht-Mann selber statt, sondern auch wider einen iedweden Besitzer, der des Pacht-manns Haab oder Gut inne hat. Das quasi Salvianum, so wohl utile als directum, stehet derer Dd. Meynung nach, einem ieden Creditori hypothecario zu, womit er das ihm zustehende Pfand vom Schuldner, oder von einem ieden Besitzer (welcher aber das beneficium ordinis oder excusionis hat, und hat also

(a) Wissenb. *cit. l. th.* 15. (b) *vid.* Gail. 1. O. 130.

also wider denselben nicht eher, als wann sichs befindet oder notorisch ist, daß der Schuldner, dessen Erben oder Bürgen zu zahlen nicht vermögen, statt findet (a)] abfordert, und daß er möge darinn immittiret werden, bittet. (b) Und ob zwar einige meynen, daß dieses Interdictum unseren jetzigen Practicis unbekannt sey, vid. *Synt. Civ. Ex.* 45. *th.* 171. so ist doch ein anders beym Oldendorp. *Cl.* 2. *act.* 4. zu befinden: woselbst er den Vortheil dieses interdicti vor der hypothecarischen Klage weiset, und zwar unter andern, daß, bey Anstellung dieses interdicti, des Schuldners dominium vel quasi, an dem verpfändeten Gute vollständig zu beweisen nicht nöthig, sondern eine Bescheinigung, daß es in bonis debitoris gewesen, genug sey, da doch in actione hypothecaria das erste erfordert wird: ferner daß, wann im interdicto Kläger obtiniret, keine appellatio quoad effectum suspensivum statt habe; nicht zu gedencken, daß der Proceß bey diesem remedio possessorio schleuniger tractiret werde.

Die Klage zu Erhaltung des Besitzes.

§. XX. Wann jemand einen andern in seiner Possels und Besitz turbiret oder verunruhiget, oder etwa am Gebrauch und Nutzung desselben hindert, der mag die Klage ex Interdicto *uti possidetis* wider ihn anstellen, Ruhe und Friede von ihm zu erlangen. Und dieser Klage mag sich ein jeder gebrauchen, so ein liegend Gut inne hat und besitzet, darinnen er turbiret, beunruhiget oder verhindert wird. Jedoch daß er seine Possels, nebst der Turbation, wann vom Beklagten eines oder das andere geläugnet wird, beweise. (c) Den Titul, und wie er zur Possels gelanget, anzuführen, (d) ist nicht nöthig, es geschehe dann pro coloranda possessione. Ob aber dem Erben dieses interdictum zustehe? solches wird negiret, was die Turbation und den Eingriff betrifft, welche dem Verstorbenen bey seinen Leb-Zeiten oder nach dessen Tode, ehe und bevor die Erbschafft angetreten, geschehen; (e) es wäre dann, daß vermöge derer Statuten des Orts auf den Erben die possels ipso jure verfiele. (f)

Hat statt wider den Turbanten.

§. XXI. Es hat aber dieses Interdictum *uti possidetis* wider denjenigen statt, welcher dem Besitzer Eintrag thut und turbiret [nicht aber wider dessen Erben (g)] es mag sich nun derselbe die possession zueignen oder nicht, [ist demnach die Meynung derer jenigen irrig, welche davor halten, daß es nur wider denselbigen statt finde, welcher sich der Possels des Guts anmaassen will (h)] sogar, daß es auch, wider eine Kirche oder dero Vorsteher, kan angestellet werden. (i) Und, ob der Beklagte wider die Intention des Klägers einwendete: der Kläger wäre kein rechtmäßiger Besitzer desselbigen Guts oder Gerechtigkeit,

Wenn gleich der Kläger von

(a) *Synt. Civ. Ex.* 45. *th.* 171. (b) Meier. *Colleg. Argent. ad tit. de Salv. Interd. th.* 2. & *seq.* (c) Mev. 8. *D.* 449. (d) Faber *in C. ad tit. uti possid. def.* 5. (e) *Ex.* 45. *th.* 118. (f) Fab. *in C. l.* 8. *tit.* 4. *d.* 2. (g) Oldend. *Class.* 4. *act.* 4. (h) Wissenb. *ad tit. uti poss. th.* 1. (i) Mev. 7. *D.* 293.

einem andern es unrechtmäßiger Weise besessen.

sondern er hätte solche Possels und Besitz einem andern mit Gewalt oder heimlich entwendet, so ist er damit nicht zu hören, inmaassen der Beklagte sich mit derselben fremden Einrede und Exception gar nicht behelffen noch deren gebrauchen kan, ob gleich der Besitzer oder Innhaber unrechtmäßiger Weise in den Besitz kommen wäre. (*a*)

Würde aber ausgeführet und beygebracht (welches nöthig, nam mala fides non præsumitur. Brunn. *in C. ad tit. uti poss.*) daß der Besitzer solche seine Possels von seinem Gegentheile mit Gewalt, heimlich oder Bittweise erlanget hätte, so mag dem Besitzer dieselbe seine Possels oder Besitz nicht verträglich seyn. Und solches hat auch statt bey denen Erben und Nachkommen derer Besitzer, als welche in solchen und dergleichen Fällen, an ihrer Vorfahren statt, stehen und treten. Im übrigen kan der Beklagte exceptionem dominii nicht vorschützen, wenn er auch solches in continenti zu erweisen erbötig wäre, unerachtet von einigen diese exceptio in causa spolii und also im interdicto recuperandæ possessionis zugelassen wird. (*b*)

Es hat die exceptio dominii nicht statt.

Wann zwey im Besitz seyn.

§. XXII. Wann nun zween wegen der Possession eines Guts streiten, und ein jeglicher im Innhaben und Possels desselben zu seyn vermeynet, so mag der Richter, durch eingezogene kurtze Nachricht, sich erkundigen, welcher unter ihnen seine Besitzung besser darthun kan, als, dessen Besitzung älter ist, oder einen Titul der Possels vor sich hat, und alsdann denselben in Besitz und Innhaben verbleiben lassen. (*c*) Würden aber die beyden Theile, in Beweisung ihres Rechtens, gleich seyn, also, daß einer so viel, als der andere, bewiesen hätte, in diesem Falle sind beyde in der Possels des streitigen Guts zu lassen; oder, wofern besorget wird, daß die streitende Theile gegen einander Gewalt gebrauchen dürfften, so dann ist dasselbige streitige Gut bis auf weitere Ausführung, so in ordinario possessorio oder petitorio ihnen vorbehalten wird, zu sequestriren und zu hinterlegen. (*d*) Im Fall aber der Kläger gar nichts anzeiget, noch beweiset, daß ihm solcher Besitz zugehöre, so ist der beklagte Besitzer bey seinem Innhaben, wie sichs gebühret, zu lassen, und in possessorio für ihn zu erkennen. Es hat auch ferner dieses Interdictum statt, im Besitz derer unwesentlichen Güter, als, Gerichtsbarkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Nieſſungen, Stadt- und Feld-Dienstbarkeiten und andern dergleichen, so jemand darinnen turbiret und verhindert wird, mag auch wider einen jeden, so einen andern in seiner Possession vel quasi turbiret, molestiret, verhindert, oder auch gar davon treiben und ausjagen will, angestellet werden, daß er sich nemlich hinfüro aller solcher Turbation oder Verhinderungen enthalte, und dem Besitzer friedlich, ruhig und unver-

Zuweilen hat die Sequestration statt.

(*a*) Brunn. *in C. ad tit. uti possid.* (*b*) *Synt. Civ. Ex. 45. th. 119.* (*c*) B. de Lynck. *in anal. ad Dessel. l. 2. tit. 12. quæst. 5.* (*d*) Id. *cit. l.*

verhindert in seinem rechtmäßigen Besitz und Innehaben bleiben lasse, auch ihme derhalben Caution und Versicherung zu thun schuldig und pflichtig sey, mit Erstattung aller Kosten, Interesse und Schaden, so er derohalben erlitten. (a)

§. XXIII. Allermaassen nun um Turbirung, Eintrag und Verhinderung der Possels liegender Güter oder anderer unbeweglichen Rechte oder Gerechtigkeiten durch dieses interdict, *uti possidetis*, geklaget wird, also wird auch, um zugefügten Eintrag in fahrendem Gute, das der Besitzer nicht in gewaltsamen, heimlichen oder bittlichen Innhaben hat, durch das Interdictum *utrubi* geklaget. Dannenhero wann jemand einen an dem Besitz eines beweglichen Guts verunruhiget und turbiret, so hat er diese Klage wider ihn anzustellen, daß er ihn dasselbe friedlich besitzen lassen möge. Confer. Wissenb. *ad tit. ff. Vtrubi.*

Dergleichen Klage ist auch wegen der fahrenden Haabe.

§. XXIV. Die Klage aus dem Interdicto *de Superficiebus* hat statt, wann jemanden auf eines andern Grund und Boden gegen einen Boden- oder Erb-Zins zu bauen vergönnet ist worden, und hernach an dem Besitz solches Gebäudes turbiret, verhindert oder beunruhiget wird, so mag er diese Klage anstellen, damit er bey ruhigem Besitz gelassen und geschützet werden möge. Dieses Interdictum kömmt fast überein mit dem Interdicto *uti possideris*, (b) darum, wann zween in diesem Interdicto *de Superficiebus* mit einander streiten, ist für den zu erkennen und zu sprechen, welcher, zur Zeit der Kriegs-Befestigung, das Gut besitzet, oder für den, welcher den ältern Besitz hat.

Wie auch wegen Besitz derer Superficien.

§. XXV. Es seynd auch noch andere Interdicta in Rechten vorhanden, welche von dem Besitz und Gebrauch derer unleiblichen Dinge oder Güter, als da seynd die Dienstbarkeiten, handeln. Nemlich das Interdictum *de itinere, actuque privato*, wie auch *de via privata*, welches eine Klage ist, wegen eines Steiges, oder Trifts, oder Fahrweges, als, wann jemand über eines andern Grund, Acker oder Wiesen, diß Jahr, über einen Steig, oder Trifft, oder Fahrweg gebrauchet hat, nicht mit Gewalt oder heimlich, noch auch Bitt-weise, und ein ander will ihn darinn irren und hinderlich seyn, so kan er denselben mit dieser Klage belangen, daß er ihn fortan bey ruhigem Gebrauch solches Steiges, Weges oder Trifft ungehindert lasse. Es ist nicht nöthig zu erweisen, daß der Gegentheil darum gewußt und es gelitten habe; jedoch wird erfordert, daß er die Possels des Steiges, Weges oder Trifts in dem nächstvergangenen Jahre, doch nicht minder als 30. Tage, nicht gewaltthätiger, heimlicher oder bittlicher Weise (wie obgedacht) im Besitz gehabt habe. *Synt. Civ. ad tit. de itin. act. pign.*

Noch andere Interdicta wegen derer Gerechtigkeiten.

§. XXVI. Also mag auch einer klagen wider den, der ihn, an Besserung eines Weges, Trifts oder Steges, so ihm zuständig ist, turbiret und verhindert, daß ge-

Die Klage wegen Besserung.

(a) Bach. *V. 2. Diss. 25. th. 3. lit. h.* (b) Id. *ibid. lit. g.*

daß er ihn die vorhabende Besserung ungehindert verrichten und vollführen lasse. Bey Anstellung dieses interdicts ist nicht gnug, daß der Kläger seine Possels bescheinige, sondern er muß auch seine Servitut, welches zwar wider die Art derer interdictorum ist, beweisen, weil die Ausbesserung des Weges denen Feld-Gütern offtmahls nachtheilig ist. (a)

Die Klage wegen Wasserleitung ins Haus, oder Feld.

§. XXVII. Aus dem Interdicto, *de aqua quotidiana* entstehet eine Klage, wenn einem das Wasser, so er in sein Hauß zu führen Macht hat, versaget und gehemmet wird, da er doch solches, das Jahr über, weder mit Gewalt, noch heimlich oder Bitt-weise durch eines andern Hauß oder Grund und Boden, zu seinem Hause, Acker oder sonst seinem Gute, geführet hat, und bittet also der Kläger, daß Beklagter ihme an dem Gebrauche des Wassers unhinderlich seyn möge. Also auch, wenn jemand des nächstvergangenen Sommers durch eines andern Acker oder Grund und Boden, Wasser auf sein Feld, Wiese oder Garten geführet, etwan seine Früchte oder dergleichen zu wässern oder zu befeuchten, und indem er jetzigen Sommer auch also leiten will, von jemanden gehindert wird, mag er diese Klage ex Interdicto *de aqua æstiva* wider ihn anstellen. Conf. *tit. ff. de aqua quot. & æstiv.*

Wegen Wasserleitung aus einem Brunn.

§. XXIIX. Gleichergestalt verordnen die Rechte eine Klage wegen des Wassers, so man aus einem Bache oder Häller leiten will, interdictum *de aqua ex Castello ducenda*, zu Latein genannt. Als wann bey einer Stadt, Flecken oder Dorff, ein gemeiner See, Brunnquell oder Häller ist, aus welchem einem zugelassen, das Wasser in sein Hauß oder Hof zu führen, er aber hierüber von jemanden turbiret und verhindert würde, so hat er diese Klage wider ihn anzustellen: Es ist aber nicht genung, daß der Kläger seine quasi possels beweise, sondern er muß auch das Recht, daß er nemlich das Wasser zu führen befuget sey, darthun. (b)

Wegen Besserung derer Gräben.

§. XXIX. Also geben die Rechte auch einem eine Klage, wegen Besserung derer Gräben oder Röhren, dadurch das Wasser geführet wird. Dann so jemand dergleichen Gerechtigkeit hat, dessen er sich auch, den vorigen Sommer oder jetziges Jahr über, also gebrauchet, daß er durch ein Bächlein oder gemachten Graben Wasser geführet, und dieselbigen nun bessern will, er aber darüber von jemand gehindert und turbiret wird, mag er wider denselben ex hoc interdicto *de Rivis reficiendis* diese Klage anstellen; jedoch, daß er verspreche, dergestalt die Reparation einzurichten, daß er niemanden dadurch schade, auch das Wasser nicht anders führe, als vorhero dessen Lauff gewesen. Add. *tit. ff. de rivis.*

§. XXX.

(a) Bach. *ad Treutl. ad tit. de itin. act. priv. th. 4. lit. h.*
(b) *vid.* Wissenb. *ad tit. de aqua quot. th. 1.*

§. XXX. Mit diesem kömmt fast überein das Interdictum *de Fonte, Lacu, Puteo, piscina, reficiendis*, als, wenn einer, im instehenden Jahre, Wasser aus einer Qvelle, Brunnen, Bach oder Teiche geschöpffet hätte, und er jetzo von jemand, des Wassers ferner zu gebrauchen, oder auch dieselbe Qvelle, Bach, Brunn oder Teich, um solches Gebrauchs willen, zu bessern oder zu reinigen verhindert würde, mag er wider ihn diese Klage anstellen. Wie dann auch, so jemand ein Jahr über, in rechtmäßigem Besitz eines Wasser-Ganges, eines Brunnens oder Cistern gewest wäre, und solchen Besitz nicht durch Gewalt oder Bitte erlanget hätte, soll ihm keine Turbation, Irrung oder Hinderung darinnen geschehen. Wegen Schöpffung aus einem Brunn, oder Teich.

§. XXXI. Was droben, von Ausräumung und Besserung eines Bachs oder Wassers, verordnet ist, solches hat auch statt in denen heimlichen Gemächern. Derowegen so jemand seinen Nachbar oder auch einen andern ein heimlich Gemach zu reinigen verhindert, oder sonsten etwas darein leget, dadurch ihm desselben Gebrauch gehemmet wird, so kan er eine Klage ex Interdicto *de Cloacis* wider ihn anstellen; wobey dieses was sonderbares ist, daß, wann er auch die Cloac Bitt-weise oder mit Gewalt erlanget und gebrauchet hätte, er an der Ausräumung nicht mag gehindert werden, damit dem Publico bey unterbleibender Reparation, wann einmahl die Cloac geöffnet ist, kein Nachtheil entstehe. Es kan aber derjenige, welcher die Cloac zu leiden nicht gehalten ist, hernach die actionem negatoriam in petitorio anstellen. (*a*) Wegen Hinderniß der Reinigung derer Cloac.

§. XXXII. Wann jemand einem andern etwas Bitt-weise vergönstiget oder zugelassen hat, und von ihm dasselbige nicht wieder erlangen mag, so stehet ihm frey die Klage ex Interdicto *de precario* wider ihn anzustellen und zu gebrauchen. Derowegen, was einem aus Freundschafft und nachbarlichem guten Willen, durch Bitte, aber aus keiner Gerechtigkeit gestattet wird, als, daß er über eines andern Grund gehen, reiten, oder daß er eine Tach-Trauffe auf sein Dach oder in seinen Hof oder Platz kehren, oder einen Balcken in seine Wand mauren lassen möge, ꝛc. das ist man länger zu leiden nicht schuldig, denn so lange es deme, der die Gestattung durch angeregte Bitte gethan, gefällig ist; Und wer also einen erbetenen Besitz oder Gerechtigkeit hat, der soll sich derselben ungefährlich gebrauchen, auch solche, so es von ihm oder seinen Erben begehret wird, wiederum abtreten: Würde aber jener das precarium läugnen, so müßte Kläger dasselbe erweisen, mitlerweile aber wäre Beklagter, bey ruhigem Gebrauch, zu lassen, so gar, daß nicht einmahl in possessorio summarissimo die Anführung des precarii, wenn es streitig oder zweiffelhafftig ist, pfleget attendiret zu werden. (*b*) Eine Vergünstigung wieder zurück zu fordern.

(*a*) *Synt. Civ. Ex. 45. th. 147.* (*b*) Mev. 8. D. 409. & 9. D. 117.

§. XXXIII. Das Interdictum *de Arboribus cædendis* hält in sich eine Klage, die Bäume, so denen Nachbarn zum Schaden und seinem Gute zu nahe stehen oder wachsen, abzuhauen; man ist auch, nach Sächsischem Rechte, befugt, den Uberhang eigenmächtig abzuhauen; Wiewohl es das sicherste ist, Obrigkeitliche Hülffe dieser wegen zu imploriren. (*a*)

Wegen Abfallens derer Früchte in des Nachbarn Garten.

§. XXXIV. Das Interdictum *de Glande legenda*, oder die Klage, wegen Einlesung derer Eicheln oder anderer Baum-Früchte, hat alsdann statt, wenn eines Nachbarn Früchte auf seinen Acker oder Garten gefallen, und er sie auflesen will, jener aber ihn daran hindert und hemmet, so hat er diese Klage, Vermöge derer Kayserl. Rechte, wider ihn anzustellen. Das Sächsische Recht aber hat ein anders eingeführet, daß nemlich die Früchte, so in eines andern Nachbarn Grund und Boden hangen, oder wenn man das Obst schüttelt, alsdann in des Nachbarn Hof fället, dessen seyn und bleiben solle, es pfleget der Uberhang genennet zu werden. (*b*) An einigen Orten ist dieses Recht nicht gebräuchlich, sondern man muß die gesammte Frucht dem Eigenthums-Herrn des Baumes lassen. An andern Orten pfleget man die Frucht zu theilen.

Wegen des Auszihens.

§. XXXV. Wann jemand von einem ein Hauß gemiethet, oder sonst etwas in Pacht einbekommen, und nach gezahltem Zinse (dann wofern der Miethmann das Mieth-Geld annoch schuldig ist, solchen Falls ist ihm nicht vergönnet, das vor den Zins hafftende Pfand wegzubringen) ausziehen, seinen Haußrath, und was er sonsten daselbsten hat, hinweg schaffen oder bringen will, der Herr und Vermiether aber des Hauses oder Guts ihn hierinnen hemmet, so mag er das interdictum *de migrando* zur Hand nehmen, und wider ihn klagen, damit er ihn ausziehen lassen müsse. Vid. *tit. ff. de migrand.*

Wegen Einweisung und Schützung in der Possession.

§. XXXVI. Wann jemand, von dem Richter, in ein Gut gewiesen wird, und ein ander will ihn in die Possession des Guts zu kommen verhindern, oder, da er darein gekommen, turbiren oder gar herauswerffen will, so kan er eine Klage ex interdicto, *ne vis fiat ei, qui in Possessionem missus est*, wider den andern anstellen, daß er ihn friedlich und ungehindert darein kommen lasse, oder demselben das Interesse erstatte, so viel nemlich ihm daran gelegen ist, daß er ihn mit Frieden in das Gut hätte kommen lassen Es mag auch derjenige, so in den Besitz also zu kommen verhindert wird, das richterliche Amt anruffen, und ihn gerichtlich, oder nach Gelegenheit der Sachen, mit gewehrter Hand einzuweisen, oder auch dabey zu schützen bitten. Conf. *tit. Ne vis fiat ei, qui in poss. ibiq.* Wissenb.

Wegen Vorenthaltung eines

§. XXXVII. Das Interdictum *de Tabulis exhibendis vel proferendis*, ist eine Klage wider den, so einem ein Testament vorenthält, wenn nemlich einer

(*a*) Fritsch. *de jure hortor. th. 31. & seq.* (*b*) Carpz. 3. 32. 25. *n.* 5.

einer in jemands Testamente zum Erben eingesetzet (oder ihm darinne etwas vermacht worden, ein anderer aber ihm das Testament vorenthält, oder verhehlet, also, daß er sich darauf nicht beruffen, oder seines Rechtens daraus genieſſen möge, so mag er diese Klage wider ihn anstellen, so hoch ihm daran gelegen ist, daß das Testament von ihm heraus gegeben und exhibiret, oder, bey Verwegerung dessen, ihm sein Interesse erstattet werde. Testaments.

§. XXXIIX. Aus dem Interdicto *de Liberis exhibendis* klagt einer wider den, der ihm seine Kinder vorenthält. Wann nemlich jemand einem andern ein Kind, so noch in seines Vaters Gewalt, und unverehelichet ist [dann einem Vater nicht vergönnet wird, die Tochter vom Schwieger-Sohn abzufordern. Vid. *l.* 1. §. *fin. & l. seq. de lib. exhib.* (*a*)] vorenthält, so mag der Vater diese Klage wider ihn anstellen, daß er ihm sein Kind folgen lasse. Wäre aber das Kind bey der Mutter, so kommts auf das Gutbefinden der Obrigkeit an, ob das Kind wieder abzufolgen sey oder nicht. Vid. *cit. loc.* §. 2. Mit diesem Interdicto haben die Mandata sine Clausula eine Verwandschafft, deren die Vormünder wider diejenigen, welche ihre Pfleg-befohlene aufhalten, sich bedienen können, so, daß nicht einmahl der respectus religionis im Wege stehet. Würde sichs aber auch zutragen, daß einer einen freyen Menschen, wider seinen Willen, aufenthielte, daß er, seiner Freyheit nach, nicht gehen noch kommen mag, wo er hin will, so kan diese Klage ex Interdicto *de libero homine exhibendo* wider ihn angestellet werden, daß er denselben Menschen loß lasse. Wegen Ausantwortung derer Kinder, oder auch Auflassung freyer Leuten.

§. XXXIX. Aus dem Interdicto *quod vi aut clam* entstehet eine Klage, wider den, der mit Gewalt oder heimlich etwas bauet. Wann nemlich einer, auf eines andern Grund und Boden, oder daran er den Nutz und Gebrauch, oder sonst einig Recht hat, oder zum wenigsten an dem ihm gelegen, daß darauf nicht gebauet werde, daher es auch einem Pachtmanne zustehet, (*b*) wann einer etwas mit Gewalt oder heimlich, ohne seinen Vorbewußt, bauet; da er doch hätte wissen sollen, daß, wann es der andere wüste, er mit dem, der da bauet, nicht zufrieden seyn würde, so kan der andere diese Klage wider ihn anstellen, daß er solchen Bau, auf seine Kosten, wieder abschaffe. Und dieweil nicht allen und jeden Irrungen, so der Possess wegen entstehen, eigene oder sonderbare Interdicta zugeeignet werden können, so haben die Rechte dieses Interdictum *quod vi aut clam*, als ein allgemeines Mittel verordnet, (*c*) vermöge dessen alles dasjenige, was einem mit Gewalt oder heimlich in seinem Besitz oder Possess zugefüget wird, wiederum abgeschaffet und in vorigen Stand möge gebracht werden. Dann es ist alle Gewalt in Rechten dermaassen verboten, daß, da sich jemand Wegen gewaltthätigen oder heimlichen Baues.

(*a*) B. de Lyncker *in anal. ad tit. de lib. exhib.* (*b*) *l.* 11. §. 12. *quod vi aut clam.*
(*c*) *vid. Synt. Civ. Ex.* 45. *th.* 149.

iemand fremder Güter oder Gerechtigkeit anmasset, oder zum Nachtheil derer selben etwas, durch Bauen oder Einreissen, auch auf seinem Grund und Boden, vornimmt, und einem andern darinn durch sich selbst, oder durch die Seinen, Gewalt und Beunruhigung zufüget, und nicht den ordentlichen Weg des Rechtens wandelt, er, von Stund an, alles dasjenige wiederum in vorigen Stand zu bringen und zu restituiren schuldig seyn soll.

Was ein heimlicher Bau sey.

Es wird aber solches für eine heimliche Possess und Innehaben geachtet, darein sich iemand ohne Wissen und Willen, auch unerkannt des rechten Besitzers oder Herrns eindringt. (a) Und ob gleich derselbe zu solcher Possess eigene Gerechtigkeit hätte, oder zu haben vermeynte, so soll er sich doch derosel-ben eigenmächtig, wider Verbot derer Rechte, solcher Weise keinesweges unterfangen. Da aber iemand einem andern seine Behausung, unter dem Schein ein aufgegangen Feuer dadurch zu dämpfen, niedergerissen hätte, und doch das Feuer in dasselbe Hauß noch nicht komen, auch diese Gefahr nicht zu besorgen wäre, so mag derselbe wegen geübten Gewalts auf Wiedererstattung des Schadens beklaget werden. (b)

Wem diese Klage zustehe.

Die Klage aber, so aus diesem Interdicto *quod vi aut clam* entspringet, stehet nicht allein dem Besitzer oder Eigenthums-Herrn, sondern auch einem iedweden zu, dem daran gelegen, oder der ein Interesse daran hat, vid. *l.* 11. §. 12. *ff. h. tit.* daß solches mit Gewalt oder heimlich nicht hätte geschehen sollen, und hat auch wider den statt,

Wider welchen sie statt habe.

welcher etwas mit Gewalt oder heimlich gethan und gemacht, oder zu thun und zu machen befohlen hat, ingleichen wider seine Erben, (c) nicht weniger wider denjenigen, welcher das Werck, oder das Gut, worauf etwas heimlicher oder gewaltthätiger Weise, zu des Klägers Nachtheil, gemacht worden, in Besitz hat, unerachtet der Besitzer darein nicht gewilliget; (d) iedoch mit dem Unterscheid, daß, im erstern Fall, der Beklagte dasjenige, was er also gemacht oder zu machen befohlen hat, wiederum auf seine eigene Kosten zu ersetzen und in vorigen Stand zu bringen schuldig, mit Erstattung alles Interesse und erhobener Nutzung, wie auch Schadens, so dahero verursachet worden; dahingegen im letztern Fall, der Besitzer, die Ersetzung der Sache in ihren vorigen Stand nur zu leisten schuldig ist, die Unkosten aber und der Schaden müssen von demselben, welcher das Werck gemacht hat, ersetzet werden; (e) daher, so iemand in seinem Hause einen Miethmann, oder auf denen Land-Gütern einen Hofmeister oder Pachtmann Bestands-weise hat, der ist von desselben seines Miethmannes oder Pachtmannes gewaltiger oder heimlicher Handlung einige Er-

(a) *vid. l. 3. §. 7. ff. quod vi aut clam.* (b) *vid. l. 7. §. 4. ff. quod vi aut clam.*
(c) *l. 5. §. 9. h. tit. add. l. 15. §. 3. eodem.* (d) *l. 15. pr. cit. h. t.* (e) *l. 16. §. 2. ff. eod.*

ge Erstattung zu thun nicht schuldig. Ingleichen wenn die Vormünder oder Curatores und Pfleger für sich selbst, oder durch andere, iemanden Gewalt und Unbilligkeit zugefüget hätten, sind ihre unmündige Kinder oder Pflege-Personen derhalben, so viel die Ersetzung des Schadens betrifft, nicht verhafftet noch verpflichtet.

Es mögen auch nicht allein die beleidigten Principalen, sondern auch deroselben Erben um solche gewaltige und heimliche Entziehung und Turbation, wie sichs gebühret, klagen. Und ist an dem nicht gelegen, ob die That vor- oder nach Annehmung der Erbschafft geschehen sey. Und was also durch Gewalt oder heimliche Unterfahung, geschicht, dasselbe soll und muß denen Beleidigten, durch den Thäter oder desselben Erben, so sie in ihrer Jahres-Frist verklaget werden (dann nach Ablauff des Jahres, welches von der Zeit an, da das Werck fertig ist, oder da man es lässet anstehen, und nicht weiter damit fortfähret, zu rechnen, das Interdictum nicht weiter statt findet, (a)] sammt allem Interesse erstattet werden. Dieses ist zu erinnern, daß das Interdictum nicht alleine statt habe, wann einer, dem andern zum Nachtheil, einen Bau oder sonsten etwas gesetzet und aufgeführet hat, sondern auch, wan er etwas nachtheilig, an unbeweglichen Gütern oder welche als unbewegliche in diesem Falle geachtet werden, (b) durch einreissen vornimt. (c) Es wäre denn das Werck heimlicher oder gewaltthätiger Weise gebauet oder aufgeführet worden: dann wenn iemand, einem andern, oder dessen Gütern zum Nachtheil, einen Bau oder sonst etwas setzet und aufführet, so kan dieser solches eigenmächtig niederreissen und in vorigen Stand wieder setzen lassen. Wiewohl hierinn behutsam zu verfahren, und das sicherste ist, daß es, vermittelst Zuziehung der Obrigkeit, geschehe. (d) Endlich, wann der Bau noch nicht verfertiget, sondern noch weiter soll fortgesetzet werden, so hat dieses Interdictum nicht statt, sondern welcher besorget, daß ihm der künfftige Bau schädlich sey, derselbe muß sich der Nunciation oder Verkündigung eines neuen Baues bedienen. (e)

Nach Ablauff eines Jahres hat das Interdictum nicht statt.

§. XL. Es hat aber die Novi operis Nunciatio, oder Verkündigung eines neuen Baues statt wenn nemlich iemand einen neuen Bau einem andern zum Nachtheil vornimmt. Denn so iemand befindet, daß ihm sein Nachbar, oder sonst ein anderer, wider Recht, Billigkeit, Statuten oder alt Herkommen, einen Bau (es sey im Baue eines Hauses oder Gutes des Feldes) zu Schaden aufzurichten, oder einzureissen sich unterstehen wolte, dem mag er solchen

Verkündigung eines neuen Baues.

(a) *l. 15. §. 3. quod vi aut clam.* (b) *vid. l. 11. pr. l. 20. §. pen. eod.* (c) Zoes. *ad tit. quod vi aut clam. n. 2.* (d) *vid. text. notab. in l. 7. §. 4. ff. h. t.* (e) *Synt. Civ. Ex. 45. th. 149.*

Bau durch sich selbst, oder durch einen Gevollmächtigten, oder durch die ordentliche Obrigkeit, als eine Neuerung, untersagen und abkündigen lassen, daß der neue schädliche Bau so bald ab- oder eingestellet werde. Es muß aber die Verkündigung an Ort und Stelle, wo der Bau aufgeführet wird, geschehen, und ist genug, wann die Arbeiter zugegen seyn; immaassen die denenselben gethane Verkündigung, bey Abwesenheit des Bau-Herrns, diesen bindet. (a) Man pfleget auch die Verkündigung durch Notarien und Zeugen zu verrichten, ein Instrument so wohl wegen geschehener Nunciation, als auch in welchem Zustande man den Bau gefunden, darüber verfertigen zu lassen; zu dem Ende, wann etwa Gegentheil, nach geschehener Nunciation, mit dem Bau fortführe, und entweder die Nunciation selbst läugnen, oder daß der Bau vor der Nunciation verfertiget wäre, vorgeben würde, man eines und andere sofort erweisen, und die Einreissung dessen, was nach der Verkündigung gebauet, desto leichter erhalten könne. (b) Es hat aber die Verkündigung in unbeweglichen Dingen, als, Gebäuden, und was sonst dem Grund und Boden beständig anhänget, statt; dahero, wenn iemand, das Geträide oder Früchte auf dem Felde, abschneidet, oder die Bäume umhauet, oder sonst denenselben Schaden zufüget, so hat solche Nunciation und Ankündigung des neuen Baues oder Wercks, nicht statt: desgleichen, so iemand ein alt Gebäude wieder aufrichtet, oder dasselbe unterstützet, kan ihm solches auch nicht verboten werden. (c) Vielmehr wann ihn der Nachbar daran hindert, kan er Mandata *de non turbando sine clausula* auswircken. (d)

Wie solche zu verrichten.

§. XLI. Wann nun diese Novi operis Nunciatio und Ankündigung geschehen, so soll der andere sich weiter zu bauen bis zu Austrag der Sache enthalten, unerachtet er von der Nunciation appelliret hätte; (e) würde er aber mit dem Bau fortfahren, so kan man wider ihn Inhibition, daß er mit dem Bau innehalte, wie auch Mandata *sine Clausula restitutoria*, auswircken (nicht zu gedencken, daß Nuncians es eigenmächtig einreissen könne, (f)] und muß er dasjenige, so er, nach geschehener Verkündigung, gebauet hat, und dessen kan überführet werden, auf seine Kosten einreissen, welches ihm nicht wieder ersetzet wird, ob schon hernach sich fände, daß er solches zu thun, und zu bauen Fug und Macht habe. (g) Es ist aber, wegen Einreissung des, nach der Nunciation geführten Baues, das Arbitrium der Obrigkeit nicht ausgeschlossen; immaassen der Bau bisweilen in seinem Stande gelassen, und blosser Dinge dessen Gebrauch bis zur Erörterung der Streit-Sache, untersaget wird; z. E. wann iemand, nach der ihm geschehenen Nunciation, fortgefahren,

Die Wirckung dieser Verkündigung.

(a) Gail. 1. O. 16. (b) *conf.* Faber *in C. ad. tit. de N. O. N.* (c) *vid.* Mev. 6. D. 260. *& seq.* (d) Id. *c. l.* (e) Faber *in C. ad tit. de N. O. N. d. 2. n. 2.* (f) Zœs. *ad tit. de N. O. N. n. 16.* (g) *l. 20. §. 1. de N. O. N.*

ren, eine Mühle oder Brau-Hauß zu bauen, und solche ausgebauet hat, so wird ihm der Gebrauch verboten. (a) Wo aber demjenigen, der den Bau vorgenommen, mitlerweile damit innezuhalten, beschwehrlich seyn wolte, so mag er zwar, nach Befindung der Obrigkeit, wann nemlich die Præsumtio der Befugniß vor den Bauenden ist, wann er alle Bau-Materialien bey Handen, der Winter herannahet, und der Bau ohne höchsten Nachtheil nicht unterbleiben kan, (denn ausser diesen und dergleichen Fällen muß er zum wenigsten drey Monate, oder der in denen Statutis enthaltenen Zeit über mit dem Bau innehalten, (b)) mit seinem Gebäude fortfahren; doch soll er dem, welcher die Denunciation und Ankündigung gethan, zuvor gnugsame Caution und Versicherung leisten, daß, wann erkannt würde, daß er an dem Orte zu bauen kein Recht habe, er alsdann dasselbige wieder abthun, abbrechen, wegräumen, und in vorigen Stand setzen wolle. (c)

Die Nunciation wird erlassen gegen Caution de demoliendo.

Würde nun hernach erkannt, daß ers nicht befugt gewesen also zu bauen, so muß er das Gebäude wieder abschaffen, auch hiermit zugleich die Bau-Kosten und anderes, so er darauf gewendet, einbüssen. Wann auch nachmals, solcher Verkündigung halben, zwischen denen Partheyen, weiter Streit und Irrungen entstehen, sollen dieselben, von der ordentlichen Obrigkeit, innerhalb drey Monaten, oder der in dergleichen summarischen Sachen gewöhnlichen Zeit, endlich erörtert, beygeleget oder vertragen werden.

Was aber sonst für Gebäude aufgerichtet werden, die niemand an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, oder habenden Servituten abbrüchig seyn, die mögen niemanden verwehret werden, unerachtet solche dem Nachbar per indirectum nachtheilig seyn möchten, z. E. wann ihm das Licht verbauet würde: Wären aber die Gebäude also beschaffen, daß in künfftiger Zeit Schaden oder Zwietracht daraus zu besorgen seyn möchte, so muß man sich des Bauens billig enthalten; dergleichen unterschiedliche exempla in *Synt. Civ. Ex.* 39. *th.* 8. zu befinden.

§. XLII. Wenn sichs zutrüge, daß ein Hauß oder Gebäude baufällig und also beschaffen, daß zu befürchten, es möchte einfallen und Schaden thun, so mag sein Nachbar ihm solches durch die Obrigkeit denunciiren, ankündigen und sagen, daß ein Schaden zu befahren sey, dahero er solchem vorkommen und ihn abwenden solte. Würde er das nicht thun, so kan man die immission in das baufällige Gebäude begehren, oder wofern der Schade erfolgte, so ist er ihm denselben zu ersetzen, schuldig; wofern man aber in Erforderung der Caution, welche man de damno infecto nennet, oder Abwendung der Gefahr, nachläßig ist, und es entstehet mitlerweile durch den Einfall der Schade, so kan man von dem Eigenthums-Herrn des gefallenen Guts keine Erse-

Wegen baufälligen Hauses.

(a) Mev. 6. D. 142. (b) *vid. omnino* Mev. 2. C. 179. & 180. (c) Mev. *cit. decis.*

tzung fordern, wann dieser die rudera, oder das eingefallene Gemäuer will einbüssen, und pro derelicto halten. (a)

Wegen Abfliessung des Regen-Wassers.

§. XLIII. Ferner, wenn einer auf seinem Grund und Boden etwas bauet, oder sonst mit der Hand etwas machet, daß das Regen-Wasser anders, denn zuvor ablauffen und abfliessen muß, also, daß dahero sein Nachbar sich Schadens auf seinem Acker oder Boden zu befahren hat, so mag dieser, wider ermeldten Nachbar, diese Klage (zu Latein Actio de arcenda aqua pluvia genannt, anstellen, und darinnen bitten, ihn dahin zu halten und zu vertheilen, daß er, auf seine Kosten, den Bau abschaffe, den dadurch verursachten Schaden ersetze, und alles in vorigen Stand bringe; diese Klage stehet auch demjenigen zu, welcher hernach den Acker entweder durch Handlung unter Lebende oder Erb-Recht (titulo singulari oder universali,) erlanget; und kan wider einen ieden Besitzer des Ackers, auf welchem das nachtheilige Werck gemacht, unerachtet er keine Wissenschafft darum gehabt, und titulo oneroso als durch einen Kauff solchen an sich gebracht, angestellet werden; iedoch ist dieser letztere, zu Ersetzung des Schadens, oder derer, zu Abschaffung des Baues, aufgewandten Kosten nicht verbunden. (b)

Wegen des Baues, so zu Schaden eines geweyheten Orts gebauet.

§. XLIV. Wenn etwas an einem heiligen oder geweyheten Orte, als, in der Kirche, auf Kirch-Höfen, an der Stadt-Mauren, Festungs-Bau, gebauet, eingeleget, eingestecket, oder sonst gemachet wird, dadurch derselbe Ort verstellet, häßlich oder schadhafft wird, so kan wider ihn eine Klage ex Interdicto, *ne quid in loco sacro*, solches Baues und Vornehmens halber, von einem iedweden Bürger angestellet werden, damit es abgeschaffet, und der Schaden, so geschehen, ersetzet werde. Conf. *tit. ff. ne quid in loc sacro.*

Wegen des Baues, so zu Schaden gemeiner Oerter gebauet.

§. XLV. Ingleichen da iemand auf einem gemeinen Orte, als, auf einer gemeinen Land-Strassen, oder sonst auf einem gemeinen Orte, ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit (vid. *l. 2. pr. & §. 10. & 16. ff. ne quid in loc. publ.*) etwas bauen, oder dergleichen vornehmen will, oder auch solches allbereit zu Wercke gerichtet hat, so hat eine Klage ex Interdicto, *ne quid in loco publico fiat*, wider ihn statt, daß er nemlich mit seinem Bau innehalte; oder, da er etwas gebauet, daß er dasselbe wiederum abschaffe, und kan dieses Interdictum von einem ieden Bürger angestellet werden. Add. *tit. ff. ne quid in loc. publ.*

Wegen des Baues, so zu Schaden gemeiner Wasser oder

§. XLVI. Wann iemand etwas auf einem gemeinen oder öffentlichen Fluß, oder desselben Ufer bauet, hinein sencket, oder dergleichen etwas fürnimt, dadurch entweder die Schiffahrt verhindert, oder das Wasser nicht also fliesset, wie es den vorigen Sommer geflossen hat, und also durch die Aenderung des

(a) *Synt. Civ. Ex. 39. th. 26.* (b) *l. 7. §. 1. l. 12. de aqua & aq. pluv. arc.*

des Wasser-Gangs einem andern, entweder an seiner Mühle, die er des Orts stehen hat, oder an seinen liegenden Gütern, Aeckern, Wiesen, ꝛc. Schaden geschiehet, so ist gleichfalls eine Klage ex Interdicto, *ne quid in loco publico, flumine ripave ejus fiat*, anzustellen. Bäche gereichet.

§. XLVII. Auch wird ex Interdicto, *de loco publico fruendo*, eine Klage, von demjenigen, welcher loca publica von der Republic oder Herrschafft gepachtet, angestellet wider den, so ihn am Gebrauch und Nutzung desselben verhindert. Wegen Hinderung des Gebrauchs eines gemeinen Orts.

§. XLVIII. Wann iemand einen andern der gemeinen Landstrasse oder Steiges nicht gebrauchen lassen will, oder daran hindert, oder auch an solcher Landstrasse Schaden geschiehet, oder iemand an Besserung derselben verhindert wird, so kan man gewisse Interdicta, *ut via publica ire, agere liceat; ne quid in via publica fiat; de via & itinere publico reficiendo*, anstellen. Wegen Hinderung des Gebrauchs, auch Besserung eines gemeinen Weges.

§. XLIX. Wer seiner Possess unrechtmäßiger Weise beraubet wird, der kan den abgenommenen Besitz wieder erlangen, erstlich, durch das Interdictum, *unde vi*; und entstehet daher eine Klage, wegen der Gewalt, so in unbeweglichen und liegenden Gütern [dann wegen derer beweglichen Güter, wann dieselben iemanden abgenommen werden, muß man actionem vi bonorum raptorum anstellen, (*a*)] begangen wird. Wann nemlich iemand mit Gewalt oder gewaffneter Hand, oder auch ohne Waffen, (*b*) einen andern seiner Possess und Besitzes an einem unbeweglichen Gute spoliiret und entsetzet, so mag der Entsetzte und Spoliatus (oder nach seinem Tode der Erbe, unerachtet der Verstorbene die Klage nicht angestellet hätte, (*c*)] wider ihn klagen, daß er ihn wieder zu der Possess und Besitz friedlich kommen lasse, und ihm alles wiedergebe oder erstatte, was ihm also durch dieses gewaltsame Entsetzen entzogen und genommen worden. Da auch dem Spoliato, oder dem, so entsetzet ist, nicht ein unbewegliches Gut, sondern eine Gerechtigkeit, als, von seinen Unterthanen die Zinse, Zehende oder anderes, de facto versaget worden, oder aber von einem andern ihm gewaltiger Eintrag an seinen Rechten, deren Possess und Gebrauch, geschähe, dadurch er derselben entsetzet würde, hat er gleichfalls diese Klage anzustellen. Die Klage, die verlohrne Possession wieder zu erlangen.

§. L. Es muß auch der, so spoliiret und entsetzet worden, vor allen Dingen wieder in vorigen Stand gesetzet und restituiret werden, mit Erstattung aller eingehabener Nutzung und alles erlittenen Schadens, unangesehen, ob er gleich solcher seiner Possess und Besitzes keinen Titul oder einige befugte Gerechtigkeit gehabt, oder dieselben von dem Spoliatore und Entsetzer, oder einem andern, gewaltiger, heimlicher, oder Bitt-weise erlanget hätte. Und wann gleich der Spoliator alsbald und von Stund an darthun und beweisen wolte, daß das Durch diese Klage wird gäntzliche Erstattung erlanget. Und wird bloß der Besitz angesehen, dessen

(*a*) Vallens. *ad tit. de restit. spol. §. 1. n. 2.* (*b*) *Synt. Civ. Ex. 45. th. 125.* (*c*) Ibid. *th. 106.*

einer mit Gewalt beraubet worden.

das Gut ihm eigenthümlich zustünde, so ist er doch mit dieser Exception regulariter nicht zu hören; welches doch einige Dd. limitiren, wann Stadt- und Landkündig wäre, daß der jetzige Spoliatus den Spoliatorem vormahlen spoliiret, und seiner Posseß entsetzet hätte, daß solchen Falls der Spoliatus nicht zu restituiren wäre. (a)

Und hat statt wider den Thäter.

§. LI. Diese Klage, wegen thätlicher Entsetzung, hat nicht allein wider den Thäter, unerachtet er einen Titul, warum er die Possels ergriffen, vor sich hat, (b) sondern auch wider den, der solche That befohlen, oder da sie geschehen, ratificiret und gut geheissen, oder gefährliche Anschläge darzu gegeben hat, statt. Gleicher Gestalt, so ein Herr seines Guts, darbey er jemand gelassen, in seinem Abwesen spoliiret und entsetzet wäre, und der Spoliator oder eingedrungene Besitzer ihn nicht wieder zu seinem Gut kommen lassen wolte, so mag der Herr oder Spoliatus um dieselbe Entsetzung auch klagen; Dann wiewohl er die leibliche Besitzung und Possels durch sich oder die Seinen, dazumahl nicht gehabt; so hat er dennoch den Besitz im Gemüthe haben und behalten mögen. Vid. *Synt. Civ. Ex. 45. th.* 107.

Auch in dem Fall, da der Gebrauch gewaltthätig gehindert wird.

§. LII. Es wird auch ferner nicht allein der, so einen freventlich oder mit gewaffneter Hand spoliiret und entsetzet, sondern auch der einem den rechtmäßigen Gebrauch oder Gerechtigkeit seines Guts, oder die quasi possession verwehret oder verhindert, als, da er ihn daselbst nicht bauen, ackern, säen, oder eine andere Nothdurfft verbringen lassen will, für einen gewaltigen Thäter geachtet; wiewohl, wann der Turbirte bey seiner Possels sich mainteniret, und solche zu exerciren fortfähret, weil er in diesem Fall seiner Possels nicht entsetzet ist, das Interdictum, *uti possidetis*, statt hat, (c) oder auch die actio injuriarum kan angestellet werden.

Aller Schaden und entbehrte Früchte seynd zu erstatten.

§. LIII. Und ist alsdann derjenige, welcher des Seinen also freventlich spoliiret und entsetzet wird, nicht allein allerdings in vorigen Stand zu setzen, sondern es soll ihm darzu auch alle sein Interesse, und was er, solches Spolii und Entsetzung halber, Nachtheil, Schaden oder Abgang gehabt und erlitten, mit allen eingehobenen Früchten, auch allen denen, so er einheben sollen oder mögen, wiederum abgeleget und erstattet werden. (d) Die Erben aber des Thäters seyn um keine weitere Erstattung, dann so viel in jedes Gewalt und Genieß kommen, verhafftet, es wäre dann Sache, daß die Klage wider den Thäter schon angestellet; Denn, nach der Kriegs-Befestigung müssen die Erben des Beklagten, ob er schon, wegen eines Verbrechens, belanget worden, den Procels übernehmen, und dasjenige, worzu der Verstorbene hätte können condemniret werden, abstatten. (e)

§. LIV.

(a) *vid.* Zoes. *ad tit. de vi & vi arm. n. 17. add.* B. de Lyncker *in anal. ad h. tit. th.* 110. (b) Fab. *in C. ad tit. unde v. d. 1. n. 7.* (c) *l. 1. pr. & 45. ff. de vi & vi arm.* (d) *l. 1. §. 40. h. t.* (d) Brunn. *ad l. 2. c. h. t.*

§. LIV. Dieweil auch gemeiniglich, wenn einem ein Hauß, Hof oder Sitz abgedrungen wird, was darinnen für Fahrniß und Mobilien gefunden, zugleich mitgenommen, geraubet, abgedrungen, und verlohren werden, und aber dem Spoliato und Beschädigten, in solchem Falle, beschwehrlich, ja fast unmöglich ist, ein jedes Stück an der Fahrniß oder Mobilien insonderheit anzuzeigen oder zu beweisen; So ist geordnet und versehen, daß der Kläger dieselbe möge anzeigen, und in einen Anschlag bringen, welche so dann, nach Befinden, von dem Richter gemäßiget, und darauf der Spoliatus solche gemäßigte Summe mit einem leiblichen Eyde zu bestärcken zugelassen wird, zu welcher beschwohrnen Summe Erstattung hernach der Thäter vertheilet wird. Wäre der Spoliatus verstorben, ehe und bevor er den Eyd geschwohren, so könte solcher von seinen Erben abgeschwohren werden. Dahingegen wann der Spoliator verstirbet, in diesem Falle meynen einige Doctores, daß wider dessen Erben der Spoliatus mit dem Eyde nicht könne zugelassen werden, sondern es müsse der Kläger die Læsion und was er eingebüsset, auch dessen Werth, vermittelst Zeugen, beweisen. Dieses ist unstreitig, daß, wann man die in jure Can. enthaltene remedia recup. poss. wider den dritten anstellet, Kläger anderer Gestalt als vermittelst Eydes, und zwar durch Zeugen, seinen Schaden, auch den Werth des abgenommenen Guts, erweisen müsse. Vid. latius Brunn. *ad l. 9. C. unde vi.*

Wie es mit der verlohrnen Fahrniß zu halten.

§. LV. Es hat die Klage um Entsetzung gegen niemand (wie oben gedacht) denn den rechten Thäter, der dieselbe Entsetzung und Spolium begangen, und wider desselbigen Helffer, statt. Darum so demselbigen gewaltigen Entsetzer und Spoliatori solche abgedrungene Possels und Besitz durch einen andern wiederum mit thätlicher Gewalt genommen würde, so kan der Spoliatus, Beschädigte oder Entsetzte keinen andern, Vermöge Käyserl. Rechte, dann den ersten Thäter, der ihn spoliiret und entsetzet hat, um die erlittene Entsetzung oder Spolium beklagen. (a) Dieweil es sich aber auch zuträgt, daß, nachdem der Spoliator und Entsetzer, dasselbige Gut in die dritte Hand gebracht, verkaufft oder sonst veralieniret hat, und dahero der dritte Besitzer, wegen des begangenen Spolii der Entsetzung nicht beklagt noch in Anspruch genommen werden mag, ihme dem Spoliato und Entsatzten aber sehr schwehr ist, das Dominium oder Eigenthum zu beweisen; als ist in Päbstl. Rechten *in c. sæpe* 18. *de rest. spoliat.* versehen, und wird heutiges Tags in Ubung gehalten, daß auch in diesem Fall wider den dritten Possessorn zur Restitution und Erstattung desselben Guts wohl mag geklaget werden, doch mit dieser ausdrücklichen Erklärung und Anhange, sofern derselbige dritte Besitzer Wissenschafft, entweder bey erlangter Possels, oder erst hernach, darum hat, und solches über ihn dargethan und erwiesen wird, daß dasselbige Gut mit thätlicher Gewalt dem Kläger ist abgedrungen oder genommen worden. Dann dieweil der dritte Besitzer sich also wissentlich der ge-

Nach Käyserlichen Rechten hat diese Klage nur wider den Thäter statt.

Nach Päbstl. und üblichen Rechten aber auch wider den dritten Besitzer, so er davon Wissenschafft hat.

(a) *Synt. Civ. cit. Ex. th. 108.*

gewaltigen abgedrungenen Possels und Besitzes theilhafftig machet, so ist der Billigkeit gemäß, daß er derentwegen möge belanget werden, und dem Spoliato oder Entsetzten deßhalber zu antworten schuldig sey. Conferatur Vall. *ad tit. de restit. spol.* §. 2.

Und noch ferner auch wider den, so keine Wissenschafft davon hat.

§. LVI. Es ist, über dieses, noch ein ander Rechts-Mittel in Päbstischen Rechten verordnet, *in Can. redintegranda. Causa.* 3. *quæst. 1.* durch welches jemand das ihm mit Gewalt oder sonst unrechtmäßiger Weise entwandte Gut, es sey beweglich oder unbeweglich, von einem jeden Besitzer, wann er gleich von der Abnahme keine Wissenschafft hätte, wieder fordern mag. Es ist sonsten unter diesem remedio ex jure Can. und dem Interdicto in vielen Stücken ein mercklicher Unterscheid; Jenes hat erstlich statt, so wohl wegen derer beweglichen als unbeweglichen Güter. Zum andern, nicht allein wegen verübter Gewalt, sondern wann einem Besitzer das Gut unbefugter Weise entzogen, oder von jemanden in Besitz genommen worden, und kan drittens, wider einen jeden Besitzer, ob gleich derselbe von der gewaltigen oder heimlichen occupation und Entziehung, keine Wissenschafft hat (est enim remedium hoc in rem scriptum) angestellet werden, und dauret endlich viertens dreyßig Jahr, binnen welcher Zeit Kläger es anzustellen befuget ist. Vid. Faber in *C. ad tit. unde vi. def.* 1. *def.* 8. *n.* 4. dahingegen das remedium civile nur allein erstlich wegen unbeweglicher Güter, und zum andern wider den spoliatorem, keinesweges wider einen dritten; drittens, wegen verübter Gewalt, und viertens in gewissen Fällen nur binnen Jahres-Frist (vid. tamen Brunn. ad *l.* 2. *C. unde vi*) mag angestellet werden. Dannenhero die heutigen Practici die remedia canonica öffter als das Interdictum pflegen zu gebrauchen.

Zwischen dem remedio ex jure Can. und dem Interdicto.

Gewalt kan mit Gewalt abgetrieben werden.

§. LVII. Nachdem auch zugelassen, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben möge, so ist niemand verwehret oder verboten, sich selbst bey seiner rechtmäßig-habenden Possels und Besitz auch wider die Obrigkeit, und dero Bedienten, wann selbige, ohne vorhergehende Untersuchung der Sachen, verfahren wolte, (*a*) zu beschirmen und zu handhaben. Darum, so sich iemand unterstünde einem andern seine Possels und Besitz mit Gewalt oder gewaltiger Hand abzudringen, so mag der, so angegriffen wird, seine Gegenwehr gleicher Weise mit gewaffneter Hand thun, und diejenigen, so das Spolium oder Entsetzung fürgenommen, nicht allein abtreiben, sondern auch dieselben, wo sie allbereit in die Possession und Besitz kommen, mit Gewalt wieder daraus treiben. Jedoch soll diese Gegenwehr vermöge derer Rechte, zu Stund an und auf frischer That, und nicht eine Zeitlang hernach, und nicht aus Rache, sondern allein der Beschirmung wegen, geschehen. (*b*)

Das

(*a*) *Synt. Civ. Ex.* 42. *th.* 23. (*b*) *Synt. cit. l. th. seq. add.* Mev. *1. D.* 27. & 8. *D.* 323. B. de Lyncker *in anal. ad tit. de vi th.* 110. *Conf. Autor dissert. Autodicen*, die Selbst-Hülffe, *continens. Jen.* 78.

Das dritte Buch/ Von Verbindungen oder Verpflichtungen.

Der I. TITUL
Von Verbindungen oder Verpflichtungen insgemein/ und insonderheit von Gelübden und Conventionen oder Handlungen, und deren Unterscheid, und was solchen ingesammt gemein ist.

§. I.

OBligatio oder eine Verpflichtung ist ein rechtliches Band, oder Verbindung, dadurch wir, etwas zu leisten, wie sich es, denen Rechten nach, gebühret, verstricket und schuldig seynd, und wird auch sonsten in Absicht auf den Gläubiger jus ad rem genannt, weil wir ein Recht haben, daß der andere ein Gut uns geben, dessen Gebrauch uns lassen, oder etwas thun oder lassen solle. Eine Verpflichtung.

§. II. Es fliesset aber eine jede Obligatio (Verpflichtung) her, aus einem Facto oder That, dadurch wir uns verbinden und verpflichten, und seynd solche verbindliche Thaten oder Wercke drey, nemlich erstlich unsere eigene, (facta propria,) als, in Gelübden, Handlungen und Verbrechen. Zum andern, anderer Leute Thun und Wercke, welche uns beygemessen werden, (facta imputativa) wie in denen quasi-delictis zu befinden. Drittens, Facta præsumta, wann nemlich eine zuläßliche That vorgehet, woraus unsere Einwilligung, vermuthet worden, wie in denen quasi-contractibus abzunehmen: Solcher Gestalt fliessen alle Obligationes her I. a. aus einem Gelübde, ex pollicitatione, b. oder Versprechen und einer gethanen Zusage (ex conventione) oder c. aus einem Verbrechen. (ex delicto) II. aus fremden Thun und Wercken, welche uns, ob culpam imputativam, beygemessen werden, nemlich, ex quasi delictis, III. aus quasi contractibus, oder als-Handlungen. Fliesset her aus gewissen Ursachen.

§. III. Pollicitatio oder ein Gelübde ist, wenn einer allein vor sich etwas gelobet und verspricht, als, daß er was wolle anwenden, GOtt zu Ehren, zu 1. Aus einem Gelübde.

zu milden Sachen, oder zu gemeiner Stadt Nutzen oder Zierde, und ist derjenige, so dergleichen gelobet, es zu halten schuldig, und darzu anzustrengen, welche Verbindlichkeit auch auf die Erben fället: Und dieses ist unstreitig in denen votis realibus, widrigen Falls machet er sich der Erbschafft verlustig: Jedoch sind diejenigen, welchen der Pflicht-Theil (legitima) gebühret, darüber nicht zu beschwehren: Die vota mixta fallen gleichfalls auf die Erben, was das darinn enthaltene Gut und dessen Abstattung betrifft. Die personalia vota, wie deren Verbindlichkeit mit Absterben der Person aufhöret, also müssen sie von demjenigen, welcher solche angelobet hat, in Person, und nicht durch jemand anders auf des voventis Geheiß, abgestattet werden. Ob man aber das Gelübd in ein anders verwandeln könne? solches wird bejahet, wenn das letztere etwas bessers und GOtt gefälligers ist, jedoch in zweiffelhafften Fällen wird die Genehmhaltung des Obern oder dessen Gutbefinden erfordert. Ein mehrers kan man von dieser Materie im Päbstl. Recht im Titul *de voto & voti redemtione*, ingleichen in Lynckerianis *analectis ad Dessel. cit. tit.* nachlesen. Dieses ist zu erinnern, daß die vota einem privato etwas zu geben nicht verbindlich seyn, es wäre dann, daß er es acceptiret hätte, wiewohl es solchen Falls nicht so wohl ein votum, als eine Handlung ist.

2. Aus einer Handlung.

§. IV. Die Conventio oder Handlung ist eine Vereinigung, wenn zween oder mehr einen Handel, etwas zu geben, zu thun oder zu lassen, unter sich abreden und belieben.

Die Handlungen seynd zweyerley.

§. V. Und sind die Conventiones, nach denen Römischen Gesetzen, zweyerley, nemlich, ein Pactum, und ein Contract, oder verbindliche Handlung. Das Pactum wird unterschieden in ein bloßes Pactum oder Verheissung, und in ein bekräfftigtes Pactum oder Versprechung. Aus denen bloßen Pactis kommt allein her eine natürliche Verpflichtung, so nur aus natürlicher Billigkeit einem etwas zu thun anweiset: Aus denen bekräfftigten Verheissungen aber, wie auch aus denen Contracten oder verbindlichen Handlungen, kommt eine Civilis obligatio, oder eine Rechts-kräfftige Verpflichtung, so nicht allein aus natürlicher Billigkeit, sondern auch denen geordneten Rechten nach, zu verpflichten kräfftig und beständig ist.

Die natürliche Verpflichtung.

§. VI. Es pfleget zu denen natürlichen Verpflichtungen gezehlet zu werden, daß ein jeder schuldig denen wieder Gutes zu erzeigen, von welchen er Wohlthaten empfangen: Wiewohl solches zur Prüfung und Darthuung seines danckbaren Gemüths, nach natürlichen Rechten, allein, gestellet wird, und die geordnete Rechte ihn darzu nicht dringen, auch derjenige, der solches unterläßt, vor Gericht nicht belanget werden mag; dahero es von etlichen obligatio naturalis minus plena genennet wird; Die aber, ex pacto nudo oder bloßer Verheissung

heissung herkommet obligatio naturalis plena. Und ob zwar nach Römischen Rechten hieraus ein jus agendi, oder Recht, den promissorem zu belangen, nicht entstund, so hatte sie doch ihre Wirckungen in andern Fällen, nemlich, Man konte erstlich dieses debitum compensiren, zum andern, wann es bezahlet war, solches behalten, drittens, welcher als Bürge vor dergleichen Schuld sich eingelassen, oder es per pactum constituti über sich genommen hatte, derselbe mußte so dann bezahlen; Immaassen auch viertens das zur Versicherung dergleichen obligation eingesetzte Pfand mußte eingelöset werden. (a)

§. VII. Heutiges Tags wird das, nach Römischen Rechten, so genannte Pactum nudum, oder eine blosse, doch bedächtliche [dahero wann jemand aus Übereilung und Unbedachtsamkeit etwas versprochen, woferner solches erweisen kan, derselbe mag noch heutiges Tags, wegen dergleichen Zusage nicht belanget werden, (b)] und gewisse Verheissung und Verspruch, einer Stipulation oder verbindlichem Worte und Handelung gleich geachtet, und kan der Verheisser daraus kräfftig belanget werden. Eine andere Bewandniß hat es mit denen Tractaten, wann man in contrahiren begriffen, aber nicht eines worden, und nicht geschlossen hat. (c)

Eine bedächtige Verheissung ist heutiges Tages kräfftig.

§. VIII. Es ist aber zu wissen nöthig, welche Personen sich verpflichten können oder nicht. Und mögen demnach diejenigen handeln und sich verpflichten, so richtiges Verstandes seyn, und die ihre Güter, wegen ihres Alters selbsten administriren mögen; dahero denn die Blinden, Tauben, Stummen (wenn sie nur ihre Meynung durch Deutung von sich geben, und eines andern Meynung verstehen) wohl sich verpflichten können.

Personen so sich verpflichten können.

§. IX. Hingegen sind hierzu untüchtig, erstlich, die Wahnwitzigen; es mag aber ihr bestellter Vorsorger oder Curator allein und vor sich, wann es die Nothdurfft erfordert, ihrentwegen kräfftiglich handeln, und wird, bey Veräusserung derer unbeweglichen Güter, das Obrigkeitliche Decretum erfordert, wie im ersten Buche gemeldet, auch wird ein Wahnsinniger durch diejenigen Contracte verpflichtet, so in der That bestehen, so man quasi Contractus nennet, und keines ausdrücklichen Consenses bedürffen, als, da jemand des Wahnwitzigen Güter verwaltet, so wird dadurch der Wahnwitzige verpflichtet, demselben, was er darauf gewendet, wieder zu erstatten; Sonsten, wann ein Wahnwitziger, zu gewisser Zeit, bey guter Vernunfft ist, kan er, bey solcher Zeit, ehe sich die Wahnsinnigkeit wieder mercken lässet, wohl handeln.

Welche nicht handeln können 1. wegen blöden Verstandes.

§. X. Ingleichen sind zu handeln untüchtig, fürs andere, die also truncken sind, daß sie von ihren Sinnen nicht wissen, und nicht gewußt, was sie gethan. Conf. Bodinus, *de jure circa ebrietatem. Hal.* 1697.

2. Wegen Trunckenheit.

(a) Tabor. *in Element. pract. 3. sect. 3. §. 19.* Sand. *l. 3. tit. 1. d. 1.* (b) B. de Lynck. *in anal. ad tit. in pact. p. 59.* (c) *Synt. Civ. Ex. 6. tit. 17.*

3. Die Verschwender.

§. XI. Dann drittens, die Verschwender, so weder Maaß noch Ziel derer Ausgaben wissen, und dahero ihnen, auf Ansuchen derer nächsten Freunde und Anverwandten, oder Amts wegen, ihrer Güter-Verwaltung von der Obrigkeit verboten, auch solches öffentlich kund gethan, und ihnen Curatores und Vorsorger bestätiget worden. Ehe und bevor aber solches geschehen, kan man mit ihnen, unerachtet sie ethice prodigi seyn, verbindliche Handlungen schliessen: (a) Jedoch können dieselbe auch hernach mit Zuziehung ihres Curatoris sich kräfftiglich verpflichtet machen, und dadurch etwas erwerben.

4. Wegen Alters a. die Unmündigen.

§. XII. Ferner viertens wegen Alters, sind zu handeln nicht geschickt, die Kinder, so nemlich unter sieben Jahren sind; doch mögen, wenn was nöthiges vorfället, ihrentwegen allein die verordnete Vormünder es verrichten: Wenn aber ein Unmündiger über sieben Jahr, und gleichwohl noch nicht nahe bey eilff Jahren ist, kan er zwar einem andern sich verpflichtet machen, er aber wird nicht verpflichtet, sondern, wenn der Contract ihm nicht gefället, mag er davon abstehen. Da aber einer beynahe zum wenigsten das eilffte Jahr erreichet, scheinet zwar, daß er, der Natur nach, sich verpflichten möge, indem schon der Verstand etwas bey ihm zugenommen; gleichwohl aber ist, in denen verordneten Rechten, am sichersten zu seyn gehalten worden, daß, wegen noch nicht vollständigen Verstandes, eine solche Verpflichtung ihm nicht möge zum Schaden gereichen: Mit Autorität und Vollwort aber des Vormunds, können diese Unmündige wohl handeln. Auch sind gewisse Fälle, da des Vormunds Vollwort nicht vonnöthen ist, nemlich erstlich, wenn aus denen Wercken selbsten, und nicht so wohl aus ausdrücklicher Einwilligung, die Verpflichtung herfleußt. Zum andern, wenn ein Unmündiger aus der Handlung sich bereichert, und dann drittens, wann er betrüglicher Weise gehandelt, und des Alters und Zustandes ist, daß ein Betrug von ihm mag gesaget werden. (a)

b. Die Minderjährigen.

§. XIII. Die Minderjährigen, so vom 14 an bis auf das erfüllete 25, oder nach Sachsen-Recht 21 Jahr also genennet werden, können zwar handeln, wenn ihnen Curatores geordnet (wie sie denn heutiges Tags nicht leichtlich ohne Curatores gelassen werden, auch niemand mit ihnen allein gerne handeln würde) denn solchen Falls, muß dererselben Consens zumahl in Veräusserung ihrer Güter, darzu kommen, und hierüber noch, nach vorhergehender Erkundigung der Ursachen, das Obrigkeitliche Decret ertheilet werden. Sonsten aber, da jemand ohne Consens ihrer bestellten Curatorn mit ihnen contrahiret, ist derselbe zwar ihnen kräfftig verbunden; die Minderjährigen aber mögen den Contract, wenn solcher ihnen nachtheilig ist, zu halten, wider ihren Willen, nicht gezwungen werden.

§. XIV.

(a) Carpz. 2. 15. 37. (b) Synt. Civ Ex. 6. th. 39.

§. XIV. Ferner ist auch auf den Statum oder Stand derer Personen zu sehen, denn erstlich ein Sclave vor sich nicht handeln kan. Was die Leibeigene anlanget, dieselben können zwar von ihren beweglichen Gütern disponiren und darüber Handlungen treffen, iedoch daß es ohne Nachtheil des Eigenthums-Herrn geschehe; gestalt auch ihnen nicht vergönnet ist die unbeweglichen Güter, ohne dessen Consens, zu veräussern oder zu verpfänden. Zum andern, diejenigen Kinder, so noch in der väterlichen Gewalt sind, wann sie ihr verständig Alter, nemlich das sechs und zwantzigste Jahr, erreichet haben, mögen beständig contrahiren, und sind den Contract zu halten pflichtig: wenn sie aber nichts im Vermögen, auch der Vater ihnen kein Peculium oder Sonder-Gut eingethan, und also die Actio de peculio (davon unten wird gesaget werden) nicht statt hat, so können dieselbe nicht eher, als wenn sie der väterlichen Gewalt erlassen sind, und ihr Eigenes haben, den Contract zu erfüllen belanget werden.

Der Stand derer Personen ist auch in Acht zu nehmen.

§. XV. Es ist auch hierbey zu mercken, daß die Contracte, so zwischen einem Vater und seinem Sohne, den er noch in seiner väterlichen Gewalt hat, geschehen, in Rechten, dieweil sie beyde für eine Person gerechnet und geachtet werden, unkräfftig und nichtig seyn. (a)

Zwischen Vater und Sohn kan kein Contract geschlossen werden.

§. XVI. Die Handlungen werden getroffen von Dingen und Gütern, und von Thun oder Lassen, oder, daß etwas geschehe, oder nicht geschehe. Von allen denen Gütern, so von Handlungen ihrer Qualität und Zustandes wegen nicht eximiret, auch dabey sonsten durch sonderbare Bedingung zu handeln nicht verboten ist, können Pacte und Contractus geschlossen werden. Das Thun, so versprochen wird, muß also beschaffen seyn, erstlich, daß es von Natur möglich, zum andern, daß es in Rechten nicht verboten sey. Hierbey wird dieser Unterscheid gehalten, daß, wenn ein Ding oder Gut zu geben versprochen worden, man dasselbe, da man es hat, und der andere es allerdings haben will, nothwendig geben muß. Aber der, so etwas zu machen versprochen, kan weiter nicht, als daß er es entweder thue, oder widrigenfalls, das Interesse und was einem vor Vortheil entgehet, und hingegen den Schaden, den er, wegen Nachbleibung des versprochenen Wercks, leidet, erstattet, belanget werden. (b) Wiewohl einige davor halten, daß heutiges Tages derjenige, welcher etwas zu thun oder zu machen versprochen, mit Erstattung des Interesse, von seiner Verbindlichkeit sich nicht loß machen könne, sondern dasjenige, was er versprochen, præcise leisten müsse. (c)

Wovon die Handlungen getroffen werden.

Was zu thun versprochen.

Der Unterschied wegen Versprechung eines Dings und eines Thuns.

(a) *l. 7. ff. de O. & A. Conf.* Barthii *Hodeg. forens. ed. nov. p. 800. n. 23.* Berg. *Oecon. jur. p. 155. seq.* Titius, *de contractibus patris & liberorum in potestate ejus existentium. Lipsi. 1713.* (b) *vid. Synt. Civ. Ex. 47. th. 22.* (c) Christin. *V. 1. Decis. 328. n. 8.*

Etliche Handlungen enden sich mit der Person, etl. koñen auf die Erben.

§. XVII. Es ist, über dieses, zu wissen, daß etliche Handlungen also eingerichtet werden, daß sie allein auf die Personen oder individua restringiret werden, so gehandelt haben, etliche aber, ohne solche restriction, gültig seyn, dahero dieselbe auch die Successores binden, und zwar, in zweifelhafften Fällen, hält man davor, daß die Handlung, ohne restriction, auf die Person geschlossen sey. (a)

Die Handlungen geschehen zuweilen mit Beding od. andern Anhang.

§. XVIII. Endlich ist noch insgemein von denen Handlungen zu melden, daß etliche pure ohne gewisse Bedingung der Zeit, etliche sub conditione mit gewisser Bedingung, und etliche adjecto die mit Anhängung der Zeit, aufgerichtet werden. Auch wird in etlichen Handlungen ein gewisses Ding oder That, in etlichen aber alternative dieses oder jenes versprochen, und stehet, in diesem letztern, die Wahl bey dem, so es versprochen, es hätte dann der Creditor die Wahl ihm ausdrücklich vorbehalten.

Der II. Titul
Von blossen und bekräfftigten Handlungen.

§. I.

Eine blosse Handlung.

NAchdem dasjenige, was von denen Handlungen insgemein zu mercken, angeführet worden, sind obgesetzte mancherley Arten derer Handlungen insonderheit auszulegen. Und ob zwar, nach heutiger Art, eine iedwede wohl bedächtliche und freywillige Verheissung einer stipulation und verbindlichen Handlung gleich geachtet wird, (b) daß man demnach, so viel die Verbindlichkeit derselben anlanget, der Lehre von der Differentz derer Handlungen, wie solche im Röm. Rechte zu befinden ist, dem Scheine nach wohl entbehren könte; dennoch aber, weil erstlich die Wissenschafft vom Unterscheid derer Handlungen wegen des Römischen Rechtens, um solches desto besser zu verstehen, höchstnöthig ist, vor das andere, noch heutiges Tages ex pactis respectivis, oder solchen Handlungen, welche weder ad Contractum nominatum, noch innominatum gehören, und dergleichen man in dubio præsumiret, eine Klage kan formiret werden (c) über dem drittens diejenige Differentien unter denen nahmentlichen und denen unbenannten Contracten ietzo noch übrig ist, daß nemlich vom contractu nominato derjenige, welcher seiner Seits den Contract erfüllet hat, auch nicht einmahl, wann der andere in mora solvendi ist, abtreten kan, sondern wider den morosum auf die Erfüllung des Con-

Noch heutiges Tages ist, wegen vieler Ursachen, der Unterscheid inter Pacta & Contractus in Acht zu nehmen.

(a) *Synt. Civ. Ex. 6. th. 51.* (b) Mev. 5. D. 507.
(c) Carpz. 2. 33. 23. in Resp. subject.

Contracts klagen muß, (a) dahingegen in contractibus innominatis, als, im Tausch, demjenigen, welcher seines Orts die versprochene Sache gegeben hat, frey stehet, ob er den andern contrahirenden Theil auf die Lieferung des versprochenen Guts, oder aber auf die Zurückgebung der Sache, die er bekommen hat, belangen wolle. (b) Nicht zu gedencken viertens, daß ein anders der Contract so wohl in seinen wesentlichen und natürlichen Stücken (in substantialibus & naturalibus) sey, ein anders die Pacta, welche dem Contract einverleibet werden; immaassen dergleichen Pacta stricte und ohn alle Extension zu interpretiren seyn, auch ohne genaue Unterscheidung derer Stücke, welche die Natur des Contracts mit sich bringet, von denenjenigen Stücken, welche äusserlich dem Contract incorporiret werden, die über die Meynung oder Deutung der Handlung entstandene Irrungen nicht füglich beygeleget werden können. Als erfordert die Nothwendigkeit der Sache, die Materie von denen Handlungen nach Art derer Römischen Rechte vorzutragen; Solchemnach ist zu wissen, daß die Handlungen entweder Pacta oder Contractus genennet werden, von welchen letztern im folgenden Titul gehandelt wird.

§. II. Die Pacta sind solche conventiones, welche einen eigenen Nahmen und gewisse Form und Art zu contrahiren nicht haben, und bey welcher, in Ermangelung des Nahmens und der Art, die wirckliche Erfüllung dessen, was vorhero zugesaget worden, nicht erfolget. Es sind aber die Pacta zweyerley: Erstlich, nuda, als blosses Versprechen, wann einer dem andern bloß, etwas zusaget, also, daß keine sonderliche in Rechten geordnete Art in Acht genommen wird. Von dieser blossen Zusage ist im vorhergehenden Titul gedacht: und ob zwar dergleichen Pacta, wenn sie bedächtlich abgehandelt, heutiges Tages eine gerichtliche Klage nach sich ziehen, so ist doch solches, von denen blossen oder unvollkommenen Tractaten und Handlungen, von einem künfftigen Contract nicht zu verstehen; immaassen dergleichen Tractaten auch heutiges Tages zu nichts verbinden, wenn der Contract, darauf diese ihr Absehen gehabt, nicht erfolget. Zum andern, Vestita, wann die Zusage auf sonderliche Weise bekräfftiget, und dieses entweder durch die Gesetze, oder durch einen Contract, welchem solche Pacta sofort inseriret oder einverleibet seyn. Die Pacta ersterer Art, nennet man legitima, so insonderheit von denen geordneten Gesetzen die Krafft haben, daß selbige beständiger Weise verpflichten, oder eine Wirckung haben; als da sind vornemlich: Die Versprechung der Mitgifft, und die Zusage eines Geschencks, ingleichen die Versprechung einer Hypothec und Unterpfandes, wie auch das Constitutum und

Die Pacta sind:

1. nuda.

2. Vestita. Welche zweyerley.

Ver-

(a) vid. Mev. 5. D. 20. (b) Jurispr. Rom. Germ. l. 3. tit. 12. §. 14. & seq.

Verpflichtung ohne einige stipulation für eines andern, oder auch seine eigene Schuld und Zusage. Vid. late Tabor *in Jurispr. Elem. part.* 3. *sect.* 3. §. 36. *seqq.*

Die angehängten Zusagen.

§. III. Die Pacta letzterer Art heissen, pacta adjecta: und sind die Zusagen, so denen Contracten und in sich selbst verbindlichen Handlungen angehänget werden, als welche eben so viel gelten, als sonst des Contracts Natur erfordert, dahero mit Nachdruck daraus kan geklaget werden. (a)

Die befreyende oder erlassende Zusagen.

§. IV. Es sind auch etliche Pacta liberatoria, dadurch die vorige Verpflichtung erlassen wird, wenn nemlich der Gläubiger oder der, welchem etwas versprochen ist, dem Schuldner verspricht, daß er die Schuld nicht wolle fordern.

Vermuthliche Zusagen.

Auch wird in gewissen Fällen ein Pact oder Zusage tacite geschlossen, als: wenn einer seinem Schuldiger seinen Schuld-Brief wiedergiebet, so gilt es so viel, als wenn er ihm zugesaget hätte, ihn nicht weiter um die Schuld zu mahnen, wenn er gleich, in Ubergebung des Schuld-Briefs, solches nicht erwähnet: Hätte aber der Creditor, über die Schuld-Forderung mehrere Schuld-Briefe, und es würde nur einer zurück gegeben; oder, es wären Umstände vorhanden, woraus ein anders und kein Erlaß abzunehmen, so hätte der Debitor sich mit dem pacto liberatorio nicht zu behelffen: (b) Da aber gleich der Debitor die Schuld-Verschreibung in Händen hat, und es doch nicht gewiß ist, daß der Creditor ihm solche wieder zugestellet, so ist dadurch die Zahlung nicht gnugsam erwiesen, sondern es wird, nach Ermessung des Richters, entweder dem Debitori besserer Beweiß auferleget, oder zuweilen dem Creditori, daß er die daraus entspringende præsumtion und Vermuthung ablehne. (c)

Wo die Erlassungen statt haben.

§. V. Was einer ieden Sache Nutz und Entgelt allein berührt, darinn hat einer allein gantz freye Macht viel oder wenig nachzulassen, derowegen mag sich auch einer durch pact der Klage um Diebstahl, Injurien und andere Handlung, die ihn allein betreffen, wohl verzeihen, wiewohl der Obrigkeit, so viel die Bestrafung betrifft, oder sonst einem dritten dadurch nicht præjudiciret wird. (d) Wie dann auch ein Erbe vor angenommener Erbschafft mit denen Gläubigern und Creditoren um Nachlassung der Schuld ein Pact und Gedinge aufrichten mag.

Verzicht derer Kinder der väter-

§. VI. Es sind aber die Pacta stricte zu verstehen, und mögen von der paciscirenden Person auf die andere, wann diese letztere die erste nicht erbet, oder von der Sache auf eine andere, wovon in dem Pacto nichts gemeldet, nicht

gezogen

(a) Tab. *cit. loc.* §. 39. (b) *Synt. Civ. Ex.* 6. *th.* 34. (c) *vid.* Carpz. 2. 29. 12.
(d) Id. *p.* 3. *quæst.* 148. *p.* 2. *q.* 40. *n.* 86.

gezogen werden. Dannenhero da es sich auch fügete, daß ein Sohn oder Tochter wegen künfftiger Erbschafft gegen die Eltern Verzicht gethan hätte, und stürbe vor dem Vater oder Mutter, und liesse Kinder nach sich, so sollen dieselbigen Kinder gleichwohl zu ihres Groß-Vaters Erbschafft, ungeachtet ihrer Eltern Verzicht, gelassen werden, denn sie kommen alsdenn zu ihres Groß-Vaters Erbschafft aus ihrem eigenen Rechte, als Enckel, und nicht von wegen ihrer verstorbenen Eltern, die den Fall nicht erlebet haben. (a) oder mütterlichen Erbschafft.

Gleicher Gestalt, wenn einer eine Verzicht auf väterlich und mütterlich Erbe und Güter thut, ob es gleich beständig geschehe, so kan doch solches an brüderlichen und schwesterlichen Erb-Fällen nichts hindern. Dannenhero, wenn die väter- und mütterliche Güter alle auf zween Brüder fielen, und der eine Bruder stürbe darnach ohne Kinder, so wären die ausgestatteten Schwestern gleich so wohl seine Erben als der Bruder, ungeachtet daß sie auf das väterliche und mütterliche Erbe Verzicht gethan haben; denn es alsdann nicht mehr väterliche und mütterliche, sondern brüderliche Erbschafft ist und heisset. (b) Wovon im andern Buche mit mehrern gehandelt ist.

§. VII. Da sichs ferner würde zutragen, daß drey oder mehr Geschwister ihr väter- oder mütterlich Gut mit einander getheilet, und sich gegen einander Pacts- und Gedings-weise verschrieben hätten, daß sie derohalben nichts weiter gegen einander fordern und suchen wolten, so soll diese Theilung also gehalten werden: Wo aber nachmahls erfunden, dargethan und erwiesen würde, daß eines aus denen Geschwistern von solchem mütterlichen Gute etwas gefährlich verborgen oder entwendet, und nicht in die Theilung gebracht hätte, mögen die andern beleidigten Geschwister, ungeachtet des beschehenen Theilungs-Pacts und Gedinges, gebührliche Klage fürnehmen. (c) Wann in dem Theilungs-Handel etwas ausgelassen.

§. VIII. Da auch zween oder mehr mit einander gerechnet, und, solcher Rechnung halber, einander durch Pact und Gedinge ledig gezehlet oder quittiret hätten, so mag nichts destoweniger, einer dem andern, um die Sachen und Forderung, so in die Rechnung nicht kommen oder gebracht worden, oder so im Rechnen ein Irrthum begangen, fürnehmen. (d) Dann die Pacta, Gedinge und Vereinigung derer Partheyen erstrecken sich auf andere Sachen und Personen nicht, dann so viel die Worte solches Gedings einschliessen und begreiffen. Wann etwas in die Rechnung nicht kommen.

(a) Carpz. 3. 35. 11. & seqq. (b) Gail. 2. Obs. 148. n. 10 (c) l. 35. ff. de pactis. l. 29. C. de transact. ibique Bunn. (d) l. un. C. de err. Calcul.

Derer Debitoren Handlungen præjudiciren denen Gläubigern nichts. Die letztern Handlungen heben die ersten auf. Auslegung derer Pacten.

§. IX. Weiter ist zu mercken, daß derer Debitoren und Schuldner Pacta und Gedinge denen Gläubigern und Schuld-Herren, wenn zu deren præjuditz die Debitores ihre Schulden erlassen hätten, keinen Nachtheil bringen. (a)

§. X. Endlich ist bey denen Pacten und Gedingen zu wissen, daß die letztern Pacta und Gedinge, die ersten und vorigen, wo sie ihnen zuwider seyn, aufheben, sonderlich wo im letzten Gedinge oder Pact die Substantz des ersten Contracts gar verneuert oder verändert wird. Und wo das Pact und Gedinge in seinem Verstande dunckel oder unklar wäre, ist es, wider denjenigen, welchem es frey gestanden, die Sache klärer und ausdrücklich zu melden, auszulegen. (b)

Der III. Titul

Von verbindlichen Handlungen und Contracten, deren Unterscheiden, und insonderheit von wahren und nahmentlichen Contracten, und deren anderweitigen Unterscheidung.

§. I.

Beschreibung eines Contracts.

EIn Contract oder verbindliche Handlung ist eine Convention oder Vereinigung, so mit zweyer Beliebung aufgerichtet ist und eine richtige Ursach in sich begreiffet, daraus einer dem andern kräfftig, nach Ordnung derer Rechte, verpflichtet wird, dergestalt, daß derjenige, welcher die Zusage zu halten, und dasjenige, was er schuldig ist, zu præstiren verwegert, gerichtlich kan belanget werden.

Worinnen ein Contract bestehe.

§. II. Diese richtige und nach Ordnung derer Rechte gesetzte Ursach oder Negotium civile, so in denen Contractibus begriffen ist, und dieselben von blossen Pactis und Zusagungen unterscheidet, ist entweder erstlich: Wenn über einem gewissen Dinge oder Thun, in gewisser in Rechten vorgeschriebener Form und Art, mit ausdrücklichem Consens eine Handlung geschlossen wird, welche conventiones man contractus nominatos nennet, weil sie nicht allein den gemeinen Nahmen einer Handlung, sondern einen eigenen Nahmen (nomen specificum ac discretivum) wodurch sie von denen unbenannten Handlungen, ja auch untereinander unterschieden werden, haben. Oder aber vor das

(a) *l. 1. §. 2. l. 14. ff. quæ in fraud. credit.* (b) *Synt. Civ. Ex. 6. th. 52. Mev. 1. D. 182. n. 8.*

das andere, die wirckliche Erfüllung dessen, was vorhero bloß versprochen worden, und also nur ein pactum war; dann weil unmöglich gewesen, alle bürgerliche Handlungen also einzuschräncken und zu sondern, daß eine iede allein auf ein gewisses Ding oder Thun, und auf gewisse sonderliche Art gerichtet sey, und dahero einen gewissen Nahmen habe, so sind die übrigen Zusagen und Handlungen, in ihrer gemeinen und unbeschränckten Form, gelassen worden, und bekommen alsdenn die Krafft den andern zu binden, wenn der eine Theil wircklich etwas geleistet hat: Dergleichen sind die ungenannte Gedings-Handlungen, oder innominati contractus. (a) Oder aber zum dritten, entstehet aus einer That, welche den andern zu verbinden geschickt und mächtig ist, ohne Consens oder Abredung, nach Ordnung derer Rechte, welcher quasi-Contractus genennet wird.

§. III. Woraus denn erscheinet, daß die verbindliche Handlungen oder Contracte unterschieden werden, erstlich in diejenige, so mit ausdrücklichem Consens getroffen worden, zu Latein veri seu proprii Contractus genannt, und vor das andere in die Handlungen, so aus einer That, ohne vorhergehende Abrede oder Vereinigung, nach Ordnung derer Rechte, entstehen, und eine Verpflichtung mit sich bringen, so ohne Gedinge die Leute verbindet, zu Latein qs. Contractus genannt. Die Veri oder eigentlich also genannte Contractus werden wieder unterschieden: in benannte (nominatos) und unbenannte (innominatos.) Unterscheid derer Contracten.

§. IV. Die wahren benannten Contracte werden getroffen erstlich, entweder durch Ubergebung eines Dings und Guts, und heissen reales, oder zum andern durch sonderliche Worte, als da ist, die stipulatio, oder drittens durch eine Handschrifft, heisset sonsten literarum obligatio, oder Contractus literalis, oder viertens allein durch beyder Theile Consens und Einwilligung, dergleichen sind die Contractus consensuales. Dann, ob wohl ein ieder Contract ein gewisses Ding oder Gut, davon gehandelt wird, auch eine iede Handlung derer Contrahenten eigentlichen Consens und Einwilligung erfordert; So ist doch der Unterscheid darinnen, daß derer Contractuum realium Substantz in Ubergebung des Guts bestehet, da in denen andern der geschlossene beständige Contract hernach erst durch Ubergebung eines Dinges erfüllet wird: Ingleichen die Wort- und Handschrifts-Contracte erfordern præcise zu ihrer Form und Substantz gewisser Worte und Schrifften, da die andern, auch mit blossen Zeichen oder Andeutungen, können getroffen werden: Und endlich zu der Form und Substantz derer Contractuum Consensualium, ist allein Derer wahren nahmhafftigen Contracten unterschiedene Arten.

(a) B. de Lyncker. *in anal. ad tit. de est. act.*

derer auf ein gewisses zugesagtes Ding oder Thun, gerichtete Consens genug, da sonsten in dinglichen Contracten solcher Consens nicht genug ist, sondern der Contract alsobald, vermittelst Gebung des Dinges oder Guts, geschlossen werden muß.

Handlungen mit gutem Glauben.

§. V. Ferner ist zu wissen, daß die Contracte und Handlungen entweder also beschaffen seyn, daß einer dem andern dasjenige, was der Billigkeit gemäß ist, zu leisten verbunden wird, ob gleich nicht alles wörtlich gesaget und ausgedrücket worden, wofern nur sonsten insgemein dergleichen in solcher Handlung gehalten zu werden pfleget, und diese Handlungen nennet man Contractus bonæ fidei, und ist der Richter, in dergleichen Handlungen, wenn solche zur Klage kommen, befugt, dasjenige zu verfügen, und einem oder dem andern zuzuerkennen, was der Billigkeit gemäß ist, ob solches schon unter denen Contrahenten nicht wäre verabredet worden. Dergleichen Handlungen denn alle diejenigen seyn, aus welchen beyder Theile Verbindung entstehet. Oder aber, es seynd die Handlungen also beschaffen, daß man, über den eigentlichen Innhalt derer Worte, nicht schreiten kan, sondern selbigen genau nachgehen muß, und diese heissen Contractus stricti juris; Dannenhero auch der Richter in solchen, wenn darüber gestritten wird, nicht weiter gehet, als wie die Partheyen es eigentlich unter einander abgeredet haben. Dergleichen Handlungen seyn meistens diejenigen, in welchen nur der eine Theil verbunden wird.

Handlungen nach strengem Recht.

Zweybündige.

§. VI. Diesem nach seynd die Handlungen ferner entweder zweybündige, durch welche nemlich beyde zu etwas gewisses verbunden werden, als, Kauff- und Verkauff, Mieth- und Pacht-Handlung, und dergleichen: Und diese Contractus bilaterales binden entweder beyde pacisirende Theile hauptsächlich, als da sind Kauff-Pacht-Societät-Contracte und dergleichen, oder es wird ein Theil dadurch hauptsächlich, (principaliter) der andere Theil aber secundario und der Billigkeit wegen verbunden, wie in commodato, deposito, pignore, mandato &c. zu befinden: (a) oder sie sind einbündige, in welchen nur ein Theil etwas zu halten schuldig wird, als, wenn einer Geld borget, oder eine Schuld-Verschreibung von sich stellet, oder mit Worten etwas verspricht und zusaget. (b)

Oder einbündige Handlungen.

Ersetzung des Schadens.

§. VII. Hiernächst ist auch bey denen Handlungen hauptsächlich zu beobachten, wie einer dem andern, zu Ersetzung des verursachten Schadens, verbunden werde. Nachdem aber solcher Schaden entweder erstlich, aus Vorsatz und Gefährde, oder zum andern, aus Fahrläßigkeit, oder zum dritten, gar ungefehr geschiehet, so brauchen alle die Stücke einer sonderbaren Erklärung.

§. IIX.

(a) Synt. Civ. Ex. 19. th. 6. (b) Conf. Barth. de negatione contractuum unilaterabium. Lipsi. 1705.

Gefährde und Vorsatz, oder aus Fahrläßigkeit.

§. IIX. Und zwar wird die **Gefährde**, zu Latein Dolus, genennet, wenn einer wissentlich und geflissentlich, mit Willen und Vorsatz, dem andern Schaden zufüget. Die **Fahrläßigkeit** aber, zu Latein Culpa, ist, wenn einer, aus Unvorsichtigkeit oder auch Unverstande, etwas vornimmet und begehet, woraus dem andern Nachtheil und Schaden entstehet. Ein ungefährer Zufall endlich, zu Latein casus fortuitus, ist, wenn ein Schaden oder Unglück ohne jemandes Verwahrlosung oder Zuthun geschiehet, welchen menschliche Vorsorge und Fürsichtigkeit nicht hätte abwenden können, es mag nun dieses wegen höherer Gewalt oder wegen Unwissenheit, die uns nicht kan beygemessen werden, geschehen, wann wir etwas entweder, allen angewandten Fleisses unerachtet, nicht haben können wissen, oder darnach zu forschen wir nicht schuldig gewesen. (a)

Die Fahrläßigkeit ist entweder groß oder mittelmäßig, oder geringe.

§. IX. Die Fahrläßigkeit wird ferner unterschieden, also daß es entweder eine **grosse Unachtsamkeit** ist, culpa lata, wenn nemlich einer dasjenige nicht in Acht nimmet, was ein jeglicher vernünfftiger Mensch insgemein in Acht zu nehmen pfleget: Oder es ist eine **mittelmäßige** Fahrläßigkeit, culpa levis, wenn nemlich dasjenige nicht gethan oder beobachtet wird, was sonsten ein guter, vorsichtiger Hauß-Vater zu thun und zu beobachten pfleget: Oder es ist endlich eine **geringe** Unachtsamkeit, culpa levissima, *vid. l.* 44. *ff. ad L. Aquil.* wenn einer zwar sonst gewöhnlichen Fleiß anwendet, etwas weniges aber darbey versiehet, welches ein anderer, der sehr sorgfältig ist, besser würde in Acht genommen haben.

Vorsetzlicher Betrug wird nicht geduldet.

Muß aber bewiesen werden.

§. X. Diesem nach nun ist zu wissen, daß, was die Gefährde und **vorsetzliche** Bosheit anbelanget, solche in keinerley Handlung geduldet werde, auch keine Vergleich- oder Bedingung zu Rechte gültig sey, worinnen dem andern, einen zu betrügen, oder vorsetzliche Bosheit zu verüben, erlaubet wird; Es muß aber derjenige, welcher vorgiebt, er sey vom Gegentheil im Handel listiglich hintergangen, solches beweisen. Dann, ob zwar im Verbrechen dolus præsumiret wird (als wann jemand gestehet, er habe einen Todtschlag begangen, aber eine Nothwehr oder ein Versehen vorschützet, so ist die præsumtion eines gefährlichen Todtschlages wider ihn, bis er die angegebene Nothwehr oder das Versehen beybringe) so hat es doch, in zuläßigen Handlungen, damit eine andere Bewandniß, so gar, daß aus fast ungewöhnlichen cautelen, welche ein Theil derer paciscirenden zu seinem Vortheil in dem Contract einverleibet, die Gefährde nicht zu præsumiren, (wiewohl einige, zumahlen in denen Contracten zwischen Eltern und Kindern, daraus eine Gefährde abnehmen wollen, vid. Dn. Stryk. *in Caut. Sect.* 3. *c.* 7. §. 19.) und nachdem es schwehr fället, dolum zu erweisen, weil solcher im Gemüthe bestehet, so werden Muthmassungen, nach Ermessen eines

(a) *Synt. Civ. Ex.* 19. *th.* 33.

verständigen Richters, zugelassen, welche derjenige, so eines Betrugs beschuldiget wird, öffters mit einem Eyde ablehnen muß. (a) Im übrigen kan der schon begangene Betrug, wann die contrahirenden Theile am Schluß der Handlung der exception doli sich begeben; (immaassen die formul nicht ungewöhnlich, als, worüber, nemlich super dolo, absonderlich transigiret worden) gar wohl erlassen werden; (b) jedoch ist sicherer, daß, nach geschlossener Handlung, ausser dem Contract, und also eine Zeit hernach, diese renunciation geschehe. Vid. Dn. Stryk. *in Caut. Sect.* 1. *c.* 4. §. 10. woselbsten eine formul, daß wegen des von einem Theil begangenen Betrugs, wodurch der andere Theil zum contrahiren verleitet ist, der Contract nicht kan annulliret werden, sondern der beleidigte Theil mit dem Interesse zufrieden seyn muß.

Die grobe Fahrläßigkeit ist dem Betruge auf gewisse Maasse gleich. Fehlet in einigen Fällen.

§. XI. So viel die grobe Fahrläßigkeit betrifft, wird solche, in Civil- und bürgerlichen Händeln, der vorsetzlichen Gefährde gleich geschätzet. (c) Dahingegen in peinl. und andern wenigen Fällen, als erstlich, in pœnal-actionen, zum andern, in irroganda infamia, oder wann jemand seinen ehrlichen Nahmen verlieren soll, drittens, in der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und viertens, daß jemand pro malæ fidei possessore könne gehalten werden, ist zwischen diesen beyden ein grosser Unterscheid, und wird in vorher gemeldten Fällen die eigentlich genannte Gefährde (dolus formaliter talis) erfordert, (d) dergestalt, daß derjenige, so aus grosser Unachtsamkeit Schaden verursachet, oder etwas begangen, so hart nicht gestrafet wird, als der, so es aus Muthwillen und Vorsatz verübet; immaassen, wegen eines Verbrechens, so aus Unachtsamkeit versehen, ob es schon eine grosse Fahrläßigkeit, (culpa lata) wäre, die Todes-Strafe regulariter nicht statt findet. (e)

Von der Fahrläßigkeit nach Unterscheid derer Handlungen, sind gewisse Reguln in Acht zu nehmen.

§. XII. Im übrigen sind, wegen der Fahrläßigkeit und deren Graduum, auch wie man dieserwegen in gemeinen Handlungen dem andern gerecht werden müsse, zwo Regeln zu mercken. Deren die erste ist, daß man bey anvertrautem Gute (depolito) und Bitt-weise erhaltenen Sache (precario) weiter nicht verbunden werde, als allein wegen verübter Gefährde und erwiesener groben Fahrläßigkeit. Sintemahl in jenem derjenige, bey welchem das Gut hinterleget und aufzuheben gegeben worden, davon den geringsten Nutzen nicht hat, um deßwillen er so gar grosse Sorgfalt tragen solte: bey diesem aber, der Eigenthums-Herr, das Seinige, wenn es ihm beliebet, wieder zurück fordern kan. Die andere Regel ist, daß man in denen meisten übrigen Handlungen und Contracten, vor alle und jede begangene Nachläßigkeit, sie seyn mittelmäßig oder geri-

ge-

(a) *vid.* Brunn. *ad l. 6. Cod. de dolo.* (b) *l. 7. §. 14. l. 27. §. 4. ff. de pactis.* (c) *Synt. Civ. Ex. 19. th. 21.* (d) *Synt. cit. Ex. th. 22.* (e) Carpz. *4. 3. 1. 3. excepr. vid. apud Autorem in dissert. de dolo & culpa th. 49.*

ge, stehen müsse. Nach gemeinem Wahn derer Doctorum aber sind, wegen des durch Fahrläßigkeit zugefügten Schadens, und dessen Ersetzung, folgende Regeln in Acht zu nehmen: I. Wann derjenige, welcher das Gut bekommen, keinen Nutzen davon hat, in solchem Fall præstiret derselbe nur die grosse Fahrläßigkeit; der andere Theil aber muß diesem vor die geringe Fahrläßigkeit stehen, als, in deposito præstiret derjenige, dem das Gut anvertrauet, nur culpam latam, hingegen aber, welcher es deponiret, muß dem depositario culpam leviſſimam præstiren. II. Wann derjenige, welcher das Gut giebt, keinen Nutzen darvon hat, als, im Leihen (in commodato) so præstiret dieser dem andern nur culpam latam; hingegen derjenige, welcher das Gut zum Gebrauch bekömmt, muß pro culpa leviſſima stehen. III. Wofern beyde Theile beym Contract ihren Nutzen suchen oder haben, als im Kauff, Pacht, in der Societät, in diesen und dergleichen Fällen, præstiren die Partheyen einer dem andern culpam latam & levem; es wäre dann, daß sie, einer dem andern, ein mehrers ausdrücklich versprochen, oder die præstation der mittelmäßigen Fahrläßigkeit (nam culpa lata pactis remitti nequit, cum hæc remiſſio involvat quaſi remiſſionem doli) erlassen hätte. Dieses ist zu erinnern, daß man in præstatione culparum keine beständige, durchgehende Regel verschreiben kan, sondern man muß die Entscheidung, in dergleichen Sachen, vielmehr eines vernünfftigen Richters Gutachten unterwerffen, welcher nach Gelegenheit derer Umstände und Bewandniß derer Sachen, und nach Qualität der Person, ein Urtheil zu finden wissen wird. (a)

§. XIII. Anreichend schließlich den ungefähren Zufall oder Unglück, welches entweder von natürlichen Ursachen entstehet, als, vom Ungewitter, Winde, Regen, Hitze, Schnee, Erdbeben, Raupen, Käfern, Heuschrecken, Todes-Falle; oder auch von Menschen zugefüget wird, als, im Heer-Zuge, Raub und Brande, dafür darff niemand stehen, noch es wieder ersetzen; Es sey denn, daß er erstlich selbst Ursache an dergleichen Unglück und durch eine solche Fahrläßigkeit, wovor er, vermöge des Contracts, zu stehen schuldig war, das Unglück sich zugetragen, Mev. 5. *Decis.* 45. (b) oder zum andern einen Vorzug in Ausantwortung der also verdorbenen Sache begangen, oder drittens, ihm die Sache (æstimato) zu einem gewissen Gelde angeschlagen, gegeben worden, dergestalt daß, durch solche æstimation und Anschlag, er solche gleichsam Kauff-weise angenommen, und deren Eigenthum erlanget, dahero nicht unbillig, daß er, als Eigenthums-Herr, auch den Verlust, so unversehens geschicht, allein trage, und dafür stehe. (c) Endlich viertens, wann er expresso facto die Unglücks-Fälle auf

Der ungefähre Zufall schadet niemanden.

Hat seine Abfälle.

(a) *vid.* B. de Lynck. *in anal. ad tit. de reb. credit. th.* 11. (b) *Aut. in Dissert. de dolo th.* 85. (c) *add.* Carpz. 1. *Respons.* 106.

auf sich genommen; in welchem Fall er auch vor die ungewöhnlichen stehen muß, u. wird eben nicht erfordert, daß solche alle und jede nahmentlich (specifice) benannt seyn. (a) Von dieser Materie hat Coccejus in einem besondern Tractatu, *de doli, culpæ & negligentiæ præstationibus, in quolibet negotio*, weitläufftig gehandelt. So zu Heidelberg Anno 1672. ediret.

Der IV. Titul
Von dem Leihen und Anlehn.

§. I.

Die dingliche Contracten.

DJe **nahmentliche** Contracte, so vermittelst Ubergebung eines Dinges oder Guts geschlossen werden, sind viere: Mutuum, das Leihen: Commodatum, Das Borgen oder Entlehnen: Depositum, das Hinterlegen zur Verwahrung: Pignus, das Unterpfand. Gleicher Gestalt werden auch Re, oder mit Ubergebung eines Dinges, oder auch Verrichtung eines Thuns, getroffen, die **ungenante** Contracte, und die **Gleichniß**-Contracte oder qs. Contractus. (b)

Des Worts Leihen und Borgen Bedeutung.

§. II. Das Wort **Leihen**, wie auch das Wort **Borgen**, wird, in gemeiner deutscher Sprache, von zweyerley Contracten und Handlungen gebraucht, **erstlich**, da einer einem andern solcherley Art bewegliche Güter leihet, welche mit der Zahl oder Gewicht, oder Maaß gelieffert werden; Als, so er baar Geld, Korn, Wein, Bier, Eisen, Zinn, Bley, und dergleichen leihet, um so viel in gleicher Güte und Werthe ihme hernach, auf bestimmte Zeit, wieder zu geben. Und sodann wird solch entlehnte Gut so bald des Entlehners eigen, also daß er solches veräussern, veralieniren, und seines Gefallens nutzen, verbrauchen, oder sonst einem andern hingeben mag, nur daß er dagegen schuldig, dem Leiher in gleichem Werth und Güte so viel einsten wieder zu erstatten.

In dem Gebrauch-Contract.

§. III. Die **andere** Weise ist, da einer dem andern ein beweglich Gut, als Kleid, Bette, Bücher und andern Haußrath, item etwa ein Pferd an einen gewissen Ort zu reiten ꝛc. umsonst (dann wofern man, vor den Gebrauch des Guts, ein gewisses Geld giebt, so ist es ein Mieth-Contract) leihet, nur eine Zeitlang zu gebrauchen, und darnach dem Leiher solches unverletzt und ungeringert wiederum zuzustellen.

Des Anlehns Beschreibung.

§. IV. Das Mutuum oder Anlehn ist, wann einer das Seine dem andern also übergiebet, daß es dessen eigen werde, und er es dahero gebrauchen mag, jedoch daß ihm eben so viel, in gleicher Art und Güte, zu gehöriger Zeit wieder erstat-

(a) Fab. *in C. l. 4. t. 42. d. 2. & d. 53.* (b) *Synt. Civ. Ex. 16. th. 3.*

erstattet werde. Die Zusage, einem Geld zu leihen, machet kein mutuum, und stehet es, in diesem Fall, einem frey, ob man das Geld, als ein Anlehn annehmen wolle oder nicht. (a) Im übrigen, ob zwar kein Anlehn ohne wirckliche Liefferung des Geldes und Ubergabe des Eigenthums an den Schuldner ist, so ist doch der Contractus mutui an und vor sich nur ein Titul, woraus, vermittelst der tradition, das Dominium auf den Schuldner transfericret wird. (b)

§. V. Werden demnach solche Sachen geliehen, so anderer Gestalt keine gewisse Quantität haben; als, wann eine gewisse Zahl, nemlich Geld, oder gewisses Maaß, nemlich Wein, oder gewisses Gewicht, nemlich Eisen, Zinn ꝛc. in der Handlung ausgedrucket werde, und die also beschaffen seyn, daß wenn gleich nicht dieses Stücke (weil es anders nicht zu gebrauchen ist, als daß es verthan werde, dahero dann das Eigenthum auf den Entlehner verwendet wird) doch eben so viel und dasjenige, so der entlehnten Sachen oder Dinge an Zahl, Gewichte oder Maaß gantz gleich ist, kan wieder gegeben werden. Dinge oder Sachen, so in diesen Contract kommen.

§. VI. Es ist aber vonnöthen, daß, welcher etwas ausleihet, erstlich, der Eigenthums-Herr solches Dinges sey, daher, wenn des verstorbenen Weibes Erben, den hinterbliebenen Wittwer, belangen wollen, wegen eines Anlehns, so sein Weib ihm vorgestrecket, müssen sie zum wenigsten durch Muthmassungen darthun, daß das dargeliehene Geld dem Weibe zugestanden, und nicht vom Ehemanne herkommen sey. (c) Wann aber einer sein Geld, Wein, Korn, oder dergleichen, in eines andern Nahmen (er sey zugegen, und habe dessen Wissenschafft oder nicht) ausleihet, mag derjenige, in deß Nahmen die Leihung geschehen, wenn ihm solches beliebet, und das Anlehn ratihabiret, solche Schuld einfordern; (d) Dahingegen wann einer fremd Geld, Wein, oder anders, in seinem Nahmen ausleihet, mag derjenige, welchem die ausgeliehene Haab zugehörig, da solche Haab noch vorhanden, sie wieder fordern und vindiciren. Wo selbige aber, in guter Meynung (bona fide) verthan, hat zwar der Herr, dem solche zuständig, nach strengem Rechte keinen Anspruch an dem Entlehner, es ist aber der Leiher dem Herrn deßhalben billig Abtrag zu thun schuldig; es wäre denn, daß der Eigenthums-Herr sich des Seinigen bey dem Leiher nicht erholen könte, in welchem Fall ihm eben der Anspruch an dem Entlehner gebühret. (e) Ob aber der Leiher das in seinem Nahmen ausgeliehene fremde Geld wiederfordern könne? solches wird affirmiret, wann der Debitor die Wiederbezahlung ihm ausdrücklich versprochen hat; wo aber solches nicht geschehen, kan jener es nicht wiederfordern, bis der Entlehner solches ausgegeben. In welchem Fall dieser Der Leiher oder Gläubiger muß vorhero des Dinges Herr seyn.

(a) *l. 30. ff. de reb. Cred.* (b) *Synt. Civ. Ex. 16. th. 8.* (c) *vid.* Carpz. *1. Respons. 85.* (d) *Synt. Civ. Ex. 16. th. 15.* (e) *vid* Brunn. *ad l. 2. C. si certum petatur.*

dem Creditori exceptionem dominii nicht vorwerffen kan. (a) Da auch fremdes Geld oder anders in des rechten Herrn Nahmen ausgeliehen wird, mag derselbige Herr solche Schuld fordern, ohngeachtet es ohne sein Wissen und Befehl geschehen; Es stehet ihm aber frey die Schuld nicht anzunehmen, und das Geld von demjenigen, welcher es ohne Ordre ausgeliehen hat, wieder zu fordern. Welchen Falls der Herr des Geldes seine Action wider den Schuldner dem ersten cediren muß.

2. Macht über sein Geld oder andere Dinge haben.

§. VII. Darnach zum andern ist nöthig, daß er seinen Gütern vorstehen, und dieselben verwalten dürffe. Dahero wenn ein Wahnsinniger, Unmündiger oder Minderjähriger, ohne des Vormundes oder des Vorsorgers Wissen und Vollwort, einem andern Gelder giebet und leihet, so wird dadurch kein Anlehn geschlossen, noch der Eigenthum des Geldes auf den, so es empfangen, gebracht, sondern er muß solches wieder hergeben. Und zwar, wann das Geld annoch in natura vorhanden, kan es vindiciret werden; wäre es aber zu Grunde gegangen oder ausgegeben, so müßte man condicendo, oder, vermittelst Anstellung einer personalen Action, solches wiederfordern. (b) Ob aber, wie und wem ein Vormund Geld ausleihen könne? ist oben im ersten Buche gemeldet worden.

Wann eine Stadt Geld entlehnet.

§. IIX. Anlangend den Entlehner, ist sonderlich zu mercken, daß, von denen Städten in l. *civitas* 27. *ff. de reb. credit.* ein sonderlich Recht geordnet sey. Denn wenn der Rath, oder einer gemeinen Stadt Güter Verwalter, Geld, im Nahmen der Stadt, aufnimmet, so muß der Gläubiger, wenn er von der Stadt das geliehene Geld wiederfordert, und die Stadt oder der neue Rath vorgiebt, daß das Geld zum Besten gemeiner Stadt nicht verwandt sey, aus denen Raths-Rechnungen oder anderer Gestalt bewiesen, daß solches Geld in gemeiner Stadt Nutzen gewendet, wann schon der Rath der Exception non factæ versionis sich begeben hätte; Immaassen auch diese Exceptio die Execution, wann etwa der Creditor aus der Verschreibung executive klaget, hintertreibet. (c) Wofern nun solches nicht erwiesen wird, so seynd diejenigen, die das Geld aufgenommen, oder dero Erben, und nicht die Stadt das erborgte Geld zu erstatten verbunden: Es wäre dann, daß mit Wissen und Willen des gantzen Raths, und derer jenigen, so nach eines jeden Orts Gelegenheit die Gemeinde und die gantze Stadt völlig repræsentiren, das Geld erborget, und von ihnen die Verschreibung vollzogen, oder hernach ratihabiret worden, welches der Creditor gleichfalls erweisen muß. Aber wie? wann in der Verschreibung enthalten, daß das Geld mit Genehmhaltung gesammter Bürgerschafft, oder der Ge-

Wie der Creditor sich in Acht zu nehmen habe.

(a) Brunn. *ad l. 7. C. si certum petatur.* (b) *Synt. Civ. Ex. 16. th. 16.*
(c) Carpz. 2. *Resp. 106.*

Gemeinde Vorsteher, aufgenommen sey? auch in diesem Fall erfordert Mevius 5. D. 384. einen Beweiß, daß es sich dermaassen verhalte. Dahingegen Carpzovius 2. 6. 18. davor hält, daß, wann in der Obligation enthalten, daß Bürgermeister und Rath mit Einwilligung der Bürgerschafft, oder derer Tribunorum plebis, dererjenigen, so die Gemeinde præsentiren, das Geld geborget hätten, über dem das Stadt-Siegel unter der Obligation gedrucket, der Creditor mit weiterm Beweiß zu verschonen sey. Im übrigen ist der Beweiß, der Version zu gemeiner Stadt Nutzen, in obangezogenem Fall, nicht nöthig, sondern es muß die Schuld von der gemeinen Stadt allerdings gezahlet werden. Diese Verordnung ist auch in andern Gemeinden, als Dorffern und dergleichen, in Acht zu nehmen.

§. IX. Ferner ist auch, was den Entlehner betrifft, zu mercken: Wenn ein Sohn oder Kinder, so noch **unter väterlicher Gewalt** seyn, Geld aufborgen oder entlehnen, Schulden machen, ob sie wohl von Rechts wegen auch obligiret werden, so können sie sich doch mit der Exception oder Ausflucht des Macedonianischen Rathschlusses behelffen, und seynd, solches entlehnete Geld zu bezahlen, nicht schuldig, es wäre dann, daß der Vater oder Anherr, solch Geld-Aufborgen seines Sohnes oder Tochter, bewilliget, oder seinen Willen hernach darzu gegeben hätte, in solchen Fällen können die Kinder, wann schon die Ratihabitio des Vaters wider ihren Willen erfolget wäre, dieser Exception sich nicht bedienen; (a) immaassen auch solches in nachfolgenden Fällen nicht statt findet. Erstlich, wann die Kinder solch entlehntes Geld in ihren, oder ihrer Eltern scheinbarlichen Nutzen, wie auch zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt und Kleidung angewendet hätten; oder vor das andere, wann jemand denen Kindern das Geld zum studiren hergegeben hätte, und daß dieses darzu verwandt, welches dem Gläubiger zu beweisen oblieget, (b) unerachtet der Sohn ohne des Vaters Wissen und Willen auf Universitäten wäre, immaassen Eltern von der Obrigkeit darzu können angehalten werden, daß sie ihren Kindern, welche schon feine studia haben, und zu höhern studiis geschickt seyn, die behörigen Mittel, ihrem Vermögen nach, darzu herreichen müssen, (b) oder drittens, die Kinder, mit Wissen und Zulassen ihrer Eltern, Kauffmanns-weise handelten, und dieselbe solch Aufborgen hernach genehm hielten, oder viertens, die Kinder also beschaffen wären, daß sie für Patres familias, das ist, die nunmehro ausserhalb ihrer Eltern Gewalt wären, sich betrüglich ausgegeben, auch vermuthlich dafür angesehen und gehalten werden können: Hätten aber die Creditores wohl gewußt, daß die Kinder noch in ihrer väterlichen Gewalt wären, welches die Kin-

Wann ein Sohn borget, hat er eine sonderliche Exception.

So zuweilen nicht gilt.

(a) Brunn. *ad l. ult. C. de SCto Maced.* (b) Zanger. *de except. P. 3. c. 12. n. 58.*
(c) *vid.* Brunn. *ad l. 5. C. d. SCto Maced.*

der beweisen müssen, (a) solchen Falls tönten sie das Geld nicht wieder fordern. Ferner und vor das fünffte, hat obgemeldtes Recht nicht statt, wann derjenige, welcher das Geld verleihet, noch unmündig oder minderjährig ist, oder selbsten in väterlicher Gewalt stehet, (b) wie auch sechstens, wann die Kinder castrensia oder quasi-castrensia pecilia haben, weil sie, was diese peculia betrifft, als patres familias angesehen werden. (c) Zum siebenden, wann der Sohn ein Soldat ist, (d) oder achtens, nachdem er von väterlicher Gewalt befreyet, die Schuld agnoscíret, und die Bezahlung versprochen, oder nur einen Theil auf die Schuld bezahlet; (e) hätte er aber dem Gläubiger ein Pfand gegeben, ohne weitere ausdrückliche agnoscirung der gantzen Schuld, so möchte der Creditor zwar das Pfand behalten, wann aber solches, zu Tilgung der gantzen Schuld, nicht hinlänglich wäre, solchen Falls tönte er auch ein mehrers nicht fordern. Dieses ist zu erinnern, daß, ob schon die Kinder dieser exception sich ausdrücklich begäben, sie so wohl, als ihre Eltern oder künfftige Erben dessen ungeachtet, solche annoch vorschützen können. Aber wie, wann sie vermittelst Eydes renunciiret haben? ob zwar denen Eltern diese Rechts-Wohlthat dadurch nicht mag entzogen werden; so ist doch vor die Kinder das sicherste, daß sie ihren Eyd halten; (f) es wäre denn, daß der Creditor sie zum Eydschwur, gefährlicher Weise, veranlasset hätte. (g)

Hat aber auch in andern Contracten statt.

§. X. Ob nun wohl obgemeldter Macedonianische Rathschluß fürnemlich auf geliehen Geld, und nicht auf andere Contracte, als: Verkauff, Tausch und dergleichen, gerichtet ist; Jedoch, da sich befände, daß hierunter auch Betrug wäre gebraucht worden, und solchen obgemeldten Kindern, Tuch, Seiden, Gewand, Silber-Geschirr, und anders dergleichen, welches sie förders vermuthlich verkauffen, versetzen und zu Gelde machen möchten, aufgehänget würden, so soll solchem Betruge kein Beyfall geschehen, sondern es können die Kinder oder ihre Eltern, des Macedonianischen Rath-Schlusses sich gar wohl gebrauchen. Dieses negotium, welches in fraudem SCti geschiehet, wird in denen Rechten Contractus mohatra genennet; Von welcher materie der berühmte Ziegler eine schöne dissertation ediret, so in dessen Volumine sub n. 25. zu befinden. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wann die Schenck-Wirthe ein übermäßiges an Wein, Bier und Speisen denen Kindern reichen. (h)

§. XI.

(a) Zanger. *de Except. P. 3. c. 12. n. 26. seq.* (b) *Synt. Civ. Ex. 20. th. 57. in fine.* (c) *l. 1. §. fin. l. 2. de SCto Maced.* (d) *l. fin. C. cit. tit.* (e) B. de Lyncker. *in anal. ad tit. de SCto Maced. th. ult.* (f) *Synt. Civ. Ex. 20. th. 55.* (g) Ibid. *Ex. 17. th. 23.* (h) Ibid. *Ex. 20. th. 52.*

§. XI. Aus diesem Contracte fleußt her die verbindliche Verpflichtung, daß der Entlehner, dem Gläubiger, das Entlehnte, in eben der Art, als: Geld vor Geld, Wein vor Wein, Korn vor Korn, ꝛc. und in eben der Quantität, nemlich, an der Zahl, Gewicht oder Maaß, auch in der Güte, wie er es empfangen, wieder erstatte, und wird nicht angesehen, wann etwa der Preiß des schuldigen Guts z. E. Geträides ꝛc. mitlerweile gestiegen wäre; denn dessen ungeachtet muß der Schuldner eben so viel von dergleichen Art, als er erborget hat, es mag zur Zeit der Wieder-Bezahlung viel oder wenig gelten, restituiren.(a) Jedoch da der Gläubiger oder Creditor willig wäre, für das geliehene Geld, Korn oder andere Waare ꝛc. anzunehmen, so mag die Wieder-Bezahlung alsdann wohl dermaassen geschehen. Denn sonsten, wenn einer Wein, Korn, oder anders, so ihm geliehen worden mit Gelde bezahlen wolte, mag er solches anders, als mit Bewilligung des Leihers, nicht thun. (b) Hinwiederum mag der Creditor oder Leiher auch nicht eines vor das andere, als, Korn, Wein, oder andere Waaren für Geld, an den Debitoren fordern, ob er gleich die Zahlung nicht eben zu bestimmter Zeit gethan; es ist aber hierbey dieses zu erinnern, daß, wofern der Schuldner in der Zahlung nachläßig ist (es mag nun dieser Verzug durch gerichtlichen oder ausser gerichtlichen Anspruch entstanden seyn) er den höhesten Preiß von der Zeit des Verzugs, bis auf die Zeit des ausgesprochenen Urtheils, wann schon mitlerweile das pretium wieder gefallen, ersetzen müsse. (c)

Es kan auch keiner die Schuld in einer andern Art bezahlen.

§. XII. Was aber die Veränderung der Müntze betrifft, muß der Schuldner eben dergleichen Müntz-Sorten, als er vorhero empfangen, wieder geben, er habe gleich anfänglich schlimm, oder auch gut Geld empfangen; daß darmenhero allemahl auf die Zeit, da das Anlehn ist aufgenommen worden, gesehen werden müsse, und zwar ist dieses unstreitig, so viel die innerliche Güte des Geldes an Schrot und Korn oder Gehalt und Gewicht betrifft. Solchemnach wann der Thaler zur Zeit des Anlehns schwehr am Gewicht, z. E. 2. Loth, und an der Güte 14. löthig gewesen, zur Zeit aber der Wieder-Bezahlung am Gewicht und liga etwas fehlet, muß der Debitor den Abgang am Werthe ersetzen. (d) Jedoch, wenn einer schlimm Geld aufgenommen, solches aber gleichwohl vor voll ausgegeben und angewendet hätte, so ist er nachmahls gut Geld wieder zu erstatten gehalten, ob sich schon immittelst die Müntze geändert hätte. (e) Dahingegen wann einer leicht Geld am Gewicht

Bey Veränderung dere Müntz-Sorten ist auf die Zeit des Anlehns zu sehen.

(a) Zoes. *ad tit. de reb. cred. n. 32.* (b) *vid.* Brunn. *ad l. 16. C. de solut.*
(c) *l. 22. ff. de reb. cred. add. Synt. Civ. Ex. 16. th. 36.* (d) Richt. *Decis. 72. n. 10 17. & sq.*
(e) Id. *cit. decis. n. 23.*

und Gehalt empfangen, so kan er, wann zur Zeit der Wiedererstattung, das Geld oder der Thaler schwehrer und am Gehalt oder an der Liga besser ist, den Uberfluß davon abziehen. (a) Wann aber das Geld, z. E. der Thaler, an innerlicher Güte, als an Gehalt und Gewicht, wie er war zur Zeit des Anlehns, bleibet, dessen Gültigkeit aber steiget oder fället; als zur Zeit des Anlehns hat ein species-Thaler 24. gute Groschen gegolten, zu der Zeit aber, da Debitor bezahlen muß, gilt der Thaler 30. Groschen, so kan der Schuldner den Uberfluß abziehen, und ist genug, wann er so viel Stück species Thaler wieder bezahlet, welche das erborgte quantum ausmachen. Dahingegen, wann zur Zeit des Anlehns, ein species-Thaler 30. Groschen gegolten, hernach aber gefallen, so kan der Debitor solchen nicht anders, als nach ietzigem Werth, oder wie er zur Zeit der Wiederbezahlung gäng und gebe ist, in der Zahlung anschlagen, und muß also den Abgang wegen Vergeringerung der Müntze ersetzen. (b) Wäre aber ausdrücklich verabredet worden, in was für Müntz-Sorte die Wiederzahlung geschehen solle, z. E. an Reichsthalern oder Ducaten, Stück vor Stück, so bleibet es bey solcher Zusage billig; und wie der Schuldner die Ubermaasse nicht abziehen kan, also ist er nicht schuldig, wann der Thaler in valore (denn was intrinsecam bonitatem betrifft, wird auch in diesem passu, auf die Zeit des Contracts, wie oben gemeldet, gesehen) verfallen, den Abgang wieder zu ersetzen. (c) Im übrigen ist in dieser Materie annoch zu erinnern, wann die devalvatio oder die Verringerung der Müntze, so viel den valorem betrifft, bevorstehet, der Schuldner dem Creditori solche Müntze in der Zahlung nicht aufdringen kan. (d)

Die Klage wegen des Anlehns. Die Gefahr ist des Entlehners.

§. XIII. Aus diesem Anlehns-Contracte entspringet eine Klage Condictio certi oder Actio ex mutuo genannt, durch welche der Gläubiger oder dessen Erben von dem Entlehner oder dessen Erben Erstattung des Anlehns fordert, und wenn sichs schon begiebt, daß der Schuldner durch Feuers-Brunst oder in andere Wege grossen Schaden an seinen Gütern erlitten, oder das geliehene Geld oder Gut zu Grunde gegangen, so wird doch er oder seine Erben dadurch derer Schulden, vermöge derer Rechte, nicht ledig. Denn die Gefahr des geliehenen Guts ist des Entlehners. (e)

Zu verbotenen Sachen soll nichts

§. XIV. Es soll aber, zu unziemlichen Sachen, als auch verbotenem Spiel, nichts geliehen werden, darum, so einer zu ungebührlichen Sachen, auch zu dem Karten- und Doppel-Spiel wissentlich etwas leihen würde, dem

ist

(a) Richter. *cit. Decis. Synt. Civ. Ex. 16. th. 30.* (b) *Synt. cit. l. th. 31.* (c) *Synt. cit. l. th. 34.*
(d) B. de Lyncker. *ad tit. de reb. cred. th. 31. §. 3. I. quib. mod. re contr. obl.*
(e) Id. *in anal. ad tit. de aleat th. 57.* it. Hilliger, *in dissert. Actiones occasione ludi competentes. Lips. 1712.*

ist diese Klage nicht zu verstatten; welches iedoch einige auf den Haußwirth, bey welchem gespielet wird, oder auf den Mitspieler restringiren, und also davorhalten, daß ein tertius das zum Spiel von ihm auch wissentlich geborgete Geld gar wohl wieder fordern könne. Wäre aber derjenige, so es borget, annoch in väterlicher Gewalt, oder minderjährig, so hätte es damit eine andere Bewandniß; immaassen auch einige meynen, daß der Mitspieler das zum Spiel hergegebene Geld, wann er es nicht wieder gewonnen hätte, wieder fordern könne. Conf. Befold. *ad Ord. Würtemberg. p.* 387. Ob übrigens heutiges Tages die Condictio *ex l. ult. C. de aleatoribus* annoch statt habe, wollen einige zweifeln; Welches iedoch aus bündigen rationibus zu affirmiren. v. Leyser *spec. ad ff.* 126. *medit.* 3. *ibique alleg.* geliehen werden.

Der V. Titul
Von dem Commodato oder Leihen und Borgen zum Gebrauch.

§. I.

DAs Commodatum oder Leihen ist, wenn einem ein Ding umsonst zum gewissen Gebrauch gegeben wird, also, daß er dasselbe, nach geendigtem Gebrauche, wiedergebe. Dieser Contract geschiehet umsonst, und um kein Geld noch Geldes werth; dann wenn der Gebrauch um Geld verstattet wird, als, so einer ein Roß, Wagen oder was anders um ein bestimmt Tage-Geld leihet, so ist es ein Mieth-Contract; wofern aber etwas, als eine Erkäntlichkeit und Discretion gegeben wird, solchen Falls bleibet es ein Commodatum. Des Leihens Beschreibung. Dieser Gebrauch wird umsonst verstattet.

§. II. In diesem Contracte ist der Entlehner schuldig, das entlehnte Gut nicht allein ohne Verderb- oder Ringerung desselben, und darzu zu gebrauchen, wozu es hergeliehen ist, sondern auch mit bestem, auch wohl mehrerm Fleisse, als das seinige, zu verwahren, dann er vor allen Schaden, so seiner Fahrläßigkeit und Unfleisses oder Mißbrauchs halben entstehet, dem Leiher gut zu seyn schuldig ist. Wofern aber nicht des Entlehners, sondern des Gebers wegen, die Sache hergeliehen, in diesem Fall wird nur die grosse Fahrläßigkeit (culpa lata) vom Entlehner gut gethan: (a) dahingegen wann beyder wegen die Sache ist hergeliehen, so wird culpa levis præstiret. (b) Solten aber über angewendeten möglichen Fleiß, und ohne seine, des Entlehners, Schuld Die Schuldigkeit des Entleihers. Die Unglücks-Fälle ist er zu

(a) *l.* 5. §. 10. *ff. Commodati.* (b) *l.* 18. *pr. vers. at si & c. eodem.*

tragen nicht verbunden, er hätte denn solche über sich genommen: Oder wider des Eigenthums-Hrn. Willen das Gelehnte gebraucht

Schuld und Säumniß, durch GOttes Gewalt und Verhängniß, unversehene Zufälle, dadurch das entlehnte Gut beschädiget würde, oder auch gar umkäme, sich zutragen, für dieselbe ist der Entlehner zu stehen und Erstattung zu thun nicht schuldig. Es wäre denn, daß er erstlich sich insonderheit, für allen Schaden zu stehen, verpflichtet hätte, oder zum andern, daß er das entlehnte Gut, ohne Wissen und Willen des Leihers, an andere gefährliche oder unverwahrte Oerter, oder auch drittens über die bestimmte Zeit gebraucht, und in solcher Zeit sich der Schade zugetragen hätte, oder auch viertens, das Gut um einen gewissen Preiß angeschlagen hergegeben wäre, daß er entweder das Gut ohne alle Schaden, oder aber das Pretium davor, erstatten solte. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wann, bey entstandener Feuersbrunst, oder anderer Gefahr, der Entlehner, da er das entlehnte Gut hätte retten können, dieses fahren lässet, seine eigene Güter aber vorziehet, und solche conserviret; und dieses ist unstreitig, wann sein eigen Gut von geringerem Werth, als das entlehnte ist; (a) aber wie, wann das entlehnte Gut, von geringerem Werthe, als sein eigenes wäre? In diesem Fall halten einige davor, daß dem Commodatario, wann er beydes nicht erhalten kan, vergönnet sey, das seinige dem entlehnten Gute vorzuziehen, und könne man ihm, bey diesen Umständen, keine Fahrläßigkeit beymessen, indem er thue, was ein ieder vorsichtiger Hauß-Vater zu thun pfleget, und wäre im übrigen, der Untergang des entlehnten Guts, einem Unglücks-Fall beyzumessen. (b) In welchen vorhero angeführten Fällen, auch da ihm die geringste Schuld und Fahrläßigkeit nicht mag beygemessen werden, er allen, dem entlehnten Gute, zugestossenen Schaden und Nachtheil, zu ersetzen schuldig ist. (c)

Dem Entleiher ist der Gebrauch zu verstatten,

§. III. Der Lehner mag den Entlehner an dem zum Gebrauche hingeliehenen Gute nicht verhindern, noch auch dasselbige wieder fordern, es sey denn erstlich die bestimmte Zeit verflossen, oder da die Zeit nicht bestimmet, doch vors andere vermuthlich ist, daß der Entlehner solch Gut werde und möge gebraucht haben, oder drittens, daß der Lehner das Gut zu seiner eigenen Nothdurfft, welches er vorher nicht hat gesehen noch wissen können, gebraucht: denn, wann einem Verpachter, in diesem Fall, vergönnet ist, das vermiethete Gut, vor Ablauff der Pacht-Zeit, wieder abzufordern, da doch dieser, vor den vergönneten Gebrauch, das Mieth-Geld zu geniessen hat; wie viel mehr kan der Lehner, welcher es umsonst zum Gebrauch hergiebt, dieser Ursachen halber das Gut wieder fordern. (d) Hinwieder ist der Entlehner schuldig, wenn die bestimm-

(a) *vid. Synt. Civ. Ex. 10 th. 8.* (b) *vid.* B. de Lyncker. *in anal. ad tit. Commod. th. 8.*
(c) Carpz. 2 *resp.* 8. *add. rund.* 2. 37. 16. (d) Id. 2. 37. 5.

bestimmte Zeit verflossen, oder er sonst das entlehnte Gut zu seiner Nothdurfft gebraucht hat, oder der Lehner, vorgemeldter Maassen, es selbst gebrauchet, solches dem Lehner unverletzt, und wie ers empfangen hat, wieder zuzustellen; wofern aber das Gut in etwas verdorben ist, so, daß man es noch gebrauchen kan, muß er Lehner, mit Ersetzung des Schadens, zufrieden seyn. Eine andere Bewandniß hat es, wann das Gut gäntzlich zernichtet ist, so, daß es nicht weiter kan gebrauchet werden, in diesem Fall ist der Entlehner schuldig, den Preiß davor zu bezahlen; (a) Ferner, kan der Entlehner das Gut, unter dem Vorwand, daß der Lehner ihm etwas schuldig, oder das geliehene Gut nicht desselben, sondern des Entlehners eigen seyn solte, nicht vorenthalten; (b) dahero hat auch keine Compensatio statt: wäre aber das geliehene Gut verdorben oder gar zu Grunde gegangen, so, daß der Entlehner, den Werth desselben, erstatten müste, solchen Falls möchte er wohl, wegen einer liquiden Schuld, womit der Lehner ihm verhafftet, die Compensation vorschützen, und dasjenige, was er zu zahlen schuldig, inne behalten. (c)

Und er hingegen schuldig, unverletzt es wieder auszuantworten.

§. IV. Wenn sichs zutrüge, daß der Entlehner solch Gut, durch seinen Diener oder einen Bothen, dem Leiher zuschickte, und dasselbige würde unterweges entwendet oder verlohren, so ist er den Verlust zu ersetzen schuldig; hätte aber der Entlehner einem solchen Gesinde das Gut zu überbringen gegeben, welchem wohl etwas anzuvertrauen, (wovon, nach denen Umständen des Gutes, der Person, des Orts ꝛc. zu judiciren) dasselbe aber von andern sich verführen liesse, und die Sache entwendete, so möchte der Entlehner dieserwegen nicht belanget werden. (d) Gestalt auch, da der Leiher bey seinem Diener oder Bothen, das entlehnte Gut hätte abholen lassen, und sich obgemeldter Fall zutrüge, er sodann schuldig ist, solchen Verlust und Schaden zu tragen. (e)

Wer den Unfall, so sich bey dem Bothen begiebt, zu tragen schuldig

§. V. Aus diesem Contracte fliessen zwey Klagen und Forderungen her, deren die eine ist Actio Commodati directa, die demjenigen, so leihet, oder seinen Erben, das geliehene Ding oder Gut, durch dieselbe wiederum zu fordern, gegeben wird. Darum, so iemand eine Haab oder Gut, ohne Vergeltung oder Lohn, auf gewisse Zeit und Maasse, geliehen hat, derjenige aber, dem es geliehen, nach vollendetem Gebrauch, ihm solches nicht wieder zustellet, oder dasselbe verderbet hat, oder gar umkommen lassen, so mag der Leiher oder seine Erben, die directam commodati actionem, wider jenen, dem es geliehen ist, oder seine Erben, anstellen, dadurch er das Ding, Haab oder Gut,

Die Klage aus diesem Contract.

(a) *Synt. Civ. Ex. 19. th. 8.* (b) Brunn. *ad l. 25. C. locati.* (c) *l. ult. C. commod. ibique* Brunn. (d) *l. 20. ff. Commodati.* (e) *Synt. Civ. Ex. 19. th. 8. inf.*

zusammt der Erstattung des Schadens, oder da es umkommen oder verlohren, oder auch, wie oben gemeldet, verdorben wäre, den Werth desselben wieder erlangen kan. Wobey dieses zu erinnern, daß, wann man zween oder mehrern eine Sache geliehen hat, gegen einen ieden auf die gantze Sache (in solidum) zumahl wenn die andern nicht zu zahlen vermögen, auf die Ersetzung des Schadens, oder des Werthes der Sache klagen kan. (a)

Die Gegen-Klage wider den Leiher.

§. VI. Die andere heisset contraria commodati Actio, so demjenigen, welchem etwas geliehen ist, oder seinen Erben gegeben wird, nur aus natürlicher Billigkeit, damit der, dem es geliehen ist, schadlos gehalten werde. Es hat aber diese Klage statt erstlich, wann der Lehner, vor Endigung des gewilligten Gebrauchs, die Sache, ohne Ursache, wieder abfordert, also, daß der Entlehner, wegen dieser unzeitigen Abforderung, Schaden leidet, vor das andere, wann der Entlehner auf das geliehene Ding nothwendige oder nützliche (denn die zur Lust aufgewandte, wie auch die wenige Kosten, als: Futter vor ein geliehen Pferd, mag man nicht wieder fordern:] (b) Unkosten gewendet, oder drittens, ihm unwissentlich ein mangelhafftig Ding geliehen worden, wodurch er Schaden gelitten, oder viertens, so iemand das geliehene Ding verlohren hätte, und es dahero dem Leiher bezahlen müssen, dieser aber dasselbe wieder zu seinen Händen bekommen, so kan er, gedachter Unkosten und Schadens halber, oder auch wegen des Geldes, so er ihm dafür gegeben, ihn durch die Klage belangen. Wolte aber der Leiher das Geld behalten, so müste der Entlehner das Geld annehmen; denn, in solchen Fällen, da einer von zweyen Dingen eines zu geben schuldig ist, hat der Schuldner regulariter die Wahl. (c)

Wegen aufgewendeter Unkosten.

Deswegen der Entlehner das Inbehaltungs-Recht hat.

§. VII. Es mag auch derjenige, dem etwas von einem andern geliehen worden, und er Unkosten darauf gewendet hat, das geliehene Ding so lange inne behalten, bis ihm die ermeldte Unkosten wiederum erstattet seyn; es müssen aber die aufgewandten Kosten liquid seyn, widrigenfalls muß er, gegen Caution, das Gut restituiren. (d)

Der VI. Titul
Vom anvertrauten Gute und Hinterlegen oder Hinterlegungs-Handlung.

§. I.

Des Aufhebungs-Contracts.

DEpositum oder Hinterlegungs-Handlung ist, wenn einer eine Haab einem andern, umsonst treulich zu verwahren und aufzuheben übergiebt, also, daß

(a) *vid.* Carpz. 2. 26. 14. (b) *l.* 18. §. 2. *ff. commod.* (c) Zoes. *ad tit. commod. n.* 18. (d) *vid.* Mev. 2. D. 33. n. 3.

daß ihm derselbe eben die Haabe, wenn er es begehret, wieder ausantworte. Wird demnach dieser Contract geschlossen zwischen dem Deponenten oder Hinterleger, so dem andern die Haabe aufzuheben und zu bewahren übergiebt, und dem Depositario oder dem Aufnehmer, so die Haabe zu verwahren annimmt. tracts Beschreibung. Die contrahirende Personen.

§. II. Und bestehet dieser Contract allein darinnen, daß die Haabe umsonst wohl verwahret, aufgehoben, und zu welcher Zeit der Hinterleger solche wieder begehret, so bald ohne Aufenthalt wieder abgefolget werde. Dahero erstlich der Aufnehmer nach der Art und Eigenschafft dieses Contracts, das anvertraute und hinterlegte Geld, wann es auch nicht versiegelt, nicht gebrauchen mag, widrigenfalls ist es ein Diebstahl, (a) es sey denn, daß ihm es der Hinterleger durch ein sonderlich Pact oder Gedinge zugäbe und nachlasse. Es scheinet auch aus obigen, zum andern, daß, wenn die Verwahrung nicht umsonst, sondern um einen gewissen Lohn geschiehet, es ein anderer Contract, nemlich locatio operarum sey; Es wäre denn, daß nur eine geringe Verehrung vor die erzeigte Freundschafft gegeben würde. (b) Da auch drittens, gleich eine gewisse Zeit gesetzet worden, wenn das hinterlegte Gut wieder abzufordern, so stehet es doch dem Hinterleger frey, es auch, vor Ablauff solcher Zeit, nach seinem Belieben zu begehren. Denn weil in diesem Contract des Deponenten Nutz verliret, und der Depositarius davon keinen Vortheil hat, so wäre es eine Bosheit, wenn er die Zurückgebung wegern wolte. (c) Worinnen der Contract bestehe.

§. III. Aus diesem Contracte ist der Annehmer verbunden, daß der diese vertraute Haabe gantz treulich, und nicht weniger als sein eigen Gut, (d) bewahren und versehen muß. Denn, so er einige Untreu, Betrug oder sträfliche Fahrläßigkeit damit begehen, und dessen überwiesen und mit Urtheil überwunden würde, so ist er derowegen Abtrag zu thun schuldig. Da aber iemand nicht umsonst, und aus blosser Freundschafft, sondern um Geld oder eine benannte Belohnung etwas zu verwahren, zu sich nähme, so ist es nicht genug, daß ers wie sein eigen Gut, wann er etwa mit solchem nachläßig umgienge, verhüte, sondern er soll auch schuldig seyn, daß er allen Fleiß, so viel möglich ist, darbey anwende. Geschähe es auch, daß einer für sich selbst, seines Nutzes halben, sich hätte angeboten, daß etwas bey ihm deponiret und hinterleget würde, oder er hätte solche Hinterlegung allein vor sein selbst wegen angenommen, so ist es nicht genug, daß er einen gemeinen Fleiß ankehre, sondern ist auch zum höchsten Fleiß verbunden, also daß weñ er aus dem mindesten Des Aufnehmers Schuldigkeit.

(a) Zœs. ad tit. depos. n. 3. (b) Synt. Civ. Ex. 21. th. 36. (c) l. 1. §. 45. & 46. ff. deposit. (d) vid. l. 32. ff. depositi.

sten Unfleiß das Hinterlegte verwahrloset oder verringert, desselben Abtrag und Erstattung thun muß. (a)

Die Unglücks-Fälle träget er nicht.

§. IV. Trüge sichs aber zu, daß ihm, solches hinterlegte Gut, nebst dem Seinigen, durch unversehene Unfälle, entwendet oder verderbet würde, welche der, so das Gut zu treuer Hand angenommen, nicht versehen, verhüten noch abwenden mögen, und solches beweißlich wäre, so ist er derowegen Erstattung zu thun nicht schuldig. Jedoch ist der Depositarius auch zu Zeiten zufallende Unfälle zu præstiren und dafür zu stehen schuldig, als, wennn er das Depositum oder die hinterlegte Haabe oder Waare verzüglich hinterhalten, und die restitution ohne Ursache verwegert, oder an gefährliche Orte geführet oder getragen hätte, da sie folgends umkommen, oder wenn er hinterlegt baar Geld mit dem Pact oder Geding empfangen, daß er dasselbige brauchen, und mit so viel andern erstatten möchte, oder was ihm für Unglück zustünde, sich dasselbige zu tragen oder zu erstatten verbunden hätte, oder das Gut gefährlicher Weise verkaufft und hernach wieder an sich gehandelt hätte: (b) In welchen Fällen allen, es mit Erzeigung besondern Fleisses nicht genug ist, sondern auch alle Unfälle, die nicht versehen werden möchten, erstattet werden müssen.

Solches hat seine Abfälle.

Wann ihrer mehr ein Ding einem anvertrauen.

§. V. So sichs begäbe, daß ihrer viel mit einander, ein Ding bey einem oder mehrern deponirten und hinterlegten, und dabey nicht verabredet hätten, daß es iedem gantz oder zum Theil, wieder zugestellet werden solte, in diesem Fall ist solch hinterlegt Gut anders nicht, denn ieweden zu seinem Theil, oder ihnen allen sämmtlich wieder zu fordern zugelassen; (c) Es wäre denn, daß dem Depositario, oder Annehmer, durch denjenigen, der es allein gantz fordern, und mit dem Theile nicht zufrieden seyn wolte, zumahl wann das deponirte Gut sich nicht wolte füglich theilen lassen, (d) gnugsame Caution und Versicherung mit Bürgen oder Pfanden gethan, oder schadlos gehalten würde. Wenn es aber Geld, Bier, Wein oder Korn ist, und denn derjenige, der seinen Theil begehret oder sonst kündliche Gerechtigkeit daran hätte, so kan man, in Beyseyn derer, so von der Obrigkeit oder Gerichten darzu verordnet worden, ihm seinen Theil geben, und darnach, in Gegenwart derer selben, das übrige wieder beschliessen und verwahren. (e)

Wann zween od. mehrern ein Gut anvertrauet.

§. VI. Wenn aber das hinterlegte Gut und Haabe, nicht einem allein, sondern ihrer zween oder mehrern, zu treuen Händen zugestellet worden, so sind dieselbe alle und deren ieder insonderheit dafür gesetzter maassen verbunden; und ob schon einer von denenselben gerichtlich belanget wäre, so sind doch

(a) *Synt. Civ. Ex. 21. th. 37.* (b) *l. 1. §. 25. ff. depos.* (c) *l. 1. §. 36. ff. depositi.*
(d) *cit. l.* (e) *cit. l. 1. §. 36. ff. depositi.*

doch die andern noch nicht frey, gestalt auch, wenn dem hinterlegten Gute aus ihrer eines oder des andern Säumniß oder Verwahrlosung ein Mangel oder Unfall zustehet, seynd dieselbige sammt und sonders denselbigen Mangel zu ersetzen schuldig. trauet worden.

§. VII. Wann auch jemand, der ein Haab und Gut zu getreuen Händen empfangen, verstorben, und viel Erben verlassen hätte, welcher dann das Gut in Händen hat, der ist dasselbe herauszugeben schuldig, und mag sich in diesem Fall kein Erbe auf den andern beziehen. (a) Jedoch wird erfordert, daß der Ansprecher oder Kläger, wann die Erben keine Wissenschafft vom Deposito haben, darthue, daß er, oder seine Vorfahren, in deren Recht er tritt, solch Gut zu treuen Händen deponirt und niedergeleget haben; immaassen einem jeden den Grund seiner Klage, wann solcher negiret wird, zu beweisen obliege. Hätten aber die Erben das Gut in der Meynung, daß es zur Erbschafft gehörete, verkaufft, so wären sie nicht weiter schuldig, als das Geld, welches sie davor bekommen, zu restituiren, oder ihre Actiones wider den Käuffer zu cediren. (b) Die Erben des Aufnehmers müssen auch davor stehen.

§. IIX. Da es sich auch fügete, daß jemand einem andern ein Gut hätte aufzuheben, oder zu verwahren gegeben, und ehe er es abgefordert, mit Tod abgienge, und, nach seinem Absterben, um die hinterlassene Erbschafft gestritten würde, so soll der Depositarius, bey dem es hinterleget worden, dasselbe Gut keinem geben oder zustellen, er thue ihm dann gnugsame Caution und Bürgschafft, daß er ihn, solcher Zustellung halben, gäntzlich ohne Schaden halten, und allenthalben, auch wider den prætendirten Mit-Erben, vertreten wolle. Wo ihm aber solche Caution und Bürgschafft nicht geschähe, ist das Gut, in solchem Fall ins Gerichte zu geben, so lange, bis erörtert und ausfündig wird, welcher des abgestorbenen Hinterlegers oder Deponenten Erbe sey oder nicht. (c) Wann des Deponenten Erbschafft streitig, wie es zu halten.

§. IX. So auch einig Gut bey jemand zu getreuer Hand hinterlegt wird, und der, so solche Hinterlegung angenommen, des Geldes, Haabe oder Guts nachgehends gern wieder loß seyn, und es wiedergeben wolle, der Deponent aber solches anzunehmen verwegerte, oder abwesend, oder verstorben wäre, so mag er für jedes Orts Obrigkeit gehen, und daselbst die Ursache seiner Beschwehrden der Hinterlegung oder Behältnisses anzeigen, und darauf solch hinterlegtes Gut von ihme zu nehmen bitten, und da solches erheblich befunden worden, wird er damit gehöret. Es mag zuweilen der Aufnehmer anhalten, daß das Gut von ihm genommen werde.

§. X. Es kan auch ferner das hinterlegte Gut oder Haabe jederzeit wiedergefordert, und keine Compensation und Vergleichung, wann gleich termini habiles vorhanden, nemlich wann Geld unversiegelt deponiret, oder der Depositarius kan dem Die Compensation oder Gegenforderung

(a) arg. l. 3. §. 3. ff. commod. (b) l. 1. §. ult. l. 2. & seqq. ff. depositi.
(c) l. 1. §. 37. ff. depositi.

Anvertrauer nicht entgegen gesetzet werden.

tarius den Werth des etwa durch seine Fahrläßigkeit verdorbenen oder zu Grunde gegangenen Guts ersetzen müßte, fürgewendet werden, und in diesem Stück ist das depositum privilegiiret, da sonsten in allen, auch real-actionen und Klagen, ausser dem spolio, die compensatio statt findet. (*a*) Gleicher Gestalt kan dem deponenti die exceptio dominii, obschon der Depositarius solche, so fort zu erweisen, sich erbietet, nicht opponiret werden; (*b*) aber wie? Wann der tertius das deponirte Gut wieder fordert, oder, daß es dem Deponenti nicht zugestellet werde, begehret, und dawider proteſtiret? in diesem Fall ist der Depositarius gehalten, es dem Deponenti, jedoch gegen genugsamen Vorstand, daß er ihn wider den dritten vertreten wolle, zu restituiren. (*c*) Jedoch ist der Deponent oder Hinterleger zuvor alle nothwendige Kosten, so auf das hinterlegte Gut gewendet worden, dem Depositario oder Annehmer wieder zu erstatten schuldig.

Jedoch seynd zuförderst die Unkosten abzustatten.

§. XI. Wo aber der, bey welchem etwas deponiret worden, dasselbe, auf Erforderung nicht wiedergeben wolte, oder vielleicht dasselbe verkaufft hätte, mag er um Untreu und gefährlichen Betrug verklaget, und der Herr des Guts, den Werth mit seinem Eyde, auch nach seiner affection (per juramentum in litem affectionis) solches zu betheuren, zugelassen werden. (*d*) Und ob er solch verkaufft Gut wieder an sich gebracht hätte, so hat doch nichts destominder die berührte Klage, des Betrugs wegen, statt, und so dasselbe verkauffte Gut, nachdem er solches wieder erlanget, verdürbe, oder sonst verlohren würde, ist er doch desselben Werth, ob er sonst gleich keine Schuld an solchem Verderben gehabt, zu bezahlen schuldig, in welchem Fall er vor die Unglücks-Fälle, wann auch solche ohne sein Verschulden sich begeben, wie oben schon gemeldet, stehen muß.

Wenn einer verweigert es wieder zu geben, oder hätte es verkaufet.

Wann es verderbet.

§. XII. Da es sich auch zutrüge, daß die hinterlegte Haabe, oder das vertrauete Gut, geringert oder verderbet, und zwar durch des Depositarii Fahrläßigkeit, so weit er, vermöge der Natur des Contracts, oder wegen besonderer Umstände, zu stehen schuldig ist, wiedergegeben würde, so ist derjenige, welcher das hinterlegte Gut schlimmer oder schwächer wiedergegeben hätte, dem Herrn des Guts allen Schaden zu entrichten und zu bezahlen schuldig.

Wann ein verschlossener Kasten mit Sachen deponiret.

§. XIII. Wie es aber zu halten, wenn ein verschlossener Kasten, Lade, Faß oder dergleichen hinterlegt, und zu verwahren gegeben wird, und dasselbe etwan eröffnet, bestohlen, oder sonsten etwas darvon verlohren worden, ist bey denen Rechts-Gelehrten streitig; jedoch wird insgemein darvor gehalten, daß dieser Unterscheid in Acht zu nehmen: Nemlich, so in einem Fasse, Kästgen oder andern versiegelten Dinge, etwas bey einem niedergelegt worden, und der Deponent,

(*a*) *l. ult. C. de Compens. ibique* Brunn. (*b*) *arg. l. 25. C. locat. ubique* Brunn. (*c*) *l. 11. cum auth. seq. C. depositi. add.* Brunn. *ad cit. l.* (*d*) *Synt. Civ. Ex. 17. th. 63. n. 111.*

nent, die hinterlegten Stücke, nicht absonderlich dem Depositario, bey dem ers niedergesetzet, angezeiget oder zugezehlet, oder nicht eröffnet hätte, daß kostbare Sachen darinn enthalten, alsdenn derselbe, um jedes Stück, Rede und Antwort zu geben, nicht angehalten werden könne, wann er solch Faß, Kasten oder anders beschlossen und verzeichnet, wie es ihm zugestellet worden, wieder überantwortet: es wäre dann, daß etwa Gefährde oder Betrug darbey gebraucht und bewiesen würde. Da aber das Faß, Kasten oder anders aufgemachet, und etwas davon verbraucht, entfremdet oder verändert worden wäre, wann gleich der Deponent und Hinterleger nicht beweisen könte, was darinnen gewest, sondern nur bewiese, daß solch Faß, Kasten, Schachtel, Pacquet oder dergleichen, gefährlicher und betrüglicher Weise bey dem Depositario, der solches bey sich gehabt und verwahret haben solte, aufgethan, und die Siegel oder Zeichen abgerissen oder verrückt wären, so wird er zugelassen, durch einen Eyd zu erhalten, was darinnen, und wie viel es werth gewesen; es wolte dann der Depositarius erweisen, daß die Siegel ohngefähr, u. als man den Kasten z. E. bey entstandener Gefahr, anderswo hätte hinbringen wollen, abgerissen wären. (a) Würde aber der Deponent dem Depositario wegen der apertur den Eyd deferiren, so müßte er solchen allerdings abschwöhren, wofern er nicht pro confesso & convicto wolte gehalten seyn: Es wäre dann, daß er sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolte. (b)

Die Klage wodurch das Anvertraute erlanget wird.

§. XIV. Wenn nun jemand einem etwas aufzuheben und zu bewahren anvertrauet hat, und derjenige, dem es vertrauet, solches nicht wiedergeben will, so mag er, oder auch seine Erben, eine Klage wider ihn anstellen, dasselbe Gut wiederum zu erlangen, und diese directa Depositi actio gebühret nicht allein dem, so sein eigenes, sondern auch anderer Leute Gut, jedoch in seinem Nahmen, aufzuheben und zu verwahren gegeben hat, und hat diese Klage auch wider des Annehmers Erben statt, nicht allein wann das deponirte Gut in der Erbschafft noch wircklich vorhanden, sondern auch, wann durch Fahrläßigkeit oder auch durch Gefährde und Betrug des depositarii, solches von Händen kommen, unerachtet dessen Erben keinen Vortheil davon zu gewarten haben. (c)

Zuweilen wird der Gebrauch des niedergelegten Geldes oder Sachen nachgelassen.

§. XV. Es wird auch diese Klage, das hinterlegte Gut wieder zu fordern, wider den verstattet, der es mit dem Gedinge empfangen, daß ers möge brauchen, und künfftig so viel an statt derselben wiedergeben, welches sonst dem Depositario oder Annehmer nicht zustehet, sondern der Eigenschafft und Natur dieses Contracts zuwider läuffet, (derowegen auch depositum irregulare genennet wird,) in solchem Fall man auch das interesse davon fordern kan. (d)

§. XVI.

(a) Mev. 9. Decis. 55. (b) Id. cit. l. decis. 56. (c) l. 7. §. 1. ff. depositi.
(d) l. 24. & 20. §. 1. ff. depositi.

Intereſſe mag nicht gefordert werden. Auſſer von Zeit an des Verzugs.

§. XVI. Man erlanget aber auch und bekömmt durch dieſe directam Depoſiti actionem das Depoſitum und hinterlegte Haab oder Gut zuſammt der Nutzung und allem Anhange. Es iſt aber kein Intereſſe oder Gewinnſt vom hinterlegten Gute zu fordern, auſſer in dem vorhero erzählten Falle, oder da der, bey welchem was hinterleget worden, ſäumig iſt, und es nicht bald wiedergiebet, und der Deponent davon Schaden hätte: Sonſten aber iſt es, wider die Natur dieſes Contracts, und auch guten Glauben, etwas von deme zu fordern oder zu begehren, der einem eine Freundſchafft, in Verwahrung des Geldes oder anderer Haab, gethan. Der proceſs in cauſa depoſiti, iſt ſummariſch, (a) und wann der Depoſitarius eines Betrugs überführet wird: in ſolchem Fall verlieret er ſeinen ehrlichen Nahmen, und wird infam; es wäre dann, daß ſolche Umſtände vorhanden, welche ihn einiger maaſſen entſchuldigen könten. (b)

Des Annehmers Gegen-Klage;

§. XVII. Hingegen hat der Depoſitarius, bey welchem was hinterleget worden, und ſeine Erben, eine Klage und Forderung, ſo contraria Depoſiti actio, oder die Gegen-Klage genannt wird, wider den Hinterleger und ſeine Erben, dasjenige zu fordern, was er für nothdürfftige und nützliche Koſten an das hinterlegte Gut gewendet hat. Wie er dann auch allen Schaden, welchen er, wegen des Guts oder Haabe, ſo bey ihm hinterleget worden, wofern nur die allergeringſte Fahrläßigkeit [caſum enim fortuitum regulariter non præſtat] des Deponenten concurriret, (c) erlitten, anſchlagen, und Erſtattung ſuchen mag. Dann dieweil er hierinne dem Hinterleger oder Deponenten eine Freundſchafft bewieſen, iſt es billig, daß, was er zur Nothdurfft und nützlich ausgegeben, wieder erlangen möge, und wegen ſeiner erzeigten Freundſchafft, nicht Schaden leide. Dannenhero, ſo er ein anvertrauet Pferd gefüttert, und nothwendige Koſten aufgewendet, es heilen laſſen, oder dergleichen was gethan, oder aber darvon Schaden empfangen hätte, in dieſen und dergleichen Fällen, hat er dieſe Klage wider den, der das Gut ihm oder ſeinen Erben anvertrauet hat, anzuſtellen, damit er ihm die angeregten Unkoſten und erlittenen Schaden erſtatte.

Und Innbehaltungs-Recht.

Auch iſt in Rechten zugelaſſen, daß man das vertraute Gut nicht ehe von ſich ſtelle oder wiedergebe, bis einer derer Unkoſten halben, ſo darauf gewendet worden, befriediget. Denn, obzwar die compenſatio nicht ſtatt hat, ſo iſt ihm doch die retentio nicht verboten; (d) wären aber die aufgewandte und angegebene Koſten illiquid, ſolchen Falls müßte der Depoſitarius, gegen caution, das Gut zurück geben.

Wann in Nothfällen deponiret wird.

§. XIIX. Endlich iſt auch zu mercken, daß, wann ſich einer entweder Feuers-Brunnſt, oder Einfalls eines Gebäudes, oder Schiffbruchs, oder Aufruhr

(a) Mev. 1. Deciſ. 200. (b) vid. Mev. 2. D. 340. (c) Autor in diſſert. de dolo, th. 2.
(d) Synt. Civ. Ex. 21. th. 44.

ruhr befahret, und, solcher Furcht oder Gefahr halben, sein Geld oder anders jemanden vertrauet, (welches die Rechte ein depositum miserabile nennen) er dasselbe, vermittelst dieser Klage, nach Römischen Rechten gedoppelt wieder erlangen könne, so es ihm jener, bey welchem es hinterlegt worden, verneinen wolte; wider dessen Erben aber hat nur die actio in simplum statt (es wäre dann, daß diese das depositum gleichfalls gefährlicher Weise läugneten. (a)

§. XIX. Ausser diesen, ist noch ein Depositum streitiger Güter, welches man sequestrum nennet: Wann nemlich zweene über ein Gut streiten, solches aber bey einem dritten, bis zur Endigung des Streits, niedergeleget wird, so, daß es hernach demjenigen, welcher obsieget, wieder zugestellet werde. Wann nun beyde streitende Partheyen mit der sequestration zufrieden, so kan solche, von der Obrigkeit, gar wohl verfüget werden; widrigen Falls aber, und wofern der Besitzer keineswegs darein consentiren will, soll die Obrigkeit solche regulariter nicht anordnen, noch vornehmen, dann es sich nicht geziemet, den processs von der execution anzufangen, und den Besitzer seiner possess, ohne völlige Untersuchung der Sachen und rechtlichen Ausspruchs, zu entsetzen. (b) Vielmehr soll die Obrigkeit, wann des contradicirenden Theils possess notorisch und richtig ist, denselben wider andringende Gewalt, vermittelst pœnal-Mandaten, schützen, und ihm manutenentz leisten. (c) Jedoch sind gewisse Fälle, in welchen die sequestratio, auch wider des Besitzers Willen, statt findet. I. Wann besorget wird, es möchte Beklagter, das streitige Gut, oder sein Vermögen, woraus die Zahlung genommen werden muß, herdurch bringen; gestalt eine Obrigkeit dahin zu sehen hat, damit der Kläger, nach gewonnenem Proceß, wegen Beklagtens Unvermögen, nicht leer abgewiesen werde. (d) II. Wann der Beklagte wegen der Flucht, daß er sich davon machen möchte, verdächtig ist, zumahlen wann er schon vagabundus, und mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen ist. (e) III. Wann besorget wird, es dürfften die streitende Partheyen an einander gerathen, und Gewalt, zu eines oder des andern Nachtheil, gebrauchen. Zumahln wann die Obrigkeit nicht weiß, welcher die possession hat. Dann widrigen Falls, dem Besitzer manutenentz, wie oben gemeldet, geleistet werden muß. (f) IV. Wann eine Parthey ungehorsamlich aussenbleibet, oder den ihr zuerkannten Vorstand nicht bestellen will, noch kan. V. Wann eines Theils præjuditz und irreparabler Schade, im Fall man die Sequestration nicht ergreiffen solte, besorget wird, dergleichen unterschiedliche exempla in *Syntag. Civ. Ex.* 21. *th.* 50. *in fin.* zu befinden.

Die Sequestratio ist eine Art des Depositi.

Solche ist regulariter verboten.

Hat in gewissen Fällen statt.

I.

II.

III.

IV.

V.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 21. *th.* 42. *Conf.* Müller. *de deposito miserabili. Jen.* 1680. *it.* Schöber, *de deposito miserabili. Erff.* 1687. (b) *Synt. Civ. Ex.* 21. *th.* 49. (c) Mev. 5. *D.* 233. & 308. (d) Gail. 2. *O.* 144. 148. (e) Mev. 2. *D.* 247. (f) Id. 5. *D.* 233.

Was die Obrigkeit dabey in Acht zu nehmen.

Es muß aber derjenige, welcher die Sequestration bey der Obrigkeit suchet, und solche zu erhalten meynet, nicht allein erstlich sein Recht oder seine Anforderung wider den Beklagten, sondern auch vor das andere eine oder andere; von oben angeführten Ursachen, warum die sequestratio vorzunehmen, einiger maassen bescheinigen. (a) Drittens, muß die Obrigkeit die Sache untersuchen, ob es sich, angegebener Maassen, verhalte, (b) und viertens ist im Gegentheil, wofern beym Verzug die höchste Gefahr nicht zu besorgen, vorzuladen, und vorhero darüber zu vernehmen, (c) und kan hierauf die Obrigkeit, nach Befinden, der sequestration statt geben; (d) oder, wann ja ein Bedencken sich finden solte, ein præceptum de non alienando ertheilen. (e)

Amt des Sequesters.

§. XX. Derjenige aber, welchem die Güter verwahrlich anvertrauet werden, soll erstlich solche ordentlicher Weise inventiren, (f) vors andere vorsichtiglich administriren, und allen Schaden abwenden, und solche Vorsorge, vor die Conservation derer Güter, tragen, wie einem fleißigen Haußwirth (denn pro culpa levissima er zu stehen nicht schuldig ist) oblieget. Drittens, die Früchte, oder was sich sonsten nicht halten will, zu gelegener Zeit verkauffen, viertens, vor Endigung des Processes, soll er die Verwaltung nicht aufgeben, es geschähe denn aus wichtigen Ursachen und mit Vorwissen der Obrigkeit. (g) Endlich soll er demjenigen, welcher obsieget, hernach Rechnung thun, und die Güter, nebst dem Uberschuß von der Einnahme, ehrlich und redlich ausantworten. (h) Dahingegen muß ihm nicht allein ein billiges Salarium vor die Bemühung gereichet, sondern der gethane Vorschuß, oder wann er sonsten Schaden ohne seine Fahrläßigkeit dabey erlitten hätte, solches alles ersetzet werden; gestalt er zu dem Ende actionem sequestrariam nicht allein anstellen, (i) sondern des juris retentionis sich bedienen kan.

Kan die jura des streitigen Guts exerciren.

Dieses ist zu erinnern, daß der Sequester, die zum streitigen Gute gehörige jura, als, Patronatus, Gerichten, Jagden ꝛc. exerciren, und ob er zwar die Possession nicht hat, es wäre dann, daß ein anders unter denen Partheyen dieser wegen abgehandelt, dennoch wider diejenigen, welche ihn turbiren, oder gar aus der possess treiben, die remedia possessoria anstellen, oder wenigstens nobile judicis officium imploriren, auch Schutz und Hülffe suchen könne. (k)

Der

(a) Mev. 2. D. 246. (b) Id. 7. D. 160. (c) Id. cit. l. (d) d. 2. D. 246. (e) B. de Lyncker. in Anal. ad tit. depos. th. 50. (f) Id. 3. D. 161. (g) Zoes. ad tit. depos. in f. (h) Synt. Civ. Ex. 21. th. 54. (i) Syn. cit. l. (k) Confer. B. de Lynck. in anal. ad tit. depositi in f.

Der VII. Titul
Von Pfand-Contracten.

§. I.

Des Pfand-Contracts Beschreibung. Hiervon ist unterschieden die Pfand-Verschreibung.

DEr Pfand-Contract ist, wenn der Schuldner ein beweg-oder unbewegliches, oder auch incorporal-Gut oder Haabe zu Versicherung der Schuld dem Gläubiger, bis zu völliger seiner Bezahlung, inne zu behalten wircklich zugestellet und versetzet. Hiervon aber wird unterschieden diejenige Pfands-Abhandlung oder Pfand-Verschreibung, wenn das verpfändete Gut bey dem Schuldner verbleibet, und dem Gläubiger nicht übergeben wird, davon oben im andern Buch Tit. XXXIV. gehandelt worden.

Die contrahirende Personen.

§. II. Dieser Contract wird getroffen zwischen dem Schuldner, so das Pfand übergiebet, und dem Gläubiger, so das Pfand zu seiner bessern Versicherung annimmt. Was aber vor Haab und Güter zum Pfande mögen gegeben werden, davon ist oben im andern Buche allbereit gehandelt.

Verpflichtungen des Gläubigers.

§. III. Durch diesen Contract wird vornemlich der Gläubiger verpflichtet, daß er das Pfand, nebst aller Nutzung und acceſſion, wenn ihme die Schuld, darvor er solches versetzet, nebst dem Zins bezahlet worden, dem Schuldner wieder ausantworte, und zwar eben die Stücke, so ihm gegeben worden, und da der Gläubiger böslich, oder durch Nachläßigkeit und Verwahrlosung, daran Schaden gethan oder geschehen lassen, solchen Schaden ersetze. (a)

Er darff es nicht gebrauchen,

§. IV. Es soll aber der Gläubiger das Pfand treulich bey sich behalten, und gleich dem Seinen, vor Schaden und Ringerung verwahren, solches selber nicht gebrauchen noch nützen, noch andern zu gebrauchen verleihen, damit es dem Schuldmanne, nach beschehener Bezahlung, wiederum, in Maassen es empfangen, gelieffert werden möge. Jedoch, so über solchen angewendeten Fleiß und sonder Schuld und Verwahrlosung des Gläubigers, durch unversehenen Unfall, solch Pfand bey ihm Schaden nähme oder auch gar umkäme, so wäre er davon Rede und Antwort zu geben oder Erstattung zu thun, auch nach Sächsischen Rechten [wiewohl was das Vieh anbelanget, wann solches verpfändet wird und verstirbet, der Gläubiger davor stehen muß] (b) nicht schuldig, und kan er, dessen unerachtet, sein Geld wieder fordern. Es muß aber der Creditor den Unglücks-Fall erweisen. (c)

sondern muß es wohl verwahren.

Vor den Unglücks-Fall ist er zu stehen nicht verbunden.

Der Gläubiger mag das Pfand weiter versetzen.

§. V. Es hat der Gläubiger Macht, und geben ihm die Rechte zu, wenn der Schuldmann nicht bezahlt, und darunter dem Gläubiger Noth zustiesse, daß

(a) *vid. Synt. Civ. Ex. 19. th. 48.* (b) *vid.* Carpz. *2. 26. d. 2. & 3.*
(c) Brunn. *ad l. 5. & 8. C. de pign. act.*

er die Pfande einem andern förder verpfänden möge, doch daß er demselben die vorige darauf stehende Pfandschafft ausdrücklich anzeige und nicht verschweige.

Der Gläubiger muß das Geld annehmen, u. das Pfand ausantworten.

§. VI. Wann der Schuldmann zu der Bezahlung vollkömmlich gefaßt ist, es sey gleich die dazu bestimmte Zeit herum oder nicht; denn in zweifelhafften Fällen davor gehalten wird, daß der Zahlungs-Termin in favour des Schuldners angesetzet sey, dahero er ante terminum bezahlen kan, (a) und sich mit solcher Bezahlung zu dem Schuld-Herrn verfügte, und ihm dieselbe erlegte, so ist dieser das Geld anzunehmen, und dagegen das Pfand dem Schuldmann heraus zu geben schuldig, sonder einigen Vorhalt und gesuchte Einrede. Wann aber der Gläubiger, auf beschehene Anbietung vollkömmlicher Bezahlung, dem Schuldmanne die Pfande länger vorhalten würde, wann dann demselben folgends einiger Schade nicht nur durch seinen Unfleiß, sondern auch unversehenen Zufall zustünde, denselben ist der Gläubiger zu tragen, und sammt allen Kosten zu erstatten verbunden. (b)

Des Schuldners Klage wegen des Pfands.

§. VII. Dem Schuldner stehet wider den Gläubiger zu die pignoratitia actio directa, wann, ungeachtet die Schuld bezahlet, dieser ihm das Pfand gar nicht, oder schadhafft wieder heraus giebt. Diese actio hat statt, wann schon nach dreyßig und mehr Jahren das Pfand wieder eingelöset würde: dann, nach gemeinem Wahn derer Rechts-Gelehrten, das Pfand vom Creditore oder dessen Erben wider den Schuldner nicht kan verjähret werden. (c)

Des Gläubigers Gegen-Anforderung.

§. VIII. Hingegen ist auch der Schuldner dem Gläubiger verpflichtet, wann das Pfand nicht sein eigen, oder nicht tüchtig ist; als z. E. da ein meßingner Becher vor einen güldenen zum Pfande gegeben worden, ein ander Pfand auszuantworten. Da auch einiger Schade aus Bosheit oder Nachläßigkeit des Schuldners, dem Gläubiger, von wegen derer Pfande, zustösset, ist der Schuldner solchen zu gelten, wie auch die Unkosten, so etwa der Gläubiger, des Pfandes halber, aufgewendet, zu ersetzen schuldig. Es muß aber der Creditor die nothwendige Unkosten aufwenden, oder dem Debitori bey Zeiten denunciiren, widrigenfalls ister den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen schuldig. (d)

Daraus entspringende Gegen-Klage.

§. IX. In solchen Fällen kan und mag der Creditor oder Schuld-Herr diese Gegen-Klage (zu Latein contraria pignoratitia actio genannt) wider den Debitorn und Schuldner anstellen, ermeldte Unkosten, oder ein ander Pfand, auch sein Interesse und Schaden dadurch zu erlangen.

§. X.

(a) Sande *lib. 3. tit. 12. def. 3.* (b) *Synt. Civ. Ex. 19. th. 48.* (c) *vid.* Carpz. *2 1. def. 2. & seqq.* (d) Brunn. *ad l. 7. de pign. act.*

§. X. Oeffters pflegt dem Pfand-Contracte das pactum antichreticum, oder das Geniessungs-Geding angehänget zu werden, daß nemlich der Schuldner seinem Gläubiger, das verpfändete Gut, an statt des Zinses, zu gebrauchen und zu nutzen übergiebt; Welcher Contract und Handlung zu Recht bestehet, ob gleich eine Übermaasse, zumahl wann solche nicht beständig, und gantz ungewiß ist, über die sonst Land-übliche Zinse darbey zu befinden; es wäre denn, daß eine allzugrosse Übermaasse, und daß dieselbe, nach Abzug der Arbeit und des Acker-Lohns, oder anderer Unkosten, allzuhoch über den gewöhnlichen Zins sich belieffe, und der Schuldner solches beybringen könte, auf solchen Fall ist der Creditor nicht allein von denen eingehobenen Früchten Rechnung zu thun, sondern auch den Überschuß an der dargeliehenen Haupt-Summa sich abkürtzen zu lassen schuldig. (a) Das Geniessungs-Geding ist zulässig.

§. XI. Es ist in denen Rechten verboten das Pact und Geding, daß, wenn der Schuldner auf beschehenes Fordern und Mahnen, oder auf die versprochene Zeit mit Bezahlung der Schuld das Pfand nicht lösete, solches dem Gläubiger verfallen seyn solle; Gleichwohl aber ist dergleichen Pact zugelassen, daß, im Fall der Nicht-Einhaltung, das Pfand um einen gewissen Anschlag dem Gläubiger verkaufft seyn, und derselbe die Übermaasse heraus geben solle, von welchem und andern mehrern Pactis im andern Buch im XXXIV. Tit. im 17. und folgendem §. gehandelt ist. Pactum Commissorium ist verboten.

Der VIII. Titul
Von Wort-Contracten oder mündlichen Verpflichtungen.

§. I.

Es geschehen die Obligationes und Verpflichtungen nicht allein durch Übergabe derer Güter, sondern auch durch Wörter, welcher Contract zu Latein stipulatio, eine Zusage, Verheissung, oder Wort- und Hand-Gelöbniß genannt wird. Und geschicht solche Zusage oder Verheissung durch Worte, da nemlich einer, ob er etwas geben oder thun wolle? befragt wird, und er alsobald antwortet, verheisset und zusaget, daß er solches geben oder thun wolle. Oder die Stipulatio ist eine kurtze Verfassung derer Worte, dadurch einer dem andern, nach beschehener Frage und Antwort, etwas zu geben oder zu thun verhafftet wird. Wort-Gelöbniß.

(a) Sande *l. 3. t. 12. d. 10. conf.* Engelbrecht, *de creditore antichretico.*

So heutigs Tags durch bloſſe Verſprechung gültig.

§. II. Und ob wohl vor Zeiten in dergleichen Obligation und Verbindung, ſo durch Wort geſchehen ſollen, viel Solennitäten und Zierlichkeiten gebrauchet worden, und beyde Theil, mit Frag und Antwort, etliche ſondere beſtimmte eigene Reden förmlich gegen einander thun müſſen, immaaſſen die Worte nicht nur allein, ſeinen Willen und Meynung zu erklären, gebrauchet, ſondern als ein weſentlich Stück des Contracts erfordert worden; (a) ſo iſt doch dieſe Solennität und Zierlichkeit ietzo nicht mehr nöthig, ſondern die Vollkommenheit ſolches mündlichen Verſprechens beſtehet allein auf einmüthiger Meynung und Verwilligung derer contrahirenden Partheyen, ſo einander etwas zuſagen und verheiſſen. Dannenhero wann auch unförmliche und übellautende Worte gebrauchet werden, mögen dieſelbe der Verpflichtung, wenn ſonſten die Meynung derer paciſcirenden unzweiffentlich erſcheinet, keine Verhinderung bringen.

Das Wort-Gelöbniß geſchiehet entweder pure ohne Anhang,

§. III. Solche Stipulation und Verſprechung geſchiehet auf dreyerley Weiſe: Erſtlich pure, ohne einigen Anhang, darinn weder Tag, Zeit oder anders benennet, und muß alſobald erfüllet werden, ohne daß ſo viel Zeit gegönnet werden ſoll, damit die Ubergebung, Leiſtung und Ausantwortung eines Dinges, ſo verſprochen und verheiſſen iſt, wohl und füglich geſchehen möge: Es wäre denn, daß die Zeit, in der Zuſage, ohne ausdrückliche Meldung, von ſich ſelbſt begriffen wäre, als, ſo einer hundert Gülden zu Leipzig oder Dantzig zu liefern zuſagte, da iſt ſchon der Tag, nemlich wann man nach Leipzig oder Dantzig füglich kommen, nach Gelegenheit der Zeit, des Gewitters, der Perſon und dergleichen. Vid. *l.* 137. §. 2. *ff. de V. O.* darinnen enthalten.

oder mit Anhang des Tages,

§. IV. Darnach fürs andere, geſchicht ſolche Stipulatio oder Verſprechung in diem oder auf einen benannten, entweder gewiſſen oder ungewiſſen Tag oder Zeit, ſo noch kommen ſoll. Darum, wenn ſolch Verſprechen, auf eine gewiſſe benannte Zeit, zu vollziehen geredet wäre, ſo mag daſſelbe, ſo zu geben verheiſſen worden iſt, nicht eher gefordert werden, es ſey denn dieſelbe Zeit und Tag, völlig zum Ende. Würde aber Kläger die Klage vor der Zeit anſtellen, ſo wäre Beklagter davon zu entbinden, und müſte Kläger ihm die verurſachte Koſten erſetzen. Jedoch iſt ihm unverwehret, nach Ablauff der Zeit, die Klage wieder anzuſtellen. (b)

oder gewiſſer Bedingung.

§. V. Zum dritten mag auch ſolche Stipulatio und Verheiſſung mit ſonderm Bedinge u. Condition (es mag nun ſolche caſualis, poteſtativa oder mixta ſeyn, geſchehen; als, wann einer einem hundert Gülden verſpräche zu liefern, wenn

(a) *vid. Synt. Civ. Ex. 47. th. 3.* (b) Ibid. *Ex. 9. th. 68. n. 2.*

wenn das oder jenes Schiff aus Holland ankomt, oder, wenn das und das geschehen wird. Und solcher Verspruch ist eher nicht bündig, der Anhang sey denn wircklich erfolget: Es kan auch nicht ehe eine Action, Klage und Forderung derowegen geschehen. So aber die Conditio oder das Gedinge im Leben des Versprechers, oder denen es versprochen worden, nicht erfüllet würde, so sind nichts destoweniger beyderseits Erben, obgleich, derer Erben Person halber, keine Meldung in der Abrede oder Bewilligung geschehen, der geschlossenen Handlung nachzukommen verpflichtet; wiewohl es eine andere Bewandniß in diesem Fall mit denen Vermächtnissen und letzten Willen hat, wie oben im andern Buche gemeldet. (a)

Wo auch iemand, mit unterschiedlicher Condition und Bedinge, was versprochen, und doch selbst verursachet hätte, daß solch angehängtes Gedinge nicht vollzogen noch erfüllet werden möchte, so ist er, nichts destoweniger, sein Versprechen zu halten schuldig. Was die unmöglichen Bedingungen anlanget, solche schaden der Zusage, und ist so viel, als wann nichts versprochen wäre: denn, wer unter dergleichen condition, etwas verspricht, derselbe hat gar keine Intention, sich verbündlich zu machen. (b)

§. VI. Ferner mag solch Versprechen nicht allein auf Geben, sondern auch auf etwas zu thun oder nicht zu thun gestellet werden.

Die Verpflichtung ist auf Thun oder nicht-Thun gerichtet.

Damit aber, die Erfüllung solches Versprechens, nicht zweiflich oder ungewiß sey, so mag man eine Pœn oder Strafe darauf setzen, wann nemlich der Promissor und Versprecher seiner Zusage nicht nachkommen würde, daß er alsdann dem andern Theil, so oder so viel Gülden, zur Strafe verfallen seyn solle. Es hat aber mit dieser angehängten Pœnal-Stipulation nicht die Meynung, daß die erstere Zusage dadurch solle noviret werden oder aufgehoben seyn, sondern es bleibet der Schuldner nicht minder, Krafft der ersten Zusage, verbunden, dasjenige zu præstiren, was er versprochen, (c) und wofern er demselben nicht nachkömmt, so stehet dem Creditori frey, ob er nunmehro auf die verfallene pœn klagen, (d) in welchem Fall es keines Beweises, was des Creditoris Interesse betrifft, gebrauchet, sondern man bleibet lediglich bey der pœn. (e) Wann auch dieselbe das alterum tantum übersteigen, u. noch einmahl so viel oder ein mehrers austragen solte (dann *lex un. C. de sentent. quæ pro eo quod interest* auf das conventional-Interesse nicht zu ziehen ist, ausser, daß man denen obligationibus quantitatum, wann man Geld oder andere fungibilia schuldig ist, über den ordinairen Zins oder das wahrhafftige Interesse, keine pœn, weil

(a) *Synt. Civ. Ex. 47. th. 18.* (b) *l. 31. ff. de O. & A.* (c) *l. 115. §. f. de V. O. add.* Sande *l. 33. t. 9. d. 4.* (d) Sande *cit. l.* (e) Vinn. *ad §. ult. n. 5. I. de V. O.*

weil es in effectu, ein Wucher wäre, annectiren kan:] (a) Oder auf die Vollziehung deſſen, was in der erſten obligation enthalten, und in deſſen Verbleibung auf das wirckliche Intereſſe lucri ceſſantis und damni emergentis, ſo viel erweißlich, dringen und klagen wolle. Es iſt aber dem Kläger nicht vergönnet, zugleich auf die Zahlung der verſprochenen pœn, zu klagen; dann, eigentlich zu reden, iſt die verſprochene pœn, im Fall die Zuſage nicht gehalten würde, keine pœn, ſondern ein vermuthliches (præſumtum) Intereſſe: Nun aber verſtatten die jura nicht, daß man eine Sache, aus einem fundament, von einer Perſon zweymahl fordere; wäre aber, in einer oder der andern Zuſage, ein mehrers enthalten, als durch die angeſtellte Klage man bereits bekommen hätte, möchte man das übrige wohl fordern. (b) Dieſes iſt zu erinnern, daß, wenn die Zeit, binnen welcher der Schuldner etwas zu geben oder zu thun verſprochen hat, verfloſſen, er mit der Lieferung der Sache, oder Verrichtung des facti promiſſi, wider des Creditoris, als welcher nunmehro ein jus quæſitum hat, Willen, unerachtet er nicht gemahnet, nicht weiter zuzulaſſen ſey. (c)

Es können auch mehr Schuldner zugleich ſeyn; wie auch mehr Creditores einer Sache

§. VII. Es mögen auch die Zuſagen und Verſprechungen, von mehr als einer oder zwey Perſonen ſämmtlich mit einander aufgerichtet, und ein ſolch Pact und Bedinge darneben abgeredet werden, daß, wie ein ieglicher von denen Creditoribus das Recht auf die gantze Sache zu prætendiren befugt, alſo ein ieder von denen Debitoribus, vor die gantze Sache oder Haupt-Summa verpflichtet und verbunden ſeyn ſolle. Es ſind diejenige ſtipulirende Perſonen correi credendi, welche ein Gut, wegen einerley Urſache und Anforderung (eandem rem eadem cauſa) ſtipuliren und ſichs verſprechen laſſen: correi debendi aber werden diejenigen genannt, wenn ihrer zween oder mehrere eine Sache, Gut oder Ding, wegen einerley Urſache, und ex eadem cauſa debendi, verſprechen. Wie nun im erſten Fall, ein ieder ex correis credendi, die gantze Summa fordern kan: alſo iſt ein ieder ex correis debendi ſchuldig, die gantze Summa zu bezahlen: (d) Wiewohl dieſen letztern das Beneficium diviſionis zuſtehet, (e) Krafft deſſen ein ieder nur ſeinen Antheil zahlet; es wäre denn, daß ſie ſich dieſer Rechts-Wohlthat begeben, oder einer und der andere nicht zugegen wäre, oder nicht zu bezahlen hätte: in dieſen Fällen muß ein ieder vor die gantze Summa ſtehen. (f) Ingleichen welcher ex correis credendi die gantze Schuld eingenommen hat, derſelbe muß denen übrigen Mit-Intereſſenten (denn ihre Anforderung iſt durch die von ihrem correo eingenommene

Was Rechtens ſey, wenn einer ex correis credendi die Schuld eingenommen, oder

Zahlung

(a) l. 44. ff. de Uſuris l. 15. C. eod. (b) Conf. Sande cit. l. (c) Brunn. ad l. 12. C. de contr. & committ. ſtip. (d) §. 2. de duob. reis ſtipul. (e) N. 99. c. 1. & auth. hoc. ita C. de duob. reis ſtipul. (f) Synt. Civ. Ex. 47. th. 27.

Zahlung aufgehoben) wenn sie Socii seyn, oder ex causa onerosa, z. E. wann sie insgesammt Geld hergeliehen, ihre Anforderung entstanden, ihren Antheil heraus geben. Wofern sie aber die Schuld, wegen einer Verehrung (ex causa lucrativa) stipuliret hätten, in diesem Fall wäre derjenige, welcher es zuerst eingehoben, denen übrigen etwas heraus zu geben nicht schuldig, und möchten dieselben vom Debitore auch nichts weiter fordern. Gleicher Gestalt, wenn einer ex correis debendi die gantze Schuld bezahlet, so sind die andern, als welche dadurch von der Obligation befreyet worden, schuldig, demselben, so auf ihre Portion kömmt, wieder heraus zu geben; und zwar ist dieses unstreitig, wann sie Socii seyn, oder sammt und sonders, wegen der Schuld, einigen Nutzen gehabt haben. Ausser diesen Fällen, und wann sie ex causa quoad stipulantem lucrativa etwas versprechen, kan derjenige, welcher bezahlet, von denen übrigen correis debendi, nach strengem Recht (denn, der Billigkeit nach, geben die Doctores das jus repetendi zu) nichts wieder fordern, und hat er es ihm selbsten beyzumessen, daß er das Beneficium divisionis oder die exception cedendarum actionum nicht vorgeschützet habe, das ist, warum er nicht die Schuld getheilet, und also pro rata gezahlet, oder die actiones wider die übrige correos debendi sich nicht habe cediren lassen. (*a*) Was bishero von der, einem ex correis credendi geschehenen, oder von einem ex correis debendi abgestatteten Zahlung, daß dadurch denen andern correis credendi ihre Jura entzogen, und die andere correi debendi befreyet seyn, gemeldet worden, solches kan auf die novation, acceptilation, juramenti præstation, auch auf die Rechts-kräfftige Urtheil, wodurch Beklagter von der Klage entbunden, füglich gezogen werden; denn wie diese Stücke denen übrigen correis credendi nachtheilig seyn, also kommen solche denen correis debendi zu statten. (*b*) Eine andere Bewandniß hat es mit dem pacto de non petendo: denn, wann ein correus credendi, mit einem correo debendi pacisciret, er wolle die Schuld von ihm niemahls fordern, so schadet dieses denen übrigen correis credendi an ihrer Anforderung nicht; es sey denn, daß sie Socii sind, in welchem Fall das Pactum ihnen, so viel sie dem socio paciscenti zu geben schuldig wären, im Wege stehet. Dahingegen es auch denen correis debendi, extra casum societatis, nicht zu gute kommt. (*c*)

einer ex correis debendi gezahlet.

§. VIII. Die Klage um etwas gewisses, so iemand einen durch Stipulation zugesaget, und versprochen (zu Latein Condictio certi ex stipulatione genannt) hat statt, wenn einer einen, so gegenwärtig fraget: Ob er ihm zusagen

Die aus dem Wort-Gelöbniß entspringende Klage

(*a*) Brunn. *ad l. 2. C. de duob. reis stip.* (*b*) *vid.* Vinn. *ad §. 1. n. 2. I. de duob. reis stip.*
(*c*) *conf. Synt. Civ. Ex. 6. th. 49. & seq.*

oder verheissen wolle, hundert Gülden vor die Waare, Hauß oder Hof zu geben, oder sonst etwas gewisses zu liefern? und der andere verspricht ihm vorgenannte gewisse Summa zu geben, ꝛc. Wann nun eine solche Obligation und Verpflichtung aufgerichtet, darinn einer dem andern, angeregter maassen, eine gewisse Summa Geldes, oder sonst ein gewiß Ding, zu geben versprochen, und er will die Zusage nicht halten, so hat er, und seine Erben, diese Klage, wider ihn, und seine Erben anzustellen. Wenn aber in der Stipulation und Verpflichtung etwas enthalten, das nicht einen gewissen Werth speciem oder quantitatem hat, als, wenn einer iemand versprochen hätte, etwas zu thun, zu machen oder zu verrichten, so kan die Condictio certi ex stipulatu nicht statt haben, sondern einer muß klagen auf die Verpflichtung und Zusage ex stipulatu, damit das Versprochene gethan, geleistet, oder das Interesse, so hoch einem daran gelegen, daß das Thun wäre verrichtet worden, abgestattet werde. (a)

Wann kein gewiß Ding sondern etwas zu verrichten versprochen.

§. IX. Wann auch einer einem etwas versprochen hat, an einem gewissen Orte zu zahlen oder zu liefern, und thut es nicht, sondern will es an einem andern Orte erlegen oder leisten, so hat er eine willkührliche Klage, wegen der Versprechung (so Actio ex stipulatu arbitraria heisset) vor der Obrigkeit des Orts, wo der Schuldner seine wesentliche Wohnung hat, (b) deswegen anzustellen, darinnen des Richters Willkühr anheim gestellet wird, wie und welcher Gestalt er den Beklagten, des Interesse halber, und daß er das versprochene Geld, Waaren oder Ding an benanntem Orte nicht geliefert oder geleistet, der Billigkeit verurtheilen wolle. Es muß aber hierinn nicht allein auf des Klägers Interesse gesehen werden, sondern wofern dem Schuldner die Zahlung an dem Orte, wo er solche zu thun versprochen hat, nicht so schwehr fallen würde, muß ihm solches billig zu statten kommen. (c)

Wann an gewissem Ort was zu geben od. zu leisten versprochen.

§. X. Es pflegen die Doctores, occasione stipulationum, auch von Wetten zu handeln, welche nichts anders seyn, als: wohl bedächtliche zwischen denen Partheyen gethane Zusagen, über eine Sache, wovon der Ausgang noch ungewiß ist, oder, wofern die Wette auf einen vergangenen Fall gerichtet, da ieder Theil, seinem Vorbringen nach, es ergangen zu seyn vorgiebet (man muß aber hierbey nichts dissimuliren noch sich anstellen, als wann man es selbst noch nicht gewiß wüste) oder, widrigen Falls, dem andern etwas gewisses zu geben sich verpflichtet, als, wann Titius vorgiebt, es würde z. E. die Stadt noch vor der oder jener Zeit erobert werden, wofern aber solches nicht erfolgete, wolte er Cajo hundert Thaler geben; hinge-

Wetten was sie seyn.

(a) *Synt. Civ. Ex. 47. th. 25.* (b) *Synt. Civ. Ex. 16. th. 69.*
(c) *Synt. cit. l. th. 72.*

hingegen aber Cajus, das Gegentheil vorgiebt, und, in casum succumbentiæ, gleichfalls so viel, oder auch ein mehrers oder wenigers (dann im Wetten wird auf keine Gleichheit gesehen, dahero ist solches gültig, wann 20. Thaler gegen 1. Thaler verwettet werden](a) zu geben verspricht. Es müssen aber die Wetten erstlich nicht verfänglich (captatoriæ) seyn, dergleichen sind: Ich habe einen Hahn, welcher einen Scheffel Haber eher als ein Pferd auffrisset; item: Ich kenne einen Stadtschreiber, welcher weder lesen noch schreiben kan; item: man kan mit weisser Kreide roth, schwartz, ꝛc. schreiben. Denn in diesen Redens-Arten ist der Verstand zweydeutig, und wird nicht in der Meynung, als solche vorgebracht seyn, vom andern Theile aufgenommen, vid. Besold. *Thes. Pract. Voc.* wetten ꝛc. *add.* Carpzov. 2. 19. 18. Zum andern, müssen sie nicht über unehrbare oder unanständige Dinge geschehen; Als, wann einer mit dem andern wettet, er wolle so und so viel fressen, sauffen und dergleichen. Solches ist nicht allein unzuläßlich, sondern es werden die Partheyen noch darzu gestrafet. Endlich zum dritten, sind an vielen Orten die übermäßigen Wetten verboten. (b) Es ist aber, unter die verbotenen Wetten, nicht zu rechnen, wann zween wetten: Diese oder jene Person sey schwanger; oder sie wird einen Sohn oder Tochter gebähren. Vid. Sande *lib.* 3. *tit.* 9. *d.* 1. it. Leyser *spec. ad ff.* 127. *medit.* 1. *seq.*

Was bey solchen erfordert werde.

Der IX. Titul
Von Bürgen.

§. I.

Bürgschafft

Dieweil nicht allewege denen, welche etwas zu geben oder zu bezahlen sich verpflichtet haben, Trauen oder Glauben gegeben wird, so hat man den Weg erfunden, daß dieselbige einen, neben ihnen, zum Bürgen setzen mögen, daß, wo sie nicht einhielten, der Bürge zahlen müsse.

§. II. Es mögen aber in allen Contracten und Verpflichtungen Bürgen gestellet und angenommen werden, es sey auch die Obligation und Verbindung wie sie wolle. Welches doch nicht statt hat in peinlichen und Criminal-Sachen, die an Haut und Haar gehen, oder wann noch ungewiß, was vor eine Strafe statt haben möchte; absonderlich wann der inquisit zur gefänglichen Hafft gebracht worden: Wäre er aber ausser dem Gefängniß und flüchtig, er erböte sich aber, auf ergangene Edictal-Citation, gegen ein sicheres Geleit, zu stellen, und seine Sache auszuführen; in solchen Fällen, pfleget die

mag bey allen Contracten bestellet werden. Ausser in peinl. Fälle. Solches hat seine Abfälle.

(a) Sande *lib.* 3. *t.* 9. *d.* 1. (b) Wehner *voc.* Wetten.

Obrigkeit, gegen Bürgschafft (und zwar pflegen die Bürgen, gegen eine gewisse Summa Geldes, den inquisiten iedesmahl, wann es erfordert wird, zu stellen, sich zu verpflichten: denn, zur Strafe selbsten, kan sich niemand vor einen andern obligiren, vid. *l.* 13. *ad L. Aquil.* add. Wissenb. *ad tit. de fidej. th.* 4.) oder auch, wann inquisit solche nicht stellen und aufbringen kan, gegen eydliche Caution, ein sicher Geleit zu geben. (*a*) Immassen auch, der inquisit, gegen gnugsame Versicherung, der Hafft kan entlassen werden, wann die Obrigkeit aus denen ergangenen Inquisitions-Acten befindet, daß derselbe, wo nicht gar unschuldig sey, zum wenigsten mit der Todes-Strafe nicht könne beleget werden. (*b*) In andern Verbrechen, die an Leib und Leben nicht gehen, und nur eine Geld-Strafe, Gefängniß, Landes-Verweisung und dergleichen nach sich ziehen, wird eine caution, sich zu stellen, und der zuerkannten Strafe sich zu unterwerffen, leichter zugelassen. (*c*)

Die Bürgschafft kan nicht höher seyn, als die Principal-Schuld.

§. III. Es soll und kan der Bürge nicht auf eine höhere Summa oder härter, denn sein Principal, für den er sich verpflichtet hat, verhafftet oder verbunden werden: Denn, die Bürgschafft allein darum erdacht und zugelassen worden, daß, was an dem Principal-Schuldner abgehet, von denen Bürgen wieder erstattet werde. Darum, wo der Principal-Schuldner auf eine benannte Zeit, oder an einem besondern Orte, Zahlung zu thun schuldig, so mögen die Bürgen, vor Erscheinung derselben Zeit, keineswegs belanget werden: Aber wohl mag einer, in einer mindern Summa, auch mit sonderer Condition und Gedinge, Bürge werden, als, wenn der Principal 1000. Gülden schuldig wäre, mag einer die Bürgschafft auf 500. Gülden oder weniger thun, und ihm noch dazu etwas, durch Gedinge, ratione der Zeit, des Orts und anderer Umstände, vorbehalten. Aber wie, wann der Bürge vor eine höhere Summe, welche der Principal nicht schuldig ist, sich einliesse? in diesem Fall ist die Bürgschafft, in so weit der Schuldner verhafftet ist, gültig; dannenhero wann der Principal 100. Gülden schuldig wäre, der Bürge aber hätte auf ein höhers als 200. Gülden caviret, so bestünde, dessen ungeachtet, die Bürgschafft bis auf 100. Gülden. Eine andere, Bewandniß hat es, wann der Bürge vor eine andere Sache, welche der Debitor nicht schuldig ist, sich eingelassen hätte; denn ob zwar in der höhern Summa die geringere enthalten, so ist doch eine Sache nicht in der andern begriffen. (*d*)

§. IV.

(*a*) *vid.* Mev. *t.* D. 3. & 4. (*b*) Carpz. *in Crim. quæst.* 112. *n.* 52.
(*c*) *Synt. Civ. Ex.* 47. *th.* 39. (*d*) *Synt. cit. l. th.* 40. Wesenb. *ad tit. de fidej. th.* 11.

§. IV. Und solche Bürgschafften können alle diejenigen thun oder leisten, welche mit dem Ihrigen thun mögen, was sie wollen. Dannenhero können Unmündige, Minderjährige, Verschwender und andere, denen Curatores verordnet seyn, in Bürgschafft sich nicht einlassen. Denen Geistlichen, ist, im Päbstlichen Recht, solches gleichfalls verboten, (a) welches andere, auf solche Fälle, wann sie öffters Bürgschafft leisten wollen, restringiren, daß ihnen solches nicht zugelassen sey, weil sie dadurch zu weltlichen Sachen zu sehr veranlasset würden. Dieses ist unstreitig, daß ein Ordens-Bruder gar nicht fidejubiren könne. (b) Die Soldaten werden auch nicht vor tüchtige Bürgen gehalten. (c) Was die Weibes-Personen anbelanget, dieselbe können, sie seyn nun Ehe-Weiber oder Jungfrauen und Wittwen, einige fremde Schulden oder Verbindung durch Bürgschafft oder Verpflichtung, nicht auf sich nehmen, es geschehe gleich solches, vermittelst einer Verpfändung, oder expromission und Ubernehmung fremder Schuld, oder, wann auf ihr Geheiß, der Creditor, einem tertio Geld leihet oder borget, oder in andern Contracten, wie die Nahmen haben, wann sie in solche einem andern zum Besten sich eingelassen haben; (d) wann sie nun nachmahls deßwegen belanget würden, so mögen sie wider solche angestellte Klage, die Vellejanische Freyheit Exceptions-weise fürbringen, auch die Klage darmit gäntzlich abwenden. Es kan diese Exception, nach ergangenem End-Urtheil, wann sie solche vorhero nicht opponiret hätten (e) [dann wann solche vorgeschützet und vom Richter verworffen würde, in solchen Fällen müsten sie die remedia suspensiva ergreiffen,] eingewendet werden, und hat dieser Exceptio und Freyheit des SC. Vellejani sich nicht allein die Frau, sondern auch die Erben (f) und darzu ihre Affter-Bürgen (g) zu gebrauchen.

Unmündige oder welche Curatores haben, können nicht Bürge werden, auch nicht Mönche, ingleichen Soldaten und Weibes-Personen.

Die Exceptio des Vellejanischen Rathschlusses stehet auch denen Erben zu.

§. V. Jedoch ist eine Frau, mit dieser erwehnten Vellejanischen Freyheit, sich zu schützen nicht befugt, erstlich, so sie sich auf arge betrügliche Weise, welches Creditor erweisen muß, in solche fremde Verpflichtung und Obligation begeben, ob aber ein Weib, eines Betrugs könne beschuldiget werden, wann sie ihre Rechts-Wohlthat weiß, und dennoch in Bürgschafft sich einlässet? (h) Ferner hat diese Exceptio vors andere nicht statt, wo eine Frau, um solcher ihrer Verpflichtung willen, viel oder wenig Geld oder Verehrung, nach Ermessen der Obrigkeit, empfangen, und solches Empfangs überwiesen würde. (i) Vielweniger drittens, hat diese Exception statt, wo sich eine Frau zu ihrem eigenen Nutz und Frommen verpflichtet und obligiret, also, daß sie auch Theil an der

Dieses Freyheit hat in gewissen Fällen nicht statt.

(a) *cap. 1. X. de fidejuss.* (b) *c. pen. cit. tit.* (c) Sande *lib. 3. tit. 10. def. 1.* (d) *Synt. Civ. Ex. 21. th. 3.* (e) *l. 11. ff. de SCto Maced.* (f) *l. 20. C. ad SCtum Vellej.* (g) *l. 15 c. eod. ibique* Brunn. (h) *vid.* Brunn. *ad l. 9. C. ad SCtum Vellej. ubi in affirm. inclinat.* (i) *add.* Brunn. *ad l. 23. C. eod.*

Eine Weibes-Person kan sich dieser Freyheit begeben.

Sache, oder künfftig etwas gewisses dahero zu gewarten hätte. (a) Es kan viertens sich auch eine Frau, Wittwe oder Jungfrau dieser ihrer Freyheit nicht allein für Gerichte, sondern auch auſſer Gerichte, und ohne Eyd, wohl verzeihen und begeben: (b) Jedoch ist in allewege vonnöthen, daß dieselbe zuvor, und ehe sie sich dessen verziehen, angeregter ihrer Freyheit gnugsam berichtet, erinnert und verständiget werde, und wofern sie solches läugnen würde, müßte solches bewiesen werden. Wiewohl es genug ist, wann in der Original-Obligation, welche vor Gerichte oder Notarien und Zeugen aufgerichtet, dessen gedacht worden. (c) Ferner und zum fünfften hat die Exceptio nicht statt, wann die Weibes-Person, nach Ablauff zweyer Jahre die Bürgschafft freywillig wiederholet; (d) wiewohl die vor ihren Mann geleistete Caution dadurch nicht gültig würde. Sechstens, wann die Bürgschafft mit einem Eyde bestärcket wäre, unerachtet sie ihrer Rechts-Wohlthaten sich nicht begeben hätte, noch dererselben vorhero verständiget worden. (e) Siebendens, wann ein Weib vor den Braut-Schatz oder vor milde Sachen caviret. Achtens, wann eine Standes-Person sich eingelassen. (f)

Die Verbürgung der Frau vor ihren Mann, ist absonderlich verboten.

§. VI. Insonderheit ist auch in Auth. *Si qua mulier* geordnet, daß, vor ihren Ehe-Mann, eine Ehe-Frau, sich nicht beständig verschreiben möge: Und ist solche Verbürgung und Verschreibung gantz unkräfftig, also gar, daß solcher in der Auth. *si qua mulier* geordneter Freyheit, sich eine Ehe-Frau nicht begeben und verzeihen mag, es sey denn solche Verzicht auf vorhergehende cerioration mit dem Eyde, wozu nicht hinlänglich ist die formul: **an Eydes statt**, oder: **bey dem Worte der ewigen Wahrheit**, wohl aber folgende: **so wahr mir GOtt helffe**, (g) bestärcket. Jedoch wird, von einigen, solches auf die Braut-Schatz-Güter restringiret, und ausser solchen, davor gehalten daß sie, auch ohne Eyd, ausser denen Chur-Sächsischen Landen, (h) vor ihren Ehe-Mann, sich einlassen könne; (i) gestalt auch, wann sie, zu Abwendung der Execution, sich vor ihren Mann einlässet, sie mit dieser Rechts-Wohlthat nicht weiter zuzulassen ist. (k) Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wann sie, zu Abwendung einer Leibes-Strafe, oder der Infamie, vor ihren Mann caviret. (l) Aber wie? Wann das Weib, in ihrem Nahmen, Geld borget, mit der Intention, solches ihrem Manne wiederzugeben, und dem Creditori solches nicht unwissend gewesen wäre? in solchem Fall kan sie regulariter diese Exception nicht

(a) *Synt. Civ. Ex. 21. th. 11. in med.* (b) *l. ult. §. pen. ff. ad SCtum Vellej.* (c) Gail. 2. O. 77. (d) *l. 22. C. eod.* (e) Gail. *cit. Obs. n. 10.* (f) *Synt. Civ. Ex. 21. th. 12.* (g) B. de Lyncker *in anal. ad tit. ad SCtum Vellej. th. 11.* (h) B. de Lynck *cit. l.* (i) *Synt. Civ. Ex. 21. th. 11.* (k) Faber *in C. ad SCtum Vellej. d. 16.* (l) B. de Lyncker. *cit. l. th. 11.*

nicht vorschützen. Vid. tamen Brunn. *ad l.* 13. *C. ad SCtum Vellej. add. l.* 8. §. 14. *l.* 12. *l.* 17. *l.* 28. §. 1. *ff. ad SCtum Vellej.* Uber dieses, kan auch eine Ehe-Frau, jetzt besagte Freyheit ex d. Auth. nicht anziehen, wann das aufgenommene Geld, davor sie sich verschrieben, zu ihrem Besten gereichet und kommen; Zu dessen Beweise doch nicht genug ist, wenn bloß die Verschreibung gesetzet worden, daß es geschehen sey, sondern es muß vom Creditore besser bewiesen werden. (*a*)

§. VII. Würde auch eine Frau, in einer Verschreibung, mit und neben ihrem Hauß-Wirthe, ihrer beyder Güter zusammen verpflichten und obligiren, so hat doch solche Verpflichtung und Obligation, der Frauen halber, gar keine Krafft, es könte dann der Gläubiger oder Kläger beybringen, daß solches Geld oder Gut, darüber die Verschreibung aufgerichtet, in ihr, der Frauen, eigenen Nutzen, auch zur Uppigkeit und Kleidung, gewendet worden. (*b*)

Solche Beschaffenheit hat es auch, wenn die Frau sich zugleich verpflichtet.

§. VIII. Es haben auch diese Freyheiten nicht statt, wenn das Weib so wohl, als der Mann, gesammte Handlung führen, und sie derowegen ihre Güter für denselben verschreibet. (*c*) Es ist aber dieses nicht sofort von denen Weibern zu verstehen, welche ihren Männern in der Handlung behülfflich seyn, im Laden sitzen, verkauffen, und einnehmen helffen; sondern es wird erfordert, daß das Weib die Handlung in ihrem Nahmen zugleich führe, auch auf denen Messen in ihrem Nahmen einkauffe, die Obligation darauf richte, sich zugleich mit berechne, auch mit habe bezahlen helffen.

Es sey dann das Weib mit im Handel.

§. IX. Ferner seynd auch gewisse Wohlthaten derer Rechte, so dem Bürgen, welcher sich vor einen andern kräfftig verpflichtet, zu statten kommen, nemlich:

Schutzwehren, so einem Bürgen zu statten kommen.

X. Daß der Gläubiger zuförderst den Principal-Schuldner excutiren und belangen müsse, damit von demselben und aus dessen Gütern die Zahlung geschehe: Im Fall sie aber von selbigem gar nicht oder nicht vollkömmlich zu erheben wären, alsdann mag erst der Bürge, mit Bestande angesprochen werden. Es hätte dann der Bürge erstlich dieses Beneficii Excussionis sich ausdrücklich begeben, oder zum andern, es wär offenbahr, daß der Haupt-Schuldner zu zahlen unvermöglich, oder drittens, wegen seines Abwesens, an fremden Oertern ausserhalb Landes, nicht wohl oder gar schwehrlich anzutreffen, oder mit Recht zu belangen wäre. Gleichergestalt hat viertens das Beneficium excussionis nicht statt, wann der Bürge sich, als Selbst-Schuldner, und daß der Creditor schlechterdings auf ihn, und nicht auf den Haupt-Schuldiger sehen solle,

1. Der Excussion.

Solches hat in gewissen Fällen nicht statt.

(*a*) *Nov.* 134. *c.* 8. (*b*) *Synt. Ex.* 22. *th.* 11. (*c*) Gail. 2. *Obs.* 90. *n.* 5. *it.* Rebhan, *qua uxor mercatrix sit, & proprie dicatur. it.* Ludovici, *de muliere cambiante.*

solle, verpflichtet. (a) Ingleichen nicht fünfftens, wann jemand vor Herren-Standes-Personen, Städten und Gemeinden, fidejubiret. Dann, in solchen Fällen, pfleget man die Bürgschafft nicht zur Versicherung des Capitals, sondern solches desto leichter zu erhalten, anzunehmen; (b) Im übrigen, wann jemand nur Rück- oder Schadlos-Bürge ist, so hat er auch, der gethanen Renunciation unerachtet, dieses Beneficium ordinis. (c) Wann aber der Bürge, oder seine Erben, vor den Principaln und Haupt-Schuldner bezahlet haben, so können sie hinwieder an dem Schuldner oder seinen Erben sich erholen.

2. Der Division.

§. X. Ferner II. wenn zwey, oder mehr, für eine Schuld, sämmtlich Bürge worden, und also dem Creditori alle in solidum verhafftet und obligiret seyn, also, daß der Gläubiger einen jeden, welchen er will, für die gantze Summa besprechen mag, so mag doch der Bürge, das Beneficium divisionis, oder die Rechts-Wohlthat der Eintheilung, vorschützen, (d) d. i. der Bürge mag zu Recht begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und einem jeden Mit-Bürgen für sein Antheil bespreche. Wofern aber die andern Mit-Bürgen solche ihre Portion u. Antheil zu zahlen nicht vermögen, oder dergestalt abwesend wären, daß von ihnen keine Bezahlung zu erlangen, so wächset solcher Ausstand denen andern Mit-Bürgen, und einem jeden pro rata zu. Und so einer, aus denen Bürgen, dem Gläubiger vollkommene Zahlung thut, seyn die andern alle erlediget, und kan der Bürge, vom Creditore, unerachtet seiner Unwissenheit, und daß er seine Rechts-Wohlthat nicht gewußt hätte, nichts wiederfordern, gestalt er auch seine Mit-Bürgen, um Bezahlung ihres Antheils, nicht ansprechen kan, es habe ihm dann der bezahlte Gläubiger, seine, an dem Haupt-Schuldner und seinen Mit-Bürgen, gehabte Forderung cedirt u. übergeben, welche Cession auch nach der Zahlung, einiger Doctorum Meynung (e) und der Billigkeit nach, geschehen kan; es halten auch einige davor, daß, wann auch die cessio actionum, nach der Zahlung, nicht statt finden solte, derjenige, welcher bezahlet hat, von denen übrigen Mit-Bürgen, so viel auf ihren Antheil kömmt, actione negotiorum gestorum utili wieder abfordern könne. (d)

Fälle, in welchen solche nicht statt hat.

Es kan auch einer der Eintheilungs-Wohlthat sich begeben.

§. XI. Uber dieses können die Bürgen sich der Exception divisionis nicht gebrauchen, wenn sie die Bürgschafft wider besser Wissen und Gewissen läugnen, und eines andern überwiesen werden, oder wenn sie derselben ausdrücklichen renunciiret. Es wird aber durch die Worte: Daß die Bürgen sämmtlich und sonderlich, einer für alle, und alle für einen, sich verschreiben, solche Renunciation nicht verstanden, sondern es können, in solchem Falle, gleichwohl die Bürgen das Beneficium divisionis gebrauchen. (e) Da aber die Bürgen

(a) Brunn. *ad l. 5. C. de fidej.* (b) Carpz. 2. 18. 9. (c) *add. Synt. Civ. Ex. 47. th. 43.*
(d) §. 4. *I. de fidej.* (e) *Synt. Civ. Ex. 47. th. 54.*

Bürgen in der Bürgschaffts-Verschreibung ausdrücklich bedingen, daß ein jeder höher nicht, als seine Portion beträget, und nicht für die gantze Summe hafften will, alsdann kan der Creditor und Schuld-Herr von einem jeden nicht mehr, als sein Antheil, fordern. Welches Antheil, wenn es der Bürge erlegt, wird er damit befreyet, und ist ferner nicht zu besprechen, obschon die andern Mit-Bürgen nicht zu zahlen hätten.

§. XII. Hiernächst und vor das III. hat der Bürge das Beneficium cedendarum actionum, vermöge dessen derselbige, unerachtet er des Beneficii ordinis sich begeben hätte, nicht schuldig ist zu zahlen, ehe und bevor der Creditor sein habendes Recht wider den Schuldner, wie auch wider die Mit-Bürgen [wiewohl was diese anbelanget, die Actio nicht weiter, als was auf ihre Portion kommt, cediret werden kan] ihm abgetreten, auch das Pfand, wann Creditor solches in Händen hat, wircklich übergeben habe. (a) Wofern aber der Bürge diesem Beneficio renunciiret, so kan er zwar sich der Zahlung nicht entbrechen, es muß aber der Gläubiger ihm, nach geschehener Zahlung, sein habendes Recht nichts destoweniger cediren. Im übrigen, wann der Bürge eines Beneficii sich begeben hat, so hat er dadurch die andern Beneficia nicht verlohren: (b) Dann eine jede Renunciatio seines habenden Rechts ist stricte zu verstehen, und kan von einer Sache nicht auf die andere gezogen werden. Der Bürge hat das Beneficium cedendarum actionum.

§. XIII. Wann der Haupt-Schuldner auch auf eine gewisse bestimmte Zeit eine Summa Geldes zu bezahlen versprochen, und dem Gläubiger zu mehrer Versicherung einen Bürgen gegeben, der Haupt-Schuldner aber hernach ohne Vorwissen des Bürgens, bey dem Gläubiger weitere Dilation und Fristung ausgebracht, ist der Bürge, wann in solcher Fristung der Haupt-Schuldner zu Unfall kommen, daß er nicht bezahlen kan [weil weder der Gläubiger, noch der Schuldner ihm die prorogirte oder erstreckte Zeit zu wissen gemacht] dem Gläubiger weiter nicht, dann das Capital oder die Haupt-Summa zu bezahlen schuldig, und kan sich der Bürge dieserwegen nicht beschwehren, weil er solchergestalt langsamer zur Zahlung angehalten wird: (c) Da aber ein Bürge vor einen Contract, der nur auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, angelobet, so ist alsdann, nach Verlauff solcher Zeit, der Bürge, was den prorogirten Contract anbetrifft, ledig. Er muß aber vor den vorigen Contract, und was daher der Debitor schuldig bleibet, und nicht bezahlen kan, stehen. Als z. E. wann jemand ein Land-Gut auf vier Jahr miethet, wovor ein anderer caviret, nach Ablauff derer Pacht-Jahre aber, der Conductor, ohne des Bürgen Wissen und Wil- Wann der Bürge zu zahlen weiter nicht schuldig.

(a) *l. 2. C. de fidej. ibique* Brunn. *add.* Sand. *lib. 3. tit. 10. def. 3.* (b) *Synt. Civ. Ex. 47. th. 45.* (c) Fab. *in C. lib. 8. tit. 27. def.* [illegible].

Willen, den Pacht prorogiret, so dauret zwar die Bürgschafft, wegen der Schuld vom vorigen Pacht, es kan aber solche nicht auf den jetzigen Pacht-Contract extendiret werden. (a) Also auch, wo der Bürge ausdrücklich in der Verschreibung bedinget, daß, Ausgangs der gesetzten Zeit, er ferner nicht hafften, noch Bürge seyn wolte, und die Bezahlung auf solche Zeit nicht folgete, so ist, auf solchen Fall, ebener Maassen der Bürge ledig und frey, es wäre dann, daß, nach Ablauff der Zeit, er selbst, in mora solvendi gewesen wäre. (b) Wofern aber ein Bürge, ohne Benennung einiger Zeit, sich eingelassen, in solchem Fall bleibt die Bürgschafft, obschon der Creditor dem Haupt-Schuldner die Zahlungs-Termine prorogiret, gültig, und mag es der Bürge ihm selbst beymessen, warum er die Befreyung von der Bürgschafft nicht ordentlicher Weise gesuchet hat.

Wann die Bürgschaft allein auf das Capital gerichtet, so ist sie nicht auf den Zins zu ziehen.

§. XIV. Wann der Bürge sich bloß für das geliehene Haupt-Geld, und nicht zugleich auch für das Interesse, so durch verzogene Bezahlung darauf laufen würde, verbürget, so mag er solches Interesse halber von dem Schuld-Herrn nicht beklagt werden, sondern allein der Schuldmann: Hätte aber der Bürge auf alles und jedes, was der Debitor schuldig seyn würde, oder bezahlen müsse, in Bürgschafft sich eingelassen, oder es wären in der Haupt-Obligation, wovor der Bürge caviret, die Zinsen versprochen, in solchen Fällen müßte der Bürge vor den Zins gleichfalls stehen. (c)

Der Bürge mag den Creditorn verklagen in gewissen Fällen.

§. XV. Es hat aber der Bürge denjenigen, für den er sich verbürget hat, mit Recht zu belangen nicht Fug und Macht, daß der Schuldner ihn seiner Bürgschafft bey dem Schuld-Herrn befreyen solle, es wäre dann, daß er I. von dem Creditore um die Bezahlung Rechtlich angesprochen, und darzu condemniret worden: Oder II. wann die Bürgschafft lange Zeit angestanden, und der Principal-Schuldner sich zu der Bezahlung nicht schicken wolte: Oder III. wann der Schuldner in Abfall seiner Nahrung, durch übel Haußhalten und Verschwendung seiner Güter, geriethe, also, daß der Bürge in der Sorge stehen müßte, daß er hernach an ihm, dem Schuldner, sich nicht wiederum erholen möchte: Oder wann IV. die Bürgschafft anders, und länger nicht, dann auf eine benannte Zeit von dem Bürgen bewilliget worden, und solche Zeit herum wäre, in solchen Fällen mag der Bürge den Schuldner belangen, daß er ihn von der Bürgschafft ledig mache. Es stehet, in obgemeldten Fällen, dem Bürgen frey, wider den Creditorem selbsten zu klagen, daß er entweder die Schuld vom Debitore einfordere, oder ihn, Bürgen, der Bürgschafft erlasse; welches doch nicht angehet in solchen Fällen, welche tractum temporis nach sich ziehen, oder wann dem Creditori keine Negligentz kan beygemessen werden, nemlich, wann jemand vor einen Vormund, zu mehrerer Versicherung des Pupillen, rem jus salvam fore,

oder

(a) Carpz. 2. 19. d. 1. 25. (b) Id. cit. l. d. 6. (c) Synt. Civ. Ex. 47. th. 42.

oder vor einen Beklagten de solvendo judicatum, oder vor die Gewehr caviret. (a)

§. XVI. Es endet sich auch die Bürgschafft, erstlich, so die Haupt-Schuld durch den Schuldner oder jemanden andern, der für ihn zahlet, vergnüget, oder zum andern, solche verjähret ist; wäre aber der Haupt-Schuldner gemahnet worden, und dadurch die Verjährung unterbrochen, so möchte der Bürge, ob er schon, der Zahlung halber, nicht besprochen worden, auf die Verjährung sich nicht beziehen, (b) oder drittens, durch einen neuen Contract die erste Obligation und Verbindung, darum die Bürgschafft geleistet gewesen, aufgehaben und verloschen ist, welches zu Latein Novatio genannt wird, und in der Bürgschafft nicht gedacht ist: dann wann solches geschehen, bliebe dieselbe in ihrem Werth und Gültigkeit, und behielte ihr Vorzugs-Recht. (c) Endlich höret die Bürgschafft auf confusione, das ist, wann der Schuldner den Gläubiger, oder dieser jenen erbet. Wäre aber die Erbschafft vermittelst eines Inventarii oder nur zum Theil angetreten, so bliebe, im ersten Fall, die Bürgschafft gäntzlich, im andern Fall aber, so weit die Haupt-Obligation ratione derer Mit-Erben bestünde, gültig: Aber wie? Wenn der Bürge dem Schuldner, oder dieser jenem, succediret? auch in diesem Fall endiget sich die Bürgschafft, weil niemand Haupt-Schuldner und Bürge zugleich seyn kan, (d) es wäre dann, daß die Erbschafft pro parte, zum Theil, oder vermittelst eines Inventarii angetreten wäre. Dann, im ersten Fall bliebe der Bürge, in so weit die Bezahlung der Schuld auf seine Mit-Erben fiele, verbunden, oder wofern der Schuldner den Bürgen pro parte geerbet hätte, müßten die übrigen Mit-Erben, welche den Bürgen succediret, vor den Schuldner als Bürgen hafften; Im andern Fall aber, wenn der Bürge mit der Inventur die Erbschafft angetreten, [dann wann der Haupt-Schuldner des Bürgen Erbschafft mit dem Inventario übernommen hat, solchen Falls wird der Creditor auf den Debitorem (als auf seinen Haupt-Schuldner) eher, als auf denselben als seines Bürgens Erben sehen] kan der Creditor denselben als seinen Bürgen, wann dieser, als Erbe des Debitoris, unter dem Vorwand seiner Rechts-Wohlthat, und daß die Erbschafft nicht solvendo wäre, die Zahlung verwegerte, wohl belangen. Immassen auch, wann die Bürgschaffts-Obligation dem Creditori vortheiliger wäre; dann, wie? wann jemand pro debito naturali, woraus keine Action wider den Schuldner entstehet, sich in Bürgschafft eingelassen hätte? so bliebe solche, unerachtet daß der Bürge den Erben, oder dieser jenen geerbet, in ihrer Gültigkeit. Vid. *l.* 95. §. 3. *ff. de solut.* add. Mev. 1. *D.* 38.

Endschafft der Bürgschafft.
1. Wegen Zahlung der Schuld.
2. Wegen der Novation.
3. Wegen der Verjährung.
4. Wegen der Confusion.

(a) *vid.* Sand. *lib.* 3. *tit.* 10. *d.* 7. (b) *vid. Synt. Civ. Ex.* 47. *th.* 47.
(c) *Synt. Civ. Ex.* 47. *th.* 60. *in fin.* (d) *vid. l.* 95. *de solut.*

Der X. TITUL
Von Handschrifften oder Verbindungen durch Briefe oder Schrifften.

§. I.

Hand-schrifft.

EIne Handschrifft oder brieflicher Contract ist, wenn einer in der ausgestellten Handschrifft bekennet, daß er eine Summa Geldes, oder dergleichen etwas, nemlich fungibilia, von einem empfangen, und dahero solches in genere oder in der Art wieder zu erstatten sich verpflichtet.

Welcher die Handschrifft geschrieben, derselbe kan sich schützen mit der Ausflucht nicht gezahlten Geldes. Die exceptio non numeratæ pecuniæ hat in einigen Fällen nicht statt.

§. II. Weil nun solche Handschrifft sich darauf gründet, daß einem Geld oder dergleichen ausgezahlet sey, so ist in Rechten nachgelassen, daß innerhalb zwey Jahren derjenige, so die Handschrifft von sich gestellet, möge vorschützen, daß er das Geld nicht wircklich empfangen habe, und ist so dann der Gläubiger, daß er solches Geld wahrhafftig ausgezahlet habe, zu erweisen schuldig.

§. III. Es kan diese exceptio non-numeratæ pecuniæ wider klare Briefe und Siegel vorgeschützet werden, es wäre dann, daß die Obrigkeit oder der Notarius im öffentlichen Instrument bekenneten, daß in ihrem Beyseyn das Geld wircklich ausgezahlet worden, (a) gestalt auch solche in deposito nicht statt findet, noch wider diejenige Handschrifft, worinn der Debitor auf eine vorhergehende Schuld sich beziehet, dann solchen Falls ist die præsumtion vor den Gläubiger, und nicht zu vermuthen, daß der Debitor, wofern die Schuld angegebener Maassen sich nicht verhielte, die Handschrifft von sich gestellet haben würde. (b) Es fället auch diese privilegiirte exceptio weg, wann, nach ausgestellter obligation, der Debitor die Schuld entweder durch wircklich es Geständniß oder Zahlung eines Theils agnosciret, oder derselben hernach renunciiret: diejenige renunciatio aber, welche in der Obligation enthalten, kan ihn nicht davon ausschliessen. Dann, aus was vor Motiven er, zu Ausstellung der Handschrifft, bewogen wird, durch eben dieselbe wird er zur renunciation veranlasset. (c) Im übrigen hat diese exceptio, nach Ablauff zweyer Jahre, welche a dato an der Obligation zu rechnen seyn, nicht statt, es wolle dann der Schuldner beweisen, daß er das Geld, so er empfangen zu haben in der Handschrifft bekennet, nicht bekommen habe, so wäre er damit zuzulassen. Es kan aber der Schuldner dem Creditori darüber den Eyd nicht deferiren, so gar, daß, wo nicht im Gerichte die positiones cum juramento dandorum gebräuchlich seyn, der Creditor nicht schuldig ist vermittelst des juramenti respondendorum darauf zu antworten. (d)

§. IV.

(a) Brunn. *ad l. 3. C. de non num. pec.* (b) Zang. *de except. p. 3. c. 14. n. 43.*
(c) *Synt. Civ. Ex. 16. th. 52.* (d) Zang. *cit. c. 14. n. 69.*

§. IV. Dergleichen Handschrifften und Schuld-Verschreibungen wird insgemein eine Quittung entgegen gesetzet, welche nichts anders ist, als eine Schrifft, darinnen der Gläubiger bekennet: es habe ihm der Schuldner dasjenige, was er ihm vorher aus der Handschrifft oder sonsten schuldig gewesen, bezahlet. Jedoch wofern die Wiederbezahlung nicht geschehen wäre, so kan der Gläubiger binnen dreyßig Tagen gleicher Gestalt die Ausflucht nicht wider gezahlten Geldes vorschützen, und ist sodann der Schuldmann gehalten, zu erweisen, daß er die Schuld wahrhafftig bezahlet habe: Nach Ablauff dieser Zeit aber, wird der Gläubiger mit dieser Exception weiter gar nicht gehöret, wenn er schon den Beweiß selbst über sich nehmen, und daß er kein Geld wieder bekommen, erweisen wolte. Vid. Carpz. 2. *Respons.* 91. Zanger. *de Except. p.* 3 *c.* 14. *n.* 31. *dissent.* Fab. *in C. de non num. pec def. ult.* Berger *El. Proc. Exec. th.* 42. *it. in Usu Action. rei persec. p.* 43. *& El. D. For.* Tit. *XI. observ.* 4.

Die Ausflucht hat auch wider eine Quittung statt.

Der XI. Titul
Von Consensual-Handlungen/ oder Verpflichtungen/ so in blosser Verwilligung bestehen/ insgemein/ und insonderheit vom Kauffen und Verkauffen.

§. I.

SO wohl in allen Handlungen beyder contrahirender Theile Verwilligung und Consens erfordert wird, so sind doch etliche also beschaffen, daß zu derselben Substantz und kräfftiger Verbindung der blosse Consens nicht genug ist, sondern die wirckliche Ubergebung eines Dinges geschehen muß, wie solches in denen nominatis realibus, wie auch innominatis contractibus erfordert wird: Oder es bestehet auch der Contract in gewisser wörtlicher Versprechung, oder einer Handschrifft; so, daß dieselbe nicht so wohl zum Beweiß des Contracts, sondern zu dessen wircklicher constitution erfordert wird. Etliche aber bestehen und haben ihre kräfftliche Verbindung, wenn der blosse Consens und Einwilligung beyder contrahirender Theile vorhanden, und gehöret demnach die Lieferung des Guts zur consummation und Vollziehung, nicht aber zur constitution des Contracts; (a) Dergleichen sind: Erst-

Arten derer Consensual-Handlungen, und Unterscheid von denen andern.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 16. *th.* 3.

Erstlich der Kauff-Handel. Zum andern die Miethe. Drittens der Erb-Zins-Contract. Viertens, die Gesellschaffts-Handlung. Fünfftens, die Ertheilung einer Vollmacht oder angenommener Befehl.

Des Kauff-Handels.

§. II. Der Kauff-Contract ist, wenn ihrer zwey eins werden, daß einer sein Gut dem andern, um ein gewisses beliebtes Kauff-Geld, übergeben wolle.

Der Käuffer u. Verkäuffer.

§. III. Dieser Contract wird geschlossen zwischen dem Käuffer und Verkäuffer, und mag dahero nicht allein von ihnen gegenwärtig, sondern auch abwesend, in- oder ohne Schrifften, durch ihre Gewalthaber geschehen, und können diejenigen kauffen und verkauffen, so ihrer Güter mächtig seyn. Ob aber ein Advocat von seinem Clienten, ingleichen ein Medicus vom Patienten, zu der Zeit, da diese jener Hülffe annoch gebrauchen, kauffen können? solches verneinen einige; weil es aber in denen legibus nirgend verboten, als treten andere von der negativa zur affirmativam, vid. Wissenb. *ad tit. de contrab. emt. th.* II. Wolte aber Verkäuffer beweisen, daß er ungern, und aus Furcht, vom Medico oder Advocato verlassen zu werden, verkaufft hätte, wäre er billig damit zu hören. Add. *l.* 3. *ff. de extraord. cognit.* Dieses ist zu erinnern, daß eine Obrigkeit, vor deren Gerichte die Güter des Schuldners subhastiret werden, darauf nicht licitiren könne. *(a)* Im übrigen, was bey Verkauffung derer Unmündigen oder Minderjährigen und dergleichen Personen Güter, in Acht zu nehmen, ist oben im ersten Buch Titul XXIII. §. 7. 8. allbereit gemeldet.

Worinne dieser Handel bestehe.

§. IV. Die Form und Substantz dieses Contracts bestehet in der blossen Verwilligung, so über einem gewissen Gute und über das Kauff-Geld getroffen wird: Dahero, wann der Kauff einmahl getroffen und geschlossen, ist man denselben zu halten schuldig, und kan kein Theil ohne des andern guten Willen, davon abstehen, ob schon der Kauff-Schilling nicht gleich bezahlet, noch das erkauffte Gut oder Stück übergeben.

Irrthum

§. V. Da nun ein oder der andere Theil irret, so ist kein Consens oder Einwilligung vorhanden, noch der Kauff kräfftig. Jedoch mag ein ieder Irrthum oder Unwissenheit derer contrahirenden nicht leichtlich entschuldigen, sondern allein derjenige, so auch wohl einem fleißigen hätte widerfahren mögen. Denn nicht ein ieder grober Irrthum und Ubersehen einen Kauff alsbald hintertreiben kan. Es hindert auch den Contract, wann Zwang, Furcht und dergleichen mit untergelauffen, dadurch der Verstand und freyer Wille gehindert worden, &c. Wann nun beyde Theile im Contract oder Kauffe sich iren, als, da der Käuffer meynet, es sey ihm ein Ding geschencket, der Verkäuffer

und Furcht hindern die Einwilligung.

(a) *Synt. Civ. Ex. 16. th. 3.*

käuffer aber hält es für einen Verkauff: Oder, da sie im pretio und Werthe irren, und also im Kauff-Schillinge ein Mißverstand sich begeben, indem der eine einen geringern, der andere einen grösseren Werth, wie bey Benennung derer Gülden, welche an einem Orte 16. Groschen, an andern aber 21. Groschen gelten, sich zutragen kan, gemeynet und verstanden: Oder, da einer vermeynet, er hätte den N. Acker gekaufft, der ander aber einen andern verstanden: (a) Oder, so im Geschlechte des verkaufften Viehes geirret würde, (b) in diesen und dergleichen Fällen ist der Kauff nicht kräfftig, sondern unbündig, und können die contrahirenden Partheyen zu desselben Haltung nicht gezwungen noch gedrungen werden. Exempel derer Irrigen.

§. VI. Gleicher Gestalt wo auch in dem geirret worden, da man vermeynet, das verkauffte Gut, oder Ding sey noch zur Zeit des Contracts vorhanden, aber sich hernach befindet, daß es gar nicht mehr, oder zum Theil noch übrig, und zu bekommen sey, so ist der Kauff im ersten Falle null und nichtig, im andern Fall aber zum Theil, so davon untergangen, nichtig, aber in dem übrigen Theile, so noch vorhanden, und nicht zu Grunde gangen, beständig, und von beyden Theilen zu halten, auch hiernach das Pretium nach billigen Dingen zu setzen und einzurichten. (c) Wann das Verkauffte nicht verhanden.

§. VII. Da aber iemand im Kauffen sein Gut, damit er es desto eher verkauffen könte, etwas gelobt und heraus gestrichen, und hierüber gezweifelt würde, ob er hernach dasselbe in der gerühmten Qualität zu gewähren schuldig sey, in solchem Fall ist der Verkäuffer dasjenige, was er gelobet, so es solche Dinge sind, die der Käuffer auswendig, ob demselben also sey oder nicht, wohl sehen können, zu præstiren nicht verbunden; denn ein ieder Käuffer ihm selbst beyzumessen, daß er sich nicht besser in Acht genommen. (d) Da aber der Verkäuffer eine verborgene Qualität und Eigenschafft, die man auswendig nicht mercken oder sehen kan, an seinem verkaufften Gute oder beweglichen Habe gerühmet und vorgegeben, ist er dem Käuffer dasselbe in der That zu leisten, oder ihm das Interesse abzustatten schuldig. (e) Es ist aber dieses dahin nicht zu verstehen, daß, wann der Verkäuffer die Waare oder das verkauffte Gut, blosser Dinge lobet und heraus streichet: z. E. das Pferd sey gut im Ziehen, schnell und geschwind im Lauffen, lasse sich leicht lencken, es sey kein falsch Haar daran, und dergleichen, er davor stehen müsse; dannenhero, wann es, angegebener maassen, sich nicht verhalten solte, er deswegen nicht kan belanget werden, es sey denn, daß der Käuffer in specie darauf reflectiret, Ob er die gerühmte Qualität zu halten schuldig.

(a) *l. 9. pr. de Contract. emt.* (b) *l 16. §. 1. ff. eod.* (c) *l. 57. & seq. ff. eod.*
(d) *vid. l. 43. ff. de contract. emt.* (e) *cit. l. 43. l. 38. §. 10. ff. de edict. adilit.*

ctiret, und der Verkäuffer davor zu stehen versprochen habe, vid. *l.* 19. *ff. de edict. ædilit.*

Vom Irrthum im Nahmen.

§. VIII. Wann sichs begäbe, daß im Kauffe nur in dem Nahmen des verkaufften Stückes geirret worden, und doch wissentlich, was und wo dasselbige sey, davon beyderseits gehandelt, so ist der Kauff kräfftig und beständig. *(a)* Wofern aber der Käuffer von einem andern, (wie obgesaget) und der Verkäuffer auch von einem andern zu handeln gedacht, ist wegen dieses Irrthums der Kauff nichtig. *(b)* Doch, wann in solchem Fall, der Verkäuffer den Käuffer wissentlich betröge, und wüste, daß der Käuffer sich geirret, so ist der Verkäuffer dem Käuffer das Interesse zu ersetzen pflichtig.

Dunckele Worte sind wider den zu verstehen, der solche gebrauchet.

§. IX. Wann ein Irrthum oder Dunckelheit in diesem Contracte vorfiele, so ist ein solch dunckeles Pact oder Rede, so vom Verkäuffer fürbracht, wider den Verkäuffer, dieweil ers nicht klärer angezeiget, zu interpretiren und auszulegen. Wofern aber der Käuffer selber ein obscur und dunckeles Pact oder Geding eingerücket, soll dasselbige wider den Käuffer gleichfalls verstanden werden, dieweil ers nicht klärer angezeiget hat. *(c)* Ferner, wenn mehr Dinge dergestalt verkaufft worden, daß dererselben nur eines solle geliefert oder gegeben werden, so ist die Wahl dem Verkäuffer, welches er geben wolle, zugelassen. *(d)*

Was vor Dinge können verkaufft und gekaufft werden. Geistliche od. Kirchen-Güter mögen ausser sonderlichen Ursachen nicht verkaufft werden.

§. X. Alle und iede Haabe, Waare und Güter, die einer hat und besitzet, so fern die Rechte daran keine Hinderung thun (vid. *Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 27. *& seq.* allwo unterschiedliche Güter benennet, welche zu verkauffen verboten) mögen gekaufft und verkaufft werden. Aber die Kirchen-Güter, die zum Gottesdienste oder gemeinen Nutzen verordnet sind, soll man nicht distrahiren, oder verkauffen, und wo ein Käuffer durch den Verkäuffer damit betrogen, und ihm die Eigenschafft derer Güter gefährlich verhalten würde, mag er wider den Verkäuffer zu Erlangung seines Interesse und Schadens, so ihm dahero entstanden, Klage anstellen. Jedoch sind etliche Fälle, darinnen bisweilen solche Alienationes und Verkauffungen statt haben; Als, da ein Gottes-Hauß, oder gemeines Stücke mit grossen mercklichen Schulden beladen wäre, und dieselbige ohne Verkauffung nicht möchten bezahlet werden: also auch, da die Verkauffung beschähe von wegen Erledigung derer Gefangenen, oder sonst um der Kirchen, oder der Gemeine merckliches Nutzens willen: Item, so selbige nicht auf ewig sondern auf Ablösen u. bedingten Wiederkauff geschiehet, und also das Eigenthum vorbehalten wird, mag die Alienation

(a) *l.* 9. §. 2. *de contr. emt.* (b) *cit. l.* 9. *pr.* (c) *vid. Synt. Civ. Ex.* 6. *th.* 52.
(d) *l.* 10. §. *f. ff. de jure dot.*

tion oder Verkauffung, vorgedachter Güter, zugelassen werden. Welches denn auch statt hat in denen Gütern, die man füglich und ohne Verderben nicht wohl behalten mag: Jedoch sind solche Verkauffe und Verpfändungen dererselben Güter nicht eher vorzunehmen, es geschehe denn solches, auf vorhergehende Untersuchung der Sache, mit Bewilligung des Consistorii, sonsten ist der Contract an ihm selbst nichtig und unkräfftig, wie solches im andern Buche Tit. I. §. 9. weitläufftiger angeführet.

§. XI. Weiter ist zu wissen, daß nicht allein beweg- und unbewegliche Güter (wie obgedacht) sondern auch Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten, verkaufft werden mögen; Als, da einer ein Licht-Recht in eines andern Hof oder Garten, oder eine freye Durchfahrt verkaufft, den Nieß-Brauch und dergleichen. Auch Gerechtigkeiten, so einem verkaufft werden.

§. XII. Wann ein Mit-Erbe, Gemeinschaffter oder Gesell, ein Gut, Haabe oder Gerechtigkeit, daran andere Theil und Gemeinschafft haben, ohne Verwilligung seiner Mit-Erben, gemeiner Consorten oder Gesellen verkaufft, derselbe Kauff oder Contract mag nicht weiter binden oder Krafft haben, denn so viel, als dem Verkäuffer zu seinem Antheile an solcher verkaufften Haabe, Gütern oder Gerechtigkeit gebühret; wolte aber der Gesell den Kauff ratihabiren und vor genehm halten, welches ihm frey stehet, so wäre er befugt, von seinem Mitgesellen das Kauff-Geld, so viel seine Portion austräget, zu fordern. (a) Was den Fiscum anbelanget, wofern selbiger ein gemeinschafftliches Gut gäntzlich verkaufft, in diesem Fall, kan der Mit-Geselle die Alienation nicht impugniren, sondern er muß vom Fisco sein Antheil Kauff-Geldes abfordern. (b) Wie ein Gesellschaffter verkauffen möge.

§. XIII. Es kan niemand die Erbschafften, die ihm künfftig von einem andern anfallen möchten, verkauffen, da der, den er zu erben verhoffet, noch im Leben. Wenn aber derselbe gestorben, und die Erbschafft einem zu- oder angefallen ist, so mag der Erbe solche seine Gerechtigkeit wohl verkauffen: Und ist sodann der Verkäuffer alles dasjenige, das zu solcher Erbschafft gehöret, oder so er im Erbe gefunden hat oder erfahren mag, es sey liegends, fahrends, Schulden, auch diejenigen, womit er dem Verstorbenen verhafftet gewesen, Gerechtigkeit, Forderungen, oder Gegen-Forderungen, Ansprache und dergleichen, nichts ausgenommen, zu überliefern schuldig; denn der Käuffer, in diesem Stück, als wircklicher Erbe consideriret wird, und muß ihm alles præstiret werden, was er würde gehabt haben, wenn er den Verstorbenen unmittelbar geerbet hätte. (c) Anlangend das Jus accrescendi, wann der Mit- Verkauffung der Erbschafft. Was der Käuffer zu geniessen habe.

(a) Brunn. *ad l. 1. C. de comm. rer. alien.* (b) *l. 2. C. de comm. rer. alien.*
(c) *Synt. Civ. Ex. 23. th. 76.*

Erbe abgehet, und die Erbschafft nicht antritt, bleibet dessen Portion beym Verkäuffer. (a) Im übrigen mögen die Schuld-Herren und Creditores der Erbschafft nach Belieben wider den Erben, ob er gleich die Erbschafft verkaufft, ihre Zusprüche und Anforderung thun: dann weil der Erbe durch die Adition sich an dieselbe verpflichtet hat, so kan er ihnen, wider ihren Willen, keinen andern Schuldner aufdringen, er hat aber seinen Regreß wider den Käuffer. (b) Hätten aber die Creditores den Käuffer belanget, und das Ihrige von ihm gefordert, so möchten sie, wider den Verkäuffer, nicht weiter klagen, (c) weil die wider den Käuffer angestellte Klage, ein stillschweigend pactum, vom Verkäuffer nichts weiter zu fordern, in sich hält.

Dem Creditorn stehet frey, den Erben selbst, oder den Käuffer zu belangen.

§. XIV. Ferner ist von demjenigen, was verkaufft wird, zu wissen, daß solches ein gewisses Ding und Stück seyn müsse. Es kan aber ein Gut, so in etlichen Aeckern, Wiesen oder Holtz bestehet, oder andere Güter, so durch Gewicht, Maaß und Zahl pflegen determiniret oder in die Handlung gebracht zu werden, als: Geträide, Wein, Metallen, ꝛc. auf zweyerley Art verkauffet werden, nemlich vors erste, überhaupt und durch den Bogen oder Bausch, und ist sodann, ungeachtet etwa, was es an Aeckern oder am Gewicht, Maaß und Zahl halten müste, beygesetzet wäre, der Verkäuffer eben solche Anzahl zu gewähren nicht schuldig, sondern nur insgemein das verkauffte Gut mit denen beschriebenen Stücken. Ingleichen ist auch der Käuffer, da sich ein mehrers an Zahl derer Aecker, finden solte, deswegen etwas mehrers, als einmahl des Kauff-Geldes halber abgeredet worden, zu bezahlen nicht schuldig. (d) Da aber zum andern das Gut, nach gewisser angegebenen Zahl oder Maaß verkauffet wird, so ist der Verkäuffer, die gesetzte Zahl oder Maaß, zu gewähren verbunden, dahingegen kan er den Uberfluß innen behalten. (e)

Der Kauff überhaupt.

Der Kauff nach der Zahl oder Maaß.

§. XV. Da sichs zutrüge, daß iemand ein Haab oder Gut einem verkaufft, ehe und zuvor er aber dasselbige übergeben hätte, einem andern verkauffte, und es demselben auch übergäbe; so soll der andere Käuffer (sofern er von dem vorigen Kauffe nichts gewust) bey der verkaufften Haab oder Gut, unangesehen, daß er der letzte Käuffer, gelassen werden; denn der erste ein blosses jus ad rem und eine Obligation wider den Verkäuffer erlanget, der andere, aber, durch die Lieferung, das Eigenthums-Recht überkommen hat; (f) Der erste Käuffer aber mag den betrüglichen Verkäuffer wegen alles Schadens und Nachtheils, so ihm aus dem, daß der erste Kauff ihm nicht gehalten worden, entstanden oder entstehen möchte, rechtlich verklagen.

Wann ein Ding zween verkaufft wird, wer im Kauffe vorgehe.

§. XVI.

(a) *Synt. Civ. Ex. 23. th. 70. Zoes. ad tit. de hered. vend. n. 5.* (b) *l. 2. §. 7. & 16. cit. tit.*
(c) *l. 2. C. de pact.* (d) *Synt. Civ. Ex. 23. th. 13.* (e) *Synt. cit. l.*
(f) *l. 15. C. de R. V.*

§. XVI. Von der Kauff-Summa ist zu mercken, daß dieselbe im Gelde bestehe, und zwar ist vonnöthen, daß es sey erstlich ein gewisses Kauff-Geld, zum wenigsten implicite, als, ich will dir so viel davor geben, als es dir selbsten kostet, oder so viel Geld ich in der Hand, im Beutel oder im Kasten habe, oder so hoch es von der Obrigkeit ist taxiret, (a) oder so hoch es Titius æstimiren wird, (b) wolte aber Titius nicht taxiren, so ist der Kauff null: würde er aber es taxiren, müste ieder Theil damit zufrieden seyn, es wäre denn das von ihm gesetzte Kauff-Pretium entweder allzuhoch, oder allzugering, solchen Falls müste es, nach dem Gutbefinden eines redlichen Mannes moderiret werden. (c) Ob aber die Benennung des Kauff-Pretii einem derer contrahirenden Theile könne committiret werden? solches affirmiren einige Doctores, (d) gestalt auch heutiges Tages diese Art des vorseyenden Kauffs gültig ist, es wollen Käuffer und Verkäuffer, und zwar iedweder eine gewisse Person ernennen, welche das Kauff-Geld determiniren solle. (e) Vor das andere, muß es seyn ein billiges Kauff-Geld; weil aber der Zustand derer Handlungen und Commercien nicht leidet, daß eine gantz genaue Gleichheit zwischen der Waare und dem Kauff-Gelde getroffen werde, und in Commercien fast unmöglich ist, daß das Pretium und das verkauffte Gut, nach arithmetischer proportion einander gleich seyn, immassen die vota contrahentium ungleich, und der Verkäuffer seine Waare theuer zu verkauffen, hingegen der Käuffer wohlfeil einzukauffen hoffet, und sich bemühet, und endlich nach einem und andern Erlaß am geforderten Kauff-Geld von Seiten des Verkäuffers, hingegen von Seiten des Käuffers, nach gethaner Zulage zu dem Anfangs offerirten pretio, die Partheyen eines gewissen Kauff-Geldes sich vergleichen; (f) Als hat man in denen Gesetzen keine andere Verordnung machen können, wolte man Handel und Wandel nicht turbiren oder gantz und gar eingehen lassen, als daß eine læsio auf einer oder der andern Seiten im Kauff und Verkauff gedultet (woraus aber keine approbation zu erzwingen) im übrigen dem Gewissen dessen, welcher zu des andern Nachtheil einen übermäßigen Vortheil aus dem Contract erhalten, ob er es dem verkürtzten Theile von freyen Stücken ersetzen wolte, überlassen; hingegen keine Klage dieserwegen (dann widrigenfalls unsägliche Processe zu besorgen wären) verstattet würde. Vid. *l. 22. §. 3. ff. locat. ubi in emendo & vendendo naturaliter concessum est; quod pluris sit, minoris emere, quod minoris sit, pluris vendere, & ita invicem*

Die Kauff-Summa bestehet im Gelde.

Das Kauff-Pretium muß 1. benennet,

2. billig und

(a) *l. 7. §. 1. l. 37. ff. de contr. emt.* (b) *l. fin. C. de contr. emt.* (c) Franz. *ad tit. de contr. emt. n. 261.* (d) Id. *cit. l. n. 251. dissent.* Brunn. *ad l. 13. C. de contr. emt.* (e) *vid. Synt. Civ. Ex. 23. th. 18.* (f) *vid. l. 8. C. de rescind. vend.*

vicem se circumscribere. add. *l.* 16. §. 4. *ff. de minor.* Damit aber die Verkürtzung nicht allzuübermäßig seyn möchte, ist in denen Gesetzen verordnet, daß solche bis auf die Helffte, oder aufs alterum tantum toleriret und darinn nachgesehen, bey grösserer Verkürtzung aber der beleidigte Theil auf die Ersetzung zu klagen zugelassen werden solte; (*a*) z. E. wann iemand ein Gut, welches dem wahren rechten Werthe nach 100. Thaler gilt, weit höher, als vor 150. bis 200. Thaler verkaufft, so wird ihm darinn nachgesehen, und kan der Käuffer die Übermaasse, über das rechte Kauf-Pretium, nicht wieder fordern. Dahingegen wann der Käuffer ein Gut von 100. Thalern im rechten Werthe, vor 80. 70. 60. bis 50. Thaler kaufft, so wird ihm gleichfalls der Vortheil gelassen, und kan der Verkäuffer dasjenige, welches am rechten Kauff-Pretio fehlet, nicht fordern. Hätte aber im ersten Falle der Verkäuffer über 200. Thaler als 205, 210, 250. Thaler an der Kauff-Summa bekommen, im andern Fall der Käuffer unter 50. Thaler, da die Sache 100. Thaler werth ist, eingekaufft, so müste dem beleidigten Theil Ersetzung geschehen, gestalt ihm darauf zu klagen die Jura verstatten. (*b*) Im übrigen ist zu erinnern, wann die Kauff-Summa durch die Gesetze, als in denen jährlichen Zinsen, welche nicht höher als fünff pro Cent zu kauffen, nachgelassen, (*c*) oder von der Obrigkeit (wie bey denen Victualien, an Wein, Bier, Fisch ꝛc. zu geschehen pfleget) determiniret ist, daß sodann der verkürtzte Theil wegen einer ieden læsion, auch unter der Helfte, sich beklagen und Hülfe suchen könne.

3. Wahrhaftig seyn. Drittens, muß das Kauf-Geld wahrhaftig versprochen seyn: Dannenhero wann das Kauf-Geld so fort erlassen wird, ist es kein Kauf, sondern eine Verehrung. (*d*)

Zuweilen wird bedinget, daß der Kauff schrifftlich geschlossen werden solle

§. XVII. Wann nun beyde Theile wegen eines gewissen Stücks und gewissen Kauff-Geldes sich vereiniget haben, so ist der Kauff sobald beständig und zu Recht kräfftig, es wäre denn, daß zwar zwischen zween ein Kauff abgeredet und beschlossen, dabey aber ausdrücklich (dann wann nur denen Partheyen beliebet, den Kauf-Contract schriftlich abzufassen, so wird, in zweifelhaften Fällen, davor gehalten, daß sie solches, künftiger Nachricht wegen (probationis causa) verlanget haben] (*e*) bedinget worden, daß zuförderst zur Beständigkeit des Contracts, Brief und Siegel aufgerichtet und verfertiget werden solten, in welchem Fall ein oder der andere Theil vorhero davon wohl abweichen mag. (*f*) Doch so sofern auf die Nicht-Haltung

(*a*) *l.* 2. *C. de rescind. vend.* (*b*) *cit. l.* 2. (*c*) Gail. 2. O. 9. (*d*) *l.* 36. 38. *ff. de contr. emt.* (*e*) Brunn. *ad l.* 17. *C. de fide instr.* (*f*) Id. *cit. l. add.* Fabr. *in Cod. de test. d.* 23. & *ad tit. de fide instr. def.* 14. it. *omn.* Leyser *specim. ad ff.* 272. *medit.* 1. & 2. Beyer *ad Instit. lib.* 3. *tit.* 23. *pos.* 6. *lit. b.*

tung eine Strafe von denen Contrahenten gesetzt worden, hat es nichts minder bey solcher bedingten Strafe sein Verbleiben.

§. XVIII. Da sichs zutrüge, daß einer mit eines andern bey ihm deponirten oder gemeinem Gelde, doch in seinem Nahmen, etwas, es sey liegends oder fahrends, kauffe, und ihm dasjenige tradiret und eingeantwortet würde, so stehet ihm solches allein zu, und nicht demjenigen, dessen das Geld gewesen, (a) ausgenommen etliche Fälle: Als unter andern da ein Vormund, Curator oder Pfleger von seines Pfleg-Kindes, oder einem Sinnlosen oder Verschwender zuständigem Gelde etwas in seinem Nahmen kauft, denn dasselbe erkauffte Gut oder Haabe, mit sammt allem Nutzen und Zugange ist des Pupillen und Pflege-Kindes, Sinnlosen oder Verschwenders Eigenthum. (b) Gleicher Gestalt, so ein Mann von seiner Ehefrauen Gelde, welches ihm zum Braut-Schatze nicht gegeben (denn was ein Ehemann mit dem Braut-Schatz-Gelde erkaufft, solches stehet ihm jure dominii zu) ein Gut, Rente oder anders kaufft, so ist es, vermöge derer Käyserlichen Rechte, der Ehe-Frauen eigen und zuständig, (c) ingleichen, wann gemeiner Stadt, Kirchen und dergleichen Vorsteher mit dem ihnen anvertrauten Gelde etwas in ihrem Nahmen erkauffen, so stehet der Stadt oder der Kirchen frey, des Eigenthums an denen verkauften Gütern sich anzumaassen; denn in solchen Fällen ist, vermöge derer Rechte, die Vermuthung zu machen, daß der Contract denen zum besten geschlossen sey, in deren Nahmen die Vorstehere haben contrahiren sollen. (d)

Wann mit anderm Gelde gekaufft wird.

Was der Mann von des Weibes Gelde kaufft, wird des Weibes Eigenthum

§. XIX. Aus diesem Contract ist der Käuffer oder seine Erben verbunden, das verwilligte Kauf-Geld und zwar sein eigenes, auch erborgtes Geld (e) dem Verkäuffer oder seinen Erben zu bezahlen, dergestalt, daß er, wann er ein Theil des Kauf-Geldes schon gezahlet hat, solches aber einbüssen und das gekaufte Gut zurück geben will, er damit nicht zuzulassen ist; (f) wäre er aber in Zahlung derer Kauff-Gelder säumig, so müste er nicht allein den Land-üblichen Zins erlegen, sondern auch alles und iedes, was der Verkäuffer, nach geschlossenem Kauffe, vor der Ubergabe auf das verkauffte Ding oder Gut gewandt, erstatten. Aber wie, wann auf eines dritten Ansuchen die Kauff-Gelder arrestiret seyn? auch in diesem Fall muß er den Zins bezahlen, oder das Geld gerichtlich niederlegen. (g)

Des Käuffers Verbindlichkeit.

(a) *l. 6. C. de R. V. Fab. in C. l. 3. t. 22. d. 6.* (b) Brunn. *ad l. 6. C. de R. V.*
(c) Id. *cit. l.* (d) Pistoris *p. 1. quæst. 7. n. 12.* (e) Frantzk. *de contr. emt. n. 271.*
(f) Carpz. *3. Respons. 23.* (g) *add.* Brunn. *ad l. 5. C. de act. emt.*

Des Verkauffers Verpflichtung.

§. XX. Der Verkauffer hingegen ist das verkauffte Gut, sammt denen, nach geschlossenem Kauff, eingehobenen Früchten, dem Kauffer zu übergeben schuldig, dergestalt, daß er damit nicht zu hören, wann er vom Kauff abtreten, und dem Kauffer Reu-Kauff-Geld oder sein vermeyntes Interesse geben, hingegen das verkauffte Gut zu seiner Nothdurfft, wann er auch solche tempore Contractus vorhero nicht gewußt hätte, behalten wolle; er mag aber das verkauffte Gut so lange, bis das Kauff-Geld erleget worden, wohl behalten, jedoch, daß er solches als ein fleißiger Hauß-Vater verwahre. Da auch gleich die Übergabe geschiehet, so wird doch das Eigenthum, ehe und zuvor die Zahlung des Kauff-Geldes erfolget, auf den Kauffer nicht gebracht: daher, wann mitlerweile ein Concurs entstünde, so wäre der Verkäuffer, in Betracht seines Eigenthums, allen übrigen Creditoren vorzuziehen, (a) hätte aber der Verkäuffer dem Käuffer der Bezahlung halber getrauet, und ihm Glauben gegeben; als z. E. wenn zu Auszahlung derer Kauff-Gelder eine oder mehr gewisse Tag-Zeiten beliebet worden, so wäre das dominium auf den Kauffer gebracht. (b)

Die Auflassung des verkaufften Gutes.

§. XXI. Es wird auch sonsten nach Sachsen-Rechte die gerichtliche Auflassung, daß nemlich das Gut dem Kauffer zugeschrieben werde, erfordert. Es ist aber solche Auflassung zu Uberreichung des Eigenthums nicht eben nöthig, als allein in denen Erb-Zins- und andern Zins-Gütern, dergleichen die meisten Erb-Güter heutiges Tages zu seyn pflegen. (c)

Die Käuffe werden entweder mit Bedinge oder bloß ohne Anhang geschlossen. Die versprochene Condition ist zu erfüllen.

§. XXII. Es mögen aber die Kauffe entweder schlecht und ohne einigen Anhang, oder mit sonderen Conditionen und Gedingen geschehen. Wenn demnach mit Gedinge etwas verkauffet worden, so lange die Condition noch nicht erfüllet ist, wird der Kauff nicht vor vollkommen gehalten. Da auch der Verkauffer sein Gut einem, besonderer Ursachen willen, darinne ihm der Kauffer zu Gefallen werden soll, um ein geringer Geld oder Kauff-Schilling gegeben hätte, und der Kauffer thäte solchem Bedinge oder Condition kein Genügen, so mag der Verkauffer sein verkaufft Gut condictione causa data causa non secuta wieder fordern.

Nutzen und Schaden ist des Käuffers. Solches hat seine Abfälle.

§. XXIII. Wann ein Kauff vollkömmlich geschlossen, und wie sichs gebühret, bekräfftiget worden, so gehöret aller Nutz und Genieß, und was sonsten dem Gut zuwächset, dem Kauffer; (d) hingegen auch gehet aller Schade, so am verkauften Gute nachher entstehet, über den Käuffer. Dieses aber hat nicht statt, so ein Kauff nicht schlecht und frey, sondern mit gewissem Bedinge, Condition und Unterscheid, oder auch, daß er nicht eher gelten solte, bis er zu Papier gebracht, geschehen: Denn so etwas auf Beding und Condition verkaufft

(a) Carpz. *i.* 28. *d.* 18. (b) Frantzk. *de act. emt. n.* 8. (c) *Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 108.
(d) *Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 103.

kaufft worden, so ist der vor, nicht aber nach entstandener Condition, dem verkauften Gute zugestandene Schaden des Verkauffers: Imgleichen muß der Verkauffer vor die Unglücks-Fälle stehen, wann zwar etwas ohne Beding, aber nach dem Gewicht, Maaß oder Zahl verkauffet, die Sache aber dem Kauffer nicht zugewogen, gemessen, oder zugezehlet worden, es wäre dann der Kauffer in mora, solche anzunehmen, gewesen, oder die Sache per aversionem, [überhaupt] verkaufft worden: in welchen Fällen der Kauffer die Unglücks-Fälle tragen müßte; (a) immassen auch in dem ohne Bedingung geschlossenen Kauff-Contract der Verkauffer die casus fortuitos zu tragen schuldig ist, wann er in Zustellung des verkauften Dinges oder Guts säumig gewesen, und das Kauff-Gut dadurch verdorben wäre, oder Schaden genommen hätte, oder wann seine Verwahrlosung [culpa levis, levissimam enim non præstat] Ursache zu dem Unglücks-Fall gegeben, oder er solche per pactum über sich genommen hätte; Ob aber in dem Fall, wann Verkäuffer zu seiner Versicherung bis nach völliger Bezahlung derer Kauff-Gelder das Eigenthum sich vorbehalten hat, derselbe pro casu fortuito zu stehen schuldig sey? vid. apud Carpz. 1. *Respons.* 108. welcher es bejahet, von welcher Meynung Brunn. *ad l.* 1. *C. de act. emt.* nicht ohne Ursache abweichet. Da es sich aber begäbe, daß der Kauffer selber in Annehmung des verkauften Gutes säumig gewesen, oder wegen des Verderbens einige Schuld gehabt, so ist ihm der Verkauffer dafür etwas zu geben nicht pflichtig.

Ein anders ist wegen des Schadens, wann der Verkäuffer säumig an der Uebergebung.

Wann der Käuffer säumig.

§. XXIV. Es geschiehet zuweilen ein Kauff, erstlich, mit dem Vorbehalt und Bedinge, wo der Kauffer innerhalb einer bestimmten und nahmhafften Zeit, oder auch ohne Benennung einer Zeit, (b) das Kauff-Geld nicht baar bezahlen würde, daß alsdann der Kauff nichts, oder die Sache unverkaufft, inemta, seyn solle, und der Verkauffer wiederum zu seinem verkauften Gute treten oder kommen möge, welches man pactum commissorium nennet. Solch pactum und Geding ist in dem Kauffen und Verkauffen nicht verboten, sondern kräfftig. (c) Da nun der Kauffer in solcher bestimmten Zeit das Kauff-Geld nicht zahlete, so stehet es bey dem Verkauffer, ob er den Kauff gehalten haben wolle, oder nicht: Dann so er will, mag er auf Haltung des Kauffs nochmahls dringen, weil bekannten Rechtens, daß ein jeder demjenigen, so ihm zum Besten verordnet oder ausgedungen, renunciiren kan; so er aber lieber den Käuff aufzuheben gemeynet ist, in Ansehung, daß der Kauff-Schilling zu rechter Zeit nicht erleget worden, mag er das Gut, jedoch gegen Zurückgebung des auf Abschlag em-

Wann zu Bezahlung des Kauff-Geldes eine Zeit mit gewissem Bedinge gesetzet.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 100. (b) *Synt. Civ. Ex.* 23. *th* 38.
(c) *l.* 4. *C. de pact. inter emt. & vend.*

empfangenen Geldes, (a) wieder an sich ziehen, und ist auf solchen Fall der Kauffer das verkauffte und gelieferte Gut mit allen aufgehabenen Nutzungen, Besserungen und Früchten abzutreten, auch alle demselben zugestossenen Schaden gut zu machen verbunden. Hätte aber der Kauffer das Gut weiter veräussert oder verpfändet, so wäre der Verkauffer befuget von einem jeden possessore das Gut wieder abzufordern: nam resoluto jure dantis resolvitur jus acceptantis. (b) Auch ist in diesem Falle der Kauffer nicht entschuldiget, obgleich der Verkauffer von ihm den Kauff-Schilling nicht gefordert, sondern er ist schuldig ihm, dem Verkauffer, das Geld ungefordert zuzustellen oder anzubieten; nam dies interpellat pro homine; wäre aber ohne Benennung der Zeit dieses pactum abgefasset, so würde aller Dinge erfordert, daß der Verkauffer den Kauffer der Zahlung halber erinnert hätte. (c)

Das Kauff-Geld muß der Kauffer anbieten.

§. XXV. Da aber hergegen der Verkauffer nach verschienener Zeit die Schuld oder den Kauff-Schilling, oder auch den Zins (d) gerichtlich [dann die ausser Gerichte gethane Forderung schliesset das jus pœnitendi nicht aus, (e)] forderte, so wird dafür gehalten, daß er vom obgemeldten Gedinge abgetreten sey, und mag nicht mehr nach seinem Gefallen vom Kauffe abstehen, sondern muß bey demselben verbleiben.

Wann der Kauffer es hernach noch fordert, so ist der Kauff bestätiget.

(2) Das pactum u. Vorbehalt mehrern Kauff-Geldes, was es sey.

§. XXVI. Es kan auch zum andern der Kauff mit Vorbehalt mehrern Kauff-Geldes auf eine benannte Zeit geschlossen werden, und zwar auf zweyerley Weise, nemlich, wenn innerhalb gewisser Zeit jemand käme, der mehr geben, daß alsdenn der richtig geschlossene Kauff aufgehoben seyn solle: Oder, daß so dann erst der Kauff vollzogen seyn solle, wann kein anderer binnen gewisser Zeit mehr geben will. Im ersten Fall ist der Kauff sub conditione resolutiva, im andern aber sub conditione suspensiva, geschlossen; (f) welches letztere einige Doctores in zweiffelhafften Fällen muthmassen. (g) Diese zweene Wege oder Fälle sind mit Fleiß zu mercken, dieweil dieselbige einen ziemlichen Unterscheid, auch mehrmahls sonderliche Wirckungen haben: Denn erstlich, wenn der Verkauffer den Kauff mit dem Pact und Gedinge schliesset, da in einer benannten Zeit ein anderer käme, der mehr davor geben wolle, daß er vom Kauff abstehen, und dem andern, der mehr geben will, es überlassen und zustellen möge. Auf diese Weise ist es gleich Anfangs ein rechter Kauff, hat auch alsbald eines rechten Kauffs Wirckung, es wird aber derselbe, da ein ander, auch einer von denen

(a) *vid.* B. de Lynck. *in analect. ad tit. d. L. Commiss. th.* 38. (b) Carpz. *2. 1. 17.* (c) *Synt. Civ. Ex. 23. th.* 38. (d) *l. 4. C. de pact. int. emt. & vend.* (e) *Synt. cit. l. th.* 39. (f) *l. 2. pr. de in diem addict. it.* Stryk, *de conditionibus contractuum resolutivis. Hal.* 1708. (g) Wissenb. *ad tit. de in diem addict. th.* 14.

denen Verkauffern (a) mehr giebet, wieder resolviret und aufgehoben, so gar, daß wann der Kauffer das Gut mitlerweile verkauffet oder verpfändet hat, beydes ungültig ist, (b) und muß der erste Kauffer so dann die eingehobene auch consumirte Nutzungen erstatten, dargegen seynd ihm die Kauff-Gelder sammt denen Zinsen, auch aufgewendeten nöthigen Bau-Kosten zu erstatten. Es wäre dann, daß jetztgedachter erster Kauffer etwa so viel als der ander zuzulegen bereit wäre, auf solchen Fall verbliebe das verkauffte Gut dem ersten billig. (c) Wann aber in gesetzter Zeit keiner kommt, der mehr darum geben will, so ist der getroffene Kauff allerdings beständig. Oder wenn keiner mehr giebet.

§. XXVII. Zum andern, da einer dem andern ein Gut verkaufft, mit dem Gedinge, wenn, wie gemeldet, innerhalb bestimmter Zeit, als, eines Monats, zwey oder mehr, keiner kömmt, der mehr geben will, daß also dann erst das Gut um hundert oder mehr, Gülden verkaufft, seyn solle. In diesem Fall ist der Kauff alsdann, wann in obengesetzter Zeit keiner kömmt, der mehr geben will, kräfftig, welches dann kein vollkommener Kauff [wie im ersten Fall] gewesen ist, sondern hat noch auf der angehängten Condition beruhet. Und obgleich das verkauffte Gut dem Kauffer zugestellet worden, so gehören ihm doch die Früchte nicht zu, und gehet ihn die Gefahr, so dem verkaufften Gute zustösset, nichts an, wann auch hernach sich niemand fände, welcher mehr geben wolte, sondern trifft den Verkauffer selbst, als der noch ein Herr desselben, so lange die Condition nicht erfüllet worden, verbleibet. 2. Wann der Kauff erst kräfftig wird, da ein ander nicht mehr giebet.

§. XXVIII. Wofern gezweiffelt oder gefraget wird, wenn denn zu achten, daß mehr auf das verkauffte Gut geboten oder gegeben worden? So ist in Rechten versehen, daß nicht allein mehr gegeben zu seyn geachtet wird, wenn einer mehr Geld giebt, sondern auch wenn die Bezahlung eher versprochen: oder ein besser gelegener Ort der Bezahlung bestimmet wäre; oder andere neue Pacta und Gedinge beliebet, die dem Verkauffer leidlicher. Welches auch statt hat, wenn der andere Kauffer zwar weniger Geld geben will, er aber bereit ist andere Dinge nachzugeben, die im ersten Kauffe dem Verkauffer beschwehrlich gewesen seyn. In Summa, was dem Verkauffer zu bessern Nutzen gereicht, dasselbe soll für bessern Kauff und Bezahlung gehalten werden. (d) Wann mehr gegeben zu seyn geachtet wird.

§. XXIX. Es wird auch bisweilen in der Kauff-Beredung ein gewisser Reu-Kauff gesetzet, wenn sich nemlich die Contrahenten vergleichen, welcher Theil denn nicht halten würde, daß er dem andern eine gewisse Summe Geldes [zum Exempel 30 Gülden] zum Reu-Kauff solle verfallen seyn, und mag so dann der Kauffer oder der Verkauffer den Kauff zu halten nicht gedrungen wer- 3. Reu-Kauff

(a) l. 13. ff. de addict. in diem. (b) Synt. Civ. Ex. 23. th. 34. (c) Synt. cit. l. th. 33. & seq. (d) vid. omnino l. 4. §. ult. ff. de in diem addict.

werden, sondern ist gegen Erlegung des Reu-Kauff-Geldes von dem Contracte abzustehen befuget. (a) Ob aber ihnen solches gleichfalls vergönnet sey, wann der Kauffer dem Verkauffer etwas auf den Kauff giebt? [si arrhæ nomine quid datum] hierinn haben die Doctores nicht einerley Meynung: Einige bejahen es, und geben vor, daß in diesem Fall per arrhæ dationem gleichsam stillschweigend ausgedungen sey, vom Kauff abzutreten, wann der Kauffer, im Fall dieser abtritt, dasjenige, was er auf den Kauff gegeben, einbüssen, der Verkauffer aber, wofern es diesen gereuet, solches in duplo restituiren wolte. Jedoch limitiren sie ihre Meynung, daß, wofern der Verkauffer das Gut wircklich gelieffert, oder der Kauffer die arrham auf Abschlag des Kauff-Geldes gegeben hätte, einem oder dem andern Theil es alsdann nicht vergönnet sey. Vid. Brunn. *ad l.* 17. §. *illud. C. de fidei instrum.* dahingegen halten andere davor, daß ein Theil wider des andern Willen, wenn er auch die gegebene arrham verlieren, oder solche in duplo restituiren wolte, vom Kauff nicht abtreten könne, weil die arrha zu mehrerer Bestätigung des Kauffes, und daß jeder Theil der Vesthalt- und Vollziehung destomehr möge versichert seyn, gegeben werde. Welche letztere Meynung denen Rechten conform zu seyn scheinet. Vid. Carpz. 2. 3. 14. Dieses ist unstreitig: Wann der Kauff noch nicht völlig abgehandelt, nemlich, wann die Partheyen im Kauff-Pretio sich noch nicht verglichen haben, daß einem oder dem andern Theil, unerachtet daß die Arrha gegeben sey, vom Kauff abzutreten frey stehe. Jedoch verlieret der Kauffer die gegebene Arrham, der Verkauffer aber muß solche doppelt zurück geben. Vid. *pr. I. de emt. vend. ibique Dd. it.* Thomasius, *de arrhis emtionum. Hal.* 1702.

4. Wieder-Kauff.

§. XXX. Auch pfleget wohl auf einen Wiederkauff gehandelt zu werden, und zwar auf zweyerley Art: Nemlich, daß entweder keine gewisse Zeit angehänget wird, und kan auf solchen Fall jederzeit [auch nach Verfliessung 30. 40. oder mehr Jahre, dann dieses Recht kan nicht verjähret werden] (b) der Verkauffer das verkauffte Gut oder jährliche Renten wieder einlösen: Oder aber, daß eine gewisse Zeit gesetzet werde, und solches abermahls auf zwey unterschiedene Arten, entweder, daß innerhalb gewisser Zeit das Gut solle eingelöset werden, und nach Ablauff derselben es der Verkauffer einzulösen nicht mehr Macht haben solle, welches mit der Formul, **binnen zehen Jahren wiederkäufflich**, pfleget exprimiret zu werden; Oder aber, daß der Verkauffer erst nach Ablauff gewisser Jahre solches Wiederkauffs-Recht gebrauchen möge, als, **auf zehen Jahr wiederkäuflich**: Im ersten Fall wird der Verkauffer nach Ablauff der Zeit nicht weiter zugelassen, es wäre dann, daß er wegen des Krie-

(a) *vid.* Berlich. *Decis.* 43. *& seq.*
(b) Carpz. 2. *t.* 8. *Synt. Civ. Ex.* 43. *th.* 22. *in fin.*

Krieges oder anderer Verhinderungen, welche abzuwenden in seiner Macht nicht gestanden, die Kauff-Gelder nicht hätte können an behörigen Ort schaffen, dessen hätte er zu geniessen; (a) Im letzten Fall kan er zwar binnen der Zeit das Gut nicht wiederfordern; allein wann solche verflossen, ist er zu dem Wiederkauff zu lassen, und kan durch keine Verjährung davon ausgeschlossen werden. (b)

Da derer Verkauffer mehr.

§. XXXI. Da derer Verkäuffer viel wären, die etwas sämmtlich mit einander verkaufften, oder eines Verkauffers mehr Erben wären, und der eine wolte nur ein Stück von dem verkaufften Gute wieder kauffen oder lösen, der andere aber nicht, so ist der Kauffer nicht schuldig, den Kauff zu theilen. (c) Jedoch da ihrer viele, und ein jeder insonderheit etwas verkauffte, so mag auch ein jeder sein Theil wieder lösen. Da auch einer derer Verkauffere die Güter, so also sämmtlich verkaufft worden, unzertheilet wiederzukauffen allein sich unterstünde, sofern dann seine Mit-Verkauffere oder Mit-Erben solches bewilligten, mag ers wohl thun; Im Fall aber seine Mit-Verkauffere oder Mit-Erben darein nicht willigen wolten, so wäre der Kauffer den Wiederkauff zu gestatten nicht schuldig; welches doch einige limitiren, wann der Verkauffer Vorstand machte, daß er seinen Mit-Verkauffern oder Mit-Erben ihre Portion, wann sie solche verlangen, restituiren wolte. (d) Dieses ist zu erinnern, daß wie der Kauffer, wann er auch minderjährig ist, oder nach dessen Tod der Erbe, dem Verkauffer, dessen Erben, oder wem er dieses Recht cediret hat, das verkauffte Gut, jedoch ohne die bishero genossene Frucht, [dann die Frucht, welche zur Zeit des Wiederkauffs auf dem Gute befindlich, nach Proportion der Zeit zu theilen] nothwendig zurück geben muß, und sich von dieser Verbindlichkeit durch Offerirung des Interesse sich nicht loß machen kan, (e) also der Verkauffer und Redemtor das Kauff-Pretium, welches er vormahlen davor bekommen, nicht aber den jetzigen Werth, es wäre dann solches beym Kauff-Contract ausdrücklich abgeredet, jedoch nach solcher Müntze, welche Zeit des geschlossenen Wiederkauffs gangbar gewesen, oder derselben Werth nach, nebst der aufgewandten Besserung und der Lehnwahr, so Kauffer dem Lehn-Herrn abgestattet, abzutragen schuldig sey: Wären aber im Wiederkauffe gewisse Tage-Zeiten gesetzet, so müßte der Kauffer mit Tage-Zeiten gleichergestalt sich befriedigen lassen. Anlangend das Incrementum, oder was dem Gute durch einen Zufluß zugeleget worden, solches kömmt zwar dem Kauffer zu gute, jedoch wann der Verkauffer

(a) Carpz. 2. t. 8. (b) Carpz. *cit. l. d.* 9. *it.* Thomasius, *de usu practico accurata distinctionis inter emtionem cum pacto de retrovendendo, & contractum pignoratitium. Hal.* 1707. (c) Carpz. *cit. l. def.* 11. (d) *add.* Carpz. *cit. def.* (e) Id. *def.* 15.

ein billiges Kauf-Geld davor abstatten wolte, müste der Käufer solches gleichfalls wieder zurück geben. Endlich ist bey diesem Jure retractus in Acht zu nehmen, daß hieraus eine blosse actio personalis entstehe, dahero wann der Käufer das Gut durch eine Veräusserung auf andere gebracht, der vormahlige Verkäufer zwar von seinem Abkäufer das Interesse fordern, aber den Besitzer, welchem das Gut weiter verkaufft und zugeschlagen worden, zu belangen nicht berechtiget sey; es wäre denn, daß der ietzige Käuffer von diesem Wiederkauffs-Pact einige Wissenschafft gehabt hätte, oder das Pactum verbis directis mit solchen Worten, welche eine Resolution des ersten Kauff-Contracts mit sich bringen, abgefasset wäre. Von welchen allen beym Carpzov. *in Definit. ad. p. II. Const. I.* ein mehrers kan nachgelesen werden.

Näherkauff. §. XXXII. Weiter ist auch von dem Näherkauffe, Nähergeltung, Einspruch oder Vorkauffe zu handeln, welcher entweder aus derer paciscirenden gewissen Abrede, Bewilligung und Gedinge, oder aber aus der Ordnung derer Gesetze und hergebrachter Gewohnheit herkommt.

Aus dem Gedinge. §. XXXIII. Wann nun einer iemanden verspricht, daß, dafern er sein Hauß oder anderes Gut verkaufft, er es ihm vor andern um das Geld, so ein anderer davor geben würde, überlassen wolte, und gleichwohl wider solchen versprochenen Näherkauff handelt, und das Gut einem andern verkaufft und übergiebt (denn vor der Tradition kan der vorige Verkäuffer in den Kauff treten, und den Käuffer abtreiben.] (a) So ist zwar solcher Kauff an sich beständig, und kan, wegen dieses Versprechens nicht umgestossen werden, weil das Pactum das Gut selbsten nicht afficiret; dannenhero auch wider den Käufer keine Klage anzustellen ist. (b) Aber der Verkäuffer, welcher die Zusage nicht gehalten, ist ad interesse verbunden. Da aber das Gut für die Nähergeltung gebührlich hypotheciret wäre (ob aber die general-Verpfändung ohne Benennung des erkauften Guts hinlange? so meynet Fab. *in C. l. 4. t. 36. d. 1.*) in diesen und dergleichen Fällen, kan der Käuffer wohl belanget werden, conf. Carpzov. 2. 32. *def.* 12. woselbst er anführet, daß, wenn der Käuffer von diesem Pact Wissenschaft gehabt hätte, er das Gut wieder abzutreten schuldig wäre. Es fället dieses Recht zu retrahiren auf die Erben, und kan auch durch eine Cession auf andere gebracht werden; es hat aber nicht statt, wann der Käuffer das mit dergleichem Pact erkauffte Gut vertauschet (iedoch, daß nur hierinn nicht listiglich, und den Retrahenten um seinen Vorkauff zu bringen, verfahren, oder eine solche Sache (res fungibilis) welche man vor Geld haben kan, gegeben werde) oder im Testament an andere vermacht, oder

(a) Carpz. 2. 32. *def.* 10. (b) Id. *cit. l. def.* 9.

oder verschencket, oder mit andern theilet, oder an seine Kinder, oder wofern er keine hat, an diejenigen, welche ihn erben, verkauffet. Conferatur Carpz. 2. 32. *def.* 14. *& seqq.*

§. XXXIV. Die rechtliche Vorkaufs-Gerechtigkeit gehöret, denen Rechten nach, erstlich dem Erb-Zins-Herrn, wann sein Erb-Zins-Mann das Gut verkauffet. Solches ziehen die Doctores auch auf die bona censitica. (a) Es ist aber auf die Victualien nicht zu extendiren, dahero sind die Zins-Leute nicht schuldig ihrem Zins- oder Gerichts-Herrn, was sie, an Butter, Käse, Hünern, Kälbern, ꝛc. verkauffen wollen, vorhero anzutragen, es wäre denn ein solches hergebracht. (b) Die rechtl. Nähergeltung.

§. XXXV. Zum andern, wird denen Nachbarn der Vorkauff an des Nachbars Hause oder Acker vor einem andern gegönnet. Aber wie, wann ihrer zween Nachbarn seyn, und es zu retrahiren verlangen? in diesem Fall gehet derjenige vor, welcher pro majori parte Nachbar ist, oder dessen Gut das gröste ist: (c) welcher nachbarliche Vorkauff doch nicht gilt, wo es nicht sonderlich hergebracht ist, und pfleget auch nur in denen Fällen anzugehen, wann vorhero das Gut, so verkauffet werden soll, bey einem andern Gute gewesen, und hernach von einander vertheilet worden, welches das Gespielde genannt wird. v. Siegel, *de jure congrui in Thuringia. Lipſ.* 1726. 2. Denen Nachbarn.

§. XXXVI. Ingleichen zum dritten, wenn ein Bürger oder Einwohner einer Stadt oder eines Dorfs aufm Lande einem Ausländischen einen Acker oder dergleichen, so in derselben Stadt oder Dorff Gräntzen und Bezirck gelegen, verkaufft, so ist ein ieder Bürger oder Einwohner derselben Stadt oder Dorffs sich zum Vorkauff anzugeben befugt. (d) 3. Denen Eingesessenen.

§. XXXVII. Zum vierten, wann zween oder mehr ein Gut gemein haben, und einer seinen Antheil verkaufft, wird demjenigen, so schon einen Antheil davon hat, der Vorkauff gegönnet, welches aber gleichfalls nicht aller Orten im üblichen Gebrauch gehalten wird. (e) 4. Denen Gesellschaften.

§. XXXVIII. Endlich ist ein Näher-Kauff, durch welchen ein Bluts-Freund und Verwandter ein Ding oder Gut, so aus der Freundschafft verkaufft und veräussert wird, an sich, und also wieder in sein Geschlecht, Stam und Bluts-Freundschafft bringen kan. Derowegen so iemand einen liegenden Grund, Hufe, Hauß, Hof, Erbe oder Erb-Zins und dergleichen, so für unbeweglich Gut zu Rechte gehalten wird, verkauffet, so mag der nächste Bluts-verwandte Freund des Verkäuffers, männlich- oder weiblichen Stam- 5. Oder Anverwandten.

Dieser muß seine Anverwandschaft beweisen.

(a) Richter. *Decis.* 76. *n.* 60. (b) Id. *cit. l. n.* 79. (c) Sande *lib.* 3. *tit.* 5. *def.* 9. (d) *add.* Brunn. *in C. ad tit. non licere habitat metro.* (e) Carpz. 2. 31. *def. ult.*

mes, binnen Jahr und Tag, und von der Zeit des richtig geschlossenen Kauffs, und von der Zeit, da der nächste Vetter vom Verkauff gründliche Wissenschafft bekommen, (a) unerachtet das Gut noch nicht geliefert wäre, (b) anzurechnen, durch einen rechtlichen Einspruch den Käuffer wohl abtreiben: Doch also und dergestalt, daß er die Anverwandtschafft beweise, und so viel als ein Fremder davor gäbe, auch da etwa der Käuffer Unkosten, als, Lehn-Geld, Leih-Kauff und dergleichen, entrichtet hätte, solches gleichfalls wieder erstatte.

In welchen Gütern der Vorkauff statt habe.

§. XXXIX. Es ist aber hierbey zu wissen, daß im Churfürstenthum Sachsen diese Nähergeltung und Vorkauff nur in Stamm-Gütern, so von Groß-Eltern herkomen, statt finde, und zwar allein denen Kindern zustehe; In andern Sächsischen, zumahl Thüringischen Landen aber nicht allein die Kinder so wohl in Groß-väterlichen, als väterlichen Gütern zugelassen werden, sondern auch denen nähesten Bluts-Freunden in der Seiten-Linie der Vorkauff zukommt, dahero in vorfallenden Fällen auf iedes Orts hergebrachte Gewohnheit zu sehen. (c)

Der Vorkauff ist denen Kindern oder Bluts-Freunden anzukündigen.

§. XL. Damit nun der Käuffer vor solchem Anspruch sicher seyn möge, ist dienlich, daß der, so ein Gut verkauffen will, denen nächsten Verwandten es ankündige und anbiete: Wann dieser nun sich dessen nach solcher Ankündigung verzeihet, so hat der Käuffer des Gutes sich keines beständigen Anspruchs zu befahren. Wenn aber solche Ankündigung geschiehet, und der, so die Nähergeltung oder Einspruch hat, den Kauff nicht gäntzlich abschlägt, sondern Bedenck-Zeit nimmt, ob er Geld könte aufbringen, oder dergleichen, so ist er innerhalb Jahres-Frist nochmals den getroffenen Kauff umzustossen befugt. (d)

Der Retrahent muß die Unkosten erstatten.

§. XLI. Da der Käufer innerhalb ermeldter Jahres-Frist, an dem verkauften Hause oder Gütern etwas nothwendig oder zu scheinbarlichen Nutzen mit seinen Unkosten gebauet, und ihm solches der nächste Bluts-Verwandte und Einsprecher durch die Obrigkeit nicht verbieten lassen, so ist er dem Käuffer dasselbige, nach Erkenntniß ehrlicher Leute, sammt dem Kauff-Gelde wiederum zu erstatten und zu geben schuldig, wiewohl geringe Unkosten, als, das Hauß in Dach und Fach zu erhalten, nicht können wieder gefordert werden. (e)

Der Verkäuffer soll

§. XLII. Würde der Käuffer betrüglich über den rechten Werth des verkauften Guts oder Erbes, für Gerichte oder ausserhalb desselben, mehr am

(a) Richter. *Decis. 76. n. 47.* (b) Carpz. *2. 32. 3. & seq.* (c) *Synt. Civ. Ex. 23. th. 57.* (d) *Synt. cit. l. th. 65.* (e) Carpz. *d. 7.*

am Gelde oder sonsten angeben, und dißfalls rechtmäßiger Verdacht sich wider ihn ereignete, so ist er solches nach Befinden mit seinem Eyde zu betheuren schuldig. (a) aufrichtig dißfalls handeln.

§. XLIII. Aus obigen erscheinet, daß den Vorkauff zu suchen Fug und Macht haben, erstlich alle diejenigen, so in absteigender Linie befunden werden, und zwar welche die nächsten im Grad seyn, so, daß nicht einmahl ein Enckel, wann der Groß-Vater das Gut verkauffet, zugelassen, sondern dessen Sohn jenem vorgezogen wird: (b) Darnach, wo dieselben nicht vorhanden, alsdann die Nächstgesippte in der Zwerch-Linien, z. E. Brüder, Geschwister, Brüder- und Geschwister-Kinder. So aber einer unter denenselben Bluts-Freunden sich seines Einspruchs oder Nähergeltungs-Gerechtigkeit entschlüge, oder derselben in Gegenwärtigkeit des Parts und Beyseyn zweyer Zeugen ausdrücklich begäbe, und erklärete, daß er den Verkauff nicht begehrte, alsdenn sind die Mit-Verwandten Einspruch zu thun befugt. Also auch wann die Nächstgesippten nichts wider den Kauff sagten, oder den Kauff wissentlich unterschrieben, oder auch in Gegenwart des Parts sich dahin erkläreten, daß sie den Kauff nicht fechten wolten, so mögen sie sich weiter des Einspruchs (ob ihnen gleich solches hernach gereuet hätte) nicht mehr gebrauchen, sondern es werden die in weiterm Gliede verwandte Bluts-Freunde darzu gelassen. (c) Wem der Vorkauff zustehet.

§. XLIV. Wann derer, so den Einspruch zu thun begehren, viel (als: Brüder oder andere Bluts-Freunde) und in gleichem Grad der Sippschafft verwandt seyn, und keiner dem andern den Abtritt derer Güter allein gönnen will, alsdann werden sie sämmtlich darzu gelassen. Wofern nun die verkauffte und abgetriebene Güter theilbar seyn, und die gleich-nahe verwandten Einsprecher sich derowegen, was einem ieden davon werden solle, vergleichen können, so hat es dabey sein Bewenden; wo aber nicht, so mögen sie sämmtlich darum loosen, welchem das untheilbare beygesprochene Gut allein bleiben solle. (d) Wenn mehr concurriren.

§. XLV. Da es sich begäbe, daß zween Brüder oder Bluts-Freunde ein Erbe oder Gut, so ihnen beyden zugehörig ist, mit einander verkauffen, so ist eines aus ihnen beyden das andere Theil am Gute Einspruchs-weise an sich zu bringen nicht berechtiget: Denn ob wohl ihrer viel mit einander, und also ein ieglicher besonders seinen Theil, den er in dem gemeinem Gute hat, verkauffet, so ist dennoch auch gewiß, daß einer einmahl in des andern Kauff gewilliget, damit also das gantze Gut verkaufft werde. Sonst würde folgen, daß Wenn zwey Brüder was verkauffen.

(a) Carpz. 2. 33. 2. (b) *vid. Synt. Civ. Ex. 23. th. 57.* (c) *Synt. cit. l.* (d) Ibid.

daß einer könte zugleich verkauffen, und auch zugleich abtreiben oder einsprechen, welches der Vernunfft zuwider.

Der nächste wird vorgezogen.

§. XLVI. Es sollen auch allewege in denen Einsprüchen oder Nähergeltungen (wie obgesetzt) die nächsten Bluts-Freunde, so in gleicher Sipp-Zahl sind, gleichwie in denen Erbschafften, iedoch ohne Repræsentation zugelassen, und die weitern davon ausgeschlossen werden. Derowegen so sich begäbe, daß einer zur Zeit des beschehenen Kauffs dem Verkäuffer am nächsten befreundet wäre, und in währender Einspruchs-Zeit ein anderer gebohren würde, der dem Verkäuffer näher wäre, als der, so den Einspruch zu thun Vorhabens ist, so ist billig, daß derjenige so unterdessen gebohren worden, seinem Bluts-Verwandten in dem Einspruche oder Nähergeltung fürgezogen werde. Dergleichen Fall sich zutragen kan, wann des Verkäuffers nächster Vetter verstirbet, und sein schwanger Ehe-Weib hinterlässet, hernach aber das Kind gebohren wird, welches sodann in retractu denen in weiterm Grad stehenden Bluts-Freunden vorzuziehen ist.

Der erste Verkäuffer mag mit der Zeit das Gut wieder retrahiren.

§. XLVII. Wann der Verkäuffer seinem Bluts-Freunde ein Gut zu kauffen gegeben hätte, und derselbe sein Freund verkauffte dasselbige wiederum einem Fremden, so mag in diesem Fall der erste Verkäuffer das Gut Einspruchs-weise wiederum an sich bringen, dieweil er allhier nicht seinen ersten Verkauff widerruft, sondern den Kauf als ein Freund und Verwandter des andern Verkäufers retrahiret.

Der Nähergelter bezahlt wie der erste Käuffer.

§. XLVIII. Wann der Kauf-Contract also getroffen, daß der Käufer dem Verkäufer die Kauf-Summa nicht auf einmahl, sondern auf gewisse Termine und Tage-Zeiten bezahlet, in diesem Fall ist der Einsprecher die völlige Summa auf einmahl zu erlegen auch nicht schuldig. (a) Denn der, so den Einspruch thut, zahlt eben die Termine, wie der Käufer, welchen er durch den Vorkauf und Nähergeltung von dem Kaufe abzutreiben gesonnen: Dahingegen wann der Käufer das Kauf-Geld in einer unzertheilten Summa zu bezahlen versprochen, oder wircklich bezahlet hat, so muß der Einsprecher oder Retrahent die gantze Kauf-Summa gleichfalls so fort bezahlen, ob gleich nach Gewohnheit des Orts die Kauf-Gelder auf Tage-Zeiten pflegen ausgezahlet zu werden. (b) Es kan aber der Einsprecher die Schuld, womit ihm der Verkäufer verhafftet ist, compensiren und an statt baaren Geldes ihm solche zurechnen. (c)

Wenn der Käuffer

§. XLIX. Wann der Käufer, nach beschlossenem Kaufe, etwas zugiebet, oder über die Kauf-Summa bezahlet, oder beschwehrliche conditiones eingehet,

(a) Carpz. 2. 33. 7. (b) Mev. 7. D. 73. (c) Id. 8. Decis. 63.

eingehet, ob der Einsprecher alsdann dasselbige auch zu bezahlen und die angehängte Conditiones zu übernehmen schuldig sey? darüber sind allerley Meynungen derer Rechts-Gelehrten vorhanden. Es ist aber die billigste Meynung, daß, wann der Käuffer von Stund an, nach beschlossenem Kauffe, ehe der Einspruch geschicht, die bestimmte Haupt-Summa erhöhet, und ein mehrers, als im Kauff enthalten, bezahlet, gleich als wäre die erste Kauff-Summa zu gering gewesen, alsdenn der Einsprecher nicht allein die erste Kauf-Summa, sondern auch die Erhöhung derselben ohne Widerrede zu bezahlen schuldig sey. (a) Es wäre denn, daß in solcher Steigerung der rechten Kauf-Summa ein Betrug wäre gebraucht worden, damit man des Verkäufers Bluts-Freunde durch eine solche Erhöhung der Kauff-Summa möchte abschrecken, und solches erweißlich gemacht würde: denn auf solchen Fall mag der Einsprecher zu Bezahlung solcher Steigerung mit nichten angehalten werden. (b) was zulegt.

§. L. Wann der Käuffer sich weigerte, die Kauff-Summa vom Einsprecher anzunehmen, so mag er dieselbe gerichtlich hinterlegen, und wenn solches geschehen, ist er dem Käufer einige Interesse oder Zinsen zu entrichten nicht verbunden. (c) Der Retrahent kan das Geld gerichtlich deponiren.

§. LI. Der Käufer mag das Gut, so er erkaufft, vor Ausgang der Einspruchs-Zeit einem andern wohl wieder verkauffen, denn er ist desselben erkauften Guts Eigenthums-Herr. Es kan aber der nächste Freund des ersten Verkäufers nichts desto weniger gegen dem andern Käufer (dann den ersten Käufer, weil dieser es nicht mehr im Besitz hat, kan er nicht belangen, (d)] den Einspruch oder Vorkauffs-Klage anstellen, es wäre denn, daß dieser die Verjährung von zehen oder zwantzig Jahren, nach Sächsischen Rechten aber von dreyßig Jahren, Jahr und Tag vorschützen könte. (e) Wenn der Käuffer es wieder verkaufft.

Da nun das Gut zum andernmal verkaufft worden, und die Kauff-Summa des andern Kauffs grösser als die erste wäre, ist der Einsprecher nicht die andere, sondern die erste Kauff-Summa zu bezahlen schuldig; Aber wie, wann es dem andern Besitzer verehret wäre? auch in diesem Fall müste der Retrahent das Kauff-Geld, welches der erste Käufer gegeben, entrichten; (f) hergegen hat der letzte Käufer, wegen Abgang der Kauff-Summa wider den ersten Käufer zu klagen, denn der erste Käufer ist schuldig, dem andern Käufer seine völlige ausgegebene Kauff-Summa wiederum zu bezahlen; Es hätten denn die Contrahenten sich anders verglichen, daß nemlich der erste Käufer Wann die Kauff-Summa im andern Verkauff höher.

(a) Carpz. 2. 33. 5. (b) Conf. eund. 2. 33. d. 2. it. Sande l. 3. t. 5. d. 11. & seq.
(c) Synt. Civ. Ex. 23 th. 64. (d) Sande l. 3. t. 13. d. 2. (e) Id. l. cit.
(f) Carpz. 2. 33. 6.

fer dem andern den Abgang an der Kauff-Summa zu erstatten nicht solte schuldig seyn.

Die Nähergeltung hat allein in Kauff-Contracten statt.

§. LII. Es hat der Einspruch allein im Kauffen und Verkauffen; aber in denen andern Contracten, als: Verleihungen, Miethen, Vermiethen, Wechseln, Tauschen, Ubergeben, Schenckungen unter denen Lebendigen oder von Todes wegen, auch in einem Testament oder letzten Willen, gar nicht statt. Doch daß hierunter kein Gefährde noch Argliſt gebrauchet werde.

Wann Silber oder Gold an statt Geldes gegeben wird, ist eben das.

§. LIII. Würde sichs zutragen, daß einer dem andern eine fahrende Haabe, da dieselbe gleich nicht um eine Summa Geldes angeschlagen wäre, um ein bewegliches oder liegendes Stück oder Gut gäbe, so hat alsdenn in demselben unbeweglichen Stücke der Einspruch oder die Nähergeltung auch statt: Denn es wird alles dasjenige, was man um ein unbeweglich Stück oder Gut giebet, ob es gleich nicht baar Geld ist, eine Zahlung genannt. Sonst könten in dergleichen Fällen viel Argliſt, Gefährde und Betrug, zu Abbruchs oder Abtriebs gebraucht werden, indem einer dem andern vor die liegenden und unbeweglichen Stücke, nicht Geld, sondern Gold, Silber-Geschirr, Ketten und andere dergleichen güldene oder silberne Geschirr und Geschmeide, oder etwas dergleichen, das eben so leicht und bald, als das Geld, ausgegeben werden möchte, geben würde. (a)

Eine verkaufften Erbschafft mag auch retrahiret werden.

§. LIV. Da eine Erbschafft verkaufft wird, so hat in demselben Verkauff der Einspruch statt: Denn die Erbschafft eine solche Gerechtigkeit ist, die unter die unbeweglichen Dinge gezehlet wird, auch begreifft die Erbschafft nicht allein die beweglichen, sondern auch unbewegliche Güter in sich. Wenn aber eine Erbschafft verkaufft würde, darinn lauter bewegliche Güter und kein unbeweglich oder liegend Gut wäre, so wird der Einspruch oder Nähergeltung nicht zugelassen, immaassen auch solcher nicht statt findet, wann iemand unterschiedliche unbewegliche Güter, deren einige dem retract unterworffen, andere aber nicht, verkauffet werden. (b)

Der Nähergelter muß tüchtig seyn die Gefälle abzutragen.

§. LV. Wann es sich auch begäbe, daß ein verkaufftes Gut der Herrschafft, Kirchen, Hospital oder gemeiner Stadt mit nahmhafften jährlichen Zinsen verhafftet, und der Käufer zu Entrichtung derer selben gewiß und vermögend, der Einsprecher aber ungewiß wäre, so ist der Einspruch oder Abtrieb nicht zu gestatten, ob auch gleich der unvermögende Einsprecher deswegen Bürgen setzen wolte. Denn es mit denen Bürgen, (sie seyn gleich so vermögend, als sie wollen) in Sachen, so beständig seyn sollen, ein zergänglich und gantz ungewiß Ding ist. Daß aber in diesem Fall der Näherkauff nicht

statt

(a) *Conf. Synt. Civ. Ex. 23. th. 62.* (b) *vid. Jurispr. lib. 3. tit. 11. th. 34.*

statt findet, rühret daher, weil der Verkäuffer einem solchen Zins-Mann verkauffen muß, von welchem der Zins-Herr das Seinige jährlich und gewiß zu hoffen habe, widrigenfalls der Zins-Herr in die alienation zu consentiren nicht gehalten ist. Wann nun der Nähergelter dasjenige dem Verkäufer nicht præstiren kan, was ein fremder Käufer præstiret, so kan er den Kauff nicht hintertreiben.

§. LVI. Ob auch gleich ein Gut nicht erblich, sondern auf einen Wiederkauff einem Fremden verkaufft würde, so ist nichts destoweniger denen nächst-gesippten Freunden der Einspruch oder Abtrieb zu gönnen, doch also, daß das vorige Pact u. der Vorbehalt des freyen Wiederkauffs in seinen Kräfften bleibe. Nachdem sichs auch bisweilen zuträgt, daß ein Gut mit einer Condition, Gedinge und Vorbehalt verkaufft wird, als, wenn einer einen Acker, Hauß, Keller oder Scheure mit dem Gedinge und Vorbehalt verkaufft, sofern der Verkäufer in einem Viertel- oder halben Jahre, ein anders ihm gelegnes Hauß, Acker, oder Keller, ꝛc. bekommen und kauffen möge: Desgleichen wenn auch offtmahls der Kauff nach einer gewissen Zeit (die sich etwa auf ein oder zwey Jahr länger erstrecket) geschicht, und aber in Zweifel gezogen wird, ob in solchem Verkauffen der Abtrieb oder Einspruch so bald, oder erst zu der Zeit, wenn die Condition erfüllet oder die benannte Zeit verflossen ist, statt haben solle. So ist hierinnen der Unterscheid zu halten, daß, wenn einer sein Gut dermaassen, wie oben erzehlet, verkaufft, und dasselbige so bald dem Käufer zu besitzen, zu gebrauchen und zu nutzen einräumet oder zustellet, alsdann auch der Abtrieb und Einspruch in der hier oben bestimmten Zeit statt haben solle, und solche Zeit so bald nach geschehenem Verkauff gerechnet werde, iedoch daß er die annectirte condition, und was sonsten dabey abgeredet worden, gleichfalls eingehe. Würde aber der Verkäufer das verkauffte Gut nicht einräumen, sondern noch in seinem Besitz für seine Versicherung, bis die condition erfüllet, oder die Zeit verflossen, behalten, so wird die Zeit des Abtriebs oder Einspruchs alsdenn erst nach beschehener Tradition und Lieferung des verkauften Guts, aber nicht nach dem geschehenen Contracte, angerechnet; dann der Nähergelter kan keine bessere Condition prætendiren, als der Käuffer selbsten, in dessen Stelle er tritt, würde gehabt haben, dahero muß er die Anfangs beym Kauffe ausgedungene pacta und conditiones über sich nehmen, und alles præstiren, was der Käufer zu præstiren versprochen. (a)

Die Nähergeltung hat auch im Wiederkauffen statt. Wenn andere Bedingungen angehänget werden.

§. LVII. So der Käufer und Verkäufer von der Tradition oder Ausantwortung des Kauff-Guts, und ehe des Verkäufers nächste Freunde des Ein-

Wann der Kauf zurück gehet.

(a) Richt. D. 76. n. 12. & mult. seq.

hat die Nähergeltung nicht statt.

Einspruchs sich unternommen, aus blosser Willkühr, vom Kaufe abstünden, alsdann wird der nächst-gesipte Freund mit Begehrung des Einspruchs oder Abtriebs nicht gehöret. Wenn aber das Eigenthum des verkauften Guts einmahl überantwortet, u. der Einspruch wircklich angestellet worden, alsdenn mögen der Käufer und Verkäufer durch Bereuung von dem Kaufe, zum Nachtheile des dritten, nicht mehr abstehen. (a) Wofern aber ein Gut mit solcher Condition und Anhange verkauft worden, daß, da ein nächst-gesipter Freund einsprechen würde, alsdenn der Kauf nichts seyn solte, so hat der Einspruch nichts destoweniger statt: Denn der Verkäufer oder Käufer mögen in ihrem Contracte weder stillschweigend, noch ausdrücklich sich nicht vergleichen noch bereden, daß der Einspruch oder die Nähergeltung nicht zugelassen werden solle.

Die Nähergeltung kan durch ein Geding nicht verwehret werden.

Die Klage aus dem Kauf-Contract, welche dem Käufer zustehet.

§. LVIII. Aus dem bishero beschriebenen Kauf-Contracte fliesset her eine Klage wegen eines Kaufs, welche Actio ex Emto vendito genannt wird. Nemlich wenn einer jemanden etwas abgekauft hat, und der Verkaufer will mit der Gewähr, Tradition oder Lieferung des verkauften Guts oder Waare säumig werden, wie auch, wenn er ihn etwa durch seinen Verzug in Schaden bracht, so mag er diese Klage wider ihn oder seine Erben anstellen, und ihn dardurch anhalten, das verkaufte Gut oder Waaren, und zwar wann ein dritter solches besitzet, oder inne hat, es auf seine Kosten ihme zu lieffern, auch allen Schaden, den er durch den Verzug verursachet hat, zu erstatten; wie dann solches alles, aus dem vorigen, und zwar aus dem, was §. 20 angeführet, mit mehrerm zu vernehmen. Und wann der Verkäufer nach Bezahlung des Kauf-Geldes in Uberantwortung des verkauften Guts säumig wäre, so ist er dem Käufer deßhalber sein Interesse zu erlegen schuldig. (b) So auch einer eine Behausung gekauft, so gehöret in solchen Kauf alles das, so eines beständigen Nutzes oder Gebrauchs wegen darinne zu befinden, und Erd-Nied-oder Nagel-fest ist, also auch die Brunnen und Röhren. (c) Und so jemand einen Acker kauft, so hat er den Mist, so auf demselben liegt, oder zu Düngung dahin geschafft ist, auch mit gekauft, aber nicht das Holtz, daraus etwas hätte sollen gebauet oder gemachet werden, es wäre denn unter denen Contrahenten ein anders abgeredet worden. Wo aber der Verkäufer einen Fischhalter in seinem Hause hätte, gehören die Fische, so darinnen sind, nicht in den Kauf, eben so wenig, als Pferde, Kühe, Schafe, Schweine, Hüner, Gänse und andere Thiere. (d)

Die Früchte von dem Verkauffter, so nicht

§. LIX. So bald der Kauf geschlossen und aufgerichtet worden, gehöret aller Genieß des erkauften Guts dem Käufer allein zu. (e) Derowegen so einer

(a) *Synt. Civ. Ex. 23. th. 66.* (b) *Synt. Civ. Ex. 23. th. 107. seqq.* (c) Carpz. 2. 331. d. 19. & seq. (d) *vid. l. 14. §. fin. & l. 15. 16. cum seqq. ff. de act. emt.* (e) *vid. Synt. Civ. Ex. 23. th. 103.*

ner eine Schäferey verkauft, so seynd die jungen Lämmer, nach dem beschehenen Kauf, allein dem Käufer, unangesehen ob gleich die Schäferey noch nicht überantwortet wäre. Doch soll in diesem Falle dem Verkäufer, derer Unkosten wegen, so ihm auf die Unterhaltung gelauffen, durch den Käufer erstattet werden. Hingegen gehet auch aller Schade, so vor der Ubergabe, dem verkauften Gut zustösset, über den Käufer. Wann aber das verkaufte Gut verpachtet ist, wie es mit dem Pacht-Gelde zu halten? und ob es dem Käufer oder Verkäuffer gebühre? oder ob es unter beyde zu theilen sey? Hiervon kan man im *Synt. Ex.* 23. *th.* 103. ausführliche Nachricht finden. Dieses ist zu erinnern, daß derjenige, welcher aus dem Contract klaget, solchen seines Orts müsse vollzogen haben, oder bereit seyn, den Contract zu vollziehen, und sich dazu offeriren. Widrigen Falls stehet ihm die Exceptio non impleti contractus im Wege. (*a*)

übergeben, gehören dem Käufer, wie auch der Schaden.

§. LX. Wenn jemand etwas verkauft und übergeben hat, der Käufer aber in Zahlung des versprochenen Kauf-Geldes sich säumig erweiset, so kan der Verkäufer ihn mit dieser Klage belangen, daß er nicht allein das Kauf-Geld, sondern auch gebührliche Zinse und Interesse, so wohl die Unkosten, so er hierdurch verursachet, bezahle und ersetze. Wie solches th. 33. mit mehrerm gemeldet.

Die Klage des Verkauffs wider den Verkäuffer.

§. LXI. Bishero ist vorgestellet, wie und auf welche Art und Weise, auch worüber, ingleichen mit was vor Bedingungen und Pactionen der Kauf-Contract könne getroffen werden; Nun ist noch von denen Arten und Modis, wodurch der Kauf-Contract dissolviret wird, zu handeln. Hieher gehören I. die angehängten Pacta und Bedingungen, vermöge welcher der Contract dissolviret, aufgehoben, widerruffen, oder von einem oder andern contrahirenden Theile davon abgetreten wird, wovon oben §. 24. & seqq. weitläufftig gehandelt ist. Vor das II. wird dieser Contract wegen des dabey vorgegangenen Betrugs und gebrauchter Gewalt zernichtet und aufgehoben, wovon unten soll gehandelt werden. III. Kan dieser Contract mit beyderseits Bewilligung cassiret werden: Es muß aber alles in seinem vorigen Stande und von keinem Theil etwas gelieffert oder gezahlet seyn. Widrigen Falls muß ein jeder dasjenige, was er bekommen, zurück geben. (*b*) Wiewohl es in diesem Fall nicht so wohl eine Aufhebung des vorigen Contracts ist, sondern es wird vielmehr zwischen denen Partheyen ein neuer Kauf-Contract getroffen, dahero auch von denen Lehn-Gütern neue Lehnwehr zu entrichten ist. Es kan aber einer, ohne des andern Willen [auch nicht der Fiscus, noch ein Soldat] vom Kauf-Contract, ex capite pœnitentiæ und dieserwegen, daß es ihn gereuete, es wäre dann, daß dißfalls eine andere Ursache vorhanden wäre, nicht treten, so gar, daß der

(*a*) *Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 112. (*b*) §. *ult. l. quib. mod. obl. toll.*

Verkaufer mit Zurückgebung des Kauf-pretii in duplo, ja in decuplo nicht gehöret wird. (a) Aber wie, wann ein Theil von seiner Seiten den Kauf-Contract nicht erfüllen wolte? z. E. der Verkaufer hätte die Waare oder das Gut geliefert, der Käufer aber wäre in mora, und hielte sich auf über die versprochene Zeit, das Kauf-Geld zu zahlen, ob so dann der Verkäufer das verkaufte und schon extradirte Gut wieder fordern könne? solches wird verneinet, vid. Mev. 5. D. 20. dahero muß er auf die Kauf-Gelder, und nicht auf die Zurückgebung des verkauften Guts klagen, es wäre denn Sache, daß er dem Käufer die Wahl diß-falls liesse. Absonderlich aber und vor das IV. schadet diesem Contract die Verkürtzung über die Helfte: (b) Dann wofern der Käufer und Verkäufer, im Kaufen und Verkaufen, oder auch Tauschen sich versehen hätte, also, daß er sich über den halben Theil des rechten, billigen Werths lædirt und verkürtzt befände, wann nemlich der Verkäufer vor ein Gut oder Waare, welche dem rechten Werthe nach 100. Thaler gilt, weniger als 50. Thaler bekäme [dann wofern er über 50. Thaler davor bekommen hat, kan er, der Lælion halber, wie oben §. sechzehen gemeldet worden, nicht klagen] oder der Kaufer ein Gut von 100. Thalern vor 200. Thaler und drüber erkaufet hätte, so möchte die lædirte und vervortheilete Parthey sich dessen rechtlich beklagen, und wann sie solche Lælion und Vervortheilung beweisen könte, welches durch Zeugen, so von dergleichen Sachen Wissenschafft haben, geschehen kan [es hat auch die Eydes-Delation statt, (c)] so wäre solcher Contract vor unkräfftig zu erklären; Es wäre denn, daß derjenige, so solchen übermäßigen Vortheil hätte, erbötig wäre, dem Verkürtzten den Mangel des rechten Werths zu erstatten, alsdann mag er bey dem getroffenen Contract gehandhabet, und davon nicht gedrungen werden. Es hat also der Beklagte die Wahl, ob er will vom Contract weichen, oder dem Kläger, welcher verkürtzet ist, er mag Kaufer oder Verkaufer seyn, Ersetzung thun, so gar, daß, wann der Kläger dem Beklagten diese Wahl entziehen, und præcise auf die dissolvirung des Contracts, oder auch auf die Ersetzung der Ungleichheit klagen wolte, der gantze Procels null und nichtig wäre. (d) Was aber der rechte Werth eines verkaufften Guts sey, muß aus dem abgenommen werden, wie hoch und theuer dieselbige Waare, Haab und Güter zur Zeit des Kaufs in gemeinem Werth, im Kaufen und Verkaufen zu feilen Marckt gegolten und gegeben worden, ungeachtet, ob gleich zuvor oder auch hernach es höher oder geringer gegolten hätte, oder gelten würde. Es ist aber diese Klage, welche 30. Jahr dauret, eine personal-action, dahero wann der Verkäufer verkürtzet ist, der Käu-

Wegen Verkürtzung über die Helffte kan geklaget werden.

(a) Brunn. *ad l. 13. C. de rescind. vendit. add. Synt. Civ. Ex. 23. th. 83.* (b) *l. 2. C. de rescind. vend. ibique* Brunn. (c) Richt. *v. Decis. 99. n. 150.* (d) Brunn. *ad l. 2. C. de rescind. vend.*

Käufer aber das Gut verkaufet hat, so kan jener wider den dritten Besitzer keine Klage anstellen, sondern muß sein Interesse beym Kaufer suchen; (a) gestalt auch, wann der Käufer das Gut zwar noch in Besitz, solches aber seinem Creditori verpfändet hat, und dem Verkäufer solches hernach zurück giebt, das Pfand, weil die læsio die Sache selbsten nicht afficiret, darauf bestehen bleibet, jedoch muß der Käufer das Gut davon frey machen. (b) Ob aber diese Klage annoch statt finde, wann das verkaufte Gut wäre zu Grunde gegangen? Solches wird bejahet, wann der Käufer verkürtzet; dann in diesem Fall muß der Verkäufer die Übermaasse des rechten und billigen Kauf-Geldes heraus geben, und hat er sich darüber nicht zu beschwehren, weil er das billige pretium inne behält, und ihm hierbey gar nicht zuviel geschicht: Wäre aber der Verkäufer lædiret, so hätte, wann das Gut, auch durch Verwahrlosung des Kaufers, ehe die Klage angestellet gewesen, wäre zu Grunde gegangen, diese Klage nicht statt; dann der Käufer ist, der Billigkeit wegen, und daß er mit des dritten Schaden sich nicht bereichere, welches aber bey dem Untergang des Guts nicht seyn kan, zur Ersetzung verbunden. (c)

§. LXII. Vorgedachtes beneficium und Wohlthat *L. 2. C. de rescindenda venditione* hat auch statt in allen negotiis onerosis, als, im Vermiethen und Miethen, wie auch die Theilung derer Güter, so gemein seynd, und einer darinnen über die Helffte vervortheilet wird: Dergleichen auch, so einem Creditori oder Schuld-Herrn von seinem Schuldner für Geld-Schulden an Bezahlungs-Statt Haabe und Güter eingegeben und überantwortet wären, die des Geldes der Schulden nicht werth seyn, und er, über den halben Theil verkürtzet worden. (d)

Dergleichen hat auch statt, im Miethen und Vermiethen.

§. LXIII. Jedoch hat diese Klage wegen der Verletzung nicht statt, erstlich, wenn der Käufer wissentlich mehr Kauf-Geld gegeben, als die Sache werth ist, oder der Verkäufer das Gut zu wohlfeil, und zwar wissentlich, verkaufet hätte, welches doch Gegentheil beweisen muß. Dann die Wissenschaft bey einem oder dem andern verkürtzten Theil nicht zu vermuthen; (e) hätte aber der Verkäufer aus dringender Noth, und weil er keinen Käufer hat finden können, das Gut allzuwohlfeil verkaufen müssen, so möchte ihm die Wissenschaft nicht schädlich seyn. (f) Zum andern, wenn er dieser Wohlthat derer Rechte sich ausdrücklich begeben. Es ist aber ein general-Verzicht nicht hinlänglich, so gar, daß nicht einmahl durch die renunciation wegen einer læsion, wann solche gene-

In welchen Fällen es nicht statt habe.

(a) Richter. *cit. Decis. 99. n. 73. & seq.* (b) *Synt. Civ. Ex. 25. th. 87.* (c) *Synt cit. l. th. 90.* (d) *Synt. cit. l. th. 92. add.* Carpz. *2. 34. def. 1. & seq.* (e) Richt. *Decis. 99. n. 72. add.* Brunn. *ad l. 2. C. de resein. vend.* (f) B. de Lyncker *in anal. ad tit. de resein. vend. th. 89.*

generaliter abgefasset, dieses remedium ausgeschlossen wird. (a) Drittens, wenn ein Stücke Gut sub hasta erkauft worden; dann es ist zu vermuthen, daß das Gut, weil es öffentlich ausgebothen, ein mehrers, als davor gegeben, nicht müsse werth gewesen seyn, (b) es wäre denn eine kundbare Betrügerey oder eine allzugrosse Verkürtzung (c) dabey vorgegangen. Viertens, wenn einer eine gantze Erbschaft gekauft, und sich selbige hernach nicht austräglich befindet; dann wie der Vortheil dem Käufer gebühret, so muß er auch vor allen Schaden stehen. (d) Ferner und vor das fünfte, hat diese Klage nicht statt, wann man die Frucht, welche künftig wachsen wird, oder eine Abnutzung auf Zeit Lebens [usum fructum] oder etwas auf Hofnung [wie da ist die emtio spei, als, einen Zug-Fische ꝛc.] kaufet. (e)

§. LXIV. Ob aber auch die Transactiones und Verträge, von wegen hoher Verletzung, über die Helfte hinterzogen werden mögen, ist bey denen Rechts-Gelehrten sehr streitig. Jedoch ist der Billigkeit gemäß, daß auch die Transactiones und Vergleichungen, wegen solcher übermäßigen Verletzung, und über die Helfte des Werths desjenigen, so man mit Recht zu fordern gehabt hätte, beschehener Verkürtzung wieder aufgehoben, und zum billigen Ausschlage gebracht werden. Conf. B. de Lyncker. *in Anal. ad tit. de transact. in fin.*

Ob auch in Vergleichungen.

Der XII. Titul
Von dem Mieth-Contracte.

§. I.

Miethen und Vermiethen.

DEr Mieth-Contract ist, wann einer sein Gut oder Arbeit zu eines andern Nutz und Gebrauch, um einen gewissen Zins oder Lohn, hinzuleihen oder zu verdingen bewilliget.

Diese Handlung ist gleich dem Kauff-Contract.

§. II. Dieser Contract des Miethens vergleichet sich, was den Modum contrahendi anbetrifft, in vielen Dingen dem Contracte des Kaufens und Verkaufens, also, daß sie fast auf einerley Weise und Maasse geschehen. (f) Denn gleichwie ein Kauf aufgerichtet wird, so sich die contrahirende Theile des Pretii oder Kauf-Geldes halber vereiniget haben; also wird auch ein Bestand oder Miethe vollzogen oder abgehandelt, so man sich des Bestand- und Mieth-Geldes wegen mit dem Vermiether verglichen hat. Wenn aber zwischen dem Conductore und Mieth-Manne abgeredet wird, daß erst nach Beschluß der Vergleichung der Miether dasjenige geben solle, wie sie sich mit einander vertragen wer-

(a) B. de Lyncker. *in Anal. ad tit. de rescind. vend. th. 89.* (b) Carpz. 4. *Respons. 1.* (c) Richt. *cit. Dec. 99. n. 47.* (d) *l. 2. §. 9. de hered. vend.* (e) Sand. *l. 3. t. 4. d. 16.* (f) *pr. I. de locat. conduct.*

werden, so ist es ein unbenannter Contract, darvon am andern Orte gehandelt wird.

§. III. Wird demnach dieser Contract geschlossen zwischen dem Locatore oder Vermiether, so sein Gut um einen gewissen Zins zu gebrauchen auf eine gewisse Zeit überläßt und vermiethet, oder seine Arbeit um gewissen Lohn einem verspricht, oder aber ein Opus und Werck zu machen verdinget: und dann dem Conductore oder Miether, so ein Gut oder Hauß zu seinem Gebrauche, um einen gewissen Zins miethet, oder einer andern Arbeit, wie auch eines andern Opus und Werck zu verfertigen, dinget. (a) Der Miether u. Vermiether.

§. IV. Es pfleget aber der Zins von einem Hause oder Gute, und der Lohn vor die Arbeit in diesem Contracte erstlich am Gelde versprochen zu werden, (vid. Strauss, *de pecunia numerata in locationis conductionis contractu, necessaria. Vitemb.* 1675.) widrigen Falls und wann kein Geld, sondern eine andere Sache vor den Gebrauch des Guts oder vor die Arbeit versprochen ist, so entstehet in diesen Fällen ein contractus innominatus, es wäre dann, daß statt des versprochenen Geldes dergleichen Sachen oder Dinge hiernächst in solutum gegeben würden. (b) Immaassen auch, wann das vermiethete Stücke Frucht trage, als ein Acker oder Wiese, auf solchen Fall der Zins in gewisser Frucht, als gewissem Geträide, bestehen kan. (c) Es werden auch die Aecker offters um halb bestellet, oder um die Helffte derer Früchte ausgethan, also daß der Eigenthums-Herr derer Aecker die Helffte des Saamens giebet, und der Pacht-Mann, nebst der Helffte des Saamens, zugleich den Acker bestellet, und beyde so dann die Früchte theilen, welches doch mehr einer Societät oder Gesellschafft, als einem Mieth-Contracte oder Verpachtung ähnlich ist. (d) Vor das andere, muß das Pacht-Geld gewiß und wahrhafftig, nicht aber simulirter Weise, versprochen seyn. Drittens, muß ein gewisses quantum zum wenigsten implicite benennet, und viertens, solches dem Gebrauch des gemietheten Guts oder der versprochenen Arbeit, nach arithmetischer proportion, gleich seyn. (e) Gleichwie aber die Verkürtzung im Kauffe, bis an die Helffte gedultet wird; also wird, der Læsion halber, wann nur solche nicht über die Helffte ist, auch in diesem Contract nachgesehen, und kan der verkürtzte Theil dieserwegen vom Contract nicht weichen. (f) Der Zins. Bestellung um die Helffte.

§. V. Es ist auch unter die Mieth-Contracte zu rechnen der Contract, wenn ein Fürst oder anderer Herr die sämmtliche Einkünffte seines Amts um Ammodirung.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 24. *th.* 5. (b) *l.* 9. *C. de rescind. vend. add. l.* 57. *ff. de solut.*
(c) *l.* 8. & 19. *C. locat.* (d) *Synt. Civ. Ex.* 24. *th.* 5. (e) Mev. 8. D. 361.
(f) *l.* 22. §. *fin. l.* 23. *ff. locati.*

ein gewisses Pacht-Geld einem überlässet, welches die Frantzosen Ammodiren zu nennen pflegen. vid. Feltzius, *de admodiatione. Argent.* 1699.

Des Vermiethers Schuldigkeit.

§. VI. Wann liegende Güter, als Häuser und deßgleichen, vermiethet werden, ist der Verleiher erstlich schuldig, das Hauß oder andere Gebäude und Güter, so er vermiethet, dem Mieth-Mann in einem solchen Stande zu lieffern, daß er den Gebrauch des Guts versprochener Maassen haben könne; dannenhero muß er die Gebäude im baulichen Wesen unterhalten, und wann er ein fremdes Gut vermiethet hat, welches vor Ablauff derer Pacht-Jahre evinciret worden, in solchem Fall muß er dem Pachter die Gewähr leisten, und ihm allen Schaden, nebst dem Interesse, ersetzen. (*a*) Vors andere, wofern der Pachter wegen des gemietheten Guts durch des Locatoris Schuld Schaden leiden solte, muß er davor stehen. (*b*) Drittens, ist Locator schuldig, die vom Conductore nothwendig, oder dem Gute zum Besten [dann was zur Lust aufgewandt, solches wird nicht gut gethan, es sey dann auf des Locatoris Ordre geschehen] aufgewandte Kosten zu ersetzen, (*c*) gestalt auch der Conductor das Jus retentionis [jedoch, daß dem Locatori derer Güter sich anzumaassen, und solche zu bestellen nicht verwehret werde, (*d*)] bis zu seiner Befriedigung, wann die aufgewandte Kosten liquid und richtig seyn, gebrauchen kan: wäre aber solche illiquid, und nicht sofort erweißlich, so müßte der Pachter gegen einer gnugsamen Versicherung das Gut dem Locatori einräumen. (*e*) Endlich und viertens, muß der Locator die Mieth aushalten, und darff er den Pachter vor Ablauff der verglichenen Zeit, regulariter nicht vertreiben, wiewohl dieses seine Abfälle hat. Wovon §. 10. soll gehandelt werden.

Des Miethers Verpflichtung.

§. VII. Dargegen ist der Beständer oder Miether verpflichtet I. des Hauses oder Gutes sich pfleglich zu gebrauchen, solch bestanden Gut auch im ziemlichen Wesen und rechtem, auch keinem andern, als es vermiethet, Gebrauch zu halten, und II. darbey einen solchen Fleiß, dasselbige für Schaden zu bewahren, anzuwenden, wie ein jeder fleißiger Hauß-Vater oder auch der Hauß-Herr selber thun möchte. Entstünde aber bloß, durch Unterlassung der grössesten Vorsichtigkeit, [per culpam levissimam] einiger Schade, so wäre er davor zu stehen nicht schuldig, (*f*) noch weniger aber, wann ohne sein, des Mieth-Manns, Unfleiß oder Verwahrlosung demselben Hause oder Gute ein unversehener Unfall und Wetter-Schaden, oder auch gäntzlicher Untergang zustünde, ist er solchen zu tragen und zu erstatten pflichtig, es sey denn, daß er solchen erstlich ausdrücklich über sich genommen: Wohin die eiserne Schafe oder Kühe gehören, wenn nemlich jemand Schafe oder Kühe, mit dem Versprechen, gemiethet und angenommen

Eiserne Schafe u. Kühe.

hat,

(*a*) *Synt. Civ. Ex. 24. th. 10.* (*b*) *l. 19. §. 1. ff. locati.* (*c*) *l. 55 §. 1. ff. locati.*
(*d*) Mev. *7 Decis. 168.* (*e*) Mev. *2. D. 33.* (*f*) *Synt. cit. 24. th. 14.*

hat, daß er jedesmahl, wenn ein Stücke stirbet, ein anders an die Stelle schaffen, und also, nach Endigung der Pacht-Zeit die völlige Anzahl ohne Abgang wieder lieffern wolle: (a) oder zum andern, durch seine Verwahrlosung und Schuld der Unglücks-Fall sich zugetragen hätte; Hieher gehöret, wann ein Feuer im Hause, durch des Pachters oder seine Leute, jedoch derer, vor welche er stehen muß, (b) Nachläßigkeit, so dem Locatori zu beweisen oblieget, (b) ausgekommen. Ferner wann er zur Feindschafft Ursache gegeben, und dem gemietheten Gute dadurch Schade zugezogen wäre. Vid. *l.* 25. §. 4. *& l.* 41. *ff. locati.*

§. VIII. Uber dem ist der Mieth-Mann III. schuldig, seinen Hauß- oder Mieth-Zins zu entrichten, immaassen zu Erlangung der Pension der Verpachter wider ihn executive klagen kan, (c) zumahlen wann der Locator aus dem Pacht-Contract, welcher unter des Conductoris Hand und Siegel darüber aufgerichtet, oder vom Notario verfertiget worden, klaget, und dessen recognition bittet; in welchem Fall der Beklagte mit seinen exceptionibus, als, doli, metus, lælionis &c. in die Reconvention verwiesen wird. Was die Zeit anlanget, wenn die Pension zu bezahlen, hat man zuförderst auf das Versprechen, in Ermanglung dessen, auf die Gewohnheit des Orts zu sehen. (d) IV. Muß der Mieth-Mann, wann die Zeit seiner Miethe um ist, und er sich mit dem Hauß-Herrn keiner fernern Miethe verglichen hat, das bestandene Gut räumen, und unverletzt dem Verpachter wiederum zustellen; ob er aber ein Vor-Recht an der Miethe prætendiren könne, wann der Eigenthums-Herr das Gut weiter vermiethen will? solches wird negiret, es sey dann, daß ein anders unter ihnen abgeredet wäre, oder die Landes-Gewohnheit solches mit sich brächte: Es wollen auch einige denen Studiosis hierinnen ein Vorzugs-Recht gönnen: (e) Würde aber der Miether über die bestimmte Zeit eine Behausung oder Gut noch länger behalten und gebrauchen, der Eigenthums-Herr auch ihm solches gestatten, so wird es dafür geachtet, als ob die Miethe oder der Pacht aufs neue, und zwar, was die Land-Güter betrifft, auf ein Jahr lang, und um vorigen Zins, auch auf alle Maaß und Gedinge, wie in der ersten Handlung abgeredet [jedoch sind die Bürgen vor den prorogirten Contract zu stehen nicht schuldig, (f)] wiederum geschlossen sey, und wird solches auch im dritten, und sofort einem jeden Jahre in diesem Falle also gehalten. (g) Was die Häuser betrifft, weil solche alltäglich zu nu-

Der Miether muß den Zins richtig abstatten.

Die weitere Verpachtung.

(a) *Synt. cit. th. it.* Wiese, *de contractu socidæ.* von eisern Schafen, Kühen ꝛc. *Jen. 1672.* Eisen, *de rebus ac personis ferreis. Altorf. 1703. it.* Tabor, *de contractu & jure Socidæ. Vol. I. Tract. III. p 127.* (b) *Decis. Elect. 79. Decis. Elect. 80. add. Synt. Civ. Ex. 23. th. 95.* (c) *vid.* Mev. 4. D. 244. (d) *Synt. Civ. Ex. 24. th. 13.* (e) Struv. *in Decis. Sabb. c. 9. decis. 1. & 2.* (f) Brunn. *ad l. 7. C. h.* (g) Carpz. 2. 37. 9.

nutzen seyn, wird davor gehalten, daß, wann der Miether nach Verfliessung der abgeredeten Zeit noch länger darinn wohnen bleibet, der Contract bis auf die Zeit, da er darinnen wohnet, und weiter nicht, prorogiret sey, (a) es wäre dann, daß man die Häuser, zu gewissen Zeiten, als zur Meß-Zeit, nutzen könte, oder daß, durch die Gewohnheit des Orts, ein anders hergebracht; dann wie es im letztern Falle bey der Gewohnheit bleibet, also wird im ersten Casu der Contract auf ein Jahr prorogiret. (b)

§. IX. Es lassen die Rechte dem Mieth-Manne zu, das Gut, wenn es seine Gelegenheit nicht ist, dasselbige die bestimmte Zeit über zu behalten, förders einer andern anständigen Person zu überlassen; Es wäre ihm dann solches im Contract ausdrücklich verboten. Es ist aber nichts destoweniger der Principal-Mieth-Mann für das Mieth-Geld, auch allen Schaden und Mangel, so durch den andern dem Bestand-Gute möchte zugefüget werden, zu stehen verbunden. (c)

Wann die Miethe vor der Zeit möge aufgesaget werden.

§. X. Und wiewohl der Hauß-Herr schuldig, dem Miether die bestimmte Zeit zu halten, so lassen ihm doch die Rechte, in nachgemeldten vier Fällen zu, daß er, vor Verfliessung der Zeit die Miethe auffsagen möge. (d) Als erstlich, wann der Mieth-Mann den versessenen Hauß-Zins nicht entrichtet, noch zu entrichten erbötig ist. Zum andern, wann er das vermiethete Hauß oder Gut so übel und ungebührlich hielte, daß desselben Abfall und Verringerung scheinbarlich vor Augen, oder es sonsten nicht erbarlich [wann er nemlich Huren hinein führete, oder sonsten ein unchristlich ärgerliches Leben führete] gebrauchte. Zum dritten, wann der Hauß-Herr aus nothwendigen und zur Zeit der geschlossenen Miethe nicht verhandenen Ursachen, das vermiethete Hauß gantz oder zum Theil wieder bauen und bessern müßte, solches aber, wenn der Mieth-Mann darinnen wohnen und bleiben solte, nicht wohl noch füglich geschehen könte. Zum letzten, wenn dem Vermiether, oder seinen Erben und Kindern eine solche unversehene doch kündige Noth ohne ihre Schuld fürfiele, daß sie ihr Hauß [ob aber die verpachtete Land-Güter dieserwegen vor Ablauff der Mieth-Jahre wieder abgefordert werden können? Solches negiret der Autor *in Decis. Sabb. C. 9. d. 15.*] selber zur Wohnung brauchen müßten, und füglich nicht entrathen könten. Es darff aber der Locator den Pacht-Mann eigenmächtig nicht austreiben, sondern muß ihn dieserwegen gerichtlich belangen, gestalten auch wann der Conductor causam expulsionis läugnet, ihm, Locatori, solche, so viel die drey letztere an-

(a) *vid. l. 13. 13. §. ult. ff. locati.* (b) B. de Lynck. *in anal. ad tit. locat. th. 7.* it. Geiger, *de relocatione & reconductione. Altorff. 1681.* Philipp, *de relocatione & reconductione tacita. Lipſ. 1678.* (c) *l. 9. C. locat. add.* Mev. 6. D. 481. (d) *vid. l. 3. C. locat. ibique* Brunn.

anlanget, zu erweisen oblieget: (a) Ob aber der Locator des Rechts, den Pachter auszutreiben, durch eine renunciation sich begeben könne? solches wird affirmiret, was den vierten Fall betrifft, so gar, daß des Vormundes renunciatio denen Pupillen im Wege stehet. (b)

§. XI. Dahingegen kan auch der Pachter und Mieth-Mann vor Ablauff der bedungenen Zeit, den Pacht aufkündigen und fahren lassen, oder auch Erlassung des Pacht-Geldes fordern, wenn sich nemlich etwas unvermuthetes zuträget, wodurch er an dem völligen Gebrauch des gepachteten Guts gehindert wird, als, wenn das Hauß schadhafft, oder Wetter-Schaden auf denen Aeckern entstanden. (c) Ob aber der Miethmann vor der Zeit ausziehen könne, wenn er von Gespenstern incommodiret würde? Hat Herr D. Carl Friedrich Romanus, in seiner Inaugural-Disputation, so er zu Leipzig Anno 1703. *De rescissione contractus locationis conductionis ob metum spectrorum*, gehalten, affirmiret; Welches iedoch Thomasius, in einer andern disputation: *De non rescindendo contractu locationis conductionis ob metum spectrorum*, so zu Halle 1712. ventiliret worden, negiret. Der Miethmann kan auch die Miethe vor der Zeit auffagen.

§. XII. Würde sichs auch zutragen, daß der Vermiether oder sein Erbe binnen der Mieth-Zeit das gemiethete Gut andern verkauffte, oder sonst durch Handlung unter Lebende, oder im letzten Willen vermachte, so muß zwar der Miethmann, iedoch zu gelegener Zeit, und eben nicht augenblicklich, (d) weichen, denn Kauff gehet vor Miethe; es ist aber der Vermiether schuldig, dem Conductori das Interesse dieserwegen abzustatten. (e) Es sind auch gewisse Fälle, da der Pachter zu weichen nicht schuldig ist. Erstlich, wann der Verkäuffer es ausgedungen hat, daß der Käuffer dem Conductori den Pacht aushalten soll. Zum andern, wann zu Versicherung des Pacht-Contracts der Locator die verpachtete Güter zur hypothec eingesetzet hat. Und drittens, wann das Gut sub hasta erkaufft ist. (f) Wann der Vermiether das Gut verkauffet.

§. XIII. Der Miethmann hat nicht Macht, in dem gemietheten Hause etwas ohne Vorwissen, Willen und Vergünstigung des Hauß-Herrn zu bauen, abzubrechen und zu ändern, oder da es ein Garten oder Feld-Gut wäre, die Bäume, Reben und anders abzuhauen, und zu ändern; doch da die unvermeidliche Nothdurfft erforderte, in dem Hause etwas von Dachung und andern zu bessern, welches der Hauß-Herr selbst thun würde, solches mag er wohl thun, auch solche Unkosten dem Hauß-Herrn an dem Hauß-Zinse abziehen, gestalt er das Jus retentionis, wie oben gemeldet, hat. Der Miethmann darff nichts ändern.

(a) Carpz. 2. 37. 6. (b) Id. *cit. l. d.* 7. (c) *Synt. Civ. Ex.* 24. *th.* 16. *ibi th. seqq. except.* (d) Mev. 5. *D.* 339. (e) Carpz. 2. 37. *d.* 3. 4. 5. it. Zollius, Kauff hebt Miethe nicht auf. *Rinth.* 1704. (f) *vid. Synt. cit. Ex.* 24. *th.* 27.

Beyderseits Erben sind verbunden den Contract zu halten.

§. XIV. Dieser Contract hat diese Art, daß er so lange währet, bis die bestimmte Zeit um ist, es sterbe gleich mitlerweile der Vermiether, oder der Miether, denn nichts destoweniger ihre beyderseits Erben, den Mieth-Contract einander zu halten schuldig sind. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wann die Vormünder, Kirchen- oder gemeiner Stadt-Vorstehere die ihrer administration anvertrauten Güter, nach Art- und Weise, wie es die Rechte erfordern, vermiethen, welcher Mieth-Contract bestehet, wann auch hernach andere an ihre Stelle treten. Ob aber, wann ein Canonicus die zur Præbende gehörige Güter vermiethet, der Successor die Mieth-Jahre aushalten müsse? solches wird negiret. Vid. Fab. *in Cod. ad tit. locat. d.* 19. welches bey denen Protestanten auf die Pfarrer kan appliciret werden.

Die illata, und erwachsene Früchte stehen dem Locatori zum Unterpfand.

§. XV. Auch hat dieser Contract ferner die Eigenschafft, daß alle fahrende Haabe, so der Miethmann in das gemiethete Hauß eingebracht, (a) deßgleichen so Feld-Güter verpachtet worden, alle die Frucht, so auf denenselben erbauet worden, stillschweigend dem Verpachter für seinen Zins verpfändet sind, wann gleich solches in dem Pachte nicht wäre bedinget oder abgeredet worden. Es hat auch der Locator an denen Früchten, ob schon solche ausgedroschen, und etwa in der Stadt aufgeschüttet seyn, den Vorzug vor andern Gläubigern. (b)

Die Unglücks-Fälle darff der Handwercks-Mann nicht tragen.

§. XVI. Wann denen Handwerckern oder andern Werck-Leuten etwas in die Arbeit verdingt wird, und solches bey ihnen durch unversehene Feuersbrunst oder Einfallen derer Gebäude, durch Gewalt des Wassers oder derer Feinde gar verdürbe oder schadhaft würde, so sind sie dem Herrn desselben nicht mehr schuldig zu erstatten, (vid. tamen Except. *in Synt. Civ. Ex.* 24. *th.* 23.) denn so viel noch davon überblieben oder vorhanden, viel mehr sind sie befugt, vor die Arbeit den verdienten Lohn zu fordern. (c) Sonsten aber und ausserhalb ietzt-bemeldten Fällen, ist der Werck-Mann den Schaden derer übergebenen Sachen wieder zu erstatten schuldig. Derowegen da iemand einen Edelgestein bey einem Goldschmiede zu versetzen, oder einzufassen verdinget, und selbiger wegen seiner Unerfahrenheit oder Verwahrlosung (auch per culpam levissimam) zerbrochen würde, so ist der Goldschmied den Werth desselben zu bezahlen verbunden. Wäre aber der Edelgestein selbst, also beschaffen, daß der Goldschmied keine Schuld daran gehabt, so ist er nichts dafür zu geben verpflichtet; Er hätte denn die Gefahr des Bruchs, oder das Mißrathen des Wercks in dem Pact oder Gedinge auf sich genommen.

§. XVII.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 26. *th.* 16. (b) Mev. 8. D. 150. (c) *l.* 33. *ff. locat.*

§. XVII. Also auch, so ein ander Werck-Meister etwas zu machen oder auszuputzen angenommen, und dasselbe aus Unverstand oder Mangel der Wissenschafft verderbet hätte, so ist er den Werth dafür zu bezahlen schuldig, denn er hat solche Arbeit als ein Meister derselben Kunst angenommen, und muß also culpam leviſſimam præſtiren. (a) Jugleichen da iemand einem seine Kleider auszuputzen gegeben und verdinget, und die Mäuse dieselbigen zerbissen, so ist der Arbeiter dem, der mit ihm gedinget, Erstattung zu thun pflichtig; denn ein iedweder Schneider und dergleichen Handwercks-Mann muß vor den Unfleiß oder Verwahrlosung stehen. Hieher gehöret die Frage: Wann iemand eine Mauer, Brücken, Keller, Graben ꝛc. zu verfertigen über sich nimmt, das Werck aber hernach zu Grunde gienge, wer vor den Unglücks-Fall zu stehen schuldig sey? Wann durch eine höhere Gewalt, als, durch Erdbeben, Verwüstung des Feindes ꝛc. die Arbeit eingerissen würde, so ergienge der Schade über den Bau-Herrn, (b) welcher überdem die Arbeit, so weit solche verfertiget, zu bezahlen schuldig ist: Wäre aber das Werck deswegen eingegangen, weil es nicht, wie sichs gebühret, verfertiget worden, so ist ein Unterscheid zu machen, erstlich, ob der Arbeiter auf einen ieden Tag angenommen, wovor ihm auch sein Tagelohn gereichet wird, oder ob vors andere die Arbeit ihm Ruthen- und Ellen-weise, oder drittens überhaupt verdungen. Im ersten Fall stehet der Arbeiter gar nicht davor; denn es hat der Bau-Herr ihm selber beyzumessen, warum er, wann ihm die Arbeit nicht angestanden, den Arbeiter nicht so fort abgeschaffet. (c) Im andern Falle muß der Arbeiter davor stehen, bis es zugemessen, wann solches geschehen, repondiret er gleichfalls vor das Werck nicht weiter. Im dritten Falle muß der Meister oder Arbeiter davor stehen, bis das Werck oder der Bau fertig, und vom Bau-Herrn gut geheissen worden: Hernach, und wann er mit der Arbeit einmahl zufrieden gewesen, kan er den Arbeiter nicht weiter belangen. (d)

Vor seine Verwahrlosung aber muß er stehen.

XVIII. Hieher gehören auch die Mäckler und Unterhändler, welche sich gegen billige Belohnung allerhand ehrliche Handlung zu schliessen und befördern zu helffen gebrauchen lassen. Dergleichen Personen werden, entweder von der Obrigkeit in grossen Handels-Städten in gewisser Zahl und vermittelst præstirten Eydes, (e) bestellet, oder von denen contrahirenden Theilen selbst darzu, nach Gefallen, erwehlet. Sie müssen aber in ihrer Verrichtung treu seyn, und gebührenden Fleiß anwenden, sonst können sie, wegen ihrer Unvor-

Mäckler und Unterhändler.

(a) Brunn. *ad l. 28. C. locat.* (b) *l. 59. ff. locat.* (c) *l. 51. §. 2. verb. niſi. ff. eod.*
(d) *l. ult. ff. locati. add. l. 36. ff. eod.* (e) B. de Lyncker. *in anal. ad tit. de proxen.* it. Silberrad, *de Senſalibus*, von Mäcklern, *Altorff. 1716.*

vorsichtigkeit und daraus entstehenden Schadens, belanget werden. Hingegen können sie, wenn ihnen auch schon keine Verehrung versprochen worden, solche nach billigmäßiger Würderung suchen. Auch können sie über dem getroffenen Handel zu Zeugen gebrauchet, ja darzu gezwungen werden.

Die Klage wider den Mieth-Mann.

§. XIX. Wann iemand etwas vermiethet hat, und der Miether, oder seine Erben, ihm Schaden thut in dem vermietheten Hause oder Gute, oder wenn er vor Ausgang der Zeit das Gut verläst, oder nach Endigung derselben es nicht räumen, noch den Zins geben will, und insgemein, so er in einigerley Weise wider die Miethe handelt, hat er ihn, oder seine Erben, derowegen mit der actione locati conducti, so aus dem Mieth-Contracte herkömmt, zu besprechen.

Die Klage wider den Vermiether.

§. XX. Ingleichen wann iemanden ein Hauß, Acker, oder Land-Gut vermiethet worden, und der Vermiether ihm dasselbe nicht einräumen will, oder vor der Zeit vom Pacht treibet, oder die aufgewandte Kosten, oder den bey dem Pacht durch des Locatoris Verwahrlosung erlittenen Schaden nicht ersetzen will, so hat er ihn oder seine Erben deswegen auch mit dieser Klage zu belangen, dadurch derselbe oder seine Erben verurtheilet wird, ihm die Miethe zu halten, oder das Interesse und Schaden, welches ihm dannenhero entstehet, wie denn auch die aufgewandte Unkosten, zu erstatten. (a)

Der XIII. Titul
Von dem Erb-Zins-Contracte.

§. I.

Erb-Zins Contracts-Beschreibung.

EIn Erb-Zins-Contract ist, in welchem mehrentheils mit Aufrichtung einer Verschreibung, zumahl, wann über Kirchen-Gut dieser Contract aufgerichtet wird, (b) iemand ein Hauß oder liegendes Gut erblich oder auf eine gewisse Zeit, (welches iedoch durch eine ausdrückliche Paction muß abgeredet werden, dann widrigenfalls ist der Erb-Zins perpetuirlich) (c) gegen Entrichtung eines jährlichen Erb-Zinses, zu bauen, zu besäen, zu bessern, und solches zu geniessen aufgetragen und übergeben wird, dergestalt, daß, so lange der bestimmte Erb-Zins oder Canon von ihm gebührlich entrichtet wird, solches Hauß oder Gut von ihm, oder denenjenigen, so ihm succediren und nachfolgen, nicht abgefordert, noch genommen werden möge.

§. II.

(a) *Synt. Civ. Ex. 24. th. 26.* (b) Mev. *3. Decis. 289.* (c) B. de Lynck. *in annot. ad tit. locat. th. 41.*

§. II. Ist demnach, der Art und Eigenschafft dieses Contracts nach, der Erb-Zins-Herr schuldig, das nutzbare Eigenthum dem Erb-Zins-Manne zu übergeben, und die Gewähr dißfalls zu leisten: Dahingegen ist der Erb-Zins-Mann solches Erb-Zins-Gut in gutem Stande zu halten und zu verbessern, auch den Canonem oder Erb-Zins zu erlegen schuldig. Und wird dieser Erb-Zins allein zur Erkäntniß des Ober-Eigenthums-Herrn gegeben, dahero solcher auch der Fruchtniessung nicht gleich ist, sondern meistentheils in einem geringen bestehet, und ob gleich an denen Früchten Schaden geschiehet, nicht erlassen wird, von welcher Erb-Zins-Gerechtigkeit oben im andern Buche Tit. X. allbereit gehandelt worden. Worinnen dieser Contract bestehe.

§. III. Jedoch ist zu Recht verordnet, daß der Erb-Zins-Herr seinem Erb-Zins-Manne den Erb-Zins erlassen müsse, erstlich, wenn wegen Krieges und feindlichen Einfalls der Erb-Zins-Mann das Gut gar nicht anbauen noch gebrauchen können. Zum andern, wenn andere Miß-Jahre einfallen, und der Erb-Zins so hoch ist, daß er fast die jährliche Nutzungen erreichet. (a) Conf. Philipp. *de agris vectigalibus. Lipsi.* 1697. *rec.* Der Erb-Zins wird wegen geringer Nutzung des Gutes zuweilen erlassen.

Der XIV. Titul
Von Gesellschafften und Mascopeyen.

§. I.

Die Gesellschafft ist ein Contract, da zween oder mehr sich vereinigen, ihr Geld, Waaren und Güter, oder auch Arbeit und Mühe zusammen zu tragen, auf gemeinen Gewinst und Verlust. Es kan dieser Contract bestehen zwischen Weltlichen und Geistlichen, auch nach päbstlichem Rechte (b) zwischen Mann und Weib, auch seinem eigenen Ehe-Weibe: zwischen Christen und Juden, es wäre denn durch die Statuta eines Orts verboten. Der Gesellschaffts-Contract:

§. II. Es wird aber eine solche Societät und Gesellschafft auf zweyerley Weise gemacht und eingegangen, einmahl, wenn zween oder mehr vorbedächtlich und mit gehabtem Rath durch ausdrückliche Bewilligung, oder auch durch wirckliche Inferirung derer Güter, solche in gemein zu haben, mit einander einig werden und sich vergleichen, welches eine Specialis oder sonderbare Gesellschafft genannt wird. Zum andern, wenn alle Güter in die Societät gebracht werden, und dieses auf zweyerley Art: erstlich, daß sowohl die ist zweyerley.

(a) Carpz. *t. Respons.* 91. *add. Synt. Civ. Ex.* 24. *th.* 34. (b) Zœs. *ad tit. pro socio n.* 14.

verhandene, als künfftige, so durch Erbschafft oder in andere Weise überkommen und erlanget werden mögen, gemein seyn sollen, und wird in Latein societas bonorum universalis genannt, oder daß nur die gegenwärtige Güter, und was daher einkommen möchte, gemein seyn solle, welche letztere in dubio præsumiret wird. Denn die erste ist allzubeschwehrlich, gestalt in derselben ein Gesellschaffter mit seinem Socio alles und iedes, was er ehrlicher Weise durch Erbschafften, Schenckungen, Vermächtnissen ꝛc. an sich bringet, theilen, und die Unkosten, welche der Socius auf sein Eheweib, auf die Erziehung und Ausstattung derer Kinder verwendet, übertragen helffen muß, unerachtet er weder Weib noch Kind hat, auch hernach bey der Theilung dieserwegen nichts zum voraus nehmen kan; dahingegen, in der Societät letzterer Art wird nur dasjenige gemeinschafftlich, was von denen Gütern, welche man in die Societät gebracht, einkömmt und erworben wird. (a)

Theilung des Gewinstes und Verlusts.

§. III. Wo keine sonderliche Vergleichung abgeredet worden, so wird der Gewinst und Verlust nach proportion und Grösse eines ieden gelegter Summa und angewandten Fleisses eingetheilet, dergestalt, daß wenn zween eine Gesellschafft und Mascopie mit einander eingegangen und gemacht hätten, und der eine hätte 200. Gülden geleget, der andere aber nur 100, so hat der erste zwey Theil des Gewinsts und Verlusts, der andere aber nur ein Theil secundum Proportionem Geometricam, so viel das Capital betrifft, zu nehmen. (b)

Abhandlung wegen Gewinstes u. Verlusts.

§. IV. Wann bedinget und abgehandelt worden, daß einer oder mehr unter denen Sociis oder Gesellschafftern allein am Gewinst einen Antheil, an dem Verluste aber keinen haben sollen, so ist solches Pact und Gedinge kräfftig: Denn es begiebt sich zu vielmahlen, daß einer aus der Gesellschafft mehr mit contrahiren und Gewerben etwas zu gewinnen geschickter ist, als der andere, auch mit seinem Fleisse und Thun mehr und füglicher, denn ein ander mit Gelde, etwas erwerben und erlangen kan. In welchem Fall derjenige, welcher am Capital nichts verlieret, seine Einbusse dadurch leidet, daß er das Gewerb umsonst getrieben. Gestalt auch dieses Pactum gültig, daß einer zwey Drittheil des Schadens über sich nehmen, hingegen auch zwey Drittheil vom Vortheil und Gewinst haben solle; Immaassen auch, wo in einer Gesellschafft und Societät des Gewinsts gedacht wird, auch zugleich der Verlust darunter verstanden wird. Denn es wäre der Natur dieses Contracts zuwider, daß einer allein den Schaden tragen, und keinen Gewinn davon haben solte. (c) Ob aber dasjenige Pactum: daß einer, welcher doch keine mehrere

Der Schaden kan nicht über einen allein gehen.

Mühe

(a) Synt. Civ. Ex. 22. th. 26. (b) Synt. Ex. 22. th. 30. (c) l. 29. ff. pro socio.

Mühe und Arbeit bey der Handlung, auch kein grösseres Capital, als sein Mitgesellschaffter hat, zwey Drittheil vom Gewinst haben, und ein Drittheil Schadens über sich nehmen solle, zu Recht bestehe und gültig sey? darüber sind die Doctores nicht einig. Viele halten dieses vor ein unbilliges Pactum; (a) dahingegen erkennen andere dieses Pactum vor gültig. (b) Es ist aber dieses allein für Gewinn zu halten, was, nach Abzug aller Unkosten und empfangenen Schadens noch überbleibet.

§. V. Ein ieder Socius und Gesellschaffter muß alles, was er im Nahmen der Gesellschafft erobert und gewinnet, treulich in gemeine Theilung bringen und kommen lassen, er hätte denn mit Unthaten, Betrug, Diebstahl, oder in andere unziemliche Wege, etwas erworben, dessen kan er die Gesellschafft und sich selbst keineswegs fähig machen, und hat auch seine Strafe deswegen für sich selbst allein zu tragen. Hätte aber der Mitgesellschaffter es wissentlich in die Gesellschafft bringen lassen, so müste er, nebst Ersetzung des Entwandten, auch die Strafe helffen tragen. (c) Wo auch einer aus der Gesellschafft, durch Betrug oder sonst, Schaden thäte, der ist allein davor zu stehen schuldig; Da aber seine Mitgesellschaffter in gleichem Betrug oder Säumniß erfunden würden, so mag man solches, durch Compensation und Vergleichung aufheben.

Es muß alles conferiret werden.

Vor seinen Betrug muß einer allein stehen.

§. VI. Es sind die Socii und Gesellschaffter alle Schuld, die in währender Gesellschafft und Mascopey gemacht worden, insgemein zu zahlen schuldig, ob gleich die Gesellschafft exspiriret und aufgehoben wäre, denn es wird hierinnen die Zeit der gemachten Schuld angesehen. Es soll auch ein ieder, so der Gesellschafft und Societät verwandt und zugethan ist, derselben Sachen anders nicht, als ob sie sein eigen allein wären, abwarten, und die mit getreuem Fleiß verrichten; wo ihm aber, über solchen Fleiß, den er in seinen selbst eigenen Sachen zu gebrauchen pfleget, etwas widriges zustehet, so ist er, solches Zufalls halber, seinen Mitgesellen nicht verpflichtet. Ob auch gleich ein anderer noch mehrern Fleiß hätte anwenden mögen (iedoch, daß dem Socio nur keine culpa lata könne beygemessen werden) so darff er doch deß nicht entgelten, und müssen, in diesem Falle, die gemeine Gesellschaffter ihnen selbst die Schuld zumessen, daß sie einen Unfleißigen, zu sich in die Societät und Gesellschafft genommen haben. (d) Uber dem ist derjenige Gesellschaffter, welcher die Administration hat, schuldig, ein ordentlich Inventarium, oder in Ermangelung dessen, eine eydliche Specification heraus zu geben, (e) und iedesmahl, wenn es

Die Gesellschafter sind gemeine Schulden zu zahlen schuldig.

(a) *Synt. Civ. Ex. 22. th. 31.* (b) B. de Lyncker. *in anal. ad tit. pro socio th. 31.*
(c) *Synt. cit. Ex. th. 26.* (d) *Synt. cit. l. th. 24.* (e) Mev. *4. D. 172. n. 2.*

verlanget wird, seinem Socio zu zeigen, (a) auch wegen der Verwaltung Rechnung zu thun.

§. VII. Die Societät und Gesellschafft zergehet, oder wird aufgehoben, Erstlich: Wenn einer aus der Gesellschafft stirbet, so endiget sich die Gesellschafft, so viel diesen Verstorbenen betrifft, dergestalt, daß seine Erben nicht weiter verbunden seyn. Und da auch gleich Pacta und Gedinge gemacht würden, daß die Gesellschafft und Societät sich auf die Erben erstrecken solte, so ist doch solches nicht gültig, dieweil man nicht weiß, ob der Erbe zum Handel tüchtig oder untüchtig seyn werde; (Welche Meynung nach denen Römischen Rechten ihre Richtigkeit hat, v. *l.* 52. §. 9. *l.* 59. *pr. ff. pro socio*; So viel aber die Deutschen Rechte betrifft, wird dergl. ichen Pactum allerdings vor beständig erkannt. v. de Berger, *P. II. El. D. Forens. p.* 244. Wernher, *P. I. Observ. for.* 167. it. Leyser, *Specim. ad ff.* 186. *in Coroll. p.* 388.) Jedoch mag keinem aus der Gesellschaft verwehret werden, daß er nicht, seines Guts halben, einigen letzten Willen machen oder aufrichten möge. Indessen aber können die Erben, auf dasjenige, was der Verstorbene seinem Socio zu præstiren schuldig war, gar wohl belanget werden; dahingegen sie auch, was dem Verstorbenen aus der Societät gebührete, gleichfalls fordern können; gestalt die actio pro socio, wie sie auf die Erben fället, also auch wider dieselben statt findet; Dieses ist zu erinnern, daß der Erbe dasjenige, was der Verstorbene angefangen hat, endigen müsse. (b) Zum andern, wenn einer oder der andere in der Gesellschafft nicht länger bleiben will, sondern selbiger auffaget; immaassen solches einem iedweden zu thun erlaubt ist, wofern es nicht zur Unzeit geschiehet, oder denen übrigen Gesellschafftern dadurch ein Schaden entstehet. Aber wie, wann bey angetretener Societät, wäre abgeredet worden, man wolle von derselben nicht abtreten? entweder es ist das Pactum indefinite, und daß man nimmermehr abtreten wolle, abgefasset, solches ist null und nichtig: (c) oder, es ist solches auf eine gewisse Zeit, nemlich auf drey, vier, mehr oder wenigere Jahre restringiret, solches ist gültig, und muß man der Zeit erwarten, es wäre denn, daß der Socius sich so viel übel comportirte, daß man auf keinerley Weise mit ihm länger auskommen könte, welchen Falls auch von der mit einem Eyde bestätigten Societät abzutreten vergönet ist: denn ein ieder Eyd ist zu verstehen, rebus sic stantibus, wann es bleibet, wie man præsupponiret oder gemeynet hat. (d) Vors dritte höret die Societät auf, wann der Gesellschaffter, bey entstandenem Concurs, sein gesammtes Vermögen denen Creditoribus abtritt: oder wann, wegen eines begangenen Verbrechens, dessen Güter confisciret werden;

Endigung der Gesellschafft.

(a) Mev. 8. *Decis.* 26. (b) *Synt. Civ. Ex.* 22. *th.* 41. (c) *l.* 70. *ff. pro socio.*
(d) *add.* Brunn. *ad l.* 5. *C. pro socio.*

werden; oder, wann die Handlung, weswegen die particulaire Societät aufgerichtet, ihre Endschafft erreichet hat. (a)

§. IIX. Wann mit iemand eine Societät und Gesellschafft eingegangen und aufgerichtet worden, entweder über alle seine und desselben Güter, oder über einer gewissen Waare, Handels oder Gewerbs, und er hat seines Theils etwas an Unkosten und andern daran gewendet, oder sein Gesellschaffter hat etwa aus der Gesellschafft und gemeinem Handel etwas aufgehoben, oder von gemeinem Gelde erkaufft, will aber dasselbe in die Gesellschafft nicht einbringen, oder es falle gleich sonsten vor, was da wolle, so in die Societät und Gesellschafft gehörig, und dazu einer gegen dem andern verpflichtet ist, so hat der beschwehrte Theil Actionem pro socio, oder die Gesellschaffts-Klage wider seinen Socium oder Mit-Gesellschaffter anzustellen. Und hat fürnemlich diese Klage statt, wann die Zeit der Societät und Gesellschafft sich endet; So aber die Zeit nicht verflossen, und etwas erworben wäre, mag ein jeder derselben Gesellschafft fordern und begehren, daß der Gewinn oder erworbene Haabe in Gemeinschafft geleget oder getheilet werde. Ob man aber mit dieser Action auf die Theilung klagen könne? solches wird von einigen negiret, (b) weil es ungereimt zu seyn scheinet, daß eine Klage aus dem Contract, welche zur Zernichtung des Contracts abzielete, entstehen solte; sondern halten davor, man müsse zu dem Ende actionem communi dividundo anstellen; sie geben aber zu, daß man beyde Actiones, so wohl communi dividendo, als pro socio, in einem Klag-Schreiben zugleich abfassen könne; und wird sodann mit der ersten Action die Theilung gesuchet, mit der andern pro socio, auf die personal-præstationes, als daß der Socius Rechnung thue, den Gewinn theilen, den zugefügten Schaden ersetzen solte, und dergleichen, geklaget. Dahingegen meynen andere, man könne mit der Action pro socio auch auf die Theilung selbsten klagen. (c)

Die Klage, so aus dem Gesellschaffts-Contract entspringet.

Wann diese Klage statt hat.

Der unfleißige oder untreue Gesellschafter kan auch belanget werden.

Es ist bey dieser Action zu erinnern: I. daß der Gesellschaffter die Competentz habe, und man ihm, wann er nicht alles zu bezahlen vermag, seinen nothdürfftigen Unterhalt lassen müsse, welche Rechts-Wohlthat nicht allein dem Socio omnium bonorum, sondern auch dem socio einer sonderbaren Gesellschafft zu statten kommt: (d) welches beneficium aber nicht statt hat, wenn er die Societät läugnet, oder gefährlicher Weise [dolose] bey der Gesellschafft gehandelt hat; gestalt er auch II. dieserwegen auf erfolgte condemnation (iedoch daß im Urtheil des Betrugs ausdrücklich gedacht werde; dann, widrigen Falls, davor zu achten, daß er, wegen begangener Nachläßigkeit, condemniret sey, infam wird. (e) Anlangend endlich die Contracte, welche occasione societatis mit dem

(a) §. 6. & seqq. I. de societ. (b) vid. Synt. Civ. Ex. 14. th. 19. (c) B. de Lynck. in anal. ad tit. comm. div. th. 19. (d) l. 63. pro socio. (e) Synt. Civ. Ex. 7. th. 18.

Tertio getroffen werden, so ist zu wissen, daß, wann die Gesellschaffter insgesammt contrahiren, und z. E. etwas einkauffen oder verkauffen, ieder socius, nach proportion, so weit er bey der Societät interessiret ist, und also pro parte das Recht vom Debitore zu fordern habe; dahingegen er, nach gleichmäßiger proportion, und nicht auf die gantze Summe, dem Creditori verhafftet ist. (a) Wäre aber ausdrücklich verabredet worden, daß sie correi credendi oder debendi seyn solten, solchen Falls bliebe es billig darbey, so gar, daß einige davor halten, daß denen sociis correis debendi das beneficium divisionis, unerachtet sie sich dessen nicht begeben hätten, nicht zu statten käme, vid. Mev. 4. *D.* 169. Carpz. 2. 17. 12. von welcher Meynung andere abweichen, es wäre dann durch ein sonderbares Statutum, oder eine Gewohnheit, ein anders angeführet worden, vid. *Synt. Civ. Ex.* 22. *th. fin.* Aber wie? wann einer von denen sociis alleine contrahiret hat, ob er seine Mit-Gesellschaffter obligiren könne? wofern er im Nahmen der Gesellschafft contrahiret hat, und er hiezu constituiret ist, oder dasjenige, wovor die Schuld herrühret, in die Gesellschafft verwandt hat, so müssen die übrigen socii billig davor stehen: widrigen Falls muß der Creditor sich an denjenigen, mit welchem er contrahiret hat, halten. Add. B. de Lyncker. *in Anal. ad tit. pro socio in fine.*

Der XV. Titul

Vom Befehl und Vollmacht ausserhalb Gerichte.

§. I.

Beschreibung des Befehls.

EIn Befehl oder Vollmacht ist, wann einer, eine aufgetragene zuläßige Verrichtung umsonst auszurichten, über sich nimmt.

Die contrahirende Personen.

§. II. Dieser Contract wird geschlossen zwischen dem, so einem etwas aufträget, ersuchet und befiehlet, eine Sache, an seiner Statt und in seinem Nahmen zu verrichten, und zwischen deme, so die Sache aus guter Freundschafft zu verrichten über sich nimmt und verspricht: Es müssen aber beyde Theile fähig seyn, Contracte zu schliessen. Und geschicht solche, ohne Belohnung, aus dienstlichem Willen und Freundschafft; Jedoch ist nicht verboten, daß ein Befehlshaber oder Anwald, für seine Mühe und Verrichtung, ein Honorarium oder Verehrung von dem Befehlichs-Geber annehme. Ob aber solches könne gefordert werden? solches wird bejahet, wann etwas gewisses versprochen; Widrigen Falls aber, kan man, vor die gehabte Mühe, per modum actionis, nichts for-

(a) *Synt. Civ. Ex.* 22. *th.* 42. 43.

fordern, es wäre dann, daß von iemanden, vermöge seiner Profession, als vom Notario, Procuratore und Advocato, etwas ausgerichtet worden. (a)

§. III. Eine Vollmacht und Befehl kan nur in billigen und zugelassenen Handlungen oder Verrichtungen ertheilet werden; Denn, wenn einer dem andern auftrüge, eine Ubelthat oder sonst etwas Verbotenes auszuüben, und es geschähe auch solches, so ist, so wohl derjenige, der es dem andern aufgetragen, als auch der, so es gethan, gleicher Strafe würdig, und kan der Befehlshaber, keine Klage wider den, so es ihm geheissen, anstellen. Hätte aber der Mandatarius, über den Befehl gehandelt, als: Es hätte einer dem andern befohlen, Titium z. E. zu schlagen; Der Mandatarius aber hätte Titium verwundet oder getödtet, so könte man den ersten wegen des Excesses nicht bestrafen, (b) es wäre dann, daß die Verwundung oder der Todschlag aus demjenigen, was zu thun anbefohlen worden, als, wann einer dem andern befiehlet Titium zu stechen, auf ihn einen Schuß zu thun, und dergleichen gar leicht hätte folgen können. (c)

Vollmacht kan nur in zugelassenen Dingen ertheilet werden.

§. IV. Sonsten ist ein Unterscheid unter einer Vollmacht oder aufgetragenem Befehl, und unter einem bloß ertheilten Rathe. Denn der Gewaltgeber nöthiget und bittet den Befehlshaber, daß er die Verrichtung über sich nehme: der aber dem andern einen Rath giebt, überlässet es seinem weitern Nachsinnen und Gefallen, ob er ihm folgen, und es thun wolle oder nicht. Dannenhero denn auch, der Rathgeber, nicht belanget werden mag, wenn gleich sein ertheilter Rath übel ausgeschlagen, es könte denn dargethan werden, daß der Rathgeber, mit gefährlichem Vorsatze, den andern überredet, und muthwillig betrogen hätte, oder auch versprochen vor allen Schaden gut zu seyn. (d) Es gehören hieher die Recommendations-Schreiben, welche nicht einmahl unter denen Kaufleuten eine Verbindlichkeit wircken, Marquard. *de jure Mercat. lib. 2. c. 11. n. 69. vid. tamen Decis. Elect. Sax. 42.*

Ist unterschieden von einem Rathe.

§. V. Es stehet anfänglich in eines jeglichen Macht und Gefallen, ob er ein Mandat oder Befehl annehmen wolle oder nicht. Wenn er aber denselben in ehrlichen und rechtmäßigen Sachen angenommen, ist er solchen zu vollziehen schuldig, (conf. die erläuterte Proceß-Ordnung, ad Tit. VII. §. 4.) und darbey in Acht zu haben, damit er die Maaß desselben Befehls nicht überschreite, sondern sich deme, so ihm befohlen, allerdings gemäß halte, und, wider empfangenen gemessenen Befehl, nichts handele noch vornehme. Denn, wo solches geschehen, und der Mandatarius oder Anwald sich in Unkosten setzte, so hat er seinen Principal

Das übernommene Mandat ist zu vollziehen, u. dessen Maaß in Acht zu nehmen.

(a) *Synt. Civ. Ex. 24. th. 4.* (b) Perez. *in C. ad tit. Mandat.* item *ad tit. ad L. Cornel. de sicar. n. 20.* (c) Carpz. *in Crim. quæst. 4. n. 21.* (d) *Synt. Civ. Ex. 22. th. 8.* it. Frommann, *de commendatione. Tubing. 1669.* Lyncker, *de commendatione speciali. Jen. 1693.*

pal und Mandator darum nicht zu belangen, dieweil er ohne oder wider desselben Befehl und Willen gehandelt, ist auch dasjenige, was er vorgenommen und geschlossen, so viel den Mandanten betrifft, null und nichtig. Dannenhero, wann der Mandatarius zwar Vollmacht hat, das Gut um 100. Gülden zu verkauffen, er aber solches wohlfeiler veralieniret, so ist die Veräusserung ungültig, dermaassen, daß nicht einmahl das Dominium zum Præjuditz des Mandantis auf den Käuffer gebracht worden. (a) Ob aber derjenige, welcher Befehl zu verkauffen hat, das Kauff-Geld in Empfang nehmen könne? solches wird regulariter negiret, es wäre dann, daß, aus denen Umständen, ein anders geschlossen werden könte. vid. Sand. *lib.* 3. *t.* 16. *def.* 2. *add. l.* 35. *ff. de solut.* gestalt auch derjenige, welcher bevollmächtiget ist, eine Schuld auszuklagen, das Geld in Empfang zu nehmen, und zu quittiren, dadurch sich nicht legitimiret hat. (b)

Kan keiner substituiret werden.

§. VI. Auch kan kein Befehlshaber, einem andern die Sache zu verrichten weiter auftragen, sondern muß es selbst thun, es sey ihme denn solches ausdrücklich erlaubet, und in die Vollmacht eingerücket worden, daß er einen andern an seine Statt verordnen dürffte. Zumahlen wird dieses erfordert, wann ein gerichtlicher Anwald die Sache einem andern auftragen wolte. (c) Confer. Sächß. erläuterte Proceß-Ordnung c. 1. §. 2.

General- u. Special-Vollmacht;

§. VII. Die gegebene Vollmacht ist entweder general und auf alle Sachen insgemein gerichtet, oder particular, auf eins gewisse benannte Sache. Jedoch seynd gewisse Sachen, welche unter einer generalen Vollmacht nicht mit begriffen zu seyn vermuthet werden, sondern eine special-Vollmacht erfordern, als da ist, die Einsetzung in vorigen Stand, die Antretung einer Erbschafft, Kauff und Verkauff, Schuld-Erlassung, Vergleich, Eydes-delation und Leistung, und alles dasjenige, daraus dem Gewaltgeber ein sonderbarer Schaden und Præjuditz erwachsen könte. (d)

ist wieder zweyerley. 1. cum libera. 2. sine libera.

§. IIX. Es ist aber so wohl die general- als particular-Vollmacht zweyerley: **Eines Theils**, welche insgemein auf die Sache gerichtet ist; **Andern Theils**, welche die Clausul, *cum libera*, in sich enthält: So nun einem dergleichen gemeine Gewalt *cum libera* gegeben worden, daß er nemlich des Principals Nothdurfft verrichten möge, so hat er, in der ihm aufgetragenen Sache, alles zu thun gute Macht, gleich als ob sein Principal es selbst thäte, doch, daß dieselbe seine Handlung nicht mit Betrug vermischet, sondern gäntzlich mit Treue, und ohn alle Gefährde fürgenommen werde. (e)

Wann mehr Befehlshaber

§. IX. Wenn mehr Gewalthaber, dann einer, von iemand bestellet wor-

(a) *l.* 12. *C. Mandati, ibique* Brunn. (b) *l.* 56. *ff. de solut.* (c) Carpz. *in proceff. t.* 5. *art.* 5. *n.* 6. (d) *Synt. Civ. Ex.* 7. *th.* 34. (e) *Conf.* B. de Lynck. *in anal. ad tit. de procur. th.* 25.

worden, so ist ein jeglicher unter ihnen, wegen aller Sachen, so sie zu verrichten angenommen, in solidum verbunden, und mag ein ieder um die gantze Sache allein belanget werden: Jedoch haben sie sich des beneficii ordinis, wenn nemlich einer die Verwaltung alleine geführet, daß derselbe zuförderst deßwegen angesprochen werde, wie auch divisionis, daß nemlich einer nur zu seinem Theile vor die Verrichtung zu stehen und zu antworten habe, zu gebrauchen.

seynd, kan zwar einer belanget werden, iedoch mag er sich des beneficii divisionis gebrauchen.

§. X. Der Befehl oder die Gewalt endet sich, erstlich so der Mandatarius oder Befehlshaber stirbet, so daß, wann auch die Erben den Befehl vollziehen wolten, sie sich dessen, ohne Wissen und Willen des Mandantis, nicht unterstehen dürffen, sondern es ist alles, was sie dißfalls vornehmen, null und nichtig, dann der Mandans auf die Geschicklichkeit des Mandatarii gesehen hat: (a) Dahingegen können sie, zu Vollziehung des Befehls, wider Willen, nicht genöthiget werden. (b) Deßgleichen höret auch der Befehl auf, durch Absterben deß, der den Befehl gegeben, so daß, wann er auch den Befehl ausrichten wolte, er solches nicht unternehmen darff. Jedoch, so der Principal gestorben, und der Mandatarius oder Befehlshaber, dessen unwissend, in der ihm anbefohlenen Sache fortgefahren, ist ihm solches ohne Schaden. Wo aber iemand in einer Sache, die nach seinem Absterben verrichtet werden solle, Befehl gegeben hätte, so ist der, so solchen Befehl angenommen, desselben Vollziehung zu leisten schuldig, und muß ihm auch das Geld zu solcher Verrichtung und Vollziehung gelieffert und gegeben werden. Ob aber der Gewalthaber den Befehl ausrichten müsse, wann die Erben des Mandantis damit zufrieden seyn, oder die Vollziehung verlangen? solches wird negiret. (c)

1. Durch den Tod.

§. XI. Ferner zum andern, wenn dem Befehlshaber es gereuet, daß er die Sache zu verrichten übernommen, so mag er die Zusage wieder aufkündigen, jedoch daß es bey Zeiten geschehe, da er noch nichts vorgenommen, und auch nichts versäumet worden, sondern der Befehlsgeber es noch füglich durch einen andern bestellen kan; da er aber, zu unrechter Zeit, und zu Schaden des Befehlgebers, das Versprechen aufgesagt, muß er davor stehen, es wäre dann, daß er wichtige Ursachen, als, unvermuthete Kranckheit, Sterbe-Fälle derer Seinigen ꝛc. vorwenden könte, warum er zu ungelegener Zeit, oder gar nicht, es aufgesaget hätte. (d) Conf. *O. P. S. N. c. l.* §. 4.

2. Durch zeitliche Auffagung.

§. XII. Imgleichen stehet auch dem Befehlgeber frey, seine aufgetragene Vollmacht zu widerruffen, wann auch der Mandatarius, bey der Vollziehung des Befehls, einiger Maassen interessiret wäre. Vide casum singularem apud Fabrum, *lib.* 4. *tit.* 26. *d.* 6. Wenn aber der Befehlshaber allbereit

3. Durch Widerruffung des Befehlgebers.

(a) *l.* 57. *ff. mandati.* (b) *Synt. Civ. Ex.* 22. *th.* 15. (c) *Synt. cit. l.*
(d) *l.* 23. 24. 25. *ff. mandati.*

Unkosten aufgewendet, muß ihm deßwegen Erstattung geschehen: Auch ist dasjenige, so viel er noch, vor Widerruffung des Befehls verrichtet, beständig.

Die aus diesem Contract entstehende Klagen, 1. wider den Gevollmächtigten oder Befehlshaber.

§. XIII. Wann iemand einem aufgetragen, seinetwegen etwas zu verrichten oder zu bestellen, als, ein Hauß, Acker, Wiesen, Wein, Bier, Getraide zu kauffen, oder iemand zu bezahlen, oder für ihn Bürge zu werden, oder was es sonsten seyn möchte, und derselbige nimmt es auf sich, verrichtet es aber gar nicht, oder doch unfleißig [dann der Mandatarius in Ausrichtung des Befehls allen möglichsten Fleiß, zumahlen in gerichtlichen Handlungen, (a) oder wenn er vorgiebt, daß er die Sache auszurichten wohl verstehe, anzuwenden schuldig ist; es wäre dann, daß das anvertraute Negotium keine sonderbare Behutsamkeit gebrauchte] (b) oder überschreitet die ihm gegebene Ordre: So hat der Befehler und seine Erben, die Klage, so directa Mandati Actio in Rechten genannt wird, wider ihm anzustellen, damit er ihm, des daraus entstehenden Schadens und Interesse halber, Ersetzung leiste. (c)

2. Wider den Befehlgeber.

§. XIV. Wenn aber derjenige, welchem etwas aufgetragen worden, und er auf sich genommen, solches verrichtet, und darauf, von dem Seinen was gewendet, oder dadurch sonst Schaden erlitten, mag er seine Klage (contraria mandati Actio genannt) wider den Befehler anstellen, solche seine angewandte Kosten oder Interesse von ihm wieder zu erlangen. Was den erlittenen Schaden anlanget, ist ein Unterscheid zu machen, ob solcher, aus dem anbefohlenen Negotio, und also ex causa mandati entstanden (hieher gehöret, wann der Mandans, zur Zeit des aufgetragenen Befehls, die Gefahr gewußt, als, wann er den Mandatarium zu Kriegs-Zeiten, an gefährliche Oerter schicket, oder eine gefährliche Sache auszurichten aufträget) oder aber, ob es occasione mandati sich ohngefähr begeben habe. Im ersten Fall muß Mandans den Mandatarium schadloß halten, jedoch, daß seine des Mandatarii Schuld nur nicht mit unterlauffe: (d) Im andern Fall wäre es zwar billig, daß dem Mandatario vom Mandante einiger Beytrag gethan würde; Es kan aber solches per modum actionis nicht gesuchet werden. Eine andere Bewandniß hat es mit denen Abgesandten; dann weil diese auch wider ihren Willen die Abgesandtschafft auf sich nehmen müssen, so ist es billig, daß ihnen alles und jedes, was sie quomodocunque, iedoch ohn ihre Schuld, eingebüsset haben, ersetzet werde. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es in der Societät, weil solche eine Art der Brüderschafft ist, und die Socii die Unglücks-Fälle mit einander gemein haben. (e)

Der

(a) l. 13. C. h. (b) Conf. B. de Lynck. in anal. tit. Mand. th. 10. (c) Carpz. 8. 20. 4.
(d) Carpz. 2. 20. 13. (e) B. de Lynck. cit. l. th. 12.

Der XVI. Titul
Von unbenannten verbindlichen Handlungen oder Contracten.

§. I.

Weil die Handlung derer Menschen unter sich, so mancherley seynd, daß sie nicht alle eine genaue und gewisse Form haben, noch auf ein sonderliches gewisses Ding oder sonderliche Verwilligung eingeschräncket werden, und dahero einen gewissen Nahmen haben mögen, als sind etliche unbenannte verbindliche Handlungen, verblieben. Und sind demnach unbenannte verbindliche Handlungen, in welchen, nach Belieben, allerhand umschränckte Verrichtungen oder mancherley Dinge zu geben, und dagegen etwas zu thun versprochen, und wenn einer dasjenige also giebt oder thut, dadurch der andere auch seinem Versprechen nachzukommen verbunden und verpflichtet wird.

Warum etliche Handlungen unbenannt seyn.

Beschreibung derer unbenannten Contracten.

§. II. Diese unbenannte Contracte geschehen gemeiniglich auf vierley Arten und Weise: Erstlich, nemlich, da einer dem andern etwas giebet, daß ihm etwas anders dargegen gegeben werde; Zum andern, oder, wenn einer dem andern etwas giebet, daß er ihm dafür etwas thue oder mache; Drittens, so iemand einem andern etwas thut oder machet, daß er ihm dargegen etwas gebe; Viertens, oder, wenn er etwas thut, daß ihm dargegen hinwiederum was gethan werde. Diese einfache Arten (modi simplices) begreiffen auch die mixtos, oder die vermischte Arten in sich. Als: ich gebe und mache etwas, daß der andere etwas wiedergebe und mache ꝛc. (a)

Derer vier Arten.

§. III. Wann die contrahirende Partheyen nur mit blossen Worten sich verglichen, daß einer etwas geben oder thun, der andere hingegen ein anders geben oder thun wolle, keiner aber den Contract zu vollziehen angefangen, so ist es noch keine kräfftige und wirckliche Obligation oder Verbindung, sondern, es hat iedweder Theil auch noch heutiges Tags Macht, so lange noch auf einer oder der andern Seite wircklich nichts gethan oder gegeben worden, von solcher blossen Abredung abzutreten. Conf. Carpz. 2. 33. 23. allwo folgendes Responsum befindlich: Ob sie nun wohl allbereit sich solches Tausches verglichen haben; Dieweil aber dennoch von keinem Theil die wirckliche Tradition und Einräumung derer vertauschten Häuser erfolget, so mag auch Beklagter, zu Vollziehung berührten Tausches und Einräumung seines Hauses, wider seinen Willen, nicht gedrungen werden. Ob nun

Von dem, von keinem Theil wircklich erfolgten Thun oder Geben ist die Reue zulässlich.

(a) Synt. Civ. Ex. 25. th. 15. it. Frommann, *de contractuum nominatorum & innominatorum differentia. Tubing. 1671.* Nerger, *de contractibus innominatis. Vitemb. 1674.* Coccejus, *de jure pœnitendi in contractibus. Frf. 1694.*

nun wohl des Carpzovii seiner Meynung nach viele beytreten, als Hahn. *ad* Wesenb. *tit. de æstimat. n.* 1. Mev. *P.* 3. *dec.* 27. *&* *P.* 8. *dec.* 316. *&* *P.* 9. *dec.* 3. Maurit. *Consil. Kilon.* 13. *n.* 8. 9. So statuiren doch hingegen andere, aus bündigen rationibus, daß die pœnitentia in contractibus innominatis, jure Germanico, gar nicht statt habe, wovon beym Hornio *Classe XVI. Resp.* 26. *p. m.* 1281. *n.* 2. ein præjudicium nachzulesen.

Die Klage, so hieraus entstehet. Die Art dieser Klage.

§. IV. Die Klage, so aus solchem Contract entstehet, ist mit eigenem Nahmen auch nicht benannt, sondern wird vom Kläger, auf das Factum und Wort gerichtet, so im Contracte fürgelauffen, dahero selbige Actio præscriptis verbis, oder in factum heisset. In dieser Klage wird die Sache und der gantze Handel erzehlet, und darauf gebeten zu erkennen, daß der Beklagte schuldig sey, seine Zusage zu halten, oder dasjenige abzustatten, so hoch dem Kläger daran gelegen, daß Beklagter seiner Zusage kein Genügen gethan. Es mag auch in diesen unbenannten Handlungen das Libell oder die Klage alternative, auf beyderley Weise geschlossen werden. Erstlich, daß Beklagter, entweder den Contract erfülle, oder das Interesse erstatte. Ingleichen zum andern, daß er entweder den Contract vollziehe und erfülle, oder das Gut, so er empfangen hat, wieder zurück gebe; dergleichen in Contractibus nominatis, wie oben gemeldet, nicht vergönnet ist, sondern, es muß Kläger, will er anders die exception inepti libelli vermeiden, auf die Vollziehung des Contracts klagen. (a)

Der Tausch.

§. V. Unter denen unbenannten verbindlichen Handlungen, ist vornemlich begriffen der Tausch- oder Wechsel-Contract, dieweil er keine besondere Art eines Contracts hat, wie das Kauffen, Verkauffen, Miethen, Vermiethen ꝛc. Denn, Tauschen und Verwechseln, ist ein gemein Wort, welches allen Contracten zukommt, in welchen etwas beyderseits gegeben wird. Und heist demnach allhier dieses ein Tausch, wenn etwas gewisses um ein ander gewisses Ding gegeben und vertauscht wird; Als, ich gebe dir ein Fuder Wein, daß du mir eine Last Korn gebest; oder, ich gebe dir eine Wiesen ꝛc. um ein Acker oder Hauß. Wenn nun eine Part solchen Contract seines Theils vollzogen und das versprochene Gut gegeben hat, die andere Parthey aber nicht, so mag der Vollzieher den Gegentheil mit Recht anhalten, den Contract seinen Theils auch zu vollziehen; Oder, es stehet ihm frey von dem Contracte abzustehen, und seine Haabe, Gut, was er auf den Tausch gegeben, wiederum von dem andern abzufordern, auch zugleich das Interesse zu suchen. Gleichergestalt kan derjenige, welcher etwas gegeben hat, daß der andere Theil etwas

Dem Vertauscher stehet frey, von dem andern das vertauschte abzufordern.

(a) *vid.* Mev. 5. D. 20.

was machen soll, vom Contract abtreten, und seine Sache oder sein Gut wieder fordern; demjenigen aber, welcher etwas bekommen, stehet nicht frey vom Contracte zu weichen. (a) Anlangend diejenigen Contracte, wann iemand etwas gemachet, daß der andere etwas gleichgültiges geben oder machen solle, in diesen Fällen muß der Kläger auf die Vollziehung des Contracts, weil nicht möglich ist, die Facta wieder zurück zu fordern, lediglich klagen. (b) oder seines wieder zu fordern.

§. VI. Es gehöret auch hieher Cambium oder der Wechsel-Contract, wann nemlich an einem Orte baar Geld ausgezahlet wird, damit solches gegen einer billigen Aufgabe oder Wechsel-Geldes Collybus oder Symbola collybistica genannt, an einem andern Orte, wo man es vonnöthen, wieder baar ausgezahlet werde, davon die Wechsel-Ordnungen zu lesen. Jedoch ist etwas weniges in folgenden davon zu gedencken. Es wird dieses Negotium abgehandelt erstlich, zwischen demjenigen, welcher den Wechsel gegen Empfang baaren Geldes, oder daß ihm sonsten Satisfaction gegeben sey, von sich stellet; er heisset sonsten Trassans, und dieser ist der wahre Schuldner dessen, welcher den Wechsel-Brief empfänget. (c) Zum andern zwischen demjenigen, welcher das Geld übermachen lässet, welcher Remittens und Herr des Wechsels heisset. Drittens, wofern der Trassant an dem Orte, wo der Wechsel soll ausgezahlet werden, keinen Factor hält, muß ein Dritter seyn, welcher den Wechsel auszahle. Dieser nun, auf welchen der Wechsel gezogen, heisset Acceptans, es kan aber derselbe von dem Herrn des Wechsels zur Zahlung nicht angestrenget werden, er habe dann den Wechsel acceptiret, und wann in dem Wechsel-Brief die Formul enthalten: Stellet es auf Rechnung laut Aviso, die Avis-Briefe (Literas intimationis) erhalten; wäre aber in dem Wechsel-Briefe diese Formul befindlich: stellets auf Rechnung oder Conto, so braucht er keiner Avis-Briefe: würde nun der Herr des Wechsels, oder derjenige, welchem er den Wechsel einzufordern committiret hat (dessen Nahmen man von aussen auf den Wechsel-Brief zu schreiben pfleget, und solches indossiren heisset, welches dem Herrn des Wechsels frey stehet, zumahl wann im Wechsel-Brief diese Formul enthalten: an Titium, oder Commis von ihm zu zahlen) das Geld von dem, auf welchen der Wechsel gezogen, nicht erhalten können, weil er, entweder den Wechsel nicht acceptiren will (und es ist eine Cautel wegen der Verwegerung vom Notario sich ein Attestat ertheilen zu lassen) oder solchen zwar acceptiret hat, aber nicht zu zahlen vermag; in solchem Fall muß der Herr des Wechsels solchen so fort an den Trassanten mit protest wieder zurücke schicken, welcher sodann dem Remittenten alles empfangene Wechsel.

(a) *Synt. Civ. Ex. 25. th. 14.* (b) *Conf. Synt. cit. Ex. th. 31.* (c) Carpz. 2. 26. 16.

Geld nebst dem Interesse und erlittenen Schaden zu ersetzen schuldig ist; Es kan aber dieser seinen Regress wider denjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen, und solchen, wann er dem Trassanten schuldig ist, hätte acceptiren und bezahlen sollen, nehmen, und die Ersetzung des Schadens, welchen er, wegen unterbliebener Zahlung gelitten hat, zu Rechte fodern. Ein mehrers kan bey dem Herrn Strykio *in Cautelis Sect. 3. c. 5.* nachgelesen werden. Dieses ist mit wenigen zu erinnern, daß man in Wechsel-Sachen summarie verfahre und die Appellatio entweder gar nicht, oder nur quoad effectum devolutivum statt finde, die Execution aber nicht hintertreiben könne, (*a*) und daß die Exceptio non numeratæ pecuniæ wider die Wechsel-Briefe nicht könne opponiret werden, zumahl wann folgende Formul darinn befindlich: **Die Valuta habe von demselben wohl empfangen, oder: des Werthes halber bin ich wohl vergnüget;** es wolte dann der Trassant die nicht geschehene Zahlung in continenti erweisen. Dn. Stryk. *cit. l.* Von diesem Wechsel-Processe ist in Electoratu Saxon. besonders die O. P. N. in Appendice, vom 11. bis 18. §. inclusive, desgleichen die daselbst allegirten Mandata, nachzulesen; Die Leipziger Wechsel-Ordnung aber, hat Herr D. Königk, Fac. Jur. Lipsl. Assessor, Anno 1717. mit nützlichen und sehr dienlichen Anmerckungen, heraus gegeben.

Actio de æstimato.

§. VII. Eine besondere Klage ist auch de æstimato oder æstimatoria, welche wider denjenigen angestellet wird, welcher ein gewisses Stück, so um ein gewisses Geld angeschlagen worden, zu verkauffen angenommen, und also empfangen hat, daß er entweder dasselbe Stück unschadhafft und unverletzt, oder aber den Werth dafür, und wie hoch es geschätzt ist, entrichte und bezahle.

Worinnen diese Handlung bestehe.

§. VIII. Derowegen, so iemand einem andern Silber-Geschirr, Kleinodien, Kleider, ein Pferd, oder sonsten etwas, so auf ein gewisses und nahmhafftiges Geld æstimiret und geschätzet worden, übergeben hat, zu dem Ende, daß er es in solchem Werthe verkauffen solle, und er thut das nicht, so mag man die Klage wider ihn anstellen, darinnen gebeten wird, ihn zu vertheilen, daß er Klägern das Ding unversehrt wieder gebe und zustelle, oder den bemannten Werth oder auch ein mehrers, wann es höher verkaufft worden (denn die Übermaasse gebühret dem Herrn des Guts) [*b*] desselben erstatte. Und ist hierbey auch dieses zu mercken, daß die Gefahr und Schade des geschätzten Guts über den gehet, welcher sich des geschätzten Guts angemaasset und es übernommen; iedoch nur in dem Fall, wann man es ihm seinetwegen, als, man

Wer vor die Unglücks-Fälle stehen müsse.

(*a*) Mev. 9. D. 139. (*b*) Zœl. *ad tit. de æst. act. n. 3.*

man will ihm das Kauff-Geld als ein Anlehn lassen, zu verkauffen hergegeben: dann widrigenfalls, wann der Herr des Guts den andern darum angesprochen, so præstiret derjenige, welcher es übernimmt, aufs höchste culpam levem, und stehet gar nicht vor die Unglücks-Fälle. (a)

§. IX. Nicht weniger gehöret auch hieher die Assecuration, wenn nemlich einer für ein Schiff, oder andere Waaren, so an einen entlegenen Ort geführet werden sollen, dergestalt zu stehen verspricht, daß, wenn das Schiff oder die Waaren verunglücken solten, er solche bezahlen, wenn sie aber glücklich überkommen, ihm ein gewisses Geld gezahlet werden solle. Es hat aber derjenige, welcher seine Waaren assecuriren lässet, folgende Cautelen in Acht zu nehmen: Erstlich, daß er alle und iede Unglücks-Fälle exprimiren und benennen lasse, damit, wann hernach ein Fall sich zutragen solte, es keines Streits bedürffe, ob der Assureur auch diesen Fall über sich genommen habe. Vors andere, daß er entweder die præmie so fort bezahle, oder daß der Assureur dem juri pœnitendi ausdrücklich renunciire, und also dieser, wann, nach erfolgtem Verlust, er von der assecuration abtreten wolte, welches nach einiger Meynung geschehen kan, nicht pœnitiren könne. Conf. Dn. Stryk. *de Cautel. Sect. III. c. 5. th. 27. & seqq.* it. Cronii Tract. *de jure assecurationum*, vom Assecuranz-Recht, *Rost. & Parchimi*, 1725. *in* 8. it. Coccejus, *de assecuratione. In ejus Vol. I. dissert. 86. p.* 1341. Assecuration.

Der XVII. Titul
Von quasi-Contractibus oder Als-Handlungen.

§. I.

Es sind etliche Handlungen, so quasi-Contractus oder Als-Contracte genennet werden, wann nemlich durch keinen ausdrücklichen Consens und Einwilligung beyder Theile etwas geschlossen wird, sondern ein Theil durch seine That oder Vornehmen dem andern, nach Ordnung derer Rechte verpflichtet wird. Beschreibung der quasi-Contractuum oder als-Handlungen.

§. II. Nemlich erstlich: Wann es sich begiebet, daß iemand in fremde Oerter ziehet, und ihm, in seinem Abwesen (es kan aber auch einer zugegen seyn, wann er nur nicht weiß, daß iemand seine negotia beobachtet, denn sonsten es ein Mandat wäre) an seinen Waaren oder Gütern Schaden zugefüget 1. Negotiorum gestio, Geschäffts-Verrichtung.

(a) *vid. l. 17. § 1. ff. P. V.*

get werden möchte, so ist in Rechten versehen, daß, so iemand sich solcher abwesender Güter, aus Freundschafft annimmt, dieselbe vor Verderben zu bewahren, und getreulich zu verwalten, ihm alsdann alle Unkosten, so viel er dem Abwesenden oder sonst Unwissenden zu Nutze aufgewendet, sammt dem Interesse wieder erstattet werden.

Der Geschäfts-Verrichter muß Rechnung thun,

§. III. Es ist aber der Negotiorum gestor und Verwalter auch hingegen schuldig, erstlich, seiner Verwaltung halben richtige und redliche Rechnung zu thun, zum andern, und in derselbigen allen getreuesten Fleiß anzuwenden, auch drittens, alles wieder zu erstatten, was er empfangen hat. Was aber, ohne seine Schuld und Verwahrlosung, verdorben ist, davon ist er Antwort zu geben nicht verbunden. Es sind aber die Doctores nicht einig, vor welche Fahrläßigkeit der Negotiorum gestor stehen müsse. Dieses ist nicht ohne,

und allen Fleiß anwenden;

daß er zuweilen nur pro lata culpa (vor die grösseste Fahrläßigkeit) stehe; denn wie, wann er die Verwaltung zu der Zeit übernommen hat, da es mit denen Gütern des Abwesenden einen desperaten Zustand gewonnen, und niemand sich derselben hat annehmen wollen? Bisweilen præstiret er die mitlere Fahrläßigkeit (culpam levem) bisweilen culpam leviſſimam, ja wohl gar auch die Unglücks-Fälle, wann er nemlich etwas gefährliches, und welches der Abwesende nicht hat pflegen zu thun, vorgenommen. Pro regula aber setzen einige Doctores daß er nur pro culpa levi stehen müsse, so, daß demjenigen, welcher vom gestore die præstation der geringsten Schuld (culpæ leviſſimæ) fordert, der Beweiß, und daß man nemlich in einem solchen Fall versire, obliege. (a) Ob aber der gestor vor diejenigen Güter, welche er nicht zugleich mit verwaltet hat, stehen müsse? solches wird negiret, es wäre denn, daß ein anderer alles würde verwaltet haben. (b) Es muß der gestor die Verwaltung, aus guter Meynung, und blosser Dinge dem Abwesenden zum Besten, über sich

soll keinen Eigennutz suchen.

nehmen. Dannenhero wann er, unter dem Schein vermeynter Treue, dessen Gut in seinen eigenen Nutzen verwendet, derselbe ist alles das, so er eingenommen, zu verrechnen und zu bezahlen schuldig; Aber wegen dessen, so er ausgegeben, ist der Abwesende weiter nicht verpflichtet, denn daß er ihm, so viel davon seine Handlung und Güter verbessert worden, bezahle. (c) Dahingegen wann er schlechter Dinge dem Abwesenden zum Besten, und gar nicht aus Absicht seines eigenen Vortheils die Administration übernommen, so muß ihm alles, was er nutzbarlich angewandt hat, ob schon solches hernach durch einen Unglücks-Fall wieder zu Grunde gienge, wieder ersetzet werden. (d)

§. IV.

(a) *add.* Brunn. *ad l. 22. C. de Negot. gest.* it. Thomas. *ad* Strauchii *Disp. 16. th. 16.*
(b) *l. 6. §. ult. ff. de negot. gest.* (c) *l. 6. §. 3. de negot. gest.* (d) Mev. 2. D. 227.

§. IV. Es sind auch mehr Fälle, in welchen einem seine ausgelegte Unkosten nicht wieder zu ersetzen sind, erstlich, wann iemand wider des Principals Willen, etwas auf die Güter verwandt, oder dessen Schulden bezahlet hätte, (a) zum andern, wann er nicht die Intention gehabt, solche wieder zu fordern; Als, wann eine Mutter (oder auch Groß-Eltern) ihrem Kinde Unterhalt mittheilete, so ist die Vermuthung, daß sie solches aus mütterlicher Treue gethan, und kan also nichts davor fordern. Was sie aber sonsten, ausserhalb des Unterhalts, denen Kindern zu Nutz und Gute, von dem ihrigen hergeschossen, das soll ihr wieder gegeben werden. Wo sie auch protestiret hätte, daß sie die alimenta und den Unterhalt nicht umsonst geben wolte; oder, da dieserwegen andere Vermuthungen verhanden wären, und von ihr könten beygebracht werden, (b) so ist sie die Erstattung zu fordern befugt.

Was Kindern zu ihrem Unterhalt dargereichet, kan nicht wieder gefordert werden.

§. V. Wann nun iemand (wie oben gemeldet) eines andern Abwesenden oder auch Anwesenden, iedoch unwissenden, und ohne dessen ausdrücklichem Befehl, aus gutem Willen und Freundschafft, seine Sache verwaltet, und ihm, durch Verwahrlosung, darinn Schaden zugefüget, und nicht nach Gebühr gehandelt, oder auch etwas in solcher Verwaltung nach Gebühr gehandelt, oder auch etwas in solcher Verwaltung eingenommen hätte, so kan der Herr solcher Güter dasselbe alles, durch die Klage (so in Rechten directa negotiorum gestorum actio genannt, und an Orten und Enden, wo er die Güter verwaltet hat, angestellet wird] (c) wiederum von ihm erlangen. (d)

Die Klage wider den Geschäffts-Verrichter.

§. VI. Hergegen, wann iemand eines Abwesenden Geschäfft administriret und verrichtet, seinen Acker, Güter ꝛc. bestellet, und darauf etwas nothwendig oder nützlich gewendet, und er doch dessen keinen Befehl gehabt hätte, so kan derselbe, vermittelst der Klage, so contraria negotiorum gestorum actio genannt wird, die Ersetzung erlangen. (e)

Des Verwalters Gegen-Klage.

§. VII. Ferner gehöret unter die als-Handlungen, so iemand aus Irrthum, Zweifel, oder Unwissenheit einem andern etwas (das er ihm nicht schuldig gewesen) zahlete oder gäbe, da er vermeynet, er wäre es ihm schuldig: Denn obzwar das Gut, was solcher Gestalt geliefert wird, so viel das Eigenthum betrifft, auf denjenigen, welcher es annimmt, gebracht wird (nam ex causa putativa, modo in thesi sufficiens sit, dominium transfertur,] (f) so kan solches condictione indebiti wieder gefordert werden. Es wird aber erstlich erfordert, daß derjenige, welcher etwas gezahlet hat, solches nicht schuldig sey: und weil das indebitum mancherley ist, entweder erstlich

1. Aus Irrthum geschehene Zahlung.

Es ist nöthig 1. daß es indebite gezahlet sey.

(a) Brunn. *ad l. ult. C. de Negot. gest.* (b) Mev. *2. Decis. 132.* (c) *Synt. Civ. Ex. 7. th. 54.* (d) Mev. *5. D. 298.* (e) *add.* Mev. *2. Decis. 227.* (f) B. de Lynck. *ad tit. de dolo th. 30.*

Das indebitum ist dreyerley.

jure naturali und civili indebitum, oder zwar zum andern, jure civili aber nicht jure naturali debitum, oder aber drittens, jure naturali debitum, aber jure civili indebitum. So ist zu wissen, daß die indebita erster u. anderer Art können wieder gefordert werden, die indebita letzterer Art aber kan man nicht wider fordern, denn die naturalis obligatio wircket eine Retention und verhindert die Zurückforderung: hätte aber das bürgerliche Recht die natürliche Obligation, dem Schuldner zum Besten, zernichtet, wie bey Pupillen, Minderjährigen, Verthuern, und Weibern, wann sie sich in Bürgschafft einlassen, zu befinden, in solchen Fällen hat die Repetitio statt; dannenhero kan ein Weib, was sie der Bürgschafft halber, nicht wissend ihre weibliche Wohlthat, bezahlet, wieder fordern. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit denen Minderjährigen und Verschwendern: was aber einen Filium familias anlanget, wofern derselbe, wider den Macedonianischen Rathschluß, das erborgte Geld bezahlet hätte, dieser möchte es nicht wieder fordern. Vid. de his omnibus *Synt. Civ. Ex.* 18. *th.* 34. *& seqq.* Aber wie, wann ein Beklagter unrechtmäßiger Weise condemniret, und das Urtheil Rechts kräfftig worden? oder wann iemand durch einen Vergleich etwas zu zahlen versprochen, hernach aber sich befände, daß er nichts schuldig gewesen, ob man in diesen beyden Fällen, das gezahlte wieder fordern könne? solches wird negiret, weil præsumtione juris (vid. *l.* 270. *ff. de R. I. ubi res judicata pro veritate accipitur*) davor gehalten wird, daß wohl geurtheilet, und die Transactio, aus wichtigen Ursachen, abgehandelt sey. *(a)* Vor das andere wird erfordert, daß das indebitum aus Irrthum gezahlet sey; denn wenn iemand weiß, daß er nichts schuldig ist, und doch zahlet, derselbe hat die Intention, es zu verschencken. *(b)* Von dieser Condictione indebiti ist zu wissen, erstlich, daß es eine actio personalis sey, und dahero, wann der Acceptans das empfangene Gut weiter veräussert hat, wider den dritten possessorem nicht statt finde, gestalt auch, wann der Acceptans das Gut bona fide verzehret, und sich dadurch nicht bereichert hat, oder solches bey ihm, auch durch seine Verwahrlosung (dum putavit se re sua abuti) zu Grunde gegangen ist, man ihn nicht weiter besprechen kan: wäre aber das Gut noch vorhanden, so könte ihm solches, binnen dreyßig Jahren, mit aller Nutzung, welche noch nicht consumiret, und wofern Geld indebite gezahlet, solches mit dem Zins a tempore moræ, nach heutigem Rechte (c) [denn jure civili, usuræ, hoc casu, exigi non possunt, nam est actio stricti juris) wieder abgefordert werden. Dieses ist zu erinnern, daß Kläger das indebitum, wann der Beklagte solches läugnet, beweisen müsse; (præsumtio enim est pro solutione) gäbe aber

II. Aus Irrthum.

(a) *vid. Synt. Civ. Ex.* 18. *th.* 38. (b) *l.* 53. *ff. de R. I.* (c) *vid.* Carpz. 4. *Respons.* 50.

aber Beklagter vor, Kläger habe es wissentlich gezahlet, und es ihm also geschencket, so müsse der Beklagte (donatio enim non præsumitur, sed potius error) solches erweisen. Conf. *Synt. Civ. Ex.* 18. *th.* 42. 43. & 44.

§. VIII. Da es sich zutrüge, daß iemand einem andern etwas bezahlte, und doch nachmahls erführe, daß er solche Zahlung noch zur Zeit zu thun nicht schuldig, oder daß dieselbe auf ein besonderes Bedinge und Condition gestellet wäre, so wird dieser Unterscheid gehalten, nemlich: wo die angehängte Maaß oder Beding zu geschehen unmöglich, oder noch sehr ungewiß wäre, daß alsdenn, die Condictio und Wiederforderung statt habe; wann aber der Anhang, Condition und das Bedinge künfftigen Zeiten gewiß erfolgen kan, und die Bezahlung allein zu früh geschehen, so mag die Wiederforderung auch wegen des interusurii oder des Zinses gar nicht statt, noch einigen Effect oder Wirckung haben. (a)

Wie es zu halten, wenn eine Schuld vor der Zeit, oder vor erfolgter Bedingung gezahlet.

§. IX. Zum dritten, wann iemand mit einem, oder mehrern, ein Gut sämmtlich bekommen, und ihm nicht gelegen, solches gesammt mit einander zu haben, so mag er die Theilung des gemeinen Guts, auch wider derer andern Willen, fordern, denn keiner ist schuldig in Gemeinschafft zu seyn, oder beharrlich darinnen zu verbleiben (b) so gar, daß auch nicht einmahl ein Testator solche (es sey denn auf eine Zeitlang) auch nicht einmahl unter seinen Kindern, verbieten kan; (c) Ob aber ein Unmündiger oder Minderjähriger zur Theilung, mit Consens ihrer Vormünder, provociren könne? solches wird bejahet, wann, auf vorhergehende Untersuchung, von der Obrigkeit solches vor gut befunden wird; (d) einem Ehe-Mann aber, welcher mit iemand das Braut-Schatz-Gut gemein hat, wie auch einem Gläubiger, dem ein gemeinschafftliches Gut verpfändet, ist solches nicht vergönnet, iedoch, wann der Socius zur Theilung provocirte, sodann möchten sie die Theilung wohl vornehmen. (e)

III. Als-Handlungen wegen der Gemeinschafft.

§. X. Wenn nun iemand mit einem etwas gemein hat, als, Hauß, Hof, Hufen Acker, Wiesen oder andere bewegliche oder unbewegliche Güter, so sie mit einander erkaufft, oder ihnen in einem Testament legiret und vermachet worden, oder durch dergleichen Gelegenheit, einer mit einem andern, wegen eines Dinges, in Gemeinschafft gerathen ist, und sich Zwistigkeiten unter denen Consorten, so daran Theil haben, wegen der Nutzung und Früchte solcher gemeinen Güter ereignen wollen, oder einer sich auch sonsten Zwietrachts

Wenn nemlich zween oder mehr in eine Gemeinschafft gerathen.

(a) Zœs. *ad tit. de Condict. indeb. n. 10. & seqq.* (b) Carpz. 3. 15. 43. (c) Struv. *in Decis. Sabb. c. 19. Decis. 23. & seqq.* (d) Carpz. 3. 15. 44. Sande *l. 2. tit. 9. d. 20.* (e) Brunn. *ad l. 1. C. comm. utr. jud. it.* Zœs. *ad tit. comm. div. n. 7.*

trachts und Streits daher zu befahren, auch derowegen der Gemeinschafft gern loß seyn wolte, so mag er, oder seine Erben, eine Klage communi dividundo (welche perpetuirlich ist, wann man in der compossess sich befindet; sonsten aber, wann der andere das Gut allein in Possess hat, ist solche binnen dreyßig Jahren anzustellen] (a) wider den Consorten anstellen, vermittelst welcher er bittet und begehret, das gemeine Gut in gleiche Theile zu theilen; oder, da es die Theilung nicht leiden will, einem gantz zuzueignen, und dem andern Geld für seinen Antheil zu geben: Wofern auch einer einen Vorschuß dem Gemeinschaffts-Gute zum Besten, gethan, oder der andere durch seine Verwahrlosung (per culpam levem) dem Gute Schaden zugefüget, oder die Nutzung allein eingehoben hat, so kan man auch, mit solcher Klage, auf diese præstationes klagen. (b)

Wann ein Stück untheilbar zu halten.

§. XI. Dannenhero wann sich ein solcher Fall zuträget, daß eine Behausung, ein Acker, oder ein anders Stück, füglich nicht getheilet werden kan, so mag der Richter auch ex officio erkennen, welcher unter denen Partheyen solche Stücke eigenthümlich behalten, und die andern mit Geld abfinden solle, wiewohl in solchen Fällen, wenn sie gleiches Recht haben, sie durchs Looß pflegen entschieden zu werden. (c) Es hat aber die Parthey, welcher vorhin die meisten Theile (denn auf die Possess, worinn etwa einer allein seyn möchte, gar nicht gesehen wird, (d)] daran zustehen, diesen Vortheil, daß derselben das Stück billig zuzusprechen sey. Wenn derowegen eine Behausung zu theilen wäre, und die eine Parthey vorhin zween, und die andere nur einen dritten Theil derselben hätte, so wird der Parthey, welcher zween Theile gehören, das driste Theil billig zugesprochen, iedoch daß er das Kauff-Pretium, welches der andere Theil geben will, erlege. Aber wie, wann dieser den andern zur Ungebühr übersetzet? in solchem Fall ist durch Richter und Schöppen dasselbe, der Billigkeit nach, und wie die Güter des Orts sonsten gültig, zu mäßigen. vid. Carpz. 3. 15. d. 34. & seqq. woselbsten ein mehrers von dieser Materie nachzulesen ist. Dieses ist zu erinnern, wofern ein Fremder ein mehrers geben wolte, daß derselbe sodann allen Interessenten vorgezogen werde. (e)

§. XII. Wann der eine Gemeinschaffter ein gemein Stücke Guts, als, ein Hauß ꝛc. ohne des andern Vorbewust und Einwilligung verkaufft, und das völlige Kauff-Geld ansaget, und der andere den Verkauff genehm hält, so kan er dem Verkäuffer, wegen Abstattung des halben Kauff-Geldes, und zwar entweder actione mandati, wann er ihm Vollmacht des Verkauffs

wegen

(a) Synt. Civ. Ex. 25. th. 17. (b) Synt. Civ. Ex. 15. th. 25. (c) Carpz. 3. 15. 41.
(d) Richt. d. 68. n. 10. (e) Mev. 4. D. 397.

wegen aufgetragen, sonsten aber Actione negot. gest. wann es ohne sein Wissen geschehen, belangen. Dafern er aber den Verkauff umzustossen gemeynet, so ist er den Besitzer in Anspruch zu nehmen befugt. (a)

§. XIII. Zum vierten, ist auch eine Klage, wegen Theilung der Erbschafft, zu Latein genannt: Familiæ herciscundæ actio, und ist anzustellen gegen die Erben, welche, ohne rechtmäßige Ursach, dem Mit-Erben die Theilung derer gemeinen Erb-Güter weigern und versagen, so ihrer Natur und Art nach, theilbar sind. Wann nemlich einer oder mehr Erben in der Gemeinschafft nicht länger bleiben wollen, so wird bey dem Richter angesuchet, den oder diejenigen, so in der Güte nicht wollen, dahin zu weisen, daß die Theilung ergehe. Es werden auch durch diese Klage, die von einem Mit-Erben eingehobene Früchte und Nutzungen, auch verursachte Schäden und entstandenes Interesse, wie auch die aufgewendeten Unkosten gesuchet, und weil von dieser Klage im andern Buche Tit. XXXIII. weitläufftig gehandelt worden, als kan hievon ein mehrers daselbst nachgelesen werden.

IV. Gemeine Erbschaffts-Theilung; und Ersetzung derer Nutzungen und Unkosten.

§. XIV. Zum fünfften mag auch hieher gezogen werden, wann Nachbarn an einander stossende Aecker, Wiesen, Gärten oder Gehölze besitzen, und derer Gräntzen halber, einige Irrungen sich ereignen, denn solchen Falls ist die Actio finium regundorum anzustellen, dadurch gebeten wird, die Gräntzen von einander zu scheiden, und des Interesse halber, was billig ist, zu erkennen. Wann nun wegen der Gräntze zwischen denen Nachbarn Irrungen entstehen, so kan ein ieder dererselben diese Klage anstellen. Es wird aber derjenige vor den Kläger gehalten, welcher zur Obrigkeit gehet, und sich wider den Gegentheil beschwehret, wiewohl beyden Theilen oblieget, die von ihnen angegebene Limites zu beweisen, welches durch Gräntz- oder Marck-Steine, Feld-Graben, Lag-Bäume, wie auch durch briefliche Urkunden, und Steuer-Bücher, nicht weniger durch Zeugen, geschehen kan: würde aber der Beklagte keine gewisse Limites seines Ackers angeben, sondern Klägers An- und Vorbringen läugnen, so wäre er nicht schuldig etwas zu beweisen. (b) Was das Richterliche Amt in dergleichen Irrungen betrifft, soll die Obrigkeit, wofern die Gräntzen richtig bewiesen seyn, es dabey bewenden lassen, es wäre denn die alte Lage so unordentlich eingerichtet, daß zu besorgen, es dürfften ins künfftige abermahlige Irrungen entstehen, welchen Falls die Obrigkeit befugt ist, richtigere Limites zu setzen, und einem Acker, etwas zu entziehen, und es zu dem andern zu schlagen, nur daß dem ersten Ersetzung geschehe. (c) Wofern aber kein

V. Gräntz-Scheidung.

Die Limites müssen von beyden Theilen bewiesen werden.

Amt der Obrigkeit bey diesen Irrungen.

(a) add. Brunn. ad l. 29. C. Fam. herciſc. (b) Synt. Civ. Ex. 14. th. 54. ſeq.
(c) §. penult. I. de off. judic.

Theil die angegebene Limites vor den andern beweisen kan, indem beyde Theile entweder gleichen, oder gar keinen Beweiß aufbringen, so soll die Obrigkeit, mit Zuziehung derer Feld-Messer, nach Gutbefinden, und wie es am wahrscheinlichsten zu seyn scheinet, die Gräntzen anordnen, und die Partheyen aus einander setzen. (a) Im übrigen, wie der Nachbar, welcher vorsetzlicher Weise die Limites conturbiret, zu bestrafen ist, wovon in materia de delictis gehandelt wird; also ist er schuldig alle eingehobene Nutzung, nebst denen verursachten Schäden zu ersetzen; (b) derjenige aber, welcher in guter Meynung (bona fide) die Frucht vor der litis Contestation genossen, giebt solche, wann sie consumiret, nicht wieder zurück. Was aber nach der litis Contestatio eingenomen, muß alles ersetzet werden. Endlich ist zu wissen, daß diese Actio dreyßig Jahr daure, wann nemlich der Beklagte, den streitigen Ort, alleine bona fide und unwissend, daß es die Lage oder Gräntze sey, im Posseß gehabt, wiewohl die Limites Parochiarum, wann solche zu erweisen seyn, niemahlen können verjähret werden. (c)

VI. Auflagung in ein Schiff, Gasthof oder Post-Haus. Woraus die actio de receptis entstehet. Was bey Anstellung derselben zu beweisen.

§. XV. Ferner zum sechsten, wann ein Schiffs-Herr, Gast-Wirth oder auch Postmeister in sein Schiff oder Gast-Hof, Herberge oder Post-Hauß, oder auch ein Kutscher, auf seinen Wagen, Sachen aufnimmt, so muß er, wann er auch, wegen guter Freundschafft, nichts forderte, davor stehen, und zur Verwahrung derer selben Sachen allen Fleiß anwenden; Wofern aber durch seine Unachtsamkeit und geringste Verwahrlosung [dann er pro culpa levissima zu stehen schuldig ist, und ist diese Actio weder ex deposito, noch ex locato,] (d) etwas daran verdirbt, und weg kömmt, ist er (oder seine Erben, dann wider dieselben diese Klage statt findet) den Schaden sammt dem Interesse und Unkosten, zu ersetzen schuldig. Es muß aber derjenige, welcher die Action de receptis anstellet, beweisen (e) erstlich, daß er das Gut, welches er wiederfordert, ins Wirths-Hauß gebracht habe; vors andere, mit Wissen des Wirths, oder dessen, welchen dieser darzu bestellet hat; [dahero wann iemand ohne des Wirths Wissen und Willen das Gut dem Hauß-Gesinde oder Hauß-Knecht anvertrauet, so stehet der Wirth nicht davor. (f)] Es ist aber nicht nöthig, daß, wann man z. E. einen Kasten ins Wirths-Hauß bringet, der Wirth eigentlich wisse, was darinnen sey; vid. præjud. apud Leyser. *Spec. LXVI. med.* 7. *p.* 716. Drittens, daß dem Gute Schaden zugefüget, oder solches entwandt sey, und zwar anderer Gestalt, als durch einen Eyd; es ist aber nicht nöthig, die Person, welche den Schaden verursachet, oder das Gut gestohlen hat, zu benennen oder anzuzeigen, wiewohl in der actione de receptis, welche ex quasi-delicto entstehet, solches erfordert wird. (g) Viertens, muß

(a) Mynf. 6. O. 27. (b) *Synt. Civ. Ex.* 14. *th.* 58. (c) *add.* Mynf. 6. O. 28. (d) Frantzk. *ad tit. de recept. n.* 7. (e) *Conf.* Stamm. *de Serv. pers. lib.* 2, *c.* 16. *n.* 12. *& seqq.* (f) Carpz. 2. 26. 11. (g) *Synt. Civ. Ex.* 8, *th.* 114.

muß Kläger, den Werth des entwandten Guts, erweisen; ob aber solches, vermittelst Eydes geschehen könne? solches wird bejahet, wann zu vermuthen, daß Kläger dergleichen Sachen, welche er angiebt, bey sich gehabt habe, und ein ehrlicher redlicher Mann ist, daß kein Meyneyd zu besorgen. (a) Dieses ist zu erinnern, wofern, durch einen Unglücks-Fall, der Schade entstanden, oder beym Diebstahl grosse Gewalt, als, Einbruch oder Einsteigen, gebrauchet wäre; daß so dann der Wirth davor zu stehen nicht schuldig sey: und zwar was den Diebstahl anlanget, lieget dem Wirthe ob, die vom Diebe gebrauchte Gewalt zu erweisen [nam furtum præsumitur fieri culpa levi.] (b) Wäre aber ein Feuer im Wirths-Hause entstanden, wodurch die eingebrachte Güter Schaden gelitten hätten, oder gar verbrannt wären, solchen Falls müßte Kläger des Wirths oder seines Gesindes (iedoch was das Gesinde betrifft, muß es eine solche Person seyn, daß dem Wirthe ein Versehen könne beygemessen werden, dann, widrigen Falls, ein Hauß-Vater vor sein Gesinde nicht zu stehen schuldig ist) Verwahrlosung beweisen. (c) Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wann zu Wasser ein Schade durch Sturm und andere Zufälle, an denen im Schiffe befindlichen Sachen geschicht, es wäre dann ein solcher Zufall, welcher gemeiniglich aus Unachtsamkeit zu entstehen pfleget. (d) Im übrigen wenn ein Wirth denen Gästen andeutet, es müsse ein ieder seine Sache bester Maassen in Acht nehmen, er könne nicht davor stehen; solchen Falls ist er von aller præstation frey, obschon die Gäste nicht ausdrücklich darein gewilliget hätten. Aber wie? wann diese darwider protestirren? so dann ist der Wirth gehalten (gestalt er auch einen Gast, wider seinen Willen, auf- und einnehmen muß, er hätte dann erhebliche Ursachen der Verwegerung) vor allen Schaden, wie es die Rechte sonsten erfordern, zu stehen, immaassen auch die Zustellung des Schlüssels zum Schranck oder zur Cammer, den Wirth von seiner Verbindlichkeit nicht frey machet. So kan auch diese Action wider die Land-Kutzscher, welche, autoritate publica, solche fahren, deßgleichen wider die Post-Meister angestellet werden. vid. de Berger *Oecon. jur. p. m.* 731. *it.* Tenzel, *dissert. cui titulus: Magistros postarum teneri ex recepto actione. Erff.* 1727. Philipp. *de rhedis meritoriis*, von Land-Kutzschen. Lipſ. 1685. (e) Endlich ist zu wissen, daß, wann man bey einem guten Freunde, welcher keine Wirthschafft treibet, sein Nachtlager hält, und durch Diebstahl oder sonsten, ohne des Hauß-Herrn eigene Schuld, Schaden nimmt, man dieserwegen keine Klage anstellen könne; gestalt auch derjenige, welcher Soldaten bey sich im Quartier hat, actione de receptis nicht kan belanget werden. (f) §. XVI.

Solche hat nicht statt, wann durch Unglücks-Fälle Schade geschicht.

Ob der Wirth dawider protestiret.

(a) B. de Lyncker *ad tit. de recept.* (b) *vid. Synt. Civ. Ex. 19. th. 22. in fin.*
(c) Stamm. *cit. c. 16. n. 21. & seq.* (d) Id. *cit. l.* (e) *Synt. Civ. Ex. 18. th. 17.*
(f) B. de Lynck. *ad tit. de recept.*

Ad quasi-Contractus gehöret die acceptio rei ob causam. Woraus die condictio causa data entstehet.

§. XVI. Es wird auch zu denen quasi-contractibus referiret die datio oder acceptio rei ob causam, wann jemand einem etwas giebt, daß derjenige, welcher es empfangen, etwas wiedergeben oder machen soll: Dann, wie die paciscirende Theile einen wahren, jedoch innominatum contractum durch ihre paction schliessen, Krafft dessen derjenige, welcher etwas wircklich bekommen hat, verbunden ist, das Versprochene, seines Orts, zu lieffern, gestalt er auch actione præscriptis verbis oder in factum dieser wegen kan belanget werden, wie §. 4. & 5. im XVI. Titul gemeldet; also entstehet dahero, daß einer des andern Gut hat, so lange er das versprochene æquivalent nicht gegeben. Dieser quasi-Contract, welcher ihn zur restitution dessen, was er bekomen hat, sammt der eingehobenen Nutzung u. aller accession verbindet, (a) wann er entweder verziehet, das Versprochene zu præstiren, oder es den Gebenden gereuet, und dieser also vom Contract weichen will, wiewohl dessen Erbe ex capite pœnitentiæ, und wann der Verstorbene sich dieserwegen nicht erkläret hat (dann wo solches geschehen, könte der Erbe das Gut wieder fordern) vom Contract zu treten nicht befugt ist. (b) Anlangend die Unglücks-Fälle, solche gehen über den, welcher vor das empfangene, ein ander Gut zu geben versprochen hat; dahero dessen ungeachtet dans das gegebene Gut wieder fordern kan: Wäre aber etwas gegeben, daß davor etwas gemachet oder præstiret werden solle; in solchem Fall hätte man zu sehen, erstlich, ob derjenige, welcher es machen oder thun soll, Schaden leiden würde, wann er es wieder zurück geben müßte; oder, vors andere, ob er dessen keinen Schaden hätte, oder drittens, den Schaden ohne dem, wann er schon nicht contrahiret, würde gehabt haben. Im ersten Fall ist er nicht schuldig das Gut zu restituiren, im andern und dritten Fall aber muß er es zurück geben. *Vid. l. 3. §. 2. 3. & 4. ff. de Cond. caus. dat. Synt. Civ. Ex. 18. th. 10. & seq.* woselbst dieses mit Exempeln illustriret wird. Dieses ist ausser Zweiffel, daß ieder Theil vor seine Unachtsamkeit, wann das Gut zu Grunde gangen wäre, oder in mora solvendi oder accipiendi ist, stehen müsse. *Synt. cit. l. th. 8.*

VII. Endlich Vormundschaffts-Verwaltung, auch 8. Erbschaffts-Antretung. 9. Die litis Contestation.

§. XVII. Es pfleget endlich auch wohl allhier von dem, aus Administration der Vormundschafft, zwischen dem Pflegbefohlenen und Vormunde, wie auch aus Antretung der Erbschafft, zwischen dem Erben und deme, so etwas vermacht ist, entstehenden quasi-Contracten und Klagen gehandelt zu werden. Es ist aber allbereit im ersten und andern Buche hiervon benöthigte Meldung geschehen. Mit wenigen ist zu erinnern: daß ad quasi-Contractus referiret werden, 1. die litis Contestatio, wodurch die streitende Partheyen dem judicato nachzukommen, und dasjenige, was Rechts-kräfftige Urtheile [dann nicht verwehret

(a) *Synt. Civ. Ex. 18. th. 18.*
(b) Carpz. 3. 3. D. 292. *add.* Mev. 8. Dec. 115.

wehret ist, vor Ablauff derer zehen Tage, von widrigen Urtheilen zu appelliren] mit sich bringen, zu præstiren (*a*) sich verbindlich machen. II. Die Besitzung eines fremden Guts ohne allen rechtmäßigen Titul, woraus die Condictio sine causa entstehet, von welcher in *Synt. Civ. Ex.* 18. *th.* 47. *& seq.* nachzulesen ist. 10. Die Besitzung eines Guts ohne einen Titul.

Der XIIX. TITUL

Von Handlungen und Contracten, die mit Personen fürgenommen werden / so in fremder Gewalt seynd/ oder sonsten Befehl von andern haben.

§. I.

WAnn iemand seinem Sohn, oder Diener, befohlen, mit einem insonderheit oder sonsten insgemein zu handeln und zu contrahiren, so kan derjenige, welcher dem Sohn, oder dem Diener etwas verkaufft, geliehen, oder sonst gegeben hat, die Klage, quod Jussu in Rechten genannt, wider den Vater oder Herrn anstellen, daß er dasjenige, was ihm, aus ihrem Befehl und Geheiß versprochen worden, erlangen möge: Dann, wer solcher Gestalt kaufft oder verkaufft, der siehet auf den Glauben dessen, der es ihm heißt und solches befiehlet. (*b*) Der Vater oder Herr, ist verbunden wegen deß, so er dem Sohn oder Diener befohlen.

§. II. Es kan und mag aber das Geheiß und der Befehl, auf mancherley Weise geschehen, nemlich, durch Worte, Botschafft und Briefe, wie auch durch Genehmhaltung: Imgleichen, so der Vater oder Herr, dem Knechte oder Sohne, volle und freye Gewalt gegeben, alles zu thun, was der Vater oder Herr selbst thun können. Dannenhero allewege, in solchen Fällen, fürnemlich in Acht genommen werden soll, ob ein Sohn, Diener oder Factor, aus Befehl handele; dann was einer aus Befehl thut, darinnen verpflichtet er, ohne Mittel, den, als rechten Principal, so ihm den Befehl gegeben. Es ist aber nicht sofort vor ein Geheiß auszudeuten, wann iemand die Seinigen bey andern Leuten recommendiret, es wäre dann hierunter betrüglich gehandelt. (*c*) Wie es befohlen wird.

§. III. Ferner zum andern, wer einen Factor [es sey nun dieser eine Manns- oder Weibs-Person, oder annoch minderjährig] oder Verwalter hat, in einer Buden, Tabern oder Kram-Laden, zu contrahiren, zu handeln, oder Gewerb zu führen bestellet, und demselben darüber Befehl gegeben hat, der mag um solche seines Factors und Befehlshabers Gewerbe und Handlung belanget Wer einen Factor bestellet, wird durch seine Handlungen pflichtig.

(*a*) *add.* Wissenb. *ad tit. de novat. th.* 1. (*b*) §. *ult. I. quod cum eo, qui in alien. potest.* (*c*) *vid.* Carpz. *Decis.* 126.

werden, (a) und wird kein Unterscheid gemacht, wann eine Weibes-Person ihre Handlung durch einen Factor treiben lässet, welche mit dem Vellejanischen Rathschluß sich nicht zu behelffen hat, inmaassen es keine Bürgschafft ist, sondern die Sache sie selbsten angehet, denn es wird anders nicht geachtet, als ob solche Handlung durch sie selbsten geführet wäre. Würde aber auch ein solcher Factor oder Verwalter etwas ohne Befehl handeln, dahin gehöret die acceptirung eines Wechsels, welchen er ohne specialen Befehl, nicht acceptiren darff, (b) so wäre der Herr nicht schuldig davor zu stehen, es wäre dann, daß er es nachfolgends gutwillig ratificirte, und es für genehm hielte, so wird solche Ratification einem Befehl gleich gehalten.

Die hieraus entstehende Klage.

§. IV. Und ist also diese Factorey-Klage von denen, so mit dem Factor contrahiret haben, anzustellen, wider den, welcher einen in seiner Buden, Kram-Laden und Tabern, Wein- oder Bier-Schencke, oder sonsten einen Handel zu verwalten, um Gewinnsts willen, eingesetzet, und wofern ihrer viele einen Factor gemeiner Handlung vorgestellet haben, wider einen ieden in solidum, so, daß, nach Römischen Rechten, ihnen das Beneficium divisionis nicht zu statten kommt (wiewohl heutiges Tags ein jeder, nur zu seinem Antheil zu belangen ist) damit der Kläger dasjenige erlange, was mit ihm desselben halber, so der Factor in Verwaltung gehabt, ist contrahiret worden. Es hat auch diese Klage wider die Erben und wider die Unmündigen statt, wann schon der Contract nach des Præponenten Tode, wovon der Creditor Wissenschafft gehabt, mit dem Factor abgehandelt worden: dann, ob zwar ein Befehl durch den Tod des Mandantis aufgehoben wird, so hat es doch in gegenwärtigem Fall, in faveur der Handlung, seine Abfälle, und haben die Erben oder die Vormündere es ihnen selbsten beyzumessen, warum sie den Factor nicht removiret, wann sie durch ihn die Handlung nicht haben wollen fortsetzen lassen. (c) Ob aber der Creditor den Factor selbsten belangen könne? solches wird bejahet, wann der Factor die Handlung noch unter Händen hat, iedoch, daß er aus des Herrn Handlung die Zahlung verschaffe. Wäre er aber seines Dienstes entlassen, so kan man die Zahlung von ihm nicht fordern, noch ihn oder seine Güter arrestiren lassen, (d) es wäre dann, daß er davor gut gesaget, oder dem Creditori es verschwiegen hätte, daß er, als Factor, contrahirte, (e) solchen Falls kan er zur Zahlung angehalten werden; inmaassen auch, wann er vor den Principal bezahlet hat, solches vom Creditore nicht wieder fordern kan, sondern an seinen Herrn sich zu halten hat. (f) Von dieser Materie sind Eybenii zwo schöne disputationes, de constitutione & juribus fa-

(a) *vid. Synt. Civ. Ex. 20. th. 34.* (b) Scheffer. *part. 3. quæst. 38. n. 39.* (c) Wissenb. *ad tit. de Instit. act. n. 22.* (d) Carpz. *1. 32. 14.* (e) Carpz. *2. 20. 14. & 4. Resp. 80. item 1. Decis. 10.* (f) *Synt. Ex. 20. th. 38.*

factorum seu institorum, & de *factoribus*, & nominatim de *actionibus*, quæ dantur in præponentem & factorem ipsum &c. in dessen Scriptis p. 260. seq. & p. 286. seq. weitläufftig nachzulesen.

§. V. Dergleichen Klage hat auch drittens statt wider den Herrn, welcher iemanden sein Schiff zu verwalten und zu regieren gesetzet. Und wird darum in Rechten Exercitoria genannt, dieweil der Herr, so den Handel führet, Exercitor oder Reider genannt wird, welchem der Nutz und Gewinn von dem Schiff gehöret: Der Vorgesetzte aber [Præpositus] wird der Schiffs-Meister genannt, dem die Handlung oder Verwaltung des Schiffs anvertrauet worden. (vide Barth. *de magistro navis*. Lipsi. 1695.) Derowegen, wann einer eine Schiff-Handlung hat, und einen Schiffer darauf setzet, dem er das gantze Schiff untergiebet, und einer mit diesem Schiffer etwas, solcher aufgetragenen Sachen und Kauffmannschaffts halber [dahero hat man vor allen auf die Commission des Schiff-Meisters zu sehen] contrahiret, so mag der Exercitor oder Herr der Schiffs-Handlung, von diesem, so mit dem bestellten Schiffs-Verwalter, oder dessen Sublituto, unerachtet dieser wider des Principals Willen wäre substituiret, (*a*) etwas gehandelt, selbsten, als wann er den Contract getroffen, mit Fug verklaget werden; wofern aber unterschiedliche Schiffs-Herren den Schiffs-Meister vorgestellet, so hat es eben damit die Bewandniß, wie §. 4. vom Factor gemeldet. Actio exercitoria.

§. VI. Wann aber, in andern Sachen, darzu er nicht befehliget, noch denenselben fürgesetzet ist, mit ihme contrahiret worden, so ist der Herr nicht schuldig, davor zu stehen, dahero er, wegen des Verbrechens, nicht kan belanget werden; wiewohl, wann der Schiffs-Meister den Zoll verfähret, und die Güter von der Obrigkeit dieserwegen eingezogen werden, er davor stehen muß. (*b*) Der Herr der Handlung ist nur so weit die Vorsetzung geschehen, verpflichtet.

§. VII. Allhier ist auch zu mercken: Wann ein Schiff in Wassers-Noth gerathen, also, daß man, zu Erhaltung des Schiffs, und was darauf geladen, etliche Waaren oder Güter, iedoch auf Gutbefinden derer, so mit im Schiffe seyn, oder des meisten Theils, (*c*) auswerffen muß, so ist der Schade denenjenigen, deren Güter ausgeworffen worden, welche zwar nach dem Preis, wie solche eingekaufft seyn, nicht aber wie sie hätten können verkaufft werden, anzuschlagen seyn [vid. tam. limit. apud Wissenb. *ad tit. d. L. Rhod. de jact. th.* 6.] billig von denen andern, deren ihre Güter hierdurch erhalten worden, nach proportion und nach dem Preis, wie sie können verkaufft werden, (*d*) zu ersetzen, auch der Schiffs-Herr des erhaltenen Schiffs halber, seine quotam oder zukommenden Theil beyzutragen schuldig; ja es mögen auch diejenige, deren ihre Waaren Noth-Auswurff.

(*a*) *l. 1. §. 5. ff. de exerc. act.* (*b*) Carpz. 2. 20. D. 130. 133. (*c*) Marquard. *de jure Mercat. lib. 3. c. 4. n. 14. & seq.* (*d*) *Synt. Civ. Ex. 20. th. 19.*

ins Meer geworffen worden, wegen dessen, so sie durch diese Contribution erlangen, einiges Beyschusses oder doch Nachlassung an ihrem angegebenen Schaden sich nicht entbrechen. (*a*) Es pfleget diese collatio in denen Häfen zu geschehen, gestalt die Waaren nicht eher aus dem Schiffe gelassen werden, bis ein jeder seinen Antheil abgetragen. Wären aber solche aus dem Schiffe verabfolget, so könte man wider die Eigenthums-Herren entweder cessis actionibus, zu welcher cession der Schiffs-Herr verbunden, klagen, oder nach heutigem Recht eine real-action, weil einige Doctores davor halten, daß ein stillschweigend Unterpfand auf die Güter haffte, wider die Besitzer anstellen. (*b*)

Ein anders ist, wann der Mast-baum durch Sturm verlohren wird.

§. VIII. Verliehret aber der Schiffer seine Mast oder Segel in der See, durch Sturm oder anderes Unglück, deshalber darff der Kauffmann nichts beytragen. Wäre aber die Mast aus Noth, mit Willen dererjenigen, welche im Schiffe gewesen, zu Errettung des Schiffes, Leibes und Gutes zerhauen und über Bord geworffen worden, so gehet der Schade über das Schiff und alles Gut, wie itzt gemeldet: Hätte man aber Schiffbruch gelitten, und es wären eines oder des andern Waaren an das Ufer geschlagen, oder sonsten gerettet worden, in diesem Fall ist keiner dem andern etwas zu ersetzen schuldig. Es können auch die Landes-Herren, welchen das Gestade gehöret, aus einem vermeynten Grund-Ruhr-Recht mit Fug und Recht nichts fordern, (*c*) gestalt solches im Römischen Reich durch Kayserl. Gesetze ernstlich und bey schwehrer Pœn verboten. (*d*)

§. IX. Es pflegen die Doctores das in lege Rhodia de jactu enthaltene Recht, wegen der Billigkeit auf Fälle von gleicher Art zu extendiren. Also wann, bey entstandener Feuers-Gefahr, die nächsten Gebäude eingerissen werden, oder wann man ein Prædium zum Festungs-Bau einziehet, so müssen die übrigen Einwohner den Schaden nach Proportion übertragen helffen. (*e*)

Der XIX. Titul
Von Zinsen.

§. I.

Beschreibung derer Zinsen.

IN unterschiedlichen Handlungen und Fällen, sind auch die Zinsen abzustatten, und ist der Zins eine gewisse Quantität oder Summa, so über den Haupt-Stamm, in gleicher Art Dingen, darinnen die Haupt-Summa bestehet, zu entrichten; als z. E. von einhundert Gülden Geld fünf Gülden an Gelde, von einhundert Scheffel Haber fünf Scheffel Haber.

Dannen-

(*a*) *Synt. cit. loc. th.* 20. (*b*) Wissenb. *ad h. th.* 8. (*c*) Grot. *l.* 2. *c.* 7. *n.* 1. (*d*) Brunn. *ad auth. Nav. C. desunt. vid.* tamen eund. *ad l.* 2. C. *de naufr. l.* 11. (*e*) *Synt. Ex.* 20. *th.* 27.

Dannenhero wann etwas anders versprochen oder gegeben, als von einhundert Gülden geliehenen Geldes, statt des Zinses, jährlich etzliche Scheffel Getraides, so ist solches kein Zins. (a)

§. II. Es mag solcher Zins gefordert werden, entweder 1) wegen des Verzugs, oder 2) wegen der ausdrücklichen Verschreibung, als: wenn ein Stück Geldes, um ausdrücklich verschriebene jährliche Verzinsung, dargeliehen worden: und ob zwar, nach Römischen Rechten, in denen negotiis, welche man stricti Juris nennet, wegen des Verzugs (ex capite moræ) man keinen Zins, ausser in wenigen Fällen, (b) fordern könte; so ist doch heutiges Tages ein anders eingeführet; gestalt auch der Zins, unerachtet solcher pacto, und nicht vermittelst einer stipulation, welches doch, nach Römischen Rechte, nöthig war, wolte man anders den Zins fordern können, versprochen, kan gefordert werden. (c) So abzutragen sind, entweder wegen der Versprechung, oder wegen Verzugs.

§. III. Es kömmt aber der Verzug her, **erstlich** entweder, daß der Schuldner, von dem Gläubiger, in- oder ausserhalb Gerichte gemahnet worden, und ist genung, daß der Debitor ein eintziges mahl dieserwegen erinnert sey, (d) nur daß der Creditor, durch Verstattung längerer Zahlungs-Frist, nicht davon abgestanden; denn solchen Falls man dem Debitori keinen Verzug weiter beymessen könte, (e) oder aber vors **andere** in gewissen Fällen, auch ohne Mahnen. Diese Fälle sind nachfolgende: I. Wann ein gewisser Tag der Zahlung in der Verschreibung oder Handlung gesetzet worden, so mahnet der Tag selbst, an statt des Gläubigers; dahero, wenn man Waare zu Borg, auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, ausnimmt, muß man, nach Verfliessung solcher Zeit, Zins geben; wäre aber keine Zeit zur Zahlung benennet, in solchem Fall giebt man keinen Zins. (f) Wäre man aber unter gewisser Condition etwas schuldig, so wird erfordert, daß, nach entstandener Condition, der Schuldner gemahnet sey; dann die blosse Entstehung der Condition induciret keinen Verzug. (g) II. Wann einem Unmündigen oder Minderjährigen jemand etwas schuldig, es mag nun diese Schuld herrühren aus einem letzten Willen, oder aus einer Handlung unter Lebenden, (h) so lauffen auch, ohne Mahnen, die Zinsen, von der Zeit an, da man zahlen soll; jedoch lauffen die Zinsen nicht weiter, als die Zeit seiner Minderjährigkeit währet; soll nun hernach der cursus usurarum continuiren, so wird erfordert, daß der Debitor gemahnet werde. (i) III. Von dem Kauff-Gelde ist der Kauffer Zinsen zu entrichten schuldig, so bald Der Verzug kömmt her von Mahnen.

(a) *Synt. Civ. Ex. 27. th. 48.* (b) *Synt. c. l. th. 45.* (c) Carpz. *2. 30. d. 1. & 3.* (d) Wissenbach. *ad tit. de usur. th. 15.* (e) Bachov. *V. 2. D. 3. th. 6. lit. D.* (f) Richt. *Dec. 74 n. 51. & seq.* (g) Wissenb. *cit. l. th. 16.* (h) Carpz. *2. 30. 22.* (i) Id. *cit. l. def. seq.*

der Verkauffer das verkauffte Gut übergeben hat; (a) Es wäre dann, daß gewisse Tage-Zeiten gesetzet worden, auf welchem Fall, von der Zeit an, da die Tagezeit-Gelder fällig, und doch nicht bezahlet worden, die Zinsen darvon abzutragen. IV. Wann jemand dem Fisco etwas schuldig. (b) V. Die Räuber oder Diebe müssen von dem geraubten oder gestohlnen Gelde oder dergleichen, von Zeit an des Raubs oder derer Däuben, die Zinsen abstatten. Endlich wann der Debitor nicht vorhanden, daß man ihn mahnen könte; als, wann er abwesend, oder flüchtig ist, oder gestorben, und niemand die Erbschafft antreten will.

übermäßige Zinsen sind verboten.

§. IV. Damit aber kein überflüßiger Zins möge gefordert werden (denn sonsten ein Wucher getrieben wird, von dessen Bestrafung anderswo soll gehandelt werden. Vid. interim Carpzov. *in Crimin. quæst.* 92. *n.* 26.) so ist in denen Rechten eine gewisse Maasse gesetzet, nemlich erstlich: Daß mehr nicht als fünf vom hundert, Zins zu nehmen sey; es könte und wolte denn derjenige, so etwas zu fordern gehabt, ein höheres Interesse darthun und erweisen, daß er nemlich das ausstehende Geld oder dergleichen, weit höher, als jährlich fünf aufs hundert gerechnet, geniessen können; auf diesen Fall wäre der Schuldner solches erwiesene Interesse abzustatten pflichtig: (c) Könte er aber kein höher Interesse darthun, so wäre ihm hernach nicht vergönnet, das gewöhnliche Interesse zu fordern, welches sonsten, wenn man ex capite moræ den Zins verlanget, ohne allen Erweiß einiges Interesse dem Creditori pfleget adjudiciret zu werden. (d) Was besonders die Wechsel anbetrifft, so werden in solchen zwar sechs vom hundert zugelassen, jedoch nicht anders, als wenn solche Zinsen, nehmlich sechse, gleich Anfangs bey Ausstellung des Wechsels versprochen worden. vid. Mandat. Elect. de Anno 1704. inmaassen auch die Collegia Juridica also zu erkennen pflegen. vid. Wernher. *Part. VI. Obs.* 428. Leyser. *Spec.* 245. *med.* 7.

Von rückständigen Zinsen, mag nicht wieder Zins gefordert werden.

§. V. Zum andern mag nicht von rückständigen, auch durch Urthel und Recht adjudicirten Zinsen wieder Zins gefordert werden, auch nicht einmahl in solchem Fall, wenn zwischen dem Gläubiger und Schuldner verabredet, daß der Zins zum Capital soll geschlagen seyn, so, daß sie solches nicht einmahl fictione brevis manus, es sey dann mit Landes-Fürstlicher Genehmhaltung geschehen, kan. (e) Jedoch hat vorstehende Regul ihre Abfälle, nemlich, wann die Zinsen nicht dem vorigen Gläubiger, sondern nunmehro einem andern zukämen, als: wann der Vormund wegen seines Unmündigen, oder ein Bevollmächtigter

oder

(a) *l.* 5. C. *de act. emt.* (b) *l.* 17. §. 5. *l.* 9. 3. ff. *de usuris.* (c) *l.* 8. §. *fin.* ff. *de cond. furtiv.* (d) Carpz. 2. 30. *d.* 9. 10. *u.* Mev. 7. D. 2. *n.* 6. (e) *vid.* Brunnem. *ad l.* f. C. *de usuris.*

oder negotiorum gestor, wegen seines Principalen Zins einnimmt, so ist er solche eingenommene Zins-Gelder, gleich einem Capital, zu verzinsen pflichtig. (*a*) Item, da der Gläubiger einem andern die rückständigen Zinsen, wegen schuldigen Capitals cediret, so mag derjenige, dem diese Zins-Forderung übergeben worden, wohl, wegen des Verzugs, Zins von dem Schuldner fordern, zumahl wann die Anweisung mit des Debitoris Genehmhaltung und also vermittelst einer Delegation geschehen wäre. (*b*) Ferner, kan ein Bürge, von denen an den Gläubiger des Debitoris, wegen gezahlter Zinsen, wiederum Zins fordern; dann dasjenige, wovor der Bürge Zins fordert, ist bey ihm kein Zins, sondern ein angelegtes Capital. (*c*)

§. VI. Drittens mögen auch die Zinsen über das alterum tantum, oder wann sie an der Summa dem Capital gleich worden, nicht gefordert werden, wann nemlich die rückständigen Zinsen so hoch aufgelauffen, und beym Debitore unabgeführet stehen geblieben. Aber wie? wann die Zinsen von Jahren zu Jahren abführet und bezahlet, ob sie so dann ultra alterum tantum lauffen? Einige halten davor, daß solche über das alterum tantum nicht können gefordert werden: (*d*) dahingegen statuiren andere das Gegentheil, und daß wann z. E. ein Debitor zwölff oder mehrere Jahr hero, den Zins bezahlet hätte, hernach aber solchen bis zwantzig Jahr schuldig bliebe, er den rückständigen völligen Zins geben, und den vorhero gezahlten Zins zum altero tanto nicht rechnen könte. (*e*) Es ist auch die letztere Meynung durch die Decis. Elect. *Nov.* 29. bestätiget; inmaassen auch Brunnem. *ad l.* 10. *C. de Usuris* davor hält, daß fast durchgängig die particulariter gezahlte Zinsen, ob schon solche dem Capital in quanto gleich gestiegen, noch weiter lauffen. Es seynd aber gewisse Fälle, in welchen auch, über das alterum tantum, die Zinsen mögen gefordert werden, nemlich 1) wann die Schulden, zumahlen gerichtlich gemahnet worden, und vielmehr 2) wann der Schuldner zur Zahlung condemniret und verurtheilet worden, und gleichwohl nicht gezahlet, sondern nach dem Urtheil die Zinsen über das alterum tantum aufgelauffen, dann, in diesem Fall, fordert man den Zins ex nova causa, nemlich ex judicato; dahero können sie wieder bis aufs alterum tantum, so viel das Capital betrifft, (dann von denen adjudicirten Zinsen kan man, wie oben gedacht, keinen Zins prætendiren) gefordert werden. (*f*) 3) Wann nicht die Zinsen, sondern das sonderliche Interesse, wegen nicht erfolgter Zahlung des Capitals, gesuchet und dargethan wird. 4) Wann die Zinsen Unmündigen, Wittwen, oder Kirchen zustehen. 5) Wann es wiederkäuffliche Zinsen seyn. (*g*)

Das alterum tantum wird auch nicht zugelassen;

ausser in gewissen Fällen.

§. VII.

(*a*) *Synt. Ex. 27. th. 51.* (*b*) *Synt. cit. l.* (*c*) Mev. *5. D. 85.* (*d*) *vid.* Richt. *dec. 74. n. 92. ubi præjud.* (*e*) *vid.* Richt. *cit. l. n. 90.* (*f*) Sande *l. 3. tit. 14. d. 11.* (*g*) *add. Synt. Civ. Ex. 27. th. 52.*

§. VII. Es hören aber die Zinsen auf, erstlich wann die Schuld bezahlet und vergnüget, oder auch durch eine Verjährung getilget ist, (a) und zwar ist solches unstreitig, was den künfftigen Zins anbetrifft: Ob aber der Zins voriger Zeit könne gefordert werden, solches wird [ausser dem Fall der Verjährung, dann wann diese ihre Richtigkeit hat, so ist auch der Zins erloschen] bejahet, wann der Zins ausdrücklich versprochen ist, dann in diesem Fall, kan man, aus der gethanen Zusage, auf den Zins klagen. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wann durch Rechtskräfftige Urthel der Zins ist erkannt worden; dann solchen Falls hat man actionem judicati vor sich. (b) Wofern aber der Zins wegen des Verzugs [ex capite moræ] entstanden, so könte man, wann die Obrigkeit den Zins in sententionando übergangen, oder, wenn man das Capital von Schuldnern angenommen hätte, hernach keinen Zins fordern, es wäre dann, daß man, im letztern Fall, bey Annehmung des Capitals protestiret, und die Anforderung wegen des Zinses sich vorbehalten; im ersten Fall aber wider das Urthel remedia suspensiva eingewandt hätte. Vor das andere höret der Zins auf, wann man erbötig ist, die Schuld zu bezahlen, und also den begangenen Verzug gut machet; es werden aber dadurch nur diejenigen Zinsen, welche man, des Verzugs halber, schuldig war, aufgehoben; dann, wenn man, wegen gethaner Zusage, oder auch in solchen Fällen, da, vermöge derer Rechte, auch ohne alles Mahnen, ein Schuldner in mora constituiret wird, Zinsen schuldig ist, so kan man von deren præstation, auch was die zukünfftige betrifft, durch blosse Offerirung zur Zahlung sich nicht befreyen, sondern es muß das Geld gerichtlich deponiret werden. (c)

Jährliche Zinsen sind zweyerley.

§. VIII. Es haben die annui reditus oder wiederkäuffliche jährliche Zinsen, zumahlen diejenige, welche man personales nennet, mit denen Zinsen, wovon bishero gehandelt, eine nahe Anverwandschafft, so gar daß einige davor halten, daß solche vom Anlehn [mutuo] in effectu nicht differiren. (d) Es ist dieser reditus zweyerley, 1. realis, 2. personalis. Dieser ist: wann man,

Was personalis reditus.

ohne regard einiger gewisser Güter, aus einer blossen Obligation, einen jährlichen Zins zu fordern hat; und, ob zwar, zu mehrerer Versicherung, ein oder anderes Gut verpfändet ist, so wird doch dieserwegen kein realis constituiret. (e) Der realis reditus ist zweyerley: erstlich

Realis reservativus.

Reservativus, wann man nemlich sein Gut einem andern, zum völligen Gebrauch, übergiebt [jedoch, daß er jährlich einen Zins daraus zahle; dieses ist nicht unbillig, dann es kan

ein

(a) *l. 26. C. de Usuris.* (b) Sande *l. 3. t. 14. d. 10.* (c) *vid.* Brunnem. *ad l. 19. de Usuris. Synt. Ex. 27. th. 56.* (d) *vid.* Franzk. *tit. 1. Resol. 1.* (e) *vid.* L. B. de Lynck. *in anal. ad tit. de Usur. th. 58.*

ein jeder, bey der Ubergabe seiner Güter, eine jährliche præstation ihm ausdingen, und wofern derjenige, welcher das Gut übernimmt, meynet, daß die annua præstatio zu schwehr oder zu groß sey, so stehet es ihm frey, das Gut nicht anzunehmen, oder das angenommene wieder fahren zu lassen.

Vor das andere constitutivus, wann nehmlich der Eigenthums-Herr einen jährlichen Zins auf sein Gut nimt. Es ist aber in denen Reichs-Abschieden verordnet, daß dieser constitutivus, wie auch die reditus personales nicht höher als fünf Gülden jährlich mit hundert Gülden Haupt-Geldes sollen erkaufft werden; wäre aber der jährliche Zins höher gesetzet, so stehet es dem Verkäuffer frey, ob er die Ubermaasse, und was er bishero daran bezahlet hat, an denen künfftigen Zinsen, oder aber am Capital abziehen, und also den Zins vermindern wolle. Aber wie? wann der jährliche Zins nicht in Gelde, sondern an Getraide, Hünern ꝛc. versprochen wäre? in diesem Fall ist das Getraide ꝛc. nach einem billigen Preiß, und zwar nach der Cammer-Taxa anzuschlagen, und dermaassen einzurichten, daß er über fünf Gülden Zins, gegen hundert Gülden Capital, nicht aufsteige. Es ist derjenige, welcher die wiederkäuffliche Zinsen erkaufft, nicht befugt, das Geld wieder zu fordern, es wäre dann der Verkauffer in mora solvendi; dahingegen stehet diesem frey, durch Wiederbezahlung des Geldes, wann er will, von diesem Zins sich loszumachen, (a) so gar, daß das Recht solchen einzulösen, nicht einmahl durch eine ausdrückliche pactionem, auf eine Zeitlang [daß nehmlich der reditus so viele Jahre unabgeführet stehen bleiben solte] ihm kan entzogen werden. Wie nun der reditus realis vor dem personali, in diesem passu, besser und sicherer ist, daß solcher vom Besitzer derer Güter [nam res transit cum suo onere] kan abgefordert werden, so, daß derselbe die exceptionem excussionis nicht vorschützen kan: (b) Gestalt auch der Zins-Herr, wegen derer rückständigen Zinsen, in concursu, einen Vorzug vor andern Gläubigern hat: (c) also muß der Zins-Herr den Unglücks-Fall, wann etwa, wegen Untergang oder Verwüstung derer Güter, die Zinsen nicht exigibel seyn, über sich ergehen lassen. (d) Da hingegen in personali reditu der Zins-Mann, wann er vermag zu bezahlen, wegen erlittenen Schadens, an seinen Gütern, sich des Abtrags derer Zinsen, nicht entziehen kan. Ein mehres ist hiervon beym Carpzov. *3. 24. def. 12. & mult. seq.* wie auch bey denen im Syntagm. Civ. *th. 58. seqq.* angeführten Autoribus, besonders auch beym **Frommann**, de negotii annuorum redituum & usurarum fœneratii natura, Tubing. 1687 nachzulesen.

Constitutivus.

Solche müssen billig seyn.

Der Verkauffer kan den Zins wieder einlösen.

Realis reditus ist besser als personalis.

(a) Carpz. 3. 24. 20. (b) L. B. de Lynck. *in anal. ad tit. de Usur. th. 58.* (c) Carpz. *1. 28. 34. 55.* (d) Valascus *de Jure Emph. q. 32. n. 16.*

Der XX. Titul
Von der Gewährs-Leistung / wie auch vom Edicto Ædilitio.

§. I.

Gewährs-Leistung, was sie sey.

DJe Gewährs-Leistung ist eine Ersetzung des Schadens, welchen der Besitzer eines Guts, so er von jemanden ex titulo oneroso an sich gebracht hat, dahero leidet, daß ihm solches, wegen eines andern daran habenden Rechts, durch Richterlichen Ausspruch, entzogen ist.

In welchen negotiis solche statt habe.

§. II. Es muß die Gewähr in allen contractibus und negotiis onerosis, unerachtet dessen gar nicht gedacht, geleistet werden, als 1. im Kauff, 2. im Tausch, 3. in datione in solutum, wann man etwas, statt der Zahlung giebt, 4. in der Theilung, 5. im Pacht, 6. im Lehn und Emphytevt-Contract, und 7. in der Transaction (vid. tamen Mev. 5. *D.* 341.) 8. in Verschreibung eines Braut-Schatzes. Dahingegen ist man keine Gewährs-Leistung schuldig in der Verehrung, wann solche so fort auf ein gewisses Gut gerichtet: Hätte man aber eine Sache in genere verehret, als: ein Pferd ad 50. Thlr. oder es hätte donans in donatione certi corporis wohl gewust, daß es nicht seine sey, so müste er die Gewähr leisten, (*a*) gestalt auch solche in donatione reciproca, remuneratoria und welche wegen einer gewissen Ursache geschicht, muß præstiret werden. (*b*) Was die Vermächtnisse anbetrifft, so ist der Erbe in Legato eines gewissen Guts, zur Gewährs-Leistung nicht verbunden, jedoch muß er die dem defuncto wider seinen Autorem der Gewähr halber zugestossene actiones dem Legatario cediren. (*c*) Wann aber ein Gut in genere, als: ein Pferd, legiret, in solchem Fall muß der Erbe die Gewähr leisten. (*d*) Wofern eine Erbschafft verkaufft, muß zwar der Erbe dem Käuffer davor stehen, daß die verkauffte Erbschafft ihm zugehöre, er ist aber zur Gewährs-Leistung eines oder des andern Stücks, so evinciret worden, nicht verbunden. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es, wann viele Stücke überhaupt verkaufft werden. (*e*) Inmaassen auch, bey Veralienirung einer Schuld-Forderung man nur regulariter davor stehet, daß es eine wahre, nicht aber, daß es eine gute Schuld und nomen exigibile sey. Wovon an einem andern Orte gehandelt.

In welchen Fällen,

§. III. Es kan aber die Gewährs-Leistung gesuchet werden, nicht allein wenn das erkauffte Gut gäntzlich, sondern auch nur zum Theil, oder auch an solchem, ein Recht, als: eine Servitut, welches man dem Kauffer verschwie-

(*a*) *vid.* Brunnem. *ad l. 2. C. de evict.* (*b*) Carpz. 2. 34 24. (*c*) *l. 56. ff. de evict.*
(*d*) Zoes. *ad tit. de evict. th. 14.* (*e*) Frantzk. *ad tit. de evict. n. 162. & seq.*

verschwiegen hat, evinciret wird. Was die publica onera betrifft, als: Steuren, Obrigkeitliche Fälle, vor dieselbe stehet der Verkäuffer nicht, wann er auch vorgegeben, sein Gut sey von allen oneribus, wie sie auch Nahmen haben mögen, frey, (a) es wäre dann, daß er solche dolose verschwiegen, oder dem Kauffer solche nicht recht angegeben hätte. Ob aber diese conventio gültig, daß der Verkäuffer die onera publica auf andere Güter nehmen solle? solches wird negiret, vid. Synt. *Ex.* 27. *th.* 24. Anlangend die Klage, womit man die Gewährs-Leistung zu suchen hat, ist zu wissen, daß, wann solche ausdrücklich versprochen, man ex stipulatu oder auch heutiges Tags ex pacto klage. (b) Wäre aber die Gewähr ausdrücklich nicht angelobet, müßte man diejenige Klage anstellen, welche aus dem Contract, woraus man das evincirte Gut überkommen hat, entstehet. (c) Dieses ist zu erinnern, daß, wann der Käuffer die Kauff-Gelder noch in Händen hat, und die Evictio besorget wird, so gar vor Augen schwebet, er die Kauff-Gelder behalten kan, bis ihm, wegen der Gewährs-Leistung, genugsame Versicherung gemacht, (d) ob schon im Kauff-Brief folgende Formul enthalten: **daß die Kauff-Gelder ohne einige** Protestation **und Schwierigkeit sollen ausgezahlet werden.** (e) Uber deme, wann gewiß und ausser allem Zweiffel ist, daß das Gut evinciret werden dürffte, so ist der Käuffer die Caution anzunehmen, nicht schuldig, sondern er behält das Kauff-Geld billig, bis Verkauffer das Gut von allem Anspruch frey gemacht hat.

und mit welcher action solche gesuchet werde.

Kauffer hat auch das Jus retentionis.

§. IV. Will aber der Käuffer den Regreß wider seinen Verkauffer, der Gewähr halber, haben, ist nöthig I. daß er dem Verkäuffer, vor der litis Contestation oder noch hernächst, wann der Beweiß auch nicht versäumet, litem, und zwar, welches das sicherste ist, durch die Obrigkeit, denunciire, [es kan aber geschehen vermittelst Uberschickung derer darinn ergangenen Gerichts-Acten] und den Verkäuffer ersuche, ihn wider Klägers An- und Zuspruch zu vertreten. (Diese litis denunciation muß nach der erläuterten Sachß. Proceß-Ordnung, ad. Tit. XIV. c. 1. wenigstens 8. Tage ante terminum geschehen.) Wolte aber der Verkäuffer ihm nicht beystehen, so muß er zwar den Proceß wider Klägern, so gut er kan, fortsetzen, und der Sachen Nothdurfft bestmöglichst beobachten, er kan aber, wann die Sache verlohren gehet, so dann den Regreß wider seinen Autorem nehmen.

Es wird erfordert 1. litis denunciatio.

II. Ist nöthig, daß dem Käuffer, das Gut, durch Urtheile und Recht, aberkannt, auch abgenommen sey, oder daß, wenigstens die Executio stündlich zu besorgen. Dahero kan man keine Gewähr suchen, wann man vor der

2. Daß das Gut durch Urtheil

(a) Carpz. 4. *Resp.* 79. (b) *Synt. Civ. Ex.* 27. *th.* 18. (c) Carpz. 2. 34. *def.* 31.
(d) Sande *l.* 3. *tit.* 4. *d.* 10. (e) Mev. 7. *D.* 398.

Sententz das Gut freywillig hingiebt, oder transigiret, oder durch compromiss, oder durch einen Unglücks-Fall es verlohren hat.

und 3. aus einem solchen Recht, welches zur Zeit des Kauffs dem evincenti zugestanden evinciret sey.

(III.) Muß das Gut aus einem solchen Recht, welches, zur Zeit der Erkauffung, Klägern am evincirten Gut zugestanden hat, evinciret seyn. Dahero hat die Gewährs-Leistung nicht statt, wenn Beklagter beym Process etwas versehen oder, durch irriges und unbilliges Urtheil des Richters, die Sache verlohren worden. Wäre aber die litis denunciatio verblieben, so hätte der Käuffer wider den Verkäuffer keinen Regress, er könte und wolte dann darthun, daß der Verkäuffer kein Recht am Gute jemahlen gehabt habe. Confer. de his omnibus late Synt. Civ. *Ex.* 27. *th.* 28 *& seq.*

Die Klage stehet dem Kauffer zu, wider den Verkauffer und den Bürgen.

§. V. Es stehet aber die Klage auf die Gewährs-Leistung dem Käuffer und seinen Erben zu, nicht aber dessen Successoribus singularibus, es wäre dann, daß denenselben die Actio cediret worden, und hat statt wider den Verkäuffer und seine Erben, wie auch dero Bürgen, welche, der Gewähr halber, in Bürgschafft sich eingelassen, so gar, daß diese nicht allein, wann ein Fremder das Gut evinciret hat, davor hafften, wiewohl wann Verkäuffer oder dessen Erben solvendo seyn, die Bürgen mit dem Beneficio excussionis sich zu behelffen haben, sondern wann ihnen denen Bürgen selbsten ein Recht, sie mögen nun solches zur Zeit der Bürgschafft gehabt, oder erst hernach überkommen haben, am erkauften Gute zustehet, so mögen sie, wegen der Bürgschafft, das Gut in Anspruch nicht nehmen, sondern müssen die Ersetzung ihres Schadens vom Verkäuffer suchen. Ob aber des Bürgen Erbe aus dem ihm Jure proprio zustehenden, und nicht vom Bürgen auf ihn devolvirten Recht, das Gut in Anspruch nehmen könne? solches wird bejahet, (*a*) jedoch bleibet er vermöge der Bürgschafft wegen der Gewährs-Leistung verhafftet. Confer. Synt. Civ. *Ex.* 27. *th.* 27.

Auf das Interesse, Process und andere Kosten.

Es wird mit dieser Klage nicht alleine das Kauff-Geld wieder gefordert, sondern auch das Interesse (welches jedoch das alterum tantum, es wäre dann ein Betrug vorhanden, nicht übersteigen darff) nicht weniger die auf den Process gewandte Kosten. Hätte aber Beklagter gewonnen, und es wäre Kläger abgewiesen, so wäre der Käuffer, zu deren Ersetzung, nicht verbunden; (*b*) ingleichen muß Verkäuffer, die aufs Gut verwandte Impensen, zu mahlen wann Beklagter solche, vom Kläger, nicht wieder erhalten könte, ersetzen. (*c*)

Fälle, wann die Gewähr nicht præstiret wird:

§. VI. In gewissen Fällen ist der Verkäuffer die Gewähr zu leisten nicht schuldig, 1. wann er Anfangs im Kauff bedungen, daß er zur Eviction und Schadloß-Haltung unverbunden seyn wolte, und dem Käuffer hernach das

(*a*) *l. ult. C. de evict. ibique* Brunnem. *tamen* Brunnem. *ad l. 18. C. eod.* (*b*) Perez. *in C. ad tit. de evict. n. 3. vid.* (*c*) Perez. *c. l. n. 12.*

das erkauffte Gut mit Recht evinciret und abgenommen würde, daraus ihm etwas Schaden entstünde, so dann ist der Verkäuffer dem Käuffer solchen Schaden oder Interesse abzutragen nicht gehalten, jedoch muß er ihm das empfangene Kauff-Geld wieder geben. (a) Es wäre dann, daß der Verkäuffer insonderheit und ausdrücklich bedinget, daß auch das Kauff-Geld nicht solte erstattet werden, auf diesen Fall mag der Verkäuffer weder um den Schaden und Interesse, noch um das Kauff-Geld belanget werden. (b) 1. wann solche erlassen.

II. Wann der Käuffer mit Gewalt seines erkauften Guts entsetzet würde, so kan er den Verkäuffer, um solcher erlittenen Entsetzung und Spolii wegen, zur Evictions-Leistung und Gewährschafft nicht ansprechen, und ob gleich eine Clausul, der Schadloß-Haltung halber, auch wider höhere Gewalt in dem Kaufe zu befinden, so muß doch dasselbe darvon verstanden werden, wenn dem Käuffer mit Recht, und nicht mit Gewalt auser Gericht und wider Rechtlich es abgedrungen würde. (c) 2. wann das Gut dem Käuffer mit Gewalt genommen.

III. Wann der Käuffer gewußt, daß das verkauffte Gut streitig, oder es darmit nicht richtig sey, und es denn hernach evinciret wird, so hat er wider den Verkäuffer keinen Anspruch oder Forderung, er hätte ihm dann solche sich ausdrücklich vorbehalten. 3. Oder Käuffer gewust, daß es fremd Gut sey.

§. VII. Nachdem auch im Handel und Wandel der Käuffer dahero zum öfftern pfleget verkürtzet zu werden, daß das erkauffte Gut einen Fehl an sich hat, so ist im Römischen Recht von denen Baumeistern, durch das Edictum Ædilitium, diesesfalls benöthigte Vorsehung geschehen: Gestalt, vermöge dieses Edicti, der Verkäuffer gehalten ist, dem Käuffer alle und jede Fehler, so er am verkauften Gute weiß, anzusagen, widrigen Falls ist er schuldig, das Gut zurück zu nehmen, und das Kauff-Geld heraus zu geben, oder aber, wann etwa der Käuffer die Waaren behalten will, die Ubermaasse des Kauff-Geldes, weil nemlich das Gut, wegen des Fehls, nicht so viel werth ist, zu restituiren. Ædilitium Edictum, was es sey.

§. VIII. Daß aber dieses Edictum statt habe, ist nöthig erstlich, daß das erkauffte Gut einen solchen verborgenen Fehl, den man dem Dinge nicht leicht hat anmercken oder sehen können, an sich habe: Dannenhero wann der Fehl augenscheinlich und sichtig ist, so stehet der Verkäuffer nicht davor, ob er schon den Fehl nicht gewust, ja das Gut gerühmet hätte, daß es ohne allen Wandel sey; und hat sichs der Käuffer beyzumessen, warum er die Augen nicht besser aufgethan: Es wäre dann, daß der Verkäuffer den Fehl nicht allein gewust, sondern solchen listiglich verborgen, und den Käuffer hintergangen hätte, unerachtet dieser den Fehl, durch eine grosse Unachtsamkeit, Was erfordert werde, daß es statt finde.

(a) *d. L. 11. §. fin. ff. de act. emt.* (b) Carpz. 3. *Resp.* 45. *n.* 2. (c) L. B. de Lynck *in anal. ad tit. de evict. th.* 30.

nicht angemercket, und kan in solchem Fall, der Käuffer ex Edicto Ædilit. klagen. Nam dolus venditoris culpæ emtoris præponderat. (a) Zum andern, muß es kein geringer, sondern ein solcher Fehl seyn, weßwegen das Gut nicht wohl zu gebrauchen, und also nicht so viel werth, als der Käuffer davor gegeben. Zum dritten, daß es den Fehl, zur Zeit des Contracts gehabt, dann, vor die künfftigen Zufälle, ist der Verkäuffer nicht schuldig zu stehen, und zwar, wofern, kurtz nach dem Kauff, der Fehl angemercket wird, so ist zu vermuthen, daß, zur Zeit des Contracts, solcher am Gute schon befindlich gewesen. Wann nun das erkauffte Gut einen Fehl, wie jetzt gemeldet, an sich hat, so kan der Kläger ex Edicto Ædilitio klagen, es mag das Gut lebhafft oder lebloß, beweg- oder unbeweglich seyn, dahero auch ein Verkäuffer vor einen jeden verborgenen Fehl des Pferdes, wann nehmlich es faul im Leibe, mit der Galle, Fistel oder dem Wurm behafftet, scheu und dergleichen ist, stehen muß. (b) Es ist aber hierbey anzumercken, daß, nach Sächßischen Rechten, wie auch vieler Orten Gewohnheit, der Verkäuffer eines Pferdes, vor folgende Mängel stehe, nehmlich 1) wann es stetig, 2) wann es staarblind, 3) haarschlechtig (alii malunt dicere: Hertz-schlägig, sive schlech-bäuchig) ist, worzu auch insgemein gerechnet wird, wann es 4) rotzig ist, und dieses werden die Haupt-Mängel genannt: (c) dahero stehet der Verkäuffer nicht davor, wann das Pferd kollernd oder faul im Leibe ist, oder wann es, ausser erzählten 4. Haupt-Mängeln, noch andere an sich hätte; es wäre dann, daß er solche boshaffter Weise verschwiegen, oder gesaget hätte, er wolte vor alle Mängel gut seyn, so kan er, wann es sich hernach anders befindet, dieserwegen ebenfalls belanget werden. (d) Was die Kühe anlanget, wann solche vor dem Verkauff unrein gewesen, und hernach beym schlachten solches sich findet, daß man das Fleisch nicht genieſſen kan, so muß der Verkäuffer das Kauff-Geld restituiren, und wofern er den Fehl gewust, allen Schaden ersetzen. (e) Eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit denen Schweinen, wann solche unrein und nicht zu gebrauchen seyn; Aber wie, wann das Schwein finnig ist? dieserwegen kan der Käuffer nicht klagen, (f) weil dieser Fehl sichtig ist, und an der Zunge kan gemercket werden; welches jedoch andere auf einen solchen Fall restringiren, wann es einem Fleischer, oder einem solchem, welcher sich

Bey Pferden stehet man nach Sächsisch. Recht vor vier Mängel; Bißweilen vor alle Mängel.

(a) Brunnem. *ad l. 1. C. de Ædilit. act.* (b) Richter. *Decis. 95. n. 27. & sqq.* (c) L. B. de Lyncker *ad tit. de Edict. Ædilit. th. 4. it.* Vitriarius, *de tribus vitiis equorum capitalibus Saxonicis. Traj. ad Rhen. 1694.* Barth. Hodeg. *Ed. nov. p. 160. & 246.* Weichbild, *art. 97.* (d) Mev. *ad Jus Lub. l. 3. t. 6. art. 12. n. 6.* (e) Richt. *cit. Decis. n. 19.* (f) Idem *cit. l. n. 25.*

sich darauf verstehet, wäre verkaufft, (a) daß also ein ander Käuffer das Schwein dieserwegen zurück geben und sein Kauff-Geld wieder fordern könne.

§. IX. Wann nun der Käuffer den Fehl an dem erkauften Gute anmercket, so stehet ihm frey, unerachtet er keine Verkürtzung über die Helffte dabey leidet, ob er vom Kauff treten, die Waare zurück geben, und sein Kauff-Geld wieder fordern wolle; oder ob er zwar das Gut behalten, hingegen aber die Übermaasse des Kauff-Geldes, wovor er das Gut, wegen des Fehls wann er solchen gewust, nicht würde gekaufft haben, inne behalten, oder, wann er das Kauff-Geld bezahlet hat, es wieder fordern wolte. Im ersten Fall stellet er an actionem redhibitoriam, die Widerruffs-Klage, womit begehret wird: **daß der Verkäuffer das Gut wieder annehme, und das Kauff-Geld zurücke gebe.** Im andern aber actionem quanti minoris (die Geringschätzungs-Klage;) jene dauert sechs Monate von Zeit des Contracts [v. præj. ap. de Wernher, *Vol. V. P. VIII. Obs.* 475. *p.* 791.] die andere aber ein **gantzes Jahr**: die erste ist odiös, weil dadurch ein Contract rescindiret wird. Ob aber Kläger in actione redhibitoria den, wegen des Fehls, erlittenen Schaden vom Verkäuffer wieder fordern könne? als: es kauffet einer ein rotziges Pferd, oder ein räudig Schaf, und bringet solches unter seine Pferde oder Schafe, welche dadurch inficiret werden? ob der Verkäuffer den Schaden dem Käuffer gut machen müsse? solches wird bejahet, wann der Verkauffer den Fehl gewust hätte; wäre ihm aber solcher ohnbewust gewesen, so müste der Käuffer den erlittenen Schaden vor einen Unglücks-Fall rechnen. (b)

Die aus dem Edicto entstehenden Klagen:

1. Redhibitoria, oder Widerruffs-Klage;
2. Quanti minoris, oder Geringschätzungs-Klage.

Dieses ist zu erinnern: Daß das Edictum Ædilitium, und die dahero entstehende Actiones, im Tausch und andern negotiis onerosis, ausser im Pacht-Contract, statt finden. (c) Dann, was die Conduction betrifft, wofern der Conductor das gepachte Gut, wegen derer darinn befindlichen Mängel nicht gebrauchen könte, so kan er sich mit der aus dem Contractu locati entstehenden Action schon behelffen, und seine Schadlos-Haltung damit suchen: Er kan auch vom Pacht treten, und desertione rei, wann er das Gut stehen lässet, sich helffen. (d) Was die Donation anlanget, ist unnöthig zu erinnern, daß der Donatarius, wann ihm etwas, so einen Fehl hat, verehret ist, sich deshalber nicht beschwehren könne; (e) dann, nach dem bekannten Sprüchwort, **man einem geschenckten Gaul nicht ins Maul sehen solle.**

Das Edictum hat in andern negotiis statt.

Der

(a) *vid.* L. B. de Lyncker. *ad tit. de Edict. Ædil. th.* 5. (b) *l.* 1. *C. de Ædil. act. ibique* Brunn. (c) *Synt. Civ. Ex.* 27. *th.* 4. (d) L. B. de Lynck. *ad tit. de Ædil. Edict. th.* 4. (e) *l.* 62. *ff. de Ædil. Edict.*

Der XXI. TITUL
Was maassen die Obligationes und Verpflichtungen wieder aufgehoben werden.

§. I.

Die Verpflichtungen werden aufgehoben 1. durch Zahlung.

DJe Verpflichtungen oder Obligationes werden vornehmlich aufgehoben durch die Zahlung, wann nehmlich der Schuldner oder ein anderer, auch wider des Debitoris Willen, wiewohl es wegen der Repetition, wann der Creditor die Actiones nicht cediret hat, hart hält, (a) seinem Gläubiger dasjenige, so er ihm schuldig, wircklich ausgezahlet.

Wie es mit derer Minderjährigen Zahlung zu halten.

§. II. Wann Unmündige oder Minderjährige und dergleichen Personen, so unter ihren Vormündern oder Pflegern sind, ihre Schulden bezahlen wollen, ist nöthig, daß der Vormund oder Pfleger, Vollwort und Einwilligung, oder auch wohl des Richters oder der Obrigkeit Decret und Ausspruch darzu komme. Da es sich aber begäbe, daß ein Unmündiger oder Minderjähriger, vor sich alleine, seinem Gläubiger eine richtige Schuld bezahlete, und der Gläubiger das empfangene Geld allbereits ausgegeben, oder ein silbern Geschirr daraus hätte verfertigen lassen, oder unter sein Geld geworffen, daß man es nicht unterscheiden könte, (b) so wird es, der Billigkeit nach, darbey gelassen. Wäre aber das Geld noch vorhanden, so könte der Pupill oder sein Vormund solches vindiciren und zurück fordern, weil das dominium ihm annoch daran zustehet. Die Unglücks-Fälle anlangend, solche gehen über den Gläubiger. (c)

Wie es mit der Zahlung an die Unmündigen zu halten.

§. III. Ingleichen wann iemand einem Unmündigen oder Minderjährigen und dergleichen Personen die Zahlung leisten will, ist von nöthen, daß nicht allein mit des Vormundes Vollwort, oder des Pflegers Einwilligung, die Zahlung angenommen werde, sondern, auch daß der Obrigkeit Decret und Geheiß vorher gehe. Wenn sichs aber zutrüge, daß ein Gläubiger dem Unmündigen oder Minderjährigen die Zahlung ohne Vorbewust und Einwilligung des Vormunds oder Pflegers, auch ohne Geheiß der Obrigkeit leistet, und dann solches empfangene Geld derer Unmündigen, Minderjährigen oder dergleichen Personen, in ihren Nutzen verwendet worden, und gleichwohl der Unmündige oder Minderjährige, dasselbe noch einmahl fordern wolte, so wird er abgewiesen, nam bona fides non patitur, ut idem bis exigatur. (d) Wäre aber

(a) *add.* Brunn. *ad l. fin. C. de negot. gest.* (b) Vinn. *ad §. 2. n. 2. I. quib. alien. lic.*
(c) Id. *ad §. ult. cit. tit.* (d) *l. 57. de R. I.*

aber das Geld vom Pupillo, oder auch vom Vormund übel angewandt, und dieser hätte es nicht zu bezahlen, in solchem Fall müste der Debitor das Geld noch einmahl zahlen, und hat er es ihm selbsten beyzumessen, warum er nicht Obrigkeitliche decret oder Befehl, der Zahlung halber, erwartet hat. (a)

§. IV. Es ist auch allhier zu mercken, daß, nach gemeinen Sächsischen Rechten, einer ledigen Weibs-Person, Jungfrauen oder Wittwen, die Zahlung, auch ohne Einwilligung eines kriegischen Vormundes, einem Eheweibe aber anderer Gestalt nicht, als mit Vorbewust eines bestätigten kriegischen Vormundes, geschehen kan: Nach Chur-Sächsischem Recht aber muß eine Weibs-Person, ohne Unterscheid, bey der Zahlung und Quittung, einen kriegischen Vormund haben; widrigenfalls und wofern der Vormund die Zahlung nicht billiget noch darüber qvittiret, das Geld auch übel angewandt worden, so mag ein Weib die Zahlung wohl hinterziehen. (b)

Ingleichen wie es mit Weibs-Personen zu halten.

§. V. Ferner ist eine gemeine Rechts-Regul: Daß einer eben dasjenige, was er schuldig ist, bezahlen solle. Und mag der Gläubiger nicht gedrungen werden, ein anders zur Bezahlung anzunehmen, als man ihm schuldig ist. Dann, in was Form und Gestalt einem etwas geliehen worden, soll er seinem Schuld-Herrn die Zahlung leisten, dahero kan der Debitor dem Creditori seine ausstehende Schulden nicht aufdringen. (c) Jedoch, so der unvermögliche Schuldner, dem baar Geld geliehen worden, mit Gelde nicht zu bezahlen hätte, und dem Creditori kein Schaden dahero entstehen möchte, ist von ihm der Werth an einem andern Dinge anzunehmen; wolte aber der Creditor einen Käuffer zum Gute schaffen, wäre er damit zu hören, und müste das Gut sodenn verkaufft, und er vom Kauff-Gelde befriediget werden. (d)

Es ist ein Schuldherr eines vor das andere anzunehmen nicht schuldig.

§. VI. Ferner muß die Bezahlung erstlich vollkömmlich, und nicht eintzelu, noch mit Abstattung derer Zinsen, dann der Creditor nicht schuldig ist das Capital ohne den Zins anzunehmen, (e) dem Gläubiger geschehen. Es wäre denn, daß derselbe dem Schuldmanne gewisse Tag-Zeiten zu der Bezahlung gegeben hätte, oder sonst gutwillig dieselbige also eintzeln oder Stückweise annehmen wolte, oder ein Theil der Schuld liquid, das übrige aber annoch illiquid wäre, oder daß, wegen unterschiedenen Posten, die Schuld herrührete, oder daß, vermöge derer Gesetze, die Schuld, unter etliche Personen, getheilet wäre. Als, wann der Schuldner stirbet, und unterschiedliche Erben hinterlässet, so zahlet in theilbaren Schulden, ieder Erbe sein Antheil. Es

Die Zahlung soll auf einmal geschehen.

(a) Carpz. 2. 11. 45. seq. (b) Id. 2. 15. 3. (c) Brunn. *ad l. 16. C. de solut.*
(d) Id. *ad auth. hoc. nisi. C. de solut.* (e) Carpz. 2. 29. 17.

kan auch eine Obrigkeit, nach Befindung und wegen der Billigkeit, den Creditorem dahin anweisen, daß er mit particulairer Zahlung muß zufrieden seyn; denn wie, wann der Debitor durch Unglücks-Fälle, Krieg, Brand ꝛc. in Abnahme der Nahrung gekommen wäre? (a) Es soll auch vor das andere dieselbige zu bestimmter Zeit geschehen, und nicht verzogen werden. Doch stehet dem Schuldmanne frey, daß er die Bezahlung auch vor dem bestimmten Termine, wann derselbige allein ihm zum Vortheil und Besten gesetzt ist, welches, in zweifelhafften Fällen, vermuthet wird, (b) und er darzu gefast ist, thun möge.

Und zu bestimmter Zeit.

§. VII. Aber vor dem bestimmten Termin ist der Schuldner zu bezahlen nicht schuldig, mag auch von dem Gläubiger ehe darum nicht gemahnet noch angesprochen werden; Es wäre denn, daß der Schuldmann die Zinsen nicht zahlete, oder in Abfall seiner Nahrung dermaassen geriethe, daß zu besorgen, er möchte seine Güter an andere Orte heimlich verwenden, oder sonst ausreissen u. flüchtig werden, denn alsdann möchte der Gläubiger ihn, auch vor dem Termine der Bezahlung, oder doch Caution und Versicherung derhalben zu thun, mit Recht anhalten. (c) Aber wie, wann keine Zeit, der Zahlung halber, in der Verschreibung benennet worden? so muß der Schuldner, auf geschehene Interpellation, oder wann er gemahnet, bezahlen; (d) hätte aber der Debitor versprochen, nach seiner Gelegenheit, oder wann es ihm beliebte, zu bezahlen, und er verstürbe vor der Zahlung, solchen Falls wären seine Erben gehalten, die Schuld so fort abzutragen. (e)

Vor der Zeit ist der Schuldner zu zahlen nicht verbunden.

§. VIII. Und soll auch sonst die Bezahlung allermaassen, wie es derenthalben abgeredet oder verbrieft worden, geschehen, nemlich: an der Mahl-Statt und Orte, dahin es bestimmt worden, und nicht anderswo, ohne des Schuldmanns Willen.

Auch am bestimmten Ort.

§. IX. Wann einer unterschiedliche Capitalien in gleichen Summen einem schuldig wäre, und etwa ein Capital ablegte, so wird vermuthet, der Schuldner bezahle zum fördersten die dringende Schulden, als die so allbereit durch Urthel erkannt, oder darauf ihm etwan Glauben und Trauen, oder eine Pœn stehet; auch wird davor gehalten, daß wann nichts gemeldet worden, der Gläubiger ehe auf Abschlag derer rückständigen Zinsen, als auf das Capital etwas angenommen habe. (f) Bey der Zahlung ist annoch dieses zu erinnern, wann der Creditor solche läugnet, daß der Schuldner solche beweisen müsse, welches am besten durch Quittungen und Zeugen geschehen kan, bisweilen

Es wird præsumiret, die dringende Schuld sey vor andern bezahlet.

Der Gläubiger rechnet eher auf

(a) *Synt. Civ. Ex. 47. th. 73.* (b) Sande *l. 3. tit. 16. d. 1.* (c) *Synt. Civ. Ex. 47. th. 75.* (d) Carpz. *2. 28. 19.* (e) Id. *cit. l. d. 18.* (f) Id. *2. 29. 17.*

weilen auch durch Muthmassungen, als, wann der Gläubiger die Handschrifft zurück gegeben, oder solche bey ihm zerrissen gefunden, oder in vielen Jahren nichts gefordert, zumahl wann Creditor bedürfftig gewesen, wird bey diesen Umständen bisweilen dem Creditori das purgatorium oder dem Schuldner das suppletorium juramentum zuerkannt. (a) die Zinsen, als Capital.

§. X. Ferner und zum andern werden die Verpflichtungen aufgehoben durch Compensation oder durch eine Gegen-Forderung, also, daß, so viel der Gläubiger an bekänntlicher klarer Schuld dem Schuldner hinwiederum schuldig, ihm an seiner Forderung abgezogen werde. 2. Durch Gegen-Rechnung.

§. XI. Es wird aber zu der Compensation erfordert: Erstlich, daß auf beyden Seiten eine richtige und unläugbare schuldige Gegen-Forderung vorhanden, oder doch die eine also beschaffen sey, daß sie alsbald und ohne langen Verzug zur Richtigkeit könne gebracht werden. Nach Käyserl. Recht kömmt es auf Ermessen der Obrigkeit an, ob und wie lange Zeit, dem Beklagten zu Erweisung seiner Gegen-Forderung, zu lassen sey: Würde aber die exceptio compensationis von ihm in der Execution vorgeschützet, so müste er solche in continenti verificiren. Nach Sächsischen Rechten aber, muß der Schuldner die Gegen-Forderung, wann Kläger solche nicht gestehet, mit klaren Briefen und Siegel erweisen: der Beweiß durch Zeugen oder die Eydes-Delation hat nicht statt, sondern er wird damit zur Reconvention verwiesen. (b) Vor das andere, muß des Debitoris Gegen-Forderung, ohne Bedingung und ohne Aufschub der Zeit, und also in continenti exigibel seyn. Widrigenfalls muß er seinen Gläubiger befriedigen, und mag er, wann die Bedingung entstehet, oder die Zeit kömmt, das Seinige gleichfalls fordern. (c) Drittens, hat solche nur alleine statt, wenn beyde Theile eine gleichmäßige Forderung an Gelde, Geträide, oder andern dergleichen Sachen haben, so in Gewichte, Zahl oder Maasse bestehen, nicht aber, wenn einer ein gewisses Stück, als, ein Hauß, Acker, Vieh und anderes zu fordern hat. Es wäre denn, daß das schuldige Stück, weil es verdorben, oder, durch Verwahrlosung, gar zu Grunde gegangen, mit Gelde müste bezahlet werden. (d) Endlich und viertens ist nöthig, daß beyde Theile einander, als Beklagter dem Kläger, dieser aber jenem, schuldig sey. Dannenhero kan Beklagter dasjenige Debitum, welches Kläger, des Beklagtens Eltern, Kindern, Geschwister oder Ehegatten schuldig ist, nicht compensiren. (e)

(a) *vid.* Carpz. 2. 29. 11. & seq. (b) Id. 1. 8. 13. & seq. (c) Mev. 8. D. 29. & 1. D. 124. (d) Synt. Civ. Ex. 21. th. 19. (e) Synt. cit. l. th. 22.

In welchen Fällen die Compensatio nicht statt hat.

§. XII. Auch sind sonst gewisse Fälle, in welchen die Compensation und Abrechnung nicht gestattet wird, nemlich, wann einer Steuren, Anlagen, Geschoß und Obrigkeitliche Gefälle, ingleichen wenn man gewissen Unterhalt iemanden schuldig ist. (a)

Ferner: Wenn einem Geld oder dergleichen etwas anvertrauet und aufzuheben gegeben worden. Und zwar ist das depositum dermaassen privilegiiret, daß, wann solches verlohren gangen, und ein Depositarius es mit baarem Gelde ersetzen muß, die Compensation, ob schon termini habiles vorhanden, dennoch nicht statt findet. (b)

Solche kan vorgeschützt werden nach der Sententz.

§. XIII. Ausser diesen Fällen kan man die Gegen-Forderung iederzeit anbringen, wenn man auch geschworen hätte, richtigere Zahlung zu thun, und solche auch nach der gerichtlichen Sententz, bey der Execution oder Hülffe vorschützen, und muß man damit gehöret werden. Jedoch daß des Debitoris Gegen-Forderung sodann unstreitig sey: (c) Würde aber der Richter solche ohne Ursache verwerffen, so könte man davon appelliren. (d) Dieses ist zu erinnern: Erstlich, daß Beklagter die Compensation vorschützen müsse, denn sonsten pfleget der Richter nicht darauf zu sehen, wann er schon weiß, daß Kläger dem Beklagten schuldig sey. Vors andere, daß die vom Richter zugelassene Compensation nicht von der Zeit, da solche vorgeschützet, sondern da Creditor dem Debitori schuldig worden, ihre Wirckung habe. Dahero kan dem Debitori keine Säumniß, der Zahlung halber, beygemessen werden; er ist auch von solcher Zeit an von Zinsen frey, und muß ihm das Pfand zurück gegeben werden, hätte er auch aus Versehen bezahlet, so könte er solches als ein Indebitum wohl wieder fordern. (e)

Von der Compensation ist das Jus retentionis unterschieden.

§. XIV. Von dieser Compensation und Gegenforder- oder Abrechnung ist unterschieden die Retention, oder Innebehaltung, vermöge deren man befugt ist, eines andern Gut, so man rechtmäßiger Weise besitzet, dem Eigenthums-Herrn so lange vorzubehalten, und nicht wieder zu geben, bis er einem dasjenige, so er, dieses Guts wegen, zu entrichten schuldig ist, abgetragen habe. Es wird aber erfordert erstlich, daß man das Gut mit einem rechtmäßigen Titul, und also sine vitio in seine Possess oder in seine Gewalt gebracht habe. (f) Vor das andere, daß man die Schuld, des Gutes wegen, zu fordern habe; also kan ein Conductor, das gemiethete Gut, wegen des geliehenen Geldes, bis zur Bezahlung, nicht behalten. (g) Drittens, muß solche sofort richtig und liquid seyn; denn wo die Schuld unrichtig ist, muß man das Gut,

(a) *vid. de his Synt. c. l. th. 23.* (b) *l. ult. C. de compens. ibique* Brunn.
(c) Mev. 7. D. 202. (d) Id. 2. D. 30. 8. (e) *Conf. Synt. cit. l. th. 27. & seq.*
(f) Mev. 2. D. 214. & 9. d. 43. (g) Brunn. 5. D. 39.

Gut, gegen Caution, zurück geben. (a) Wann nun iemand das jus retentionis hat, so ist er dessen nicht zu entsetzen, (b) vielmehr kan er wider die Turbanten oder Spolianten die remedia possessoria retinendæ oder recuperandæ anstellen, (c) gestalt auch die Mandata sine Clausula, dem Detentori zum Besten, zu ertheilen pfleget. (d)

§. XV. Zum dritten, ist auch an Zahlungs Statt, wann der Schuldner dem Gläubiger die Schuld baar, zu rechter Zeit und an gehörigem Ort, allwo er die Zahlung zu præstiren versprochen hat, (e) offeriret und anerbietet, er es aber anzunehmen sich verweigert, und dann der Schuldner erstlich seinen Gläubiger durch die Obrigkeit auf einen gewissen Termin und Tag citiren und laden lässet, zu sehen, wie er das schuldige Geld bey denen Gerichten hinterlegen werde. Hierauf zum andern, es erschiene gleich der Gläubiger oder nicht, die gantze Schuld samt denen Zinsen beydes an guter Müntze am gesetzten Tage vor denen Gerichten darbiethet und zahlet, und endlich wann drittens der Gläubiger nicht erscheinet, oder die Schuld noch nicht annehmen will, solches das schuldige Geld bey denen Gerichten versiegelt hinterleget, und darüber einen Schein aus denen Gerichten empfänget. (f) Wann man dieses beobachtet, so ist der Schuldner von der Obligation, Capitals und Zinsen frey, und stehet auch nicht vor die Gefahr des Geldes, gestalt auch die Obrigkeit nur pro culpa lata, wann nemlich durch eine grosse Fahrläßigkeit das Geld verlohren gienge, zu stehen schuldig ist, vid. Mev. 8. D. 164. woselbst er anführet, daß die Landes-Obrigkeit solche deponirte Gelder zu ihrer Nothdurfft mitlerweile gebrauchen könne. Wenn aber der Schuldner, bloß zu rechter Zeit und Ort, dem Gläubiger die Schuld baar anbietet, er aber solche nicht annimmt, und der Schuldner die gerichtliche Hinterlegung, beschriebener maassen, nicht vor die Hand nimmt, so wird es vor keine Zahlung gehalten; iedoch entschuldiget es den Verzug, so sonsten wegen der Mahnung dem Schuldner beygemessen wird, und stillet die Zinsen, so sonsten dahero und ex capite moræ aufwachsen. Wäre aber der Zins expresso pacto versprochen, so würde gerichtliche depolition erfordert, wolte anders der Debitor von denen Zinsen frey seyn. Es sind aber gewisse Fälle, in welchen die ausser Gerichte geschehene oblatio genug ist, welche beym Carpz. 5. *Respons.* 99. *n.* 36. it. Zanger. *p.* 3. *c.* 2. *n.* 147. zu befinden.

3. Durch gerichtliche wirckliche Oblation u. Versieglung

Die Oblation ohne die gerichtl. Hinterlegung stillet die Zinsen; ex mora.

§. XVI. Zum vierten, wird die vorige Verpflichtung zwischen denen Contrahenten verneuert und dadurch die alte aufgehoben, wann nemlich der

4. Durch eine neue Verpflichtung.

(a) Mev. 8. D. 379. (b) Id. 1. D. 427. (c) Id. 3. D. 43. (d) Id. 2. D. 41.
(e) Brunn. *ad l.* 9. C. *de solut.* (f) *Conf.* Richter. *Decis.* 75.

Novation gedacht, und vorige Obligation durch eine neue Verpflichtung mit ausdrücklichen Worten cassiret und aufgehoben worden, sonsten verbleibet die vorige und alte Obligation auch beständig. Es hat aber dieses nicht die Meynung, daß der Gläubiger die Schuld zweymahl fordern könne; sondern es stehet ihm frey, ob er aus der alten, oder aus der neuen Schuld-Verschreibung, wie es ihm nun am vorträglichsten ist, das Seinige fordern wolle. (a) Hätte aber der Debitor aus einer derer beyden Verschreibungen bezahlet, solchen Falls wäre er von beyden Obligationen frey: Ob nun zwar der Creditor durch die Novation seine Condition darinn verbessert hat, daß erstlich die Verjährung (præscriptio) dadurch unterbrochen; wiewohl auch die verneuerte Obligatio der præscription unterworffen bleibet, nur daß der Terminus a quo von der Zeit, da aus der erneuerten Obligation die Zahlung hätte sollen præstiret werden, zu rechnen ist.) Ferner auch zum andern, daß der Zins vom neuen, und wiederum bis aufs alterum tantum, einiger Meynung nach argumento eorum quæ de usuris ex causa judicati angeführet seyn, vid. Sande *l.* 3. *t.* 14. *d.* 11. lauffe, so wird doch solches darinn verschlimmert, daß alles dasjenige, was von der ersten Obligation dependiret, als, das Pfand, die Bürgschafften, die Zinsen, zumahl diejenigen, welche ex mora (dann diese durch die Novation purgiret wird) hergeflossen, das Vorzugs-Recht und dergleichen, hinfallen. Es wäre denn bey der Novation ausdrücklich ausgedungen, daß die Bürgschafften, Pfandungen, Vorzugs-Recht ꝛc. in ihrem vorigen Wesen unveränderlich gelassen seyn solten: wobey es sodann sein Verbleiben hätte. (b)

5. Durch Anweisung u. Ubername.

§. XVII. Zum fünfften, wird die vorige Verpflichtung aufgehoben durch Delegation und Anweisung, mit erfolgter Ubergabe, wann nemlich der Schuldner an seinen Schuldmann (es kan aber auch die Delegatio geschehen, ob schon derjenige, welcher die Schuld übernimmt, dem Deleganti nichts schuldig ist] (c) den Gläubiger anweiset, und dieser Schuldner dem Gläubiger, so diese Anweisung angenommen, die Zahlung, und dieses entweder pacto, oder vermittelst einer Stipulation verspricht. Es wird aber nach gemeinem Wahn derer Rechts-Gelehrten, hierbey erfordert, daß in der beschehenen Anweisung, die vorige Obligation mit ausdrücklichen Worten aufgehoben worden. (d) Wiewohl einige solches nicht erfordern, weil in diesem Stück an dem Willen derer Partheyen, daß sie nemlich noviren wolten, nicht zu zweifeln wäre. Dem sey nun, wie ihm wolle, so kan doch, im Fall die erste Meynung in

(a) §. *penult. I. quib. mod. obl.* (b) *vid. Synt. Civ. Ex. 47. th. 70.*
(c) Brunn. *ad l. 1. C. de novat. & deleg.* (d) Carpz. *2. 19. 16.*

in Rechten besser gegründet wäre, der Debitor per modum exceptionis sich loß machen. (a)

§. XVIII. Von dieser Delegation und Anweisung ist zu unterscheiden die Cessio oder Übergebung und blosse Anweisung einer Schuld-Forderung, wann nemlich ein Schuldner, seinem Gläubiger, mit seiner Genehmhaltung (denn wider Willen ihm, eine Schuld, statt baarer Zahlung, nicht kan, wie oben gemeldet, aufgebürdet werden) an Zahlungs Statt seine Schuld ohne Vorbewust und Willen dieses seines Schuldners übergiebt, auch dieser sich dem Creditori, an den er angewiesen worden, aufs neue nicht verpflichtet, und wird, auf diese Maasse, die Verpflichtung, so zwischen dem Cedenten und diesem Schuldner ist, nicht aufgehoben, dahero auch die Exception, als, doli, metus, compensationis &c. so wider den Cedenten angeführet werden mögen, auch wider den angewiesenen Gläubiger, wann er gleich actione utili klagen wolte, (b) kan vorgeschützet und eingewendet werden: Die Verpflichtung aber, so zwischen dem Cedenten oder Anweiser und dem Cessionario, oder angewiesenen Gläubiger befindet, wird durch diese Anweisung an Zahlungs Statt, zum wenigsten per modum exceptionis auch aufgehoben. (c) Dahero ist in dieser Cession und Anweisung, wie auch in der Delegation genug, daß der Cedent oder Anweiser, die angewiesene Post gewähre; daß es eine wahre, geständige Schuld sey, ob gleich solche, wegen des Schuldners Unvermögen oder anderer Zufälle halber, hernach nicht eingebracht werden kan; es wäre denn in der Anweisung ein anders bedinget und abgeredet, oder der Cedent und Anweiser hätte einen sonderlichen Betrug begangen, oder auch der Cessionarius und angewiesene Gläubiger, wäre in einem unüberwindlichen Irrthum damals begriffen gewesen. (d)

Hiervon ist unterschieden die blosse Anweisung.

Die angewiesene Schuld ist zu gewähren, daß es eine wahre Schuld sey.

§. XIX. Es ist auch zu wissen, daß etliche Cessiones und Anweisungen zu Recht verboten seyn. Nemlich erstlich diejenige, so arglistiger Weise einem Gewaltigen geschiehet, in der Meynung, hierdurch seinen Schuldner oder Gegentheil sonderlich zu drücken, und verlieret damit der Cedent seine Forderung und Anspruch, welches dem Fisco zufället. (e) Es hat aber die Reue statt; dannenhero wann der Cedens, vor richtlichen Ausspruch, von der Cession abtreten, und er solche selbst einfordern will, Cessionarius auch damit zufrieden, so ist er damit zu hören. (f) Gestalt auch, wenn die cedirte Schuld richtig und die Cessio gefährlicher Weise nicht geschehen, die Strafe

Etliche Anweisungen sind verboten.

(a) Sichard. *ad l. ult. C. de Novat.* (b) *vid. Synt. Civ. Ex. 21. th. 25. in fine.*
(c) *Synt. Civ. Ex. 47. th. 65.* (d) *Conf.* Richt. *Dec. 36. n. 25. & seq.*
(e) Mev. *2. D. 174. n. 7.* it. Stryk, *de potentiore cessionario, Hal. 1693.*
(f) Mev. *3. D. 52.*

Strafe nicht statt hat. (a) Zum andern, wann iemand, vortheilhaffter Weise, andere Schulden um eine wenigere oder geringere Bezahlung, als die Schuld ist, an sich handelt, auf welchem Fall, vermöge des Anastasianischen und vom Justiniano erneuerten Gesetzes, (b) der Schuldner aber ein mehrers nicht, als was dieser angewiesene Gläubiger [welchem das quantum, so er vor die cedirte Schuld gezahlet zu haben vorgiebt, anderer Gestalt, als mit des Gläubigers und cedentis, auch im cessions-Instrument enthaltenen confession zu erweisen oblieget] (c) davor entrichtet, abzustatten schuldig ist, und gehet, nach vieler Meynung, die Ubermaasse dem Schuldner zu gute; iedoch ist hierinne nicht so genau auf die von dem Cessionario gezahlte Summa zu sehen, als auch zugleich auf die Umstände, ob etwa die cedirte Schuld nicht so klar, oder sonsten, zu Einbringung der selben, viel Zeit und Unkosten von nöthen gewesen. Was im Churfürstenthum Sachsen von denen Cessionen dißfalls verordnet, ist in der *Dec. Elect.* 28. zu befinden.

6. Durch Erlassung oder Ledigsprechung.

Zum sechsten, wird auch ein Schuldner erlediget per Acceptilationem, so er den Creditorem oder Schuld-Herrn befragt, ob er die Schuld, womit er ihm verhafftet gewest, für empfangen halte? So dann der Gläubiger darauf antwortet: Er halte dieselbige Schuld für empfangen, oder daß dieselbige entrichtet worden, so ist der Schuldner hiemit auch ledig und loß. Und zwar geschahe solches nach Römischem Recht, vermittelst einer zierlichen Stipulation: heutiges Tags aber durch eine convention, so, daß unter einer acceptilation, und einem pacto de non petendo kein grosser Unterscheid. (d)

7. Durch Zusammengerathung des Schuldners und Gläubigers in einer Person.

§. XXI. Zum siebenden, per confusionem, oder durch die Vermengung, da der Gläubiger selbsten verpflichtet wird, wann nemlich der Schuldner des Gläubigers, oder dieser jenes Erbe wird, oder ein dritter alle beyde erbet. Es wäre dann, daß der Erbe, anderer Gestalt, nicht, als vermittelst eines Inventarii, die Erbschafft antreten wolte, oder daß er solche ex fideicommisso an andere weiter abtreten müßte; in solchen Fällen bliebe es mit der Schuld-Forderung im vorigen Stande. (e)

8. Wenn das versprochene Gut zu Grunde gehet.

§. XXII. Endlich: Höret auch die Verpflichtung auf, wenn dasjenige Stück oder die Sache, die einer dem andern schuldig ist, ohne des Schuldners Verwahrlosung, verlohren gehet oder verdirbet (nam res perit ei, cui debetur.) Jedoch wenn einer nicht ein gewisses Stück, sondern insgemein etwas, deren eines so viel gilt als das andere, schuldig ist, z. E. Geld, Getraide, Wein und dergleichen, so höret die Verpflichtung nicht auf, ob schon solches bey dem Schuldner verdürbe, weil er ein anders dergleichen zahlen und leisten kan. Hätte aber der Schuld-

(a) Mev. 3. D. 52. (b) *vid. l. 22. & seq. C. mandati.* (c) Fab. *in C. l. 4. tit. 26. d. 20.*
(d) *Synt. Civ. Ex. 47. th. 90.* (e) *Synt. cit. l. th. 85.*

Schuldner sich zur Zahlung offeriret, und ein gewisses Gut zu lieffern sich erboten, der Creditor aber solches anzunehmen, ohn alle Ursache, sich gewegert, so müßte dieser davor stehen, und wäre der Debitor frey. (a)

§. XXIII. Ausser diesen, kan auch eine Verpflichtung, durch vielfältige Exceptiones und Einreden umgestossen werden: z. E. Daß die Verpflichtung durch Furcht und Gewalt oder Bedrohungen erhalten, oder auch, daß solche verjähret, oder durch ein Rechts-kräfftiges Urtheil oder Bescheid aberkannt sey, und dergleichen. 9. Durch Schutz-Reden.

Der XXII. Titul
Von Abtretung derer Güter.

§. I.

NAchdem die Verpflichtung eines Schuldners durch baare Zahlung der Schuld aufgehoben wird, es sich aber öffters zuträget, daß der Schuldner nicht bezahlen kan, so ist ihm zu gute, in Rechten die freywillige Abtretung seiner Güter, geordnet und nachgelassen. Die Abtretung des Schuldners Güter.

§. II. Diese Abtretung derer Güter nun, (Cessio bonorum genannt) ist nichts anders, als eine solche Handlung, Krafft deren ein verarmter Schuldmann alle seine Haabe und Vermögen, seinen Gläubigern, zu ihrer Befriedigung, übergiebet, damit er vieles Ungemach vermeiden möge. Geschiehet, das Gefängniß zu vermeiden.

§. III. Dieser Wohlthat und Abtretung derer Güter, können sich alle Schuldner, welche das Beneficium competentiæ nicht haben, auch ohne Verletzung ihrer Ehren (wiewohl eine Nota zurück bleibet, und wo die cessio ritu ignominioso geschicht, der ehrliche Nahme Anstoß leidet) gebrauchen, so wohl männals weiblichen Geschlechts, wie auch geistlichen und weltlichen Standes. Es können auch Städte, Kirchen und Gemeinde das Beneficium cessionis ergreiffen; dann nicht allein, wegen Vermeidung des Gefängnisses die cessio eingeführet ist, sondern so wohl derer Creditorum halber, damit ihnen mitlerweile Satisfaction, so weit es reichen will, geschehe, als auch, daß der Debitor sich einiger Maassen erholen könne. (b) Jedoch wird die cessio nicht verstattet, erstlich denen, so vorsetzlich das Ihrige durchgebracht haben, in Hoffnung, nachmahls zu diesem Mittel zu greiffen. Zum andern, die wegen geführter Administration (dann, welche ex contractu dem Fisco schuldig seyn, solchen kömmt die cessio zu statten) des Fisci und der Obrigkeit Schuldner seyn, oder drittens, durch Mißhandlung in die Schuld und Strafe gerathen. Ist nicht iedwedem zu gebrauchen erlaubet.

§. IV. Es muß aber der Schuldner, so zu diesem Mittel greiffen will, alles Was abgetreten werden müsse.

(a) *Synt. Civ. Ex. 47. th. 24.* (b) B. de Lynck. *ad tit. de cess bon. th. 27.*

les was er hat und besitzet, abtreten, so gar auch seine Güter und kostbare Kleidung (dann die alltägliche Kleider ihm müssen gelassen werden) Betten, und was er sonst zu seinem täglichen Unterhalt gebrauchet, es wolten dann die Creditores ihm ein mehrers lassen. Es werden aber davon ausgenommen die Lehn-Güter, wie auch die Fideicommiss-Güter, ausser, so fern der Schuldner, bey seinem Leben, die Nutzungen, daraus zu heben hat, denn solche gleichfalls mit abgetreten werden müssen. (a)

Wie die Abtretung geschehe.

§. V. Diese Abtretung derer Güter nun, geschiehet auf diese Maasse: Nemlich, es thut der verschuldete Debitor, bey seiner ordentlichen Obrigkeit gebührende Ansuchung, daß er zur cession möge gelassen werden, und bittet ferner alle und iede Creditores auf einen gewissen Tag, wann die cessio geschehen könte, vorzuladen. Hierauf ergehen die citationes an gesammte Creditores, so viel Debitor nahmhafft gemacht; im anberaumten Termin, übergiebet Debitor eine Specification seines gesammten Vermögens, vermittelst Eydes, daß er, seines Erinnerns, ein mehrers nicht habe, oder da er sich dessen erinnerte, daß er solches getreulich angeben wolle, und übergiebt zugleich wircklich sein Vermögen, welches einem Curatori bonorum, den die Obrigkeit, mit Gutbefinden derer gegenwärtigen Creditorum, bestellet, zur administration, und zur künfftigen Berechnung und Auszahlung übergeben wird; (b) Hiernächst wird zwischen denen Creditoren über die Schuld-Forderung, ob solche richtig, wie auch über die priorität gestritten, und wann, durch Rechts-kräfftige Urtheil, solches ausgemacht, so werden sie aus dem gesammten Vermögen, so weit solches reichet, befriediget.

Was der Schuldner dadurch erhalte.

§. VI. Wann nun die Abtretung also geschehen, erhält der Schuldmann so viel, daß er nicht darff ins Gefängniß geworffen werden, auch von allem Anspruch so lange sicher ist, bis er hinwieder zu andern Mitteln gelanget. Worbey er noch das Beneficium competentiæ hat, und muß man ihm bey Erlangung einiges Vermögens, so viel lassen, als er zu seinem Unterhalt gebrauchet. (c) Die Gläubiger hingegen erlangen dadurch das Recht, daß sie die also abgetretenen Güter unter sich theilen, oder öffentlich verkauffen dürffen. Von dieser Cession bonorum ist in Electoratu Sax. das Mandat, wider die Banqueroutiers, de dato Dreßden vom 7. Jan. 1724. in der erläuterten Proceß-Ordnung, *in append. Mandat. p.* 162. *seqq.* weitläufftig nachzulesen.

Gebung des Schuldners an Hand und Halffter.

§. VII. Nach gemeinen Sächsischen Rechten ist verordnet, daß ein Schuldner, wenn er nicht zu bezahlen hat, seinen Gläubigern an Hand und Halffter gegeben wird, dergestalt, daß sie ihn dürffen in Bande legen, und so lange darinnen enthalten, bis er entweder die Schuld durch Arbeit abverdienet, oder sich sonst mit ihnen vergleichet. Allein

(a) *Synt. Civ. Ex.* 44. *th.* 30. (b) *vid.* Mev. 3. D. 329. (c) Perez. *in C. qui bon. ced. n.* 10.

Allein im Churfürstenthum Sachsen, ist der Schuld-Thurm eingeführet, in welchen iedweder muthwilliger Schuldner, auch ein Auswärtiger, derer Schulden halber geworffen werden kan, und mag sich in selbigen Landen der Schuldner mit anerbotener Abtretung seines Haab und Vermögens nicht behelffen, wofern seine Gläubiger damit nicht zufrieden seyn wollen. Es müssen ihm aber die Creditores den Unterhalt reichen. (a) Jedoch seynd erstlich Weibes-Personen vom Schuld-Thurme befreyet, (sie hätten sich denn insonderheit ad carcerem verschrieben. vid. Kæstner. *de obligatione ad carcerem ex causa debiti, tam in masculo quam fœmina obtinente.* Lipſ. 1723.) wie auch zum andern, Adeliche und andere im Ehren-Stande stehende Personen, drittens, diejenige, welche durch Unglücks-Fälle, als Krieg und Brand, ꝛc. ohne ihr Verschulden in Armuth, gerathen seyn. Viertens, wann die Creditores pœnam carceris erlassen, oder den Debitorem zur cession gelassen, oder mit ihm, da sie seinen schlechten Zustand wohl gewußt, contrahiret hätten. Dieses ist zu erinnern, daß der Debitor aus dem Gefängniß, ohne derer Creditorum Wissen und Willen, von der Obrigkeit nicht dürffte gelassen werden, er habe dann seine Gläubiger, auch durch die cession derer noch nicht betagten Gelder befriediget, oder annehmliche Versicherung, vermittelst Bürgen oder Pfande (dann die juratoria nicht hinlänglich ist) gegeben. Von welchen allen ein mehrers beym Carpzov, *p.* 2. *C.* 22. *in def. fin.* deßgleichen in Zeidleri *dissert. de carcere debitorum*, vom Schuld-Thurm, Alt. 1679. kan nachgelesen werden. Schuld-Thurm.

Der XXIII. Titul
Vom Concurs vieler Gläubiger.

§. I.

Wenn mehr, als ein Gläubiger, vorhanden, die aus des Schuldners Gütern ihre Befriedigung suchen, und solche nicht hinlangen, so müssen sie, wegen des Vorzugs, mit einander streiten, und entstehet so dann ein Concurs, von dessen Processe, und wie einer vor dem andern bezahlet werden solle, allhier zu handeln ist. Concursus Creditorum.

§. II. Nemlich: Wenn der Schuldner entweder seine Güter denen Gläubigern abtritt, oder auch diese einen Concurs erregen, und ihre Bezahlung suchen, oder der Schuldner flüchtig wird, oder auch verstorben, und niemand der Erbschafft sich anmassen will, pfleget vor allen Dingen eine Citation an sämtliche Gläubiger, sub pœna præclusionis, zu ergehen, daß sie auf einen gewissen Wie und wenn er ansuchen, zustellen. Durch Citation derer Gläubiger

(a) Carpz. 2. 22. 22.

und des Schuldners.

Tag erscheinen, ihre Forderungen erweisen, und ihr Vorzugs-Recht darthun. Der Schuldner hingegen, daß er ihnen antworten, und die vorgelegten Urkunden recognosciren oder eydlich verneinen solle. Ist aber der Schuldner entweder verstorben, oder nicht zugegen, auch keine Erben vorhanden, die sich der Erbschafft anmaassen wollen [dann wofern sich ein Erbe angiebt, welcher die Erbschafft, auch cum beneficio Inventarii, antreten will, so ist kein Curator zu bestellen] (a) so wird, an dessen Statt, ein Curator bonorum verordnet, welcher

Bey Straf Ungehorsams.

die Antwort und recognition verrichtet. Erscheinet der Schuldner im angesetzten Termin nicht, so wird er mit der Bedrohung anderweit citiret, daß auf sein ferneres Aussenbleiben, die Sache soll angenommen werden, als ob er die Forderungen gestanden, und die Urkunden recognosciret hätte. Dafern man auch nicht alle Creditores weiß, oder deren einige auswärtig seyn, pflegen sie durch öffentlich angeschlagene Patenta in dreyer Herren Landen citiret zu werden. Erscheinet nun der Schuldner nicht, so wird er geachtet, so viel den Debitorem betrifft, als ob er der Schuld geständig, und die Briefschafften recognoscirt wären; dahingegen wenn ein Creditor dem andern die Schuld läugnet, muß solche ordentlicher Weise bewiesen werden. Wenn er aber erscheinet, so muß er derer Gläubiger in Händen habende Briefe und Siegel recognosciren, oder solche eydlich läugnen, und mag er darneben seine darwider habende Ausflüchte, so gut er kan, vorbringen, worüber so dann die Gläubiger ferner mit ihm schrifftlich verfahren, und auch gegen einander selbst so wohl ihre Schuld-Forderung und deren Richtigkeit, als auch ihr Vorzugs-Recht ausführen, und erfolget darauf ein Urtheil, darinnen die Gläubiger, wie sie nach einander zu befriedigen seyn, ordentlich gesetzet werden. (b)

Locirungs-Urthel.

Die erste Classe derer Gläubiger.

§. III. Diese Ordnung derer Gläubiger, nach welcher einer dem andern vorzuziehen ist, bestehet in fünff Classen. In die erste gehören diejenige Gläubiger, welche vor allen andern, auch denen sonderlich befreyeten, bezahlet werden müssen, nemlich, erstlich die Eigenthums-Herren, deren Gut der Schuldner in Händen hat, als da seynd, Weiber, deren Eingebrachtes, und Kinder, deren eigene erworbene oder von ihrer Mutter oder andern ererbte Sachen, der Schuldner besitzet. Ingleichen die Verkäuffer, so dem Schuldner zwar etwas verkaufft, das Eigenthum aber sich annoch daran vorbehalten haben. Ferner diejenigen, so ihm etwas geliehen, vermiethet, oder sonst zu gebrauchen oder zu verwahren gegeben haben: es muß aber das Gut annoch wircklich vorhanden seyn. (c) Zum andern, die Verkäuffer, so sich bey Ubergebung des Guts ein Unterpfand darauf, ob wohl nicht gerichtlich, vorbehalten haben. Drittens, diejeni-

(a) Carpz. *l.* 28. 8. *n.* 1. (b) *Confer.* Carpz. *l.* 28. *d.* 1. *& seq.*
(c) *Synt. Civ. Ex.* 44. *th.* 46.

jenigen Creditores, welche schon hiebevor, ehe das Gut an den Schuldner kommen, eine Hypothec darauf erhalten. Viertens, werden hierunter gerechnet die Inventir- Taxir- und Subhastations-Kosten, auch was sonst, in denen Gerichten, zum Behuff aller Gläubiger, und Beförderung des Concurs. Processus aufgewendet worden: nicht weniger des Curatoris bonorum Besoldung. Ferner, des Schuldners Knechte und Mägde verdientes Lied-Lohn, wofern sie nur, zur Zeit des Schuldners Absterben, wircklich in dessen Dienst und Brod gewesen, und ihnen ein gewisser Lohn versprochen worden, sie auch solchen gegen Verzinsung nicht haben stehen lassen; dann, wann solches geschehen, so wären sie als Creditores Chirographarii zu considériren. (a) Es können auch diese gebrödete Diener, das Quantum ihres Lohns, vermittelst Eydes erweisen. (b) Fünfftens, Die Begräbniß-Kosten des Schuldners, nicht aber dessen Weibs und Kinder, welches nach Sächsischem Recht zu verstehen: Dann nach Kayserlichem Recht auch derjenige, welcher dem Debitori zu denen Begräbniß-Kosten seines Kindes hergeliehen, einen Vorzug hat. Sechstens, was die Aertzte, Barbierer und Apothecker zu fordern, von wegen der Kranckheit, daran der Schuldner verstorben. Wäre er aber wieder genesen, so hätte diese Forderung keinen Vorzug. Siebendens, Schoß, Steuern und Anlage, so wohl ordinar- als extraordinaire, als, Opffer-Korn-Wächter-Soldaten-Fröhnen-Hufen- Geld, Defension-Steuer-Contribution-Präsent-Geld, ingleichen das Hencker-oder Heerde-Geld, wo solches bey denen Unterthanen eingeführet ist, wie auch Erb-Zins, Lehn-Waar, Zehenden, und wiederkäuffliche Zinsen. Achtens, das Erbe-Geld, welches nemlich, sein Mit-Erbe dem andern, bey gehaltener Erbtheilung wegen angenommener unbeweglicher Güter, auf gewisse Fristen zu bezahlen schuldig ist; jedoch, daß, nach Ablauff der Frist, Verkäuffer es gegen Verzinsung nicht länger gestundet habe. (c) Aber wie? wann das Vermögen nicht hinlangen will, alle und iede vorstehende Gläubiger zu befriedigen? Diejenige, deren eigenthümliche Güter annoch vorhanden, nehmen solche Jure dominii zuvor weg, und kan kein Creditor, er sey auch so hoch privilegiiret, wie er wolle, einiges Vorzugs-Recht daran prætendiren: die übrige Creditores von n. 4 an, werden, nach der Ordnung, wie sie allhier gesetzet seyn, befriediget, und wird auf die Priorität der Zeit gar nicht gesehen. (d) Dahero wird das Gesinde-Lohn, welches kurtz vor dem Concurs verdienet ist, n. 6. & seq. befindlichen Credits vorgezogen. Wären aber die Credita einerley Art, z. E. es hätten ihrer fünffe Gesinde-Lohn zu fordern, und es wolte nicht vor alle und iede hinreichen, so müßten sie ein jeder an seiner Anforderung etwas nach Proportion fallen lassen. (e)

(a) Carpz. *r.* 28. 33. (b) Id. *d.* 34. (c) Id *d.* 56. (d) Id. *d.* 12.
(e) Id. *4. Respons.* 12. *n.* 13.

Die andere Classe.

§. IV. In die andere Classe gehören diejenige Gläubiger, welche ausser dem erlangten Unterpfande, noch ein Vorzugs-Recht haben, entweder wegen absonderlich verliehenen Privilegii, oder wegen der Art, des verschriebenen Unterpfands selbst; Maassen dann ein sonderliches Privilegium und Vorzugs-Recht haben erstlich diejenigen; so dem Schuldner zu Erlangung einer vornehmen Kriegs-Bedienung, wie auch Doctor-Licentiaten- und Magister-Würde, Geld geliehen, und sich dafür ein Unterpfand verschreiben lassen. Zum andern, des Schuldners Frau, wenn ihre eingebrachte Ehe-Steuer in natura nicht mehr vorhanden, als welche, nach gemeinen Kayserlichen und an vielen Orten gebräuchlichen (a) Rechten, auch denen Gläubigern, so ein älteres, ausdrückliches Unterpfand haben; nach Sächsischen Rechten, aber nur denenjenigen, so ein stillschweigendes älteres Unterpfand haben, vorgezogen wird. Jedoch erstrecket sich dieses Vorzugs-Recht nicht auf der Frauen übrige eingebrachten Paraphernal-Güter, als welcher wegen ihr nur ein schlechtes Unterpfands-Recht zustehet, vielweniger auf ihr Gegen-Vermächtniß, indem sie dessentwegen nicht einmahl ein Unterpfands-Recht hat, sondern nur allein auf die Ehe-Gelder und Braut-Schatz, und fänget sich sofort von der Zeit an, da die eheliche Zusagung geschehen, ob schon die Zahlung nachhero allererst erfolget; Nach Sächsischem Recht aber von Zeit der priesterlichen Trauung an, dessen sich denn auch des Weibes hinterlassene Kinder, nach ihrem Tode zu erfreuen haben, keineswegs aber andere auswärtige Erben, wiewohl auf diese, das stillschweigende Pfand verfället. (b) Wegen des Leib-Gedinges, wann es rechtmäßiger Weise constituiret ist, hat sie gleichfalls vor andern Creditoren ein Vorzugs-Recht. (c) Anlangend des Weibes Morgengabe und Mußtheil, hat sie zwar, wann ein Ehe-Mann, ehe und bevor er in Schulden gerathen, seine Güter zu deren Versicherung verpfändet hat, ein Pfand-Recht, sie hat aber keinen Vorzug, sondern, sie wird, nach Priorität der Zeit, lociret. Drittens, gehören in diese Classe diejenige, so zu Wiederaufbauung einer Brand-Stätte oder eingefallenen Hauses dem Schuldner Geld hergeliehen haben; iedoch erstlich, daß das Geld darzu hergeliehen, zum andern auch darzu verwandt worden, drittens, das Hauß noch wircklich vorhanden sey. Es wird auch demjenigen, welcher zur Conservation anderer Güter, Geld hergeliehen hat, zugestanden, und ist dieses billig, weil durch dieses Geld das Pfand denen gesammten Creditoribus zum Besten, ist conserviret worden, (d) wie auch diejenige, von deren Geld des Schuldners Hauß oder anderes Gut, erkaufft worden, wann der Gläubiger sich solch Gut ausdrücklich zum Unterpfande hat verschreiben lassen: und zwar ehe und bevor der Käuffer

(a) Brunn. *ad l. ult. C. qui pot. in pign.* Mev. 3. d. 13. n. 1. (b) Carpz. *cit. const.* 28. d. 95. & *seqq.* (c) Id. d. 93. (d) Id. d. 105.

Kauffer das Eigenthum daran erlanget. (a) Nicht aber auch diejenige, so zu Bezahlung des schuldigen Kauff-Geldes etwas hergeliehen haben. Viertens, haben die Unmündigen in denen Gütern, so mit ihrem Gelde erkaufft seyn, gleicher Gestalt ein Vorzugs-Recht, wie auch fünfftens, der Obrigkeitliche Fiscus und Einnahme, wenn einer mit ihm contrahiret, oder sonst etwas schuldig wird, iedoch nur in denen Gütern, so der Schuldner nach dem mit dem Fisco geschlossenen Contracte überkommen: Auch hat dieses Vorzugs-Recht in denen verwirckten Strafen nicht statt, sondern es muß sich der Fiscus mit der stillschweigenden Verpfändung ohne einige Prælation, von der Zeit an, vergnügen lassen, da einer in die Strafe vertheilet worden. Wegen Beschaffenheit des Unterpfandes an sich, wird derjenige Gläubiger, so eine von der unmittelbaren Obrigkeit constituirte Hypothec erhalten, deme vorgezogen, der sich nur aussergerichtlich oder bey auswärtigen Gerichten, oder vor Notarien und Zeugen, ein Unterpfand verschreiben lassen; wiewohl hierinnen, nach Sächsischen Rechten, die beweglichen Güter des Schuldners, ausgenommen seyn, als welche auch, ohne gerichtlichen Consens, verpfändet werden können.

§. V. Zur dritten Classe gehören diejenigen Gläubiger, welche nur ein dingliches Recht oder Unterpfand, es sey gleich solches ein ausdrückliches oder stillschweigendes, in des Schuldners Gütern haben, wie ingleichen die, so einen Arrest darauf erhalten, oder auch darein immittiret worden, nach Ordnung der Zeit, in welcher ein iedweder solch Unterpfand, Arrest oder Immission erhalten, und zwar dergestalt, daß auch die geringste Viertel-Stunde, da einer höher, als der andere, gekommen, in Zusprechung des Vorzugs in Acht genommen werden muß. (b) Die dritte Classe.

§. VI. In die vierte Classe werden die Gläubiger gerechnet, welche kein dingliches Recht haben, sondern nur vor ihre Person ein Privilegium haben, als zum ersten, wenn einem was aufzuheben und zu treuen Händen hinterleget worden, der Schuldner aber solches veräussert und verthan hätte: welches iedoch nur von freywilliger Hinterlegung zu verstehen: Denn wenn einer, auf der Obrigkeit Befehl, oder sonst aus erheblichen Ursachen, etwas denen Gerichten anvertrauet, soll er damit, noch vor denen Arrestanten, befriediget werden. Zum andern, Was iemand einer Gemeine oder Stadt schuldig ist. Ingleichen drittens, was zu milden Sachen und Alimenten gehörig, wiewohl nach gemeinen Rechten diese Schuld-Forderung von einigen zur ersten Classe gebracht wird. (c) Viertens, wenn iemand Geld ohne Zins geliehen. Fünfftens, wenn einer zur Erkauff- oder Wiederanrichtung eines Gutes, Geld geliehen, und sich solches nicht zum Unterpfande verschreiben lassen. Sechstens, wenn einer etwas Die vierte Classe.

(a) Sande *l. 3. tit. 12. d. 6.* (b) Id. *d. tit.* (c) *Synt. Civ. Ex. 44. th. 56.*

was verkaufft, und sich wegen des rückständigen Kauff-Geldes nicht versichern lassen. Siebendens, derer Advocaten, Anwälde und dergleichen Bedienten rückständige Besoldung. Confer. *Synt. Civ. Ex.* 44. *th.* 56.

Die fünffte Classe.

§. VII. Endlich gehören in die fünffte Classe die gemeinen chirographarischen Gläubiger, so nichts mehr als eine blosse Handschrifft, ohne einiges Pfand-Recht haben, oder ihre Forderung sonst durch Zeugen, oder des Schuldners eigene Bekenntnisse erweisen können. Jedoch ist, bey allen diesen Gläubigern, zu mercken, daß die in der ersten Classe, in eben der Ordnung, wie sie gesetzet seyn, und oben erwähnet, bezahlet werden müssen, ob gleich die letztern nichts bekommen solten. In der andern Classe werden allezeit die Gläubiger nach Ordnung der Zeit, wenn einer nach dem andern eine dingliche Gerechtigkeit erlanget, befriediget. (a) In der dritten Classe siehet man eintzig und allein auf die Zeit, wenn ein oder der andere Gläubiger, ein gerichtlich oder stillschweigendes Unterpfand, erhalten, dergestalt, daß das ältere dem jüngern vorgehe. In der vierten Classe aber haben die Gläubiger keiner vor dem andern einen Vorzug, sondern theilen sich in das, was noch übrig ist, nach Proportion ihrer Forderungen. Dergleichen Bewandniß hat es auch mit denen Creditoribus der fünfften Classe.

Wie die Zinsen von denen Capitalien bezahlet werden.

§. IIX. Auch ist noch dieses zu mercken, daß, nach gemeinen Kayserl. Rechten die rückständigen Zinsen, in Concursu, eben das Vorzugs-Recht haben, als das Capital oder die Haupt-Schuld, davon sie herrühren; (b) Nach Sächsischen Rechten aber werden sie so dann erst bezahlet, wenn alle Gläubiger, und also auch die chirographarischen, ihrer Haupt-Summen wegen, vergnüget seyn. Es werden aber hiervon im Chur-Fürstenthum Sachsen ausgenommen, die Kirchen, Schulen und dergleichen pia loca, wie auch die Unmündigen, denen ihre Vormündere, aus geführter Vormundschaffts-Rechnung, noch verhafftet seyn. Nicht weniger, wenn einer etwas verkaufft, und ihm von der Kauff-Summa noch einiges Geld, hinterstellig verblieben, so muß er zugleich, derer Zinsen wegen, von solchem Kauff-Gelde, wenn gleich die Güter zur Bezahlung aller Gläubiger nicht zureichen, seiner Ordnung nach, befriediget werden; nach gemeinen Sächsischen Rechten aber, kan der Verkäuffer keinen Zins fordern, bis die übrigen Creditores wegen ihrer Capitalien befriediget. Dergleichen auch mit denen jährlichen wiederkäufflichen Zinsen, oder annuis reditibus, und denen Zinsen, welche ein Bürge für seinen Principal in Bürgschafft ausgezahlet, wie auch mit denen Zinsen, so einer Ehe-Frau, wegen ihres eingebrachten Ehe-Geldes, als Alimenten gebühren, zu halten ist. Add. *Synt. Civ. Ex.* 44. *th.* 58. Weil in Electoratu in dieser Materie unterschiedenes besonders disponiret, so ist dißfalls die erläuterte Proceß-Ordnung ad Tit. XLII. nachzulesen. Der

(a) *Synt. Civ. Ex.* 44. *th.* 30. (b) Carpz. *l.* 28. *d.* 160.

Der XXIV. Titul
Von Wieder-Einsetzung in vorigen Stand.

§. I.

Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand

ZEtzlich ist allhier noch anzuhängen, welcher Gestalt offtermahls iemand wegen seiner eingebüsten oder verlohrnen Befugniß und Gerechtigkeiten, oder aber unbilligen Verpflichtung und daraus erfolgten Schaden, aus gewissen Ursachen und der Billigkeit nach, wieder in vorigen Stand gesetzet werde.

geschiehet 1. wegen Furcht und Gewalt.

§. II. Und sind solche Ursachen der Restitutionis in integrum, oder Wiedereinsetzung in vorigen Stand, diese: Erstlich, wann mit Zwang und Gewalt iemanden eine Gerechtigkeit oder Verpflichtung oder Erlassung derselben, oder sein eigenthümlich Gut, abgedrungen wird. Damit aber, ex capite metus, die Restitutio, statt finde, wird erfordert erstlich, daß es eine solche Gewalt sey, weswegen auch einem tapffern Gemüth eine Furcht kan eingejaget werden [wiewohl man dißfalls auf den Zustand der Person, welche die Gewalt erlitten, zu sehen hat] dahero, wann es ein Weibs-Bild, oder sonst ein blöder Mensch wäre, so findet auch, wegen einer geringern Furcht, die Restitutio statt. (a) Es giebt aber die Furcht des Todes, derer Schläge, des Verlusts, des Vermögens [nicht aber des ehrlichen Nahmens, denn solcher kan durch eine Läster-Zunge nicht entzogen werden) [b] oder des Gefängnisses und dergleichen, wie auch gefährliche Droh-Worte, wann deren execution billig besorget wird, eine rechtmäßige Ursache zur Restitution, iedoch daß vor das andere, man diese Gewalt unrechtmäßiger Weise erlitten. Dahero, wenn ein Gefangener dem Feinde, zu Erhaltung seines Lebens, eine Rantzion, im öffentlichen Kriege versprochen; oder, wann ein Schuldner, zu Abwendung der von der Obrigkeit rechtmäßig angeordneten Execution, etwas zusaget, in solchen und dergleichen Fällen hat die Restitution nicht statt. (c) Drittens, muß einer durch solche unbillige Gewalt Schaden gelitten haben; dahero, wann ein Creditor seinem Schuldner die Schuld mit Gewalt extorquiret, ob zwar jener wider Recht handelt, und dahero zu bestrafen ist, (d) so kan doch keine Restitution dieserwegen wider ihn gesuchet werden.

Wie solche bewandt seyn müsse.

(a) Gail. *de P. P. l. 1. c. 1. n. 5.* (b) Brunn. *ad. l. 10. C. de his, quae vi metusve &c.*
(c) Mev. 5. D. 275. (d) *l. 12. in fin. & l. 13. ff. quod metus causa.*

Diese Restitution geschicht entweder per modum exceptionis oder actionis. Hat statt wider den dritten Besitzer.

Die Art die Restitution zu suchen ist unterschiedlich. (a) Es kan solches, vermittelst einer Exception geschehen, wenn man nemlich aus der mit Gewalt ausgepresseten Zusage belanget wird; oder, wenn man die Posseß des Guts, welches man ungern hat hingeben müssen, ohngefähr wieder erlanget. (b) Die Klage aber hat statt, wenn man das Gut aus der erzwungenen Zusage wircklich, aber ungern geliefert hat. Von dieser Action ist zu erinnern, daß solche nicht allein wider denjenigen, welcher die Gewalt gebrauchet, und dessen Erben, in so weit dieselbe einen Vortheil davon haben, statt finde, sondern, daß sie auch wider denjenigen, welcher aus einem rechtmäßigen Titul, als, aus einem Kauff, mit gutem Glauben, das Gut an sich gebracht, kan angestellet werden, dahero wird diese Actio von denen Doctoribus in rem scripta genannt. Was aber die Ersetzung derer Früchte, oder des durch Unglücks-Fälle sich zutragenden Schadens betrifft, wird es mit denen letztern, auf gleiche Art, wie in judicio vindicationis mit dem Possessore gehalten. (c)

II. Wegen des andern Arglistigkeit.

§. III. Die andere Ursache der Restitution ist, wann iemand durch eines andern Arglistigkeit hintergangen, und nicht um ein geringes (nam minima non curat Prætor) betrogen worden, und ist kein Unterscheid zu machen, ob einer zum contrahiren listiglich verleitet sey, oder ob er von freyen Stücken zum Contract geschritten, und hiernächst im contrahiren vom Gegentheil sey berücket, wiewohl was die Contractus bonæ fidei anbelanget, solche, im ersten Fall, ipso jure null und nichtig seyn: (d) Von der Restitution ex hoc capite ist zu wissen, daß, wann einer, vermittelst der Exception, sich hätte helffen können, oder durch die civile Klagen das Seinige zu erhalten weiß, die actio de dolo ihm nicht zustehet, (e) immaassen auch solche denen Kindern wider ihre Eltern, auch sonsten wider honoratiores personas, zumahl wider die Obrigkeit oder den Lehn-Herrn nicht verstattet wird; sondern statt derselben die actio in factum muß angestellet, und des Betrugs gar nicht gedacht werden. (f) Es muß aber derjenige, welcher actionem de dolo anstellet, den Betrug erweisen, und weil solches schwehr fället, so werden starcke Conjecturen zugelassen; (g) dafern aber solche einen zulänglichen Beweiß nicht ausmachen, so wird Beklagter deswegen nicht so fort entbunden, sondern er muß solche, vermittelst Eydes, elidiren. (h) Es hat aber diese Actio wider den dritten Besitzer des mit List erlangten Guts, welcher es vom Betrüger mit gutem Glauben aus

In welchen Fällen die Actio de dolo nicht statt habe.

Der Betrug muß bewiesen werden.

Diese Klage hat wider

(a) *Synt. Civ. Ex. 8. th. 15.* (b) Frantzk. *ad tit. quod met. caus. in fin.*
(c) *Synt. Civ. Ex. 8. th. 20.* (d) *Synt. cit. Ex. th. 27. ibique Aut.* (e) *Synt. cit. I. th. 36.* (f) Mev. *9. D. 39.* Struv. *Synt. Feudal. C. XI. th. 2.* (g) Mev. *6. D. 146.* (h) Id. *4. D. 37.*

aus einem rechtmäßigen Titul an sich gebracht, nicht statt, weil es unbillig wäre, einen dritten, welcher des Betrugs sich nicht theilhafftig gemacht, mit einer famösen Action zu belangen. (a) Es kan auch wider denselben die Rei Vindicatio, weil das dominium auf den Betrüger auch ex contractu ipso jure nullo ist gebracht worden, (b) nicht angestellet werden, es wäre denn, daß z. E. der Verkäuffer vom Käuffer, welcher zur Zeit des Kauffs nicht mehr solvendo ist, und also den Verkäuffer um das Seinige zu bringen gedencket, mit List verleitet, die Waaren auf Borg und Credit zu überlassen. (c) Es dauert die actio de dolo zwey Jahr, auch in dem Fall, wenn man den Betrug nicht gewust, oder abwesend gewesen; (d) iedoch kan, nach Ablauff der Zeit, die actio in factum, welche, wie auch die exceptio doli, perpetuirlich ist, (e) moviret werden. Endlich ist zu erinnern, daß dem verkürtzten Theile frey stehe, entweder vom Contract, vermittelst der restitution ex capite doli, zu treten; oder aber beym Contract zu verharren, und auf die Ersetzung des durch die Ungleichheit, wegen des Betrugs erlittenen Schadens, zu klagen. (f) Denn, von Seiten des Betrügers, ist ein vollkommener Wille und Consens zu contrahiren, bey ihm vorhanden gewesen.

den dritten Besitzer nicht statt.

§. IV. Ferner zum dritten, wenn einer, wegen seiner Minderjährigkeit, in Schaden gerathen. Es gehet die Minorennität, nach Käyserlichen Rechten, bis ins fünff und zwantzigste Jahr des Alters inclusive, auch bey denen Ständen des Reichs. (Es wäre denn ein anders, wie bey denen Chur-Fürsten das achtzehende Jahr, auch bey andern Ständen eine kürtzere Zeit, entweder ex privilegio Cæsareo angesetzt oder sonsten hergebracht) nach Sächsischen Rechten aber ist bis ins ein und zwantzigste Jahr. Daß aber ein Minderjähriger oder sein Erbe, denn auch dieser das Beneficium restitutionis ex jure defuncti hat, in vorigen Stand möge gesetzet werden, wird erfordert erstlich, daß die Læsion und Verkürtzung geschehen, zu der Zeit, da einer noch minderjährig gewesen, welches ihm zu beweisen oblieget; Es kan aber solches durch das Tauff-Buch, durch die Pathen, ja auch einiger maassen durch die Eltern, bewiesen werden, (g) zum andern, daß er wegen seiner Jugend und Unverstandes, in Schaden kommen, und drittens, daß solcher Schade nicht geringe sey.

III. Wegen Minderjährigkeit.

§. V. Und hat, diese Wiedereinsetzung in vorigen Stand, statt, in allerhand Contracten, Erbschaffts-Fällen, wie auch gerichtlichen Processen, wie

Welche statt hat in allen Handlungen.

(a) *Synt. Civ. Ex. 8. d. 39.* (b) B. de Lynck. *ad tit. de dolo th. 30.* (c) Carpz. *1. 28. 18.*
(d) Brunn. *ad l. ult. C. de dolo.* (e) B. de Lynck. *c. l. th. 41.* (f) Carpz. *2. 34. 9. n. 4.*
(g) *Synt. Civ. Ex. 8. th. 43.*

wie nicht weniger in denen Renunciationen des ihm zustehenden Rechts, wenn darinnen oder dadurch ein Unmündiger oder Minderjähriger, seines Alters halben, lædiret worden, welche Læsion und Verkürtzung er beyzubringen schuldig, es wäre denn das Negotium an und vor sich selbst nachtheilig, als da sind: die Einlassung in Bürgschafft, renunciatio juris competentis, Verjährung ꝛc. vid. *Synt. Civ. Ex.* 8. *th.* 48. Das mutuum anlangend, in selbigem wird die Læsio leicht vermuthet, und muß der Creditor, will er das verborgte Geld wieder haben, beweisen, daß es der Minderjährige wohl angewandt habe. (a) Eine andere Bewandniß hat es mit dem Verkauff; denn, wofern der Minor das verkauffte Gut, wegen der Verkürtzung, auch unter der Helffte wieder fordert, so muß er das Kauff-Geld restituiren, er könte und wolte denn erweisen, daß es übel von ihm angewandt wäre; wiewohl der Gegen-Beweiß dem Käuffer vorbehalten bleibet.

Auch binnen vier Jahren nach der Minderjährigkeit.

§. VI. Es kan diese Restitution nicht allein in noch währender Minderjährigkeit, mit Zuziehung seines Curatoris, sondern auch noch innerhalb vier [oder fünff Jahren, wann nemlich der Contract ipso jure null und nichtig ist] (b) nach geendigter Minderjährigkeit gesuchet und erhalten werden.

Diese Restitution hat nicht statt 1. in gewissen Fällen.

§. VII. Es sind aber gewisse Fälle, da diese Restitution nicht statt findet, nemlich erstlich, wann ein Minderjähriger gegen den, so mit ihm gehandelt, sich betrüglicher Weise vor volljährig ausgegeben, oder, wann er von iedermann auch volljährig gehalten, und der contrahirende Theil durch den gemeinen Wahn, also verleitet worden. (c) Zum andern, wann er in seiner erlangten Majorennität oder Volljährigkeit dasjenige, so er in seiner Minderjährigkeit gehandelt, ob schon solches ipso jure null und nichtig wäre; (d) mit Worten oder in der That, ohne eines andern arglistige Verleitung, vor genehm gehalten; z. E. wann der Kauff in der Minderjährigkeit geschlossen, und er das Kauff-Geld hernach in seiner Volljährigkeit angenommen. Es muß aber das Factum so geartet seyn, daß es eine Approbation der vorigen Handlung nothwendig nach sich ziehe; dannenhero kan man facta dubia, welche aus einer andern Intention können vorgenommen seyn, hieher nicht rechnen; dergleichen Exempla in *Synt. Civ. Ex.* 8. *th.* 52. zu finden. Drittens, wann er Veniam ætatis von der Fürstlichen Hohen Landes-Obrigkeit allbereit zur Zeit des getroffenen Contracts erlanget gehabt, und vor volljährig erkläret worden. Wiewohl die ohne Obrigkeitliches Decret vorgenommene Veräusse-

rung

(a) *Synt. cit. l. th.* 48. *add.* Carpz. 2. *n.* 44. (b) *vid.* Brunn. *ad l.* 3. *C. de in integr. rest. min.* (c) *l. f. C. si maj. fact. vend.* Brunn. *ad l. ult. C. de temp. in integr. rest.* (d) Sande *l.* 2. *tit.* 9. *d.* 16.

rung derer unbeweglichen Güter, auch in diesem Fall, null und nichtig ist. (a) Viertens, wann er mit seinem cörperlichen Eyde die Handlung bestärcket; immaassen er sodann keine Absolution vom Eyde zu hoffen hat. Indessen sind ihm die gemeinen Beneficia juris, als, ex capite metus, doli, læsionis ultra dimidium, nicht benommen, es wäre denn, daß man mit dem Eyde die Absicht gehabt hätte, daß man beym Contract schlechter Dings bleiben, und solchen, auf keinerley Weise und Wege, impugniren wolte. (b)

§. VIII. Es können auch gewisse Personen, ihrer Condition nach, sich dieser Restitution nicht gebrauchen, nemlich, ein Doctor in denen Sachen, so seine Kunst und Wissenschafft betreffen, ingleichen ein Kauffmann in Handels-Sachen. (c) 2. Wegen Beschaffenheit derer Personen.

§. IX. Ferner mag auch die Restitution nicht gesuchet werden, wann ein Minderjähriger mit seinen Eltern gehandelt; denn die Vermuthung ist, daß die Eltern ihre Kinder, in Handlungen, nicht verkürtzen werden; es wäre denn, daß die Mutter zur andern Ehe geschritten, in solchem Fall hat die Restitution statt. (d) 3. Wider ihre Eltern.

Weiter kan auch ein Minderjähriger wider den andern, der auch minderjährig ist, sich dieser Restitution nicht gebrauchen; welches doch zu limitiren, wann daß der eine grossen Schaden, der andere grossen Gewinst, von der Handlung hätte. (e) 4. Wider einen andern Minderjährigen.

§. X. Endlich hat die Restitutio nicht statt, erstlich, in Ehe-Sachen, weil die Ehe unzertrennlich ist. Vor das andere in Verbrechungen, es wäre denn, daß es kein vorsetzliches Verbrechen, oder daß es ein delictum omissionis wäre, oder er sonsten, zu seiner Unschuld, etwas erhebliches anführen könte. (f) Drittens, in Ertheilung der Freyheit, (g) oder wann ein Minderjähriger seine eigen behörige Bauern manumittiret hat. Viertens, in Erlassung der Klage wegen erlittener Beschimpffung. (h) Endlich wann die Restitution einmahl gesuchet, und er damit abgewiesen worden. Es stehet ihm aber frey, von solchem Urtheil zu appelliren, und wofern er, da er noch minderjährig ist, die fatalia appellationis versäumet hätte, könte er dawider sich restituiren lassen. (i) 5. In Ehe-Sachen, wie auch Verbrechungen.

§. XI. Die rechtliche Gutthat, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, kömmt ordentlicher Weise allein denen Minderjährigen zu gute; bisweilen aber geniessen solcher, Folgungs-weise, zugleich auch Volljährige; als, wann die Sache, darinnen solche Restitution geschiehet, einen Volljährigen also Diese Restitution könt zuweilen denen Volljährigen zu gut.

(a) Carpz. 5. Resp. 76. n. 20. (b) *l. 3. C. de his, qui ven. æt. ibique* Brunn.
(c) *add. Synt. Ex. 8. th. 54.* (d) *Synt. cit. Ex. th. 55.* (e) N. 155. c. 1.
(f) *l. 34. ff. de minor.* (g) *vid.* Fabr. *l. 2. tit. 20. d. t.* (h) Id. *l. 2. tit. 21. d. 3.*
(i) *add.* Brunn. *ad l. 2. C. si semel rest. in integr.*

also mit angehet, daß, indem der Minderjährige, in solcher gemeinschafftlichen Sache, die sich nicht theilen lässet, die Einsetzung in vorigen Stand erlanget, auch eben in der Sache, es mit dem Volljährigen in vorigen Stand kömmet. Add. *Synt. Civ. Ex.* 8. *th.* 60.

Kirchen, Städte und dergleichen mögen restituiret werden.

§. XII. Nach dem Exempel derer Minderjährigen, werden auch die Kirchen, Städte und dergleichen Collegia oder Gemeinden, so ihre Verwalter haben, wegen zugestossener Verkürtzung und Schadens, in vorigen Stand gesetzet, und zwar mag die Restitution innerhalb vier Jahren von der beschehenen Verkürtzung, oder, wo diese durch den Vorsteher [per Administratorem] wäre veranlasset worden, nach seinem Tode (*a*) anzurechnen, gesuchet werden, und kan wider diese Verjährung keine Restitution weiter gesuchet werden, denn sonsten niemand gerne mit der Kirchen oder deren Vorstehern contrahiren würde. (*b*)

IV. Ein Volljähriger wird wegen Abwesenheit, restituiret.

§. XIII. Weiter zum vierten, wird auch ein Volljähriger in vorigen Stand gesetzet, wenn er erstlich, wegen seiner Abwesenheit in Schaden gerathen, oder zum andern, eine sonderliche Ursache obhanden, so die Obrigkeit vor gnugsam hält, daß dahero die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, statt finden könne.

Die Ursachen der Abwesenheit sind in Acht zu nehmen.

§. XIV. Wann die Abwesenheit eine löbliche und nothwendige Ursache hat, entweder, daß einer dem Studieren nachziehet, oder in Kriegs-Diensten begriffen, oder als ein Gesandter verschicket, oder auch ohne seine Schuld gefangen weggeführet worden, so hat diese Restitution statt, er habe gleich einen Procuratorem oder Anwald, seiner hinterlassenen Güter und Sachen halber, bestellet oder nicht: (*c*) Wann aber iemand, seiner Nahrung halber, oder in seinen eigenen Geschäfften, eine Zeitlang verreiset, oder wegen eines Verbrechens, des Landes verwiesen, so hat die Restitution nicht statt, er habe denn keinen Procuratorem finden noch bestellen können; oder, da er einen bestellet, derselbe doch sich der Sachen nicht angenommen, und ihn nicht vertheidiget, und er könte von ihm, wegen Armuth, die Ersetzung des Schadens nicht erlangen, da doch, in seiner Abwesenheit, durch Fahrläßigkeit des Anwalds, der Gegentheil einen sonderlichen Vortheil erhalten. [*d*] Derjenige aber, welcher freywillig und muthwilliger Weise sich absentiret, wofern er Schaden leiden solte, hat keiner Restitution sich zu getrösten; Aber wie? wann ein Einheimischer, durch den Abwesenden, wäre verkürtzet worden? in diesem Fall wird der erstere restituiret, es mag auch dieser ex quacunque causa und malitiose abwesend gewesen seyn. (*e*)

§. XV.

(*a*) B. de Lyncker *ad tit. de minor.* (*b*) Brunn. *ad l.* 4. C. *quib. ex caus.* (*c*) *l.* 26. ff. *ex quib. caus. maj.* (*d*) *Synt. Ex.* 8. *th.* 73. (*e*) Brantzk. *ex quib. caus. maj. n.* 4.

§. XV. Die andere erhebliche Ursachen, aus denen, auf Obrigkeitliches Erkänthniß der Restitution zuweilen denen Volljährigen widerfähret, bestehen darinnen: Wann einer, wegen eines solchen Verhinderniſſes, so er nicht abwenden können, in einen sonderlichen Schaden gerathen, als, wann einer in einem unüberwindlichen Irrthum begriffen gewesen, oder durch Kranckheit und dergleichen unversehene Zufälle, sein Recht zu beobachten, wäre verhindert worden. Vid. lat. *Synt. Civ. Ex. 8. th. 86. & seqq.* Oder sonst erhebliche Ursachen, nach Erkäntniß der Obrigkeit.

Der XXV. Titul
Von Missethaten und Verbrechungen.

§. I.

Bishero ist gehandelt von denen Obligationen und Verpflichtungen, so aus Handlungen und Contracten herkommen; nun folgen die Verpflichtungen, so aus denen Missethaten herfliessen: Denn, ein Ubelthäter und Verbrecher, durch die That selber, sich so wohl dem, den er beleidiget, als auch der Obrigkeit, deren Gesetze er überschritten, Abtrag zu thun und Strafe zu leiden verpflichtet ist. Mißhandlungen.

§. II. Es ist aber zu mercken, daß, nach Römischen Rechten, die Mißhandlungen entweder in gemeine und öffentliche, zu Latein publica, oder extraordinaria, oder popularia, oder in privata eingetheilet werden. Die gemeinen Mißhandlungen sind: Die Verletzung der göttlichen Majestät und der hohen Obrigkeit, Ketzerey, Todtschlag, Ehebruch, falsch Zeugniß, Verfälschung an Briefen, Siegeln, Müntze, und andere dergleichen mehr, von welchen sonderbare Ordnungen peinlicher Gerichte, gesetzet worden, und sind darum gemein genannt, weil iedermänniglich unter dem Volck, von wegen gemeiner Ruhe und Wohlfahrt, dawider zu klagen verstattet ist. Extraordinaria delicta aber seyn: wann solche zwar ein mehrers, als eines privati Læsion, nach sich ziehen; iedoch, weil man solche eben nicht pro atrocibus und dem gemeinen Wesen so höchst-schädlich, wie zwar vorgemeldte seyn, geachtet hat, als sind solche speciali lege nicht annotiret, auch mit keiner gewissen Strafe beleget, sondern man hat deren Bestrafung dem Ermessen der Obrigkeit, nach Befindung derer Umstände, überlassen. Wann ferner einem jeden ex populo ein Verbrechen, welches ad publica nicht gehöret, zu vindiciren übergeben, so hat man es ein delictum populare genannt. Privata und sonderbare Mißhandlungen aber heissen: Dererwegen einer insonderheit auf dasjenige, daran ihm gelegen, klaget und bittet, daß ihm, der Missethat halber, so gegen ihm begangen Sind vierley.

gen

gen worden, gebührender Abtrag geschehe; Als da sind: Diebstahl, Injurien und Schmähungen, allerley zugefügter Schade, und dergleichen. Vid. *Synt. Civ. Ex.* 49. *th.* 13.

Einer nicht gar vollbrachten Missethat Bestrafung

§. III. Es wird aber nicht allein die Missethat bestrafet, so gäntzlich vollbracht, sondern auch, wann iemand einer Missethat sich unterstehet, und doch an Vollbringung derselben wider seinen Willen verhindert wird; denn solcher böser Wille ist in einem Falle härter, als im andern, nach Gelegenheit der Sachen und nachdem der Vorsatz der That nahe, oder davon noch entfernet ist, auch zu bestrafen. Ob aber der Conatus, wann einer sich eines Verbrechens unterstanden hat, mit dem Tode könne bestrafet werden? solches wird negiret, doch hat es seine Abfälle im Laster beleidigter Majestät, in Befehdungen, im Meuchel-Mord, und in crimine incendii. Vid. *Synt. Ex.* 48. *th.* 6.

Der XXVI. Titul
Vom Diebstahl.

§. I.

Des Diebstahls Beschreibung.

DEr Diebstahl wird begangen: Wann einer einem andern das Seinige verborgener, heimlicher Weise, ohne Waffen und Wehr nimmt; Oder: Es ist eine Entwendung eines fremden beweglichen Guts, oder auch desselbigen Nutzung und Besitzung, welche aus Fürsatz, Gewinn zu suchen, wider des rechten Herrn Willen und Meynung geschicht. Es ist demnach nicht allein dieses ein Diebstahl, wenn man das Gut selbst entwenden will, sondern auch, wenn man es, wider des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen gebrauchet, welches man furtum usus nennet: dergleichen furtum begangen wird, wann ein Creditor oder Depositarius das Pfand oder das depositum gebrauchen; ein Pachter oder Commodatarius das vermiethete oder geliehene Gut zu einem andern Gebrauch, als es ihnen gegeben, anwenden, iedoch daß sie davor halten, daß der Eigenthums-Herr, wann er es wüste, damit nicht würde zufrieden seyn. (a)

Bestrafung

§. II. Es wird aber der Diebstahl, nach Inhalt der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. 159. & seq. nach Beschaffenheit derer, allda gesetzten und mit mehrern angeführten, Umständen, unterschiedlich bestrafet, und mag, nach Befindung, der Staupenschlag oder auch Todes-Strafe erkannt werden. Nach Chur-Sächsischen Rechten, ist auf den Diebstahl, so sich über fünff

derer

(a) §. 7. *I. de Oblig. qua ex delicto.*

derer besten Ungarischen Gülden, belaufft, die Strafe des Stranges gesetzet, vermöge der 32. Const. Part. 4. Weil aber, wie viel fünf der besten Ungarischen Gülden an Werthe ausmachen, die Dicasteria nicht gleich gesprochen, so haben Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen unterm dato Dreßden am 27 Julii 1719. das so genannte Räuber-Mandat ins Land emittiret, und darinnen §. Wir wollen, diese Summa, auf 12 thl. 12 gr. determiniret ꝛc. Aber wie, wann ein Dieb fünf Species-Ducaten (nach gedachter Determination) und nicht darüber gestohlen hätte? in diesem Fall hat die Todes-Strafe nicht statt, sondern es wird der Delinquent mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen; (*a*) Dahero weil der Species-Ducat nach jetziger Müntze gestiegen, wird erfordert, daß das gestohlne Gut über fünf Species-Ducaten werth sey. (*b*) Ingleichen, wann zwey oder mehrere den Diebstahl begangen, so muß eines jeden Portion und Antheil zu gleichen Theilen gerechnet werden, und über fünf Ducaten sich betragen. (*c*) Dafern nun nicht notorisch ist, daß das gestohlne Gut über fünf Ducaten gegolten, z. E. wann Kleider, etliche Schafe, oder eine Kuh gestohlen, so muß der Eigenthums-Herr, vermittelst seines leiblichen Eydes, erhärten, daß das Gut über fünf Ducaten werth gewesen. (*d*) In dem Schöppen-Stuhle zu Jena, pfleget die Strafe des Galgens in dem Falle erkannt zu werden, wann der Diebstahl auf zwantzig Reichsthaler werth sich beläuffet; wann er aber geringer, jedoch nicht unter zehen Thaler ist, wird daselbst der Staup-Besen und die ewige Landes-Verweisung erkannt; in noch geringern Diebstahlen aber, nach Befindung, die ewige oder auf gewisse Jahre gerichtete Landes-Verweisung, oder auch Gefängniß. (*e*)

§. III. Wer denen Dieben Beystand und Vorschub geleistet, oder Anleitung gegeben, wie der Diebstahl könne vollbracht werden, auch hernach seinen Antheil davon genossen, derselbe wird mit Staupenschlägen des Landes verwiesen; (*f*) Wer aber die Diebe gehauset, beherberget, und ihnen Unterschleiff gegeben, auch davon einen Theil bekommen, oder Genieß empfangen, derselbe wird, nach Befinden, entweder mit Landes-Verweisung in Strafe genommen, oder mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen, zumahl wann er die gestohlenen Stücke hat verkauffen und verzehren helffen. (*g*) Da er aber gleich nichts mit genossen, und gleichwohl solche Gesellen wissentlich gehauset, wird er, nach Gestalt des Verbrechens, mit Gefängniß, oder mit einer ziemlichen Geld-Busse, seinem Vermögen nach, bestrafet. (*h*) Welcher

Wer Vorschub thut oder beherberget.

(*a*) Carpz. 4. 32. 1. (*b*) Idem *in Crim quæst.* 78. *n.* 31. *& seq.* (*c*) Idem *cit. l. n.* 43. (*d*) Idem *cit. l. n.* 43. (*e*) *Syn. Ex.* 48. *th.* 22. (*f*) Carpz. 4. 40. *d.* 1. (*g*) Idem 4. 40. 5. (*h*) Idem *d.* 6.

aber nicht alleine Anleitung, sondern auch Meissel und andere Instrumenta, zu Erbrechung des Hauses, Ladens, ꝛc. hergegeben, auch seinen Antheil vom gestohlenen Gut über fünf Ducaten bekommen, derselbe wird mit der ordentlichen Todes-Strafe beleget. (*a*)

Feld-Diebe.

§. IV. So jemand sich gelüsten lässet, auf denen Aeckern, in Gärten, oder sonsten, Feld-Dieberey zu begehen, der wird, wofern das Verbrechen nicht allzu groß, mit Gefängniß oder Geld-Strafe beleget, oder nach Gelegenheit der Person, an das Hals-Eisen gestellet, oder da es des Orts Gelegenheit leidet, durch den Korb ins Wasser gelassen, oder mit Verweisung auch wohl, gestalten Sachen nach, auf vorhergehende Rechts-Belehrung, gar mit Leibes-Strafe angesehen. Add. Const. 37. p. 4. & ad eam Carpz.

Fisch-Diebe.

§. V. Welcher aus Weihern und Behältnissen Fische stiehlet, ist einem andern Diebe gleich zu strafen, auch mit dem Strange, oder sonsten, wie es auf andere Diebe verordnet: (*b*) Ebenmäßig, so einer aus einem fliessenden Wasser, da einem andern die Fischerey zuständig, Fische fänget, ist derselbe, nach Beschaffenheit der Sachen und Werth derer Fische, wie auch, ob es zum ersten, andern oder mehrmahlen geschehen, mit Strafe zu belegen. Wovon beym Carpzov. *in Crimin. quæst.* 84. *n.* 85. *& seqq.* kan nachgelesen werden.

Strafe derer jenigen, so wissentlich gestohlne Sachen kauffen.

§. VI. Ferner sind diejenigen, so gestohlnes oder geraubtes Gut wissentlich kauffen, oder sonsten an sich partiren, nicht allein dem Eigenthums-Herrn ohne alles Entgeld, solches wiederum abfolgen zu lassen schuldig, sondern werden darüber noch mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe, oder auch wohl mit ewiger Landes-Verweisung (zumahl wann er das Verbrechen mit Gelde nicht verbüssen kan) nach befundenen Umständen beleget. (*c*)

Hauß-Diebe Bestrafung.

§. VII. Anlangend die Haußgenossen, als da seyn: Hauß-Gesinde, Verwalter, Schreiber, Hofmeister, Knechte, Mägde, Diener, Taglöhner und dergleichen, wollen etliche dafür halten, daß dieselbige, wegen begangenen Diebstahls, härter, als gemeine Diebe, zu strafen, dieweil für ihnen nicht, wie für fremden, etwas aufgehoben und verschlossen werden mag. Doch pfleget zwischen ihnen, da sie einen Diebstahl begangen, und unter andern Dieben kein Unterscheid gehalten zu werden, sondern es wird die Strafe, obgedachter maassen zuerkannt. (*d*) Conf. *P. IV. Const Elect.* 38.

Wächter bey dem Stehlen.

§. VIII. Es begiebt sich zu Zeiten, daß einer, ob er gleich den Diebstahl selbst nicht begangen, dennoch um denselben belanget, und gleich wie andere Diebe darum in Strafe genommen werden mag. Und solches hat statt bey denen, welche die Wache halten, und gestohlen Gut mit empfangen, participiren, und

(*a*) Carpz. 4. 40. d. 2. (*b*) Idem *in Crimin. quæst.* 84. *n.* 79. (*c*) Idem 4. 40. 8.
(*d*) *add.* Carpz. 4. 38. d. 1. & 2.

und sich desselben theilhafftig machen. Diese werden gleich andern Dieben, auch wann sie von denen gestohlnen Sachen so viel participiren, darum ein anderer Dieb am Leben möchte gestrafet werden, gleichfalls mit der Todes-Strafe beleget. (a) vid. *P. IV. Const. Elect.* 39.

§. IX. Nachdem es sich bisweilen zuträgt, daß die Todten-Gräber oder andere, die Todten wiederum aufgraben, dieselbe berauben, und darnach wieder einscharren: So sind diejenigen, so solches thun, gleichfalls willkührlich, als: mit Staupenschlägen, oder ewiger Verweisung des Landes, zu bestrafen. Da sie aber die todten Leichnam unbegraben liegen lassen, oder offtmahls solche Missethat begangen, oder aber mit gewehrter Hand vollbracht hätten, in diesen und dergleichen Fällen, werden die Thäter mit dem Schwerdt gestrafet. (b) Conf. *P. IV. Const. Elect.* 34. Beraubung der Todten.

§. X. Ferner diejenigen, welche denen Dieben, oder gerechtfertigten Missethätern an dem Galgen oder auf dem Rade die Kleider ausziehen, und also die Cörper entblössen, werden mit Staupenschlägen gestraft; welche aber denen gehängten Dieben aus denen Hosen das Geld oder sonsten darinn befindliche Sachen nehmen, dieselbe werden mit Gefängniß oder sonsten willkührlich gestrafet. (c) Würde jemand die todten Cörper vom Galgen oder Gerichten gar hinweg nehmen, und solches die verwandten Freunde thäten, dieselben sind etwas gelinder mit Gelde oder Gefängniß zu bestrafen. (d) Da es auch andere Leute thäten, die todten Cörper stümmelten, Zauberey damit zu treiben, oder aus anderm bösem Fürsatze, dieselbige werden gestäupt oder verwiesen. Beraubung derer Gehängten.

§. XI. Es ist der Diebstahl, welcher in aufgegangener Brunst oder in Feuers-Nöthen, aus argem Gemüthe und fürsetzlicher Weise, zu ersehener Gelegenheit, begangen wird, sehr gemein. Dann, indem solche Diebe wissen, daß andere Leute des Brands halber erschrocken, verirret, das Ihrige zu erhalten geflissen, und in Sicherheit zu bringen bemühet seyn, geben unterdessen solche Diebe auf ihren Vortheil (wie sie meynen) Achtung, nehmen und stehlen alsdenn in solchem Getümmel und betrübter Feuers-Noth desto kühnlicher, freyer und ungescheuter; derowegen derjenige, welcher also in Feuers-Nöthen stiehlet, für einen ärgern Dieb gehalten wird, und mit dem Strange, oder sonsten, nachdem er viel gestohlen hat, zu bestrafen ist. Der Diebstahl bey Feuers-Nöthen.

§. XII. Wann jemand einen Pflug, der im Felde ist, oder was anders, so zur Feld-Arbeit gehöret, bestiehlet oder hinweg führet, der wird, nach Befindung, mit Gefängniß, oder auch wohl, da es öffters von ihm geschehen, Pflug-Stehlung.

(a) Carpzov. 4. 39. d. 1. & 2. (b) Idem *in Crim. quest.* 83. n. 59. (c) Idem n. 63. (d) Idem 4. 33. d. 4.

mit Landes-Verweisung oder Staupenschlägen bestrafet. (a) Derjenige aber, welcher die Pferde aus dem Pflug oder Waltzen ausspannet, wird als ein Räuber, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, und der Cörper hernach auf ein Rad geflochten. (b) Conf. *P. IV. Const. El.* 35.

Wildprets-Diebe.

§. XIII. Welcher in Fürstl. gehägten Wildfuhren, dem hohen, rothen und schwartzen oder groben Wildpret nachgehet, dasselbige fürsetzlicher, listiger Weise schiesset, oder sonst mit Stricken, oder in andere Wege fänget, derselbige wird, nach Gestalt der Grösse und Vielheit seines Diebstahls, gleich wie andere Diebe gestrafet, so daß, wann das gefangene Wildpret über fünf Ducaten werth ist, unerachtet der Delinquent so viel nicht daraus gelöset, ein solcher Raub-Schütze, nach Chur-Sächß. Rechten, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht wird. (c) Derjenige aber, welcher klein Wildprät schiesset, wird gemeiniglich in einhundert Gülden Strafe genommen. (d)

Gräntz-Aenderung.

§. XIV. Wer, zu seinem Vortheil und dem Nachbarn zum Schaden, einen Rein- oder Gräntz-Stein vorsetzlich und wissentlich aushacket oder ausackert, der wird mit Landes-Verweisung, Gerichts-Räumung, Gefängniß, oder einer Geld-Busse, nach Gelegenheit des Verbrechens, auch wohl mit Staupenschlag, wann einer die Land-Gräntzen wissentlich verrücket, (e) in Strafe genommen.

Derer Beamten Unterschlagung.

§. XV. Wann ein Beamter, Verwalter, Holtz-Förster und dergleichen, von der ihm anvertrauten Einnahme, an Gelde, Getraide, Holtz und andern, was unterschläget, und vorsetzlich in seinen eigenen Nutzen anwendet und veruntrauet, derselbe wird, nach Gelegenheit des Verbrechens, und Anschlag des Schadens, und der veruntraueten Summa, entweder mit Gefängniß oder Landes-Verweisung, Staupenschlag, oder nach Chur-Sächß. Rechten [dann, ausser dem Chur-Fürstenthum wird die Todes-Strafe nicht zuerkannt,] (f) gar mit der Todes-Strafe beleget, wann nehmlich über hundert Gülden vorsetzlicher und betrüglicher Weise entwandt seyn. Wäre es aber aus Unachtsamkeit und Versehen geschehen, oder er hätte die Intention gehabt, es wieder zu ersetzen, oder er bereuete es, und erböte sich zur Satisfaction, so bliebe er mit der Todes-Strafe zwar verschonet, er möchte aber mit Gefängniß oder Landes-Verweisung gestraft werden. (g)

Ein untreuer Bote.

§. XVI. Wofern auch ein Bote, dem Geld über Land zu tragen, versiegelt oder unversiegelt, vertrauet worden, dasselbige stehlen, damit entlauffen, oder es,

(a) Carpz. 4. 35. d. 1. (b) Idem d. 2. (c) Idem *in Crimin. quæst.* 84. n. 55. (d) Idem n. 75. & *seq.* (e) Idem *quæst.* 83. n. 71. (f) Carpz. 4. 41. 1. (g) Idem *cit. l. d.* 5. & 7. *vid. m.* verneuerte auch erläuterte und geschärffte Constitution von anvertrautem Guth, d. 26 Sept. 1705.

es, in andere Wege, betrüglicher Weise, entfremden würde, so wird derselbige, nach Befinden mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen, oder aber, da es gar wenig, mit Gefängniß gestrafet. Es kan auch wohl die Todes-Strafe statt haben, und sind, in solchen Fällen, jedes Orts Land-Ordnungen in Acht zu nehmen. v. *P. IV. Const. Elect.* 41. ibique Carpz. *def.* 9. Hätte er aber die Intention gehabt, es wieder zu ersetzen, so wäre er mit Geld oder Gefängniß zu bestrafen. (*a*)

Ein untreuer Aufheber.

§. XVII. Würde auch jemand etwas in seine Verwahrung zu treuen Händen empfangen, und gefährlich damit umgehen, als: da er dasselbige angegriffen, und, wider des Deponenten oder Hinterlegers Willen, verthan, auch verläugnet, oder sonsten ihm vorenthalten hätte, der ist einem Diebe wohl zu vergleichen, und derowegen nicht unbillig, mit gleicher Strafe zu belegen: Es pfleget aber in diesem Falle die Todes-Strafe nicht zuerkannt, sondern nach befundenen Umständen, ob viel oder wenig veruntrauet, ob die Erstattung geschehen möge, oder nicht, eine gelindere Strafe auferleget zu werden. Add. Carpz. 4. 41. 14.

Fälle, worinnen die Todes-Strafe wegen Diebstahls nicht statt hat.

§. XVIII. Sonsten hat auch die Todes-Strafe nicht statt, wenn zwischen Eltern und Kindern ein Diebstahl begangen worden. Wie auch, wenn ein Ehegatte dem andern etwas entfremdet (so daß man in diesen Fällen keine Leibes-Strafe auflegen kan. (*b*)) oder ein Bluts-Freund, im andern dritten oder vierten Grad, nach Käyserl. nicht aber nach Päbstl. Recht, zu rechnen (wenn aber die Verwandschafft weiter ist, so hat die ordentliche Strafe statt) dem andern, oder eine verschwiegerte Person der andern, jedoch daß die Schwiegerschafft in aufsteigender Linie, oder in der Neben-Linie als Schwester und Bruder gegen einander zu rechnen seyn. (v. Constitut. *ined.* 6. it. Müller, de furto domestico, Jenæ 1693) (*c*) So werden auch die Unmündigen, wohl aber die minderjährigen Diebe, am Leben nicht gestrafet: Ingleichen diejenige, so etwas, das verlohren ist, finden, und vorsetzlich nicht wieder geben. Ferner, kan sich ein Dieb, der Todes-Strafe befreyen, wenn er den Werth des gestohlenen Guts wieder giebet, [so jedoch anitzo in Chur-Sächß. nach dem §. 2. hujus tit. allegirten Mandato, nicht mehr procedirt wird] oder mit dem beleidigten Theil sich vergleichet. (*d*) Und endlich, wenn man den eigentlichen Werth des gestohlnen Gutes nicht erforschen kan, wird gleichfalls eine gelindere Strafe denen Dieben zugesprochen. [v. Struv. de furibus a pœna laquei immunibus, von ungehangenen Dieben Jen. 1680.] Schlüßlich wird gefraget: Ob man die Juden wegen des Diebstahls an denen

(*a*) Carpz. 4. 41. d. 10. (*b*) Idem 4. 38. 3. (*c*) Idem *cit. l. d.* 4. & 5. (*d*) *conf. late* Carpz. *in Crim. quæst.* 80.

Füssen aufhencken solle? wann es an einem Orte Herkommens ist, so hat es dabey sein Verbleiben, sonsten aber werden sie auf gleichmäßige Art, wie andere Diebe, mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht. (a)

Der XXVII. Titul
Von Injurien und Schmähungen.

§. I.

Die Injurien sind dreyerley.

DJe Injurien werden auf dreyerley Weise begangen, nemlich 1) mit Ehren-Verletzungen, Schmähen und Schelt-Worten, oder Verläumdungen und üblen Nachreden. 2) Mit ehrenrührigen Schmähschrifften und Pasquillen, und dann zum 3) mit der That oder thätlicher Beleidigung, als: Schlagen, Rauffen, und Verwundungen.

Eine Injurie fliesset aus dem bösen Gemüthe des Schmähers.

§. II. Daß es eine Schmähung sey, machet das Gemüth und der Vorsatz, einen an seinen Ehren zu verletzen: Dahero, wenn gleich dasjenige, so aus bösem Gemüthe und Schmähsucht jemand vorgeworffen worden, sich also in der Wahrheit befindet, ist es gleichfalls vor eine Injurie zu achten und zu bestrafen, und kan der Injuriant sich damit nicht behelffen, daß es wahr wäre; oder daß er es zu dem Ende wolte vorgerückt haben, damit die Obrigkeit das Verbrechen strafen könte, dann es muß die Denunciatio des Verbrechens ordentlicher Weise geschehen. (b) Vielweniger entschuldiget den Nachsager eine Schmähung und Injurie, daß er solche von andern gehöret. (c) Solte nun der Injuriant vorgeben, daß er dieses oder jenes nicht animo injuriandi geredet oder gethan hätte, so müste man auf dasjenige, was geredet oder gethan wäre, sehen; wann es nun verba per se injuriosa auch conditionaliter prolata (d) wären, so hätte die actio injuriarum statt, ob schon der Injuriant protestiret hätte, daß er es nicht wolte animo injuriandi gethan oder gesaget haben. Wäre es aber zweiffelhafft, so käme es auf des Proferentis Erklärung an, und wann etwa starcke Vermuthungen wider ihn vorhanden, daß er es animo injuriandi geredet hätte, müste er mit einem Eyde sich reinigen. (e) Es können auch die Herren Geistlichen, wann sie die gradus admonitionis in öffentlichen Strafen übergehen, injuriarum belanget werden. (f) Im übrigen, wer einem Zeugen sein begangenes Verbrechen zur Defension seiner Sache vorwirfft, oder wider einen Richter, als ob er verdächtig wäre, excipiret, so er dessen scheinbare Ursache hätte, denselben kan man injuriarum nicht belangen.

(a) Carpz. *in Crim. quæst.* 88. *n.* 45. (b) Mev. *ſ. d.* 389. (c) Carpz. *in Crim. quæst.* 96. *n.* 67. (d) L. B. de Lynck. *ad tit. de injur. th.* 56. (e) Carpz. *in Crim. quæst.* 97. *n.* 6. (f) *Synt. Civ. Ex.* 48. *th.* 56.

gen. (a) Ingleichen nicht die Jäger, wann dieselben jemanden das Weid-Messer geben. (b)

§. III. Die thätliche Injurien oder Ehren-Verletzungen geschehen in vielerley Weise: dann so offt einer Hand oder Gewalt an jemand leget, mit Prügeln oder Fäusten schlägt, einem den Bart ausraufft, oder in seinem Hause mit Gewalt überläufft und erschrecket, oder anspeyet, anblecket, das Maul aufsperret, mit dem Finger auf ihn verächtlich zeiget, oder einer Jungfer wider ihren Willen einen Kuß giebt, oder unflätige Reden führet; (c) Ingleichen wenn einer einem andern, ohne billige Ursache, und nur ihm Verdruß und Unlust anzuthun, für Gericht erfordert: Item, dem andern eine Schuld, die er gar nicht schuldig, abfordert: Item, eines andern Viehe aus gemeiner Weyde treibet, oder in seines Nachbarn oder eines andern Hauß oder Hof Mist oder andere unsaubere Sachen wirfft oder ausschüttet, der mag, um solche Injurie und Schmach belanget werden. Die thätlichen Injurien.

§. IV. Es wird wegen derer Injurien unterschiedlich geklaget: entweder bürgerlich, da der Kläger die ihme zugefügte Schmach auf eine gewisse Summa Geldes anschläget, als: **er wolte nicht 1000. Thaler nehmen, und diesen Schimpff ungeahndet auf sich sitzen lassen; oder: er wolte lieber 1000. Thaler verlieren, als diesen Schimpff leiden;** und bittet, daß der Richter den beklagten Injurianten in die libellirte Summa, welche er zu rechtlicher moderation, jedoch ohne Eyd [in welchem Fall er die moderirte Summa nicht beschwören darff] stellet, vertheilen, und ihm abzutragen erkennen wolle: Darauf denn die libellirte oder geklagte Summa von dem Richter gemäßiget, und der Beklagte, daß er dieselbe dem Kläger abstatte, vertheilet wird. (d) Nach Churfürstl. Sächß. Duell-Mandat de Anno 1712. sind die Injurien-Processe gäntzlich abgeschaffet, und werden nunmehr alle Schmähungen Rügenmäßig tractiret. Die bürgerliche oder æstimatorische Injurien-Klage.

§. V. Oder peinlich: Da der Kläger, über die ihm angethane Schmach, sich beklaget, und bittet, daß der Schmäher oder Thäter mit der Landes-Verweisung, Staupenschlägen, oder einer Geld-Strafe, so der Obrigkeit zukommet, oder zu milden Sachen angeleget wird, beleget werden möge; wann aber criminaliter geklaget wird, so kan Kläger dem Injurianten im Läugnungs-Fall keinen Eyd deferiren, welches doch geschehen kan, wenn man civiliter klaget. (e) Es können diese beyde Actiones zugleich nicht angestellet Die peinliche Injurien-Klage.

(a) Carpz. 4. 42 7. 8. (b) L. B. de Lynck. *cit. l. th.* 54. (c) L. B. de Lynck. *th.* 56.
(d) Carpz. *in Crim. quæst.* 95. *n.* 6. *& seqq.* (e) Idem 3. *Respons.* 44.

stellet werden, wiewohl deren cumulatio im Churfürstenthum Sachsen zugelassen ist. (a)

Erstattung des Artzt-Lohns und anderer Schäden.

§. VI. Es kan auch der beschädigte fordern, daß ihm, wegen des Barbier- und Artzt-Lohns, deßgleichen derer auf seine Pfleg- und Wartung aufgelauffenen Kosten, wie auch, derer Schmertzen halber, Ersetzung geschehe. Ingleichen: da ein sonderlich Glied verlohren worden, wird der Abgang und Schaden, so ihm an seiner Arbeit dahero entstehet, angeschlagen. Wovon Tit. 29. §. 2. gehandelt wird.

Die Klage auf den Widerruff.

§. VII. Uberdiß ist auch, was die Verbal-Injurien betrifft, üblich, die Klage auf den Widerruff, welcher, nach vieler Meynung, mit oberwehnten Injurien-Klagen zugleich gesuchet werden mag, wiewohl es im Chur-Fürstenthum Sachsen nicht allerdings zugelassen wird. Es hat aber diese Klage ihre Gradus; dann, es muß der Injuriant entweder einen Widerruf, oder eine Christliche Abbitte, oder nur eine Ehren-Erklärung thun, und kömmt es hierinn viel auf das Ermessen der Obrigkeit an. (b) Aber wie: wann der Injuriant nicht widerruffen wolte? so wird er durch Zwangs-Mittel darzu angehalten, vid. Mev. 2. D. 105. oder es pfleget der Scharffrichter in seinem Nahmen zu recantiren. (c) Es hat diese Klage in Real-Injurien nicht statt, ingleichen, wann einem sein Gebrechen, als: daß er lahm, ein Kröpel ꝛc. sey, vorgeworffen wird. (d)

Das Mittel der Retorsion oder Ehren-Rettung.

§. VIII. Ferner, ist eingeführet das Remedium retorsionis, oder die abgedrungene Ehren-Rettung. Bey dieser ist in Acht zu nehmen, 1) daß der Geschmähete, so bald die Schmäh-Worte wider ihn ausgegossen worden, oder so bald er solche erfahren, oder doch wenig Tage hernach, und nicht erst eine Zeitlang darauf, dieses Remedium ergreiffe. Vor das 2) daß er dem Schmäher eben die Schelt-Worte, und also keine grössere wieder zurück schicke, und 3) ihme schrifft- oder mündlich andeuten lasse, daß er den Schmäher selbst so lange dafür halte, bis er ihn dessen, so er ihn beschuldiget, überweise, oder, daß ihm solches nicht ein ehrlicher Mann nachgeredet. Wann nun dieses Mittel gebraucht worden, hat zugleich die actio injuriarum oder Injurien-Klage nicht statt. Ob man aber bey der Obrigkeit erhalten könne, daß sie die Retorsion ad acta nehmen, und solche dem Injurianten insinuiren lassen wolle? solches wird negiret. vid. Mev. 5. D. 338. Vermöge des §. IV. angeführten Chur-Fürstl. Sächß. Duell-Mandats, ist auch die LXXXVste Decision de Anno 1661. zugleich mit aufgehoben worden.

§. IX. Wann geklagte Injurien etlicher maßen zweiffelhafftig, dunckel, und

(a) Carpz. *in Crim. quæst. 95. n. 26. seqq.* (b) Mev. 3. D. 190. (c) Carpz. *quæst. 94. n. 26.* (d) L. B. de Lyncker. *ad tit. de injur. th. 66.*

und dergestalt beschaffen sind, daß sie durch Erklärung gemildert werden können, und der Beklagte bald Anfangs bey gütlicher Verhör, und also vor der litis Contestation zu deroselben billig-mäßigen Declaration, daß sie ihm aus erhitzt-und bewegtem Gemüthe entfahren, dieses oder jenes ihn darzu verursachet, er auch von Klägern nichts, denn alle Ehre, Liebes und Gutes wisse, sich anerbietet, auch sie in der Person wircklich leistet, so lässet der klagende Theil sich daran billig begnügen; (a) Hingegen wann iemand einen andern gantz grob und abscheulich injuriret, also, daß solche Declaration, der Eigenschafft und Worten nach, nicht statt finden kan, ist er, dem beschwehrten und klagenden Theile, nach befundenen Umständen, eine öffentliche Abbitte, oder auch wohl Widerruff für Gerichten, zu thun schuldig, und wird darneben willkührlich, nach Gelegenheit derer Personen, Zeit, Oerter, und anderer Umstände, mit Staupenschlägen, ewiger Landes-Verweisung, Gefängniß, oder einer Geld-Busse beleget.

Die nachgelassene Erklärung in zweiffelhaftigen Injurien.

§. X. Sonsten werden die Injurien und Schmähungen aufgehoben, und kan dahero die Injurien-Klage nicht angestellet werden, sondern es ist die Injurie erloschen, erstlich: Wann der, dem solche Schmach zugefüget ist, gestorben. Ingleichen durch den Tod des Injurianten, der einen andern geschmähet hat. Denn die Injurien und Schmäh-Klagen werden denen Erben des Injuriati und Geschmäheten, wie auch wider die Erben des Injuriantis und Schmähenden nicht zugelassen noch verstattet; Es wäre dann die Rechtfertigung durch den Beleidigten so weit ausgeübt und gebracht, daß lis contestiret, und der Krieg befestiget worden, auf solchen Fall kan dieselbe auch durch die Erben und wider die Erben vollführet werden; wiewohl die Klage auf Widerruff wider die Erben, auch nach geschehener litis Contestation, nicht kan fortgesetzet werden.

Derer Injurien Aufhebung durch den Tod.

§. XI. Ferner hat die Schmach- und Injurien-Klage auch nicht statt (wiewohl der Obrigkeit dadurch nicht præjudiciret wird, als welcher den Injurianten in Strafe zu nehmen, unbenommen bleibet) (b) wann der, so injuriiret und geschmähet ist, sich derselben nicht annimmt, oder thut, als wisse er nichts davon, oder, sobald er solche Schmach erfahren hat, dieselbe von Stund an nicht zu Gemüthe fasset, sondern dissimuliret und darzu still schweiget, oder, da er zwar solche ad animum revociret hat, hernach fahren lässet; welches auch geschehen zu seyn davor gehalten wird, wann er mit dem Injurianten conversiret, isset, trincket, lachet, schertzet, oder ein freundlich Gespräch mit ihm hält. Es ist aber die Remission der Injurie daraus gar nicht abzunehmen, wann man mit dem Injurianten in Amts-Sachen umgehet: oder ihn gewöhnlicher Maassen salutiret: oder ihn zum Duell provociret hat, oder wann man gegen dem Beicht-Vater gedacht, man wolte es dem Injurianten verzeihen; dann in diesem passu, davor gehalten wird,

Durch Dissimulation und Nicht-Achtung.

(a) Carpz. *quæst.* 97. *n.* 14. (b) Carpz. 4. 46. 9.

wird, daß man den rancorem animi (den gegen ihn gefaßten Zorn und Groll) nicht aber die zuläßliche Vindicirung seiner Ehre, habe fahren lassen. (a) Gestalt auch wegen der Recitation des **Vater Unsers**, wie auch wegen Gebrauch des heiligen Abendmahls, der Beleidigte, von Fortsetzung seiner Injurien-Klage nicht ausgeschlossen wird. (b) Ingleichen kan ein Beicht-Vater, wann er den Injurianten, sein Beicht-Kind absolviret, die Injurien-Klage dessen ungeacht prosequiren. (c)

Verjährung der Injurien-Klage.

§. XII. Es werden auch die wörtlichen, wie auch die geringere Real-Injurien, als: Maulschellen, Stossen, und dergleichen, so in die Erb-Gerichte gehören, (d) in Jahrs-Frist præscribiret oder verjähret: Jedoch fänget die Præscription und Verjährung von der Zeit an zu lauffen, da der Injuriatus oder Geschmähete solche Injurien erfahren und zu wissen bekommen hat. Die höhere Real-Injurien werden nicht eher, als nach Ablauff dreyßig Jahren, oder nach Sächsischen Rechten dreyßig Jahren, Jahr und Tag verjähret. (e) Was die Klage auf Widerruff belanget, solche wird, als eine civilis und rei persecutoria actio, nicht eher als in dreyßig Jahren verjähret. (f) Wiewohl Mev. 5. D. 368. davor hält, daß sie nach Ablauff eines Jahrs, verjähret sey. Dieses ist zu erinnern: Daß die Verjährung durch die Citation (die Einreichung des Klag-Schreibens ist darzu nicht hinlänglich) unterbrochen werde, ob schon die Kriegs-Befestigung nicht erfolget wäre. (g)

Der sich berühmet, daß er eine Weibs-Person beschlaffen.

§. XIII. Würde sichs zutragen, daß leichtfertige Personen sich inn- und ausserhalb Gerichte rühmeten, daß sie oder ein anderer bey Ehe-Frauen, Jungfrauen oder Wittwen geschlaffen; oder aber leichtfertige Weibes-Personen vorgäben, daß sie mit dieser oder jener Manns-Person hätten zu thun gehabt, und doch derowegen keine gewisse Nachrichtung thun könten, so werden solche boshaffte Ehren-Schänder und Verleumder neben dem Widerrufe, so sie dem fälschlich Angegebenen thun müssen, mit willkührlichen Strafen, als Gefängniß, zeitlicher oder ewiger Landes-Verweisung, sammt Staupenschlägen, nach Gelegenheit derer Umstände, gestrafet. Conf. Carpz. *in defin. ad p. 4. C. 4.*

Ein Geschmäheter, soll bey dem Handwercke gelassen werden.

§. XIV. Wiewohl ferner an ihm selbst billig und recht ist, daß *niemand* seiner Ehren entsetzet, und für unerbar geachtet werde, ob er gleich von einem oder mehr gescholten wäre; so seynd doch an vielen Orten, wann ein Handwercks-Mann von einem andern gescholten worden, alsdann Meister und Gesellen von dem Gescholtenen aufgestanden, und ihn, unangesehen nichts Unehrliches gegen ihn ausgeführet worden, für unredlich geachtet. Welches aber nicht zu gestat-

ten,

(a) *vid. de his* B. de Lynck. *ad tit. de injur. th. 63.* (b) *Synt. Civ. Ex. 48. th. 64.* (c) B. de Lynck. *cit. l.* (d) *vid. Const. El. p. 4. C. 46. ibique.* Carpz. *d. 6.* (e) *cit. Const. 46. ibique* Carpz. *d. 5.* (f) B. de Lynck. *cit. tit. 64.* (g) Carpz. *d. 46. d. 6.*

ten, sondern es soll der Gescholtene deshalber, seiner Ehren und Handwerck nicht entsetzet oder daran verhindert werden, bis die Bezichtung auf denselbigen Gescholtenen mit ordentlichen Rechten, wie sichs gebühret, ausgeführet und bewiesen wird. Gestalt dergleichen Gewohnheit gantz unbillig, und darauf nicht zu sehen ist. Vid. *lib.* 1. *tit.* 11. §. 31.

§. XV. Im Chur-Sächsischen sind, vermöge des allda Anno 1712. publicirten Duell-Edicts, allerseits förmliche Injurien-Klagen, sie mögen ad æstimationem oder Palinodiam anzustellen seyn, nebst dem Remedio retorsionis, gäntzlich aufgehoben, und ist statt derer ordentlichen Klagen, nur das factum injuriosum, dem Judici zu denunciren, welcher nachdem, ex officio, dem Beleidigten zu gehöriger Satisfaction behülfflich seyn muß. vid. *in specie* §. 22. *d. Mandat.* Von dieser Materie aber, und procedendi modo, kan nachgelesen werden, Mencken *dissert. cui titulus: Observationes circa processum Saxonicum, quo causæ injuriarum ex mandato Regio d. A.* 1712. *peraguntur*, Vittemb. 1720. Kemmerich, *de denunciatione injuriarum Saxonica.* ibid. 1723. Kreß, *de quibusdam observantiis circa processum denunciationum.* Helmstad. 1721.

Der XXIIX. Titul
Von Paßquillen, Famös- und Schmäh-Schrifften / oder Schand-Gedichten.

§. I.

Ein Paßquill oder Famös- und Schand-Brief oder Gedichte wird genennet, wann iemand einem andern in einer Schrifft (es sey gleich der Nahme unterschrieben oder nicht, (im Chur-Sächs. ist nur ein Paßquill, wo der Autor sich nicht gemeldet, vid. *P. IV. C. El.* 44. conf. de Berger, *El. Proc. Crim. p.* 87. §. *itaque*) wiewohl im ersten Fall das Verbrechen gelinder bestrafet wird, deßgleichen in einem sonderlichen Gedicht oder Gemählde, zu seiner grossen Beschimpffung, ein grosses Laster und Ubel beymisset. Beschreibung eines Paßquills.

§. II. Und ist in des Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung art. 110. verordnet: Daß der boshafftige Lästerer eben mit der Pein und Strafe, so auf das beschuldigte Laster, wo die Ubelthat sich in der Wahrheit befände, denen Rechten nach sonsten gesetzet, und darein er den Geschmäheten durch seine böse unwahrhafftige Laster-Schrifft hat bringen wollen, solle gestraft werden. Dahero, wann der Paßquillant iemanden eine Mordthat vorwirfft, so wäre er vermöge der P. H. G. O. am Leben zu bestrafen. (a) Strafe des Paßquillanten nach der peinl. Hals-Gerichts-Ordnung.

(a) *Ord. Civ. Ex. 48. th. 70. in fine.*

Willkührliche Strafe.

§. III. Es werden aber zuweilen die Schand-Schrifften, nach Befindung derer Umstände, und nachdem die Beschuldigung groß oder gering ist, wie auch nach Unterscheid derer beleidigten Personen willkührlich nach Ermäßigung des Richters, mit Gefängniß, Landes-Verweisung, auch wohl Staupenschlagen bestrafet. Vid. Carpz. *in Crim. quæst.* 98.

Die Ausbreiter, wie auch Drücker derer Schmäh-Schrifften seynd zu bestrafen.

§. IV. So seynd auch diejenigen zu bestrafen, so die Famös-Schrifften zwar selbst nicht gefertiget, gleichwohl aber selbige ausbreiten: Ingleichen die Buchdrucker und Buchführer, so schmähliche Bücher, Schrifften, Gemählde oder Gedichte, wie die, und unter was Schein es geschehen möchte, es habe der Autor seinen Nahmen drunter gesetzet oder nicht, drucken oder feil haben. Wo auch solche und dergleichen Bücher, Schrifften, Gemählde, Abgüsse, oder geschnitzte Bilder im Drucke oder sonst vorhanden seynd, dieselbe nicht feil zu haben, sondern sollen denen Verkäuffern genommen, und so viel immer möglich untergedrücket, ja gar verbrannt werden: und seynd nicht allein der Verkäuffer oder Feilhaber, sondern auch der Kauffer und andere, bey denen solche Bücher, Schmäh-Schrifften oder Gemählde, Paßquillen oder andere schändliche Schrifften, sie seynd geschrieben, gemahlet oder gedruckt, befunden worden, einzuziehen, gütlich, oder wo es die Nothdurfft erfordert, und nach eingeholtem rechtlichen Erkenntnisse, peinlich, wo solche Bücher, Gemählde oder Schrifften herkommen, zu befragen. Auch ist so lange, bis der rechte Autor ausgemacht, nach Möglichkeit nachzuforschen. *j. Rec. Imper. d. A.* 1577. *tit.* 35.

Der XXIX. Titul
Vom zugefügten Schaden.

§. I.

Schaden ist zu ersetzen, auch der Thäter zu bestrafen.

WAnn iemanden durch eines andern Bosheit oder durch dessen geringste [es wäre dann Sache, daß vermöge des Contracts man culpam levissimam zu præstiren nicht schuldig wäre] (a) Verwahrlosung Schaden zugefüget wird an seinem Leibe, beweg- oder unbeweglichen Gütern, so kan er den Beschädiger, durch dessen Verwahrlosung solcher Schade geschehen, Actione L. Aquiliæ belangen, daß er den Schaden ersetze, und wird derselbe hierüber willkührlich, nach Befindung derer Umstände, bestrafet. Ob aber die Actio L. Aquiliæ wider des Beleidigers Erben statt habe? Was das Käyserliche Recht anbelanget, wird solches negiret: (b) Es wäre dann, daß der Verstorbene auf die erhobene Klage litem contestiret hätte, oder daß der Erbschafft eini-

(a) *Synt. Civ. Ex.* 40. *th.* 20.

(b) *l.* 23. §. 8. *ff. ad L. Aquil.*

einiger Vortheil daraus zugewachsen wäre. Dahingegen ist, nach Päbstlichem Rechte, der Erbe zu Ersetzung des Schadens verbunden, und halten einige davor, daß diese Meynung, wegen des auf denen Gütern des Beleidigers hafftenden stillschweigenden Unterpfandes, das Päbstliche Recht dem Käyserlichen auch unter denen Protestanten vorzuziehen sey. (a)

Wegen Verletzung am Leibe ist Abtrag zu thun.

§. II. Auch wann die Verletzung an eines Leibe geschehen, ist der Thäter dem Beschädigten, wegen des aufgewendeten **Arzt-Lohns, Unkosten und Schmertz-Geldes**, (vid. Müller, *de pecunia doloris*. Jen. 1686.) wie auch dessen, so er an seiner Arbeit oder Handwerck versäumet hat, oder hernach entbehren muß, wiewohl dieserwegen etwas gewisses, oder aber die Emenda und Busse höher pfleget angesetzet zu werden, (b) Abtrag zu thun pflichtig. Aber wie: wann iemand von einem andern getödtet ist? In diesem Fall können des Entleibten Weib und Kinder (nicht aber die andere Freunde, ob schon der Verstorbene solche hat pflegen zu alimentiren) wegen beschwehrlicher alimentation und Unterhaltung, aufs Interesse klagen; welche Meynung an einigen Orten per Statuta recipiret ist, (c) immaassen auch, nach Sächsischen Rechten, denen nächsten Freunden und Erben ein **Wehr-Geld** muß gezahlet werden. (d) Nemlich masculo occiso, zwantzig, und fœmina occisa, zehn Thaler. vid. Schilter *ad π. Exerc.* 19. *th.* 14. *seq.*

Die Züchtigung derer Untergebenen.

§. III. Anlangend die Strafe und Züchtigung untergebener Personen, ist zu mercken: Wann ein Vater seinen Sohn, oder ein Vormund sein Pfleg-Kind, ein Bluts-Freund den andern, ein Hauß-Herr seinen Diener, eine Frau ihre Magd, ein Lehr-Meister seinen Jungen, wegen Nicht-Wohlverhaltens, mit Worten strafet, oder auch, da nöthig, ihn von aller Schande und Laster abzuhalten, schlägt, so hat deshalber keine Klage statt, es wäre dann, daß einer, unter dem Schein der Züchtigung, die gebührliche Maaß gar gröblich überschritte, in welchem Falle, nach Gestalt derer Umstände, eine billige Strafe erkennet werden mag. (e)

Vom Ausgiessen soll niemand Schade geschehen.

§. IV. Hier ist auch zu gedencken, daß ein jeglicher verhüten solle, damit aus seinem Hause oder Wohnung durch den Ausguß oder das Auswerffen, oder dasjenige, so heraus hänget, niemand Schaden geschehe, denn der Weg und die Strassen sollen sicher seyn. Derowegen so aus einem Fenster oder Thüren Unflath, Koth, Steine, Holtz, oder irgend andere Schaden-fügende Dinge hinaus auf gemeine Strasse oder Orte, da man gehet oder wandelt, ausgeschüttet oder ausgegossen würde, dadurch eines vorübergehenden Rock oder andere Kleidung besudelt oder verderbet würde, oder er selbsten am Leibe Schaden nähme,

(a) Mev. 5. D. 39. (b) Carpz. *quæst.* 99. *n.* 47. (c) C. A. *th.* 11. & 12.
(d) Carpz. *quæst.* 15. *n.* 53. (e) *vid. l.* 5. §. *ult.* & *l.* 6. *ff. ad l. Aquil.*

da kan derselbe Vorübergehende, dem also Schaden widerfahren, nach richterlicher Ermäßigung, die Erstattung seines Schadens nicht alleine von demjenigen, welcher etwas ausgeworffen hat [dann dieser, Actione L. Aquiliæ, oder wohl gar injuriarum, wann er solches vorsetzlich gethan, kan belanget werden] sondern vom Haußwirth, es mag nun dieser sein eigen Hauß, oder ein fremdes bewohnen, abfordern. Dann ein ieder Haußwirth davor zu stehen schuldig ist, daß nichts ausgeworffen werde, und man also frey und ohne Gefahr auf denen Gassen gehen könne. Es kan aber der Haußwirth, wann er dem Beleidigten Satisfaction gegeben, seinen regreß wider denjenigen, welcher den Schaden verursachet hat, nehmen. (a)

Schaden von einem zahmen Thiere.

§. V. Wann iemand ein zahm Thier hat, das an ihm selbst, seiner Art und Natur nach, nicht wilde ist, als, ein Pferd, Esel, Ochse, Kühe, Ziegen, Böcke, Kälber, Schweine oder andere dergleichen, wie auch zweyfüßige (b) Thiere seynd, und dererselben eines, wider seine Art, Natur und Geschlechts fürfallende Geilheit oder eigen natürliche Bosheit, ohne jemandes Anreitzung, einem beschädigte, als, so ein Pferd einen schlüge, oder ein Ochse iemanden stiesse, ertödtete, oder so die Pferde an einen Wagen lauffen würden, und denselben auf iemand geworffen, und ihn also beschädiget hätten, ꝛc. In allen solchen Fällen ist der Herr, deß die Thiere eigen seyn [dahero, wann das Vieh vor angestellter Klage verkauffet würde, so müsse man ietzigen Besitzer belangen] (c) dem Beleidigten seinen Schaden zu ersetzen, oder wann ihm dieses nicht gelegen, das Thier, so den Schaden gethan, dafür zu geben schuldig, dadurch er dann allerdings frey, ledig und loß wird. Nach Sächsischem Rechte muß der Herr des Viehes, so bald er den Schaden erfahren, es von sich thun, dessen der Beleidigte sich anmassen kan. Widrigen Falls, und wann er das Vieh in Futter behält, muß er den Schaden ersetzen, und wird damit nicht gehöret, daß er das Vieh hingeben wolle. (d) Vid. Land R. *lib. II. art.* 40.

Ein anders ist, wenn es verreitzet wird.

§. VI. Wofern aber der Schade durch iemands Anhetzung verursachet würde, in diesem Fall ist der Anhetzer allen Schaden und Verletzung zu ersetzen, oder der gantzen Missethat schuldig; Als, da iemand ein Pferd mit Ruthen oder Stecken schlüge, oder ihm so hart die Sporen gäbe, daß es von sich schlüge, und iemand beschädigte, so ist der Verursacher den Schaden zu ersetzen schuldig, und wird hierüber willkührlich, nach Befindung gestrafet. (e)

Wenn ein Thier das andere umbringt.

§. VII. Würde es sich zutragen, daß zweene Ochsen oder Böcke, oder zwo Kühe, der iegliche ihren besondern Herrn hat, an einander stiessen, und das eine

(a) *Synt. Civ. Ex. 14. th. 33.* (b) *Synt. Civ. Ex. 14. th. 9.* (c) *Synt. Civ. Ex. 14. th. 11. l. 1. §. 12. ff. si quadr. pauper.* (d) Carpz. *in Crim. quæst. 131. n. 122.* (e) *Synt. Civ. Ex. 14. th. 6.*

eine Thier das ander ertödtet und umgebracht hätte, so ist fürnemlich in Acht zu nehmen, welches unter ihnen den Anfang des Stossens gemacht, und so dasselbige, so erst gestossen, umkommen, mag desselben Herr darum nicht klagen. Hat aber dasselbige Thier, so den Anfang des Stossens gemacht, das andere umgebracht, so mag der, deß solches Thier eigen gewest, deshalber Klage erheben. (a)

Wilde Thiere seynd wohl zu verwahren.

§. VIII. Welcher ein Thier, so einer wilden Art und Natur ist, in seiner Gewalt hat, als, einen Bären, Wolff, wildes Schwein, Löwen, Fuchs oder andere dergleichen, die muß er also bewahren und halten, daß sie denen Leuten keinen Schaden thun mögen, und sonderlich soll er sie nicht haben an Orten, da ein gemeiner Gang oder Wandel derer Menschen ist; Wer aber darwider thut, und iemand dadurch beschädiget wird, der ist dem Beleidigten, nach gerichtlicher Erkenntniß, gebührlichen Abtrag zu thun schuldig, und wann ein solch Thier einen Menschen gar ertödtet, so ist der Herr desselben Thiers willkührlich darum zu strafen. (b)

Ingleichen böse Hunde.

§. IX. Dieses ist auch von denen bösen Hunden zu verstehen, darum, wo iemand einen bösen Hund hat, muß er denselbigen anlegen, damit er keinen Schaden thun könne, widrigen Falls er davor zu stehen pflichtig, und zwar wann dem Herrn nicht unbewußt gewesen, daß der Hund böse, und der Ochse stößig sey, und solche Thiere thun hiernächst einem Menschen am Leib oder Leben Schaden, so kan er criminaliter belanget werden, zumahlen wann er, auf beschehene Verwarnung, das Thier nicht abgeschaffet oder wohl verwahret hätte. (c) Conf. Cluverus, *de jure canum*, vom Hunde-Rechte.

Die Pfändung.

§. X. Sonsten ist auch zugelassen, daß ein ieder auf seinem Gute, wann ihme darauf Schaden geschiehet, zu Erhaltung seiner Gerechtigkeit, oder auch Erlangung des Schadens Ersetzung, pfänden möge, die Pfände aber ist er in die Gerichte des Orts zu lieffern schuldig; widrigen Falls kan er von der Obrigkeit gestrafet werden; er muß auch den Schaden, welcher am gepfändeten Vieh geschicht, wieder ersetzen; (d) Es wäre dann, daß derjenige, dem der Schade geschehen, die Gerichte selber hätte, dann so möchte er das Gepfändete behalten, bis ihm Satisfaction geschiehet. Wie es aber mit Einlösung des gepfändeten Viehes zu halten, ist jedes Orts Gerechtigkeit in Acht zu nehmen. Nach Sächsischen Rechten, muß der Herr des Viehes, erstlich den zugefügten Schaden sammt der Interesse und verursachten Kosten ersetzen, und ist demjenigen, welcher, des Schadens halber, klaget, frey gelassen, daß er solchen seinen Schaden selbst anschlagen möge, dergestalt und also, daß der Beklagte solchen entweder mit seinem Eyde vermindern, oder wie solcher von dem Kläger angegeben,

Wie es nach Sächsischem Recht damit gehalten wird.

(a) *l. 1. §. 11. ff. si quadrup. pauperiem.* (b) *Synt. Civ. Ex. 14. th. 5.* (c) Carpz. *quæst. 131. n. 25.* (d) Carpz. *1. Resp. 5.*

ben, erstatten muß; ob nun zwar Beklagter den Eyd Klägern nicht referiren kan, so ist ihm doch vergönnet zu beweisen, daß der Schade nicht so groß sey, als Kläger solchen angegeben habe; jedoch wofern er im Beweiß nicht fortkommen kan, so wird er hernach zum Eyde nicht weiter gelassen. Vor das andere, muß er den Pfand-Schilling (emendam) und zwar nach Chur-Sächsischen Rechten sechzehn Pf. entrichten und bezahlen. An andern Orten wird ein mehrers davor entrichtet. Drittens, wann er das Pfand vor Nachts nicht wieder einlöset, muß er vor iede Nacht, so lange das Pfand ungelöset stehen bleibet, dem Gerichts-Herrn drey Schilling, das sind vier Gl., geben, und damit den Ungehorsam verbüssen, bis daß das Pfand gantz verstanden, das ist, wann die Strafe so hoch als der Werth des Pfandes sich beträget, gestiegen, welchen Falls es des Gerichts-Herrn eigen wird, und der Eigenthums-Herr es zu lösen nicht befuget; wiewohl er so dann den Pfand-Schilling zu geben nicht schuldig ist. Zu Ersetzung des Schadens bleibet er, dessen ungeachtet, verbunden: Hätte aber der Hirte seiner Hut nicht fleißig gewartet, so müßte er allen Schaden gelten. Vid. Richt. *Decis.* 5. Carpz. 2. 27. *n.* 1. 5. 6. & *seqq.* Conf. *P. IV. C. El.* 7. 8. & 27. ibique Carpz.

Der XXX. Titul
Vom Raube.

§. I.

Des Raubes Bestrafung nach Römischen Rechten.

Es ist auch, nach denen Römischen Gesetzen, unter die privata delicta, gerechnet der Raub, wann nemlich mit Gewalt einem Geld, Kleider, Vieh und dergleichen genommen wird. Und ist, nach ermeldten Gesetzen, der Raub, wann bürgerlich geklaget, also gestrafet worden, daß der Rauber nebst dem Entraubten oder dessen Werthe, noch dreymahl so viel erlegen müssen. Es hat aber auch peinlich mögen geklagt werden, und seynd, nach Befindung, so dann die Räuber mit Verweisung, Staupenschlägen, oder auch wohl, wann der Raub mit gewaffneter Hand, und auf der Land-Strasse öfters geschehen, mit der Todes-Strafe beleget worden.

Was heutiges Tages üblich.

§. II. Heutiges Tags ist die bürgerliche oder Erstattungs-Klage, so viel obgemeldte Strafe belanget, nicht bräuchlich, (vid. tamen de Berger, *Tract. de usu actionum pœnal. th.* 39.) sondern es wird ein boshaffter Räuber, er sey Adel oder Unadel, oder noch minderjährig, so mit grosser Gewalt auf den Strassen, Städten, Dörffern oder Häusern einen beraubet, oder nur mit Dräuungen etwas extorquiret, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, und dessen Cörper auf ein Rad geleget und geflochten, wann gleich solcher

Raub

Raub nur einmahl verübet, oder auch geringen Werths ist, ingleichen ungeachtet, daß der Raub wieder erstattet worden. Wofern ihrer viele den Raub begangen, wird ein ieder, ietztgedachter maßen, abgestrafet, da er gleich nicht Hand selber angeleget, sondern nur in den Raub mit gewilliget, und mit Drohungen und dergleichen darzu geholffen.

§. III. Wann aber nicht grosse Gewalt beym Raube gebraucht worden, oder aber iemand, auf seines Herrn Geheiß, selbigen begangen und nichts davon genossen; ingleichen da einer einen, so selbst geraubet hat, wieder beraubet, oder vor das geraubte Gut ein anders gleichgültiges wieder gegeben hätte, so wird eine gelindere Strafe, und nach Gelegenheit der Staupenschlag oder Landes-Verweisung zuerkannt. Uber dieses pflegt auch wohl die hohe Landes-Obrigkeit, in etlichen Fällen, die Todes-Strafe zu erlassen, als, wann iemand nicht selber mit Hand anleget, oder, wann der Räuber, ehe er noch zur Hafft bracht, nach begangener That es bekennet, und vor sich gutwillig die geraubte Sache dem Beraubten wieder zugestellet; es wird aber nichts destoweniger sodann der Räuber mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen. Conf. Carpz. *in Crim. quæst.* 90. & 91. it. Ludov. *ad Ord. Cr. art.* 126. Minderung der Strafe.

Der XXXI. Titul
Von mannigfaltigen Verbrechungen, darauf keine gewisse Strafe gesetzet.

§. I.

Es sind auch ferner vielfältige Verbrechungen, darauf eben keine gewisse Strafe in Rechten gesetzet, sondern derentwegen der Richter, den Verbrecher nach Befindung und Gelegenheit derer Umstände bestrafet. Und ob zwar in denen Gesetzen eine Strafe bisweilen benennet ist, so hat es doch nicht die Bedeutniß, daß in vorkommenden Fällen, oder allemahl darnach soll erkannt werden, sondern daß die Obrigkeit, in Ansetzung der Strafe, einiger massen sich darnach achten solle. (*a*) Andere viele Verbrechen.

§. II. Als, wann iemand eines andern Ehe-Weibe oder auch einer ledigen Person Unzucht anmuthet, oder sie darzu verleiten will, sein Vorhaben aber nicht zu Werck richten mag. (*b*) Als unterfangene Verleitung zur Unzucht.

§. III. Es gehöret auch hieher die Abtreibung einer Leibes-Frucht, und zwar wann vorsetzlich durch Getränckе (nur daß vorhero von der Obrigkeit Abtreibung der Leibes-Frucht.

(*a*) Wissenb. *ad tit. de extraord. Crim. th.* 5. (*b*) *l.* 1. *pr. ff. de extraord. Crim.*

keit Untersuchung gethan werde, ob das gebrauchte Medicament die Wirckung habe, eine Frucht abzutreiben) oder sonsten nemlich mit Springen oder angethaner Gewalt an ihrem Leibe, mit Kneipen, Stossen ꝛc. die Leibes-Frucht, die da in Mutterleibe lebendig gewesen, abgetrieben worden, so wird die Missethäterin am Leben, und die, so dazu mit Getränckeu oder anderer Gestalt geholffen, mit dem Schwerdt gestrafet: Da aber die Frucht nicht gelebet, und solches noch unter der Helffte nach der Empfängniß, als unter zwantzig Wochen geschehen, oder aber das, was zum Abtreiben genommen, keine Wirckung gehabt, oder das Abgetriebene kein Kind gewesen, so werden sie willkührlich mit Staupen-Schlägen, Verweisung oder Gefängniß nach Gestalt der Verbrechung gestrafet. (a) v. *P. IV. C. El.* 4.

Die Vor- u. Auffkäufe.

§. IV. Die schädliche Auf- und Fürkäuffe, sind, nach Inhalt der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurt von Anno 1577. Tit. XVIII. zu bestrafen.

Begräbniß-Beschädiger.

§. V. Wer Begräbniß violiret und beschädiget, Grab-Steine oder dergleichen, dem Begrabenen oder dessen Geschlechte und Freundschafft zum Schimpff oder aus Muthwillen, zerschläget oder verderbet, wird nach Käyserlichen Rechten um zehen Pfund Goldes, dergleichen præjudicium beym Carpz. *in Crimin. quæst.* 83. *n.* 64. zu lesen, in Strafe genommen, oder sonst, nach Gelegenheit der Mißhandlung, in andere Wege gestraft, so gar, daß, wann öffentliche Gewalt dabey gebrauchet worden, die Todes-Strafe statt haben kan. Es kan auch der Beleidigte actionem injuriarum anstellen. (b)

Wucherliche Contracte.

§. VI. Die wucherlichen Contracte und Handlungen sind nicht allein, wann ein übermäßiger Zins, nemlich mehr als fünff vom hundert, oder da wohl gar von einem Rthlr. ein Pfennig genommen wird, sondern auch, wann eine Summa Geldes ausgeliehen worden, und der Gläubiger alsobald zum wenigsten einen Jahres-Zins zurück behält, und sich nichts destoweniger die gantze Summa verschreiben lässet. Mancher schlägt auch allerley Geträide, Pferde, Kleinodien, Kleider, Wein und andere Waaren mit ein, alles in solchem hohen Werth gerechnet, daß es bey weitem so hoch nicht auszubringen, sondern der Schuldiger, wann ers verkaufft, ein grosses daran verlieren muß; Oder läst eine alte verlegne ungewisse Schuld mit einrechnen, daran wohl nimmermehr kein Pfennig bezahlet werden mag; Oder verleihet sein Geträide, den Scheffel wohl zweymahl so theuer, als es auf dem Marckte gilt, und damit diese Dinge so viel desto besser bemäntelt werden, so läst man die Verschreibung auf lauter gute Thaler richten, deren wohl nicht einer in der gantzen

Summa

(a) *add.* Carpz. *in Crim. quæst.* 11. (b) *Synt. Civ. Ex.* 48. *th.* 90. *seq.*

Summa mit ausgezahlet worden. Solche und andere dergleichen wucherliche Contracten, wie die Nahmen haben mögen, sind ernstlich verboten, und da sich iemand solcher Händel befleißiget, demselbigen werden nicht allein die Haupt-Summen gantz oder zur Helffte, nach ieden Ortes Gesetzen, confisciret, oder zu milden Sachen angewendet, sondern auch, nach Gelegenheit der Sache, willkührlich gestraft. Uber dem sind solche notorische Wucherer infam; haben keine testamenti factionem, und wo sie keine Pœnitenz vor ihrem Tode thun, keine ehrliche Sepultur. Add. Carpz. *in Crimin. quæst.* 92. *n.* 26. *Ord. Polit. d. a.* 1577. *tit.* von wucherlichen Contracten, §. Dieweil aber.

§. VII. Sonsten ist nach des Heil. Röm. Reichs im Jahr 1577. Tit. XIX. erneuerten Policey, zwar männiglich, den armen Mann in der Noth, und damit er seine Güter desto besser anbauen, auch sich erhalten möge, auf Wein, Früchte und anders fürzuleihen, oder das Geld zuvor auszugeben, erlaubet, iedoch daß dasselbe Fürleihen oder Zuvorausgeben anders und weiter nicht, als auf den Schlag und gemeinen Kauff, was nemlich der Wein oder Geträide, zur Zeit des Contracts, oder aber vierzehen Tage die nächsten nach der Weinlese oder Erndte, gelten würde, beschehe. Wo aber anders, denn ietzo gemeldet, gehandelt, und hierinne einiger Vortheil, Argliſt, Gefahr oder Betrug gebraucht wird, so ist der Abkäuffer oder Ausleiher, der Haupt-Summa verlustig, und wird darzu von der Obrigkeit des Orts, wann gleich der andere Theil nicht klaget, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, gestraft. Borgen auf die Früchte.

§. VIII. Als auch bey vielen Handwercks-Leuten die böse Gewohnheit eingerissen, daß sie ihnen eine Arbeit andingen lassen, zu Verfertigung deroselben eine gewisse Zeit versprechen, und bisweilen auf solche Arbeit Geld vorhin nehmen, aber die Arbeit auf die versprochene Zeit nicht fertigen noch machen, sondern das empfangene Geld, und bisweilen auch wohl die ihnen zu Handen gestelleten Materialien in andere Wege gebrauchen, so sind dieselbe, von der Obrigkeit, die versprochene und gedingte Arbeit, bevorab wenn sie Geld oder Materialia darauf empfangen, nicht allein zu verfertigen alles Ernstes anzuhalten, sondern auch, nach Gestalt des langen Verzugs, und anderer mit unterlauffenden Umstände, zu strafen. Handwercks-Leute Saumsal

§. IX. So ein Weib ihr Kind, um es zu vertuschen, von ihr leget, und das Kind lebendig gefunden und errettet wird, dieselbe Mutter, wo sie deß überzeuget ist, wird nach Gelegenheit der Sache, und Rath derer Rechts-Verständigen gestraft. Wofern aber das Kind, von solchem Hinlegen stirbet, wird die Mutter, nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens, an Leib und Leben gestrafet. Was hiervon die Chur-Sächsischen Rechte verordnet, solches ist in der Decis. 78. zu befinden. Add. Carpz. *in Crim. quæst.* 10. Weglegung eines Kindes.

Unerfahrenheit eines Artztes.

§. X. Ferner so ein Artzt, aus Unfleiß oder Unerfahrenheit iemand mit seiner Artzeney tödtet, der wird, nach Gestalt, und Gelegenheit derer Sachen, und nach Rath derer Rechts-Verständigen gestraft.

Verführung eines Knechtes Weibes oder Kindes.

§. XI. Uber diß ist auch in denen Römischen Gesetzen heilsamlich versehen, daß derselbe, so eines andern Knecht verführet, so viel dem Herrn hierdurch Schaden geschehen, Erstattung zu thun schuldig sey; welches heutiges Tages auch appliciret wird, wann eine andere Person, so einem angehöret, als: Weib, Sohn, Tochter, Gesinde, Unterthanen und dergleichen, zum Bösen verleitet und verführet werden. (a)

Und allerhand mehrere Verbrechen.

§. XII. Noch viel mehr andere Verbrechen werden hierzu gerechnet, als nemlich: Die Beutelschneiderey und Spitzbüberey. Die Prævarication, wann ein Advocat nach und nach beyden Partheyen bedienet ist, oder seines Clienten Sache dem Gegentheil verräth; oder diesem mit Rath an die Hand gehet. In diesen und dergleichen Fällen, soll der Advocat nicht allein den seinem Clienten zugefügten Schaden ersetzen, sondern ist, andern zum Exempel, mit schwehrer, ja, nach Befindung derer Umstände, mit Leibes-Strafe, als, fustigation zu belegen. (b) Die Verhehlung und Aufnehmung öffentlicher Verbrecher, und zwar, wann die Receptio zu der Zeit geschicht, da die Missethaten annoch verübet werden, auch die Aufnehmende ihnen dadurch Vorschub zu Ausübung ihrer Bosheit thun, und sich des Verbrechens theilhafft machen, dieselbe werden denen Verbrechern gleich gestrafet. (c) Wäre aber die Aufnehmung, nach begangenem Verbrechen geschehen, in solchem Fall wären sie willkührlich zu bestrafen, absonderlich, wann die Receptatores dem Delinquenten nahe verwandt seyn; inmaassen auch dergleichen Personen, zumahl Eltern, nicht können genöthiget werden, daß sie den Delinquenten angeben, oder wofern sie mit der Unwissenheit sich entschuldigen, mit einem Eyd sich reinigen sollen. (d) Die Erbrechung derer Gefängnisse, und Loßlassung derer Ubelthäter, welches Verbrechen mit Leibes-Strafe, zumahl wann Gewalt beym Erbrechen gebraucht worden, kan bestrafet werden. (e) Die Verrückung derer Gräntz-Steine und Mahl-Zeichen, wovon oben gehandelt. Heimliche Zusammenkunfften ohne der Obrigkeit Vergünstigung. Falsches Betteln, welches mit der fustigation, zumahl wenn auf Brand gebettelt wird, pfleget bestraft zu werden. (f) Verbotene Spiele, Vollsauffen und Schwelgerey, nebst allerhand vorsetzlicher Betrügerey; als, wenn man ihrer

(a) *Synt. Civ. Ex. 15. th. 50.* (b) Brunn. *ad l. 1. C. de Advoc.* (c) *Synt. Civ. Ex. 48. th. 103.* (d) Carpz. *in Crim. quæst. 13. n. 52.* (e) Id. *quæst. 111. n. 69.* (f) Id. *quæst. 93. n. 72.*

ihrer zween ein Stück verkaufft oder versetzet, (so die Rechte crimen stellionatus nennen) dergleichen Händel insgesammt willkührlich, nach Beschaffenheit derer Umstände, gestrafet werden.

Der XXXII. TITUL
Von der GOttes-Lästerung/ Fluchen und Meineyden.

§. I.

Wo iemand GOtt etwas zumisset, das seiner göttlichen Majestät und Gewalt zuwider ist, oder dasjenige, so GOtt zustehet, nicht zueignet, als, ob GOtt nicht ein Ding vermöchte oder nicht gerecht wäre, oder sonsten dergleichen freventliche, verächtliche Läster-Worte, ohne Mittel, in und wider GOtt, und die allerheiligste Menschheit unsers Erlösers JESU CHristi, oder die heiligen Sacramenta redet, der wird darum, Inhalts des Heil. Röm. Reichs Policey- auch peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, am Leibe, Leben oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung, mit Staupenschlägen oder ewiger Landes-Räumung gestrafet; iedoch wann die Lästerung zu excessiv ist, wird die Todes-Strafe zuerkannt, (v. *P. IV. C. El.* 1. §t. de Berger. *Jur. Crim. p.* 125. *seq.*) welche gleichwohl in vier Fällen pfleget mitigiret zu werden; als erstlich, wenn es aus Übermaaß des Trincks geschehen. Zum andern, wann der Blasphemant, nach ausgestossener Lästerung, selbige so fort bereuet, auch GOtt und die Umstehenden um Verzeihung bittet. Drittens, wenn er etwas, wider GOtt aus Ungedult gesprochen, da er durch viele erlittene Unglücks-Fälle, als: Brand, Sterbe-Fälle und dergleichen, darzu verleitet worden. Viertens, wenn, durch eine übele Gewohnheit, einige Gotteslästerliche Reden pflegen geführet zu werden, und einer solche unbedachtsamer Weise ausstösset. (a) Anlangend denjenigen, welcher von denen Heiligen schimpflich oder höhnisch redet, ob er gleich ein Protestirender ist, ist mit willkührlicher Strafe zu belegen. (b)

Beschreibung und Strafe derer Gotteslästerer.

§. II. Und wo solche Lästerung geschehen, dabey zween oder mehrere Personen gewesen, ist ein ieglicher schuldig, solches, der Obrigkeit des Orts, zum förderlichsten anzubringen, darneben auch anzuzeigen, wer mehr dabey gewesen, und die Lästerung gehöret habe.

Anzeigung derer Gotteslästerer.

(a) Carpz. *q. 1. c. 2. & seq.* (b) Id. *l. c. def. 5.*

Unterlassung der Anzeige zu bestrafen.

§. III. Welche aber gemeldte Lästerung hören, oder in ihren Häusern wissentlich dulten, oder darzu stille schweigen, und solches der Obrigkeit des Orts nicht ansagen oder eröffnen, die werden, nach Gestalt der Sachen, auch gestraft. Ingleichen, wo einer berührte Lästerung, so er gehöret, auf Erforderung seiner ordentlichen Obrigkeit gefährlich verhält, und angeregter massen nicht anbringet, derselbe wird (als Mitverhänger der Gotteslästerung) durch die Obrigkeit, nach Gelegenheit der Sachen, ernstlich gestraft. v. *O. Pol. d. a.* 1612. §. so lassen.

Fluchens und Schwörens Bestrafung.

§. IV. Nachdem auch fast gemein, daß viel Leute bey der Krafft u. Macht GOttes, Wunden, Tod, und Marter unsers HErrn und Seligmachers JEsu Christi, auch Sacramenten, offt leichtfertig, freventlich und böslich fluchen und schwören: So wird dergleichen Mensch zum erstenmahl ein Tag oder vier im Gefängnisse mit Wasser und Brod gespeiset, oder mit einer ziemlichen Geld-Busse beleget, und wenn ers noch ferner thut, an Pranger oder an das Halß-Eisen gestellet, oder ihm eine höhere Geld-Strafe dictiret, und so er über das weiter fortfähret, alsdann, nach Gestalt seiner Ubertretung, des Landes verwiesen, oder wohl noch härter angesehen. Conf. *Mandat. Elect. de dato Dresd. d.* 4. *Aug.* 1712. *in Codice Augusteo P. I. p.* 1806. in welchem besonders denen Sächs. Dicasteriis, wie sie sich mit Erkennung des Prangers verhalten sollen, vorgeschrieben.

Strafe des Meineydes.

§. V. Betreffende das Laster des Meineydes, so ist zwar GOtt der HErr selbst dessen ein unfehlbarer Rächer, *l.* 2. *C. de reb. cred.* Carpz. *in Crim. qu.* 46. *n.* 4. *& seq.* gleichwohl aber ist keiner, so wissentlich einen falschen Eyd geschworen, oder sonsten wider Eyd und Pflicht gefährlich und vorsetzlich gehandelt, der zeitlichen Obrigkeitlichen Strafe befreyet, sondern wird mit Landes-Verweisung, Gefängniß oder Geld-Busse billig angesehen. Welcher auch, zeitlichen Gewinns oder Nutzens halber, wissentlich einen falschen Eyd thäte, und dessen zu Recht überführet würde, dem würden, vermöge peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung, die beyden vorder-Finger abgeschlagen; (a) Conf. *P. IV. C. El.* 48. Welche Strafe gleichfalls statt hat, wenn einer wider die geschworne Urphede wieder kömmet. (b) Wo aber einer, durch einen falschen Eyd, iemand zur peinlichen Strafe wissentlich und boshaffter Weise brächte, der wird, mit gleicher Pœn, die er dem Unschuldigen zugedacht, beleget. (c)

Der

(a) *Ord. Crim. art.* 107. (b) *Ord. Crim. art.* 108. (c) Carpz. *quæst.* 46.

Der XXXIII. Titul
Vom Todschlagen.

§. I.

Es wird der Todschlag unterschieden, erstlich, in einen fürsetzlichen Todtschlag, oder der mit Wissen und Willen geschiehet. Zum andern, in einen Todschlag, so aus Nachläßigkeit begangen wird. Drittens, in einen unversehenen Todschlag, und viertens, in einen nothwendigen Todschlag, worzu einige fünfftens setzen, homicidium juſtitiæ. Unterscheid derer Todschläge.

§. II. Ein ieder Mörder oder Todtschläger, welcher vorsetzlicher Weise iemand tödet, er mag nun den Vorsatz gehabt haben zu töden, oder aber vorsetzlicher Weise etwas intendiret haben, woraus der Todschlag erfolget; als, es ist einer Willens einen zu stechen, zu schiessen, oder zu verwunden, er begehet aber dabey einen Mord, der hat das Leben verwircket. (*a*) Es wird aber der Unterscheid gehalten, daß ein fürsetzlicher, muthwilliger Mörder, und welcher auf vorhergehende listige Nachstellung den Todschlag vollbracht, mit dem Rade, und ein ander, der einen Todschlag aus Zorn gethan, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestraft wird. (*b*) Es muß aber vorhero die Wunde untersuchet werden, und tödlich befunden seyn; dann woferne die Wunde nicht tödlich ist, und der Verwundete wegen einiger Zufälle daran gestorben, so wird die Todes-Strafe nicht zuerkannt. (*c*) Conf. Detharding, *de neceſſitate inſpectionis vulnerum.* Rostoch. 1726. Platz, *an in homicidio ſectio & inſpectio cadaveris, neceſſaria ſit?* Lipſ. 1727. Ob übrigens der Thäter, wenn die inspectio vulnerum nicht observiret worden, capitaliter könne gestraft werden? wird affirmirt. Vid. omn. de Berger, *Jur. Crim. p.* 268. *ſeq.* Strafe derer wissentlichen Todschläger. Dabey ist die Lethalität nothwendig zu untersuchen.

§. III. Wann etliche Personen mit fürgesetzten und vereinigten Willen und Muth, iemand böslich zu ermorden, einander Hülff und Beystand thun, oder nur bey der That zugegen seyn, (*d*) dieselben Thäter alle haben das Leben verwircket. So aber etliche Personen ohngefehr in ein Schlagen oder Gefechte gerathen, und einander helffen, darüber iemand unschuldiger Weise erschlagen wird, so man dann den rechten Thäter weiß, von des Hand die Entleibung geschehen ist, wird derselbe als ein Todschläger mit dem Schwerd zum Tode gebracht. Wäre aber der Entleibte durch mehr dann einen, die man wüßte, gefährlicher Weise tödlich geschlagen, geworffen oder verwundet worden, so seynd dieselbe, so die tödliche Verletzung, wie obstehet, gethan haben, alle, als Wann der Todschlag von vielen geschehen

(*a*) Carpz. *in Crimin. quaſt. 1.* (*b*) *Synt. Civ. Ex. 48. th. 53.*
(*c*) Carpz. *quaſt. 26.* (*d*) Id. *quaſt. 25.*

als Todschläger vorgemeldter Maßen, am Leben zu strafen. Aber die Beystänber und Helffer, von deren Hand der Entleibte nicht tödlich verletzt worden, wie auch so einer in einer Aufruhr oder Schlägerey entleibet wird, und man nicht erfahren kan, wer eigentlich ihn tödlich verletzt, werden diejenige, so mit darzu geholffen, nach Erkenntniß derer Rechts-Verständigen bestrafet. (a) Vid. *P. IV. C. Et.* 7.

Wann in der Person ein Irrthum vorgehet.

§. IV. Ob auch die Thäter mit dem Schwerd zu strafen, wann im Todschlage, ein Irrthum an der Person begangen, ist bey denen Rechts-Gelehrten zweifflich. Derer bewährtesten Meynung nach, mag ein solcher Verbrecher, so ihm fürgesetzt, auf den zu schlagen, mit welchem er in Zwietracht gerathen, und in solchem Fürhaben einen andern erschlägt, erstichet, erschiest oder ermordet, als der hierinnen wider GOttes Gebot ohne Zweiffel gehandelt, und nicht verneinet werden mag, daß es ein Todschlag sey, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet werden. (b)

Vergebung mit Gifft.

§. V. Wenn iemand, einen andern, durch Gifft, am Leib oder Leben beschädiget, ist es ein **Manns-Bild**, der wird, einem fürsetzlichen Mörder gleich, mit dem Rade zum Tode gestraft. Thät aber eine solche Missethat ein **Weibs-Bild**, die wird erträncket, oder in andere Wege, nach Gelegenheit, vom Leben mit dem Schwerd zum Tode gerichtet, nach Innhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. Heutiges Tags aber wird das Weib gleichmäßig mit dem Rade bestraft. Es mögen auch wohl, zu mehrerer Furcht und andern zum Exempel, so sie vornehme Personen, oder ihre Obrigkeit ꝛc. mit Gifft umgebracht oder getödet, solche boshafftige, mißthätige Personen vor der endlichen Todes-Strafe geschleifft, oder etliche Griffe, an ihrem Leib mit glüenden Zangen, gegeben werden. Es haben auch das Leben verwircket diejenigen, welche zu solcher Entleibung fürsetzlich Rath und That gegeben, als, die das Gifft wissentlich darzu gekaufft, verkaufft, oder sonsten zuwege gebracht, und also zurichten helffen, daß iemand davon gestorben. (c)

Personen, so wegen ihres Zustandes nicht mögen bestraft werden.

§. VI. Es seynd aber etliche Personen, wider die mit der Strafe nicht verfahren werden kan; Als da seynd, die unmündigen Kinder, die noch *unter* sieben Jahren; solches hat auch statt in denen jungen Knaben, die des Betrugs und Boshafftigkeit noch nicht fähig. Wo aber ein unmündig Kind der Mündigkeit nahe ist, als, so es über zehn oder mehr Jahre ist, bey welchem eine Bosheit erscheinet, so ist es zu strafen, jedoch nicht so strenge, sondern etwas linder, von wegen des geringen Alters, welches die That zum Theil entschuldiget.

Gleicher Weise sind nicht zu bestrafen Unsinnige und Wahnwitzige, welche durch unvermögliche Schwachheit des Gemüths, ihrer Vernunfft nicht mächtig

(a) Carpz. *cit. quæst.* (b) *Synt. Civ. Ex.* 48. *th.* 52. (c) *add.* Carpz. *quæst.* 20.

mächtig seyn, und derowegen, aus vorbedachtem Gemüthe, nicht wissen, was sie thun. Denn solche werden keineswegs gestraft, dieweil sie, ihr Unglück und Mangel der Vernunfft, entschuldiget. Ob sie aber wegen einer Missethat, so sie vor der Raserey begangen, zu bestrafen seyn? solches wird negiret, es wäre dann, daß sie intervalla furoris hätten, und zu Zeiten ihres Verstandes mächtig.

Aus gleichmäßiger Ursach sind die **Schlaffenden** nicht zu bestrafen: Denn, es begiebt sich zu Zeiten, daß Leute gefunden werden, die im Schlaff oder Traum auffstehen und umgehen. Es ist aber dieses zu verstehen, daß ein Schlafender in seiner Verwirckung zu entschuldigen, wann ihm solches im Schlaff sonst niemahls widerfahren, und er vorhin nicht vermercket hätte, daß es ihm widerfahren würde; Denn, wenn er wüßte, daß er andern im Schlaff pflegte schädlich zu seyn, so wäre er alsdenn nicht gäntzlich zu entschuldigen, sondern nach Gelegenheit der That, Person und Umständen, mit einer willkührlichen Strafe zu belegen. Vid. de Berger, *El. Proc. Crim. p.* 8. *&* 9. *j.* Wedekind, *de jure dormientium.* Erff. 1692. Anlangend die **Trunckenheit**, solche entschuldiget ordentlicher Weise nicht. Vid. tamen Carpz. *quæst.* 146. Bodinus, *de jure circa ebrietatem.* Hal. 1697.

§. VII. Der Todschlag, so ohne des Thäters Gemüth und Willen aus Nachläßigkeit und Unfürsichtigkeit geschiehet, wird, nach Befindung derer Umstände, und nachdem der Thäter grosse Schuld daran hat oder nicht, willkührlich mit Staupenschlägen, Landes-Verweisung, Gefängniß oder Geld-Strafe bestrafet. Unvorsetzlicher Todschlag

§. IIX. Wann aber ein Todschlag gantz unversehener Weise geschiehet, daß daran der Thäter gantz keine Schuld hat, so kan er mit keiner Strafe beleget werden. Unversehener Todschlag.

§. IX. So einer jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überläufft, anficht oder schlägt, und der benöthigte kan füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes oder Lebens nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, durch eine rechte Gegenwehr retten. Und so er in solcher höchsten Leib- und Lebens-Gefahr denjenigen, so ihn angreifft, entleibet, mag er darum nicht bestraft werden. Er ist auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig. Er muß aber die Nothwehr gnugsam beweisen, oder, nach Befindung, in der Tortur erhärten. Wann aber die Nothwehr sich nicht richtig befindet, sondern darbey ein Excess vorgelauffen, so ist der Thäter, nach Gelegenheit der Person und Umstände, willkührlich zu bestrafen. Confer. Carpz. *quæst.* 28. *&* 29. *j. P. IV. C. El.* 8. Ayrer, *de homicidio necessario, culposo & casuali.* Nothwehr. Wann die Nothwehr nicht völlig dargethan.

Strafe eigener Tödung.

§. X. Da es sich zutrüge, daß einer, entweder aus Verzweiflung, Furcht und Angst, das Leben, zeitliche Ehr und Gut zu verlieren, oder aus einer andern dergleichen Ursache, bösem Fürsatz und Gewissen, sein selbst Todschläger würde, und also seinen eigenen Leib und Seel schändlich verderbte, dem wird das gemeine Christliche Begräbniß billig versagt und abgeschlagen; hingegen gemeinem Gebrauche und Gewohnheit nach, doch auf Erkenntniß der Obrigkeit, dessen toder Cörper, an Galgen hinaus begraben. Wofern aber sich iemand aus Gebrechen der Vernunfft, schwehrer Kranckheit, oder anderer Unvermöglichkeit und Mangel des Gemüths, den Tod, vor der Zeit, selbst anthäte, dem wird vorgedachte Schmach nicht angethan, sondern der Cörper, ob er gleich umkommen, zur Christlichen Begräbniß, wiewohl, nach Befindung, ohne sonderliche Ceremonien, gebracht. Ob aber derjenige, so sich selbst wollen umbringen, sich darzu fertig gemacht, und im Wercke sich also zu ertöden begriffen gewesen, durch einen andern Beykommenden aber abgehalten worden, daß er sein schändlich Vorhaben nicht hat vollbringen können, vom Leben zum Tode, oder zu einer andern Strafe zu verdammen sey? ist bey denen Rechts-Gelehrten streitig; Jedoch pfleget, in diesem Fall ein solcher, mit einer willkührlichen Strafe beleget zu werden. Vid. Carpz. *in Crim. quæst.* 2. *n.* 41. *& seqq.*

Mordthat und Beraubung.

§. XI. Eine sonderliche Art des Todschlages ist das Latrocinium oder eine Mordthat, so Beraubens halber, geschiehet; und wird ein solcher Mörder und Berauber, oder Strassen-Räuber, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet, welche Strafe auch statt hat, wenn der Beraubte gefährlich verwundet, ob auch gleich der Räuber, so den Mord, des Raubens halber, begangen, nichts bekommen. Carpz. *quæst.* 22. & 23.

Bestrafung der Todten-Gräber; und Krancken-Wärter.

§. XII. Wann, in Sterbens-Zeiten, die Todten-Gräber oder andere, diejenigen, so am Tode liegen, umbringen, und darnach stehlen, was sie finden, so werden sie, als Räuber, mit dem Rade gestraft. Da sie aber die Leute allein umbracht, und nicht bestohlen, seynd sie mit dem Schwerde zu richten. Diejenigen aber, welche verordnet sind, die Krancken zu speisen, und doch derer selben nicht warten, sondern sie verschmachten und Hungers sterben lassen, seynd willkührlich mit Gefängniß oder Verweisung, nach Gelegenheit der Verbrechung, zu strafen. Conf. *P. IV. C. El.* 5.

Erkauffte Todschläger.

§. XIII. Endlich seynd auch mit der Strafe des Todschlages zu belegen, die Assassini, das seynd bestellte Mörder, zu aller Büberey gewohnete blutgierige Waghälse, so von andern, um einen Lohn, durch Bitte oder Geld, darzu gedinget werden, daß sie andere, auf deren Tod sie sich verpflichtet, unversehens überfallen, und dieselbige, wo und wann sich fügliche Gelegenheit zuträget, jämmerlich und hinterlistiglich töden und umbringen. Dieser Art bestellte Mörder seynd, so

bald

bald sie einem ihren Dienst zu eines andern Entleibung zugesagt und Geld empfangen, strafwürdig, und wann sie den Anfall gethan, mit dem Tode zu bestrafen, ob sie gleich solchen Todschlag mit der That und im Wercke nicht begangen. Wann sie aber die böse That, vermöge des Gedings, endlich begangen, alsdann ist der, welcher um Geldes willen, einen andern umzubringen, sich bestellen läßt, und einen also entleibet, wie auch derjenige, der einen solchen bestellet, und Geld darum giebt, wie ein Mörder zu strafen; Es mag auch in diesem Fall, die Strafe mit schleiffen, viertheilen, oder in andere Wege, andern zum Exempel, nach Gelegenheit des Verbrechens, geschärffet werden. Add. Carpz. *in Crim. quæst.* 19. Stryk. *dissert. de mandato delinquendi. Sect.* 2. §. 17.

Der XXXIV. Titul

Vom Todschlage nächst-verwandter Bluts-Freunde.

§. I.

Todschläge der nahen Anverwandten.

DJe Rechte nennen diejenigen Todschläge Parricidia, wann einer seine Eltern, als, Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, Bruder, Schwester, Vetter, Oheim, Basen, Muhmen, Geschwister-Kinder, Schnur, Tochter-Mann, Schwäher, Stieff-Vater, oder Stieff-Sohn, Stieff-Töchter, und dergleichen mit Sipp- oder Schwägerschafft Verwandte umbringet. Es seynd aber solche Todschläge, an Bluts-Verwandten, für allen andern am gräulichsten zu hassen; dahero auch die Rechte alle solche ihrer Bluts-Verwandten Todschläger, sammt ihren Mithelffern und Anhängern, mit härterern Strafen verfolgen. Vid. tit. *ff. ad L. Pompej. de parricid.*

Mord-Strafe derer Eltern und Kinder, auch Eheleute.

§. II. Derowegen, wo die Eltern ihre Kinder, oder Kinder ihre Eltern, oder aber auch die Eheleute, eins das andere, vorsetzlicher, boshafftiger Weise, mit Gifft, oder in andere Wege, umbringen und ermorden, so wird derselbige Thäter durchs Wasser, oder da die Gelegenheit des Wassers an dem Orte nicht vorhanden, mit dem Rade, vom Leben zum Tode gerichtet. Darbey denn auch, nach Gelegenheit derer Umstände, andern zum Abscheu, die Schärffung derer Strafen, als, mit Zangen-reissen, schleiffen, und dergleichen, geschicht. Wofern auch das Kinder-umbringen mehr denn einmahl, von der verbrechenden Person, geschehen, so werden derselbigen so viel Zangen-Risse, als viel sie Kinder umbracht, neben obgedachter Strafe, zuerkannt. Conf. *P. IV. C. El.* 3.

Strafe der Ermordung derer Bluts-Verwandten.

§. III. Wann aber an Brüdern, Schwestern, Bruders-Weibe, oder Schwester-Manne, oder auch andern nahen Bluts-Freunden, oder nahen Verwandten, Schwägern, unter welchen, vermöge Göttlicher Schrifft und Kirchen-Ord-

Ordnung, wegen der Bluts-Freund-oder Schwägerschafft, keine Ehe kan vollzogen werden, solcher Mord fürsetzlich geschehen; So wird der Thäter zur Richt-Statt geschleifft, und folgends mit dem Schwerd vom Leben zum Tode, wegen solcher seiner Mißhandlung, gerichtet, welche Strafe, nach gemeinem Kayserlichen Recht, statt hat, wann ein Ehegatte das andere ermordet. (a)

Wenn ein Kind vor tod gebohren ausgegeben wird. Wider diese ist eine starcke Vermuthung des Kinder-Mords halber.

§. IV. Wenn sich auch ein solcher Fall zuträget, daß ein Weibs-Bild ein lebendig und völliges Kindlein, das nachmahls tod erfunden, heimlich gebohren und verborgen, die erkundigte Mutter auch Entschuldigungs-weise fürgiebet, wie das Kindlein, ohn ihre Schuld, tod von ihr gebohren worden, so ist deßhalben zuförderst genaue Erkundigung einzuziehen; Und weil wider dergleichen Weibs-Bild, so ein lebendig gliedmäßig Kindlein heimlich trägt, und allein ohne Hülffe anderer Weiber, gebiehret, welches tod zur Welt kommen seyn soll, ein grosser Verdacht ist, daß sie es vorsetzlich umgebracht, ihre getriebene Unzucht heimlich zu halten, oder doch in der Geburth nicht ohne ihren Willen, verwahrloset habe. Dahero auch an etlichen Orten, ohngeachtet dieselbe keinen Vorsatz oder Verwahrlosung gestehet, die Todes-Strafe, in solchem Fall, ohne weitere Untersuchung, gesetzet ist. Als ist die scharffe Frage, zum Bekenntniß der Wahrheit, zu gebrauchen; und ob schon solche nicht heraus gebracht würde, pfleget doch, nach Befindung derer Umstände, wegen ihrer Verwahrlosung, die Staupenschläge und die ewige Landes-Verweisung, oder allein die Landes-Verweisung erkannt zu werden.

Der XXXV. Titul.
Von Zauberern.

§. I.

Strafe der Zauberey.

Die, so mit dem Teuffel Verbündnisse aufrichten, oder unmenschliche Unzucht treiben, werden, ob sie gleich mit Zauberey niemand Schaden zugefügt, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet. Da aber ausserhalb solcher Verbündniß oder Unzucht, iemand mit Zauberey Schaden thäte, er sey groß oder klein, wird der Zauberer, Manns-oder Weibs-Person, mit dem Schwerd gestrafet. (b) Vid. *P. IV. C. El.* 2.

Strafe derer Wahrsager und Crystallen-Seher.

§. II. Diejenigen, so sich unterstehen, aus des Teuffels-Kunst wahr zu sagen, oder mit dem Teuffel, durch Crystallen, oder in andere Wege Gespräche und dergleichen Gemeinschafft zu halten, und sich von ihm, geschehener oder zukünfftiger Dinge, Bericht und Erforschung zu erholen, werden mit dem Schwerd

(a) *Synt. Civ. Ex. 49. th. 68.* (b) *add. Carpz. p. 4. C. 2. d. 2.*

Schwerd gerichtet. Es wäre dann, daß sie mit dem Teuffel Unzucht getrieben hätten, welchen Falls die Strafe des Feuers zuerkannt wird. (a) Vid. Berger, *ad El. Proc. Crim. P. I. obs.* 37. *& P. II. observ.* 132-- 138.

§. III. Uber das, so etliche, ausser dergleichen Gespräche, einige Gemeinschafft mit dem Teuffel sonsten halten, nemlich: Crystallensehens, Wahrsagens, Segensprechens, und mit abergläubischen Mitteln, die Kranckheiten oder Schäden zu heilen, sich befleißigen, die seynd, nach Unterscheid und Umständen derer Fälle, mit Gefängniß, Landes-Verweisung, oder wohl gar Staupenschlägen zu belegen. Segen-Sprecher und dergleichen.

§. IV. Ferner werden die, so sich Raths bey denen Crystallensehern und Wahrsagern erholen, ingleichen welche abergläubische Segen sprechen, oder einige Schäden heilen lassen, gleichfalls mit Gefängniß-Strafe oder nahmhaffter Geld-Busse, und so sie dasselbe mehrmahls thäten, nach Gelegenheit auch Landes-Verweisung angesehen. Hätte aber ein Teuffels-Banner, auf iemands Ansuchen, einem andern Schaden zugefüget, so wären beyde, sowohl derjenige, welcher den Schaden gethan, als welcher es verlanget hat, am Leben zu bestrafen. (b) Dahero auch, wann eine Weibes-Person einen jungen Gesellen auf dem Bocke holen lassen will, diesem auch dadurch einiger Schade zugefüget würde, die Todes-Strafe zuerkannt wird; ausser diesem Falle, und wann ihm kein Schade widerfähret, wird es mit dem Staupenschlag bestrafet. (c) Strafe derer, so sich solcher Hülffe gebrauchen.

Der XXXVI Titul
Vom Laster der beleidigten Majestät.

§. I.

Das Laster der beleidigten Majestät, wird auf zweyerley Weise verübet, erstlich: Wann iemand durch Verrätherey oder dergleichen, wider die Majestät, oder zum Untergange des gemeinen Wesens, Rath, That oder Hülffe thut, zu Latein Crimen perduellionis genannt. Es kan auch solches wider die Stände des Reichs, absonderlich wider die Churfürsten, zumahlen, wann es zu des Reichs Nachtheil gereichet, begangen werden. (d) Beleidigung der Majestät 1. Art

§. II. Auf diese Missethat ist die Todes-Strafe gesetzt, also, daß, nach der Grösse des Verbrechens, der boshafftige Missethäter, durch Viertheilung zum Tode gebracht, oder auch wohl die Strafe durch Schleiffen oder Zangenreissen, gemehret, und also zu tödlicher Strafe geführet wird: Es wird auch, Strafe dieses Lasters.

(a) Carpz. *cit. l. d.* 3. (b) Id. *in Crim. quæst.* 50. *n.* 63. (c) Id. *quæst.* 70. *n.* 61.
(d) *Synt. Ex.* 49. *th.* 18.

Auch werden des Thäters Güter eingezogen, und sein Name und Kinder anrüchtig.

nach Gelegenheit der That, zuweilen der Ubelthäter erstlich geköpffet, und darnach geviertheilet. Uber dieses, werden alle, eines solchen Missethäters Güter, eingezogen, und dem Fisco zugeeignet. Auch wird des hingerichteten Thäters Nahme und Gedächtniß verdammet, und wann es eine vornehme Person ist, seine Adeliche Wappen zerbrochen, sein Wohnhauß eingerissen, und eine Schand-Säule zum ewigen Andencken, daselbst hingesetzet. Es werden auch die Kinder anrüchtig, und sind aller Erbschafft unfähig. Dieses ist zu erinnern, daß, wann, nach des Verbrechers Tode, dieses schändliche Vornehmen kund wird, die vorgemeldte Strafen noch statt haben, immassen auch die Executio an dem Cörper, wann solcher auch ehrlich wäre zur Erden bestattet, pfleget vorgenommen zu werden. (*a*) jung. J. Philipp, *Usupr. Instit. lib.* 4. *tit.* 18. *Eccl.* 80. Hoffmann, *de in effigie suspenso. Vitemb.* 1711.

2. Art und dessen Strafe.

§. III. Zum andern, wird die Majestät beleidiget, entweder mit der That, so zu Beschimpffung u. Nachtheil derselben und der Republic gereichet, und wird diese Missethat gleichfalls mit dem Tode gestraft, iedoch daß die Güter nicht eingezogen werden: Oder aber mit Schmäh-Worten, welches Verbrechen, nach Befindung derer Umstände, mit Staupenschlägen oder Landes-Verweisung oder auch Gefängniß, abgestrafet wird. (*b*)

Der XXXVII. Titul
Von Hurerey und Ehebruch, wie auch Blut-Schande und unnatürlicher Unzucht.

§. I.

Strafe derer Verlobten, so vor der Copulation Unzucht treiben.

WO zwey verlobte Personen, vor dem öffentlichen Zusammengeben und Trauung, sich fleischlich mit einander einlassen, so muß die Weibs-Person, wann gleich auch keine Schwängerung daraus erfolget, mit bedecktem Haupte und ohne Spiel zur Kirchen gehen, und werden sie beyderseits mit zeitlicher Gefängniß oder sonsten, nach Gelegenheit, willkührlich gestraft. Gleicher Gestalt sind auch die, so sich nach ihrem Verlöbniß, vor der Copulation, fleischlich vermischen, aber deren Unzucht erst nach gehaltenem Kirchengange kundbar wird, mit willkührlichem Gefängniß zu bestrafen. Man kan aber die Eltern, wenn sie schon gewust, daß die Tochter schwanger sey, und dieselbe, dessen ungeachtet, mit gewöhnlicher Solennität zur Trauung geführet haben, nicht bestrafen. (*c*)

§. II.

(*a*) *add. Synt. Ex.* 49. *th.* 20. (*b*) Carpz. *quæst.* 41. *n.* 119. *& seqq.* (*c*) Id. *quæst.* 134. *n.* 56.

§. II. Würde aber iemand, eines andern Braut, ehe dann der Bräutigam beygelegen, wissentlich, daß sie eine öffentliche Verlobte sey, beschlafen, so werden nach Chur- und Fürstlich-Sächsischen Rechten, beyde Personen, zur Staupe geschlagen, und des Landes ewig verwiesen: Es wolte denn der Bräutigam die Braut wiederum annehmen, auf solchen Fall wird sie, mit dem Gefängniß gestraft, und der Braut-Schänder nichts minder mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen; So aber ein öffentlich verlobter Bräutigam, eine ledige Dirne zu Fall brächte, wird er, da ihm seine Braut nicht vergeben will, zur Staupe geschlagen, und die Dirne des Landes verwiesen. Conf. Carpz. *in Crim. quæst.* 52. *n.* 34. *& seq.* it. Philipp. *de adulterio desponsatorum. Lipsi.* 1692. de Berger, *El. Proc. Crim. p.* 133. Ob aber das unschuldige Theil das Gegen-Vermächtniß oder den Braut-Schatz in diesem Fall gewinne, solches wird negiret. Carpz. *cit. l. n.* 45.

Strafe der Braut oder Bräutigams, so sie mit andern Unzucht treiben.

§. III. Da einer eines andern Eheweib beschläft, er sey gleich ein Ehe-Mann, oder ein lediger Geselle, so werden, nach gedachten Chur- und Fürstlich-Sächsischen Rechten, sie, mit dem Schwerde, vom Leben zum Tode gestrafet, und mit dieser Strafe auch ein Ehemann, welcher, in stehender Ehe, eine ledige Weibes-Person beschläft, beleget; Die Dirne aber, auf solchem Fall, mit Staupenschlägen des Landes verwiesen: v. *P. IV. C. El.* 19. Soll aber die Todes-Strafe statt haben, so wird erfordert, daß der Ehebruch per immissionem seminis vollbracht sey; Si vero semen emissum, sed non immissum sit, fustigatio regulariter imponitur; Imo eandem, licet ne quidem emissum sit semen, dictarunt JCti Lipsienses, Mens. Nov. 1698. vid. *præj. ap.* Beyer, *ad Instit. Lib. IV. tit. ult. pos.* 36. *lit. ff.*

Strafe des Ehebruchs.

§. IV. Jedoch im Fall, wann ein Ehemann eine ledige Dirne beschläfet, oder ein Eheweib sich mit einem ledigen Gesellen fleischlich einlässet, und es würde der unschuldige Ehegatte, solches Verbrechen, erlassen, welches auch vermuthet wird, wann es verstorben ist, oder, wann es dessen ungeachtet, dem verbrechenden Theil eheliche Pflicht leistet, oder sich erbieten, demselben, ungeachtet gebrochener Treue, länger ehelich beyzuwohnen, so wird alsdann, dem Ehestande zu Ehren, der schuldige Theil, mit der Lebens-Strafe verschonet, und des Landes ewig verwiesen, daraus der unschuldige Theil, seinem Ehegatten zu folgen schuldig, auch darinnen ferner nicht zu wohnen, noch sich wesentlich aufzuhalten befugt ist. Es wird aber der ledige Mañ, so, wie oben stehet, sich mit einer Ehefrauen vermischet, ungeachtet daß der Ehemann remittiret und erlassen, nichts destoweniger vom Leben zum Tode mit dem Schwerd gebracht; desgleichen die ledige Weibs-Person, so mit einem Ehemann Unzucht getrieben, in solchem Falle, des Landes mit Staupenschlägen ewig verwie-

Minderung der Strafe wegen Erlassung des Ehegattens

verwiesen. Es sind noch mehrere Fälle, in welchen die Todes-Strafe nicht statt hat, so zu finden *in Synt. Ex.* 49. *th.* 35.

Strafe der Ober-Hurerey.

§. V. Wären aber die Personen, so mit einander Ehebruch getrieben, beyderseits ehlich, so mag, nach obgemeldtem Rechte, keine Erlassung derer Eheleute statt haben, sondern sie beyde, werden mit dem Schwerd gerichtet. Es kan aber eine hohe Landes-Obrigkeit annoch Gnade erweisen, und die Todes-Strafe erlassen. (*a*) v. *P. IV. C. El.* 19. §. Wenn aber.

Strafe der Rothzucht.

§. VI. Da aber iemand, so nicht ehlich ist, eine Weibs-Person, die sey gleich ledig, oder ehelich, eine Jungfrau oder Wittwe, oder auch ein gemein Weib, wider ihren Willen, seines Willens zu pflegen, mit Gewalt zwingen, und also eine gewaltsame Nothzucht begehen würde; so ist er mit dem Schwerd vom Leben zum Tode zu bestrafen. (*b*) vid. *P. IV. C. El.* 30.

Strafe der Unzucht mit Unmündigen oder Wahnwitzigen.

§. VII. Und da iemand auch eine Jungfrau schändete, und dieselbe wäre unter zwölff Jahren, so wird er mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen; wäre es aber ein noch gar zartes Kind, an dem er Schade übete, mit dem Schwerd gestrafet: (*c*) Also auch, da eine ledige Manns-Person ein sinnloses oder wahnwitziges Weib beschlafen würde, so muß der Verbrecher, der Beschlaffenen, nicht allein, nach billiger Ermäßigung, einen Unterhalt machen, sondern wird auch hierüber mit Staupenschlägen verwiesen. v. *P. IV. C. El.* 31. *&* 26.

Wie es mit der Dirne, so auf eine Nothzucht sich beziehet zu halten.

§. VIII. Weil zuweilen die zu Fall gerathene Dirnen, wann ihre Schande kund und offenbar wird, sich darauf beziehen: Ob wären sie an einsamen Orten durch unbekannte und solche Personen, deren man, zu Erforschung der Wahrheit, nicht mächtig seyn kan, genothzüchtiget worden, auch wohl bereit seyn, einen Eyd darauf abzulegen, dabey doch sehr zu befahren, daß ein Meineyd begangen werde, so ist an etlichen Orten von der hohen Obrigkeit heilsamlich verordnet, daß eine iede Weibes-Person, so durch Nothzucht, zumahl aber von Unbekannten, zu Fall gebracht seyn will, und den Schänder nicht alsobald dergestalt, daß andere Leute, so dißfalls für sie zeugen möchten, darzu kämen, beschreyen können, ungesäumt darauf, und *ehe* ihr Zustand oder die etwa beschehene Schwängerung offenbar wird, den ihr begegneten Unfall entweder zum wenigsten zweyen Bluts-Freunden, oder Herren und Frauen, oder sonsten zween ehrlichen Leuten, zwar vertraulich, iedoch beweißlich angezeiget, und von ihnen, dieser beschehenen Anzeige halber, einen vermittelst Meldung vorgegangener Umstände (so hernachmahls, auch wohl mit Vorforderung derer zeugenden Personen, gerichtlich zu examiniren wären)

glaub-

(*a*) *Synt. Ex.* 49. *th.* 33. (*b*) Carpz. *quæst.* 75. *n.* 29. 31. (*c*) Id. *cit. quæst. n.* 39.

glaubwürdigen Schein, sich dessen ins künfftige, bey Entdeckung der Sache, zu bedienen nehmen, oder in dessen Verbleibung, daß man weder ihr Nein-sagen, noch anerbotenes Schwöhren achten, sondern vielmehr sie, nach Beschaffenheit, ernstlich bestrafen werde, gewärtig seyn müsse.

Wann nun die geschwängerte Person ietztgedachter Denunciation sich gebrauchet, und doch aus denen angegebenen Umständen, die vorgeschützte Violenz nicht allerdings gewiß erscheinet, ist dieselbe gleichwohl (allem Betrug vorzukommen) mit einem Eyde, auf vorhergehende ernste Verwarnung für der schwehren Strafe des Meineydes, ihrer Unschuld halben sich zu reinigen anzuhalten; dafern aber solche gebührende Denunciation unterlassen, und der vorgewendete Nothzwang verschwiegen worden, so ist, beschaffenen Umständen nach, mit der Dirnen zu verfahren, und da sie nichts sonderliches vor sich anzuführen hat, wie eine andere Geschwächte zu bestrafen. Ob aber eine solche genothzüchtigte Person annoch im Crantze gehen möge, wollen einige bejahen, weil sie an ihrem Gebrechen nicht Schuld sey; Welches iedoch billiger negiret wird, weil der Crantz ein Signum virginitatis corporalis seyn soll. vid. *c.* 11. *C.* 32. *qu.* 5. Carpz. *qu.* 75. *n.* 82. Meyer, *de serto virginali.* Von Jungfer-Crantze. Erff. 1693.

§. IX. Wann ein lediger Gesell mit einer ledigen Dirne sich fleischlich vermischet, werden sie beyde mit vierzehen Tage Gefängniß, oder einer Geld-Strafe beleget, (iedoch darff in Electoratu der Magistratus inferior, die pœnam carceris in eine pœnam pecuniariam nicht verwandeln, vid. de Berg. *El. Pr. Cr. p.* 30. *it. p.* 156-159.) und ist der Thäter die beschlaffene Dirne zu heyrathen, oder ihr eine billige Mitgifft, welche nach dem Stande der Geschwächeten anzuschlagen ist, so fort, unerachtet sie sich anderweit noch nicht verehlichet, abzustatten, auch, des beraubten Ehren-Crantzes halber, sich mit ihr zu vergleichen, und da ein Kind zur Welt gebohren, es zu unterhalten schuldig, so lange, bis es sich selbsten unterhalten kan; Jedoch wann die Umstände eine härtere Strafe erfordern, als, wann ein gemeiner Gesell eine vornehme Dame geschändet, ist darauf billig zu sehen; es sind auch in etlichen Landes-Ordnungen höhere Strafen gesetzet, welche zu beobachten. Es sind aber Fälle, in welchen der Stuprator zur Dotation nicht verbunden. Erstlich, wann die Geschwächte Anlaß darzu gegeben. Zum andern, wann sie zur Zeit ihres Beyschlafs ihren Lohn davor bekommen, oder auf ein gewisses verglichen. Drittens, wann sie verstorben oder verheyrathet ist, ehe der Braut-Schatz ihr zuerkannt, und auf ein gewisses gesetzet, wie auch, wann sie vorher ist geschwächet. (a) vid. *P. IV. C. El.* 27.

Der Hurerey Bestrafung.

(a) *add.* Richter. *Decis.* 88.

Oeffentliche Huren werden nicht geduldet.

§. X. Oeffentliche oder sonst gemeine Huren, werden gantz nicht geduldet noch gelitten, sondern die, so dieses Lasters schuldig erfunden, werden gefänglich eingezogen, förder an Pranger gestellet, auch zum Lande ausgepaucket und verwiesen. vid. Carpz. *qu.* 70. *n.* 31.

Blutschande und unehliche Vermischung derer Personen, welche wegen Geblüts oder Schwägerschafft nicht zusammen heyrathen dürffen.

§. XI. Wann unter rechten und natürlichen Eltern und Kindern, und also unter denen Personen, so in auf- und absteigender Linien einander Bluts halber verwandt sind, wissentlich eine Blut-Schande begangen wird, werden, auf dem Fall, beyde Personen, Mann und Weib, insgemein am Leben mit dem Schwerd gestraft. Auch werden Stief-Väter, Stief-Töchter, Stief-Mütter, Stief-Söhne, nachgebliebene Ehegatten, und des verstorbenen Geschwister, auch alle andere Personen, die einander mit Blut-Freundschafft so nahe anverwandt, daß sie, nach göttlichen Rechten, nicht zusammen heyrathen dürffen, so die allerseits sonsten nicht ehelich sind, und sich mit einander vermischen, wie auch die ledige Personen, so wissentlich zugleich ledige Mütter und Töchter, oder zwo ledige Schwestern beschlafen, oder mit Vater und Sohne, oder zween ledigen Brüdern sich vermischen, mit Staupenschlagen, ingleichen nachgebliebene Ehegatten und des Verstorbenen Geschwister-Kinder, auch die, so einander im andern Seit-Grade der Schwägerschafft gleicher Linie verwandt seyn, mit ewiger, und dann in ebenmäßigen Fällen die, so einander im dritten Seit-Grade ungleicher Linie mit Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt seyn, mit zeitlicher Landes-Verweisung gestraft. Add. Carpz. *in Crim. quæst.* 72. 73. & 74. *P. IV. C. El.* 22. 23. 24.

Unnatürliche Unzucht.

§. XII. Die unnatürliche Unzucht, Sodomiterey genannt, wird begangen erstlich, wann ein Mensch mit einem Viehe Unkeuschheit treibet, und solche per feminis emissionem vollbringet, der hat das Leben verwircket, und wird mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet, auch das Vieh verbrannt. Ferner zum andern, wenn Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder Mann mit Weib, an ungebührlichem Orte Unkeuschheit treibet, wird die Person mit dem Schwerd gerichtet. (a) Uber dieses zum dritten, gehören auch unter diejenige, so unnatürliche Unzucht treiben, die Weichlinge, welche gleichfalls grosse Tod-Sünde begehen, sind mit der Landes-Verweisung zu bestrafen. Conf. de Berger, *El. Proc. Jur. Crim. p.* 143. *§.* 5.

Der

(a) Carpz. *quæst.* 76.

Der XXXVIII. Titul
Vom Laster der zweyfachen Ehe.

§. I.

Wann ein Ehemann, ein ander Weib, oder, eine Ehefrau einen andern Ehemann, beym Leben des ersten Ehe-Gesellen, betrüglicher Weise zur Ehe nimmt, oder auch öffentliche Verlöbnisse machet, und mit ihm den ehelichen Beyschlaf vollbringet, so wird ihm die Todes-Strafe zuerkennet, und hat (wie viele davor halten) die Vorbitte des unschuldigen Theils nicht statt. (a) (So iedoch von andern bejahet wird, vid. Ludov. *ad O. Crim. art.* 121. de Wernher, *Obs.* 133. & 183. *P. I. it. Obs.* 91. *P. III.* Titius, *in jur. priv. Lib. VI. c.* 9. §. 16. de Berger, *Jur. Crim. p.* 196. *seq.*) Die ledige Dirne aber, so einen Ehemann wissentlich heyrathet, wird mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen; die ledige Manns-Person aber, so eines andern Eheweib wissentlich heyrathet, wird mit dem Schwerd, als ein Ehebrecher gestrafet. (b) Da aber eine Person einen Ehemann oder Eheweib, so sich vor ledig ausgeben, unwissend heyrathet, mag dieselbe mit einiger Strafe nicht beleget werden. (c) Ingleichen wann ein Ehegatte gemeynet, daß der andere Theil verstorben wäre, doch daß es dißfalls glaubwürdige Ursachen vorwenden könte, denn sonsten die Tortur gar leicht zuerkannt werden dörffte. (d) j. Berlich, *P. IV. Concl.* 28. *it. P. IV. C. El.* 20.

Strafe der zweyfachen Ehe.

§. II. Wofern das Beyschlafen in diesem Falle nicht erfolget, wird das Theil, welches an seinem lebendigen Ehe-Gemahl vergeßlich gehandelt, vor ehrloß gehalten, und darüber mit Gefängniß oder zeitlicher Verweisung, nach Gelegenheit, gestrafet, und der unschuldige Theil, so sich mit einem andern Ehegatten verlobet, unter die Strafe nicht gezogen; wann aber dasselbige Theil Wissenschafft gehabt, daß der Verbrechende in der Ehe, zur Zeit des Verlöbnisses, gewesen, so wird es auch, in diesem Punct, willkührlich mit Gefängniß und dergleichen, gestrafet. Ubrigens aber wird dieses Verbrechen nach verflossenen fünff Jahren præscribiret, inmassen die Juristen-Facultät zu Leipzig also im Nov. 1709. vor Recht erkannt. vid. tamen Schilt. *Exerc.* 45. *post* §. 68. *in addendis*.

Wie es zu halten, wenn kein Beyschlaf erfolget.

§. III. Da eine ledige Person mit zween auch ledigen Personen sich verbindlich verlobet, so ist derselbe, wie auch derjenige, so sich mit jener verlobet, wofern sie vom ersten Verlöbniß Wissenschafft gehabt, anrüchtig, und sind mit Gefängniß oder sonsten zu bestrafen. Add. *Synt. Ex.* 49. *th.* 36.

Bestrafung zwiefacher Ehe-Gelöbniß.

(a) Carpz. *in Crim. quæst.* 66. *n.* 29. (b) Id. *n.* 74. (c) Id. 67. (d) Id. *cit. l. n.* 68.

Der XXXIX. Titul
Von der Entführung derer Ehe-Weiber oder Jungfrauen.

§. I.

Entführung derer ehelich versprochenen Weibes-Personen.

WAnn einer eines andern Ehe-Weib, oder auch eine, so einem andern ehelich verlobt und versprochen ist, freventlicher Weise hinweg führet, es sey gleich solches, mit der Entführten Willen geschehen oder nicht, oder habe dieselbe beschlafen oder nicht, so wird nichts destoweniger solcher frevent-licher Entführer, auch sie, die Frau, wann solche That mit ihrem guten Willen geschehen, es sey gleich das Beyschlafen erfolget oder nicht, an Leib und Leben mit dem Schwerd gestraft. v. *Const. Crim. art.* 118.

Entführung derer ledigen Weibes-Personen.

§. II. Würde auch einer eine Wittwe oder Jungfer (denn was die Huren anbelanget, halten einige davor, daß man durch Entführung derselben das Crimen raptus, wenigstens was die Bestrafung betrifft, nicht begehe, es wäre denn, daß sie ihre Profeßion aufgegeben und erbar lebeten) wider ihren Willen, oder zwar vermittelst listiger Uberredungen entführen, und sie, es geschehe gleich solches mit ihrem Willen oder nicht, zu Schanden bringen oder schwächen, in diesem Fall wird derselbe Entführer auch an Leib und Leben mit dem Schwerd gestraft. Wie denn auch, ob schon der Entführer die entführte Wittwe oder Jungfrau nicht stupriret, doch solches zu thun sich unterstanden, aber ins Werck zu richten keine Gelegenheit gehabt, oder sonsten nicht vermocht, gleichwohl die Strafe des Schwerds, gegen einen solchen, statt hat, iedoch wird, in diesen Fällen, nach befundenen Umständen, zuweilen eine geringere Strafe zuerkannt.

§. III. Begäbe es sich auch, daß der Entführer, mit Fleiß, der geraubten ledigen Person, Ehre, da er doch dieselbe zu schänden oder zu schwächen wohl Gelegenheit gehabt, verschonet hätte, in dem Fall wird dieselbige nichts destoweniger, von wegen des gewaltsamen freventlichen Entführens, mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes ewig verwiesen. Hätte aber, in ietztgedachtem Falle, die entführte ledige Weibs-Person ihren Willen in solche Entführung gegeben, und die Schwächung wäre darauf erfolget, so wird der Entführer mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes verwiesen, das Weib aber, nach Ermäßigung, willkührlich gestrafet.

Helffer zum Entführen.

§. IV. So auch iemand, zur Entführung Rath und Vorschub thun, und also diese That vollbringen helffen würde, so wird, solcher Helffer, auch

mit Ruthen ausgestrichen und des Landes ewig verwiesen; Es wäre denn, daß die geraubte Person wider ihren Willen entführet, denn in solchem Falle mag er nicht weniger denn der Principal-Entführer an Leib und Leben gestraft werden. (a)

§. V. Es wird aber die Strafe der Entführung, nach Befindung derer Umstände, gelindert, wenn dieselbe es aus der Ursach vorgenommen, daß der Entführer die Entführte zu heyrathen gemeynet, oder die Entführte selbst vor ihn bittet, und ihn zu ehlichen begehret, oder die Eltern es ihm verzeihen wollen. Add. Brunn. *ad l. un. C. de rapt. virg.* Zigler, *ad* Lancell. *Lib. IV. tit. 8. §. 5. adverb. cum raptore.* Linderung der Strafe.

Der XL. Titul
Von dem Lenocinio, oder leichtfertigen Kupplereyen und Helffungen zur Unzucht.

§. I.

Da ein Ehemann sein Eheweib, oder die Eltern ihre Kinder, um Geld oder schändlichen Geniesses willen, iemanden zu Ehebruch oder Unzucht prostituiren, oder ihnen nachsehen und zulassen würden; als: Wann sich ein Ehemann stellet, als ob er schlieffe, und von des Weibes Hurerey nichts wüste, so wird der, so sich solches Gewinns oder Nutzens auch nur ein eintzigesmahl gebrauchet, wegen dieses Lenocinii und Mißhandlung, mit dem Schwerd gestrafet. Es wird aber erfordert erstlich, daß die Hurerey wircklich begangen und vollzogen, zum andern, daß die Eltern oder der Ehemann etwas wircklich davor genossen. (b) Des Lenocinii, oder verstatteter Unzucht derer Seinigen Bestrafung.

§. II. Wo aber solches nicht um Geld oder Geniesses willen geschehen, wird er mit Staupenschlägen des Landes verwiesen, und die Person, so sich zu solcher Schande verkuppeln läst, wo sie ehelich, wird sie, wie oben von dem Ehebruch gesetzt, gestraft. Wann aber beyde Personen ledig, werden sie, nach Gelegenheit, willkührlich mit Gefängniß oder mit Verweisung beleget. Strafe, so es ohne Genieß geschehen. Ist derer also Unzucht treibenden Personen.

§. III. Würden auch andere Personen, ausser denen Eheleuten und Eltern, ihres Nutzes oder Geldes halben, eine eheliche und ledige Person verkuppeln, die werden willkührlich, als mit Staupenschlägen gestraft. Da sie es aber nicht Geldes oder Gewinstes halber gethan, werden sie mit Gefängniß und Landes-Verweisung, iedoch ohne Staupenschläge, gestraft. Conf. Carpz. *in Crim. quæst. 71. n. 60. & seq. j. P. IV. C. El. 29.* Anderer Kupplerey Bestrafung.

(a) Carpz. *quæst. 40. n. 27.* (b) Id. *quæst. 71.*

Der XLI. Titul
Vom Mordbrennen.

§. I.

Bestrafung derer Mordbrenner oder derer, so durch Feur Schaden thun.

WAnn iemand, auch eine Weibs-Person, vorsetzlich, Feuer, in Städten oder Döffern, angeleget, daß darüber ein Brand entstehet, oder auch nur einen Stall, Scheune, Kelter, Geträide im Felde, Holtz ꝛc. oder auch sein eigen Hauß vorsetzlich anzündet, der wird mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet, (a) unerachtet er bereit ist, den zugefügten Schaden zu ersetzen.

Da es gelöschet wird.

§. II. Wann aber das angelegte Feuer nicht angangen und keinen Schaden gethan, sondern entweder die angelegte Materie verloschen, oder das Feuer bald gelöschet worden, oder es den Delinquenten so fort gereuete und das Feuer löschen hülffe, (b) so ist gleichwohl in denen Churfürstlichen Constitutionen (v. *P. IV. C. El.* 17.) auch die Strafe des Feuers geordnet. Es pfleget aber in andern Landen, nach Befindung derer Umstände, nur das Schwerd zuerkennet zu werden.

Derer, so sich darzu bestellen lassen.

§. III. Welche sich mit Geld oder in andere Wege zu Mord- und Brennern bestellen und annehmen lassen, die werden mit dem Schwerd gerichtet, wann gleich darauf nichts ferners erfolget.

Der XLII. Titul
Von verübter Gewalt/ Hauß-Friede-Bruch/ auch Land-Friede-Bruch.

§. I.

Strafe der öffentlichen Gewalt.

DJe Gewalt und Frevel an eines andern Person, Haab und Gütern, wird entweder mit Gewehr und Zusamenruffung etlicher Gehülffen verübet, oder aber auch ohne Gewehr, und ist in beyden Fällen, nach denen Umständen und Grösse des Verbrechens, die Strafe einzurichten.

Des Hauß-Friede-Bruchs Strafe.

§. II. Sonderlich aber ist strafbar der Hauß-Friede-Bruch, und pfleget, nach Befindung derer Umstände, mit Landes-Verweisung bestraft zu werden.

Strafe der

§. III. Ingleichen die Verwege-Lagerung, so auf Wegen oder Strassen, in Städten, Dörffern oder Felde, einem mit Fleiß und fürsetzlich vorgewartet

(a) Carpz. *quæst.* 38. *n.* 33. & *seqq.* (b) Id. *quæst.* 39.

wartet wird, ihn zu beschädigen: denn dergleichen Vorwarter, da die Verwundung oder Beschädigung geringe, werden mit Gefängniß, oder mit zeitlicher Verweisung gestraft; wann aber die Verwundung oder der Schade groß, mit Abhauung der Hand, oder Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen. (a) v. *P. IV. C. El.* 13. Verwegelagerung.

§. IV. Auch wird diejenige Gewalt, so an befreyten Oertern, als, im Fürstlichen Schlosse, auf dem Rathhause ꝛc. geschiehet, härter als andere, und zwar gemeiniglich mit Abhauung der Hand bestrafet. (b) Strafe der Gewalt an befreyten Oertern.

§. V. Eine sonderliche Gewaltthat ist der Land-Friede-Bruch, wann nemlich iemand, von was Würden, Standes oder Wesens der sey, mit bewehrter Hand und gewalsamer That, auch meistentheils mit Hülffe derer Zusammenberuffenen, fürsetzlich und gefährlich, einen andern überläuffet, überziehet, verwundet, oder sonsten Schaden zufüget: Und ist auf den Land-Friede-Bruch die Reichs-Acht, und wenn ein Land-Friedebrecher zur Hafft gebracht wird, die Todes-Strafe gesetzet, davon mit mehrern in denen Reichs-Abschieden von dem Land-Frieden gehandelt wird. v. *Rec. Imper. d. A.* 1548. *tit.* von Pön der Friedebrecher. *Const. Crim. art.* 128. Add. Carpz. *quæst.* 35. *& seqq.* Die Strafe des Land-Friedbruchs.

§. VI. Es sind ferner unterschieden gemeine Bedrohungen, so, nach Gelegenheit derer Umstände bestrafet werden; Wofern aber zu denen Bedrohungen einige Thätlichkeit hinzu kommt, als, durch Ausstreuung einiger Brand-Zettul oder Aussetzung eines Brandes, Besems ꝛc. und dadurch einer Gemeinde grosse Gefahr bevorstehet, in solchen Fällen, ob gleich von denen Verbrechern nichts mehr erfolgete, werden sie mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gebracht. Wegen blosser Bedrohung, als: er wolle ihn durchschiessen, ꝛc. hat die Todes-Strafe nicht statt, es wird aber wohl ein solcher Bedroher so lange im Gefängniß gehalten, bis er gnugsamen Vorstand bestellet, daß er dergleichen Bedrohungen nicht ins Werck richten wolle. *j. P. IV. C. El.* 14. 15. 16. *Const. Crim. art.* 176. Müller, *de verbis minitantibus.* Von Droh-Worten. *Jen.* 1691. de Berg. *Jur. Crim. p.* 116. §. 13. Add. Carpz. *quæst.* 37. Strafe der Bedrohung.

Der XLIII. Titul
Vom Falsch, so in Worten, mit der Schrifft, oder That verübet wird.

§. I.

Die Mißhandlung des Falsches geschicht auf mancherley Weise, in Worten, Schrifften, und mit der That, und mag dahero um begangenen Falsch Bestrafung und Klage

(a) Carpz. *n.* 3. (b) Idem *n.* 32.

wegen des Falsches.

Falsch bürgerlich oder peinlich, nachdem die Fälschung viel oder wenig, boshafftig oder schädlich geschicht, geklaget werden. (a)

Strafe derer falschen Zeugen.

§. II. Die erste Art des Falsches, welche mit betrüglichen Worten zu Betrug eines andern begangen wird, geschicht mit falschem Zeugniß. Ein Zeuge aber, der falsch Zeugniß giebt, die Wahrheit verschweiget, oder etwas um deß willen empfangen hat, daß er kein Zeugniß gebe, wird peinlich oder bürgerlich, nach Gestalt des Handels, gestraft. Und wann dann, eines falschen Zeugnisses halben, die Sache ins Werck gebracht, und also iemand dadurch vom Leben zum Tode verurtheilet, und darüber hingerichtet wird, derselbe wird, in solchem Falle, nicht allein wie ein falscher Zeuge, sondern auch wie ein Verräther und Todschläger gestraft. (b) Aus gleichmäßiger Ursache ist ein Zeuge, welcher vor einem Richter oder Zeugen-Verhörer in bürgerlichen Sachen anders, dann sich die Sache zugetragen, deponiret und aussaget, nicht allein wie ein falscher Zeuge, sondern auch wie ein Betrüger und schädlicher Lügner, nach Erachtung des Richters, und Gelegenheit der Sache, zu strafen. Es ist auch denen Rechten gemäß, daß die Meineydigen, und sonderlich, die geschwohrne Urphede brechen, oder Gewinnst halber, einen falschen Eyd schwöhren, mit Abhauung derer Finger, damit sie geschwohren, wie oben gemeldet, gestraft werden.

Des thätlichen Falsches Bestrafung.

§. III. Ebenmäßig wird auch ein Falsch in dem begangen: Wann einer, mit falschen erdichteten Aemtern, Mißbrauch treibet, oder sich selbst anderer Titul und Nahmen, von Würden und Dignitäten, die ihm nicht gebühren, anmaßet; Item, seinen Nahmen oder Zunahmen verändert, verläugnet, und einen andern fälschlich annimmt; Item, anderer Herren Wappen, Schild und Helm gebrauchet, alles zu dem Ende, damit er desto leichter die Leute betrügen, auffetzen und verführen möge. Ein solcher verlogener Schalck und Bube, wird, nach Gelegenheit der That, entweder peinlich an Leib und Leben, oder willkührlich, nach Erachtung des Richters, mit Erstattung des Schadens, so daraus gefolgt, gestraft. Confer. Carpz. *in Crim. quæst.* 93. *num.* 39. *& seqq. it. n.* 98.

Strafe wegen falscher Schrifften.

§. IV. Die andere Art aber der Verfälschung, so in Schrifften geübet wird, anlangende, werden diejenigen, welche falsche Siegel, Briefe, Instrumenta, Renth- oder Zins-Bücher, oder Register machen, an Leib und Leben, nachdem die Fälschung viel oder wenig, boshafftig und schädlich geschehen, gestraft.

Strafe derer Notarien.

Also auch: So irgend ein Notarius, Stadt-Gerichts- oder ein anderer Schreiber, öffentliche Urkunden, Gebot, Verbot, Aussprüche, Urtheile oder andere Schrifften, mit Fürsatz und Geschwindigkeit, bös und fälschlich schreibet, abschreibet, verändert, radiret, auskratzet, etwas dazu oder davon thut, und sonderlich, wann solches

(a) Carpz. *quæst.* 93. *n.* 24. (b) Brunn. *ad l.* 22. *C. ad L. Cornel. de fals.* j. Thomas. *de homicidio Lingua. Hal.* 1699.

solches geschicht in Testamenten und letzten Willen, also, daß iemand, solches Falsches wegen, zu Schaden kömmet, oder der letzte Wille des Testirers dadurch nicht gehalten, sondern irgend, mit Zusetzung eines Legats, gebrochen wird. Deßgleichen: Wenn iemand eines andern Testament, Codicill, und andern letzten Willen verbrennt, verrücket oder verborgen hält, also, daß dadurch, der Wahrheit des Testaments oder Codicillen, Gewalt geschicht, und daher iemand Schaden leiden muß, derselbe begehet ein crimen falsi, und ist willkührlich, nach Gelegenheit, an Leib, Ehr, oder mit Verweisung des Landes, item, Abhauung der Faust, auch, mit Erstattung daraus entstandener Schäden, zu strafen. Und solche Strafe findet auch statt, wann einer des andern Handschrifft oder Siegel, also, daß iemand dadurch am Leibe oder Gute zu Schaden kommen mag, arglistiglich und betrüglich nachmahlet, oder nachgräbet. Carpz. *cit. quæst.* 93. *n.* 48.

§. V. Welcher auch eines andern Briefe, unredlicher Maßen, erbricht oder eröffnet, dieselbigen lieset oder zu lesen giebt, und den Innhalt andern vermeldet, dergestalt, daß der Schreiber, oder an den sie geschrieben, Schaden, Nachtheil oder Schmach leidet, derselbe begehet auch ein Falsch, und ist derentwegen willkührlich zu strafen. Und solches hat auch statt in dem, welcher Briefe einem andern zu bringen angenommen, und sie nicht getreulich, oder gar nicht überantwortet. Eröffnung anderer Leute Briefe.

§. VI. Ferner geschicht auch ein Falsch durch Mit-Bewilligung, als, wann einer dem andern hintergehet und betrüget, durch Handlung, Packta, und Verträge, item, wann einer etwas zweymahl an zweyerley Orten verkaufft, oder zum Unterpfande einsetzet und verhypotheciret. Solche Falschheit aber, die in also verbindlichen Handlungen geschicht, ist mit einer Geld-Strafe und Erstattung alles daraus entstandenen und erwachsenen Schadens, nach Gutdüncken des Richters, zu strafen. Andere Arten des Falsches.

§. VII. So auch ein Advoca, Anwald oder Procurator fürsetzlicher, gefährlicher Weise seiner Parthey in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu Nachtheil und Schaden, und dem Widertheil zu gut handelte, und solcher Ubelthat überwunden würde, der muß zuförderst seinem Theile den Schaden, so ihm daraus entstehet, wieder erlegen, und wird darzu, nach Gelegenheit der Mißhandlung, mit dem Hals-Eisen, Pranger, Landes-Verweisung oder Staupenschlag, und also peinlich, oder aber bürgerlich gestrafet. P. H. G. O. art. 115. Prævarication derer Advocaten.

§. IIX. Letzlich: Wann ein Richter aus Bosheit, oder daß er mit Geschenck bestochen ist, ein falsch Urtheil ausspricht, derselbe ist, begangenen Falsches halber, wie ein Verfälscher, zu strafen, und für einen solchen zu erklären, ja noch darzu mit weiterer Strafe, nach Umstand und Gelegenheit beyder des Richters Bestrafung derer bösen Richter.

ters und beleidigten Theils Personen, wie auch nach Grösse des Schadens, der aus solchem falschen Urtheil entstanden, zu verfolgen. j. Lyncker. *de Barratería.* Jen. 1684.

Bestrafung wegen falschen Gewichts und Maases.

§. IX. Die Gewichte, Maas und Ellen, wie die eines ieden Orts, von Alters, herkommen seynd, werden billig behalten. Wenn aber iemand böslicher und gefährlicher Weise, Gewicht, Ellen, Maaß, Waage, Specerey oder anderer Kauffmannschafft fälschet, und die für gerecht gebrauchet und ausgiebet, der wird zu peinlicher Strafe genommen, ihm das Land verboten, oder an seinem Leibe, als, mit Staupenschlägen oder dergleichen, nach Gelegenheit und Gestalt der Uberfahrung, gestrafet. P. H. G. O. art. 113.

Falsches Landmessen.

§. X. Wann auch ein Land-Messer, den einer etwa eine Hufe oder Acker zu messen abgefertiget, aus vorsetzlichem Betrug oder grosser Nachläßigkeit es abmisset, und darnach vermeldet, daß das Feld so oder so viel Ruthen, Morgen, Acker oder Hufen habe, da es doch mehr oder weniger in sich hält, so mag man den Land-Messer mit der Klage, in factum genannt, auf das Interesse belangen, daß er solches erstatten müsse. Da auch der Betrug hierinnen groß wäre, und sonderlich, wenn der Land-Messer mit dem Gegentheil colludirte, und solches über ihn erwiesen würde, mag wider denselben, mit einer andern höhern Strafe, nach Befindung des falls, verfahren werden.

Der XLIV. Titul
Von Fälschung der Müntze.

§. I.

Bestrafung falscher Müntze.

Diejenigen, so falsche Müntze, grobe oder kleine, als, Groschen, Kreutzer ꝛc. machen, zeichnen, oder aufwechseln, oder sonsten zu sich bringen, und wiederum gefährlich und boshafftiglich, dem Nächsten zum Nachtheil, wissentlich ausgeben, werden mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafet. P. H. G. O. art. 111. Es wäre dann, daß sie solche nicht ausgegeben hätten, welchen Falls die Strafe des Schwerds zuerkannt wird; gestalt auch nach Sächsischen Rechten diejenige, welche die Müntze nicht machen, sondern nur, jedoch wissentlich, ausgeben, mit dem Staupenschlag bestrafet werden. Welcher sein Hauß darzu wissentlich verstattet, hat sich dessen verlustig gemacht. Confer. Carpz. *qu.* 42. Diejenigen aber, welche Müntze, auch wann sie überwichtig wären, ringern, beschneiden, schwächen, oder auf einigerley Weise fälschen, oder mit Gefährde aufwechseln, und dargegen geringe ungangbare Sorten einschieben, werden, des Heiligen Reichs Müntz-Ordnung, und denen diß falls Land-üblichen

Rech-

Rechten nach, billig mit Geld-Busse, Gefängniß, Landes-Verweisen, auch nach Befindung derer Umstände, wenn es öffters geschehen, mit dem Staupenschlag bestrafet. Conf. Carpz. *quæst.* 43.

Der XLV. Titul
Von Bestechung des Richters.

§. I.

Wann ein Richter oder Obrigkeit sich mit Gelde bestechen lässet, damit er sein Amt wohl oder nicht wohl verwalte, ist er, nach Befindung derer Umstände, seines Richterlichen Amts zu entsetzen, oder wohl gar mit Staupenschlägen, Landes-Verweisung, oder sonsten zu bestrafen. Ob aber einem Richter nicht vergönnet sey, in einer gerechten Sache, und nach geendigtem Process, ein Geschenck anzunehmen, solches wird negiret. Vid. *Synt. C. Ex.* 49. *th.* 73. Add. Carpz. *quæst.* 93. *n.* 59. Strafe der Bestechung des Richters.

Der XLVI. Titul
Vom Raub oder Diebstahl gemeiner Gelder/ oder heiliger und geweyheter Dinge.

§. I.

Der Raub oder Diebstahl gemeiner Gelder, wird, nach der Grösse des Verbrechens und Gelegenheit derer Umstände, heutiges Tags, wie ein ander Diebstahl bestrafet. (a) Entwendung gemeiner Gelder.

§. II. Die Kirchen-Beraubung oder Diebstahl derer geweyheten Sachen, so aus einem heiligen Orte genommen werden, es sey gleich durch Aufbrechen geschehen oder nicht, wird nach Sachsen-Recht mit dem Rade bestrafet. Mit gleicher Todes-Strafe wird beleget derjenige, so einen Stock oder Gottes-Kasten, darinn man Almosen sammlet, aufbricht und bestiehlet. Nach der P. H. G. O. art. 172. werden dergleichen Diebe, nach Gelegenheit der Sache und Rath derer Rechts-Verständigen, gestrafet, zumahlen, wann die Sache von geringem Werth, so hat die Todes-Strafe nicht statt. Diejenigen aber, welche die Monstrantzen stehlen, werden lebendig verbrannt; welche Strafe iedoch bey denen Protestanten cessiret. Vid. Classen. *ad Conf. Cr. cit. art.* Ludov. *ad eund.* Strafe des Kirchen-Raubs.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 49. *th.* 77.

Linderung der Strafe.

§. III. Es wird aber auch, nach Sächsischen Rechten die Strafe gelindert, und nur das Schwerd, und daß hernach der Cörper auf ein Rad geleget und geflochten werde, zuerkannt denenjenigen, so bey dem Kirchen-Raube die Wache halten, oder hernach wann die That geschehen, von denen entraubten Sachen etwas genie ssen, solches verkauffen und es unterbringen helffen. Auch wird zuweilen, wegen der Hungers-Noth, wie auch Jugend derer Personen, gelindere Strafe, nemlich der Staupenschlag oder Landes-Verweisung, nach Befindung, zuerkannt. (a)

Diebstahl eines geweyheten an einem andern Orte.

§. IV. Ferner: Wenn einer etwas geweyhetes oder geheiligtes an einem ungeweyheten Ort oder Hause, stiehlet, so pfleget ein solcher Ubelthäter mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraft zu werden. (b)

Eines ungeweyheten an einem geweyheten Orte.

§. V. Wann aber einer ungeweyhete Dinge an geweyheten Oertern stiehlet, wird er, wie sonsten ein anderer Dieb, bestrafet. (c)

Der XLVII. Titul
Vom Plagio, oder Menschen-Diebstahl.

§. I.

Menschen Diebstahl.

WAnn iemand einen Knaben oder Menschen, ohne seinen Willen, wegnimmt, wegführet, verbirget oder gefänglich hält, daß er denselben verkauffen, oder sonsten denen Seinigen entwenden wolle, der wird mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet. (d)

Mit gleicher Strafe werden beleget diejenigen, so zu dieser That helffen.

Der XLVIII. Titul
Vom Ambitu & Simonia, oder unrechtmäßiger geist- und weltlicher Dienst-Erlangung.

§. I.

Erlangung derer Dienste durch Geschencke.

WAnn iemand durch unzuläßige Mittel, als, durch Verehrungen und dergleichen, zu geist- oder weltlichen Diensten gelanget, der wird nach Befindung, willkührlich bestrafet. Bey denen geistlichen Aemtern wird dieses Crimen Simoniæ, bey denen weltlichen aber crimen ambitus genannt.

(a) Carpz. *quæst.* 88. *n.* 61. (b) Id. *cit. l. n.* 73. (c) Idem. *n.* 78.
(d) Carpz. *quæst.* 83.

nannt. j. Pertsch *Tract. de Crimine Simoniæ*; Conf. Willebrand, *de venditionibus officiorum.* Rost. 1693. Es kan aber die Erlangung derer geistlichen Beneficien, obschon dem vorigen Besitzer, vor die resignation und Auflassung ein gewisses und ansehnliches honorarium wäre gegeben, vor keine Simonia gehalten werden. (a)

Der XLIX. Titul
Von Erlassung und Linderung derer Strafen.

§. I.

Die von GOtt gesetzten Strafen können nicht erlassen werden.

Die Erlassung derer Strafen und die Begnadigung derer Maleficanten, stehet niemanden zu, als der hohen Landes-Obrigkeit, nicht weniger denen Kayserlichen freyen Reichs-Städten. (b) Es kan aber dieselbe, die Todes-Strafen, so von GOtt in seinen Gesetzen gleichsam dem gantzen menschlichen Geschlecht gesetzet seyn, nicht erlassen; Hieher gehören Gottes-Lästerungen, Zauberey, Sodomiterey, Blut-Schande in aufsteigender Linie, wie auch vorsetzlicher Todschlag, so gar, daß auch in homicidio keine Erlassung der Strafe statt hat; es wären denn gar sonderliche und sehr erhebliche hierzu langende Ursachen obhanden. Conf. Philippus Hannekenius, *Theol. quond. Vittemb. dissert. cui titulus: Jus gratiæ Principis christiani in reos noxæ capitalis; Cui se opposuit* Adam Rechenberg, *de jure Principis christiani aggratiandi circa homicidium negato*; Lipsi. 1702. *Novissime hoc affirmat* Thomasius: *De jure aggratiandi Principis evangelici in causis homicidii.* Hal. 1707.

Die von der Obrigkeit gesetzte können auch von derselben aus Ursachen erlassen werden.

§. II. Was aber die Todes-Strafen belanget, so von der hohen Obrigkeit auf die Verbrechungen gesetzet seynd, dieselben mögen eher, iedoch auch nicht ohne erhebliche Ursach erlassen und gemindert werden.

Unerhebliche Ursachen.

§. III. Es ist aber keine genugsame Ursach die Strafe zu lindern, wann im Hangen eines Diebes der Strick zerreisset, oder dem Scharffrichter das Schwerd im Richten zerspringet, oder daß der Verbrecher eine sonderbare Kunst wisse, oder das Verbrechen ihm sehr leid sey; oder, daß eine Weibes-Person ihn zur Ehe verlange, und dergleichen. (c)

§. IV. Von dieser Erlassung der Strafe, so aus der hohen Obrigkeit sonderbaren Gnade geschiehet, ist unterschieden, erstlich die Veränderung der Strafe; vor das andere die Linderung der Strafe. Im ersten Fall, wird die zuerkannte Strafe, in eine andere Art der Strafe verwandelt, als, die Todes-

(a) Synt. Civ. Ex. 49. th. 82. (b) Clasen. *de jure aggrat. cap.* 8. (c) Synt. Ex. 49. th. 89.

Erlassung des Staupenschlags und Landes-Verweisung.

Strafe in eine Leibes-Strafe; Diese oder auch die erste in eine Landes-Verweisung, oder diese in eine Gefängniß- oder Geld-Strafe; In der Linderung aber bleibet man bey der zuerkannten Art der Strafe, nur daß sie etwas gemildert werde; z. E. wann, statt der zuerkannten Todes-Strafe, mit dem Strang, Feuer, Rad ꝛc. der Maleficant mit dem Schwerd begnadet wird; wann, statt der ewigen Landes-Verweisung, solche auf eine Zeitlang gemildert wird, ꝛc. Es stehet aber die Linderung der Strafe denen, welche die Ober-Gerichte haben, in gewissen Fällen zu, und wird, nach eingeführter Gewohnheit, dieser Unterscheid gehalten, daß der Staupenschlag, vielweniger die zuerkannte Todes-Strafe, ohne Vorwissen der hohen Landes-Obrigkeit, möge erlassen, und in eine andere Strafe verwandelt werden; Die Landes-Verweisung aber ist, auf des Verbrechers oder derer Seinigen Anhalten und Anführung ein oder anderer Ursachen, die Obrigkeit, welcher die Hals- oder peinlichen Gerichte gehören, zu lindern, und in eine Geld- oder Gefängniß-Strafe zu verkehren, wohl befugt. Jedoch ist, in einem und andern Fall hierinnen, in etlichen Chur- und Fürstenthümern, was sonderliches verordnet. Absonderlich kan die Landes-Verweisung, welche dem Ehebrecher, im Fall das unschuldige Theil vor ihn intercediret, zuerkannt wird, ohne Vorwissen der hohen Landes-Obrigkeit nicht verwandelt werden.

Verjährung derer Laster in 20. Jahren.

§. V. Es werden auch die Strafen durch die Verjährung aufgehoben, und zwar insgemein, wann zwantzig Jahr von Zeit an des verübten auch verborgenen Verbrechens, verflossen; es wäre dann, daß einer vorher angeklaget, oder der Inquisitions-Proceß wider ihn angestellet, oder der Delinquent flüchtig worden. Es werden aber hierneben, ausgenommen die grausamen Thaten, als, Mord (vid. omnino de Berger, *Jur. Crim. p. 282. seq.*) Zauberey, Sodomiterey und dergleichen, welche in zwantzig Jahren, ja gar nicht, verjähret werden. (*a*)

Etliche in 5. Jahren.

§. VI. Sonsten seynd etliche Verbrechungen, so in fünff Jahren verjähret werden, nemlich, Hurerey und Ehebruch, welches nach gemeinen Rechten auch in dem doppelten Ehebruche statt findet, nach denen Churfürstl. Sächsischen Rechten, wie auch Fürstl. Sächsischen Landes-Ordnungen aber, auf den einfachen Ehebruch allein restringiret ist. vid. *Dec. El.* 84. ibique Philipp. Endlich: Wann ein Inquisit, auf beygebrachte Unschuld, von der Inquisition völlig absolviret ist, so kan er sich mit der Exception rei judicatæ wider die peinliche Klage hiernächst schützen: Welches aber nicht angehet, wann er, wegen Mangel des Beweises wäre absolviret worden. (*b*)

Das

(*a*) Brunn. *ad l. 12. C. ad L. Cornel. de falsi.*
(*b*) Wissenb. *ad tit. de except. rei jud. th. 11.*

Das vierte Buch/
Vom
Gerichts-Processe/ oder Art und Weise das Seinige in Gerichten zu erlangen.
Der I. Titul
Von gütlichen Handlungen.

§. I.

DEmnach öffters von nöthen ist, daß iemand, zu Erlangung des Seinigen, was ihm seiner Person und Güter halber, so wohl aus denen bishero ausgelegten dinglichen Gerechtigkeiten, als auch verbindlichen Handlungen, gehörig und zuständig ist, die Obrigkeit und Richter angehen muß; so ist, damit es ordentlich hergehe, und Recht und Gerechtigkeit besser gehandhabet werde, der Proceß oder die Art und Weise, wie in Gerichten zu verfahren sey, wohl zu beobachten. In Gerichten ist eine Ordnung in Acht zu nehmen.

§. II. Es hat aber ein ieder zuförderst dahin zu sehen, ob er, ehe er rechtliche Klage und Proceß anfange, in Güte sich mit seinem Schuldner oder Gegentheil vergleichen möge, ja dem Richter selber, wenn gleich die Klage allbereit bey ihm anbracht, lieget allerdings ob, gütliche Handlungen unter denen Partheyen fleißig zu pflegen, und sich zu bemühen, daß die Sache beygeleget und verglichen werde. Dahero ist gebräuchlich, daß die Partheyen im ersten Termin zur Güte, oder gütliche Handlung zu pflegen, in Entstehung derselben aber zum rechtlichen Verfahren vorgeladen werden. Und hierzu sind nach der Chur-Sächsis. erläuterten Process-Ordnung, die Partheyen in Person zu erscheinen, bey 5 Thlr. Strafe, zu citiren. vid. Tit. I. §. 1. Wäre aber das erste nicht geschehen, oder die Güte nicht versuchet worden, so könte man dahero keine Nullität des Processus erzwingen. Im übrigen, wie der Vergleich durch die blosse Beredung, unerachtet kein Instrument darüber aufgerichtet, oder das von einem oder dem andern Theil versprochene nicht gelieffert worden, seine Gültigkeit erreichet; (a) also kan niemand wider Willen zum Vergleich genöthiget werden. (b) Zuförderst gütliche Handlung zu pflegen.

§. III. Wann, eines andern wegen, ausser oder in Gerichten, ein Vergleich Wer Vergleich treffen möge.

(a) Mev. 2. D. 342. (b) *vid. tamen* Mev. 1. D. 224.

gleich zu treffen, so ist nöthig, daß derjenige, so sich hierzu angiebet, eine sonderliche auf die Transaction oder Vergleich gerichtete Vollmacht, oder wenigstens mandatum cum libera vorzeige, oder daß ihm das Recht cediret, und also er procurator in rem suam sey. Aber wie, wann iemand, ohne Vollmacht, iedoch sub cautione rati, transigiret? solchen Falls muß er entweder die Ratihabition des Principalen schaffen, oder dem andern Theil das Interesse geben. (a) Es mögen auch wohl die Gevollmächtigte einer Stadt oder Gemeinde, nicht aber der Syndicus, in zweifelhafftigen streitigen Sachen, Vergleich eingehen. Ingleichen ist denen Vormündern und Curatoren, im Nahmen ihrer Unmündigen und Pfleg-Befohlenen, in ungewissen zweifelhafftigen Streitigkeiten, einen Vergleich zu schliessen nachgelassen, darzu doch, wenn es unbewegliche Güter oder kostbare Sachen betrifft, zumahl wenn der Pupill solche durch die Transaction hingeben soll, der Obrigkeit Decret erfordert wird. Es kan auch ein Vater wegen derer Kinder mütterliches Gut, auch ohne Obrigkeitliches Decret transigiren; iedoch wird derer Kinder Consens, wann sie zugegen seyn, und die Sache verstehen, erfordert. Ob aber die Kinder, wann sie mündig, gleichwohl aber noch in väterlicher Gewalt seyn, über die mütterlichen Güter, worinn dem Vater die Frucht-Niessung zustehet, ohne dessen Wissen und Willen transigiren können? Wann der Vergleich noch nicht geschlossen, ist der Vater, wann er dawider etwas einzuwenden hat, damit zu hören; wofern aber solcher schon getroffen, so kan der Vater solchen nicht umstossen, er könte und wolte denn darthun, daß es zu seinem Nachtheil gereichete. (b)

In was Sachen.

§. IV. Bey denen Sachen, darüber ein Vergleich zu treffen, ist absonderlich zu mercken: Erstlich, daß, über Streitigkeiten, so aus einem Testament oder letzten Willen, es mag nun dieser schrifftlich oder mündlich aufgerichtet seyn (denn im letztern Fall müssen die Zeugen vorhero eydlich verhöret werden) (c) herrühren, nicht möge mit Bestande transigiret werden, es seyn denn zuförderst die Worte des letzten Willens genau angesehen, und wohl erwogen, oder, daß man sonst eigentliche Nachricht von dem, was im Testament enthalten ist, habe. (d) Wäre aber der Vergleich mit einem Eyde bestärcket, solchen Falls müste man ihn halten: Sonst aber und ausser denen ausgenommenen Fällen, ist dergleichen Vergleich, ohne Inspection des Testaments, zu Rechte nicht beständig, dergestalt, daß auch der Verzicht dieses Rechts nicht geachtet wird. (e) Ingleichen zum andern, ist über denen Alimenten oder Unter-

(a) Mev. 4. D. 264. (b) Id. 8. D. 209. & 343. (c) add. Carpz. 6. Respons. 13.
(d) Fab. ad tit. de transact. d. 15. n. 14. (e) Synt. Civ. Ex. 6. th. 57.

Unterhalt, so durch letzten Willen vermachet worden, kein Vertrag, ohne der Obrigkeit Einwilligung, beständig; indessen ist vergönnet, derer zurückgebliebenen Alimenten halber, sich zu vergleichen. Ingleichen wann der Legatarius, durch den Vergleich, ein mehrers, als im Testament vermachet ist, erhält, oder solcher mit einem Eyde bestärcket worden. Ingleichen mag eine Wittwe, wegen ihres Leibgedings, ohne Zuziehung der Obrigkeit, sich gar wohl vergleichen. (a) Ferner zum dritten, in Ehe-Verlöbniß-Sachen, mag wohl, zu Vollziehung derer selben, ein Vergleich getroffen werden, aber nicht zu derer selben Zertrennung; es wären denn sonderliche erhebliche Ursachen obhanden, darzu des Consistorii Ausspruch vonnöthen ist. (b) Endlich und viertens, kan zwar, heutiges Tags in Verbrechungen, auch wegen eines Ehebruchs, ingleichen wann das Verbrechen nicht capital ist, gar wohl transigiret werden, (c) so viel des Beleidigten zugefügten Schaden oder Schmach antrifft. Der Obrigkeit Bestrafung aber wird hierdurch keinesweges præjudiciret, sondern es wird, des, unter denen Privat-Personen geschlossenen, Vergleichs ungeachtet, das begangene Verbrechen oder Laster, mit gebührender Strafe beleget; iedoch dienet die Transactio zuweilen nach Befinden und Art des Verbrechens, zumahl in Diebstahl (wie auch, wann, wegen eines begangenen Mords der Todtschläger mit des Entleibten nächsten Freunden und Erben sich verglichen hat, nur daß einige Umstände vorhanden, welche den Thäter von der Bosheit einigermassen entschuldigen] (d) zur Linderung der Strafe.

§. V. Eine getroffene Vergleichung ist gleicher Wirckung mit einem Rechtskräfftigen Urtheil; Es wäre denn, daß ein Theil betrüglicher Weise, etwas verschwiegen, oder sonsten ein erweißlicher Betrug oder Irrthum, welches iedoch muß bewiesen werden, darbey vorgegangen. Es ist ferner die Transactio ungültig, wann sie auf falsche Documenta und Urkunden sich gründet, oder solche boshaffter Weise, und mit Bedrohung eines schwehren Processus, extorquiret worden. (e)

Bey einer Vergleichung muß es beständig verbleiben, wann nicht erst Betzug oder Irrthum vorgangen, oder grosse Verkürtzung.

§. VI. Es mag auch eine Transaction, nach gemeinem Wahn derer Rechts-Gelehrten, wegen erweißlicher (f) allzugrosser Verkürtzung wieder umgestossen werden, wo dieselbe nicht mit einem Eyde bestärcket, oder der hiebevor getroffene Vergleich, aufs neue beliebet, oder aber von der Obrigkeit confirmiret und bestätiget worden. (g)

(a) *Synt. Civ. Ex. 6. th. 58.* (b) Carpz. 2. *Conf.* 233. (c) *vid.* Carpz. *in Crim. quæst.* 148. (d) Id. *cit. quæst. n.* 25. (e) *Synt. Civ. Ex. 6. th.* 67. (f) *add.* Mev. 4. *D.* 31. (g) *Conf.* B. de Lynck. *in Comm. ff. ad tit. de transact. §.* 23.

Der II. Titul,
Vom Gerichte.

§. I.

Beschreibung des Gerichts. Worinnen ein iedes Gerichte bestehet.

DAs Gerichte ist eine Gesetz-mäßige Ausführung einer Sache von denen Partheyen vor dem Richter, damit, durch dessen Ausspruch und Urtheil, der Steit erörtert und decidiret werde. Und zwar bestehet ein iedes Gerichte erstlich in denen Personen, so zu einem Gerichte gehören; zum andern in der Sache, so in das Gerichte gebracht; drittens, in der Art und Weise, wie in Gerichten zu verfahren, und viertens, in dem richterlichen Ausspruche oder Urtheil.

Die zu einem Gericht gehörige Personen.

§. II. Die Personen, so zu einem Gerichte gehören, sind vornemlich: der Richter, der Kläger und Beklagte; und ist in Inquisitions-Processen, die That an sich selber, und das dahero entstandene gemeine Geschrey, an des Klägers Stelle, so von der Obrigkeit Rache und Strafe fordert. Dahero die Obrigkeit die Inquisition ex officio anstellet, und solche treibet: An einigen Orten aber hat man gewisse darzu bestellte peinliche Fiscale.

Denen Partheyen dienen die Anwälde und Advocaten.

§. III. An statt derer Partheyen, bringen die Procuratores und Anwälde, in bürgerlichen Sachen (denn in peinlichen Sachen wird, von Seiten des Angeklagten, kein Anwald zugelassen] (*a*) die Nothdurfft ein, so ihre Vollmachten vorlegen, und sich damit legitimiren müssen, widrigenfalls kan ihnen die Exceptio illegitimationis, auch nach der Kriegs-Befestigung, vorgeleget werden. Es muß auch ein Richter, im Fall Gegentheil solches nicht angemercket hätte, Amts wegen darauf sehen, und die Legitimirung bey Strafe anbefehlen: (*b*) Und dann die Advocaten, so aus denen Rechten, die Sache, auf beyden Theilen ausführen, und so wohl auf Klägers Seiten das Factum klärlich vorstellen, und die Jura appliciren, als auch auf Beklagtens Seite, was darwider einzuwenden, anführen. Sonst sind bey denen Gerichten auch nöthig die Actuarii, oder Gerichts-Schreiber, und zu verschicken oder zu exequiren, die Gerichts-Boten und Gerichts-Knechte.

Wer zu Advocaten zu gebrauchen.

§. IV. Zu Advocaten wird keiner gebrauchet, er sey denn ehrliches Nahmens (*c*) und derer Rechte kundig. Dannenhero kan die Obrigkeit denen Partheyen anbefehlen, daß sie Rechts-verständige Beystände gebrauchen müssen. (*d*) Im Chur-Fürstenthum Sachsen und dessen incorporirten Landen, wurden ehedem die ungraduirten Juris Practici, vermöge ergangenen Mandats

(*a*) Carpz. *in Crim. quæst.* 105. (*b*) B. de Lynck. *in Comment. ad tit. de postulando.*
(*c*) *vid.* Frantzk. *ad tit. de postul. n.* 12. (*d*) Mev. 6. *d.* 384.

Mandats d. A. 1961. nach ausgestandenem Examine bey einer Juristen-Facultät, vom Hof aus, vermittelst Eydes, confirmiret, und alsdenn in judiciis admittiret. Gegenwärtig aber muß, laut des wegen derer Advocaten, von 12. April 1723. ergangenen Mandats, iedweder vorhero drey Jahr jura studirt und zuförderst einmahl disputirt haben, worauf er zwar, nach Verfertigung eines Speciminis ex Actis judicialibus, examiniret, und zu dergleichen præstation in der hohen Landes-Regierung auch, nicht aber, weil der numerus jährlich auf 40. restringiret worden, so gleich admittiret wird; Wovon besagtes Mandat, im Anhange derer Mandatorum, bey der erläuterten Proceß-Ordnung sub. n. VIII. p. 71. seq. weitläufftiger nach zu lesen. Indessen, wann der Advocat, die zu seiner Sache dienlichen Jura, aus Unverstand ausgelassen, und nicht angeführet hätte, so muß die Obrigkeit ex officio die Jura, nicht aber die Facta suppliren. (a) Sonst wird auch nicht verstattet, daß derjenige, welcher des Richters Stelle vertritt, denen Partheyen zugleich als Advocatus bedienet sey, es wäre denn in der Appellations-Instantz, denn hierinn kan der vormahlige Richter advocando dienen, damit er erweise, daß er in erster Instantz wohl gesprochen habe; (b) ingleichen kan ein Canonicus nicht wider das Capitulum, ein Raths-Herr nicht wider den Rath, ingleichen ein Vasall oder ein Lehn-Mann, wider seinen Lehn-Herrn, in solchen Sachen, welche dessen Ehre betreffen, als Advocatus nicht streiten; Sonsten aber kan ein Advocat, wider seine Obrigkeit, wohl dienen, und kan deßwegen nicht incarceriret werden. Es wird auch die Advocatur, zu Zeiten, auf eine Zeitlang, aus gewissen und rechtmässigen Ursachen, untersaget. (c)

§. V. Wiewohl nun denen Partheyen frey stehet, einen Advocaten, nach Gefallen, zu erwehlen, gestalt auch ein Advocatus gehalten ist, auf Ersuchen einer Parthey, zu dienen, widrigenfalls er, bey Verlust der Advocatur, oder anderer Bestrafung, er hätte denn dessen erhebliche Ursachen, darzu kan gezwungen werden; (d) So pflegen doch öffters, von dem Richter selbst, gewissen Personen, solche gegeben zu werden, absonderlich denen Armen, wenn solche vorher den gewöhnlichen Armen-Eyd, daß sie über funffzig Gülden nicht im Vermögen hätten, abgeschwohren haben, und bekommen alsdenn die Advocati entweder ihre Besoldung von der Obrigkeit, oder wo gewisse Armen-Advocati bestellet seyn, müssen sie denen Armen umsonst dienen. Conf. *O. P. S. N. ad Tit. I.* §. 10. Derer Armen Advocaten.

§. VI. Es bestehet aber eines Advocatens Amt darinnen; Daß er erst-

(a) Fab. *l. 2. tit. 7. d. t. add. tit. C. ut quæ desunt. adv. part.* (b) Id. *ad tit. de postul. d. t.*
(c) *vid.* Frantzk. *ad tit. de postul. n. 23.* (d) Mev. 3. D. 390.

Derer Advocaten Amt und Gebührniß.

lich keine ungerechte Sache annehme und defendire, oder wofern er die Ungerechtigkeit der Sache vor erst hernach im Proceß befindet, daß er solche fahren lasse, wann er auch bis zum Ende zu dienen, vermittelst Eydes, versprochen hätte. (a) Zum andern, die ihm aufgetragene Sachen ohne Betrug und Argliſt, auch ohne Schmähen und Schändung des Gegentheils; denn sonst er von der Obrigkeit gestrafet, und wann er ein Fremder ist, mit Arrest, bis er die Strafe erleget oder Vorstand gemacht hat, beleget werden kan, (b) mit bestem Fleiße in aller Kürtze ausführe. Jedoch stehet er nur vor die mittlere Fahrläßigkeit, dannenhero wann er per culpam leviſſimam etwas versehen hätte, (c) so ist er zu keiner Ersetzung verbunden.

Derer Advocaten Belohnung.

§. VII. Vor diese seine Arbeit kan er ein billigmäßiges (d) honorarium oder Verehrung fordern, (welches in Electoratu nach der neuen Tax-Ordnung, de Anno 1724. d. 10. Jan. tit. ult. einzurichten.) Auch in seiner eigenen Sache, wann Gegentheil ihm in die Unkosten vertheilet worden: (e) Wenn ihm aber ein gewisses Jahr-Geld versprochen worden, so können seine Erben solches völlig fordern, ob schon der Advocat, vor Ausgange des Jahrs, verstürbe, oder die Recht-Sache durch gütliche Handlungen beygeleget würde. (f) Es ist aber einem Advocaten nicht vergönnet, de quota litis zu paciſciren, nemlich: Wann er gewinnen würde, daß er den dritten oder vierten Theil deſſen, worüber gestritten wird, haben soll; wofern aber die Sache verlohren gehen würde, daß man ihm sodann nichts geben wolte; Conf. *O. P. N. S. Tit.* 3. §. 1.) ingleichen ist auch folgende Handlung ungültig: Wann er die Sache, durch den Proceß erhalten würde, wolte man ihm z. E. zwantzig Thaler geben; würde aber die Sache verlohren, so wolte man zu etwas nicht verbunden seyn. Ein anders ist das sogenannte Palmarium, oder Verehrung, so einem Advocato auf den Fall, da er die Sache gewinnet, über das ordentliche honorarium versprochen und zugesaget wird, welches letztere zugelaſſen ist. (g) Nach der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung aber c. l. nicht toleriret wird.

Der III. Titul
Vom Kläger und Beklagten.

§. I.

Des Klägers Beschreibung;

EIn Kläger ist derjenige, so in Gerichten von einem andern begehret und fordert, daß er ihm was ausantworte und abtrete, oder was verrichte,

(a) *Synt. Civ. Ex. 7. th. 5.* (b) Mev. *5. D. 375.* (c) *Synt. Civ. Ex. 7. th. 9.*
(d) *vid.* Mev. *1. D. 234.* (e) B. de Lynck *in anal. ad tit. de poſtul. th. 11.*
(f) *Synt. Civ. Ex. 7. th. 11.* (g) Sande *de ceſſ. act. c. 4. n. 13.*

richte, zahle und abstatte, und zu dem Ende ihn vorzuladen bittet. Der Beklagte ist, wider welchen eine Klage in Gerichten angestellet wird. wie auch des Beklagten.

§. II. Es stehet einem ieden frey, ob er klagen wolle oder nicht; iedoch sind heutiges Tages gewisse Fälle, da einer zum Klagen mag heraus gefordert werden, nemlich erstlich: Wann iemand einen diffamiret, oder etwas beschuldiget, oder ihm etwas beymisset, so diesem nicht zu leiden stehet, oder, an ihn und seine Güter, Anspruch zu machen drohet, und der diffamirte davon loß seyn oder es erwiesen haben will; denn solchen Falls mag er bey seiner Obrigkeit ansuchen, den Diffamanten anzuhalten, daß er die Diffamation und Beschuldigung, binnen gewisser Zeit, welche von der Obrigkeit zu præfigiren ist, erweisen solle, oder daß, in Verbleibung dessen, ihm ein ewig Stillschweigen auferleget werde. Ingleichen zum andern, wann einer sich befahret, es möchte iemand einen Anspruch oder Klage, eines Dinges oder Forderung halber, wider ihn vornehmen, und er doch mit einer oder andern Exception oder Schutz-Wehre gefasset zu seyn sich getrauet, dadurch er den vermeynten Anspruch bey Zeiten gründlich ablehnen könne, welche Gegen-Nothdurfft ihm mit der Zeit entstehen möchte, so mag er gleichfalls bey der Obrigkeit ansuchen, daß demjenigen, von welchem er einer prætension sich besorget, auferleget werde, seine Klage anzubringen, oder gewärtig zu seyn, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Von welchen beyden remediis ein mehres beym Carpz. 2. *Respons.* 34. & 3. *Resp.* 64. wie nicht weniger beym Berger, *in El. Proceſſ. provocatorii*, desgleichen in der Chur-Sächs. erläuterten Proceß-Ordnung, *ad Tit. V.* §. 5. 6. und 7. kan nachgelesen werden. Zwey Remedia, dadurch einer zum Klagen heraus gefordert wird. 1. 2.

§. III. Es wird, so wohl bey dem Kläger, als Beklagten, erfordert, daß die Person geschickt und tüchtig sey vor Gerichte zu stehen, dahero die Unmündige oder Minderjährige anderer Gestalt nicht, als durch ihre Vormünder und Curatoren und mit deren Vollwort in Gerichte erscheinen, und die Nothdurfft an- und vorbringen können. Ingleichen mag, nach Sachsen-Recht, keine Weibs-Person, da sie gleich mündig, ohne kriegischen Vormund, in Gerichten was vornehmen, widrigenfalls ist Gegentheil nicht schuldig, sich mit ihnen einzulassen. v. *O. P. S. tit. VIII.* Die Tüchtigkeit derer Personen.

§. IV. Ferner ist zu wissen, daß kein Mann vor seine Frau, und keine Frau vor ihren Mann, wie auch kein Sohn vor seinen Vater, und kein Vater vor seinen Sohn möge belanget werden. Jedoch sind an etlichen Orten Statuten, daß eine Frau, zumahl in Kauffmanns-Handlungen, vor ihren Mann zu zahlen schuldig. (a) Es sind auch gewisse Fälle ausgenommen, da Der Mann vor das Weib, oder Vater vor den Sohn kan nicht belanget werden.

(a) *Conf. tit. C. ne uxor. pro marit. it. ne pat. pro filio.*

da ein Vater, wegen seines Sohns, Abtrag zu thun verbunden ist, als, wenn einer zu des Sohnes nothdürfftigen Unterhalt und zu seinem Besten was vorgeschossen hat.

Die Städte und Communen erscheinen durch Syndicos.

§. V. Endlich ist zu erinnern, daß Städte oder andere Communen, nicht anders, als durch einen oder mehr gewisse richtig bestellte Syndicos in Gerichten klagen, oder, als Beklagte, ihre Nothdurfft vor- und einbringen mögen; widrigen Falls, und wann in der Vollmacht oder dem Syndicat eines Anwalds oder eines Procuratoris gedacht wird, ist das Syndicat oder die constitutio Syndici ungültig, unerachtet sonsten nichts daran möchte zu desideriren seyn. (a) Conf. *O. P. S. N. tit. VII. §. 6.*

Was ein Syndicus sey.

§. VI. Es ist aber ein Syndicus nichts anders, als ein Gevollmächtigter, so von einer Stadt, Gemeine oder Collegio verordnet worden, dergestalt, daß entweder alle, oder der mehrere Theil aus der Gemeinde, oder, wenn sie ihre ordentliche Regenten und Vorsteher, als Bürgermeister und Rath, hat, selbigen darzu bestellen. Ob aber der Syndicus aus der Gemeinde genommen, oder die Vollmacht einem Auswärtigen aufgetragen werde, daran ist nichts gelegen. Confer. *Synt. Civ. Ex. 7. th. 42. & seqq.*

Anwald wie vielerley er sey.

§. VII. Andere eintzele Personen, die in Gerichten zu thun haben, mögen auch ihre Gevollmächtigte schicken, und einen Anwald constituiren, welches eine solche Person ist, die eines andern Nothdurfft auf dessen Befehl verhandelt und in Acht nimmet. Dergleichen Anwald nun wird erstlich entweder zu gerichtlichen, oder zu andern Geschäfften ausser Gerichten bestellet. Auch ist zum andern ein Unterscheid zwischen einem Principal-Anwalde und einem Affter-Anwalde, so nemlich von dem Principal-Gevollmächtigten in der Sache substituiret worden, dergleichen Substitution doch zu machen dem Principal-Gevollmächtigten ohne sonderlich gegebenes Erlaubniß nicht zustehet. (b) Drittens, ist ein Unterscheid unter einem General-Anwalde, und unter demjenigen, welcher zu einer gewissen Handlung oder Sache bevollmächtiget ist. So ist auch viertens, ein anders der Anwald, dessen Vollmacht die Clausula, cum libera, einverleibet, und ein anders, der nur auf gemeine Weise bevollmächtiget ist; denn jener kan alles und jedes verrichten, auch dasjenige, worzu sonst eine absonderliche Vollmacht erfordert wird; wiewohl das sicherste ist, daß dergleichen Fälle ausdrücklich der Vollmacht einverleibet werden, weil einige davor halten, daß, zu solchen Fällen, Mandatum cum libera, nicht hinlänglich sey. (c) Conf. omn. *O. P. S. N. Tit. VII. §. 2.*

Die Vollmacht muß in Gerichten

§. IIX. Damit man nun gewiß sey, daß einer zum Gevollmächtigten bestel-

(a) Carpz. *l. 13. 15. vid. tamen* Mev. 23. D. 35. (b) Carpz. *in proceß. tit. 5. art. 5. n. 6.*
(c) *vid.* B. de Lynck. *in anal. ad tit. mand.*

stellet sey, so muß er seine Vollmacht in Gerichten vorzeigen, widrigen Falls wird er abgewiesen. Es werden aber gewisse Personen auch ohne schrifftliche Vollmacht zugelassen, nemlich Eltern für ihre Kinder, und Kinder vor ihre Eltern: Ingleichen Bluts-Verwandte und Beschwägerte für einander, und zwar Bluts-Verwandte werden bis in den vierten Grad zugelassen: Die Verschwiegerte aber müssen in auf- oder absteigender Linie, oder, als Bruder und Schwester seyn, (a) bis auf den andern Grad der Anverwandniß: Nicht weniger ein Mann vor sein Weib: und dann die Litis Consorten, oder diejenige, so mit einander eine Sache insgemein in Gerichten führen, und darzu mit gehören. Vid. *O. P. S. N. Tit. VII. §. 3.*

vorgezeiget werden. Etliche können ohne Vollmacht erscheinen.

§. IX. Wofern bey der Vollmacht sich ein Mangel erzeiget, so kan der Gevollmächtigte, solchen, durch Angelobung, daß sein Principal, was gehandelt wird, vor genehm halten werde, ersetzen, wofern es nur nicht ein solcher Punct ist, worzu, nach Verordnung derer Rechte, eine absonderliche Vollmacht erfordert wird; dergleichen Puncte denn alle diejenige sind, woraus demjenigen, der die Vollmacht gegeben hat, ein grosses Nachtheil und Schaden entstehen kan. (b)

Cautio rati.

Sonderliche Vollmacht.

§. X. Es kan aber niemand einen Anwald bestellen, als nur derjenige, der über die Sache selbst Herr ist: Dannenhero dann Unmündige und Minderjährige, ohn ihrer Vormünderer Einwilligung, solches nicht thun dürffen. Auch können die Vormünder selbst, keinen Anwald bestellen, sondern nur einen Actorem, wie auch die Weibes-Personen, nach Sachsen-Recht, deren Curatores aber können auch ohne ihrer Curandinnen Unterschrifft einen Actorem bestellen. Add. *Synt. Civ. Ex. 7. th. 27.* Conf. *O. P. S. N. ad Tit. IX. §. 3.*

Wer einen Anwald bestellen könne.

Der IV. Titul
Vom Richter und dessen Gerichtsbarkeit und Bothmäßigkeit.

I.

Heutiges Tags ist die Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit eine Gewalt, so der Obrigkeit zustehet, vermöge derer sie in bürgerlichen oder peinlichen Sachen, was Recht ist, verordnen könne. Es stehet diese Gewalt bey der hohen Landes-Obrigkeit, (c) welche solche durch ihre Regierung, oder auch, was die erste Instantz betrifft, durch die von deroselben bestellte mittelbare Obrigkeit, auszuüben pfleget. Im Römischen Reiche wird dieselbe, so viel das gesammte Reich betrifft, Nahmens Käyserlicher Majestät und des Reichs, durch den

Die Jurisdictio stehet der Landes-Obrigkeit zu.

(a) *Synt. Civ. Ex. 7. th. 28.* (b) *Conf. Synt. cit. Ex. th. 34.* (c) Grot. *l. 2. c. 25. n. 5.*

Welche Richter und andere Obrigkeit bestellet.

den Reichs-Hof-Rath und die Käyserliche Cammer, welche regulariter eine concurrirende Jurisdiction haben, verwaltet. In denen Landen derer Reichs-Stände, stehet diese Gewalt der Landes-Obrigkeit zu, welche, ausser ihren Regierungen, Richter und mittelbare Obrigkeiten zu denen Gerichten, entweder in ihren Aemtern zu bestellen, oder die Gerichtsbarkeit denen von Adel mit ihren Gütern zu Lehen, oder auch wohl jure allodii als ein Erbe zu reichen, ingleichen denen Städten, nicht weniger bürgerlichen Standes-Personen anzuvertrauen pfleget. Es kan auch die Gerichtsbarkeit durch eine Verjährung, und zwar wider die Landes-Obrigkeit, vermittelst undencklicher Zeit, erlanget werden. (a) Dieses ist zu wissen, daß, wann die hohe Obrigkeit jemanden die Gerichte ohn weitere Erklär- und Benennung übergiebet, nur die Nieder-Gerichte, keinesweges die Ober-Gerichte übergeben zu seyn, davor gehalten wird: ingleichen, daß die Landes-Obrigkeit, dessen ungeachtet, die Ober-Aufsicht über die Adliche, oder Stadt-Gerichte behalte, auch bey verwegerter oder verzögerter Justiz die Sachen avociren, oder was sonsten, zu Beförderung derer selben, dienlich ist, verfügen könne. (b) Anlangend die geistliche Jurisdiction, solche wird von denen Evangelischen Ständen (dann bey denen Päbstlern wird solche dem geistlichen Stande überlassen) durch ihre Consistoria und die darzu verordnete so wohl geist- als weltliche Räthe verwaltet; Es werden die Consistorialia keinem von Adel und Unterthanen überlassen, (c) ausser daß die Landes-Städte, zumahlen wann sie in der Religion mit dem Lands-Herrn nicht überein kommen, ein oder ander jura Consistorialia, als, in Bestellung derer Prediger, in Ausübung der geistlichen Gewalt, in Ehe- und Kirchen- auch sonsten in geistlichen Sachen, vermöge getroffenen Vertrags, zu Zeiten zu haben pflegen. (d)

Der Unterscheid derer Gerichten.

§. II. Die weltliche (darvon hier zu handeln) Jurisdiction wird unterschieden in die Erb- oder Nieder-Gerichte, und in die Ober-Gerichte, oder Hals- und peinliche Gerichte.

Was zu denen Erb-Gerichten gehörig.

§. III. Zu denen Erb- oder Nieder-Gerichten gehören die Klagen, so wegen dinglichen Recht und Gerechtigkeiten, wie auch, welche wegen Schulden angebracht werden, es mögen dieselbe sich so hoch belauffen, als sie wollen. Ingleichen gehören darzu die Pfändungen und Bestrafung derer geringen Verbrechen, als, des Diebstahls unter drey Schillinge, Haarrauffens, Stossens, Werffens, Maulschellen, Braun- und Blauschlagen, Blutrünsten und Verletzungen, daraus keine Gefährlichkeit des Todes kömmet, fleisch- und kampffbare Wunden, Lügen strafen, schlechte Schmäh-Worte, die nicht an freyen Orten oder hohen Personen geschehen, und peinlich nicht geklaget werden: Item derer, so

gegen

(a) Carpz. 2. 3. 24. (b) Bechmann, *de avocatione causarum. Jen. 1675.*
(c) *add.* Frantzk. *1. Resolut. 18.* (d) Struv. *Synt. Feudal. c. 6. a 17. in fine.*

gegen die Gerichte sich ungehorsam erweisen. Ferner derer, so verbotene Waaren feil haben, verbotene Messer und Waffen tragen, verbotene Spiele treiben und dergleichen. Conf. Carpzov. *in Crim. quæst.* 109. *num.* 33. *& seq.*

§. IV. Zu denen Ober- und Hals-Gerichten gehören alle grosse Verbrechungen und Laster, als, Zauberey, Kirchen-Raub, Diebstahl über drey Schillinge werth, Diebe hausen und beherbergen, verhärten oder sonsten ihnen helffen rauben, Mord und Todschlag, Wege-Lagerung, Mord-Brenner, Meineyd, Aufruhr, die Verwundungen so groß und gefährlich, Hauß-Friedbruch, Schmähungen, deßhalber peinlich geklaget wird, oder so derer Umstände halber, von der Obrigkeit, Amts wegen, hart bestrafet werden, Paßquille und Schmäh-Schrifften, falsche Müntze, oder auch Müntz-beschneiden, falsch Gewicht und Maaß, falsche Briefe machen, oder gebrauchen, und andere Falschheit verüben, Jungfrauen- oder Weiber-Entführung, Verlobung oder Verheyrathung mit zween Personen, Nothzucht, Blut-Schande, einfacher und doppelter Ehebruch, und andere Laster mehr. vid. Carpz. *cit. quæst.* 109. *n.* 32. Was zu denen Ober-Gerichten gehörig.

§. V. Anlangend die Bestrafung der Unzucht und Hurerey, so von ledigen Personen begangen, oder wann Braut und Bräutigam vor der priesterlichen Copulation sich zusammen finden, wird, von etlichen, davor gehalten, daß solche dem Erb-Richter zustehen; andere aber zehlen dieselbe unter die Ober-Gerichts-Fälle, worinnen, wie auch sonsten, jedes Orts Landes-Ordnungen und Herkommen, wie auch die Lehn-Briefe in Acht zu nehmen. Was aber, gemeiniglich nach Sächsischen Rechten, in diesem oder jenem Fall, statt habe, solches ist beym Carpz. l. c. zu befinden. Es ist auch allhier noch zu gedencken, daß die Verweisung oder Verbietung derer Gerichte, Städte oder Dörffer, ingleichen die Verdammungen zum ewigen Gefängniß, dem Ober-Richter zukomme. Bestrafung der gemeinen Hurerey, wo sie hin gehöre. Auferlegung der Gerichts-Räumung gehöret dem Ober-Richter.

§. VI. Wann an einem Orte, da einer nur die Unter-Gerichte hat, ein Fall, so in die Ober-Gerichte gehörig, sich zutrüge, der Unter-Richter aber sich des Thäters zu bemächtigen eher Gelegenheit hätte; so ist dieser wohl befugt, ja schuldig, den Ubelthäter, zu dem Ende, gefänglich zu setzen und zu behalten, auf daß er ihn demjenigen, welchem das Ober- oder Hals-Gerichte zuständig, überantworten möge. Der Unter-Richter gehet billig dem Ober-Richter an die Hand.

§. VII. Dieses ist zu wissen, daß die Gerechtigkeit auch pflege unterschieden zu werden in contentiosam, oder diejenige, so unter streitigen Partheyen zu exerciren, & voluntariam, oder die willkührliche, darbey kein Streit vorgehet, sondern, da auf blosses gebührendes Ansuchen die Obrigkeit dasjenige, so gebeten wird, ertheilet, als, die Bestätigung einer Donation oder Geschencke, Aufnahm eines letzten Willens, die Confirmation oder Bestätigung einer hypothec oder Pfand-Verschreibung, die Confirmation eines Vormundes oder Curatoris, und Unterscheid der Jurisdiction in contentiosam & voluntariam.

dergleichen, darbey aber doch die Obrigkeit sich wohl in Acht zu nehmen hat, daß alles, was sich zu Recht gebühret, wohl beobachtet und nichts versehen, auch nach Befindung derer Umstände, denen Partheyen gewillfahret, oder ihnen ihr Begehren verwegert werde. (a)

Aufferordentliche Richter und Commissarii.

§. VIII. Es ist auch sonsten die Gerichtsbarkeit eines Richters, entweder ordinaria, welche einem durch ordentliches Recht, oder Erlaubniß der obern Herrschafft zustehet, oder extraordinaria, wenn nemlich der ordentliche Richter einem andern sein Amt aufträget und Commission ertheilet, die Sache in seinem Nahmen auszumachen. Heutigs Tags ist der Nieder-Obrigkeit, zumahl denen Beamten, nicht vergönnet, die Jurisdiction, auch in bürgerlichen Sachen, ausser der höchsten Noth, ohne Vorwissen der hohen Landes-Obrigkeit, jemanden aufzutragen; und woferne es geschicht, wird solche einer, im öffentlichen Amt stehenden Person, wann es möglich ist, committiret; jedoch kan und wird ein und ander Actus, als, eine Besichtigung, eine gütliche oder Zeugen-Verhör, Immission, und dergleichen auch von denen Beamten, einem Notario oder Amts-Actuario öffters aufgetragen. Mit dieser aufgetragenen jurisdiction haben die heutiges Tags sehr gewöhnliche Commissiones eine nahe Verwandtschafft, welche, so wohl von Käyserl. Majestät, als auch von denen Ständen des Reichs, zuweilen auch von deren Regierungen und Hof-Gerichten (wiewohl die beyde letztere nur einen oder den andern Actum jurisdictionis, als, eine Besichtigung, recognition derer Documenten, Zeugen-Verhör ꝛc. zu committiren pflegen) angeordnet werden. Es können aber die Commissarii, ohne absonderlich hierzu ertheilter Gewalt, einen andern ferner nicht subdeligiren oder die Commission auftragen, weil auf ihre Geschicklichkeit Absicht gemacht, und sie zu Untersuchung der Sachen, vom Obern erwehlet worden; wiewohl, wann von der Römischen Käyserl. Majestät, denen Ständen des Reichs, eine oder andere Sache committiret wird, diese dero Bedienten oder andern qualificirten Leuten die Sache auftragen können, inmaßen auch eine Reichs- oder Landes-Stadt, wann von hoher Obrigkeit denenselben eine Sache committiret ist, dergleichen befuget ist, zumahlen, wann in der Commission diese Formul, **durch etzliche euers Mittels**, zu befinden. Was die Macht und Gewalt eines Commissarii anbelanget, solche ist aus dem Commissions-Schreiben (dessen Copia denen Partheyen mit der Citation muß überschicket, das Original aber in termino ihnen publiciret und vorgeleget werden) abzunehmen. Es sind aber die Commissiones stricte und genau zu verstehen, und, in zweiffelhafften Fällen, nicht zu extendiren; wiewohl das sicherste ist, eine Erklärung, und ob dieses oder jenes, worüber Zweiffel vorfället, committiret sey, vom Principal sich geben lassen; gestalt alles und jedes, was,

(a) *vid.* B. de Lynck. *in anal. ad tit. de off. ej. cui mand. jurisd. th.* 38.

was, wider oder ausser der Commission, vom Commissario geschicht oder angeordnet wird, null und nichtig ist. Wann nun folgende Formul: Die Partheyen zu vernehmen, gütliche Handlungen zwischen ihnen zu versuchen, und die Sache beyzulegen, oder in entstandener Güte zu verabschieden, und darinnen Weisung zu thun, auch da nöthig, die Urtheil durch gewöhnliche Zwangs-Mittel zu vollstrecken, in der Commission zu befinden, in solchem Fall hat der Commissarius Macht, in der Sache einen Ausspruch zu thun; eine andere Bewandniß hat es mit der Formul: Die Partheyen zu vernehmen, und dieselbe gütlich zu vergleichen, oder, in Entstehung gütlichen Vergleichs, hinwieder zu berichten. Dieses ist zu erinnern, daß die Commissarii, zu Vollstreckung des Urtheils (ad exequendum) zwar befugt seyn, des Beklagten Exceptiones, so viel die Execution betrifft, als die vorgeschützten Exceptionen competentiæ &c. iedoch ohne Nachtheil der Sententz, zu untersuchen, und darüber zu erkennen; diejenige Exceptiones aber, welche die Haupt-Sache und das Urtheil betreffen, kan er wohl anhören, und wann er solche erheblich zu seyn befindet, an den Obern davon Nachricht abstatten, mitlerweile der Execution Anstand geben; im übrigen aber, und wann solche unerheblich seyn, lässet er die Execution ergehen. Conf. *latius de hac materia* B. de Lyncker *in Comment. ad tit. de off. ejus, cui mandata est jurisdict.* Ruland. *integr. tract. de Commissariis. j. O. P. S. N. ad tit.* 1. §. 9.

§. IX. Nach Römischem Recht war denen Partheyen vergönnet, sich, oder ihre Sache, fremder Jurisdiction zu unterwerffen, welche Prorogatio Jurisdictionis, entweder de persona ad personam, oder de re ad rem geschahe. (a) Heutiges Tages wird denen streitenden Partheyen nicht verstattet vor fremden Gerichten, wovor der Proceß, weder wegen der Person, noch von wegen der Sache nicht gehöret, die Streit-Sachen anhängig zu machen, sondern es werden dieselbe, ob schon in der Sache bis zum Beschluß verfahren wäre, vermittelst Pœnal-Mandaten avociret, und an ihre ordentliche Obrigkeit gewiesen, weil die Gerichte theils unter die Patrimonial-Güter gerechnet werden, theils auch, weil der Richter wegen seiner Sporteln und Gebühren ꝛc. dabey interessiret ist. Wären aber beyde Richter von einem Landes-Fürsten und Herrn geordnet, so möchte noch ietzo die Prorogatio, zumahl wann in der Sache wircklich verfahren, statt finden. (b)

Die prorogirte Jurisdiction hat heutiges Tages nicht statt.

§. X. Endlich hat auch ein Schieds-Mann eine Verwandniß mit dem Richter, als welcher, mit gesammten Willen zweyer streitenden Theile, dar-

Schieds-Männer.

(a) *vid. late Synt. Civ. Ex. 4. th. 59.* (b) B. de Lyncker. *in Comment. ad tit. de jurisd. th. 26.*

zu erwehlet wird, daß er, ihre Irrungen, durch einen rechtlichen Ausspruch beylege. Es werden aber die Arbitri auf zweyerley Art erwehlet, erstlich als Schieds-Richter, Veranlaß-Richter, zum andern als Schieds-Männer, Arbitratores. Von denen ersten wird die Sache, wie sonsten, vor Gerichten, nach Anweisung des Processus, tractiret und abgehandelt: (a) die letztere aber werden, entweder zu Beylegung einer Streit-Sache, iedoch ohne alle Beobachtung derer gewöhnlichen Processualien, oder aber zu Benennung des Kauff-oder Pacht-Geldes, oder andere Actus zu determiniren, (b) gewehlet und angenommen; wofern aber dero Gutachten vor unbillig befunden würde, so kan der verkürtzte Theil, vermittelst einer Klage, oder Exception, sich helffen. (c) Ob aber dem beleidigten Theile vom Laudo (so nennet man eines Schied-Richters Ausspruch) zu appelliren, oder andere Rechts-Mittel zu ergreiffen vergönnet sey? hierinn sind die Doctores nicht einig; (d) indessen halten einige davor, daß, nicht allein wegen eines dabey vorgegangenen Betrugs, sondern auch der übermäßigen Verkürtzung halber, bey der ordentlichen Obrigkeit, der verkürtzte Theil binnen dreyßig Jahren sich beschweren und eine Aenderung des Ausspruchs bitten, auch erhalten könne. (e) Es haben sonsten dergleichen Arbitria noch heutiges Tages statt, und kan die ordentliche Obrigkeit, wann die Partheyen mit gutem Willen solche wehlen, auch nicht in Lehn-Sachen, (f) es nicht verwehren. Es werden aber wichtige Sachen, als Criminal-Pupillen-Ehe-geistliche-Consistorial-u. dergleichen Sachen, ausgenommen, worüber die Compromissa nicht verstattet werden. (g) Conf. Grollman, *de officio & potestate arbitratorum, Marburg.* 1689. Stryk, *de arbitro feudali, Hal.* 1694. Fromman, *de norma judicis arbitrii. Tub.* 1681.

Der V. Titul
Von der Gerichts-Stätte/ wo die Klagen anzustellen.

§. I.

Wo der Beklagte zu belangen.

DJe Klage ist anzustellen vor denen Gerichten, worunter der Beklagte gehöret. Es hat aber dieser sein ordentliches Forum oder Gerichts-Stätte, erstlich, wo er seinen wesentlichen Aufenthalt und beständige Wohnung hat, zum andern, wo er einen Contract oder Handlung getroffen, zum dritten, wo er ein Verbrechen begangen, viertens, wo die Güter gelegen.

§. II.

(a) Frantzk. *ad tit. de recept. n. 15.* (b) *vid.* Carpz. *in proceff. tit. 2. art. 3. n. 35. & 54.* (c) Carpz. *l. 1. 13.* (d) *Synt. Ex. 8. th. 104.* (e) B. de Lyncker *in anal. ad tit. de recept. th. 104.* (f) *Synt. Feud. c. 16. th. 8.* (g) *Synt. Civ. Ex. 8. th. 100.*

§. II. An diesen Orten sind die Klagen bey denen Unter-Gerichts-Obrigkeiten zuförderst anzustellen, wann die Beklagten nicht Cantzeley- oder Schrifft-Sassen sind, oder auch die connexitas causæ und Verwandniß der Sache nicht ein anders erfordert; denn, wenn die Sache also beschaffen, daß, vor unterschiedlichen Unter-Richtern, der Gegentheil zu belangen wäre, so mag, zu Verhütung Weitläufftigkeit, die Klage sobald bey der hohen Obrigkeit, als Chur- und Fürstlicher Regierung angebracht werden. Es entstehet aber die connexitas causæ I. wegen derer Personen, wann man zween oder mehrere Personen, welche unterschiedliche Obrigkeiten haben, mit einer Action, als, mit der Vormunds- oder Gesellschaffts-Klage, belangen will; in diesem Fall gehet man die erste Instantz vorbey, und belanget sie insgesamt vor derjenigen Obrigkeit, vor welche sie alle zu stehen schuldig seyn. Vor das II. wegen der Natur und Eigenschafft angestellter Klage, als erstlich, wann die actio universal oder general ist, als da ist, die Erbschaffts-Klage, womit die, in unterschiedenen Gerichten liegende Erbschaffts-Güter gefordert werden. Vor das andere, wann eine Klage der andern den Weg bahnet, als da ist das possessorium; denn wo dieses angestellet oder geendiget ist, daselbst muß das Judicium petitorium wieder angestellet werden. Drittens, wenn man die angestellte Klage nicht entscheiden kan, wofern nicht eine andere Frage erörtert worden. In diesem Fall kan die Obrigkeit in der letztern Sache erkennen, ob schon solche vor ihre Gerichte sonst nicht gehöret. Conf. Mindan. *de continentia causæ.* Umm. *in proceſſ. D. 4. th. 5.*

In prima instantia, oder vor der Unter-Obrigkeit ist die Klage anzubringen. Solches hat seinen Abfall wegen der Sachen connexität.

§. III. Wo der Ehemann sein Domicilium oder Wohnung hat, dahin gehöret auch dessen Frau, Kinder und die gantze Familie und Hauß-Gesinde; auch behält die Wittwe samt denen Ihrigen, nach ihres Mannes Tode, diese Gerichts-Stätte, so lange dieselbe sich nicht wieder verheyrathet. Denn solchen Falls, wie sie dem Domicilio des ietzigen Mannes folget, also muß sie auch vor dessen Obrigkeit stehen. (*a*) Es kan auch, die Wittwe, nach ihres Mannes Tode, ihre Wohnung anders wohin bringen, woselbsten sie sodann zu belangen ist. (*b*) Es stehet auch einem ieden frey, seine Wohnung an einen andern Ort zu transferiren, und muß er, solchen Falls, vor seiner ietzigen Obrigkeit belanget werden; es wäre denn, daß die Sache, durch erhobene Klage, und die an das Gegentheil ergangene und insinuirte Vorladung, einmahl anhängig gemacht worden, denn so muß dieselbe, wegen der litis pendentz daselbst ausgemachet werden. (*c*) Im übrigen können an dem Orte der Wohnung,

Die Frau, Kinder und Gesinde gehören zu des Mannes Wohnung, wie auch die Wittwe.

(*a*) Zanger. *de except. p. 2. c. 1. n. 18.* (*b*) *Synt. Civ. Ex. 9. th. 28.*
(*c*) Brunn. *ad l. fin. C. ubi in rem.*

alle Klagen, sie mögen die Verbindung der Person angehen, oder ein dinglich Recht betreffen, angestellet werden, ausser daß die Klage, wegen geführter Administration, an dem Orte, wo die Güter administriret seyn, anzustellen ist, so, daß der Rechnungs-Führer, wenn er an dem Ort seiner Wohnung belanget wird, daselbst sich einzulassen nicht schuldig ist. (a) Dahingegen auch, wann die Klage, an dem Orte der Administration, wäre angestellet worden, und der Beklagte wegerte sich daselbst zu stehen, so kan er, von seiner Obrigkeit, auf Requisition angehalten werden, daß er an dem Orte der Verwaltung, wenigstens durch einen Gevollmächtigten sich stellen müsse. (b) Hiernächst nehmen die Doctores auch das remedium *ex l. fin. C. de Edict. Div. Hadr. toll.* daß nemlich solches an dem Orte, wo die Erbschaffts-Güter liegen, müsse angestellet werden. (c)

Wer keine gewisse Wohnung hat, der mag, wo er anzutreffen, belanget, oder edictaliter citiret werden.

§. IV. Wann aber iemand keine gewisse Wohnung hat, sondern bald dort, bald da sich aufhält, der kan allenthalben, wo er angetroffen wird, belanget werden; es haben auch wider einen solchen vagabundum, nach Befinden, die edictalische Citationes statt; auch kan, da einer abwesend, und man entweder nicht weiß, wo er anzutreffen, oder doch ungewiß, wenn er wiederkommen möchte, und er keinen Gewalthaber hinterlassen, ein Curator bonorum an dem Orte, wo er seine Güter hat, bestellet werden, der des Abwesenden halber, auf die Klage antworte, und seine Nothdurfft in Acht nehme. (d)

Wann die Gerichts-Statte des Contracts statt habe.

§. V. Hiernächst kan einer, an dem Orte, wo der Contract geschlossen, oder anderswo zu Papier gebracht, oder gerichtlich confirmiret worden, (e) oder der Schuldner die Zahlung zu leisten versprochen (denn solchen Falls wird der locus solutionis, nicht aber, wo die Handlung geschlossen, pro loco contractus gehalten] (f) belanget werden, wofern er nur daselbst anzutreffen ist, so gar, daß, wann auch die Bürger das Privilegium de non evocando haben, dennoch in loco contractus stehen müssen. (g)

Das Forum delicti.

§. VI. Ferner, kan, wegen eines Verbrechens, wider den Thäter, die Klage oder Proceß, an dem Orte vorgenommen werden, wo er die That begangen, oder auch wo er betreten wird, und ist die Obrigkeit, wo er die That begangen, oder wo er gefänglich eingebracht wird, nicht schuldig, ihn der Obrigkeit, darunter er gesessen und seine Wohnung hat, auszuantworten, so gar, daß nicht einmahl die Adelichen Gerichte, dem Landes-Herrn des Orts, wo das Verbrechen begangen, auszuantworten schuldig seyn; (h) Aus gutem Willen aber pfleget es wohl, gegen Ausstellung eines Reverses und Gegen-

Bekänt-

(a) Carpz. 2. *Respons* 33. *n.* 18. (b) Mev. 8. *D.* 299. & 7. *D.* 392. (c) *Conf. tamen* Brunn. *ad l. un. C. ubi de hæred.* (d) Carpz. 2. *Respons.* 25. (e) Id. 2. *Respons. Elect.* 29. (f) Id. *cit. l. n.* 6. (g) Id. *cit. Respons.* (h) Carpz. *in Crim. quæst.* 110. *n.* 45. & *seqq.*

Bekäntnisses, auch billigen Abtrag derer aufgewendeten Gerichts-Kosten, zu geschehen. Es sind auch zuweilen zwischen denen benachbarten Obrigkeiten gewisse Vergleichungen dißfalls aufgerichtet. Hierbey ist noch zu erinnern, daß in Injurien oder dergleichen privat-Verbrechen, an dem Orte, wo selbiges begangen, der Injuriant oder anderer dergleichen Beleidiger, wofern er daselbst nicht angetroffen wird, nicht möge in Anspruch genommen, noch einige Inquisition angestellet werden, (a) es wäre denn einer nicht als eine privat-Person, sondern in Ansehung und wegen seines tragenden Amts, mit Injurien angegriffen worden.

Injurien-Klage kan an dem Ort, wo der Injuriant abwesend, nicht angebracht werden.

§. VII. Nicht weniger mögen die dinglichen Klagen, dadurch das Eigenthum, Hypothec, Dienst, oder Erb-Recht, ja nur die Possession gesuchet wird (denn die remedia possessoria insgesamt in loco rei sitæ am füglichsten können angestellet werden] (b) vor denen Gerichten, wo die Güter, daran man Anspruch hat, gelegen, unerachtet der Besitzer nicht zugegen, oder sonst ein privilegirtes Forum hätte, (c) angestellet werden, oder auch ein beweglich Gut, als, ein Pferd und dergleichen, sich befindet, ob es schon derer Orten nicht beständig bleiben soll.

Die Gericht-Stätte, wo die Güter gelegen.

§. VIII. Endlich ist noch zu notiren, wie in Chur- und Fürstenthümern Sachsen hergebracht, daß die Lehn-Leute, welche nebst der Lehns-Pflicht, auch den Huldigungs-Eyd pflegen abzulegen; ja auch die Mitbelehnte, unerachtet sie das Lehn-Gut nicht wircklich im Besitz haben, vor des Lehn-Herrn Regierung, auch in Sachsen, so das Lehn-Gut gar nicht betreffen, z. E. bloßer Schulden halber, können belanget werden, wenn sie gleich in einem andern Territorio und unter fremder Bothmäßigkeit gesessen. (d)

Die Vasallen und Mitbelehnte können in allen Sachen vor des Lehn-Herrn Gerichten belanget werden.

§. IX. Es ist aber §. 2. gemeldet, daß nicht so bald die hohe Obrigkeit anzugehen, sondern zuförderst bey dem Unter-Richter, unter welchem der Beklagte seßhafft, die Klage anbracht werden müsse, widrigenfalls kan der Beklagte exceptionem primæ instantiæ vorschützen, und muß die Sache dahin verwiesen werden. Dieses hat seinen Abfall, erstlich, wann iemand glaublich anzeiget, daß der Unter-Richter, auf Ersuchen, auch anderweitiges Erinnern u. Anhalten, keinen Vorbescheid angesetzet, und weder gütliche Vergleichung (welche vor allen Dingen mit Fleiß zu versuchen) gepflogen, noch in richtig- und klaren Sachen verabschiedet, oder in zweifelhafften und einer Ausführung bedürffenden Fällen, zu schleuniger Erörterung keine Veranlassung gemacht, and also entweder bald Anfangs oder hernach im Proceß die Justitz verzögert oder

Die hohe Obrigkeit kan ersucht werden 1. wenn die Justitz vermehrt oder verzögert wird.

(a) Carpz. 2. Resp. 26. (b) Zanger. *de Except. part. 2. c. 1. n. 312. & multis seqq.*
(c) Frantzk. *ad. tit. de judic. n. 49.* (d) Carpz. 6. Resp. 115.

oder verweigert; denn, in solchem Falle, werden, auf derer Partheyen Anrufen, von denen Regierungen Monitoria ertheilet, oder, nach Befinden, die Sache vor die Regierung genommen, und der Unter-Richter wohl gar bestrafet. Conf. Frantzk. 1. *Resol.* 18. *n.* 28.

2. Wann der Unter-Richter wegen Freundschafft oder sonsten verdächtig.

§. X. Wofern auch zum andern der Unter-Richter, vor sich, oder die Seinigen, bey einer Sache interessiret, oder dem einen Theile [die Schwägerschafft mit dessen Advocato causæ macht keinen Verdacht] (*a*) mit Blut-Freundschafft oder mit naher Schwägerschafft zugethan, oder sonsten, aus gewiß-gegründeten Ursachen, verdächtig ist, so ist solches bey der hohen Obrigkeit anzubringen und darzuthun, darüber denn der Unter-Richter vernommen wird, und auf Ermäßigung Verordnung ergehet, und entweder übergangen, oder ihm iemand adjungiret wird. Conf. *Synt. Civ. Ex.* 9. *th.* 11.

Der Gerichts-Herr kan in seinen eigenen Sachen vor seinen Gerichten klagen.

§. XI. Jedoch ist, denen von Adel und Räthen in Städten, denen die Gerichte zustehen, wann der Gerichts-Halter und Actuarius oder Notarius, in Beyseyn derer Unterthanen und Bürger, zu denen Gerichten öffentlich vereydet worden, vor denenselben ihre eigene Sachen, wider die Unterthanen und Bürger, Klage anzustellen, unbenommen; (*b*) Da aber die Sachen richtig, sind die Acta, allen Verdacht zu meiden, nach rechtlicher Erkäntniß zu verschicken. Conf. *O. P. S. N. ad Tit. II. §.* 3.

3. Wittwen, Wäysen und dergleichen, mögen sobald die hohe Obrigkeit angehen.

§. XII. Wolten sonst vors dritte Wittwen, Wäysen und armselige Leute, auch piæ causæ, als: Kirchen, Schulen, und Hospitalien, sie mögen Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten, zu denen Fürstlichen Regierungen Zuflucht nehmen, so werden ihre Sachen daselbst sobald angenommen; es wäre denn Gegentheil, auf gleichmäßige Art privilegiret, solcher Gestalt kan ein Pupill seinen Gegentheil, welcher gleichfalls ein Pupill ist, nicht so fort, mit Hintansetzung der ersten Instantz, bey denen höhern Judiciis belangen, immassen auch, wofern sie vor denen Unter-Gerichten allbereit geklaget, oder sich, als Beklagte, eingelassen, die Sache, wo sie einmahl Rechtshängig worden, in erster Instantz billig zu entscheiden ist. Conf. Schultz, *de recursu ad Superiorem ex lege unic. C. quando Imper. inter pupill. Frf.* 1688. de Berger. *El. D. For. p.* 95. *seq.* id. *Oecon. jur. p.* 938. *seq.*

Auch andere Partheyen können sich dessen vergleichen.

§. XIII. Wofern auch beyde streitige Theile, ehe die Sache vor denen Unter-Gerichten Rechtshängig wird, sich mit einander vergleichen, dieselbe sofort an die Regierung zu bringen, und allda schleunigen Ausschlags zu erwarten, ist es ihnen unverwehret, und mag die Sache, nach Befinden, allda angenommen werden. Denn dergleichen prorogatio Jurisdictionis noch heutiges Tages statt findet. §. XIV.

(*a*) Mev. 4. *D.* 164. (*b*) Carpz. 1. *Respons.* 81.

§. XIV. Sonsten haben auch gewisse Sachen und gewisse Personen ihren absonderlichen Richter, vor welchem sie tractiret und entschieden werden müssen. Nemlich, erstlich, die geistlichen und Kirchen-Sachen, welche an keinem andern Orte, als vor denen geistlichen Gerichten und Consistoriis vorgenommen werden können. Ingleichen zum andern, die Lehn-Sachen, welche ebenfalls für denen Fürstlichen oder andern bestellten Lehns-Curien anbracht und ausgemacht werden müssen. Drittens, die causæ fisci, immaßen der Fiscus, wann er nur interveniendo kömmt, die Sache zu seinem Foro privilegiato, und Fürstlicher Regierung ziehet. (a) Das privilegirte und sonderbare Gerichte etlicher Sachen.

§. XV. Derer Personen halber, seynd erstlich die Geistliche befreyet, und können nicht vor der ordentlichen Obrigkeit, sondern nur allein vor denen Consistoriis und geistlichen Gerichten belanget werden, (Conf. *Mandat. El.* vom 22. *Martii*, 1711. *in Appendice Mandat. sub num. XXVII. p.* 197.) es sey denn, daß sie, ihrer unbeweglichen Güter halber, verklaget würden, als in welchem Fall, ihre Person in keine Consideration kömmt, noch sich der Gerichtbarkeit, worunter die Güter gelegen seyn, unter dem Vorwand ihres Privilegii, entziehen können. Zum andern, die Professores auf Universitäten und Schulen, welche, nebst allen ihren Bedienten, nirgendswo, als vor dem Rectore und Senatu Academico belanget werden mögen, wie ingleichen auch die Studiosi; wofern sie aber anderswo ein Verbrechen begehen, so können sie daselbst bestrafet werden, und können sich auf ihr privilegirtes Forum nicht beziehen. (b) Drittens, die Soldaten, als welche eintzig und allein vor ihrem Hauptmann oder Obersten, zu stehen schuldig seyn, zumahlen wann es delicta militaria seyn; dann was die gemeine Verbrechen, als, Mord, Ehebruch ꝛc. betrifft, dieserwegen können sie an dem Orte des Verbrechens gestrafet werden. (c) Viertens, die Fürstlichen Bediente und Räthe, so sich etwa in einer andern Stadt, nicht als Bürger aufhalten, denn solche nur bey ihrer Herrschafft belanget werden mögen. Ausser diesen haben auch fünfftens die Reichs-Stände ihr besonders Gerichte vor denen Austrägen, davon im Jure publico gehandelt wird. Vid. Coccejus, *de Austregis*, Heidelb. 1673. *in ejus Vol. I. dissert.* 48. Wie auch gewisser Personen.

Der VI. Titul
Von denen Sachen / so in Gerichten anbracht werden.

§. I.

DJe Sachen, so in Gerichten anbracht werden, seyn entweder geist- oder welt-

(a) Mev. 4. D. 185. (b) Brunn. 3. D. 100. (c) Carpz. 4. 9. 11.

weltlich; von jenen ist anderswo absonderlich zu handeln; diese werden wieder unterschieden in bürgerliche und peinliche Sachen.

Unterscheid derer bürgerlichen Sachen.

§. II. Die civil- oder bürgerliche Sachen, betreffen vornemlich entweder die Handlungen und Verbindungen derer Personen, oder ein dinglich Recht.

Eines dinglichen Rechts halber wird das Eigenthum gesuchet, oder der Besitz. Das Possessorium ist mit dem petitorio nicht zu vermengen, jedoch wird zuweilen in beyden zugleich erkannt.

§. III. In denen Sachen, welche, eines dinglichen Rechts halber, in Gerichten angebracht werden, wird entweder das Eigenthum und eine zustehende Gerechtigkeit, oder allein der Besitz eines Dinges oder einer Gerechtigkeit gesuchet; solche zu erlangen oder zu erhalten, oder auch, da sie verlohren, wieder zu überkommen.

§. IV. Wann nun der Kläger im Klag-Libelle, nur das Possessorium angestellet, dabey aber die Possess destomehr zu coloriren und zu behaupten, ein und anderes Fundament, so sonsten ins petitorium gehörig, mit vorgeschützet (als, wann er den Titul seiner possess anführet, welches nöthig ist, wann dem Besitzer die præsumtio juris im Wege stehet) jedoch alsobald bedinget, daß er sich keineswegs dadurch ins petitorium einlassen wolte, so wird allein in possessorio gesprochen, und solcher Gestalt das Urtheil, dem Klag-Libelle gemäß eingerichtet; (a) (vid. *Dec. El. XIII.*) Würde aber Kläger, bey angestelltem rechtlichen Verfahren, zugleich auch die Jura petitorii mit anführen, und Beklagter darauf sich einlassen, und in meritis hauptsächlich antworten, dergestalt, daß aus denen Acten und ihren beyderseits Einbringen, die Gerechtsamkeit in Petitorio gnüglich erhellete: So ist dem Richter dißfalls in petitorio zu erkennen, ungeachtet das Libell eigentlich darauf nicht eingerichtet, sondern das possessorium angestellet worden, allerdings zugelassen. Es kan aber der Kläger, wann er in petitorio succumbiret, das possessorium nicht anstellen, wann er schon ratione dessen gnugsam fundiret wäre. (b)

Unterscheid des possessorii.

§. V. Jetztgemeldtes Possessorium oder den Besitz betreffendes Judicium und Gerichte, wird wieder unterschieden in das Ordinarium und in das Summarium oder Summarissimum. Jenes wird genannt, wann, nach ordentlichem Proceß, in der Sache verfahren wird; dieses aber, wann durch einen kurtzen Proceß, nach summarischer Verhör und Bescheinigung, bald erörtert wird, wer so lange Besitzer seyn solle, bis ein anders in ordinario possessorio, oder auch, da es dem Kläger also beliebet, in petitorio ausgeführet worden. Es wird in diesen Processen kein zierliches Klage-Schreiben noch ordentliche Einlassung, ingleichen kein vollständiger Beweiß erfordert; Es werden auch die Beweiß-Articul an Gegentheil nicht communiciret, vielweniger wird der Beweiß publiciret; Indessen ist dem Gegentheil vergönnet, eine Gegen-Bescheinigung bey-

(a) Fab. *in Cod. l. 8. t. 4. d. 4.* (b) Richt. *Decis. 104. in fin.*

beyzubringen. Conf. Richt. *Dec.* 104. Dieses ist zu erinnern, daß nur das interdictum retinendæ possessionis auf diese summarisch Weise könne tractiret werden. (*a*) Wie vorietzo in Chur-Sachsen im Possessorio zu verfahren, ist im Appendice der erläuterten Process-Ordnung, §. 19. seq. nachzulesen.

Der VII. Titul
Von der Art und Weise / wie in Gerichten zu verfahren.

§. I.

Die gewisse Art und Weise zu verfahren, ist, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, wohl in Acht zu nehmen; und zwar, in bürgerlichen Sachen, wird der Proceß unterschieden in den ordentlichen, und in den summarischen oder Executivischen, oder Arrest-Proceß. (Nach der erläuterten Process-Ordnung ist der summarische Processus, in specie sic dictus, deßgleichen der, so sonst ex §. 8. derer Landes-Gebrechen tit. von Justitien-Sachen, angestellet worden, völlig aufgehoben. vide *Appendic. O. cit.* §. 1. *p.* 300.)

Unterscheid des Processus in bürgerlichen Sachen.

§. II. Im ordentlich- oder solennen Proceß ist zu sehen, erstlich, was vorher gehet. Zum andern, was in der Gerichts-Handlung geschiehet. Drittens, was nach Endigung der Gerichts-Handlung, erfolget.

Was bey dem ordentlichen Proceß zu betrachten.

§. III. Was bey der Gerichts-Handlung vorher gehet, mag eingetheilet werden, in die wesentliche Stücke, so zu einem ieden Proceß erfordert, und nicht können ausgelassen werden, und diejenige, so nur zuweilen sich begeben. Zu denen wesentlichen Stücken gehören erstlich die Supplication oder das Klag-Schreiben, darinnen, was man zu klagen hat, förmlich angeführet, und darneben gebührend angefüget wird, daß der Beklagte möge citiret, und, was gebeten, wider ihn erkannt werden. Es bestehet aber ein Klag-Schreiben aus dreyen Stücken: (*b*) Erstlich muß das Factum mit allen Umständen erzehlet, und die Sache, welche gebeten wird, deutlich und umständlich angeführet werden, als nemlich, wer da klage, wider wen, was er suche ꝛc. Zum andern, muß man causam und medium concludendi exprimiren, oder das Recht anführen, warum Beklagter zu condemniren sey; Es ist auch gnug, so viel die Real-Klagen betrifft, daß man die causam proximam oder das Recht, woraus man klagen will, als, das Eigenthum, Erb-Recht, Dienst-Recht oder Pfand-Recht, anführe, unerachtet des Tituls, wodurch man sein Recht erhalten hat, nicht gedacht wird, wiewohl es dienlich ist; dann, in solchem Fall, kan Kläger in casu succumbentiæ,

Vor der Gerichts-Handlung kömmt ein 1. das Klage-Schreiben.

Dessen wesentliche Stücke.

(*a*) B. de Lynck. *in anal. ad tit. uti possid.* (*b*) *Conf.* Gail. *l. O. 61. & seqq.*

bentiæ, und wann er den Proceß verlohren, die Sache und sein Recht, aus einem andern Titul, von neuem suchen, da sonsten im ersten Fall, und wann kein Titul angeführet worden, die exceptio rei judicatæ ihm im Wege stehet. (a) Was aber die Personal-Klagen betrifft, in denen ist allerdings nöthig, die causam remotam, und woher die obligatio fliesse, ob nemlich die Schuld vom Kauff- Pacht- Societät- Contract und dergleichen herrühre, anzuführen. Drittens, muß am Ende des Klag-Schreibens förmlich geschlossen werden, damit der Richter sehen könne, was Kläger, und woraus er die Sache eigentlich suche; Wofern nun dieses nicht in Acht genommen, so ist das Klag-Schreiben ungeschickt, und Beklagter nicht schuldig auf die Klage sich einzulassen, vielmehr ist er von der Instantz zu entbinden, und Kläger ihm die Unkosten zu ersetzen schuldig. (Nach der Chur-Sächsischen erläuterten Process-Ordnung, ad Tit. V. §. 3. ist auch auf diesen Fall der Advocat um 5. Thlr. zu bestrafen.) Es wird auch ein articulirtes (wann man Articuls-weise die Klage abgefasset hätte) wie auch ein alternativ (wann man dieses oder jenes bittet, es sey dann, daß Beklagter zwey oder mehr Sachen alternative schuldig ist, und er die Wahl, was er geben wolle, hat) Klage-Schreiben inept. Ingleichen wann das Klage-Schreiben mehr als drey Sachen, welche aus unterschiedlichen causis oder Rechten fliessen, oder unterschiedliche actiones und Klagen, welche neben einander stehen können (si actiones in libello contentæ non sunt compatibiles) in sich begreiffet; (Conf. *O. P. S. N. ad Tit. V. §. 2.*) oder auch, wann die Klage wider unterschiedene Personen, deren eine jede aus einem besondern Recht oder ex diversa causa debendi belanget wird, gerichtet ist. (b) Indessen ist nicht undienlich, wann man die Clausulam salutarem am Schluß des Libells annectiret, als: desuper implorando Nobil. Judicis officium, *item*: Peto prædicta omni meliori jure & forma, prout peti possunt, vel debent, *item*: Peto super his omnibus jus & justitiam mihi administrari: **Worüber oder was, gestalten Sachen nach, hätte am verträglichsten können, mögen oder sollen geberen werden, man das Hoch-Adel. mild-Richterliche Amt geziemenden Fleisses** imploriret. Welche Clausul denen Fehlern des Libells einiger maßen abhilfft. (c) (vid. *O. P. S. N. tit. V. §. 2.*) Das andere wesentliche Stück ist, daß der Richter die Citation oder Vorladung, auf einen gewissen Tag zu erscheinen, ausfertigen lässet, welcher zugleich Abschrifft vom Klag-Schreiben, auch des darbey etwa befindlichen Documents mit beyfügen muß, damit Beklagter sich könne gefast machen, in termino auf die Klage zu antworten, widrigen Falls er solches nicht

(a) B. de Lyncker *in Comm. ad tit. de edendo th. 6. add. l. 14. §. 2. ff. de except. rei jud.*
(b) *Conf. late* Carpz. *in proceſſ. tit. 6. art. 1.* (c) Carpz. *c. l. art. 2. add.* B. de Lynck. *sup. cit.*

nicht schuldig wäre, sondern könte spatium deliberandi, Bedenck-Zeit, ob er auf die Klage sich einlassen, oder Klägern befriedigen wolle, begehren. (*a*) Diese Ladung ist dem Beklagten richtig zu insinuiren, und des Boten Bericht ad Acta zu verzeichnen. Dann es kan sonsten Beklagter, wann solches aus denen Gerichts-Acten nicht zu ersehen ist, wegen Ungehorsam, bis auf Ehehafften, nicht condemniret werden. (*b*) (Nach der Chur-Sächsischen erläuterten Processs-Ordnung, ad Tit. X. §. 2. hat, ausser dem defertions- und Achts-Process, die Vertheilung in die Ehehafften nicht mehr statt.)

Und ergehet 2. die Ladung.

§. IV. Die Citation oder Vorladung geschiehet entweder öffentlich oder privatim. Wie auch entweder mit Worten, oder mit der That, wenn nemlich einer beym Kopffe genommen, oder in Arrest und zur captur gebracht wird, dergleichen Vorladung doch nur in peinlichen, und nicht leicht in bürgerlichen Fällen, es wäre dann der Beklagte, wegen der Flucht verdächtig, (*c*) statt findet. Weiter geschiehet die öffentliche Vorladung zuweilen, vermittelst deren Anschlagung an die Kirch- und Rathhauß-Thüren, auch Ablesung von der Cantzel, und wird solche Edictal-Citation so dann in dreyer Herren Landen angeschlagen. Jedoch hat dergleichen Citation nicht in allen und jeden Fällen statt, sondern nur alsdenn, wenn der Beklagte mit Fleiß verhindert, daß ihm keine Citation ordentlicher Weise zukommen kan, oder der Richter gar nicht weiß, wo sich der Beklagte aufhält, oder auch ihrer viel seyn, so citiret werden müssen, und an unterschiedenen Oertern wohnen; z. E. die Gläubiger, bey entstandenem Concursu (vid. *O. P. S. N. ad Tit. XLI.* §. 2.) ingleichen bey Aufrichtung eines Inventarii, wie auch in processu diffamationis, da alle, die an einem etwas zu sprechen befugt zu seyn vermeynen, durch ein offenes Edict vorgeladen werden. Auch ist hierbey zu mercken: Daß, wenn der Beklagte, unter fremder Gerichtsbarkeit seßhafft ist, er, vermittelst Ersuchung dessen Obrigkeit, durch so genannte Compass-Briefe, citiret zu werden pflege. Wofern aber die Amts-Obrigkeit die Citation, dem Beklagten zu insinuiren, sich weigert, so kan solches, bey der hohen Obrigkeit des Orts, gebührend gesuchet werden. (*d*)

Real-Citation.

Edictal-Citation.

§. V. Auf des Klägers übergebene Klagen werden beym Kayserlichen Cammer-Gerichte öffters Mandata oder Befehle erkannt, welche entweder ohne Clausul, oder Vorbehalt des Beklagtens erheblicher Entschuldigung, ertheilet werden, oder aber mit dergleichen angehängten Clausul und Vorbehalt; Auf welche Art, in denen Sächsischen Gerichten, heutigs Tags die Inhibitiones ausgefertiget zu werden pflegen, davon soll unten absonderlich gehandelt werden.

Mandata cum & sine clausula.

§. VI. Wenn nun der angesetzte Termin kömmt, muß der Kläger erscheinen

Der Kläger muß

(*a*) B. de Lynck. *l. 2. 21.* (*b*) Id. *l. 2. 25.* (*c*) *Synt. Civ. Ex. 4. th. 11.*
(*d*) Carpz. *l. 2. 27.*

sein Klag-Libell vorbringen.

scheinen, und seine Klage oder Libell nicht Articuls- sondern summarischer Weise mit kurtzer und nervöser, jedoch deutlicher und umständlicher Erzehlung der Geschicht, auch worauf er sich gründet, förmlich und schlüßlich vorbringen. Es ist aber nicht nöthig, daß er die Klage von Wort zu Wort wiederhole, sondern er kan, auf das schon eingerichtete Klag-Schreiben, sich beziehen, etwa mit folgender Formul: **Er wolle sein übergebenes Klag-Schreiben von Wort zu Wort anhero wiederholet haben, und der Antwort gewärtig seyn.** (a)

Der VIII. Titul
Von der Ungehorsams-Beschuldigung.

§. I.

Auf Beschuldigung des Beklagtens Ungehorsam wird er 1. citiret bey Strafe Ungehorsams.

WAnn nun der geladene Beklagte erscheinet, wird, wie bald folget, weiter verfahren: Wofern er aber auf den angesetzten ersten Termin, ohne Anzeig- und Fürwendung einiger Ursach, gantz und gar ungehorsamlich aussenbliebe, wird er, nach eingebrachter Ungehorsams-Beschuldigung, welches nöthig ist, bey Strafe Ungehorsams, auf Klägers weiteres Ansuchen, citiret und vorgeladen. (b)

2. Bey Strafe Ungehorsams bis auf Ehehafft.

§. II. Solte er aber nicht erscheinen, wird derselbe, auf abermahls eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung, anderweit bey Strafe Ungehorsams, bis auf Ehehafft, vorgeladen. (c) Da er nun einige Ehehafft, als da seynd: Verhinderniß wegen Gefängniß, Kranckheit seines Weibes oder seiner Kinder, nöthige Reisen, Herrschaffts-Geschäffte, Unsicherheit, über-grosses Regenwetter, gewisse Feindseligkeit, Pestilentz, Ermangelung oder Kranckheit seines Advocaten ꝛc. (d) durch Zeugen oder gnugsamen Schein, oder, in Ermangelung dessen, eydlich beybringet, so hat er sich dadurch, aus dem Ungehorsam gewircket. (e) Und wird die Sache wieder in den ersten Stand gesetzet, dahero er, mit seiner Nothdurfft, in der Haupt-Sache, gehöret wird. (f)

3. Bey Strafe Ungehorsams bis auf die Hülffe.

4. Worauf endlich die Hülffe erfolget.

§. III. Im Gegenfall, und da er solche Ehehafft nicht darthun könte, oder auch auf die andere Citation wieder nicht erschiene, wird er alsdann, auf fernere Beschuldigung des Klägers, bey Strafe Ungehorsams, bis auf die Hülffe citiret, und woferne er gleichwohl auf seinen Ungehorsam verharret, daß ihn Kläger bis auf die Hülffe, erstanden, erkannt. Worauf alsdann die Hülffe oder die Execution, nach Innhalt der Klage, wider ihn vollstrecket, auch Beklagter bey iedem Termin, da er ungehorsam aussen bleibet, zu Ersetzung derer verursachten Unkosten, vertheilet wird. (g)

§. IV.

(a) Carpz. *in proceſſ. tit. 6. art. 1. n. 21.* (b) Id. *l. 8. 15.* (c) *cit. l. d. 5.* (d) Id. *l. 9. 7. & 8.* (e) Id. *d. 10. & 11.* (f) Id. *d. 13.* (g) Id. *loc. ſupr. cit. d. 14.*

§. IV. Würde aber der Kläger, weder vor sich, noch durch einen gnugsam gevollmächtigten Anwald, auf den angesetzten Rechts-Tag oder Termin, erscheinen, wird Beklagter, auf sein Ansuchen, von der Instantz loßgezehlet, Kläger aber, in die verursachten Unkosten, und Caution de prosequenda lite, oder Vorstand, wegen fernerer Fortstellung der Sachen, zu leisten, vertheilet, auch weiter zur Klage nicht gelassen, er habe denn, Beklagten, vorhero die Gerichts-Kosten, auf richterliche Ermäßigung, wircklich erstattet, auch gemeldten Vorstand, daß er hinfüro gehorsamlich zum Gerichte erscheinen wolte, bestellet. (a) 5. Ungehorsam des Klägers.

§. V. Es wäre denn, daß der Kläger Ehehafften, oder erhebliche Entschuldigungen anzuführen und beyzubringen hätte, warum er nicht erscheinen können; solchen Falls er, mit Bestellung bemeldten Vorstandes, zu verschonen, und wird ein anderer Termin, zu Wiederholung seiner Klage, angesetzet; jedoch mag er, nach Gelegenheit derer Umstände, wohl in die Unkosten vertheilet werden. 6. Dessen Entschuldigung.

§. VI. Nach der Chur-Sächs. erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. X. §. 2. cessiret die condemnatio ad legitima impedimenta, wie bereits oben, in fine §. 3. tit. præc. erwehnet; Immassen denn ieder Beklagter bald Anfangs, mit Einräumung einer völligen Sächsischen Frist, sub præjudicio, entweder sub pœna confessi & convicti, recogniti, præcluſi &c. vorzuladen. v. *O. P. S. N. ad Tit. IV. §. 1.*

Der IX. Titul
Von Verstattung derer Fristen.

§. I.

Da iemand, um Verlängerung des angesetzten Termins, ansuchen wolte, muß er solches zeitig thun, und die darauf erfolgende gerichtliche Aufnahme oder Verlängerung, auf seine Kosten, dem Gegentheile überbringen lassen. Wann er aber säumig wäre, und der Gegentheil oder dessen Anwald, zum Termin, so nicht zeitlich abgekündiget worden, sich einstellete, in Meynung, seine Nothdurfft dabey zu beobachten, so wird solches Suchen, wann es, aus erheblichen Ursachen, geschehen, so weit zwar, nach Befindung, attendiret, daß gegen ihn, als einen Ungehorsamen, nicht verfahren wird; gleichwohl aber ist er, in die Unkosten desselben Termins, zu vertheilen. 1. Zeitige Ansuchung um Prorogation. 2. Wie es zu halten, wenn er säumig.

§. II.

(a) Carpz. D. 22.

3. Die Dilation ist nicht leichtlich zu verstatten.

§. II. Es ist auch, ohne beygebrachte sonderbare erhebliche Ursachen, welche nahmentlich anzuführen, nicht leichtlich dilation oder Aufnahme des Termins (bevorab man allbereit eine erhalten) zu verstatten, sonderlich, wenn nach Eröffnung des Beweißthums, die Schrifften und Sätze einzubringen seyn, sintemal alsdenn die Partheyen weitere und mehrere deliberation eben nicht nöthig haben.

§ III. Wofern aber befunden würde, daß die, zu Erlangung der Frist, angezogene Ursache, sich nicht also verhielte, ist so wohl der Part, als der Advocat, so das Bitt-Schreiben wissentlich also abgefasset, billig zu bestrafen.

Die vierte Dilation wird nicht verstattet.

§. IV. Da in bürgerlichen oder Geld-Sachen iemanden zum drittenmahle zu einem Gedinge oder Handlung, aus erheblichen Ursachen, Anstand verstattet worden, wird die vierte Frist ihm keinesweges gegeben, sondern, ungeachtet alles Einwendens, in der Sache fortgefahren; es wäre denn, daß die angeführte Ursache, nach Befindung derer Umstände, und daß diese vierte Frist nicht aus Gefährde, noch zur Verzögerung der Sachen, begehret werde, vermittelst Eydes erhärtet würde. Conf. Carpz. *in proceſſ. tit.* 13. *art.* 1. *n.* 156. Cont. *O. P. S. N. ad Tit. XX. §.* 3.

Der X. Titul
Von denen Dilatoriis Exceptionibus.

§. I.

Die litis contestation solte geschehen.

WAnn nun beyde Theile den angesetzten Termin besuchen, bringet der Kläger, wie oben gemeldet, seine Klage vor, darauf des Beklagten litis contestation oder Kriegs-Befestigung erfolgen soll.

So abgelehnet wird durch Einwürffe.

1. Nemlich nicht angelobter Gewähr.

§. II. Jedoch mag er zuförderst, die Angelobung der Gewähr, von Klägern fordern, so dieser wircklich, durch einen Handschlag in denen Gerichten, anzugeloben schuldig. Es soll auch die Obrigkeit zu denen Acten treulich registriren, daß Kläger die gesonnene Gewähr wircklich angelobet habe. Im übrigen muß die Gewähr in peinlichen Sachen, ingleichen in der Reconventions-Klage, keinesweges aber in dem Executions- oder in dem Diffamations-Proceß, angelobet werden. Die Wirckung der angelobten Gewähr ist, daß Kläger das Libell hiernächst nicht ändern kan, auch daß er Beklagten, wann er dieser Sache halber von iemand belanget wird, zu vertreten schuldig. Conf. Carpz. *p.* 1, *C.* 4. *d.* 1. *& seqq.* (Die Angelobung der Gewähr ist *per O. P. S. N. ad Tit. XII.* gäntzlich aufgehoben.) Hiernächst ist Kläger, wann er in denen Landen mit unbeweglichen Gütern nicht gesessen, auf des Beklagtens Begehren,

2. Nicht geleisteten Vorstandes

cautio-

cautionem pro reconventione & expensis, oder den Vorstand, derer Gerichts-Kosten und Wieder-Klage halber, durch Bürgen oder Pfande, zu leisten verbunden; und stehet zu des Richters Ermäßigung, wie hoch solche Caution, der Sachen Beschaffenheit nach, zu bestellen. Es muß aber dieser Vorstand in executiv- und summarischen Processen, wie auch in der Reconvention, ingleichen in peinlichen Sachen, geleistet werden; und ist ein Vater, wann er wider seinen Sohn klaget, davon nicht befreyet. Wofern nun der Kläger, von Bestellung dieser Caution frey seyn will, muß er mit unbeweglichen Gütern oder auch beweglichen, welche nicht leicht fortzubringen, angesessen seyn, oder er muß ein Recht an dergleichen Gütern, auch nur ein Frucht-Niessungs-Recht (was das Sächsische Recht anbetrifft) haben: Die Hoffnung zukünfftiger auch väterlichen Erbschafft, oder die blosse gesamte Hand, befreyet Klägern von diesem Vorstande nicht. Könte aber Kläger kein Pfand oder Bürgen stellen, so wäre er zur eydlichen Caution zuzulassen. Add. Carpz. *p.* 1. *C.* 4. *in defin.* Juxta *O. P. S. N. ad Tit. VI.* §. 1. wird conventio & reconventio pari passu tractiret, mithin fället auch die Cautio pro Reconventione von sich selbst weg; Hingegen aber muß die pro expensis, von denen unangesessenen annoch præstiret werden. v. *O. P. S. N. ad Tit. XIII.*

§. III. Es ist aber der Beklagte, iezt erwehnte und alle andere seine etwa habende Exceptiones declinatorias und dilatorias, oder verzügliche Schutzwehren und Einreden, auch in execution und summarischen Processen, bey Verlust derselben, im ersten Termin, zum wenigsten im andern Satz, auf einmahl vor, und anzubringen, und alsobald darauf conditionaliter oder in eventum den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig, nemlich: Daß mit dieser Bedingung, da seine eingewandte Exceptiones nicht vor erheblich erkannt werden möchten, er alsdann und auf solchen Fall den Krieg Rechtens befestiget haben wolte. Welche eventual-litis-contestation aber nicht bis in den letzten Satz zu versparen, sondern im ersten, oder doch zum längsten im andern Satze, bey Strafe der Vertheilung in die Unkosten, mit anzuhängen ist, damit in eben selbigem Termin, der Kläger seine Nothdurfft noch darauf einbringen möge. (a) Es hätte denn iemand eine so wichtige declinatoriam oder abwendliche Einrede vorzuwenden, daß selbige, ob er vor dem Gerichte, dahin er vorgeladen, zu stehen schuldig sey, einen sonderlichen Zweifel billig verursachen könte, auf welchen Fall er dergleichen eventual-litis-contestation, bis über bemeldte declinatoriam ein Bescheid gegeben oder erkannt worden, sich entbrechen kan. *j. O. P. S. N. Tit. XI.* §. 1.

Die verzüglichen Einreden sind auf einmal vorzuschützen.

Die Eventual-Kriegs-Befestigung ist bald anzuhängen.

(a) Carpz. 1. 10. 51.

Uber die verzügliche Einreden, ist zuförderst zu erkennen.

§. IV. Sonsten aber wird auch, nach oberwehnter angehängter Eventual-Kriegs-Befestigung, gleichwohl vorhero zuförderst denen obgedachten Exceptionibus dilatoriis oder verzögerlichen Schutz-Reden abgeholffen, und ist Beklagter sich mit Klägern, bis von ihm dem Abschiede, darinnen ihm solcher Exceptionen halber was zuerkannt worden, ein Genügen geschehen, weiter einzulassen nicht verbunden.

Dafern der Kläger säumig;

§. V. Dafern sichs befände, daß Kläger ohne gnugsame Ursache des geforderten Vorstandes der Gewähr sich geweigert, und dadurch den Proceß selbst aufzöge, mag er in die Unkosten selbigen Termins vertheilet werden. Ingleichen, da gedachter Kläger dem, solcher Exceptionen halber, ertheilten Rechts-kräfftigen Bescheide, kein Genügen thäte, ist dem Beklagten, so die Sache etwa gern befördert sähe, unbenommen, den Kläger citiren zu lassen, daß er dem, was ihm zuerkannt, Folge leisten solle; wo er alsdann nicht erscheinet, wird Beklagter von der Gerichts-Instantz billig absolviret, und Kläger in die Unkosten vertheilet, auch wohl, nach Befindung, zur Caution de prosequenda lite, oder, daß er den Proceß gebührend fortsetzen wolle, angehalten. Die Caution de lite prosequenda, und absolutio ab instantia, cessiret nunmehro, juxta *O. P. S. N. ad Tit. X.* §. 1.

oder dem Bescheide nicht Folge leistet.

Die Worte: Einlassen und Antworten, schliessen die dilatorische Einreden nicht aus.

§. VI. Wann dem Beklagten, erst nach gehaltenem ersten Termin, eine oder andere Exception kund worden, oder, in dem ertheilten Bescheide die Kriegs-Befestigung nicht, sondern nur, daß er sich einlassen und antworten solle, auferleget worden, so mag er, mit seinen Exceptionibus, noch gehöret werden. Gleicher Gestalt können auch, nach der litis contestation, die Exceptiones dilatoriæ vorgeschützet werden; wann solche sodann erst entstanden seyn, als da ist: die exceptio suspecti judicis; oder, wann solche ein beständiges gravamen nach sich ziehen, als da ist: die Exceptio feriarum, loci non tuti, &c. Ein mehrers kan beym Carpzov. *p.* 1. *C.* 3. *in definit.* nachgelesen werden.

Der XI. Titul
Von zerstörlichen Einreden.

§. 1.

Unterschied derer zerstörlichen Einreden.

ANlangend die Exceptiones peremtorias, oder zerstörlichen Einreden, wann dieselbe litis ingressum impedientes und also beschaffen sind, daß alsofort, ohne fernere Ausführung, aus denen producirten Original-Acten und Urkunden, oder des Gegentheils eigenem Geständniß, dargethan werden kan, daß die Klage gantz nicht statt habe; als: Wenn die Sache

allbereit

allbereit, durch abgelegten Eyd, oder Rechts-kräfftigen Bescheid und Urtheil, erörtert, oder verglichen, oder præscribiret und verjähret worden, oder daß Klägern, denen Rechten nach, keine Actio zustehe, so mag solche vor der Kriegs-Befestigung, iedoch im ersten Termin, eingewendet, auch zugleich bescheiniget, und darüber rechtlich Erkäntniß zuförderst erwartet werden, also, daß Beklagtem die Litis Contestation, bis über denen ietztgedachten Exceptionen erkannt, einzustellen nachgelassen. Juxta *O. P. S. N. ad Tit. XI. §.* 1. muß auch auf diesen Fall lis eventualiter contestiret werden.

§. II. Wofern nun, Beklagter, dergleichen Exceptiones, vor der Litis contestation, eingewendet und gnugsam dargethan, so wird er, auf sein Bitten, nicht nur von der Instantz absolviret, sondern auch erkennet, daß Beklagter, auf die Klage, sich einzulassen nicht schuldig sey. (a)

Wann diese dargethan, wird Beklagter absolviret.

Der XII. Titul
Von der Litis Contestation, oder Kriegs-Befestigung.

§. I.

WAnn nun Beklagter, weder dilatorische noch erhebliche und zerstörliche Exceptiones, die alsobald erwiesen werden können, einzuwenden hat, wird ihm die Kriegs-Befestigung, deren bishero erwehnet, auferleget, daß er nemlich (juxta *O. P. S. N.* im ersten Termino, sub pœna confessi & convicti, ad Tit. IV. §. 1.) auf des Klägers vorgebrachte Klage, antworten solle; iedoch werden ihm die erheblich-scheinende Exceptiones peremtorias, nach beschehener Kriegs-Befestigung (welcher solche so fort zu annectiren seyn, denn sonsten er nicht weiter damit gehöret wird] (b) nochmals einzuwenden billig vorbehalten. (c)

Die Kriegs-Befestigung.

Mit Vorbehalt derer zerstörlichen Schutz-Wehren.

§. II. Demnach die Litis contestatio, oder die Befestigung des Kriegs Rechtens, ein Grund der gantzen Rechtfertigung und die Richtschnur ist, nach welcher klagendes Theil sich mit seinem Beweise, und folgends der Richter mit dem Urtheil zu achten hat, und dann, unter der General-Contestation, allerley Gefahr gesuchet werden kan; Als ist in denen Rechtfertigungen, der Beklagte, auf alle und iede Klag-Puncten und Stücke, und dererselben Erzehlung, so die Sache selbst antreffen, nicht allein insonderheit, sondern auch klar, deutlich und kürtzlich ohne Condition, Anhang und Umschweiff, mit ja,

Die Kriegs-Befestigung muß insonderheit auf iede Klags-Puncte geschehen.

(a) *vid.* Carpz. *l.* 3. 15. (b) Id. *l.* 3. 13. (c) Id. *def.* 14.

oder nein, zu antworten, und also richtig den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig, damit man daraus gnugsam vernehmen möge, was an dem Facto und bey denen im Libell angezogenen Umständen, eigentlich verneinet oder gestanden werde.

Da es nicht geschiehet, wird Beklagter mit Verwarnung darzu angehalten.

§. III. Da nun solches, vom Beklagten, oder dessen Anwalde, verbliebe, gleichwohl in termino erschiene, daß er vorsetzlich, ohne gnugsame Ursache, litem gar nicht contestiren wolte, so wird ihm auferleget, den Krieg Rechtens in specie und deutlich zu befestigen, und zwar, nach Befinden, mit angehängter Verwarnung, daß, in Verbleibung dessen, es dafür gehalten werden solte, als ob er geantwortet, und die Klage gestanden hätte, auch wird er, die Unkosten desselben Termins zu erlegen vertheilet.

§. IV. Ingleichen, wann er nur in genere, oder mit zweifelhafft- und weitschweiffigen Worten, litem zu contestiren sich unterfänget, wird demselben zuerkannt, daß er den Krieg Rechtens, anderer und besserer Gestalt befestigen, und die Unkosten ersetzen solle; iedoch wird bisweilen, nach Befinden, wann befunden wird, daß Beklagter, die litis-contestation, nicht aus Vorsatz unterlassen habe, ietzt erwehnte Verwarnung, in diesem Falle, nur mit angehänget.

§. V. Wofern nun Beklagter gleichwohl sich zur richtigen litis-contestation nicht bequemet, wird die Kriegs-Befestigung vor geschehen, und er, als ob er der Klage geständig wäre, geachtet, auch ferner erkannt, was, denen Rechten nach, sich gebühret. Conf. ad hanc materiam Carpz. *p.* 1. *C.* 10. *in defin.* (*Per O. P. S. N. ad Tit. XVI.* §. 1. wird Beklagter in vorhergedachten Fällen, pro confesso & convicto gehalten, auch juxta §. 2. der Advocat nach Gelegenheit um fünff Thaler bestrafet, oder wohl gar a praxi suspendiret.)

§. VI. Allhier ist noch zu gedencken, daß oberwehnte Exceptiones peremtoriæ, nicht eine nach der andern, zu vergeblicher Verzögerung der Sache, sondern so viel man deren hat, alle zugleich und auf einmahl einzubringen seyn, oder man wird hernach damit nicht gehöret; es wäre denn, daß dem Beklagten solche Exceptiones vom neuen vorkämen, davon er zur Zeit der Kriegs-Befestigung keine Wissenschafft gehabt, und dieses vermittelst Eydes, erhielte, auf solchen Fall wird er auch hernach damit noch zugelassen.

Die zerstörliche Exceptiones sind zugleich vorzuschützen.

Der XIII. Titul
Vom Beweiß und Gegen-Beweiß.

§. I.

Kläger muß beweisen.

WAnn Beklagter, den Krieg Rechtens, mit Nicht-gestehen, befestiget, ist Kläger seine Klage, und so viel ihm daran vergönnet, zu erweisen schuldig.

schuldig. Es hat aber dieses seine Abfälle, nemlich, wann Kläger præsumtionem juris vor sich hat, als, in actione negatoria, wann Kläger, Beklagten, die angemaßte Dienstbarkeit läugnet, und in der Klage sich auf seine natürliche Freyheit beziehet. vid. Carpz. 1. 16. 24. wo mehrere Exempla zu befinden. Add. eund. *in proceſſ. tit.* 13. *art.* 1. Da aber Beklagter der Klage nicht abredig seyn kan, iedoch derselben zerstörliche Schutzwehren entgegen setzet; z. E. daß er die libellirte oder geklagte Schuld bezahlet habe, so ist derselbe, solche seine vorgeschützte Exception zu erweisen pflichtig; hätte aber Beklagter auf die erhobene Klage theils mit *ja*, theils mit *nein* geantwortet, so müste Kläger dasjenige, was ihm darinn verneinet, gleichfalls beweisen. (*a*) Bisweilen Beklagter.

§. 11. Welcher Parthey nun der Beweiß, durch einen Bescheid oder Urtheil, auferlegt ist, dieselbe muß, wann sie den Beweiß über sich nehmen will (denn, wofern sie durch dieses Urtheil beschwehret zu seyn, und daß ihr der Beweiß nicht obliege, davor hält, so kan sie die Appellation ergreiffen] (*b*) auch in summarischen und incident-Sachen (*c*) innerhalb einer Sächsischen Frist, das ist, sechs Wochen und drey Tagen, nemlich nach Sächsischen Rechten (ausser daß im Brauen und Schencken, zur Einbringung des Beweises, zween Monate [v. **Landes-Ordnung**, d. A. 1555. tit. Brauen, Schencken ꝛc. §. Weil sich aber. im Processu diffamatorio aber, zu Beweisung der diffamation zwey Sächsische Fristen. v. *Mandat. Appell. d. A.* 1670. §. anlangende, *uti pronunc. F. J. Lipſ. Menſ. Maj.* 1704. v. Mencken. *in Theor. & Prax. Pand. p.* 681. und bey der Exceptione spolii nur funffzehen Tage, v. *O. P. S. N. ad Tit. XI.* §. 3. gesetzet seyn] (*d*) von der Zeit anzurechnen, und zwar von Moment zu Momenten, (*e*) da das Urtheil, so wohl erster als anderer Instantz, unerachtet keine Remissionales an den Unter-Richter ergangen, (*f*) seine Krafft Rechtens erreichet; oder, da die darwider eingewandte Läuterung für desert erkannt, (*g*) oder derselben renunciret worden, (*h*) und zwar (wann nemlich nicht der künfftige Beweißführer, sondern der andere Theil geläutert) von der Zeit, da die Renunciation kund gethan worden, seine Beweiß-Articul, samt derer Zeugen Nahmen und directorio oder Anweisung, über welche Articul ieder Zeuge zu vernehmen sey, ingleichen die Abschrifft von denen brieflichen Urkunden, so er deren etwa zu Bestärckung eines und des andern Articuls zu gebrauchen Willens (er muß aber unter dem Articul, welchen er durch das Document beweisen will, sich auf dasselbe beziehen) übergeben, es kan aber solches auch den letzten Tag des Termins, ja noch eine Stunde vor In welcher Zeit der Beweiß anzutreten.

(*a*) Carpz. *in proceſſ. tit.* 13. *art.* 1. *n.* 42. (*b*) Mev. 8. *D.* 14. (*c*) Carpz. 16. 1.
(*d*) Id. *in proceſſ. cit.* 1. *n.* 52. (*e*) Id. 1. 16. 18. (*f*) *vid. eund. cit.* 1. *d.* 11.
(*g*) Id 1. 16. 9. (*h*) Id. *d. d.* 10.

dessen Verlauff geschehen, (a) und folgends mit fleißigem Anhalten um Ansetzung eines Termins, wann die Obrigkeit die Sache und die Verhörung verzögern wolte, an ihm nichts erwinden lassen: welchen Falls ihm sodann nicht beyzumessen ist, wann die Zeugen von Gerichten zu rechter Zeit nicht citiret oder examiniret worden. (b)

Wie damit weiter zu verfahren.

§. III. Darauf soll der Richter dann förderlichst einen Termin, zur Vorstellung derer Zeugen (welche juxta *O. P. S. N. ad Tit. XXII.* §. 1. bey 5 Thlr. Strafe in Person zu erscheinen, müssen citiret werden,) oder Urkunden, dem Beweiß-Führer und seinem Gegentheile bestimmen; hierzu an sie beyderseits, wie auch an die angegebene Zeugen Citationes [es wäre dann, daß der Zeuge, ohne vorher gehende Citation, auf Producentens Verlangen, sich selbsten in Gerichten stellete, (c) oder ohngefehr daselbst angetroffen würde, solchen Falls brauchet es keiner Citation] (d) ausfertigen; dabey zugleich dem Gegentheil, Abschrifft derer Articul, nebst derer Zeugen Namen und brieflichen Urkunden, zuschicken, mit dem Anhange, ob er zuläßliche Interrogatoria und Fragstücke, auf die Articul, darauf die Zeugen abgehöret werden sollen, einbringen wolte, daß er damit, zum längsten in dem angesetzten Productions-Termine, gefast seyn, oder wohl bisweilen einige Tage ante Terminum einsenden solle; es ist aber Producten nicht vergönnet, Documenta zugleich mit zu übergeben, und solche durch die Zeugen recognosciren zu lassen. (e)

Beweiß-Articul und Interrogatoria seyn kurtz und zur Sachen dienlich abzufassen.

§. IV. Dieweil nun, durch undienliche weitläufftige Articul und Interrogatoria, die Sachen nur aufgehalten, und vergebliche Unkosten verursacht werden, so haben die Advocaten sich zu befleißigen, daß sie *fein kurtz und rund*, auch deutlich und allein auf dasjenige, darauf der Sachen und des Klag-Libells Grund bestehet, articuliren, und nicht zuviel in einem Articul, sondern einen jeden Umstand in einen besondern Articul fassen; ingleichen die Interrogatoria oder Fragstücke, allein auf die zur Sachen nothwendig gehörige Umstände richten, und allen unnöthigen Uberfluß vermeiden; immaßen diejenigen, welche impertinent, oder mit Flüchen und Vermaledeyungen angefüllet seyn, als: Ob Zeuge bey seiner Seelen Seligkeit; ob so gewiß als das höllische Feuer er vermeiden wolle; ob, dafern ihn der Teuffel nicht haben solle, er es also wahr sagen könne; ob, da er solches sagte, er nicht GOttes Fluch, die Hölle, zeitliches und ewiges Verderben verdienen würde? sollen vom Richter ex officio verworffen werden. (f)

Derer Zeugen Vereydung.

§. V. Auf den angesetzten Termin, stellet Producent oder Zeugen-Führer, die Zeugen, mit Benennung ihrer Namen, vor; wären aber einige Zeugen nicht

(a) Carpz. *cit. l. def.* 2. (b) Id. *d.* 3. (c) Mev. *5. D.* 303. (d) Id. *6. D.* 16.
(e) Carpz. *in proceff. tit.* 13. *art.* 4. *n.* 29. & 30. (f) Mev. *4. D.* 270.

nicht zugegen, so produciret er sie gleichfalls mit dieser Formul: *absentes tanquam præsentes.* Es übergiebet auch so dann gemeiniglich der Product oder der andere Theil, wider den das Zeugniß geführet wird, seine Interrogatoria, und reserviret sich quævis competentia, so wohl wider die Person, als wider die Aussage derer Zeugen, und werden die fürgestellte Zeugen, in Gegenwart beyder Partheyen, oder dessen darauf insonderheit bestellte Anwälde [dann widrigen Falls, und wann Product ad videndum jurari nicht vorgeladen, wäre das Examen null und nichtig] (a) nach vorhergehender Vermahnung, die reine Wahrheit, bey Vermeidung der schwehren Strafe des Meineydes, auszusagen, mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde beleget, welchen sie zu leisten schuldig, dann ihnen sonsten, bey Pœn, welche, nach Ermessen, erhöhet wird, Zeugniß zu geben, auferleget wird, und ist dessen keiner, auch nicht die geistlichen Personen, [wiewohl solche vor denen Consistoriis zu verhören seyn; es wäre dann, daß das Consistorium der weltlichen Obrigkeit das Zeugen-Verhör aufgetragen hätte] (b) ohne beyder Theile, nemlich des Zeugen-Führers, und wider den das Zeugniß geführet wird, ausdrückliche Einwilligung zu erlassen. Dahero, wann die Zeugen, auf des Parts Ansuchen, ohne Eyd abgehöret wären, dieselbe, auch nach eröffnetem Gezeugniß, auf vorhergehenden gewöhnlichen Zeugen-Eyd, von neuem müssen examiniret werden. (c)

Derer Zeugen Examination und Abhörung.

§. VI. Nach gethaner Eydes-Leistung, müssen die Partheyen und Zeugen abtreten, und wird ein ieder Zeuge, allein, wieder vor die Beamte oder Commissarien und Notarien gefordert, und absonderlich auf die Articul, worüber ihn der Producent, vermöge seines denen Beweiß-Articuln angehängten Directorii, angegeben, ingleichen auf die, vom Gegentheile auf ihn gerichtete Interrogatoria und Fragstücke examiniret, und nach beschehener Aussage, mit Auflage Stillschweigens, wieder beurlaubet. Aber wie, wann keine Interrogatoria übergeben, und die Articul zu deren Formirung nicht wären communiciret worden? In diesem Fall hat zwar das Verhör derer Zeugen, seine Richtigkeit, es stehet aber Producten frey, die Zeugen auf die Interrogatoria, oder nach Publicirung des Rotuli, examiniren zu lassen. (d)

Fleißige Niederschreibung.

§. VII. Bey Niederschreibung derer Zeugen Aussage, ist von denen Commissariis, Beamten und Gerichts-Actuarien, wohl in Acht zu nehmen, daß sie derer Zeugen eigene Worte, wie solche aus ihrem Munde fallen, aufzeichnen, und damit im Niederschreiben nicht etwa ein Irrthum vorgehe, nach der Verhör dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich wieder vorlesen, und ihn darauf fragen: Ob diß, wie verzeichnet, seine Aussage und Meynung gewesen sey? §. IIX.

(a) Carpz. *in proceſſ. tit. 13. art. 4. n. 68.* (b) Id. *cit. art. n. 78. & ſeq.*
(c) Id. *in proceſſ. cit. art. n. 91.* (d) Mynſ. *1. O. 32.*

Verfertigung des Rotuli.

§. VIII. Nachdem nun die Commissarii oder Beamte und Gerichts-Notarii die Zeugen auf alle Articul und interrogatoria, ihrer Ordnung nach, abgehöret, ist der Rotulus oder die Schrifft über derer Zeugen Aussage, dergestalt zu verfertigen, daß nach einem ieden Beweiß-Articul, wie auch nach einem jeden darzu gehörigen interrogatorio und Fragstücke (ingleichen nach jedem interrogatorio generali) aller und jeder Zeugen Aussage, in ihrer Ordnung mit denen Worten, wie jeder Zeuge geredt, gleich ordentlich darunter geschrieben, und wann also unter dem ersten Articul, und denen dazu gehörigen Interrogatorien aller und jeder Zeugen Aussage gesetzet worden, folgends der andere Articul wiederum voran, oder auf die Seite, und abermahl demselben aller und jeder Zeugen Aussage, wörtlich und ordentlich eingetragen, auch, in solcher Ordnung, durch alle Articul, wie auch bey denen interrogatoriis, fortgefahren werde, damit der Richter oder der Urthels-Fasser, aller Zeugen Aussage auf einen jeden Articul, vor Augen haben könne, und des sonst nothwendig vielfältigen Auffsuchens, oder mühsamen Auszeichnens überhoben sey. Auch sind bemeldte Articul und Fragstücke, auf die eine Seite gleich gebrochener Blätter, und auf die andere Seite gerade gegen dem Articul und Fragstücke, über die Aussage derer Zeugen auf die obbeschriebene Art und Weise zu setzen, damit beyderley mit einander gelesen, und dahero desto eigentlicher eingenommen und gemercket werden möge.

Zeugen müssen tüchtig seyn

§. IX. Es ist aber hierbey, so viel die Zeugen betrifft, zu wissen nöthig: daß, eines eintzelen Zeuge Aussage, keinen Beweiß mache, welches doch seine Abfälle hat, als, in geringen Sachen, in possessorio summarissimo &c. vid. *Dec. El.* 1. & Carpzov. *in proceſſ. tit.* 13. *art.* 3. *n.* 31. *& ſeqq.* sondern aufs wenigste zween Zeugen erfordert werden, wann etwas bewiesen seyn soll. Jedoch machet ein Zeuge, wenn er tüchtig ist, und ihm kein Mangel vorgeworffen werden kan, einen halben Beweiß, ingleichen zween Zeugen, welche nicht gar zu tüchtig seyn, machen auch eine ziemliche Vermuthung. Add. *Synt. Ex.* 28 *th.* 36. *j. O. P. S. N. Tit. XXII.* §. 1.

Welche Zeugen vor tüchtig zu halten.

§. X. Damit man nun wisse, welche Zeugen zum Beweise tüchtig oder untüchtig seyn, so ist hiervon diese wenige Nachricht zu mercken: Sintemahl etliche Zeugen, an und vor sich selbst, untüchtig seyn, etliche nur in gewissen Sachen, etliche aber anderer sonderbarer Ursachen halber. Denn an und vor sich selbst seynd zum Zeugnisse untüchtig, die unmündigen Kinder, welche jedennoch, wenn sie zu ihren Jahren gekommen, über demjenigen, was sie in ihrer Kindheit gesehen oder gehöret, und sich erinnern können, wohl zu Zeugen gebrauchet werden mögen. Ferner die Wahnwitzigen, und die in letzten Zügen liegen. Ingleichen Ehrlose, zumahl welche infamia juris laboriren, (a) Land-Läuffer

(a) B. de Lynck. *in anal. ad tit. de reſt. th.* 38.

Läuffer und gemeine Bettler, Jüden und Ungläubige, auch Blinde, Taube und Stumme, über demjenigen, so sie mit denen ermangelnden Sinnen nicht begreiffen können.

§. XI. In gewissen Sachen können nicht Zeugniß geben, die nahen Anverwandte des Zeugen-Führers, oder dessen, wider den das Zeugniß geführet wird, abgesagte Feinde; jedoch wann der Zeuge, beyden Theilen, mit Freund- oder Feindschafft, zugethan ist, so wird er zugelassen; (a) diejenige, so aus dem Zeugnisse einen sonderbaren Vortheil zu hoffen: Item, die dem Zeugniß-Führer zu Gehorsam und Diensten stehen müssen, z. E. seine Unterthanen, Hauß-Gesinde, ꝛc. wofern sie nicht vorher, ihrer Pflicht und Gehorsams, so viel dieses Zeugniß anlanget, erlassen worden, welches so viel die Praxin betrifft, nöthig ist. (b) Ungültige Zeugen.

§. XII. Endlich werden, aus besondern Ursachen, zum Zeugnisse nicht zugelassen, die Priester, wegen dessen, so ihnen in der Beichte vertrauet worden, und die Advocati über dem, so ihnen ihre Clienten, ihrer Rechts-Sachen halber, offenbaret; was sie aber, ausser diesen Fällen, wissen, darüber sind sie ihr Zeugniß zu geben schuldig. Dieses ist zu erinnern: daß, wann derer Zeugen inhabilität notorisch ist, Product, vor der Verhörung wider solche excipiren könne, und der Richter sie gar nicht zulassen solle. Wofern aber zweiffelhafftig ist, ob der Zeuge tüchtig sey oder nicht, so wird er billig verhöret, und ist dem Gegentheil, nach Eröffnung des Zeugnisses, seine Exception dawider einzubringen, unbenommen. Conf. Carpz. *in proceſſ. tit.* 13. *art.* 5. *n.* 5. *& ſeqq.*

§. XIII. Jedoch werden auch, in gewissen Fällen, untüchtige Zeugen zugelassen, und ist ihr Zeugniß gültig, weil man nemlich kein ander Mittel hat, die Wahrheit an Tag zu bringen, welches nicht die Meynung hat, daß, wenn man, zu Behuf des Beweises, keine tüchtige Zeugen aufbringen kan, untüchtige Zeugen zuzulassen seyn; dann solchen Falls müßte man jedesmahl untüchtige Zeugen admittiren: sondern wann das negotium, welches soll bewiesen werden, seiner Art nach, weil es gemeiniglich ingeheim oder ohne anderer Leute Beyseyn zu geschehen pfleget, schwehr zu beweisen ist, (c) ingleichen wenn sie wider den Zeugniß-Führer selbst etwas aussagen. Conf. Leyser, *Spec.* 283. *med.* 11. 12. & 13.

§. XIV. Dieweil obgenannte, zur Beweisung bestimmte Frist, derer sechs Wochen und drey Tage, vermöge derer Sächsischen Rechte und des darauf eingeführten Gerichts-Brauchs, ein Terminus peremtorius ist, wird dem Producenten, nach Verflieſſung derselben, nicht verstattet, andere und mehr Zeugen Nach Ablauff der Sächsis. Frist wird kein Beweiß förder verstattet,

(a) Carpz. *l.* 16. 56. (b) *vid.* B. de Lynck. *in anal. ad tit. de teſt. th.* 39.
(c) Carpz. *l.* 16. 73. *ad eundem in proceſſ. tit.* 13. *art. in fin.*

weder durch Zeugen, noch documenta. Es wären dann Minderjährige oder Weibes-Personen.

einzugeben,(a) oder das Directorium zu ändern, oder noch mehr angehängte Articul einzubringen, ob er ihm gleich solches, innerhalb Sächsischer Frist, bedinget hätte, und der Terminus productionis noch nicht vorüber wäre; (b) sondern es muß erwehnter Producent, alles dasjenige, was ihm obliget, innerhalb sechs Wochen und drey Tagen vollkömmlich verrichten, und derowegen, wann einer, innerhalb solcher Zeit, sich der Beweisung mit brieflichen Urkunden, angemaßet hätte, und wolte, nach Ablauffung derselben, erst Zeugen angeben, wird er, damit nicht gehöret, noch im Gegentheil die productio documentorum, derer Copeyen binnen Sächsischer Frist nicht übergeben worden, zugelassen; (c) Es wären denn Sachen, so Minderjährigen, Gemeinden, Armen, oder auch Weibes-Personen, wegen ihres Braut-Schatzes, (d) angehen, als welche vermittelst des Beneficii restitutionis in integrum, oder Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und zwar durch blosse Anruffung des Richterlichen Amts, oder vermittelst vorgeschützter Exception, ein anders erhalten, oder daß sich von neuem Urkunden fänden, und der Producent, daß er vorher darvon keine Wissenschafft gehabt, eydlich erhielte; es ist aber dieses, auf die itzo erst gefundene Zeugen, nicht zu extendiren, dann solche, nach Ablauff der Beweiß-Frist, nicht mehr können produciret werden. (e) Anlangend die Bescheinigung, welche in summarischen Sachen gebräuchlich ist, und vom Beweiß, wie auch von der Beybringung unterschieden, (f) dieselbe kan auch, nach Verfliessung der Beweiß-Frist, überreichet werden. (g)

Oder wenn neue Instrumenta sich finden.

Derer Zeugen Ausbleiben kan producenten nicht schaden.

§. XV. Wenn aber die Zeugen ungehorsamlich aussen blieben, kan dem Zeugen-Führer mitlerweile, die zum Beweiß bestimmte Frist *nicht verlauffen*; er ist aber gleichwohl schuldig, um den Gezwang derer Zeugen fleißig anzuhalten, und derentwegen zu protestiren, damit sein Fleiß hierinnen gespüret werde. (h)

Prorogation des Termins zum Beweise.

§. XVI. Wofern der Producent, aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen, um Verlängerung obgedachter Sächsischen Frist, ansuchete, mag solche ein- oder nach Befindung zum andernmahle, weiter aber nicht, als auf vorhergehende sonderliche Erkenntniß (auch zuweilen nach vorhergehendem Eyde vor Gefährde) verstattet werden. (juxta *O. P. S. N. ad Tit. XX. §. 3.* wird gleich bey der andern dilation, solennitas legalis erfordert, die dritte aber gar nicht mehr verstattet.) Es ist aber nöthig, daß dergleichen Verlängerung, noch vor endlicher Verfliessung der gesetzten Zeit, ausbracht werde, in welchem Fall der Terminus prorogatus seinen Anfang von der verwilligten Prorogation nimmt, es wäre

(a) Carpz. *l. 16. 4.* (b) Id. *cit. l. d. 5.* (c) Id. *d. 7.* (d) Id. *d. 18. & seq.*
(e) Id. *cit. l. d. 6. in fin.* (f) *Vid.* B. de Lynck. *in anal. ad tit. de probat. th. 11.*
(g) Carpz. *cit. l. def. 16.* (h) Id. *cit. l. d. 3. in fin.*

wäre dann die Prorogation **nach Verfliessung der ersten Frist** ausdrücklich verwilliget. Binnen dieser verlängerten Zeit nun ist dem Producenten, die Articul zu ändern, zu vermehren, und mehr Zeugen anzugeben, unbenommen. (a) Conf. *O. P. S. N. c. l. §. 5.*

§. XVII. Solten vor oder bey währendem Zeugen-Verhör, alle, oder sonderlich die vornehmsten Zeugen, mit Tode abgehen, und sich, nach fleißiger der Sachen Erwegung, befinden, daß der Producent in Beförderung des Beweises allen schuldigen Fleiß angewendet, und ihm hierbey keine Fahrläßigkeit beyzumessen sey, gleichwohl er mit seinem Beweise vermuthlich in Gefahr stehen, und seine Intention durch die übrigen producirt-noch lebenden Zeugen nicht erhalten könte, so ist er, nach Ablauff der Beweiß-Frist, doch vor Publicirung derer Zeugnisse, neue Zeugen, an derer Verstorbenen Stelle, zu benennen befugt. Widrigen Falls aber, und da er Schuld hätte, daß das Zeugen-Verhör nicht ehe zu Werck gestellet worden, wird ihm solches nicht nachgelassen. Confer. Carpz. *in proceſſ. tit. 13. art. 1. n. 125. & ſeqq. O. P. S. N. Tit. XXIII. §. 2.* Wie es zu halten, wann die Zeugen mit Tode abgehen.

§. XIIX. Ferner ist zu wissen, daß wann gleich keine Prorogation u. Verlängerung der Beweiß-Frist gesuchet worden, doch, in gewissen sonderlichen Fällen, nach Ablauff des Termins, der Beweiß durch Richterliches Erkenntniß, noch verstattet werde, wann nemlich der Beweiß-Führer beybringen, oder vermittelst leiblichen Eydes, erhalten kan, daß er, wegen Kranckheit, Kriegs-Gefahr, und dergleichen, zu seinen Documenten nicht gelangen können, und deßhalben an dem Beweise verhindert worden, oder auch sonsten der Sachen sonderliche Beschaffenheit es erfordert. Confer. Berlich. 1. *Concl.* 40.

§. XIX. Der **Gegen-Beweiß**, worzu Product muß gelassen werden, obschon im Urtheil solcher ihm nicht wäre vorbehalten, (b) muß, vor Eröffnung derer Zeugen Aussage, vorgenommen werden; dahero demjenigen, so Gegen-Beweiß führen will, frey stehet, ob er, zu Beschleunigung der Sache, bald nach empfangenen des Gegentheils Beweiß-Articuln, noch vor geendigter Zeugen-Verhör, seine Gegen-Beweiß-Articul verfertigen und übergeben, auch um Abhörung seiner Zeugen ansuchen wolle, damit also Beweiß und Gegen-Beweiß mit einander zugleich, doch jeder absonderlich und ohne Confusion, verführet werden möge: Oder aber, ob er, bis er zur Eröffnung des verführten Gezeugnisses citiret wird, warten wolle, auf welchem Fall er dann, von solcher Zeit an, da ihm diese Citation zukommen, sich nicht allein wegen vorhabenden Gegen-Beweises erklären, sondern auch seine Gegen-Beweisungs-Articul übergebe, (c) bis zu Vollführung seines Gegen-Beweises, mit der publication des Zeugnisses, inne zu halten, bitten, und sonst alles dasjenige, was oben vom Zeugen-Führer Führung des Gegen-Beweiß.

(a) Carpz. *d.* 15. (b) Id. *d.* 13. *in fin.* (c) Id. *l.* 20. 12.

rer vermeldet ist, thun muß. Da aber deren keines von ihm geschehen, ist der Terminus reprobationis versäumet, und wird die Gegen-Beweisung ferner nicht zugelassen, es wäre dann, gleichwie in der Beweisung, aus erheblichen Ursachen, Verlängerung itzt erwehnten Termini reprobatorii, zu rechter Zeit gesuchet und erhalten worden.

Versäumniß am Gegen-Beweiß.

§. XX. Wann der Beweiß nur mit brieflichen Urkunden verführet wird, so gehet die zur Gegen-Beweisung nachgelassene Frist, nicht von der Zeit an, da das Urthel, in welchem erkannt, daß die producirten Urkunden zur Gnüge recognosciret, Rechts-kräfftig worden, sondern von Zeit, der insinuirten Citation über dem Beweiß zu verfahren; es wäre dann dem Urthel die Clausul mit einverleibet: daß nunmehro mit der bedingten Gegen-Beweisung billig verfahren würde; auf welchem Fall, die Frist zum Gegen-Beweise, von der Zeit an, da das Urthel Rechts-kräfftig worden ist, zu lauffen anfänget. Es wird aber solche Clausul, wo es nicht in Actis gebeten worden, dem Urtheil nicht einverleibet. Vid. Carpz. 1. 16. 13. (Nach der erläuterten Process-Ordnung ad Tit. XXI. §. 1. fängt das fatale zum Gegen-Beweise, von der, dem Parth beschehenen Insinuation derer Beweiß-Articul, an zulauffen.)

Wann der Gegen-Beweiß einzubringen, da der Beweiß mit brieflichen Urkunden geführet.

§. XXI. Da der Beklagte (welcher auf des Klägers angemaßte Beweisung, Gegen-Beweiß zu führen gemeynet ist) bey der Litis Contestation etliche zerstöhrliche Exceptiones vorgewendet hätte, so zu beweisen wären, hat er in Acht zu nehmen, daß er auf dieselbe zugleich seine Gegen-Beweisung richte; wo er aber dieses unterliesse, wird er damit weiter nicht gehöret, und da er bey der Kriegs-Befestigung solcher Exceptionen nicht gedacht, werden dieselbe *gleichfalls nunmehro*, ob er gleich darauf articuliren wolte, nicht angenommen, noch darauf gesprochen. Juxta *O. P. S. N. ad Tit. XI.* §. 4. hat der Beklagte nicht nur die Exceptiones specifice anzugeben, sondern er muß auch die generales, e. g. non competentis actionis, solutionis, rei non sic sed aliter gestæ, &c. zugleich mit expliciren, worauf solche beruhen, anders sollen solche in sententionando nicht regardiret werden.

Es ist der Gegen-Beweiß auch auf die zerstöhrlichen Schutzwehren zu richten.

§. XXII. Dieser Exceptionen halber, ist der Kläger, mit einigen Gegen-Beweiß-Articuln nicht zuzulassen, dieweil er allbereit, da solche der Litis Contestation angehänget worden, Wissenschafft davon erlanget, und dahero seine Beweiß-Articul auch darauf richten können: Da aber dem Beklagten solche Exceptionen von neuem zukommen, oder er solche erfahren, davon er, zur Zeit der Kriegs-Befestigung, keine Wissenschafft gehabt, und dieses eydlich erhärtete, auf den Fall wird, auch dem klagenden Theile zu seiner Gegen-Nothdurfft, Gegen-Beweiß, wider des Beklagten Gegen-Beweiß, vergönnet und zugelassen. Carpz. 1. 16. 14.

Der Kläger mag darwider keinen Gegen-Beweiß führen.

§. XXIII.

§. XXIII. Die briefliche Urkunden und Documenta, sie seyn gleich privata oder publica, welche der Beweiß-Führer produciret, wann selbige gleich nicht seinen Nahmen, Hand und Siegel haben, muß der andere Theil, dafern kein erheblicher Mangel daran befindlich, entweder vor sich, oder durch seinen hierzu insonderheit Gevollmächtigten, (und zwar juxta *O. P. S. N. Tit. XXV. §.* 3. sub pœna recogniti) recognoscirẽ und bejahen, oder in Person eydlich verneinen, daß er nemlich weder Hand noch Siegel kenne, welches aber auf die Instrumenta publica nicht zu extendiren, (*a*) denn, es mag Producẽt solche recognoscirẽ oder nicht, so bleiben doch selbige bey ihrer Gültigkeit; (conf. *O. P. S. N. c. l. §.* 2.) Da sich aber einer, solcher eydlichen Diffession weigerte, oder, auf ergangene unterschiedliche Citationes, ungehorsamlich ausbliebe, werden die Urkunden pro recognitis und dafür gehalten, als wenn sie an sich selbst richtig wären. Ehe es aber zur Eydes-Leistung kömmt, ist darauf Acht zu geben, ob es solche Urkunden seyn, welche, wofern sie richtig wären, wider den, der sie eydlich diffitiren soll, etwas erweisen könten; denn sonst er mit der eydlichen Verneinung, als die in solchem Fall gantz vergeblich ist, nicht unbillig zu verschonen.

Die Documenta sind zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren.

§. XXIV. Wann der Producent, aus gewissen Ursachen, Bedencken trüge, seinen Gegentheil zur eydlichen Verneinung derer Documenten zuzulassen, sondern andere Recognoscenten, als Zeugen, deshalber angäbe, welches ihm vergönnet, vid. B. de Lyncker. *in anal. ad tit. de fide instrum. th.* 24. müssen dieselbe vorhero schwören, daß sie, auf die vorgelegte Urkunden, wofür sie dieselbe halten oder erkennen, die rechte reine Wahrheit sagen wollen, und ist, in solchem Fall, der Producent gewisse Articul samt denen Nahmen derer Zeugen, so er zur Recognition zu gebrauchen Vorhabens, auch Abschrifften derer Documenten, in Sächsischer Frist, zu überreichen, und Commissarien darzu auszubitten schuldig, darwider dem andern Theil, gewisse Fragstücke, welche allein auf Hand und Siegel, und also auf die äusserliche Form derer Urkunden, nicht aber auf die Sache selbst, so in denen Documenten enthalten, gerichtet seyn, zu übergeben frey stehet. Conf. Carpz. 1. 17. 14.

Wie die recognition durch andere geschehe.

§. XXV. Auch begiebt sichs zu Zeiten, daß, weder die Recognition, noch eydliche Diffession, statt findet, nemlich, wann die Personen, so ein Document unterschrieben, mit Tode abgangen, oder abwesend sind; denn, in solchem Fall, wird die Vergleichung mit andern kenntlichen Schrifften, welche von beglaubten Personen gebührlich zu recognoscirẽ seyn, angestellet, und also derer Verstorbenen oder Abwesenden Hände bewiesen. Carpz. *l. supr. cit. d.* 15.

Zuweilen wird comparatio literarum angestellet.

(*a*) *vid. omnino* Carpz. *in proceſſ. tit.* 14. *art.* 3. *n.* 48. *& ſeqq.*

(Die Comparatio literarum ist per *O. P. S. N. Tit. XXV.* §. 5. gäntzlich aufgehoben; die Recognitio per testes aber, d. §. nur certo respectu zugelassen.)

Einnehmung des Augenscheins.

§. XXVI. Wann von einem Theile bey seinem Beweißthum, die Einnehmung des Augenschcins gebeten wird, oder aber von dem Richter, wenn gleich kein Theil darum angesuchet, auch ungeachtet das Zeugniß schon publiciret wäre, zu besserer Nachricht, dienlich befunden wird, ist dieselbe, in beyder hierzu vorgeladener Partheyen Gegenwart, mit Fleiß zu verrichten, davon deutlicher Bericht ad Acta zu bringen, auch, wo nöthig, von einer hierzu genugsam geschickten Person ein Abriß und ausführliche Beschreibung zu fertigen, und denen Actis beyzulegen. *j. O. P. S. N. Tit. XXVIII.* §. 1.

Dabey zuweilen Zeugen abzuhören.

§. XXVII. Da nun, des Augenscheins halber, Zeugen zu verhören, werden dieselbe, in Beyseyn des Gegentheils, beeydiget, auf den Augenschein geführet, ihnen die streitigen Oerter gezeiget, und ihre Aussage fleißig registriret, und gleicher Gestalt ein Abriß gefertiget.

Zu Rechnungen sind Calculatores zu verordnen.

§. XXVIII. Desgleichen, wenn die Sache auf Rechnung beruhet, welche bey währendem Gerichts-Termin füglich nicht expediret werden kan, so mag man solche Calculatores und Rechen-Meister verordnen, die, in Gegenwart derer Partheyen, die Rechnungs-Summa richtig, und wie sie es allenthalben befunden, in einen schrifftlichen ausführlichen Bericht bringen, und denselben einschicken. *O. P. S. N. c. l.* §. 2.

Der XIV. Titul

Von Herausgebung derer brieflichen Urkunden/ so einer bey seinem Gegentheile suchet.

§. I.

Die begehrten Documenta sind zu ediren, es könte denn schwöhren, daß er sie nicht habe.

WAnn ein streitender Theil anbringet, daß bey seinem Gegentheil briefliche Urkunden, Register oder Schrifften vorhanden, deren er zu seinem Beweiß benöthiget, dahero er begehret, solche heraus zu geben u. vorzulegen, der aber, von welchem die Edition begehret wird, vorgäbe, daß er sie nicht hätte, so ist er eydlich zu betheuren schuldig, daß er die begehrten Documenten nicht habe, noch gefährlicher Weise von abhanden komen lassen, und mag dißfalls von dem Gegentheile keinen Eyd für Gefährde fordern. (a) *j. O. P. S. N. Tit. XXVI.* §. 1.

§. II. Ehe und zuvor aber einem, ietzt gemeldter Eyd, auferleget wird, ist

(a) Carpz. *l.* 17. 28.

ist vor allen Dingen dahin zu sehen, ob es auch dergleichen Fall sey, in welchem einer die Urkunden seinem Gegentheile zu ediren verbunden (denn der Beklagte regulariter nicht schuldig ist, Klägern die Documenta zu ediren] (*a*) nemlich, ob die Briefe demjenigen, so selbiger Edition suchet, zugehören, oder beyden Partheyen gemein sind; ingleichen, ob denn auch einige Muthmassung, daß der Theil, von dem die Edition begehret wird, solche briefliche Urkunden bey sich habe, denn sonst unbillig wäre, iemand, auf blosses Angeben, des Gegentheils, mit der Edition derer Documenten und gedachtem Eyde, zu beschweren; Und ist allenfalls derjenige, welcher die Edition derer, dem Angeben nach, ihm zugehörigen, oder beyden Theilen gemeinen Urkunden begehret, ihm deswegen, daß er solche Briefe bey sich habe, einen sonderlichen Eyd in einer ordentlichen Klage zu deferiren befugt, auf welchem Fall denn der, bey dem die Edition gesuchet wird, solchen deferirten Eyd, da gleich keine Vermuthung wider ihn vorhanden, nachdem der Deferent den Eyd vor Gefährde abgeleget, zu leisten schuldig, und solchen dem Gegentheile zurück zu schieben, oder auch sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten nicht befugt ist. (*b*)

Jedoch muß Nachricht beygebracht werden, daß die Urkunden vorhanden und zu ediren seyn.

§. III. Es ist aber, da gleich einem, in oberwehnten Fällen, die Edition, vermittelst Eydes, zu thun auferleget würde, doch zu solchem Eyde nicht zu eilen; sondern, wenn einer alle die Briefe, welche er bey sich hätte, vorzulegen erböthig, wird er damit erstlich zugelassen, und dem Gegentheile sich darinnen zu ersehen verstattet, und wann derselbe sodann mit solcher Edition nicht vergnügt seyn will, dabey glaubwürdig vorwendend, daß, über solche, noch mehr Briefe müsten da und vorhanden seyn, alsdann ist, nach Befinden, erstgedachter Eyd, der Edition halber, wircklich abzulegen.

Wie der Eyd abzuwenden.

§. IV. Würde sich iemand der Edition und solches Eydes, ohne erhebliche Ursachen, verweigern, mag er, durch eine ansehnliche Strafe, nach Gelegenheit derer Sachen und seines Vermögens, oder auch der Kläger, wenn von ihm die Edition billig gesuchet wird, bey Verlust seiner Klage, dazu angehalten werden; der Beklagte aber, in solchem Fall, zu gewarten haben, daß die begehrten Documenta, wann etwa Kläger Abschrifft davon hat, als ob sie wircklich ediret und recognoscirt wären, gehalten, und hierauf, nach Befindung, in der Haupt-Sache erkannt werden. (*c*)

Wie der Verweigernde zur Edition anzuhalten.

§. V. Wofern nun gleich derjenige, von welchem die Edition gefordert wird, mit seinem Eyde erhält, daß er die begehrten Documenta nicht bey sich habe, der Producent aber gleichwohl solche Documenta anders woher erlanget, und selbige zu recognosciren vorleget, kan Producent sich, derer selben Recognition, nicht entbrechen. Der

Producent kan nach des Gegentheils abgelegtem Eyde sich derer Documenten anderswo erholen.

(*a*) *l. 1. & 4. C. de edendo.* (*b*) Carpz. *cit. l. def.* 28. (*c*) Id. *d.* 30.

Der XV. Titul
Von dem Erfüll- und Reinigungs-Eyde.

§. I.

Der nicht gnugsame Beweiß wird mit dem Eyde erfüllet.

WAnn einer seine Klage oder Fürbringen, so er zu beweisen schuldig ist, gar nicht erweiset, auch nicht einmahl bescheiniget, so ist Beklagter, unerachtet dieser gleichfalls seine in eventum vorgeschützte Exception nicht erwiesen hätte, von angestellter Klage, ohne Abschwöhrung eines Eydes, zu entbinden. Wann aber Kläger etwas, welches iedoch zum halben Beweiß nicht hinlänglich wäre, erwiesen hat, alsdenn muß Beklagter die, wider ihn aufgebrachte Præsumtion, durch den Reinigungs-Eyd ablehnen: (a) hätte aber Kläger, durch einen unverwerfflichen, oder durch zween untüchtige Zeugen, oder durch Documenta, welche zwar nicht indubia seyn, oder doch durch unterschiedene Muthmassungen so viel erwiesen, daß es, nach dem vernünfftigen Ermessen eines Richters, einen halben Beweiß ausmachet, (b) so wäre er, Kläger, zum Erfüllungs-Eyd, er mag nun solches gebeten haben, oder nicht, (c) zuzulassen. (d) Es sind aber gewisse Fälle, als: Ehe-Sachen, ingleichen wann dem Kläger durch den Eyd ein grosses Vermögen zuwüchse, worinn dieser Eyd nicht statt hat, sondern vielmehr dem Beklagten der Reinigungs-Eyd ordentlicher Weise zuerkannt wird. (e) Anlangend Beklagten, wann demselben der Beweiß seiner vorgeschützten Exception oblieget, und er *solche semiplene* erwiesen, ist er gleichfalls zum Suppletorio zu lassen: *Hätte er aber nicht* semiplene, iedoch etwas erweißlich gemacht, so müste Kläger die daher wider ihn entstehende Muthmassung, vermittelst Eydes von sich lehnen; welches er aber zu thun nicht schuldig ist, wann Beklagter seine Exception nicht einmahl bescheinigen kan. (f) Es kan aber derjenige, welcher einen oder andern Eyd abschwöhren soll, den Eyd vor Gefährde, so wenig von seinem Gegentheil, als vom Richter, fordern. (g) Aber wie? wann beyde Theile, bey geführtem Beweiß und Gegen-Beweiß, etwas Beweiß vor sich haben, und also die Sache zweifelhafftig ist? in diesem Fall stehet es in richterlicher Ermäßigung und auf fleißiger Erwegung aller Umstände und Vermuthung, in was Ansehen, Ehren und Würde iede Parthey sey, dahero es einem Christen eher als einem Juden, wann diese beyde gegen einander Beweiß führen,

Ob es dem Kläger oder Beklagten aufzulegen.

aufzulegen

(a) Mev. D. 173. (b) Id. 7. D. 375. & seq. & 3. D. 402. (c) Gail. 1. O. 108. n. 4.
(d) Id. 8. D. 368. (e) Fab. in C. l. 4. tit. 1 d. 44. Berlich. 1. Concl. 54. add. Synt. Ex. 17. th. 44. (f) Conf. Synt. cit. Ex. 17. th. 44. & seq. (g) Synt. c. l. th. 46.

aufzulegen ist; (a) ingleichen, welcher von der Sache die beste Wissenschafft habe, (item: ob einer de veritate, der andere aber nur de credulitate schwöhren könne? v. *O. P. S. N. Tit. XXX.* §. 1.) und was einer vor dem andern erwiesen, ob nicht des einen Beweiß stärcker, als des andern seiner sey; zu welchem nun der Richter das meiste Vertrauen hat, daß er die Wahrheit aussagen werde, demselben mag er den Eyd, in bemeldtem Fall, auferlegen. (b) Aber wie, wann auf beyden Theilen alles gleich ist? in diesem Fall hält Brunn. *ad l.* 3. *C. de reb. cred.* davor, daß man Beklagten, als welcher, wann es auf die Condemnation oder Absolution ankömmt, mehr Faveur vor sich hat, zum Eyde lassen solle. Von dem Beweise, so durch Handels-Bücher geführet werden, ist in specie *O. P. S. N. c. tit.* §. 4. und die daselbst allegirten Mandata nachzulesen.

Der XVI. Titul

Von Delation und Relation des Eydes/oder Schiebung derer Sachen ins Gewissen, oder Wiederzurückschiebung/ auch Annehm- und Leistung derer Haupt-Eyde.

§. I.

Der Kläger kan dem Beklagten die Klage ins Gewissen schieben.

DEr Kläger mag so wohl in ordentlich- als summarischem (c) Processe, dem Beklagten die Klage, entweder gantz oder einen und andern Klage-Punct oder Umstand, zu schleuniger Abhelfung der Sache, ins Gewissen schieben, ob er gleich keinen Beweiß oder Vermuthung vor sich hätte, oder die Præsumtio Juris vor Beklagten wäre, und solche ihm im Wege stünde, (d) denn, weil er durch die Eydes-Delation, zu Abschwöhrung des Eydes vor Gefährde, sich stillschweigend verpflichtet, so ist dahero zu vermuthen, daß er, seiner Delation halber, gewisse und trifftige Ursachen haben müsse; iedoch muß es vor angelobter Gewähr und Kriegs-Befestigung, so viel das Sächsische Recht betrifft, (juxta *O. P. S. N. Tit. XVIII.* §. 1. so gleich im Klage-libell) geschehen. Nach gemeinem Käyserlichen Recht aber, wird die Eydes-Delation, nach der litis-contestation, auch nach geführtem Beweiß, wann man besorget, daß derselbe nicht hinlänglich seyn möchte, bis zum Urtheil zugelassen. (e)

(a) Carpz. *1. 23. 7.* (b) Brunn. *3. Decis. 4.* (c) *vid.* Carpz. *1. 8. 31. n. 1. & 1. 12. 35.*
(d) Id. *3. Resp. 42.* B. de Lyncker. *in anal. ad tit. de jurejur. th. 32.* (e) *Synt. Civ. Ex. 17. th. 32.*

Nach Angelobung der Gewähr, oder geschehener litis-contestation, hat die Delatio Juramenti nicht statt.

§. II. Wann aber die Gewähr wircklich angelobet, oder Lis (ohne Vorbehalt der geforderten Gewähr) contestiret worden, wird bemeldte Gewissens-Schiebung nicht zugelassen, da der Kläger gleich zuvor derentwegen protestiret und sichs bedinget hätte; weil die Protestatio, in denen Fällen, worinnen durch die Gesetze etwas gewisses angeordnet, und von dem Willen derer Partheyen nicht dependiren, nichts hilfft; (a) Es wäre denn, daß solche litis contestation nicht pure, sondern mit Bedingung und eventualiter geschehen, und die Gewähr noch nicht angelobet worden, oder nach angelobter Gewähr oder geschehener litis-contestation von neuem ein incident-punct sich ereignete, denn, auf solchen Fall, die Eydes-Delation noch statt findet. (b)

Wer den Eyd deferiren könne.

§. III. Es kan derjenige den Eyd deferiren, welchen die Sache angehet, und die Administration seiner Güter hat. In Pupillen- und Minderjährigen Sachen aber, pflegen die Vormünder und Vorsteher, nach Befindung derer Umstände, den Eyd zu deferiren; immassen auch eine Weibs-Person ihres Curatoris Einwilligung hierzu gebrauchet, soll anders die Eydes-Delation zu recht beständiger Weise geschehen. (c) Ob aber eine unehrliche Person (infamis) dem Gegentheil die Sache ins Gewissen schieben könne? solches negiret Carpzov. 1. 14. 6. weil derjenige, welchem der Eyd deferiret ist, solchen nicht sicher referiren könne: Von welcher Meynung aber andere abweichen, weil die Relatio, bey der Eydes-Delation, nothwendiger Weise nicht erfordert wird. (d)

In was Sachen die Eydes-Delation statt habe.

§. IV. Die Eydes-Delation oder Gewissens-Schiebung (welche *juxta O. P. S. N. c. Tit. XVIII.* §. 3. so wohl in factis propriis als alienis, mit der general-Clausul: Kläger wolle Beklagten hierüber den Eyd deferiret, geschehen kan) hat, in allen Civil-Sachen, und daherv auch, wenn die Injurien-Klage civiliter angestellet worden, statt; ingleichen in Sachen, welche sonsten ehrenrührig seyn, als, im anvertrauten Gute, ob schon Kläger Beklagten eines Betrugs beschuldigte; (e) iedoch daß nicht über den begangenen Betrug (als, Ob nicht Beklagter gefährlicher Weise dieses oder jenes gethan?) der Eyd deferiret, (f) auch nicht auf eine Strafe, sondern bloß, auf Erstattung einer gewissen Sache oder Forderung, geklaget wird. Ferner, in Ehe-Sachen mag man auch den Eyd deferiren, da solches Jurament zu Bestärckung der angegebenen Ehe-Versprechung gerichtet ist, nicht aber, wann hierdurch das vorgegebene eheliche Verloben verneinet werden solte, zumahl ohne das die heimliche Verlöbnisse nicht bündig sind. (g)

§. V.

(a) Carpz. *l. 11. d. 14.* (b) Id. *l. 12. 1.* (c) Id. *l. 12. 38.* (d) B. de Lynck. *in anal. ad tit. de jurejur. th. 35.* (e) Id. *cit. l. th. 40.* (f) Carpz. *l. 12. 31.* (g) Id. *3. Consist. 44.*

§. V. Es mag auch der Beklagte, den Grund seiner Exeeption, dem Kläger ins Gewissen schieben, so ihm deren Beweisung, durch ein Rechtskräfftiges Urtheil, noch nicht auferleget ist, oder er sich selbst darzu, bey der Litis-contestation, mit Bedingung und Vorbehaltung des Gegen-Beweises, erbietig gemacht hat; denn, nach auferlegtem Beweise, oder nachdem er sich selbsten darzu erboten, wird er, zur Gewissens-Schiebung, nicht gelassen; (a) auch muß derselbe nicht im letzten Satze erst diese Delation vornehmen, sondern im ersten, oder zum wenigsten im andern, damit der Kläger, mit seiner Nothdurfft, hierauf gehöret werden könne. Conf. *O. P. S. N. Tit. XXI.* §. 2.

Der Beklagte mag auch über seiner Exceprion dem Kläger so lange den Eyd referiren.

§. VI. Derjenige, welchem, von seinem Gegentheil, etwas ins Gewissen gestellet, oder in seine Wissenschafft und Wohlbewust geschoben worden (unter welchen beyden Formuln ein mercklicher Unterschied ist: die erste wird gebraucht, wann der Eyd super facto proprio, über das eigene Thun; die andere aber wann der Eyd super facto alieno, über eines Fremden That, deferiret wird; gestalt die Klage super facto alieno nicht kan ins Gewissen geschoben werden) (b) [so iedoch in Electoratu per *O. P. S. N. c. Tit. XVIII.* §. 3. nicht mehr zu attendiren) mag solchen Eyd referiren, oder wieder zurück- und heimschicken, und zwar alsobald auf beschehene Delation, ehe ihm die Eydes-Leistung durch einen Bescheid oder Urtheil auferleget worden, oder zum längsten, ehe dasselbe seine Krafft erreichet, vermittelst darwider eingewandter Läuterung, oder aber aufs wenigste, so er ihm inzwischen solches zu thun bedungen und vorbehalten, auch auf den letzten Falle, wenn er es ihm alleine bedinget, muß er sich, binnen der Zeit, da er sonsten Citation zur Eydes-Leistung auszubringen schuldig, eigentlich erklären, ob er den Eyd zurück schieben, oder selbst schwöhren wolle? (c) [Juxta *O. P. S. N. Tit. XVIII.* §. 1. muß der Beklagte sich sogleich in Termino, nach beschehener delation erklären: Ob er schwöhren, den Eyd referiren, oder das Gewissen mit Beweiß vertreten wolle; Anders wird pure auf Ablegung des Eydes erkannt.]

Der deferirte Eyd mag referiret werden.

§. VII. Es hat aber ietztgedachte Relation und Wiederheimschiebung keinesweges statt, wenn einem die Klage allein ins Gewissen gestellet, oder ihm die Sache allein bewust ist, oder er das deferirte Juraiment bereits angenommen hat, und zu schwöhren sich erboten. Ingleichen, so einem der Reinigungs-Eyd, oder die eydliche Verneinung derer Documenten oder eydliche Specification der Erbschafft, deren einer sich ohne Aufrichtung eines Inventarii angemasset, auferleget worden, denn in solchen Fällen kan man sich der Relation gar nicht gebrauchen. Von welchen allen ein mehrers beym Carpzov.

Ausgenommen etliche Fälle.

(a) Carpz. *l. 12. 32. & seq.* (b) Id. *l. 12. 40.* (c) Id. *l. 14. 2.*

l. 14. *def.* 3. 7. 8. 9. 10. zu befinden. Conf. Lauterbach, *de relatione jurisjurandi. Tubing.* 1674.

Der Deferent muß zuförderst den Eyd vor Gefährde ablegen.

§. VIII. Uber dieses hat der, welchem ein Jurament deferiret worden, in Acht zu nehmen, daß er von dem Deferenten zuförderst den Eyd vor Gefährde begehre, welches annoch geschehen kan, wann gleich der Haupt-Eyd allbereit acceptiret, oder auch derselbe, durch ein Urtheil, auferleget worden, und wird dem Richter frey gelassen, zu Ablegung dergleichen Eydes, einen gewissen Termin zu benennen. Damit aber gleichwohl hiedurch nicht vorsetzliche Verzögerungen und Bey-Urtheile verursachet werden, ist billig verordnet, daß der, welchem der Haupt-Eyd deferiret worden, wenn er vom Gegentheil den Eyd für Gefährde haben will, denselben in der Citation, die von ihm auszubringen ist, zu Leistung solches Eydes ausdrücklich citiren lasse, (a) auch ist der Deferent hierauf, solchen geforderten Eyd für Gefährde, er sey ihm gleich durch ein Urtheil auferleget oder nicht, in Ansehung, daß er alsobald bey der Delation sich selbst dessen zu bescheiden gehabt, unweigerlich abzulegen schuldig, denn sonsten ist Beklagter nicht schuldig, den deferirten Eyd abzuschwöhren: (b) Würde aber der, welchem der Haupt-Eyd deferiret worden, den andern Theil nicht ausdrücklich zum Eyde für Gefährde, sondern allein zu Anhörung des Haupt-Eydes laden lassen, wird er alsdenn, solchen Eyd zu suchen, ferner nicht zugelassen, sondern der Deferent damit verschonet. (c) Es sind auch Eltern, welche ihren Kindern den Eyd deferiren, solchen abzuschwöhren nicht schuldig. (d) Gleicher Gestalt kan der Eyd vor Gefährde nicht gefordert werden, wann einer das Juramentum suppletorium oder *purgatorium* abschwöhren, oder die producirte Documenta eydlich diffitiren, oder die angetretene Erbschafft, in Ermangelung eines beständigen Inventarii, vermittelst seines leiblichen Eydes anzeigen soll. v. Carpz. l. 12. 25. *& seqq.*

Wie es zu halten, wenn der Deferent nicht erscheinet.

§. IX. Wann der Deferent, auf dem Fall, da der Eyd vor Gefährde von ihm gebührlich gefordert, und er hierzu vorgeladen worden, nicht erschienen, oder sich des Eydes für Gefährde (ohne erhebliche Ursachen) weigern würde, wird der deferirte Eyd vorgeschwohren und geleistet geachtet, und also darauf erkannt. (e)

Der Kläger mag zeitlich von der Delation abstehen.

§. X. Sonst aber, da der Kläger den Eyd einmahl deferiret hätte, dennoch hernach lieber davon ablassen, und seine Klage beweisen wolte, wird ihm solches, vergebliche Eyde zu verhüten, auch nach Angelobung der Gewähr und beschehener Kriegs-Befestigung, (f) verstattet, wenn es nur geschicht, ehe und

(a) *vid.* Carpz. *l.* 12. 23. (b) *Synt. Ex.* 17. *th.* 33. *add.* Mev. 6. *D.* 204. *ubi ent.* (c) Carpz. *l.* 12. 23. *n.* 3. (d) Id. *cit. l. D.* 24. (e) Id. *cit. l. d.* 28. (f) Id. *cit. l. d.* 3.

und zuvor erstlich der Beklagte den deferirten Eyd acceptiret, oder zum andern, denselben referiret, oder drittens, ein Urtheil darauf ergangen, so Krafft Rechtens erreichet; dann, wenn deren eines erfolget, hat es bey geschehener Delation sein Bewenden; (a) Es wäre dann, daß sich ein neuer Beweiß oder Documenta, wovon Producent vorhero nichts gewußt, fänden. (b) Add. Mev. 2. *D.* 93. *&* 3. *D.* 201. *&* 4. *D.* 296.

und den Beweiß übernehmen.

§. XI. Wann nun einem ein Eyd, er sey ihm gleich von dem andern Theile deferiret oder referiret worden, durch ein Interlocut-Urtheil zuerkannt [welches allerdings nöthig, dann sonsten der abgeschwohrne Eyd ungültig und ohne alle Wirckung ist, es wäre dann Sache, daß der Richter die Parthey den Eyd im Gerichte abschwöhren ließ] (c) oder auch sonsten, aus Richterlichem Amte, der Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd, auferleget wird, ist er, von der Zeit an, da das Urtheil oder Bescheid, auch dasjenige, wodurch die dawider eingewandte Läuterung oder Appellation verworffen ist, (d) seine Rechts-Krafft erreichet, innerhalb acht Tagen sich anzugeben, auch anzuhalten, welches auch durch einen Anwald, welcher in specie darzu gevollmächtiget ist, geschehen kan, (e) verbunden, daß hierzu eine Sächsische Frist angesetzet, und der Gegentheil das Schwöhren anzuhören citiret werde, auf welchem Termin dann, er, zu schwöhren schuldig ist: (dieses octiduum ist per *O. P. S. N. Tit. XVIII.* §. 7. in allen juramentis legalibus & delatis aufgehoben.) Wenn er aber im angesetzten Termin, ohne rechtmäßige gnugsame Ursachen, ausen bleibet, oder, vorgedachte Frist und vorgeschriebene Weise, die Citation auszubringen, nicht in Acht nimmet, hat er sich, ob er gleich vor Verfliessung der zum Schwöhren angesetzten Sächsischen Frist, sich darzu anerbötig machte, daran (da gleich Gegentheil dieses Versehen nicht urgiret) versäumet, und wird ferner mit seinem Eyde nicht zugelassen, (f) sondern, was nach derer Acten und Sachen Beschaffenheit, wegen solcher Versäumniß, recht ist, erkannt.

Derjenige, so schwöhren soll, muß in acht Tagen sich offeriren, und um Citation an den Gegentheil ansuchen.

§. XII. Es wäre dann, daß derjenige, welchem, den Eyd abzulegen zuerkannt ist, durch kundbare ehehafftliche Verhinderungen hiervon abgehalten worden, und solche so bald in termino, wann Gegentheil auf die Versäumniß klaget, beybringen möchte, denn damit wird er billig zugelassen, und darüber erkannt: Wann aber selbige Ursachen nicht erheblich, oder sofort nicht bescheiniget werden können, ist auf die Versäumniß zu sprechen.

Er könte dann seine ehehafftliche Verhinderungen beybringen.

§. XIII. Wiewohl nun in vorhergehendem gesetzet worden, daß, nach dem Urtheil, darinnen der Eyd aufgeleget, und zwar, wann solches Rechts-kräfftig worden, die Oblation zum Eyde, und Ansuchen um Citation, so dann binnen acht

Nach gemeinen Sächsis. Rechten ist die Anticipation zugelassen.

(a) Carpz. *def.* 4. (b) Id. *cit. d. in fin.* (c) Id. *d.* 34. (d) Id. *def.* 10. (e) Id. *def.* 12. (f) Id. *d.* 8.

acht Tagen geschehen solte, welches in Chur-Sächsischen Gerichten so genau erfordert wird, daß einem dißfalls vor der Zeit, und ehe das Urtheil seine Krafft Rechtens ergriffen hat, einzukommen und sich anzugeben nicht frey stehet, so gar, daß, wenn es geschähe, die ihm zuerkannte Eydes-Leistung vor desert geachtet wird: (a) (so jedoch nunmehro, wie ad §. præc. erwehnet, cessirt) Es hätte dann die Parthey, vor Ablauff der Zeit, Prorogation gesuchet, oder Gegentheil wider die Zulassung zur Eydes-Protestation nicht excipiret; (b) So ist doch, in andern Sächsischen Landen, hergebracht, daß, wenn gleich, noch vor Ablauff derer zehen Tage, und also, ehe erwehntes Urtheil Rechts-kräfftig worden, einer sich zum Eyde offeriret, und um Citation ansuchet, er deßhalben nicht abgewiesen, sondern nichts destoweniger, nachdem das Urtheil seine Krafft erreichet, die gebetene Citation ertheilet wird. Inmaßen auch nach Chur-Sächsischem Recht, in Ehe- und Criminal-Sachen, ingleichen in Abschwöhrung des Eydes, wodurch, in Ermangelung eines Inventarii, die Erbschafft anzuzeigen ist, diese achttägige Frist nicht in Acht genommen wird. (c)

Der da schwöhren soll, kan sein Gewissen mit Beweiß vertreten.

§. XIV. Es mag aber derjenige, welchem von seinem Gegentheile der Eyd deferiret, und solchen zu schwöhren durch Urtheil zuerkannt wird, da er sich des Eydes entledigen, und dem Deferenten den Eyd nicht deferiren will, sein Gewissen mit Beweise vertreten, wenn er ihm gleich dasselbe, vor dem Urtheil, darinne ihm der deferirte Eyd auferleget worden, nicht bedinget hätte, noch in dem Urtheil, welches seine Krafft erreichet, ausdrücklich vorbehalten worden wäre; (d) jedoch, daß er sich darüber innerhalb acht Tagen, von der Zeit, da das Urtheil seine Rechts-Krafft erlanget, erkläre, und, von jetztgedachter Zeit an, (juxta *O. P. S. N. Tit. XIX.* §. 2. *a tempore rei judicatæ*,) binnen Sächsischer Frist die Beweiß-Artickel gerichtlich einbringe: (e) und das in Acht nehme, was sonsten einem Zeugen-Führer oblieget und gebühret. Wann aber derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, denselben einmahl acceptiret, und solchen zu schwören sich erkläret, (f) oder sich an seinem Beweise, damit er sein Gewissen vertreten wollen, versäumet, oder dem Deferenten solcher referiret worden, wird er, mit Beweisung zu Vertretung des Gewissens, ferner nicht gehöret.

In solchem Falle wird kein Gegen-Beweiß verstattet.

§. XV. Da nun einer, dem das Juramente heimgeschoben worden, zu Vertretung seines gerühmten Gewissens, sich, wie gemeldet, der Beweisung anmaßet, ist Gegentheile, nemlich dem Deferenten, kein Gegen-Beweiß, (g) auch keine Ubergebung derer Fragstücken, so viel die streitige Sache betrifft, (vid. *O. P. S. N. c. l.* §. 2) zu verstatten, sondern der Beweiß-Führer, so er dasjenige, was

(a) Carpz. *d.* 18. & 19. (b) Id. *d.* 19. (c) Id. *d.* 15. 16. 17. (d) Id. *t.* 14. *d.* 14. (e) Id. *c. l. d.* 17. (f) Id. *cit. l. d.* 15. (g) Id. *c. l. d.* 16.

was er schwöhren sollen, mit Recht erwiesen, und also sein Gewissen vertreten, von der Klage zu absolviren.

§. XVI. Wann er aber nichts, oder nicht gnugsam, erwiese, mag er den deferirten Eyd, auf vorhergehenden Klägers Eyd vor Gefährde, nochmahls schwöhren, (a) [vide tamen *O. P. S. N. c. l.* §. 1.] oder, da er solches, mit gutem Gewissen nicht vermocht, wird in der Sache wider ihn billig erkannt; er kan aber den deferirten Eyd nicht wiederum heimschieben. (b) Dieser jetzt gemeldte Regress vom Beweißthume zum Eyde, wird auch zugelassen in andern Fällen, da die Vertretung des Gewissens statt findet, nemlich: Wann einem, in Mangel eines zu Recht beständigen Inventarii, vermittelst Eydes die Erbschaffts-Stücke zu specificiren und anzugeben, oder der Reinigungs-Eyd, oder auch der Minderungs-Eyd auferleget wird. Add. Carpzov. 1. 14. 20. & seq. Nicht aber in Injurien-Sachen. vid. *O. P. S. N. c. l.* §. 2. *in fin.*

Wann der, so sein Gewissen mit Beweiß vertreten wollen, nichts erweiset, mag er noch schwöhren.

§. XVII. Da aber derjenige, so sich, wie jetzt gemeldet, an statt des Eydes, einer Beweisung angemaßet, sich daran versäumet, wird er ferner zur Eydes-Leistung nicht gelassen. (c)

Er habe sich dann an dem Beweiß versäumet.

§. XIIX. Würde auch einer, in vorbesagtem Falle, da zu Abwendung der Eydes-Leistung der Beweiß zuläßlich, sich desselben unterfangen, Beweiß-Artickel übergeben, und wenn er darüber verstorben, die Erben gleichwohl solchen Beweiß vollführet, aber da sie nichts erwiesen, erkannt werden, wird ihnen nicht weniger zu dem Juramento credulitatis, daß sie nemlich dafür halten, es wäre die Sache also beschaffen, der Regress verstattet, jedoch auf des Deferenten vorhergehenden Eyd vor Gefährde. Ferner, wenn einer, wegen des deferirten Eydes, offt erwehnter maßen sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten sich angemaßet, solchen aber nicht völlig vollführet, sondern nur so viel beygebracht, daß ihm der Erfüllungs-Eyd zuerkannt worden, er aber, indem er die Zeit nicht beobachtet, sich an diesem Eyde versäumet, und darauf Todes verfahren; so ist zwar bemeldtes Juramentum suppletorium vor versäumet zu halten, denen Erben aber nichts destoweniger, an statt des dem Verstorbenen deferirten Haupt-Eydes, das Juramentum credulitatis zu schwöhren nachgelassen. Add. Carpz. 1. 14. 14.

Wie es zu halten, wann der Vertreter des Gewissens verstorben.

(1) Im ersten (2) Im andern Fall.

§. XIX. Wann, nach ausgebrachter Citation, der Part, so den Eyd aufnehmen soll, auf den angesetzten Termin nicht erscheinet, der andere Theil aber zugegen und zu schwöhren bereit ist, darff der aufgelegte Eyd nicht geleistet werden, sondern wird vor geschwohren und geleistet geachtet. (d)

Wie wann der andere Theil nicht erscheinet.

§. XX. Es wird, in Chur- und Fürstlichen Sächsischen Landen, wegen wichtiger Ursachen und zu mehrerer Verhütung des Meineydes, erfordert, daß ein jeder Eyd, er sey für Gefährde, der Haupt-Eyd, oder wie er sonst genennet wer-

Der Eyd muß in Person abgeleget werden.

(a) Carpz. *d.* 18. (b) Id. *d.* 19. (c) Id. *d.* 23. (d) Id. *d.* 28.

werden mag, auf vorhergehende Christliche Ermahnung und Erinnerung der gewissen und schwehren Strafe des Meineydes von dem Principalen selbst persönlich, und nicht durch einen Anwalden, ungeachtet derselbe darauf ausdrücklich bevollmächtiget wäre, vor Gerichte geleistet werde. (a) Wäre aber derjenige, welcher den Eyd abschwöhren soll, eine Standes-Person, so möchte die Eydes-Leistung durch einen Anwald geschehen. Es ist auch in der Jenaischen Hof-Gerichts-Ordnung. c. 27. eine andere Limitation zu befinden. Add. Mev. 4. D. 269.

Durch wen Collegia einen Eyd leisten.

§. XXI. Wann einer Gemeinde oder Collegio ein Eyd auferleget wird, mögen sie solchen, durch drey oder vier Aeltesten, so die beste Wissenschafft von der Sache haben, oder, nach Gelegenheit, durch andere Personen, so zwar nicht die Aeltesten, denen aber doch die Sache am besten wissend und bekannt ist, so die Gemeinde aus ihren Mitteln, nach ihrem Belieben [es wäre dann, daß Gegentheil wider die vorgeschlagene Personen etwas erhebliches vorzuwenden hätte] (b) vorschlagen, leisten, und darzu der Syndicus, als Syndicus, nicht gelassen werden; Da aber der Eyd nicht dem gantzen Collegio, sondern allein etlichen Personen desselbigen deferiret worden, so wird der Kläger, weil diese Delation der auf die gantze Gemeinde gerichteten Klage, nicht gemäß, mit solcher Delation abgewiesen, es würden denn solche Personen insonderheit, um ihres eigenen Thuns willen, als Mit-Beklagte zugleich belanget, (c) auf welchen Fall zwar die Eydes-Delation auf dieselbe gewisse Personen gerichtet werden mag, jedoch, daß, nichts destoweniger noch andere Personen aus denen Aeltesten, wegen des gantzen Collegii, wie oben gemeldet, die Eydes-Leistung verrichten. Conf. *O. P. S. N. Tit. XVIII.* §. 3.

Wenn Unmündigen ein Eyd zu deferiren.

§. XXII. Wofern Unmündigen ein Juramen̄t, in einer Sache, von ihrem Gegentheil, deferiret wird, können sie ihre Wissenschafft und Wohlbewußt, eher nicht, als bis dieselben zu ihren vollmündigen Jahren kommen [mittlerweile bleibet die Sache in statu quo] (d) zu eröffnen angehalten werden, indessen, wann sie den Eyd abschwöhren wollen, sind sie dazu zu lassen, und hat sichs Gegentheil zu imputiren, daß er ihnen den Eyd deferiret hat. (e) Es kan auch ein Vormund, die, wegen seines Mündleins, angestellte Klage, dem Gegenpart wohl in das Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewußt stellen: Wann ihme, dem Vormunde, nun das deferirte Juramen̄t zurück geschoben wird, ist er dasselbe, da er sein Gewissen mit Beweise nicht vertreten kan, so viel sein eigen Thun und Wissenschafft betrifft, (f) abzulegen verbunden. Nach der *O. P. S. N. Tit. XVIII.* §. 4. sind diejenigen, so das achtzehende Jahr, oder auch in Ehe-

(a) Carpz. *d.* 39. (b) Id. *l.* 13. 3. (c) Id. *cit. l. n.* 2. (d) Id. *l.* 12. 48.
(e) Id. *cit. l. d.* 42. (f) Mev. 7. D. 385. *n.* 3.

Ehe- und Schwängerungs-Sachen nur das sechszehende Jahr erreichet, zu schwöhren verbunden. Daferne aber die Vormündere den Eyd selbst deferiren, müssen dieselben das Juramentum Calumniæ, oder relatum, auch nach Gelegenheit de veritate schwöhren. c. l.

Der XVII. Titul

Vom Juramento in litem, oder eydlichen Schätzung der geklagten Sache / wie auch Minderungs-Eyde.

§. I.

WAnn der Richter dem Beklagten auferleget, daß er die libellirte oder geklagten Stücke und Sachen, dem Kläger restituiren und wieder ausantworten soll, er aber solches, entweder vorsetzlich nicht will, oder, wegen seiner Verwahrlosung, nicht kan in vorigen Stand setzen, so mag die Obrigkeit dem Kläger auf sein Ersuchen, (*a*) wie auch seinen Erben, (*b*) das Juramentum in litem auferlegen, und also ihm verstatten, daß er selbsten dasjenige, so in der Klage enthalten, entweder nach dem gemeinen Werth, oder nach seiner Affection, über dem gemeinen Werth, zumahlen wann Beklagter die Sachen vorsetzlich nicht will herausgeben, oder solche vorsetzlicher Weise von Händen kommen lassen, anschlagen, und wenn es das Richterliche Amt dabey bewenden lässet, oder auf ein geringers mäßiget, dieselbige bewilligte oder gemäßigte Summa mit einem leiblichen Eyde bestärcken möge, welche beschwohrne Summa so dann Beklagter, alles Vorwendens ungeachtet, dem Kläger zu ersetzen schuldig ist, und wird ihm, in Verbleibung gütlicher Befriedigung, darzu verholffen. Carpz. 3. *Resp.* 16. & 23. & 29.

Dem Kläger kan der Schätzungs-Eyd auferleget werden.

§. II. Jedoch stehet dem Kläger frey, ob er dergleichen Juramentum ablegen, oder lieber der Obrigkeit heimgeben wolle, das Stück nach rechtem Werth anzuschlagen, und Beklagten zu Abtrag solches Wercks anzuhalten; (*c*) wie dann auch die Obrigkeit befuget ist, wann das Stücke noch bey dem Beklagten unversehret vorhanden, durch gerichtliche Hülffe es wegnehmen, und dem Kläger zustellen zu lassen. (*d*)

Dieser mag sich des Eydes entbrechen, und der Obrigkeit die Schätzung heimstellen.

§. III. Zu dem Juramento in litem wird auch sonderlich zugelassen der Kläger, so von einem Vormunde die Edition des Inventarii und richtige Rechnung begehret, wenn Beklagter kein zu Recht beständiges Inventarium vorzulegen,

In Manglung richtigen Inventarii und

(*a*) Mev. 6. D. 416. (*b*) *Synt. Civ. Ex.* 17. *th.* 61. (*c*) *l.* 2. *C. de in litem jurand.*
(*d*) *l.* 68. *ff. de R. V.* Vmm. *de proceff. D.* 20. *th.* 2. *n.* 4.

Rechnung wird der gewesene Minderjährige zu diesem Eyd gelassen.

gen, oder auch keine richtige Rechnung zu thun vermag; ingleichen, da über eine Erbschafft ein Inventarium aufgerichtet werden soll, solches aber nicht verhanden, und Beklagter auch der eydlichen Specification sich verweigert, so wird Klägern gleicher Gestalt das Juramentum in litem verstattet. Dieses ist zu erinnern, daß das Juramentum in litem wider die Erben des Beklagten nicht statt habe; es wäre dann der Krieg Rechtens, vor dessen Absterben, befestiget. Add. Brunn. *ad l.* 1. *C. de in litem jurand.* Vid. omnino Thomasius, *de pretio affectionis in res fungibiles non cadente.* Hal. 1701. Gerdesius *de juramento in litem affectionis.* Gryphsw. 1710.

Der Minderungs-Eyd.

§. IV. Sonst ist, vermöge derer Sächsischen Rechte und üblichen Gebrauch, eingeführet das Juramentum minorationis (**der Minderung- oder Verminderungs-Eyd**) welcher nur allein statt findet, wann einem etwas mit Gewalt abgenommen, oder aus einem Gute gewaltthätig getrieben, und hierdurch Schaden verursachet worden, welchem so dann frey stehet, solche abgenommene Sache und erlittene Schäden, gegen den Beklagten, wann er selbst der Thäter oder Verwahrloser ist, anzuschlagen, dergestalt und also, daß dieser, denselben Anschlag, entweder mit seinem Eyde vermindere, oder wie er, von dem Kläger, ohne Eyd angegeben (so doch, nach Befindung, von dem Richter mag moderiret werden) erstatten müsse; (a) Jedoch, woferne Kläger vor der Gewähr und Kriegs-Befestigung die Petition oder Ansuchung bey seiner Klage darauf nicht ausdrücklich mit eingerichtet, wird er hernach nicht damit gehöret.

Dieser ist abzuwenden, wann des Schadens Werth bewiesen.

§. V. Es kan aber Beklagter dieses Minderungs-Eydes sich entbrechen, wenn er beweiset, daß die abgenommene Stücke und erlittene Schäden so hoch, als sie von Klägern angeschlagen worden, sich nicht belauffen. Dieser Verminderungs-Eyd ist per *O. P. S. N. Tit. XXXI. §. 1.* gäntzlich aufgehoben, und nur das Juramentum Zenonianum §. 2. beybehalten worden.

Der XIIX. Titul

Vom Eyde vor Gefährde und Bosheit.

§. I.

Juramentum calumniæ vel malitiæ.

Von denen zum Proceß gehörigen Eyden, ist noch zu gedencken des Juramenti calumniæ und malitiæ, oder, des Eydes vor Gefährde und der Bosheit, welcher, auf derer Partheyen Begehren, nothwendig præstiret werden muß; dann sonsten ist der Proceß null und nichtig, so gar, daß die streitende Partheyen solchen Eyd einander nicht können ausdrücklich erlassen. Indessen wann sie solchen einer dem andern nicht abfordern, so bestehen doch die gericht-

(a) Carpz. *l.* 23. 28.

gerichtliche Handlungen. (a) Es sind auch etliche Personen von diesem Eyde frey, wann nemlich Eltern mit ihren Kindern, ein Lehn-Herr mit seinen Vasallen, die Obrigkeit mit ihren Unterthanen, oder die Stände des Reichs, mit einander Proceß führen. (b) In denen Sächsischen Landen, ist dieser Eyd nicht üblich; es mag aber eine Obrigkeit und Richter, wann und so offt, es sey gleich vor oder nach der Litis Contestation, vermercket wird, daß entweder eine unnöthige Rechtfertigung angefangen, oder von einer und der andern Parthey, gefährlicher Verzug derer Sachen gesuchet werde, ihme oder dem Advocato, nach Beschaffenheit derer Umstände, da es die Parthey suchet, oder auch Amts wegen, das Juramentum malitiæ auferlegen. (c) Vid. *O. P. S. N. Tit. XXXIII. Dec. El.* 70.

Dessen Innhalt.

§. II. Es bestehet das Juramentum Calumniæ darinne, daß der Part, oder Advocat, schwöhren solle: Wie er, eine gerechte Sache zu haben, glaube; was er vorbringe und begehre, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, noch Aufschub und Verlängerung der Sache, sondern allein zur Nothdurfft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen und Erzehlung der Geschicht, in allen seinen Umständen, ohne Gefährde, antworten, und, so bald er aus dem Beweiß, oder sonsten bey währendem Processe, befinden würde, daß er eine ungerechte Sache hätte, davon abstehen, und sich deren gäntzlich enthalten möge.

Wird auch auferleget in Läuterungen,

§. III. Und weil sonderlich auch das Mittel der Läuterung sehr gemißbrauchet wird, so ist, so bald man vermercket, daß nur vergeblicher Verzug der Sachen dadurch gesuchet werde, dem Läuteranten oder Advocaten, oder, nach Befindung, beyden zugleich, vor und ehe der Läuterung deferiret wird, den Eyd vor Gefährde aufzuerlegen. Conf. *O. P. S. N. Tit. XXXV.* §. 1.

und Appellation.

§. IV. Welches gleichergestalt, bey Einwendung derer Appellationen, in Acht zu nehmen.

Ingleichen bey Interventionen.

§. V. Auch hat dieses Juramentum malitiæ speciale statt: Wenn, bey Interventionen, daß solche nur einem und andern Part zu Gefallen, vergebliche Aufzüge zu suchen, eingewendet werde, starcke Præsumtiones obhanden.

Die Beschwehrde darüber kan bey dem höhern Richter anbracht werden.

§. VI. Im Fall aber einer, wegen aufgelegten Juramenti malitiæ, von dem Unter-Richter, beschwehret zu seyn vermeynet, mag er, doch ohne einige Verzögerung, solches an die höhere Obrigkeit gelangen lassen, darauf der Richter, wo die Sache anhängig, auf des Parts oder Advocaten Ansuchen, nebst Einschickung derer Acten zugleich, mit seinem Bericht einkommen muß; Was nun an dem Unter-Richter so dann zurück befohlen wird, dabey hat es sein Bewenden.

Der Verweigerer

§. VII. Da aber das Jurament, in einem oder andern Fall, vorgeschrie-

(a) Gail. *1. Obs.* 84. *& seqq.* (b) Mev. *3. D.* 191. *&* 288. (c) *Add.* Carpz. *1. 12. def.* 20. *& seqq.*

wird mit seinem Suchen abgewiesen.

bener massen, der Part zu leisten sich verweigern würde, ist selbiger mit seinem Suchen, stracks abzuweisen. Und zwar, würde Kläger sich weigern, das Juramentum calumniæ generale abzuschwören, so wäre er, mit seiner Klage, nicht zu hören. Dahingegen, wann Beklagter solchen Eyd nicht schwören will, wird er gleichfalls sachfällig, und pro convicto gehalten, iedoch muß vorhero darüber erkannt werden. (a)

Der XIX. Titul

Von dem Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß.

§. I.

Das Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

OB wohl sonsten insgemein, vor der Kriegs-Befestigung, Zeugniß zu führen nicht zugelassen, so wird doch, in gewissen Fällen, die Zeugen-Verhörung zum ewigen Gedächtnisse, nicht allein vor der Krieges-Befestigung, sondern auch vor angebrachter Klage, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, (b) wann inquisitorie verfahren wird, verstattet.

Wenn es an Klägers Seite statt.

§. II. Und zwar dem Kläger wird, solch Zeugniß zu führen, anderer Gestalt nicht vergönnet, es sey denn, daß er dessen gnugsame und erhebliche Ursachen, welche er anführen muß, habe; als, wenn die Zeugen mit grosser Kranckheit beladen, hohen Alters seyn, oder an einen andern entlegenen Ort zu verreisen ihnen vorgenommen, oder, wenn schwehre Sterbens-Läuffte vorhanden, oder auch, wenn der Kläger, seine Klage anzustellen, *unvermeidlich* verhindert wird, und dahero ordentlicher Weise sobald zum Beweise *nicht* gelangen kan. (c) (Juxta *O. P. S. N. Tit. XXVII.* kan der Kläger sich dieses Beweises ohne Unterscheid, wie der Beklagte, bedienen.)

Wenn es an Beklagtens Seite statt.

§. III. Einem Beklagten aber stehet frey, ohne Unterscheid, Zeugniß zum ewigen Gedächtniß vor der Kriegs-Befestigung, oder auch, ehe wider ihn Klage angestellet worden, nach Belieben, zu führen, die Zeugen mögen seyn alt oder jung, kranck oder gesund, wenn er nur eine erhebliche Exception, damit er sich von der künfftig besorgenden Klage entbrechen möge, vorzuwenden hat. Wofern aber die Klage allbereit gerichtlich einbracht, und der Beklagte darauf geantwortet, wird demselben solch Zeugniß zu führen nicht leichtlich zugelassen, es wären denn hierzu gnugsame erhebliche und dergleichen Ursachen, wie oben, wegen des Klägers gemeldet, vorhanden. (d)

Und wann nicht?

§. IV.

(a) Gail. *l. O. 86.* (b) Carpz. *in proceſſ. tit. 13. art. 7. n. 5.* (c) Id. *cit. l. n. 32. & ſeqq.* (d) Id. *n. 40. & ſeqq.*

§. IV. Wer nun ein solch Zeugniß zum ewigen Gedächtniß führen will, der hat bey denen Gerichten, mit Anführung aller Umstände, anzusuchen, daß ihm solches vergönnet werden möchte, und wenn daraus, nach Vernehmung des Gegentheils, da es nöthig befunden wird, daß, nach oberwehnter Beschaffenheit, der Beweiß zuläßlich, wird ein Termin bestimmet, innerhalb welchem er seine Beweiß-Articul einbringe, und wann er damit einkommen, ergehen darauf Citationes an das Gegentheil, wann kein periculum in mora verhanden, mit Uberschickung solcher Articul, ob er Fragstücke darüber zu stellen gemeynet sey? wie nicht weniger an die Zeugen, und ist sodann mit Aufnehm-Vereyd, und Abhörung derer Zeugen zu verfahren, wie es bey andern Zeugnissen bräuchlich ist. (a) Wie die Verstattung zu erlangen, und wie zu verfahren.

§. V. Wann das Zeugniß also vollführet, wird es, in denen Gerichten, an verwahrten Orten hinterleget, der Parthey auch, so das Zeugniß geführet, auf ihr Begehren, Schein darüber mitgetheilet, und nicht ehe publiciret, oder dem Gegentheil kund gethan, er habe denn, nach geschehener Litiscontestation, seine Gegen-Zeugen auch produciret und abhören lassen, und darneben der Zeugen-Führer, so nemlich die Zeugen, ad perpetuam rei memoriam, abhören lassen, darum zu gebührender Zeit angesuchet; massen ihm dann frey stehet, daß er sich dessen hernach, an statt zuerkannten Beweises, oder respective Gegen-Beweises, gebrauche, dasselbe zu dem Ende reproducire und um Eröffnung anhalte, (b) auf welchen Fall er, nach geschehener Publication, zu fernerm Beweiß nicht gelassen wird. Gebrauch solches Zeugniß entweder allein,

§. VI. Wofern er vor der Publication sich noch mehrers Beweises, nebst Zeugnisse zum ewigen Gedächtnisse, gebrauchen wolte, wird ihm solches allerdings nachgelassen, doch, daß, in solchem Fall, und wenn er sich beyderley Beweises mit einander gebrauchen will, mit Publication des zum ewigen Gedächtniß geführten Zeugnisses zurück gehalten, und dieselbe hernach zugleich verrichtet werde. oder noch mehrern.

§. VII. Es stehet ihm auch frey, iezt erwehntes zum ewigen Gedächtniß geführtes Zeugniß gantz fallen, und die darinnen abgehörte Zeugen von neuem examiniren zu lassen, und wird sodann, das vorige Zeugniß, gar nicht publiciret, noch denen Partheyen Abschrifft davon gegeben, sondern gäntzlich cassiret und abgethan. Man kan auch diesen Beweiß fallen lassen.

§. VIII. Es soll aber solch Zeugniß, wenn gebührlich und beschriebener massen damit verfahren worden, zu ieder Zeit, wenn sich derjenige, so hiebevor solches geführet und beylegen lassen, nunmehro dessen, bey der Rechtshängi- Es bleibet stets kräfftig.

(a) Carpz. *cit. l. n.* 47. & 48. (b) Id. *cit. l. n.* 54. & *seqq.*

hängigen Sache gebrauchen will, seine Krafft und Wirckung haben und behalten, und dahero, obgleich allbereit ein oder mehr Jahre verflossen, ehe solche Kundschafft zu gebrauchen gewesen, solche ihre Krafft nicht verlohren haben.

Der XX. Titul

Von Eröffnung des Beweises / auch Disputation-Sätzen.

§. I.

Oeffnung des Beweises.

WAnn der Beweiß und Gegen-Beweiß vollführet, ist derselbe auf einen Termin, darauf die Partheyen citiret, zu publiciren und zu eröffnen, ihnen auch aus denen Gerichten Abschrifft davon zu ertheilen. Conf. *O. P. S. N. Tit. XXIX. §. 1.*

Disputation-Sätze nach gemeinem Gebrauch.

§. II. Nach geschehener Zeugniß-Publication, werden von denen Partheyen, wann sie es verlangen, (denn ihnen frey stehet, sich dieses Rechts zu begeben) zwey schrifftliche Disputation-Sätze, als: die Exception, Replica, Duplica und Triplica von sechs zu sechs Wochen, ohne Zusatz derer drey Tage, oder wie die Partheyen dißfalls, vermittelst eines Compromisses, sich verglichen, (*a*) von der Zeit der erlangten Abschrifft, welche aus denen Gerichten förderlichst und zum längsten innerhalb zween Monaten (juxta *O. P. S. N. c. l.* binnen vierzehen Tagen, von Zeit beschehener publication) *gefolget werden* soll, anzurechnen, eingebracht, und mit solchen zweyen Sätzen, Wechsels-weise, zum End-Urtheil beschlossen, wie in der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung mit mehrern enthalten. Nach gedachter erläuterten Proceß-Ordnung *c. l.* §. 2. sind nunmehro nur drey Wochen zu iedem Satze zugelassen, und muß allemahl der Kläger den Anfang machen, ob er den Beweiß oder Gegen-Beweiß geführet.

Wie hierinn der Proceß zu verkürtzen.

§. III. Dieweil aber, durch solche Disputation-Sätze, wie die Erfahrung bezeuget, die Gerichts-Sachen ziemlich verzögert, und viel Unkosten aufgewendet werden, deshalben denn die Richter, auf die darinnen enthaltene grosse Weitläufftigkeit, ihr Absehen nicht so wohl richten, als vielmehr auf die Aussage derer Zeugen selbst, sehen, und daraus, was zur Haupt-Sache dienlich, mit Fleiß extrahiren mögen, auch ieder Theil, bey Stellung derer Interrogatorien, seine Nothdurfft zur Gnüge beobachten kan; So ist an etlichen Orten

(*a*) Carpz. *in proceff. tit. 15. art. 2. n. 33.*

Orten eingeführet, daß die Partheyen von Zeit an erlangter Abschrifften des Zeugnisses, innerhalb vier Wochen, aus denen gefertigten und publicirten Rotulis mit einer Schrifft oder Satz, ihr geführtes Zeugniß und Resp. Gegen-Zeugniß salviren, und zugleich darinnen des Gegentheils geführtes Zeugniß, doch ohne die sonst bräuchliche Communication, impugniren, was sowohl wider die Personen, als Aussage derer Zeugen vorzuwenden, gründlich, eigentlich und deutlich, ohne Verdrehung derer Zeugen Aussage, und Verkehrung voriger Acten, anführen, hierinnen keine neue und andere Documenta (ausserhalb Rechtlicher Informationen) einschieben, sondern, was das Zeugniß an ihm selbst ausweiset, und nichts mehr referiren, treulich auf die Sache appliciren und anzeigen, und also damit zum Urtheil beschliessen müssen. Add. Carpzov. *cit. tit. n.* 33. 37. 47.

Da denn der, wider welchen der Beweiß geführet, den Anfang machet, und, wie gemeldet, binnen vier Wochen, nach erlangter Abschrifft des Rotuli, seinen Satz, worinn er wider den geführten Beweiß nicht allein excipiret, sondern auch seinen Gegen-Beweiß salviren muß (*a*) übergiebt, und wenn er dieses innerhalb vier Wochen nicht thut, und, aus erheblichen Ursachen, vorhero keine Dilation erlanget, sich an seiner Schrifft ipso facto versäumet; welches denn auch so von dem andern Theile zu verstehen, und selbige erwehnte Sätze, wofern sie nicht zu rechter Zeit übergeben und einbracht, keinesweges auch nicht in quantum de jure, und bis auf des Gegentheils Impugnation und Widerfechten zugelassen, sondern stracks ex officio verworffen werden, auch nicht geduldet wird, daß die Advocaten, einer dem andern zu Gefallen, weitere Frist etwa einräumen mögen. Es wird aber die Parthey, welche ihre Exception oder Replic einzubringen versäumet hat, mit ihrer Duplic oder Triplic annoch billig gehöret. (*b*)

§. IV. Wann aber einem Part, wegen seines Advocaten, oder sonst, beständige und zu Recht erhebliche und beweißliche Verhinderungen, vorfallen, mag er seine Ehehafft zeitlich, und noch vor Ablauffung der obgesetzten Frist berichten, auch derselben summarischen Schein einbringen, darauf er denn, nach Befindung, ob die gesuchete Prorogation zu verstatten sey oder nicht? mit gebührlichem Bescheid versehen wird. Suchen der Dilation.

§. V. Wann Beweiß und Gegen-Beweiß nicht durch Zeugen, sondern durch lauter briefliche Urkunden, verführet, und dieselbe gerichtlich recognosciret worden, wird, mit obgedachten schrifftlichen Sätzen, dieser Unterscheid gehalten, daß, wann derer Urkunden nicht viel, und die Sache von keiner sonder- Wenn der Beweiß oder Gegen-Beweiß durch Documenta geführet

(*a*) Carpz. *cit. l. n.* 47. (*b*) Id. *cit. l. t.* 6. *& seqq.*

sonderlichen Weitläufftigkeit ist, auf vorhergehende Citation, so der Product auszuwircken, und mit seiner Strafe den Anfang zu machen hat, entweder alsobald vom Mund aus in die Feder oder schrifftlich, innerhalb drey Tagen, von Zeit der insinuirten Ladung; hergegen da die Sache wichtig, weitläufftig, und derer Documenten eine ziemliche Zahl ist, mit zweyen Schrifften; doch nicht Wechsels-weise, obgedachter Massen verfahren werden. Damit auch das richterliche Amt, über solcher Art zu verfahren, vermittelst eines Abschiedes erkennen könne, müssen die Partheyen, bey der letzten Recognition, ob, und auf was Masse sie, zu verfahren bedacht seyn? sich erklären, und gewinnt sodann die Zeit zu Einbringung des einen Satzes oder Schrifft, von Zeit des ertheilten Abschiedes, ihren Anfang. Add. Carpz. *tit.* 15. *n.* 29. (Uber die Gewissens-Vertretung werden die schrifftlichen disputationes in Electoratu auch nicht zugelassen. v. *O. P. S. N. Tit. XXIX.* §. 3.)

Der XXI. Titul
Von Ankündigung des Kriegs Rechtens.

§. I.

Litis-Denunciatio.

NAchdem sich zuweilen begiebt, wann einer eines Gutes oder anderer Sache halber, so er erkaufft, oder sonsten an sich bracht, rechtlich belanget wird, daß er seinem Autori, oder demjenigen, von welchem er das angesprochene Gut erhandelt hat, Litem denunciret, oder den Krieg Rechtens ankündiget, mit Bitte, gemeldten Autorem mit vorzuladen, daß er, auf solche Litis-Denunciation, sich einlasse, und ihn, wider Klägern, vertrete; so wird diese in denen Fällen, da es sonsten zu Recht statt hat, vor und nach der Litis contestation, (juxta *O. P. S. N. Tit. XIV.* bey Verlust, wenigstens acht Tage ante terminum) wann nur der Beweiß noch nicht versäumet, zugelassen, und darauf zu Recht erkannt, auch derjenige, welchem die Denunciation geschehen, auf des Beklagten Anhalten zu dem nächst folgenden Termin vorgeladen, und ihm von dem, was allenthalben von denen Partheyen fürbracht worden, Abschrifft und vollständiger Bericht mit überschicket. Wovon im dritten Buch im XXII. Titul §. 4. ausführlich gehandelt ist.

Wenn gleich der Denunciat nicht erscheinet, hat doch

§. II. Wann nun der Litis-Denunciat, oder welchem der Krieg Rechtens angekündiget worden, der Citation gemäß, nicht erscheinet, ist doch die Sache nicht zu verschieben, sondern nichts minder Beklagter zu verfahren schuldig, und hat die geschehene Litis-Denunciation ihre Wirckung, also, daß, Krafft derselben, der Litis-Denunciant sich an seinem Autore und Denunciaten

in

in seinem foro [dann keine continentia causæ verhanden, weswegen denunciat in foro des Denuncianten, und woselbst dieser vorhero belanget worden, zu stehen schuldig wäre] (a) nachmahls zu erholen befugt, jedoch anderer Gestalt nicht, als wenn der Litis-Denunciant die Sache fleißig in Acht nimmt, und die Remedia Juris nicht versäumet. (b)

die Denunciation ihren Effect.

§. III. Würde aber der, welchem der Krieg Rechtens angekündiget, gebührend erscheinen, und den Beklagten vertreten wollen, ist ihm dasselbe, auch wider der Klägers Willen, (c) zu thun dergestalt frey gelassen, daß er allein ihm beystehen, oder an statt und von wegen desselben, als sein Defensor oder Sachwalter, die Sache führen möge, der Beklagte aber nichts destoweniger in lite und Proceß bleibe, so gar, daß, wann Litis-Denunciat den Proceß über sich nehmen wolte, er damit nicht zu hören wäre: (d) Vielweniger kan er die Sache zu seinem foro oder Gericht ziehen; (e) Es wäre dann, daß der Denunciat, mit Einwilligung des Klägers, die Sache gantz übernommen, oder, daß Beklagter dasjenige, darum er belanget wird, nicht für sich selbst, sondern eines andern wegen, Pachts- oder Lehns-Weise, oder als ein Depositum innen hätte, und den, welchem es zugehöret, noch vor der Kriegs-Befestigung vermittelst Vorschützung der Exception laudationis benennete, und ihm den Krieg Rechtens anzukündigen bäte, auf solchem Fall, ist, Beklagter ohne Erstattung derer Unkosten, billig ohne Anspruch zu lassen, und die Sache, wider den rechten Herrn des Gutes, anzuführen. (f)

Wann er erscheinet, kan und muß er adsistiren, Beklagter aber bleibt doch in lite. Ausgenommen gewisse Fälle.

Der XXII. Titul

Von der Intervention oder Einspruch des Interessenten oder Theilhabers an der Sache.

§. I.

Es stehet einem dritten, welchen die Sache, darüber Klage erhaben worden, angehet, frey, ungefordert bey selbigen Gerichten sich anzugeben, und, wegen seines habenden Interesse, wider Klägern oder Beklagten, mit seiner Nothdurfft einzukommen, oder auch deren einem, Beystand zu leisten und ihn zu vertreten.

Es mag ein jeder, seines interesse halber, sich beym Streit, so unter andern ist, angeben.

§. II. Jedoch ist dergleichen Intervenient zuförderst sein angegebenes Interesse und bey der Sache habendes Recht, summarischer Weise, nemlich, entwe-

Das Interesse ist darzuthun.

(a) Mev. 7. 169. (b) Carpz. *in proceſſ. tit. 4. art. 4. n. 3.* (c) Brunn. *ad l. 20. C. de evict.* (d) Frantzk. *ad tit. de evict. n. 642. & ſeqq.* (e) Mev. 7. D. 167. & 9. D. 156. (f) Struv. *Synt. Civ. Ex. 11, th. 9.*

weder durch einen Zeugen, oder ein Instrumentum, oder scheinbare Vermuthungen, darzuthun schuldig: (a) wann aber starcker Verdacht wider ihn sich ereignet, daß er, auf Anstifften einem und dem andern Theile zu Gefallen, hierdurch vergebliche Verzögerung des angehängten Processus suche, so kan ihme wohl, nach Gelegenheit derer Umstände, das Juramentum malitiæ auferleget werden. (b)

Die Intervention hat jederzeit statt.

§. III. Es mag iemand auf die Maße, auch wider derer Partheyen Willen, mit in den Proceß treten, oder seine Intervention einbringen, es geschehe nun zu dem Ende, daß er einem oder dem andern Theil beystehen, oder sein eigen Interesse bey der Sache beobachten wolle, (c) nicht allein in erster, sondern auch in der andern Instantz, zu welcher Zeit es in währendem Proceß sey, so wohl vor als nach der Kriegs-Befestigung, auch, wenn in der Sachen geschlossen, und die Partheyen submittiret, wie auch nach gesprochenem Urtheil, wenn solches noch nicht Krafft Rechtens ergriffen, und darwider, entweder von denen litigirenden Partheyen selbst, oder von dem Intervenienten, wegen seines Interesse, Läuterung oder Appellation eingewendet worden. Es wird auch, derer Doctorum Meynung nach, in der Execution selbst, die Intervention zugelassen. (d) (Nach der erläuterten Processs-Ordnung Tit. XV. §. 1. muß die Interventio principalis, bey Verlust derselben, in Sächsischer Frist, von der Zeit an, da Intervenient von dem angestellten Haupt-Processe Wissenschafft, oder ein jus intervenienti erlanget, so allen Falls eydlich zu erhärten, angestellet werden; Die Accessoria aber geschiehet, per §. 2. d. O. in quavis judicii parte. Es kan auch §. 3. der judex, pro substrata materia, von dem Intervenienten das juramentum malitiæ fodern.)

Der XXIII. Titul
Von der Wieder-Klage.

§. I.

Wann die Wieder-Klage statt findet.

Es trägt sich ferner öffters zu, daß der Beklagte hinwieder an dem Kläger was zu suchen hat, welche Wieder-Klage nach Sächsischen Rechten [denn, nach gemeinen Rechten, hat die Wieder-Klage auch in causis non connexis statt, und kan mit der Klage zugleich tractiret werden] (e) allein in denen Fällen statt findet, wann die Sache, darum der Beklagte seine Gegen-Klage anzustellen gemeynet ist, der andern, darüber die Klage erhoben, anhängig

(a) Gail. 1. O. 69. (b) Carpz. *in proceſſ. tit. 4. art. 2. n. 44.* (c) Id. *cit. l. n. 1. & ſeqq.*
(d) Gail. 1. O. 70. *n. 15.* (e) Zanger. *de Except. p. 1. c. 4. n. 374 & ſeqq.*

gig, und eine aus der andern und aus einem Contract herfleußt, oder sonsten mit einander Verwandniß haben. (a)

§. II. Und wird, gleichfalls nach Sächsischen Rechten, die Convention-Klage mit der Wieder-Klage nicht zugleich zugelassen, ob gleich der Beklagte ein sonderlich Libell übergeben, und seine Wieder-Klage absonderlich auch bey einer andern, des Klägers ordentlichen Obrigkeit, (b) neben der Klage ausüben wolte; sondern es ist der Kläger, auf die Wieder-Klage sich einzulassen und zu antworten nicht schuldig, es habe sich dann Beklagter zuvor von ihm entbrochen, und sey die Klage, durch wirckliche, völlige Zahlung derer zuerkannten Schuld und Proceß-Kosten, oder auch unläugbare Compensation, oder andere angenehme Satisfaction, gäntzlich erörtert und beygelegt, oder da nöthig, durch Execution dem Kläger zu dem Seinigen richtig verholffen. (c) (Nach der erläuterten Chur-Sächsis. Process-Ordnung Tit. VI. §. 1. kan nunmehro die Klage und Wieder-Klage, wie nach gemeinen Rechten, pari passu tractiret werden.)

Diese ist nach Sächsischen Rechten, nach geendigter Klage erst auszuführen.

§. III. Jedoch, wann der Kläger, welchem die Zahlung geschehen soll, ausländisch, oder mit unbeweglichen Gütern des Orts nicht angesessen, und Beklagter, ihn, seiner habenden Gegen-Forderung halber, reconveniren wolte, auch solches seines Vorhabens, und daß er den Kläger nicht dadurch böslich aufzuhalten gedencke, vernünfftige Ursachen anzeigen kan, darneben seine Reconvention-Klage alsobald wircklich überreichet, so mag, der Beklagte, das Geld, welches er dem Kläger zahlen soll, gerichtlich niederlegen, bis derjenige, so in Wieder-Klage genommen wird, genugsamen Vorstand bestellet, daß er dasjenige, darein er in der Reconvention vertheilet werden möchte, gebührend abstatten wolle. j. *O. P. S. N. c. l.*

Zuweilen ist das ausgeklagte Geld zu deponiren.

§. IV. Wann Beklagter, wider den Kläger, vermittelst der Reconvention, eine Injurien-Klage anstellen wolte, halten zwar etliche davor, daß er damit, auch noch vor geendigter Klage, zum wenigsten bis auf die Litis Contestation, zugelassen werden möge, damit, auf solche Maße, die Injurien-Klage nicht præscribiret oder verjähret werde; (d) Dieweil aber ein solcher Wieder-Kläger ipso jure wider die Verjährung sicher ist, indem die Wieder-Klage nicht eher zugelassen wird, und ihm also, da die Convention vor Jahres-Frist etwa nicht geendiget würde, nichts beygemessen werden mag, so wird, dieser Meynung nach, die Injurien-Klage in der Reconvention nicht eher, als bis die Convention-Klage gäntzlich zum Ende gebracht, angenommen. (juxta *O. P. S. N. c. l. §. 2. in fin.* cessirt, in causis injuriarum, die Wieder-Klage gäntzlich.)

Die Reconvention in Injurien-Sachen.

(a) *vid.* Carpz. *in proceff. tit. 6. art. 3. n. 32. & seqq.* (b) Id. *cit. l. n. 56.* (c) Id. *n. 43. & seq.* (d) Id. *cit. l. n. 62.*

Der Wieder-Beklagte ist allda zu erscheinen schuldig.

§. V. Da nun der, in bisheriger Convention gewesene Beklagte, seine Wieder-Klage anstellet, ist der gewesene Kläger vor denen Gerichten, da derselbe seine Klage anbracht, gleichfalls wieder zu stehen schuldig, wann er gleich sonsten, wegen eines privilegirten Fori allda zu erscheinen nicht verbunden wäre. Es kan auch Kläger, in der Reconvention, auf kein judicatum sich beziehen. (a)

§. VI. Es ist aber demjenigen, so die Gegen-Klage anzustellen gemeynet, zu Einbringung derselben ein gewisser Termin, nemlich ein Jahr, oder zum wenigsten zwey Jahre zu setzen, also daß er, nach Verfliessung desselben, damit weiter nicht gehöret werden solle.

Der XXIV. Titul
Vom Beschluß der Sachen, und der Sententz oder Urthel.

§. I.

Beschluß der Sachen.

WAnn beyde Partheyen vom Munde in die Feder, oder durch Sätze und Products, weise verfahren, wird zu Ende des letzten Satzes oder Products, jedoch mit der Reservation und ausdrücklichen Clausul, *nisi quid novi*, **wofern Gegentheil nichts neuerliches beybringet**, in der Sache geschlossen, und, um Verfassung des Urthels, gebeten. In Verbleibung dessen, wie auch, wenn sich ein Theil, an Einbringung derer Producten versäumet, wird die Sache vor beschlossen gehalten, und ergehet darauf, was Recht ist. (b) Conf. Wünschius, *de Actis judicial. c.* 13. Barth. *Hod. for. p.* 103.

Wird zuweilen vor beschlossen geachtet.

§. II. Und ist keinem Theile, ordentlichem Processe nach, zugelassen, über die obberührten Sätze oder Producte, auch geführte Beweisung und deren Declaration, es geschehe dann durch Führung auf den Augenschein oder des Gegentheils Bekenntniß, etwas weiter einzubringen, oder wo solches geschehen, wird in sententionando darauf nicht gesehen, sondern übergangen, jedoch ist dem Part, einige Informat-Urthel oder Consilia denen Actis beyzulegen, unbenommen. (c)

Nach Beschluß der Sachen, wird nichts weiter angenommen, als Dd. Responsa Juris.

§. III. Da einer aber Urkunden gefunden, so ihm, zu Erhaltung der Sachen dienlich, und deßwegen den Beschluß zu rescindiren und wieder aufzuheben ansuchte, soll er, vermittelst cörperlichen Eydes, betheuren, daß er solches nicht gefährlich zu Verzögerung des Processus, sondern zu Erhaltung der Wahrheit thue, und daß er solche seine Gerechtigkeit vor dem Beschlusse nicht gewußt oder er-

Zuweilen wird der Schluß rescindiret.

(a) Carpz. *cit. l. n.* 69. *& seqq.* (b) Gail. 1. *Obs.* 107. *n.* 3. (c) Mynf. 6. O. 56.

erfahren habe, und alsdann die Reseissio erkannt werden. (a) Es behält aber der Richter, auch nach dem Beschluß, freye Hand, und kan einem oder dem andern Theile mehrern Beweiß auflegen; gestalt auch in Ehe-Sachen und peinlichen Fällen, wegen ihrer Wichtigkeit, die Sache, auch was die Partheyen betrifft, vor beschlossen nicht geachtet wird; dahero sie mit ihrer Nothdurfft jedesmahl gehöret werden. (b)

Der XXV. Titul
Vom Arrest oder Kummer.

§. I.

Ferner ist noch absonderlich zu handeln vom Kummer oder Arresten. Es betrifft aber derselbe entweder die Personen, oder die Güter, und ist beydes zu Recht ingemein verboten, und dagegen verordnet, daß keiner ab Executione anfangen, noch einen andern an Leib und Gut kümmern, und mit Arrest beschlagen, sondern, da er ihn besprechen will, solches mit Rechte vor ordentlicher Obrigkeit thun solle. (c) Arrest ist verboten.

§. II. Jedoch seynd gewisse Fälle, da der Arrest, auch in Civil- oder Handlungs-Sachen, auf die Personen nachgelassen ist, nemlich: Erstlich, wann einer, der nicht gnugsam ansäßig, flüchtig, oder der Flucht halber verdächtig wäre, oder zum andern, aus dem Lande in ein fremdes Gericht ziehen wolte, und nicht so viel hinter sich, an liegenden oder sonst gewissen Gütern, hinterliesse, daß der Kläger sich daran zu erholen hätte. Drittens, wenn ein Ausländischer mit einem an einem gewissen Orte contrahiret, oder die Zahlung an selben Orte zu thun versprochen; Ingleichen viertens, wenn ein Fremder eines gewissen Herrn Unterthanen was schuldig wäre, und ihm an dem Orte, da er beklaget und angesessen, auf gebührliches Ansuchen nicht Recht gestattet noch geholffen werden wolte, so hat der Arrest statt. Ferner fünfftens, wann einer durch ein Pactum und Versprechen sich dem Schuldner verbunden hat, daß derselbe seine Person aufhalten, arrestiren und in Gehorsam oder Hülffe legen möge, welches Pactum vor beständig zu achten, jedoch also, daß dem Gläubiger, das Anhalten oder in Gehorsam legen, nicht für ihm allein gestattet werde, sondern der Gläubiger, vermittelst des Richters oder der Obrigkeit Hülffe, solche Execution, dem Pacto oder Verpflichtung nach, suche. Da auch sechstens, der Schuldner auf flüchtigen Füssen ist, mag ihn der Gläubiger anhalten, und denen Gerichten, darinnen er angetroffen wird, übergeben; Deßgleichen siebendens, kan ein Gast von dem Aussen in gewissen Fällen.

(a) Mynf. 2. Obs. 63. & 3. O. 60. (b) Gail. cit. O. 11. n. 11. (c) l. un. C. de prohib. sequest. pec. Gail. 1. O. 148. n. 1.

Wirth, um schuldige Zehrung, auch achtens, ein Zins-Mann, der hinweg ziehen will, um den von einem Hause, Acker, Wiese, oder anderen versessenen Zins arrestiret werden. Vielmehr neuntens, ist einem ieden, wenn er vermercket, daß es um seinen Schuldner mißlich werden will, frey gelassen, einen Arrest oder Kummer auf desselben Güter, ohne Unterscheid, auch in Ermangelung anderer Güter, auf des Debitoris Bücher und Besoldung [nicht aber auf die Aliment- und Stipendien-Gelder (*a*)] auch ausser Gericht, am Fest-Tagen, ingleichen binnen dem dreyßigsten Tage nach des Debitoris Tode, wie auch, nach entstandenem Concurs (*b*) anzulegen, so gar, daß Kinder ihrer Eltern, Lehn-Leute ihrer Lehn-Herren Güter, können arrestiren lassen.

Es ist zuförderst die Schuld darzuthun, und daß der Schuldner nicht wohl zu bezahlen.

§. III. Es mag aber so wohl der Arrest, so zu Erhaltung zustehenden Rechts, als auch zu der Erlangung des Pfand-Rechts und Vorganges vor andern Gläubigern, angeleget wird, nicht anders verstattet werden, es habe dann erstlich der Gläubiger seine Schuld-Forderung, durch Urkunden oder andern glaublichen Schein, beygebracht; widrigen Falls und wann solches nicht geschehen, ist der ertheilte Arrest null, ob schon der Arrestant bey der Kummer-Klage, vermittelst Uberreichung der Obligation, oder sonsten, seine Forderung beglaubigen wolte: (*c*) **Vors andere** dargethan, und zwar, in Ermangelung einiger Bescheinigung, vermittelst Eydes, daß sein Schuldner mit vielen Schulden beladen, oder in Abfall seines Vermögens gerathen sey; denn, wenn er also begütert wäre, daß er vermuthlich wohl zu bezahlen hätte, so wird er mit dergleichen Arrest billig verschonet. Wofern nun Arrestant beydes bescheiniget, die Obrigkeit aber den Arrest verweigert, so kan Arrestant die Gerichte *ad Interesse* belangen. (*d*) Dieses ist zu erinnern: Daß die Obrigkeit, in Ertheilung des Arrests behutsam verfahren müsse, und wofern einiges Bedencken dabey vorfället, dieselbe vom Arrestanten Caution, wegen der Indemnität und Schadloshaltung, fordern, und den Arrest auf Supplicantens Gefahr erkennen könne. (*e*)

Uber Verstattung des Arrests wird dem Impetranten ein Schein ertheilet, auch solches dem Schuldner verkündiget So nach Chur-Sächsis.

§. IV. Wegen des verstatteten Arrests ertheilet die Obrigkeit dem Impetranten einen Schein; wofern aber solches nicht geschehen, so bleibet doch der Arrest, dessen ungeachtet, wann sonsten dabey nichts versehen ist, zu Recht beständig. (*f*) Dieses aber ist nöthig, daß dem Schuldner, wider den der Arrest verstattet wird, selbiger angekündiget werde, damit er sich darnach achten möge.

§. V. Mit der Prosecution eines solchen Arrests wird insgemein es also gehalten, daß einer, so den Arrest und darüber einen gerichtlichen Schein erhalten, nach Ablauff vierzehen Tage, und zwar eben am vierzehenden Tage des verstatteten Arrestes, ob schon die Stunde, worinn solcher erkannt, verflossen, solchen

(*a*) Carpz. *in proceſſ. tit. 21. art. 2.* (*b*) Id. *cit. l. art. 3.* (*c*) Id. *cit. l. art. 1. n. 22.*
(*d*) Id. *n. 55.* (*e*) *Add.* cund. *cit. l. n. 62. & ſeqq.* (*f*) Id. *art. 4. n. 45.*

chen zum erstenmahle erneure, und von der Obrigkeit wieder einen Schein hierüber begehre; nach abermahligem Ablauff vierzehen Tage, und zwar gleichfalls am vierzehenden Tage, ist der Arrest zum andernmahle zu erneuern, und zugleich die Kummer-Klage, und nicht eher [dann wann solche bey der ersten Renovation übergeben wird, ist der Arrest null und nichtig], (a) zu übergeben, darinnen der Arrestant, auf Art eines andern Klag-Libells, die Beschaffenheit der Sachen, und wie er, seiner Forderung halber, Arrest gesucht und erlanget, auch denselben, gehöriger Maßen, erneuert habe, richtig angeführet, und bittet, daß der Arrest in seinen Formalien beständig erkannt, auch er dahero, auf denen verkümmerten Gütern, ein dinglich Recht erhalten habe, und allen Gläubigern, so kein älter oder besser Recht haben, vorzuziehen sey, darbey auch um Recognition derer Documenten, darauf der Arrest und Klage gegründet ist, ansuche. Conf. Carpz. *in proceſſ. tit.* 21. *art.* 4.

Rechten genau in Acht zu nehmen; in andern Bey-Landen aber etwas nachgesehen wird.

§. VI. Diese übergebene Kummer-Klage mit denen Documenten, ist von der Obrigkeit dem Arrestanten und Beklagten, nebst einer Citation, daß dieser auf einen gewissen Tag erscheinen, antworten, und die Documenta recognosciren solle, zuzuschicken, darauf so dann, wie in andern executivischen Processen verfahren wird.

Auf die übergebene Kummer-Klage ist Arrestant zu citiren.

§. VII. Der erlangte und richtig verneuerte Arrest, wircket, so bald vom Anfange des ertheilten und dem Arrestato angekündigten Arrests, ein dinglich Recht und gerichtliches Unterpfand. (b)

Wirckung des Arrests.

§. IIX. Ein solcher Arrest ist bey denen Gerichten, darunter der, wider welchen der Arrest gesuchet wird, gesessen, oder die Güter, die man mit Arrest beschlagen will, gelegen, zu suchen, und erstrecket sich weiter nicht, als desselben Richters Iurisdiction gehet. (c)

Der Arrest gilt, so weit der Obrigkeit Bothmäßigkeit gehet.

§. IX. Da auf Lehn-Gütern Arrest gesuchet würde, und der Richter, unter den sie gehöreten, und der den Arrest anlegete, nicht zugleich Lehn-Herr wäre, mag der Arrest weiter nicht, dann auf die Früchte und Abnutzung des Lehns, verstattet werden; Wäre er aber zugleich Lehn-Herr, ist es damit zu halten, wie sonsten mit der Hülffe in die Lehn-Güter. (d)

Wie es mit dem Arrest auf die Lehen-Güter zu halten.

§. X. Wann auf des Gläubigers Ansuchen, von einer Fürstlichen Regierung ein Arrest insgemein auf alle Güter verstattet und angenommen wird, so afficiret derselbe nicht allein die, unter derselben unmittelbar, sondern auch mittelbar, gelegene Güter; Jedoch wird solches denen Unter-Gerichten, darinnen der Arrestatus Güter hat, um Nachrichtung halber, und damit andere Creditores mit Verpfändungen und sonsten nicht benachtheiliget werden, zu wissen gemacht.

Wann die hohe Obrigkeit den Arrest verstattet.

Es

(a) Carpz. *art.* 4. *n.* 33. (b) Id. *cit. l. art.* 5. (c) Id. *art.* 3. *n.* 44. *& seqq.*
(d) Id. *cit. l. n.* 61. *& seqq.*

Es werden aber gleichwohl wider diejenigen, so nur mittelbarer Weise unter der Obrigkeit gesessen, solche Arresta nicht leichtlich verstattet, sondern der, so Arrest suchet, pfleget an des Schuldners ordentliche Gerichte gewiesen zu werden; es wäre denn, daß erhebliche Ursachen vorhanden, als, wenn des Schuldners Güter an vielen Orten, in unterschiedenen Unter-Gerichten gelegen. Conf. Carpz. *in proceſſ. tit.* 21. *art.* 3. *n.* 69.

Die zukünftigen Güter werden afficiret.

§. XI. Gleichwie der, so Arrest auf gewisse Güter erlanget, auf andere des Schuldners Güter, denselben nicht prætendiren kan; also, wenn der Arrest insgemein auf alle und iede des Schuldners Güter angeleget worden, sind darunter auch die zukünfftige, oder die Güter, so nach Anlegung des Arrests dem Schuldner zukommen, begriffen. (a)

§. XII. Wann nun der Schuldner, nach verstattetem und gerichtlich angekündigtem Arrest etwas veräußert oder verpfändet, kan der Besitzer deßhalben von dem Arrestanten besprochen werden; (b) hingegen, was der Arrestant, zur Zeit des angelegten Arrests, nicht mehr hat, oder vorhero allbereit beständig verpfändet, darauf kan der Arrest sich nicht erstrecken.

Wann der Arrest nicht allerdings richtig.

§. XIII. Wann in der Prosecution und Ausführung des Arrests, sich so viel befindet, daß einer, einen Arrest zu suchen, nicht gnugsame Ursache gehabt; als, wann etwa die Schuld-Forderung nicht allerdings bescheiniget, oder sich im Ausgange nicht erwiesen, daß der Beklagte mit vielen Schulden beladen gewesen, wird, nach Befindung, der Arrest, auch ohne geleistete Caution, wieder aufgehoben. (c)

Wann, und wie der Arrest mit der Caution zulässig.

§. XIV. Solte hergegen der Arrest richtig seyn, und die *Requisita nicht* ermangeln, der Schuldner aber sich zu einer Caution erbieten, auch dieselbe also wircklich bestellen, daß sich der Arrestant, seiner geklagten Schulden wegen, daran völlig zu erholen hätte, mag der Arrest so weit wieder aufgehoben werden, daß zwar der Schuldner seine Güter frey administriren, und damit nach Gefallen gebahren möge, iedoch dem Arrestanten sein, durch den angelegten Arrest, erlangter Vorzug, zu der bestellten Caution, oder wenn es darum mißlich worden, und dieselbe Caution nicht zureichen wolte, zu denen andern hiebevor mit Arrest belegten Gütern des Schuldners, unverrückt verbleibe. (d) (Diese letztere Art des Arrests, vermöge dessen sonsten ein *jus reale* erlanget worden, ist per *O. P. S. N. ad Tit. XLVIII.* und *LI.* völlig aufgehoben; Und wird dem Debitori, so in Abfall der Nahrung gerathen, auf derer Creditorum Ansuchen, die Alienation gerichtlich untersaget, iedoch aber das Wechsel-Recht dadurch nicht gehindert. *c. tit.* 51.

Der

(a) Carpz. *cit. l. art.* 2. *n.* 43. & *seqq.* (b) Id. *art.* 5. *n.* 35. (c) Id. *cit. l. art.* 1. *n.* 66.
(d) Id. *cit. l. art.* 5. *n.* 41. & 43.

Der XXVI. Titul
Von summarischen Processen.

§. I.

Es sind auch Sachen, so nicht nach dem ordentlichen Processe, sondern summarischer Weise tractiret zu werden pflegen, nemlich die Streitigkeiten, zwischen Bauers-Leuten, Besoldungs-, Sequestration- und Ehe-Gelder, Aliment- und Liedlohns-Sachen, ausgelegte Begräbniß-Kosten, Unmündige, Wittwen und Waisen, und andere miserable Personen, ingleichen piam causam und den Fiscum betreffende, wie auch Kauffmanns-Sachen, Verkündigung eines neuen Baues, oder wegen eines befahrenden Schadens, so von keiner sonderlichen Wichtigkeit. Nächst diesem, alle Sachen, so zwar einen ordentlichen Proceß erfordern, gleichwohl aber, aus dem Verzuge, eine Gefahr zu besorgen, oder die Sache notorisch und offenbar, oder mit Consens und Verwilligung beyder Partheyen, summarisch auszuüben sind. Denn wider des Beklagten Willen kan diejenige Sache, welche einen ordentlichen Proceß fordert, summarie nicht tractiret werden; es hätte denn der Richter dißfalls seine erhebliche Ursachen, als, wann einer von denen Partheyen arm ist, und die Proceß-Kosten herzugeben nicht vermag, oder ein Fremder, oder wegzureisen Willens ist. *(a)* Sachen, so summarisch zu tractiren.

§. II. In diesen und dergleichen Sachen werden die Partheyen, so wohl, als bey ordinar-Processen, auf Ansuchen des Klägers, durch geschworne oder andere beglaubte Gerichts-Diener citiret und fürgefordert, und wie solches verrichtet, zu denen Acten registriret. Wie zu verfahren.

§. III. Wann nun die Partheyen in dem angesetzten Termin entweder in Person, oder durch gnugsame Gevollmächtigte erscheinen, ist Anfangs das Factum, nebst allen nöthigen Umständen, deutlich, und kurtz vor- und anzubringen; darauf der Beklagte also antwortet, daß man vernehmen könne, was er gestehe oder nicht, und da solches nicht geschiehet, wird er von dem Richter darzu angewiesen, und sodann auf weiter eingebrachte zuläßige Nothdurfft, ein Bescheid ertheilet. Erscheinung auf den Termin.

§. IV. So aber ein Part durch summarisches Interlocut oder Bey-Bescheid, der Beweiß oder vielmehr Bescheinigung auferlegt würde, werden die Zeugen, nachdem der Bescheid Krafft Rechtens erlanget, gleicher Gestalt, wie bey einem ordentlichen Proceß erfordert wird, zum längsten und Wie es mit dem Beweiß zu halten.

(a) Carpz. *in proceſſ. tit. 1. art. 1. n. 62. & ſeqq.*

nach Befindung innerhalb sechs Wochen und drey Tagen, als den ordentlichen Beweiß-Termin angegeben, folgendes ehestes Tages beeydiget, immassen auch in diesem Proceß, denen Zeugen oblieget, den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abzuschwören (a) und abgehöret, iedoch daß die Beeydigung in Anwesenheit, oder doch, auf zeitiges Fürfordern, beyder Partheyen fürgehe, und vorhero die Bescheinigungs-Articul oder Puncte, welche der Zeugen-Führer angegeben, oder die man, aus seinem Angeben, zur Zeugen-Befragniß ausgezogen, in Termino dem andern Theile fürgelesen, und ihm, nach Gelegenheit, dißfalls darneben angedeutet werde, daß er, worüber er hingegen seines Orts die Zeugen entweder insgemein, wenn ihm etwa ein Verdacht wider dieselbe beywohnete, oder aber insonderheit, wegen eines und des andern ermeldten Puncts und Articuls auf ein mehrers, als der Zeugen-Führer angegeben, gefraget, wissen wolte, in continenti und alsobald anzeigen solle, welche seine Anzeigung, wenn sie zur Sache dienlich ist, darauf fleißig niedergeschrieben, und die Zeugen eigentlich mit befraget werden mögen. (b)

Ingleichen mit der Gegen-Bescheinigung.

§. V. Es kan auch der Gegentheil oder Zeugen-Product, da es seine Nothdurfft scheinbarlich also erfordert, und er darum anhält, zu Führung des Gegen-Zeugnisses, oder einer Gegen-Bescheinigung und Einbringung seiner Exceptionen, zugelassen, und unterdeß, mit Eröffnung derer Zeugen Aussage, so etwa zur Nachricht begehret worden, in Ruhe gestanden werden; im übrigen aber, die, sonst in ordentlichem Processe, nach geführtem Zeugnisse, zugelassene Sätze oder Schrifften nachbleiben.

Delation und Relation des Eydes.

§. VI. Wann ein Part dem andern bey dem summarischen Processe, der doch nicht executiv ist, die Sachen ins Gewissen, Bewust oder Wissenschafft, schiebet, und einen Haupt-Eyd darüber erfordert, mag er, da er Kläger ist, solches, alsobald beym ersten Anbringen thun, (c) und wenn Beklagter den geforderten Eyd wiederum heimschieben will, ist demselben in seiner Antwort es zu Wercke zu richten nachgelassen; Ingleichen mag auch der Beklagte, über seiner eingewendeten Einrede, den Eyd deferiren, iedoch ehe ihm Beweißthum durch einen Bescheid auferleget wird, oder ehe er sich zu solchem Beweißthum selbst anerbietet. Er muß aber gleichfalls der Wiederheimschiebung gewärtig seyn. Dabey ist zu mercken, daß Beklagter, gegen welchen auf klare Briefe und Siegel geklaget wird, sein dargegen geschehenes Einwenden, als, daß er gezahlet habe, oder Kläger ihm hingegen schuldig sey, demselben nicht ins Gewissen, Bewust oder Wissenschafft schieben kan, sondern er muß

(a) Carpz. *cit. l. n.* 40. (b) *Conf.* Id. *cit. l. n.* 32. *& seqq.*
(c) *Add. eundem tit.* 10. *art.* 1. *n.* 3. *& seq.*

muß entweder alsobald zum längsten innerhalb einer Sächsischen Frist, durch briefliche Urkunden, gnugsam beweisen, oder, wegen dergleichen Einrede, eine Wieder-Klage anstellen. (a) Dieser Processus summarius ist, wie bereits oben ad §. 1. in fin. Tit. VII. gemeldet, per *O. P. S. N. in append.* §. 1. *p.* 300. in Electoratu völlig cassiret, und daß nach dem vorgeschriebenen modo procedendi, wo nicht executive geklaget werden kan, disponirt.

Der XXVII. Titul
Vom Executivischen Proceß.

§. I.

Ferner wird, in gewissen Fällen, ohne Weitläufftigkeit, oder ohne ordentliche Klage und Litis-contestation, auch ohne vorhergehenden ordentlichen Beweiß und Gegen-Beweiß, die Zahlung, bey Vermeidung der Execution, auferleget.

Der sobald auf die Execution gerichtete Proceß hat statt, wenn auf klare Brief und Siegel geklaget wird.

§. II. Dieser Executiv-Proceß findet statt, wenn ein Kläger seines Schuldners oder dessen Vorfahren klare Brief und Siegel, die eine richtige causam debendi (welches iedoch per appendicem *O. P. S. N.* §. 5. nicht so præcise erfordert wird) in sich halten, (b) in Händen hat, denn alsdann wird von denen Urkunden, damit Kläger seine Schuld zu behaupten gemeynet, dem Beklagten Abschrifft zugeschicket, und ihm auferleget, in gewisser Zeit zu zahlen, oder, in Verbleibung dessen, auf einen gewissen Tag zu erscheinen, und das producirte Document zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren.

Die Hand, wie auch das Siegel muß recognosciret oder eydlich verneinet werden.

§. III. Immassen denn Beklagter entweder die Documenta an Hand und Siegel zu recognosciren, oder daß es seine, oder seiner Vorfahren Hand und Siegel nicht sey, oder er solche nicht kenne [denn auch diese Art der diffession gültig ist] (c) eydlich zu erhalten schuldig ist, in Verbleibung dessen, werden solche Documenta gehalten, als ob sie gestanden wären, und Beklagter zur Zahlung vertheilet, auch, da binnen Rechtlicher Frist, gütliche Zahlung nicht erfolget, wird die Execution vollstrecket. Ob aber bey erfolgter diffession des Beklagtens, dem Kläger frey stehe, durch eine Gegenhaltung der Handschrifft oder durch Zeugen darzuthun, daß es Beklagtens Hand sey? solches wird bejahet; (d) welches aber dahin zu restringiren ist, wenn Beklagter den Eyd noch nicht wircklich abgeschworen hat, denn wenn die diffession eydlich geschehen, alsdann wird Beklagter von angestelleter Klage entbunden. (e)

(a) Carpz. *cit. l. n. 11. & seqq.* (b) Id. *in proceff. tit. 22. art. 1. n. 61. & seqq.*
(c) B. de Lynck. *in anal. ad tit. de fide instrum. th. 24.* (d) Id. *cit. l.*
(e) Carpz. *in proceff. tit. 22. art. 2. n. 32.*

Wie es zu halten, wenn Beklagter nicht erscheinet.

§. IV. Im Fall aber Beklagter in Termino nicht erschiene, noch erhebliche Ursachen seines Aussenbleibens, einwendete, wird er die Unkosten zu erstatten vertheilet, und bey Strafe, daß die Recognition vor geschehen erachtet werden solle, vorgeladen, und da er abermahl aussenbleibet, werden Brief und Siegel, wegen des Ungehorsams, geachtet, als ob sie gestanden wären. (per *O. P. S. N. Tit. IV.* §. 1. wird Beklagter sogleich in primo termino sub pœna recogniti citiret, auch darauf, per §. 2. *Tit. X.* wenn er nicht erscheinet, wircklich erkannt, und in die Unkosten condemniret.)

Jedoch sind erhebliche Exceptiones zugelassen.

§. V. Jedoch wenn Beklagter erscheinet, und erhebliche, in diesem Proceß zuläßliche Exceptiones vorbringet, wird er damit billig gehöret. Dergleichen sind: die Ausflucht beschehener Zahlung, oder Gegen-Schuld, ingleichen, daß Kläger wucherlichen Zins gefordert, einen Schein-Contract gepflogen, wider den Macedonianischen und Vellejanischen Rath-Schluß gehandelt, daß ein Verstoß und Irrthum in der Rechnung begangen sey, und insgemein alle, so aus dem Contract selbsten ihren Ursprung nehmen, als, daß der Kläger, seines Orts, der Zusage nicht nachkommen sey, oder die verkauffte Sache noch nicht geliefert habe; Dahin gehöret auch, wenn eine Stadt belanget wird, die Ausflucht, daß das Geld in der Stadt Nutzen nicht verwendet worden sey. Es müssen aber diese Exceptiones, entweder aus dem Instrument selbst, darauf die Klage angestellet wird, erscheinen, oder sonsten sobald aus Urkunden, Quittungen, oder des Gegentheils Bekäntniß, erweißlich seyn: Es mag aber zuweilen, aus sonderlichen erheblichen Ursachen, nachgelassen werden, daß dergleichen Exception, z. E. beschehener Zahlung, binnen der zur Execution angesetzten rechtlichen Frist, durch Zeugen, iedoch ohne Weitläufftigkeit, möge erwiesen werden; einiger Gegen-Beweiß aber wird nicht zugegeben, auch mag weder Kläger die Klage, noch Beklagter seine Exception dem andern Theile in diesem Executiv-Processe, ins Gewissen schieben. (a)

Solche Exceptiones sind in continenti zu erweisen.

Hierauf folget Loßzehlung oder Vertheilung.

§. VI. Wann nun die Exception auf solche Art beygebracht worden, so wird Beklagter billig absolviret; sonsten aber, da nichts dargethan, ihm die Zahlung auferleget, und da nöthig, die Execution gebührender massen vollstrecket, Beklagter aber allen Falls mit seinen Exceptionibus, wann solche einer weitläufftigen Untersuchung bedürffen, in die Reconvention oder Gegen-Klage gewiesen. (Von diesen Exceptionibus ist im Appendice *O. P. S. N.* §. 8. und der 2. *Dec. El.* weitläufftiger nachzulesen.)

Der

(a) *Conf.* Carpz. *cit. l. art.* 3.

Der XXVIII. Titul
Vom Processu summarissimo.

§. I.

WAnn iemand, in seiner habenden Possession eines Gutes oder einer Gerechtigkeit, turbiret wird, ist, auf Ansuchen des beschwehrten Theils, alsobald ein Termin anzusetzen, die Partheyen zu citiren, und wenn, zum wenigsten durch einen geschwornen Zeugen die Possess oder Besitz bescheiniget wird, und der Richter gnugsame Erkundigung eingezogen, ein Bescheid darüber zu ertheilen, und der Besitzer bey seiner Possess zu schützen, bis ein anders in possessorio ordinario oder petitorio erkannt wird.

Durch den summarissimum processum wird einer bey seinem Besitz geschützet.

§. II. Es ist aber zuweilen nöthig, daß Beklagter auch mit dem Gegen-Beweise in diesem momentaneo zur Information des Richters, gehöret werde, und wird sodann ihm auferleget, daß er, nach Art und Eigenschafft des possessorii summarissimi, binnen rechtlicher Frist einkommen solle.

Zuweilen ist Gegen-Bescheinigung nöthig.

§. III. Von denen in diesem summarissimo possessorio ertheilten Bescheiden oder gesprochenen Urtheilen, wird weder Läuterung (v. *O. P. S. N. ad Tit. XXXV. §. 1.*) noch Appellation zugelassen, es wäre denn ein unwiederbringlicher Schaden obhanden, so in petitorio oder possessorio ordinario nicht wieder ersetzet werden könte. Es kan hiervon ein mehrers im XXXV. Titul §. 20. 21. und 22. des andern Buchs, und insonderheit, was Chur-Sachsen betrifft, *O. P. S. N.* im Appendice, §. 19. und 20. pag. 311. seq. nachgelesen werden.

Läuterung und Appellation wird in diesem Proceß nicht zugelassen.

Der XXIX. Titul
Von Inhibitionen.

§. I.

MIt denen Inhibitionen wird also verfahren, daß, nach Befinden, dem Bedrängten nicht zu viel, noch zu wenig geschehe, sondern Recht und Gerechtigkeit Schutz und Hülffe mitgetheilet, hingegen aber auch die Schuldigen oder Mißhändler, in ihrer Bosheit nicht gestärcket werden.

In welchen Fällen Inhibitionen zu ertheilen.

§. II. Und haben die Inhibitiones in folgenden Fällen statt: 1) Wenn iemand rem judicatam oder ein gesprochenes Recht-kräfftiges Urtheil erhalten, und doch darwider beschwehret werden wolte. 2) Wenn Supplicant einen klaren Vertrag in Händen, dawider das andere Theil zu handeln sich unterstünde.

Nemlich 1.

2.

3. stünde. 3) Wenn iemand sich eines gewaltigen Angriffs oder gefänglichen
4. Einziehung seiner Person, aus gewissen Anzeigungen, befährte, oder aber 4)
allbereit einem durch wirckliche Hafft zu viel geschehen, und man wolte ihn
5. nicht loß lassen, da er doch zu gnugsamer Caution sich erboten. 5) Ingleichen, da einer sich eines Einfalls in das Seinige oder Entsetzung seiner Güter
6. besorgte, 6) oder seiner Güter und Befugniß mit Unrecht entsetzet worden.
7. 7) Wenn iemand ein neu Gebäude anfähet, darüber sich der Nachbar, aus
8. erheblichen Ursachen, beschwehret, wie auch 8) wann iemand von des Nach-
9. bars Hause Schaden zu befürchten. 9) Wann sich einer beklaget, daß sein Nachbar mit Wasser-Brunnen oder Wasser-Läufften, wider altes Herkommen, Neuerung vornähme, oder solche Gebäude verführte, dadurch das Was-
10. ser in seinem Strom verändert würde. 10) Da iemand, an Bestellung seiner
11. Länderey oder Einbringung der Erndte, gehindert, oder 11) an Ubung seiner Gerechtigkeit und Befugniß, als: Gerichten, Jagden, Trifften, Fischereyen,
12. Zinsen und Zoll-Einnehmung und dergleichen beeinträchtiget würde. 12) Auch mögen insgemein die Inhibitiones in allen unbilligen und verbotenen Vornehmen, wie auch wenn dem anruffenden Theile eine solche Beschwehrde aufgeleget und zugefüget wird, die, nach begangener That, nicht wieder zu ersetzen; ingleichen, wann das Vornehmen wider den gemeinen Nutzen läufft, oder könte keinen Verzug leiden, auf gebührliches Ansuchen ertheilet werden. vid. Jenaische Hof-Gerichts-Ordnung, c. 19.

Es wird vorhero ein Monitorium abgelassen.

§. III. Wobey aber, nach Beschaffenheit der Sachen, die Obrigkeit in Acht zu nehmen hat, ob nicht ehe in einem und dergleichen Fall, *eine Inhibition* ertheilet wird, ein Monitorium an den Beklagten vorher abgehen möge, Krafft welches ihm den Kläger klagloß zu stellen, oder innerhalb kurtzer Frist, welche zu der Obrigkeit Ermäßigung gestellet wird, seinen gründlichen umständlichen Bericht zu erstatten, auferleget werde, welches absonderlich zu geschehen pfleget, wenn man wider die Fürstlichen Beamte oder die Obrigkeit solche suchet. Wann nun, in angesetzter Zeit, der Bericht erfolget, und daraus erscheinet, daß eine Inhibition zu erkennen sey, ergehet solche, bey *gewisser* Strafe, Klägern nicht zu turbiren, und pfleget zugleich der Parition der Justification, wann er nicht parirete, ein Termin angesetzet zu werden: Dafern nun der, welchem die Inhibition geschehen, erscheinet, und keine erhebliche Ursache nicht erfolgter Parition summarisch anführet, so wird die ergangene Inhibition durch einen Bescheid confirmiret; da er aber in ietzt erwehntem Termino seine Possession besser, als der, so die Inhibition ausbracht, bescheiniget, wird solche Inhibition cassiret und aufgehoben: Wenn aber der Inhibitus erscheinet, und zwar seine Possession nicht alsobald bescheiniget, es aber doch das Ansehen hat,

hat, als ob er besser Possessions-Recht habe, so wird diese Inhibition in eine Citation verwandelt, und darauf gebührend verfahren. *(a)*

§. IV. Wenn aber der Inhibitus in dem angesetzten Termino nicht erscheinet, so wird die Inhibition nichts destoweniger confirmiret, und der Inhibitus in die der Inhibition einverleibte Strafe vertheilet. Erschiene aber der Inhibitus in Termino, hingegen bliebe der Inhibens, oder der, so die Inhibition ausgebracht, aussen, und antwortete auf des Inhibiti angeführte Ursachen seines Unternehmens in solchem Termino nicht, so ist die ausgelassene Inhibition allerdings zu cassiren und aufzuheben. Conf. Append. *O. P. S. N.* §. 21. Carpz. *de inhibitionibus curiarum provincialium Saxonicarum, eorumque processu in momentaneo possessorio. Lipsi.* 1649.

Wenn der Inhibitus erscheinet. Wenn der Inhibens nicht erscheinet.

Der XXX. Titul
Von der Läuterung.

§. I.

WAnn eine, oder auch beyde Partheyen, durch ein Urtheil, es sey ein Bey- oder End-Urtheil, sich beschwehret zu seyn vermeynet, so mag binnen zehen Tagen von der Stunde an, da das Urtheil publiciret worden, zu rechnen, vermöge Sächsischer Rechte, Läuterung eingewendet werden.

Die Läuterung ist binnen 10. Tagen einzuwenden;

§. II. Jedoch, weil die Läuterungen wider ein Interlocut oder Bey-Urtheil, gemeiniglich zu muthwilliger Verzögerung der Sachen zielen, so wird über solche Bey-Urtheilen, welche nicht einem End-Urtheil gleich seyn, noch dem einen Theile zu unwiederbringlichen Schaden gereichen, keiner Läuterung leichtlich statt gegeben, (v. *O. P. S. N. Tit. XXXV. §.* 1.) Es ist auch in einigen Gerichten gebräuchlich, daß Läuterant in casum succumbentiæ ein gewisses Geld, als: 6, 8, 10. oder wohl mehr Thaler deponiren muß.

hat aber in Bey-Urtheln nicht wohl statt.

§. III. Da ein Urtheil mehr denn einen Punct in sich hat, und die Läuterung nur über einen oder den andern eingewendet wird, so mag sich deren Krafft weiter nicht, als auf dieselben erstrecken, derer übrigen Puncte halben aber, erreichet das Urtheil seine Krafft: Dahero auch, was den andern streitenden Theil betrifft, welchem sonsten die eingewandte Läuterung gemein ist, solches in diesem Falle nur angehet, es wäre denn die Läuterung, mit gar gemeinen Worten, auf das gantze Urtheil gerichtet, auf welchem Fall das gantze Urtheil dadurch aufgehalten wird, wann gleich hernach in der Prosecution die Gravamina nur auf einen Punct gerichtet würden. *(a)*

Wird zuweilen nur ein Punct geläutert.

§. IV.

(a) *vid.* Carpz. *1. Respons.* 20. (b) *Conf.* Carpz. *tit. 17. art.* 2.

Zur Prosecution ist ein Termin binnen Sächsischer Frist auszubringen.

§. IV. Wann die Läuterung nicht abgeschlagen, sondern derselben statt gegeben worden, muß ein jeglicher Läuterant innerhalb sechs Wochen und drey Tagen, von Zeit eingewandter Läuterung an, um Citation zur Prosecution oder Vollführung der Läuterung nochmahls insonderheit ansuchen, und da solches verbliebe, ist die Läuterung, ungeachtet um die Citation zugleich in dem Läuterungs-Zettel gebeten worden, erloschen. (Per *O. P. S. N. c. T. XXXV.* §. 5 muß so gleich der Läuterante in der Läuterung, bey 5. Thlr. Strafe, um prosecution Ansuchung thun; wodurch also hiergedachtes fatale cessiret.)

So auf eine Monats-Frist angesetzet wird.

§. V. Nach beschehenem Ansuchen, wird ein sonderlicher Termin, in Monats-Frist, beyden Theilen ernennet und angesetzet, auch die Acta alsobald nach dem Versetzen, ohne fernere Citation, inrotuliret, und darauf ein Urtheil geholet und eröffnet.

Die Läuterung ist beyden Theilen gemein.

§. VI. Es ist die Läuterung, die von einem Theil eingewendet worden, so wohl als die Appellation, beyden Theilen gemein, und kömmt dahero *auch* dem andern, so nicht geläutert, zu statten, dergestalt, daß er seine Nothdurfft noch besser ausführen, und gleichfalls eine Erklärung oder Aenderung des vorigen Urtheils suchen möge, und zwar, wann die Läuterung, wie vorhero erwehnet ist, auf das gantze Urtheil gerichtet, unerachtet Läuterant in der Prosecution, die Gravamina über einen Punct deduciret, so kan solchen Falls Läuterat, das Urtheil in denen übrigen Stücken impugniren. Wofern aber, vor ergangener Citation, Läuterant, der Läuterung renunciret, und solche fallen lässet, so dann wird der Läuterat, mit der Deduction seiner gravaminum nicht gehöret, sondern das Urtheil erreichet die Krafft Rechtens; es wäre dann, daß Läuterat *binnen zehen* Tagen, von Zeit der Publication, sich ausdrücklich erkläret hätte, daß er der interponirten Läuterung adhæriren, und derselben sich auch gebrauchen wolte, oder, daß die Citation an Läuteraten schon ergangen, in welchen beyden Fällen, es dem Läuteraten frey stehet, die Läuterung zu prosequiren. Confer. Carpz. *in proceſſ. tit.* 17. *art.* 2.

Der temerare Läuterant wird in die Unkosten verdammet.

§. VII. Weil aber die Läuterung vielmahls, allein zu Verschleiffung der Sachen, vorgenommen werde, so wird der, so ohne einige erhebliche oder scheinbare Ursache Läuterung eingewendet, in die Unkosten des verzögerten Processus verurtheilet. Welches auch zugeschehen pfleget, wann Läuterant in dem Prosecutions-Termin ungehorsamlich aussenbleibet. Es wird, in solchem Fall, die Läuterung vor desert erkannt, wann ihm schon die Citation nicht wäre insinuiret worden, es wäre dann, daß er, wegen erheblicher Verhinderung, nicht hätte erscheinen können, in welchem Fall ihm ein ander Termin zur Läuterungs-Prosecution angesetzet wird. Aber wie: wann der Läuterat ungehorsamlich aussenbleibet? solchen Falls wird, auf eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung erkannt, daß Läuterat auf die, von Läuteranten allbereit prosequirte Läuterung

sich

sich einzulassen und zu verfahren, schuldig sey. Wann er aber, bey seinem Ungehorsam verharret, so wird auf die prosequirte Läuterung erkannt. Confer. Carpz. *tit.* 17. *art.* 1. *n.* 102. *& mult. seqq.* (juxta *O. P. S. N. c. l.* §. 5. darff Läuterate nicht aussen bleiben, anders wird so gleich in meritis erkannt.)

§. VII. Es begiebt sich bisweilen, daß wider die Urtheil oder Bescheide Protestationes eingewendet werden, daraus unnöthiger Streit, ob und wie weit hierdurch die Urtheile aufgehalten worden, entstehen; mögen demnach dergleichen blosse Protestation-Schrifften keinen effectum suspensivum haben, und derentwegen von denen Richtern nicht geachtet, sondern das Urtheil vor Rechtskräfftig gehalten werden; es wäre dann, daß der Protestant ausdrücklich meldete, daß er hiemit das Urtheil von seiner Rechts-Krafft aufhalten wolte, und zugleich Gravamina anführete, auf welchen Fall, solche Protestation, an statt einer Läuterung, angenommen werden mag. Carpz. *tit.* 17. *art.* 1. *n.* 9. Vid. *O. P. S. Vet. Tit. XXXV.* §. 6. Weil es auch. Blosse Protestationes haben keinen effectum suspensivum.

Der XXXI. Titul
Von der Ober-Läuterung oder Supplication.

§. I.

Es pfleget auch, in denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen Ober-Gerichten die Ober-Läuterung, nach Befindung der Sachen (vid. *O. P. S. N. Tit. XXXV.* §. 4.) zugelassen zu werden, mit welcher, wie oben bey der Läuterung gemeldet, zu verfahren. Soll aber die Ober-Läuterung statt haben, ist nöthig, erstlich, daß die Sache sofort in der ersten Instantz vor die Ober-Gerichte gehöre, auch daselbst tractiret sey. Vor das andere, daß definitive erkannt worden. Dannenhero wann die Sache, durch Beruffung und Appellation, an die hohen Gerichte gelanget, oder wann ein Interlocut-Urtheil ausgesprochen, in solchen Fällen wird die Ober-Läuterung nicht zugelassen. Vid. Carpz. *in proceſſ. tit.* 17. *art.* 5. Die Ober-Läuterung.

§. II. An andern Orten ist, an statt der Läuterung und Ober-Läuterung, das Remedium Supplicationis im Gebrauch, davon jedes Orts Gerichts- und Proceß-Ordnungen zu lesen und in Acht zu nehmen seyn. In Chur-Sachsen hat solche nicht statt. Vid. *O. P. S. N. Tit. XXXVII.* Und Supplication.

Der XXXII. Titul
Von der Appellation.

§. I.

Einwendung der Appellation.

Es ist noch übrig die Appellation oder Beruffung, so wider das Urtheil, welches der Unter-Richter gesprochen, von dem, so sich darwider beschwehret zu seyn erachtet, mit Anführung erheblicher Gravaminum oder Beschwehrden, eingewendet wird.

In was vor Sachen die Appellation zulässig.

§. II. Diese Appellation wird in allen Civil-Sachen zugelassen; jedoch seynd gewisse Fälle ausgenommen, als da seynd erstlich, wenn die Sache in possessorio summarissimo tractiret wird. Zum andern, in Sachen, so keinen Verzug leiden, wenn man nemlich von Alimenten und Gebäuden handelt. Ferner drittens, mag wider die Execution nicht appelliret werden, es wäre denn, daß in der Art zu exequiren, ein grosser Excess begangen worden; Wann nemlich, wegen einer geringen Schuld, Güter von grossem Werth weggenommen, oder die Execution vor dem Termin angeordnet wird. (a) Ferner hat die Appellatio nicht statt, viertens, in Ehe-Sachen, Criminal-Sachen, wann solche inquisitorie tractiret werden. Jedoch kan man, wann nulliter darinnen verfahren wird, bey höherer Obrigkeit sich wohl beschwehren.

Die Art u. Weise der Appellation.

Die Weise und Art der Appellation bestehet hierinnen, daß der Appellant binnen zehen Tagen, von Zeit an, da er Wissenschafft von der versprochenen Sententz erlanget, bey dem Unter-Richter, oder auch bey dem Ober-Richter die Appellation einbringe, und zu rechter Zeit um Inhibition an den Unter-Richter, wie auch bey dem Unter-Richter um Apostolos Reverentiales anhalte, das ist, Abschieds-Briefe, darinnen der Unter-Richter die Appellation in Respect und Reverentz des Ober-Richters annimmet. Es stehet aber dem Unter-Richter frey, ob er, nach Befinden und Beschaffenheit der er Gravaminum, die gesuchten Apostolos Reverentiales, oder aber Refutatorios, das ist, abschlägliche, ertheilen wolle. (b)

Der Judex a quo kan entweder Reverentiales oder Refutatorios ertheilen.

§. III.

Die Zeit der Einbringung der Appellation ist, wie gemeldet, zehen Tage.

Die Fatalia Appellationis.
1. Interponendæ.
2. Introducendæ.

Ferner ist das Fatale introducendæ zu beobachten, nemlich die Zeit, binnen welcher der Appellant seine Appellation bey dem Ober-Richter völlig einführen solle, und begreiffet, nach Sächsischen Rechten, eine Monats-Frist, welche anzurechnen von dem Tage, da die Apostoli Reverentiales erhalten worden; Wobey aber zu mercken, daß der Ober-Richter, wann gleich der Unter-Richter

Der Judex superior

Refu-

(a) Carpz. *in process. tit. 18. art. 2. n. 24.* (b) *Conf.* Kæstner, *de Apostolis eorumque usu in foro. Lips. 1724.*

Refutatorios ertheilet, nichts destoweniger die Appellation annehmen kan. (vi *O. P. S. N.* muß der Judex inferior allezeit integra Acta mit denen Apostolis einschicken, derowegen denn auch per §. 9. *Tit. XXXV. cit. Ordin.* das fatale introducendæ appellationis gäntzlich aufgehoben.)

kan, ungeachtet derer Refutatoriorum, die Appellation annehmen.

§. IV. Die Appellation ist bey dem Ober-Richter richtig einzuführen, u. bey demselben um Citation an den Appellanten, auch Inhibition, wie gedacht, an den Unter-Richter, daß er weiter in der Sache nicht verfahre, auch die, in der ersten Instantz ergangene Acta einschicke, anzusuchen. Conf. *O. P. S. N. c. l.*

Introducirung der Appellation.

§. V. Endlich ist auch in Acht zu nehmen das Fatale justificandæ Appellationis, wann nemlich die Gravamina zu rechtfertigen und auszuführen, damit man ein ander Urthel erhalten möge. Diese Zeit aber pfleget in denen Gerichts-Ordnungen vorgeschrieben zu werden. Confer. Carpz. *in Proceß. tit.* 18. *art.* 4. & 5.

Die Zeit der Justification.

§. VI. Im übrigen wird in der Appellations-Instantz der Proceß, wie in der ersten Instantz geführet, und mögen neue Exceptiones und neuer Beweiß vorgebracht werden. Jedoch ist der Appellant, über vorige übergebene, oder selbigen zuwiderlauffende Articul, andere Zeugen anzugeben nicht befugt.

Der Proceß in der Appellations Instantz.

§. VII. Die Wirckung der Appellation bestehet hierinnen, daß die Sache an den Obern gebracht, und die Execution dadurch aufgehalten werde; daher dann, was die Zeit über, da die Appellation noch hänget, im Unter-Gericht attentiret, und ferner vorgenommen wird, so bald, auch ehe und bevor in der Appellations-Instantz, weiter fortgefahren wird, auf geschehenes gebührendes Suchen, von dem Ober-Richter abgethan, und in vorigen Stand gesetzet wird. Carpz. *cit. l. art.* 6. *n.* 7.

Wirckung der Appellation.

§. VIII. Wann nun in der Appellations-Instantz die Sache gnugsam untersuchet ist, wird entweder vorige Sententz bestätiget, und dahero die Sache an den Unter-Richter zur Execution wieder verwiesen, auch Appellant wohl, nach Befindung, wann die Gravamina unerheblich, in die Unkosten vertheilet; oder aber es wird die vorige Sententz geändert, und ergehet darauf von dem Ober-Richter die Verordnung, wie selbige zur Execution zu bringen sey.

Die vorige Sententz wird entweder confirmiret oder corrigiret.

§. IX. Wann aber Appellant die Appellation in seinen Formalien nicht gebührend justificiret, und der Appellat seinen Ungehorsam beschuldiget, wird die Appellation, und zwar, wann sie noch nicht beym Ober-Richter gebührend introduciret worden, vom Unter-Richter vor desert und erloschen erkannt, und der Appellant, zu Ersetzung derer Unkosten, verurtheilet. Carpzov. *cit. l. art.* 6. *n.* 112.

§. X. Wann jemand ein Urthel ex capite nullitatis, und als nichtig gesprochen, anfechten wolte, muß er solches, nach Innhalt unterschiedlicher Gerichts.

Das Remedium nullitatis.

richts-Ordnung, binnen Sächsischer Frist, von Zeit an solches publicirten Urthels, thun, und die Nullitäten anführen, auch, nach Ablauff voriger Sächsischer Frist, Citation, seine angeführte Nullitäten zu beweisen, ausbringen; es würde denn vorgewendet, daß ein Urthel aus falschem Zeugniß oder falschen Instrumenten ergangen, denn solchen Falls hat es bey der in gemeinen Rechten, verstatteten dreyßigjährigen Frist sein Verbleiben. Vid. *O. P. S. N. ad Tit. XXXIIX.* & Carpz. *Proc. tit.* 19. *art.* 3.

Wer sich dessen mit Unrecht gebrauchet, muß Unkosten und Strafe geben.

§. XI. Wer sich aber solcher Nullität-Klage zur Ungebühr gebrauchet, und die angegebene Nullitäten nicht darthun kan, ist, nach Erkenntniß und Befindung des Richters, nicht allein die aufgegangene Unkosten zu erstatten schuldig, sondern muß auch noch darzu Strafe geben.

Dieses Remedium suspendiret die Hülffe nicht.

§. XII. Durch die Nullität-Klage wird die Hülffe auf das Urthel nicht aufgehalten, es wäre dann, daß derjenige, der die Nullität-Klage vorgewandt, dieselbe, jedoch ausser denen obangezogenen Fällen, der falschen Zeugniß oder falschen Instrumenten, innerhalb der Zeit, welche zur Hülffe bestimmet ist, gnugsam ausführen und darthun könte, in welchem Fall auch die Hülffe einzustellen. Conf. Carpz. *tit.* 19. *art.* 4.

Remedium restitutionis in integrum.

§. XIII. So jemand, in Entstehung aller andern Suspensiv-Mittel, wider ein Urthel Restitutionem in integrum oder Wiedereinsetzung in vorigen Stand suchen will, mag er entweder selbsten oder durch seinen Anwald, welcher absonderlich hiezu bevollmächtiget, bey der Obrigkeit oder dem Richter, dessen, wider welchen er solche suchet, eine Imploration-Schrifft übergeben, und darinnen seine Restitution-Klage anstellen, darauf dann der Gegentheil mit seiner Antwort gehöret, von beyden Seiten rechtlich verfahren, und die Acten zum Verspruch Rechtens, gewöhnlicher Maßen, verschicket werden.

Hiedurch wird die Execution gehemmet. Es wäre dann die Execution allbereit angeordnet.

§. XIV. Wenn aber die Restitution gesuchet und gebeten worden, wird ordentlicher Weise keine Execution vorgenommen, sondern alles in seinem Stande gelassen, bis die Restitution-Sache durch Urthel erörtert ist; es wäre denn, daß, ehe die Restitution in integrum gesuchet worden, allbereit die Execution angeordnet gewesen. Denn auf solchen Fall, mag solche fortgestellet, und nachdem dieselbe vollstrecket, gleichwohl die Restitution-Klage erhoben werden.

Die Ursachen sind beyzubringen.

§. XV. Es mag aber die Restitution, ob sie gleich gebührend gesuchet, nicht erkannt werden, es sey dann von dem Imploranten eine in Rechten gegründete Ursache, warum er in vorigen Stand gesetzt seyn wolle, nicht allein angeführet, sondern auch in der That gebührend beygebracht. Es wird auch, wider die abgeschlagene Restitution, keine andere weiter verstattet. Confer. Carpz. *in proceff. tit.* 19. *art.* 2.

Der

Der XXXIII. Titul
Von der Execution.

§. I.

WAnn ein Urthel eröffnet, und Krafft Rechtens ergriffen, wird es von dem Richter billig vollstrecket; wofern aber die Güter unter fremder Jurisdiction gelegen seyn, so pfleget einer, bey der Obrigkeit durch Requisition-Schreiben, die Execution zu suchen, welche von derselben darauf verrichtet wird. (a) Conf. *O. P. S. N. Tit. XXXIX.* §. 1. Execution des Urthels.

§. II. Wann die Execution in einer solchen Klage-Sache, so liegende Gründe oder fahrende Haabe, welche Kläger, als sein Eigenthum, in Anspruch genommen, vollstrecket werden soll, ist dem Vertheilten, nach Eröffnung des Urthels, die wirckliche Ausantwortung dessen, darein derselbe vertheilet worden, innerhalb gewisser Zeit (nach Sächsischen Rechten binnen **vierzehen** Tagen) aufzuerlegen, und im Fall er sich dessen weigert, wird das Gut, es sey liegend oder fahrend, von ihme, mit gerichtlicher Hülffe, genommen, und dem obsiegenden Theile eingeräumet und zugestellet. (b) Conf. *O. P. S. N. d. t.* §. 4. In Actionibus realibus.

§. III. Würde aber die Execution, in persönlichen Klagen, und solchen Sachen, so aus einem Contracte, Krafft dessen ein Theil dem andern etwas zu geben, oder zu leisten verbunden ist, ergehen, so wird von dem Richter, nach Publicirung des Rechts-kräfftigen Urthels, dem verlustigen Theil eine Sächsische Frist zu Erlangung und Beybringung dessen, darein er dem Kläger vertheilet worden, gegeben und verstattet; da aber, binnen gesetzter Frist, annehmliche Befriedigung von dem Schuldner nicht erfolgete, wird alsdann mit der Hülffe, nach Innhalt der an jedem Orte herausgegebenen Hülffs-Ordnungen, verfahren. (In Electoratu, sind auch in actione personali, nur 14. Tage zu verstatten, per *O. P. S. N. c.* §. 4.) In persönlichen Klagen.

§. IV. Es ist aber, bey dergleichen Execution, in persönlichen Klagen, wann nemlich eine gewisse Summe Geldes, oder der Werth des schuldigen Guts, oder das Interesse soll bezahlet werden [dann wann Beklagter ein gewisses Gut, so noch vorhanden, ausantworten soll, wird ihm solches abgenommen und Klägern eingeräumet] (c) diese Ordnung in Acht zu nehmen, daß erstlich, die Auspfändung geschehe, und zwar solche anfänglich in des Schuldners bewegliche Güter ergehe, oder, wenn solche, zur Bezahlung nicht zureichen, oder auch gar keine vorhanden seyn, so dann die unbewegliche angegriffen, und die Gläubiger Ordnung in der Execution zu halten.

(a) Mev. 6. D. 202. (b) Carpz. *t.* 32. *D. ult.* (c) *Synt. Civ. Ex.* 44. *th.* 18.

darein eingewiesen werden, und wann deren keine verhanden, die Execution in des Schuldners aussenstehende Schulden oder andere habende Rechte, vollstrecket werde. (a) Dafern aber der Schuldner seinem Gläubiger gewisse Stücke unterpfändlich verschrieben hat, ists billig, daß in solche zuförderst die Hülffe ergehe. Ingleichen: Wann das gesammte Vermögen des Schuldners, verpfändet, hat der Gläubiger die Wahl, worinn er sich wolle einweisen lassen. Es soll aber die Obrigkeit hierinn dermaßen verfahren, daß weder dem Debitori zu viel, noch dem Creditori zu wenig geschehe. (b) Conf. *O. P. S. N. c. l.* §. 5. & 7.

Auspfänd- und Einweisung.

§. V. Wenn die Auspfändung derer Mobilien, oder auch die Einweisung in des Schuldners unbewegliche Güter geschehen, so folget darauf, nach Ablauff der Sächsischen Frist [welche bey einem jeden Hülffs-Actu in Acht zu nehmen, es wäre dann, daß der Debitor sich solcher Fristen begeben hätte] (c) die Subhastation, oder öffentliche Feilbietung, welche nach jedes Orts hergebrachter Gewohnheit, entweder durch einen schrifftlichen Anschlag, oder durch öffentliche Ausruffung des Gerichts-Knechts und Frohn-Botens, bey ordentlichen Marckt-Tägen, verrichtet wird. Conf. *O. P. S. N. c. l.* §. 8.

Subhastation und Feilbietung.

§. VI. Diese Subhastation nun ist zweyerley: Erstlich generalis, wenn nemlich das verholffene Gut, ohne Benennung eines gewissen Preises, ausgeboten und jedwedem frey gelassen wird, was er darauf bieten wolle; welches nach Sächsischen Rechten nöthig ist, so gar, daß, widrigen Falls, und wann die Güter sofort taxiret seyn, nulliter verfahren wird; es wäre dann durch eine Gewohnheit des Orts ein anders hergebracht. (d) Vor das andere specialis, wenn mit dem von einem Käuffer gethanen Gebote, solch Gut anderweit angeschlagen und jedwedem frey gelassen wird, ein mehrers darüber zu setzen. Maßen denn diese Special-Subhastation so offte geschiehet, als jemand den letzten Licitatorem binnen **dreymahl vierzehen** Tagen, durch Offerirung eines höhern Pretii, auch auf Tage-Zeiten, Sächsischen Rechten nach, übersetzet; es wird auch damit so lange fortgefahren, bis sich keiner findet, der ein mehrers und höheres Kauff-Geld geben will. Wofern sich nun kein höherer Käuffer findet, und die gesetzten Fristen seynd zum Ende gelauffen, so wird alsdenn, das bisher feilgebotene Gut, dem also Meistbietenden, von dem Richter zugeschlagen und adjudiciret. Jedoch hat derjenige, so das erstere Gebot gethan, die Freyheit, daß er eben dasjenige, so der letzte Licitator geboten, auch geben, und also, in Erkauffung des Guts, selbigem vorgezogen werden kan. Er muß aber vor Ablauff der dreymahl vierzehentägigen Frist sich erklären; dann wofern der letztere Licitator seine Licita-

Ist generalis und specialis.

Adjudication und Zuschlagung.

tion

(a) *l. 15. §. 2. & seqq. ff. de re judic.* (b) Mev. 5. D. 311. (c) Carpz. *in proceff. tit. 25. art. 3. n. 21.* (d) Id. *cit. l. art. 4. n. 25. & seqq.*

tion zu Recht erstanden, in solchem Fall wird der erstere nicht weiter zugelassen. Conf. Carpz. *Proc. tit.* 25. *art.* 4. *n.* 53. *& multis seqq.* (Wie es per *O. P. S. N.* mit denen Subhastationibus zu halten, ist daselbst, *c. l.* §. 11. *seqq.* nachzulesen.)

§. VII. Wann die Adjudication geschehen, hat dennoch der Schuldner das Recht, sein also verkaufftes Gut binnen Jahres-Frist (per *O. P. S. N. c. l.* §. 19. binnen sechs Monaten) wieder einzulösen, wofern anders einer von denen Gläubigern, wann sich kein Käuffer hat finden wollen, darauf licitiret, und es also hat annehmen müssen; denn, wenn es einem Fremden, oder auch dem Creditori, welcher als ein Fremder, oder zugleich mit demselben, ein mehrers darauf licitiret hat, zugeschlagen worden, hat die Wiedereinlösung nicht statt, und kan der einmahl gerichtlich getroffene Verkauff nicht hinterzogen werden, wenn schon das Gut noch einmahl so viel werth wäre, als der Käuffer dafür gegeben, es wäre denn, daß der Licitator böslich gehandelt hätte. Conf. Carpz. *cit. tit.* 25. *art.* 4. §. 89. *& seqq.* it. *art.* 5. Wiedereinlösung derer verholfenen Güter.

§. VIII. Im übrigen sind gewisse Dinge, darein die Execution nicht kan vollstrecket werden, nemlich, des Schuldners tägliche Kleider und nothwendiger Haußrath, ingleichen ein Handwercks-Zeug, und damit er seine Nahrung suchen muß, als: Acker-Zeug und dergleichen. Add. Carpz. *cit. l. art.* 2. (Hierbey ist annoch zu mercken, daß in Electoratu, per *O. P. S. N. Tit. XXXIX.* §. 10. die executio und immissio nicht mehr, wie vorhin, separatim, sondern conjunctim geschehe; Und stehet auch dem Beklagten frey diese actus, zu Vermeidung derer Unkosten, pro realiter factis zu halten. v. *Tit. XLVII. cit. Ordin.*) Sachen, darein keine Execution geschehen kan.

Der XXXIV. Titul
Vom Proceß in peinlichen Fällen.

§. I.

In peinlichen Sachen, wird auf zweyerley Weise, wider die Delinquenten und Ubelthäter verfahren: Erstlich, vermittelst einer ordentlichen Anklage, wann nemlich ein Ankläger vorhanden, so wider den Angeklagten eine ordentliche peinliche Anklage überreichet; zum andern, vermittelst der Inquisition, wann das richterliche Amt, vor sich selbst, ohn alle Weitläufftigkeit, verfähret. Was den ersten Weg anbelanget, so wird allermassen darinne verfahren, wie in bürgerlichen Sachen der ordentliche Proceß pfleget getrieben und verführet zu werden, (a) ausgenommen, daß man die Tortur, Der Proceß in peinlichen Dingen geschiehet 1. durch eine ordentliche Anklage geschieht

nach

(a) *vid.* Carpz. *in Crimin. p.* 3. *quæst.* 106.

nach befundenen Dingen (wann nemlich der Ankläger so viel erwiesen, weswegen sonsten die Tortur erkannt wird) zu gebrauchen pfleget, damit man, aus dem Ubelthäter die eigentliche Bekäntniß der That erlange. Und pfleget sodann die Obrigkeit, mit Hintansetzung des Processus accusatorii, in der Sache inquisitorie zu verfahren. (a)

2. Durch eine richterliche Nachforschung.

§. II. Zum andern, die Inquisition betreffend, so wird dieselbe durch eine richterliche Nachforschung, wegen der That des Delinquenten, ausgeübet, und pfleget der Richter diese, entweder auf Angeben einer und derer andern Leute, oder auch, weil der gemeine Ruff also gehet, nach Maaß des Rechtens vorzunehmen. An einigen Orten ist ein peinlicher Fiscal bestellet, welcher die vices eines Anklägers verrichtet. Conf. omnino Leyser, *de Advocatis fisci eorumque flagitiis, spec. ad ff. L. per tot.*

Welche theils durch vorhergehende General-Inquisition pfleget zu geschehen.

§. III. Dieser letztere Weg nun wird abgetheilet in eine summarische und General-Inquisition oder Erkundigung, und dann eine Special-Inquisition. Durch diese General-Inquisition erkundiget sich der Richter, sowohl wegen der Gewiß- und Beschaffenheit der begangenen Missethat, ziehet auch, wegen des Thäters, sichere Nachricht ein, und diese kan auch von der Obrigkeit, welche die Nieder-Gerichte hat, angestellet werden. (b) Wann aber die Verbrechung und der Thäter, entweder durch angestellte General-Inquisition, oder vor sich gantz offenbar und bekannt ist, so wird, ohne fernere Weitläufftigkeit, zur Special-Inquisition und Bestrafung sicherlich geschritten, darinnen wider eine gewisse Person, nach Innhalt Sächsischer Rechte, verfahren wird.

Richterliches Amt in diesem peinlichen Proceß.

§. IV. Es ist aber zu mercken, daß zu diesem schwehren und gefährlichen Wercke, da des Inquisiti Ehr und guter Nahme, auch sein Leib und Leben in Gefahr stehet, eine gute Bescheidenheit und sonderbare Behutsamkeit erfordert wird, damit nicht, an einem Theil, mit Hintansetzung des Rechtens und Bestrafung des Bösen, hinläßig verfahren, andern Theils aber unbescholtene ehrliche Leute, unverschuldeter Weise, nicht in Schimpff gesetzet, und nachmahls die Inquisition und alles, so darauf ferner ergangen, gantz und gar über einen Hauffen geworffen, und also, im ersten Fall, denen Missethätern der wohlverdienten Strafe, nicht ohne sonderliches Nachtheil des gemeinen Besten, zu entgehen, Thür und Thor eröffnet, im andern Fall aber die Obrigkeit des unrechtmäßigen Processus wegen, zu belangen, Ursach gegeben werde. So hat man auch einen Unterscheid zu machen, zwischen Personen, dero Adel, Würde und gutes Leben bishero sie, aus allem bösen Verdacht gesetzet,

(a) Carpz. *cit. quæst. in f.* (b) Id. *quæst.* 107. *n.* 14.

setzet, und die, welche durch ihr liederliches und zu allem Bösen geneigtes Gemüth, genugsam schon beschryen seyn, daß diese, vor jenen, eher, der Inquisition mögen unterworffen werden.

§. V. Es wird zu der Special-Inquisition ein Anfang gemacht durch die gefängliche Einziehung und Hafft des Delinquenten, welche aber doch nur in denen Missethaten statt hat, auf welche die Todes-, oder eine Leibes Strafe verordnet ist. In andern Verbrechungen wird sie nicht so leicht vorgenommen, es wäre denn der Inquisitus eine liederliche, nicht mit Gütern besessene, und wegen der Flucht, verdächtige Person, daß zu zweifeln, ob nicht eine Leibes-Strafe erkannt werden dürffte, in welchen Fällen man zum Gefängniß schreiten kan; es müssen aber in beyden Fällen ziemliche Muthmassungen und Anzeigungen vorhanden seyn. Conf. Carpz. *in Crim. quæst.* III. *n.* 5. *&* 22. Zu der Special-Inquisition gehöret die gefängliche Hafft des Delinquenten;

§. VI. Hierauf folget nun die summarische Verhörung des Inquisiti, hiernächst die ordentliche Vorhaltung oder Examen des Inquisiti, zu welchem denn gewisse deutliche Inquisitional-Articul fein kurtz abgefasset, und denenselben mehr nicht, als die dem Inquisito zugemessene Verbrechungen, zusamt allen Umständen, welche die Zeugen angezeiget, einverleibet, auch in iedwedem Articul nur ein eintziges Fragstück oder Interrogatorium, und Umstand zu setzen. Conf. omnino Carpz. *p.* 3. *quæst.* 113. dann die Vorhaltung oder Examen.

§. VII. Zuvorhero muß sich der Richter wohl erkundigen, ob die Ubelthat begangen sey oder nicht? denn wenn dieses nicht gewiß und klar am Tage lieget, so wird nicht leicht die Tortur, vielweniger die Leibes-Strafe erkannt. Es kan aber die Gewißheit der begangenen Ubelthat entweder daraus abgenommen werden, wann z. E. der erschlagene Cörper vorhanden, oder in denen Missethaten, welcher Erkündigung nicht durch die Besichtigung kan geschehen, und also delicta facti transeuntis seyn, als: im Ehebruch, Zauberey, unfehlbare Anzeigungen und Indicia, sich ereignen. Doch ist dieses, bey dem Todschlage, noch zu erinnern, daß darinnen insonderheit müsse in Acht genommen werden, ob die Wunde tödtlich oder nicht? wornach, wie schon oben angemercket, die Leib- und Lebens-Strafe dictiret und gesetzet wird. vid. Carpz. *p.* 1. *quæst.* 26. Der Richter muß der begangenen Ubelthat versichert seyn.

§. VIII. Wofern aber, über Vermuthen, der Delinquent die Ubelthat boshafftig verläugnen solte, so werden die Zeugen, so wider Inquisitum etwas ausgesaget, mit ihm confrontiret, oder ihre Aussage zu wiederholen, und ihm solche ins Gesicht zu sagen, angehalten. Wann dann auch durch die Confron- Dann so folget die Confrontation derer Zeugen mit

dem Delinquenten.

tation, der Delinquent sich zur Bekäntniß nicht verstehen will, so müssen die Zeugen ihre Aussagen eydlich erhalten, und wird dieses alles vom Gerichts-Schreiber oder Notario (vid. de Berger, *Jur. Crim. p.* 256. *seq.*) in eine ordentliche Zeugniß-Registratur gebracht. An etlichen Orten ist gebräuchlich, daß die Confrontation alsdenn erst geschiehet, wann die eydliche Abhörung derer Zeugen vollbracht, welches denn nach iedes Orts und Gerichts Gewohnheit geschehen mag.

Einbringung der Gegen-Nothdurfft vom Delinquenten.

§. IX. Nachdem nun dieses alles geschehen, so wird dem Inquisito seine Gegen-Nothdurfft und Ausführung seiner vermeynten Unschuld vorzubringen zugelassen, zu welchem Ende ihm und dessen Advocaten die Acten, und was bishero gehandelt worden, an Gerichts-Stelle vorgeleget werden, daraus seine Unschuld und Nothdurfft, so er zu haben vermeynet, auszuführen. Auch hat der Richter vor sich selbst dahin zu sehen, ob aus der summarischen Inquisition und Zeugen-Abhörung des Delinquenten seine Unschuld könne abgenommen werden.

Erkennung des sichern Geleits.

§. X. Ferner, wenn der Inquisit abwesend ist, so kan er zu Abwendung der Hafft, bey dem richterlichen Amte, um ein sicheres Geleit ansuchen, welches denn auch die Obrigkeit nach beschaffenen Sachen und Umständen nicht leichtlich pfleget abzuschlagen. Wann aber Inquisit zur gefänglichen Hafft gebracht, wird er derselben, gegen Caution, nicht leicht erlassen, er habe denn seine Unschuld, oder, daß wenigstens die Todes-Strafe nicht statt habe, summarie beygebracht, oder, daß das Delictum an und vor sich keine Todes-Strafe nach sich ziehe. (a) Es ist aber das sichere Geleit zweyerley: Generalis, oder das gemeine sichere Geleit, wann der Richter, ohne einigen Vorstand oder Bestellung der Caution, dem Delinquenten, so vor denen Gerichten zu erscheinen citiret und vorgeladen wird, das gemeine sichere Geleit, vor denen Gerichten sicher ab- und zu zuziehen, erlaubet: Und dann Specialis, das sonderbare oder freye sichere Geleit, wann, nach Bestellung eines gewissen Vorstandes und Caution, der Beschuldigte, Versicherung und Befugniß erlanget, sich iederzeit, bis etwas peinliches erkannt wird (denn in diesem Fall fällt der Salvus Conductus weg) bey denen Seinigen oder in denen Gerichten aufzuhalten, und vor Gerichte iedesmahl zu erscheinen. Add. Carpz. *quæst.* 112. Wesser, *de salvo conducto judiciali, Altdorff.* 1698

§. XI.

(a) Carpz. *p.* 3. *quæst.* 112. *n.* 52.

Einholung des Urtheils.

§. XI. Wenn dann der Inquisit seine Defension, worzu ihm benöthigte Fristen verstattet worden, vollführet, auch die Zeugen, welche er, seine Unschuld zu vertheidigen, hat dargestellt, seynd verhöret worden, so werden die Acta inrotuliret, und rechtlich Erkenntniß darüber eingeholet: Da denn die Herren Urthels-Fasser die Indicia oder Anzeigungen, wie auch in denen Acten enthaltene Vermuthungen wohl erwegen, und den Beklagten, nach Umstand der Sachen, entweder von der Beschuldigung, wann keine Indicia wider ihn verhanden, oder solche gäntzlich abgelehnet seyn, entbinden und absolviren, oder aber, wann der Missethäter gnugsam überzeuget, und der That überführet ist, ihm die verdiente Strafe, er mag nun das Verbrechen gestehen oder nicht, dictiren; Oder aber einen Reinigungs-Eyd auflegen, ja wohl mit der Tortur, wann die Muthmassungen hinlänglich seyn, zu belegen pflegen, wie es die Wichtigkeit der That und Umstände erfordern. Bißweilen wird die Territio erkannt, welche zweyerley ist, erstlich, verbalis, die Vorstellung des Scharffrichters mit seinen zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenten, und daß er den Inquisiten nicht angreiffe, zum andern, realis, wann er ihn mag ausziehen und zur Leiter führen. (*a*)

Anderweitige und freywillige Bekennung des Delinquenten nach vollbrachter Tortur.

§. XII. Wann die Tortur (es sey nun im **niedern** Grad, mit denen Daumen-Stöcken, oder, da es vonnöthen, mit einer oder der andern Beinschrauben, oder im **mittlern** Grad mit denen Worten, **daß** Inquisit **ziemlicher maßen zu torquiren**, oder im **höchsten** Grad, als mit Schwefel-Kertzen ꝛc.) (*b*) erkannt und vollbracht worden, wird zum wenigsten des **dritten** Tags, hernach, der Inquisit, ausserhalb des Orts der vollstreckten Tortur, in Beyseyn derer Gerichts-Personen über seiner Urgicht, anderwärts vernommen, und solches alles mit Fleiß zu denen Acten registriret, und dann zum Ausspruch in die Schöppen-Stühle wieder überschicket. Wann er aber denn sein Bekentniß nicht wiederholen will, oder, ob er es schon auch diesesmahl thut, doch kurtz vor der Abthuung alles, was er bekannt, verneinet und widerruffet, so wird er **zum andern mahl mit der Tortur** oder scharffen Frage beleget, wo nicht einige wichtige Umstände oder Ursachen ihn zur Widerruffung veranlasset, welches denn alles des Richters Klugheit überlassen wird. Soferne er aber wiederum in der andern Tortur das Delictum bekennet, darnach wiederum nicht gestehen will, und alles widerruffet, so pfleget man ihn **zum drittenmahl** auf die Tortur

(*a*) B. de Lyncker *ad tit. de quæst. th. 99.* (*b*) Idem *ibid.*

zu spannen, und wann er nach diesem Torquiren seine Bekenntniß abermahl revociret, wird er extraordinarie bestrafet; dafern er aber solches wiederholet, wird in gewissen Fällen durch einen Notarium, in Gegenwart etlicher Zeugen, alles dasjenige, was der Inquisit darinnen gestanden, aufgezeichnet, auch, darüber ein ordentlich Instrument aufgerichtet, welches dann so viel fruchtet, daß, ob schon der Inquisit nach diesem sein Bekenntniß widerrufft, doch die verdiente Strafe an demselben vollzogen wird. Conf. Carpz. *quæst.* 126. (vid. de Berger *El. Jur. Crim. p.* 241. *Ejusd. Suppl. P. I. obs.* 46. & *P. II. obs.* 174. 175.

Proceß in peinlichen Sachen, wenn der Beklagte abwesend.

§. XIII. Demnach aber der bisher beschriebene Proceß nicht kan geführet werden, es sey denn des Inquisiti Person gegenwärtig, und gleichwohl gantz unverantwortlich seyn wolte, wider solchen Verbrecher, so etwa, nach begangener Ubelthat flüchtig worden, oder hernach sich der gefänglichen Hafft entbrochen, stille zu sitzen, und die Missethat ungestraft hingehen zu lassen; als wird ein Unterscheid gemacht unter denen Verbrechungen, welche nichts anders als Geld-Busse oder Verweisung verdienen, und unter denen Ubelthaten, darauf die Todes-Strafe oder der Staupenschlag erfolget. Jene Bestrafungen werden, theils aus des Abwesenden zurück gelassenen Gütern genommen, oder an ihm auch abwesend die Verweisung öffentlich vollstrecket. In diesen werden, nach gemeinen Rechten, des Flüchtigen seine Güter gerichtlich aufgezeichnet, damit er keine von denenselben zu sich ziehen möge, und dann wird er dreymahl vorgeladen; wann er aussenbleibet, wird er vor einen Uberwiesenen gehalten, auch, wo die Ubelthat den Tod verdienet, in die Mord-Acht erkläret.

Auf Sächsischem Boden, wie der Achts-Proceß pfleget angestellet zu werden?

§. XIV. Auf Sächsischem Boden aber, pfleget man mit denen Flüchtigen, folgender Gestalt zu verfahren, nemlich: Es wird ein Fiscalis oder peinlicher Ankläger verordnet, das peinliche Hals-Gerichte geheget, von dem Fiscal eine ordentliche Anklage vorbracht, zur Verantwortung ein gewisser Termin angesetzet, und Angeklagter hierzu peremptorie, durch öffentliche edictalische Citation, so in dreyer unterschiedener Herren Ländern anzuschlagen, citiret und vorgeladen, und im Fall seines Aussenbleibens, auf vorhergehende des Anklägers Ungehorsams-Beschuldigung die Acta zum Versprechen verschicket. Nach diesem wird das Urtheil verlesen, daß der Angeklagte bey Strafe des Ungehorsams erscheinen solle. Wann nun Angeklagter auf anderweite Citation wiederum nicht erscheinet, so wird anderweit auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung von denen Schöppen-Stühlen Urthel und Recht eingeholet, daß der

Ver-

Verbrecher bey Strafe Ungehorsams, bis auf Ehehafften citiret werde. (a) Wann nun Angeklagter in die Ehehafft verurtheilet, und, nach beschehener Publication des Urthels, auf abermahlig hierzu gesetzten Termin und vorhergehende gebührende Ladung, solche nicht ausführet, oder wiederum ungehorsamlich aussenbleibet, wird er, auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung, und nach eingeholtem rechtlichen Erkenntnisse, in die Acht wircklich erkläret, und nach diesem, stehet dem Beklagten annoch frey, sich innerhalb einer Jahr- und Tages-Frist anzugeben, und sich aus der Acht zu ziehen, worzu er denn gelassen, und ihm das sichere Geleit, gegen gestellter Caution zu Ausführung seiner Unschuld, ertheilet wird. Carpz. *in Crim. quæst.* 140.

§. XV. Wann er aber diese Jahres-Frist vorbey streichen lässet, wird der Ober-Achts-Proceß angestellet, der Geächtigte durch die im Ober-Achts-Processe gewöhnliche Vorladung, auf einen gewissen Termin, citiret, und wann er ungehorsamlich aussenbleibet, auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung durch richterliches Erkenntniß, bis auf Ehehafft in die Ober-Acht verurtheilet, auch, da er folgenden Termin die Ehehafft nicht ausführet, oder auf seinem ungehorsamen Aussenbleiben verharret, auf abermahlige Ungehorsams-Beschuldigung, in die Ober-Acht wircklich erkläret, darauf dann seine Güter gäntzlich eingezogen werden: jedoch, daß denen Kindern ihre Legitima, und auch dem Weibe, was ihr gebühret, ingleichen die Portio statutaria verbleibe. Carpz. *l. c. n.* 126. Dieses ist zu erinnern: Daß, ob zwar der Aechter aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzet, und sein Leib jedermann erlaubet, dennoch nicht vergönnet sey, eigenmächtig ihn zu töden. vid. late Carpz. *cit. l. n.* 135. Die Ober-Acht.

§. XVI. Hierbey ist noch zu mercken: Daß, weil der Ober-Achts-Proceß meistentheils stecken bleibet, an etlichen Orten nicht undienlich verordnet ist, daß der Fiscal auf die Acht und Ober-Acht zugleich procediret, und nach geführtem Processe, von denen Urthels-Verfassern, gleich auf die Acht- und Ober-Acht erkennet, und solchem End-Urtheile alle die Wirckungen der Ober-Acht zugeeignet werden. An etlichen Orten wird auf die Acht und Ober-Acht zugleich procediret.

§. XVII. Endlich ist noch anzuhängen: Nachdem ein ziemlicher Unterscheid in Processen ist, wann bey noch nicht übernachteten Missethaten, für einem Noth-peinlichen Hals-Gerichte wider einen flüchtigen Thäter geklaget wird, und wenn es hernacher geschiehet: Sintemahl, ersten Falls, der Thäter, auf angebrachte Klage, alsbald in die Acht bis auf die Ehehafft vertheilet zu wer- Die Thaten soll man nicht übernächtig werden lassen.

(a) *Vid.* Stryk, *de impedimentis legalibus.* Von Ehehafften.

werden pfleget; andern Falls, eine ziemliche Zeit, wie vorhero gemeldet, erfordert wird; so hat ein Beamter oder Gerichts-Herr, in Acht zu nehmen, daß er durch einen Fiscal, Anstalt mache, damit, wann Missethaten begangen werden, so Todes-Strafen nach sich ziehen, und die Missethäter dergestalt flüchtig worden, daß deren Einholung oder künfftige Fassung fast schwehr seyn wolte, wo es anders möglich, noch vor Ubernachtung, welches innerhalb vier und zwantzig Stunden geschiehet, Noth-peinliche Gerichte gehalten, und die Anklagen, auf die verwirckte Todes-Strafen, wenn man des Thäters mächtig werden würde, oder, in Entstehung dessen, auf die Acht gerichtet werde. Wie hiervon Ludovici in Einleitung zum peinlichen *Proceß. p.* 25. *seq.* Granzius, *in defensione inquisitorum P. II. c. VI. Membr. II. art. X. n.* 466. *seqq. p.* 198. Heils, *Judex & Defensor in processu inquisitionis, cap. VII. p.* 547. *seq. Lex Ripuar. cap.* 87. *Carol. M. Cap. d. A.* 809. Döplerus *in Theat. pœnar. P. I. c.* 1. *p.* 39. *seqq.* deßgleichen Carpzovius in seinem Inquisitions-Proceß mit mehrern zu lesen Tit. XV. art. 2. wie auch in der Anweisung in peinlichen Fällen, Cap. XI. §. IX.

Register

Register
derer vornehmsten Sachen.

A.

Abgesandten Befreyung ist vom Völcker-Recht, 10. §. 8. n. 2.

Abtretung derer Güter, ihre Beschreibung, 569. §. 1. geschiehet das Gefängniß zu vermeiden, ib. § 2. wem sie zugelassen, ib. §. 3. was abgetreten werden möge, 570. §. 4. wie sie geschehe, §. 5. was der Schuldner dadurch erhalte, §. 6.

Abwesenheit, Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen selbiger ist zugelassen 582. §. 13. Ursachen, welche dabey zu beobachten. ib. §. 14.

Academie gehet im Concurs dem Fisco vor, 379. §. 41.

Acceptio rei ob causam, 544. §. 16. wer die Unglücks-Fälle tragen müsse, ibid.

Accessio, was es sey, 1205. §. 39. wie vielerley, ibid.

Accis-Einnehmere können nicht zu Vormundschafften gezwungen werden, 174. §. 1. n. 1.

Achter, durch die Reichs-Acht verlieret man die Reichs-Bürgerschafft, nicht aber durch die Sächs. Acht, 145. §. 3. Banniti können nicht zu Erben eingesetzet werden, 309. §. 1. können nicht testiren, 300. §. 7. wo der Achts-Proceß auf Sächsisch. Boden pfleget angestellet zu werden, 716. §. 14. & seqq.

Acker, fremde Saat auf seinem Acker gehöret dem Herrn desselben, 213. §. 52 was dem Herrn der Saat gut zu thun, ibid. Mist auf dem Acker gehöret zum Kauff, 508. §. 58. abgerissenes Stück Acker wem es zustehe, 207. §. 40

Ackerbau, nöthige Zubehör desselben können nicht verpfändet werden, 396. §. 8

Ackerzeug, kan keine Execution in selbiges geschehen, 711. §. 8

Actio de æstimatione 534. §. 7. & seqq. ad exhibendum, vid. Vorzeige, de aqua pluvia arcenda, 428. §. 43. confessoria, was sie sey, 280. §. 6. woher sie entstehe, ibid. exercitoria, 547. §. 5. 6. hypothecaria, vid. Pfand-Klage. institoria, 546. §. 4. Legis Aquiliæ, vid. Schade. Negatoria, Beschreibung 281. §. 7. wenn sie statt habe, und wie sie anzustellen, ibid. publiciana, was sie sey, 281. §. 8. de receptis, 542. §. 15. woraus solche entstehe, ibid. was bey Anstellung derselben zu beweisen, ibid. quanti minoris & redhibitoria, Beschreibung und Natur, 559. §. 9. rescissoria, Beschreibung, 282. §. 9.

Actus, welcherley eine Gewohnheit einzuführen erfordert werden, 14. §. 17.

Actus, interdictum de itinere actuque privato, was es sey, 419. §. 25.

Adel, Stand, Würde, 142. §. 1. Freyheiten, ibid. §. 2.
Adeliche, Wittwe, was sie aus ihres verstorbenen Ehe-Junckern Gütern bekomme, 376. §. 40. Adeliche können nicht mit Arrest beleget werden, 142. §. 2. haben die Competentz, ibid. sind frey von der Tortur. ibid.
Administration, Vormund wird belanget an dem Ort der Administration, 646. §. 3.
Adoption, vid. Annehmung an Kindes Statt.
Advocat, ob er könne wider seine Obrigkeit dienen, 635. §. 4. gehören zum Gerichte, 634. §. 3. wer darzu zu lassen, ib. §. 4. Prævarication derer Advocaten, was sie sey, und ihre Strafe, 604. §. 12. it. 625. §. 7. Armen-Advocaten, wer sie bestelle, 635. § 5. derer Advocaten Amt u. Gebührniß, ibid. §. 6. Belohnung, 636. §. 7. kan nicht de quota litis paciscren, ibid. kan in gewissen Fällen nicht zeugen, 665. §. 12
Ædilitium Edictum, Beschreibung, 557. §. 7. was erfordert werde, daß es statt habe, ibid.
Aemter, Obrigkeitliche werden nach der justitia distributiva eingetheilet, 4. §. 10
Æstimation der untheilbaren Stücke, wie sie in dem Falcidischen Gesetze zu machen, 350. §. 2.
Ætas, venia ætatis, was sie sey, 170. §. 10. wem sie gegeben werde, ibid. ob sie Macht gebe ohne Decret unbewegliche Stücke zu verkauffen, 171
Affinität, vid. Schwägerschafft.
Alienation des Erb-Zins-Guts ohne Vorwissen des Zins-Herrn, priviret den Zinsmann seines Rechtens, 277. §. 14
Alieniren, ob derjenige, dem venia ætatis ertheilet, könne unbewegliche Stücke ohne Decret alieniren, 171. §. 10
Alimenten, Vergleich über selbige, wie er zu machen, 632. §. 4. werden summarisch in Gerichten tractiret, 697. §. 1. vid. Unterhalt.
Alluvion, vid. Anflössung.
Als-Handlungen, Beschreibungen, 535. §. 1. vielerley Arten, ib. §. 1. & seqq.
Alter, Abtheilung derer Menschen nach ihrem Alter, 36. §. 4.
Alte Leute können wohl testiren, 299. §. 4
Ambitus, vid. Dienst.
Amtsassen, was sie seyn, 142. §. 2
Anflössung, was es sey, 206. §. 39. wem solche zu gute komme, ib. ob solche könne mit Steuer beleget werden, 206. §. 39
Ankömmlinge, wie sie von denen Einwohnern unterschieden, und wozu sie verbunden, 133. §. 3. fin.
Anlagen, wie sie einzutheilen, 4. §. 9
Anlehn, darinn wird die Justitia commutativa observiret, 5. §. 12. dessen Beschreibung, 448. §. 4. Sachen, welche zum Anlehn können gegeben werden, 449. §. 5. ob fremde Dinge, und was daher dem Herrn derselben vor Recht entstehe, ib. §. 6. wer ein Anlehn geben könne, 450. §. 7. Anlehn einer Stadt, vid. Stadt. Bey Veränderung der Müntz-Sorten ist auf die Zeit des Anlehns zu sehen, 452. §. 12. die Gefahr ist in dem Anlehn des Entlehners, 454. §. 13. Klage wegen des Anlehns, ib.
Annehmung an Kindes statt, woher solche? 122. §. 1. wie sie eingetheilet werde, ib. was vor requisita dabey in Acht zu nehmen,

nehmen, ib. §. 2. 123. §. 3. & 4. wie sie dissolviret werde, 124. §. 6. was durch arrogation vor Jura conferiret werden, 123. §. 5. hebet die Vormundschafft auf, 172. §. 2

Anrüchtige Leute sind nicht zum Bürger-Recht zu lassen, 131. §. 2. wie einer anrüchtig werde, 142. §. 3. vid. Infam.

Anverwandtschafft, unter welchen Personen sie sey, und wie sie im Heyrathen zu observiren, 68. §. 11. & seqq.

Anverwandte müssen die Vormundschaft übernehmen, 157. §. 8. haben den Näherkauff, 501. §. 38. ob sie können Zeugen seyn, 665. §. 11

Anwälde, gehören zum Gerichte, 634. §. 3 ihre Beschreibung, 638. §. 7. Arten, ib. muß eine Vollmacht in Gerichten vorzeigen können, ib. §. 8. welche ohne Vollmacht erscheinen können, ib. wer einen bestellen könne, 639. §. 10

Anweisung, v. Cession. Appellation, in was Sachen sie statt habe, 706. §. 2. die Art und Weise derselben, ib. ihre Fatalia, ib. §. 3. Introducirung, 707. §. 5. Justificirung, ibid. §. 6. Wirckung, §. 7. 8. hat nicht statt im summarischen Proceß, 701 §. 3

Aqua, de aqua pluvia arcenda actio, 428 §. 43. interdictum de aqua quotidiana, 420. §. 27. ex castello ducendo, ibid. §. 28

Aquiliæ legis actio, vid. Schade.

Arbeit, verdingte Arbeits-Wercke, 518 §. 16

Arbiter, vid. Schieds-Richter.

Arglistigkeit, Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen solcher, 578. §. 3. in welchen Fällen diese Klage nicht statt, ibid. §. 4

Arme, Verpflegung lieget ob dem Rath in der Stadt, 137. §. 7. ihnen kan ohne namentliche Benennung was vermacht werden, 339. §. 4

Arrest, in dem Arrest wird auf die priorität der Zeit gesehen, 575. §. 5. ist verboten, 693. §. 1. ausser in gewissen Fällen, ibid. §. 2. was von Klägern darzuthun sey, 694. §. 3. wie er zu prosequiren, ibid. §. 5. Wirckung, 695. §. 7. wie weit er gelte, ibid. §. 8. wie es mit dem Arrest auf die Lehn-Güter zu halten, ib. wenn solcher verstattet werde, ibid. ob solcher auch die zukünfftigen Güter afficire, 696. §. 11. wenn der Arrest gegen Caution zu erlassen, ibid. §. 14

Arrogation, Beschreibung, 122. §. 1. was vor Jura dadurch conferiret werden, 123. § 5

Articul binden nur die Zunfft-Genossen, 29. §. 31

Artzeneyen, gehören zum Unterhalt, 341 §. 12

Artzt Unerfahrenheit wie sie zu strafen, wenn dadurch Schade entstehet, 604 §. 10

Assassinium, vid. Todtschlag.

Assecuration-Contract - Beschreibung, 535. §. 9. Cautelen, so dabey in Acht zu nehmen, ib. Juramentum assecurationis, von wem es zu leisten, 132. §. 3.

Auferziehung gründet sich in der Natur, 9. §. 6

Aufheber, untreuer, wie er zu strafen, 589. §. 16. 17

Auflassung des verkauften Guts, 494. §. 21

Aufkäuffer ihre Strafe, 602. §. 4.

Aufruhr, dessen Cognition und Bestrafung gehöret zun Ober-Gerichten, 641. §. 4
Auffsagung endigt den Befehls-Contract, 529. §. 11
Augenschein, Einnehmung des Augenscheins, wenn solche vorzunehmen, 670 §. 26. sind bisweilen Zeugen dabey abzuhören, ib. §. 27
Ausbeute, werden nach der Justitia distributiva eingetheilet, 4. §. 10
Ausfuhr, wenn sie verboten, darff man nichts auf denen Schultern wegtragen, 26. §. 30
Ausgiessen, Schade, so dadurch geschehen, wie er zu ersetzen, 597. §. 4. davor muß der Haußwirth stehen, ib.
Auspfändung, wie sie geschehe, 709. §. 4. wenn sie statt hat, ib.
Aussätzige dürffen nicht heyrathen, 95. §. 33
Ausspruch, ob vom Ausspruch der Schieds-Richter könne appelliret werden, 644. §. 10
Aussteurung ist nicht der Falcidiæ unterworffen, 351. §. 6. vermachte Aussteurung wie sie zu verstehen, 345. §. 22
Ausziehens, Klage wegen desselben, 422 §. 35
Autochirie, vide Todschlag.

B.

Bannitz, vid. Achter.
Bau auf fremden Boden aus seiner Materie, wem er gehöre, 212. §. 50. wie dem Herrn der Materie zu rathen, 212
Verkündigung eines neuen Baues, 425 §. 40. wo solche zu thun, 426. deren Wirckung, ib. §. 41. wird erlassen gegen Caution, 427. §. 41. gehöret in summarischen Proceß, 697. §. 1. Klage wegen Baues, so zu Schaden gemeiner Orte, 428. §. 45. Bäche, Wasser, ibid. §. 46. gereichet, ib. Auf dem Seinigen mag man nach Belieben bauen, 231. §. 2. Klage wegen gewaltthätigen oder heimlichen Baues, 423. §. 39. was selbige sey, 424. wem diese Klage zustehe, ib. wider wen sie statt habe, ib. wie lange sie daure, 425. §. 39.
Bauholtz, auf dem Acker gefället, gehöret nicht in Kauff, 508. §. 58
Bäume, Fruchtnieser soll den Abgang an Bäumen ersetzen, 243. §. 10. Uberhang ob man könne abhauen, 422. §. 33. Pflantzung eines andern Baumes auf seinem Boden, und vice versa wer pro domino zu halten, 213. §. 51
Bauren, Leibeigene sind vor unbeweglich zu achten, 221. §. 2. Streitigkeiten zwischen Bauers-Leuten sind summarisch zu tractiren, 735. §. 1
Bediente, Fürstl. gehen die Raths-Statuten nicht an, 27. können zum Vormundschafften nicht gezwungen werden, 174 §. 1. wo sie zu belangen, 649. §. 15
Bedingung, Unterscheid, 311. §. 6. unmögliche und unklare werden vor null gehalten, 312. §. 7. 344. §. 17
Bedrohung, Strafe, 623. §. 6
Bedürffniß der Menschen ist der Grund des Völcker-Rechts, 10. §. 8
Befehl, Contracts-Beschreibung, 526. §. 1. wer diesen Contract machen könne, ib. §. 2. ist entweder general oder special, 528. §. 7. kan nur in zugelassenen Dingen

gen ertheilet werden, 527. §. 3. ist unterschieden von einem Rath, ib. §. 4. wie er zu vollziehen, ib. §. 5. Endigung des Befehls, 529. §. 10. die aus diesem Contract entstehende Klagen, 530. §. 13. ein Vater oder Herr, wie weit er verbunden sey wegen deß, so er dem Sohn oder Diener befohlen, 545. §. 1. 2. Befehle in Gerichten cum & sine clausula, 653. §. 5

Befehlshaber, wann viel Befehlshaber sind, wie sie zu belangen, 529. §. 9 ob ein Befehlshaber iemand anders substituiren könne, 528. §. 6

Begnadigung von denen oneribus, wie sie zu interpretiren, 141. §. 9. ob sie vom Successore könne revociret werden, ib.

Begräbniß, Beschreibung, 192. §. 10. unterschiedliche Abtheilung, 193. §. 11 Geschlecht- u. Erb-Begräbniß Beschreibung, ib. §. 11. Kosten gehören im Concurs in die erste Classe, 573. die solche spoliren oder sonst violiren, wie sie zu strafen, 602. §. 5. Streitigkeiten müssen summarisch tractiret werden, 697. §. 1

Beklagter, Kläger und Beklagter müssen tüchtig seyn, wie solches zu verstehen, 637. §. 3. wo der Beklagte zu belangen, 644. §. 1. & seqq.

Beraubung, Mordthat und Beraubung Strafe, 610. §. 11. derer Todten und Geheuckten wie zu strafen, 587. §. 9. 10

Bergwercke, wie die Fruchtnieſſung von Bergwercken zu gebrauchen, 239. §. 2

Berühmung, fälschliche, eines habenden Rechts, wie man deswegen zu belangen, 637. §. 2

Beschluß der Sachen zum Urtheil, 692. §. 1. wann er gemacht, ibid. nach solchem wird nichts weiter angenommen, ibid. §. 2. zuweilen wird solches rescindiret, ib. §. 3.

Beschwerungen, wie die Begnadigungen von denen Beschwerungen zu interpretiren, 141. §. 9. wer die Real-Beschwerung könne anlegen, 140. welche Personen eximiret, ib. §. 8 sind zweyerley, real oder personal, 139. n. 10

Besitz, Besitz-Gerechtigkeit Beschreibung, 408 §. 1. wie vielerley, 409. §. 3. & sq. Besitzes Erlangung, 410. §. 6. dessen Art und Weise, ib. §. 7. wie das Eigenthum vom Besitz unterschieden, 411. §. 9. kan auch durch einen Diener erlanget werden, ib. §. 10. Erhaltung des Besitzes, ib. §. 11 Klage wegen des Besitzes, 413. §. 15 Vortheile der Besitz-Gerechtigkeit, 412 §. 13. Verlierung des Besitzes, 413 §. 14 der rechtliche Besitz, 409. §. 1. der natürliche, ib. §. 4. derer cörperlichen und uncörperlichen Dinge Besitz, 410. §. 5. Klage zu Erhaltung des Besitzes, wie sie zu formiren, 417. §. 20. wider wen sie statt habe, ib. §. 21. ob die Exceptio dominii in solcher zu admittiren, 418. wie es zu halten, wenn zwey im Besitz sind, ib. §. 22. Klage wegen Einweisung und Schützung in Besitz, 422. §. 36. Klage den verlohrnen Besitz wieder zu erlangen, 429. §. 49. was dadurch effectuiret worden, ib. §. 50. hat statt wider den Thäter, 430. §. 51. auch in dem Fall, da der Brauch gewaltthätig gehindert wird ib. §. 52. aller Schaden und entbehrte Früchte zu erstatten, ib. §. 53. wie es mit dem verlohrnen Besitz derer Mobilien zu halten, 431. §. 54. hat auch wider den

dritten Besitzer statt nach Päbstlichen Rechten, ib. §. 55. Besitzung eines Guts ohne Titul, gehöret zum Quasi-Contracten, 545. §. 17. Gerichts-Proceß wegen des Besitzes, s. Judicium possessorium, Beschreibung, 650. §. 3. ist nicht mit dem petitorio zu confundiren, ib. §. 4. Unterscheid in summarium & ordinarium, ib. §. 5

Besoldung, Streitigkeiten wegen Besoldung müssen summarisch tractiret werden, 697. §. 1

Bestrafung, welche Personen wegen ihres Zustandes nicht können bestraft werden, 608. §. 6

Betrug, wie weit er die Verlöbnisse annullire, 58. §. 6. vorsetzlicher wird nicht geduldet, 445. §. 10. muß bewiesen werden, ib. grobe Nachläßigkeit ist dem Betrug gleich, 446. §. 11. in welchen Fällen solches fehle, ib. ein Gesellschaffter muß vor seinen Betrug allein stehen, 523 §. 5. ein Gesellschaffter, von wegen Betrugs condemniret, wird infam, 525 falscher Betrug im Handel und Wandel, wie er gestraft werde, 625. §. 6

Betten im Wirthshause gehören zun unbeweglichen Gütern, 221. §. 2. ausser dem zun beweglichen, gehören zur Gerade, 375

Beweiß, muß reg. Kläger führen. 660. §. 1 bisweilen Beklagter, 661. binnen welcher Zeit er anzutreten, ib. §. 2. wie damit zu verfahren, 662. §. 3. Articul und Interrogatoria, wie sie abzufassen, ib. §. 4. nach Ablauff Sächsischer Frist wird nach Sachsen-Recht kein Beweiß mehr verstattet, 665. §. 14. leidet seine Abfälle, ib. & seqq. Prorogation des Termins zum Beweiß, ob sie zu geben, 666. §. 16 Eröffnung des Beweises, 686. §. 1. & seqq.

Beyschlaf, fälschliche Berühmung des Beyschlafs, wie er zu strafen, 594. §. 13 frühzeitiger Beyschlaf der Verlobten, wie er zu strafen, 615. §. 2.

Bey-Urtheil, davon kan nicht leuteriret werden, 703. §. 2

Bezahlung der Schuld hebet das Pfand-Recht auf, 408. Conf. verb. Zahlung.

Bibliothec, ob Bibliothecen vor beweglich oder unbeweglich zu achten, 221. §. 2

Bienen-Fang, welcher Gestalt er zugelassen, 203. §. 35

Bittweise, was Bittweise gegeben, wie man es könne wieder fordern 421. §. 32

Blinde, ob sie sich verpflichten können, 435 §. 8

Bluts-Freunde, wer sie seyn, 68. §. 11 haben den Näherkauff, 501. §. 38. Mord, wie er zu strafen, 611. §. 1. können in Gerichten ohne Special-Vollmacht vor einander erscheinen. 639. §. 8

Blut-Schande, wie sie zu strafen, 618. §. 11 gehöret vor die Ober-Gerichte, 641 §. 4

Bona, bonorum cessio, vid. Cessio, Bonorum possessio, vid. Erbschafft.

Borgen, dessen Bedeutung, 448 §. 2. auf die Früchte ist verboten, 603. §. 7 wenn ein Sohn borget, hat er das SCtum Macedonianum, 451. §. 9

Bote, untreuer, wie er zu strafen, 588. §. 16 17. wer vor den Unglücks-Fall, der dem Boten begegnet, stehen müsse, 457. §. 4

Brandstätte, die zu Wiederaufbauung solcher

solcher leihen, haben ein Vorzugs-Recht im Concurs, 574
Brau-Ordnung, kan ein Stadt-Rath machen, 27. §. 31
Brau-Pfanne gehöret zur Gerade. 377
Braut-Schatz, muß der Vater geben, 107 §. 2. Abfälle, ib. ob die Mutter oder die Braut darzu verbunden, ib. worinn er bestehe, 108. § 3. ob der Mann solchen veräussern könne, ibid. giebt solchen nach der Ehe wieder zurück, 109. §. 5. iedoch nach Abzug der Besserungs-Kosten, 112 §. 10. muß aber auch den Schaden gut thun, ib. ist sufficiente Ursach zur Alienation des fideicommiss, 357. §. 11. in beweglichen Gütern erbet der Mann, 375 §. 39. ist zu conferiren, 385. §. 7. muß die Gewähr geleistet werden. 554. §. 2
Briefe, Eröffnung anderer Leute, wie es zu strafen, 625. §. 5. aus klaren Brief und Siegel kan man executive klagen, 697 §. 1
Briefschafften der Familie bleiben bey dem Aeltesten, 390. §. 5
Bruder, in der exemplarischen Substitution sind Kinder oder Brüder zu substituiren, 318. §. 12
Brunn, Klage wegen turbirter Wasserleitung aus einem Brunnen, 420. §. 28 item, Schöpffung aus dem Brunn, 421 §. 30. Brunnen gehören zum verkaufften Hause, 508. §. 58
Bücher, da die Frau inne gelesen, gehören zur Gerade, 377
Buchläden, sind vor unbewegliche Stücke zu halten, 221. §. 2
Büchsen, verbotene Büchsen tragen, wie zu bestrafen, 201. §. 30
Bürge, derer Vormünder, wie weit er zu belangen, 184. §. 6. ist vor der angestellten Pfand-Klage zu belangen, 405. §. 36 hat seine Abfälle, ib. Schutzwehren, so einem Bürgen zu statten kommen, 479 §. 9. & seqq. vor einem Contract, wie weit er stehen müsse, 481. §. 13. kan den Creditorem in gewissen Fällen verklagen, 482. §. 15. hat das Beneficium divisionis und cedendarum actionum, 481 §. 12. etliche nicht, ib. welche Personen nicht können Bürge werden, 477. §. 4 vid. Bürgschafft.
Bürger, wie weit sie ausser Lande an ihre Landes-Ordnungen gebunden, 24. §. 29 n. 3. binden die Statuta, 29. Abtheilung der Personen in Bürger und Fremde, 129. §. 1. sind entweder Reichs-Bürger oder Bürger einer gewissen Stadt, ib. wie sie von denen Incolis unterschieden, 132. §. 3. müssen der Stadt Beschwehrden tragen, 133. §. 4. und haben der Stadt-Gerechtigkeit zu geniessen, ibid. ob einer in zwey Städten könne Bürger seyn, 133. §. 4. haben den Vorkauff vor Fremden, 501. §. 36
Bürgerlich Recht, was es sey, 7. §. 2. bürgerliche Handlungen, 438. §. 1. seqq. wer darzu zu lassen, 435. §. 8
Bürgermeister Amt und Macht, 136 §. 4. kan zu Vormundschafften nicht gezwungen werden, 174. §. 1
Bürger-Recht, welche Personen nicht darzu zu lassen, 129. wird erlanget durch die Geburt, 130. §. 2. durch die Reception ib. gewinnen, was es sey, ib. wird gegeben vom Stadt-Rath, 131. was zu Erlangung desselben erfordert wird, 132

§. 2. & seqq. Fürstliche Bediente sind nicht gehalten, solches zu gewinnen, 132 §. 3. kan man fahren lassen, und die Wohnung ändern, 133. §. 4. hat seine Abfälle, ibid.
Bürgschafft Ursprung, 475. §. 1. mag bey allen Contracten bestellet werden, ib. §. 2. ausser in peinlichen Fällen, ibid. hat seine Abfälle, ib. kan nicht höher seyn als die Principal-Schuld, 476. §. 3. Fristen, so dem Schuldner verstattet, können solche nicht prorogiren, 481. §. 13. ob sie auf die Zinsen gehe, 482. §. 14. wie sie sich endige, 483. §. 16
Bürsten, gehören zur Gerade, 377
Butter, gehöret zum Mußtheil. ibid.

C.

Cammer, der Reichs-Hofrath und die Cammer haben concurrentem Jurisdictionem, 640. §. 1. exerciren solche im Nahmen des Reichs. ibid.
Cammer-Güter Beschreibung, 190. §. 5 gehören ad regalia, 191. wie weit sie dem Gebrauch nach frey, ib.
Cammer-Meister kan nicht zu Vormundschafften gezwungen werden, 174. §. 1
Cämmerey, Raths-Cämmerey-Güter welche darzu zu rechnen, 191. §. 7
Capitalien, ob solche vor beweg- oder unbeweglich zu achten, 223. §. 4. wenn man vielerley Capitalien schuldig, auf welche die Zahlung geschehen zu seyn præsumiret wird, 562. §. 9
Causa, acceptio rei ob causam, vid. Acceptio, Condictio indebiti ob causam, &c. vid. Condict.
Cautio de damno infecto wegen baufälligen Hauses, 427. §. 42. Caution, so bey Vermächtnissen und Erbschafften muß præstiret werden, 343. §. 16. wenn Inquisit der Hafft sub Cautione zu entlassen, 476. §. 2. Cautio rati hilfft denen Mängeln der Vollmacht, 639. §. 9
Ceremonien, wie sie von der Gewohnheit unterschieden, 13. §. 13
Cessio bonorum, vid. Abtretung.
Cessio juris, Beschreibung, 567. §. 18. wie die Gewähr zu leisten, ib. etliche Anweisungen sind verboten, ib. §. 29
Chirographum, vid. Handschrifft.
Chirographische Gläubiger, zu welcher Classe sie gehören im Concurs, 576. §. 7
Chrystallen-Seher, ihre Strafe, 612. §. 2
Civil-Recht, vid. Recht.
Citation, was dabey in Acht zu nehmen, 652. §. 3. wenn sie geschehe, ib. wie vielerley sie sey, 653. §. 4. Real- und Edictal-Citation wenn solche nicht statt, ib.
Client, ob er seinem Advocaten verkauffen könne, 486. §. 3. kan nicht mit dem Advocaten de quota litis pacisciren, 636. §. 7
Cloac können nicht an gemeine Wände angebauet werden, 232. §. 5. Klage wegen Hinderniß der Reinigung der Cloac, 421 §. 31
Codicill, Beschreibung, 358. §. 1. dessen Solennia, ib. §. 2. kan kein Erbe eingesetzet werden, 359. wohl aber fideicommissa vermachet, ib. §. 3. es können viel gemacht werden, ib. §. 5. wie solches unkräfftig werde, ib. §. 6. clausulæ codicillaris Wirckung, 360. §. 7. Weiber können im Codicill Zeugen seyn, 290. §. 10
Collation, vid. Einwerffung.

Colle-

Collegia, welche dem Fisco in der Succession eines vacanten Gutes vorgehen, 378 §. 41. können in ihren Handlungen Restitution suchen, 582. §. 12
Commissarien, Beschreibung, 642. §. 8 wer solche bestellen könne, ib. §. 8. was vor Personen darzu können genommen werden, ib. in welchen Fällen, ib.
Commissorium Pactum ist in Pfand-Contracten ungültig, 469. §. 11. nicht aber im Kauffe, 496. §. 26
Commodatum, vid. Entleihen.
Compensation hat in Commodato nicht statt, 457. §. 3. auch nicht in Deposito, 461. §. 10. was solche sey, 563. §. 10. hebet die Verpflichtungen auf, ib. was zu dieser Wirckung erfordert werde, ib. §. 11. in welchen Fällen sie nicht statt, 564 §. 12. kan nach der Sententz vorgeschützet werden, ib. §. 13
Competentz hat ein Gesellschaffter, 525 §. 8. hat der Mann, 112. §. 10
Compromiss, ob sie heutiges Tages gültig, 644. §. 10. in welchen Sachen sie verstattet werde, ib. oder nicht, vid. Schieds-Richter.
Concurs, vid. Gläubiger.
Condictio indebiti, 538. §. 7. was das Fundament sey, ib. rei ob causam, Beschreibung, 544. §. 16. wenn solche statt hat, ibid.
Confessoria actio, vid. Actio.
Confiscation, denen ihre Güter confisciret, solche können nicht restiren, 300. §. 7
Confrontation der Zeugen mit dem Delinquenten, wenn sie vorzunehmen, 713 §. 8
Confusion, vid. Zusammengerathung.
Connexität der Sache, ihre Beschreibung, 645. §. 2. woher sie entstehe, ib.
Consens, gerichtlicher wird erfordert, in Verpfändung unbeweglicher Güter, 398. §. 12
Consistoria exerciren die geistliche Jurisdiction, 640. §. 1. privati können solche nicht haben, ausser einige Jura bisweilen, ibid.
Conforten, Litis-Consorten können vor einander ohne special-Vollmacht erscheinen, 639. §. 8
Contracte sind vom Völcker-Recht, 10 §. 8. bey einem Contracte sind die Solennitäten des Orts, wo er geschlossen, zu attendiren, 20. n. 3. Unterscheid inter Pacta & Contractus ist noch heute zu Tage in Acht zu nehmen, 438. §. 1. Beschreibung derselben, 442. §. 1. worinnen er bestehe, ib. §. 2. Unterscheid, 443. §. 3. derer wahren und nahmhafften Contracten unterschiedene Arten, ib. §. 4. dingliche Contracten, 448. §. 1. Consensual-Contracten Natur, 485. §. 1. Unterscheid, ib. unbenannte Contracten-Beschreibung, 531. §. 1. deren vier Arten, ib. §. 2. wie weit die Reue in selbigen zuläßig, ib. §. 3. die Klage, so hieraus entstehet, 532. §. 4. wucherlicher Contracte Bestrafung, 602. §. 6. wenn die Gerichts-Stätte des Contracts statt habe, 646. §. 5
Corallen gehören zur Gerade, 377
Cörperliche und uncörperliche Dinge Beschreibung in Rechten, 220. §. 1
Creditor, correi credentis, viel Creditoren einer Summa, 472. was Rechtens, wenn einer

einer unter solchen die Schuld eingenommen, ibid.
Culpa, vid. Fahrläßigkeit.
Curator der Unsinnigen, vid. Unsinnig.
der Verschwender vid. Verschwender.
der Frucht im Mutterleibe wird zu Zeiten ein Curator gegeben, 179. §. 5. dessen Amt und Pflicht, ib. §. 5. Curator der Abwesenden, 181. §. 9. Kriegischen Curatoris Beschreibung, 186. §. 1. wenn sie gegeben werden, ib. §. 2. zu was vor Verrichtungen, ib. §. 3. von wem sie zu bestätigen, 187. §. 4. ihr Amt, ib. §. 5. 7. ob der Ehemann zu bestellen, ibid. §. 6 können ihr Amt aufgeben, 188. §. 8. Besoldung des Curatoris bonorum gehet im Concurs vor, 573. Personen, so nicht ohne Curatore vor Gericht erscheinen können, 637. §. 3
Curia, Stylus Curiæ, vid. Stylus

D.

Decklachen, gehören zur Gerade, 377
Delegation, s. Ubernehmung, Beschreibung, 566. §. 17. hebet die Verpflichtung auf, ibid.
Deliberandi beneficium, was es sey, und dessen Wirckung, 332. §. 15
Delinquenten, abwesenden, ob sicher Geleit zu verstatten, 714. §. 10. wie wider den abwesenden Delinquenten zu verfahren, 54. §. 13. Ausantwortung ist nicht de necessitate, 646. §. 6
Denunciation des Krieg Rechtens, 688 §. 1. wie sie zu machen, ibid. deren Wirckung, ibid. §. 2. 3
Depositum, oder Hinterlegungs-Contract Beschreibung, 458. §. 1. worinnen er bestehe, 459. §. 2. des Aufnehmers Schuldigkeit, ibid. §. 3. ob er die Unglücks-Fälle trage, 460. §. 4. bindet auch die Erben, 461. §. 7. wenn des Deponenten Erbschafft streitig, wem der Depositarius es zustellen müsse, ib. §. 8. es mag zuweilen der Aufnehmer anhalten, daß das Depositum von ihm genommen werde, ib. §. 9. die Klage des Deponenten, 463. §. 14. ob der Gebrauch des deponirten Geldes könne nachgelassen werden, ib. §. 15. und von welcher Zeit das Interesse deßhalber anfange, 464 §. 16. des Annehmers Gegen-Klage und Innbehaltungs-Recht, ib. §. 17

Diebstal, ob einer, welcher weggeworffene Dinge aufnimmet, zu entwenden, einen Diebstahl begehe, 219. §. 64. Beschreibung, 584. §. 1. Bestrafung, ibid. §. 2 Strafe dessen, der denen Dieben Vorschub thut, 585. §. 3. Strafe deren, so gestohlene Sachen wissentlich kauffen, 586. §. 6. bey Feuers-Nöthen wie zu bestrafen, 587. §. 11. Fälle, worinnen die Todes-Strafe im Diebstahl nicht statt, 589. §. 18. gemeiner Gelder, 627. §. 1 eines geweyheten, 628. §. 4. 5. Menschen-Diebstahl, Strafe, ib. §. 1. Zerreissung des Stricks ist keine rechtmäßige Ursach einen Dieb zu pardoniren, 629. §. 3. Bestrafung des geringen Diebstahls gehöret zun Nieder-Gerichten, 640. §. 3 grosser Diebstahl gehöret zun Ober-Gerichten, 641. §. 4

Diener, kan nicht ohne Befehl verpfänden, 396. §. 6

Dienstbarkeiten, Beschreibung 223. §. 1. ihre vielerley Arten, ib. §. 2. 3. müssen pfleglich gebrauchet, 224. §. 9. und nicht gehindert werden, 225. §. 10. Erwerbung, 234. §. 1. entweder durch Versprechung oder letzten Willen, 235. §. 3. wie solche tractiret werden, ibid. bleiben auf denen Gütern, 228. §. 16. ob solche können davon verkauffet werden, ib. §. 17. wer solche beweise, ibid. §. 18. Verjährung, 235. §. 4. deren requisita, ib. §. 5. 6. wie servitutes negativæ præscribiret werden, 236. §. 6. werden bisweilen vom Richter constituiret, 237. §. 7. wie sie verlohren werden, ib. §. 8. Klage wegen turbation derselben, 419. §. 25

Dienstboten, sind heutiges Tages freye Leute, 42. §. 3. wie und wenn sie können von dem Herrn gestrafet werden, ib. müssen den Dienst aushalten, ib. treulich dienen, ibid. ein Herr muß ihnen den Lohn reichen, ib. darff es vor der Zeit nicht aus dem Dienste stossen, 43. Fälle, in welchen sie vor der Zeit aus dem Dienste treten können, ib. §. 4.

Dienste, Erlangung durch Geschencke wird gestrafet, 628. §. 1

Dienst-Rechte können verpfändet werden, 397. §. 9

Ex L. Diffamari Remedium was es sey, und wenn es anzustellen, 661. §. 2. im Diffamations-Proceß hat die Angelobung der Gewähr nicht statt, 656. §. 2

Dilationen, vide Fristen.

Dimidium, vide Helffte.

Dinge, geheiligter Dinge Beschreibung, 192. §. 8. gemeine 189. §. 2. befreyte, 195. §. 15. cörperlicher oder uncörperlicher Dinge Beschreibung, 220. §. 1. ob solche beweg- oder unbeweglich, 221. §. 3. GOtt gewidmete Dinge können nicht verjähret werden, 249. §. 7. Unterscheid wegen Versprechung eines Dinges und eines Thuns, 437. §. 16. Unterscheid der eigenen Dinge, 196. §. 16 was vor Dinge können vermacht werden, 339. §. 5.

Disputations-Sätze wenn sie einzubringen, 686. §. 2. wie hierinn der Proceß zu verkürtzen, ibid. §. 3. ob Dilation zu verstatten, 687. §. 4

Doctores, sind denen Adelichen gleich geachtet, 142. §. 1. Schuld zu Erlangung der Doctor-Würde gehöret in die andere Classe des Concurses, 574. §. 4

Documenta bleiben bey dem Aeltesten der Familie, 390. §. 5. sind entweder zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren, 669. § 23. müssen manchmahl exhibiret werden, 286. §. 4. vide Urkunden.

Domicilium, in beweglichen Gütern siehet man auf die Jura domicilii, 373. §. 36

Dominium, vide Eigenthum.

Dorffschafften, können Ordnungen unter sich machen, 27. §. 31. pflegen von Beamten confirmiret zu werden. ib.

Durchzug, ist vom Völcker-Rechte, 10. §. 8

E.

Edelstein, was bey acquisition der Edelsteine in Acht zu nehmen, 205. §. 38

Edictum Ædilitium, vide Ædilitium, Remedium ex L. fin. C. de Edict. Div. Hadr. toll. 646. §. 3

Ehe, ist in der natürlichen Neigung gegründet, 9. §. 6. in welchen Fällen die Ehe wird vor null gehalten, 61. §. 7. & seqq. 116. §. 3. unter denen Personen in gerader Linie ist wider alle Rechte, 68. §. 12. wie weit sie unter denen Personen der Seitwärts-Linie verboten, 69. §. 13. ob solche aus dem Rechte der Natur, 70. §. 14. das Verbot der Ehen in göttlichen Rechten, ob es bloß auf die Personen, oder auch auf den Respect dergleichen Grad zu extendiren, 71. §. 15. ob in solchen Fällen zu dispensiren, 73. §. 16. Ehe im andern und dritten Glied, wie weit sie nach Göttlichen und Päbstischen Rechten zugelassen? 76. §. 19. ob die Ehe mit des Bruders Tochter zu dulten, 74. §. 17. die Ehe unter Brüdern u. Schwestern, ob sie wider das Recht der Natur, ibid. §. 18. ist in göttlichen Rechten verboten, 75. Ehen, so wegen Schwägerschafft verboten, 83. §. 21. it. 83. §. 22. & seqq. wie weit die Ehe, die zu nahe in die Schwägerschafft, zu toleriren, und wie weit darinne zu dispensiren, 87. & seqq. Verlöbniß, wie sie von der Ehe unterschieden, 100. §. 35. Beschreibung der Ehe, 101. §. 1. Beschaffenheit der Personen, welche zum Ehestand treten wollen, ib. §. 2. Vollziehung der Ehe, 102. §. 3. andere Ehe wird nachgelassen nach Verfliessung der Trauer-Zeit, ib. §. 4. jedoch muß der Tod des ersten Ehegatten bewiesen werden, 104. §. 5. was die Rechte denen Kindern erster Ehe zu gute verordnet, ist noch jetzo gültig, 103. leidet seine Abfälle, ibid. Wirckung vollzogener Ehe von beyden Seiten, 104. §. 6. Güter, so in währender Ehe erworben, gehören dem Manne, 105. Ursachen, warum die Ehe getrennet werde, 113. §. 1. seqq. die Mitgifft kan in stehender Ehe nicht abgefordert werden, 118. §. 7. hebet die väterliche Gewalt nicht auf, 129. Strafe der zweyfachen Ehe, 619. wie es zu halten, wenn kein Beyschlaff erfolget, ib. §. 2. gehöret zum Ober-Gerichten, 641. §. 4. in Ehe-Sachen werden die Compromiss nicht verstattet, 644. §. 10

Ehe-Beredung, Beschreibung, 109. §. 6. wie weit solche gültig, ibid. §. 7. ihre Solennia, 110. §. 8. können ohne Schrifft verfasset werden, ib. sind entweder simplicia, ibid. §. 9. oder mixta, 111. ihre requisita, ibid.

Ehebrecher, kan in gewissen Fällen nicht heyrathen die Person, mit der er die Ehe gebrochen, 96. n. 4.

Ehebruch, ob ausser Ehebruch, und desertion noch andere Ursachen admittiret werden zu Trennung der Ehe, 114. §. 1. 2. Strafe des Ehebruchs, 615. §. 3. Minderung derselben wegen Erlassung des Ehegattens, ib. §. 4. gehöret vor die Ober-Gerichte, 641. §. 4

Ehegatten werden zur ehelichen Schuldigkeit von der Obrigkeit angehalten, 107. wie weit Ehegatten einander schencken können oder nicht, 266. §. 24. & seqq.

Eheleute, können die portionem statutariam einander nicht nehmen, 323. §. 38.

Ehe-Pacten, Caurel vor die Kinder erster Ehe, 112. §. 9

Ehe-Sachen, Vergleich in streitigen Ehe-Sachen, wie er zu machen, 633. §. 4. hat die Restitution nicht statt, 581. §. 9. 10.

ob in Ehe-Sachen der Eid könne deferiret werden, 674. §. 4
Ehescheidung, derselben Ursachen. 113. §. 1 & seqq. der unschuldige Theil kan sich wieder verheyrathen, 117. §. 5. manchmahl auch das schuldige, ibid.
Ehestand, ob Verschnittene und Zwitter zum Ehestand zu lassen, 102. §. 2
Ehe-Steuer, Vermächtniß der Ehe-Steuer, wie es zu verstehen, und wenn es zu zahlen, 345. §. 22. Recht der Frauen im Concurs wegen ihrer eingebrachten Ehe-Steuer, 574. §. 4
Ehe-Stifftungen, Succession der Ehe-Leute nach solchen, 373. §. 37
Ehe-Verlöbniß, siehe Verlöbniß.
Ehren-Erklärung, in der Injurien-Klage, 592. §. 7
Ehren-Rettung, s. Retorsion, wenn sie statt, 592. §. 8
Ehrerbietung, die deßwegen geschehene Zusage ist gültig, 60. n. 3
Ehrlichmachung der Kinder, was sie sey, 118. §. 1. geschicht an denen unehelichen Kindern, ibid. durch die Heyrath, ibid. §. 2. 119. §. 3. 5. oder durch ein Kayserliches Rescript, ib. §. 6. wie solches zu suchen, 120. §. 7. was sie wircke, 121. §. 8. oder durch reception in numerum decurionum, 121. §. 9
Ehrlose, vid. Infam.
Eid, Erfüllungs-Eid, wenn er statt habe, 672. §. 1. it. Reinigungs-Eid, ib. wem er aufzulegen, ibid. Eides-delation, ob sie statt, 673. §. 1. wenn sie geschehen müsse, 674. §. 2. wer den Eid deferiren könne, ib. §. 3. in was vor Sachen, ib. §. 4. ob auch über die Exception, 675. §. 5. der deferirte Eid kan referiret werden, ib. §. 6. ausser in etlichen Fällen, ib. §. 7. der Deferent muß den Eid vor Gefährde schwören, 676. §. 8. wie es zu halten, wenn der Deferent nicht erscheinet, ib. §. 9. ob der Deferent könne wieder zurück treten, ib. §. 10. der den deferirten Eid will abschwören, wenn er sich melden müsse, 677. §. 11. ib. §. 12. die anticipation, ob sie zuläßig, ib. §. 33. der den deferirten Eid acceptiret, kan sein Gewissen mit Beweiß vertreten, 678. §. 14. wird kein Gegen-Beweiß verstattet, ib. §. 15. wie es zu halten, wenn er nichts bewiesen, 679. §. 16. oder sich versäumet, ib. §. 17. der Eid muß in Person abgeleget werden, ib. §. 20. wie es mit Standes-Personen zu halten, 680. durch wen Collegia oder Gemeinde einen Eid leisten, ib. §. 21. Schätzungs-Eid, vid. Schätzung. Wenn Unmündigen ein Eid deferiret, wie es zu halten, 680. §. 22. Minderungs-Eid, Beschreibung, 682. §. 4. wie er abzuwenden, ib. §. 5. Eid vor Gefährde, Beschreibung, ibid. §. 1. wer davon frey, 683. dessen Innhalt, ib. §. 2. wird auch auferleget in Läuterungen, ib. §. 3. und Appellationen, ib. §. 4. ingleichen in Interventionen, ib. §. 5. kan durch Appellation suspendiret werden, ib. §. 6. der solchen weigert, wird mit seinem Suchen abgewiesen, ibid. §. 7
Eigene Leute, vid. Leibeigene.
Eigenthum, Unterscheid ist vom Völcker-Recht, 10. §. 8. Modi dasselbe zu erlangen, 196. §. 18. 19. originarii, 197. §. 20. derivativi, 218. §. 58. Modi civiles, 256. §. 1. ob es durch andere uns

könne erworben werden, 269. §. 3. worinnen es bestehe, 271. §. 1. das vollkommene Eigenthum, was es sey, ib. §. 2. das mindere Eigenthum Beschreibung, 272. §. 3. Judicium über das Eigenthum, s. Petitorium, 645. §. 2.

Eigenthums-Herren, ihre Gewalt, 271. §. 1. können ein Pfand nehmen auf ihre Güter, 395. §. 5. gehören im Concurs in die erste Classe, 572. §. 3

Eingebrachtes, wegen ihres Eingebrachten hat die Frau ein Unterpfand in des Mannes Gütern, 402. §. 28. wohin solches im Concurs gehöre, 572. §. 3

Einkindschafft, Beschreibung, 124. §. 8. Personen, welche solche können machen und worüber, 125. deren Form, ib. wie weit sich solche erstrecke oder nicht, 126. ob sie könne von Eltern aufgehoben werden, ib.

Einkünffte, können legiret werden, 345. §. 21

Einlassen, die Worte: einlassen und antworten im Gerichte, was sie bedeuten und wircken, 658. §. 6

Einrede, verzügliche s. Exceptiones dilatoriæ, 656. §. 1. 2. müssen auf einmahl opponiret werden, 657. §. 3. denen pfleget die eventual-litis-contestation annectiret zu werden, ib. muß darauf erkannt werden, 658. §. 4. und die Partheyen dem Bescheide Folge leisten, ib. §. 5. zerstörlich Einreden, ib. §. 1. Unterscheid, 659. wenn sie vorzuschützen, ib. Wirckung, ib. §. 2

Einrichtung, eines Guts wird vermachet und was dazu gehöret, 346. §. 25

Einsetzung, des Erben. vid. Erbe.

Eintheilung, der Eltern unter die Kinder wird beschrieben, 296. §. 8. ihre Form. ibid.

Eintritt, in derer Verstorbenen Stelle. Vide Repræsentation.

Einwerffung, wird beschrieben, 382. §. 1. wenn solche statt, 383. §. 4. welche Stücke davon befreyet, ib. §. 5. wie man sich selbiger entbrechen könne, 385. §. 9. Eltern können solche verbieten. ib. §. 10

Einwohner, wie sie von denen Advenis unterschieden, 132. §. 3. it. von Bürgern, ib. §. 3. ob und welche zu dulten, ib. haben den Vorkauff vor Fremden, 501. §. 36

Elende, Personen, welche dazu gerechnet werden, 38. §. 6. ihre Streitigkeiten werden summarisch tractiret, 697. §. 1

Eltern, Standes-Klage zwischen Eltern und Kindern, 147. §. 4. wider die Eltern hat die restitution nicht statt, 581. §. 9. 10. Eltern vor Kinder können ohne special-Vollmacht in Gerichten erscheinen, 639. §. 8. sind vom Eyd vor Gefährde befreyet, 683. §. 1.

Emancipation, 127. §. 4. wie solche auf Freunde extra locum statutarium gehe, 18. (II.) ob ein Vater könne darzu gezwungen werden, 128. §. 4. muß vor der Obrigkeit geschehen, ibid. Die Wirckung derselben, ibid.

Enderen, zweyerley Art wie sie in dominio, 203. §. 36. gehören zur Gerade, 376

Enterbung, derselben Form und Ursachen, 303. §. 5. müssen von denen eingesetzten Erben bewiesen werden, 306. §. 6. Ursachen, aus welchen die Eltern, 307. §. 8. it. die Geschwister können enterbet werden, ib. §. 9. diese Letztern sind eben im Testament

ment nicht nöthig anzuführen, 308.§.10.
Entführung, der ehlich-versprochenen Weibes-Person wie zu strafen, 620.§. 1. it. der ledigen, ibid.§. 2. wenn die Strafe gemildert werde, ib.§. 3. Helffer der Entführung, wie er zu strafen, ibid. § 4. gehöret vor die Ober-Gerichte 641.§.4.
Entlehner, vid. Anlehn.
Entleihen, Contract, s. Commodatum, wird beschrieben, 455.§. 1. die Schuldigkeit des Entleihers, ib. §. 2. ob selbiger vor die Unglücks-Fälle der entlehnten Sache stehen müsse, ib. ihm ist der Gebrauch nicht zu hindern, 456.§. 3. und er hingegen schuldig, es unverletzt zu restituiren, ibid. hat wegen aufgewandter Kosten das Jus retentionis 458.§.7
Erbe, Einsetzung eines Erben ist nöthig im Testament, 301.§.1. ist mit Nahmen zu melden, 302.§. 2. fernere requisita, ib. ob sich der Testirer auf einen Schedel, worinnen der Erbe benennet, beziehen könne, 302.§. 2. Erben so nothwendig einzusetzen oder zu enterben 303.§.3. wer nach diesen könne zum Erben eingesetzet werden oder nicht, 308.§. 1. Zuwachsungs-Recht, wann es denen Erben zu statten komme, 310.§. 4. es können viel Erben zugleich eingesetzet werden, 309.§. 3. auch mit Bedingungen, 310.§. 5. nothwendige Leibes-Erben, wer solche seyn, 327.§. 3. können aber doch der Erbschafft absagen, ibid. freywillige Erben, ib.§. 4. der Erbe hat das Beneficium deliberandi und inventarii, 329.§. 8. Erbe ab Intestato kan das Testament nicht zurücke setzen, 337.§.24. hat die detractionem Falcidiæ, vid. Falcidisch Theil. Erbe kan mit Fideicommissis beschwehret werden, jedoch salva quarta Trebell. 352.§. 1. 2. was der Testator dem Erben persönlich befiehlet, muß er halten, 356.§ 10 Ordnungen derer rechtlichen Erben sind drey, 374.§.3. muß die Posseß, die Erbschafft wircklich apprehendiren, 412.§.12 welche Handlungen auch die Erben binden, 438.§.17
Erb-Fälle, so durch pacta zu einem komen, 391.§. 1. & seqq. wie solche eingetheilet werden, 392.§. 2
Erb-Folge, derer Geschwister-Kinder Erb-Folge, 370.§.31.32. it. derer Halb-Geschwister, 371.§. 33.34
Erb-Geld, so nicht vertaget, gehöret zu unbeweglichen Gütern 221.§. 2. gehöret im Concurs zur ersten Classe, 573.§.3
Erb-Gerechtigkeit, Beschreibung, 287.§. 1. derselben Erlangung, ib.§. 2. Anfall, ib.§.3
Erb-Gerichte, was dazu gehöre, 640.§.3
Erblos, Güter gehören dem, so die Ober-Gerichte hat, 378.§. 41. solches Recht muß bißweilen durch eine Verjährung erlanget werden, ib. ob sich der Fiscus solcher Güter könne eigenthätiger Weise anmaßen, ibid.
Erb-Portion derer Eheleute, können solche sich einander nicht nehmen, 374.§.38
Erb-Recht, in beweglichen Gütern siehet man auf die jura domicilii des Verstorbenen, 373.§.36. in unbeweglichen auf die jura loci rei sitæ, ib. Mutter verlieret das Erb-Recht auf ihrer Kinder Güter, wenn sie nicht die Vormünder zu der rechten Zeit suchet, 161.§. 2. nechster Verwandter, wann er die Vormundschafft

schafft nicht annehmen will, verlieret sein Erb-Recht an des Pupillen Gütern, 157. §. 8. wie es zu halten, wenn viele pari gradu seyn, ibid.

Erbschafft, der ledigen Erbschafft wird bisweilen ein Curator gegeben, 179. §. 6. dessen Pflicht, ib. §. 7. sonderbare Rechte derer Soldaten in Erbschafften, 294. §. 3. Ursachen, warum einer der Erbschafft verlustig wird, 324. §. 1. welche der Erbschafft unwürdig, ib. §. 2. deren Theil nimmt der Fiscus weg, ib. von solchen sind unterschieden die Unfähigen, 326. Annehmung der Erbschafft ist unterschiedlich, ib. §. 1. etliche sind gezwungen die Erbschafft zu behalten, 327. §. 2. Antretung der Erbschafft geschicht entweder mündlich, schrifftlich oder mit der That, 328. §. 5. muß ohne Bedingung und gantz geschehen, ib. §. 6. gehöret zum quasi-contracten, 544. §. 17. wie die Unmündigen und Minderjährigen solche antreten können, 329. §. 7. Form eines Erbschaffts-Inventarii, vid. Inventarium. Besitz der Erbschafft muß ergriffen werden, 331. §. 12. 412. §. 12. Erbschafft kan zu rechter Zeit repudiiret werden, 332. §. 13. am besten gerichtlich ibid. transmission der Erbschafft, ib. §. 14. seqq. wenn die restitution wegen unterlassener Erbschafft statt habe, 335. §. 22. wem die Erbschafft zufalle, wenn der eingesetzte Erbe dieselbe repudiiret, 336. §. 23. die Theilung der Erbschafft, vid. Theilung. Obrigkeitliche Erbschaffts-Besitz-Ertheilung Beschreibung, 379. §. 1. wie sie von der Heredität differire, ibid. wie vielerley sie sey, ib. §. 2. Erbschaffts-Klage, 386. §. 1. wider wen solche anzustellen, 387. auf welche Güter, ib. §. 1. wie das Libell einzurichten, ib. §. 2. was Klägern zu beweisen obliege, ib. §. 2. ob bey Ausantwortung der Erbschaffts-Güter die Früchte zu restituiren, 388. §. 3. ob der Schade zu ersetzen, 389. ob die aufgewandten Kosten können wieder gefordert werden, ib. §. 3. Pacta wegen Erlangung einer Erbschafft, 392. §. 3. Erhaltung, ibid. §. 4. Eintheilung, 393. §. 5. Absagung, ib. §. 6. wie der Besitz der streitigen Erbschafft zu erlangen, 413. §. 16. wenn ein Curator der streitigen Erbschafft bestellet werde, 416. §. 18. die Immission der Creditoren in die Erbschaft wann sie statt, ib. §. 18. Verzicht derer Kinder der väterlichen oder mütterlichen Erbschafft nicht auf die Groß-väterlichen oder von andern Geschwister zugefallene Güter, 440. §. 6. Verkauffung der Erbschafft, 489. §. 13. præjudiciret denen Creditoren nicht, 490. wie es mit denen Legatis zu halten, 341. §. 11. ob eine verkauffte Erbschafft möge retrahiret werden, 506. §. 54. gemeine Erbschaffts-Theilung, 541. §. 13.

Erbschaffts-Stücke, wie sie zu theilen, 390. §. 5. Executoren des Testaments müssen in die Veralienirung der Erbschafft-Stücke consentiren, 362. §. 5. 6

Erbtheilung, ist nicht zu widerruffen, 386. §. 11. ohne wegen Betrug, ibid. ob wegen Læsion über die Helffte, ibid. Erbtheilungs-Klage, 389. §. 4. ob solche könne per pacta aufgehoben werden, ib. dazu gehören auch die Früchte, 391. §. 6.

Erb-Verbrüderung, Beschreibung, 392. §. 3.
Erb-Zins, wird bisweilen wegen geringer Nutzung der Güter erlassen, 521. §. 3. gehöret im Concurs zur ersten Classe, 573 §. 3. Contracte Beschreibung, 520. §. 1. worinnen er bestehe, 521. §. 2.
Erbzins-Gut, wenn das Lehn-Geld zu entrichten, 275. §. 12. muß die Gewähr geleistet werden, 521. §. 2. was bey Verkauffung desselben nöthig, 274. §. 9. wer die Lehn-Waar entrichte, ib. §. 10. wer den Schaden trage, 275. §. 11
Erbzins-Herr, Recht auf das Erbzins-Gut, 273. §. 7. hat einen Vorkauff, 501. §. 34. ob solches auf die Victualien zu extendiren, ibid.
Erbzins-Mann, Recht desselben, 273. §. 8
Erbzins-Recht, Beschreibung, 272. §. 4. wie solches bestätiget werde, ibid. wie solches vererbet werde, 273. §. 6. wie es untergehe, 275. §. 13
Erlassung, wo sie statt habe, 440. §. 5. tilget die Verpflichtung, 568. §. 20
Ernährung derer Seinigen gründet sich in der Natur, 9. §. 6
Erstgeburt, wie sie im Zweiffel unter Zwillingen zu entscheiden, 36. §. 3
Erziehung derer Mündlein gehet den Vormund an, 166. §. 3
Examen, derer Delinquenten, 718. §. 6. gehöret zur special-Inquisition, ibid.
Exception, welche exceptionen in processu executivo zugelassen, 700. §. 5. müssen in continenti bewiesen werden, ibid. vid. Schutz-Reden.
Excussion, beneficium excussionis haben die Bürgen, 479. §. 9. in welchen Fällen es nicht statt, ibid.
Execution, ob solche die Commissarien verrichten können, 643. §. 8. des Urtheils wie sie zu suchen, 709. §. 1. in real-Klagen, ib. §. 2. in personal-Klagen, 748. §. 3. was vor Ordnung in selbiger zu halten, ib. §. 4. in welchen Sachen keine Execution geschehen könne, 711. §. 8
Executorn, des letzten Willens können vom Testatore gezwungen werden, 361. §. 1. mögen wider Willen nicht dazu gezwungen werden, 362. §. 2. derselben Amt, ib. §. 3. können die Addition der Erbschafft befördern, ib. §. 4.
Executivischer Proceß, vid. Proceß. Ob die Guaranda darinnen zu præstiren, 656. §. 2
ad Exhibendum actio, vid. Vorzeige.

§.

Factor, wie weit ein Herr durch die Handlung seines Factors pflichtig werde, 545. §. 3. Weibes-Personen, so durch einen Factor handeln, haben das SCt. Vellej. nicht, 546. §. 3. ob er könne Wechsel acceptiren, ib. Klagen, so hieraus entstehen, ib. §. 4
Fahrläßigkeit, wie vielerley, 445. §. 9. Regeln von derselben in unterschiedenen Handlungen, 446. §. 12
Fahrniß, bewegliche Haab und Fahrniß was es sey, 222. §. 3
Falcidia, falcidisch Viertheil, Beschreibung, 350. §. 1. wie die æstimation derer untheilbaren Stücke im Falcidischen Gesetze zu machen, 350. §. 2. des Erben nachgelas-

gelassene Erben mögen die Falcidiam auch fordern, ib. §. 3. in welchen Fällen der Erbe die Falcidiam nicht könne abziehen, 351. §. 5. 6. ob solche der testator verbieten könne, ib. §. 7.

Fall, ungefährer schadet niemanden, 447. §. 13. trifft den Herrn der Sache, ibid. wie auch den Käuffer vor geschehener Liefferung, 495. §. 23. vid. Unglücks-Fälle.

Falsches, s. Crimen falsi, Strafe und Klage wegen desselben, 624. §. 1. unterschiedene Arten, und deren Bestrafung, ib. §. 3. it. 626. §. 9.

Federn, geschlossene und ungeschlossene gehören zur Gerade, 377

Fehl, wegen Fehl des verkauffien Guts, wie der Verkäuffer zu belangen, 557. §. 7. 8

Feld, nöthige Stücke zum Feld-Bau können nicht verpfändet werden, 396. §. 8

Feld-Diebe, ihre Strafe, 586. §. 4

Feld-Dienstbarkeiten, ihre Beschreibung, 223. §. 3. 4. vid. Dienstbarkeiten.

Festung, Klage wegen des, so zu Schaden der Festung gebauet, 428. §. 44. im Festungs-Bau, müssen die Einwohner denen übrigen ihre Güter ersetzen, so darzu gezogen werden, 548. §. 9

Feuers-Brunst, wenn bey der Feuers-Brunst was anvertrauet worden, wie solches zu restituiren, 464. §. 18. Gebäude, so bey Feuers-Brunst niedergerissen worden, werden von denen Nachbaren nach proportion bezahlet, 548. §. 9

Feuer-Ordnung kan ein Stadt-Rath wohl machen, 27. §. 31

Fideicommiss, wie in denen Fideicommissis familiæ succediret werde, 352. §. 1. 4. wenn Kinder mit Fideicommissis beschwehret, wie es zu halten, 354. §. 6. Fälle, worinnen die Veräusserung des Fideicommisses vergönnet, 357. §. 11. einzeler Güter fideicommiss, b. §. 1. 2. sind denen Legatis gleich, 358. §. 3. können in Codicillen geordnet werden, ibid. §. 2. Fideicommiss-Güter können nicht verpfändet werden, 397. §. 8

Fideicommissarius, ob er könne Zeuge seyn, im Testament, 291. §. 10. kan gezwungen werden, die Erbschafft anzutreten, 354. §. 7. der andere Fideicommissarius kan den vierten Theil nicht abziehen, 354. §. 5. muß ein Inventarium machen und caviren, 357. §. 11

Fische in Teichen, ob sie vor bewegliche Güter zu halten, 222. §. 3. in Teichen gehören nicht zum Mußtheil, 377. werden nicht unter dem Hauß-Verkauff verstanden, 508. §. 58

Fisch-Diebe, ihre Strafe, 202. §. 34. it. 586. §. 5.

Fischereyen, gehören dem Landes-Herrn, oder denen, so solche concediret, 202. §. 34

Fiscus, nimmt die entstandenen Inseln bisweilen weg, 208. darff nicht eigenthätiger Weise, erbloser- und von jemand schon occupirten Güter sich anmaßen, 378. §. 41. in welchen Fällen er succedire, ib. welche Collegia demselben vorgehen, ib. in welcher Classe er im Concurs stehe, ib. hat ein Vorzugs-Recht in Contracten, 575. §. 4. Causæ Fisci werden nur vor Fürstlichen Regierungen tractiret, 649. §. 14

Flachs, gehöret zur Gerade, 377

Fleisch, alles gesaltzene und ungesaltzene gehöret zum Muß-Theil, 377
Fleisch-Wunden, gehören zu denen Nieder-Gerichten, 640. §. 3
Fleiß, Zuwachsung durch Fleiß, woher sie entstehe? 209. §. 44
Fluchen, liederliches Fluchen und Schwören, wie es zu strafen, 606. §. 4
Flüsse, gehören ad Regalia. 190. §. 5. wie sie dem Gebrauch nach frey, 191
Forum, vid. Gerichts-Stätte.
Frau, kan vor den Mann nicht belanget werden, 637. §. 4
Freunde, ob sie können als Zeugen producirt werden im Gerichte, 665. §. 11
Freundschafft, was der Stamm sey, wie die Linien und Stuffen derselben, 78. §. 10. &c. der zunahe in die Freundschafft heyrathet, kan nicht testiren, 300. §. 7
Freye Leute, werden denen Knechten entgegen gesetzt, 38. §. 8. sind entweder Freygebohrne, oder Freygelassene 39. §. 9 Klage wegen Auflassung freyer Leute, 423. §. 38
Frey-Häuser, gehen die Raths-Statuta nicht an, 27
Freyheit, Beschreibung, 39. §. 9. wird durch Verjährung erlanget, 47
Freylassung, Art derselben, 39. §. 9. Wirckung, 46. §. 7
Frey-Meisterschafft, Beschreibung und von wem sie ertheilet werde, 27
Fristen, Verstattung derer selben ist zeitig zu suchen, 655. §. 1. wie vielmahl solche können ertheilet werden, 656. §. 2. & seqq.
Frohne, was bey Lieferung der Frohne denen Fröhnern zu reichen, 49. kan nicht immutiret, vergrössert, oder auf andere Fälle extendiret werden, ib. bey Streitigkeiten wegen der Frohnen ist auf die Observantz-Recesse, wie auch auf die Frohn-Bücher zu sehen, 50
Frohnen-Dienste, wie vielerley, 48. §. 8. Klage des Herrn wider die Unterthanen wegen derer Frohn-Dienste, 146. §. 2
Frohn-Geld, was es sey, 51
Frohn-Recht, wie es verlohren werde, 51. §. 9
Früchte, sind zu verstehen nach Abzug derer Kosten, 26. §. 30. wem die Früchte gehören, so aus eines andern Gut gebauet, 214. §. 55. und was des Guts Herr von dem fremden Besitzer deßhalben fordern könne, ib. in denen Real-Klagen werden nicht allein die Sachen, sondern auch die Frucht in Anspruch genommen, 283. §. 10. ob zukünfftige Früchte können legiret werden, 340. §. 7. was solches Legatum begreiffe, 346. §. 24. gehören zu dem legirten Stück Gut, 348. §. 31. der Locator hat in des verpachten Guts Früchte ein stillschweigend Pfand, 401. §. 22. 518. §. 15. Klage wegen Einlesung derer abgefallenen Früchte des Nachbars auf meinem Boden, 422. §. 34. gehören nach geschlossenem Kauffe dem Käuffer, 508. §. 59. auf die Früchte zu borgen ist verboten, 603. §. 7
Frucht-Nieser, hat die völlige Nutzung, 241. §. 7. auch in der Zulage, 242. §. 8 ob der Schatz ihm gehöre, ib. wie er sich zu verhalten, ib. §. 9. muß die Steuren entrichten, ibid. ob er die eingewandten Unkosten wieder fordern könne, ib. soll den Abgang am Viehe und Bäumen ersetzen,

setzen, 243. §. 10. die beym Tode des Fruchtniessers noch stehende Frucht, wem sie gehöre, ibid. §. 11. muß ein Inventarium machen, ib. §. 12. it. Caution stellen, ib.

Fruchtniessung, Beschreibung, 239. §. 1 worinnen sie bestehe, ib. §. 2. wie sie zu gebrauchen, ib. wird überlassen durch Geding oder letzten Willen, 240. §. 3 Unterscheid darunter, ibid. §. 4. it. durch Verjährung, 241. §. 5. it. durch Gesetze, ib. §. 6. wie sich selbige endige, 244. §. 13 Fruchtniessung einer Gemeinde verstattet, wie lange selbige daure, 246. §. 17 ob sie aufhöre durch des Eigenthums-Herrn Tod, ib. §. 18. Quasi-Fruchtniessung, Beschreibung, ib. §. 19. wie solche constituiret werde und sich endige, 246.

Furcht, Zusage aus Furcht geschehen, ob sie gültig, 577. §. 1. giebt Ursache zur restitution in integrum, ib. §. 2.

Fußgänger, muß dem Reuter ausweichen, 229. §. 19

Fußsteig, Beschreibung, 224. §. 5. ist eine Dienstbarkeit. ibid.

G.

Gänse, wilde und zahme, wie sie in dominio, 203. §. 36. gehören zur Gerade, 376 werden nicht zum verkaufften Hause gerechnet, 508. §. 58

Garn, gehöret zur Gerade, 377

Gebäude, weibl. gehören zur Gerade, 377

Gebäude, Stadt-Rath hat Aufsicht auf die gemeinen Gebäude, 138. Gebäude aus fremder Materie auf seinem Boden, & V. V. wem es zugehöre, 212. §. 49 wie der Herr der Materie seine Satisfaction erhalte, ib. Recht, sein Gebäude höher zu führen oder nicht, 230. Gebäude so niemands Gerechtigkeiten zuwider, sind unverwehrt, 427. §. 41. vid. Hauß.

Gebrauch, der Gebrauch einer Sache und der Zins müssen einander gleich seyn, 5 §. 12. blossen Gebrauchs-Recht Beschreibung, 246. §. 20.

Geburt, tode, ist vor kein Mensch zu achten, 36. §. 3. wohl aber wenn etwas mangelt, ib. eheliche Geburt ist schwer zu beweisen, 54. §. 5. wird præsumiret, ibid. durch Geburt eines Kindes wird ein Testament geschwächet, 320. §. 3

Geburt, verdammte, welche es sey, 367 §. 16

Geburts-Zeit, ordentliche 34. §. 3. wie weit solche zu rechnen, ib.

Gedächtniß, vid. Zeugniß.

Geding, vid. Pacta.

Gefängniß, Erbrechung derselben wie zu bestrafen, 604. §. 12. Verdammung zum ewigen Gefängniß gehöret vor die Ober-Gerichte, 641. §. 5

Gefangene, auf Rantzion loßlassen gehöret zum Völcker-Recht, 11. §. 9. kan ohne special-nahmentlicher Benennung was vermacht werden, 339. §. 4

Gefährde, Eid vor Gefährde, vid. Eid.

Gefundenes, ob es dem rechten Herrn zu restituiren, 220. §. 65

Gegen Beweiß, wenn und wie er anzustellen, 667 §. 19. & seqq. worauf er zu richten, 668. §. 21. der Kläger kan dawider keinen Gegen-Beweiß führen, ibid. §. 22

Gegen-Vermächtniß, Beschreibung, 109. §. 4. ist zu conferiren 385. §. 8

Geistliche, sind in gewisser Maße denen Civil-Gesetzen unterworffen, 11. §. 10 können zu Vormundschafften nicht gezwungen werden, 174. §. 1
Geld, gehöret zu beweglichen Gütern, 222 §. 3. durch wessen Geld ein Hauß gebauet oder gebessert wird, bekommt ein stillschweigend Pfand, 401. §. 23. nicht aber der zu Erkauffung was gegeben, ib. §. 24. wenn eine Stadt Geld lehnet, wie sich der Creditor in Acht zu nehmen, 450 §. 8. Exceptio nicht gezahlten Geldes, wenn sie statt habe oder nicht, 484. §. 2 it. 485. §. 4. was der Mann von des Weibes Gelde kaufft, gehöret der Frau, 493. Unterschlagung derer Herren-Gelder, wie sie gestraft werde, 588. §. 15 Entwendung gemeiner Gelder, wie sie gestraft werde, 627. §. 1
Geleit, sicher Geleit, wenn es dem Inquisiten zu ertheilen, 475. §. 2. 714. §. 10. ist zweyerley, ib.
Gelübde, Beschreibung, 433. §. 3. Verpflichtungen so daraus fliessen, ib. ob solche auf die Erben gehen, ib.
Gemählde, wem das Gemählde auf einer fremden Tafel gehöre, 214. §. 54
Gemeine Güter, was darzu gehöre, 191 §. 6. ob alle zu ihrer Refection zu contribuiren, ib. haben das Beneficium cessionis, 569. §. 3. erscheinen durch einen Syndicum, 638. §. 5
Gemeinschafft, Als-Handlung wegen der Gemeinschafft, Beschreibung, 539. §. 9 gehet auf die Theilung derer gemeinen Güter, ib.
Geräthe, weisses gehöret zur Gerade, 376 §. 40
Gerade, Schenckung derselben an einen Ehegatten, 267. §. 28. it. an einen Fremden, wie sie bestehe, ib. §. 29. gehöret denen Töchtern nach Sachsen-Recht zum Voraus, 367. §. 17. was zur Gerade einer Adelichen Wittwe gehöre, 376. §. 40
Gerechtigkeit, ist der Zweck der Rechts-Lehre, 3. §. 6. Beschreibung, 3. §. 7. Abtheilung, 4. §. 8. die dingliche Gerechtigkeit, 196. §. 17
Gerechtigkeiten, ob sie können verkaufft werden, 489. §. 11
Gerichte, Gerichts-Kosten gehören im Concurs in die erste Classe, 573. §. 3. in Gerichten ist Ordnung in Acht zu nehmen, 631. §. 1. zuförderst gütliche Handlungen zu pflegen, ib. §. 2. Beschreibung des Gerichts. 634. §. 2. darzu gehörige Personen, ib.
Gerichte, wer nicht im Gericht erscheinen könne, ohne constituirte Syndicos, 638 §. 5
Gerichte, was es begreiffe, 634. §. 1. gehören der Landes-Obrigkeit, 639. §. 1 können von denen Unterthanen acquiriret werden, ib. §. 1. Landes-Obrigkeit behält die Ober-Aufsicht darüber, 640. §. 1 Unterscheid derselben, ib. §. 2. was zu denen Nieder-Gerichten, ib. §. 3. it. Ober-Gerichten gehöre, 641. §. 4. vid. Jurisdiction. Unterscheid derer Sachen, so in Gerichten angebracht werden, 649 §. 1. 2
Gerichts-Handlung, Stücke, so zu derselben gehören, wie sie eingetheilet werden, 651. §. 3

Gerichts-Herr, kan in seinen eigenen Sachen vor seinem Gerichte klagen, 648. §. 11
Gerichts-Stätte, wie vielerley, 644. §. 1 & seqq.
Geschäffts-Verrichtung, Beschreibung, 535. §. 2. Geschäffts-Verrichter muß Rechnung thun, 536. §. 3. allen Fleiß anwenden, ib. soll keinen Eigennutz suchen, ib. §. 3. fordert die aufgewandten Unkosten wieder, ib. bisweilen nicht, 537 §. 4. Klage wider denselben, ib. §. 5. dessen Gegen-Klage, ib. §. 6
Geschencke, werden nicht conferiret, 384 §. 6. in so weit das Pflicht-Theil dadurch nicht verkürtzet wird, ib. §. 7. vid. Schenckung.
Geschoß, leidet keine Compensation, 564 §. 12.
Gesellschafft, Gesellschaffter, ein Gesellschaffts-Herr kan gemein Gut nicht verpfänden, 396. §. 7. wie ein Gesellschaffter verkauffen könne, 489. §. 12. giebt ein Näher-Recht, 501. §. 37. Gesellschaffts-Contracts-Beschreibung, 521 §. 1. ist zweyerley, ibid. wie die Theilung des Gewinstes und Verlustes zu machen, 522. §. 3. wie weit die Partheyen sich deßhalb vergleichen können, ibid. §. 4. der Schaden kan nicht über einen allein im Gesellschaffts-Contract gehen, ib. §. 4. ein Gesellschaffter muß das erworbene alles conferiren, 523. ob er von seinen Gütern testiren könne, 524. §. 7 wie sich die Gesellschafft endige, ib. §. 7 die Klage, so aus dem Gesellschafft-Contract entspringet, 525. §. 8. wie weit ein Gesellschaffter aus des socii Handlungen könne belanget werden, ib. hat die competentz, ib. das beneficium divisionis, wenn solches statt habe oder nicht, ibid. wegen Betrugs condemnirt, wird infam, ibid.
Geschlecht, Vorzug des männlichen oder weiblichen Geschlechts, in welchen Fällen er in Acht zu nehmen, 33. §. 1
Geschwister, ob ein Bruder sein armes Geschwister zu ernähren schuldig, 53. §. 4. wie des Verstorbenen Geschwister mit denen Eltern erben, 368. §. 21. & seqq.
Gesetze, sind nöthig, 1. §. 2. und ehe die Fälle vorkommen, anzuordnen, 2. §. 2 sind mit vorsichtiger Art zu appliciren, ib. §. 3. Materie derer Gesetze, 11. §. 10 Geistliche sind denen Civil-Gesetzen unterworffen, ib. Form und Wesen des Gesetzes, 12. §. 10. bindet nach der promulgation, ib. und im Gewissen, ib. Absichten derselben, ib. werden regulariter auf vergangene Fälle nicht gezogen, ib. §. 10. leidet seine Abfälle, ib. Reichs-Städte können Gesetze machen, 17. §. 26. auch die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, ibid.
Gesetz-Geber, kan die Strafe vergrössern, 5. §. 13. ist nicht an seine Gesetze gebunden, 11. §. 10
Gesinde, gehöret zu des Herrn Wohnung, 645. §. 3. vid. Dienst-Boten.
Gesundheit, Abtheilung der Menschen in Absicht auf ihre Gesundheit oder Kranckheit, 37. §. 5. derselben Mangel hindert die Ehe nicht, 95. §. 33
Getränck, alles gehöret zum Mußtheil, 377
Geträide, wenn nicht verstattet Geträide wegzu-

wegzuführen, ist solches auch vom Mehl zu verstehen, 26. §. 30. it. was aufm Boden und in der Scheune ist, gehöret ins Mußtheil, 377. nicht aber im Felde, ib.
Gewächs, Pflantzung eines andern Gewächs auf seinem Boden, & vice versa wer pro domino zu halten, 213. §. 51
Gewährlobung, in Gerichten, wo sie statt oder nicht, 656. §. 2. ihre Wirckung, ib.
Gewährsleistung Beschreibung, 554. §. 1 in welchen Handlungen selbige statt habe, ib. §. 2. wenn und mit was vor einer action sie gesucht wird, 555. §. 3. der Käuffer muß dem Verkäuffer litem denunciren, ib. § 4. noch andere requisita, ib. wem diese Klage zustehe, 556. §. 5 worauf sie gehe, ib. §. 5. Fälle, da sie nicht statt, ib. §. 6.
Gewalt, väterliche Gewalt wird beschrieben, 52. §. 1. wie mancherley solche sey, ib. §. 2. worinnen sie vormahlen bestanden, ib. §. 3. wie weit sie heut zu Tage gehe, ib. Ursachen derselben, 54. §. 5. wie sie aufgehoben werde, 127. §. 1. & seqq. Gewalt kan mit Gewalt abgetrieben werden, 432. §. 57. Restitution wegen der Gewalt, wenn sie statt habe, 577 §. 1. 2. Strafe der öffentlichen Gewalt, 622. §. 1. der Gewalt an befreyten Orten, 623. §. 4
Gewebde, weibliche gehöret zur Gerade, 377
Geweiheter Dinge, Diebstahls, Strafe, 628. §. 4. 5
Gewerbe, sind vom Völcker-Recht, 10 §. 8. n. 2
Gewicht, Stadt-Rath hat Aufsicht auf Maaß und Gewicht, 138. n. 4. Strafe des falschen Gewichts, 626. §. 9. gehöret zun Ober-Gerichten, 641. §. 4
Gewinst, Theilung in Gesellschaffts-Contracten wie sie einzurichten, 522. §. 3. wie weit die Partheyen sich deßhalb vergleichen können, ib. §. 4
Gewohnheit, Beschreibung, 13. §. 12 wie sie von andern Stücken unterschieden, ib. §. 13. kan eingeführet werden in der Monarchie, ib. §. 14. ihre requisita, ib. §. 15. 16. 17. ungültige Gewohnheit, ibid. §. 16. actus, welche zur Gewohnheit erfordert werden, 14. §. 17. wie viel Jahre, ib. §. 18. muß erwiesen werden, und welcher Gestalt, ib. §. 19. kundbare, geschriebene, bestätigte Gewohnheit was sie sey, ib. §. 19. behält ihre Art, 15 ihre Wirckung, ib. §. 20. ihre interpretation, ib. die assertion eines Rechts-Gelehrten ist nicht genug eine Gewohnheit zu beweisen, 14. §. 19. auch nicht eines Richters, ib. nicht eines Fürsten, ib. hebet die vorigen Gesetze auf, 15. §. 20
Gezierde, gehöret zur Gerade, 377
Gifft, Vergebung mit Gifft wie zu bestrafen, 608. §. 5
Gläubiger, kan des Schuldners Cörper nicht arrestiren, 194. §. 13. hat das Innbehaltungs-Recht am Pfande, 406. §. 38 Verpflichtung des Gläubigers im Pfand-Contract, 467. §. 3. it. Gegen-Forderung, 468. §. 8. der Gläubiger rechnet ehe auf die Zinsen als aufs Capital, 562. §. 9. Concurs derer Gläubiger wie und wenn er anzustellen, 571. §. 1. 2. ihre Classen, 572. §. 3. & seqq.
Glauben, der vom Christlichen Glauben abgefallen, kan nicht testiren, 300. §. 7

Guter Glaube wie er in Verjährungen erfordert werde, 250. §. 9
Gleichheit, so in der justitia commutativa in Acht zu nehmen, 5. §. 12
Gold, Vermächtniß Goldes und Silbers, 347. §. 28. Gold zur Frauen-Zierde gewircket, gehöret zur Gerade, 377
Goß-Stein, ob er könne an gemeine Wände gemacht werden, 232. §. 6
GOtt ehren und ihm unterwürffig seyn, ist eine Regel der gesunden Vernunfft, 1 §. 1. GOTT gewidmete Dinge können nicht verjähret werden, 249. §. 7
GOttes-Acker, vid. Begräbniß.
Gotteslästerung, Beschreibung und Strafe, 605. §. 1. ihre Milderung in gewissen Fällen, ib. ist anzuzeigen, ibid. §. 2. die Unterlassung wird gestraft, 606 §. 3
Gräben, wer sie unterhalten müsse, 225 §. 11. kan man nicht machen unter des Nachbars Grund, ib. §. 9. Klage wegen turbation bey Besserung derer Gräben, 420. §. 29
Gräntz-Aenderung, wird gestrafet, 588 §. 14
Gräntz-Scheidung, Beschreibung, 541 §. 14. die Gräntzen müssen von beyden Theilen bewiesen werden, ib. Amt der Obrigkeit bey diesen Irrungen, ib.
Groß-Eltern, wie weit ihr Consens zur Ehe der Nifften nöthig, 65. §. 8
Groß-Mutter, ob sie die Vormundschaft übernehmen könne, 156. §. 5
Grund-Recht ein Uberhang über des Nachbars Grund zu machen, 231. §. 1 unter des Nachbars Grund kan niemand Keller ꝛc. machen, 233. §. 10
Grund-oder Platz-Recht, 278. §. 17. worinnen es bestehe, ib. §. 18. 19
Grund-Kuhr-Recht, Beschreibung, 219 §. 64. item, 548. §. 8. ob solches gültig, ibid.
Gürtel, gehören zur Gerade, 377
Gut, unbeweglich Gut was es sey, 221. §. 2 wie es zu halten, wenn ein Gut mehrern verpfändet, 404. §. 33. Sequester kan die jura des streitigen Gutes exerciren, 466 §. 20. wem das Gut, so mit eines andern Geld gekauft, gehöre, 493. §. 18. Auflassung des verkauften Gutes, 494 §. 21 wenn das versprochene Gut zu Grunde gehet, so höret die Verpflichtung auf, 568. § 22
Güter, die Ordnungen, welche von unbeweglichen Gütern reden, gehen auch die Forenses an, §. 20. n. 5. in der Succession unbeweglicher Güter siehet man auf die Jura rei sitæ, 21. n. 5. 373. §. 36. Statutum auf bewegliche Güter, afficiret solche allenthalben, 24. n. 4. Güter kan man an zweyen Orten besitzen, 134. § 4. wenn die Kinder ihre eigene Haußhaltung anstellen, muß der Vater ihnen ihre Güter ausantworten, 154. §. 3. das von ihm veräusserte können sie ansprechen, 155 wie es mit Verkauffung unbeweglicher Pupillen-Güter zu halten, 168. §. 7. & seqq. Unterscheid der Haab und Güter, 189. §. 1. gemeine Güter eines Volcks, 190. §. 4. Cammer-Güter, vid. Cammer. Gemeine-Güter, vid. Gemeine. Kirchen-Güter, vid. Kirchen-Güter. Im Kriege erworben, wem sie gehören, 203. §. 37. Recht des Siegers auf dieselben, 204. was zu acquisition solcher Güter

Güter vor eine Justitz erfordert werde, ib. ob das postliminium bey selben statt habe, ibid. §. 37. die Güter werden frey præsumiret, 229. §. 18. unbewegliche Güter, wie sie verjähret werden, 248. §. 4. die Dienstbarkeiten bleiben auf denen Gütern, 228. §. 16. Beschaffenheit der Güter, so mit Dienstbarkeit beschwehret, 234. §. 2. ob zusammen alle Güter können geschencket werden, 261. §. 14. wer Güter zu veräussern von Natur ungeschickt, 268. §. 1. wegen Verbot der Rechte, ibid. §. 2. denen ihre Güter confisciret worden, können nicht testiren, 300. §. 7. was vor Güter können vermacht werden, 339. §. 5. Vermächtniß eines Gutes mit voller Einrichtung, 346 §. 25. in beweglicher Güter Succession siehet man auf die Jura domicilii des Verstorbenen, 373. §. 36. Erblose Güter fallen denen Ober-Gerichten anheim, 378. §. 41. die währenden Ehestandes von der Frauen Gütern eingehobene Nutzungen gehören dem Mann, 375. §. 39. bewegliche Güter der Frauen erbet nach Sächsischem Recht der Mann, ib. §. 39. was zu beweglichen Gütern gehöre, ibid. fremde Güter kan niemand verpfänden, 395. §. 6. Unmündiger Güter, wie sie zu verpfänden, 396. §. 7. ob Güter insgesamt können verpfändet werden, und was darunter begriffen, 397. §. 10. wie unbewegliche Güter nach Sachsen-Recht zu verpfänden, 398. §. 12. wie bewegliche, ib. §. 14. Kinder haben wegen ihrer Güter, so die Eltern besitzen, ein stillschweigend Pfand, 402. §. 25. Unmündige in der Vormündschaft ihrer Güter, ib. §. 26. it. ein Eheweib in denen Gütern des Ehe-Manns wegen ihrer Ehe-Steuer und Eingebrachten, ib. §. 27. it. die Obrigkeit in der Unterthanen Gütern wegen der Steuren ꝛc. 404. §. 31. Güter mit Pupillen ꝛc. ihren Geldern gekaufft, gehören ihnen, 493. §. 18. haben deßhalber im Concurs einen Vorzug, 575. §. 4. Güter eines Beleidigers der Majestät fallen dem Fisco heim, 614. §. 2. Wiedereinlösung subhastirter Güter, wenn sie dem Schuldner zu verstatten, 711. §. 7. Gerichts-Stätte wo die Güter gelegen, 647. §. 7. was unter solche gehöre, ibid.

Gütlein, besonder Gütlein derer Kinder, s. Peculium, Beschreibung, 269. §. 4. wie vielerley Arten, ib. §. 5. & seqq.

Gutscher, muß vor die Sachen, so auf den Wagen geladen, stehen, 542. §. 15

H.

Haab, Unterscheid der Haab und Güter, 189. §. 1. Beschreibung, 222. §. 3. interdictum utrubi gehet auf fahrende Haaben, 419. §. 23

Haar-Rauffen, gehöret zun Nieder-Gerichten, 640. §. 3

Hæreditatis petitio, vid. Erbschaffts-Klage.

Hafft, gefängliche Hafft ist der Anfang der Special-Inquisition, 713. §. 5. 6

Halb-Geburt, wird nach Sachsen-Recht einen Grad zurück gesetzet, 372. §. 35

Halb-Geschwister, und ihrer Kinder Erb-Folge, 371. §. 33. 34

Halffter, Gebung des Schuldners an die Hand und Halffter, 570. §. 7

Hand,

Hand, gesammte Hand befreyet nicht vom Vorstande im Gerichte, 657. §. 2
Handel, falscher Betrug im Handel und Wandel, wie er zu bestrafen 625. §. 6
Handlungen, Handlungs-Gerechtigkeit, 4. §. 11. ob Tolle und Rasende zu bürgerlichen Handlungen zu lassen, 37. §. 5 Handlungen was sie seyn, 434. §. 4. Verpflichtungen, so daraus fliessen, ib. wie vielerley, ib. §. 5. wovon solche getroffen werden, 437. §. 16. etliche endigen sich mit der Person, 438. §. 17. etliche gehen auf die Erben, ib. werden mit Bedingungen geschlossen, ibid. §. 18. des Debitoren Handlungen præjudiciren dem Gläubiger nicht, 442. §. 9. die letzten heben die ersten auf, ib. §. 10. Handlungen mit gutem Glauben, 444. §. 5. nach strengen Rechten, ib. §. 5. zweybündige, ib. §. 6. einbündige, ibid.
Handschrifft, Beschreibung, 484. §. 1
Handwerck, unehrliche Handthierung und Conversation schliesset vom Handwerck aus, 28. Zünffte haben ein Erkenntniß der Handwercks-Sachen, 30
Handwercker können nicht paciscren, ihre Arbeit um einerley Preiß zu machen, 27. darff für die Unglücks-Fälle bey seiner Arbeit nicht stehen, 518. §. 16. wohl aber vor seine Verwahrlosung, 519. §. 17 Säumniß, welche Geld vorher auf die Arbeit nehmen, wie zu strafen, 603. §. 8
Handwerck-Zeug, darinn kan nicht Execution geschehen, 711. §. 8.
Handzwelen gehören zur Gerade, 376 §. 40.
Hanff-Körner, gehören zur Gerade, 377
Haus, verfallene Häuser, wie solche zu repariren, 231. §. 3. legirtes Haus begreiffet auch das angebauete, it. den Garten, 342. §. 13. durch wessen Geld ein Haus gebauet oder gebessert wird, bekommet ein stillschweigend Pfand, 401. §. 23. nicht aber der zum erkaufften was gegeben, ibid. §. 24. Brunnen und Röhren gehören zum verkaufften Hause, 508. §. 58
Haus-Diebe, Strafe, 586. §. 7
Haus-Fried-Bruch, Strafe, 622. §. 2. gehöret vor die Ober-Gerichte, 641. §. 4
Haus-Gesinde, ob ihr Zeugniß gelte in Gerichten, 665. §. 11
Hausrath, Vermächtniß was es begreiffe, 347. §. 27. gehöret zu beweglichen Gütern, 375. in des Schuldners Hausrath kan man nicht Execution suchen, 711. §. 8
Hauswirth, dessen Sachen sind vor den Haus-Zins dem Herrn stillschweigend verpfändet, 401. §. 21. muß für den Schaden stehen, so durch Ausgiessen geschehen, 598. §. 4
Hecht, gehören zum Muß-Theil, 377
Heerde, Schafe können vermachet werden, 342. §. 13
Heer-Geräthe, gehöret denen Söhnen nach Sachsen-Recht, 367. §. 17
Heilige, höhnische Reden von denen Heiligen, 605. §. 1
Helffte, Verkürtzung über die Helffte, ob solche die Erbtheilung widerrufflich mache, 386. wie weit solche zu toleriren, 492. ob sie den Vergleich rescindire, 633. §. 6. ob und wie weit solche im Kauffe zu admittiren, 510. §. 61. it. in Miethen, 511. §. 61. daraus fliessende

Klage und Wirckung, ibid. in welchen Fällen es nicht statt habe, ibid. §. 63. Bestellung um die Helffte, 513. §. 4

Helm, wer seinen Helm oder Wappen verändert, wie er zu strafen, 624. §. 3

Hencker, Hencker oder Heerde-Geld gehöret im Concurs, zur ersten Classe, 573. §. 3

Herberge, der Wirth muß für die Sachen, so in die Herberge gebracht, stehen, 542. §. 15.

Herr, dessen Gewalt über die Knechte, 41. §. 2. das Recht des Herrn auf die leibeigene Person, 45. §. 6. die Standes-Klage zwischen Herren und Knechten, 146. §. 2. muß vor das, was er dem Diener befohlen, stehen, 545. §. 1

Heu, gehöret nicht zum Muß-Theil, 377

Heyrath, wie weit die Heyrathen wegen Verwandschafft, so durch eine Adoption geschicht, verbothen, 93. §. 31. hebet alle Mängel auf, 119. §. 5. Bedingung, gar nicht zu heyrathen, ist ungültig, 312. §. 10 Heyraths-Güter, vid. Aussteuer.

Hinterlegungs-Contract, Beschreibung, 458. §. 1. worinnen er bestehe, 459. §. 2. des Aufnehmers Schuldigkeit, ib. §. 3. ob er die Unglücks-Fälle trage, 460. §. 4. wenn mehr sind, wie es mit der Restitution zu halten, ib. §. 5. 6. wenn einer das hinterlegte Gut wieder zu geben weigert, wie er könne belanget werden, 462. §. 11. it. wenn es verderbet, ib. §. 12

Hirsen, gehöret zum Muß-Theil, 377

Hochzeit, Hochzeit-Mahl-Kosten werden nicht conferiret, 384. §. 5

Hospitalien, gehören dem Rath in der Stadt, 137. §. 7. kan ohne special-nahmentliche Benennung was vermachet werden, 339. §. 4. können die erste Instantz vorbey gehen, 648. §. 12

Hüner, gehören nicht zum verkaufften Hause, 508. §. 58

Hunde, Schaden, so böse Hunde thun, wer davor stehen müsse, 599. §. 9

Huren-Kinder, erben nur die Mutter und dero Verwandten, 367. §. 15

Hurerey, annulliret die Ehe, 62. n. 3. hat seine Abfälle, 63. it. 114. n. 1. Bestrafung, 617. §. 9. soll nicht geduldet werden, 618. §. 10. Bestrafung der gemeinen Hurerey, vor welche Gerichte sie gehöre, 641. §. 5

Hypothec, wie sie entstehe, 400. §. 20. gerichtliche immediate Hypothec gehet der andern vor, 575. §. 4

J.

Jactus, Lex Rhodia de Jactu. Vid. Noth-Auswurff.

Jagden, werden billig unter die Regalien gerechnet, 197. §. 22. wie sie eingetheilet werden, 198. §. 23. & seqq. Art der Jägerey, ib. §. 25. Jagd-Regal, worinnen es bestehe, 199. §. 26. wie es Privatis im Lande zukomme, ibid. Jagd-Ordnungen, wer sie mache, 200. §. 27. die Zeiten zu jagen, ib. §. 28. verbotene Arten, 201. 29. wie es bey Jagden mit der Nachfolge zu halten, 202. §. 33

Jahr-Märckte, werden von dem Landes-Herrn constituiret, 138. n. 6

Immission, rechtliche Hypothec entstehet durch Immission von der Obrigkeit, 400. §. 20

400. §. 20. wenn solche statt, 416. §. 18
Inbehaltungs-Recht, hat der Gläubiger am Pfande, 406. §. 38. it. der Depositarius zuweilen, 399. §. 17. Beschreibung, 564. §. 14. wenn es statt, ib.
Indebitum, ist dreyerley, 537. §. 7. actio oder condictio indebiti was, ibid. das Fundament, ibid.
Infam, infamia, ist zweyerley, 143. §. 3. ihre Wirckung, ib. §. 4. wie sie getilget werde, 144. § 5. vid. anrüchtig.
Inhibition, in welchen Fällen sie zu ertheilen, 701. §. 1. pfleget ein Monitorium vorher zu gehen, 702. §. 3
Injurien, sind dreyerley, 590. §. 1. fliessen aus bösem Gemüthe des Schmähers, ibid. §. 2. die thätlichen, 591. §. 3. æstimatorische Injurien-Klage, ib. §. 4. peinliche, ib. §. 5. die Klage auf den Wider-Ruff und Ehren-Erklärung, 592. §. 7. wie die Injurien aufgehoben werden, 593. §. 10. ob die Reconvention in Injurien-Klagen statt, 691. §. 4. ob in Injurien-Klagen könne der Eyd deferiret werden, 674. §. 4. kan an dem Ort, wo der Injuriant abwesend, nicht angestellet werden, 646. §. 6
Innungs-Artickel sind von der Obrigkeit zu confirmiren, 27. sollen handeln von Handwercks-Sachen, ibid. unbillige gelten nicht, 28. Exempel, ibid. wohl aber billige, ibid. sind vergönnet, 134. §. 5. haben das Jus prohibendi, ibid. §. 5
Inquisit, wenn er könne seine Gegen-Nothdurfft einbringen, 714. §. 9
Inquisition, Beschreibung, 712. §. 2. wie vielerley, ibid. §. 3. was zu beyderley Art gehöre, 713. §. 5. & seqq.
Instantz, wo die erste sey, 645. §. 2. welche Personen die erste Instantz können vorbey gehen, 648. §. 12
Institoria actio, vide Actio.
Insul, Entstehung, wem sie gehöre, 207. §. 41. werden an einigen Orten ab bona fisci gerechnet, 208
Interdictum, de itinere actuque privato, 419. §. 25. de aqua quotidiana, 420. §. 27. de aqua ex castello ducenda, ib. §. 28. de cloacis, 421. §. 31. de fonte, lacu, puteo, piscina reficiendis, ib. §. 30. de glande legenda, 422. §. 34. de migrando, ib. §. 35. ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, ib. §. 36. de loco publico fruendo, 429. §. 47. ut via publica ire, agere liceat, ib. §. 48. ne quid in loco sacro, 428. §. 44. ne quid in loco publico, ib. §. 45. ne quid in flumine, ib. §. 46. quod legatorum, 415. §. 17 de precario, 421. §. 32. de arboribus cædendis, 422. §. 33. Salvianum, 416. §. 19. de rivis reficiendis, 420. §. 29. de superficie, 419. §. 24. *de tabulis exhibendis*, 422. §. 37. de liberis exhibendis, 423. §. 38. quod vi aut clam, ib. §. 39. utrubi, 419. §. 23. ubi possidetis, 417. §. 20
Intervention, ist zugelassen, 689. §. 1. wegen Intereſſe, ib. welches zu beweisen, ib. §. 2. hat iederzeit statt, 690. §. 3.
Intestatus, wer so zu nennen, 363. §. 2
Inventarium, muß ein Vormund, 165. n. 4. it. ein Fruchtnieſſer machen, 243. §. 12. die Form eines Erbschaffts-Inventarii, 330. §. 9. was dasselbe dem Erben nütze, oder dessen Versäumniß schade, ib. §. 10. wie es nach Sachsen-Recht in diesem Fall gehal-

gehalten werde, 331. §. 11. muß auch der Fideicommiss-Erbe machen, 357. §. 11. in Ermangelung eines Inventarii und richtigen Rechnungen wird der Minderjährige zum Schätzungs-Eyd gelassen, 681. §. 3
Inventur-Kosten gehören beym Concurs in die erste Classe, 573. §. 3
Irrthum der Personen annulliret die Ehegelöbnisse, 61. §. 7. nicht aber in accidentalibus, ib. §. 7. Irrthum des Nahmens und der Ursache schadet dem Vermächtnisse nicht, 344. §. 20. wie weit der Irrthum den Kauff ungültig mache, 486. §. 5. 488. §. 8. aus Irrthum geschehene Zahlung verbindet zur Restitution, 537. §. 7. solche wird gesuchet condictione indebiti, ibid. was das Fundament sey, ib.
Jüden, sind nicht zum Bürger-Recht zu lassen, 131. n. 3. eintzele können zum Erben eingesetzet werden, 309. §. 1. nicht aber Jüden-Zünfften, ib. ob sie Zeugen seyn können, 665. §. 10
Jungfer, ob einer Jungfer könne dergestalt was legiret werden, wenn sie sich nach eines dritten Willen verheyrathet, 343. §. 15
Jungferschafft, ob wegen Mangel derselben die Ehe aufzuheben, 116. §. 4
Jurisdiction, hat der Stadt-Rath, 137. §. 7. was sie sey, 639. §. 1. wem sie zustehe, ib. Reichs-Hof-Rath und die Cammer haben concurrentem jurisdictionem, ib. §. 1. exerciren dieselbe im Nahmen des gesammten Reichs, ib. Jurisdictio contentiosa & voluntaria, Beschreibung, 641. §. 7. Exempel, ib. Unterscheid der Jurisdiction in ordinariam & extraordinariam, 642. §. 8. prorogirte, wie sie vormahls geschehen, 643. §. 9. ob solche heutiges Tages statt habe, ib. §. 9
Jurisprudentz, ihre Nothwendigkeit, 2. §. 3
Justitz, wie weit die Universal-Justitz eine Tugend zu nennen, 3. §. 7. Gleichheit, so nach der Justitz zu observiren, 6. §. 10. & seqq. vid. Gerechtigkeit. wenn die Justitz verweigert oder verzögert wird, wie dem Beleidigten zu helffen, 647. §. 9

K.

Käse, gehöret zum Muß-Theil, 377
Karn, muß einem Wagen weichen, 229. §. 19
Karpen, gehören zum Muß-Theil, 377
Kasten, gehören zur Gerade, 376. wenn ein verschlossener Kasten mit Sachen deponiret wie es zu halten, 462. §. 13
Kauff, darinn hat die Justitia commutativa statt, 5. §. 12. Kauff-Contract, Beschreibung, 486. §. 2. Personen, ib. §. 3. worinnen er bestehe, ib. §. 4. wie weit der Irrthum solchen ungültig mache, ibid. §. 5. was vor Dinge in Kauff kommen, 488. §. 10. Kauff überhaupt, 490. §. 14. it. nach der Zahl und Maaß wie er zu gewähren, ib. §. 14. wenn ein Stück zween verkaufft, wer im Kauf vorgehe, ibid. §. 15 in Schrifften wenn er binde, 492. §. 17. kan mit der Bedingung geschlossen werden, 494. §. 22. Pactum commissorium in Kauff-Beschreibung, 495. §. 24. it. andere Pacta, so dem Kauffe annectiret werden, ib. Klage aus dem Kauff-Contract, welche dem Kauffer zustehet, 508. §. 58

508. §. 58. wie der Kauff-Contract aufgehoben werde, 509. §. 61. læsion im Kaufe wie weit sie statt, 510. n. 4. & seqq. im Kauff muß die Gewähr geleistet werden, 554. §. 2.

Kauffer, ob der Kauffer die gerühmte Qualität præstiren müsse, 487. §. 7. des Kaufers Verbindlichkeit, 493. §. 19. wenn der Käuffer säumig, wozu er verbunden, 495. §. 23. Kauffers Klage, 508. §. 58. Nutzen und Schaden gehören nach geschlossenem Kauff dem Kauffer, 508. §. 59. wenn das verkauffte Gut einen Fehl, wie der Kauffer sich zu erholen, 557. §. 8

Kauff-Geld, muß der Waare gleich seyn, 5. §. 12. kan ein Besitzer eines fremden Gutes nicht wieder fordern, 284. §. 12. bestehet im Gelde, 491. §. 16. muß benennet, billig, ib. und wahrhafftig seyn, 492. wenn zu Bezahlung desselben eine gewisse Zeit bedinget, wie es gelte, 495. §. 24. das pactum mit Vorbehalt mehrern Kauff-Geldes, 496. §. 26. was es sey, ib. wenn es wircke, 497. §. 27. & seqq. ob der, so Befehl hat zu verkauffen, könne die Kauff-Gelder heben, 528. §. 5

Kauffmann, Sachen werden summarisch tractiret, 697. §. 1.

Kelter, gehöret zum beweglichen Gütern, 375

Ketzer, Begräbniß, 204. §. 12. kan nicht testiren, 300. §. 7. auch nicht zum Erben eingesetzet werden, 308. §. 1. ist nicht zum Bürger-Recht zu lassen, 131

Kind, Kinder, so noch im Mutterleibe, werden in gewissen Fällen denen gebohrnen gleich geacht, in etlichen nicht, 34. §. 2. kommen der Mutter zu gute, ib. können in gewissen Fällen Lohn von denen Eltern fordern, 53. §. 3. sind ihren Eltern Gehorsam schuldig, ib. §. 4. haben von ihnen den Unterhalt zu fordern, ib. ob ein Potentat seine eigene Kinder legitimiren könne, 120. §. 6. wegen Geburt der Kinder nach der Schenckung kan dieselbe widerruffen werden, 264. §. 20. sind nothwendig einzusetzen oder zu enterben, 303. §. 4. Annehmung an Kindes statt, vid. Annehmung. Kindern ist der Pflicht-Theil zu lassen, 322. §. 3. ein Vermächtniß auf den Fall, da ihm Kinder gebohren würden, ist gültig, 344. §. 18 ob die Kinder über ihre legitimam können Falcidiam fordern, 351. §. 4. it. die Trebellianicam, 351. §. 8. Succession der Kinder, so in gleichem Grad, 364. §. 4. so aus unterschiedenen Ehen, ib. Succession derer Kindes-Kinder, wann sie mit den überlebenden Vettern concurriren, ib. §. 5. unter sich allein, 365. §. 6. Succession derer unehelichen Kinder, 366. §. 12. Kinder aus einer verdammten Geburt erben nicht, ib. §. 14. bekommen aber ihren Unterhalt, 367. Geschwister-Kinder Erb-Folge, 371. §. 31. 32. der Verstorbenen Kindes-Kinder müssen auch conferiren, 385. §. 9. Kinder haben wegen ihrer Güter, so die Eltern besitzen, ein stillschweigend Pfand 402. §. 25. Klage wegen Ausantwortung derer Kinder, 423. §. 38. was Kindern zu ihrem Unterhalt dargereichet, kan nicht wieder gefordert werden, 537. §. 4. Kinder wegen ihres Mutter-Theils gehören in die erste Classe des Concurses, 572. §. 3.

Weglegung eines Kindes wie zu ſtrafen, 603. §. 9. Verführung eines Kindes Strafe, 604. §. 11. unmündige Kinder können nicht geſtraft werden, 608 §. 6. Strafe der Eltern- und Kinder-Mords, 611. §. 2. wenn ein Kind vor todt gebohren ausgegeben wird, was zu præſumiren, 612. §. 4. Kinder eines Beleidigers der Majeſtät werden infam, 614. §. 2. Kinder, ob ſie ohne Conſens ihres Vaters können Vergleiche treffen, 632. §. 3. gehören zu des Vaters Wohnung, 645. §. 3. ob ſie können Zeugen ſeyn, 664. §. 10

Kirche, zu dem Kirchen-Bau concurriret der Stadt-Rath, 137. §. 7. Kirchen-Güter Beſchreibung, 192. §. 9. wie ſolche alieniret werden, 488. §. 10. kan ohne ſpecial-nahmentlicher Benennung was vermacht werden, 339. §. 4. ſchlieſſet den Fiſcum aus, 378. §. 41. Klage wegen des, ſo zu Schaden eines geweiheten Orts, als: Kirchen, Kirchhöfen ꝛc. gebauet, 428. §. 44. Kirchen haben das Beneficium ceſſionis, 569. §. 3. mögen reſtitution ſuchen, 582. §. 12. Kirchen-Sachen gehören vor die Conſiſtoria, 649 §. 14. & ſeqq. Kirchen können die erſte Inſtantz vorbey gehen, ib. §. 13

Kirchen-Raub, Strafe und Minderung derſelben, 627. §. 2. 3. gehöret zun Ober-Gerichten, 641. §. 4

Kläger, vid. Beklagter.

Klag-Libell, Beſchreibung, 651. §. 3. worinnen es beſtehe, ib. wie es in Gerichten zu wiederholen, 653. §. 6

Klagen, ihre Beſchreibung, 278. §. 1. wie ſie unterſchieden werden, ib. §. 2. dingliche Klagen, was ſie ſeyn, 279. §. 2. in denen Real-Klagen wird nicht allein die Sache, ſondern auch die Früchte angeſprochen, 283. §. 10. iedoch werden die Unkoſten abgezogen, ib. §. 12. welche, ib. durch was Klage einer möge gewiß werden, wenn er zweifelt, was er eigentlich bitten möge, 285. §. 1

Kleider, Vermächtniß wie es zu verſtehen, 347. §. 29. weibliche gehören zur Gerade, 377. it. Tuch zu Weibes-Kleidern, ib. in des Schuldners tägliche Kleider kan man keine Execution ſuchen, 750. §. 8

Knaben, ob ſie können geſtraft werden, 608. §. 6

Knechte, werden denen freyen Leuten entgegen geſetzt, 38. §. 8. ſind derer Herren Gewalt unterworffen, 41. §. 2. Standes-Klage zwiſchen Herren und Knechten, 146. §. 2. Verführung eines Knechtes, 604. §. 11.

Koppel-Trifft, Beſchreibung, 227. §. 14 kan wieder aufgehoben werden, ib.

Koſt, vid. Unterhalt.

Koſten, ob Leichen-Koſten und ſumtus ſtudiorum zun vermachten alimenten gehören, 341. §. 12. Studier-Koſten werden nicht conferiret, 383. §. 5. hat ſeine Abfälle, 384. §. 5

Koſtbarkeiten, was bey acquiſition derſelben in Acht zu nehmen, 205. §. 38.

Kräntze, gehören zur Gerade, 377

Kram-Laden, ob ſie beweg- oder unbeweglich zu achten, 221. §. 2. 375

Krancke, können teſtiren, 299. §. 4. Beſtrafung der Krancken-Wärter, ſo etwas ſtehlen, 610. §. 12. Abtheilung der

Menschen in Absicht auf die Gesunde und Krancke. 37. §. 5
Krieg, ist vom Völcker-Recht, 10. 11. §. 8. 9. wie die Acquisition im Kriege geschehe, 204. §. 37
Kriegischer Vormund, müssen die Weiber nach Sächs. Recht haben, 637. §. 3
Kriegs-Bedienung, wer zu Erlangung einer Kriegs-Bedienung Geld gelehnet, was er vor ein Vorzugs-Recht habe im Concurs, 574. §. 4
Kriegs-Befestigung, Beschreibung, 659 §. 1. wie sie geschehen müsse, ib. §. 2. wie Beklagter dazu anzuhalten, 660. §. 3. & seqq. die Exceptiones peremtoriæ werden annectiret, ib. §. 6.
Kriegs-Zeiten, hemmen die Verjährung, 254. §. 16
Kühe, eiserne Kühe Beschreibung, 514 §. 7.
Küssen, gehören zur Gerade, 376
Kupplerey, Bestrafung, 621. §. 3.

L.

Laden, gehören zur Gerade, 376
Land-Friede-Bruch, Strafe, 623. §. 5
Land-Messer, eines falschen Strafe, 626 §. 10
Land-Obrigkeit, exerciret die Jurisdiction in ihren Landen mittelbar oder unmittelbar, 639. §. 1. ihre andern jura, ib. & seqq.
Land-Ordnungen, von wem sie gemachet werden, 16. §. 26. ob Käyserl. Confirmation darzu nöthig, 17. it. derer Land-Stände Consens, ib. ob sie können denen Reichs-Abschieden zuwider seyn, ib. wie weit sie gelten, ibid. §. 27. & seqq. ob sie die Bürger, so ausser Land, obligiren, 19. n. 3
Lands-Verweisung, von wem sie könne erlassen werden, 630. §. 4
Land-Täge, ein Stadt-Rath hat votum & sessionem auf den Land-Tägen, 138 n. 8
Last, Lasttragungs-Gerechtigkeit, 229. §. 1
Leben, erbar Leben, sich und sein Leben conserviren und es muthwilliger Weise nicht verkürtzen, ist eine Regel der Natur, 1 §. 1
Ledigsprechung, tilget die Verpflichtung, 568. §. 20
Legatarius, ob er könne Zeuge seyn im Testament, 291. §. 10. haben wegen der Vermächtniß ein stillschweigend Pfand in denen Erbschaffts-Gütern, 404. §. 30 soll nicht selbst das Vermächtniß zu sich nehmen, 415. §. 17. hat seine Abfälle, ib.
Legitimation, vid. Ehrlichmachung.
Lehn-Güter, Vormundschafft der Mutter gehet nicht auf die Lehn-Güter, 157 §. 7. wird Gewähr geleistet, 554. §. 2 können nicht verpfändet werden, 397. §. 8
Lehn-Herr, ist vom Eyd vor Gefährde befreyet, 683. §. 1
Lehn-Mann, geniesset der Auflössung, 206. §. 39. ob der Lehn-Mann den Schatz behalte, 215. §. 56
Lehn-Recht, was es sey, 16. §. 25. hält einige constitutiones Juris scripti in sich, ib.
Lehns-Sachen, ob Vasallen auch in andern als Lehn-Sachen vor dem Lehn-Hof können belanget werden, 647. §. 8 gehören vor die Lehns-Curien, 649. §. 14
Lehnträger, dessen Pflicht, 277. §. 15

Leib, Verletzung am Leibe, wie sie zu ersetzen, 597. §. 2
Leibeigene, ihre Beschreibung, 39. woher sie gekommen, 40. unter ihnen ist kein Unterscheid, ib. Leibeigenschafft ist nicht unrecht, ibid. die zum Ruder verdammte sind zun Leibeignen zu rechnen, 41. §. 10. Leibeigen behörige, ihr Zustand, Art, und wie sie mit denen freyen Leuten überein kommen, 44. §. 5. woher sie kommen, ibid. das Recht derer Herren auf derer Leibeigenen Person, 45. §. 6. Güter, ibid. werden frey durch eine Freylassung, 46. sind nicht zum Bürger-Recht zu lassen, 131. Leibeigene zum Ritter-Gut gehörig, sind vor unbeweglich zu achten, 221. §. 2. ob sie handeln oder contrahiren mögen, 437. §. 14
Leibes-Frucht, Abtreibung derselben, Strafe, 601. §. 3
Leibgeding, was, wem, wie hoch es zu constituiren, 113. §. 11. wem solches zu leisten oder nicht, 378. n. 4. Recht der Frauen im Concurs wegen des Leibgedinges, 574. §. 4. Vergleich wegen des Leibgedinges wie er zu machen, 633. §. 4
Leich-Bestattung, ist entweder ehrlich oder unehrlich, 194. §. 12. kan Schulden wegen nicht gehindert werden, ib. §. 13
Leichen-Kosten, haben vor andern einen Vorzug, 195. §. 14. 573. n. 5.
Leihen, des Worts Leihen und Borgen, Bedeutung, 448. §. 2. 3. Leihens-Contract Beschreibung, ibid. §. 1. des Entleihers Schuldigkeit, ib. §. 2. ob er die Unglücks-Fälle tragen müsse, 455. §. 2 ihm ist der Gebrauch zu verstatten, 456 §. 3. Klage aus diesem Contract, 457. §. 5. die Gegen-Klage wider den Leiher, 458. §. 6
Leinen-Geräth, im Wirths-Hause gehöret zu unbeweglichen Gütern, 221. §. 2
Lein-Saamen, gehöret zur Gerade, 377
Lenocinium, vid. Unzucht.
Leuchter, die nicht angehangen, gehören zur Gerade, 377
Leuterung, binnen welcher Zeit sie einzuwenden, 703. §. 1. hat nicht statt in Bey-Urtheilen, ib. §. 2. auch nicht in summarischen Processen, 701. §. 3. gehet bisweilen nur auf einen Punct, 703. §. 3. deren prosecution, 704. §. 4. ist beyden Theilen gemein, ib. §. 6. temere leuterans wird in die Unkosten condemniret, ib. §. 7
Licentiaten, diejenigen, so dem Schuldner zu Erlangung einer Licentiaten-Würde geliehen, was sie vor Recht im Concurs haben, 574. §. 4
Liebkosen, schaden nicht der Einsetzung im Testament, 302. §. 2
Lis, denunciation, vide Denunciatio Juramentum in litem, vid. Schätzungs-Eyd, litis-contestation, vid. Kriegs-Befestigung.
List, wenn einer durch List etwas zu testiren bewogen wird, ist solches null, 302 §. 2
Lohn, muß der Herr denen Dienst-Boten reichen, 42. §. 3. können Kinder in gewissen Fällen von denen Eltern fordern, 53 §. 3
Loßzehlung, vid. Emancipatio.

M.

Maaß, der Stadt-Rath hat die Aufsicht auf Maaß und Gewichte in der Stadt, 138. n. 4. Kauff nach dem Maaß wie er

zu gewähren, 490. §. 14. Strafe falschen Maaßes, 626. §. 9. gehöret vor die Ober-Gerichte, 641. §. 4
Mäckler, ihre Beschreibung, 519. §. 18
Magister, diejenigen, so dem Schuldner zu Erlangung einer Magister-Würde geliehen, was vor Recht im Concurs sie haben, 574. §. 4
Mahnen, durch Mahnen wird der Debitor in mora constituiret, 549. §. 3
Majestät, Beleidigung der Majestät Beschreibung, 613. §. 1. Strafe, ib. §. 2. 3
Majorennis, in einem Lande, ob er auch im andern Lande davor zu halten, 23. §. 29 n. 2
Mandat, vid. Befehl.
Mangel, vor was Mängel der Verkäufer stehen müsse, 557. §. 8. it. 567. §. 18
Mann, hat die Competentz auf den Braut-Schatz, 112. §. 10. erbet nach Sachsen-Recht, die bewegl. Güter der Frauen, 374. §. 39. kan vor die Frau nicht belanget werden, 637. §. 4. kan vor die Frau ohne special-Vollmacht in Gerichten erscheinen, 639. §. 8. Kinder, Frau und Gesinde gehören zu des Mannes Wohnung, 645. §. 3
Marckt, Ordnungen kan ein Stadt-Rath machen, 27. §. 31. ib. 138. n. 5
Mast-Schweine, gehören zum Mußtheil, 377
Maulschellen, Bestrafungen gehören vor die Nieder-Gerichte, 640. §. 3
Medicus, ob er von seinen Patienten kauffen könne, 486. §. 3
Meer, stehet unter der Herrschafft, 189 §. 3. dessen Wirckung, 190. und unter dem Eigenthum, ib.
Mein-Eyd Strafe, 606. §. 4. gehöret zu denen Ober-Gerichten, 641. §. 4
Melancholie, ob dem, so sich in Melancholie umbringet, ein ehrlich Begräbniß zu verstatten, 194. §. 12
Mensch, weiß von Natur was recht oder unrecht, 1. Eintheilung derer Menschen nach dem natürlichen Stande, 33. §. 1. Abtheilung derer Menschen nach ihrem Alter, ib. §. 4. nach ihren Gütern, 38 §. 6. nach ihrem rechtlichen Stande, ib. §. 7. Menschen-Diebstahls Strafe, 628 §. 1.
Messen, werden vom Käyser constituiret, 138. n. 6. Meß-Freyheit, was sie sey, und wem sie zu gute komme, ib.
Miethe, in der Miethe und Pacht wird die Justitia commutativa observiret, 5. §. 12 giebt nicht den Näher-Kauff, 506. §. 52 Læsio ultra dimidium hat statt in Miethen, 511. §. 62. Mieth-Contracts-Beschreibung, 512. §. 1. ist dem Kauffe in etlichen gleich, ib. §. 2. der Miether und Vermiether, 513. §. 3. der Mieth-Zins, ib. §. 4. Bestellung um die Helffte, ib. des Vermiethers Schuldigkeit, 514. §. 6. des Miethers Verpflichtung, ib. §. 7. wenn die Miethe könne vor der Zeit aufgesaget werden, 516. §. 10. 11 ob der Vermiether das Gut währender Miethe könne verkauffen, und worzu er sodann gehalten, 517. §. 12. beyderseits Erben müssen den Mieth-Contract halten, 518. §. 14. verdingte Arbeits-Wercke, s. locatio operarum, ib. §. 16. die Klage aus dem Contract wider den Mieth-Mann, 520. §. 19. wider den Vermiether, ib. §. 20

Mieth-Lohn, gehöret in die erste Classe im Concurs, 573. Streitigkeiten über selbiges sind summarisch zu tractiren, 697. §. 1
Mieth-Mann, ob er könne verjähren, 251. §. 10. hat keinen Besitz, 409. §. 2. muß den Zins richtig abstatten, 515. §. 8. wann er könne vor der Zeit ausgetrieben werden, 516. §. 10. darff nichts ändern, 517. §. 13
Milch-Gefässe, gehören zur Gerade 377
Milde Sachen, Vermächtniß zu milden Sachen, 339. §. 4. werden summarisch tractiret, 697. §. 1
Minderjährigen, ob ein Vormund seyn müsse, 175. §. 6. wie sie können eine Erbschafft antreten, 329. §. 7. haben ein stillschweigendes Pfand in derer Vormünder Güter, 402. §. 26. wie sie sich verpflichten können, 436. §. 13. Güter mit ihren Geldern gekaufft gehören ihre, 493. §. 18. wie man ihnen sicher zahlen könne, 560. §. 2. & 3. Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen Minderjährigkeit, 579. §. 4. in welchen Handlungen sie statt, ibid. §. 5. wie lange, 580. §. 6. in welchen Fällen sie nicht statt, ib. §. 7. & seqq. kommt denen Volljährigen bisweilen zu statten, 581. §. 9. 10. 11. können nicht ohne einem Curatore im Gerichte erscheinen, 637. §. 3. in Ermangelung eines Inventarii oder richtigen Rechnungen können die Minderjährigen zum Schätzungs-Eyd gelassen werden, 681. §. 3
Minderungs-Eyd, vid. Eid.
Miß-Geburt, wird nicht unter die Menschen gerechnet, 36. §. 3
Mißhandlungen, sind vielerley, 583. §. 2. einer nicht vollbrachten Mißhandlung Strafe, 584. §. 3. vid. Verbrechen. Missethaten soll man nicht übernächtig werden lassen, 717. §. 17
Mist, wie weit er vor beweglich zu achten, 222. §. 3. auf dem Acker gehöret zum Kauffe, 508. §. 58
Mitbelehnte, ob sie auch in andern als Lehns-Sachen vor dem Lehns-Hofe stehen müssen, 647. §. 8
Mitgifft, vid. Braut-Schatz.
Mobilien, wie es beym verlohrnen Besitz derer Mobilien zu halten, 431. §. 54
Mord, und Beraubung, 610. §. 11. derer Eltern und Kinder, 611. §. 2. Bruder und Schwester, ib. §. 3. oder anderer Bluts-Verwandten, ib. Strafe gehöret zu denen Ober-Gerichten, 641. §. 4
Mordbrenner, Strafe, 622. §. 1. gehöret zu denen Ober-Gerichten, 641. §. 4
Morgen-Gabe, einer Adelichen Wittwe, was darzu gehöret, 378. Recht der Frauen im Concurs wegen derselben, 574. n. 2
Mündlein, vid. Vormundschafft.
Müntze, bey Veränderung derselben ist im Anlehn auf die Zeit des Contracts zu sehen, 453. §. 12. Strafe derer falschen Müntzer, 626. §. 1. gehöret zu den Ober-Gerichten, 641. §. 4
Muß-Theil, was darzu gehöre, 377. Recht der Frauen im Concurs wegen desselben, ibid.
Musterung, derer Bürger kan ein Stadt-Rath vornehmen, 138. n. 7
Mutter, was derselben zustehe nach des Vaters Tode, 270. §. 7. pupillarischer Substitut schliesset die Mutter aus, 316. §. 9

N.

Nachbaren, haben einen Vorkauff in

denen benachbarten Stücken, 501. §. 35
Nacherben-Satzung, Beschreibung, 313. §. 1. wie die Theile in selbiger gerechnet werden, ib. §. 2. ist unterschiedlich, 314. §. 3. die gemeine, ibid. §. 4. wenn dieselbe ihre Wirckung habe oder nicht, ib. §. 5. 6. die Pupillarische, ib. §. 7. requisita, 315. effect. 316. §. 8. Erlöschung, 317. §. 10. exemplarischer Beschreibung, ib. §. 11. wer einzusetzen, 318. §. 12. militarische wird beschrieben, ib. §. 13
Nähergeltung, oder Näherkauff, Beschreibung, 500. §. 32. aus dem Gedinge, ib. §. 33. was solches vor ein Recht gebe, ibid. rechtliche Näherkauff-Beschreibung, 501. §. 34. derer Anverwandten, ib. §. 38. in welchen Gütern solcher statt habe, 502. §. 39. ist denen Verwandten anzukündigen, ib. §. 40. in welchen Fällen solcher statt, 506. §. 52. & seqq. kan durch ein Geding nicht verwehret werden, 508. §. 57. wenn solcher nicht statt, ib.
Näherkauffer, muß die Unkosten erstatten, 502. §. 41. muß den Contract völlig leisten, 504. §. 48. wie es zu halten, wenn der erste was zuleget, ib. §. 49. wenn ein solcher es wieder verkauffet, 505. §. 51. muß tüchtig seyn die Gefälle abzutragen, 506. §. 55
Nahmen, Irrthum desselben schadet dem Vermächtnisse nicht, 344. §. 20. ob solcher den Kauff aufhebe, 488. §. 8. wer seinen Nahmen verändert, wie er zu strafen, 624. §. 3
Narren, Stock- und Schalcks-Narren, ob sie zu bürgerlichen Handlungen zu lassen, 37. §. 5. närrische Leute ob sie können heyrathen, 95. n. 2. können nicht testiren, 298. §. 2
Natur, verderbte, derer Menschen hindert den Verstand, die General-Schluß-Sätze der Vernunfft zu ergründen, 1. §. 1
Negotiorum gestio, vid. Geschäffts-Verrichtung.
Neigungen, natürliche Beschreibung, 8. §. 6. sind bey denen Thieren, 9. §. 6. die Ehe ist in denen natürlichen Neigungen gegründet, ib.
Nieder-Gerichte, was dazu gehöre, 640. §. 3
Notarien, so Falsarii sind, wie sie zu strafen, 624. §. 4
Noth-Auswurff, wem er schade, 547. §. 7 wie er zu ersetzen, ib. ob solches im Schiffbruch statt, 548. §. 8. wie dieses Recht extendiret werde auf andere Fälle, ib. §. 9
Nothfall, wann in Nothfällen was in depositum gegeben, wie es zu restituiren, 464. §. 18
Nothwehr, wenn sie zuläßig, 609. §. 9
Nothzucht, Strafe, 616 §. 6. wie es mit der Dirne, so sich auf eine Nothzucht beziehet, zu halten, ibid. §. 8. gehöret zu denen Ober-Gerichten, 641. §. 4
Novation, Beschreibung, 566. §. 16. hebet die alte Verschreibung auf, ibid.
Nullitatis Remedium, wenn es anzustellen, 707. §. 10. 11. dessen Effect, 708. §. 12.

O.

Ober-Acht, Beschreibung, 717. §. 15. wenn sie erkannt werde, ibid.
Ober-Gerichte, wer solche hat, succediret in die erblosen Güter, 378. §. 4
Ober-Hurerey, Strafe, 616. §. 5
Ober-Läuterung, wenn sie statt, 705. §. 1

Oblation, gerichtliche hebet die Schuld auf, 565. §. 15. ihre Requisita, ib. stillet die Zinsen, ib.
Obligation, vid. Verpflichtung.
Obrigkeit, ist vom Völcker-Recht, 10. §. 8. wie weit die Obrigkeit von denen Pupillen könne belanget werden, 184. §. 7. hat ein stillschweigend Pfand in der Unterthanen Güter wegen der Steuren, Zinsen, ꝛc. 404. §. 31. Landes-Obrigkeit behält die Ober-Aufsicht auf die Nieder-Gerichte, 640. §. 1. kan die Sachen avociren, oder per mandata promoviren, ib. hat nicht nöthig den Eyd vor Gefährde zu schwören, 683. §. 1
Observantz, wie sie differire von der Gewohnheit, 13. §. 13
Oel, Vermächtniß vom Oel was es begreiffe 346. §. 24
Opffer-Geld, in welche Classe es im Concurs gehöre, 573. n. 7
Option, legirtes Option-Recht, 344. §. 19
Opus, nunciatio novi operis, vid. Bau.
Ordnungen, welche bürgerlichen Handlungen eine gewisse Form vorschreiben, gehen auch Ausländische an, 19. n. 4. wird mit vielen Exempeln bewiesen, ib.
Ort, Klage wegen des, so zu Hinderung gemeiner Oerter gebauet, 428. §. 45. it. wegen Verhinderung des Gebrauchs eines gemeinen Orts, 429. §. 47. actio ex stipulatu, wann an einem gewissen Ort was zu geben oder zu leisten versprochen, 474. §. 9. Strafe der Gewalt an befreyten Orten, 623. §. 4

P.

Pacht, im Pacht wird die justitia commutativa, observiret, 5. §. 12. im Pacht wird die Gewähr geleistet, 554. §. 2. vid. Miethe, it. Verpacht.
Pacht-Herr, was vor ein interdictum dem Pacht-Herrn zu gute komme in Erlangung des Besitzes derer Dinge, so demselben verpfändet, 416. §. 19
Pacta, was die pacta tacita inter gentes mit sich bringen, 11. §. 9. welche Pacta denen Pfandes-Contracten können angehenget werden, 399. §. 15. 16. & seqq. it. 469. §. 10. pactum nudum ob es heutiges Tags gültig, 434. §. 6. der Unterscheid inter pacta und contractus ist noch heutiges Tags in Acht zu nehmen, 438. §. 1. pacta nuda, ihre Beschreibung, 439. §. 2. vestita, ib. pacta liberatoria befreyende oder erlassende Zusagen was sie seyn, 440 §. 4. pacta tacita & præsumta vermuthliche Zusagen, ib. die pacta sind stricte zu verstehen, ib. §. 6. die pacta adjecta, 440. §. 3
Päbstlich Recht, vid. Recht.
Pasquill, die wegen eines Paßquills Verdammte können nicht testiren, 300. §. 7. Beschreibung, 595. § 1. Strafe, ib. p. 2. & seqq. gehöret vor die Ober-Gerichte, 641. §. 4
Paulianische Klage, Beschreibung, 406. §. 37. wider wen, und wenn solche statt, ib.
Peculium, vid. besonder Gütlein.
Pecuniæ non-numeratæ exceptio, wenn sie statt oder nicht, 484. §. 3.
Peinliche Fälle, Proceß in peinl. Fällen, wie vielerley er sey, 711. §. 1. Richterlich Amt in selbigen, ib. §. 4. & seqq.
Pensionen, wenn jährliche Pensionen legiret werden, wie es zu halten, 345. §. 21
Perlen, wie sie acquiriret werden, 205. §. 38. gehören zur Gerade, 377

Person, das Recht gehet entweder auf die Personen, oder die Haab und Güter, 32. §. 36. Person, was sie bedeute, 33. §. 1. Personen sind entweder ihre eigene Herren oder fremder Gewalt unterworffen, 41. §. 1. das Recht des Siegers auf die Personen, 203. §. 37. ob das Postliminium bey denenselben statt, 204. §. 37

Pestilentz, in Pestilentz-Zeiten ruhet die Verjährung, 254. §. 16. Testament zu Pestilentz-Zeiten, wie es privilegirt, 296. §. 9

Pfaltz-Bürger, wer solche seyn, 131. sind nicht zum Bürger-Recht zu lassen, ib.

Pfand, ob Pfande können legiret werden, 340. §. 6. wer solche einlösen müsse, ibid. Zuwachs des Pfandes wird mit vor verpfändet gehalten, 397. §. 11. welche Pacta denen Pfandes-Contracten können angehänget werden, 399. §. 15. ibid. §. 16. & seqq. ungültige Pacta, ib. §. 18. 19. heimlich oder stillschweigend Pfand, in was vor Fällen es in Rechten geordnet, 400. §. 21. Pfand-Klage Beschreibung, 405. §. 35. wider wen, ib. muß vorher der Schuldner und dessen Bürge belanget werden, ibid. §. 36. hat seine Abfälle, ib. der Gläubiger hat das Innbehaltungs-Recht am Pfande, 406. §. 38. Veräusserung des Pfandes, wenn solche statt, 407. §. 39. des Pfand-Rechts Auflösung, ib. §. 40. unterschiedene Arten, ibid. & seqq. Pfands-Contracts Beschreibung, 467. §. 1. wie solcher von denen Pfand-Verschreibungen differire, ib. die contrahirende Personen, ibid. §. 2. Verpflichtung des Gläubigers, ibid. §. 3. darff das Pfand nicht gebrauchen, ibid. §. 4. jedoch vor die Unglücks-Fälle nicht stehen, ib. kan das Pfand weiter versetzen, ibid. §. 5. muß das Geld annehmen, und das Pfand ausantworten, 468. §. 6. des Schuldners Klage wegen des Pfandes, ib. §. 7. des Gläubigers Gegenforderung, ib. §. 8. pactum antichreticum & commissorium in Pfand-Contracten, ob sie gültig, 469. §. 10. 11.

Pfändung, in Trifften, ob sie die Verjährung breche, 255. §. 20. des Viehes, so Schaden thut, ist zugelassen, wie es damit zu halten, 599. §. 10. deren cognition gehöret zu denen Nieder-Gerichten, 640. §. 3

Pferde, vor welche Mängel man nach Sächs. Recht bey verkaufften Pferden stehen müsse, 558. seq.

Pflantzung, eines andern Baumes oder Gewächs auf seinem Boden und v. v. wer pro domino zu halten, 213. §. 51

Pflicht-Theil, Schenckung kan widerrufen werden, wenn die Kinder auch am Pflicht-Theil verkürtzet sind, 264. §. 20 Eltern und Kindern, wie auch in gewissen Fällen Brüdern und Schwestern ist das Pflicht-Theil zu lassen, 322. §. 3. ob die Kinder über ihr Pflicht-Theil können Falcidiam, 351. §. 4. oder Trebellianicam fordern, 355. §. 8. der Vater muß denen Kindern von denen beweglichen Gütern der Mutter den Pflicht-Theil geben, wenn keine immobilia vorhanden, oder solche nicht zureichen, 375. §. 39. Geschencke, in so weit sie das Pflicht-Theil verkürtzen, müssen conferiret werden, 385. §. 7. was das Pflicht-Theil sey, und wie selbiges zu rechnen, 322. §. 4

Pflug, Diebstahl, Strafe, 587. §. 12

Pfühl, gehöret zur Gerade, 376
Platz-Recht, was es sey, 278. §. 17. worinnen es bestehe, ibid. §. 18. & sqq.
Policey-Ordnungen, wie weit sie die Ausländischen obligiren, 20. n. 5. ob solche Fremde binden, ib. n. 3. kan der Stadt-Rath machen, 27. §. 31
Possessio, bonorum edictalis, ob sie heutiges Tags nöthig, 397. wenn die decretalis statt habe, 381. §. 3
Postliminium, ob es bey denen Personen und Gütern statt, 204. §. 37
Postmeister, muß vor die Sachen, so ins Post-Hauß bracht, stehen, 542. §. 15
Prediger, ob dasjenige, so einem Prediger vermachet worden, ad piam causam gehöre, 297. §. 11
Priester, können in gewissen Fällen nicht zeugen, 665. §. 12
Privat-Recht, was es sey, 7. §. 2
Privilegien, Beschreibung, it. wer solche ertheile, 30. §. 32. wie vielerley, ib. effect derer Privilegien, wie weit er gehe, 31. §. 33 ihre contraria, 31. §. 34. wie weit sie können revociret werden, ib. Erklärung derer selben. 32. §. 35
Processe, werden nach der Ordnung des Orts, wo geklaget wird, geführet, 20. n. 4. Unterschied des Processes in bürgerlichen Sachen, 651. §. 1. was bey dem ordentlichen Proceß zu betrachten, ib. §. 2. summarischer Proceß, in welchen Sachen er statt habe, 697. § 1. wie im selbigen zu verfahren, ib. §. 2. 3. wie es mit dem Beweiß zu halten, ibid. §. 4. ingleichen dem Gegen-Beweiß, 698. §. 5. it. Delation und Relation des Eydes, ib. §. 6. Executivischer Proceß, wenn er statt, 699. §. 2. wie es zu halten, wann Beklagter nicht erscheinet, 700. §. 4. welche Exceptiones ihm selbige zugelassen, ib. §. 5. müssen in continenti können bewiesen werden, ib. Wirckung, ib. §. 6. Proceß in peinlichen Fällen, 711. §. 1
Prodigus, kan nicht testiren, 300. §. 6. vid. Verschwender.
Professor, auf der Universität und Schulen, wo sie zu belangen, 649. §. 15. können nicht zum Vormundschafften gezwungen werden, 174. §. 1
Proportion, arithmetische, wo sie zu observiren, 5. §. 12. it. geometrische, 4. §. 10
Prospect, Recht des Prospects, Beschreibung, 230. §. 1. n. 9
Protestation, blosse protestationes haben keinen effectum suspensivum, 705. §. 8
Pupillen, wie es mit Verkauffung unbeweglicher Pupillen-Güter zu halten, 168. §. 7. Fälle, in welchen das Decret nicht erfordert wird, 170. §. 9. wie weit die Obrigkeit von denen Pupillen könne belanget werden, 184. §. 7. Güter mit Pupillen-Geldern gekaufft, gehören ihre, 493. §. 18. in Pupillen-Sachen werden die Compromiss nicht verstattet, 644. §. 10. fin. Vid. Vormund.

Q.

Qualität, ob der Käuffer die gerühmte Qualität præstiren müsse, 487. §. 7
Quasi-Contracte, vid. Als-Handlungen.
Quittung, Beschreibung, 485. §. 4. wie lange die Exception nicht-gezahlten Geldes wider selbige statt, ibid.

R.

Räthe, Fürstl. Räthe werden denen Adelichen

chen gleich gehalten, 142. §. 1. wo sie zu belangen, 649. §. 15
Ranzion, wegen Ranzion kan kein Fideicommiss alieniret werden, 357. §. 11
Rasende, können nicht heyrathen, 95. n. 2. ob Rasende zu bürgerlichen Handlungen zu lassen, 37. §. 5
Rath, nimmt die Stadt-Gefälle ein, 138. n. 9. ob er dem Landes-Herrn müsse Rechnung thun von der jährlichen Stadt-Einnahme und Ausgabe, 139. Vid. Stadt-Rath.
Raths-Aemter, welche Personen nicht darzu gelassen werden, 135 §. 2. wer darzu gewehlet wird, muß es annehmen, ib. §. 3
Raths-Herren, Amt u. Würde, 136. §. 5. 6
Raths-Statuta, binden die Raths-Personen so wohl, als die Bürger, 27. nicht aber die Universitäts-Verwandten, oder Fürstl. Bedienten, ibid.
Rathschlag, wie er unterschieden von der Vollmacht, 527. §. 4. verbindet nicht, ausser in etlichen Fällen, ibid.
Rath-Schluß, Macedonianischer, wem er zu gute komme, 451. §. 9. wenn solcher nicht gelte, ib. ob solcher auch in andern Contracten statt habe, 452. §. 10. Vellejanischer, Beschreibung, 477. §. 4. stehet auch denen Erben zu, ib. in welchen Fällen er nicht statt hat, ib. §. 5
Raub, Bestrafung nach Römischen Rechten, 600. §. 1. nach heutigen, ibid. §. 2. Minderung derselben, 601. §. 3
Raub-Schützen, Straf, 201. §. 31
Actio *de Receptis*, Beschreibung, 542. §. 15. woraus solche entstehe, ib. was bey Anstellung derselben zu beweisen, ib.
Rechnung, ob der Rath müsse dem Landes-Herrn Rechnung thun von denen jährlichen Stadt-Renten, 139. fin. Erben des Vormundes müssen vor die Vormundschaffts-Rechnungen stehen, 173. §. 7. die Obrigkeit hat ein stillschweigend Pfand in derer Unterthanen Güter, wegen derer Rechnungs-Resten, 404. §. 31. wenn etwas in die Rechnung nicht kommen, ob deßwegen die Theilung zu ändern, 441. §. 8. Rechnungen, wie sie zu untersuchen, 670. §. 28. in Ermangelung eines Inventarii und richtigen Rechnungen wird der Minderjährige zum Schätzungs-Eyd gelassen, 681. §. 3.
Recht, was Recht oder Unrecht sey, ist iedem Menschen von Natur eingepflantzet, 1. §. 1. des Rechts mancherley Bedeutung, 6. §. 1. Beschreibung, 7. §. 2. dessen Abtheilung, §. 2. & seqq. Recht der Vernunfft, dessen Beschreibung, 8. §. 4. woher es entspringe, ib. §. 5. ist nicht bey denen Thieren, 9. §. 6. Völcker-Recht, Beschreibung, ib. §. 7. Unterschied vom Recht der Natur, ib. dessen doppelte Absicht, 10. §. 8. Civil-Recht, dessen causa efficiens, 11. §. 10. wird denen Unterthanen vorgeschrieben, ib. worüber es gegeben werde, ib. gehet auf zukünfftige Fälle, ib. ist zweyerley, das beschriebene und unbeschriebene, 12. §. 11. die im Römischen Reich übliche Rechte, 15. §. 21. das Justinianische Recht, woher es seine Autorität habe in Deutschland, ib. §. 22. dessen Observantz ist nicht nöthig zu beweisen, ib. Päbstlich Recht, worinnen solches einen Vorzug vor dem Kayserlichen, 16. §. 23. gilt als ein jus non scriptum.

ptum, ib. dessen usus ist manchmahl zu beweisen, ibid.
Rechtfertigung kan durch Vermächtniß nachgelassen werden, 341. §. 10
Rechts-Gelehrten, Assertion eines Rechts-Gelehrten ist nicht hinlänglich, die Gewohnheit zu beweisen, 14. §. 19
Rechts-Lehre, Beschreibung, 2. §. 4. Abtheilung nach ihren unterschiedenen Objectis, 3. §. 5. der Zweck derselben, ib. §. 6
Recognition, wie sie zu thun, 669. §. 24. wie sie geschehe, ib. bisweilen, per comparationem literarum, ibid. §. 25
Recommendation-Schreiben ob es verbindlich, 527. §. 4
Reconvention, vid. Wieder-Klage.
Regalien, darzu gehöret das Jagd-Recht, 197. §. 22
Regeln, Universal-Regeln der gesunden Vernunfft sind nicht hinlänglich, alle sich ereignende Fälle in dem gemeinen Wesen zu entscheiden, 1. §. 1
Regen-Wasser, ob auf Regen-Wasser könne eine Servitut constituiret werden, 233. §. 9. Klage wegen Abfliessung des Regen-Wassers, 428. §. 43
Regierung, hat nicht Macht Privilegia zu ertheilen, 30. §. 32. exerciret die weltliche Jurisdiction im Nahmen des Landes-Herrn, 639. §. 1
Reichs-Abschiede, Beschreibung, 16. §. 24. ob die Landes-Ordnungen solche derogiren können, ib. §. 26
Reichs-Bürger, wer sie seyn, 129. §. 1
Reichs-Bürger-Recht, wird verlohren durch die Reichs-Acht, 145. §. 3
Reichs-Hof-Rath, hat concurrentem Jurisdictionem mit der Cammer, 640. §. 1
exerciret dieselbe im Nahmen des gantzen Reichs, ib.
Reichs-Stände, können Real-Beschwehrungen anlegen, 140. ob sie ihrem jungen Printzen einen Vormund im Testament setzen können, 150. §. 1
Reinigungs-Eyd, vid. Eid.
Reise, wie auf der Reise einer testiren könne, 297. §. 10
Rei vindicatio, Beschreibung, 279. §. 2 wer sie habe, und wider wen, ibid. ob solche auch denen zustehe, die das dominium minus plenum haben, ibid. §. 3
Remedium ex l. fin. C. de Edict. Div. Hadr. toll. Beschreibung, 414. wenn es zu statten komme, ib. remedium ex can. redintegranda, Beschreibung, 432. §. 56 wie es von dem interdicto civili unterschieden, ib. remedium ex L. si contendat. 28. ff. de fidejuss. 637. §. 2. remedium L. diffamari. vid. Diffamari.
Repræsentations-**Recht**, Wirckung desselben in der Seiten-Linie, 370. §. 28. wo es nicht statt habe, ib. §. 29. & seqq.
Rescript, Legitimation durch ein Rescript, vid. Ehrlichmachung, wie weit Legitimati per Rescriptum succediren, 365. §. 8. & seq.
Restitutionis Remedium, wie es zu suchen, 708. § 13. dessen Wirckung, ibid. §. 14. vid. Stand.
Retention, vid. Innbehaltungs-Recht.
Retrahent, vid. Näherkauff.
Reu-Kauff, Beschreibung, 497. §. 29
Reuter, ein Fußgänger muß dem Reuter weichen, 229. §. 19
Richter, Strafe der bösen Richter, 625. §. 8. Strafe der Bestechung des Richters,

ters, 627. §. 1. ob der Richter könne in der Appellations-Instantz als Advocat dienen, 635. §. 4. wenn der Richter verdächtig, wie zu procediren, 648. §. 10
Ringe, gehören zur Gerade, 377
Ritter-Gut, Pertinentien sind vor unbeweglich zu achten, 221. §. 2
Rocken, gehören zur Gerade, 377
Röhren, gehören zum verkaufften Hause, 508. §. 58
Ruder, die zum Ruder Verdammte sind zu den Leibeigenen zu rechnen, 41. §. 10. n. 2. können nicht zum Erben eingesetzet werden, 309. §. 1
Rutscher-Zinsen, Beschreibung und Recht, 278. §. 16

S.

Saat, vid. Acker.
Schafe, Heerde Schafe kan vermacht werden, 342. §. 13. gehören zur Gerade, 377. eiserne Schafe, was sie seyn, 514. §. 7.
Schaden, niemanden Schaden thun, oder denselben ersetzen, ist eine Regel der Natur, 1. §. 1. wie der Schade, so aus Vorsatz oder Fahrläßigkeit geschehen, zu ersetzen, 445. §. 8. trifft nach geschlossenem Kauff den Käuffer, 509. §. 59. durch Unglücks-Fälle, davor stehet ein Wirth nicht, 543. zugefügter Schaden, wie er zu ersetzen und zu bestrafen, 596. §. 1. von einem zahmen Thiere wie er müsse gut gethan werden, 598. §. 5. ibid. §. 6. 7. it. von einem wilden Thiere, 599. §. 8.
Schäfer, Kinder sind nicht von Handwercken auszuschliessen, 28. sind nicht anrüchtig, 144. §. 7
Scharffrichter, ob dessen Kinder zu Zünfften zuzulassen, 28
Schatz, gefundener, wem er zustehe, 215. §. 56. was ein Schatz sey, 216. ob er dem Fruchtnieser gehöre, 242. §. 8.
Schätzungs-Eyd, Beschreibung, 681. §. 1. wem er auferleget werde, ib. kan nachgelassen werden, 718. §. 2. in welchen Fällen er statt, ib. §. 3
Schelten, die Obrigkeit soll den Mißbrauch des Auftreibens und Scheltens verhüten 305. 31
Schenckungen, sind zweyerley, 255. §. 1. auf den Todes-Fall, 256. §. 2. wie weit solche mit denen Legatis überein kommen, ibid. §. 2. muß ausdrücklich auf den Todes-Fall gerichtet, ib. §. 3. und von denen andern angenommen werden, 257. kan widerruffen werden, ib. §. 4. ob sie unter Eheleuten gültig, ib. §. 5. erfordert 5 Zeugen, ibid. §. 6. aber keine Schrifft noch insinuation, 258. wie sie aufhöre, ib. §. 7. gilt nicht zum Præjudiz derer Schulden, ibid. §. 9. Schenckung unter den Lebendigen wird beschrieben, 259. §. 10. wer schencken könne oder nicht, ib. §. 11. wie weit die Eltern denen Kindern schencken mögen, 260. §. 12. was mag geschencket werden, ib. §. 13. ob alle Güter können geschencket werden, 261. §. 14. welche Schenckungen insinuiret werden müssen, ib. §. 15. bey welcher Obrigkeit, ibid. welche Fälle ausgenommen, 262. §. 16. ob bey eintzelen Schenckungen die insinuation nöthig, ib. §. 17. oder der Eyd dißfalls etwas wircke, 263. §. 18. Ursache, warum Schenckungen können widerruffen werden, ib. §. 19. & seqq. ob Eheleute einander schencken können, 266. §. 24. & seqq. der Näher-Kauff hat

nicht

nicht statt in Schenckungen, 506. §. 52. die Gewähr wird nicht geleistet in Schenckungen, 554. §. 2
Scherz-Wort, binden nicht zum Verlöbniß, 58. §. 6
Schieds-Richter, Beschreibung, 643. §. 10. wie vielerley sie seyn, ib. ob von ihrem Ausspruche könne appelliret werden, ib. vid. Compromiss.
Schiff, die aus Noth aus dem Schiff geworffene Sachen sind nicht pro derelicto zu halten, 219. §. 64. wer auf dem Schiffe testiren will, wie viel Zeugen er haben müsse, 297. §. 10
Schiffbruch, wenn jemand beym Schiffbruch was in depositum gegeben, wie es zu restituiren, 464. §. 18
Schiffs-Herr, muß vor die Sachen, so in das Schiff gebracht, stehen, 542. §. 15 wie weit er aus seiner Schiffhandlung zu belangen, 547. §. 5. 6
Schild, wer sein Schild oder Wappen ändert, wie er zu strafen, 624. §. 3.
Schlaffende, ob sie wegen Verbrechen zu strafen, 609. §. 6
Schlüssel, Ubergabe derer selben, bedeutet zuweilen die Translation des Eigenthums, 218. §. 61
Schmähungen, daraus man peinlich klaget, gehören zun Ober-Gerichten, 641. §. 4. vid. Injurien.
Schöpffung, aus einem Brunn oder Teich, wenn sie gehindert wird, wie zu klagen, 421. §. 30. Wasserschöpffung, 226. §. 13
Schrifft, die auf eines andern Papier geschriebene Schrifft, wem sie gehöre, 214. §. 53. wenn der Kauff binde, welcher in Schrifften geschlossen wird, 492. §. 17. Strafe wegen falscher Schriften, 624. §. 4
Schul-Bau, dazu concurriret der Stadt-Rath, 137. §. 7
Schul-Bediente, können nicht zu Vormundschafften gezwungen werden, 174. §. 1. gehören unter die Inspection des Stadt-Raths, 137. §. 7
Schulden, die Activ-Schulden werden nach dem Recht des Orts, wo der Schuldner wohnhafft, beurtheilet, 24. n. 4. Ob Kinder derer Eltern Schulden zu zahlen schuldig, 54. §. 4. Vormünder sollen Schulden bezahlen, 167. §. 6. wie eine Schuld könne verjähret werden, 248. §. 6. wie solche unterbrochen werde in Schuld-Sachen, 255. §. 19. ob die Schuld könne vermacht werden, 339. §. 5 Vermächtniß seiner eigenen Schuld, 347. §. 30. wegen des Testatoris eigenen Schuld kan ein Fideicommiss alieniret werden, 357. §. 11. Schulden, ob sie beweglich oder unbeweglich zu achten, 373. §. 36. wie sie getheilet werden, 390. §. 5. ausstehende Schulden können verpfändet werden, 397. §. 9. Bezahlung der Schulden hebet das Pfand-Recht auf, 408. §. 40. n. 3. es kan keiner die Schuld in einer andern Art bezahlen, 561 §. 5. was Rechtens, wenn einer ex correis die Schulden eingenommen oder bezahlet, 472. §. 7. die Bürgschafft kan nicht höher seyn, als die Principal-Schuld, 476. §. 3. Gesellschaffter müssen gemeine Schulden bezahlen, 523. §. 6. wie es zu halten, wenn eine Schuld vor der Zeit oder vor erfolgter Bedingung gezahlet, 539. §. 8. Anweisung der Schuld, 567.

§. 18. wie die Gewähr zu leisten, ibid. welche Schuld-Anweisungen verboten, ib. §. 19. welche Schulden einander vorgezogen werden, 572. §. 3. Schuld-Klagen gehören zun Nieder-Gerichten, 640. §. 3

Schuldner, des Schuldners Gütern wird bisweilen ein Curator gesetzt, 182. §. 10. Gläubiger kan des Schuldners Cörper auf der Bahre nicht arrestiren, 194. §. 13 es können in Wort-Gelöbnissen viel Schuldner zugleich seyn, 472. §. 7. Fristen, so dem Schuldner verstattet, prorogiren die Bürgschafft nicht, 481. §. 13. ob ein Schuldner eines vor das andere anzunehmen schuldig, 561. §. 5. vor der Zeit ist der Schuldner zu zahlen nicht verbunden, 562. §. 7. Schuldner hat das Beneficium Cessionis, 569. §. 1. & seqq. was er dadurch erhalte, 570. §. 6. Gebung des Schuldners an die Hand und Halffter, ib. §. 7. Wiedereinlösung derer subhastirten Güter, wann sie dem Schuldner zu verstatten, 711. §. 7. ob in dessen tägliche Kleider, Haußrath ꝛc. könne die Execution geschehen, 711. §. 8

Schuld-Thurn, wer darein zu werffen, 571. §. 7

Schule, Vormünder sollen ihre Mündlein zur Schule halten, 167. §. 4. 5

Schützen-Ordnungen, kan ein Stadt-Rath machen, 138. n. 7

Schutz-Geld, wer es erlegen müsse, und weswegen, 133. §. 3

Schutz-Reden, wie dadurch die Verpflichtung aufhöre, 569. §. 23. vid. Einreden.

Schützung, Klage wegen Schützung in der Possess, 422. §. 36

Schwägerschafft, gradus und genera derer selben, 83. §. 22. & seqq. ihr Fundament, 81. n. 4. entstehet auch aus fleischlicher Vermischung ausser dem Ehestand, 80. §. 21. n. 2. wie weit sie Heyrathen hindere, 79. §. 21. & seqq. Vermischung in verbotenen Graden der Schwägerschafft, wie zu strafen, 618. §. 11

Schwören, liederliches wie es zu strafen, 606. §. 4

Sclaven, ob sie noch heutiges Tags 40. §. 10. ob sie handeln können, 437. §. 14

Segen-Sprecher, Strafe derselben, und deren, so sich ihrer Hülffe bediene, 613. §. 4

Sequestration, Beschreibung, 465. §. 19. ist regulariter verboten, ib. hat in gewissen Fällen statt, ib. was die Obrigkeit dabey in Acht zu nehmen, 466. §. 19. des Sequesters Amt, ib. §. 20. kan die jura des streitigen Gutes exerciren, ib.

Servianische Klage, Beschreibung, 405. §. 34

Siegel, aus klarem Brief und Siegel kan executive geklaget werden, 699. §. 2. muß recognosciret oder eydlich diffitiret werden, ib. §. 3

Sieger, Recht des Siegers auf die Personen und Güter, 204. §. 37

Silber, Vermächtniß Goldes und Silbers was es begreiffe, 347. §. 28. gewirckes zur Frauen-Zierde gehöret zur Gerade, 377

Sinnlose, wird ein Curator bestellet, 177. §. 1

Schleich-oder Laß-Brief, Beschreibung, 46. §. 7

Sodomiterey, Strafe, 618. §. 12

Sohn, ob er könne Zeuge seyn in des Vaters Testament, 291. §. 11. zwischen Vater und Sohn kan kein Contract geschlossen werden, 437. §. 15. der Vater ist

ist verbunden wegen deß, so er dem Sohne befohlen, 545. §. 1. wie es befohlen werde, 546. §. 2. vor den Vater kan nicht belanget werden, 637. §. 4
Soldaten, können nicht zu Vormundschaften gezwungen werden, 174. §. 1. privilegirter letzter Wille eines Soldaten, 293. §. 1. ob solche Freyheit denen Soldaten, so nicht zu Felde, zukomme, ib. §. 2. wie lange das Testament eines Soldaten nach der dimission gelte, ib. §. 2. Soldaten können ihre Kinder im Testament übergehen, 294. §. 4. it. ein Theil ihrer Güter vertestiren, das andere nicht, ibid. zwey oder mehr Testamenta machen, ib. Falcidia hat nicht statt in Legatis eines Soldaten, ib. §. 4. it. 351. §. 7. Soldaten können nicht Bürge werden, 477. §. 4. Soldaten wo sie zu belangen, 649. §. 15
Solennitäten eines Contracts, richten sich nach dem Recht des Orts, wo er geschlossen wird, 21. it. in denen Solennitäten eines Testaments siehet man auf den Ort, da es gemacht wird, 292. §. 12
Sonderung, vom Tisch und Bette, wenn und von wem sie geschehe, 117. §. 6. binnen solcher muß der Mann der Frauen den Unterhalt geben, ib. von väterlicher Familie ist statt der Emancipation, 128
Speck-Seiten, gehören zum Mußtheil 377
Speise, Vermächtniß des Speise-Vorraths, was es begreifft, 347. §. 26. geschälete Speisen gehören zum Mußtheil, 377
Spiel, zum Spiel soll nichts geliehen werden, 454. §. 14. verbotene Spiele treiben, wird von den Nieder-Gerichten bestrafet, 641. §. 3
Spreu, gehöret nicht zum Muß-Theil, 377
Staats-Recht, Beschreibung, 7. §. 2. des Deutschen Reichs, woraus solches zu lernen, ibid.
Stadt, derer Städte eigenthümliche Güter, 191. §. 7. ob noch heutiges Tages Capital sey, über die Stadt-Mauren zu steigen, 195. §. 15. Städten kan ohne special-nahmentliche Benennung was vermacht werden, 339. §. 4. Klage wegen deß, so zu Schaden gemeiner Stadt-Mauren gebauet, 428. §. 44. Städte können das Beneficium cessionis ergreiffen, 569. §. 3. mögen Restitution suchen, 582. §. 12. erscheinen durch einen Syndicum, 638. §. 5. wenn der Stadt ein Eyd deferiret, wie solches abzuschwören, 680. §. 21
Stadt-Dienstbarkeiten, 229. §. 1. vid. Dienstbarkeit.
Stadt-Knecht, ob ihre Kinder in Zünffte zu lassen, 28
Stadt-Rath, wovon er könne Ordnungen machen, 27. §. 31. ist nöthig, 134. §. 1. wird gewehlet, und von der Landes-Herrschafft confirmiret, ibid. hat die Inspection über die Schulen, 137. §. 7. hat zuweilen einiges Recht in Ecclesiasticis und Politicis, ib. hat die Jurisdiction, ib. hat Votum & Sessionem auf denen Land-Tägen, 138. n. 8. kan keine Real-Beschwehrungen auflegen, 140. die Standes-Klage zwischen der Stadt-Obrigkeit und denen Bürgern, 146. §. 3
Stadt-Recht, wird nur vom Käyser ertheilet, 131. n. 2
Stand, der Irrthum des Standes schadet der Ehe nicht, 64. n. 4. Verringerung

gerung des Standes was und wie vielerley, 145 §.2. des Standes Klage Beschreibung, 145. §. 1. zwischen welchen Personen sie statt habe, 146. §. 2. & seqq. Wieder-Einsetzung in vorigen Stand geschiehet entweder per modum actionis oder exceptionis, 578. §. 2. in welchen Fällen sie statt, ib. §. 3. & seqq.

Standes-Personen, wie sie schwören, 680. §. 20.

Statuten, welche ein Privilegium geben, 18. §. 28. it. welche eine Person habilitiren, ib. wie auch, so von der Policey handeln, gehen Fremde nicht an, 19. n. 3. in der Appellations-Instantz siehet der Richter auf die Statuta der ersten Instantz, 20. n. 4. welche eine gewisse Form vorschreiben, haben ihre Wirckung auch ausserhalb Landes, 24. n. 3. wird limitiret, ib. Auslegung derer Statuten, wie sie zu machen, 26. § 30. der Land-Städte brauchen eine confirmation, ib. §. 31. Nieder- und Ober-Gerichte haben nicht das Recht Statuta zu machen, 27. §. 31.

Staupenschlag, Erlassung, von wem sie geschehen könne, 630. §. 4.

Stehlen, Wächter, wie sie zu strafen, 586. §. 8. vid. Diebstahl.

Steinbrüche, Fruchtniessung, wie sie zu gebrauchen, 239. §. 2.

Steuren, nach was vor einer Gerechtigkeit sie eingetheilet werden, 4. §. 9. muß der Fruchtniesser entrichten, 242. § 9. ob solche der Zulage können imponiret werden, 206. §. 39. die Obrigkeit hat ein stillschweigend Pfand in derer Unterthanen Güter wegen der Steuren, 404. §. 31. in Steuren hat die compensation nicht statt, 564. §. 12. gehören im Concurs zur ersten Classe, 573.

Stipulation, actio ex stipulatu arbitraria, wenn an einem gewissen Ort was zu geben oder zu leisten versprochen, 474. §. 9. vid. Wortgelöbniß.

Stossen, gehört zun Nieder-Gerichten, 640. §. 3.

Strafe, in Ermessung derselben ist auf die qualität und Stand des delinquenten zu sehen, 5. §. 13. muß dem Verbrechen gleich seyn, 6. §. 13. ein Gesetz-Geber kan solche vergrössern, ib. ob Strafen, so in Statutis, auch Fremde angehen, 22. n. 6. ob die zur Todes-Strafe Verdammte heutiges Tags testiren können, 300. §. 7. ob ein Gesellschaffter die Strafe des socii mittragen müsse, 523. §. 5. welche Strafen, und weñ sie können erlassen werden, 629. §. 1. & seqq. die Verbrechen, wie sie verjähret werden, 630. §. 5. 6.

Strand, Strands-Recht Beschreibung, u. ob es heutiges Tags noch üblich, 219. §. 64

Strassen-Räuber, Strafe, 610. §. 11.

Streitig, streitige Stücke können nicht verpfändet werden, 396. §. 8.

Strom, wem der ausgetrocknete Strom bey Veränderung des Wassergangs gehöre, 208. §. 42.

Studieren, Kosten, wenn sie zu conferiren oder nicht, 384. §. 5. ob sie unter den vermachten alimenten begriffen, 341. §. 12.

Stuffen, in der Verwandschafft wie nach Päbstl. und Käyserl. Rechten zu rechnen, 78. §. 20.

Stumme, wie weit ein Tauber und Stummer Testament machen könne, 299. §. 3. ob sie sich verpflichten können, 435. § 8.

ob sie können Zeugen seyn, 665. §. 10.
Stylus Curiæ, Beschreibung, 14. §. 13. wie weit er differire von der Gewohnheit, ib.
Subhastation, ob in selbiger die læsio ultra dimidium statt, 512. §. 63. ihre Beschreibung, 710. §. 5. ist zweyerley, ib. endet sich in der adjudication, ib. §. 6. Wieder-Einlösung derer subhastirten Güter, ob sie dem Schuldner zu verstatten. 711. §. 7
Substitution, vid. Nach-Erben Setzung.
Succession, unbeweglicher Güter, wird nach denen Rechten des Orts, wo sie liegen, terminiret, 21. n. 5. in succession der Ehegatten siehet man auf die Wohnung des Mannes, ib. bewegliche Güter richten sich nach dem Recht des domicilii, 25. n. 4. derer Kinder im gleichen Grad, 364. §. 4. aus unterschiedenen Ehen, ib. derer Kindes-Kinder, wenn sie mit denen überlebenden Vettern concurriren, ib. §. 5. unter sich allein, 365. §. 6. Legitimati per subsequens matrimonium haben in Successionen gleiches Recht mit denen Ehlichgebohrnen, ib. §. 7. Succession derer unehlichen Kinder, 366. §. 12. derer Eltern, 368. §. 18. in die Häupter, ib. §. 19. in die Linien, ib. §. 20. derer Seitwärts Verwandten, 369. §. 27. derer Eheleute nach denen Ehestifftungen, 373. §. 37. nach denen Käyserl. Rechten, ib. §. 38. 374. §. 39. vide Erb-Recht.
Summarischer Process, welche Sachen summarisch zu tractiren, 697. §. 1.
Supplication, Remedium, Beschreibung, und wenn es statt, 705. §. 1.
Syndici, ob sie können Vergleiche treffen, 632. §. 3. dessen Amt, 638. §. 6. wer darzu könne genommen werden, ib.

T.

Tag, Versprechungen, mit Anhang des Tages, 470. §. 4.
Taube und Stumme, ob sie können sich verpflichten, 435. §. 8. ob sie können Zeugen seyn, 665. §. 10.
Tauben, wie sie im dominio, 203. §. 36.
Tauffe, stifftet nach Päbstl. Rechten die geistliche Verwandschafft, 94. §. 32. welches von denen Protestirenden verworffen wird, ibid.
Tausch, wird nach der Justitia commutativa gerichtet, 5. §. 12. ist nicht dem Näher-Kauff unterworffen, 506. §. 52. Beschreibung, 532. §. 5. Wirckung, ibid. muß die Gewähr geleistet werden, 554. §. 2.
Taxier-Kosten, wo sie im Concurs hin gehören, 573. §. 3. n. 4.
Teiche, Klage wegen turbation der Schöpfung aus einem Teich, 421. §. 30.
Testament, Beschreibung, 288. §. 4. ist entweder gerichtlich, 304. §. 5. dessen requisita, ibid. oder außergerichtlich, 289. §. 6. deßen Solennitäten, ibid. §. 7. & seqq. ob der Testator seinen letzten Willen könne dem Fürsten offeriren, ib. §. 5. in fin. was zu eines Blinden Testament erfordert werde, 290. §. 8. welche Zeugen zu einem Testament tüchtig oder nicht, ib. §. 9. 10. Testamentum nuncupativum, Beschreibung, ib. §. 11. it. requisita, ib. in den Solennitäten eines Testaments siehet man auf die Statuta des Orts, wo solches gemacht, 292. §. 12. Soldater-Testament wie es gelte, und wie lange, 293. §. 1. & seqq. eines Bauren Testament und dessen Freyheiten, 294. §. 5. Testament derer Eltern unter denen Kin-

Kindern, wie solches zu Recht beständig, 295. §. 6. gilt nur, so weit es die Kinder angehet, ib. §. 7. Testament zu Zeiten der Pestilentz, Seuchen und Sterbens-Läufften, wie es privilegiret, 296. §. 9. wie lange es gelte, ibid. welche kein Testament machen können, 297. §. 1. & seqq. aus was Ursachen die Testamente unkräfftig und zu nichte werden. 319. §. 1. unbilliges Testament s. inofficiosum, 321. §. 1. wie wider solches geklaget werde. 323. in welchen Fällen solche Klage nicht statt, 323. §. 5. Eröffnung des Testaments, 337. §. 25. dessen requisita, ib. dessen exhibition, ib. §. 26. Klage wegen Verhaltung eines Testaments, 422. §. 37. Vergleich in streitigen Sachen aus Testamenten, wie er zu machen, 632. §. 4.

Theilung, der Erbschafft, 382. §. 1. Art zu theilen, ib. §. 2. wie es mit untheilbaren Gütern zu halten, 383. §. 3. wenn in der Theilung was ausgelassen worden, kan man deswegen klagen, 441. §. 7. wenn etwas in die Rechnung nicht kommen, ibid. §. 8. kan nicht verweigert werden, 540. §. 10

Thiere, Recht der Natur ist nicht bey denen Thieren, wohl aber die natürlichen Neigungen, 9. §. 6. ob die wilden Thiere können gefangen werden, und wem sie gehören, 197. §. 21.

Thun, es kan durch ein Vermächtniß aufgeleget werden, etwas zu thun, oder nicht zu thun, 340. §. 8. 9. der Unterscheid wegen Versprechung eines Dinges und eines Thuns, 438. §. 17. ob solches auf die Erben gehe, ibid.

Tisch, Sonderung vom Tisch und Bette wenn und von wem sie geschehe, 117. §. 6.

Tochter, muß der Vater aussteuren, 107. §. 2. Chesteuer einer leiblichen Tochter vermachet, wie zu verstehen, 345. §. 22.

Tod, durch den Tod endet sich die Fruchtniessung, 244. §. 13. die Gesellschafft, 524. §. 7. Befehl, 529. §. 10. Injurien-Klage, 593. §. 10. der Erbe ist des Verstorbenen Tod zu rächen schuldig, 337. §. 27.

Todes-Fall, Schenckung auf den Todes-Fall, vid. Schenckung.

Todte, Beraubung derer todten Cörper, wie zu bestrafen, 587. §. 9. 10.

Todten-Gräber, Bestrafung, so etwas stehlen, 610. §. 12.

Todtschlag, ist unterschiedlich, 607. §. 1. Strafe des wissentlichen, ib. §. 2. wenn derselbige von vielen geschehen, wie zu verfahren, ibid. §. 3. unvorsetzlicher Todtschlag aus Fahrläßigkeit, wie er zu strafen, 609. §. 7. unversehener Todtschlag, ib. §. 8. eigenen Todtschlags Strafe, 610. §. 10. erkaufften Todtschlags Strafe, 610. §. 13. derer nahen Anverwandten, wie zu strafen, 611. §. 1.

Tortur, ob einer, der die Tortur ausgestanden, in Zünfften zu lassen, 29. welche Personen von der Tortur frey, 142. § 2. ob sie vor unehrlich zu halten, 145. §. 7. wem sie zuzuerkennen, 715. §. 11. hat unterschiedene Grad, ib. §. 12. wie es zu halten, wenn der Delinquent nach der Tortur sein Bekäntniß widerruffet, ib. §. 12.

Tram-Gerechtigkeit, Beschreib. 230. §. 1.

Tränckе, Vieh-Tränckе was sie seyn, und wie sie zu verstehen, 227. §. 13.

Tradition, Beschreibung, 217. §. 57. requisita, ibid. vielerley Arten, 218. §. 59. seqq. vid. Ubergabe.

Transmission, unterschiedene Arten, 333. §. 16. & sqq.
Trauer-Recht, was es sey, 46. §. 6.
Trauer-Zeit, Strafe derer, so binnen solcher heyrathen, 102. §. 4.
Trauff-Recht, was es sey, und wie es darinn zu halten, 230. §. 1. it. 233. §. 8.
Trauung, wird bisweilen durch Zwang-Mittel vernichtet, 98.
Trebellianischer Viertheil, Beschreibung, 352. §. 2. was in denselben gerechnet werde, 353. §. 3. in welchen Fällen die Kinder solch Recht nebst dem Pflicht-Theil zugleich bekommen, 355. §. 8. kan vom Testatore verboten werden, 356. §. 9.
Trifft, Beschreibung, 227. §. 14. darff nicht vom Serviente gehindert werden, ib. die Zeit derselben, woher sie zu determiniren, ib. Klage wegen turbation derselben, 419. §. 25.
Trodel, Contracts-Beschreibung, 534. §. 7. 8. wer in selbigen vor die Unglücks-Fälle stehen müsse, ib. §. 8.
Trunckene, wie sie können verpflichten, 435. 460. §. 10.
Tugend, ob die Universal-Justitz eine Tugend zu nennen, 3. §. 7.

V.

Vater, in welchen Fällen der Vater die Abnutzung von der Kinder Gütern habe oder nicht, 241. §. 6. ob ein Sohn könne in seines Vaters Testament Zeuge seyn, 291. §. 11. zwischen Vater und Sohn kan kein Contract geschlossen werden, 437. §. 15. der Vater ist verbunden wegen deß, so er dem Sohne befohlen, 545. §. 1. wie es befohlen werde, 546. §. 2. kan vor den Sohn nicht belanget werden, 637. §. 4.
Ubergabe derer Schlüssel, bedeutet zuweilen die translation des Eigenthums eines Dinges, 218. §. 61. derer uncörperlichen Dinge, wie sie geschehe, ib. §. 62.
Uberhang, Recht desselben in des Nachbars Grund zu machen, 231. §. 1. ob man den Uberhang der Bäume könne abhauen, 421. §. 32.
Ubernehmung, vid. Delegation.
Uberschwemmung, nimmt denen Eigenthums-Herren ihre Posseß nicht, 209. §. 43.
Venia ætatis, was sie sey, 170. §. 10. wem sie gegeben werde, ib. ob sie Macht gebe, ohne Decret unbewegliche Stücke zu alieniren, 171.
Veräusserung, Fälle, in welchen bey Veräusserung der Pupillen Güter das decret nicht erfordert wird, 170. §. 9. wer Güter zu veräussern von Natur oder wegen Verbot der Rechte ungeschickt sey, 268. §. 1. 2.
Verbrechen, gehören zur Justitia correctoria, 4. §. 11. im Verbrechen siehet man bey restitution des zugefügten Schadens auf die proportionem arithmeticam, 5. §. 13. was vor Prudentz bey Bestrafung derer Verbrechen in Acht zu nehmen, ib. §. 13. im Verbrechen hat die restitution derer Minderjährigen nicht statt, 581. §. 9. 10. Aufnehmung derer Verbrecher wie zu bestrafen, 604. fin. §. 12. Vergleich über Verbrechen, wie er zu machen, 633. §. 4. Gerichts-Stätte wegen des Verbrechens, 646. §. 6. in Verbrechen muß man zuförderst auf das Corpus delicti sehen, 733. §. 7.
Verbürgung, einer Frauen vor ihren Mann

Mann ist absonderlich verboten, 478. §.6. wenn solche statt habe, 479. §. 7. 8.
Verführung, eines Weibes, Knechts oder Kindes, wie zu strafen, 604 §. 11.
Vergleich, ob solche wegen læsion ultra dimidium zu rescindiren, 512. §. 64. wer Vergleiche treffen möge, 631. §. 3. in was Sachen, 632. §. 4. kan nicht retractiret werden, 633 §. 5. wohl aber wegen Verkürtzung, ibid. §. 6. wegen Verbrechen wie er zu machen, 633. §. 4. it. wegen Leibgedinges, ib. it. streitigen Sachen aus Testamenten, alimenten, Ehe-Sachen, ibid.
Vergrabene Sachen, deren Herr sich findet, ist kein Schatz, 216
Verjährung, endet die Frucht-Niessung, 244. §. 16. warum sie eingeführet, 247. §. 2. was sie sey, ib. §. 3. ist zweyerley, 248. §. 4. wie unbewegliche Güter verjähret werden, ib. §. 5. bewegliche, §. 2. dadurch erlangte exception, §. 6. wie eine Schuld könne verjähret werden, ib. §. 6. welche Sachen nicht können verjähret werden, 249. §. 7. zur Verjährung wird erfordert der Titel, ib. §. 8. hat seine Abfälle, ib. Zeit der Verjährung wie sie gerechnet werde, 250. §. 5. zu solcher Zeit wird auch derer Vorfahren Besitz gerechnet, ib. ob solche dem Erben zu gut komme, ib. guter Glaube wie er erfordert werde, 251. §. 9. Verjährung muß bewiesen werden, 252. §. 11. ob der Gegen-Beweiß zuzulassen, ibid. Verjährung von 30. und mehr Jahren ist zweyerley, ib. §. 12. was sie wircke, ib. von undencklichen Zeiten, Beschreibung, 253. §. 13. wo sie erfordert werde, ib. wie solche nach Sachsen-Recht gerechnet werde, 254. §. 15. wenn sie ruhe, ib. §. 16. Unterbrechung der Verjährung natürlicher Weise, ib. §. 17. nach Verordnung derer Rechte, 255. §. 18. wie in Schuld-Sachen solche gebrochen werde, ib. §. 19. wie durch Verjährung die Injurien-Klage aufhöre, 594. §. 12.
Verkauffer, so sich an dem verkauften Gut das Eigenthum oder Pfand-Recht vorbehalten, wohin er im Concurs gehöre, 572. §. 3.
Verkürtzung, vid. Helffte.
Verlobte, ob sie einander erben können, 374. §. 38. fin.
Verlöbnisse, gehen vor der Hochzeit her, 54. §. 1. Ursachen warum, 55. ihre Abtheilung, ibid. §. 2. was vor Bedingungen denenselben können annectiret werden, ib. §. 2. 3. it. modi, 57. §. 4. wie solche zu adimpliren, ib. wird dazu erfordert derer Verlobten Wille, ib. §. 5. wie solche müsse beschaffen seyn, ibid. ferner wie das Versprechen müsse eingerichtet seyn, 59. n. 2. wie weit der Eltern *Consens* nöthig, 65. §. 8. Ursachen, warum Eltern solchen verweigern können, 67. §. 10. heimliche sind ungültig, 66. §. 9. zwischen welchen Personen die Verlöbnisse verboten, 68. §. 11. & seqq. machen keine Schwägerschafft, 80. §. 21. n. 3. doch einige Hinderung, ibid. Unterscheid unter denen Verlöbnissen de præs. & de futuro. 97. §. 34. Ursachen, warum sie dissolviret werden, 98. Verlöbnisse mit zweyen Personen sind verboten, 99. welche vorgehen, 100. Strafe zweyfacher Verlöbniß, 619. §. 3.
Verlust, Theilung des Gewinstes und Verlustes in Gesellschaffts-Contracten, wie

wie sie einzurichten, 522. §. 3. wie weit die Partheyen sich deshalb vergleichen können, ib. §. 4.
Vermächtniß, Beschreibung, 338. §. 1. wer Legata vermachen möge, und wem, ib. §. 2 so einer sich selber zugeschrieben, ist nicht gültig, ib. §. 3. welche Dinge können vermacht werden, 339. §. 5. & seqq. Zuwachs des Legati, 342. §. 14. Bedingung, so denen Vermächtnissen angefügt, welche gelten, ibid. 343. §. 15. & §. 17. zum Voraus, 346. §. 23. der Legatarius muß das Vermächtniß von denen Erben fordern, 348. §. 32. welcher sie muß ohne Verzug abstatten, ib. §. 33. wie sie widerrufen werden, 349. §. 34. 35. Legatarii haben wegen des Vermächtnisses ein stillschweigend Pfand in der Erbschafft, 403 §. 30. ob der Legatarius könne das Vermächtniß selber nehmen und wie der Erbe hierbey verfahren könne, 415. § 17. wie die Gewähr in Vermächtnissen zu leisten, 554. §. 2.
Vermengung, Beschreibung, 211. §. 48. wie solche zu beurtheilen, ibid.
Vermischung, auf wie vielerley Art sie geschehe, und was einem jeden Herrn derer vermischten Dinge hievon zustehe, ib. §. 47
Vernunfft, vid. Recht.
Verpachter, hat in des verpachteten Gutes Früchten ein stillschweigend Pfand, 404. §. 32. vid. Pacht: Miethe.
Verpachtung, wenn solche tacite prorogiret werde, 515. §. 8.
Verpfändung, wie Unmündiger Güter zu verpfänden seyn, 396. §. 7. ob Güter insgesamt können verpfändet werden, und was so dann darunter begriffen, 397. §. 10 wie nach Sächs. Recht unbewegliche Güter zu verpfänden, 398. §. 12. bewegliche, ib. §. 14. ausser gerichtliche Verpfändungs-Wirckung, ib. §. 13.
Verpflichtung, Beschreibung, 433. §. 1. Ursachen, woher sie fliessen, ibid. §. 2. so aus denen Handlungen fliessen, 434. §. 4. natürliche, ib. §. 6. wie sie aufgehoben werde, 560. §. 1. 568 §. 22. 23.
Verringerung, des Standes, was sie sey, 145. §. 1. ihre Arten, ibid. §. 2.
Verschwender, wie weit sie Contracte schliessen können, 37. §. 5. wer in Rechten ein Prodigus zu nennen, 38. §. 5. ihnen werden Curatores gesetzet, 178. §. 3. wie sie contrahiren können, 436. §. 11. was mit ihrem Gelde gekaufft, gehöret ihre, 493. §. 18.
Verwahrlosung der Arbeit, muß der Handwercks-Mann vor stehen, 519. §. 17.
Verwalter, ein untreuer wie zu straffen, 588. §. 15 16. 17.
Verwandschafft, wie die Stuffen derselben nach Päbstl. und Käyserl. Rechten zu rechnen, 78. § 20. und in welchen Fällen beyde statt haben, ib. wegen Verwandschafft, so durch Adoption geschicht, wie weit die Heyrathen gehindert werden, 93. §. 31. geistliche Verwandschafft durch die Tauffe, wen sie nach Päbstl. Rechten angehe, 94. §. 32. wird von denen Protestirenden verworffen, ib. wenn der Näherkauff aus der Verwandschafft statt, 503. §. 43. wie es zu halten, wenn viel Anverwandten vorhanden, 504. §. 46.
Verweglagerung, Strafe, 622. §. 3.
Verweisung, ob einer, der verwiesen, in

Zünffte zu lassen, 29. ob sie können Erben seyn, 309. §. 1. gehöret zum Ober-Gerichte, 641. §. 5.
Verzug, der Erbe ist schuldig die Legata ohne Verzug abzustatten, 348. §. 33. Zinsen aus Verzug, 549. §. 2. woher solcher entstehe, ib. §. 3.
Vestung, Ammunition in einer Vestung gehöret zu unbewegl. Gütern, 221. §. 2
Uhrkunden, wenn und wem sie zu ediren, 670. §. 1. wie der Verweigernde darzu anzuhalten, 671. §. 4. vid. Documenta.
Victualien, ob der Erbzins-Herr auch den Vorkauff habe an denen Victualien seiner Censiten, 501. §. 34.
Vieh, weibliches gehöret zur Morgengabe, 375. Pfändung des Viehes, so Schaden thut, ist zugelassen, 599. §. 10. wie es damit zu halten, ibid.
Viehtrieb, Beschreibung, 224. §. 6.
Umstände, sind bey Verbrechen in Acht zu nehmen, 6. §. 14.
Uncörperlich, Ubergebung derer uncörperlichen Dinge, wie sie geschehe, 218. §. 62. uncörperliche Dinge, was sie in Rechten seyn, 220. §. 1. wohin solche zu rechnen, 222. §. 4.
Undanckbarkeit, wegen derselben fallen die Kinder wieder in väterliche Gewalt, 129 §. 3. fin. werden die Schenckungen widerruffen, 264. §. 18. ob solche von denen Erben könne angestellet werden, 265. §. 22.
Unehlich, ob eine unehliche Person legitimiret werde, wann sie heyrathet, 121. §. 9 Succession derer unehlichen Kinder, 366. §. 12.
Unehrlich, von Anrüchtigen sind zu unterscheiden, die unehrliche Handthierung treiben, 144. §. 6. ob ein Unehrlicher den Eyd deferiren könne, 674. §. 3. vid. Infam.
Unerfahrenheit des Artzts, wie sie zu strafen, wenn daraus Schade entstehet, 604. §. 10.
Ungehorsam, Beschuldigung, wenn sie statt und Wirckung, 654. §. 1. & seqq.
Ungläubige, ob sich Christen mit denen Ungläubigen verheyrathen können, 96. n. 3. ob sie können Zeugen seyn, 665. §. 10.
Unglücks-Fälle, darf der Handwercksmann nicht tragen bey der verdingten Arbeit, 518. §. 16. stehet ein Wirth nicht, 543. §. 15. vid. Fall.
Universität, Verwandte binden des Raths Statuta, 29. §. 31.
Unkosten, vid. Kosten.
Unmügliche Bedingung, werden vor null gehalten, 312. §. 7. it. 344. §. 17. vid. Bedingung.
Unmündig, Unmündigkeit endet die Vormundschafft, 171. §. 1. Klage des Vormundes wider den Unmündigen, 184. §. 5. Unmündige können kein Testament machen, 297. §. 2. wie selbige Erbschafften antreten können, 329. §. 7. wie ihre Güter können verpfändet werden, 396. §. 7, haben ein still schweigend Pfand in der Vormünder Güter, 402. §. 26. wie sie sich verpflichten können, 436. §. 12. können sich nicht verbürgen, 477. §. 4. haben in denen Gütern, so mit ihrem Gelde erkaufft, ein Vorzugs-Recht, 575. §. 4. Strafe der Unzucht mit Unmündigen, 616. §. 7. können nicht ohne Curatore in Gerichten erscheinen, 639. §. 10. ihre Streitigkeiten werden summarisch tractiret, 697. §. 1. vid. Pupillen.

Unsauberkeit, ist nicht an gemeine Wände zu schütten, 232. §.4.
Unsinnige, ihre Curatores, 177. §. 1. wer sonderlich dazu zu nehmen, ib. § 2. können nicht testiren, 298. §. 2. ob sie können gestraft werden, 608. §. 6.
Untergang, die Fruchtniessung endet sich durch Untergang des Gutes, 244. §. 14.
Unter-Gerichte, können in denen verbotenen Graden nicht dispensiren, 77. in f. vid. Nieder-Gerichte.
Unterhalt, die Eltern müssen denen Kindern Unterhalt reichen, 53. §. 4. der Schencker muß den Unterhalt behalten, 264. §. 21. Vermächtniß des Unterhalts, 341. §. 12. was es begreiffe, ib. wo es zu liefern, ib. ob es auf die Erben gehe, ibid. wegen nöthigen Unterhalts kan ein Fideicommiss alieniret werden, 357. §. 11. Kinder aus verdammter Geburt bekommen ihren Unterhalt, 367. §. 16. was Kindern zu ihrem Unterhalt dargegeben worden, wird nicht wieder gefordert, 537. §. 4. im Unterhalt hat die Compensation nicht statt, 564. §. 12.
Unterhändler, vid. Mäckler.
Unterpfand, Beschreibung, 394. §. 1. dessen unterschiedene Arten, ibid. §. 2. wird constituiret entweder durch den Pfand-Contract, §. 3. oder Verschreibung der Pfand-Gerechtigkeit, 395. §. 4. beydes geschiehet vom Eigenthums-Herrn, ibid. §. 5. worinnen es bestehe, 404. §. 32. vid. Pfand.
Unter-Richter, kan sich des Thäters bemächtigen in seinen Gerichten, 641. §. 6.
Unterthanen, die Standes-Klage zwischen Obrigkeit und Unterthanen, 146. §. 2. 3. ob sie können Zeugen seyn in Sachen ihres Herrn, 665. §. 11.
Untüchtigkeit, zum Ehestande, annulliret die Ehe, 62. num. 2. 116. §. 3.
Unvermögende, dürffen nicht Vormünder seyn, 174. §. 3.
Unzucht, Verleitung zu selbiger, Strafe, 6. 1. §. 2. 3. mit Unmündigen, wie zu strafen, 616. §. 7. unnatürlicher, Strafe, 618. §. 12. verstattete Unzucht derer Seinigen 621. §. 1. 2.
Volck, gemeine Güter eines Volcks, 190. §. 4.
Vollmacht, kan nur in zugelassenen Dingen ertheilet werden, 527. §. 3. Anwald muß eine Vollmacht in Gerichten vorzeigen können, 638. §. 8. welche ohne Vollmacht erscheinen können, 639. sonderliche Vollmacht, in welchen Fällen sie erfordert werde, ibid.
Vorkauff, hat der Erbzins-Herr in dem Erbzins-Gut, 501. §. 34. nicht aber in denen Victualien, ibid. Klage des Vorkauffs wider den Verkäuffer, 509. §. 60. vid. Näherkauff.
Vormund, welche zu bestätigen, 148. §. 4. kan der Vater im Testament setzen, 149. §. 1. auch ausser einem zierlichen Testament, 151. §. 4. ob auch die Mutter, 150. §. 2. ob sie Caution præstiren müsse, 153. §. 2. wenn die Obrigkeit Vormünder zu bestellen habe, 158. § 1. und welche Obrigkeit, ibid. Armen, Wäysen muß ein Vormund ex officio constituiret werden, 160 §. 4. wer denen Kindern einen Vormund bitten müsse, 160. §. 1. & seqq. Amt derer Vormünder, 162. §. 1. Bestätigung, ibid. Leistung des Vorstandes, wenn und von wem solcher zu machen, ibid. n. 2. Aufrich-

tung eines Inventarii, 165. Vormünder sollen treu und fleißig seyn, 165. §. 2. müssen den Schaden ersetzen, 166. auf derer Mündlein Erziehung Acht haben, 166. §. 3. it. die Güter wohl administriren, 167. §. 6. Schulden bezahlen, ib. Baarschafften ausleihen, ib. Erben des Vormunds müssen vor die Vormundschaffts-Rechnung stehen, 173. §. 7. die mit denen Unmündigen in Irrung und Zwietracht leben, sind nicht zu Vormündern zu setzen, 174. §. 5. Rechtliche Klagen, womit der Vormund von den Pupillen kan belanget werden, 182. §. 1. wo sie anzustellen, ibid. Klage wegen übelgeführter Rechnung, 183. §. 2. rechtliche Klage wider den Unmündigen, worauf sie gehe, ib. §. 3. wie wider einen verdächtigen Vormund zu verfahren, 185. §. 8. 9. muß sich der Verwaltung enthalten, ib. §. 10. dessen Strafe, §. 11. Vormünder Güter sind denen Pupillen stillschweigend verpfändet, 402. §. 26. ob Vormünder können Vergleiche treffen, 632. §. 3

Vormundschafft, welche Personen derselben unterworffen, 152. §. 1. ihre Beschreibung, 148. §. 2. Arten, ibid. §. 3 die Verwaltung derselben kan unter viele getheilet werden, 151. §. 3. ob die Mutter die Vormundschafft über ihre Kinder übernehmen könne, 155. §. 4. ob sie dem Groß-Vater vorzuziehen, ib. was vor Requisita bey Übernehmung derselben in Acht zu nehmen, ib. sie muß solche aufgeben, wenn sie zur andern Ehe schreitet, 156. §. 6. nächster Verwandter, der die Vormundschafft nicht annehmen will, verlieret sein Erb-Recht, 157. §. 8. zur Vormundschafft soll sich niemand eindringen, 160. §. 5. wie sich die Vormundschafft ende, 171. §. 1. seqq. Ursachen, welche einen von der Vormundschafft entschuldigen oder befreyen, 173. §. 1. welche der Obrigkeit müssen angezeiget und bewiesen werden, 175. §. 7 Vormundschaffts-Verwaltung gehöret zun quasi-Contracten, 544. §. 17

Vorstand, Exception wegen nicht geleisteten Vorstandes, wenn sie statt, 656. §. 2 Hoffnung zur väterlichen Erbschafft, oder gesammten Hand, befreyet nicht vom Vorstande, ib. wohl aber die Besitzung unbeweglicher Güter, ib.

Vorzeige, Action zur Vorzeige, Beschreibung, 285. §. 1. das interesse muß bewiesen werden, ib. §. 2. gehet wider den Besitzer, 286. §. 3. auch denjenigen, so Instrumenta in Händen hat, ib. §. 4. wo die Exhibition geschehen müsse, ib. §. 5. was wegen derer Früchte und Schaden der Richter zu observiren, ib. §. 6. wird in litem geschwohren, ib. §. 7

Urtheil, Einholung desselben in Criminal-Processen, 715. §. 11

W.

Waare, und Kauff-Schilling müssen einander gleich seyn, 5. §. 12. Waaren in Kram-Laden, ob sie beweg- oder unbeweglich, 375

Wächter, Wächter-Geld, wohin es im Concurs gehöre, 573. Wächter bey dem Stehlen, wie sie zu strafen, 586. §. 8

Wälder, Frucht-Niessung von Wäldern, wie sie zu gebrauchen 239. §. 2

Wände, ob auf gemeine Wände zu bauen, 231. §. 4

231. §. 4. keine Unsauberkeit ist daran zu schütten, 232. it. kein Cloac anzubauen, ib. §. 5. 6.

Waffen, derer vergiffteten sich enthalten, ist vom Völcker-Recht, 11. §. 9. verbotene Waffen tragen, können die Nieder-Gerichte strafen, 641. §. 3

Wagen, ein Karn muß dem Wagen in hohlen Wegen weichen, 229. §. 19 darauf die Frau gefahren, gehöret zur Gerade, 377. Gutscher muß für die Sachen, so auf seinen Wagen geladen, stehen, 542. §. 15.

Wahnwitzige, können nicht testiren, 298. §. 2. ob sie sich verpflichten können, 435. §. 9. ob sie können gestraft werden, 608. §. 6. Strafe der Unzucht mit Wahnwitzigen, 616. §. 7. ob sie können Zeugen seyn, 665. §. 10

Wahrsager, Strafe, 612. §. 2

Waisen, muß ex officio ein Curator constituiret werden, 160. §. 4. können die ersten Instantzen vorbey gehen, 648. §. 12. derselben Streitigkeiten werden summarisch tractiret, 697. §. 1

Wappen, wer es verändert, wie er zu strafen, 624. §. 3

Wassergang, wem der ausgetrocknete Strom bey Veränderung des Wassergangs gehöre, 208. §. 42

Wasserleitung, Recht, was es es sey, 226. §. 12. wie solches zu nutzen, ibid. ob es könne einem andern cediret werden, ib. §. 12. Klage wegen Turbation der Wasserleitung ins Hauß oder Feld, 420. §. 27. aus einem Brunn, ib. §. 28.

Wasserschöpffung, Beschreibung, und wie das Recht zu verstehen, 226. §. 13

Wechsel, Contract-Beschreibung. 533. §. 6. Cautelen, so hierbey in Acht zu nehmen, wird summarie tractiret, 534. ob ein Factor könne einen Wechsel acceptiren, 546. §. 3

Weg, Weg-Dienstbarkeit, Beschreibung, 224. §. 7. wie breit er seyn müsse, 236. §. 8. wer dem andern in hohlen Wegen weichen müsse, 229. §. 19. Klage wegen Turbation der Wege-Besserung, 419. §. 26. it. des Gebrauchs eines gemeinen Weges, 429. §. 48

Wegelagerung, gehöret zun Ober-Gerichten, 641. §. 4

Weggeworffene Dinge, welche so zu nennen, 219. §. 63. wer sie acquirire, ibid.

Weglegung eines Kindes, Strafe, 603. §. 9

Weib, kan nicht Zeuge seyn, in solennen Testamenten, wohl aber in Codicillen oder privilegirten Testamenten, 290. §. 10. können nicht Bürge werden, 477. §. 4. Verführung eines Weibes, 604. §. 11. kan nicht ohne Curatore in Gerichten erscheinen, 637. §. 3

Wein, Statutum vom Wein kan nicht auf andere Getränckе gezogen werden, 26. §. 30. Vermächtniß, was es begreiffe, 346. §. 24

Wetten, Beschreibung, 474. §. 10. was bey solchen erfordert werde, ibid.

Wetter-Dach, Recht, 231. §. 1

Wiedereinlösung, derer subhastirten Güter, ob sie dem Schuldner zu verstatten, 711. §. 7

Wiedereinsetzung in vorigen Stand, vid. Stand.

Wiederkauff, Beschreibung, 498. §. 30

wie es zu halten, wenn derer Verkäuffer viel, 499. §. 31. wem die Frucht oder Zulage zu gute komme, ib. in solchen hat auch die Nähergeltung statt, 507. §. 56.
wiederkäuffliche Zinsen, vid. Zinsen.
Wieder-Klage, wenn sie statt, 690. §. 1. wenn solche nach Sächsischen Rechten anzuführen, 691. §. 2. zuweilen ist das ausgeklagte Geld zu deponiren, ibid. §. 3. in welchen Fällen sie zugelassen, ib. §. 4. Wirckung, 692. §. 5. binnen welcher Zeit sie einzubringen, ib.
Widerruff der Schenckung, wenn sie statt, 265. §. 20. & seqq. hebet den Befehl auf, 529. §. 12
Wild, Wild-Diebe, ihre Strafe, 588. §. 13. Schaden vom Wilde, wen er treffe, 599. §. 8
Wirth, muß vor die Sache stehen, so in sein Wirths-Hauß gebracht, 542. §. 15. wird limitiret, 543
Wirths-Hauß, seinen Geräthe im Wirths-Hause, ob es beweg- oder unbeweglich, 221. §. 2
Wittwe, ob einer Wittwe könne dergestalt was legiret werden, wenn sie sich nach eines dritten Willen verheyrathet, 343. §. 15. was zur Gerade ꝛc. einer Adelichen Wittwe gehöre, 376. §. 40. & seqq. was eine unadeliche Wittwe nach Sächsischem Recht von der Verlassenschafft ihres Mannes bekomme, ibid. §. 40. behält des Mannes Wohnung, 645. §. 3. ihre Streitigkeiten sind summarisch zu tractiren, 697. §. 1. können die ersten Instantzen vorbey gehen, 648. §. 12
Wittwen-Stand, Bedingung im Wittwen-Stand zu bleiben, ist gültig, 312. §. 10
Wohnung, kan man ändern, 133. §. 4 hat seine Abfälle, ib. Wohnung Recht, was es sey, 246. §. 21. wie es von dem blossen Gebrauch unterschieden, ib. §. 22 Frau, Kinder und Gesinde gehören zu des Mannes Wohnung, 645. §. 3. Gerichts-Stelle, so aus der Wohnung herrühret, 644. §. 1. & seqq. welche Klagen daselbst können angestellet werden oder nicht, 646. §. 3. wer keine gewisse Wohnung hat, wo er zu belangen, ib. §. 4
Worte, mit blossen Worten wird ein Testament nicht widerruffen. 321. §. 6. wohl aber Vermächtnisse, 349. §. 34. dunckele sind wider den zu verstehen, der solche gebrauchet, 488. §. 9.
Wort-Gelöbniß, Beschreibung, 469. §. 1 geschehen heutiges Tages durch blosse Versprechungen, 470. §. 2. entweder ohne allen Anhang, ib. §. 3. oder mit Anhang des Tages, ib. §. 4. Bedingung, ib. §. 5. gehet so wohl auf Geben als Thun, 471. §. 6. die daraus entspringende Klage, 473. §. 8
Wucher, wucherliche Contracten, Strafe, 602. §. 6
Wünschel-Ruthe, ob sie zuläßig Schätze zu suchen, 216. §. 56

Z.

Zäune, wer sie unterhalten müsse, 225. §. 11
Zahl, Kauff nach der Zahl, wie er zu gewähren, 490. §. 14
Zahlung, wie es zu halten, wenn eine Schuld vor der Zeit, oder vor erfolgter Bedingung gezahlet, 539. §. 8. wenn man etwas in Zahlung giebt, muß man es gewähren, 554. §. 2. hebet die Verpflichtung auf, 560. §. 1. wie es mit der Zahlung

lung an die Minderjährigen und Weibes-Personen zu halten, ib. §. 3. 4. soll auf einmahl geschehen, 561. §. 6. und zu bestimmter Zeit, 562. it. am bestimmten Ort, ib. §. 8. wenn einer vielerley Capitalien schuldig, auf welches die Zahlung geschehen zu seyn præsumiret wird, ib. §. 9

Zauberer, kan nicht testiren, 300. §. 7. dero Bestrafung gehöret zun Ober-Gerichten, 641. §. 4

Zehenden, wohin sie im Concurs gehören, 573

Zeit, Vormundschafft endet sich, wenn die gesetzte Zeit vorbey, 172. §. 3. die Verjährung, wie sie gerechnet werde, 250. §. 9

Zerreissung, macht das Testament ungültig, 320. §. 5

Zeugen, Strafe derer falschen Zeugen, 624 §. 2. der Zeugen Producirung, 662. §. 3. Vereidung, ibid. §. 5. Examination und Verhörung, 663. §. 6. Aussage muß fleißig niedergeschrieben werden, ib. §. 7. Rotulus, wie er zu machen, 664. §. 8. müssen tüchtig seyn, ibid. §. 9. welche vor tüchtig zu halten oder nicht, ib. §. 10 & seqq. wenn Untüchtige zu admittiren, 665. §. 13. der Zeugen Aussenbleiben kan Producenten nicht schaden, 666. §. 15. wie es zu halten, wenn die Zeugen mit Tode abgehen, 667. §. 17. Confrontation derer Zeugen mit dem Delinquenten, wenn sie vorzunehmen 713. §. 8

Zeugniß, zum ewigen Gedächtniß, 684. §. 1. wenn es verstattet werde an Klägers Seite, ibidi §. 2. an Beklagtens, §. 3. wie die Verstattung zu erlangen, 685. §. 4. und wie darbey zu verfahren, ib. §. 4. Gebrauch desselben, ibid. §. 5. 6 wie lange es gelte, ib. §. 8

Zeugung, gründet sich in der Natur, und ist der Zweck des Ehestandes, 105 § 6

Zinsen, wohin solche zu rechnen, zu beweg- oder unbeweglichen, 223. §. 4. legirte jährliche Zinsen, was sie begreiffen, 345. §. 21. die Obrigkeit hat ein stillschweigend Pfand in derer Unterthanen Güter wegen derer Zinsen, 404. §. 31. ob die Bürgschafft auch auf die Zinsen gehe, 482. §. 14. Beschreibung, 548. §. 1. kommen aus einer Verschreibung oder Verzug, 549. §. 2. übermäßige sind verboten, 550. §. 4. ob von rückständigen wieder kan Zins gefordert werden, ib. §. 5 das alterum tantum wird nicht in selbigen zugelassen, ausser in einigen Fällen, 551. §. 6. wann sie aufhören, 552. §. 7. der Gläubiger rechnet die Zahlung ehe auf Zinsen, als Capital, 562. §. 9. wie die Zinsen im Concurs nach Kayserlichen und Sächsischen Rechten bezahlet werden, 576. §. 8

Zinsen, wiederkäuffliche, Beschreibung, 552. §. 8. sind zweyerley, ib. Verkäuffer kan den Zins wieder einlösen, 553. welchen Rang sie im Concurs haben, 573. §. 3

Zins-Recht, Beschreibung, 277. §. 16. wie es von dem Erbzins-Recht unterschieden, ibid.

Züchtigung, derer Untergebenen, wie weit sie zuläßig, 597. §. 3

Zuflössung, Zulage, Beschreibung, 205. §. 39. wem solche zu gut komme, 206. §. eod. ob sie könne mit Steuern beleget werden, ib. gehöret dem Lehn-Mann, ibid.

ib. wem die Zulage im Wiederkauff gehöre, 499. 528. §. 31
Zünffte, vid. Innung.
Zusage, gethane halten, ist eine Regul der Natur, 1. §. 1. die aus Ehrerbietung geschehene Zusage in Verlöbnissen ist gültig, 60. n. 3. §. 6. nicht aber die mit Gewalt extorquirte, ib. fin. vid. Pacta.
Zusammengerathung, s. confusion, Beschreibung, 568. §. 21. hebet die Obligationes auf, ib. §. 22. 23
Zusammengiessung, auf wie vielerley Art sie geschehen könne, 211. §. 47. was einem jeden Herrn derer vermischten Sachen zukomme, und wie sie solche rechtlich suchen können, ibid.
Zusammenkunfft, heimliche sind verboten, ihre Strafe, 604. §. 12
Zusatz, aus fremder Materie oder zu fremden Dingen, 210. §. 46. wie der Herr des Zusatzes oder der Materie das Seine erhalte, ibid.
Zuwachs, Beschreibung, 206. §. 39. wie vielerley, ibid. durch Fleiß woher sie entstehe, 209. §. 44. des Legati, was es sey, 342. §. 14. des verpfändeten wird auch vor verpfändet geachtet, 397. §. 11
Zwang, macht den letzten Willen null, 302. §. 2
Zwietracht, die mit denen Unmündigen in Irrungen und Zwietracht leben, sind nicht zur Vormundschafft zu lassen, 174. §. 5.
Zwillinge, wie es unter solchen im Zweiffel wegen der Erstgeburt zu halten, 36. §. 3
Zwitter, zu was vor einem Geschlecht sie zu rechnen, 33. §. 1

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Struve, Georg Adam, / Kästner, Abraham Gotthelf, / Struve, Johann Wilhelm.

Georg Adam Struvs, Jcti, Jurisprudenz Oder: Verfassung derer Land-üblichen Rechte

Leipzig ; [Berlin] 1732

4 J.rom.c. 206
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10519837-6
VD18 1162034